

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 12.12.2017, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Str. 141, 26180 Rastede

Rastede, den 01.12.2017

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.09.2017
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson
Vorlage: 2017/235 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 6 Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 2017/243 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 7 Berufung von Vertreterinnen und Vertretern in die Oldenburgische Landschaft
Vorlage: 2017/241 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 8 74. Änderung des Flächennutzungsplans - Nethener Weg / Feldrosenweg
Vorlage: 2017/192 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 9 Aufstellung des Bebauungsplans 104 B - Nethener Weg / Feldrosenweg
Vorlage: 2017/193 Berichterstatterin: Frau Lamers

Einladung

- TOP 10 Straßenbenennung im Bebauungsplan 104 B - Nethener Weg / Feldrosenweg
Vorlage: 2017/201 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 11 64. Flächennutzungsplanänderung - Wohngebiet Im Göhlen
Vorlage: 2017/229 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 12 Aufstellung des Bebauungsplans 100 - Im Göhlen
Vorlage: 2017/231 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 13 6. Änderung des Bebauungsplans 26 - Sandbergstraße
Vorlage: 2017/183 Berichterstatterin: Frau Lamers
- TOP 14 Änderung der Wirtschaftsförderung
Vorlage: 2017/188 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 15 Änderung der Entgeltregelung für die Kindertagesstätten - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 2017/189A Berichterstatter: Herr Segebade
- TOP 16 Palais Rastede - Antrag Die Linke
Vorlage: 2017/242 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 17 Festlegung einer Wertgrenze
Vorlage: 2017/216 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 18 Haushalt 2017 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro
Vorlage: 2017/222 Berichterstatter: Bürgermeister von Essen
- TOP 19 Haushalt 2013 - Beschluss über die Jahresrechnung 2013 - Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 2017/194 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 20 Haushalt 2014 - Beschluss über die Jahresrechnung 2014 - Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 2017/195 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 21 Festsetzung Gebührensätze 2018 - Wochenmarkt
Vorlage: 2017/206 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 22 Festsetzung Gebührensätze 2018 - Straßenreinigung
Vorlage: 2017/207 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 23 Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (zentral)
Vorlage: 2017/211 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 24 Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (dezentral)
Vorlage: 2017/212 Berichterstatter: Herr Langhorst

Einladung

- TOP 25 Festsetzung Gebührensätze 2018 - Niederschlagswasser
Vorlage: 2017/215 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 26 Gebührensatzsatzung 2018 für die öffentliche Einrichtungen Abwasserbe-
seitigung und Straßenreinigung
Vorlage: 2017/214 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 27 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018
Vorlage: 2017/172B Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 28 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 29 Einwohnerfragestunde
- TOP 30 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/235

freigegeben am **29.11.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 23.11.2017

Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Herr Stefan Scheffler ordnungsgemäß seinen Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit seine Mitgliedschaft im Rat endet.

Sach- und Rechtslage:

Herr Stefan Scheffler hat seine Mandatsverzicht schriftlich gegenüber dem Bürgermeister zum 11.12.2017 erklärt. Die Mitgliedschaft im Rat endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Herr Stefan Scheffler wurde durch Personenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 2 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages. Die Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Herr Rainer Zörgiebel, Sanddornweg 15, 26180 Rastede, aufgrund der auf ihn entfallenen Stimmenzahl „Nachrücker“ ist.

Die Mitgliedschaft von Herrn Zörgiebel im Rat beginnt gemäß § 51 NKomVG frühestens mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Herrn Scheffler.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Mandatsverzicht.



WIR für Rastede

Freie Fraktion Rastede

Stefan Scheffler - Am Hingstkamp 9 - 26180 Rastede

Gemeinde Rastede
zu Hd. BM Dieter von Essen
Sophienstr. 27
26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 21. Nov. 2017			
HVB	FB	STS	GB
X			2

Stefan Scheffler
Am Hingstkamp 9
26180 Rastede

Tel.: 0174 909 95 62
Mail: stefan.scheffler@ffrastede.de
Web: www.ffrastede.de

Rastede, den 23.10.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dieter von Essen,

leider muss ich mein Mandat als Ratsmitglied der Gemeinde Rastede zum 11.12.2017 niederlegen.

Berufliche Veränderungen machen es mir nicht möglich, für die nächsten 1,5-2 Jahre regelmäßig an Rat- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Als Nachrücker wird die Freie Fraktion Rastede zukünftig von Rainer Zörgiebel vertreten. Die Gruppe FDP/FFR verliert nicht seine Gültigkeit und Rainer Zörgiebel wird die Ausschüsse von Stefan Scheffler übernehmen.

Gerne erwarte ich Ihre Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Scheffler

Freie Fraktionen Rastede

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/243

freigegeben am **30.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 30.11.2017

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Herr Rainer Zörgiebel wird als Ersatz für Herr Stefan Scheffler in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
2. Herr Rainer Zörgiebel wird als Ersatz für Herr Stefan Scheffler in den Finanz- und Wirtschaftsausschuss entsandt.
3. Herr Rainer Zörgiebel wird als Ersatz für Herr Stefan Scheffler in den Feuerschutzausschuss entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Die Freie Fraktion Rastede (FFR) hat gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen, bedingt durch den Mandatsverzicht von Herrn Stefan Scheffler, vorzunehmen:

a) Kultur- und Sportausschuss:

Herr Rainer Zörgiebel wird Herrn Stefan Scheffler ersetzen.

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Herr Rainer Zörgiebel wird Herrn Stefan Scheffler ersetzen.

c) Feuerschutzausschuss

Herr Rainer Zörgiebel wird Herrn Stefan Scheffler ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Mitteilung der FFR



WIR für Rastede

Freie Fraktion Rastede

Stefan Scheffler - Am Hingstkamp 9 - 26180 Rastede

Gemeinde Rastede
zu Hd. BM Dieter von Essen
Sophienstr. 27
26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 21. Nov. 2017			
HVB	FB	STS	GB
<i>[initials]</i>			2

Stefan Scheffler
Am Hingstkamp 9
26180 Rastede

Tel.: 0174 909 95 62
Mail: stefan.scheffler@ffrastede.de
Web: www.ffrastede.de

Rastede, den 23.10.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dieter von Essen,

leider muss ich mein Mandat als Ratsmitglied der Gemeinde Rastede zum 11.12.2017 niederlegen.

Berufliche Veränderungen machen es mir nicht möglich, für die nächsten 1,5-2 Jahre regelmäßig an Rat- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Als Nachrücker wird die Freie Fraktion Rastede zukünftig von Rainer Zörgiebel vertreten. Die Gruppe FDP/FFR verliert nicht seine Gültigkeit und Rainer Zörgiebel wird die Ausschüsse von Stefan Scheffler übernehmen.

Gerne erwarte ich Ihre Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Scheffler

Freie Fraktionen Rastede

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/241

freigegeben am **29.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 28.11.2017

Berufung von Vertreterinnen und Vertretern in die Oldenburgische Landschaft

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Als Stellvertreterin/Stellvertreter von Herrn Dieter Ahlers in der Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft wird Frau/Herr _____ benannt.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner konstituierenden Sitzung am 7. November 2016 zwei Vertreter und zwei Stellvertreter in die Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft entsandt.

Als ein Vertreter ist Bürgermeister von Essen benannt worden. Er wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Als zweiter Vertreter wurde Herr Dieter Ahlers gewählt, seine Stellvertreterin war Frau Mareike Langhorst. Da Frau Langhorst am 11. September 2017 auf ihr Ratsmandat verzichtet hat, ist nunmehr eine/ein neue/neuer Stellvertreterin/Stellvertreter von Herrn Ahlers zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/192

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 09.10.2017

74. Änderung des Flächennutzungsplans - Nethener Weg / Feldrosenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 23.10.2017 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu begegnen und den Ort Hahn-Lehmden bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, soll die ehemalige Baumschulfläche am Nethener Weg für die Bebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern sowie kleineren Mehrfamilienhäusern bereitgestellt werden. Hierfür ist der Flächennutzungsplan, der die Fläche derzeit noch als „Fläche für Wald“ und als „Fläche für Landwirtschaft“ darstellt, dahingehend zu ändern, dass künftig Wohnbauflächen dargestellt werden. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (siehe Vorlagen 2016/192 und 2017/117).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine planungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung der Planung geführt hätte.

Vielmehr wurden von Bürgern auch zur 74. Flächennutzungsplanänderungen Anregungen vorgetragen, die sich inhaltlich jedoch auf die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen. Auf die Vorlage 2017/193 zum Bebauungsplan 104 B wird insoweit verwiesen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben redaktionellen Hinweisen keine planungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Daher kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

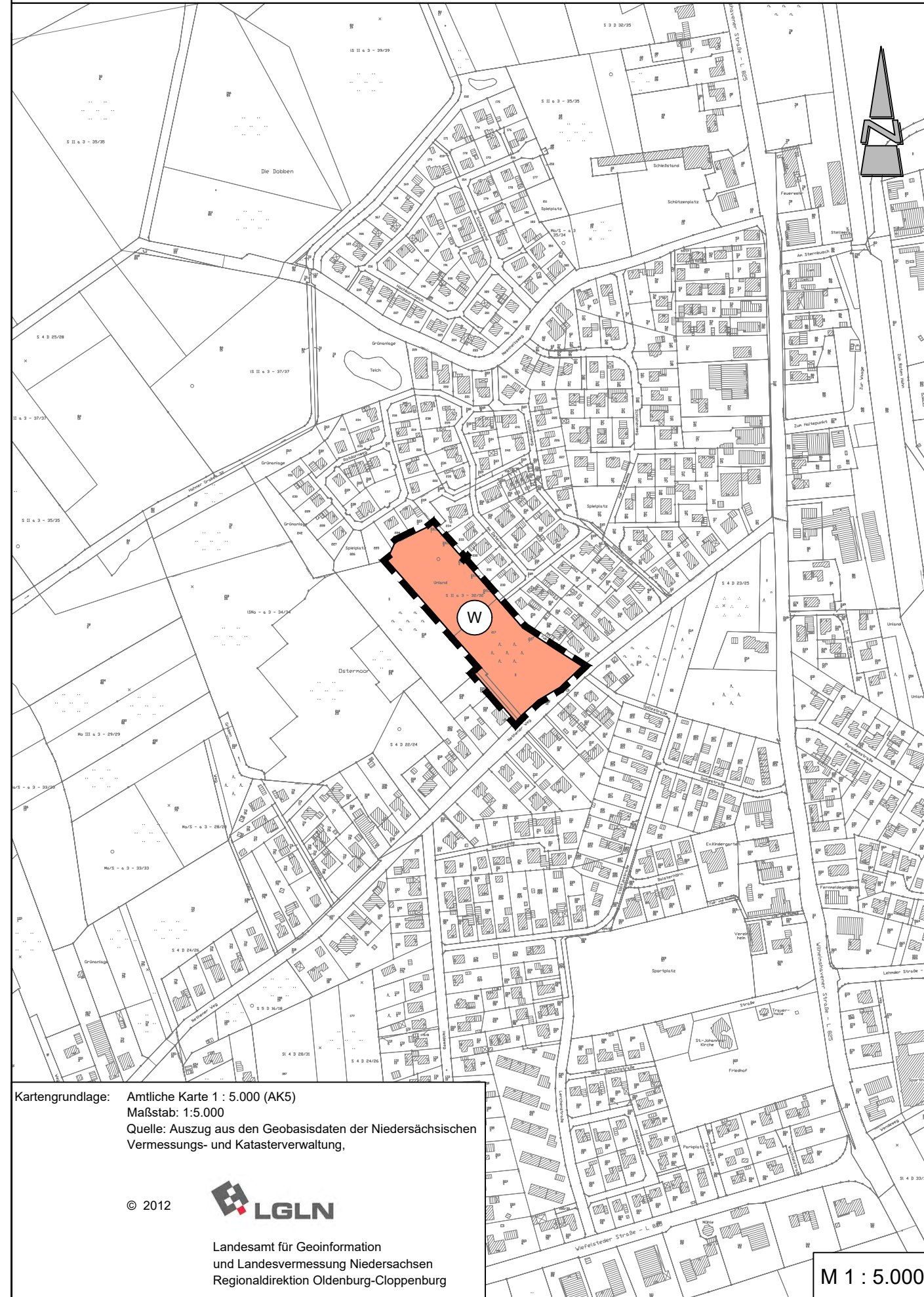
Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht mit Anlagen
4. Abwägungsvorschläge

Gemeinde Rastede

Anlage 1 zu Vorlage 2017/192

74. Flächennutzungsplanänderung "Nethener Weg / Feldrosenweg"



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)
Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2012



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

M 1 : 5.000

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rastede,
..... (Siegel)
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,
.....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 74. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rastede,
.....
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rastede,
.....
Bürgermeister

Genehmigung

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede,
.....
Landkreis Ammerland
Landrat
im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben /Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Rastede,
.....
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Rastede,
.....
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,
.....
Bürgermeister

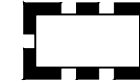
Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Wohnbaufläche (W)

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des Geltungsbereiches der 74. Flächennutzungsplanänderung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Gemeinde Rastede
Landkreis Ammerland

74. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Nethener Weg/Feldrosenweg"

Endfassung

Diekmann & Mosebach Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

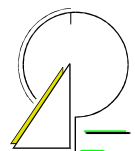


74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nethener Weg / Feldrosenweg“

Begründung (Teil I)

Endfassung

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG	1
1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1 Kartenmaterial	2
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	2
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4 Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	3
4.1 Belange von Natur und Landschaft	3
4.2 Belange des Immissionsschutzes	4
4.3 Belange der Wasserwirtschaft	4
4.4 Belange des Denkmalschutzes	5
4.5 Altablagerungen	5
5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	5
5.1 Art der baulichen Nutzung	5
6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	5
7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN	7
7.1 Rechtsgrundlagen	7
7.2 Verfahrensübersicht	7
7.2.1 Aufstellungsbeschluss	7
7.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit	7
7.2.3 Öffentliche Auslegung	7
7.2.4 Feststellungsbeschluss	8
7.3 Planverfasser	8

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland im Innenbereich der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und führt zu diesem Zweck die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Der Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im nördlichen Teil der Ortschaft Hahn-Lehmden und umfasst eine Flächengröße von 1,4 ha. Für das vorliegende Plangebiet gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993. Hierin wird der Änderungsbe- reich derzeit im Südosten als Fläche für Wald und im Nordosten als Fläche für Land- wirtschaft dargestellt.

Mit einer geplanten Waldumwandlung ergeben sich im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten. Gemäß § 1 (5) Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und nach § 1a (2) Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Erforderlichkeit neue Wohnbauflächen auszuweisen. Da die Gemeinde Rastede zwingend auf die Inanspruchnahme der Flächen für die zukünftige Gemein- deentwicklung angewiesen ist, sollen hier die Belange der Natur und Landschaft zu- rückgestellt werden. Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die angestrebte Siedlungsentwicklung geschaf- fen. Das im Jahr 2004 erstellte städtebauliche Entwicklungskonzept zeigt die Sied- lungsentwicklungsplanung für den Bereich zwischen dem Nethener Weg und dem Meenheitsweg auf, welche langfristig als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage Hahn-Lehmden dienen soll. Auf Berücksichtigung einer ge- planten Waldumwandlung wurde das städtebauliche Entwicklungskonzept im Jahr 2016 aktualisiert. Die konkrete Gebietsentwicklung wird im Rahmen des im Parallelver- fahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ ge- regelt.

Entsprechend der Zielkonzeption zur planungsrechtlichen Absicherung weiterer Sied- lungsentwicklungsflächen werden innerhalb des Plangebietes Wohnbauflächen (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umwelt- schutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a BauGB zu berücksichtigen. Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert, der für den größeren Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B erstellt wird. Durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung werden keine weiteren Umwelt- auswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum parallel aufgestellten Bebau- ungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ gilt daher gleichermaßen für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes. Zudem werden auf der Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Ein- griffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG bilanziert und bewertet. Zukünftig wird der Kompensationsbedarf überwiegend über Ersatzmaß- nahmen auf externen Flächen geregelt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 74. Flächennutzungsplanänderung wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Westerstede im Maßstab 1:5.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine ca. 1,4 ha große Fläche am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hahn-Lehmden. Im Süden wird das Plangebiet von dem Nethener Weg und im Osten von der Straße Am Ostermoor begrenzt. Die konkrete Abgrenzung sowie die Lage im Gemeindegebiet sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Der überwiegende Teil der örtlichen Wohnstrukturen der Ortschaft Hahn-Lehmden erstreckt sich westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Ortsdurchfahrt Wilhelms-haverener Straße (L 825). Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch Einfamilien- bzw. Doppelhäuser unterschiedlichen Alters geprägt. In der Umgebung sind vereinzelt Mehrfamilienhäuser zu finden. Im Plangebiet befinden sich aus der ehemaligen Nutzung als Baumschulfläche überwiegend Waldflächen, die hauptsächlich einen Nadelgehölzbestand aufweisen. Im Osten und Nordwesten befinden sich zwei kleinere Grünland- und Wiesenflächen.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Gemäß § 1 (4) des BauGB müssen Bauleitpläne, in diesem Fall die Änderung des Flächennutzungsplanes, an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. diese abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Änderung 2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen.

Das mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel, der bauleitplanerischen Vorbereitung von innerörtlichem Wohnbauland, unter Rücksichtnahme auf die umliegenden ländlichen Strukturen, entspricht den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde im Mai 2017 durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Dauer der Neuaufstellung verlängert. Die Ortschaft Hahn-Lehmden wird als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt in keinem Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet. Mit der vorliegenden Planung wird insbesondere dem Anspruch der Entwicklung von Wohnstätten entsprochen. Die vorhandenen grundzentra-

len Einrichtungen sowie die sehr gute Verkehrslage in Verlängerung der Siedlungsachse Oldenburg-Rastede bieten hierfür optimale Voraussetzungen.

Insgesamt entspricht die verträgliche Weiterentwicklung innerhalb eines bereits vorgeprägten Siedlungsbereiches den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Für das Plangebiet gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993, der im Südosten Flächen für Wald und im Nordwesten Flächen für Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a und b BauGB darstellt.

Unmittelbar angrenzend liegt im Westen der Geltungsbereich der rechtswirksamen 27. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2005, der überwiegend Wohnbauflächen (W) darstellt. Ein Teilbereich im Norden wird als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Mit der rechtswirksamen 44. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2012 sind die westlich angrenzenden Flächen, die in dem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1993 als Waldflächen ausgewiesen wurden, als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.

Das Plangebiet der 74. Flächennutzungsplanänderung stellt eine Teilfläche des Geltungsbereiches des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften dar. Innerhalb dieser Planung wird der Großteil des Plangebietes als allgemeinen Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) ist im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 2 (4) und § 2a BauGB sind die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Zur konkreten Entwicklung des Plangebietes erfolgt derzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B weicht von dem Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung ab, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine größere Fläche entwickelt wird. Ein Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit einer umfassenden Beschreibung

und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das gesamte Planvorhaben erfolgt im Rahmen dieses Bebauungsplanes. Durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan gilt daher gleichermaßen für die 74. Flächennutzungsplanänderung. Insofern wird hier auf die Durchführung einer zusätzlichen Umweltprüfung verzichtet.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung.

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Verkehrslärmemissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt¹. Hierin wurde die lokale Schallimmissionssituation innerhalb des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung von Prognosewerten für das Jahr 2030 ermittelt. Die Prognosedaten für den Nethener Weg (Gemeindestraße) wurden auf der Basis des Verkehrsentwicklungsplanes der Gemeinde Rastede ermittelt. Weiterhin wurde die Geländestruktur (abschnittsweise Trog- bzw. Dammlage der Autobahn) in die Berechnungen mit einbezogen. Im Rahmen der Berechnung gem. RLS-90 werden auch die meteorologischen Daten mitberücksichtigt, insofern erfolgt die Annahme eines sog. „worst-case“. Als Schutzanspruch wurden hierin die Orientierungswerte gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete (WA) berücksichtigt.

Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zur Koordinierung der Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen der schalltechnischen Berechnung die Lärmpegelbereiche für die geplanten Nutzungen ermittelt. Das Plangebiet befindet sich hiernach innerhalb der Lärmpegelbereiche III und in geringem Ausmaß in IV. Die Bewältigung der Konfliktsituation erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Zur Gewährleistung einer konfliktfreien Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers von versiegelten Bauflächen wurde durch das Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co.KG, Westerstede ein hydraulisches Modell der Regenwasserkanalisation des Einzugsgebietes des Regenrückhaltebeckens (RRB) „Ostermoor“ (inkl. des RRB) aufgestellt, um die hydraulische Leistungsfähigkeit des RRB und um die Anschlussmöglichkeit zusätzlicher Flächen zu untersuchen. Die Regenwasserkanalisation für das Plangebiet des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 104 B kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78

¹ INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im November 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch nachgewiesen. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Planungsziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, entsprechend der anstehenden Nachfrage nach Wohnbauland geeignete Siedlungsflächen zur Verfügung zu stellen und planungsrechtlich abzusichern.

Folglich wird im Rahmen der 74. Flächennutzungsplanänderung der gesamte Geltungsbereich als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) BauNVO dargestellt. Hierdurch werden Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen überplant.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**

Die notwendige Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg, der im Osten an die Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmdens, die Wilhelmshavener Straße (L 825) anschließt.

- **ÖPNV**

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt durch die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN). Das Plangebiet ist in der Arbeitshilfe „ÖPNV-orientierte Siedlungsentwicklung des Landkreises Ammerland“ als potentielle Fläche zur Siedlungsentwicklung ausgewiesen und liegt im Einzugsbereich der Haltestellen „Nethener Weg“ und „Feuerwehr“. Die Haltestelle „Nethener Weg“ wird durch die Linie 343 bedient. Die Haltestelle „Feuerwehr“ wird durch die Linien 340 und 341 bedient. Durch die Linie 340 besteht eine Anbindung an das Oberzentrum Oldenburg sowie in Richtung Jaderberg. Die Linien 341 und 343 sind eher auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.
- **Gas- und Stromversorgung**

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).
- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an die vorhandene Kanalisation gesichert.
- **Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.
- **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.
- **Oberflächenentwässerung**

Die Regenwasserkanalisation kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78 angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im November 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch geprüft. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.
- **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN

7.1 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung)
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am..... ortsüblich bekannt gemacht.

7.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Öffentlichkeit) erfolgte vombis zum..... Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch zusätzlichen Hinweis in der Tagespresse.

7.2.3 Öffentliche Auslegung

Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom bis zum zusammen mit der Planzeichnung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ und dem Umweltbericht zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte amdurch Hinweis in der Tagespresse.

Rastede,

.....
Bürgermeister

7.2.4 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die 74. Flächennutzungsplanänderung nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist der 74. Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

Rastede,

.....
Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann &
Mosebach** 
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16 30
Telefax (0 44 02) 91 16 40

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



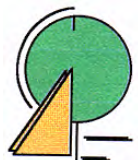
Bebauungsplan Nr. 104 B
und
74. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Nethener Weg / Feldrosenweg“

Umweltbericht (Teil II der Begründung)

Endfassung

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	13
3.1.4 Biologische Vielfalt	17
3.1.5 Schutzgut Boden	18
3.1.6 Schutzgut Wasser	19
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	20
3.1.8 Schutzgut Landschaft	21
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
3.1.10 Wechselwirkungen	21
3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	22
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	23
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	23
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	23
4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
4.1 Vermeidung / Minimierung	24
4.1.1 Schutzgut Mensch	24
4.1.2 Schutzgut Pflanzen	24
4.1.3 Schutzgut Tiere	25
4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	25
4.1.5 Schutzgut Boden	25
4.1.6 Schutzgut Wasser	25
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft	25
4.1.8 Schutzgut Landschaft	25
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	26
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation	26
4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen	26
4.2.2 Tiere	28
4.2.3 Boden / Wasser	28
4.2.4 Landschaft	28

4.2.5	Kultur und Sachgüter (Wallhecke)	28
4.3	Maßnahmen zur Kompensation	29
4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
4.4.1	Standort	32
4.4.2	Planinhalt	32
5.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	32
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	32
5.1.1	Analysemethoden und -modelle	32
5.1.2	Fachgutachten	32
5.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	33
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	33
6.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
7.0	QUELLENVERZEICHNIS	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	8
Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	8
Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	9
Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	10
Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).	31
Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.	12
Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.	13
Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	22
Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.	27

ANLAGEN

Plan 1:
Bestand Biotoptypen

Anlage 1:
Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 104 B wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 74. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 104 B gilt daher gleichermaßen für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 104 B, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha. Durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche, einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und privaten Grünflächen mit überlagernder Festsetzung als Erhaltfläche wird ein zum Großteil unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:	
Allgemeine Wohngebiete	ca. 20.480 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 2.945 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)	ca. 135 m ²
Private Grünflächen	ca. 290 m ²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 290 m ²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 104 B vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (u.a. GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 1,02 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planwerke zum Landschaftsrahmenplan sowie zum Landschaftsplan relativ alt sind, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Wallheckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor. Demnach liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit der Oldenburger Geest bzw. der Untereinheit des Rasteder Geestrands.

Das Plangebiet zählt gem. Karte 5 zu dem Grünland-Graben-Areal bzw. zu einem Bereich mit mäßig intensiver bis intensiver Grünlandnutzung überwiegend weiträumiger Weide- und Mähweideflächen mit weitgehend strukturarmen Grabensystemen, Wirtschaftsrundland und artenarmen Intensivgrünland.

Das Plangebiet wird in Karte 6 nicht als Wallheckengebiet dargestellt.

In der Karte 7 der Lebensraumkomplexe und Biotoptypen ist der Bereich des Plangebietes als von stark eingeschränkter Bedeutung (Wertstufe IV von IV) für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt.

Der westlich angrenzende Naturraum wird in Karte 8 als Niederungsbereich, der überwiegend als Grünland genutzt wird und zum Teil durch einen weiten Blick geprägt ist. Ferner prägen lockere Gehölzbestände das Landschaftsbild mit vielfach kleinflächigen und unregelmäßigen Parzellenzuschnitten. Zum Teil treten eine artenreiche Grabenvegetation, Röhrichte, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenfragmente in Erscheinung. Der Übergang von Geestrücken in die Niederungen ist hier deutlich sichtbar.

In Karte 9 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit (wichtige Bereiche) wird für das Plangebiet und seine Umgebung eine besonders ausgeprägte Geländemorphologie angegeben.

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate wird mit >300-400 mm/a als sehr hoch angegeben (Karte 12 - Grundwasser).

Karte 13 (Grundwasser) kennzeichnet das Plangebiet und seine Umgebung als ein Bereich mit geringem Schutzpotenzial.

Gemäß den Darstellungen in Karte 16 – Entwicklungsziele und Maßnahmen gehören die Flächen südlich des Nethener Weges zu einem Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine Hinweise gegeben.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft können über die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Die naturschutzfachlichen Belange gehen den anderen Belangen nicht im Rang vor. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung daher um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG, so dass der § 44 (5) BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung Anwendung finden kann.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B wird die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten ermöglicht. Es werden dadurch vorwiegend eine Waldfläche überplant. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha.

Für die allgemeinen Wohngebiete ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 festgelegt worden. Eine Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO ist jeweils bis zu 30 % zulässig, so dass von einer Versiegelungsrate von 39 % bzw. 52 % ausgegangen werden kann. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung von insgesamt ca. 0,82 ha bauleitplanerisch ermöglicht.

Für die festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird eine Versiegelung von 80% angesetzt, wodurch eine Neuversiegelung von ca. 2.365 m² erfolgt. Für den festgesetzten Fuß- und Radweg wird von einer Versiegelungsrate von 100 % ausgegangen. Dadurch wird eine Versiegelung von ca. 135 m² ermöglicht.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke (Baum-Strauch-Wallhecke) auf einer Länge von insgesamt 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Der vorhandene Baumbestand ist aber dauerhaft zu erhalten. Für die Anlage eines Fuß- und Radweges wird diese Wallhecke in einer Breite von 4 m durchbrochen. Dieser überplante Wallheckenabschnitt ist im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Zwei landschaftsbildprägende Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Ferner wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B bzw. durch die Festsetzung der allgemeinen Wohngebiete in vorhandene Waldbestände (ca. 1,3 ha) gemäß § 2 (3) NWaldLG eingegriffen und nach § 8 NWaldLG Wald in eine Fläche mit anderer Nutzungsart umgewandelt. Die Umwandlung bedarf im Fall der Bauleitplanung keiner separaten Genehmigung der Waldbehörde, da diese Regelung der Nutzungsänderung im Rahmen eines Bebauungsplanes abgearbeitet wird (§ 8 (2) Nr. 3 NWaldLG). Die Waldflächen werden planungsrechtlich freigeräumt und extern verlagert. Hierfür liegen auch schon zwei von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellte Waldgutachten gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG RdErl.d.ML.v. 2.1.2013 – 406-64002-136 vor. Insgesamt weisen die im Plangebiet befindlichen Waldflächen eine Größe von ca. 1,3 ha auf. Bei einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 ist ein Ausgleich von 1,3 bis 1,56 ha zu erbringen. Über die separate Beregelung der Kompensationsflächen wird die eigentliche Eingriffsbilanzierung auf den dann planungsrechtlich freigeräumten Flächen, die mit der Wertstufe einer geringwertigen landwirtschaftlichen Fläche (Wertstufe 1) bewertet werden, berechnet.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes eine Waldfläche dar. Von allen Seiten grenzt Wohnbebauung an. Aufgrund fehlender Wege im bestehenden Wald weist das Plangebiet keinen hohen Erholungswert auf.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der Immissionssituation ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauleitplanung.

Bewertung

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109, Tabelle 8 verbindlich festgesetzt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird so abschließend Rechnung getragen (vgl. hierzu ausführlich in der Begründung).

Unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kann insgesamt von **keinen erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Einordnung und Nomenklatur der Biotoptypen beruht auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der Pflanzen beruht auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004).

Die Begutachtung des Plangebiets erfolgte im Oktober 2016. Es wurde sowohl die Biotoptypen im eigentlichen Plangebiet, als auch direkt daran angrenzende Flächen erfasst.

Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Nethener Wegs in Hahn-Lehmden, in der Gemeinde Rastede. Bei der Untersuchung wurden Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2016) festgestellt:

- Wälder,
- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Grünanlagen und
- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen.

Beschreibung der Biotoptypen

Wälder

Im zentralen Bereich des Plangebiets befindet sich ein ungenutztes Waldstück in dem fast ausschließlich Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) vorkommen. Diese haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Die Strauchschicht ist dicht von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) bewachsen. Zusätzlich wachsen einige Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) in der Fläche. Da in der angrenzenden ehemaligen Baumschulfläche hochgewachsene und in Reihe gepflanzte Exemplare der Art stehen, ist davon auszugehen dass es sich im Waldstück um Nachkommen dieser Kulturformen handelt. Diese fallen nicht unter den gesetzlichen Artenschutz. Insgesamt wurde das Waldstück als Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) eingestuft.

Im östlichsten Flurstück des Plangebiets befand sich früher vermutlich eine Baumschule. Mittlerweile sind die in Reihe gepflanzten Gehölze so stark gewachsen, dass die Fläche deutlichen Forstcharakter hat. Die gepflanzten Bäume haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Es handelt sich um Fichten (*Picea abies*) und Ziergehölze wie fremdländische Koniferen und die Stechpalme. Dazwischen haben sich spontane Bestände des Berg-Ahorns (*Acer pseudoplatanus*), der Zitter-Pappel (*Populus tremula*), der Schwarz-Erlen und der Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) entwickelt. Diese haben Stammdicken bis maximal 0,1 m. Ein lichter Teilbereich wird fast ausschließlich von Brombeeren eingenommen. Die Fläche wurde als Sonstiger Nadelforst (WZ) mit Sonstigem Pionier- und Sukzessionswald (WP) und Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) eingestuft. Die verschiedenen Biotoptypen sind kleinräumig miteinander verzahnt, so dass eine separate Darstellung nicht möglich ist.



Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.



Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Gebüsche und Gehölzbestände

Der nördliche Teil von Flurstück 217 wächst von den Rändern her mit Brombeeren und Brennnesseln (*Urtica dioica*) zu. An der Ostseite wurde der Biotoptyp Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) vergeben, da hier Reinbestände der Brombeere vorherrschen. An der Westseite wurden zwei Biotoptypen vergeben. Rubus-/Lianengestrüpp und Artenarmen Brennnesselflur (UHB). Hier kommen Dominanzbestände der Brombeere und der Brennnessel im kleinräumigen Wechsel vor.

An der Ostgrenze des Plangebiets verläuft eine Wallhecke. Diese ist von Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 0,8 m und Sträuchern wie der neophytischen Späten Traubenkirsche, der Brombeere und Ziergehölzen wie Forsythie (*Forsythia × intermedia*) und Rhododendron (*Rhododendron* spp.) bewachsen. Der Wall hat eine Breite von etwa 3 m und eine Höhe von 1,5 m. Die Wallhecke wurde als Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) eingestuft, sie fällt unter den gesetzlichen Schutz nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG.



Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im Plangebiet wurden mehrere Einzelbäume (HBE) erfasst. Im nördlichen unbewaldeten Teil von Flurstück 217 wurden Stiel-Eichen (*Quercus robur*) eine neophytische Späte Traubenkirsche und ein Obstbaum mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,5 m festgestellt. Am Südende desselben Flurstücks wurden mehrere Bäume erfasst, die nicht dem Forst- bzw. Pionierwald zugeordnet werden sollten und deshalb individuell erfasst wurden. Es handelt sich um eine Stiel-Eiche und ein- bis mehrtriebige Berg-Ahorne mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m.

Im Norden von Flurstück 217 wurden zwei Einzelsträucher (BE) festgestellt. Es handelt sich dabei um eine Späte Traubenkirsche und um eine strauchförmige Stiel-Eiche.

Binnengewässer

An der nordöstlichen Seite des Plangebiets verläuft neben der beschriebenen Wallhecke abschnittsweise ein trockenfallender Graben. Dieser wurde als unbeständiger, zeitweise trockenfallender Nährstoffreicher Graben (FGRu) eingestuft. Der Graben ist durch seine starke Schattierung sehr vegetationsarm. Vorkommende Arten sind beispielsweise Große Brennnessel, Brombeere und Schöllkraut (*Cheledonium majus*).

Stauden- und Ruderalfluren

Flurstück 218/24 im Westen des Plangebiets liegt brach, wahrscheinlich handelt es sich um eine ehemalige Grünlandfläche. Zum einen dominieren hier Grünlandarten wie Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), zum anderen kommen auch Brache- und Störzeiger wie Wiesen-Ampfer (*Rumex x pratensis*), Brombeere, Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vor. Die Fläche wurde als Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) eingestuft.

Vergleichbar damit ist der zentrale Bereich im Norden von Flurstück 217. Während die Ränder von Brombeeren und Brennnessel bewachsen sind, dominieren in der Mitte noch Grünland- und Ruderalarten, sowie Brache- und Feuchtezeiger. Die Fläche wird vor allem von Kriechender Quecke (*Elymus repens*) eingenommen, einer nährstoffzeigenden und halbruderalen Art. Vertreter des Grünlands sind Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Weiches Honiggras (*Holcus mollis*). Da die brachezeigenden Arten auch Feuchtezeiger sind, beispielsweise die Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) oder die Flatter-Binse (*Juncus effusus*), und dieser Bereich des Flurstücks nach dem NIBIS-Kartenserver auf Erd-Niedermoor verläuft, wurde hierfür der Biotoptyp Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) vergeben.



Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im südlichen Plangebiet verläuft zwischen dem nordwestlich anschließenden Pionier- und Sukzessionswald und zwei Wohngrundstücken im Südwesten eine Brachfläche, die größtenteils von Brennesseln bewachsen ist. Insbesondere in den Randbereichen kommen zusätzlich junge Gehölze wie Schwarz-Erle, Weiden (*Salix* spp.) und Stiel-Eichen vor. Auch Brombeeren tragen zu einer zunehmenden Verbuschung bei. Die Fläche wurde als Artenarme Brennesselflur (UHB) mit dem Nebencode Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) eingestuft.

Grünanlagen

Die zahlreichen Wohngrundstücke rund um das Plangebiet werden von Neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) eingenommen. Neben Rasenflächen kommen hier Zierhecken und Ziersträucher vor. Standortgerechte Gehölze fehlen weitestgehend.

Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Flurstück das insbesondere im Norden dicht mit Gehölzen bestanden ist. Ganz im Norden des Grundstücks befinden sich eine verlassene Gartenlaube und ein trockengefallener Gartenteich, im zentralen Bereich ein altes Gewächshaus. Das Flurstück beherbergt Koniferen und Obstbäume aus der Zeit seiner Nutzung sowie spontan gewachsene Bäume wie Zitter-Pappeln und Berg-Ahorn. Die meisten Bäume haben Stammdurchmesser unter 0,3 m. Sie wurden dem Biotoptyp Hausgarten mit Großbäumen (PHG) zugeordnet. Eine Stiel-Eiche wurde wegen ihres Stammdurchmessers von 0,5 m separat als Einzelbaum (HBE) erfasst.

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

Der Nethener Weg südöstlich des Plangebiets ist eine asphaltierte Straße (OVS). Weitere Wege und Straßen führen auf das Plangebiet zu und enden an seinen Rändern. Im Bereich der Grünlandbrache und des verwilderten Gartens handelt es sich um asphaltierte Straßen.

Vom Nethener Weg aus verläuft parallel zur Wallhecke ein teilweise geschotterter, teilweise von Gras bewachsener Weg, der etwa auf halbem Weg in Richtung Nordosten ins Wohngebiet abbiegt und von da an gepflastert ist (OVW).

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich, da keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung 4 = hohe Bedeutung 3 = mittlere Bedeutung 2 = geringe Bedeutung 1 = sehr geringe Bedeutung 0 = weitgehend ohne Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop Baum-Wallhecke Strauch-Baumhecke Intensiv-Grünland Acker versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald* [WPS]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Sonstiger Nadelforst/Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald/Rubus-/Lianengestrüpp* [WZ/WP/BRR]	2-4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Rubus-/Lianengestrüpp [BRR]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Einzelbäume [HBE]	3	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelsträucher [BE]	3	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarme Brennesselflur / Sonst. naturnahes Sukzessionsgebüsch [UHB/BRS]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumreihe [HBA]	2	junge Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelstrauch [BE]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Hausgarten mit Großbäumen [PHG]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Neuzeitlicher Hausgarten, Straßenbegleitgrün [PHZ, GR]	1	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Vollständig versiegelte Fläche (Gebäude, Nebenanlagen) [X]	0	keine Biotopfunktion

* Für die den Waldbereichen zuzuordnenden Biotoptypen erfolgt eine separate Ersatzaufwertung. Die Flächen werden als planungsrechtlich freigeräumte Flächen und nicht mit ihrer ursprünglichen Wertstufe berücksichtigt.

Bezüglich der Wallheckenbewertung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Weisung des Nds. Umweltministeriums vom 03.11.2006 beachtet. So sind beeinträchtigte Werte und Funktionen geschützter Wallhecken durch Neuanlage oder wallheckenfördernde Maßnahmen auszugleichen. Weiterhin sind zu beseitigende Wallhecken bestimmten Wertstufen zuzuordnen und der Ausgleich danach zu bemessen. Demzufolge sind die vorhandenen Wallhecken folgenden Wertfaktoren zuzuordnen:

Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Baum-Strauch-Wallhecke [HWM]	4	Hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von zum Großteil von unterschiedlichen Gehölzstrukturen (Waldflächen, Wallhecken, Einzelbäumen etc.) sowie Ruderalstrukturen als auch Hausgärten eingenommen wird. Der Planungsraum weist größtenteils eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf.

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 104B wurde vom Büro für Biologie und Umweltplanung im Zeitraum von April bis Juni 2015 eine Bruvogelkartierung durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden von der Gemeinde Rastede zur Verfügung gestellt und können für dieses Bauleitplanverfahren herangezogen werden. Das Gutachten findet sich im Anhang zum Umweltbericht. Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von April bis Ende Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Insgesamt wurden im Plangebiet 18 Brutvogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Keine der erfassten Arten (bis auf den Star) wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Deutschland geführt oder ist nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Nach den neuen Roten Listen der Brutvögel in Deutschland und Niedersachsen gilt der Star als gefährdet (Rote Liste 3). Dieser konnte im Plangebiet mit zwei Brutpaaren (Brutverdacht) nachgewiesen werden. Für die Avifauna weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung auf.

Aufgrund der zahlreich vorhandenen Gehölzstrukturen wurde Anfang Juli 2016 eine Begehung hinsichtlich vorkommender fledermausrelevanter Strukturen durchgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass weite Bereiche des Plangebietes uninteressant für Fledermäuse sind. Die Bäume stehen zu dicht um als Jagdgebiet genutzt zu werden und sind zu jung für Baumquartiere. Allerdings stehen auf der entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Wallhecke einige ältere Eichen, die potenziell Höhlen und demzufolge Balzquartiere beherbergen könnten. Diese Wallhecke mit den bestehenden Eichen wird allerdings erhalten, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt betrachtet werden durch die Umsetzung des Planvorhabens für das Schutzgut Tiere in Bezug auf die Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Für die Artengruppe Fledermäuse werden aufgrund des Erhalts älterer Eichen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen im Wesentlichen vor, vorhandene Strukturen wie Waldbestand und Ruderalstrukturen zu überplanen. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel und Fledermäuse, potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:

Wie oben bereits beschrieben wurde, werden die für Fledermäuse möglicherweise relevanten Altbaumbestände erhalten. Auch das im Plangebiet bestehende Gebäude könnte von Fledermäusen weiterhin genutzt werden, da kein Abriss geplant ist.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und **sind daher nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da

die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von dem im Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Gebäuden ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine die Norm überschreitende nächtliche Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Bebauungsplanbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Plangebiet sind verschiedene europäische Vogelarten vorhanden, die ebenfalls hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der umliegenden Strukturen (Hausgärten, umgebende befestigte Flächen und größtenteils jungen Gehölzbeständen) sind die nachgewiesenen Arten im Plangebiet vorwiegend sogenannte Allerweltsarten. Sämtliche vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt. Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von Gehölzen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Weiterhin sollte die Bauaufreimung generell außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, um vorhandene Nester außerhalb von Gehölzen nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme).

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star ist das Schädigungsverbot gegeben. Ein Verbotstatbestand kann unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann. Um daher einen dauerhaften Fortbestand dieser Art im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)¹ erforderlich. Innerhalb des Plangebietes wurden insgesamt zwei Brutpaare festgestellt, so dass (im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1:2) insgesamt vier Nistkästen anzubringen sind.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

¹ *continuous ecological functionality-measures*

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der genannten Kompensationsmaßnahme **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten können akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst werden, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Eingriffsflächen durch baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize ist jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszuschließen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beginnen ist. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung der baubedingten Störungen die ggf. aufgegebenen Brutstandorte in der nächsten Brutsaison wieder besiedelt werden bzw. gemieden werden, falls die Bauarbeiten bis in die nächste Brutperiode andauern.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich der geplanten baulichen Nutzung um regelmäßig wiederkehrenden Lärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind somit nicht zu erwarten, zumal die dort heute vorkommenden Arten zu den lärmunempfindlichen Spezies gehören.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen könnte. Es handelt sich des Weiteren bei dem Plangebiet nicht um einen bekannten Mauserplatz, so dass auch hier eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Nutzungslärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Planbereich keinen bekannten Rastplatz darstellt.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

Fazit:

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurecht kommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten si-

cher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Wohnbebauung erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Wohngebietes ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2016) überwiegend von Podsol eingenommen. Im Norden bzw. Nordwesten ragt Erd-Niedermoor hinein.

Suchräume für schutzwürdige Böden und sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

Bewertung

Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen als „Boden von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 1,02 ha. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits teilweise vorhandenen anthropogenen Überformung des Bodens durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung ist die Überbauung dieses Bodens als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Entlang der Wallhecke außerhalb des Geltungsbereiches verläuft abschnittsweise ein trockenengefallener Graben.

Die Regenwasserkanalisation für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 104 B kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78 angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im November 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch geprüft. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 51 und 250 mm/a.

Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch

um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Aufgrund fehlender Oberflächengewässer werden keine Umweltauswirkungen erwartet.

Das Planvorhaben wird voraussichtlich **weniger erhebliche negative Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser – Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der verhältnismäßig geringfügigen Neuversiegelung von Flächen durch die vorbereitete Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturengleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

Bewertung

Das Kleinklima im Planbereich ist durch den bestehenden Wald, die Ortsrandlage und die umliegenden Wohngebiete gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Insgesamt ist der vorgesehene Anteil im Plangebiet an Grün- und Freiflächen noch relativ hoch, da bis zu rd. 50 % der Bauflächen versiegelt werden dürfen.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt der Wallhecke und der Erhalt von Einzelbäumen sowie Neuanpflanzungen von Laub- und Obstbäumen auf den Grundstücken, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungsstrukturen bemerkbar macht. Gleichwohl das eigentliche Plangebiet von einer relativ jungen Erlenaufforstung und weiteren Gehölzstrukturen eingenommen wird.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Veränderungen der bisherigen überwiegend mit Gehölzstrukturen bestandenen Fläche. Trotz der vorhandenen Vorbelastungen kann von **erheblichen Umweltauswirkungen** ausgegangen werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Die an der nordöstlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellt, ist als bedeutendes Kulturgut zu betrachten. Die Wallhecke wird fast vollständig erhalten und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB dauerhaft gesichert. Allerdings wird diese Wallhecke für die Anlage eines Fuß- und Radweges in einer Breite von 4 m durchbrochen. Eine entsprechende notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung

Der **Wallheckendurchbruch** stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung** dar. Eine entsprechend notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland. Aufgrund fehlender sonstiger Kultur- und Sachgüter sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden

(Köppel et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B kommt es zu einem Verlust von Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso werden für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Landschaft und Kultur- und Sachgüter (Wallheckendurchbruch) erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Versiegelung der geplanten Nutzungsänderungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser) als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • keine bzw. geringe Erholungsfunktion • Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen • Keine erheblichen Auswirkungen 	-
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen 	••
Tiere – Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beeinträchtigung 	-
Tiere – Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> • Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke • Verlust von Teillebensräumen (Bruthabitate) 	••
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung 	•
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten • keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität 	•
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • merkbare Veränderungen des Ort-/ Landschaftsbildes durch Überplanung eines Waldareals 	••
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Überplanung eines Wallheckenabschnittes • Größtmöglicher Erhalt einer Wallhecke 	••
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 104B wird eine städtebauliche Erweiterung der örtlich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen erfolgen. Die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke bleibt fast vollständig erhalten und sorgt für eine gewisse Eingrünung.

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung einer Planstraße gesichert.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche und die Ruderalstrukturen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

4.1 Vermeidung / Minimierung

4.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahme zur Vermeidung festgesetzt bzw. sind als örtliche Bauvorschriften in der Planzeichnung enthalten:

- Zur Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den von der Bundesautobahn 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg ausgehenden Verkehrslärm werden im Bebauungsplan Nr. 104 B Lärmschutzvorkehrungen festgesetzt. Auf der Grundlage der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, werden hierzu die von der Lärmbelastung betroffenen Bereiche des Plangebietes als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.
- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich als geneigte Dächer mit einer Neigung von $\geq 15^\circ$ zu errichten. Dieses gilt nicht für Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten und weitere, dem Gebäude deutlich untergeordnete Bauteile gem. § 7b NBauO sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.
- Für Dacheindeckungen sind glasierte und sonstige reflektierende Materialien nicht zulässig.
- Gemäß § 56 (1) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Zum Schutz der Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
 - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
 - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
 - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
 - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
 - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
 - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
 - die Rinde verletzt wird.
 - die Blattmasse stark verringert wird.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen.
- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Entsprechend den örtlichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Firsthöhe von $FH \leq 9,00$ m und die Traufhöhe von $TH \leq 4,00$ m festgesetzt.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes: Größe der Eingriffsfläche in m² x
Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
- b) Flächenwert des Planungszustandes: Größe der Planungsfläche in m² x
Wertfaktor des geplanten Biotoptyps
- c) Flächenwert des Planungszustandes
- Flächenwert des Ist-Zustandes
= Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
HWM*	297	4	(1.188)	HWM*	290	4	(1.160)
HBE**	140	3	420	HBE* ²	40	3	120
BRR	810	3	2.430	HBE* ³	280	2	560
BRR/UHB	785	3	2.355	PH* ⁴	12.285	1	12.285
BE**	20	3	60	GR* ⁵	615	1	615
UHF	1.918	3	5.754	X* ⁶	8.195	0	0
UHM	2.490	3	7.470	X* ⁷	2.460	0	0
UHB/BRS	1.670	3	5.010				
HBA	25	2	50				
PHG	1.180	2	2.360				
PHZ	945	1	945				
A* ¹	13.240	1	13.240				
X	485	0	0				
Flächenwert Ist-Zustand			40.094	Flächenwert Planungs-Zustand			13.580

* Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell zur Kompensation von Eingriffen in vorkommende Wallhecken sind Wallheckenneuanlagen bzw. wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Um eine „Doppelkompensation“ zu vermeiden, werden die Wallhecken nicht zum Flächenwert dazugezählt.

** Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentrauffläche zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum wurde eine Fläche von 20 m² angesetzt. Pro Einzelstrauch wurde eine Fläche von 10 m² angesetzt.

*1 Planungsrechtlich freigeräumte Fläche (vormals Waldfläche).

*2 Festgesetzte zu erhaltende Einzelbäume (2 Stück).

*3 Neu anzupflanzende standortgerechte Laub- oder Obstbäume auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück).

*4 Die unversiegelten Flächen der allgemeinen Wohngebiete werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.

*5 Die übrigen Bereiche der festgesetzten Verkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg) werden als artenarmes Straßenbegleitgrün mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt.

*6 Vollständig versiegelte Flächen der allgemeinen Wohngebiete (GRZ von 0,3 und 0,4 inkl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO von 30 %).

*7 Vollständig versiegelte Flächen der Straßenverkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg). Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 80 %.

Flächenwert Planung	=	13.580
- Flächenwert Ist-Zustand	=	40.094
= Flächenwert des Eingriffs	=	- 26.514 => < 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von – 26.514 für den Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Dies entspricht einer Flächengröße von ca. 2,6 ha bei Aufwertung um einen Wertfaktor. Bei einer Aufwertung der potenziellen Kompensationsflächen um zwei Wertfaktoren, wie es im Allgemeinen durch entsprechende Maßnahmenkonzepte möglich ist, ergibt sich ein Bedarf von **ca. 1,3 ha** Kompensationsbedarf auf externen Flächen.

Zusätzlich ist der vormals bestehende rd. 13.240 m² große Wald gem. vorliegender Waldgutachten in einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 zu ersetzen. In Abstimmung mit der Gemeinde Rastede wird ein Kompensationsverhältnis von 1,1 angesetzt, so dass eine Fläche von rd. 14.565 m² wieder neu anzupflanzen sind.

Ferner wird insgesamt durch die vorliegende Planung eine Baum-Strauch-Wallhecke auf einer Länge von insgesamt ca. 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekte festgesetzt. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Folgender Kompensationsansatz ist in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland bei der Wallhecke zu leisten:

- | | |
|--|-----------------------------|
| - 4 m Baum-Strauch-Wallhecke (Durchbruch) | Kompensationsverhältnis 1:2 |
| - 164 m Baum-Strauch-Wallhecke
(Verlust Wallheckenschutzstatus) | Kompensationsverhältnis 1:1 |

4.2.2 Tiere

Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Somit sind diesbezüglich keine Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenden Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.3 Boden / Wasser

Auf einer Fläche von rd. 1,02 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. dem Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (2013) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

4.2.4 Landschaft

Die erheblichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild können über die für die übrigen Schutzgüter sowie die Waldüberplanung anzusetzende externe Kompensation abgedeckt werden, welche auch immer eine Verbesserung des Landschaftsbildes mit sich bringen.

4.2.5 Kultur und Sachgüter (Wallhecke)

Die erheblichen Beeinträchtigungen in die bestehende Wallhecke wird durch die Neuanlage einer 172 m langen Wallhecke oder alternativ über wallheckenfördernde Maßnahmen auf gleicher Länge über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland kompensiert (s. o.).

4.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

- **Einzelbaumanpflanzungen auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück)**

Je Baugrundstück ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei 28 Grundstücken sind somit 28 Bäume zu pflanzen. Bei einer angenommenen Fläche von 10 m² pro Baum (angenommener, durchschnittlicher Kronenbereich) ergibt sich eine Fläche für Baumpflanzungen von ca. 280 m² (28 Bäume x 10 m² pro Baum). Laubbäume sind in den Gärten sehr wichtig, denn die Durchgrünung eines Baugebietes mit Laubgehölzen erhöht seinen Wert als Lebensraum und bereichert das Ortsbild. Obstbäume sind seit jeher wichtige Gestaltungselemente im Ort. Ihre Nutzung ist heute zweitrangig geworden. Obstbäume bilden Lebensräume ganz eigener Prägung und sollten verstärkt wieder in die Gärten gebracht werden. Alte Sorten sind dabei zu bevorzugen. Auch Wildobst mit kleiner Fruchtbildung kann eine Alternative sein. Standortgerechte Bäume sollten Zierformen vorgezogen werden. Die Pflanzung der Bäume ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Obstbäume: Äpfel: „Boskoop“, „Groninger Krone“, „Jacob Fischer“, „Ostfriesischer Striebling“;

Birnen: „Gute Graue“, „Köstliche von Charneau“, „Neue
Pointeau“
Kirschen: „Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche“, „Oktavia“, „Morel-
lenfeuer“, Schattenmorelle

Qualität: Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang

- **Anbringen von 4 Nistkästen (Starenkasten)**

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenden Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen.

Ersatzmaßnahmen

Wie in der obigen Eingriffsbilanzierung ermittelt, verbleibt ein Kompensationsrestwert von 26.514 Werteinheiten für die Kompensation vom Schutzgut Pflanzen. Die Gemeinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechend werden 26.514 Werteinheiten zur vollständigen Kompensation der Eingriffe im Flächenpool umgesetzt.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke auf einer Länge von ca. 168 m überplant bzw. nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Hierfür ist gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ein Kompensationsverhältnis von 1:1 bzw. 1:2 (bei Wallheckenüberplanung) anzusetzen. Zur Kompensation sind demnach 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Dies erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Die Gemeinde Rastede wird zu diesem Zweck mit der Naturschutzstiftung Ammerland eine vertragliche monetäre Regelung treffen, durch welche die Wallhecke über die Stiftung kompensiert werden kann.

Des Weiteren sind die Waldflächen zu ersetzen. Hierfür ist eine Fläche von rd. 14.565 m² bereitzustellen.

Ersatzaufforstung

Die Gemeinde Rastede hat die Flurstücke 493/80 und 492/80, der Flur 12 aufforsten lassen. Die Gesamtfläche umfasst 14.200 m², davon müssen 1.500 m² für eine andere Baumaßnahme als Waldersatz gelten, sodass auf diesen Flurstücken 12.700 m² als Waldersatz für den Bebauungsplan 104 B eingestellt werden. Es wurden 10.930 Laubbäume und Sträucher gepflanzt. Als Pflanzenarten sind Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Roterle, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche gepflanzt worden. Die Bepflanzung wurde im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt. Es verbleibt ein Defizit von 1.865 m² (14.565 m² - 12.700 m²).



Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Darüber hinaus wurde eine Aufforstung auf dem Flurstück 209/9, der Flur 32 (östlich des Bebauungsplans 105) auf einer Fläche von 1.929 m² vorgenommen. Hier wurden 1.800 Laubbäume und Sträucher in einem Pflanzverband von ca. 2,00 x 1,00 m angepflanzt. Als Pflanzenarten sind ebenfalls Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Sommerlinde, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schw. Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche gepflanzt worden. Die Bepflanzung wurde im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt.

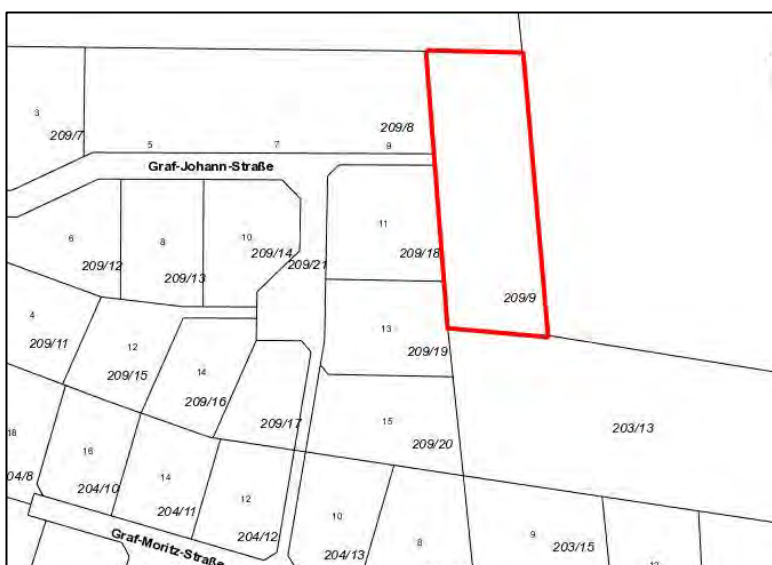


Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstück 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Auf diesen drei Flurstücken kann somit der Waldersatz, der sich aus dem Verhältnis 1: 1,1 ergibt, erfüllt werden. Auf dem Flurstück 209/9 verbleibt ein kleiner Flächenanteil von rd. 65 m² (1.929 m² - 1.865 m²), der für gleichartige Eingriffe weiterhin zur Verfügung steht.

Über die beschriebenen Maßnahmen und Flächen können die ermittelten Umweltauswirkungen vollständig ersetzt werden.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Weiterentwicklung des im Bereich Nethener Weg, Feldrosenweg bzw. Am Ostermoor bereits vorhandenen Siedlungsansatzes im Ortsteil Hahn-Lehmden durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA). Aufgrund der örtlich vorhandenen Siedlungsstrukturen und der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur eignet sich dieser Bereich für den vorgesehenen Nutzungszweck.

4.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden allgemeine Wohngebiete (WA) mit einem dem städtebaulichen Umfeld angepassten Verdichtungsmaß (GRZ 0,3 und 0,4; ein- bis zweigeschossige) festgesetzt. Die zulässige Nutzungsart ist den örtlichen Gegebenheiten angepasst und lässt eine maßvolle Entwicklung zu. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg und die innere Erschließung wird über die Festsetzung von Planstraßen gesichert. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit sowie die zu verlagernde Waldfläche werden extern kompensiert.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 104 B wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna wurde vom Büro für Biologie

und Umweltplanung eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Ferner wurde das Plangebiet auf fledermausrelevante Strukturen hin überprüft.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf. Zur planungsrechtlichen Absicherung erfolgt im Parallelverfahren die 74. Flächennutzungsplanänderung.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von zum Teil bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung bzw. Überplanung von zum Großteil vorhandener Waldflächen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Boden, Landschaft und Kultur und Sachgüter (Wallhecke) sind als erheblich zu bewerten. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Wasser sind als weniger erheblich zu beurteilen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen durchzuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BÜRO FÜR BIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (2015): Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan „104B – Nethen“, Huntlosen.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LBEG-SERVER (2016): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2016): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

Umwelt und Planungsamt (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

ANLAGEN

Plan 1:

Bestand Biotoptypen / Gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

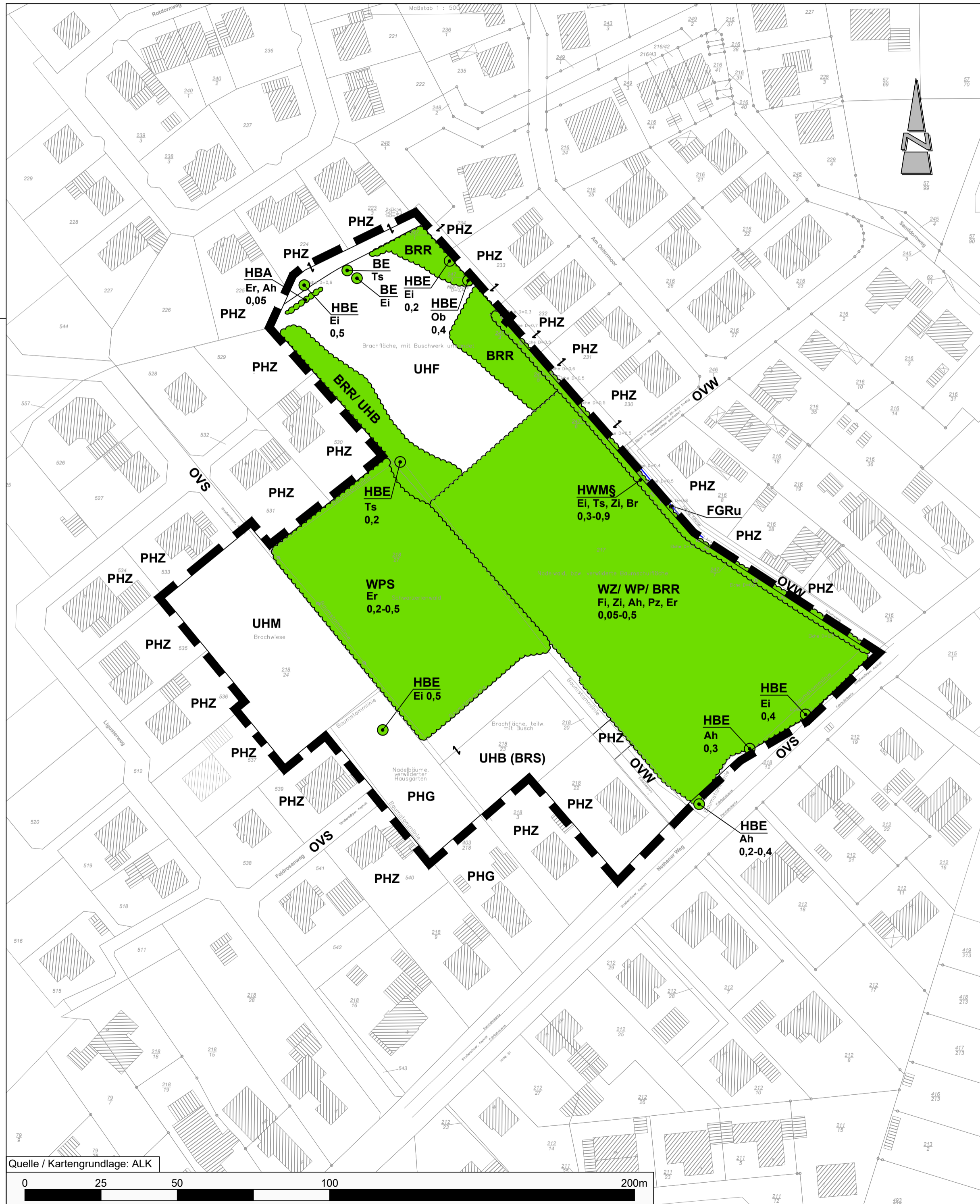
Anlage 1:

Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)





Gemeinde Rastede

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Bestand Biotoptypen



Planzeichenerklärung

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B
-  Einzelbaum, Baumgruppe
-  Gehölze
-  geschützter Biotoptyp nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Biotoptypen (Stand 10/2016)

- Wälder**
- WP Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
 - WPS Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
 - WZ Sonstiger Nadelforst

- Gebüsche und Gehölzbestände**
- BRR Rubus-/Lianengestrüpp
 - BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
 - HWM§ Strauch-Baum-Wallhecke
 - HBA Baumreihe
 - HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
 - BE Einzelstrauch

- Binnengewässer**
- FGR Nährstoffreicher Graben
 - Zusatz: u = unbeständig

- Stauden- und Ruderalfluren**
- UHF Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
 - UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - UHB Artenarme Brennesselflur

- Grünanlagen**
- PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
 - PHG Hausgarten mit Großbäumen

- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen**
- OVS Straße
 - OVW Weg

Abkürzungen für Gehölzarten

- | | | |
|----|----------------------|------------------------------|
| Ah | Ahorn | <i>Acer spp.</i> |
| Br | Brombeere | <i>Rubus fruticosus</i> agg. |
| Er | Schwarz-Erle | <i>Alnus glutinosa</i> |
| Ei | Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Fi | Fichte | <i>Picea abies</i> |
| Ob | Obstbäume | |
| Pz | Zitterpappel | <i>Populus tremula</i> |
| Ts | Späte Traubenkirsche | <i>Prunus serotina</i> |
| Zi | Ziergehölze | |

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

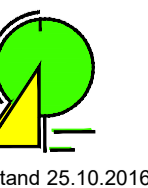
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab 1 : 1.000	Projekt: 16-2327 Plan-Nr. 1	Datum	Unterschrift
		Bearbeitet: 10/2016	Stutzmann
		Gezeichnet: 10/2016	Krause
		Geprüft: 10/2016	Diekmann

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Stand 25.10.2016

Quelle / Kartengrundlage: ALK

Brutvogelkartierung

zum

Bebauungsplan "104B - Nethen"

(Gemeinde Hahn-Lehmden)



Büro für Biologie und Umweltplanung

Dipl.-Biologe Dr. Tim Roßkamp
Im Fladder 13
26197 Huntlosen
Tel. 04487/9978924



Huntlosen, 07.07.2015

1 METHODEN

1.1 Brutvögel

Für die Brutvögel wurde eine flächendeckende Revierkartierung (z.B. BIBBY et al. 1995) durchgeführt. Die Vorgehensweise entspricht den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK; Hrsg., 2005) für Untersuchungen auf kleineren Flächen mit Zielsetzungen wie Umweltverträglichkeitsstudien oder der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Auch die Hinweise dieses Methodenhandbuches zu artspezifisch relevanten Erfassungszeiträumen und Besonderheiten wurden berücksichtigt.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von Mitte April bis End Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Hierbei fanden zwei Begehungen in der Abenddämmerung bzw. in der Nacht statt.

Alle Beobachtungen wurden in "Tageskarten" (Luftbild, 1 : 2.000) notiert. Zur Auswertung wurden die Geländedaten aus den handschriftlichen Aufzeichnungen in ein Geographisches Informationssystem übernommen und artweise analysiert. Aus der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Beobachtungen, dem Verhalten der Tiere und z.B. gleichzeitiger Registrierung mehrerer singender Männchen oder Futter tragender Altvögel wurde dann die Anzahl und Verteilung der Reviere ermittelt.

Zur Bestimmung der Statusangabe der Brutvögel wurden folgende Kriterien angewendet:

Brutzeitfeststellung

- Beobachtet zur Brutzeit in möglichem Nisthabitat
- Singendes Männchen zur Brutzeit anwesend

Brutverdacht

- Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- Wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- Balz
- Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- Erregtes Verhalten oder Angstlaute von Altvögeln
- Brutfleck von Altvögeln
- Nestbau oder Nestmuldendrehen

Brutnachweis

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- Frisch geschlüpfte Junge oder Dunenjunge
- Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel mit Kotballen oder Futter
- Nest mit Eiern
- Nest mit Jungen

Als Brutbestand einer Art wurde die Summe der Nachweise der Kategorien „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“ gewertet. „Brutzeitfeststellungen“ wurden von Art zu Art dann ebenfalls berücksichtigt, wenn es die Beobachtungsumstände gerechtfertigt erscheinen ließen, trotz nur einer Registrierung doch von einem Revier auszugehen. Dies war u. a. dann der Fall, wenn z.B. Gesangsregistrierungen in der Kernbrutzeit, außerhalb der Zugzeiten der Art und in geeigneten Habitaten festgestellt wurden.

2 ERGEBNISSE

- ◆ Gesamtartenzahl in Niedersachsen: 211
- ◆ Artenzahl im Untersuchungsgebiet: 18
- ◆ Anzahl der nachgewiesenen Revierpaare: 42
- ◆ Anzahl der gefährdeten Arten in Niedersachsen: 79
- ◆ Anzahl der gefährdeten Arten im Untersuchungsgebiet: 0
- ◆ Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare der gefährdeten Arten: 0

Größe des Untersuchungsgebietes: 2,0 ha

Tab. 1 gibt einen Überblick über sämtliche im Untersuchungsgebiet im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutvögel. Siehe auch Revierkarte (Karte 1)

Tab.1: Gesamtartenliste Brutvögel

Art	Gef.- Kat. D / Nds / TL West	EU- VRL	Schutz BNat SchG	Brut- nach- weis	Brut- ver- dacht	Brut- zeit- fest- stellung
Amsel (<i>Turdus merula</i>)					4	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)					2	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)					2	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)						1
Dompfaff (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)					1	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)					2	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)					1	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)					3	
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)					1	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)					3	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)					3	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)				1	1	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)					3	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)					3	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)					1	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	- / V / V				2	
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)					2	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)				1	4	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)					2	

Gef.-Kat. = Gefährdungskategorie für Deutschland (D), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Rote Liste-Region Tiefland-West (TL-West) (BAUER et al. 2002, KRÜGER & OLTMANN 2007): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste.

EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Arten Anhang II

Schutz:s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Üblicherweise werden die Ergebnisse avifaunistischer Bestandserfassungen in Niedersachsen nach dem von BEHM & KRÜGER (2013) vorgestellten Modell bewertet. Für die Anwendung dieses Verfahrens ist allerdings eine Gebietsgröße von minimal 80 ha erforderlich. Da das Untersuchungsgebiet diese Flächenausdehnung aber bei weitem nicht erreicht, muss auf eine Bewertung nach diesem Standardverfahren verzichtet werden.

Rein verbalargumentativ lässt sich die Avizenose des Untersuchungsgebietes wie folgt bewerten:

Plangebiet: Die Vegetation des Plangebietes lässt sich als Erlenaufforstung (ca. 20 Jahre alt) mit zum Teil dichten Brombeergebüsch im unterstand beschreiben (siehe Abb. 1). Innerhalb dieser ca. 6900 m² großen Erlenaufforstung wurden 14 Brutvogelarten mit insgesamt 22 Revierpaaren nachgewiesen. Keine der hier erfassten Brutvogelarten wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten (Niedersachsen / Deutschland) geführt oder ist nach dem BNatSchG als streng geschützte Art zu bewerten. Die Avizoenose des Plangebietes kann daher als typische Brutvogelgemeinschaft von strukturreichen Parks und Gärten bezeichnet werden wie sie überall in Norddeutschland anzutreffen ist.

Weiteres Untersuchungsgebiet: Nordöstlich an das Plangebiet grenzt ein Baumschul- bzw. Gärtne-reigelände, das mittlerweile stark verwildert ist. Unter einer lückigen Baumschicht hat sich eine zum Teil dichte Strauchschicht entwickelt. Auch in diesem Teilgebiet wurden keine gefährdeten Arten nachgewiesen und die Avizoenose entspricht der des Plangebietes.



Abb. 1: Blick in das Plangebiet

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Durch den geplanten Eingriff (Umsetzung der geplanten Bebauung) kommt es auf Grundlage der aktuellen Kartierung zu einer direkten Betroffenheit von insgesamt 22 Brutvogelrevieren. Da alle betroffenen 14 Arten zu den häufigen Brutvogelarten in Deutschland zählen, besteht kein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG.

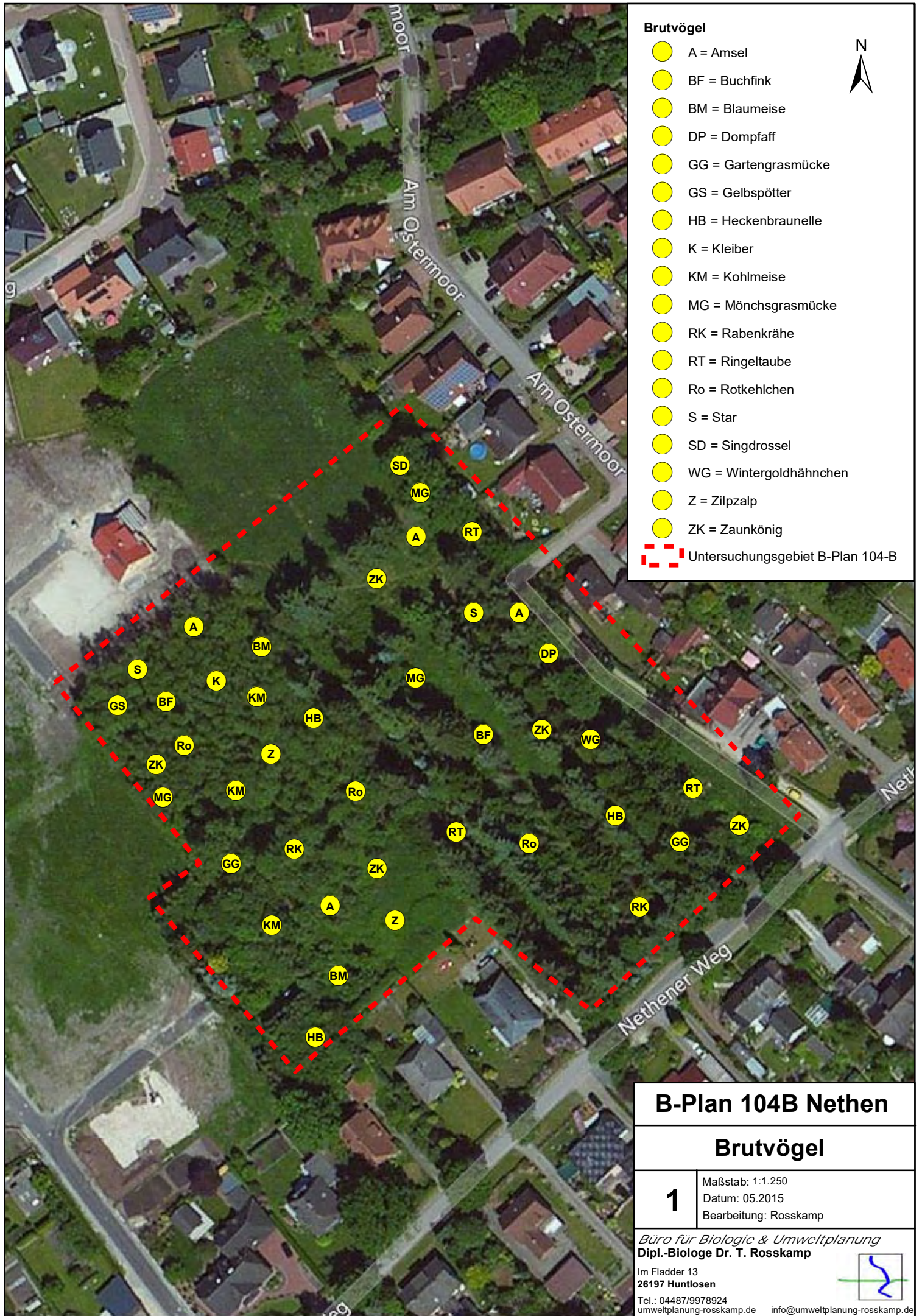
Eine erhebliche indirekte Betroffenheit der Brutvögel des weiteren Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten. Die Vögel sind bereits an regelmäßige Störungen durch Anwohner gewöhnt.

4 LITERATUR

- BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. - 1. Aufl. 1-270. Radebeul.
- SÜDBECK, P., et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227. Bonn.
- BEHM, K.; KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform. Naturschutz Nieders. 33 (2): 55-69. Hannover.

Anhang

Karte 1: Revierkarte Brutvögel



Brutvögel

- A = Amsel
- BF = Buchfink
- BM = Blaumeise
- DP = Dompfaff
- GG = Gartengrasmücke
- GS = Gelbspötter
- HB = Heckenbraunelle
- K = Kleiber
- KM = Kohlmeise
- MG = Mönchsgrasmücke
- RK = Rabenkrähe
- RT = Ringeltaube
- Ro = Rotkehlchen
- S = Star
- SD = Singdrossel
- WG = Wintergoldhähnchen
- Z = Zilpzalp
- ZK = Zaunkönig



Untersuchungsgebiet B-Plan 104-B

B-Plan 104B Nethen

Brutvögel

1 Maßstab: 1:1.250
 Datum: 05.2015
 Bearbeitung: Rosskamp

Büro für Biologie & Umweltplanung
Dipl.-Biologe Dr. T. Rosskamp

Im Fladder 13
 26197 Huntlosen

Tel.: 04487/9978924
 umweltplanung-rosskamp.de

info@umweltplanung-rosskamp.de



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

74. Änderung des Flächennutzungsplans „Nethener Weg / Feldrosenweg“

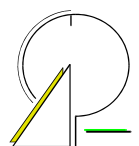
Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

06.10.2017



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Oldenburg-Osfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Die beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken können durch Neuanlage oder Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises Ammerland kompensiert werden. Hierzu ist der Landkreis noch seitens der Gemeinde zu beauftragen.</p> <p>Die Ersatzmaßnahmen werden im Flächenpool der Gemeinde Rastede nachgewiesen. Hierzu ist meiner unteren Naturschutzbehörde noch eine aktuelle Übersicht über den Flächenpool zu übersenden.</p> <p>Kapitel 3.1 begründet die nachgeordnete verbindliche, nicht diese vorbereitende Bauleitplanung. Ich bitte um Überarbeitung dieses Kapitels der Begründung.</p> <p>Die Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 1996 des Landkreises Ammerland wurde im Mai 2017 durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Dauer der Neuaufstellung verlängert. Dies ist im Kapitel 3.2 der Begründung zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine aktuelle Übersicht über den Flächenpool der Gemeinde Rastede wird der unteren Naturschutzbehörde Ammerland zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p>
<p>Oldenburg-Osfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>In unserem Schreiben vom 01.02.2017 – AP-LW/17/Sa – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet wurden, nicht mehr vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Oldenburg-Osfriesischen Wasserverbandes bezüglich der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden folgende Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Bürgerstellungnahme 1 (2 Bürger)	
<p>Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme mit Widerspruch zum Entwurf 74. Änderung des Flächennutzungsplanes Nethener Weg/ Feldrosenweg in Hahn-Lehmden mit der Bitte um Prüfung.</p> <p>Insbesondere bezieht sich der Widerspruch auf die Bauleitplanung für die beiden Plangrundstücke, die direkt am Nethener Weg liegen. Hier sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils vier Wohneinheiten entstehen.</p> <p>Die komplette Umwandlung dieser Grünflächen mit der dortigen Entstehung eines Wohngebietes werden den Wohnort am Nethener Weg grundlegend verändern. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch in Zukunft eine entsprechend gute Lebensqualität zu erhalten ist, die zzt. auch durch den bisherigen dörflichen Charakter des Nethener Weges unterstützt wird.</p> <p>Auszug Punkt 2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation: ... <i>Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch <u>Einfamilien- bzw. Doppelhäuser</u> unterschiedlichen Alters geprägt.</i></p> <p>Der Nethener Weg zeichnet sich durch eine standortübliche Bauweise von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück aus und sollte erhalten bleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 74. Flächennutzungsplanänderung dient der Vorbereitung einer Wohnbauentwicklung in Hahn-Lehmden. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland beabsichtigt die Gemeinde Rastede die Umwandlung einer ehemaligen Baumschulfläche. Folgend werden innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten in Hahn-Lehmden geschaffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die ehemalige Baumschulfläche stellt eine der wenigen Möglichkeiten dar, im Rahmen der Innenverdichtung eine Ortsentwicklung voranzutreiben. Durch den größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B ergeben sich ferner keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird das brachliegende Plangebiet mit einer der Umgebung angepassten Wohnnutzung belegt. Angesichts der dargelegten Bedarfslage an attraktiven Wohnbauflächen, der relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der städtebaulichen Vorprägung und Lage des Plangebiets im Innenbereich wird dem Planvorhaben am vorgesehenen Standort Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise sind nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Weiterhin verfügt der Nethener Weg beidseitig über großflächige Begrünungsstreifen (Rasenflächen) tlw. mit Baumbestand, die der Straße einen besonderen Charakter geben, der erhaltenswert ist. Sämtliche Grundstücke am Nethener Weg haben eine Einfriedung durch Hecken, Sträucher oder niedrige Zäune. Diese übliche Einfriedung sollte fortgeführt werden und nicht durch höhere, uneinsehbare Sichtschutzzäune und Mauerelemente unterbrochen werden. Die Plangrundstücke am Nethener Weg sollten diesen örtlichen Gegebenheit angepasst werden.</p> <p>Da derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt sollte ein entsprechende Anpassung und Änderung der Plangrundstücke möglich sein.</p> <p><u>Wohnungsbauoffensive 2015+</u> Da es der Gemeinde bereits am Baugebiet Ostermoor III nicht gelungen ist ein für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenes Grundstück zu veräußern, besteht der Verdacht, dass es am Nethener Weg ähnlich schwierig wird einen Interessenten für das Grundstück zu finden, was für das allgemeine Ortsbild sicherlich nicht förderlich ist.</p> <p>Wie der Tageszeitung zu entnehmen ist, wird zwischen Spillestraße - Nethener Weg und der Wilhelmshavener Str. für die nächsten Jahre ein weiteres Baugebiet entstehen. Hier bietet sich für den sozialen Wohnungsbau eine weitaus bessere Möglichkeit. Da entlang der Wilhelmshavener Str. bereits mehrere Mehrfamilienhäuser vorhanden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verbindliche Bauleitplanung zum vorliegenden Plangebiet stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 B dar. Hier werden die städtebauliche Erforderlichkeit und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Rastede formuliert. Entsprechend der Umgebung des Plangebietes werden maßvolle Festsetzungen getroffen, durch die sich das Plangebiet in die Umgebung einfügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bau von Mehrfamilienhäusern ist nicht gleichzusetzen mit Mietwohnungsbau oder mit sozialem Wohnungsbau. Im Bebauungsplan Nr. 104 A „Am Ostermoor III“ werden planungsrechtlich keine Mehrfamilienhäuser vorbereitet, da hier gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die neben genannte Fläche liegt zurzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Es besteht aktuell in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an verdichteten Wohnformen, die u.a. von alteingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern nachgefragt werden. Mit der Festsetzung von max. 4 Wohnungen je Wohngebäude wird kein sozialer Wohnungsbau, der sich beim Neubau von Gebäuden durch eine staatliche Förderung auszeichnet, sondern der Bau von Mehrparteienhäusern vorbereitet. Durch die Festsetzungen zum allgemeinen Wohngebiet (WA1), die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 104 B formuliert werden, fügt sich die Bebauung verträglich in das Ortsbild ein.</p>

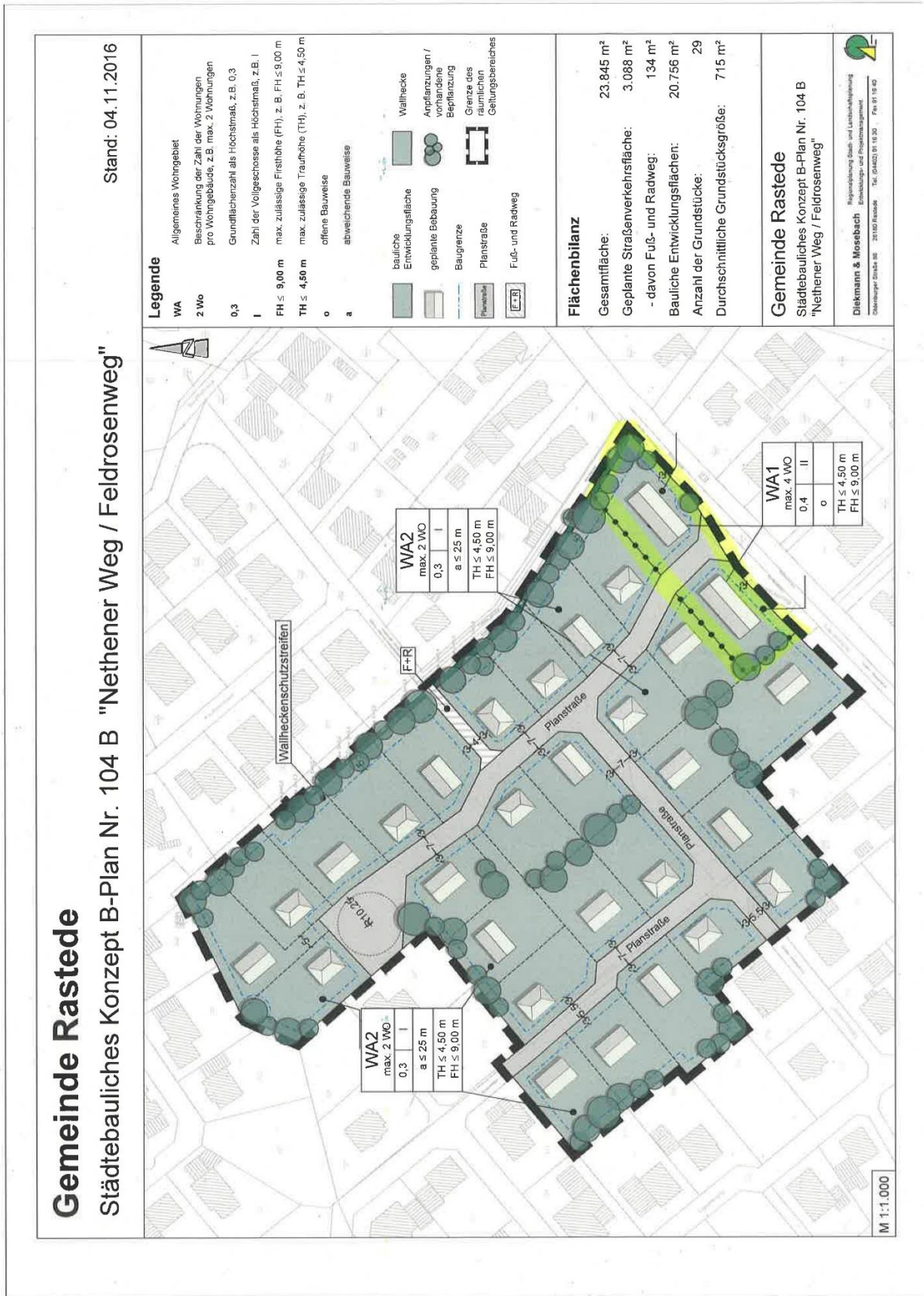
Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Ich bitte aus den genannten Gründen, für die Plangrundstücke am Nethener Weg, nur eine ortsübliche Bebauung durch Ein- bzw. Zweifamilienhäuser vorzusehen und die jetzige o. g. Begründung der Straße in die Planungen und die örtlichen Bauvorschriften mit einzubeziehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben genannten Punkte verwiesen.</p>
<p>Bürgerstellungnahme 2 (11 Bürger)</p>	
<p>Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme mit Widerspruch zum Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nethener Weg / Feldrosenweg“ in Hahn-Lehmden, mit der Bitte um Prüfung. Speziell bezieht sich mein Widerspruch auf die Bauleitplanung für die beiden Plangrundstücke, die unmittelbar am Nethener Weg liegen (siehe Anlage B-Plan Nr.104 B). Hier sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils vier Wohneinheiten entstehen.</p> <p>Mein langjähriger Wohnsitz liegt in unmittelbarer Nähe dieser neu zu bebauenden Plangrundstücke. Die jetzige Wohnstruktur meines umgebenden Wohngebietes und die derzeitige Nutzungsstruktur des neu geplanten Geländes wird unter Punkt 2.3 in Ihrer Begründung Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation wie folgt beschrieben: <i>Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch <u>Einfamilien- bzw. Doppelhäuser</u> unterschiedlichen Alters geprägt. Im Plangebiet befinden sich aus der ehemaligen Nutzung als Baumschulfläche überwiegend Waldflächen, die hauptsächlich einen Nadelgehölzbestand aufweisen. Im Osten und Nordwesten befinden sich zwei kleinere Grünland- und Wiesenflächen.</i></p> <p>Die komplette Umwandlung dieser Grünflächen mit der dortigen Entstehung eines Wohngebietes werden meinen Wohnort am Nethener Weg ohnehin grundlegend verändern. Dies schließt für mich jedoch nicht aus, dass auch in Zukunft eine entsprechende gute Lebensqualität zu erhalten ist, die zurzeit u. a. auch durch den bisherigen dörflichen Charakter des Nethener Weges unterstützt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 74. Flächennutzungsplanänderung dient der Vorbereitung einer Wohnbauentwicklung in Hahn-Lehmden. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland beabsichtigt die Gemeinde Rastede die Umwandlung einer ehemaligen Baumschulfläche. Folgend werden innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten in Hahn-Lehmden geschaffen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B soll ein breites Wohnangebot für alle Bevölkerungsschichten geschaffen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die ehemalige Baumschulfläche stellt eine der wenigen Möglichkeiten dar, im Rahmen der Innenverdichtung eine Ortsentwicklung voranzutreiben. Durch den größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B ergeben sich ferner keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird das brachliegende Plangebiet mit einer der Umgebung angepassten Wohnnutzung belegt. Angesichts der dargelegten Bedarfs-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Eine Bebauung durch Vierfamilienhäuser ist hier jedoch für mich keine unterstützende und nachhaltige Entscheidung. Die Beibehaltung einer standortüblichen Bauweise von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück, passt sich auf jeden Fall der vorhandenen Bauweise an.</p> <p>3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) besagt u.a.: <i>Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Änderung 2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen.</i> Unter 3.4 Verbindliche Bauleitplanung, wird dazu ausgesagt: <i>Für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.</i> Eine entsprechende Änderung und Anpassung, z. B. der Grundstückgröße, müsste demnach also möglich sein.</p> <p>Unter 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG wird aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland im Innenbereich der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten. ➤ die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. ➤ Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine regionaltypische Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Anforderlichkeit neue Wohnbauflächen auszuweisen. ➤ Da die Gemeinde Rastede zwingend auf die Inanspruchnahme der Flächen für die zukünftige Gemeindeentwicklung angewiesen ist, sollen hier die Belange der Natur und Landschaft zurückgestellt werden. 	<p>lage an attraktiven Wohnbauflächen, der relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der städtebaulichen Vorprägung und Lage des Plangebiets im Innenbereich wird dem Planvorhaben am vorgesehenen Standort Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Hinweis ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verbindliche Bauleitplanung zum vorliegenden Plangebiet stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 B dar. Hier werden die städtebauliche Anforderlichkeit und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Rastede formuliert. Entsprechend der Umgebung des Plangebietes werden maßvolle Festsetzungen getroffen, durch die sich das Plangebiet in die Umgebung einfügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flüchtlingssituation der vergangenen Jahre und die unter anderem daraus resultierende Verdichtung des Wohnungsmarktes hat die politischen Gremien der Gemeinde Rastede dazu bewogen, sich intensiv mit dieser Herausforderung auseinander zu setzen und eine „Wohnungsbauoffensive 2015 +“ zu starten. Ziel der Wohnungsbauoffensive ist es, die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen. In diesem Rahmen wurden mehrere gemeindeeigene Grundstücke vermarktet, u. a. nördlich der Feuerwehr in Hahn-Lehmden. Dieses Grundstück ist jedoch aufgrund seiner baurechtlichen Beurteilung als Außenbereich gemäß § 246 Abs. 9 BauGB nur für die Errichtung von Wohnraum ausschließlich für Flüchtlinge verfügbar und dies auch nur, weil mit dem Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 14.11.2014 hierfür die Voraussetzungen speziell geschaffen wurden. Eine Bebauung mit Wohnungen auch für andere Nutzer ist daher nicht zulässig.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>➤ Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die angestrebte Siedlungsentwicklung geschaffen.</p> <p>Für eine Ausweichmöglichkeit zur Umsetzung der Ziele zur Schaffung von vier und größeren Mehrfamilienhäusern bitte ich um Prüfung und Berücksichtigung folgender Sachverhalte: In der Wohnbauoffensive 2015+ ist ausgesagt: <i>Die aktuelle Flüchtlingssituation und die unter anderem daraus resultierende Verdichtung des Wohnungsmarktes hat die politischen Gremien der Gemeinde Rastede dazu bewogen, sich intensiv mit dieser Herausforderung auseinander zu setzen und eine „Wohnungsbauoffensive 2015 Plus“ zu starten. Ziel der Wohnungsbauoffensive ist es, die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen. Um den mittelfristigen Bedarf abzudecken, will die Gemeinde gemeinsam mit Bauträgern und Investoren neue Wohngebäude schaffen, die sich jeweils an die vorhandene Baustruktur anpassen. Möglich wären solche Bauten in Rastede auf Grundstücken an der Martin-Luther-Straße / Jochen-Klepper-Straße und an der Beethovenstraße sowie in Hahn-Lehmden neben dem Feuerwehrhaus und in Neusüdende neben dem Kindergarten. Für andere Flächen muss zunächst eine Bauleitplanung erfolgen.</i></p> <p>In Hahn- Lehmden steht dieses Grundstück immer noch ungenutzt leer und bietet sich für eine zeitnahe Bebauung an, da hierfür ja, wie im Text ausgesagt, keine Bauleitplanung erfolgen muss. Die Punkte 3.1, 3.2 - planerische Vorgaben und Hinweise, sowie die Punkte 4.1, bis 4.5- öffentliche Belange, sowie 5.1- Art der baulichen Nutzung und 6.0 Verkehrliche und technische Infrastruktur der Entwurfsbegründung, für das Baugebiet Nr.104 A, gelten ebenfalls hier ohne Einschränkung.</p> <p>Das künftige, zwischen der Spillestraße, dem Nethener Weg und der Bundesstraße gelegene Baugebiet, bietet mit seinen zum Baugebiet 2 gehörigen erweiterten Bauvorschriften eine weitaus bessere Möglichkeit zum sozialen Wohnungsbau. Hier ist aus räumlicher Sicht auch ein erheblich größerer Abstand zu wenigen anliegenden Häusern vorhanden.</p>	<p>Somit kann das Ziel der "Wohnungsbauoffensive 2015 +", die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen, für den Ortsteil Hahn-Lehmden nicht ausschließlich auf dem Grundstück nördlich der Feuerwehr erreicht werden. Vielmehr sind weitere Grundstücke bereitzustellen, sodass die Gemeinde daran festhält, direkt am Nethener Weg zwei Grundstücke für die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern planungsrechtlich vorzusehen. Durch die Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B wird sichergestellt, dass sich die Mehrfamilienhäuser in die Umgebung einfügen und somit von der übrigen neuen Einfamilien- und Doppelhausbebauung kaum zu unterscheiden sein dürften.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die nebenbenannte Fläche liegt zurzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Es besteht aktuell in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an verdichteten Wohnformen, die u.a. von alteingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern nachgefragt werden. Mit der Festsetzung von max. 4 Wohnungen je Wohngebäude wird kein sozialer Wohnungsbau, der sich beim Neubau von Gebäuden durch eine staatliche Förderung auszeichnet, sondern der Bau von Mehrparteien-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wie in den öffentlichen Medien berichtet, ist eine der Gründe der Bebauung der Grundstücke im aktuellen Baugebiet Nethener Weg, dass Sie das Bauobjekt als Experiment sehen. Ich persönlich fürchte die von mir als Bürger zu tragenden Auswirkungen, wenn ihr Experiment missglückt. Aus diesem Grund bitte ich von einer Bebauung der betreffenden Grundstücke mit Vierfamilienhäusern abzusehen.</p>	<p>häusern vorbereitet. Durch die Festsetzungen zum allgemeinen Wohngebiet (WA1), die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 104 B formuliert werden, fügt sich die Bebauung verträglich in das Ortsbild ein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 74. Flächennutzungsplanänderung dient lediglich der Vorbereitung einer Wohnbauentwicklung in Hahn-Lehmden. Der nebenstehende Hinweis ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Anhang zur Bürgerstellungnahme 2



Flächenbilanz

Gesamtfäche:	23.845 m ²
Geplante Straßenverkehrsfläche:	3.088 m ²
- davon Fuß- und Radweg:	134 m ²
Bauliche Entwicklungsflächen:	20.756 m ²
Anzahl der Grundstücke:	29
Durchschnittliche Grundstücksgröße:	715 m ²

Gemeinde Rastede
 Städtebauliches Konzept B-Plan Nr. 104 B
 "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Regenerations- und Landschaftspflege
 Entwicklungs- und Projektmanagement
Diekmann & Mosebach
 Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (0442) 91 18 30 Fax 91 18 40
 Chelmerger Straße 88

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/193

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 09.10.2017

Aufstellung des Bebauungsplans 104 B - Nethener Weg / Feldrosenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan 104 B – Nethener Weg/ Feldrosenweg mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken zu begegnen und den Ort Hahn-Lehmden bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, soll die ehemalige Baumschulfläche am Nethener Weg für die Bebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern sowie kleineren Mehrfamilienhäusern bereitgestellt werden. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (siehe Vorlagen 2016/197 und 2017/118).

Wie bereits im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von Anliegern des Nethener Weges in der öffentlichen Auslegung erneut die Schaffung von Bauplätzen für Mehrfamilienhäusern kritisiert. Die vollständigen Stellungnahmen und die zugehörigen Abwägungsvorschläge sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Aus gemeindlicher Sicht stellen sich die Mehrfamilienhäuser jedoch (weiterhin) als ortsverträglich dar, da sie durch die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhe nicht größer als die auf den Nachbargrundstücken zulässigen Einfamilien- und Doppelhäuser errichtet werden und somit überdimensionierte und unverhältnismäßige Baukörper verhindert werden. Mit den örtlichen Bauvorschriften, in denen unter anderem Vorgaben zur Dachneigung getroffen werden, wird die harmonische Gesamtwirkung des Wohngebietes gewahrt.

An dem gemeindlichen Ziel, mit den Mehrfamilienhäusern ein vielseitiges Wohnangebot für die ansässige Bevölkerung zu schaffen, wird daher festgehalten. Der Wegzug von alleingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern kann durch den Bau von Mehrfamilienwohnungen verhindert werden, da das Einfamilienhaus für diese Bevölkerungsgruppen oft nicht die der Lebenssituation angepasste Wohnform darstellt.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise vorgebracht.

Insgesamt liegen keine wesentlichen Stellungnahmen vor, sodass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 werden nähere Erläuterungen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

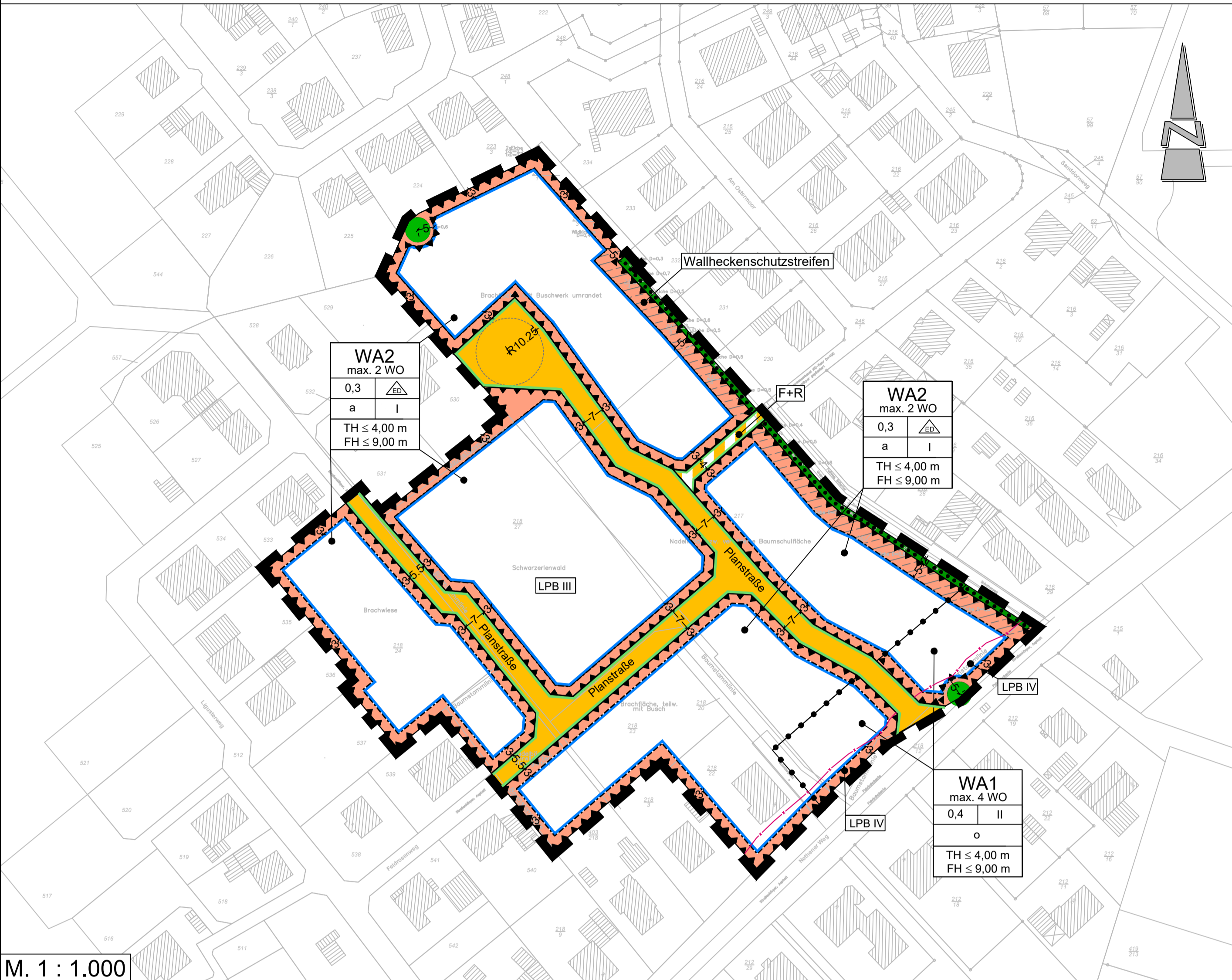
Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Abwägungsvorschläge

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA2) gem. § 4 BauNVO sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern als Einzelhaus mehrere Gebäude aneinander gebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig, je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1) sind je Wohngebäude maximal vier Wohneinheiten zulässig.
- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl um bis zu 30 % durch die Grundfläche der in § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig.
- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt:

- Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
Firsthöhe (FH): obere Firstkante

Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße

- Auf den straßenseitigen und entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“.
- In der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelgebäude oder Doppelhäuser bis zu einer Gesamtlänge von max. 20,00 m zulässig. Hausgruppen sind nicht zulässig. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelänge nicht anzurechnen.
- Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche III und IV (LPB III und IV) gem. DIN 4109-1:2016-07, Tab. 7 sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB beim Neubau bzw. baulichen Änderungen von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sowie von Büroräumen u. ä. die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße $R'w, res$ durch die Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III:	
Aufenthaltsräume von Wohnungen:	erf. $R'w, res = 35$ dB
Büroräume u. ähnliches:	erf. $R'w, res = 30$ dB
Lärmpegelbereich IV:	
Aufenthaltsräume von Wohnungen:	erf. $R'w, res = 40$ dB
Büroräume u. ähnliches:	erf. $R'w, res = 35$ dB

Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen, die an der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpiegel angesetzt werden (d.h. Reduzierung des Lärmpegelbereiches um eine Stufe).

- Innerhalb der Bereiche mit einem Beurteilungspegel von ≥ 45 dB(A) (LPB III - IV) ist zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB bei besonders schutzbedürftigen Wohnräumen (Kinderzimmer/Schlafzimmer) an der zur Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sicherzustellen (z. B. durch schalldämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Gebäudeseite).
 - Innerhalb des Plangebietes ist je Baugrundstück ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- Vorgeschlagene Pflanzenarten:
- | | |
|---------------|---|
| Laubbäume: | Feldahorn, Kornelkirsche, Mehlbeere, Rotdorn, Weißdorn, Stieleiche |
| Apfelsorten: | Boskoop, Groninger Krone, Jacob Fischer, Ostfriesischer Striebling |
| Birnensorten: | Gute Graue, Köstliche von Charneau, Neue Pointeau |
| Kirschsorten: | Oktavia, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Morellenfeuer, Schattenmorelle |
- Qualitäten:
- | | |
|------------|--|
| Bäume: | Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm |
| Obstbäume: | Hochstämme, Stammumfang 8 - 10 cm |
- Innerhalb der Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der vorhandene Gehölzbestand zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen auf Grund einer Befreiung sind adäquat zu ersetzen.
 - Innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB sind zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB vorhandenen Einzelbäume auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte der zu erhaltenden Einzelbäume sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920:2014-07 vorzusehen.
- Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. 9 (1) Nr. 20 BauGB Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. An dem festgesetzten und zu erhaltenden Baumbestand sind insgesamt vier Staren-Nistkästen anzubringen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich gem. § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Wallhecken.

HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Kampfmittelreste zutage treten, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN -Regionaldirektion Hannover zu benachrichtigen.
- Die in der textlichen Festsetzung Nr. 4 genannten Bezugshöhen sowie die o.g. DIN-Vorschriften sind beim Bauamt der Gemeinde Rastede einzusehen.
- Zum Eingang des Bauantrages erfolgt die Einweisung der maximalen Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF) unter Berücksichtigung des bestehenden Geländes durch die Gemeinde Rastede.
- Die Einhaltung der textlichen Festsetzungen ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen.
- Die mit dem Bebauungsplan Nr. 104 B verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden über den Flächenpool der Gemeinde Rastede kompensiert. Der Eingriff in die bestehende Wallhecke wird über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland ausgeglichen. Zur Kompensation der Waldflächen wurden auf den nachstehend angegebenen Flächen Ersatzanpflanzungen vorgenommen:
- Flurstücke 493/80 und 492/80 (Gesamtgröße: ca. 14.200 m², anteilig auf ca. 12.700 m²), Flur 12, Gemarkung Rastede und
- Flurstück 209/9 (Gesamtgröße: ca. 1.929 m², anteilig auf 1.865 m²), Flur 32, Gemarkung Rastede.
- Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO 1990) anzuwenden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 NBauO

- Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften.
- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich als geneigte Dächer mit einer Neigung von $\geq 15^\circ$ zu errichten. Dieses gilt nicht für Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten und weitere, dem Gebäude untergeordnete Bauteile sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.
- Gemäß § 84 (3) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.
- Für Dacheindeckungen sind glasierte und sonstige reflektierende Materialien nicht zulässig.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rastede diesen Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Rastede, den
Bürgermeister

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 09 / 2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede,

Dipl. Ing. Alfred Menger (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) (Siegel)

.....
(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach.

Rastede,
Dipl. Ing. O. Mosebach (Planverfasser)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rastede,
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede,
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Rastede,
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 104 B ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede,
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 104 B und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede,
In Vertretung
Bürgermeister

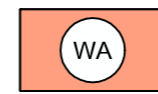
VERFAHRENSSCHLUSSVERMERK

Mit Rechtswirkung des Bebauungsplanes Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg" mit örtlichen Bauvorschriften treten die für den Geltungsbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 B "Hahn - Am Ostermoor II" außer Kraft.

Rastede,
In Vertretung
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (WA)

max. 2 WO

Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude, z.B. max. 2 Wohngebäude

2. Maß der baulichen Nutzung

0,3

zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,3

II

Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z.B. II

FH ≤ 9,00 m

maximal zulässige Firsthöhe (FH), z. B. FH ≤ 9,00 m, siehe textl. Festsetzung

TH ≤ 4,00 m

maximal zulässige Traufhöhe (TH), z. B. TH ≤ 4,00 m, siehe textl. Festsetzung

3. Bauweise, Baugrenzen

o

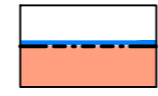
offene Bauweise

a

abweichende Bauweise



Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen



öffentliche Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



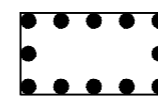
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

5. Grünflächen



Private Grünfläche

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

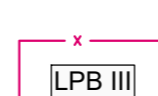


Erhalt von Einzelbäumen

7. Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



Lärmpegelbereiche (LPB) gem. DIN 4109, z.B. LPB III



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets



nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig sind

Gemeinde Rastede

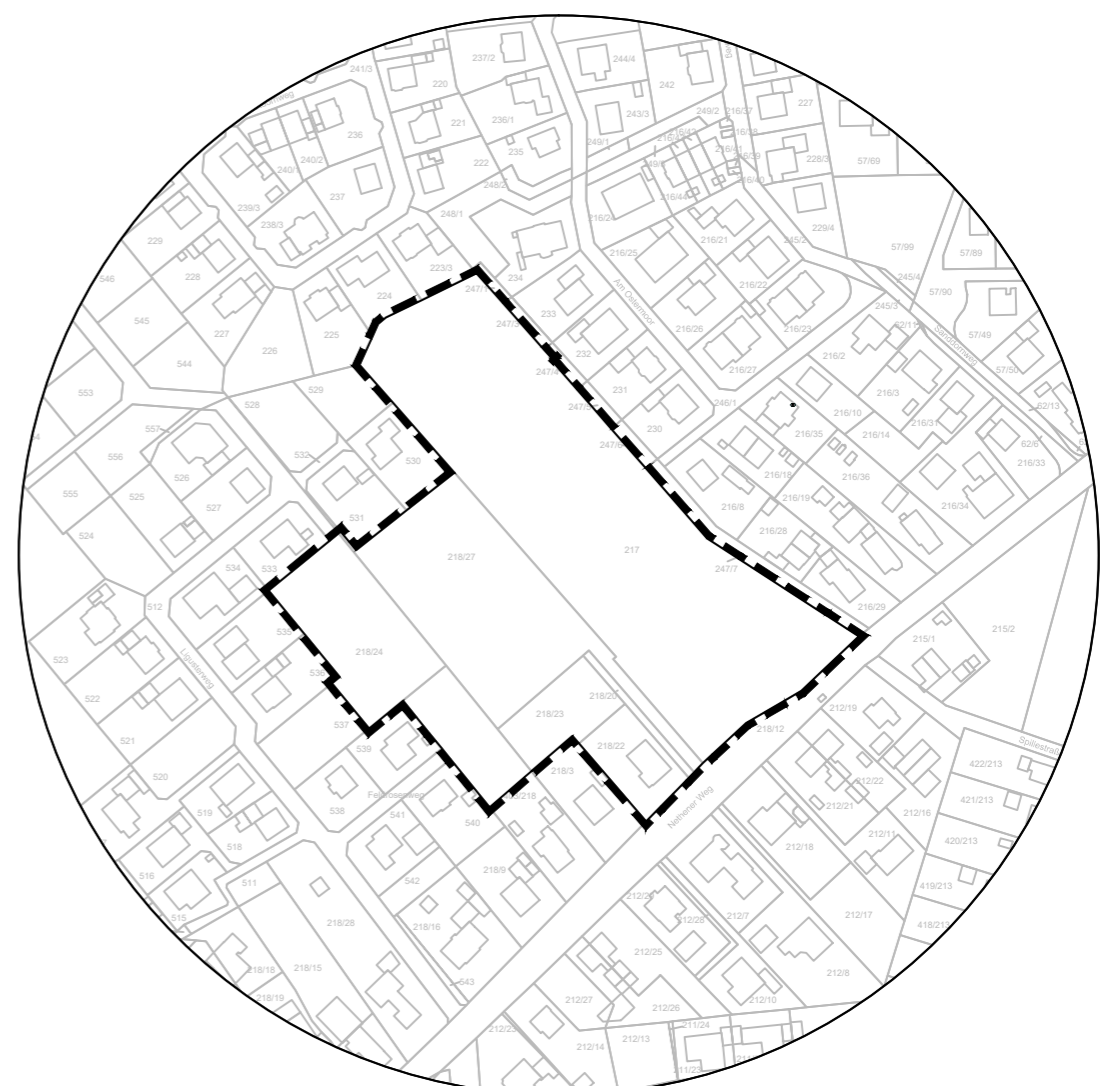
Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 104 B

"Nethener Weg / Feldrosenweg"

mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan unmaßstäblich



Endfassung

Diekmann & Mosebach

Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



GEMEINDE RASTEDE

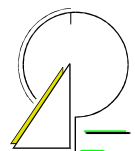
Landkreis Ammerland



Bebauungsplan Nr. 104 B
„Nethener Weg / Feldrosenweg“
mit örtlichen Bauvorschriften

Begründung
(Teil I)

Endfassung



INHALTSÜBERSICHT

TEIL I: BEGRÜNDUNG	3
1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	3
2.0 RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1 Kartenmaterial	4
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	4
2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	4
3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	5
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	5
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	5
3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan	5
3.4 Verbindliche Bauleitplanung	6
3.5 Städtebauliches Entwicklungskonzept	6
4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE	8
4.1 Belange von Natur und Landschaft	8
4.2 Belange des Immissionsschutzes	8
4.3 Belange der Wasserwirtschaft	9
4.4 Belange des Denkmalschutzes	9
4.5 Altablagerungen	10
5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	10
5.1 Art der baulichen Nutzung	10
5.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	10
5.3 Maß der baulichen Nutzung	10
5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	11
5.5 Verkehrsflächen	12
5.5.1 Straßenverkehrsflächen	12
5.5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	12
5.6 Private Grünflächen	12
5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	13
5.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	13
5.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	13
6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	14
7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	15
8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT	16
8.1 Rechtsgrundlagen	16
8.2 Verfahrensübersicht	16
8.2.1 Aufstellungsbeschluss	16
8.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit	16
8.2.3 Öffentliche Auslegung	16
8.2.4 Satzungsbeschluss	17

8.3 Planverfasser

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbauflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung zu entwickeln und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B befindet sich im nördlichen Teil der Ortschaft Hahn-Lehmden und umfasst eine ehemalige Baumschulfläche. Das Plangebiet ist durch Waldflächen mit Nadelgehölzen geprägt und von kleinteiliger Bebauung in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern umgeben. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Anforderlichkeit, neue Wohnbauflächen auszuweisen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B soll ein breites Wohnangebot für alle Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Dem Wegzug von alteingesessenen oder jüngeren Bewohnern kann durch den Bau von Mehrfamilienwohnungen entgegengewirkt werden, da das Einfamilienhaus für diese Bevölkerungsgruppen oft nicht die der Lebenssituation angepasste Wohnform darstellt. Somit können bestehende Gemeinschaften erhalten bleiben und durch unterschiedliche Bewohnerstrukturen erweitert werden.

Das im Jahr 2004 erstellte städtebauliche Entwicklungskonzept (Abb.1, S. 6) zeigt die Siedlungsentwicklungsplanung für den Bereich zwischen dem Nethener Weg und dem Meenheitsweg auf, welche langfristig als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage Hahn-Lehmden dienen soll. Die damals geschaffenen Siedlungsmöglichkeiten sind fast vollständig ausgeschöpft. Mit einer geplanten Waldumwandlung ergeben sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten, die im aktualisierten städtebaulichen Entwicklungskonzept von 2016 dargestellt werden (siehe Abb. 2, S. 7).

Gemäß § 1 (5) Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und nach § 1a (2) Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen. Wie zuvor genannt besteht in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern sowie nach Mehrparteienhäusern. Da die Gemeinde Rastede zwingend auf die Inanspruchnahme der Flächen für die zukünftige Gemeindeentwicklung angewiesen ist, sollen hier die Belange der Natur und Landschaft zurückgestellt werden. Durch die Umwandlung der ehemaligen Baumschulfläche wird der Zersiedlung und somit dem Wachsen nach außen entgegengewirkt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die angestrebte Siedlungsentwicklung geschaffen.

Entsprechend dem dargelegten Planungsziel werden im Bebauungsplan Nr. 104 B allgemeine Wohngebiete (WA1, WA2) gem. § 4 BauNVO mit einem an das bauliche Umfeld orientierten Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Folglich wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA2) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine eingeschossige Bauweise vorgegeben. Im allgemeinen Wohngebiet (WA1) wird eine GRZ von 0,4 entsprechend der hier angestrebten Anlage von Mehrfamilienhäusern mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung festgesetzt. Durch eine einheitliche maximale Trauf- und Firsthöhe in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA2) werden überdimensionierte und unverhältnismäßige Baukörper verhindert und ein städtebaulich vertretbares Einfügen des Planvorhabens in die Umgebung sichergestellt.

Zur Berücksichtigung der Schutzansprüche im Hinblick auf den von der Bundesautobahn A 29 ausgehenden Verkehrslärm wurde im Jahr 2008 auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Anhand der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, aus dem Jahr 2015¹ werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a BauGB zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im anliegenden Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Darüber hinaus werden auf Grundlage einer ökologischen Bestandsaufnahme die durch das Planvorhaben vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des BNatSchG und NAGBNatSchG bilanziert und bewertet. Der Kompensationsbedarf wird über externe Maßnahmen geregelt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird das Verfahren zur Waldumwandlung abgehandelt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde unter Verwendung einer amtlichen Plangrundlage, die vom Vermessungsbüro Menger aus Westerstede zur Verfügung gestellt wurde, im Maßstab 1: 1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 2,4 ha und liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hahn-Lehmden. Im Süden wird das Plangebiet vom Nethener Weg und im Osten von der Straße Am Ostermoor begrenzt. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich an den Feldrosenweg an. Die konkrete Abgrenzung sowie die Lage im Gemeindegebiet sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Der überwiegende Teil der örtlichen Wohnstrukturen der Ortschaft Hahn-Lehmden erstreckt sich westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Ortsdurchfahrt Wilhelms-havener Straße (L 825). Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird durch Einfamilien- bzw. Doppelhäuser unterschiedlichen Alters geprägt. In der Umgebung sind vereinzelt Mehrfamilienhäuser zu finden. Im Plangebiet besteht aufgrund der ehemaligen Nutzung als Baumschulfläche überwiegend aus Waldflächen, die hauptsächlich einen Nadelgehölzbestand aufweisen. Im Osten und Nordwesten befinden sich zwei kleinere Grünland- und Wiesenflächen.

¹ INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Gemäß § 1 (4) des BauGB müssen Bauleitpläne wie die hier vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. diese abzustimmen. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Änderung 2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Das mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgte Ziel, der bauleitplanerischen Entwicklung von innerörtlichem Wohnbauland, unter Rücksichtnahme auf die umliegenden ländlichen Strukturen, entspricht den allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde im Mai 2017 durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Dauer der Neuaufstellung verlängert. Die Ortschaft Hahn-Lehmden wird als Grundzentrum und im Weiteren als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Das Plangebiet selbst liegt in keinem Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet. Mit der vorliegenden Planung wird insbesondere dem Anspruch der Entwicklung von Wohnstätten entsprochen. Die vorhandenen grundzentralen Einrichtungen sowie die sehr gute Verkehrslage in Verlängerung der Siedlungsachse Oldenburg-Rastede bieten hierfür optimale Voraussetzungen. Insgesamt entspricht die verträgliche Weiterentwicklung innerhalb eines bereits vorgeprägten Siedlungsbereiches den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Für das Plangebiet gelten die Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993, in dem die südöstliche Fläche als Fläche für Wald und die nordwestliche Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Diese Flächen werden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB in Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B weicht von dem Geltungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung ab, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine größere Fläche entwickelt wird.

Unmittelbar angrenzend liegt im Westen der Geltungsbereich der rechtswirksamen 27. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2005. Innerhalb des Plangebietes wird der überwiegende Bereich als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt. Ein Teilbereich im Norden wird als Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt.

Mit der rechtswirksamen 44. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2012 sind die westlich angrenzenden Flächen als Wohnbauflächen (W) gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 104 B wird folglich im westlichen Teil aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (2) BauGB entwickelt. Im östlichen Teil wird im Rahmen der 74.

Flächennutzungsplanänderung die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 (3) BauGB gesichert.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für den südwestlichen Teilbereich des Plangebietes gilt derzeit der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 78 B „Hahn - Am Ostermoor II“, in dem ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt ist. In Folge der östlich anschließenden Waldflächen wurde der im Bebauungsplan Nr. 78 B „Hahn - Am Ostermoor II“ gem. Forstlichem Rahmenplan vorgesehene Abstand von 25 m eingehalten und eine nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Im Rahmen einer geplanten Waldumwandlung wird dem südwestlichen Teilbereich des Plangebietes mehr Entwicklungsspielraum eingeräumt.

Für das weitere Plangebiet liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften treten die für das Planungsgebiet geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 B „Hahn - Am Ostermoor II“ außer Kraft.

3.5 Städtebauliches Entwicklungskonzept

Um eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung der Ortschaft Hahn-Lehmden sicherzustellen, wurde für das Plangebiet auf der Grundlage des Konzeptes aus dem Jahr 2004 (vgl. Abb.1) ein städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet (vgl. Abb.2).



Abb. 1: Städteb. Entwicklungskonzept zum Wohngebiet „Hahn - Lehmden, nördlich Nethener Weg“
Quelle: Eigene Darstellung

Das im Jahr 2004 erstellte städtebauliche Entwicklungskonzept zeigt die Siedlungsentwicklungsplanung für den Bereich zwischen dem Nethener Weg und dem Meenheitsweg auf, welche langfristig als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortslage Hahn-Lehmden dienen sollte. Mit den Bebauungsplänen Nr. 78 A „Ostermoor“, Nr. 78 B „Hahn – Am Ostermoor II“, Nr. 104 A „Erweiterung des Baugebietes Ostermoor II – Ligusterweg“ wurde das städtebauliche Entwicklungskonzept zu großen Teilen planungsrechtlich gesichert und seitdem nahezu vollständig entwickelt.

Im Zuge einer geplanten Waldumwandlung ergeben sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B neue Entwicklungsmöglichkeiten, so dass ein neues städtebauliches Konzept für diesen Bereich entwickelt wurde (vgl. Abb. 2). Angesichts der weiterhin bestehenden Nachfragesituation nach Wohnbauflächen ist es Absicht der Gemeinde, diesen Bereich weiterhin sukzessive und korrespondierend mit der anstehenden Bedarfslage weiter zu entwickeln.

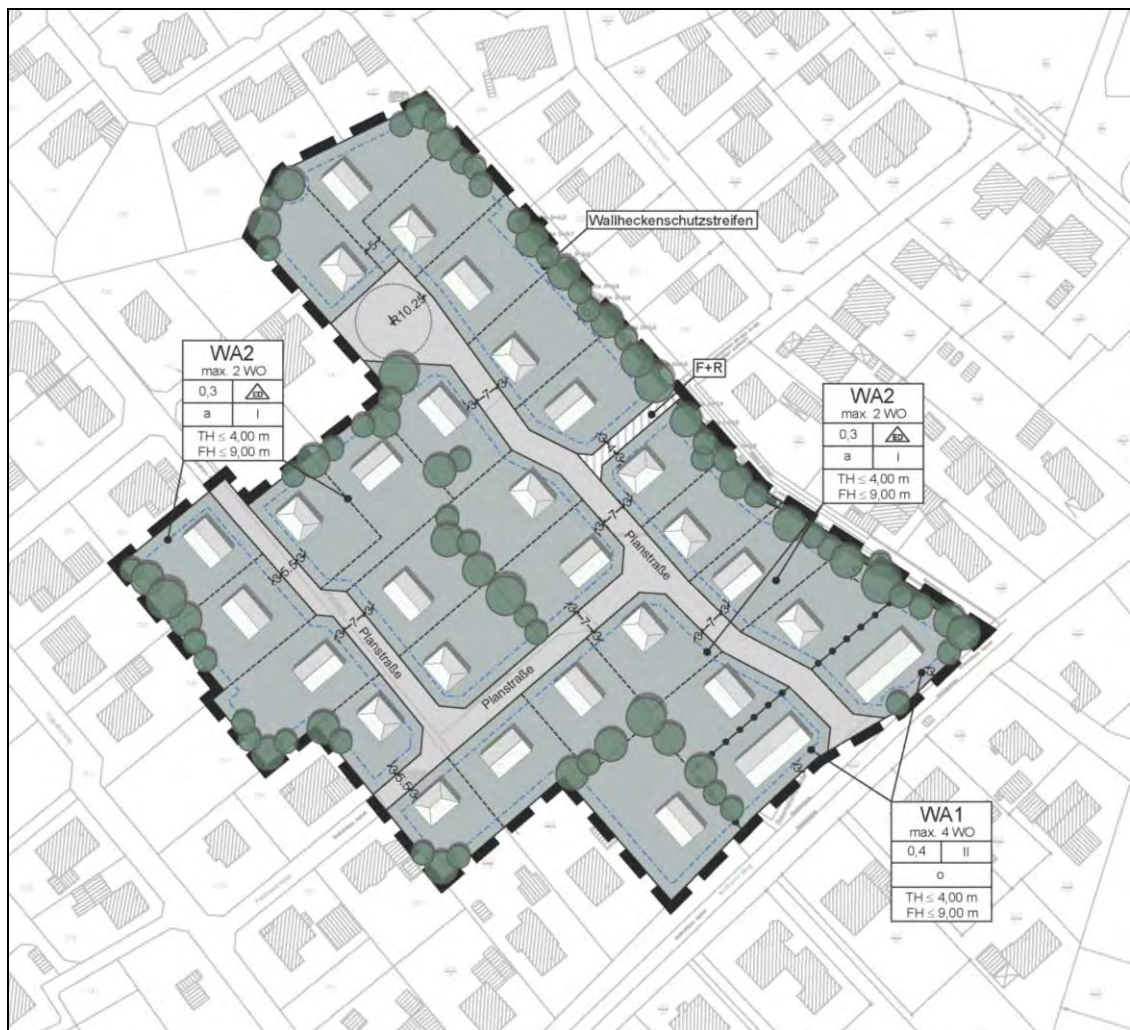


Abb. 2: Städtebauliches Entwicklungskonzept zum Wohngebiet „Nethener Weg / Feldrosenweg“
Quelle: Eigene Darstellung

Das neu erarbeitete städtebauliche Entwicklungskonzept greift die Grundzüge des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Hahn – Lehmden, nördlich Nethener Weg“ auf und sieht die Entwicklung eines Wohngebietes für eine überwiegende Einfamilienhausbebauung mit umfangreichen Grünstrukturen vor. Entlang des Nethener Wegs entstehen Mehrfamilienhäuser, um der aktuell vorherrschenden hohen Nachfrage nach Mietwohnungen entgegenzukommen.

Die Haupteerschließung erfolgt über eine interne Erschließungsstraße ausgehend von dem Nethener Weg und mündet in eine mit einem Radius von 10,25 m breite Wendeanlage, die für die Befahrbarkeit von Müllfahrzeugen ausreichend bemessen ist. Der Anschluss an die Siedlungsumgebung wird mit der Anknüpfung an den Feldrosenweg und mit einem Fuß- und Radweg an die Straße „Am Ostermoor“ sichergestellt.

Das Konzept sieht zudem den Erhalt von zwei ortsbildprägenden Gehölzen und einer Wallhecke vor. Zur weitergehenden Durchgrünung des künftigen Wohngebietes soll je Baugrundstück ein Laub- oder Obstbaum angepflanzt werden.

Gemäß dem städtebaulichen Konzept lassen sich im Plangebiet ca. 20-22 neue Baugrundstücke für Einfamilienhäuser sowie zwei Grundstücke für Mehrfamilienhäuser realisieren. Die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften werden weitestgehend aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept entwickelt.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1a BauGB sowie die sonstigen umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 104 B bewertet. Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind so umfassend zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbunden sind, sofern möglich vermieden, minimiert oder kompensiert werden können. Über die Entwicklung entsprechender Maßnahmen auf Grundlage der angewandten Eingriffsregelung wird dies im Rahmen der Umweltprüfung geschehen. Über die im Bebauungsplan festgelegten grünordnerischen Maßnahmen (Erhalt von Wallhecken und Einzelbäumen) kann im Plangebiet nur ein Teilausgleich erzielt werden. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 104 B verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden über den Flächenpool der Gemeinde Rastede kompensiert. Der Eingriff in die bestehende Wallhecke wird über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland ausgeglichen. Zur Kompensation der Waldflächen wurden auf den Flurstücken 493/80 und 492/8 sowie auf dem Flurstück 209/9 der Gemeinde Rastede Ersatzanpflanzungen vorgenommen.

4.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der akustischen Situation im Planungsraum ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung.

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Verkehrslärmemissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt². Hierin wurde die lokale Schallimmissionssituation innerhalb

² INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung von Prognosewerten für das Jahr 2030 ermittelt. Die Prognosedaten für den Nethener Weg (Gemeindestraße) wurden auf der Basis des Verkehrsentwicklungsplanes der Gemeinde Rastede ermittelt. Weiterhin wurde die Geländestruktur (abschnittsweise Trog- bzw. Dammlage der Autobahn) in die Berechnungen mit einbezogen. Im Rahmen der Berechnung gem. RLS-90 werden auch die meteorologischen Daten mitberücksichtigt, insofern erfolgt die Annahme eines sog. „worst-case“. Als Schutzanspruch wurden hierin die Orientierungswerte gem. DIN 18005-1:2002-07 (Schallschutz im Städtebau) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO berücksichtigt.

Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005-1:2002-07 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zur Koordinierung der Belange des Immissionsschutzes wurden im Rahmen der schalltechnischen Berechnung die Lärmpegelbereiche für die geplanten Nutzungen ermittelt. Das Plangebiet befindet sich hiernach innerhalb der Lärmpegelbereiche III und in geringem Ausmaß in IV. Zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109-1:2016-07 verbindlich festgesetzt (s. Kap. 5.9). Des Weiteren sind Maßnahmen zum Schutz von Schlafräumen in den lärmbelasteten Bereichen erforderlich. Den Belangen des Immissionsschutzes wird so abschließend Rechnung getragen.

4.3 Belange der Wasserwirtschaft

In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Zur Gewährleistung einer konfliktfreien Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers von versiegelten Bauflächen wurde durch das Ingenieurbüro Börjes GmbH & Co.KG, Westerstede, ein hydraulisches Modell der Regenwasserkanalisation des Einzugsgebietes des Regenrückhaltebeckens (RRB) „Ostermoor“ (inkl. des RRB) aufgestellt, um die hydraulische Leistungsfähigkeit des RRB und um die Anschlussmöglichkeit zusätzlicher Flächen zu untersuchen. Die Regenwasserkanalisation für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 104 B kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78 angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im November 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch geprüft. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

4.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird nachrichtlich auf die Meldepflicht ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.5 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Hiernach liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften werden zur angestrebten Siedlungserweiterung allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Mit den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA1) werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Entwicklung von Mehrfamilienhäusern im Gemeindegebiet geschaffen. Mit den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA2) wird der aktuellen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine ortstypische Einfamilienhausbebauung nachgekommen. Dabei orientieren sich die Festsetzungen der allgemeinen Wohngebiete (WA2) an den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 78 A, 78 B und Nr. 104 A, um eine verträgliche Verdichtung zu steuern.

Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen ist eine weitergehende Steuerung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen erforderlich. So sind die in den allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO), da sich diese bspw. durch ein hohes Verkehrsaufkommen oder andere Störeffekte (Lärm, Licht, Geruch usw.) künftig negativ auf die geplanten Wohnnutzungen sowie angrenzenden Wohnsiedlungen auswirken könnten.

5.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Unter Berücksichtigung der örtlich vorherrschenden Bebauungsstruktur und zur Koordination eines städtebaulich geordneten Nebeneinanders der Baugebiete ist ergänzend eine Begrenzung der höchstzulässigen Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB notwendig. Folglich sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA2) je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern mehrere Gebäude aneinandergelagert werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig. (s. textl. Festsetzung Nr. 2). Um der aktuellen Nachfrage nach Mehrfamilienhäusern entgegenzukommen, sind im allgemeinen Wohngebiet (WA1) je Wohngebäude maximal vier Wohneinheiten zulässig.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO definiert. In Anlehnung an die umliegenden Strukturen wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA2) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Aufgrund der lokal vorherrschenden

Siedlungsdichte wird hierüber einer zu hohen Flächenversiegelung innerhalb des Plangebietes entgegengewirkt. Für die entlang des Nethener Weges festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, um die hier angestrebte Mehrfamilienhausbebauung zu ermöglichen.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB ist in ganzem Plangebiet eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Anlage von Garagen und Stellplätzen, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird gem. § 19 (4) Satz 1 BauNVO nur bis zu 30 % zulässig (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA1 und WA2) erfolgt die Steuerung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen einheitlich über die Festsetzung der Trauf- (TH) und Firsthöhe (FH) in Verbindung mit der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO. Im allgemeinen Wohngebiet (WA1) wird eine maximal zweigeschossige Bebauung und im allgemeinen Wohngebiet (WA2) eine maximal eingeschossige Bebauung festgesetzt, die sich an den bestehenden Siedlungsstrukturen orientiert.

Entsprechend der ortsüblichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Traufhöhe von $TH \leq 4,00$ m und die Firsthöhe von $FH \leq 9,00$ m festgesetzt. Maßgebend sind hierbei die in der textlichen Festsetzung Nr. 4 definierten Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO). Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante der nächsten Erschließungsstraße (Fahrbahnmitte). Als oberer Bezugspunkt für die Traufe gilt die untere Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut. Als Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe (FH) dient die obere Firstkante.

Um einen verträglichen Übergang zwischen den vorhandenen örtlichen Strukturen und den geplanten Baugebieten zu schaffen, erfolgt zum Eingang des Bauantrages die Einweisung der maximalen Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF) unter Berücksichtigung des bestehenden Geländes durch die Gemeinde Rastede. Für jedes Grundstück wird eine individuelle Höhe festgesetzt und somit ein möglichst verträgliches Grundstücksniveau gegenüber der angrenzenden Bebauung gesichert.

5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zur Steuerung einer maßvollen städtebaulichen Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes wird innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA2) unter Berücksichtigung der lokal vorherrschenden Bebauungsstruktur eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sind hier als Einzel- oder Doppelhäuser mit Gebäudelängen bis zu 20,00 m zulässig, wobei die seitlichen Grenzabstände entsprechend der Landesbauordnung einzuhalten sind. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelängen nicht anzurechnen. Mit dieser Definition der abweichenden Bauweise wird sichergestellt, dass innerhalb des Wohngebietes ausschließlich ortstypische Gebäudeformen entstehen.

Entsprechend dem eingangs erläuterten Planungsziel, im südöstlichen Randbereich des Plangebietes eine dichtere Bebauung mit Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen, wird für die hier festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1) eine offene Bauweise festgesetzt. Hier sind Gebäude mit einer maximalen Länge von 50,00 m zulässig. Entsprechend des nordöstlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 43, das eine offene Bau-

weise festsetzen, fügen sich die zukünftigen Gebäude in den vorhandenen Siedlungskontext ein.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO bestimmt. Diese halten einen einheitlichen Abstand von 3,00 m zu den internen Verkehrsflächen und bestehenden Grundstücken ein. Zum Schutz der wertvollen Gehölzstrukturen (Wallhecken und Einzelbäume) werden die Baugrenzen in einen Abstand von 5,00 m zu diesen festgesetzt.

Auf dem Areal der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die sich entlang der Wallhecken befinden, sind zum Schutz dieser, Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

Zur Sicherung einer einheitlichen Gebäudeflucht und zum Schutz der Wallhecken wird geregelt, dass auf den straßenseitigen und entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Grundstücksflächen entlang der im Plangebiet festgesetzten Fuß- und Radwege. Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO zulässig.

5.5 Verkehrsflächen

5.5.1 Straßenverkehrsflächen

Zur inneren Erschließung des Baugebietes werden, ausgehend vom Nethener Weg, öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften werden diese Planstraßen entsprechend ihrer Erschließungsfunktion in Gesamtbreiten zwischen 5,50 m und 7,00 m festgesetzt. Im Nordwesten mündet die interne Erschließungsstraße in eine Wendeanlage mit einem Radius von 10,25 m, wodurch die Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge gewährleistet ist. Konkrete Aussagen über den Straßenausbau oder die Gestaltung werden nicht getroffen. Dieses ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Die Verkehrsflächen sind so dimensioniert, dass hierin sämtliche notwendigen technischen Einrichtungen wie Fahrbahn, Parkbuchten und Leitungstrassen, aber auch gestalterische Aspekte realisiert werden können.

5.5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Zur Anbindung des Plangebietes an den vorhandenen Fuß- und Radweg Am Ostermoor wird der im Osten des Plangebietes vorgesehene Fuß- und Radweg durch die Festsetzung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB in einer Breite von 4,00 m planungsrechtlich gesichert.

5.6 Private Grünflächen

Zum weitestgehenden Erhalt der im östlichen Randbereich vorhandenen Wallhecken werden diese im Bebauungsplan Nr. 104 B im Bereich der geplanten Baugrundstücke als private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB und überlagernd als Erhaltungsflächen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzt.

5.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum künftigen Schutz der im Plangebiet vorhandenen Wallhecken sind innerhalb der besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird künftig über eine entsprechende Regelung in den Grundstückskaufverträgen sichergestellt.

Zur Durchgrünung auf dem Grundstück dienen Anpflanzmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB. In Übereinstimmung mit den Inhalten des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zum Bebauungsplan ist je Baugrundstück ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.

Die jeweils vorgeschlagenen Pflanzenarten und Gehölzqualitäten sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften zu entnehmen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

5.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere, aufgrund ihrer ortsbildprägenden Bedeutung und ökologischen Funktion wertvolle Gehölzstrukturen (Wallhecken und Einzelbäume), die weitestgehend erhalten werden sollen. Die betreffenden Bereiche werden daher planungsrechtlich gesichert und gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB als Erhaltungsflächen festgesetzt. Der vorhandene Gehölzbestand (festgesetzte Einzelbäume und Wallhecke) ist gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu schützen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge oder Beseitigungen sind adäquat zu ersetzen. Während der Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS - LP 4 und DIN 18920:2014-07 vorzusehen.

5.9 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zur Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den von der Bundesautobahn 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg ausgehenden Verkehrslärm werden im Bebauungsplan Nr. 104 B Lärmschutzvorkehrungen festgesetzt. Auf der Grundlage der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, werden hierzu die von der Lärmbelastung betroffenen Bereiche des Plangebietes als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Lärmpegelbereiche III und geringfügig in IV gem. DIN 4109-1:2016-07, Tab. 7. Innerhalb der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereiche sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB beim Neubau bzw. bei baulichen Änderungen von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sowie Büroräumen u. ä. die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße $R_{w, res}$ durch die Außenfassade (Wandanteile, Fenster, Dach, Lüftung etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III:

- $R'_{w,res} = 35$ dB für Wohn- und Aufenthaltsräume
- $R'_{w,res} = 30$ dB für Büroräume u. ä.

Lärmpegelbereich IV:

- $R'_{w,res} = 40$ dB für Wohn- und Aufenthaltsräume
- $R'_{w,res} = 35$ dB für Büroräume u. ä.

Für Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) von schutzbedürftigen Räumen, die an der zur Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden, können um 5 dB(A) verminderte Außenlärmpegel angesetzt werden, d. h. Reduzierung des Lärmpegelbereiches um eine Stufe.

Innerhalb der Bereiche mit einem Beurteilungspegeln von ≥ 45 dB(A) sind zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB bei Anordnung von besonders schutzbedürftigen Wohnräumen (Kinderzimmer/Schlafräume) an der zur Lärmquelle zugewandten Gebäudeseite die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sicherzustellen (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Gebäudeseite).

Gemäß DIN 18005-1:2002-07 sind Außenwohnbereiche vor unzumutbaren Geräuscheinwirkungen zu schützen. In der Regel werden Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, etc.) tagsüber genutzt, so dass die Geräuscheinwirkungen im Tagzeitraum betrachtet werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B treten tagsüber Überschreitungen des Orientierungswerts von maximal 2,3 dB auf. Gemäß der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008³ vom Büro itap, Oldenburg kann die geringe Überschreitung des Orientierungswerts von 55 dB(A) im Außenwohnbereich als hinnehmbar eingestuft werden. Nach aktueller Rechtsprechung würden auch in Mischgebieten mit Beurteilungspegeln von bis zu 60 dB(A) gesunde Wohnverhältnisse tagsüber gewährleistet. Die o. g. DIN-Vorschriften sind beim Bauamt der Gemeinde Rastede einzusehen.

6.0 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Das unverwechselbare, eigenständige Ortsbild bebauter Räume wird über vielfältige Gestaltungselemente geprägt. Neben der Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen prägt die Architektur einzelner Gebäude und Gebäudeelemente zu einem hohen Maß das physische Erscheinungsbild des Ortes. Auswüchse bzw. Fehlentwicklungen können dieses sensible Gebilde nachhaltig stören. Aufgrund dessen ist es notwendig, das vorhandene Ausdruckspotenzial zu erkennen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Planerisches Ziel ist es, über örtliche Bauvorschriften den ablesbaren Ortsbildcharakter im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und somit städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Bedingt durch die Innenentwicklung ist es notwendig, die bauliche Gestaltung des geplanten Wohnquartiers dahingehend zu steuern, dass sich die geplanten Wohnhäuser verträglich in das städtebauliche Umfeld einfügen und Fehlentwicklungen nachhaltig vermieden werden. Im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 104 B wird deshalb festgelegt, dass innerhalb des Plangebietes die Gebäude mit einer zulässigen Dachneigung von $\geq 15^\circ$ zu errichten sind, wobei dieses nicht für dem Ge-

³ INSTITUT FÜR TECHNISCHE UND ANGEWANDTE PHYSIK (ITAP): Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg der Gemeinde Rastede vom 05.11.2008, Oldenburg, 09. September 2015

bäude untergeordnete Bauteile sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sowie für Dachausbauten, Krüppelwalme und Wintergärten gilt. Für den Siedlungsraum untypische Formgebungen (z. B. Flachdächer) werden somit vermieden.

Glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen stehen der gewünschten verträglichen Innenentwicklung entgegen und werden daher über eine örtliche Bauvorschrift für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften ausgeschlossen.

Zur Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen werden im gesamten Geltungsbereich ferner oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) gem. § 84 (3) Nr. 4 NBauO ausgeschlossen.

7.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Verkehrerschließung**

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg, der im Osten an die Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmdens, die Wilhelmshavener Straße (L 825) anschließt. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung von Planstraßen gesichert.

- **ÖPNV**

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt durch die Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN). Das Plangebiet ist in der Arbeitshilfe „ÖPNV-orientierte Siedlungsentwicklung des Landkreises Ammerland“ als potentielle Fläche zur Siedlungsentwicklung ausgewiesen und liegt im Einzugsbereich der Haltestellen „Nethener Weg“ und „Feuerwehr“. Die Haltestelle „Nethener Weg“ wird durch die Linie 343 bedient. Die Haltestelle „Feuerwehr“ wird durch die Linien 340 und 341 bedient. Durch die Linie 340 besteht eine Anbindung an das Oberzentrum Oldenburg sowie in Richtung Jaderberg. Die Linien 341 und 343 sind eher auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.

- **Gas- und Stromversorgung**

Die Gas- und Stromversorgung erfolgt über den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes wird über den Anschluss an das vorhandene und noch zu erweiternde Kanalnetz gesichert.

- **Wasserversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser wird durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) gesichert.

- **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.

- **Oberflächenentwässerung**

Die Regenwasserkanalisation für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 104 B kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78 angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im No-

vember 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch geprüft. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**
Die fernmeldetechnische Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die verschiedenen Telekommunikationsanbieter.
- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes wird gemäß den entsprechenden Anforderungen sichergestellt.

8.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT

8.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

8.2 Verfahrensübersicht

8.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg/Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

8.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Öffentlichkeit) erfolgte vom bis zum Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch Hinweis in der Tagespresse.

8.2.3 Öffentliche Auslegung

Die Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB vom bis zum zusammen mit der Planzeichnung und dem Umweltbericht zusammen mit den wesentlichen,

bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch Hinweis in der Tagespresse.

Rastede,

.....
Bürgermeister

8.2.4 Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat den Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigelegt.

Rastede, den

.....
Bürgermeister

8.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“ mit örtlichen Bauvorschriften erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:


**Diekmann &
Mosebach**
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
*Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16 30
Telefax (0 44 02) 91 16 40*

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



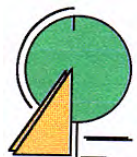
Bebauungsplan Nr. 104 B
und
74. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Nethener Weg / Feldrosenweg“

Umweltbericht (Teil II der Begründung)

Endfassung

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	13
3.1.4 Biologische Vielfalt	17
3.1.5 Schutzgut Boden	18
3.1.6 Schutzgut Wasser	19
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft	20
3.1.8 Schutzgut Landschaft	21
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
3.1.10 Wechselwirkungen	21
3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	22
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	23
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	23
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	23
4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
4.1 Vermeidung / Minimierung	24
4.1.1 Schutzgut Mensch	24
4.1.2 Schutzgut Pflanzen	24
4.1.3 Schutzgut Tiere	25
4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	25
4.1.5 Schutzgut Boden	25
4.1.6 Schutzgut Wasser	25
4.1.7 Schutzgut Klima / Luft	25
4.1.8 Schutzgut Landschaft	25
4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter	26
4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation	26
4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen	26
4.2.2 Tiere	28
4.2.3 Boden / Wasser	28
4.2.4 Landschaft	28

4.2.5	Kultur und Sachgüter (Wallhecke)	28
4.3	Maßnahmen zur Kompensation	29
4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
4.4.1	Standort	32
4.4.2	Planinhalt	32
5.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	32
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	32
5.1.1	Analysemethoden und -modelle	32
5.1.2	Fachgutachten	32
5.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	33
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	33
6.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
7.0	QUELLENVERZEICHNIS	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	8
Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	8
Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	9
Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.	10
Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).	31
Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.	12
Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.	13
Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	22
Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.	27

ANLAGEN

Plan 1:
Bestand Biotoptypen

Anlage 1:
Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 104 B wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur 74. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des gesamten Planvorhabens erstellt. Da somit bereits zeitgleich für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB stattgefunden hat, kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Aspekte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 104 B gilt daher gleichermaßen für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 104 B, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha. Durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche, einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und privaten Grünflächen mit überlagernder Festsetzung als Erhaltfläche wird ein zum Großteil unbebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:	
Allgemeine Wohngebiete	ca. 20.480 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 2.945 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg)	ca. 135 m ²
Private Grünflächen	ca. 290 m ²
davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen	ca. 290 m ²

Durch die im Bebauungsplan Nr. 104 B vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (u.a. GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 1,02 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass die Planwerke zum Landschaftsrahmenplan sowie zum Landschaftsplan relativ alt sind, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Wallheckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor. Demnach liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit der Oldenburger Geest bzw. der Untereinheit des Rasteder Geestrands.

Das Plangebiet zählt gem. Karte 5 zu dem Grünland-Graben-Areal bzw. zu einem Bereich mit mäßig intensiver bis intensiver Grünlandnutzung überwiegend weiträumiger Weide- und Mähweideflächen mit weitgehend strukturarmen Grabensystemen, Wirtschaftsrundland und artenarmen Intensivgrünland.

Das Plangebiet wird in Karte 6 nicht als Wallheckengebiet dargestellt.

In der Karte 7 der Lebensraumkomplexe und Biotoptypen ist der Bereich des Plangebietes als von stark eingeschränkter Bedeutung (Wertstufe IV von IV) für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt.

Der westlich angrenzende Naturraum wird in Karte 8 als Niederungsbereich, der überwiegend als Grünland genutzt wird und zum Teil durch einen weiten Blick geprägt ist. Ferner prägen lockere Gehölzbestände das Landschaftsbild mit vielfach kleinflächigen und unregelmäßigen Parzellenzuschnitten. Zum Teil treten eine artenreiche Grabenvegetation, Röhrichte, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesenfragmente in Erscheinung. Der Übergang von Geestrücken in die Niederungen ist hier deutlich sichtbar.

In Karte 9 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit (wichtige Bereiche) wird für das Plangebiet und seine Umgebung eine besonders ausgeprägte Geländemorphologie angegeben.

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate wird mit >300-400 mm/a als sehr hoch angegeben (Karte 12 - Grundwasser).

Karte 13 (Grundwasser) kennzeichnet das Plangebiet und seine Umgebung als ein Bereich mit geringem Schutzpotenzial.

Gemäß den Darstellungen in Karte 16 – Entwicklungsziele und Maßnahmen gehören die Flächen südlich des Nethener Weges zu einem Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine Hinweise gegeben.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landespflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft können über die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Die naturschutzfachlichen Belange gehen den anderen Belangen nicht im Rang vor. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung daher um einen zulässigen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG, so dass der § 44 (5) BNatSchG bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung Anwendung finden kann.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu der Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B wird die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten ermöglicht. Es werden dadurch vorwiegend eine Waldfläche überplant. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,4 ha.

Für die allgemeinen Wohngebiete ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 festgelegt worden. Eine Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO ist jeweils bis zu 30 % zulässig, so dass von einer Versiegelungsrate von 39 % bzw. 52 % ausgegangen werden kann. Dadurch wird eine maximale Bodenversiegelung von insgesamt ca. 0,82 ha bauleitplanerisch ermöglicht.

Für die festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird eine Versiegelung von 80% angesetzt, wodurch eine Neuversiegelung von ca. 2.365 m² erfolgt. Für den festgesetzten Fuß- und Radweg wird von einer Versiegelungsrate von 100 % ausgegangen. Dadurch wird eine Versiegelung von ca. 135 m² ermöglicht.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke (Baum-Strauch-Wallhecke) auf einer Länge von insgesamt 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Der vorhandene Baumbestand ist aber dauerhaft zu erhalten. Für die Anlage eines Fuß- und Radweges wird diese Wallhecke in einer Breite von 4 m durchbrochen. Dieser überplante Wallheckenabschnitt ist im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Zwei landschaftsbildprägende Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Ferner wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B bzw. durch die Festsetzung der allgemeinen Wohngebiete in vorhandene Waldbestände (ca. 1,3 ha) gemäß § 2 (3) NWaldLG eingegriffen und nach § 8 NWaldLG Wald in eine Fläche mit anderer Nutzungsart umgewandelt. Die Umwandlung bedarf im Fall der Bauleitplanung keiner separaten Genehmigung der Waldbehörde, da diese Regelung der Nutzungsänderung im Rahmen eines Bebauungsplanes abgearbeitet wird (§ 8 (2) Nr. 3 NWaldLG). Die Waldflächen werden planungsrechtlich freigeräumt und extern verlagert. Hierfür liegen auch schon zwei von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellte Waldgutachten gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG RdErl.d.ML.v. 2.1.2013 – 406-64002-136 vor. Insgesamt weisen die im Plangebiet befindlichen Waldflächen eine Größe von ca. 1,3 ha auf. Bei einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 ist ein Ausgleich von 1,3 bis 1,56 ha zu erbringen. Über die separate Beregelung der Kompensationsflächen wird die eigentliche Eingriffsbilanzierung auf den dann planungsrechtlich freigeräumten Flächen, die mit der Wertstufe einer geringwertigen landwirtschaftlichen Fläche (Wertstufe 1) bewertet werden, berechnet.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes eine Waldfläche dar. Von allen Seiten grenzt Wohnbebauung an. Aufgrund fehlender Wege im bestehenden Wald weist das Plangebiet keinen hohen Erholungswert auf.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der Immissionssituation ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauleitplanung.

Bewertung

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Gemäß dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden in Teilen des Plangebietes die Orientierungswerte gem. DIN 18005 in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) während der Tag- und Nachtzeit überschritten. Zum Schutz gesunder Wohnverhältnisse werden für die betroffenen Lärmpegelbereiche passive Lärmschutzmaßnahmen in Form besonderer Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden gem. DIN 4109, Tabelle 8 verbindlich festgesetzt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird so abschließend Rechnung getragen (vgl. hierzu ausführlich in der Begründung).

Unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kann insgesamt von **keinen erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Einordnung und Nomenklatur der Biotoptypen beruht auf dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der Pflanzen beruht auf der Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004).

Die Begutachtung des Plangebiets erfolgte im Oktober 2016. Es wurde sowohl die Biotoptypen im eigentlichen Plangebiet, als auch direkt daran angrenzende Flächen erfasst.

Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Nethener Wegs in Hahn-Lehmden, in der Gemeinde Rastede. Bei der Untersuchung wurden Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2016) festgestellt:

- Wälder,
- Gebüsche und Gehölzbestände,
- Binnengewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Grünanlagen und
- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen.

Beschreibung der Biotoptypen

Wälder

Im zentralen Bereich des Plangebiets befindet sich ein ungenutztes Waldstück in dem fast ausschließlich Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) vorkommen. Diese haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Die Strauchschicht ist dicht von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) bewachsen. Zusätzlich wachsen einige Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) in der Fläche. Da in der angrenzenden ehemaligen Baumschulfläche hochgewachsene und in Reihe gepflanzte Exemplare der Art stehen, ist davon auszugehen dass es sich im Waldstück um Nachkommen dieser Kulturformen handelt. Diese fallen nicht unter den gesetzlichen Artenschutz. Insgesamt wurde das Waldstück als Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS) eingestuft.

Im östlichsten Flurstück des Plangebiets befand sich früher vermutlich eine Baumschule. Mittlerweile sind die in Reihe gepflanzten Gehölze so stark gewachsen, dass die Fläche deutlichen Forstcharakter hat. Die gepflanzten Bäume haben Stammdurchmesser zwischen 0,2 und 0,5 m. Es handelt sich um Fichten (*Picea abies*) und Ziergehölze wie fremdländische Koniferen und die Stechpalme. Dazwischen haben sich spontane Bestände des Berg-Ahorns (*Acer pseudoplatanus*), der Zitter-Pappel (*Populus tremula*), der Schwarz-Erlen und der Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) entwickelt. Diese haben Stammdicken bis maximal 0,1 m. Ein lichter Teilbereich wird fast ausschließlich von Brombeeren eingenommen. Die Fläche wurde als Sonstiger Nadelforst (WZ) mit Sonstigem Pionier- und Sukzessionswald (WP) und Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) eingestuft. Die verschiedenen Biotoptypen sind kleinräumig miteinander verzahnt, so dass eine separate Darstellung nicht möglich ist.



Abbildung 1: Erlen-Wald im Zentrum des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.



Abbildung 2: Bereich der ehemaligen Baumschule mit in Reihe gepflanzten Nadelgehölzen und spontanem Aufwuchs des Berg-Ahorns. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Gebüsche und Gehölzbestände

Der nördliche Teil von Flurstück 217 wächst von den Rändern her mit Brombeeren und Brennnesseln (*Urtica dioica*) zu. An der Ostseite wurde der Biotoptyp Rubus-/Lianengestrüpp (BRR) vergeben, da hier Reinbestände der Brombeere vorherrschen. An der Westseite wurden zwei Biotoptypen vergeben. Rubus-/Lianengestrüpp und Artenarmen Brennnesselflur (UHB). Hier kommen Dominanzbestände der Brombeere und der Brennnessel im kleinräumigen Wechsel vor.

An der Ostgrenze des Plangebiets verläuft eine Wallhecke. Diese ist von Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 0,8 m und Sträuchern wie der neophytischen Späten Traubenkirsche, der Brombeere und Ziergehölzen wie Forsythie (*Forsythia × intermedia*) und Rhododendron (*Rhododendron* spp.) bewachsen. Der Wall hat eine Breite von etwa 3 m und eine Höhe von 1,5 m. Die Wallhecke wurde als Strauch-Baum-Wallhecke (HWM) eingestuft, sie fällt unter den gesetzlichen Schutz nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG.



Abbildung 3: Wallhecke an der Ostseite des Plangebiets. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im Plangebiet wurden mehrere Einzelbäume (HBE) erfasst. Im nördlichen unbewaldeten Teil von Flurstück 217 wurden Stiel-Eichen (*Quercus robur*) eine neophytische Späte Traubenkirsche und ein Obstbaum mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,5 m festgestellt. Am Südende desselben Flurstücks wurden mehrere Bäume erfasst, die nicht dem Forst- bzw. Pionierwald zugeordnet werden sollten und deshalb individuell erfasst wurden. Es handelt sich um eine Stiel-Eiche und ein- bis mehrtriebige Berg-Ahorne mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,4 m.

Im Norden von Flurstück 217 wurden zwei Einzelsträucher (BE) festgestellt. Es handelt sich dabei um eine Späte Traubenkirsche und um eine strauchförmige Stiel-Eiche.

Binnengewässer

An der nordöstlichen Seite des Plangebiets verläuft neben der beschriebenen Wallhecke abschnittsweise ein trockenfallender Graben. Dieser wurde als unbeständiger, zeitweise trockenfallender Nährstoffreicher Graben (FGRu) eingestuft. Der Graben ist durch seine starke Schattierung sehr vegetationsarm. Vorkommende Arten sind beispielsweise Große Brennnessel, Brombeere und Schöllkraut (*Cheledonium majus*).

Stauden- und Ruderalfluren

Flurstück 218/24 im Westen des Plangebiets liegt brach, wahrscheinlich handelt es sich um eine ehemalige Grünlandfläche. Zum einen dominieren hier Grünlandarten wie Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), zum anderen kommen auch Brache- und Störzeiger wie Wiesen-Ampfer (*Rumex x pratensis*), Brombeere, Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vor. Die Fläche wurde als Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) eingestuft.

Vergleichbar damit ist der zentrale Bereich im Norden von Flurstück 217. Während die Ränder von Brombeeren und Brennnessel bewachsen sind, dominieren in der Mitte noch Grünland- und Ruderalarten, sowie Brache- und Feuchtezeiger. Die Fläche wird vor allem von Kriechender Quecke (*Elymus repens*) eingenommen, einer nährstoffzeigenden und halbruderalen Art. Vertreter des Grünlands sind Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Weiches Honiggras (*Holcus mollis*). Da die brachezeigenden Arten auch Feuchtezeiger sind, beispielsweise die Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) oder die Flatter-Binse (*Juncus effusus*), und dieser Bereich des Flurstücks nach dem NIBIS-Kartenserver auf Erd-Niedermoor verläuft, wurde hierfür der Biotoptyp Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) vergeben.



Abbildung 4: Blick von Norden auf Flurstück 217 mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte. Foto: Oktober 2016, Stutzmann.

Im südlichen Plangebiet verläuft zwischen dem nordwestlich anschließenden Pionier- und Sukzessionswald und zwei Wohngrundstücken im Südwesten eine Brachfläche, die größtenteils von Brennesseln bewachsen ist. Insbesondere in den Randbereichen kommen zusätzlich junge Gehölze wie Schwarz-Erle, Weiden (*Salix* spp.) und Stiel-Eichen vor. Auch Brombeeren tragen zu einer zunehmenden Verbuschung bei. Die Fläche wurde als Artenarme Brennesselflur (UHB) mit dem Nebencode Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) eingestuft.

Grünanlagen

Die zahlreichen Wohngrundstücke rund um das Plangebiet werden von Neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) eingenommen. Neben Rasenflächen kommen hier Zierhecken und Ziersträucher vor. Standortgerechte Gehölze fehlen weitestgehend.

Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Flurstück das insbesondere im Norden dicht mit Gehölzen bestanden ist. Ganz im Norden des Grundstücks befinden sich eine verlassene Gartenlaube und ein trockengefallener Gartenteich, im zentralen Bereich ein altes Gewächshaus. Das Flurstück beherbergt Koniferen und Obstbäume aus der Zeit seiner Nutzung sowie spontan gewachsene Bäume wie Zitter-Pappeln und Berg-Ahorn. Die meisten Bäume haben Stammdurchmesser unter 0,3 m. Sie wurden dem Biotoptyp Hausgarten mit Großbäumen (PHG) zugeordnet. Eine Stiel-Eiche wurde wegen ihres Stammdurchmessers von 0,5 m separat als Einzelbaum (HBE) erfasst.

Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

Der Nethener Weg südöstlich des Plangebiets ist eine asphaltierte Straße (OVS). Weitere Wege und Straßen führen auf das Plangebiet zu und enden an seinen Rändern. Im Bereich der Grünlandbrache und des verwilderten Gartens handelt es sich um asphaltierte Straßen.

Vom Nethener Weg aus verläuft parallel zur Wallhecke ein teilweise geschotterter, teilweise von Gras bewachsener Weg, der etwa auf halbem Weg in Richtung Nordosten ins Wohngebiet abbiegt und von da an gepflastert ist (OVW).

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich, da keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung 4 = hohe Bedeutung 3 = mittlere Bedeutung 2 = geringe Bedeutung 1 = sehr geringe Bedeutung 0 = weitgehend ohne Bedeutung	naturnaher Wald; geschütztes Biotop Baum-Wallhecke Strauch-Baumhecke Intensiv-Grünland Acker versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 1: Im Geltungsbereich erfasste Biotoptypen und deren Bewertung.

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald* [WPS]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Sonstiger Nadelforst/Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald/Rubus-/Lianengestrüpp* [WZ/WP/BRR]	2-4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Rubus-/Lianengestrüpp [BRR]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Einzelbäume [HBE]	3	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelsträucher [BE]	3	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Artenarme Brennesselflur / Sonst. naturnahes Sukzessionsgebüsch [UHB/BRS]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baumreihe [HBA]	2	junge Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Einzelstrauch [BE]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Hausgarten mit Großbäumen [PHG]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Neuzeitlicher Hausgarten, Straßenbegleitgrün [PHZ, GR]	1	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Vollständig versiegelte Fläche (Gebäude, Nebenanlagen) [X]	0	keine Biotopfunktion

* Für die den Waldbereichen zuzuordnenden Biotoptypen erfolgt eine separate Ersatzaufwertung. Die Flächen werden als planungsrechtlich freigeräumte Flächen und nicht mit ihrer ursprünglichen Wertstufe berücksichtigt.

Bezüglich der Wallheckenbewertung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Weisung des Nds. Umweltministeriums vom 03.11.2006 beachtet. So sind beeinträchtigte Werte und Funktionen geschützter Wallhecken durch Neuanlage oder wallheckenfördernde Maßnahmen auszugleichen. Weiterhin sind zu beseitigende Wallhecken bestimmten Wertstufen zuzuordnen und der Ausgleich danach zu bemessen. Demzufolge sind die vorhandenen Wallhecken folgenden Wertfaktoren zuzuordnen:

Tabelle 2: Im Geltungsbereich erfasste Wallhecke und deren Bewertung.

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Baum-Strauch-Wallhecke [HWM]	4	Hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von zum Großteil von unterschiedlichen Gehölzstrukturen (Waldflächen, Wallhecken, Einzelbäumen etc.) sowie Ruderalstrukturen als auch Hausgärten eingenommen wird. Der Planungsraum weist größtenteils eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf.

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 104B wurde vom Büro für Biologie und Umweltplanung im Zeitraum von April bis Juni 2015 eine Bruvogelkartierung durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden von der Gemeinde Rastede zur Verfügung gestellt und können für dieses Bauleitplanverfahren herangezogen werden. Das Gutachten findet sich im Anhang zum Umweltbericht. Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von April bis Ende Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Insgesamt wurden im Plangebiet 18 Brutvogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Keine der erfassten Arten (bis auf den Star) wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Deutschland geführt oder ist nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Nach den neuen Roten Listen der Brutvögel in Deutschland und Niedersachsen gilt der Star als gefährdet (Rote Liste 3). Dieser konnte im Plangebiet mit zwei Brutpaaren (Brutverdacht) nachgewiesen werden. Für die Avifauna weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung auf.

Aufgrund der zahlreich vorhandenen Gehölzstrukturen wurde Anfang Juli 2016 eine Begehung hinsichtlich vorkommender fledermausrelevanter Strukturen durchgeführt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass weite Bereiche des Plangebietes uninteressant für Fledermäuse sind. Die Bäume stehen zu dicht um als Jagdgebiet genutzt zu werden und sind zu jung für Baumquartiere. Allerdings stehen auf der entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Wallhecke einige ältere Eichen, die potenziell Höhlen und demzufolge Balzquartiere beherbergen könnten. Diese Wallhecke mit den bestehenden Eichen wird allerdings erhalten, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt betrachtet werden durch die Umsetzung des Planvorhabens für das Schutzgut Tiere in Bezug auf die Brutvögel erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Für die Artengruppe Fledermäuse werden aufgrund des Erhalts älterer Eichen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen im Wesentlichen vor, vorhandene Strukturen wie Waldbestand und Ruderalstrukturen zu überplanen. Diese Strukturen stellen für verschiedene Tierarten, vor allem für Vögel und Fledermäuse, potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Säugetiere:

Wie oben bereits beschrieben wurde, werden die für Fledermäuse möglicherweise relevanten Altbaumbestände erhalten. Auch das im Plangebiet bestehende Gebäude könnte von Fledermäusen weiterhin genutzt werden, da kein Abriss geplant ist.

Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Durch die vorgesehenen Gebäude innerhalb der neu geplanten Bauflächen sind ebenfalls keine Tötungen oder Beschädigungen durch Kollisionen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen.

Die **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und **sind daher nicht einschlägig**.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da

die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von dem im Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Gebäuden ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine die Norm überschreitende nächtliche Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Bebauungsplanbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Plangebiet sind verschiedene europäische Vogelarten vorhanden, die ebenfalls hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der umliegenden Strukturen (Hausgärten, umgebende befestigte Flächen und größtenteils jungen Gehölzbeständen) sind die nachgewiesenen Arten im Plangebiet vorwiegend sogenannte Allerweltsarten. Sämtliche vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass es keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet gibt. Aufgrund der vorgesehenen Überplanung von Gehölzen ist es angezeigt, dass die Gehölze in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Weiterhin sollte die Bauaufreimung generell außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, um vorhandene Nester außerhalb von Gehölzen nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme).

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star ist das Schädigungsverbot gegeben. Ein Verbotstatbestand kann unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann. Um daher einen dauerhaften Fortbestand dieser Art im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)¹ erforderlich. Innerhalb des Plangebietes wurden insgesamt zwei Brutpaare festgestellt, so dass (im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1:2) insgesamt vier Nistkästen anzubringen sind.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

¹ *continuous ecological functionality-measures*

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der genannten Kompensationsmaßnahme **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten können akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst werden, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Eingriffsflächen durch baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize ist jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszuschließen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beginnen ist. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung der baubedingten Störungen die ggf. aufgegebenen Brutstandorte in der nächsten Brutsaison wieder besiedelt werden bzw. gemieden werden, falls die Bauarbeiten bis in die nächste Brutperiode andauern.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich der geplanten baulichen Nutzung um regelmäßig wiederkehrenden Lärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind somit nicht zu erwarten, zumal die dort heute vorkommenden Arten zu den lärmunempfindlichen Spezies gehören.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen könnte. Es handelt sich des Weiteren bei dem Plangebiet nicht um einen bekannten Mauserplatz, so dass auch hier eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Nutzungslärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Planbereich keinen bekannten Rastplatz darstellt.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich.
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Fazit:

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurecht kommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten si-

cher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung der Wohnbebauung erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Wohngebietes ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2016) überwiegend von Podsol eingenommen. Im Norden bzw. Nordwesten ragt Erd-Niedermoor hinein.

Suchräume für schutzwürdige Böden und sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

Bewertung

Insgesamt wird der Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen als „Boden von allgemeiner Bedeutung“ eingestuft.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 1,02 ha. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Trotz der bereits teilweise vorhandenen anthropogenen Überformung des Bodens durch Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung ist die Überbauung dieses Bodens als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Entlang der Wallhecke außerhalb des Geltungsbereiches verläuft abschnittsweise ein trockenengefallener Graben.

Die Regenwasserkanalisation für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 104 B kann an die vorhandene Regenwasserkanalisation des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 78 angeschlossen werden. Die Abflüsse werden über das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) „Ostermoor“ gedrosselt an den Hahner Graben abgegeben. Das Regenrückhaltebecken wurde auf den Anschluss der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Bebauungsplangebietes Nr. 104 A und Nr. 104 B ausgelegt. Die Bemessung des Beckens erfolgte im November 2004. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 wurde das RRB im Juli 2014 erneut hydraulisch geprüft. Das Becken ist mit dem Anschluss des Neubaugebietes (Bebauungsplan Nr. 104 B) hydraulisch ausgelastet.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasser geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 51 und 250 mm/a.

Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch

um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung. Aufgrund fehlender Oberflächengewässer werden keine Umweltauswirkungen erwartet.

Das Planvorhaben wird voraussichtlich **weniger erhebliche negative Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser – Grundwasser - in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der verhältnismäßig geringfügigen Neuversiegelung von Flächen durch die vorbereitete Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturengleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturgegensätze, trockene Luft).

Bewertung

Das Kleinklima im Planbereich ist durch den bestehenden Wald, die Ortsrandlage und die umliegenden Wohngebiete gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche sind durch die Umsetzung des Planvorhabens **weniger erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Insgesamt ist der vorgesehene Anteil im Plangebiet an Grün- und Freiflächen noch relativ hoch, da bis zu rd. 50 % der Bauflächen versiegelt werden dürfen.

In dem Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, wie z. B. der Erhalt der Wallhecke und der Erhalt von Einzelbäumen sowie Neuanpflanzungen von Laub- und Obstbäumen auf den Grundstücken, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungsstrukturen bemerkbar macht. Gleichwohl das eigentliche Plangebiet von einer relativ jungen Erlenaufforstung und weiteren Gehölzstrukturen eingenommen wird.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu deutlich wahrnehmbaren Veränderungen der bisherigen überwiegend mit Gehölzstrukturen bestandenen Fläche. Trotz der vorhandenen Vorbelastungen kann von **erheblichen Umweltauswirkungen** ausgegangen werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Die an der nordöstlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellt, ist als bedeutendes Kulturgut zu betrachten. Die Wallhecke wird fast vollständig erhalten und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB dauerhaft gesichert. Allerdings wird diese Wallhecke für die Anlage eines Fuß- und Radweges in einer Breite von 4 m durchbrochen. Eine entsprechende notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung

Der **Wallheckendurchbruch** stellt eine **erhebliche Beeinträchtigung** dar. Eine entsprechend notwendige Ersatzmaßnahme erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland. Aufgrund fehlender sonstiger Kultur- und Sachgüter sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden

(Köppel et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104 B kommt es zu einem Verlust von Boden durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Ebenso werden für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Landschaft und Kultur- und Sachgüter (Wallheckendurchbruch) erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen durch die geplante Bebauung bzw. Versiegelung der geplanten Nutzungsänderungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser) als weniger erheblich zu beurteilen. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • keine bzw. geringe Erholungsfunktion • Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen • Keine erheblichen Auswirkungen 	-
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust der Biotopstrukturen 	••
Tiere – Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beeinträchtigung 	-
Tiere – Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> • Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke • Verlust von Teillebensräumen (Bruthabitate) 	••
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung 	•
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Beeinträchtigung der klimatischen Gegebenheiten • keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität 	•
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • merkbare Veränderungen des Ort-/ Landschaftsbildes durch Überplanung eines Waldareals 	••
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Überplanung eines Wallheckenabschnittes • Größtmöglicher Erhalt einer Wallhecke 	••
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern 	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 104B wird eine städtebauliche Erweiterung der örtlich bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen erfolgen. Die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Wallhecke bleibt fast vollständig erhalten und sorgt für eine gewisse Eingrünung.

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg. Die innere Erschließung wird über die Festsetzung einer Planstraße gesichert.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche und die Ruderalstrukturen würden weiterhin in der derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

4.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

4.1 Vermeidung / Minimierung

4.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, werden folgende Maßnahme zur Vermeidung festgesetzt bzw. sind als örtliche Bauvorschriften in der Planzeichnung enthalten:

- Zur Koordinierung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf den von der Bundesautobahn 29 (Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg ausgehenden Verkehrslärm werden im Bebauungsplan Nr. 104 B Lärmschutzvorkehrungen festgesetzt. Auf der Grundlage der Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, werden hierzu die von der Lärmbelastung betroffenen Bereiche des Plangebietes als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt.
- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich als geneigte Dächer mit einer Neigung von $\geq 15^\circ$ zu errichten. Dieses gilt nicht für Dachgauben, Dacherker, Krüppelwalme, Wintergärten und weitere, dem Gebäude deutlich untergeordnete Bauteile gem. § 7b NBauO sowie für Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.
- Für Dacheindeckungen sind glasierte und sonstige reflektierende Materialien nicht zulässig.
- Gemäß § 56 (1) Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Zum Schutz der Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
 - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
 - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
 - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
 - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
 - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
 - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
 - die Rinde verletzt wird.
 - die Blattmasse stark verringert wird.

4.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und werden daher verbindlich festgesetzt:

- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen.
- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

4.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt erreicht werden.

4.1.5 Schutzgut Boden

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Entsprechend den örtlichen Gebäudehöhen wird für das gesamte Plangebiet eine maximal zulässige Firsthöhe von $FH \leq 9,00$ m und die Traufhöhe von $TH \leq 4,00$ m festgesetzt.

4.1.9 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Wallhecke

4.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

4.2.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) Flächenwert des Ist-Zustandes: | Größe der Eingriffsfläche in m ² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps |
| b) Flächenwert des Planungszustandes: | Größe der Planungsfläche in m ² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps |
| c) | $\begin{aligned} & \text{Flächenwert des Planungszustandes} \\ & - \text{Flächenwert des Ist-Zustandes} \\ & = \text{Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)} \end{aligned}$ |

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Tabelle 4: Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs.

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
HWM*	297	4	(1.188)	HWM*	290	4	(1.160)
HBE**	140	3	420	HBE* ²	40	3	120
BRR	810	3	2.430	HBE* ³	280	2	560
BRR/UHB	785	3	2.355	PH* ⁴	12.285	1	12.285
BE**	20	3	60	GR* ⁵	615	1	615
UHF	1.918	3	5.754	X* ⁶	8.195	0	0
UHM	2.490	3	7.470	X* ⁷	2.460	0	0
UHB/BRS	1.670	3	5.010				
HBA	25	2	50				
PHG	1.180	2	2.360				
PHZ	945	1	945				
A* ¹	13.240	1	13.240				
X	485	0	0				
Flächenwert Ist-Zustand			40.094	Flächenwert Planungs-Zustand			13.580

* Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell zur Kompensation von Eingriffen in vorkommende Wallhecken sind Wallheckenneuanlagen bzw. wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Um eine „Doppelkompensation“ zu vermeiden, werden die Wallhecken nicht zum Flächenwert dazugezählt.

** Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentrauffläche zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum wurde eine Fläche von 20 m² angesetzt. Pro Einzelstrauch wurde eine Fläche von 10 m² angesetzt.

*1 Planungsrechtlich freigeräumte Fläche (vormals Waldfläche).

*2 Festgesetzte zu erhaltende Einzelbäume (2 Stück).

*3 Neu anzupflanzende standortgerechte Laub- oder Obstbäume auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück).

*4 Die unversiegelten Flächen der allgemeinen Wohngebiete werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.

*5 Die übrigen Bereiche der festgesetzten Verkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg) werden als artenarmes Straßenbegleitgrün mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt.

*6 Vollständig versiegelte Flächen der allgemeinen Wohngebiete (GRZ von 0,3 und 0,4 inkl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO von 30 %).

*7 Vollständig versiegelte Flächen der Straßenverkehrsflächen (Planstraßen, Fuß- und Radweg). Gerechnet wurde mit einer Versiegelungsrate von 80 %.

Flächenwert Planung	=	13.580
- Flächenwert Ist-Zustand	=	40.094
= Flächenwert des Eingriffs	=	- 26.514 => < 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von – 26.514 für den Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Dies entspricht einer Flächengröße von ca. 2,6 ha bei Aufwertung um einen Wertfaktor. Bei einer Aufwertung der potenziellen Kompensationsflächen um zwei Wertfaktoren, wie es im Allgemeinen durch entsprechende Maßnahmenkonzepte möglich ist, ergibt sich ein Bedarf von **ca. 1,3 ha** Kompensationsbedarf auf externen Flächen.

Zusätzlich ist der vormals bestehende rd. 13.240 m² große Wald gem. vorliegender Waldgutachten in einem Kompensationsverhältnis von 1,0 bis 1,2 zu ersetzen. In Abstimmung mit der Gemeinde Rastede wird ein Kompensationsverhältnis von 1,1 angesetzt, so dass eine Fläche von rd. 14.565 m² wieder neu anzupflanzen sind.

Ferner wird insgesamt durch die vorliegende Planung eine Baum-Strauch-Wallhecke auf einer Länge von insgesamt ca. 168 m überplant bzw. in Abstimmung mit der Gemeinde Rastede nicht weiter als Schutzobjekte festgesetzt. Zur Kompensation sind an anderer Stelle 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen.

Folgender Kompensationsansatz ist in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland bei der Wallhecke zu leisten:

- | | |
|--|-----------------------------|
| - 4 m Baum-Strauch-Wallhecke (Durchbruch) | Kompensationsverhältnis 1:2 |
| - 164 m Baum-Strauch-Wallhecke
(Verlust Wallheckenschutzstatus) | Kompensationsverhältnis 1:1 |

4.2.2 Tiere

Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Somit sind diesbezüglich keine Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen angewiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenden Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.3 Boden / Wasser

Auf einer Fläche von rd. 1,02 ha erfolgt die Neuversiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen erheblichen Eingriff dar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kann gem. dem Eingriffsmodell nach dem Nds. Städtetag (2013) zusammen zu den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen ausgeglichen werden, da die Kompensationsmaßnahmen, welche eine Verbesserung der Biotoptypen mit sich bringen multifunktional ebenfalls eine Verbesserung der Bodenfunktionen über bspw. eine Verringerung von Nährstoffeinträgen oder Bodenbearbeitung mit sich bringen.

4.2.4 Landschaft

Die erheblichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild können über die für die übrigen Schutzgüter sowie die Waldüberplanung anzusetzende externe Kompensation abgedeckt werden, welche auch immer eine Verbesserung des Landschaftsbildes mit sich bringen.

4.2.5 Kultur und Sachgüter (Wallhecke)

Die erheblichen Beeinträchtigungen in die bestehende Wallhecke wird durch die Neuanlage einer 172 m langen Wallhecke oder alternativ über wallheckenfördernde Maßnahmen auf gleicher Länge über das Wallheckenschutzprogramm des Landkreises Ammerland kompensiert (s. o.).

4.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Bebauungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Um die mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Ausgleichsmaßnahmen

- **Einzelbaumanpflanzungen auf den geplanten Baugrundstücken (28 Stück)**

Je Baugrundstück ist mindestens ein Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei 28 Grundstücken sind somit 28 Bäume zu pflanzen. Bei einer angenommenen Fläche von 10 m² pro Baum (angenommener, durchschnittlicher Kronenbereich) ergibt sich eine Fläche für Baumpflanzungen von ca. 280 m² (28 Bäume x 10 m² pro Baum). Laubbäume sind in den Gärten sehr wichtig, denn die Durchgrünung eines Baugebietes mit Laubgehölzen erhöht seinen Wert als Lebensraum und bereichert das Ortsbild. Obstbäume sind seit jeher wichtige Gestaltungselemente im Ort. Ihre Nutzung ist heute zweitrangig geworden. Obstbäume bilden Lebensräume ganz eigener Prägung und sollten verstärkt wieder in die Gärten gebracht werden. Alte Sorten sind dabei zu bevorzugen. Auch Wildobst mit kleiner Fruchtbildung kann eine Alternative sein. Standortgerechte Bäume sollten Zierformen vorgezogen werden. Die Pflanzung der Bäume ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Obstbäume: Äpfel: „Boskoop“, „Groninger Krone“, „Jacob Fischer“, „Ostfriesischer Striebling“;

Birnen: „Gute Graue“, „Köstliche von Charneau“, „Neue
Pointeau“
Kirschen: „Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche“, „Oktavia“, „Morel-
lenfeuer“, Schattenmorelle

Qualität: Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang

- **Anbringen von 4 Nistkästen (Starenkasten)**

Für den gefährdeten bzw. im Rückgang befindlichen, vorwiegend auf Bruthöhlen ange-
wiesenen Star sind insgesamt vier Nistkästen an den vorhandenen und zu erhaltenden
Baumbestand auf der Wallhecke anzubringen.

Ersatzmaßnahmen

Wie in der obigen Eingriffsbilanzierung ermittelt, verbleibt ein Kompensationsrestwert
von 26.514 Werteinheiten für die Kompensation vom Schutzgut Pflanzen. Die Ge-
meinde verfügt über Poolflächen, die für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Ent-
sprechend werden 26.514 Werteinheiten zur vollständigen Kompensation der Eingriffe
im Flächenpool umgesetzt.

Ferner wird durch die vorliegende Planung eine Wallhecke auf einer Länge von ca.
168 m überplant bzw. nicht weiter als Schutzobjekt festgesetzt. Hierfür ist gemäß For-
derung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland ein Kompensa-
tionsverhältnis von 1:1 bzw. 1:2 (bei Wallheckenüberplanung) anzusetzen. Zur Kom-
pensation sind demnach 172 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde
Maßnahmen durchzuführen. Dies erfolgt über das Wallheckenschutzprogramm der Un-
teren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Die Gemeinde Rastede wird
zu diesem Zweck mit der Naturschutzstiftung Ammerland eine vertragliche monetäre
Regelung treffen, durch welche die Wallhecke über die Stiftung kompensiert werden
kann.

Des Weiteren sind die Waldflächen zu ersetzen. Hierfür ist eine Fläche von
rd. 14.565 m² bereitzustellen.

Ersatzaufforstung

Die Gemeinde Rastede hat die Flurstücke 493/80 und 492/80, der Flur 12 aufforsten
lassen. Die Gesamtfläche umfasst 14.200 m², davon müssen 1.500 m² für eine andere
Baumaßnahme als Waldersatz gelten, sodass auf diesen Flurstücken 12.700 m² als
Waldersatz für den Bebauungsplan 104 B eingestellt werden. Es wurden 10.930 Laub-
bäume und Sträucher gepflanzt. Als Pflanzenarten sind Stieleiche, Hainbuche, Winter-
linde, Roterle, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schwar-
zer Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche gepflanzt worden. Die Bepflan-
zung wurde im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt. Es ver-
bleibt ein Defizit von 1.865 m² (14.565 m² - 12.700 m²).



Abbildung 5: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstücke 493/80 und 492/80) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Darüber hinaus wurde eine Aufforstung auf dem Flurstück 209/9, der Flur 32 (östlich des Bebauungsplans 105) auf einer Fläche von 1.929 m² vorgenommen. Hier wurden 1.800 Laubbäume und Sträucher in einem Pflanzverband von ca. 2,00 x 1,00 m angepflanzt. Als Pflanzenarten sind ebenfalls Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Sommerlinde, Faulbaum, Schlehe, Flatterulme, Hasel, Eberesche, Hundsrose, Schw. Holunder, Roter Hartriegel, Wildapfel und Kirsche gepflanzt worden. Die Bepflanzung wurde im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer / Forstamt abgestimmt.

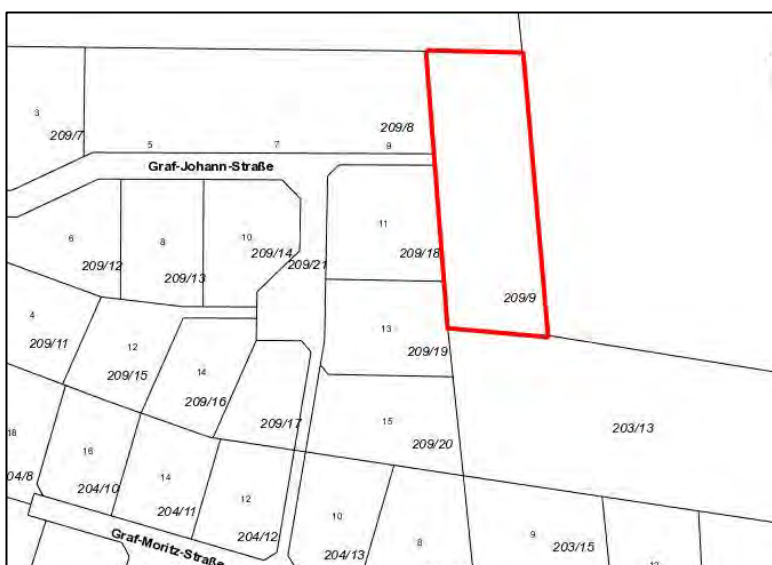


Abbildung 6: Übersicht zur Lage der Ersatzflächen (Flurstück 209/9) für die Waldanpflanzung im Raum (Quelle: Gemeinde Rastede).

Auf diesen drei Flurstücken kann somit der Waldersatz, der sich aus dem Verhältnis 1: 1,1 ergibt, erfüllt werden. Auf dem Flurstück 209/9 verbleibt ein kleiner Flächenanteil von rd. 65 m² (1.929 m² - 1.865 m²), der für gleichartige Eingriffe weiterhin zur Verfügung steht.

Über die beschriebenen Maßnahmen und Flächen können die ermittelten Umweltauswirkungen vollständig ersetzt werden.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

4.4.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Weiterentwicklung des im Bereich Nethener Weg, Feldrosenweg bzw. Am Ostermoor bereits vorhandenen Siedlungsansatzes im Ortsteil Hahn-Lehmden durch die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (WA). Aufgrund der örtlich vorhandenen Siedlungsstrukturen und der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur eignet sich dieser Bereich für den vorgesehenen Nutzungszweck.

4.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden allgemeine Wohngebiete (WA) mit einem dem städtebaulichen Umfeld angepassten Verdichtungsmaß (GRZ 0,3 und 0,4; ein- bis zweigeschossige) festgesetzt. Die zulässige Nutzungsart ist den örtlichen Gegebenheiten angepasst und lässt eine maßvolle Entwicklung zu. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über den Nethener Weg und die innere Erschließung wird über die Festsetzung von Planstraßen gesichert. Ein verbleibendes Kompensationsflächendefizit sowie die zu verlagernde Waldfläche werden extern kompensiert.

5.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

5.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 104 B wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

5.1.2 Fachgutachten

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn BAB 29 Oldenburg-Wilhelmshaven) und dem Nethener Weg liegt, die aufgrund ihrer Immissionen zu Konflikten mit der vorhandenen und der geplanten Wohnnutzung führen können, wurde 2015 eine Ergänzung des schalltechnischen Gutachtens zum städtebaulichen Rahmenkonzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg, durch das Büro itap, Oldenburg erstellt. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna wurde vom Büro für Biologie

und Umweltplanung eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Ferner wurde das Plangebiet auf fledermausrelevante Strukturen hin überprüft.

5.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Rastede stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

6.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfragesituation nach Wohnbaulandflächen in der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 104 B Nethener Weg / Feldrosenweg“ auf. Zur planungsrechtlichen Absicherung erfolgt im Parallelverfahren die 74. Flächennutzungsplanänderung.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von zum Teil bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung bzw. Überplanung von zum Großteil vorhandener Waldflächen. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere – Brutvögel, Boden, Landschaft und Kultur und Sachgüter (Wallhecke) sind als erheblich zu bewerten. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Wasser sind als weniger erheblich zu beurteilen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen durchzuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben.

7.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BÜRO FÜR BIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG (2015): Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan „104B – Nethen“, Huntlosen.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LBEG-SERVER (2016): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2016): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

Umwelt und Planungsamt (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

ANLAGEN

Plan 1:

Bestand Biotoptypen / Gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

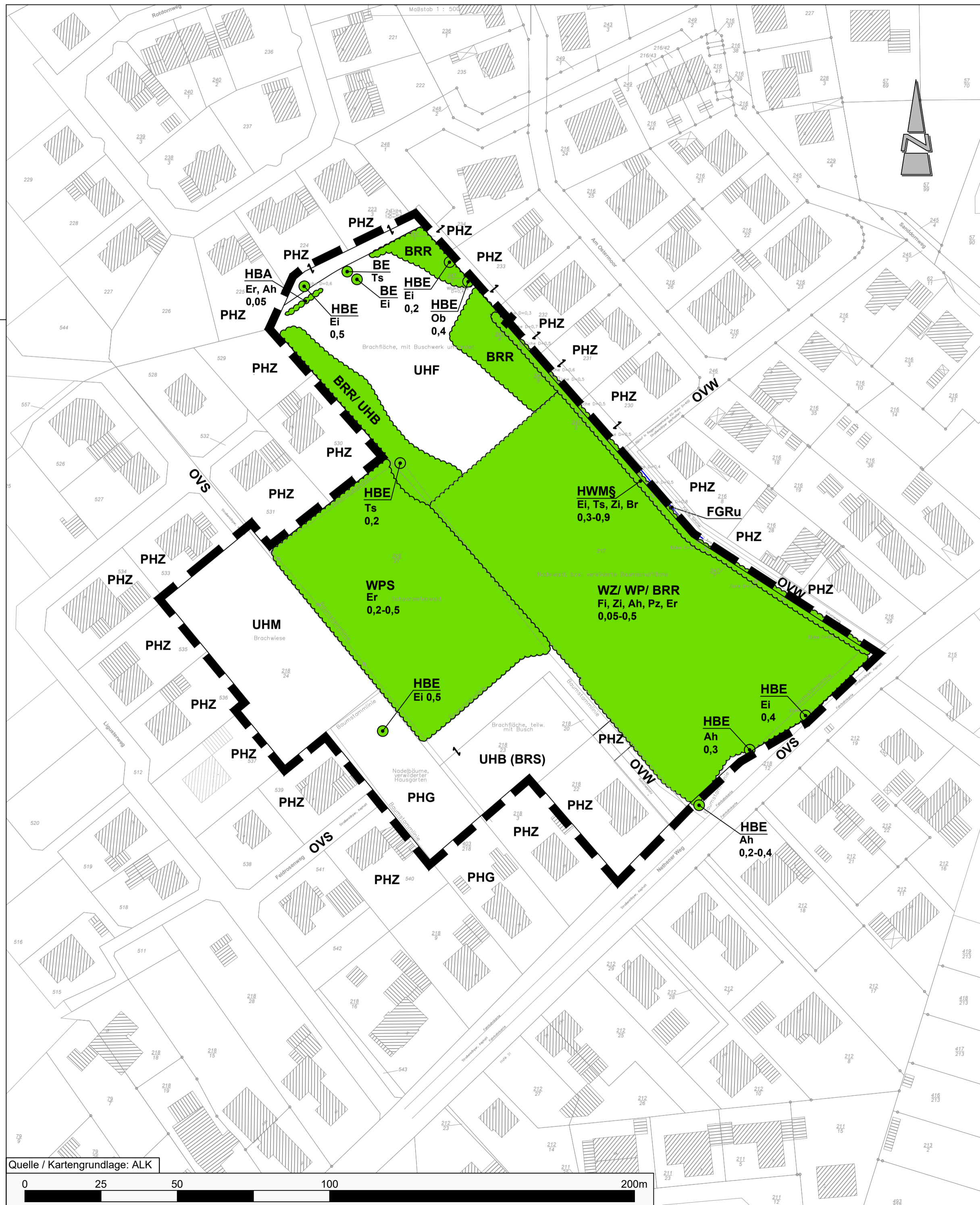
Anlage 1:

Brutvogelkartierung zum Bebauungsplan Nr. 104B (Büro für Biologie und Umweltplanung)





Gemeinde Rastede

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Bestand Biotoptypen



Planzeichenerklärung

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 B
-  Einzelbaum, Baumgruppe
-  Gehölze
-  geschützter Biotoptyp nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG

Biotoptypen (Stand 10/2016)

- Wälder**
- WP Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
 - WPS Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
 - WZ Sonstiger Nadelforst

- Gebüsche und Gehölzbestände**
- BRR Rubus-/Lianengestrüpp
 - BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
 - HWM§ Strauch-Baum-Wallhecke
 - HBA Baumreihe
 - HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
 - BE Einzelstrauch

- Binnengewässer**
- FGR Nährstoffreicher Graben
 - Zusatz: u = unbeständig

- Stauden- und Ruderalfluren**
- UHF Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
 - UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - UHB Artenarme Brennesselflur

- Grünanlagen**
- PHZ Neuzeitlicher Ziergarten
 - PHG Hausgarten mit Großbäumen

- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen**
- OVS Straße
 - OVW Weg

Abkürzungen für Gehölzarten

- | | | |
|----|----------------------|------------------------------|
| Ah | Ahorn | <i>Acer spp.</i> |
| Br | Brombeere | <i>Rubus fruticosus</i> agg. |
| Er | Schwarz-Erle | <i>Alnus glutinosa</i> |
| Ei | Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Fi | Fichte | <i>Picea abies</i> |
| Ob | Obstbäume | |
| Pz | Zitterpappel | <i>Populus tremula</i> |
| Ts | Späte Traubenkirsche | <i>Prunus serotina</i> |
| Zi | Ziergehölze | |

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 104 B "Nethener Weg / Feldrosenweg"

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab 1 : 1.000	Projekt: 16-2327 Plan-Nr. 1	Datum	Unterschrift
		Bearbeitet: 10/2016	Stutzmann
		Gezeichnet: 10/2016	Krause
		Geprüft: 10/2016	Diekmann

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Stand 25.10.2016

Quelle / Kartengrundlage: ALK

Brutvogelkartierung

zum

Bebauungsplan "104B - Nethen"

(Gemeinde Hahn-Lehmden)



Büro für Biologie und Umweltplanung

Dipl.-Biologe Dr. Tim Roßkamp
Im Fladder 13
26197 Huntlosen
Tel. 04487/9978924



Huntlosen, 07.07.2015

1 METHODEN

1.1 Brutvögel

Für die Brutvögel wurde eine flächendeckende Revierkartierung (z.B. BIBBY et al. 1995) durchgeführt. Die Vorgehensweise entspricht den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK; Hrsg., 2005) für Untersuchungen auf kleineren Flächen mit Zielsetzungen wie Umweltverträglichkeitsstudien oder der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Auch die Hinweise dieses Methodenhandbuches zu artspezifisch relevanten Erfassungszeiträumen und Besonderheiten wurden berücksichtigt.

Die Bestandserhebung der Brutvögel erfolgte von Mitte April bis End Juni 2015. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt acht Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Hierbei fanden zwei Begehungen in der Abenddämmerung bzw. in der Nacht statt.

Alle Beobachtungen wurden in "Tageskarten" (Luftbild, 1 : 2.000) notiert. Zur Auswertung wurden die Geländedaten aus den handschriftlichen Aufzeichnungen in ein Geographisches Informationssystem übernommen und artweise analysiert. Aus der räumlichen und zeitlichen Verteilung der Beobachtungen, dem Verhalten der Tiere und z.B. gleichzeitiger Registrierung mehrerer singender Männchen oder Futter tragender Altvögel wurde dann die Anzahl und Verteilung der Reviere ermittelt.

Zur Bestimmung der Statusangabe der Brutvögel wurden folgende Kriterien angewendet:

Brutzeitfeststellung

- Beobachtet zur Brutzeit in möglichem Nisthabitat
- Singendes Männchen zur Brutzeit anwesend

Brutverdacht

- Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- Wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- Balz
- Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- Erregtes Verhalten oder Angstlaute von Altvögeln
- Brutfleck von Altvögeln
- Nestbau oder Nestmuldendrehen

Brutnachweis

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- Frisch geschlüpfte Junge oder Dunenjunge
- Altvögel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel mit Kotballen oder Futter
- Nest mit Eiern
- Nest mit Jungen

Als Brutbestand einer Art wurde die Summe der Nachweise der Kategorien „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“ gewertet. „Brutzeitfeststellungen“ wurden von Art zu Art dann ebenfalls berücksichtigt, wenn es die Beobachtungsumstände gerechtfertigt erscheinen ließen, trotz nur einer Registrierung doch von einem Revier auszugehen. Dies war u. a. dann der Fall, wenn z.B. Gesangsregistrierungen in der Kernbrutzeit, außerhalb der Zugzeiten der Art und in geeigneten Habitaten festgestellt wurden.

2 ERGEBNISSE

- ◆ Gesamtartenzahl in Niedersachsen: 211
- ◆ Artenzahl im Untersuchungsgebiet: 18
- ◆ Anzahl der nachgewiesenen Revierpaare: 42
- ◆ Anzahl der gefährdeten Arten in Niedersachsen: 79
- ◆ Anzahl der gefährdeten Arten im Untersuchungsgebiet: 0
- ◆ Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare der gefährdeten Arten: 0

Größe des Untersuchungsgebietes: 2,0 ha

Tab. 1 gibt einen Überblick über sämtliche im Untersuchungsgebiet im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutvögel. Siehe auch Revierkarte (Karte 1)

Tab.1: Gesamtartenliste Brutvögel

Art	Gef.- Kat. D / Nds / TL West	EU- VRL	Schutz BNat SchG	Brut- nach- weis	Brut- ver- dacht	Brut- zeit- fest- stellung
Amsel (<i>Turdus merula</i>)					4	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)					2	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)					2	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)						1
Dompfaff (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)					1	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)					2	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)					1	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)					3	
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)					1	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)					3	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)					3	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)				1	1	
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)					3	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)					3	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)					1	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	- / V / V				2	
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)					2	
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)				1	4	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)					2	

Gef.-Kat. = Gefährdungskategorie für Deutschland (D), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Rote Liste-Region Tiefland-West (TL-West) (BAUER et al. 2002, KRÜGER & OLTMANN 2007): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste.

EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Arten Anhang II

Schutz:s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Üblicherweise werden die Ergebnisse avifaunistischer Bestandserfassungen in Niedersachsen nach dem von BEHM & KRÜGER (2013) vorgestellten Modell bewertet. Für die Anwendung dieses Verfahrens ist allerdings eine Gebietsgröße von minimal 80 ha erforderlich. Da das Untersuchungsgebiet diese Flächenausdehnung aber bei weitem nicht erreicht, muss auf eine Bewertung nach diesem Standardverfahren verzichtet werden.

Rein verbalargumentativ lässt sich die Avizenose des Untersuchungsgebietes wie folgt bewerten:

Plangebiet: Die Vegetation des Plangebietes lässt sich als Erlenaufforstung (ca. 20 Jahre alt) mit zum Teil dichten Brombeergebüsch im unterstand beschreiben (siehe Abb. 1). Innerhalb dieser ca. 6900 m² großen Erlenaufforstung wurden 14 Brutvogelarten mit insgesamt 22 Revierpaaren nachgewiesen. Keine der hier erfassten Brutvogelarten wird auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten (Niedersachsen / Deutschland) geführt oder ist nach dem BNatSchG als streng geschützte Art zu bewerten. Die Avizoenose des Plangebietes kann daher als typische Brutvogelgemeinschaft von strukturreichen Parks und Gärten bezeichnet werden wie sie überall in Norddeutschland anzutreffen ist.

Weiteres Untersuchungsgebiet: Nordöstlich an das Plangebiet grenzt ein Baumschul- bzw. Gärtne-reigelände, das mittlerweile stark verwildert ist. Unter einer lückigen Baumschicht hat sich eine zum Teil dichte Strauchschicht entwickelt. Auch in diesem Teilgebiet wurden keine gefährdeten Arten nachgewiesen und die Avizoenose entspricht der des Plangebietes.



Abb. 1: Blick in das Plangebiet

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Durch den geplanten Eingriff (Umsetzung der geplanten Bebauung) kommt es auf Grundlage der aktuellen Kartierung zu einer direkten Betroffenheit von insgesamt 22 Brutvogelrevieren. Da alle betroffenen 14 Arten zu den häufigen Brutvogelarten in Deutschland zählen, besteht kein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG.

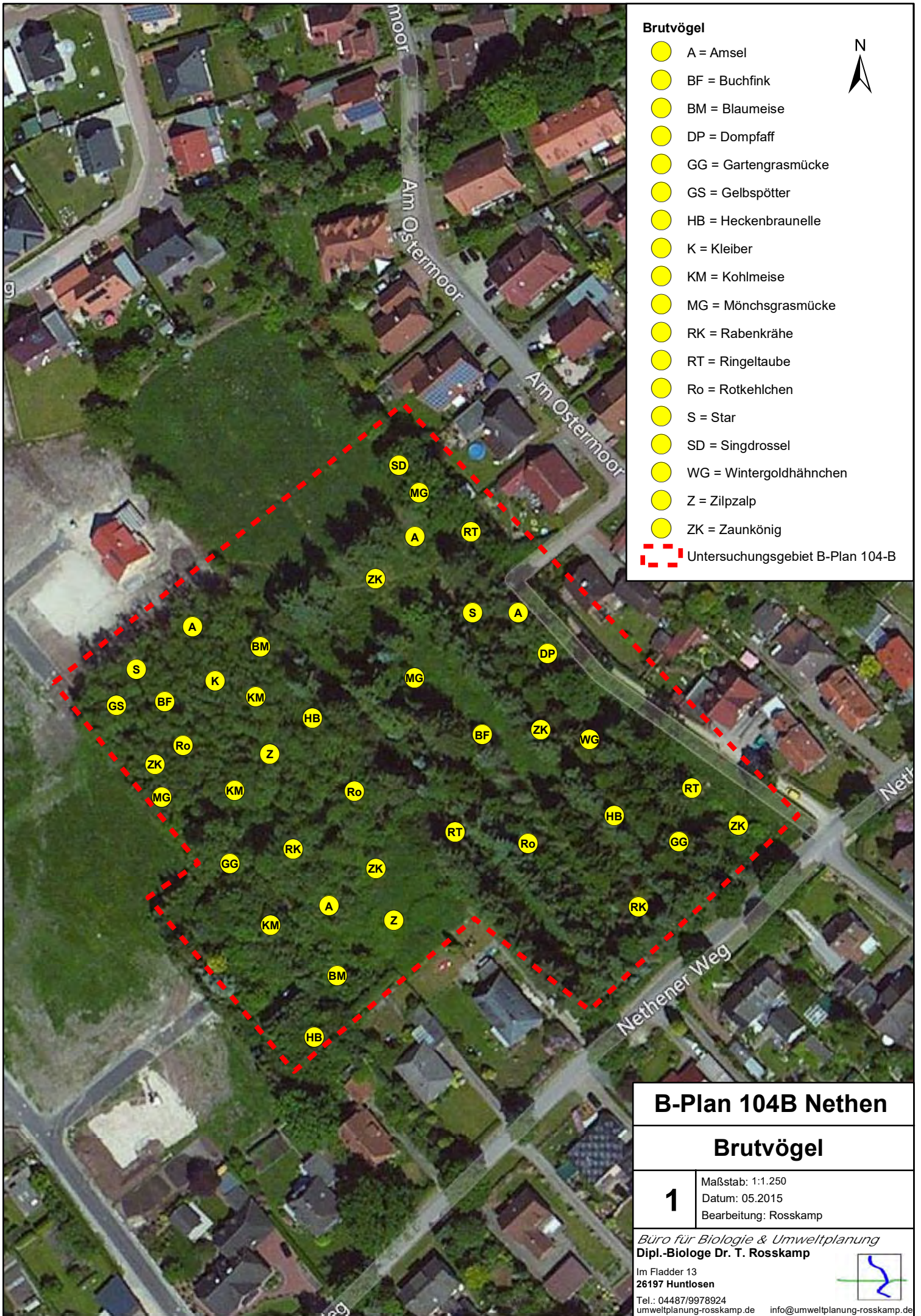
Eine erhebliche indirekte Betroffenheit der Brutvögel des weiteren Untersuchungsgebietes ist nicht zu erwarten. Die Vögel sind bereits an regelmäßige Störungen durch Anwohner gewöhnt.

4 LITERATUR

- BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. - 1. Aufl. 1-270. Radebeul.
- SÜDBECK, P., et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227. Bonn.
- BEHM, K.; KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform. Naturschutz Nieders. 33 (2): 55-69. Hannover.

Anhang

Karte 1: Revierkarte Brutvögel



Brutvögel

- A = Amsel
- BF = Buchfink
- BM = Blaumeise
- DP = Dompfaff
- GG = Gartengrasmücke
- GS = Gelbspötter
- HB = Heckenbraunelle
- K = Kleiber
- KM = Kohlmeise
- MG = Mönchsgrasmücke
- RK = Rabenkrähe
- RT = Ringeltaube
- Ro = Rotkehlchen
- S = Star
- SD = Singdrossel
- WG = Wintergoldhähnchen
- Z = Zilpzalp
- ZK = Zaunkönig



- - - Untersuchungsgebiet B-Plan 104-B

B-Plan 104B Nethen

Brutvögel

1

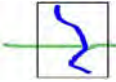
Maßstab: 1:1.250
 Datum: 05.2015
 Bearbeitung: Rosskamp

Büro für Biologie & Umweltplanung
Dipl.-Biologe Dr. T. Rosskamp

Im Fladder 13
 26197 Huntlosen

Tel.: 04487/9978924
 umweltplanung-rosskamp.de

info@umweltplanung-rosskamp.de



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 104 B „Nethener Weg / Feldrosenweg“

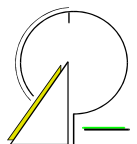
Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

06.10.2017



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

2. Oldenburg-Osfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

3. Deutsche Telekom Technik GmbH
TINL Nord, Res. PT112
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Die beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken können durch Neuanlage oder Instandsetzungsmaßnahmen von 172 m Wallhecken im Rahmen des Wallheckenprogramms des Landkreises Ammerland kompensiert werden. Hierzu ist der Landkreis noch seitens der Gemeinde zu beauftragen.</p> <p>Die Ersatzmaßnahmen für 26.514 Werteinheiten werden im Flächenpool der Gemeinde Rastede nachgewiesen. Hierzu ist meiner unteren Naturschutzbehörde noch eine aktuelle Übersicht über den Flächenpool zu übersenden.</p> <p>Die Gültigkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 1996 des Landkreises Ammerland wurde im Mai 2017 durch die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten für die Dauer der Neuaufstellung verlängert. Dies ist im Kapitel 3.2 der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 8 beinhaltet zwei Grammatikfehler, der Hinweis Nr. 5 einen Schreibfehler.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften sind gegenüber dem Vorentwurf stark abgewandelt. Meines Erachtens sind nun erstmals antiquierte Vorschriften aus der NBauO 2003 abgedruckt, und es ist die Ordnungswidrigkeitenvorschrift entfallen. Ich bitte um Überprüfung, ob es sich um ein redaktionelles Versehen handeln könnte.</p> <p>Die Flächenangaben zu dieser Planung in der Begründung (Kapitel 2.2) sollten mit denen im Umweltbericht (Kapitel 3.1) harmonisiert werden.</p> <p>Für weitere redaktionelle Hinweise zur Begründung stehe ich gerne telefonisch auf Nachfrage zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine aktuelle Übersicht über den Flächenpool der Gemeinde Rastede wird der unteren Naturschutzbehörde Ammerland zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die örtlichen Bauvorschriften werden aktualisiert. Inhaltlich wurden die örtlichen Bauvorschriften an die umliegenden Bebauungspläne angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Oldenburg-Osfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>		
<p>In unserem Schreiben vom 01.02.2017 – AP-LW/17/Sa – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet wurden, nicht mehr vorgetragen.</p>		<p>Die Stellungnahme des Oldenburg-Osfriesischen Wasserverbandes bezüglich der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Nord, Res. PT112 Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück</p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.02.2017 und haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>		<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH bezüglich der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden folgende Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Bürgerstellungnahme 1 (2 Bürger)</p>	
<p>Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme mit Widerspruch zum Entwurf 74. Änderung des Flächennutzungsplanes Nethener Weg/ Feldrosenweg in Hahn-Lehmden mit der Bitte um Prüfung.</p> <p>Insbesondere bezieht sich der Widerspruch auf die Bauleitplanung für die beiden Plangrundstücke, die direkt am Nethener Weg liegen. Hier sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils vier Wohneinheiten entstehen.</p> <p>Die komplette Umwandlung dieser Grünflächen mit der dortigen Entstehung eines Wohngebietes werden den Wohnort am Nethener Weg grundlegend verändern. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch in Zukunft eine entsprechend gute Lebensqualität zu erhalten ist, die zzt. auch durch den bisherigen dörflichen Charakter des Nethener Weges unterstützt wird.</p> <p>Auszug Punkt 2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation: ... <i>Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch <u>Einfamilien- bzw. Doppelhäuser</u> unterschiedlichen Alters geprägt ..</i></p> <p>Der Nethener Weg zeichnet sich durch eine standortübliche Bauweise von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück aus und sollte erhalten bleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich vorbereitet. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Erforderlichkeit, neue Wohnbauflächen auszuweisen. Im vorliegenden Bebauungsplan werden allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2) ausgewiesen, die auf die unterschiedlichen Bedarfe des Wohnungsmarktes eingehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die ehemalige Baumschulfläche stellt eine der wenigen Möglichkeiten dar, im Rahmen der Innenverdichtung eine Ortsentwicklung voranzutreiben. Durch den größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B ergeben sich ferner keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird das brachliegende Plangebiet mit einer der Umgebung angepassten Wohnnutzung belegt. Angesichts der dargelegten Bedarfslage an attraktiven Wohnbauflächen, der relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der städtebaulichen Vorprägung und Lage des Plangebiets im Innenbereich wird dem Planvorhaben am vorgesehene Standort Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zu der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB werden im Bebauungsplan Nr. 43 östlich des vorliegenden Baugebietes nicht getroffen. Hier ist die Bebauung zwar durch Einfamilienhäuser geprägt, aber durch die geltenden Festsetzungen sind auch Mehrfamilienhäuser zulässig und innerhalb des Wohngebietes auch realisiert (Weißdornweg, Am Ostermoor). Es werden lediglich westlich des Bebauungsplans Nr. 104 B im Bebauungsplan Nr. 78B „Hahn - Am Ostermoor II“ am Nethener Weg max. 2 Wohneinheiten festgesetzt.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Weiterhin verfügt der Nethener Weg beidseitig über großflächige Begrünungsstreifen (Rasenflächen) tw. mit Baumbestand, die der Straße einen besonderen Charakter geben, der erhaltenswert ist.</p> <p>Sämtliche Grundstücke am Nethener Weg haben eine Einfriedung durch Hecken, Sträucher oder niedrige Zäune. Diese übliche Einfriedung sollte fortgeführt werden und nicht durch höhere, uneinsehbare Sichtschutzzäune und Mauerelemente unterbrochen werden. Die Plangrundstücke am Nethener Weg sollten diesen örtlichen Gegebenheit angepasst werden.</p> <p>Da derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt sollte eine entsprechende Anpassung und Änderung der Plangrundstücke möglich sein.</p> <p><u>Wohnungsbauoffensive 2015+</u> Da es der Gemeinde bereits am Baugebiet Ostermoor III nicht gelungen ist ein für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenes Grundstück zu veräußern, besteht der Verdacht, dass es am Nethener Weg ähnlich schwierig wird einen Interessenten für das Grundstück zu finden, was für das allgemeine Ortsbild sicherlich nicht förderlich ist.</p> <p>Wie der Tageszeitung zu entnehmen ist, wird zwischen Spillestraße - Nethener Weg und der Wilhelmshavener Str. für die nächsten Jahre ein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 104 befinden sich zwei ortsbildprägende Bäume entlang des Nethener Wegs. Um die Erschließung des vorliegenden Baugebietes sicherzustellen, konnte nur ein Baum zum Erhalt festgesetzt werden. Weitere ortsbildprägende Bäume und Straßenbegleitgrün sind außerhalb des Geltungsbereiches vorzufinden und sind somit nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans Nr. 104 B.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der Einfriedung sind im Bebauungsplan Nr. 104 B nicht vorgesehen. Es werden die in den angrenzenden Bebauungsplänen enthaltenen örtlichen Bauvorschriften in die vorliegende Bauleitplanung übernommen. Erfahrungsgemäß werden Gärten in südlicher Richtung angeordnet und mit lebenden Hecken zum Nethener Weg eingefasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verbindliche Bauleitplanung zum vorliegenden Plangebiet stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 B dar. Hier werden die städtebauliche Erforderlichkeit und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Rastede formuliert. Entsprechend der Umgebung des Plangebietes werden maßvolle Festsetzungen getroffen, durch die sich das Plangebiet in die Umgebung einfügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bau von Mehrfamilienhäusern ist nicht gleichzusetzen mit Mietwohnungsbau oder mit sozialem Wohnungsbau. Im Bebauungsplan Nr. 104 A „Am Ostermoor III“ werden keine Mehrfamilienhäuser planungsrechtlich vorbereitet, da hier gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die neben genannte Fläche liegt zurzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Es besteht aktuell in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an verdichteten Wohnformen, die u.a.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>weiteres Baugebiet entstehen. Hier bietet sich für den sozialen Wohnungsbau eine weitaus bessere Möglichkeit. Da entlang der Wilhelmshavener Str. bereits mehrere Mehrfamilienhäuser vorhanden sind.</p> <p>Ich bitte aus den genannten Gründen, für die Plangrundstücke am Nethener Weg, nur eine ortsübliche Bebauung durch Ein- bzw. Zweifamilienhäuser vorzusehen und die jetzige o. g. Begründung der Straße in die Planungen und die örtlichen Bauvorschriften mit einzubeziehen.</p>	<p>von alteingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern nachgefragt werden. Mit der Festsetzung von max. 4 Wohnungen je Wohngebäude wird kein sozialer Wohnungsbau, der sich beim Neubau von Gebäuden durch eine staatliche Förderung auszeichnet, sondern der Bau von Mehrparteienhäusern vorbereitet. Durch die Festsetzungen zum allgemeinen Wohngebiet (WA1), die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 104 B formuliert werden, fügt sich die Bebauung verträglich in das Ortsbild ein.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben genannten Punkte verwiesen.</p>
Bürgerstellungnahme 2 (11 Bürger)	
<p>Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme mit Widerspruch zum Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nethener Weg / Feldrosenweg“ in Hahn-Lehmden, mit der Bitte um Prüfung. Speziell bezieht sich mein Widerspruch auf die Bauleitplanung für die beiden Plangrundstücke, die unmittelbar am Nethener Weg liegen (siehe Anlage B-Plan Nr.104 B). Hier sollen zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils vier Wohneinheiten entstehen.</p> <p>Mein langjähriger Wohnsitz liegt in unmittelbarer Nähe dieser neu zu bebauenden Plangrundstücke. Die jetzige Wohnstruktur meines umgebenden Wohngebietes und die derzeitige Nutzungsstruktur des neu geplanten Geländes wird unter Punkt 2.3 in Ihrer Begründung Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation wie folgt beschrieben: <i>Die Bebauung nördlich und südlich des Nethener Weges wird dementsprechend durch <u>Einfamilien- bzw. Doppelhäuser</u> unterschiedlichen Alters geprägt. Im Plangebiet befinden sich aus der ehemaligen Nutzung als Baum-schulfläche überwiegend Waldflächen, die hauptsächlich einen Nadelgehölzbestand aufweisen. Im Osten und Nordwesten befinden sich zwei kleinere Grünland- und Wiesenflächen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 B werden innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich vorbereitet. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Erforderlichkeit, neue Wohnbauflächen auszuweisen. Im vorliegenden Bebauungsplan werden allgemeine Wohngebiete (WA1 und WA2) ausgewiesen, die auf die unterschiedlichen Bedarfe des Wohnungsmarktes eingehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Nachbarschaft sind neben Einfamilien- und Doppelhäusern unterschiedlicher Größe auch Mehrfamilienhäuser vorhanden.</p>

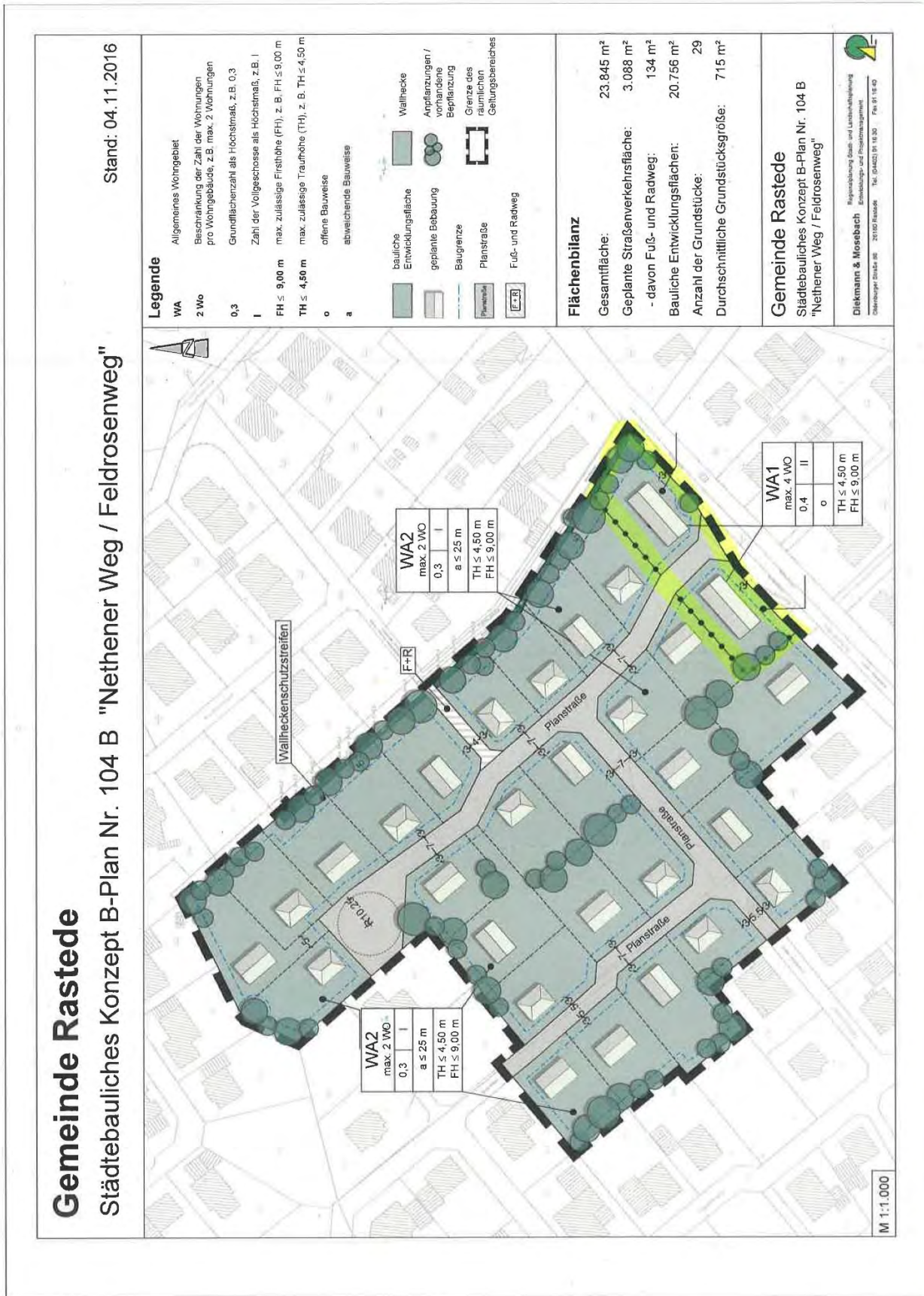
Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Die komplette Umwandlung dieser Grünflächen mit der dortigen Entstehung eines Wohngebietes werden meinen Wohnort am Nethener Weg ohnehin grundlegend verändern. Dies schließt für mich jedoch nicht aus, dass auch in Zukunft eine entsprechende gute Lebensqualität zu erhalten ist, die zurzeit u. a. auch durch den bisherigen dörflichen Charakter des Nethener Weges unterstützt wird.</p> <p>Eine Bebauung durch Vierfamilienhäuser ist hier jedoch für mich keine unterstützende und nachhaltige Entscheidung. Die Beibehaltung einer standortüblichen Bauweise von maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück, passt sich auf jeden Fall der vorhandenen Bauweise an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1 (5) BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Die ehemalige Baumschulfläche stellt eine der wenigen Möglichkeiten dar, im Rahmen der Innenverdichtung eine Ortsentwicklung voranzutreiben. Durch den größtmöglichen Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sowie weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 104 B ergeben sich ferner keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB wird das brachliegende Plangebiet mit einer der Umgebung angepassten Wohnnutzung belegt. Angesichts der dargelegten Bedarfslage an attraktiven Wohnbauflächen, der relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der städtebaulichen Vorprägung und Lage des Plangebiets im Innenbereich wird dem Planvorhaben am vorgesehenen Standort Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauung der zwei Grundstücke mit jeweils maximal 4 Wohneinheiten stellt eine unterstützende und nachhaltige Entscheidung für die Ortschaft Hahn-Lehmden dar, weil mit dem Bau von Mehrfamilienhäusern ein geringerer Flächenverbrauch pro Wohneinheit im Gegensatz zum Bau von Einfamilienhäusern einhergeht. Des Weiteren wird ein breiteres Wohnangebot für die Bevölkerung geschaffen. Es besteht in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an verdichteten Wohnformen. Der Wegzug von alteingesessenen älteren oder jüngeren Bewohnern kann durch den Bau von Mehrfamilienwohnungen verhindert werden, da das Einfamilienhaus für diese Bevölkerungsgruppen oft nicht die der Lebenssituation angepasste Wohnform darstellt. Die bestehende Gemeinschaft kann erhalten bleiben und durch unterschiedliche Bewohnerstrukturen erweitert werden.</p> <p>Festsetzungen zu der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB werden im Bebauungsplan Nr. 43 östlich des vorliegenden Baugebietes nicht getroffen. Hier ist die Bebauung zwar durch Einfamilienhäuser geprägt, aber durch die geltenden Festsetzungen sind auch Mehrfamilienhäuser zulässig und innerhalb des Wohngebietes auch realisiert (Weißdornweg, Am Ostermoor). Durch eine einheitliche ma-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) besagt u.a.: <i>Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008 (letzte Änderung 2017) werden für das Plangebiet keine gesonderten Festsetzungen getroffen.</i> Unter 3.4 Verbindliche Bauleitplanung, wird dazu ausgesagt: <i>Für den Änderungsbereich der 74. Flächennutzungsplanänderung „Nethener Weg / Feldrosenweg“ liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.</i> Eine entsprechende Änderung und Anpassung, z. B. der Grundstückgröße, müsste demnach also möglich sein.</p> <p>Unter 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG wird aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, entsprechend der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland im Innenbereich der Ortschaft Hahn-Lehmden geeignete Flächen für eine Wohnbaunutzung vorzubereiten. ➤ die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. ➤ Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine regionaltypische Einzel- und Doppelhausbebauung sowie für eine Mehrfamilienhausbebauung ergibt sich die städtebauliche Anforderlichkeit neue Wohnbauflächen auszuweisen. ➤ Da die Gemeinde Rastede zwingend auf die Inanspruchnahme der Flächen für die zukünftige Gemeindeentwicklung angewiesen ist, sollen hier die Belange der Natur und Landschaft zurückgestellt werden. ➤ Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die angestrebte Siedlungsentwicklung geschaffen. 	<p>ximale Trauf- und Firsthöhe in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) werden überdimensionierte und unverhältnismäßige Baukörper verhindert. Mit den örtlichen Bauvorschriften, in denen unter anderem Vorgaben zur Dachneigung getroffen werden, wird die harmonische Gesamtwirkung des Wohngebietes gewahrt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die verbindliche Bauleitplanung zum vorliegenden Plangebiet stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 B dar. Hier werden die städtebauliche Anforderlichkeit und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Rastede formuliert. Entsprechend der Umgebung des Plangebietes werden maßvolle Festsetzungen getroffen, durch die sich das Plangebiet in die Umgebung einfügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flüchtlingssituation der vergangenen Jahre und die unter anderem daraus resultierende Verdichtung des Wohnungsmarktes hat die politischen Gremien der Gemeinde Rastede dazu bewogen, sich intensiv mit dieser Herausforderung auseinander zu setzen und eine „Wohnungsbauoffensive 2015 +“ zu starten. Ziel der Wohnungsbauoffensive ist es, die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen. In diesem Rahmen wurden mehrere gemeindeeigene Grundstücke vermarktet, u. a. nördlich der Feuerwehr in Hahn-Lehmden. Dieses Grundstück ist jedoch aufgrund seiner baurechtlichen Beurteilung als Außenbereich gemäß § 246 Abs. 9 BauGB nur für die Errichtung von Wohnraum ausschließlich für Flüchtlinge verfügbar und dies auch nur, weil mit dem Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 14.11.2014 hierfür die Voraussetzungen speziell geschaffen wurden. Eine Bebauung mit Wohnungen auch für andere Nutzer ist daher nicht zulässig.</p> <p>Somit kann das Ziel der "Wohnungsbauoffensive 2015 +", die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen, für den Ortsteil Hahn-Lehmden nicht ausschließlich auf dem</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Für eine Ausweichmöglichkeit zur Umsetzung der Ziele zur Schaffung von vier und größeren Mehrfamilienhäusern bitte ich um Prüfung und Berücksichtigung folgender Sachverhalte:</p> <p>In der Wohnbauoffensive 2015+ ist ausgesagt: <i>Die aktuelle Flüchtlingssituation und die unter anderem daraus resultierende Verdichtung des Wohnungsmarktes hat die politischen Gremien der Gemeinde Rastede dazu bewogen, sich intensiv mit dieser Herausforderung auseinander zu setzen und eine „Wohnungsbauoffensive 2015 Plus“ zu starten. Ziel der Wohnungsbauoffensive ist es, die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten nach bezahlbarem (Miet-)Wohnraum zu befriedigen. Um den mittelfristigen Bedarf abzudecken, will die Gemeinde gemeinsam mit Bauträgern und Investoren neue Wohngebäude schaffen, die sich jeweils an die vorhandene Baustruktur anpassen. Möglich wären solche Bauten in Rastede auf Grundstücken an der Martin-Luther-Straße / Jochen-Klepper-Straße und an der Beethovenstraße sowie in Hahn-Lehmden neben dem Feuerwehrhaus und in Neusüdende neben dem Kindergarten. Für andere Flächen muss zunächst eine Bauleitplanung erfolgen.</i></p> <p>In Hahn- Lehmden steht dieses Grundstück immer noch ungenutzt leer und bietet sich für eine zeitnahe Bebauung an, da hierfür ja, wie im Text ausgesagt, keine Bauleitplanung erfolgen muss. Die Punkte 3.1, 3.2 - planerische Vorgaben und Hinweise, sowie die Punkte 4.1, bis 4.5- öffentliche Belange, sowie 5.1- Art der baulichen Nutzung und 6.0 Verkehrliche und technische Infrastruktur der Entwurfsbegründung, für das Baugebiet Nr.104 A, gelten ebenfalls hier ohne Einschränkung.</p> <p>Das künftige, zwischen der Spillestraße, dem Nethener Weg und der Bundesstraße gelegene Baugebiet, bietet mit seinen zum Baugebiet 2 gehörigen erweiterten Bauvorschriften eine weitaus bessere Möglichkeit zum sozialen Wohnungsbau. Hier ist aus räumlicher Sicht auch ein erheblich größerer Abstand zu wenigen anliegenden Häusern vorhanden.</p>	<p>Grundstück nördlich der Feuerwehr erreicht werden. Vielmehr sind weitere Grundstücke bereitzustellen, sodass die Gemeinde daran festhält, direkt am Nethener Weg zwei Grundstücke für die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern zu planungsrechtlich vorzusehen. Durch die Festsetzung der Traufhöhe auf maximal 4,00 Meter und die Festsetzung der Firsthöhe auf maximal 9,00 m wird sichergestellt, dass sich die Mehrfamilienhäuser in die Umgebung einfügen und somit von der übrigen neuen Einfamilien- und Doppelhausbebauung kaum zu unterscheiden sein dürften.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die nebenenannte Fläche liegt zurzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor. Es besteht aktuell in der Ortschaft Hahn-Lehmden ein Bedarf an verdichteten Wohnformen, die u.a. von älteren oder jüngeren Bewohnern nachgefragt werden. Mit der Festsetzung von max. 4 Wohnungen je Wohngebäude wird kein sozialer Wohnungsbau, der sich beim Neubau von Gebäuden durch eine staatliche Förderung auszeichnet, sondern der Bau von Mehrparteienhäusern vorbereitet. Durch die Festsetzungen zum allgemeinen Wohngebiet (WA1), die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 104 B formuliert werden, fügt sich die Bebauung verträglich in das Ortsbild ein.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Wie in den öffentlichen Medien berichtet, ist eine der Gründe der Bebauung der Grundstücke im aktuellen Baugebiet Nethener Weg, dass Sie das Bauobjekt als Experiment sehen. Ich persönlich fürchte die von mir als Bürger zu tragenden Auswirkungen, wenn ihr Experiment missglückt. Aus diesem Grund bitte ich von einer Bebauung der betreffenden Grundstücke mit Vierfamilienhäusern abzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 104 B bereitet eine nachhaltige und fortschrittliche Bauentwicklung vor. Hierin wird nicht nur für eine Bevölkerungsgruppe Wohnbauland geschaffen, sondern eine vielschichtige Bevölkerungsstruktur gefördert. Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden ca. 20 Einzel- und Doppelhäuser und lediglich zwei Mehrfamilienhäuser vorbereitet.</p> <p>Das einheitliche Erscheinungsbild entlang des Nethener Weges wird durch die Festsetzung von max. vier Wohneinheiten nicht gestört, da sich die maßgebenden Festsetzungen am umgebenden Bestand orientieren.</p>

Anhang zur Bürgerstellungnahme 2



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/201

freigegeben am **26.10.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 23.10.2017

Straßenbenennung im Bebauungsplan 104 B - Nethener Weg / Feldrosenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.11.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	28.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die nördliche Planstraße erhält die Bezeichnung „Baumschulenweg“.

Die südliche Planstraße erhält die Bezeichnung „Feldrosenweg“.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan 104 B werden die Voraussetzungen geschaffen, im Ortsteil Lehmden neue Erschließungsstraßen herzustellen.

Die Straßennamen im näheren Umfeld sind an einheimische Wildheckenpflanzen angelehnt (Sanddorn, Rotdorn, Weißdorn, Schlehe, Liguster). Aus dieser Gruppe bieten sich jedoch keine weiteren Namen an, die dem phonetischen Empfinden für eine Wohnstraße gerecht würden.

Die südliche Erschließungsstraße schließt an den Feldrosenweg an, sodass sich die Fortführung dieses Straßennamens anbietet. Ringförmig bindet der Feldrosenweg künftig an den Ligusterweg an.

Die nördliche Erschließungsstraße soll in Anlehnung an die historische Nutzung des Areals als „Baumschulenweg“ bezeichnet werden.

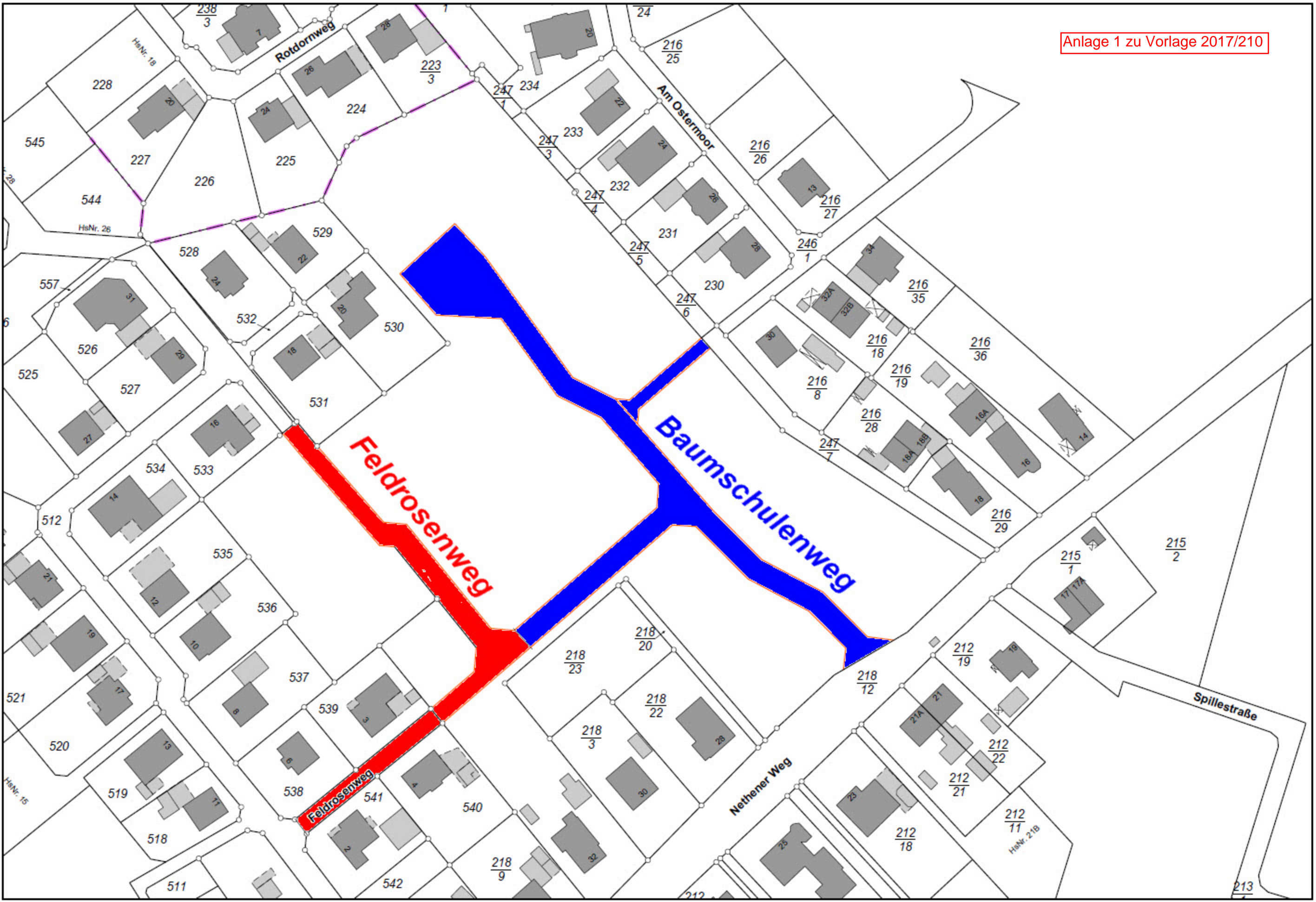
Die neuen Verkehrsflächen gelten gemäß § 6 Abs. 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes mit ihrer Freigabe als dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Baulastträger dieser Ortsstraßen ist die Gemeinde Rastede. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Lageplan



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/229

freigegeben am **23.11.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 17.11.2017

64. Flächennutzungsplanänderung - Wohngebiet Im Göhlen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 05.12.2017 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 64. Flächennutzungsplanänderung soll die vorbereitende Bauleitplanung für das Wohngebiet „Im Göhlen“ erarbeitet werden. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die 16,2 ha große Fläche zwischen der Graf-von-Galen-Straße, dem Harry-Wilters-Ring und Koppelweg, dem Hasenbült und dem Weg „Im Göhlen“, von der 9,7 ha für Wohnbauzwecke und 6,5 ha für Grünflächen genutzt werden sollen.

Mit der 64. Flächennutzungsplanänderung soll der raumordnerischen Funktion als Mittelzentrum entsprechend die Entwicklung und Sicherung von Wohnstätten durch die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen erfüllt werden. Auf die Darstellung der grundsätzlichen städtebaulichen Erforderlichkeit und der Standortentscheidung im Rahmen der früheren Beratungen (s. Vorlagen 2016/200 und 2017/163) sowie in der Begründung (s. Anlage 2, ab Seite 6) wird insoweit verwiesen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind von Bürgerinnen und Bürgern Anregungen insbesondere zur Größe des Plangebietes sowie zur verkehrlichen Erschließung vorgetragen worden. Die vollständigen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 3 zu entnehmen, eine übersichtliche Darstellung erfolgt auch in der Begründung (s. Anlage 2, ab Seite 15).

Zur Frage der Erschließung wird ergänzend zu den Ausführungen in der Begründung nochmals auf die bisherigen Beratungen in den gemeindlichen Gremien verwiesen (s. Vorlage 2017/081). Dort wurde nach umfangreicher Erwägung und Abwägung entschieden, die dauerhafte verkehrliche Erschließung durch die auszubauende Straße „Im Göhlen“ sowie Anbindung an die vorhandenen Gebiete Koppelweg und Harry-Wilters-Ring zu realisieren. Seinerzeit war auch beschlossen worden, eine verkehrliche Anbindung über den Hasenbült zur Kleibroker Straße zu realisieren (s. Vorlage 2017/081A).

Die Anbindung des Wohngebietes an den Hasenbült und in der Folge an die Kleibroker Straße ist jedoch nicht in die weitere Entwurfsplanung für die 64. Flächennutzungsplanänderung (und den Bebauungsplan 100) eingeflossen, da hierfür ein Ausbau der derzeit lediglich mit ca. 3,20 m Breite hergestellten Straße erforderlich wäre. Da die Hasenbült der Erschließung der Kläranlage sowie landwirtschaftlicher Betriebe dient, müsste bei Öffnung für den Wohngebietsverkehr – denn hier sind dann anders als bisher regelmäßige Begegnungsverkehre zwischen PKW und LKW zu erwarten – ein Ausbau auf eine Mindestbreite von 5,50 m erfolgen. Dies hätte insbesondere die Entfernung der im seitlichen Bereich vorhandenen Wallhecken zur Folge.

Für einen solchen Ausbau des Hasenbült existiert kein Planungsrecht. Um dieses zu erlangen, müsste in einem Variantenvergleich dargelegt werden, dass keine Alternative zum Ausbau des Hasenbült besteht. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ (nachgewiesen durch die Verkehrsuntersuchungen) mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (ca. 300 m) gegenüber fast 1.000 m Ausbau Hasenbült sowie der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (gemäß Verkehrsuntersuchung) lassen die geforderte Alternativlosigkeit nicht erkennen. Insoweit hat der Landkreis Ammerland als Planfeststellungsbehörde nochmals auf entsprechende Nachfrage der Verwaltung mitgeteilt, dass ein Antrag auf Planfeststellung nicht positiv begleitet werden würde und somit kein Planungsrecht für einen Ausbau des Hasenbült geschaffen werden kann.

Insoweit erfolgt die Erschließung des neuen Wohngebietes nach dem Endausbau entsprechend der schon zum Entwurf des Bauleitplans gefassten Beschlussfassung nur über den Koppelweg, Harry-Wilters-Ring und die ausgebaute Straße Im Göhlen. Für die Dauer der Bauphase werden anderweitige Regelungen zur Erschließung getroffen (s. Vorlage 2017/081).

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben (redaktionellen) Hinweisen zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen und Kompensationsverpflichtungen keine planungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Daher kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nähere Erläuterungen zu den eingebrachten Stellungnahmen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Abwägungsvorschläge (Die tabellarische Darstellung der Abwägungsvorschläge enthält aus Gründen der Übersichtlichkeit auch die zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen (blaue Farbe). Die Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung sind in schwarzer Farbe dargestellt.)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 64. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Rastede, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 im Original
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischer Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg-Oldenburg

Planverfasser

Die 64. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 64. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht

Rastede, den
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 64. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht
Der Entwurf der 64. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rastede, den
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 64. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rastede, den
Bürgermeister

Genehmigung

Die 64. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede, den
Landkreis Ammerland
Der Landrat
im Auftrage

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

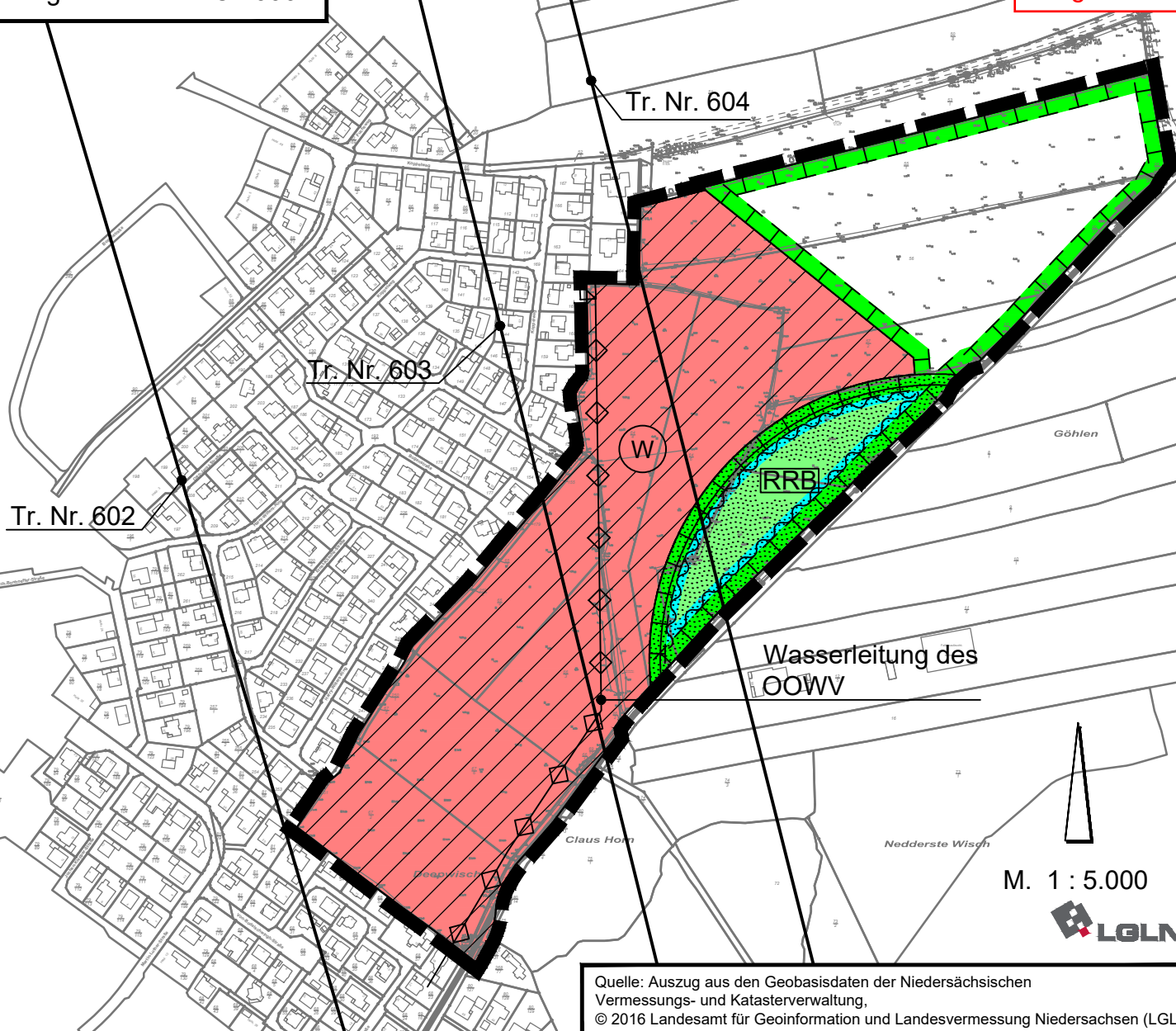
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs.3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die 64. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Rastede, den
Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 1990



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Anlage 1 zu Vorlage 201/229

Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Boenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel.: 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt

Die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurde mit der Novelle 2009 des WHG in nationales Recht umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der HWRM-RL hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter anderem die Bewertung von Hochwasserrisiken und die Bestimmung von Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko nach § 73 WHG durchgeführt.

Anschließend hat der NLWKN bis Ende 2013 die Risikogebiete nach § 74 WHG in ihrer flächenhaften Ausdehnung in Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten dargestellt und veröffentlicht. Der Planbereich befindet sich im (Hochwasser-)Risikogebiet im Sinne der §§ 73 und 74 WHG. Dabei liegt der Planbereich im sogenannten geschützten Küstengebiet, in dem nur eine niedrige Hochwasserwahrscheinlichkeit bei Extremereignissen besteht. Das Hochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf. Die Risikogebiete dürfen daher nicht mit den Überschwemmungsgebieten verwechselt werden, die gemäß § 75 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzt werden und nach § 78 WHG Bau-, Bauleitplanungs- und Nutzungsverbote sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen zur Folge haben. Der Vermerk von Risikogebieten hat allein informativen und indikativen Charakter.

Planzeichenerklärung

- Wohnbaufläche (Symbol: red hatched box with W)
- Grünfläche (Symbol: green dotted box)
- Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (Symbol: blue dashed box with RRB)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Symbol: blue wavy border)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Symbol: green dashed border)
- Richtfunktrassen (Symbol: black dashed line)
- Unterirdische Leitung des OOWV (Symbol: black line with diamonds)
- Geltungsbereich der FNP-Änderung (Symbol: thick black border)

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 64. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in bekannt gemacht worden.
Die 64. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Rastede, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 64. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 64. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den
Bürgermeister

GEMEINDE RASTEDE

64. Flächennutzungsplanänderung

Stand: November 2017



Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

64. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

November 2017

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0

Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche

Postfach 3867

E-Mail info@nwp-ol.de

Planung und Forschung

26028 Oldenburg

Internet www.nwp-ol.de



Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1	EINLEITUNG	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Geltungsbereich der Planung	1
1.4	Beschreibung des Plangebietes	1
1.5	Planungsrahmenbedingungen	2
2.	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	3
2.1	Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel	5
3.	BEDARFSNACHWEIS	6
4.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	9
4.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	9
4.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	9
4.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	13
4.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	15
4.1.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	21
4.2	Relevante Abwägungsbelange	22
4.2.1	Grundsätze der Raumordnung	22
4.2.2	Ergebnisse des Umweltberichtes	23
4.2.3	Immissionsschutzrechtliche Belange – Lärmimmissionen durch die Greifvogelzucht- und Quarantänestation	24
4.2.4	Immissionsschutzrechtliche Belange - Verkehrslärm	26
4.2.5	Immissionsschutzrechtliche Belange - Geruchsimmissionen	27
4.2.6	Verkehrliche Belange	27
4.2.7	Belange der Landwirtschaft	29
4.2.8	Belange des Denkmalschutzes	30
4.2.9	Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen	30
5.	INHALTE DER DARSTELLUNGEN	31
6.	ERGÄNZENDE ANGABEN	31
6.1	Daten zum Verfahrensablauf	31
6.2	Städtebauliche Flächenbilanz	32

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1	EINLEITUNG	33
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	33
1.2	Ziele des Umweltschutzes	33
1.3	Ziele des besonderen Artenschutzes	37
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	42
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	42
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	42
2.1.2	Boden	45
2.1.3	Wasser	46
2.1.4	Klima und Luft	46
2.1.5	Landschaft	47
2.1.6	Mensch	48
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	48
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	48
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	48
2.3.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	49
2.3.2	Boden	50
2.3.3	Wasser	50
2.3.4	Klima und Luft	50
2.3.5	Landschaft	51
2.3.6	Mensch	51
2.3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	52
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	52
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	52
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	53
2.4.3	Eingriffsbilanzierung	53
2.4.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	54
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	55
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	55
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	56
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	56

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Der Geltungsbereich der 64. Flächennutzungsplanänderung liegt am nordöstlichen Rand des Hauptortes Rastede, angrenzend an die Wohngebiete „Göhlen“. Anlass für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Absicht der Gemeinde, auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Bauland für Einfamilienhäuser zu reagieren und entsprechend im Hauptort Rastede Wohnbauflächen dem Markt zur Verfügung zu stellen. Auch der Bedarf an kleineren Mehrfamilienhäusern soll in geringem Umfang im Plangebiet abgedeckt werden. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 16,2 ha, davon werden 9,7 ha als Wohnbauflächen dargestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Der Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand des Hauptortes Rastede, östlich der Wohngebiete „Göhlen“. In westlicher Richtung schließen die Wohngebiete am Harry-Wilters-Ring und am Koppelweg an. Die südlicher Richtung befinden sich die Wohnhäuser an der Graf-von-Galen Straße. In nördlicher und östlicher Richtung grenzt freie Landschaft an den Änderungsbereich an. Die östliche Grenze wird durch den landwirtschaftlichen Weg „Göhlen“ gebildet.

Der genaue Geltungsbereich und die Lage innerhalb des Gemeindegebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich wird überwiegend als Grünland genutzt. Innerhalb dieses Grünlandes befindet sich eine ausgedehnte feuchte Senke, die nach längeren Niederschlägen zeitweise überstaut sein kann. An den Plangebietsgrenzen und innerhalb des Grünlandes verlaufen

Gräben. Am Rande des beweideten Grünlandes ist in der Mitte des Plangebietes ein Wiesentümpel vorhanden, der im Sommer regelmäßig austrocknet (Biotop gemäß § 30 BNatSchG). Gehölze kommen in Form von Baumreihen, Feldhecken und Einzelbäumen- und -sträuchern im gesamten Plangebiet in unterschiedlicher Ausprägung vor. Überwiegend handelt es sich um linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege und der Flurstücksgrenzen. Vor allem entlang der Gräben und der Straße `Im Göhlen` kommen mehrere Einzelbäume und Baumgruppen vor. Im Osten des Plangebietes befindet sich angrenzend an das Betriebsgelände der Kläranlage ein naturnahes Feldgehölz.

Die Straße „Im Göhlen“ ist ca. 2,5 m breit und asphaltiert, weist jedoch einige schadhafte Stellen auf. In dem Abschnitt, der im Osten parallel zum Feldgehölz verläuft, verbreitert sich die Straße auf ca. 5 m und ist mit einer Asphaltdecke in gutem Zustand versehen.

Die an das Plangebiet im Westen und Süden angrenzenden Hausgrundstücke sind überwiegend als neuzeitliche Ziergärten gestaltet. Es handelt sich um eingeschossige Einfamilienhäuser. Nördlich des Weges Koppelweg, der keine durchgängige Verkehrsanbindung aufweist, sondern nur für Radfahrer und Fußgänger durchgängig ist, ist ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Nördlich des Plangebietes liegt die Kläranlage an. Östlich des Plangebietes befindet sich die Hankhauser Bäke, weiter östlich ist eine Greifvogelaufzucht – und Quarantänestation vorhanden.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Regionale Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 ist Rastede als Mittelzentrum dargestellt. Zudem wird Rastede als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt.

Für das Plangebiet stellt das RROP ein Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dar.



Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Ammerland 1996

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die nördlich und östlich angrenzenden Flächen sind ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich und südlich wird die Darstellung von Wohnbauflächen getroffen.

Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Westlich schließen drei Bebauungspläne an, über die die Baugebiete „Göhlen“ in den letzten Jahren planungsrechtlich abgesichert wurden. Es handelt sich dabei um den Bebauungsplan Nr. 75 „Göhlen“ (im Nordwesten anschließend), den Bebauungsplan Nr. 75A „Im Göhlen II“ (im Westen anschließend) und den Bebauungsplan Nr. 75 B „Im Göhlen III“ (im Südwesten anschließend). Alle drei Bebauungspläne setzen überwiegend Allgemeine Wohngebiete fest. Zulässig sind maximal ein Vollgeschoss und eine Grundflächenzahl von 0,3 (zum Teil 0,2). Zulässig sind in allen drei Bebauungsplänen überwiegend Einzel- und Doppelhäuser, zum Teil auch nur Einzelhäuser.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der 64. Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer ca. 9,7 ha großen Wohnbaufläche. Zur Zeit stehen im Hauptort Rastede kaum noch geeignete attraktive Wohnbauflächen auf dem Markt zur Verfügung. Die Gemeinde Rastede hat in den letzten Jahren insbesondere im Bereich südlich des Schlossparks, Am Stratjebusch, Erweiterung Ostermoor II und Hugo-Duphorn-Straße über mehrere Bebauungspläne ein entsprechendes Angebot an Grundstücken geschaffen. Die angebotenen Baugrundstücke wurden in den letzten Jahren alle in kürzester Zeit verkauft. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilien-

hausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung u.a. auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen (s. dazu ausführlich Kap. 3). So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Mit der Darstellung der Wohnbauflächen im Rahmen dieser Änderung soll auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken reagiert werden. Zudem sollen auch in relativ geringem Umfang Grundstücke für kleinere, der Örtlichkeit angepasste Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser auf Bebauungsebene umgesetzt werden.

Der Änderungsbereich bietet sich für die Realisierung eines Wohngebietes besonders an. Westlich und südlich befinden sich bereits Einfamilienhäuser. Insofern können die bestehenden Strukturen aufgegriffen werden. Mit der Realisierung des Plangebiets bzw. einer östlichen Erweiterung der Baugebiete Göhlen ergibt sich die Chance, den nordöstlichen Rand des Siedlungsraumes abzurunden und einen einheitlichen Siedlungsrand auszubilden. Eine besondere Qualität des Gebietes stellt seine Lage im Gemeindegebiet dar. Einerseits liegt das Plangebiet nur gut einen Kilometer vom Ortskern entfernt und damit in räumlicher Nähe zu zahlreichen Infrastrukturangeboten und Einzelhandelseinrichtungen. Der Kindergarten an der Mühlenstraße befindet sich in ca. 400 Meter, die Grundschule Kleibrok in ca. 800 m Entfernung (jeweils Luftlinie). Andererseits grenzt nördlich und östlich unmittelbar die freie Landschaft mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten an. Das Plangebiet liegt in ruhiger Lage, abseits von Straßenverkehrslärm und im Übergang zur freien Landschaft. Es kann damit ein hochwertiges Gebiet entwickelt werden.

Die Anbindung des Plangebietes an das bestehende öffentliche Straßennetz wurde gutachterlich untersucht. Nach den gutachterlichen Empfehlungen soll der Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abgewickelt werden. Die Stiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg sollen - ohne Abpollerung von Teilgebieten – geöffnet werden. Diese Verkehrsführung kann erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen. Die gutachterlichen Empfehlungen zur verkehrlichen Erschließung sollen im parallel aufgestellten Bebauungsplan umgesetzt werden.

Aufgrund der Nähe des Änderungsbereiches zur Kläranlage der Gemeinde Rastede und zur Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation wurden im Rahmen der Bauleitplanung sowohl ein Geruchs- als auch ein Schallgutachten erstellt. Die Gutachten wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Zudem wurde eine Oberflächenentwässerungskonzept ausgearbeitet und ebenfalls in den Planunterlagen berücksichtigt. Es ist ein Regenrückhaltebecken erforderlich, das am östlichen Rand des Änderungsbereiches vorgesehen wird.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“ aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 ist im Wesentlichen identisch mit dem Änderungsbereich dieser 64. Flächennutzungsplanänderung, in den Bebauungsplan wird allerdings die äußere Anbindung des Plangebietes aufgenommen.

2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Nach § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Nach § 1 a Absatz 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen begründet werden. Auch enthält das BauGB in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde Rastede hat daher analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen der 64. Flächennutzungsplanänderung darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass in den Baugebieten Am Stratjebusch und Südlich Schlosspark III, Erweiterung Ostermoor II und Hugo-Duphorn-Straße keine Baugrundstücke mehr vorhanden sind. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Die Gemeinde Rastede hat zudem mehrere Bebauungspläne aufgestellt, die Kinderspielplätze überplanen, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken.

Die Parkplatzflächen an der Mühlenstraße (ehemaliger Maisacker) wurden von der Gemeinde angepachtet, um bei Großveranstaltungen den Park-Such-Verkehr im Ort zu verringern

und einen großen Veranstaltungsparkplatz anbieten zu können. Diese Fläche steht für eine Wohnbauentwicklung eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung, zudem wurde schon im Zuge früherer Überlegungen zur Gemeindeentwicklung auf die Beplanung verzichtet (Landschaftsschutz, Archäologisches Potenzial). Mit dem Eigentümer der Fläche am Kreisel Borbecker Weg wurden zuletzt im Oktober 2017 Gespräche geführt, die erneut damit abgeschlossen, dass keine Verkaufsbereitschaft besteht.

Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Wohnbauflächen schließen unmittelbar an die bestehenden Wohngebiete an. Das Plangebiet liegt nur gut einen Kilometer vom Ortskern entfernt und damit in räumlicher Nähe zu zahlreichen Infrastrukturangeboten und Einzelhandelseinrichtungen. Der Kindergarten an der Mühlenstraße befindet sich in ca. 400 Meter, die Grundschule Kleibrok in ca. 800 m Entfernung (jeweils Luftlinie). Damit wird eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Nutzungsstruktur festgelegt und damit der Ausstoß von Treibhausgasen verringert. Die meisten Einrichtungen liegen in fußläufiger Entfernung oder können mit dem Fahrrad erreicht werden. Auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes soll ein Erschließungskonzept erarbeitet werden, das eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen ermöglicht, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht auch eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen. Es werden umfangreiche Grünflächen insbesondere am nördlichen und östlichen Rand dargestellt. Diese können das Mikroklima positiv beeinflussen.

3. Bedarfsnachweis

In der Gemeinde Rastede ist seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für den Einfamilienhausbau festzustellen. Diese Nachfrage deckt sich im We-

sentlichen mit einer kontinuierlichen Zunahme der Bevölkerung. So hat die Gemeinde Rastede in den letzten 10 Jahren kontinuierlich an Einwohnern gewonnen. Die Bevölkerung hat von 2009 bis 2015 von 20.667 bis auf 21.796 zugenommen (s. nachstehende Abbildung). Das entspricht einer Zunahme um 5,5 % in 6 Jahren.



Abb.: Aus dem Statistischen Jahrbuch der Gemeinde Rastede 2015

Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden.¹ Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030.²

Die Gemeinde Rastede hat in den letzten Jahren im Bereich südlich des Schlossparks und Am Stratjebusch, Erweiterung Ostermoor II und Hugo-Duphorn-Straße über mehrere Bebauungspläne ein Angebot an Grundstücken für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser geschaffen. Die angebotenen Baugrundstücke wurden in den letzten Jahren alle in kürzester

¹ NBank: Bevölkerungsprognose Niedersachsen dpa – Gespräche 22.05.2015 Hannover

² Bertelsmann Stiftung ; Wegeweiser-Kommune: Deutschland im demographischen Wandel 2030, Datenreport; 2011

Zeit verkauft. Für das Baugebiet „Südlich Schlosspark III“ kamen auf die 39 von der Gemeinde vermarkteten Grundstücke mehrere hundert Bewerbungen. Derzeit stehen in der Gemeinde kaum noch freie Baugrundstücke zur Verfügung.

Das war Anlass für die Gemeinde über neue Baugrundstücke nachzudenken. Im Ergebnis beabsichtigt die Gemeinde über eine gezielte Nachverdichtung Bauplätze zu schaffen. Dies ist aber nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Die Gemeinde Rastede bereitet daher mit der 64. Änderung weitere Wohnbaugrundstücke im Hauptort vor.

Ausgehend von der Wohnflächenbedarfsanalyse 2030, welche im Zusammenhang mit der 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schloßpark“ im Jahre 2012 erstellt wurde, ergab sich im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung „Im Göhlen“ die Notwendigkeit, die seinerzeit getroffenen Parameter zu überprüfen. Die Gemeinde Rastede hat im Zuge dieser Überprüfung im Jahr 2016 folgendes festgestellt:

Bereits die Betrachtung der Zeiträume 2012 – 2015 zeigt, dass der tatsächliche Bevölkerungszuwachs wesentlich höher ist. Diese Steigerung der Wachstumsrate dürfte eindeutig von den Neubaugebieten Alte Schlossgärtnerei, Müritz- und Egerstraße, Herzogin-Ida-Straße sowie Hans-Wichmann-Straße abhängen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung verlief in dieser Zeit in der Gemeinde Rastede negativ. Der demographische Wandel drückt sich nicht nur durch eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung aus, sondern auch durch eine Überalterung der Gesellschaft. Die Bertelsmann Stiftung geht davon aus, dass bis zum Jahr 2030 insbesondere der Anteil junger Menschen in der Gemeinde stark sinken wird (analog zum Wanderungsprofil), aber auch insbesondere der Anteil der über 65-jährigen stark zunehmen wird. Somit gilt es, insbesondere junge Menschen am Wegzug zu hindern bzw. den Rück- oder Zuzug nahelegen. Dies kann beispielsweise durch die Schaffung von attraktivem Wohnraum für junge Menschen erreicht werden. Die Gemeinde Rastede hat die Abwägung getroffen, der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken, um die Folgen des demographischen Wandels abzumildern bzw. diesem – soweit möglich – entgegenzuwirken. Dazu soll der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken zunächst weiterhin mit der Ausweisung von Wohnbauland begegnet werden. Hierdurch kann ein Zuzug generiert werden.

Die politischen Gremien haben sich bereits im Jahr 2004 mit dem Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ auseinandergesetzt. Die seinerzeitigen Überlegungen und Strategien wurden in den Folgejahren regelmäßig überprüft und fortgeschrieben, zuletzt im Jahr 2012. Bereits ab 2004 wurden in diesem Zusammenhang die Bauleitplanungen für die Wohnbaugebiete „Im Göhlen“, „Im Göhlen II“ und „Im Göhlen III“ betrieben. In den Folgejahren wurde mehrfach über Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich „Göhlen“ diskutiert. Allerdings hatten verschiedene Umstände dazu beigetragen, dass die Bauleitplanung zunächst an anderer Stelle initiiert wurde. Zwischenzeitlich haben sich aber die Rahmenbedingungen bzw. die Flächenverfügbarkeit geändert, so dass eine Erweiterung des Gebietes „Göhlen“ möglich wird.

4. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

4.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

4.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

- Bürger haben bemängelt, dass die Planung die Entwicklung der Greifvogelzucht und Quarantänestation einschränke. Die sei in ihrer Existenz gefährdet. Eine Vergrößerung der bestehenden Zuchtanlage sei erforderlich. Ein Bauantrag sei gestellt worden. Die zugewilligte maximale gesamte Erweiterungsmöglichkeit in Höhe von 10 % sei mehr als unrealistisch.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Im Rahmen einer Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt. Die Immissionsraster werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Wohnbaufläche dargestellt werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Der Landkreis ist im Rahmen der Bearbeitung des nebenstehend genannten Bauantrages zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung, bezogen auf den Beurteilungspegel am Tage, keine relevanten Auswirkungen hat, da sie nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels am Tage von weniger als 1 dB(A) führt. Während der Nachtzeit sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmimmissionen durch die Greifvogelaufzuchtstation festzustellen. Der Landkreis ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Greifvogelaufzuchtstation die nach der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte auch nach der beantragten Erweiterung einhält. Die Gemeinde erwartet daher keine Konflikte zwischen den Darstellungen im Flächennutzungsplan und der Erweiterung der Greifvogelaufzuchtstation. Die berechtigten und hinreichend konkreten Entwicklungsinteressen der Greifvogelzucht- und Quarantänestation sind in die Planung eingeflossen.

- Bürger haben angeregt, das Plangebiet deutlich zu reduzieren.

Planung ist grundsätzlich ein dynamischer Prozess, der auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren muss. Die Gemeinde stellt derzeit eine große Nachfrage nach Baugrundstücken für den Einfamilienhäuser und kleinere Mehrfamilienhäuser fest. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorlie-

genden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Dieser Nachfrage soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes nachgekommen werden. Die Gemeinde Rastede hat die daher die damaligen Planungen weiterentwickelt und stellt derzeit die 64. Flächennutzungsplanänderung auf, um den Standort planungsrechtlich vorzubereiten. Die Siedlungsentwicklung soll direkt anschließend an den bestehenden Siedlungsrand verlaufen. Dies ist sowohl unter ökologischen als auch unter erschließungstechnischen und finanziellen Gründen sinnvoll.

- Bürger bemängeln, dass die Fläche für die Naherholung verloren gehe.

Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen der 64. Flächennutzungsplanänderung analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellen können: Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

- Bürger sehen in der Planung einen Widerspruch zum Schutzziel des Landschaftsrahmenplanes, der für das Plangebiet und die Umgebung das Ziel hat, das Bäketal zu erhalten und zu entwickeln.

Der städtebaulichen Entwicklung zur Realisierung von Wohngebieten wird hier durch Arrondierung an unmittelbar bestehende Wohngebiete der Vorzug gegeben. Dem Entwicklungsziel zum Erhalt der Bäketal wird insofern entsprochen, dass zum einem von einer Verrohrung der Hankhauser Bäke abgesehen wird. Zum anderen sind in den Randbereichen des Plangebietes im Übergang zur Bäke Grünflächen vorgesehen, deren Maßnahmen auf das Entwicklungsziel zur Schaffung standortgerechter, extensiver Grünlandbereiche abgestimmt sind und zudem Maßnahmen zur Abschirmung des Siedlungsbereiches und zur landschaftsgerechten Gestaltung umgesetzt werden. Die darüber hinaus im Plangebiet unvermeidbaren und nicht auszugleichenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Land-

schaftsbild sind an anderer Stelle im Gemeindegebiet durch landschaftsgerechte Maßnahmen zu kompensieren.

- Bürger bemängeln, dass die Planung keine Arrondierung des Siedlungsraumes darstelle.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhangs derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar.

- Bürger kritisieren die Erschließung ausschließlich über den „Göhlen“. 1100 Fahrzeugbewegungen pro Tag seien zu viel. Die Mühlenstraße und die Oldenburger Straße seien schon überlastet. Angeregt wird Öffnung des Koppelweges, des Harry-Wilters-Rings und die Abführung des Verkehrs nach Norden in Richtung Kleibrok.

Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.

Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.

In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 auch mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Die Gemeinde teilt daher die vorgebrachten Bedenken nicht.

- Bürger kritisieren die Verrohrung der Hankhauser Bäke.

Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist zur Entwurfsfassung nicht mehr vorgesehen.

- Bürger befürchten eine Verschärfung der Entwässerungssituation und Überschwemmungen.

Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können.

- Bürger kritisieren den Verlust der naturnah ausgeprägten Strauch-Baumhecke im südöstlichen Plangebiet.

Der Erhalt der prägenden Strauch-Baumhecke einschließlich der Lebensraumbedeutung ist aufgrund deren Lage und Ausrichtung mit dem städtebaulichen Konzept und der Erschließungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar. Im Vorfeld der Planung sind bereits verschiedene Varianten geprüft worden. Der Verlust der Hecke wird entsprechend der verlorengehenden Werte und Funktionen für Arten und Lebensgemeinschaften in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Eine entsprechende Kompensation der Beeinträchtigungen ist umzusetzen.

- Bürger befürchten eine Reduzierung von fliegenden Insekten. Die Anzahl der sterbenden Jungvögel werde sich weiter erhöhen. Lt. Darstellung der Gutachter befindet sich im nördlichen Bereich noch ein brütendes Kiebitzpaar. Bei der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes seien Ermittlungen zu Reptilien unterblieben. Das gem. § 30 NatSchG geschützte Biotop dürfte nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Naturraum zweifelsohne verändern. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange von Natur und Landschaft in die Betrachtung einzustellen und die Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätzen ist zu beachten. Unter diesem Aspekt ist auch die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens einzustufen, so dass durch die offenen Wasserflächen und die naturnahe Ufergestaltung und randlichen Gehölzpflanzungen, auch im Zusammenhang mit dem offenen Verlauf der Hankhauser Bäke, Lebensraumstrukturen erhalten und entwickelt werden. In die Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung sind die verbleibenden Betroffenheiten eingestellt; entsprechend der Werte und Funktionen wird im nördlichen Teilbereich eine Ausgleichsfläche gestaltet und als Extensivgrünland entwickelt und erhalten. Entwicklungsziel ist u.a. Erhalt und Entwicklung von Nahrungsraum der im Plangebiet betroffenen Arten, u.a. Schwarzkehlchen und Fledermäuse, auch Schwalben können von den Maßnahmen profitieren. Dennoch verbleibt ein Kompensationsdefizit, welches zusätzliche externe Maßnahmen erforderlich macht, die an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu einer Aufwertung und dauerhaften Sicherung der Naturhaushaltsfunktionen beiträgt.

In Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland ist im Vorfeld der Planung der Umfang faunistischer Bestandsaufnahmen festgelegt worden. Als relevante Tiergruppen wurden für das Plangebiet Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien aufgenommen. Vorkommen weiterer Tiergruppen sind nicht auszuschließen und bei Hinweisen auf Vorkommen werden diese in die Betrachtung eingestellt.

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich die Planung dahingehend geändert, dass sie einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesentümpels beantragen wird. Hintergrund ist die Überlegung, dieses nach dem Vorentwurf von drei Seiten von Wohnbebauung und Straße eingerahmte Gebiet auch einer Bebauung zuzuführen. Grundvo-

raussetzung ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Gemeinde wird auf der nordöstlichen Grünfläche die Maßnahmen zur Anlage eines Wiesentümpels erweitern, so dass ein Ausgleich in unmittelbarer Nähe möglich ist. Der Wertverlust wird auch in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.

- Bürger wenden sich gegen eine Öffnung des Koppelweges für die Erschließung. Es werden Gefahren für spielende Kinder gesehen.

Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen. Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären. Insgesamt hält die Gemeinde die zusätzlichen Belastungen für die Anwohner am Koppelweg für zumutbar. Die Verkehrsgutachter gehen von ca. 190 Fahrten/ 24 h zusätzlich aus. Der Koppelweg ist bereits verkehrsberuhigt ausgebaut, so dass das Gefährdungspotenzial auch für schwächere Verkehrsteilnehmer minimiert ist.

4.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Ammerland hat angeregt, die Festlegung des Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung stärker in der Planung zu berücksichtigen. Die Festlegung umfasse in diesem Bereich die Bächeniederung, wobei grundsätzlich keine Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, zulässig sein sollten.

Der Anregung wurde nachgekommen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

- Der Landkreis Ammerland hat empfohlen, bei Festsetzung des Regenrückhaltebeckens die zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB (Wasserflächen) zu entfernen, eine Festsetzung auf Grundlage von § 9 Absatz 1 Nr. 20 (Maßnahmenfläche) sei ausreichend.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine überlagernde Festsetzung. Die Festsetzung als Fläche für die Wasserwirtschaft verdeutlicht, dass der überwiegende Teil der Fläche für ein Regenrückhaltebecken genutzt werden soll.

- Der Landkreis Ammerland hat darauf hingewiesen, dass Oberflächenentwässerung noch nachzuweisen sei.

Der Anregung wurde nachgekommen.

- Der Landkreis Ammerland hat angemerkt, dass die Verrohrung der Hankhauser Bäke im Bereich der neuen Zufahrtstraße mit einer Länge von über 300 m den grundsätzlichen Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes widerspreche. Alternativen seien aufzuzeigen.

Zur Entwurfsfassung wurde auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke verzichtet.

- Der Landkreis Ammerland hat darauf hingewiesen, dass sicherzustellen sei, dass durch die künftige Bebauung das besonders geschützte Biotop (Wiesentümpel) nicht beeinträchtigt werde.

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich die Planung dahingehend geändert, dass sie einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesentümpels im Laufe des Bauleitplanverfahrens beantragen wird. Hintergrund ist die Überlegung, dieses nach dem Vorentwurf und der städtebaulichen Konzeption von drei Seiten von Wohnbebauung und Straße eingerahmte Biotop für eine Bebauung freizugeben. Grundvoraussetzung für einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 BNatSchG ist, dass die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Ein Ausgleich ist innerhalb der nördlichen Grünflächen, auf denen Maßnahmen umgesetzt werden sollen, grundsätzlich möglich. Die Vorgehensweise ist mit der UNB des Landkreises Ammerland vorabgestimmt.

- Der Landkreis Ammerland hat angemerkt, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken bestünden, soweit die Variante C der Verkehrsuntersuchung zur Anbindung an das Plangebiet aus dem Antrag der Gemeinde umgesetzt werde.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.

- Der Landkreis Ammerland hat angemerkt, dass er Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden vermisse. Die Begründung sei um den Zusammenhang zwischen Wohnflächenbedarf und Erforderlichkeit anzureichern.

In Kapitel 2.1 wird ausführlich auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel eingegangen. Ergänzt werden Ausführungen zum Klimaschutz und um den Zusammenhang von Wohnflächenbedarf und Erforderlichkeit.

- Der Landkreis Ammerland hat angeregt, eine ornithologische Stellungnahme aufgrund des angrenzenden Gewerbebetriebes-Greifvogelzuchtanlage erstellen zu lassen. Ein Bauantrag zur Erweiterung der Greifvogelzuchtanlage liege vor.

Ein entsprechendes ornithologisches Gutachten ist beauftragt und in die Planunterlagen eingearbeitet worden. Der Landkreis ist im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages zwischenzeitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung, bezogen auf den Beurteilungspegel am Tage, keine relevanten Auswirkungen hat, da sie nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels am Tage von weniger als 1 dB(A) führt. Während der Nachtzeit sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmimmissionen durch die Greifvogelaufzuchtstation festzustellen.

- Der Landkreis Ammerland hat angeregt, die Planzeichnung um den Hinweis zu ergänzen, dass die Flächen im Planbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt sind.

Der Anregung wurde nachgekommen.

- Der OOWV hat auf seine Leitung im Plangebiet hingewiesen.

Die Leitung ist bereits im Planteil eingetragen. Die Leitung soll in Abstimmung mit dem OOWV verlegt werden.

- Der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen hat Hinweise zur Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorgebracht.

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

- Vodafone Kabel Deutschland hat auf seine Leitungen im Plangebiet hingewiesen.

Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

- Die EWE NETZ GmbH hat auf ihre Internetleitungsauskunft hingewiesen.

Eine Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im südlichen Plangebiet, parallel zur Straße „Im Göhlen“ eine Gasanschlussleitung. Die Leitung wird auf Ebene des Bebauungsplanes in den Planteil eingetragen. Eine Verlegung der Leitung wird in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH erforderlich.

- Der Entwässerungsverband Jade hat Bedenken gegen die Verrohrung der Hankhauser Bäche vorgebracht.

Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung geändert. Auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäche wird verzichtet.

4.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

- Bürger befürchten Formfehler sowie unvollständige und fehlende Unterlagen. In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Bau der Gemeinde Rastede vom 12.06.2017 sei die Erschließungsplanung für den B-Plan 100 beschlossen worden. Der Teil der Erschließungsplanung, der die Straße „Im Göhlen“ und die Realisierung der Planung betrifft, sei

von der Aufstellung des Bebauungsplanes abgekoppelt und sei nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung gewesen, obwohl ein enger sachlicher Zusammenhang bestehe. Ein Ausbau der Straße auf 5,50 m Breite könne ohne den massiven Ausbau der Hankhauser Bäke nicht realisiert werden. Unterlagen zum Nachweis der Oberflächenentwässerung seien nicht Bestandteil der Auslegung. Unterlagen, die den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ näher beschreiben, fehlten.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden die Grundzüge der Erschließung dargelegt. Details bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Die geplante Erschließung ist in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 ausführlich wiedergegeben. In der Begründung wurden sowohl die betrachteten Alternativen für eine äußere Anbindung des Plangebietes als auch die interne Erschließung thematisiert. Insofern war es jedem Bürger möglich, sich zur Erschließung zu äußern. Der Umbau der Hankhauser Bäke ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, sondern eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens. Die Oberflächenentwässerungskonzeption wird in der Begründung wiedergegeben und war damit Gegenstand der Auslegung. Die Ausbauplanung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

- Bürger kritisieren, dass der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde, obwohl wasserwirtschaftliche Belange hier betroffen sind.

Der Landkreis Ammerland als Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde und der Entwässerungsverband Jade wurden in den Verfahren sowohl nach § 4 Abs. 1 als auch nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Dies ist ausreichend. Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme auf die Karten des NLWKN hingewiesen, aber keine Beteiligung des NLWKN am Planverfahren angeregt.

- Bürger bemängeln einen fehlender Bedarfsnachweis und einen Nachweis der Alternativlosigkeit der Planung. Durch das Ingenieurbüro Diekmann & Mosebach wurde 2012 im Zusammenhang mit der 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schlosspark“ eine Bedarfsanalyse für die Gemeinde Rastede erstellt. Es wurde von einem Bevölkerungswachstum von bis zu max. 6 % für die Jahre 2011 -2030 ausgegangen. Durch die aktuelle Planung mit einer Bruttofläche von 9,7 ha entstehe damit ein Überschuss von 3,3 ha bezogen auf das Jahr 2030. Da seit dieser Bedarfsanalyse in den letzten 5 Jahren auch im Hauptort Rastede Baugebiete ausgewiesen wurden und bezüglich der Planung zur weiteren Erschließung des Baugebietes südlicher Schlosspark, falle dieser Überschuss noch deutlich größer aus.

Bereits die Betrachtung der Zeiträume 2012 – 2015 zeigt, dass der tatsächliche Bevölkerungszuwachs wesentlich höher ist. Diese Steigerung der Wachstumsrate dürfte eindeutig von den Neubaugebieten Alte Schlossgärtnerei, Müritz- und Egerstraße, Herzogin-Ida-Straße sowie Hans-Wichmann-Straße abhängen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung verläuft in der Gemeinde Rastede in dieser Zeit negativ. Der demographische Wandel drückt sich nicht nur durch eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung aus, sondern auch durch eine Überalterung der Gesellschaft. Die Bertelsmann Stiftung geht davon aus, dass

bis zum Jahr 2030 insbesondere der Anteil junger Menschen in der Gemeinde stark sinken wird (analog zum Wanderungsprofil), aber auch insbesondere der Anteil der über 65-jährigen stark zunehmen wird. Somit gilt es, insbesondere junge Menschen am Wegzug zu hindern bzw. den Rück- oder Zuzug nahezu legen. Dies kann beispielsweise durch mit der Schaffung von attraktivem Wohnraum für junge Menschen erreicht werden. Die Gemeinde Rastede hat die Abwägung getroffen, der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken, um die Folgen des demographischen Wandels abzumildern bzw. diesem – soweit möglich – entgegenzuwirken. Dazu soll der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken zunächst weiterhin mit der Ausweisung von Wohnbauland begegnet werden. Hierdurch kann ein Zuzug generiert werden.

- Bürger führen aus, dass der Nachweis der Oberflächenentwässerung fehle. Es fehlten Angaben zur Menge des abzuführenden Oberflächenwassers und zur Größe des Regenrückhaltebeckens.

In der Begründung wurde ausführlich auf die Oberflächenentwässerungskonzeption eingegangen. Die Begründung war Gegenstand der Auslegung. Die verbale Beschreibung im Rahmen der Auslegung ist ausreichend. Angaben zur Menge des abzuführenden Oberflächenwassers und zur Größe des Regenrückhaltebeckens (Speichervolumen) sind Gegenstand eines wasserrechtlichen Antrages und nicht der Bauleitplanung. Zur Oberflächenentwässerung wurde zwischenzeitlich ein wasserrechtlicher Antrag an den Landkreis gerichtet.

- Bürger kritisieren, dass Unterlagen zum zwingend erforderlichen Ausbau der vorhandenen Straße „Im Göhlen“ nicht vorliegen würden. Die Verkehrssicherheit (fehlende Ausweichmöglichkeit) für Radfahrer und Fußgänger sei nicht gewährleistet.

Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben bei 10 Kfz-Fahrten je Wohneinheit insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Gutachten wurden in der Begründung zum Bebauungsplan verkürzt wiedergegeben. Die Gutachten waren Bestandteil der Auslegungsunterlagen. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Im Ergebnis setzt die Gemeinde im Bebauungsplan die von den Gutachtern untersuchte Variante 5 um, ohne die ursprünglich angedachten Poller. Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die Variante 5 (Anbindung über die Straße „Im Göhlen“ und über die Verbindungen Harry-Wilters-Ring und Koppelweg (ohne Poller)) die sinnvollste Verkehrsverteilung darlegt. Durch den Verzicht auf die Poller wird eine Trennung des Plangebietes in Abschnitte vermieden und die Einheit des Plangebietes unterstrichen. Durch eine Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet werden Umwege unterbunden. Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, durch Poller gesichert, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher kann nach Auffassung der

Gemeinde auf die Erstellung von Nebenanlagen verzichtet werden. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.

- Bürger kritisieren, dass mit der Planung eines Baugebietes dem Schutzziel des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ammerland widersprochen werde, der für das Plangebiet und die Umgebung das Ziel habe, Bäketalen zu erhalten und zu entwickeln. In Teilen handelt es sich außerdem um ein Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart. Insbesondere mit der großflächigen Auffüllung der Flächen aber auch mit der anschließenden Bebauung würden beide Schutzziele bzw. Entwicklungsziele vollkommen verfehlt. Neu dazu gekommen sei, dass die Talau der Hankhauser Bäke in die Programmkulisse des „Aktionsprogrammes Niedersächsische Fließgewässerlandschaften“ (MU 2016) für eine fachübergreifende, integrierte Gewässer- und Auenentwicklung aufgenommen wurde. Damit soll dem Gewässerausbau und den negativen Veränderungen in der Talau aus den Bauvorhaben der vergangenen Jahre ohne Berücksichtigung der ökologischen Folgen für Natur und Umwelt Rechnung getragen werden.

Das im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland herausgestellte „Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäketalen“ ist als Entscheidungshilfe in die Abwägung der Gemeinde Rastede einzustellen. Die Gemeinde Rastede gibt an diesem Standort mit unmittelbarem Bezug zu bestehenden Wohngebieten der Siedlungserweiterung ein höheres Gewicht als dem Erhalt dieses Landschaftsausschnitts. In der Themenkarte naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Gebiete mit Auenbezug zum Aktionsprogramm Niedersächsischer Gewässerlandschaften sind überlagernde Themen zusammengefasst, wie beispielsweise Schutzgebiete etc. Diese sind für das Plangebiet im Vorfeld bereits im Einzelnen abgeprüft worden. So liegen für das Plangebiet keine festgesetzten Schutzgebiete wie FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc. noch landesweit für den Naturschutz wertvolle Bereiche, vor. Die Gebietsabgrenzung der Themenkarte der Umweltkarte Niedersachsen, die sich bereits mit den bestehenden Siedlungsbereichen im Göhlen überlagert, begründet sich daher aus der Lage zur Hankhauser Bäke und dem Niedermoorbereich. Innerhalb des großräumigen Bereiches umfasst das Plangebiet nur eine kleine Teilfläche am äußersten Rand des großräumigen Gebietes. Diesbezüglich räumt die Gemeinde Rastede in der Gesamtabwägung aller Belange der Wohnentwicklung ein höheres Gewicht ein.

- Bürger kritisieren das Bodengutachten. Die Probe 4 weise in einer Tiefe von 10 bis 35 cm unter OKG einen Arsengehalt von 27 mg/kg TS auf. Der Grenzwert für Kinderspielflächen liege bei 25 mg/kg TS. Insofern sei dazustellen, dass der geplante Kinderspielplatz nicht genau auf dieser Fläche liegt, bzw. nicht im Bereich der erhöhten Belastung.

Es liegt eine umwelttechnische Beurteilung vor. Darin wurde Analysebefunde des Bodens gemäß der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch bewertet. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet wurden aus 8 Bereichen Bodenmischproben nach den Vorgaben der BBodSchV entnommen. Anhand der vorliegenden Analysebefunde konnten keine relevanten Belastungen des Bodens nachgewiesen werden. Unter Zugrundelegung der bisherigen Nutzung des Areals landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie der geplanten Nutzung als Wohngebiet inklusive Kinderspielflächen wurden keine Schad-

stoffgehalte oberhalb der Prüfwerte nach BBodSchV nachgewiesen. Entsprechend ist eine Gefährdung für das Schutzgut menschliche Gesundheit über die Aufnahme von Oberboden nicht gegeben. Die Verortung des Kinderspielflplatzes erfolgt auf Bebauungsplanebene.

- Bürger kritisieren, dass die konkreten Entwicklungsinteressen der Greifvogelzucht und Quarantänestation in der Planung nicht berücksichtigt seien. Dort werde nach wie vor nur von einer Erweiterung von 10% ausgegangen. Gefordert wird ein Abstand von 250 m. Das von der Gemeinde Rastede beauftragte Gutachterbüro spreche, ohne dass die Grenzwerte aktuell bzw. bei der beantragten 100 % Erweiterung überschritten werden, aufgrund der Art und Intensität der Rufe von einem deutlichen Konfliktpotential für den Messpunkt 1 (Nördliches Baufeld, im Bereich des RRB), hingegen für den Standort Messpunkt 2 (dieser liegt ungefähr 250 m von der vorhandenen Zuchtanlage entfernt, an der vorhanden Baum-Strauchhecke), nur noch von seltenen, vereinzelt feststellbaren Rufen. Am Messpunkt 3 (innerhalb des ursprünglich geplanten Baugebietes, Fläche 1+2) sind die Störungen nicht darstellbar. Die Betriebsfläche mit ca. 4.500 m², die sich zwischen der Betriebsleiterwohnung und der vorhandenen Zuchtanlage befindet, solle für Erweiterungen genutzt werden, die sicher zu keinen Erhöhungen der Immissionswerte führen.

Die Einwände können von der Gemeinde nicht nachvollzogen werden. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung im Auftrag der Gemeinde Rastede erstellt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Im Zuge einer Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt. An verschiedenen Messpunkten in der Umgebung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurden Langzeitimmissionsmessungen durchgeführt. Des Weiteren wurde kumulativ eine überschlägige Betrachtung der Geräuschimmissionen aus der zentralen Kläranlage durchgeführt. Die Schallgutachter haben Immissionsraster ausgearbeitet. Die Immissionsraster werden in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Wohnbaufläche überplant werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Zugrunde gelegt wurde die 110-prozentige Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, um dieser Station eine Entwicklung zu ermöglichen. Im Rahmen von durchgeführten Ortsterminen am 11. und 12. 07.2017 im Zuge der Bearbeitung des Bauantrages und entsprechenden orientierenden Schallmessungen konnte festgestellt werden, dass von der Greifvogelaufzuchtstation nach Anbruch der Dämmerung keine relevanten Emissionsbeiträge mehr ausgehen. Die während der lautesten Nachtstunde prägenden Geräuschanteile stammen nach subjektiver Feststellung von einheimischen Raben und Singvögeln oder sind durch besondere Witterungsbedingungen (Regen, Wind etc.) bedingt. Es liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation vor. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in

der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt. Der Einwender hat einen Bauantrag für die Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation gestellt. Der Landkreis Ammerland hat am 07.11.2017 die Baugenehmigung erteilt. Wie der Einwender selber mitteilt gehen von den beabsichtigten Erweiterungen keine erhöhten Immissionswerte aus. Insofern ist auch nicht nachvollziehbar, warum hier Konflikte mit der Planung des Baugebietes gesehen werden. Die Gemeinde Rastede ist der Auffassung, dass sie die berechtigten und konkreten Erweiterungsabsichten der Greifvogelzucht- und Quarantänestation ausreichend berücksichtigt hat. Hinsichtlich der deutlichen Wahrnehmbarkeit der einzelnen Greifvogelrufe weist die Gemeinde darauf hin, dass im Bereich des Meßpunktes 1 das großflächige Regenrückhaltebecken errichtet wird. Der zum dauerhaften Aufenthalt der Anwohner bestimmte Garten- und Grundstücksbereich liegt deutlich weiter von der Greifvogelzuchtstation entfernt als der Messpunkt 1.

- Bürger fordern Entschädigungen für Umwege infolge der ca. 3-jährigen Einbahnstraßenregelung.

Durch den Einrichtungsverkehr ergeben sich für die derzeitigen Anlieger die Hälfte der prognostizierten Verkehre und damit auch eine entsprechend geringere Lärmbelastung. Der Baustellenverkehr ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

- Bürger befürchten Störungen des Zuchtbetriebes der Greifvogelzucht und Quarantänestation während der Erschließung, der Errichtung der Gebäude sowie Störungen durch die späteren Anlieger. Die gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelzucht liefere allenfalls Ansätze zur Störempfindlichkeit, sei aber auf die gewerbliche Greifvogelzucht nicht übertragbar.

Für nachfolgende Ausführungen bezüglich des Gutachtens zur Stressempfindlichkeit ist der Gutachter PD Dr. Handke hinzugezogen worden. Die nachfolgenden Ausführungen des Gutachters sind von der Gemeinde Rastede geprüft und in die in die Abwägung eingestellt worden. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt. Nach Ansicht des Gutachters dürften sich optische Störungen durch Baukräne bzw. durch Gebäudebeleuchtungen nicht negativ auf das Brutgeschehen auswirken. Greife wie Turmfalke oder Wanderfalke brüten im Siedlungsbereich und in Industrieflächen, so z.B. in Kirchen, Hochhäusern, an Fernsehtürmen, Kühltürmen, Fabrikanlagen (z.B. Stahlwerke Bremen), auf hohen Brücken, sogar in einem in Betrieb befindlichen Braunkohlebagger und in einem im Betrieb befindlichen Steinbruch (z.B. Mebs & Schmidt 2006). 36% der außeralpinen Wanderfalken-Brutplätze in Bayern liegen im Siedlungsraum (Bezzel et al. 2005). In Regensburg brüten z.B. Wanderfalken im Dom und am alten Rathaus mitten in der Stadt (Bezzel et al. 2005). Fischadler nisten nach eigenen Erfahrungen direkt an der viel befahrenen Hauptstraße auf den Keys in Florida, auch im

Siedlungsbereich am Rand von Gehöften und an belebten Landstraßen auf Masten (Mebs & Schmidt 2006).

Konkrete Untersuchungen zu Störempfindlichkeit im Bereich von Greifvogelstationen sind nicht bekannt. Dazu geben auch die Einwender keinerlei konkrete Daten an. Auch sie sind auf Vermutungen angewiesen. Es ist legitim, aus der Beobachtung anderer Wildvögel Rückschlüsse auf das Verhalten von Vögeln in Gefangenschaft zu ziehen. Eigentlich müssten Vögel in Gefangenschaft sogar besser an Störungen angepasst sein, als Wildvögel.

- Bürger fordern eine Verkleinerung des Plangebietes. Der Siedlungsbereich würde nicht abgerundet.

Der Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird nicht nachgekommen. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größendimension erkannt. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.

Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhanges derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird.

4.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Ammerland hat angemerkt, dass er aus archäologischer Sicht die Einholung einer Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege für notwendig erachtet.

Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde eingeholt. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

- Der Landkreis Ammerland weist darauf hin, dass die Aussage in der Begründung, es handele sich um ein großflächiges Vorsorgegebiet nicht zutreffe. Hier würde möglicherweise das Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung mit dem sich anschließenden Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft verwechselt. Zudem weist der Landkreis darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Der Landkreis hatte in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 19.01.2017 selber auf das Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP 1996 hingewiesen. Die Ausführungen in der Begründung sind korrekt und sind nicht zu korrigieren. Die erforderliche externe Kompensation erfolgt über den Kompensationspool der Gemeinde Rastede.

- Der OOWV hat auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).

- Die Landwirtschaftskammer hat angemerkt, dass die extern erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der geplanten Maßnahmen und Lage der Kompensationsflächen nicht konkret aufgeführt werden. Eine abschließende Bewertung dieser externen Kompensationsmaßnahmen in Hinblick auf die zu prüfenden landwirtschaftlichen Belange könne daher nicht vorgenommen werden.

Für das Ökokonto der Gemeinde zur externen Kompensation von Flächeninanspruchnahmen werden bedarfsabhängig Flurstücke erworben, die der Gemeinde zuvor von den Eigentümern zum Kauf angeboten werden. Regelmäßig handelt es sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Aufwertungspotenzial nach dem Bewertungsmodell des Nds. Städtetages durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft wird. In den überwiegenden Fällen erfolgt eine Aufwertung um 1-2 Werteinheiten, da die bisher intensiv als Grünland genutzte Fläche künftig nur noch als extensives Grünland genutzt wird. Diese Verringerung der Nutzungsintensität wird sichergestellt, indem die Gemeinde nach dem Erwerb der Fläche eine Verpachtung an Landwirte mit Bewirtschaftungsauflagen verknüpft. Die Kompensationsflächen werden insoweit einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht gänzlich entzogen, sondern aus naturschutzfachlichen Gründen einer weniger intensiven Bewirtschaftung zugeführt.

- Die EWE NETZ GmbH hat auf ihre Internetleitungsauskunft hingewiesen.

Eine Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im südlichen Plangebiet, parallel zur Straße „Im Göhlen“ eine Gasanschlussleitung. Die Leitung wird auf Ebene des Bebauungsplanes in den Planteil eingetragen. Eine Verlegung der Leitung wird in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH erforderlich.

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat Hinweise zur Ausführungsplanung vorgebracht.

4.2 Relevante Abwägungsbelange

4.2.1 Grundsätze der Raumordnung

Das Plangebiet ist im RROP des Landkreises Ammerland als Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Das Plangebiet liegt am äußers-ten westlichen Rand des großflächigen Vorsorgegebietes. In Anbetracht der Randlage des Plangebietes einerseits und der Großflächigkeit des Vorsorgegebietes andererseits gewichtet die Gemeinde die Entwicklung des Baugebietes höher als die Belange des Vorsorgegebietes bzw. der Grünlandbewirtschaftung.

Die Wohnbebauung erfolgt unmittelbar am Siedlungsraum und führt zu einer Ergänzung und Abrundung des bereits bestehenden Siedlungsansatzes. Die Funktionsfähigkeit der Bäckniederung wird durch Erhalt des offenen Grabenverlaufes und durch Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer im Rahmen des Gewässerausbau berücksichtigt. Zudem dienen die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen (Eingrünung zur Abschirmung der

Wohnbebauung, parkartige Gestaltung des Rückhaltebeckens, Grünlandextensivierung) den Zielen der Bächeniederung.

4.2.2 Ergebnisse des Umweltberichtes

Die Belange von Natur und Landschaft sind – wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes – im Umweltbericht (Teil II der Begründung) ausführlich beschrieben und bewertet. An dieser Stelle werden deshalb nur einzelne besonders relevante Aspekte aufgeführt. Auf die ausführlichen Darstellungen im Umweltbericht sei verwiesen.

- **sparsamer Umgang mit Grund und Boden:** Die Umsetzung der Planung ist mit Neuversiegelungen im Umfang von ca. 4,4 ha verbunden. Hierdurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens. Betroffen sind auch Biotopstrukturen mit Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften. Die Entwicklung des Bereichs zu einem Wohngebiet wurde hinsichtlich des Bedarfs und möglicher Standortalternativen geprüft. Der Bedarf an unterschiedlichen Wohnbauflächen ist in Rastede anhaltend hoch. Bei Umsetzung der Planung werden vorwiegend Landwirtschaftliche Flächen umgenutzt.
- **Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen:** Zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblichen Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes werden im Flächennutzungsplan Grünflächen auf insgesamt rd. 6,5 ha dargestellt. Weitere innergebietliche Maßnahmen werden in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt. Dennoch verbleiben noch Beeinträchtigungen, die eine externe Kompensation erforderlich machen.
- **Verträglichkeit mit FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten:** In der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Schutzgebiete finden sich in über 1,2 km Entfernung in nordöstlicher Richtung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Eichenbruch, Ellernbüsche“. Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie des Umstands, dass bestehende Siedlungsstrukturen zwischen dem geplanten Baugebiet und den Schutzgebieten liegen wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich ist.
- **sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte:** Innerhalb des Plangebietes ist mit der Ausprägung des Weidetümpels ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ausgebildet. Durch die Lage dieses Kleingewässers und der Erschließungssituation des Baugebietes wird das Biotop an drei Seiten von Wohnbebauung bzw. von einer Straße eingeschlossen. Daher wird im Rahmen der Bebauungsplanung von der Gemeinde Rastede ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops gestellt, um das Kleingewässer zu verlegen und die Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen. Der Verlust des Kleingewässers geht über die Biotopwertigkeit in die Eingriffsbilanzierung ein.

Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes grenzt an die Hankhauser Bäke das Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Geestrand an. Eine direkt Betroffenheit liegt nicht vor,

zudem trennt die bestehende Straßen `Im Göhlen` sowie die Grünflächendarstellung das Schutzgebiet von der geplanten Wohnbebauung ab.

- **Angrenzende Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation:** Zur Prüfung der Nachbarschaftsverträglichkeit des künftigen Wohngebietes mit der Nutzung der Station ist in Hinblick auf die Stressempfindlichkeit von Greifvögeln eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt worden. Im Ergebnis können baubedingte Bewegungen, Lärm und Licht als Stressfaktoren wirken, negative Auswirkungen sind aber bei Einhaltung einer 200 m Zone auszuschließen.
- **Bestimmungen des besonderen Artenschutzes:** Wie in Kap. 1.3 des Umweltberichtes näher ausgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes unter Beachtung von Vermeidungs- und ggf. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen einer Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

4.2.3 Immissionsschutzrechtliche Belange – Lärmimmissionen durch die Greifvogelzucht- und Quarantänestation

Östlich der Straße „Im Göhlen“, östlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Greifvogelzucht- und Quarantänestation. Zudem liegt die Kläranlage der Gemeinde Rastede nord-östlich des Plangebietes. Von der Greifvogelzucht- und Quarantänestation und der Kläranlage gehen Lärmemissionen aus, die auch auf das Plangebiet einwirken können. Es wurde daher eine schalltechnische Untersuchung erstellt.³ Die Inhalte werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschemissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. An verschiedenen Messpunkten in der Umgebung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurden Langzeitimmissionsmessungen durchgeführt. Des Weiteren wurde kumulativ eine überschlägige Betrachtung der Geräuschemissionen aus der zentralen Kläranlage durchgeführt. Im Rahmen der Neuberechnung von November 2016 wurde eine Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation mit 110% berücksichtigt.

Die Beurteilung der Geräuschemissionen durch den Betrieb der Greifvogelzucht- und Quarantänestation erfolgte gemäß der TA Lärm. Nach TA Lärm sind für das Plangebiet die folgenden Immissionsrichtwerte zu berücksichtigen:

Allgemeines Wohngebiet	tags	55 dB(A)	nachts	40 dB(A)
------------------------	------	----------	--------	----------

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte während der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

³ Ted technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Projekt Nr. 15.049-5; Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 64. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede; Bremerhaven 14.01.2016 und Neuberechnung mit einer 110 % Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, 21.11.2016

Im Ergebnis liegen Immissionsraster vor. In den Immissionsrasterberechnungen wurden Geräuschemissionen durch die Greifvogelzucht- und Quarantänestation (bei 100 % und 110 % Auslastung) sowie überschlägig durch die zentrale Kläranlage der Gemeinde Rastede inklusive der geplanten Erweiterung berücksichtigt.

Die Schallgutachter weisen darauf hin, dass aufgrund der Geräuschcharakteristik die Rufe der Greifvögel aus dem Grundgeräusch herausragen und in dem Baugebiet insbesondere im Bereich des Messpunktes MP 1 deutlich hörbar sein werden. Das Konfliktpotential stelle sich im Bereich der Meßpunkte MP 2 und MP 3 deutlich weniger ausgeprägt dar.

Die Auswertungen haben keine kurzzeitigen Geräuschspitzen aufgezeigt, welche den geltenden Richtwert tags um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschreiten.

Abwägung und Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Die Immissionsraster wurden im Flächennutzungsplan berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Wohnbauflächen dargestellt werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Zugrunde gelegt wurde die 110-prozentige Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, um dieser Station eine Entwicklung zu ermöglichen.

Hinsichtlich der deutlichen Wahrnehmbarkeit der einzelnen Greifvogelrufe weist die Gemeinde darauf hin, dass im Bereich des Meßpunktes 1 das großflächige Regenrückhaltebecken errichtet wird. Der zum dauerhaften Aufenthalt der Anwohner bestimmte Garten- und Grundstücksbereich liegt deutlich weiter von der Greifvogelaufzuchtstation entfernt als der Messpunkt 1.

Ein Bauantrag für die Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurde vom Landkreis genehmigt. Die Baugenehmigung erging unter der Auflage, dass die Fütterung der Greifvögel nur im Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden darf. Eine Fütterung innerhalb des Nachtzeitraums von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist unzulässig.

Der Landkreis ist im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung, bezogen auf den Beurteilungspegel am Tage, keine relevanten Auswirkungen hat, da sie nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels am Tage von weniger als 1 dB(A) führt. Während der Nachtzeit sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmimmissionen durch die Greifvogelaufzuchtstation festzustellen. Entsprechende Auflagen bezüglich der Fütterungszeiten sollen nach Aussagen des Landkreises in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Im Rahmen von durchgeführten Ortsterminen am 11. und 12. 07.2017 und entsprechenden orientierenden Schallmessungen konnte festgestellt werden, dass von der Greifvogelaufzuchtstation nach Anbruch der Dämmerung keine relevanten Emissionsbeiträge mehr ausgehen. Der Landkreis ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Greifvogelaufzuchtstation die nach der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte auch nach der beantragten Erweiterung einhält.

Für die Begrenzung der Wohnbaufläche zur Greifvogelzucht- und Quarantänestation waren die nächtlichen Immissionsberechnungen maßgeblich. Die zwischenzeitlich erteilte Baugenehmigung zur Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurde mit der Auflage erteilt, auf nächtliche Fütterungen, die maßgeblich für die Emissionen der Anlage ursächlich sind, zu verzichten. Somit wurde der gewählte Abstand „zur sicheren Sichte“ angesetzt und stellt sich damit als deutlich ausreichend dar.

Die Gemeinde geht auf der Grundlage der gutachterlichen Berechnungen davon aus, dass immissionsschutzrechtliche Konflikte – auch unter Berücksichtigung der Erweiterung der Greifvogelaufzuchtstation - nicht hervorgerufen werden. Dem Schutzbedürfnis der Anwohner wird ausreichend Rechnung getragen. Belange des Lärmschutzes stehen der Flächennutzungsplanänderung damit nicht entgegen.

4.2.4 Immissionsschutzrechtliche Belange - Verkehrslärm

Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr auf der Grundlage der zur Entwurfsfassung überarbeiteten Erschließungsplanung bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ermittelt und beurteilt.⁴ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Gemäß den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne liegen die südlich befindlichen Wohnbebauungen in der ersten Baureihe, die der Straße „Im Göhlen“ zugewandt sind, in Allgemeinen Wohngebieten. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den Immissionsberechnungen liegen die Verkehrszahlen (1.000 Kfz/ 24h Abwicklung über die Straße „Göhlen“) aus der Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Baugebietes „Im Göhlen“ des Ingenieurbüros Dr. Schwerdhelm & Tjardes GbR zugrunde. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde von den Gutachtern mit 50 km/h in Ansatz gebracht.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. An den Außenwohnbereichen sind ebenfalls tagsüber keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten.

Abwägung und Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Verkehrslärm) der Darstellung der Wohnbauflächen nicht entgegenstehen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden nach Ertüchti-

⁴ ted technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Prognose über die verkehrsbedingten Geräuschimmissionen im Rahmen der Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“; Bremerhaven, 11.08.2017

gung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten nicht überschritten

4.2.5 Immissionsschutzrechtliche Belange - Geruchsimmissionen

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die freie Landschaft an. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Die landwirtschaftlichen Betriebe liegen nördlich und östlich des Plangebietes. Die Kläranlagen befindet sich nordöstlich des Plangebietes. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt.⁵

Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde unter Verwendung der meteorologischen Daten der Station Oldenburg durchgeführt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde der tierartspezifische Gewichtungsfaktor der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Rinder berücksichtigt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

Abwägung und Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Gerüche) der Darstellung der Wohnbauflächen nicht entgegen stehen. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

4.2.6 Verkehrliche Belange

Äußere Anbindung des Plangebietes

Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017⁶ setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht.⁷ Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor.⁸ Die Gutachter haben bei 10 Kfz-Fahrten je Wohneinheit insgesamt 1.380

⁵ Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „Im Göhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014

⁶ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017

⁷ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, weitere Variante, Schortens, 30.05.2017

⁸ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“, Schortens, April 2017

Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht.. Die unterschiedlichen Alternativen werden auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 100 betrachtet und abgewogen.

Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.

Auch in Richtung Nordosten dürfe das Wohngebiet eine Anbindung erhalten, um die Fahrten in diese Richtung – deren Zahl als nicht sehr hoch eingeschätzt werden kann – besser abzuleiten. Insofern wäre die Variante 5, in der neben der Straße „Im Göhlen“ auch ein Anschluss an den Harry-Wilters-Ring und den Koppelweg abgeleitet, die favorisierte Variante. Die voraussichtliche tägliche Kfz-Belastung auf der Straße „Im Göhlen“ beträgt dabei etwa 1.000 Kfz. Auf Poller sollte jedoch nach Auffassung der Gutachter verzichtet werden.

Abwägung und Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen (Alternativenbetrachtung s. nachstehend) beabsichtigt die Gemeinde, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln und im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 100 entsprechende Festsetzungen treffen. Die Stiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg sollen - ohne Abpollerung von Teilgebieten – geöffnet werden. Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.

Die plangebietsinterne Erschließungskonzeption wird auf Bebauungsplanebene dargelegt.

Die nächstgelegene Haltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs ist die Haltestelle „Rastede, Schützenhofstr. 36“ und „Rastede, Joh.-Hir.-Wichernstr.“, die von der Bürgerbuslinie 347 bedient werden. Der Einzugsradius von 600 m deckt allerdings nur den südlichen Teil des Planungsgebietes ab. Der nördliche Bereich des Planungsgebietes hat keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

4.2.7 Belange der Landwirtschaft

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei der gemeindlichen Abwägung zwischen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und damit des allgemeinen Eingriffes in die Landwirtschaftsstruktur auf der einen Seite und der Entwicklung der Wohnbauflächen auf der anderen Seite, wird in der Summe aller Belange der Entwicklung der Bauflächen das höhere Gewicht beigemessen. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass die Abgabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Freiwilligkeit basiert, so dass wirtschaftliche Auswirkungen minimiert bzw. vermieden werden.

Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass in den Baugebieten Am Stratjebusch und Südlich Schlosspark III, Erweiterung Ostermoor II und Hugo-Duphorn-Straße keine Baugrundstücke mehr vorhanden sind. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken.

Die Parkplatzflächen an der Mühlenstraße (ehemaliger Maisacker) wurden von der Gemeinde angepachtet, um bei Großveranstaltungen den Park-Such-Verkehr im Ort zu verringern und einen großen Veranstaltungsparkplatz anbieten zu können. Diese Fläche steht für eine Wohnbauentwicklung eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung, zudem wurde schon im Zuge früherer Überlegungen zur Gemeindeentwicklung auf die Beplanung verzichtet (Landschaftsschutz, Archäologisches Potenzial). Mit dem Eigentümer der Fläche am Kreisel Borbecker Weg wurden zuletzt im Oktober 2017 Gespräche geführt, die erneut damit abgeschlossen, dass keine Verkaufsbereitschaft besteht.

Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als die landwirtschaftlichen Belange.

Die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Geruchsemissionen aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im Übergang zum Außenbereich als standorttypisch anzusehen.

4.2.8 Belange der Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Der hierfür notwendige Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird derzeit erarbeitet und bis zur Erschließung der Bauabschnitte vorliegen. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist

erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial. An das RRB werden die Oberflächenentwässerung des Plangebietes und der Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) angeschlossen. Die Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) waren bisher an das vorhandene RRB am Koppelweg / Hasenbült angeschlossen.

Die Straße „Im Göhlen“ wird ausgebaut. Im Zuge des Ausbaus wird das Abflussprofil der Hankhauser Bäche leistungsgerecht umgebaut.

Das Regenrückhaltebecken wird im östlichen Rand des Änderungsbereiches verortet. Diese Flächen werden als Grünfläche (Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken) überlagernd mit den Darstellungen von Flächen für die Wasserwirtschaft und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Der offene Vorfluter am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes soll verfüllt werden. Die auf den Bestandsflächen anfallenden Oberflächenwässer (Bebauungsplan 75) werden ebenfalls an das neu geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen.

4.2.8 Belange des Denkmalschutzes

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

4.2.9 Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung ist über den vorhandenen Hauptsammler in der Straße „Im Göhlen“ möglich, der über ausreichende Kapazitätsreserven verfügt.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über eine Netzerweiterung.

Trinkwasserversorgung

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an die zentrale Trinkwasserversorgung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes angeschlossen werden. Sollte die Nutzung einer Brauchwasseranlage (z. B. Regenwasserzisterne, Hausbrunnen, Grauwassernutzung) im Haushalt vorgesehen sein (z. B. Toilettenspülung), ist dieses dem Gesundheitsamt, Lange Straße 36, 26655 Westerstede, anzuzeigen. Die Installation solcher Anlagen muss den technischen Normen entsprechen. Querverbindungen, z. B. Eigenwasserversorgungsanlage/öffentliche Wasserversorgung) sind auch innerhalb der Hausinstallation nicht zulässig.

Abfälle

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Leitungen

Das Pangebiet wird durch eine unterirdische Leitung des OOWV gequert. Die Leitung ist im Planteil eingetragen. Die Leitung wird verlegt.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH.

Eine Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im südlichen Plangebiet, parallel zur Straße „Im Göhlen“ eine Gasanschlussleitung. Die Leitung wird in den Planteil eingetragen. Eine Verlegung der Leitung wird in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH erforderlich.

Richtfunktrassen

Das Plangebiet wird durch Richtfunktrassen tangiert. Sie sind nachrichtlich im Planteil eingetragen.

5. Inhalte der Darstellungen

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 (2) Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 (1) BauNVO als Wohnbaufläche, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt.

6. Ergänzende Angaben

6.1 Daten zum Verfahrensablauf

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom
Entwurfsbeschluss
Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Feststellungsbeschluss

6.2 Städtebauliche Flächenbilanz

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 16,2 ha, davon entfallen auf:

Wohnbaufläche: 9,7 ha

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: 6,5 ha, davon RRB 2,0 ha

Rastede, den

Der Bürgermeister

Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes vom zugrunde gelegen.

Rastede, den

Der Bürgermeister

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Umweltbericht sind die Belange der Umweltschutzgüter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die Abwägung aufbereitet.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Rastede ändert den Flächennutzungsplan, um in einem ca.16,2 ha großen Gebiet zwischen dem derzeitigen östlichen Siedlungsrand und der Straße „Im Göhlen“ die bedarfsgemäße Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen vorzubereiten.

Des Weiteren wird beabsichtigt, die aus emissionsschutzrechtlichen Gründen notwendige Abstandsfläche zwischen der Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation der zukünftigen Wohnbebauung als Grünfläche zu entwickeln, in den auch die Regenrückhaltung umgesetzt wird. Darüber hinaus wird auch die nördliche Teilfläche, die zur freien Landschaft überleitet, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Zu diesem Zweck werden in dem Gebiet folgende Darstellungen getroffen:

- Wohnbaufläche: 9,7 ha
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: 6,5 ha, davon 2,0 ha für die Regenrückhaltung „RRB“:

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Aufgrund des großen Prüfumfanges werden die Ziele des Artenschutzes und deren Berücksichtigung gesondert in Kap. 1.3 dargelegt.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von

Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (Baugesetzbuch)

Mit der Planung wird der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland in Rastede Folge geleistet. Der Umfang der Fläche ermöglicht eine schrittweise Entwicklung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Ergänzung des bestehenden und vollständig realisierten Wohngebietes im Osten von Rastede.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Bei Umsetzung der Planung werden somit landwirtschaftliche Flächen umgenutzt.

Die Bauleitpläne sollen ... dazu beitragen, ... den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern...

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (Baugesetzbuch)

Durch die mit der Planung vorbereitete Versiegelung und Überbauung von Flächen sind kleinräumige Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Bedingungen prognostiziert. Diese sind zur Deckung des Wohnbauflächen-Bedarfs erforderlich und werden durch die Begrenzung des Versiegelungsgrades, der Bauhöhen sowie den weitgehenden Erhalt der Gehölzstrukturen in ihrer Intensität und Reichweite begrenzt. Durch die Entwicklung von Grünflächen, die als klimatisch wirksamer Ausgleichsraum gesichert werden, wird eine Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimahaushalts werden durch die Planung nicht erwartet. Ein weitergehendes Erfordernis für Maßnahmen zu Klimaanpassung ist aus der örtlichen Situation heraus nicht ersichtlich.

Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden. (Baugesetzbuch)

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Schutzgebiete finden sich in über 1,2 km Entfernung in nordöstlicher Richtung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Eichenbruch, Ellernbüsche“. Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie des Umstands, dass bestehende Siedlungsstrukturen zwischen dem geplanten Baugebiet und den Schutzgebieten liegen wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich ist.

Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. (Bundesnaturschutzgesetz)

Durch die Planung werden überwiegend Grünlandflächen in Anspruch genommen, die für verschiedene Tier- und Pflanzenarten Bedeutung aufweisen. In der konkretisierenden Bauungsplanung wird ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Wiesentümpel) erhalten. Zur Vermeidung und zum Ausgleich der Lebensraumstrukturen der offenen und halboffenen Landschaft werden Flächen für Maßnahmen im Osten und Norden dargestellt.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Planung bereitet Neuversiegelungen vor. Hierdurch verlieren die Böden ihre natürlichen Funktionen vollständig. Allerdings sind die Neuversiegelungen unvermeidbar zur Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Eine besondere Archivfunktion der Böden liegt im Plangebiet mit der Ausbildung von Erd-Niedermoorböden aufgrund deren Seltenheit im Landesvergleich vor, die Versiegelung wird auf das notwendige Mindestmaß reduziert.

Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts ist zu erhalten. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses sind zu vermeiden. (WHG)

Auf den zusätzlich versiegelten Flächen fällt Niederschlagswasser an, das künftig nicht mehr versickern kann. Um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss zu minimieren, soll das anfallende Niederschlagswasser einem notwendig werdenden Regenrückhaltebecken zugeleitet werden. Umfang, Größe und Ausprägung des Regenrückhaltebeckens sowie Einleitmöglichkeiten in die Hankhauser Bäke werden im weiteren Verfahren durch ein Entwässerungsgutachten geklärt.

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen soll vorgebeugt werden. (BImSchG)

Das Plangebiet unterliegt Vorbelastungen durch Lärm-Immissionen, die neben dem Verkehrsaufkommen und der Kläranlage vor allem auf die benachbarte Greifvogelzucht- und Quarantänestation zurückzuführen ist. Zur Berücksichtigung dieser Vorbelastungen in der Planung werden Abstände zu den Wohnbauflächen eingehalten, die als Grünflächen dargestellt sind, in denen die Regenrückhaltung umgesetzt werden kann.

Im Rahmen eines weiteren Gutachtens ist die Stressempfindlichkeit von Greifvögeln bezüglich der Greifvogelzucht- und Quarantänestation¹ gegenüber Auswirkungen aus dem zukünftigen Wohngebiet überprüft worden. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in

1 Handke, K. Dr.: Gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelzucht- und Quarantänestation im Hinblick auf das zukünftige Baugebiet westlich des Weges „Im Göhlen“, Rastede; Ganderkesee 21.04.2017

der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt.

Für die verkehrliche Erschließung des Gebietes sind verschiedene Varianten geprüft worden. Unter Berücksichtigung vorliegender Verkehrsgutachten² und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.

Auch sind aufgrund der Lage im Übergang zur freien Landschaft mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie der Kläranlage Geruchsmissionen anzunehmen. Im Ergebnis der geruchstechnischen Untersuchung³ wird der für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden sicher eingehalten.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (1995) ist für das Plangebiet und die Umgebung die Zielstellung „Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäketalern“ sowie in Teilen „Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart“ getroffen.

Mit der Festsetzung von Grünflächen im Osten und Norden des Plangebietes wird zumindest im Ansatz dem Ziel zur Erhaltung der Bäketalern und der reliefbedingten Eigenart durch Vermeidung und Ausgleich entgegengekommen. Der offene Verlauf der Hankhauser Bäke wird beibehalten.

Sonstige Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Innerhalb des Plangebietes ist mit der Ausprägung des Weidetümpels ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ausgebildet. Nach dem Erschließungs- und Gestaltungskonzept wäre dieses Feuchtbiotop von drei Seiten von Wohnbebauung und einer Straße eingeschlossen. Daher sieht die Gemeinde vor, einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesentümpels im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu stellen. Der Ausgleich des Biotops erfolgt innerhalb der Grünflächendarstellung.

Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes grenzt an die Hankhauser Bäke das Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Geestrand an. Eine direkt Betroffenheit liegt nicht vor, zudem trennt die bestehende Straßen „Im Göhlen“ sowie die Darstellung der Grünflächen am Siedlungsrand das Schutzgebiet von der geplanten Wohnbebauung ab.

² Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017

Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, weitere Variante, Schortens, 30.05.2017

Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“, Schortens, April 2017

³ Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „Im Göhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland ist die Fläche als Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung herausgestellt. Das Plangebiet liegt am äußersten westlichen Rand des großflächigen Vorsorgegebietes. In Anbetracht der Randlage des Plangebiets einerseits und der Großflächigkeit des Vorsorgegebietes andererseits gewichtet die Gemeinde die Wohnbauentwicklung an diesem unmittelbar durch die bestehende Wohnnutzung arrondierten Standort höher als das Vorsorgegebiet der Grünlandbewirtschaftung. Die Funktionsfähigkeit der Bächeniederung wird durch Erhalt des offenen Grabenverlaufes und durch Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer im Rahmen des Gewässerausbaus berücksichtigt. Auch werden für die nördlichen Teilbereiche, die zur freien Landschaft überleiten, Maßnahmen festgesetzt, die den Vorgaben des Vorsorgegebietes entsprechen (Dauergrünlandflächen extensiver Nutzung).

1.3 Ziele des besonderen Artenschutzes

Die für die Planung relevanten Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmte pauschale Freistellungen von den Verboten, u. a. hinsichtlich des zu berücksichtigenden Artenspektrums.

Grundsätzlich untersagen die artenschutzrechtlichen Verbote konkrete Handlungen. Sie können demnach nicht von der Bauleitplanung, sondern erst von deren Umsetzung berührt werden. Allerdings ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bereits vorausschauend zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern könnten. In diesem Fall wäre der Bauleitplan nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig.

Diese Prüfung wird nachfolgend vorgenommen.

Vorkommen im Plangebiet

Faunistische Kartierungen liegen für das Plangebiet aus dem Kartierjahr 2014 vor, in dem das Plangebiet bezüglich der Faunengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien flächendeckend erfasst wurde (vgl. Gutachten im Anhang (Planungsbüro Diekmann und Mosebach, 2016)).

Während alle europäischen Vogelarten und alle Fledermausarten als artenschutzrechtlich relevant einzustufen sind und somit im Folgenden näher betrachtet werden, sind bei der Untersuchung der Amphibien lediglich zwei Arten (Erdkröte und Teichfrosch) festgestellt worden, die beide artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Artenschutzrechtlich relevante geschützte Pflanzenarten wurden bei der Geländebegehung ebenfalls nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten.

Es gibt auch darüber hinaus keine konkreten Hinweise darauf, dass im Plangebiet sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen würden. Deshalb wird eine weitergehende Betrachtung nicht vorgenommen.

Die Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen werden im Folgenden auf Grundlage des Gutachtens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zusammengefasst. Weitere Ausführungen sind im Kap. 2.1.1 zur Bestandsbeschreibung des Gebietes aufgeführt, im Anhang ist das vollständige Gutachten einzusehen.

Vögel

Im Zeitraum von März bis Juni 2014 wurden 40 Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im Untersuchungsraum aufgenommen. Innerhalb des Plangebietes wurden lediglich 14 Arten als Brutvögel festgestellt. Der überwiegende Teil der Feststellungen umfasst allgemein verbreitete und häufige Vogelarten. Es dominieren Singvögel wie z. B. Dorngrasmücke, Zilpzalp und Rotkehlchen.

Unter den innerhalb des Gebietes nachgewiesenen Brutvogelarten sind zahlreiche Baum- und Gebüschbrüter, die in den vereinzelt und zumeist randlich stehenden Büschen, Hecken und Einzelbäumen nisteten. Das festgestellte Artenspektrum an Baum- und Gebüschbrütern entspricht weitgehend den Erwartungswerten für einen vergleichbar strukturierten Raum der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft.

Typische Arten des Offenlands (z. B. Feldlerche) waren im untersuchten Raum unterrepräsentiert vertreten (keine Brutvorkommen im Plangebiet). So haben die Grünlandflächen des Gebietes eine eher geringe Bedeutung für diese Artengruppe. Doch konnte mit Schwarzkehlchen eine typische Art nachgewiesen werden, deren Brutplätze (2 im unmittelbaren Plangebiet, 3 weitere im Umfeld) in der Regel in Randstrukturen entlang der Parzellengrenzen, so z. B. entlang der Gräben und deren Böschungen, lagen.

Das Plangebiet wird von einigen im nahen Umfeld brütenden Vogelarten regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Hierzu zählen Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Schleiereule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Elster und Star. Darunter finden sich

mehrere in Niedersachsen gefährdete, im Rückgang befindliche und /oder streng geschützte Vogelarten. Den Grünlandflächen des Plangebietes kommt demnach eine Bedeutung innerhalb des im räumlichen Zusammenhang stehenden Nahrungshabitats zu.

Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum von Mai bis September 2014 ließen sich sechs Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher nachweisen (Teichfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus). Desweiteren gelangen Lautnachweise von nicht näher bestimmbaren Individuen aus der Gattung Myotis sowie Pipistrellus. Auf Grundlage dieser vergleichenden Betrachtung ist das Untersuchungsgebiet als ein durchschnittlich artenreicher Fledermauslebensraum einzustufen.

So erreicht das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat der lokalen Populationen von Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, die das Gebiet nach den im Jahr 2014 erhobenen Daten ganz offensichtlich häufig bis regelmäßig für die Nahrungssuche anfliegen. Wichtigste Jagdhabitats sind die östlich des Siedlungsrandes liegenden Viehweiden sowie die im Gebiet verlaufenden Gehölzsäume. Das im Norden liegende und in die Untersuchung einbezogene Stillgewässer hat eine hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum, da es ganz offensichtlich als Jagdhabitat für Individuen der in Anhang II der EU-FFH-Richtlinie geführten Teichfledermaus fungiert.

Fledermausquartiere ließen sich im Rahmen der Detektorkartierungen weder innerhalb des UG noch innerhalb der unmittelbar angrenzenden Bereiche (Umkreis bis ca. 100 m) auffinden. Die innerhalb des Gebietes stockenden Gehölze weisen keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen oder Spaltenverstecke auf. Es handelt sich ganz überwiegend um junge einzeln stehende Laubbäume oder Sträucher. Quartiere der Baum bewohnenden Fledermausarten sind jedoch in den Altholzbeständen der im Norden und Süden liegenden Laubmischwälder zu vermuten. Vom Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurden am 17.06.2014 kurz nach Sonnenuntergang Abflüge mehrerer Exemplare aus dem südlichen Waldbestand beobachtet. So ist anzunehmen, dass dort im Jahr 2014 ein Sommerquartier dieser Art vorhanden war.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote

Die im Folgenden getroffenen Hinweise zu Flächeninanspruchnahmen bzw. zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen etc. basieren auf den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 100 mit konkretisierenden Festsetzungen.

1. Tötungsverbot:

Mit der Planung werden zum einen Brutstätten von Gehölzbrütern entlang der randlichen und gliedernden Gehölzbestände als auch Offenlandbiotope (Parzellenränder des Grünlandes Brutnachweis von Schwarzkehlchen) beansprucht, so dass eine Betroffenheit nicht flügger Jungvögel oder eine Beschädigung von Nestern/Eiern bei Umsetzung der Planung möglich ist. Eine Betroffenheit von Altgehölzen mit Höhlen und Spalten etc., die als Fledermausquartier genutzt werden können, sind im Plangebiet gemäß Gutachten nicht vorhanden.

Die Auswirkungen der Planung bezüglich des direkten Tötungsverbotes von Individuen bei Hinweisen auf konkrete Brutvorkommen können vermieden werden, in dem z.B. durch Bauzeitenregelungen beeinträchtigende Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit in den Wintermonaten (Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

2. Störungsverbot:

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind bereits verschiedene Nutzungen mit Störpotenzial vorhanden. Hier sind insbesondere die Wohnnutzungen in den umliegenden Bereichen zu nennen.

Mit der Umsetzung der Planung ist dennoch eine Störung von Bruthabitaten des Schwarzkehlchens, sowie von Stockente und Fasan auszugehen. Und auch in den zu entnehmenden Gehölzen sind Vorkommen von überwiegend freibrütenden Gebüsch- und Gehölzbrütern wie Zilpzalp, Gelbspötter, Misteldrossel betroffen, einzelne Laubbäume werden übernommen und als zu erhalten festgesetzt.

In Bezug auf dennoch unvermeidbare Gehölzverluste sind im Plangebiet weitere Grünflächen mit Pflanzung von Baum-Strauchhecken sowie von Einzelbaumpflanzungen vorgesehen, so dass nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Gehölzbrütern führen würde.

Die Funktion der Grünlandflächen bzw. der Randstrukturen mit Bedeutung beispielsweise für Schwarzkehlchen geht jedoch innergebietlich verloren. Diesbezüglich werden die nördlich im Plangebiet befindlichen Grünlandflächen als Ausweichflächen (Vermeidungsmaßnahmen) gestaltet und einer extensiven Grünlandbewirtschaftung unterzogen. Somit ist auch für die Brutvögel des Offenlandes davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung vorliegt und der Erhaltungszustand der lokalen Population sich nicht verschlechtert.

Doch sind darüber hinaus in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen Brutvogelarten wie Waldohreule, Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalben nachgewiesen worden, wobei die letztgenannten Arten als Kulturfolger keine Störepfindlichkeit gegenüber menschlicher Aktivitäten aufweisen. Auch wird für die Waldohreule aufgrund des siedlungsnahen Vorkommens von einer Gewöhnung an siedlungstypische Störeinflüsse ausgegangen. Zudem werden trotz der heranrückender Bebauung mit der Ausweisung von Grünflächen zum einen Abstandsflächen eingehalten, zum anderen werden Gestaltungselemente zur Abschirmung umgesetzt (Baumreihe entlang der Straße, weitere Gehölzpflanzungen innerhalb der Grünfläche). Somit ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Erhöhung von Störungen auszugehen, die als artenschutzrechtlich relevante Störung der Umsetzung der Planung entgegenstehen würde.

3. Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Bei Umsetzung der Planung werden Grünlandflächen und einzelne Gehölzbestände in Anspruch genommen und überplant. Hiervon sind Brutplätze von Vögeln (u.a. Star, Blaumeise) sowie bedeutende Nahrungsflächen von Brutvögeln angrenzender Bereiche und von Fledermäusen betroffen.

Die Gehölze im Nordwesten des Plangebietes mit einer dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaares des Stars und eines Brutpaares der Blaumeise können innerhalb der privaten Grünflächenausweisung erhalten werden. Ist ein Verlust dieser Gehölze unvermeidbar, so sind zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungsfunktion im räumlichen Zusammenhang Nisthilfen vor Fällung der Bäume im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

Der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann gemäß der Rechtsprechung auch dann berührt werden, wenn aufgrund der Betroffenheit eines essentiellen Nahrungsraumes die Fortpflanzungs- und Ruhestätte funktionslos wird (Schütte/Gerbig in: Schlacke. GK-BNatSchG § 44Ru. 30). Dies wird nachfolgend geprüft.

Den Grünlandflächen, insbesondere den Viehweiden, und den Gehölzen kommt als Jagdleitlinie eine Funktion als Nahrungsraum im Habitatverbund angrenzender Fortpflanzungsräume zu. Neben der Bedeutung für Brutvögel des Plangebietes und der angrenzenden Räume weisen die Flächen auch für Fledermäuse eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat – vor allem für Großer Abendsegler, Breiflügel- und Zwergfledermaus, auf.

Somit verbleibt eine Betroffenheit durch Reduzierung/Verlust von nahe gelegenen Nahrungsflächen, mit Bedeutung als essentielles Teilhabitat für jagende Fledermäuse sowie Nahrungsraum von Brutvögeln wie Waldohreule, Schleiereule und Rauch- und Mehlschwalbe.

Um die Teilfunktion als Nahrungsraum im räumlichen Zusammenhang aufrechtzuerhalten, werden zum einen die an der Straße „Im Göhlen“ gelegenen Grünflächen gestaltet, wobei neben der Funktion als Regenrückhaltebecken mit umgebenden Grünflächen, randlicher Abpflanzung und der Pflanzung von Straßenbäumen und zum anderen mit der Umsetzung von Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche im Norden Flächen entwickelt und umgesetzt werden, die die Funktionsfähigkeit des Teillebensraumes für jagende Vögel und Fledermäuse erfüllen. Gerade diese Flächen stehen in unmittelbarem Bezug zu dem im Osten anschließenden Landschaftsschutzgebiet. Mit den angrenzenden, nicht betroffenen und teilweise als LSG gesicherten Nahrungsflächen und der Umsetzung der Maßnahmen am Rand des Plangebietes ist ein Fortbestand als Nahrungsgebiet und somit auch bezüglich der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin anzunehmen.

Das als bedeutendes Jagdhabitat der Teichfledermaus festgestellte Gewässer nördlich des Plangebietes ist nicht betroffen und durch Erhalt der umgebenden Grünstrukturen (Gehölzsaum, nördliche Grünlandflächen) wird auch die Funktion nicht eingeschränkt.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor.

4. Verbot der Schädigung von Pflanzen und ihren Standorten: Da keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten im Plangebiet vorkommen, wird dieser Verbotstatbestand nicht berührt.

Fazit: Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, stehen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes bei Beachtung von notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (ggf. bauzeitliche Maßnahmen, Vermeidung erheblicher Störungen) und Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (bei unvermeidbarer Zerstörung einer Star-Niststätte, sowie einer Blaumeisen-Niststätte) zur Aufrechterhaltung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang einer Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundlage für die Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen bildet eine Beschreibung des aktuellen Umweltzustands. Diese wird nachfolgend für die einzelnen Umweltschutzgüter separat vorgenommen.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Erfassung dieses Schutzgutes wurde eine Biotop- und Nutzungstypen-Kartierung im April und August 2014 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach durchgeführt (vollständiges Gutachten mit Bestandsplan im Anhang) und im April 2016 erfolgte im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung (NWP-Planungsgesellschaft mbH) eine Ergänzung um angrenzende Strukturen. Zur Fauna erfolgte ebenfalls durch Diekmann & Mosebach eine Erhebung der Brutvögel, Fledermaus- und Amphibienbestände im Frühjahr 2014. Zudem sind Hinweise von Anwohnern imeteiligungsverfahren auf vermutete Vorkommen u.a. von Reptilien (Blindschleiche und Ringelnatter) erfolgt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens sind Daten des LAVES zu Fischvorkommen in der Hankhauser Bäke abgefragt worden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und der Datenauswertung erfolgt im Folgenden.

Gehölze kommen in Form von Baumreihen, Feldhecken und Einzelbäumen- und -sträuchern im gesamten Plangebiet in unterschiedlicher Ausprägung vor. Überwiegend handelt es sich um linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege und der Flurstücksgrenzen.

An den Rändern und innerhalb des Grünlandes verlaufen **Gräben** unterschiedlicher Ausprägung, von nur kurzzeitig wasserführenden Grünlandgräben (FGZu), die teilweise als Schilf- oder Rohrglanzgrasgräben (NRG, NRS) ausgeprägt sind, bis zu ständig wasserführenden

Gräben (FGR). Sie haben eine Sohltiefe von ca. 1,5m unter Geländeniveau und weisen steile Uferböschungen auf.

Östlich der Straße im Göhlen ist die **Hankhauser Bäke** ausgeprägt, die als Vorfluter im Trapezprofil ausgebaut ist. Unmittelbar an der Bäke bestehen keine gewässerparallelen Gehölze, jedoch kommen einzelne Erlen vor.

Hervorzuheben ist am Rande des beweideten Grünlandes in der Mitte des Plangebietes ein **Wiesentümpel** (STG), der im Sommer regelmäßig austrocknet. Diese Kleingewässer unterliegen gemäß § 30 BNatSchG dem Schutz als geschützte Biotope.

Das Plangebiet wird flächig von **Grünland** eingenommen, das vorwiegend dem Sonstigen Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) zugeordnet werden kann. Häufigste Art dieser Grünländer ist das Weidelgras. Auf der im Nordosten des Plangebietes gelegenen Grünlandfläche treten die produktiven Arten des Intensivgrünlandes. Diese Fläche wird überwiegend dem Extensivgrünland feuchter Standorte (GEF) zugeordnet. Innerhalb dieses Grünlandes befindet sich eine ausgedehnte feuchte Senke mit Flutrasen (GFF). Etwas nördlich dieses Bereichs ist eine Teilfläche dem mesophilen Grünland feuchter Standorte (GMF) zuzuordnen. Teile des südwestlichen Grünlandes zeigen weitgehend dominierendes Weidelgras und wurden deshalb als Grasacker (GA) verzeichnet.

Der Weg „Hasenbült“ im Norden des Plangebietes ist etwa 4 m breit und mit einer wasser gebundenen Decke befestigt (OVWw). Die Straße „Im Göhlen“ ist etwa 2,5 m breit und asphaltiert, weist jedoch einige schadhafte Stellen auf. In dem Abschnitt, der im Osten parallel zum Feldgehölz verläuft, verbreitert sich die Straße auf 5 m und ist mit einer Asphaltdecke in gutem Zustand versehen (OVSa).

Die an das Plangebiet im Westen und Süden angrenzenden Hausgrundstücke sind überwiegend als neuzeitliche Ziergärten (PHZ) gestaltet, nur wenige weisen große Einzelbäume (PHG) auf. Südlich des Plangebietes wird ein Hausgrundstück von einem Siedlungsgehölz vorwiegend einheimischer Arten (HSE) begrenzt, in dem vorwiegend Haselsträucher (*Corylus avellana*) vorkommen. Im Nordosten grenzt unmittelbar an das Feldgehölz die Kläranlage an (OSK), einschließlich einer Erweiterungsfläche. Nördlich des Koppelweges, der keine durchgängige Verkehrsanbindung aufweist, sondern nur für Radfahrer und Fußgänger durchgängig ist, ist ein Regenrückhaltebecken angelegt, Freiflächen weisen einen Gehölzsaum auf, eine westliche Teilfläche ist aufgrund aufgelassener Nutzung als Landröhricht ausgeprägt. Auch im Süden (außerhalb des Plangebietes) hat sich auf einer Fläche ein Landröhricht mit Dominanz von Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) (NRG) ausgeprägt. Es kommt auch Erlenaufwuchs auf.

Brutvögel

Im Zeitraum von März bis Juni 2014 wurden 40 Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Gutachten Diekmann & Mosebach im Anhang). Das Artenspektrum beinhaltet etwa 20% der rezenten, autochthonen Brutvogelfauna Niedersachsens, die nach Krüger & Oltmanns (2007) 197 Arten umfasst. Innerhalb des Plangebietes wurden lediglich 14 Arten als Brutvögel festgestellt.

Der überwiegende Teil der Feststellungen umfasst allgemein verbreitete und häufige Vogelarten. Es dominieren Singvögel wie z. B. Dorngrasmücke, Zilpzalp und Rotkehlchen. Unter den innerhalb des Geltungsbereiches des Gebietes nachgewiesenen Brutvogelarten sind ebenfalls zahlreiche Baum- und Gebüschbrüter, die in den vereinzelt und zumeist randlich stehenden Büschen, Hecken und Einzelbäumen nisteten. Im von Grünlandnutzung dominierten Offenland wurden als Bodenbrüter Fasan (1 Brutpaar), Stockente (1 Brutpaar), Schwarzkehlchen (3 Brutpaare) und Sumpfrohsänger (2 Brutpaare) nachgewiesen. Die Brutplätze dieser Arten lagen in der Regel in Randstrukturen entlang der Parzellengrenzen, so z. B. entlang der Gräben und deren Böschungen.

Im Umfeld des Gebietes wurden auf einem im Süden liegenden bebauten Grundstück als Kulturfolger Schleiereule, Hausrotschwanz, Star sowie Rauch- und Mehlschwalbe als Brutvögel nachgewiesen. Schleiereule, Star sowie Rauch- und Mehlschwalbe nutzen die nördlich angrenzenden Grünlandflächen des Gebietes nach den Beobachtungen des Bearbeiters regelmäßig als Nahrungshabitat. Besonders die Mehlschwalbe brütete in dem Bereich mit überraschend hoher Brutpaarzahl. An dem betreffenden Gebäude (Wohnhaus) wurden 23 besetzte Nester gezählt. Die an den Planbereich angrenzenden Gehölzbestände werden von einer Vielzahl an Vogelarten als Bruthabitat genutzt. Hervorzuheben ist ein Brutnachweis einer Waldohreule, die im Jahr 2014 etwa 50 m südlich des Plangebietes in einem Gehölzbestand brütete. Das dort nistende Paar nutzt die nördlich liegenden Grünlandflächen ebenfalls regelmäßig für seine Jagdflüge.

Als vorwiegend regelmäßige Nahrungsgäste wurden in oder über den Grünlandflächen die unmittelbar angrenzend brütenden Arten Waldohreule, Schleiereule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Star sowie die im weiteren Umfeld nistenden Arten Mäusebussard, Turmfalke, Rabenkrähe und Elster nachgewiesen.

Nach formalen Kriterien (in Anlehnung an Breuer 1994) ist dem Plangebiet sowie dem räumlichen Umfeld hinsichtlich der Avifauna eine allgemeine Bedeutung zuzuweisen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die Brutvorkommen von fünf in Niedersachsen gefährdeten Arten (Waldohreule, Kuckuck, Grünspecht, Rauchschwalbe u. Gartenrotschwanz) sowie der Nachweis von vier in Niedersachsen oder Deutschland auf der Vorwarnliste stehenden Vogelarten (Mehlschwalbe, Schwarzkehlchen, Star u. Feldsperling).

Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum von Mai bis September 2014 ließen sich sechs Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher nachweisen (Teichfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus).

Jagd- und Flugaktivitäten sind in großen Bereichen des untersuchten Geländes festgestellt wurden. Die Raumnutzung folgte artspezifischen Präferenzen. Das weite und offene Grünland des Untersuchungsgebietes wurde vor allem von Individuen der lokalen Populationen der Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) für regelmäßige Jagdflüge genutzt. Als vorwiegend strukturgebunden fliegende Art wurden Exemplare der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) hauptsächlich entlang der im Gebiet verlaufenden Gehölzstrukturen, so auch an den teils Gehölz begleiteten Wegen

bei Transfer- und Jagdflügen angetroffen. Die Teichfledermaus wurde an dem nördlich angrenzend liegenden Gewässer festgestellt. So ist anzunehmen, dass die dort verlaufenden Gehölzreihen als Leitlinien für Transferflüge genutzt werden und folglich als Flugstraßen für Individuen dieser Art fungieren. Gleiches trifft auch für die im Gebiet vorkommenden und ebenfalls strukturgebunden fliegenden Arten Zwerg- und Rauhaufledermaus zu.

Fledermausquartiere wurden im Rahmen der Detektorkartierungen weder innerhalb des UG noch innerhalb der unmittelbar angrenzenden Bereiche (Umkreis bis ca. 100 festgestellt. Die innerhalb des Gebietes stockenden Gehölze wiesen keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen oder Spaltenverstecke auf. Es handelt sich ganz überwiegend um junge einzeln stehende Laubbäume oder Sträucher. Quartiere der Baum bewohnenden Fledermausarten sind jedoch in den Altholzbeständen der im Norden und Süden liegenden Laubmischwälder zu vermuten. Vom Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wird ein Sommerquartier im südlichen Waldbestand vermutet.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes sind keine Amphibienvorkommen in den Gräben nachzuweisen. Lediglich in dem Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebiets sind mit Erdkröte und Teichfrosch Amphibien nachgewiesen worden, die in dem Gewässer nur in kleinen Beständen vorkommen. Gemäß Breuer (1994) ist dem Gewässer im Hinblick auf die dort vorgefundenen Amphibienbestände eine geringe Bedeutung zuzuweisen.

Fische

Im Rahmen des Ausbaus der Hankhauser Bäke sind zur ökologischen Bewertung des Gewässers Daten zur Fischfauna beim LAVES (Fachdezernat Binnenfischerei) abgefragt worden. Eine Befischung aus 2012 ergab außerhalb der Siedlung bis zur Kläranlage eine geringe Anzahl von Gründling, Aal, Flußbarsch, dreistacheliger und neunstacheliger Stichling.

2.1.2 Boden

Als Bodentyp steht Erd-Niedermoor an, hervorgegangen aus Pseudogleyen über Geschiebedecksanden⁴. Im nordwestlichen Umfeld schließen Gley-Podsole mit Plaggeneschauflage an.

Das Plangebiet liegt aufgrund der Ausprägung mit Erd-Niedermoorböden in einem Suchraum für schutzwürdige Böden, da diese Niedermoorböden aufgrund ihrer geringen Ausdehnung im Landesvergleich eine flächenmäßig geringe Verbreitung aufweisen (= seltene Böden).

Somit kann der Erd-Niedermoorbereich aufgrund seiner natürlichen Bodenfunktionen von naturgeschichtlicher Bedeutung eingestuft werden (Archivfunktion des Bodens). Demgegenüber ist das ackerbauliche Ertragspotential äußerst gering, so dass die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion gering einzustufen ist.

⁴ Geodatenzentrum Hannover, LBEG, Cardomap 3

Zur Prüfung von Belastungen, die für den Wirkungsgrad Boden-Mensch von Bedeutung wären, wurden im Auftrag der Gemeinde Rastede durch die IGB Ingenieurgesellschaft mbH von der Gemeinde vorgelegte Analysebefunde des Bodens zusammengestellt und gemäß der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) bewertet. Im Ergebnis wurden im geplanten Neubaugebiet insgesamt keine relevanten Belastungen des Bodens nachgewiesen. Eine Nutzung als Wohngebiet mit Kinderspielflächen ist gutachterlich ohne Einschränkungen möglich.⁵

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland sind keine wichtigen Bodenbereiche hervorgehoben.

2.1.3 Wasser

Das Plangebiet ist eingerahmt und gegliedert von überwiegend nährstoffreichen Gräben, die vor allem innerhalb der Grünlandflächen nur eine unregelmäßige Wasserführung aufweisen.

An einer Schnittstelle von zwei Gräben hat sich ein Weidetümpel ausgebildet, der gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop einzustufen ist. Weitere Stillgewässer sind im Plangebiet nicht ausgebildet. Im Norden ist zudem ein naturnahes Regenrückhaltebecken vorhanden.

Zudem verläuft im Osten parallel der Straße „Im Göhlen“ die Hankhauser Bäke, die als offener, und gradliniger Wasserzug im Trapezprofil ausgebaut ist. Im Landschaftsrahmenplan 1995 wird die Hankhauser Bäke bis zur Kläranlage mit Gewässergüteklasse II bis II (kritisch belastet) eingestuft, unterhalb der Kläranlage wurde Klasse III (stark verschmutzt) angegeben.

Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ist mit 51 – 100 mm/Jahr sehr gering, und auch die Grundwasseroberfläche sinkt von 2,5 m im Südwesten auf 0 m im Nordosten: Gemäß der Daten des LBEG wird der Grundwasserabstand zur Geländeoberfläche mit 1 bis 6 dm angegeben. Doch liegt aufgrund Art und Mächtigkeit ein hohes Schutzpotential der grundwasserüberdeckenden Schichten vor.

Gemäß Landschaftsrahmenplan sind keine wichtigen Bereiche des Schutzgutes Wasser herausgestellt.

2.1.4 Klima und Luft

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet im Übergangsbereich des Freilandklimas im Hochmoor und dem Nieder- und Bäketal Klima. Für beide klimatischen Funktionsräume ist eine hoher Anteil an Luftfeuchte und verstärkte Nebelbildung prägend. Flächen überwiegender Grünlandnutzung erlangen vielfach Bedeutung als kaltluftproduzierende Flächen.

⁵ Umwelttechnische Beurteilung von Analysebefunden, IGB Ingenieurgesellschaft mbH, Oldenburg 3/2015

Zur Luftqualität liegen für den Bereich keine Detaildaten vor. Es ist jedoch von einer Vorbelastung durch landwirtschaftstypische Luftschadstoff-Emissionen auszugehen, da sich im Umfeld Betriebe mit Tierhaltung befinden. Zudem liegt im Nordosten des Plangebietes die Kläranlage von Rastede.

Grünlandflächen kommt besonders in Niederungsgebieten eine Bedeutung für die Kaltluftentstehung zu. Doch weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die Luftqualität auf.

2.1.5 Landschaft

Die Landschaft des Plangebietes und der näheren Umgebung ist als teilweise offene, teilweise von Gehölzen gegliederte Kulturlandschaft im unmittelbaren Siedlungszusammenhang ausgeprägt.

Das Relief ist weitgehend eben, doch fällt das Gelände vom Siedlungsrand im Süden (3 m) auf stellenweise 0,5 m zu NN auf den nördlichen Teilflächen ab.

Insgesamt handelt es sich um einen weitläufigen grünlandgeprägten Niederungsbereich beiderseits der Hankhauser Bäke, die als gerader ausgebauter Entwässerungsgraben den östlichen Rand des Plangebietes markiert. Der Niederungsbereich steigt im südöstlichen Bereich wieder an, auch erkennbar an den Laubwaldausprägung. Auch zum Siedlungsbereich im Westen und dem im Weiteren ausgeprägten Laubwaldkomplex steigt das Gelände wieder an.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt, wobei aufgrund von unterschiedlicher Relief- und Bodenfeuchteausprägung unterschiedliche Biotopstrukturen ausgeprägt sind. So sind die etwas höher gelegenen Grünlandflächen als Grasansaat intensiv genutzt, während nach Norden der Anteil an Feuchtebereiche mit entsprechend geringer Bewirtschaftungsintensität einhergeht.

Gegliedert wird das Gebiet zum einen durch eine an Parzellengrenzen bzw. Gräben ausgeprägte, standortgerechte Strauch-Baumhecke. Zum anderen sind entlang des bestehenden Siedlungsrandes und an den umgebenden Wegen Einzelbäume sowie weitere Strauch-Baumbestände ausgeprägt.

Blickbegrenzend wirkt das naturnahe Feldgehölz im Norden, so dass auch die Kläranlage zur Siedlungslage im Süden optisch abgeschirmt wird.

Der Ortsrand zum bestehenden Wohngebiet weist keinen einheitlichen Siedlungsrand auf, vielmehr reichen die individuell gestalteten Gärten bis zum Plangebiet. Nur vereinzelt sind grabenparallel Einzelgehölze (Eichen, Erlen, Weiden und Sträucher) ausgebildet.

Wertgebende Landschafts-Elemente innerhalb des Plangebietes sind die einzelnen, naturnah ausgeprägten Strauch-Baumhecken sowie die nach Norden offenen Grünlandflächen. Diese tragen zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei.

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild wird im Landschaftsrahmenplan nicht hervorgehoben, jedoch wird der Übergang der naturräumlichen Einheit im Plangebiet und angrenzender Bereich als besonders ausgeprägte Geländemorphologie markiert.

2.1.6 Mensch

In der unmittelbaren Umgebung ist in größerem Umfang Wohnbebauung vorhanden, die von der Straße `Im Göhlen` bzw. der Hankhauser Bäke in einen westlichen und einen östlichen Teil getrennt sind. Im Westen schließt mit dem Baugebiet Göhlen I ein weiteres Wohngebiet an, das über den Koppelweg und Harry-Wilters-Ring erschlossen ist.

Im Einmündungsbereich vom Mühlenweg zur Straße `Im Göhlen` ist eine Tennisanlage mit Tennishalle, Außenplätzen, Gastronomie und Fitnessbereich vorhanden und an der Mühlenstraße findet sich zudem das Freibad sowie weitere Tennisplätze und ein Sportplatz. Auch sind im weiteren Umfeld der Mühlenstraße Altenwohneinrichtungen angesiedelt.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die freie Landschaft an. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage, so dass geruchstechnische Vorbelastungen vorliegen.⁶

Auch befindet sich östlich des Plangebietes eine Greifvogelzucht- und Quarantänestation, die aufgrund der Geräuschmissionen eine Vorbelastung darstellt.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Kulturgüter (Bodenfunde) innerhalb des Plangebietes vor. Ein Vorhandensein archäologischer Fundstellen kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, da diese i.d.R. nicht oberirdisch ersichtlich sind.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Straße „Im Göhlen“ zu nennen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre mit einem Fortdauern der landwirtschaftlichen Nutzung ohne wesentliche Änderung des Umweltzustandes zu rechnen.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter prognostiziert.

⁶ Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „Im Göhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014

2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Planung wird die Inanspruchnahme von überwiegend grünlandgenutzten Flächen mit Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen ermöglicht. Im Wesentlichen handelt es sich um Weidennutzung, getrennt und eingerahmt von Gräben, die teilweise nur periodisch wasserführend sind. Eine Bedeutung als Laichgewässer kommt den Gräben nicht zu. Gehölzbestände sind nur in geringem Umfang ausgeprägt.

Einzelne Bäume werden in der konkretisierenden Bebauungsplanung als zu erhalten festgesetzt, dennoch kommt es zu Gehölzverlusten entlang der Gräben, Parzellengrenzen bzw. am bestehenden Siedlungsrand. Hier wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan eine private Grünfläche ausgewiesen, innerhalb der die Gehölze des Plangebietsrandes erhalten werden können und durch Ausweisung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden Gehölzstrukturen im Plangebiet ergänzt.

Auch wird das nach § 30 BNatSchG geschützte Stillgewässer im zentralen Bereich des Plangebietes überplant. Dieses nach der städtebaulichen Konzeption innerhalb des Siedlungsbereiches befindliche Biotop (an drei Seiten von Wohnbebauung und einer Straße eingeschlossen) soll an eine andere Stelle verlegt werden. Für die Überplanung des Biotops ist ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG erforderlich. Die Beeinträchtigungen werden innerhalb der nördlichen Grünfläche ausgeglichen.

Im Osten des geplanten Wohngebietes befindet sich eine Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation mit 70 Volieren und 136 Wander-, Ger- und Salkerkfalken und Habichten. Um den Fortbestand und Bruterfolg der Brutpaare nicht zu gefährden, ist eine gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln im Hinblick auf das zukünftige Baugebiet westlich des Weges „Im Göhlen“ erstellt worden.⁷ Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage der Anlage zum Plangebiet, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen. Jedoch sind extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) zu vermeiden und der Baustellenverkehr ist ebenfalls außerhalb der 200-m-Zone zu organisieren. Eine erhebliche Betroffenheit wird somit prognostiziert.

Somit verbleibt als erhebliche Beeinträchtigung die großflächige Inanspruchnahme der Grünlandflächen, einschließlich der Lebensraumbedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Es sind zwar keine Quartiere von Fledermäusen betroffen, doch kommt dem Plangebiet eine wenn auch nur geringe Bedeutung für Offenlandbrüter wie dem Schwarzkehlchen zu. Auch wird der siedlungsnahen Grünlandkomplex regelmäßig von Fledermäusen und Brutvögeln als Nahrungsraum aufgesucht. Diese Beeinträchtigung kann aber weitgehend

⁷

Handke, K. Dr.: gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer im Hinblick auf das zukünftige Baugebiet westlich des Weges „Im Göhlen“, Rastede; Ganderkese 21.04.2017.

durch Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf der östlichen und nördlichen Teilfläche ausgeglichen werden, so dass die Funktionszusammenhänge erhalten bleiben.

2.3.2 Boden

Die Planung bereitet Neuversiegelungen im Umfang von ca. 4,4 ha vor. Die versiegelten Flächen verlieren vollständig ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum, Bestandteil von Nährstoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsmedium für Schadstoffe. Diese Auswirkungen auf den Boden und die Funktionen des Boden – auch in Hinblick auf die Archivfunktion durch Inanspruchnahme von seltenen Böden im Landesvergleich - werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Darüber hinaus erfolgen voraussichtlich zur Vorbereitung des Baugrundes sowie auch bei der Gestaltung der Grünflächen, Abgrabungen, Auffüllungen und Bodenumlagerungen. Für die geplante Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Bereich der Grünfläche werden ebenfalls Abgrabungen und Bodenumlagerungen erfolgen. Soweit die Flächen nicht versiegelt werden und deshalb nicht vollständig in ihrer Funktionalität im Naturhaushalt eingeschränkt werden, werden diese Veränderungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Im Bereich der künftigen Garten- und sonstigen Grünflächen können die Böden auch weiterhin Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

2.3.3 Wasser

Das auf den künftig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird der Versickerung und Grundwasserneubildung entzogen. Das oberflächlich anfallende Wasser wird in das neu anzulegenden Rückhaltebecken geleitet und zurückgehalten, bevor es gedrosselt in die Bäche eingeleitet wird. Mit Umsetzung der Entwässerungs- und Rückhaltemaßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Oberflächenentwässerung nicht prognostiziert.

Das gesetzlich geschützte Kleingewässer (Wiesentümpel) wird verlegt.

Die Verringerung der ohnehin geringen Grundwasserneubildung wird als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

2.3.4 Klima und Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Flächen im Bereich der festgesetzten Wohngebiete ist von einer Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen auszugehen. Insbesondere die Kaltluftbildung über den Grünlandflächen entfällt bzw. wird reduziert und die Luftfeuchte wird in den bebauten Gebieten herabgesetzt. Im Bereich der Grünflächenfestsetzungen ist von keiner Veränderung der klimatischen Bedingungen auszugehen.

Aufgrund der günstigen Luftdurchmischungs-Bedingungen und der Begrenzung der Versiegelungsrate bei hohem Gartenanteil sowie der Gestaltung umfangreicher Grünflächen wird jedoch davon ausgegangen, dass trotz der Größe des Gebietes diese Veränderungen nur eine geringe Intensität und Reichweite aufweisen. Sie werden nicht als erheblich eingestuft.

2.3.5 Landschaft

Bei Umsetzung der Planung wird der Anteil landschaftstypischer Grünlandflächen verringert, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird hierdurch eingeschränkt. Auch die prägende Strauch-Baumhecken wird überplant, nur einzelne Gehölze werden erhalten, so dass insgesamt die landschaftliche Eigenart und Vielfalt sowie die Weiträumigkeit eingeschränkt wird.

Um die Neubauf Flächen in die Landschaft einzubinden, sind verschiedene Maßnahmen umzusetzen, die zum einen eine Gehölzpflanzung am unmittelbaren Siedlungsrand beinhalten als auch die Grünflächen im Osten und Norden des Plangebietes umfassen. Die vorgesehenen Maßnahmen zielen auch auf eine hohe Naturnähe und auf die landschaftliche Eigenart ab.

Die besondere Eigenart und Naturnähe für das Landschaftsbild begründet sich vor allem in dem grünlandgeprägten Niederungsbereich, der mit der Flächeninanspruchnahme um die bauflächenreduziert wird. Zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen werden sowohl innergebietliche als auch der Einbindung in die Landschaft dienende Maßnahmen festgesetzt.

2.3.6 Mensch

Im Zuge der Planung einer Wohngebietsentwicklung wurde die Nachbarschaftsverträglichkeit durch eine schalltechnische Untersuchung geprüft. Ausgangspunkt ist die Greifvogelzucht- und Quarantänestation, die östlich an das Plangebiet anschließt. Aufgrund des lärminduzierten Konfliktpotentials wird im östlichen Teil des Plangebiets das Regenrückhaltebecken verortet.

Bezüglich der plangebietsinduzierten Verkehrserzeugung werden an der bestehenden Bebauung keine der Planung entgegenstehenden Immissionsgrenzwerte erreicht. Baustellenverkehr ist kein Belang, der in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wäre.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten⁸ und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die freie Landschaft an. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Die landwirtschaftlichen Betriebe liegen nördlich und östlich des Plangebietes. Die Kläranlage befindet sich

⁸ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017;
weitere Variantenprüfung, 30.05.2017;
Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“, Schortens, April 2017

nordöstlich des Plangebietes. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt.⁹

Die gutachterlichen Ergebnisse zeigen, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Gerüche) der Darstellung von Wohnbauflächen nicht entgegen stehen. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

Die umliegenden Wege und Straßen werden durch die Planung nicht berührt, so dass ihre Bedeutung für Erholungsnutzungen erhalten bleibt. In der konkretisierenden Planung ist eine rad- und fußläufige Wegeverbindung zwischen dem Neubaugenbiet und der Straße `Im Göhlen` vorgesehen. Die Entwicklung einer Grünfläche mit Überlagerung der Funktion eines Regenwasserrückhaltebeckens kann zu Naherholungszwecken genutzt werden.

2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kulturgüter durch die Planung nicht betroffen. Eine Betroffenheit von im Boden vorhandenen Kulturgütern kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Nutzfläche anzuführen, die dauerhaft verloren geht. Betroffen sind zudem Böden, die im Landesvergleich als selten eingestuft werden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplanes werden konkretere Festsetzungen getroffen, die auf der Ebene des Flächennutzungsplans zusammenfassend aufgezeigt werden.

- Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur zulässigen Versiegelung, zur Zahl der Vollgeschosse sowie zur Gebäudehöhe bzw. zur Gestaltung der Vorgartenbereiche festgesetzt.
- Erhalt markanter Einzelbäume.
- Festsetzungen innergebietlicher Grünflächen zur Gliederung der Bauflächen und Abschirmung der freien Landschaft.
- Festlegung von örtlichen Bauvorschriften zu Dachform und -neigung sowie Dachaufbauten und -ausbauten bzw. zu straßenseitigen Einfriedungen.
- Beachtung artenschutzrechtlicher Belange auf der Umsetzungsebene.

⁹ Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „Im Göhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes auch innergebietsmäßig umfangreiche Grünflächen (auf insgesamt rd. 6,5 ha) dargestellt.

Innerhalb dieser Flächen werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt, die zum einen mit der Überlagerung als Fläche für die Wasserwirtschaft zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens auch eine parkartige Gestaltung der Randbereiche mit Gehölzpflanzungen vorsieht.

Auf der im Norden dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zum Ausgleich der Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft und zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen eine zusammenhängende Grünlandfläche auf insgesamt rd. 4,4 ha zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb dieser Fläche ist der Ausgleich für den Verlust des geschützten Kleingewässers umzusetzen.

Darüber hinaus werden in dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 100 weitere Maßnahmen festgesetzt, die der internen Gliederung des Wohngebietes (z.B. durch Laubgehölzhecken) als auch der Einbindung in die Landschaft dienen (Pflanzung von Feldhecken und Straßenbäumen).

2.4.3 Eingriffsbilanzierung

Innerhalb des Plangebietes können sowohl Vermeidungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Um zu überprüfen, ob und in welchem Umfang weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, wird nachfolgend eine Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags (Stand 2013) vorgenommen. Hierbei werden anhand der vorhandenen bzw. geplanten Biotop- und Nutzungstypen Flächenwertigkeiten für den aktuellen Zustand und für den Planzustand berechnet.

Flächenwertigkeit im aktuellen Zustand (Flächenangaben in m², zusammengefasst und gerundet):

Biotoptyp/ Nutzung	Flächengröße	Biotopwert	Flächenwert
Gehölze mit Strauch-Baumhecke, Baumreihe, Einzelbäume	1.700	3	6.100
Grasacker	32.100	1	32.100
Intensivgrünland feuchter Standorte	93.800	2	187.600
Extensivgrünland, Flutrasen, mesophiles Grünland	31.000	3	93.000
Gräben	2.300	2-3	5.750
Wiesentümpel	150	4	600
Straße `Im Göhlen`	950	0	0
Gesamt	162.000		325.150

Flächenwertigkeit im Planzustand

Biotoptyp/Planung	Flächengröße	Biotopwert	Flächenwert
Wohnbauflächen	97.000		
davon versiegelt (40%, gerundet)	38.800	0	0
Gartenflächen	58.200	1	58.200
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	65.000		
Davon Regenrückhaltebecken	20.000	2-3	50.000
Sonstige Maßnahmenflächen	45.000	3	135.000
gesamt	162.000		243.200

Die Gegenüberstellung der Wertigkeiten auf Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplanes zeigt ein noch verbleibendes Wertdefizit von rd. 82.000 Werteeinheiten. Unberücksichtigt bleiben jedoch interne Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt werden, so dass der Kompensationsbedarf in der konkretisierenden Bebauungsplanung geringer ausfallen kann. Dennoch verbleibt ein Kompensationsdefizit, welches eine externe Kompensation erforderlich macht.

2.4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der vorliegenden Bauleitplanung ist ein Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ vorausgegangen, in dem verschiedene Flächen und Standorte in Rastede im Hinblick auf die Eignung für die Wohnbebauung geprüft wurden.

Zudem liegt ein anhaltend hoher Bedarf an Wohnbauflächen vor, dem mit der Darstellung entsprochen wird.

Auch sind für die Erschließung des Gebietes unterschiedliche Varianten erstellt und gutachterlich geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt worden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden folgende Verfahren zur Anwendung gebracht und Unterlagen ausgewertet:

- Auswertung der „Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen für den Bereich `Im Göhlen`, vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, 8/2014 und Ergänzungen durch NWP im April 2016.
- Auswertung der „faunistischen Bestandsaufnahme für den Bereich `Im Göhlen`, vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, 1/2016
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/ 4, März 2011,
- Geodatenzentrum Hannover, NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Umwelttechnische Beurteilung von Analysebefunden, IGB Ingenieurgesellschaft mbH, Oldenburg 3/2015
- Landschaftsrahmenplan Ammerland (Landkreis Ammerland 1995),
- Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „Im Göhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014
- Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017; weitere Variantenprüfung, 30.05.2017; Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“, Schortens, April 2017
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (9. Völlig überarbeitete Auflage, Niedersächsischer Städtetag, 2013).

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine relevanten Schwierigkeiten auf.

Hinweis: Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Im Rahmen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese gemäß den denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen der zuständigen Behörde gemeldet und bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert belassen bzw. für ihren Schutz wird Sorge getragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Behörde gemeldet.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rastede ändert den Flächennutzungsplan, um in Ergänzung der bereits bestehenden und ausgelasteten Wohngebiete im Göhlen auf einer insgesamt rd. 16,2 ha großen Flächen die bedarfsgemäße Entwicklung von Wohnbauflächen vorzubereiten.

Das Plangebiet wird derzeit fast ausschließlich als Grünland genutzt, welches von einigen Gräben aber auch teilweise von Gehölzen gegliedert wird. Diese offene bis halboffene Landschaft stellt Lebensraumstrukturen für Brutvögel und für Fledermäuse dar, wobei letztere den Raum nur als Jagdhabitat nutzen, Quartiere liegen nicht vor. Nordöstlich schließt an das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Geestrand an.

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen auf rd. 10 ha werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet, die im Wesentlichen auf die Bodenversiegelungen, die Biotopverluste der Grünlandflächen einschließlich deren Lebensraumbedeutung sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zurückzuführen sind.

Zur Verringerung; Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden bereits im Flächennutzungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, wovon die östliche Fläche auch Maßnahmen für die Wasserwirtschaft zur Umsetzung eines Regenrückhaltebeckens umfasst. Weitere Maßnahmen wie Beschränkungen des Versiegelungsgrades, zu baulichen Anlagen sowie Erhalt von wertvollen Landschaftsbestandteilen und zu internen Grünflächen etc. werden erst im nachgeordneten Bebauungsplan festgesetzt.

Trotz Darstellung von Grünflächen, die durch Maßnahmen im Bebauungsplan ergänzt und konkretisiert werden, verbleibt ein Defizit, das die Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen erforderlich macht.

Zur Nachbarschaftsverträglichkeit ist eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden, infolge dessen aufgrund der im Osten angrenzenden Greifvogelzucht- und Quarantä-

nestation ein Abstand zur geplanten Wohnbebauung einzuhalten ist. Bezüglich der plangebietsinduzierten Verkehrserzeugung sind an der bestehenden Bebauung keine unzulässigen Lärm-Immissionswerte zu erwarten. Zu den Belangen des Immissionsschutzes zu Gerüchen ergeben sich nach vorliegenden Gutachten keine Konflikte.

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden gängige Verfahren angewandt und vorliegende Gutachten und sonstige Quellen ausgewertet. Relevante Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.



Gemeinde Rastede: 64. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Landkreis Ammerland Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 19.01.2017</p>	<p>Ich nehme Bezug auf Ihr genanntes Schreiben und nehme zu dieser Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Aus denkmalrechtlicher und archäologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Ich bitte, hierzu die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege - Referat Archäologie - zu einer möglichen Prospektion einzuholen.</p> <p>Als Untere Landesplanungsbehörde bestehen gegen die Planung der Gemeinde Rastede keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch ist aus Sicht der Raumordnung die Festlegung des Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung stärker in der Planung zu berücksichtigen. Die Festlegung umfasst in diesem Bereich die Bäkeniederung, wobei grundsätzlich keine Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, zulässig sein sollten.</p> <p>In der Begründung zur 64. Flächennutzungsplanänderung wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 sind außer der Feststellung, dass diese Festlegung für den Geltungsbereich getroffen wurde, bisher keine Angaben zum Umgang mit diesem Grundsatz der Raumordnung enthalten.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass die gewählte Bezeichnung des Bebauungsplanes Nr. 100 schon beim Bebauungsplan Nr. 75 verwendet wurde. Statt der Bezeichnung „Im Göhlen“ wird in der Begründung teilweise die Bezeichnung „Göhlen“ in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 75 gebraucht.</p> <p>Bezüglich der Fernwasserleitung, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft, sollte geprüft werden, ob eine Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des OOVV erforderlich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht (s. Punkt 2 dieser Synopse). Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. In der Begründung ist bereits ausgeführt, dass das Plangebiet am äußersten südlichen Rand des großflächigen Vorsorgegebietes liegt. In Anbetracht der Randlage des Plangebietes einerseits und der Großflächigkeit des Vorsorgegebietes andererseits gewichtet die Gemeinde die Entwicklung des Baugebietes höher als die Belange des Vorsorgegebietes bzw. der Grünlandbewirtschaftung. Die Begründung wird um folgendes ergänzt: Die Wohnbebauung erfolgt unmittelbar am Siedlungsraum und führt zu einer Ergänzung und Abrundung des bereits bestehenden Siedlungsansatzes. Die Funktionsfähigkeit der Bäkeniederung wird durch Erhaltung des offenen Grabenverlaufes und durch Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer im Rahmen des Gewässerausbaus berücksichtigt. Zudem entsprechen die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen (Eingrünung zur Abschirmung der Wohnbebauung, parkartige Gestaltung des Rückhaltebeckens, Grünlandextensivierung) den Zielen und der Entwicklung in der Bäkeniederung.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 100 abgewogen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsplanebene und wird im Bebauungsplanverfahren abgewogen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Zur Festsetzung des Regenrückhaltebeckens wird empfohlen, die zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB zu entfernen, eine Festsetzung auf Grundlage von § 9 Absatz 1 Nr. 20 ist hier ausreichend.</p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Oberflächenentwässerung noch nachzuweisen ist. Hierfür ist ein Grobkonzept mit den bestehenden und den zukünftig vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises einzureichen.</p> <p>Gemäß Punkt 3.2.5 der Begründung zum Bebauungsplan ist geplant, dass der offene Vorfluter zwischen dem Planungsgebiet und den Bestandsflächen verrohrt werden soll. Der Vorfluter dient der Entwässerung der vorhandenen bebauten Flächen nordwestlich des Plangebietes und ist Bedingung für eine einwandfreie Entwässerung der Bestandflächen.</p> <p>Es wird für sinnvoll gehalten, dass im Rahmen des Entwässerungskonzeptes geprüft wird, ob der Vorfluter nicht direkt an den neu geplanten RW-Kanal bzw. an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden kann, um die Unterhaltung dauerhaft zu sichern.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht für die Sicherstellung der Erschließung die Verrohrung der Hankhauser Bäke im Bereich der neuen Zufahrtstraße mit einer Länge von über 300 m vor. Diese Maßnahme widerspricht den grundsätzlichen Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes. Inwieweit diese Baumaßnahme genehmigungsfähig ist, wurde noch nicht abschließend mit der Unteren Wasserbehörde und dem Entwässerungsverband Jade besprochen. In dem Bebauungsplanverfahren ist diese Fragestellung mit zu prüfen.</p> <p>Es sind Alternativen zur Verrohrung aufzuzeigen und in einem gesonderten Fachbeitrag zur Hankhauser Bäke ist auf den ökologischen Zustand einzugehen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf folgendes hingewiesen:</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine überlagernde Festsetzung. Die Festsetzung als Fläche für die Wasserwirtschaft verdeutlicht, dass der überwiegende Teil der Fläche für ein Regenrückhaltebecken genutzt werden soll.</p> <p>Der Anregung wird nachgegeben. Das Oberflächenentwässerungskonzept wird zur Genehmigung eingereicht.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsplanebene.</p> <p>An das Regenrückhaltebecken werden die Oberflächenentwässerung des Plangebietes und der Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) angeschlossen. Die Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) waren bisher an das vorhandene RRB am Koppelweg/Hasenbült angeschlossen.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wird auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke verzichtet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Straße „Im Göhlen“ wird ohne Nebenanlagen ausgebaut, so dass die Hankhäuser Bäke erhalten bleibt. Die Hankhauser Bäke wird so umgestaltet, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Der Anregung wurde nachgegeben (s.o.).</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Bei der Hankhauser Bäke handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Die Bäke mündet in das Geestrandtief und ist Teil des Flussgebietes der Weser. Die geplante Verrohrung der Bäke auf einer Länge von 320 m steht den Grundsätzen der Wasser-rahmenrichtlinie entgegen. Im Bebauungsplan ist darzulegen, wie die Planungen mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie in Einklang gebracht werden können. Es ist zu überlegen, ob die Bäke offengehalten oder möglicherweise verlegt werden kann.</p> <p>Als Untere Wasser- und Naturschutzbehörde rege ich an, diesbezüglich ein gemeinsames Gespräch mit dem Entwässerungsverband Jade zu führen und gehe davon aus, dass die Gemeinde hierzu einladen wird.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass durch die künftige Bebauung, d. h. hier Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes, das besonders geschützte Biotop (Wiesentümpel) nicht beeinträchtigt wird. Zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften ist die Einzäunung des Biotops in einer textlichen Festsetzung festzulegen.</p> <p>Die Ersatzmaßnahme (Defizit von 81.447 Werteinheiten) ist vor Satzungsbeschluss nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung, soweit die Variante C der Verkehrsuntersuchung zur Anbindung an das Plangebiet aus dem Antrag der Gemeinde umgesetzt wird.</p>	<p>Auf eine Verrohrung wird verzichtet (s.o.).</p> <p>Die Gemeinde hat zwischenzeitlich die Planung dahingehend geändert, dass sie einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesentümpels im Bauleitplanverfahren beantragen wird. Hintergrund ist die Überlegung, dieses nach dem Vorentwurf und der städtebaulichen Konzeption von drei Seiten von Wohnbebauung und Straße eingerahmte Biotop für eine Bebauung freizugeben. Grundvoraussetzung für einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 BNatSchG ist, dass die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Ein Ausgleich ist innerhalb der nördlichen Grünflächen, auf denen Maßnahmen umgesetzt werden sollen, grundsätzlich möglich. Die Vorgehensweise ist mit der UNB des Landkreises Ammerland vorabgestimmt.</p> <p>In der Entwurfsfassung wird aufgrund aktueller und angepasster Planungen eine überarbeitete Eingriffs-Kompensationsbilanzierung durchgeführt, aufgrund dessen das trotz innergebietlicher Ausgleichsmaßnahmen verbleibende Defizit ausgeglichen bzw. zugeordnet werden kann. Die Gemeinde Rastede wird das verbleibende Defizit innerhalb von Kompensationspoolflächen umsetzen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Stiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg sollen - ohne Abpollerung von Teilgebieten – geöffnet werden. Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wie auch im Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden Aussagen zu § 1 a Absatz 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Absatz 5 Satz 1 BauGB vermisst.</p> <p>Ich rege daher an, die Begründung entsprechend anzureichern und in diesem Zusammenhang den Wohnflächenbedarf und die Erforderlichkeit dieser Bauleitplanung im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB herzuleiten.</p> <p>Ich rege an, im Rahmen dieser Bauleitplanung eine ornithologische Stellungnahme aufgrund des angrenzenden Gewerbebetriebes-Greifvogelzuchtanlage erstellen zu lassen. Auch das Veterinäramt empfiehlt in diesem Zusammenhang die Einholung einer ornithologischen Stellungnahme, damit die Immissionssituation (Stichwort: Stressempfindlichkeit) geprüft werden kann. Das Veterinäramt hat hierzu die Adresse des Vogelexperten an der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Prof. Dr. Norbert Kummerfeld, Klinik für Tier und Wildvögel, Bünteweg 2, 30559 Hannover, genannt.</p>	<p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. In Kapitel 2.1 wird ausführlich auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel eingegangen. Ergänzt werden zur Entwurfsfassung folgende Ausführungen zum Klimaschutz:</p> <p>Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Die Wohnbauflächen schließen unmittelbar an die bestehenden Wohngebiete an. Das Plangebiet liegt nur gut einen Kilometer vom Ortskern entfernt und damit in räumlicher Nähe zu zahlreichen Infrastrukturangeboten und Einzelhandelseinrichtungen. Der Kindergarten an der Mühlenstraße befindet sich in ca. 400 Meter, die Grundschule Kleibrok in ca. 800 m Entfernung (jeweils Luftlinie). Damit wird eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Nutzungsstruktur festgelegt und damit der Ausstoß von Treibhausgasen verringert. Die meisten Einrichtungen liegen in fußläufiger Entfernung oder können mit dem Fahrrad erreicht werden. Das Erschließungskonzept ermöglicht eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht auch eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen. Es werden umfangreiche Grünflächen insbesondere am nördlichen und östlichen Rand ausgewiesen. Diese können das Mikroklima positiv beeinflussen.</p> <p>Der Anregung wurde entsprochen. Die Ausführungen in der Begründung Kapitel 2 wurden zur Entwurfsfassung entsprechend ergänzt. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Erfordernis sind auch in Kapitel 3 der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p> <p>Ein entsprechendes Gutachten ist beauftragt worden und liegt vor (Handke, Dr. Gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation im Hinblick auf das zukünftige Baugebiet westlich des Weges „Im Göhlen“, Rastede vom 21.04.2017). Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt.</p>

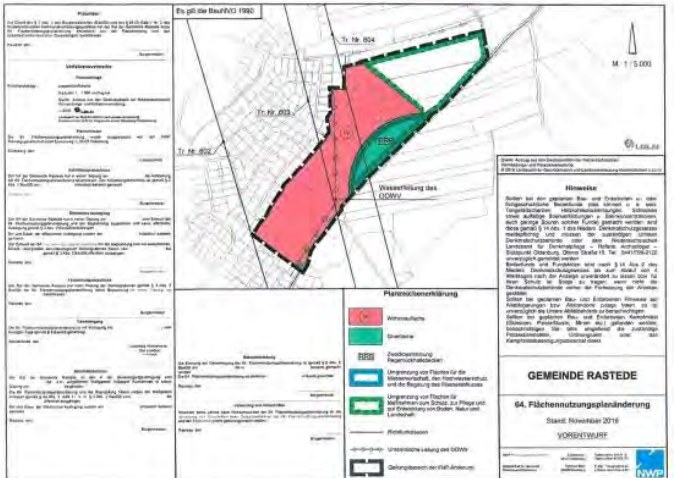
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass mir ein Bauantrag zur Erweiterung der Greifvogelzuchtanlage von derzeit 136 Greifvögeln nebst Nachzucht auf eine beantragte Gesamtanzahl von 284 Greifvögeln (nebst Nachzucht) vorliegt, welcher jedoch aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht abschließend geprüft werden konnte.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass mit den verschiedenen Festsetzungen in den WA 1 - 4 die bauliche Dichte von innen nach außen abnimmt.</p> <p>Insbesondere ist jedoch auch das südöstlich gelegene WA 1 nur durch die Erschließungsstraße „Im Göhlen“ von der angrenzenden freien Landschaft getrennt.</p> <p>Hier ist eine zwingende Zweigeschossigkeit mit Traufhöhen von bis zu 6,50 m festgesetzt, so dass ich im Hinblick auf die in der Begründung getroffenen Aussagen um Überprüfung dieser Höhenfestsetzung bitte.</p> <p>Die textliche Festsetzung § 2 bezieht sich auf die Anzahl der Wohneinheiten pro angefangene 600 m² Grundstücksfläche und nennt als Rechtsgrundlage den § 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB. Nach dieser Vorschrift kann jedoch nur die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt werden. Um entsprechende Überprüfung wird gebeten.</p> <p>Nicht dargestellt ist, was unter dem Begriff NHN zu verstehen ist, der in § 3 -Höhenfestsetzung genannt wird.</p>	<p>Der Landkreis ist im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages zwischenzeitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung, bezogen auf den Beurteilungspegel am Tage, keine relevanten Auswirkungen hat, da sie nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels am Tage von weniger als 1 dB(A) führt. Während der Nachtzeit sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmimmissionen durch die Greifvogelaufzuchtstation festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um tagaktive Tiere handelt und keine Nachfütterung vorgenommen oder beabsichtigt ist. Entsprechende Auflagen bezüglich der Fütterungszeiten sollen nach den Ausführungen des Landkreises in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Im Rahmen von durchgeführten Ortsterminen am 11. und 12. 07.2017 und entsprechenden orientierenden Schallmessungen konnte festgestellt werden, dass von der Greifvogelaufzuchtstation nach Anbruch der Dämmerung keine relevanten Emissionsbeiträge mehr ausgehen. Die während der lautesten Nachtstunde prägenden Geräuschanteile stammen nach subjektiver Feststellung von einheimischen Raben und Singvögeln oder sind durch besondere Witterungsbedingungen (Regen, Wind etc.) bedingt. Der Landkreis ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Greifvogelaufzuchtstation die nach der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte auch nach der beantragten Erweiterung einhält.</p> <p>Die Gemeinde erwartet daher keine Konflikte zwischen Aufstellung des Bebauungsplanes und der Erweiterung der Greifvogelaufzuchtstation. Die Gemeinde geht auf der Grundlage der gutachterlichen Berechnungen davon aus, dass immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht hervorgerufen werden. Dem Schutzbedürfnis der Anwohner wird ausreichend Rechnung getragen. Belange des Lärmschutzes stehen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes damit nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsplanebene und wird in diesem Zuge abgewogen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsplanebene.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsplanebene.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsplanebene.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsplanebene.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Auch bitte ich zu erläutern, was mit dem Begriff „Planeinschrieb“ gemeint ist (evtl. Bauvorlage?)</p> <p>Es ist auszuführen, ob mit dem Begriff Zwerchhäuser nur Zwerchgiebel gemeint sind, die in der Außenfassade aufgehen und nicht vortretende Gebäudeteile. Sind keine vor der Fassade vortretenden Gebäudeteile gemeint, wird der Begriff „Zwerchgiebel“ empfohlen.</p> <p>Auch bitte ich um Darstellung der Rechtsgrundlage zu der Festsetzung in § 4 bezüglich der Staffelgeschosse und mit einer entsprechenden Erläuterung, was unter Staffelgeschossen zu verstehen ist. Ich rege an, dieses zumindest in der Begründung auszuführen.</p> <p>Der vorgenannte Bebauungsplan enthält örtliche Bauvorschriften über Gestaltung. Ich empfehle daher, auch in den Verfahrensvermerken sowie in den weiteren Verfahrensschritten auch die entsprechenden Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, um diese auch durch die gemeindlichen Gremien politisch legitimieren zu lassen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet Hochwasser, so dass folgender nachrichtlicher Hinweis in die Bauleitpläne aufzunehmen ist:</p> <p>Die Planzeichnung ist entsprechend anliegender Verfahrenskarte (Anlage 1) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) um folgenden Vermerk zu ergänzen:</p> <p>Gemäß § 5 Absatz 4 a Satz 2 BauGB (für den Flächennutzungsplan) bzw. gemäß § 9 Absatz 6 a Satz 2 BauGB (für den Bebauungsplan) werden die Flächen im Planbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt." In diesem Zusammenhang gibt meine Untere Wasserbehörde folgende Hinweise: Die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurde mit der Novelle 2009 des WHG in nationales Recht umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der HWRM-RL hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter anderem die Bewertung von Hochwasserrisiken und die Bestimmung von Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko nach § 73 WHG durchgeführt.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsplanebene.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsplanebene.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsplanebene.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Anschließend hat der NLWKN bis Ende 2013 die Risikogebiete nach § 74 WHG in ihrer flächenhaften Ausdehnung in Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten dargestellt und veröffentlicht. Der Planbereich befindet sich im (Hochwasser-)Risikogebiet im Sinne der §§ 73 und 74 WHG. Dabei liegt der Planbereich im sogenannten geschützten Küstengebiet, in dem nur eine niedrige Hochwasserwahrscheinlichkeit bei Extremereignissen besteht. Das Hochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf. Die Risikogebiete dürfen daher nicht mit den Überschwemmungsgebieten verwechselt werden, die gemäß § 75 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzt werden und nach § 78 WHG Bau-, Bauleitplanungs- und Nutzungsverbote sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen zur Folge haben. Der Vermerk von Risikogebieten hat allein informativen und indikativen Charakter. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf mein Rundschreiben an alle Ammerländer Kommunen (Az.: 63-61.02.01.01) vom 21.10.2015 hin.</p> <p>Ich bitte um Beachtung der Stellungnahme des VBN und des ZVBN.</p>	Die Stellungnahmen des VBN/ZVBN werden unter Punkt 7 in dieser Synopse wiedergegeben.
2	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 06. November 2017	<p>Ich nehme Bezug auf die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes und nehme hierzu wie folgt Stellungnahme:</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Aus archäologischer Sicht wird die Einholung einer Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege für notwendig erachtet.</p> <p>Als Untere Landesplanungsbehörde weise ich darauf hin, dass die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung entsprechend der vorherigen Stellungnahme ergänzt wurde. In der Begründung wird nun aufgeführt, dass es sich um ein großflächiges Vorsorgegebiet handelt. Dieses ist jedoch nicht zutreffend. Hier wurde möglicherweise das Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung mit dem sich anschließenden Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft verwechselt. Ich bitte um Prüfung und entsprechende Korrektur.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde eingeholt. Es wurden keine Bedenken vorgetragen (s. Punkt 3 dieser Synopse).</p> <p>Der Landkreis hatte in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 19.01.2017 selber auf das Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP 1996 hingewiesen. Nachstehend wird ein Ausschnitt aus dem RROP wiedergegeben, Die Ausführungen in der Begründung sind daher korrekt und sind daher nicht zu korrigieren.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Auch wenn eine Eingriffsbilanzierung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden soll, ist der Kompensationsnachweis zumindest dem Grunde nach rechtzeitig vor Feststellungsbeschluss im Rahmen dieser 64. Änderung des Flächennutzungsplanes zu führen.</p> <p>Das städtebauliche Erfordernis dieser Planung ist plausibel. Allerdings ist zur Auseinandersetzung mit dem sich aus § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB sowie § 1 a Absatz 2 Satz 4 BauGB resultierenden Planauftrag (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen) die Begründung noch um diese Rechtsgrundlagen anzureichern.</p> <p>Im empfehle, für die Maßnahmenfläche im nordöstlichen Teil des Bebauungsplanes eine überlagernde Grünfläche darzustellen.</p>	 <p>Die erforderliche externe Kompensation erfolgt über den Kompensationspool der Gemeinde Rastede. Mit Stand vom 15.11.2017 sind für den Bebauungsplan Nr. 100 – Im Göhlen - die erforderlichen Werteeinheiten von 90.117 bereits eingestellt worden, so dass eine vollständige Kompensation gewährleistet werden kann. Darüber hinaus verbleiben noch weitere Werteeinheiten im Pool für weitere Bauleitplanverfahren.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Rechtsgrundlage wird ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Die Verfahrensleiste ist hinsichtlich des Punktes "Beitrittsbeschluss" zu ergänzen. Auf das beigefügte Muster wird verwiesen.</p> <p style="text-align: center;">Beitrittsbeschluss</p> <p>Der Rat der Gemeinde/Stadt/Samtgemeinde ²⁾ ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s. o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen ²⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.</p> <p>Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Flächennutzungsplan und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Auflagen ²⁾ vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p style="text-align: right;">..... den ³⁾</p>	Der Anregung wird nachgekommen.
3	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 17.01.2017	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.
4	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 10.01.2017	<p>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist bereits im Planteil eingetragen. Die Leitung soll in Abstimmung mit dem OOWV verlegt werden. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p> 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV		
5	OOWV, Georgstraße 4 26919 Brake 16. Oktober 2017	<p>In unserem Schreiben vom 10.01.2017-AP-LW/17 /Sa - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme des OOWV vom 10.01.2017 s.o..</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	<p>AVACON AG Waterstedter Weg 75 38229 Salzgitter 17.01.2017</p>	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG/Purena GmbH WEVG GmbH & Co KG/HSN GmbH Magdeburg.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>26180 Rastede OT Rastede I Im Göhlen Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>VBN, Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH Am Wall 165-167 28195 Bremen 13.01.2017</p>	<p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Wir würden es begrüßen, wenn Aussagen zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr aufgenommen werden.</p> <p>Die nächstgelegene Haltestelle ist die Haltestelle „Rastede, Schützenhofstr. 36“ und „Rastede, Joh.-Hinr.-Wichernstr.“, die von der Bürgerbuslinie 347 bedient werden. Der Einzugsradius von 600 m deckt allerdings nur den südlichen Teil des Planungsgebietes ab. Der nördliche Bereich des Planungsgebietes hat keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.</p> <p>Das Planungsgebiet ist in der Arbeitshilfe „ÖPNV-orientierte Siedlungsentwicklung des Landkreises Ammerland nicht zu finden.</p> <p>Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass wir umgezogen sind. Unsere Adresse lautet jetzt Am Wall 165-167, 28195 Bremen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 30.12.2016</p>	<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt mit deutlichem Abstand südlich der K 133 „Kleibroker Straße“ und östlich der K 131 „Oldenburger Straße“ in der Ortslage Rastede. Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes.</p> <p>Das Plangebiet wird über bestehende Gemeindestraßen erschlossen.</p> <p>Die durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Es sind keine Anmerkungen oder Hinweise vorzutragen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Abschluss des Verfahrens ein Exemplar übersandt.</p>
9	<p>GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel 20.12.2016</p>	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter http://bil-leitunasauskunft.de.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GASCADE Gastransport GmbH wurde am weiteren Verfahren im Zuge von § 4 (2) BauGB beteiligt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung GASCADE Gastransport GmbH	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer 03.01.2017	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.12.2016. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wurde zur Entwurfsfassung ein Hinweis auf Leitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH aufgenommen.
11	LWK Niedersachsen Bezirksstelle Ol-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 10.01.2017	<p>Der Geltungsbereich der 64. Flächennutzungsplanänderung liegt am nordöstlichen Rand von Rastede. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 16,2 ha. Hiervon sollen ca. 9,7 ha als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Westlich bzw. südlich des Plangebietes grenzt Wohnbebauung an. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft der landwirtschaftliche Weg "Göhlen".</p> <p>Grundsätzlich ist im Sinne einer Nachhaltigkeits- und Vermeidungsstrategie gemäß § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) der Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zur 64. Flächen-nutzungsplanänderung kann der zusätzliche Wohnbedarf der Gemeinde Rastede nicht durch die Nachverdichtung von vorhandenen Siedlungsbereichen bzw. anderen Möglichkeiten der Innenentwicklung gedeckt werden. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht daher bedauerlich, dass nach Umsetzung der Bauleitplanung landwirtschaftliche Nutzfläche im erheblichem Umfang verbraucht wird.</p> <p>In näheren Umfeld des Plangebietes sind keine landwirtschaftlichen Betriebe vorzufinden. Eine immissionsschutzfachliche Beurteilung der im Plangebiet zu erwartenden Geruchsimmis-sionssituation hat ergeben, dass der gemäß der Geruchsimmis-sions-Richtlinie (GIRL) für Wohngebiete heranzuziehende Im-missions(grenz)wert deutlich eingehalten wird.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 64. Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	LWK Niedersachsen Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 06. November 2017	<p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hatten wir in unserer Stellungnahme vom 10.01.2017 u. a. ausgeführt, dass aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen, wenn gewährleistet wird, dass die noch zu benennende externe Kompensationsfläche sich nicht nachteilig auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auswirken.</p> <p>In der aktuellen Version der Begründung einschl. des Umweltberichtes sind die extern erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der geplanten Maßnahmen und Lage der Kompensationsflächen nicht konkret aufgeführt worden.</p> <p>Eine abschließende Bewertung dieser externen Kompensationsmaßnahmen in Hinblick auf die zu prüfenden landwirtschaftlichen Belange kann daher nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Für das Ökokonto der Gemeinde zur externen Kompensation von Flächeninanspruchnahmen werden bedarfsabhängig Flurstücke erworben, die der Gemeinde zuvor von den Eigentümern zum Kauf angeboten werden. Regelmäßig handelt es sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Aufwertungspotenzial nach dem Bewertungsmodell des Nds. Städtetages durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft wird.</p> <p>In den überwiegenden Fällen erfolgt eine Aufwertung um 1-2 Werteinheiten, da die bisher intensiv als Grünland genutzte Fläche künftig nur noch als extensives Grünland genutzt wird. Diese Verringerung der Nutzungsintensität wird sichergestellt, indem die Gemeinde nach dem Erwerb der Fläche eine Verpachtung an Landwirte mit Bewirtschaftungsauflagen verknüpft.</p> <p>Die Kompensationsflächen werden insoweit einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht gänzlich entzogen, sondern aus naturschutzfachlichen Gründen einer weniger intensiven Bewirtschaftung zugeführt.</p>
13	EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Neue Str. 23 26316 Varel 05.01.2017	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhaben.</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 1-kV Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p> <p>Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u.a. BGV C22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen.</p>	<p>Eine Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im südlichen Plangebiet, parallel zur Straße „Im Göhlen“ eine Gashausanschlussleitung. Die Leitung wurde zur Entwurfsfassung auf Ebene des Bebauungsplanes in den Planteil eingetragen. Eine Verlegung der Leitung wird in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE NETZ GmbH	Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig. Somit bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken.	
14	EWE NETZ GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede 09. Oktober 2017	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene abrufen.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplänen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Eine Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im südlichen Plangebiet, parallel zur Straße „Im Göhlen“ eine Gashaushausanschlussleitung. Die Leitung wurde zur Entwurfsfassung auf Ebene des Bebauungsplanes in den Planteil eingetragen. Eine Verlegung der Leitung wird in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE NETZ	<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032248.</p>	
15	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord Hannoversche Str. 6 -8, 49084 Osnabrück</p> <p>06. November 2017</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.
16	<p>Entwässerungsverband Jade Franz-Schubert-Str. 31 26919 Brake</p> <p>11.01.2017</p>	<p>Der Entwässerungsverband Jade nimmt zu den im Betreff genannten Planungen der Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:</p> <p>Zu den beabsichtigten Planungen der Gemeinde Rastede fand keine Beteiligung des Entwässerungsverbandes Jade als Träger öffentlicher Belange statt.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Entwässerungsverband Jade	<p>Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass u. a. die Verrohrung der Hankhauser Bäke auf einer Länge von rd. 320 m vorgesehen ist. Bei der Hankhauser Bäke handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung mit einer aus wasserwirtschaftlicher Sicht überörtlichen Bedeutung für die Entwässerung im Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Jade. Durch die Zunahme von Versiegelungen und den Folgen des Klimawandels muss auch in Zukunft der schadlose Wasserabfluss gewährleistet bleiben. Zudem sind auch die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen. Hier weisen wir insbesondere auf das Verschlechterungsverbot hin.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen etc. eingeholt werden. In diesem Rahmen wird dann auch der Entwässerungsverband Jade seine Stellungnahme abgeben. Wir können Ihnen jedoch bereits jetzt schon mitteilen, dass der Entwässerungsverband Jade einer Verrohrung der Hankhauser Bäke aufgrund der zuvor genannten Punkte nicht zustimmen wird.</p>	<p>Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung geändert. Auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke wird verzichtet.</p> <p>Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung geändert. Auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke wird verzichtet.</p>


Keine Anregungen und Bedenken hatten:

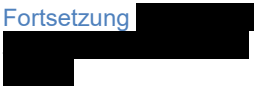

(§ 4 (1) BauGB)

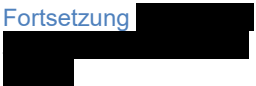
1. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 19.12.2016
2. LWK Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Schreiben vom 22.12.2016
3. Gastransport Nord GmbH, Schreiben vom 22.12.2016
4. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 09.01.2017

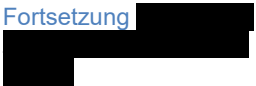
Keine Anregungen und Bedenken hatten:

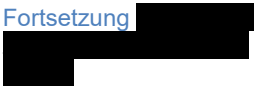
(§ 4 (2) BauGB)

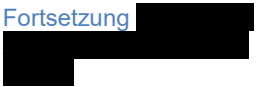
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	 26180 Rastede 14.01.2017	<p>Gegenüber dem geplanten neuen Baugebiet betreiben wir eine Greifvogelzuchtanlage und eine Quarantänestation. Die Greifvogelzucht ist als Gewerbe eingetragen und wird als Vollerwerbsbetrieb geführt, die Quarantänestation ist unter dem Kürzel „NI-3“ zugelassen durch Veröffentlichung (EG)VO 318/2007 und EG(VO) 139/2013 sowie Richtlinie 92/65/EWG.</p> <p>Durch die im Vergleich zum damaligen Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ enorme Erweiterung eines geplanten Baugebietes ergeben sich negative Beeinflussungen auf unseren Zuchtbetrieb. Bei der im Vollerwerb erfolgreich betriebenen Greifvogelzucht und Quarantänestation handelt es sich um ein gem. §35 Abs.1 BauGB privilegiertes Unternehmen. Nachfolgend sind die nachhaltigen und dauerhaften Entwicklungsstufen dargestellt:</p> <p>2001 Genehmigung der Zuchtanlage 2003 Errichtung der Betriebsleiterwohnung 2008 Genehmigung der Quarantäneeinrichtung NI-3 gem. EG VO 318/2007 2012 Genehmigung der 1. Erweiterung für die Zuchtvolieren, diese wurde 2015 fertiggestellt und ist ab 02/2017 zu 100 % ausgelastet 2015 Beantragung der 2. Erweiterung für 72 Zuchtvolieren (hierzu versagte die Gemeinde Rastede ihr Einvernehmen). Aktenzeichen Landkreis Ammerland: T 1821/2015/Br</p> <p>Der jetzige Standort ist das Ergebnis einer sehr langen Abstimmung zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland und der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems. Nachstehend zeige ich die Entwicklung kurz auf:</p> <p>22.08.00 Schreiben der Gemeinde Rastede: die Greifvogelzucht wird dem Außenbereich zugewiesen -Grund: zu erwartenden Lärmentwicklung und Störempfindlichkeit der Greifvögel</p> <p>03.12.00 Schreiben an die Bezirksregierung Weser-Ems mit alternativen Standorten im Gemeindegebiet Rastede</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tannenweg Flur 20, Flurstück 94/1 - Stellmoorweg Flur 47, Flurstück 146, 17/4 - Im Göhlen Flur 30, Flurstück 16, 74/3 (nur ca. 150m vom evtl. Baugebiet entfernt) - Birkendamm Flur 30, Flurstück 166/39 und 102/40 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

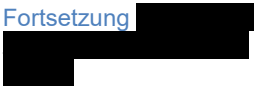
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>09.04.01 Die Gemeinde Rastede erteilt ihr Einvernehmen für das Grundstück „Im Göhlen“, aber für die Flurstücke 12/3 und 13/3.</p> <p>Dies erfolgte unter der Bedingung, dass die Zuchtanlage mit einem gem. Lärmschutzgutachten (Ing.-Büro Jacobs) Mindestabstand von 250 zu geplanten bzw. vorhandenen Wohngebieten errichtet wird. Grundlage dafür war das Gemeindeentwicklungskonzept 2000+.</p> <p>Aus nachfolgendem Plan ist die damalige potentielle Gemeindeentwicklung (rot) ersichtlich: Der Standort der Greifvogelzucht wurde 2001 anhand des Lärmschutzgutachtens des Ing.-büros Jacobs festgelegt. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m ist gelb eingezeichnet.</p>  <p>Durch die jetzt geplante, über das damalige Maß hinausgehende, heranrückende Bebauung wird die weitere Entwicklung unserer Greifvogelzuchtanlage blockiert. Damit ist unsere Existenz unmittelbar gefährdet. Um einerseits der erhöhten Nachfrage und den sich ändernden Qualitätsansprüchen der Kunden gerecht zu werden und andererseits die sich durch die Bundesartenschutzverordnung ergebenden Veränderungen (die Hybridzucht ist seit 2015 verboten) zu berücksichtigen, muss der Zuchtstock umgestellt und erweitert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die damaligen Planungen weiterentwickelt und stellt die 64. Flächennutzungsplanänderung auf, um den Standort planungsrechtlich vorzubereiten. Die Siedlungsentwicklung soll direkt anschließend an den bestehenden Siedlungsrand verlaufen. Dies ist sowohl unter ökologischen als auch unter erschließungstechnischen und finanziellen Gründen sinnvoll.</p> <p>Die nebenstehenden Bedenken werden von der Gemeinde Rastede nicht geteilt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Im Rahmen einer Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt. An verschiedenen Messpunkten in der Umgebung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurden Langzeitimmissionsmessungen durchgeführt. Des Weiteren wurde kumulativ eine überschlägige Betrachtung der Geräuschimmissionen aus der zentralen Kläranlage durchgeführt.</p>

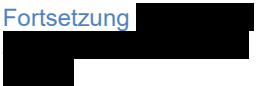
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Eine Vergrößerung der bestehenden Zuchtanlage ist daher erforderlich. Aus diesem Grund wurde am 01.11.2015, beim Landkreis Ammerland ein Bauantrag für insgesamt 72 Volieren gestellt. Die Gemeinde Rastede versagte dazu mit Schreiben vom 15.12.2015 ihr Einvernehmen. Für die betriebliche Weiterentwicklung und damit Sicherstellung der Betriebsfortführung ist eine Erweiterung zwingend und dringend erforderlich. Die vorhandene Zuchtanlage ist ab Februar dieses Jahres zu 100 % ausgelastet und kann auf Betriebs- und Marktveränderungen nicht mehr reagieren.</p> <p>Die zugebilligte maximale gesamte Erweiterungsmöglichkeit in Höhe von 10 % ist mehr als unrealistisch und lässt keine vernünftige und wirtschaftliche Fortführung des Betriebes zu. In der Begründung der Bauleitpläne sowie in den Vorgaben im Lärmschutzgutachten der Fa. TED macht die Gemeinde Rastede deutlich, dass für die weitere betriebliche Entwicklung (Erweiterung der Volieren) lediglich ein Wachstum von 10 % zugelassen werden soll. Hierbei handelt es sich nicht um jährliches Wachstum, sondern um einen maximalen Wert für die gesamte zukünftige Betriebszeit. In dieser Wachstumsbegrenzung ist die bereits im Jahr 2015 beantragte Erweiterung um 70 Volieren (100%) nicht enthalten. Bezogen auf mein Alter und einem Rentenalter von 67 Jahren bedeutet die zugebilligte Entwicklungsrate von 10% eine jährliche Steigerung von lediglich 0,65 %.</p> <p>Für eine nachfolgende Generation besteht überhaupt keine weitere Entwicklungsmöglichkeit. Der §35 BauGB fordert, dass die Errichtung eines privilegierten Unternehmens im Außenbereich nur zulässig ist, wenn dieser dauerhaft betrieben werden kann. Ebenso liest es sich auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer:</p>	<p>Die Schallgutachter haben Immissionsraster ausgearbeitet. Die Immissionsraster werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Wohnbaufläche dargestellt werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Zugrunde gelegt wurde die 110-prozentige Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, um dieser Station eine Entwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Der Landkreis ist im Rahmen der Bearbeitung des nebenstehend genannten Bauantrages zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung, bezogen auf den Beurteilungspegel am Tage, keine relevanten Auswirkungen hat, da sie nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels am Tage von weniger als 1 dB(A) führt. Während der Nachtzeit sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmimmissionen durch die Greifvogelaufzuchtstation festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um tagaktive Tiere handelt und keine Nachtfütterung vorgenommen oder beabsichtigt ist. Zwischenzeitlich wurde der Bauantrag genehmigt.</p> <p>Entsprechende Auflagen bezüglich der Fütterungszeiten wurden in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Im Rahmen von durchgeführten Ortsterminen am 11. und 12.07.2017 und entsprechenden orientierenden Schallmessungen konnte festgestellt werden, dass von der Greifvogelaufzuchtstation nach Anbruch der Dämmerung keine relevanten Emissionsbeiträge mehr ausgehen. Die während der lautesten Nachtstunde prägenden Geräuschanteile stammen nach subjektiver Feststellung von einheimischen Raben und Singvögeln oder sind durch besondere Witterungsbedingungen (Regen, Wind etc.) bedingt.</p> <p>Der Landkreis ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Greifvogelaufzuchtstation die nach der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte auch nach der beantragten Erweiterung einhält.</p> <p>Die Gemeinde erwartet daher keine Konflikte zwischen den Darstellungen im Flächennutzungsplan und der Erweiterung der Greifvogelaufzuchtstation. Die Gemeinde geht auf der Grundlage der gutachterlichen Berechnungen davon aus, dass immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht hervorgerufen werden und dass die Belange der Greifvogelzucht- und Quarantänestation ausreichend berücksichtigt wurden.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>„Der Betrieb muss nach den von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entwickelten Grundsätzen „ein auf Dauer, und zwar für Generationen gedachtes und lebensfähiges Unternehmen“ sein. Auch wenn die Forderung „für Generationen“ in neueren Entscheidungen nicht mehr ausdrücklich hervorgehoben wird, bleibt es dabei, dass maßgebliches Bewertungskriterium die Nachhaltigkeit oder Dauerhaftigkeit des Betriebes ist.“ (www.landwirtschaftskammer.de)</p> <p>An dieser sog. 110-%-Linie liegen insgesamt 17 EFH, die alle nur ca. 190 m von unserer bestehenden Zuchtanlage entfernt liegen. Das widerspricht den gegenüber uns mit Schreiben vom 09.04.2001 von der Gemeinde Rastede selbst gestellten Forderungen: „[...]unter folgenden Voraussetzungen keinen Bedenken:</p> <p>1. Die Zuchtanlage wird in dem nach dem Lärmschutzgutachten von Herrn Jacobs (Stand 10.08.00) erforderlichen Mindestabständen zu geplanten Wohngebieten (siehe hierzu Gemeindeentwicklungskonzept 2000+) und bestehenden Wohngebieten errichtet“ [...].</p> <p>Wie oben bereits im Bild dargestellt, sollte auf diesen Flurstücken gem. Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ gar keine Bebauung erfolgen.</p> <p>Bei Einhaltung der damaligen Grenzen für eine zukünftige Wohnbebauung, also innerhalb des oben im Luftbild rot umrandeten Areal, wird die Greifvogelzucht in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt, bzw. nur in dem Umfang, wie er bereits bei Betriebsgründung zu berücksichtigen war. Deshalb werden wir den baulichen Erweiterungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, nicht zustimmen. Im Übrigen ergeben sich durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet keine Einschränkungen für eine Betriebserweiterung. Die Erfordernisse von weiteren Zucht- und Freiflugvolieren wurden bereits im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsplanung am 15.03.2005 angezeigt. Auszug aus dem Antwortschreiben des LK Ammerland vom 14.09.2005:</p>	<p>Auf das erstellte Lärmgutachten im Rahmen der Bebauungsaufstellung und die Aussagen/ Messungen des Landkreises zum Bauantrag wird verwiesen (s.o.).</p> <p>Planung ist grundsätzlich ein dynamischer Prozess, der auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren muss. Die Gemeinde stellt derzeit eine große Nachfrage nach Baugrundstücken für den Einfamilienhäuser und kleinere Mehrfamilienhäuser fest.</p> <p>Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden.</p> <p>Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Dieser Nachfrage soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes nachgekommen werden. Die Gemeinde Rastede hat die daher die damaligen Planungen weiterentwickelt und stellt derzeit die 64. Flächennutzungsplanänderung auf, um den Standort planungsrechtlich vorzubereiten. Die Siedlungsentwicklung soll direkt anschließend an den bestehenden Siedlungsrand verlaufen. Dies ist sowohl unter ökologischen als auch unter erschließungstechnischen und finanziellen Gründen sinnvoll.</p>

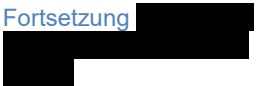
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>„Durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung haben Sie [...] keine Einschränkungen in Ihrer gewerblichen Nutzung zu befürchten [...] ist der Umbau und die Erweiterung des vorh. Wohngebäudes und des Gewerbebetriebes einschl. seiner Nebengebäude vom grundsätzlichen Bauverbot ausgenommen.“</p> <p>Zur schalltechnischen Untersuchung der Fa. TED vom 14.01.2016 können wir uns erst nach Rücksprache mit unserem Gutachter H. Jacobs äußern.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen haben wir Einwände gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Im Göhlen“.</p> <p>Neben diesen vorgenannten Einwendungen, die sich in erster Linie aus dem Betrieb unserer Greifvogelzuchtanlage und der Quarantänestation ergeben, nehmen wir im Folgenden weiter zur den Bauleitplanentwürfen Stellung:</p> <p>Übergeordnete Planung und Landschaftsbild</p> <p>Die direkte Lage der Gemeinde Rastede im sog. Speckgürtel Oldenburgs und insbesondere die hohen Baugrundkosten in Oldenburg, lassen die Nachfrage an günstigen Baugrundstücken in Rastede enorm ansteigen.</p> <p>Aus diesem Grunde werden die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft bezeichneten Flächen nun in verdichtete Wohnbauflächen umgewandelt.</p> <p>Mit dieser Flächennutzungsplanänderung werden nicht nur landwirtschaftliche Grünlandflächen (Mahd und Weide) überplant, vielmehr wird auch der Charakter der umgebenden Landschaft mit dieser Maßnahme vollständig geändert. Bislang wird der Naturraum von etlichen Spaziergängern als Naherholungsgebiet für Spaziergänge genutzt, der „gut zu Fuß“, ohne Anfahrt mit dem Auto zu erreichen ist. Die Ausweisung als Wohnbaufläche mit überwiegend zweigeschossiger Bebauung engt das Landschaftsempfinden unwiederbringlich ein und lässt einen Spaziergang in der offenen, freien Landschaft zu einem Spaziergang mit Blick auf Häuser werden, im Bereich der Mehrfamilienhäuser sogar auf Wohnblöcke.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen der 64. Flächennutzungsplanänderung darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Auch die in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen gelegenen Grundstücke sind vollständig belegt.</p>

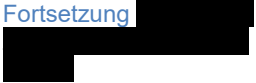
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Ganz konkret wird mit der Planung eines Baugebietes an dieser Stelle hier dem Schutzziel des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ammerland widersprochen, der für das Plangebiet und die Umgebung das Ziel hat, Bäketaläler zu erhalten und zu entwickeln. In Teilen handelt es sich außerdem um ein Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart. Insbesondere mit der großflächigen Auffüllung der Flächen aber auch mit der anschließenden Bebauung werden beide Schutzziele bzw. Entwicklungsziele vollkommen verfehlt.</p> <p>Auch ist die Aussage in der Begründung unter 2. Ziele und Zwecke der Planung, dass sich mit der Realisierung der Planung die Chance ergibt, „den nordöstlichen Rand des Siedlungsraumes abzurunden und einen einheitlichen Siedlungsrand auszubilden“, nicht richtig. Diese Aussage wäre tatsächlich für die ursprüngliche und vernünftige Planung der Bauflächen gem. Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ richtig, hier hätte die Bebauung vor der erhaltenswerten Strauch-Baumhecke geendet. Die aktuell geplante Bebauung verläuft aber ca. 400 m weiter in Richtung Kläranlage und ist damit losgelöst von einem abgeschlossenen Siedlungsrand.</p>	<p>Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen. Für die Erholungsnutzung stehen die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin zu Verfügung.</p> <p>Der städtebaulichen Entwicklung zur Realisierung von Wohngebieten wird hier durch Arrondierung an unmittelbar bestehende Wohngebiete der Vorzug gegeben. Dem Entwicklungsziel zur Erhaltung der Bäketaläler wird insofern entsprochen, dass zum einem von einer Verrohrung der Hankhauser Bäke abgesehen wird. Zum anderen sind in den Randbereichen des Plangebietes im Übergang zur Bäke Grünflächen vorgesehen, deren Maßnahmen auf das Entwicklungsziel zur Schaffung standortgerechter, extensiver Grünlandbereiche abgestimmt sind und zudem Maßnahmen zur Abschirmung des Siedlungsbereiches und zur landschaftsgerechten Gestaltung umgesetzt werden.</p> <p>Die darüber hinaus im Plangebiet unvermeidbaren und nicht auszugleichenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind an anderer Stelle im Gemeindegebiet durch landschaftsgerechte Maßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhanges derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar.</p>

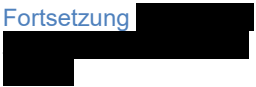
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Erschließung</p> <p>Die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes ist ausschließlich von der Straße „Im Göhlen“ aus vorgesehen. Durch das hohe Verkehrsaufkommen mit 1100 Fahrzeugbewegungen pro Tag wird die bislang nur von Anliegern genutzte Straße damit zu einer hoch frequentierten Erschließungsstraße, insbesondere in den Morgenstunden, Mittags und ab spätem Nachmittag, wenn die Arbeitsstätte, Schule, Kindergarten, Kindergruppen, Vereine und Sport erreicht werden müssen, oder der Einkauf erledigt werden muss. Damit ist ebenso ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Mühlenstraße, dort mit Kindergarten und Altenwohnanlage, im Kreuzungsbereich zur Oldenburger Straße oder in der Parkstraße verbunden. Die Mühlenstraße ist ohnehin schon völlig überlastet, wenn durch die Großveranstaltungen auf dem Rennplatz in Rastede und durch die etlichen parkenden Autos eine Einbahnstraßenregelung zur Beherrschung der Verkehrssituation erforderlich wird.</p> <p>Außerdem ist in der Ermittlung der Verkehrsbelastung auch die mögliche Nachnutzung des Geländes (Sportanlage, Freibad und Kindergarten) an der Mühlenstraße und der sich hieraus ergebenden zusätzlichen Verkehrsbelastung in der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Aussage, dass sich die Qualität der Ampelkreuzung (Mühlenstraße/Oldenburger Straße) nur geringfügig verschlechtert, halten wir auf Grund der lückenhaften Planung für nicht richtig. Auch die sich anschließende Oldenburger Straße ist zu Spitzenzeiten nur noch im „stop and go“ zu befahren.</p> <p>Wir halten es dringend für erforderlich, die gesamte Flächennutzungsplanung der Gemeinde zu überdenken und auf die heutigen Anforderungen nachhaltig und vollständig neu aufzustellen.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerhelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Im Ergebnis ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen sind bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Die Nachnutzungen sind derzeit nicht ausreichend konkret. Im Falle einer zukünftigen Umnutzung des angesprochenen Geländes wären die Fahrten durch die Anwohner zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde hat die Situation gutachterlich betrachten lassen. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 auch mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Die Gemeinde teilt daher die vorgebrachten Bedenken nicht.</p> <p>Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass, ihre Planung zu ändern.</p>

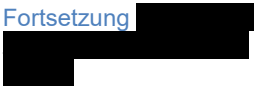
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Bezüglich der Verkehrsbelastung der Anwohner der Straße „Im Göhlen“ mit nur 64 Kfz/h zu rechnen, halten wir auch für falsch, da die Verkehrsbelastung nicht gleichmäßig über den Betrachtungszeitraum erfolgt, sondern mit Spitzen wie oben beschrieben zu rechnen ist. Die schalltechnische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrsgeräusche ist demnach zu korrigieren, die Ergebnisse sind erneut nach 16. BImSchV zu bewerten.</p> <p>Zur Bewältigung der Verkehrsströme ist es dringend erforderlich, auch die andere sich aufdrängende und durch die Bebauungspläne 75, 75A und 75B bereits genehmigte Erschließungsmöglichkeit in die Planung einzubeziehen. Dazu zählt unbedingt die Öffnung der Stichstraßen aus den vorhandenen Baugebieten über den „Harry-Wilters-Ring“ und den „Koppelweg“ auch für den Fahrzeugverkehr.</p> <p>Das Gutachten zur „Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Baugebietes im Göhlen“ hat verschiedene Erschließungsvarianten über die Anbindungen A (Koppelweg) und B (Harry-Wilters-Ring sowie ausschließlich über C (Im Göhlen) untersucht.</p> <p>Das Ing.-Büro kommt zu dem Ergebnis, dass nur die ausschließliche Erschließung über die Straße C (Im Göhlen) sinnvoll ist.</p> <p>Die Prognosen zu den Geräuschimmissionen bei der Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ gehen von Anwohner-Verkehrsbewegungen von 1100 Fahrzeugen bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h aus (siehe Seite 6/7 Geräuschimmissionen Ertüchtigung „Im Göhlen“) Diese liegen hiernach im zulässigen und vertretbarem Lärmbereich.</p> <p>Die ausschließliche Entscheidung für die Variante „C“ ist nicht schlüssig, da bei den Untersuchungen der Varianten A (1050 Fahrzeugbewegungen) zusammen mit der Variante B (1150 Fahrzeugbewegungen) also fast identischen Verkehrsbewegungen an den Knotenpunkten wie bei der Variante „C“ entstehen. An den Knotenpunkten zu A und B beträgt die zul. Geschwindigkeit hingegen nur 30 km/h. Dennoch werden diese Varianten für die Anwohner als Unzumutbar abgelehnt. Im Übrigen wird die Beschränkung der Geschwindigkeit in der Straße „Im Göhlen“ auf 30 km/h voraussichtlich ebenfalls erforderlich werden.</p>	<p>Das Schallgutachten wurde auf der Grundlage der geänderten verkehrlichen Erschließung ebenfalls überarbeitet. Mit Spitzenstunden wird nur bei Leistungsproblemen gerechnet, die hier gutachterlich nicht gesehen wurden. Es wurden die durch die Anwohnerverkehre des geplanten Wohngebietes hervorgerufenen Verkehrsgeräusche ermittelt. In Bezug auf die vorhandenen Wohngebäude in der ersten Baureihe zur Straße „Im Göhlen“ wurden Einzelpunktberechnungen für Immissionsorte durchgeführt. Es wurde von 1.000 Kfz/ 24 h ausgegangen, die über die Straße „Im Göhlen abgewickelt werden.</p> <p>Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. An den Außenwohnbereichen sind ebenfalls tagsüber keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.).</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.).</p> <p>Die Schallgutachter gehen von 1.000 Fahrten/24 h über die Straße „Im Göhlen“ und je 190 Fahrten/24 h über den Harry-Wilters-Ring und den Koppelweg aus.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.).</p>

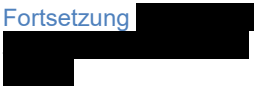
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung 	<p>Gewässerausbau, Verrohrung der Hankhauser Bäche und der kleineren Gräben</p> <p>Mit dem Ausbau der Straße „Im Göhlen“ als alleinige Zufahrt zum zukünftigen Baugebiet ist eine Gewässerverrohrung der Hankhauser Bäche über 320 m vorgesehen.</p> <p>Die Verrohrung eines Gewässers über eine derart lange Strecke ist heute nicht mehr Zeitgemäß und widerspricht den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes. Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist es, durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Die Allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung in § 6 (1) WHG und das Erhaltungs- bzw. Rückführungsgebot in § 6 (2) WHG konkretisieren das noch einmal detaillierter.</p> <p>Weiterhin sind die Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 bis 31 WHG, insbesondere das Verschlechterungsverbot und das Erhaltungs- und Verbesserungsgebot zu beachten. Diese Anforderungen gelten grundsätzlich für alle Gewässer, nicht nur für die Gewässer, für die es eine Berichtspflicht an die EU nach Wasserrahmenrichtlinie gibt, auch wenn sie nicht speziell genannt sind und nicht in die Maßnahmenprogramme aufgenommen sind.</p> <p>Bei der Gewässerverrohrung handelt es sich um einen Gewässerausbau gem. § 67 (2) WHG. Die Ausbaugrundsätze gem. § 67 (1) WHG sind dabei zu beachten.</p> <p>Gem. § 68 (1) WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung oder ggf. der Plangenehmigung, wenn durch die Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt wurde, dass es keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.</p> <p>Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung darf allerdings nicht erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (insbesondere auch eine Erhöhung des Hochwasserrisikos) zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG nicht erfüllt werden.</p> <p>Auch dürfen durch den Gewässerausbau nicht unüberwindbare Fakten geschaffen werden, die eine zukünftige positive Entwicklung des Gewässers verhindern werden:</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.). Eine Verrohrung der Hankhauser Bäche ist nicht mehr vorgesehen. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.). Eine Verrohrung der Hankhauser Bäche ist nicht mehr vorgesehen. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>

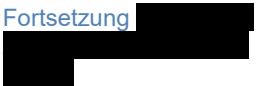
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Die Hankhauser Bäke ist auch durch die Verrohrung oberhalb der Mühle im Bereich des Schwimmbades z. Zt. kein Wander- gewässer mehr. Jedoch stehen auch Planungen in der Ge- meinde an, die eine Umnutzung des Sportgeländes und des Schwimmbades betreffen. Denkbar wäre hier ggf. auch ein Rückbau der Verrohrung, sodass ein Fischaufstieg bis in den Ellernteich wieder möglich wird. Mit einer für wandernde Ge- wässerlebewesen unüberwindbaren Verrohrung ist diese Option ganz und gar nicht mehr möglich bzw. sinnvoll.</p> <p>Eine Genehmigungsfähigkeit für die Gewässerverrohrung der Hankhauser Bäke ist damit praktisch ausgeschlossen.</p> <p>Obwohl die Hankhauser Bäke zwar ein stark ausgebautes Ge- wässer mit geradem Verlauf und monotoner Struktur ist, sowie durch die vorhandenen Sohlabstürze unterhalb der Mühlenstra- ße und durch die Verrohrung im Bereich des Schwimmbades keine Wanderfunktion im Gewässer hat, ist</p> <p>sie jedoch trotzdem als Lebensraum/Lebensstätte von Bedeu- tung. So wurden im Gewässer Aale, Stichlinge, Flussbarsche und Sonnenbarsche nachgewiesen. Diverse kleine Säugetiere, Amphibien und der Eisvogel nutzen die Hankhauser Bäke als Wanderkorridor am Gewässer, aus dem Schlosspark in die Marsch und zurück.</p> <p>Die Hankhauser Bäke wird als prägendes Landschaftselement wahrgenommen, das zurzeit im Bereich der Mühle an der Müh- lenstraße beginnt. Es gilt hier die Landschaft attraktiv zu halten, um das Landschaftserleben nicht negativ zu verändern und die Erholungsfunktion, die das Gebiet entlang der Straße „Im Göh- len“ zweifellos hat, nicht zu zerstören.</p> <p>Mit der Gewässerverrohrung geht der insbesondere bei Hoch- wasserabflüssen bedeutsame Retentionsraum im Gewässer vollständig verloren. Bereits jetzt sind die vorhandenen Rohr- durchlässe bei hohen Abflüssen eingestaut. Mit dem Verlust des Speicherraums wird es voraussichtlich zu oberirdischen Überschwemmungen kommen.</p> <p>Anfallendes Oberflächenwasser, das zur Straßenentwässerung bei Regen über die Straßenabläufe direkt in die Hankhauser Bäke eingeleitet wird, ist häufig belastet und wird zur einer Ver- schlechterung der Gewässergüte der Hankhauser Bäke, die ohnehin schon durch die Einleitung aus der Kläranlage Rastede belastet ist, führen.</p>	

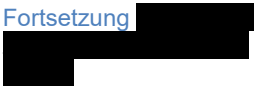
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Zu prüfen ist ebenfalls, ob das Wasser aus dem geplanten Regenrückhaltebecken ggf. belastet ist, da auch hier die Straßenabläufe hinein entwässern.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich bei der Verfüllung bzw. Verrohrung der kleineren Gräben im Bebauungsplangebiet auch um Gewässer ausbauten. Hier ist das WHG ebenfalls anzuwenden. Sowohl der Verlust von Lebensraum im Gewässer u. a. für Amphibien oder der Uferbereiche für z. B. bodenbrütende Vögel (Fasan, Stockente, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger - vgl. Umweltbericht, 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, 2.1.1 Tiefe, Pflanzen und biologische Vielfalt, hier Brutvögel) als auch der Verlust von Speicherraum bei hohen Abflüssen geht mit dem Ausbau vollständig verloren und ist bei der Planung abzuwägen.</p> <p>Oberflächenentwässerung</p> <p>Die Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung der Bauwartungsflächen Göhlen III des Ingenieurbüros Börjes bezieht sich auf lediglich 1,3 ha und hat für das gesamte Bebauungsplangebiet keine Relevanz. Auch handelt es sich scheinbar um den eher einfach zu erschließenden Teil, also um Flächen die heute schon ausreichend hoch liegen. In der Stellungnahme selbst heißt es, dass eine Ausdehnung der Bauflächen in Richtung der Kläranlage nicht sinnvoll ist, da das Gelände unter NHN +1,50 m abfällt und daher keine ausreichende Vorfluttiefe für eine sichere Oberflächenentwässerung bietet.</p> <p>Entgegen dieser Empfehlung soll das Gelände im Bereich des Bebauungsplanes großflächig auf mindestens NHN +1,50 m aufgefüllt werden. Auch diese Lösung wird in der Stellungnahme vorgeschlagen, wenn die nicht sinnvolle Ausdehnung der Bauflächen in Richtung Kläranlage trotzdem erfolgen soll.</p> <p>Das Gutachten zur Oberflächenentwässerung ist vollständig zu überarbeiten und auf die gesamte Fläche zu beziehen. Das benötigte Speichervolumen im Regenrückhaltebecken ist für hohe Grundwasserstände zu berechnen, die lt. Umweltbericht unter 2.1.3 Wasser bei 10 cm unter Oberkante Gelände liegen.</p> <p>Mit der über das Regenrückhaltebecken verzögerten Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Hankhauser Bäche ist nachzuweisen, dass es zu keiner Verschärfung der Entwässerung auf unserem Grundstück kommt. Die Entwässerungsfunktion unserer Gräben und die Funktionsfähigkeit unserer Kleinkläranlage sind zu garantieren und nachzuweisen.</p>	<p>Zur Entwurfsfassung wurde für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können.</p> <p>Eine Geländeaufhöhung ist erforderlich.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt, es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt (s.o.).</p> <p>Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können.</p>

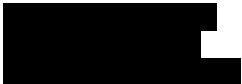
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Bereits bei heutigen Regen- bzw. Abflussereignissen kommt es regelmäßig zu einem starken Rückstau in der Hankhauser Bäke. Jede weitere Einleitung von Oberflächenwasser durch zunehmende Flächenversiegelung und der Anschluss weiterer Wohnhäuser an das Kanalnetz der Gemeinde Rastede verschärfen diese Situation.</p> <p>Der Einleitungspunkt des Regenrückhaltebeckens in die Hankhauser Bäke liegt nur ca. 700 m vor deren Einmündung in das Geestrandtief. Die Kläranlage der Gemeinde Rastede leitet ihr geklärtes Abwasser wiederum nur ca. 200 m vor der Mündung der Hankhauser Bäke in das Geestrandtief ein.</p> <p>Dieser Umstand führt bereits jetzt dazu, dass es bei stärkeren Niederschlagsereignissen zu einem deutlichen Rückstau in der Hankhauser Bäke und den ihr zufließenden Gräben kommt. In Folge dieses Rückstaus überfluten regelmäßig viele Weiden im Bereich der Straße im Göhlen. Zu diesen Flächen gehören bereits jetzt ca. 3.500 m² der Betriebsfläche der Greifvogelzucht. Eine weitere Verschärfung diese Situation ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Durch die sog. Klimaschutzklausel werden in § 1a (5) BauGB die Belange der Klimaanpassung bei der planungsrechtlichen Abwägung gestärkt. Zu den Folgen des sog. Klimawandels zählt insbesondere auch die Zunahme von Starkregenereignissen. Im Hinblick auf die zentralen Grundsätze bei der Aufstellung von Bauleitplänen wie gesunde Wohnverhältnisse und Sicherheit der Bevölkerung auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ist der Lastfall „Starkregen“ im Gutachten zu bearbeiten. Weitere Hinweise dazu liefert der „Leitfaden zur Starkregenvorsorge“ der im Rahmen des Projektes Interkommunale Koordinierungsstelle Klimaanpassung der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. entstanden ist.</p> <p>Dass es durch die Verrohrung des Grabens, der am Rande des jetzt vorhandenen bebauten Gebietes liegt, nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächenentwässerung der jetzt bereits bebauten Gebiete führt ist ebenfalls nachzuweisen.</p>	<p>Es erfolgt kein höherer Spitzenabfluss aus dem Regenrückhaltebecken als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes (Begründung 3.2.10) ist außerdem anzumerken, dass es sich bei der im Bebauungsplan dargestellten sog. HQ-100-Linie hier um die Abgrenzung des Risikogebietes Küste handelt. Inwieweit für die Hankhauser Bäke im Rahmen der Hochwasservorsorge eine HQ-100-Berechnung, also die Abflussberechnung für den Abfluss eines hundertjährigen Hochwassers, wie es im Rahmen von Überschwemmungsgebietsausweisungen stattfindet, erfolgen sollte ist zu prüfen, das jeweilige Ergebnis der Prüfung zu begründen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Mit der Bebauung und Erschließung des Gebietes ist vorgesehen, eine vorhandene naturnah ausgeprägte Strauch-Baum-Erhalthecke im süd-östlichen Plangebiet zu „entnehmen“. Der verlorene Verlust des Reviers von Blaumeisen soll durch die Anbringung von zwei Kleinmeisennistkästen ausgeglichen werden. Da gerade diese Strauch-Baumhecke sehr prägend für die Landschaft ist und diese insgesamt im Umweltbericht als wertgebende Landschafts-Elemente bezeichnet werden, die zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft beitragen, halte ich es für erforderlich, diese zu erhalten und in die geplante Bebauung zu integrieren.</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes ist ein Nahrungsraum für die in der Umgebung vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse, insbesondere auch für die an unserem Gebäude brütenden Schwalben. Bereits jetzt können wir beobachten, dass in kalten und nassen Frühjahren die Jungvögel zum Teil verhungern, weil nicht genug Nahrung zur Verfügung steht. Mit der Bebauung des Geländes, insbesondere der Weide, auf der bislang die Kühe standen, wird die Anzahl der fliegenden Insekten weiter reduziert. Die Anzahl der sterbenden Jungvögel wird sich damit ohne Zweifel weiter erhöhen. Vor der Erschließung der jetzt bereits vorhandenen Baugebiete (BPlan 75 etc.) haben auf der jetzt von der Planung betroffenen Fläche u. a. zahlreiche Kiebitze gebrütet. Lt. Darstellung der Gutachter befindet sich im nördlichen Bereich noch ein brütendes Kiebitzpaar. Mit dem Heranrücken der Bebauung bzw. der Vergrößerung der bebauten Fläche wird auch dieses Kiebitzpaar nicht am jetzigen Standort bleiben.</p>	<p>Die Erhaltung der prägenden Strauch-Baumhecke einschließlich der Lebensraumbedeutung ist aufgrund deren Lage und Ausrichtung mit dem städtebaulichen Konzept und der Erschließungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar. Im Vorfeld der Planung sind bereits verschiedene Varianten geprüft worden.</p> <p>Der Verlust der Hecke wird entsprechend der verlorengehenden Werte und Funktionen für Arten und Lebensgemeinschaften in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Eine entsprechende Kompensation der Beeinträchtigungen ist umzusetzen.</p> <p>Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Naturraum zweifelsohne verändern. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange von Natur und Landschaft in die Betrachtung einzustellen und die Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätzen ist zu beachten. Unter diesem Aspekt ist auch die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens einzustufen, so dass durch die offenen Wasserflächen und die naturnahe Ufergestaltung und randlichen Gehölzpflanzungen, auch im Zusammenhang mit dem offenen Verlauf der Hankhauser Bäke, Lebensraumstrukturen erhalten und entwickelt werden.</p> <p>In die Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung sind die verbleibenden Betroffenheiten eingestellt; entsprechend der Werte und Funktionen wird im nördlichen Teilbereich eine Ausgleichsfläche gestaltet und als Extensivgrünland entwickelt und erhalten. Entwicklungsziel ist u.a. Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsraum der im Plangebiet betroffenen Arten, u.a. Schwarzkehlchen und Fledermäuse, auch Schwalben können von den Maßnahmen profitieren.</p> <p>Dennoch verbleibt ein Kompensationsdefizit, welches zusätzliche externe Maßnahmen erforderlich macht, die an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu einer Aufwertung und dauerhaften Sicherung der Naturhaushaltsfunktionen beiträgt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Bei der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes sind Ermittlungen zu Reptilien unterblieben. Da auf unserem Grundstück in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet Blind-schleichen und Ringelnattern regelmäßig vorkommen, gehe ich davon aus, dass auch im Bebauungsplangebiet zumindest diese Arten vorkommen.</p> <p>Um das gem. § 30 NatSchG geschützte Biotop nicht zu beeinträchtigen ist zu prüfen, ob die umgebende Fläche ausreichend groß dimensioniert ist, da geplant ist, die anschließenden Baugrundstücke bis auf NHN +1,50 m zu erhöhen.</p> <p>Geplante Festsetzungen im Bebauungsplan Die Festsetzung einer zweigeschossigen Bauweise und die Zulassung von Mehrfamilienhäusern im Bebauungsplangebiet mit Firsthöhen von bis zu 9,50 m über Geländeoberkante unterscheidet sich entgegen den Aussagen in der Begründung (2. Ziele und Zwecke der Planung) durchaus wesentlich von den westlich und südlich angrenzenden Strukturen der bereits vorhandenen Wohngebiete, in denen maximal ein Vollgeschoss und größtenteils nur Einzelhäuser zulässig sind. Aber insbesondere auch der Übergang in die freie Landschaft bzw. die unmittelbare Nachbarschaft des Landschaftsschutzgebietes und das Ziel des Landschaftsrahmenplanes „Erhalt der Bäkentäler“ lässt eine zweigeschossige Bebauung allein schon optisch auch in zweiter Reihe auf gar keinen Fall zu.</p>	<p>Im Vorfeld der Planung ist der Umfang faunistischer Bestandsaufnahmen festgelegt und durchgeführt worden. Als relevante Tiergruppen wurden für das Plangebiet Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien aufgenommen. Vorkommen weiterer Tiergruppen sind nicht auszuschließen und die Hinweise auf Vorkommen von Blindschleichen und Ringelnatter werden in den Umweltbericht aufgenommen. Auf tiefergehende Erfassungen dieser Arten wird verzichtet, da das Lebensraumpotential der Flächen hinreichend über die Biotoptypenerfassung abgeleitet werden kann. Auf der Umsetzungsebene der Planung sind Hinweise zum Artenschutz zu beachten und ggf. Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Die Gemeinde hat zwischenzeitlich die Planung dahingehend geändert, dass sie einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesentümpels beantragen wird. Hintergrund ist die Überlegung, dieses nach dem Vorentwurf von drei Seiten von Wohnbebauung und Straße eingeschlossene Biotop an dieser Stelle nicht zu erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Gemeinde wird auf der nordöstlichen Grünfläche die Maßnahmen zur Anlage eines Wiesentümpels erweitern, so dass ein Ausgleich in unmittelbarer Nähe möglich ist. Der Wertverlust wird auch in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Anregungen beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren und werden in diesem Zuge abgewogen.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>An die Ränder des Plangebietes im WA 3 werden besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der Gebäude gestellt um den neuen Ortsrand entsprechend einladend zu gestalten. Mit der Festschreibung von rotem oder rotbraunem Klinker sowie roten oder rotbraunen Dacheindeckungen soll wahrscheinlich der für diese Region typische „Bauernhauscharakter“ nachempfunden werden. Allein durch die Farbgebung ist das allerdings nicht zu erreichen, dazu fehlt dann die Weitläufigkeit, die in einem bebauten Gebiet nicht zu erreichen ist. Mit dieser Einschränkung Werden eher die Fehler vergangener Jahrzehnte fortgeführt, die eine Anpassung an moderne Baustoffe und Bauweisen nicht erlauben.</p> <p>Auch die Vorschrift, was die Gestaltung der Dachflächen in Bezug auf die Form angeht, ist zu überdenken, um die Vielfalt der heutigen Bauweisen zu ermöglichen. Als Beitrag zur Überschwemmungsvorsorge könnte außerdem die Zulassung von Dachbegrünung sein. Dafür sind allerdings flachere Dachneigungen erforderlich als die, die in der jetzigen Planung vorgeschrieben sind.</p> <p>Das geplante Regenrückhaltebecken liegt nur ca. 50 m vom geplanten Kinderspielplatz entfernt und ist in der jetzigen Planung durch einen Weg direkt mit diesem verbunden. Bei einer naturnahen oder parkähnlichen Gestaltung des Rückhaltebeckens und damit einer fehlenden Einzäunung besteht die Gefahr, dass durch den geplanten Weg zwischen beiden „Spielplätzen“ diese von den Kindern als vermeintlich sicher angenommen werden, insbesondere aber für Kinder, die nicht schwimmen können, dort die Gefahr besteht zu ertrinken. Um diese Gefahr zu minimieren sind die Böschungen des Rückhaltebeckens sehr flach zu planen und auszuführen.</p> <p>Die Umgebung des Rückhaltebeckens als Ort für die Naherholung wird sicherlich durch die Bewohner des Baugebietes regelmäßig genutzt werden, sei es zum Verweilen auf Spaziergängen, als Strecke zum „Gassigehen“ mit dem Hund, vielleicht als Ort zum Picknicken und sicherlich abends als Treffpunkt für die Jugendlichen aus den umliegenden Wohngebieten. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Gemeinde, wie Mahd der Grünanlagen, des Rasens, Leerung der Abfallbehälter, Sauberhaltung des Geländes etc. sind von Seiten der Gemeinde zu berücksichtigen.</p>	<p>Die nebenstehenden Anregungen beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren und werden in diesem Zuge abgewogen.</p> <p>Auf Ebene der Ausbauplanung wird sichergestellt, dass von dem geplanten Regenrückhaltebecken keine Gefahr für Kinder ausgeht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

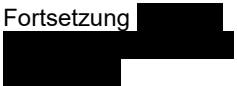
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Kompensation</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorrangig im Plangebiet durchzuführen und insgesamt detailliert zu beschreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Aufwertung der im nördlichen Bereich vorhandenen Grünlandflächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität nur wenig zur Kompensation beitragen kann, da die Flächen ja bereits jetzt schon wertvoll sind. Erforderliche Eingriffe an Gewässern (Hankhauser Bäche und Gräben im Plangebiet) sind durch Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer selbst zu kompensieren und zur ökologischen Aufwertung des Gewässers zu nutzen.</p> <p>Wir halten ein Monitoring unbedingt für erforderlich, um den Erfolg der Kompensation und den Erhalt des gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops zu garantieren. Die allerdings unter 3.2 „Maßnahmen der Überwachung“ im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen sind überhaupt nicht geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Planung eintreten können, zu überwachen.</p> <p>Soweit unsere Stellungnahmen mit Einwendungen, Anregungen und Bedenken zur vorzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei einer Rückführung der Planung auf die alten Grenzen der Bebauung, wie sie im Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ dargestellt waren, werden weite Teile dieser Stellungnahme gegenstandslos. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wären dann als Ausgleichsmaßnahmen auf den tieferliegenden Flächen nördlich der Strauch-Baumhecke umfangreicher möglich und werden im Sinne des § 15 (1 und 2) BNatSchG direkt vor Ort ausgeführt. Wir halten es aus vernünftigen Gründen für geboten, die Bebauungsplanung noch einmal grundlegend zu überdenken.</p>	<p>Für die erforderliche und vollständige Kompensation der Betroffenheiten von Natur und Landschaft sind neben innergebietlichen Maßnahmen wie der randlichen Einbindung in die Umgebung, die naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung des Regenrückhaltebeckens sowie die Schaffung von eingriffsnahen Ausgleichsflächen für Arten und Lebensgemeinschaften zur Aufrechterhaltung der Funktion als Lebensraum auch externe Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Hankhauser Bäche wird als offener Wasserzug erhalten, Beeinträchtigungen am Gewässer durch Verrohrungen werden somit vermieden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass ihre Planungen zu verändern. Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung geführt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Gemeinde Rastede seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für den Einfamilienhausbau festzustellen ist. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Die Gemeinde Rastede bereitet daher mit der 64. Änderung weitere Wohnbaugrundstücke im Hauptort vor.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p> 26180 Rastede 01. November 2017</p>	<p>Gegenüber dem geplanten neuen Baugebiet betreiben wir eine Greifvogelzuchtanlage und eine Quarantänestation. Sowohl die Greifvogelzucht als auch die Quarantänestation sind als Gewerbe eingetragen und werden als Vollerwerbsbetrieb geführt. Die vom BMEL erteilten Zulassungsnummern für den internationalen Tierhandel lauten AFF-127 EWG (Handel innerhalb der EU sowie Im- und Export) und NI-3 (Quarantäne). Die Zulassung erfolgte gem. (EG)VO 318/2007, EG(VO) 139/2013 sowie Richtlinie 92/65/EWG und wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</p> <p>Bei der im Vollerwerb erfolgreich betriebenen Greifvogelzucht und Quarantänestation handelt es sich um ein gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Unternehmen. Bezüglich des Aufbaus unseres Betriebes und der Entwicklung in den vergangenen Jahren verweise ich auf unsere Stellungnahme zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom Januar 2017, die wir nochmals ab Seite 16 beifügen.</p> <p>Nach wie vor halten wir die Planung in weiten Teilen für nicht vollständig ausgearbeitet. Anforderungen oder Erklärungen zum Bedarfsnachweis, zur Erschließung, zur Oberflächenentwässerung, zu überregionalen naturschutzfachlichen Fragestellungen und zu unseren betrieblichen Belangen (Bestand und Entwicklung unserer Greifvogelzucht) sind nach wie vor nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Ausweisung eines neuen Baugebietes auf die Flächen (Nr. 1 und Nr. 2, Seite 4) südwestlich der Baum-Strauchhecke zu begrenzen.</p> <p>1. Formfehler sowie unvollständige und fehlende Unterlagen</p> <p>In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Bau der Gemeinde Rastede vom 12.06.2017 wurde die Erschließungsplanung für den B-Plan 100 beschlossen. Der Teil der Erschließungsplanung, der die Straße „Im Göhlen“ und die Realisierung der Planung betrifft, wurde von der Aufstellung des Bebauungsplanes abgekoppelt und ist nicht Gegenstand der Unterlagen, die während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 06.10.2017 bis 06.11.2017 ausliegen, obwohl ein enger sachlicher Zusammenhang besteht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ist vorstehend wiedergegeben.</p> <p>Die Abwägung zu den im Einzelnen aufgeführten Punkten folgt nachstehend.</p> <p>Der Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird nicht nachgekommen. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größendimension erkannt. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis werden in der Begründung ausführlich thematisiert.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden die Grundzüge der Erschließung dargelegt. Details bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Die geplante Erschließung ist in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 ausführlich wiedergegeben. In der Begründung wurden sowohl die betrachteten Alternativen für eine äußere Anbindung des Plangebietes als auch die interne Erschließung thematisiert. Insofern war es jedem Bürger möglich, sich zur Erschließung zu äußern, wie es der Einwender nebenstehend ja auch selber getan hat.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>In den ausliegenden Begründungen heißt es lediglich, dass die Erschließung u. a. über die Straße „Im Göhlen“ erfolgen soll, eine Beteiligung bzw. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu den Planungen für die Ausführung der Erschließung (insbesondere die Maßnahmen im Bereich der Straße „Im Göhlen“ und der Hankhauser Bäke) ist nicht möglich. Ein Ausbau der Straße auf 5,50 m Breite kann ohne den massiven Ausbau der Hankhauser Bäke nicht realisiert werden. Da der Ausbau der Hankhauser Bäke nicht Teil des Bauleitplanverfahrens ist, ist keine Erschließung des Baugebietes über die Straße „Im Göhlen“ möglich.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan wird an vielen Stellen erläutert, dass eine Verrohrung der Hankhauser Bäke nicht realisiert werden kann und nicht mehr vorgesehen ist, nur ein Satz auf S. 57 der Begründung zum B-Plan behandelt den Ausbau, der über ein wasserrechtliches Verfahren geregelt wird. Damit wird in der Öffentlichkeitsbeteiligung suggeriert, dass das Gewässer nicht wesentlich verändert wird, bzw. im ursprünglichen Zustand erhalten bleiben kann. Der allerdings trotzdem notwendige massive Eingriff und vollständige naturferne Ausbau der Hankhauser Bäke und des Ufers mit Beton-Winkelstützwänden und Spundwänden sowie mit Beton verklammerten Wasserbausteinen wird bewusst verschwiegen.</p> <p>Der Gewässerausbau der Hankhauser Bäke bedarf der Planfeststellung oder ggf. Plangenehmigung gem. § 68 WHG. Dabei sind die Anforderungen gem. § 68 (3) Nr. 1 und 2 zwingend zu erfüllen. Wird der Ausbau der Hankhauser Bäke abgekoppelt vom Bebauungsplan fehlt die Planrechtfertigung für den Ausbau.</p>	<p>Die nebenstehenden Anmerkungen beziehen sich auf die Bebauungsplanebene. Der Umbau der Hankhauser Bäke ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, sondern eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen beziehen sich auf die Bebauungsplanebene.</p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen beziehen sich auf die Bebauungsplanebene.</p>

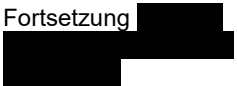
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Für den Ausbau ist außerdem die Alternativlosigkeit darzustellen. Dazu zählt sowohl ein Variantenvergleich bezüglich der Erschließung als auch ein Bedarfsnachweis (hier des Baugebietes überhaupt und an dieser Stelle im Speziellen). Da unsere Grundstückszufahrt von der Straße „Im Göhlen“ über die Hankhauser Bäke (Durchlass DN 1000) erfolgt und die Entwässerung unseres Grundstücks über Gräben erfolgt, die in Hankhauser Bäke einmünden, gehen wir von einer erforderlichen Beteiligung im wasserrechtlichen Verfahren aus. Insbesondere ist die oberhalb unseres Grundstückes (Mühlenstraße bis zum Beginn des Baugebietes) geplante Vergrößerung des Abflussquerschnittes um bis zu 100 % zur Aufnahme eines 100 jährlichen Hochwasserabflusses kritisch, besonders wenn der weitere Querschnittsverlauf nicht angepasst wird und dann nicht über entsprechende Vorflut verfügt. In diesem Fall müssten wir mit Überflutungen im Bereich unserer Grundstückszufahrt und der tiefer liegen den Flächen rechnen.</p> <p>Unterlagen zum Nachweis der Oberflächenentwässerung sind nicht Bestandteil der Auslegung. Unterlagen, die den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ näher beschreiben, fehlen.</p> <p>Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wurde nicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt, obwohl wasserwirtschaftliche Belange hier betroffen sind (Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften (s. 6. Übergeordnete Planung), Hochwasserschutz- Abgrenzung Risikogebiet Küste entsprechend der Gefahren- und Risikokarten auf Grundlage der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie).</p> <p>2. Fehlender Bedarfsnachweis, Alternativlosigkeit</p> <p>Durch das Ingenieurbüro Diekmann & Mosebach wurde 2012 im Zusammenhang mit der 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schlosspark“ eine Bedarfsanalyse für die Gemeinde Rastede erstellt. Es wurde von einem Bevölkerungswachstum von bis zu max. 6 % für die Jahre 2011 -2030 ausgegangen.</p>	<p>Die nebenstehenden Anmerkungen beziehen sich auf die Bebauungsplanebene.</p> <p>Die verschiedenen, gutachterlich untersuchten Erschließungsvarianten wurden ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.</p> <p>Das wasserrechtliche Verfahren ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Oberflächenentwässerungskonzeption wird in der Begründung wiedergegeben und war damit Gegenstand der Auslegung. Die Ausbauplanung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Landkreis Ammerland als Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde und der und Entwässerungsverband Jade wurden in den Verfahren sowohl nach § 4 Abs. 1 als auch nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Dies ist ausreichend. Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme auf die Karten des NLWKN hingewiesen, aber keine Beteiligung des NLWKN am Planverfahren angeregt.</p> <p>Ausgehend von der Wohnflächenbedarfsanalyse 2030, welche im Zusammenhang mit der 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schlosspark“ im Jahre 2012 erstellt wurde, ergab sich im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung „Im Göhlen“ die Notwendigkeit, die seinerzeit getroffenen Parameter zu überprüfen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Für die Gemeinde Rastede wurde ein (brutto gesamt) Baulandbedarf (bis 2030) von 43,3 ha ermittelt, der Bedarf für den Hauptort beträgt hiernach 34,6 ha. Nach Abzug der bereits 2012 bekannten Baugebiete in einer Größenordnung von 28,2 ha ergibt sich ein Defizit von lediglich 6,4 ha (bezogen auf das Jahr 2030). Durch den aktuellen Entwurf B-Plan Nr. 100 mit einer Bruttofläche von 9,7 ha entsteht damit ein Überschuss von 3,3 ha bezogen auf das Jahr 2030. Da seit dieser Bedarfsanalyse in den letzten 5 Jahren auch im Hauptort Rastede Baugebiete ausgewiesen wurden und bezüglich der Planung zur weiteren Erschließung des Baugebietes südlicher Schlosspark, fällt dieser Überschuss noch deutlich größer aus.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird außerdem nur mit einem Wachstum von 5 % gerechnet. Der Bedarf fällt damit sogar noch geringer aus. Für die Bedarfsdeckung wäre ein B-Plan auf der Basis des Gemeindeentwicklungskonzeptes 2000 plus (Stand 2000) mit den Flächen 1+2, also süd-westlich der das Plangebiet durchquerenden Baum-Strauchhecke, mehr als ausreichend.</p> 	<p>Die Gemeinde Rastede hat im Zuge dieser Überprüfung im Jahr 2016 folgendes festgestellt:</p> <p>Bereits die Betrachtung der Zeiträume 2012 – 2015 zeigt, dass der tatsächliche Bevölkerungszuwachs wesentlich höher ist. Diese Steigerung der Wachstumsrate dürfte eindeutig von den Neubaugebieten Alte Schlossgärtnerei, Müritz- und Egerstraße, Herzogin-Ida-Straße sowie Hans-Wichmann-Straße abhängen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung verläuft in der Gemeinde Rastede in dieser Zeit negativ.</p> <p>Der demographische Wandel drückt sich nicht nur durch eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung aus, sondern auch durch eine Überalterung der Gesellschaft. Die Bertelsmann Stiftung geht davon aus, dass bis zum Jahr 2030 insbesondere der Anteil junger Menschen in der Gemeinde stark sinken wird (analog zum Wanderungsprofil), aber auch insbesondere der Anteil der über 65-jährigen stark zunehmen wird. Somit gilt es, insbesondere junge Menschen am Wegzug zu hindern bzw. den Rück-oder Zuzug nahezu legen. Dies kann beispielsweise durch mit der Schaffung von attraktivem Wohnraum für junge Menschen erreicht werden.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die Abwägung getroffen, der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken, um die Folgen des demographischen Wandels abzumildern bzw. diesem – soweit möglich – entgegenzuwirken. Dazu soll der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken zunächst weiterhin mit der Ausweisung von Wohnbauland begegnet werden. Hierdurch kann ein Zuzug generiert werden.</p> <p>Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Die steigende Nachfrage nach Bauplätzen von Menschen aus dem Umland insbesondere aus Oldenburg wird immer sehr hoch und weiter ansteigend sein, solange die Baulandpreise in Rastede als Wohnvorort von Oldenburg vergleichsweise spottbillig sind. Diese Nachfrage ist aber nicht mit „dem Bedarf der Gemeinde Rastede“, nach Entwicklung einer moderaten zukunftssicheren Wohnraumschaffung, die auch Entwicklungsmöglichkeiten für die nächsten Jahrzehnte zulässt und gleichzeitig die erforderliche Anpassung der Infrastruktur ermöglicht, gleichzusetzen.</p> <p>Neben dem Bedarfsnachweis fehlt auch der Nachweis, dass in den kommenden Jahren keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen werden, die wesentlich einfacher zu erschließen sind. So wurden in diesem Jahr an der Mühlenstraße hochliegende Flächen (Maisacker) als Parkplatzflächen für das Landesturnier vermietet. Auch naturschutzfachlich sind extensiv genutzte feuchte Grünlandflächen wertvoller als ein Maisacker. Eine weitere für die Bebauung sich aufdrängende Fläche liegt z. B. am ersten Kreisverkehr Richtung Oldenburg.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte durch die Ausweisung von Bauflächen den negativen Folgen eines Bevölkerungsrückgangs in Folge des demografischen Wandels entgegen wirken.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis ist nicht korrekt. Die Gemeinde Rastede analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen der 64. Flächennutzungsplanänderung darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass in den Baugebieten Am Stratjebusch und Südlich Schlosspark III, Erweiterung Ostermoor II und Hugo-Duphorn-Straße keine Baugrundstücke mehr vorhanden sind. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zu dieser Planung hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Parkplatzflächen an der Mühlenstraße (ehemaliger Maisacker) wurden von der Gemeinde angepachtet, um bei Großveranstaltungen den Park-Such-Verkehr im Ort zu verringern und einen großen Veranstaltungsparkplatz anbieten zu können. Diese Fläche steht für eine Wohnbauentwicklung eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung, zudem wurde schon im Zuge früherer Überlegungen zur Gemeindeentwicklung auf die Beplanung verzichtet (Landschaftsschutz, Archäologisches Potenzial). Mit dem Eigentümer der Fläche am Kreisel Borbecker Weg wurden zuletzt im Oktober 2017 Gespräche geführt, die erneut damit abschlossen, dass keine Verkaufsbereitschaft besteht.</p> <p>Die Gemeinde hat zudem insgesamt 14 Flächen in der Gemeinde Rastede und weitere Flächen in den anderen Ortslagen in Hinblick auf die Möglichkeit dort Wohnbauflächenentwicklung zu betreiben, untersucht. Das Gebiet „Im Göhlen“ wurde dabei als städtebaulich „gut geeignet“ eingestuft.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>3. Oberflächenentwässerung</p> <p>Der Nachweis der Oberflächenentwässerung fehlt vollständig. Die Machbarkeit ist nicht nachgewiesen. Es fehlen Angaben zur Menge des abzuführenden Oberflächenwassers und zur Größe des Regenrückhaltebeckens (Speichervolumen). Die Begründung enthält lediglich eine verbale Beschreibung.</p> <p>Im Vergleich zum Vorentwurf neu ist, dass nicht nur das Oberflächenwasser aus dem neuen Baugebiet des B-Plans Nr. 100, sondern auch das gesamte Oberflächenwasser aus den bereits vorhandenen Baugebieten „Im Göhlen“ (Nr. 75, 75 A und 75 B) dem neuen RRB zugeleitet werden soll. Das Einzugsgebiet ist damit mehr als doppelt so groß wobei das RRB im Vergleich zum Vorentwurf nicht größer dargestellt wurde.</p> <p>Die Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung der Bauwartungsflächen Göhlen III des Ingenieurbüros Börjes, die i. Ü. nur während der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegt hat, bezieht sich auf lediglich 1,3 ha und hat für das gesamte Baugebiet keine Relevanz. Auch handelt es sich um den einfacher zu erschließenden Teil, also um Flächen die heute schon i. G. u. G. ausreichend hoch liegen. In der Stellungnahme selbst heißt es, dass eine Ausdehnung der Bauflächen in Richtung der Kläranlage nicht sinnvoll ist, da das Gelände unter NHN +1,50 m abfällt und daher keine ausreichende Vorfluttiefe für eine sichere Oberflächenentwässerung bietet. Entgegen dieser Empfehlung soll das künftige Baugebiet Richtung Kläranlage ausgedehnt und im nordöstlichen Bereich nur bis auf max. NHN +1,40 m in großen inneren Bereichen nur bis max. NHN +1,20 m (OK Straße) aufgefüllt werden. Durch die einseitige Aufhöhung der Talaue darf es nicht zu einer Verschärfung der Oberflächenentwässerung auf der anderen Seite der Hankhauser Bäke kommen, insbesondere auch nicht im Hochwasserfall.</p> <p>Der Nachweis ist zu führen. Die Oberflächenentwässerung auf unserem Grundstück (NHN +0,8 bis +1,0 m) darf nicht negativ beeinflusst werden. Die Entwässerungsfunktion unserer Gräben und die Funktionsfähigkeit unserer Kleinkläranlage sind zu garantieren und nachzuweisen.</p>	<p>In der Begründung wurde ausführlich auf die Oberflächenentwässerungskonzeption eingegangen. Die Begründung war Gegenstand der Auslegung. Die verbale Beschreibung im Rahmen der Auslegung ist ausreichend. Angaben zur Menge des abzuführenden Oberflächenwassers und zur Größe des Regenrückhaltebeckens (Speichervolumen) sind Gegenstand eines wasserrechtlichen Antrages und nicht der Bauleitplanung. Zur Oberflächenentwässerung wurde zwischenzeitlich ein wasserrechtlicher Antrag an den Landkreis gerichtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Oberflächenentwässerung sind auf das Oberflächenentwässerungskonzept abgestimmt und ausreichend dimensioniert. An das Regenrückhaltebecken werden die Oberflächenentwässerung des Plangebietes und der Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) angeschlossen.</p> <p>Die Unterlagen zur Oberflächenentwässerung zum Vorentwurfsstand wurden zum Entwurfsstand überarbeitet. Zur Oberflächenentwässerung wurde zwischenzeitlich ein wasserrechtlicher Antrag an den Landkreis gerichtet, darin wird der Nachweis einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung erbracht. Nachzuweisen ist, dass das Regenrückhaltebecken eine ausreichende Retentionswirkung hat.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Das Gutachten zur Oberflächenentwässerung ist vollständig zu überarbeiten und auf die gesamte Fläche zu beziehen. Das benötigte Speichervolumen im Regenrückhaltebecken (mit kleiner Speicherlamelle) ist für die hohen Grundwasserstände zu berechnen, die lt. Umweltbericht unter 2.1.3 Wasser bei 10 cm unter Oberkante Gelände liegen. Es ist sicherzustellen, dass es auch bei langanhaltenden Starkregenereignissen zu keiner Erhöhung der hydraulischen Belastung in der Hankhauser Bäke in Folge eines erhöhten Ablauf oder Notüberlaufes aus dem RRB kommt.</p> <p>Ferner weise ich auf einen Auszug aus den Hinweisen zum Baugebiet „W 4“ des fortgeschriebenen Gemeindeentwicklungsplanes hin:</p> <table border="1" data-bbox="546 699 1482 852"> <tr> <td data-bbox="546 699 819 852"> <ul style="list-style-type: none"> Baugrund/ Entwässerung(*2/ *3) </td> <td data-bbox="819 699 1482 852"> <p>Vorliegendes Ergebnis von Kleinbohrungen im Südwestteil der Fläche: Obere Bodenschichten mit geringer Tragfähigkeit, Austausch bis etwa 3m Tiefe wäre erforderlich</p> <p><i>Probleme bei der Regenwasserentsorgung sind wahrscheinlich, Hankhauser Bäke und auch Vorfluter Jade-Süd sind ausgelastet, Regenwasserrückhaltebecken wäre erforderlich</i></p> </td> </tr> </table> <p>Die telefonische Mitteilung der Gemeinde Rastede, H. Rabius, am 01.11.17, 09:30 Uhr, dass wir am Freitagmorgen 03.11.17 die Möglichkeit hätten, die Unterlagen zur Oberflächenentwässerung ein zusehen und dem Fachplaner Ing.-Büro Börjes (H. Konemann) Fragen zu stellen, kommt zu kurzfristig um den Termin wahrzunehmen. Im Übrigen haben nicht nur wir in der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung das Thema Oberflächenentwässerung angesprochen. Aus der Synopse ist ersichtlich, dass zahlreiche Bedenken eingegangen sind. Das Gutachten zur Oberflächenentwässerung hätte Bestandteil der Auslegung sein müssen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Email vom 21.09.17 hin, in der wir um Veröffentlichung des Gutachtens bzw. Einsicht bitten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Baugrund/ Entwässerung(*2/ *3) 	<p>Vorliegendes Ergebnis von Kleinbohrungen im Südwestteil der Fläche: Obere Bodenschichten mit geringer Tragfähigkeit, Austausch bis etwa 3m Tiefe wäre erforderlich</p> <p><i>Probleme bei der Regenwasserentsorgung sind wahrscheinlich, Hankhauser Bäke und auch Vorfluter Jade-Süd sind ausgelastet, Regenwasserrückhaltebecken wäre erforderlich</i></p>	<p>Die seinerzeitigen Erkenntnisse des Gemeindeentwicklungskonzeptes aus dem Jahres 2012 sind durch die neueren Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und der Regenwasserkonzeption im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 und der 64. Flächennutzungsplanänderung überholt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerungskonzeption wird in der Begründung wiedergegeben und war damit Gegenstand der Auslegung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Baugrund/ Entwässerung(*2/ *3) 	<p>Vorliegendes Ergebnis von Kleinbohrungen im Südwestteil der Fläche: Obere Bodenschichten mit geringer Tragfähigkeit, Austausch bis etwa 3m Tiefe wäre erforderlich</p> <p><i>Probleme bei der Regenwasserentsorgung sind wahrscheinlich, Hankhauser Bäke und auch Vorfluter Jade-Süd sind ausgelastet, Regenwasserrückhaltebecken wäre erforderlich</i></p>				

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung 	<p>4. Verkehrssicherheit</p> <p>Unterlagen zum zwingend erforderlichen Ausbau der vorhandenen Straße „Im Göhlen“, ohne die eine sichere Haupterschließung des Baugebietes nicht möglich ist, liegen nicht bei. Das ist gerade in Hinblick darauf, dass dies die Haupterschließungsstraße mit mindestens 1380 bzw. im ungünstigsten Fall bis zu 2400 (bei maximaler Ausnutzung der Baufläche) Fahrzeugbewegungen täglich ist, nicht erklärlich. Der landwirtschaftliche Weg (nicht öffentlich) soll auf einer Länge von ca. 350 m von jetzt ca. 2,50 m Breite auf zukünftig 5,50 m ausgebaut werden. Nebenanlagen wie Rad- und Fußwege sind nicht geplant. Im Vergleich dazu bekommen die Straßen im neuen Baugebiet eine Breite von 7,0 m. Sie sind also 1,5 m breiter als die Haupterschließungsstraße!</p> <p>Die Verkehrssicherheit (fehlende Ausweichmöglichkeit) für Radfahrer und Fußgänger sowie die nicht einsehbare Querung der Straße durch Radfahrer und Fußgänger, die über den Fußweg von der Graf-von-Galen-Straße/Hankhauser Busch kommen ist nicht gewährleistet. Der Hinweis auf mögliche Ausweichstrecken über den Koppelweg bzw. Harry-Wilters-Ring (Seite 33, der Begründung zum B-Plan) ist gerade im Hinblick auf das Nutzungsverhalten von Kindern unrealistisch.</p> <p>Die Verkehrssicherheit betreffend ist auf jeden Fall zu verhindern, dass Verkehrsteilnehmer aufgrund der geplanten senkrechten Böschungen der Hankhauser Bäke mit Absturzhöhen von bis zu 1,70 m in das Gewässer fallen und im schlimmsten Fall ertrinken.</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017¹ setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht.² Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor.³ Die Gutachter haben bei 10 Kfz-Fahrten je Wohneinheit insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Gutachten wurden in der Begründung zum Bebauungsplan verkürzt wiedergegeben. Die Gutachten waren Bestandteil der Auslegungsunterlagen.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Im Ergebnis setzt die Gemeinde im Bebauungsplan die von den Gutachtern untersuchte Variante 5 um, ohne die ursprünglich angedachten Poller.</p> <p>Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die Variante 5 (Anbindung über die Straße „Im Göhlen“ und über die Verbindungen Harry-Wilters-Ring und Koppelweg (ohne Poller)) die sinnvollste Verkehrsverteilung darlegt. Durch den Verzicht auf die Poller wird eine Trennung des Plangebietes in Abschnitte vermieden und die Einheit des Plangebietes unterstrichen. Durch eine Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet werden Umwege unterbunden.</p> <p>Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, durch Poller gesichert, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher kann nach Auffassung der Gemeinde auf die Erstellung von Nebenanlagen verzichtet werden. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Die nebenstehende Anregung wird im Zuge der Ausbauplanung geprüft.</p>

¹ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017

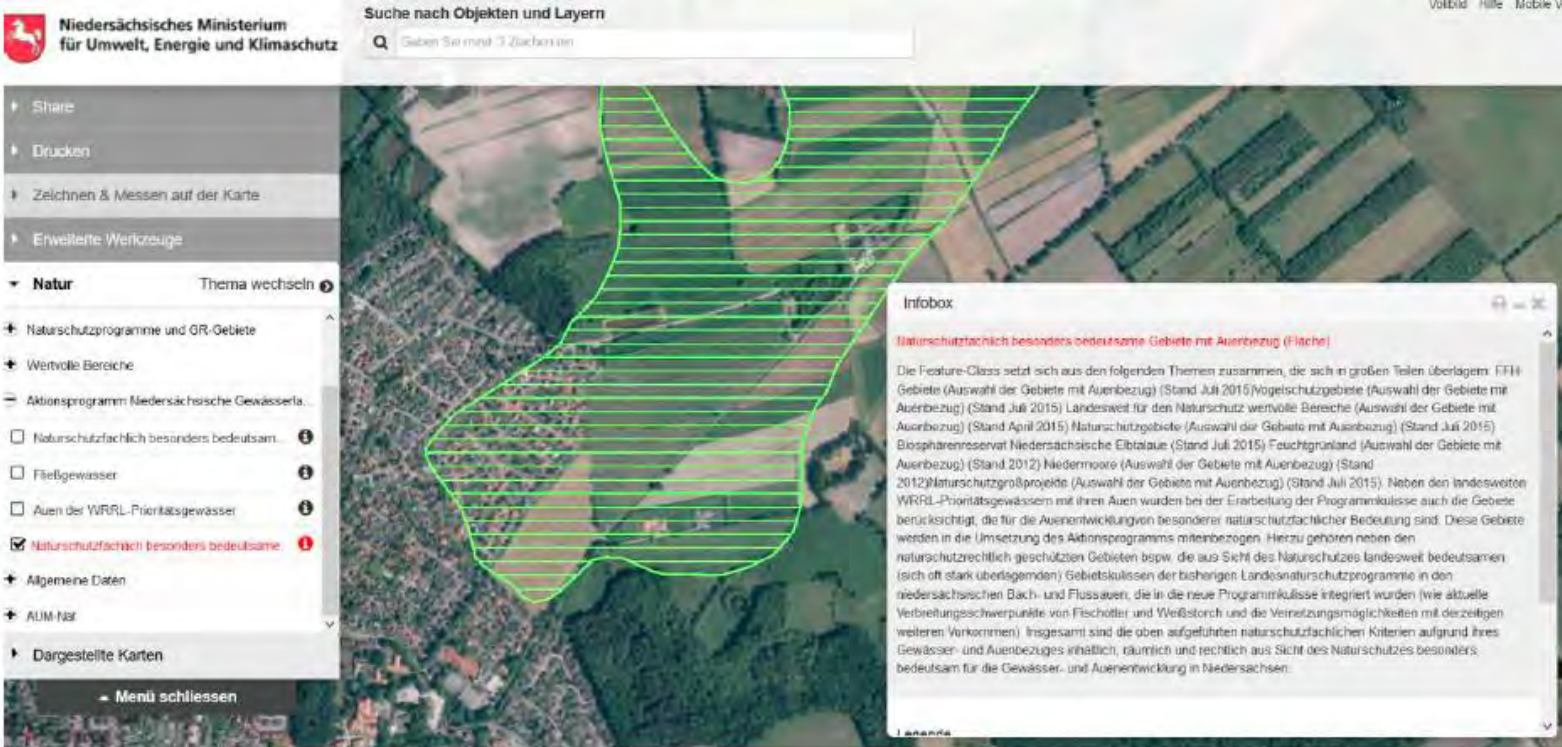
² Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, weitere Variante, Schortens, 30.05.2017

³ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“, Schortens, April 2017

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>5. Verkehrliche Erschließung, Baustellenverkehr Anliegerverkehr</p> <p>Für das neue Baugebiet wird mit minimal 138 Wohneinheiten, dies entspricht 1380 Fahrten je Tag gerechnet. Bei einer realistischen (kompletten) Ausnutzung der Flächen (z. g. T. zwingende Zweigeschossigkeit, Reihen-/Doppelhaus- und Mehrfamilienhaus-Bebauung sowie einer weiteren möglichen Wohneinheit auf dem Grundstück bei einer Fläche > 600 m²) sind deutlich mehr Wohneinheiten als in den Planunterlagen dargestellt möglich. Damit erhöht sich der anfallende Verkehr um 10 Fahrten je zusätzlicher Wohneinheit. Es fehlt eine plausible Begründung, warum nur mit den minimalen Wohneinheiten und nicht als worst-case-Fall mit den maximal möglichen Wohneinheiten gerechnet wird. Aufgrund der voraussichtlich für Rastede sehr hohen Kosten je m² auf dieser Fläche, ist wahrscheinlich, dass zur Finanzierung der Bauvorhaben zwei Wohneinheiten je Grundstück geplant werden. Insbesondere betrifft dies aber auch den Bereich der geplanten Mehrfamilien- und Reihenhäuser, welche durch Bauräger erstellt werden. Diese sind im Wesentlichen an einer Maximierung der WE interessiert. Bei maximaler Ausnutzung der Grundstücke wären bis zu 240 Wohneinheiten möglich.</p> <p>Baustellenverkehr: Der Verkehr für die Erschließung der Grundstücke soll ebenfalls von der Mühlenstraße kommend über die Straße „Im Göhlen“ erfolgen.</p> <p>Zunächst einmal ist in der Variantenuntersuchung für die Erschließungsverkehre nicht die bereits vorhandene Baustraße, die für die Erschließung der Wohngebiete Göhlen 1-3 genutzt wurde, betrachtet worden. Die Straße verbindet den „Hasenbült“ mit dem „Koppelweg“ und ist als Schotterweg für den LKW (Begegnungs-)Verkehr hergerichtet. Staubentwicklung im Zuge der künftigen Bauarbeiten könnte durch eine dünne Asphaltdecke oder Befeuchtung vermieden werden. Hohe Kosten für den Ausbau „Hasenbült“ weiter Richtung Kläranlage und nordöstlicher Bereich der Straße „Im Göhlen“ würden nicht anfallen. Auf den Verzicht der Nutzung dieser Baustraße ist ausführlich einzugehen, weil sich die Nutzung förmlich anbietet.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden in diesem Zuge abgewogen.</p> <p>Der Baustellenverkehr ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Zwar wird auf S. 26 der Begründung zum B-Plan unter Bau- lärm geschrieben, dass die Führung des Baustellenverkehrs im B-Plan nicht geregelt wird, dennoch wird auf S. 33 der Aspekt Erschließung während der Bauphase betrachtet und auf die Einbahnstraßenregelung eingegangen. Dort heißt es auch, dass sich (durch den Einrichtungsverkehr) die prognostizierten Verkehre halbieren.</p> <p>Dazu Folgendes: Die in Tabelle 4 des Schallgutachtens genannten LKW-Anteile für den baustellenbedingten Verkehr berücksichtigen (nach Ausführungen von H. Ammermann im Rahmen der öffentlichen Bauausschusssitzung) nur den LKW-Anteil für den reinen Hausbau und selbst hierfür werden für die gesamt Maßnahme nur 10 LKW´s täglich (LKW-Anteil = 5 %) angesetzt.</p> <p>Nicht eingeschlossen sind die Bodentransporte, die auf den Grundstücken zur Auffüllung (geschätzt ca. 35.000 m³ (!) Boden bis ca. auf NHN + 1,50 m) notwendig werden. Nicht betrachtet sind außerdem die Bodentransporte, die aufgrund des Bodenaustausches notwendig werden (vgl. dazu die oben eingefügte Tabelle unter 3. Oberflächenentwässerung). Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens mit flachen Böschungsneigungen und einer aufgrund der hohen Grundwasserstände geringen Baggertiefe entsteht nur ein minimaler Gewinn an Boden, der auf der Fläche genutzt werden könnte, sodass Bodentransporte innerhalb des Baugebietes (Ab-/ Auftrag) praktisch keine Rolle spielen werden. Fraglich und ziemlich unwahrscheinlich ist außerdem, ob der Boden überhaupt für den Straßenbau geeignet wäre.</p> <p>Der für die Erschließung des Baugebietes insgesamt, also incl. der Bodentransporte für die Erschließung der Grundstücke, notwendige tatsächliche LKW-Verkehr ist zu ermitteln. Dafür ist ein detailliertes Baugrundgutachten einzuholen. Aufgrund dieser Ergebnisse sollte der Erschließungsverkehr noch einmal überdacht werden.</p> <p>In der bereits angesprochenen Tabelle auf S. 25 der Begründung wurde außerdem bezüglich der Zeit nicht die AVV Bau- lärm zum Ansatz gebracht. Diese gilt nur zwischen 7:00 und 20:00 Uhr (13 Stunden). Alleine durch die hierdurch rechnerisch verkürzte tägliche Arbeitszeit erhöhen sich die stündlichen Lastkraftwagen-Bewegungen.</p>	<p>Der Baustellenverkehr und der Baustellenlärm sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die LKW-Transporte können nicht aus der Betrachtung herausgelöst werden, da in der strategischen Umweltprüfung auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu beurteilen sind.</p> <p>Fragen zu den notwendigen LKW-Transporten und zur Nutzung des Schotterweges, der ehem. Baustraße zwischen „Koppelweg“ und „Hasenbült“, haben wir in den Bauausschusssitzungen gestellt und auch dort keine Antwort erhalten. Warum mit dieser Planung die Fragen auch jetzt noch nicht beantwortet werden, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>6. Übergeordnete Planung und Landschaftsbild</p> <p>Mit der Planung eines Baugebietes an dieser Stelle wird hier dem Schutzziel des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ammerland widersprochen, der für das Plangebiet und die Umgebung das Ziel hat, Bäketalern zu erhalten und zu entwickeln. In Teilen handelt es sich außerdem um ein Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart. Insbesondere mit der großflächigen Auffüllung der Flächen aber auch mit der anschließenden Bebauung werden beide Schutzziele bzw. Entwicklungsziele vollkommen verfehlt.</p> <p>Neu dazu gekommen ist, dass die Talae der Hankhauser Bäke in die Programmkulisse des „Aktionsprogrammes Niedersächsische Fließgewässerlandschaften“ (MU 2016) für eine fachübergreifende, integrierte Gewässer- und Auenentwicklung aufgenommen wurde. Damit soll dem Gewässerausbau und den negativen Veränderungen in der Talae aus den Bauvorhaben der vergangenen Jahre ohne Berücksichtigung der ökologischen Folgen für Natur und Umwelt Rechnung getragen werden. Vgl. dazu: „Interaktive Umweltkarte“: www.umwelt.niedersachsen.de/Service/Umweltkarten/Gewässerlandschaften, oder als link: https://www.umweltkartenniedersachsen.de/Umweltkarten?toic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5900940.00&Y=447742.50&zoom=10&catalogNodes=105&layers=NaturschutzfachlichbesondersbedeutungGebietemitAuenbezugFlaeche</p>	<p>Der Baustellenverkehr und der Baustellenlärm sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Das im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland herausgestellte „Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäketalern“ ist als Entscheidungshilfe in die Abwägung der Gemeinde Rastede einzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede gibt an diesem Standort mit unmittelbarem Bezug zu bestehenden Wohngebieten der Siedlungserweiterung ein höheres Gewicht als dem Erhalt dieses Landschaftsausschnitts.</p> <p>In der Themenkarte naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Gebiete mit Auenbezug zum Aktionsprogramm Niedersächsischer Gewässerlandschaften sind überlagernde Themen zusammengefasst, wie beispielsweise Schutzgebiete etc. Diese sind für das Plangebiet im Vorfeld bereits im Einzelnen abgeprüft worden. So liegen für das Plangebiet keine festgesetzten Schutzgebiete wie FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc. noch landesweit für den Naturschutz wertvolle Bereiche, vor. Die Gebietsabgrenzung der Themenkarte der Umweltkarte Niedersachsen, die sich bereits mit den bestehenden Siedlungsbereichen im Göhlen überlagert, begründet sich daher aus der Lage zur Hankhauser Bäke und dem Niedermoorbereich. Innerhalb des großräumigen Bereiches umfasst das Plangebiet nur eine kleine Teilfläche am äußersten Rand des großräumigen Gebietes.</p> <p>Diesbezüglich räumt die Gemeinde Rastede in der Gesamtabwägung aller Belange der Wohnentwicklung ein höheres Gewicht ein.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	 <p>Allein dieser Aspekt, dass weitere Programme des Umweltministeriums den Schutz von Gewässern und deren Talauen vertiefen, lässt die Bebauung der Feuchtgrünlandbereiche (und den für die Erschließung notwendigen Ausbau der Hankhauser Bäke) nicht zu.</p> <p>7. Bodengutachten, Anhang 11</p> <p>In Anlage 3 des Gutachtens wird beschrieben, dass trotz längerer Trockenheit noch ausreichend Bodenfeuchtigkeit vorhanden war. Das ist ein Indiz für die hohen Grundwasserstände. Die Bewirtschaftungsweise der gesamten Fläche wird als „extensiv“ beurteilt. Das steht im Widerspruch zu den Ausführungen im Umweltbericht, wo allein 94.980 m² als Intensivgrünland in die Betrachtung der Wertigkeit eingehen (Tab. S. 83).</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Der Ort der Probenahme ist nicht genau feststellbar. Wir gehen davon aus, dass die Probe 4 auf der mit der Nummer 4 bezeichneten Fläche entnommen wurde. Die Probe 4 weist in einer Tiefe von 10 bis 35 cm unter OKG einen Arsengehalt von 27 mg/kg TS auf. Der Grenzwert für Kinderspielflächen liegt bei 25 mg/kg TS. Insofern ist dazustellen, dass der geplante Kinderspielplatz nicht genau auf dieser Fläche liegt, bzw. nicht im Bereich der erhöhten Belastung.</p> <p>8. Geruchstechnische Untersuchung, Anhang 3 Die Unterlagen der Auslegung beinhalten nur die Vorab-Ergebnisse, nicht den vollständigen Abschlussbericht. Es fehlt ein Abkürzungsverzeichnis, ohne dass die Eingangswerte aus den Anlagen nur schwer bzw. gar nicht zu verstehen sind.</p> <p>9. Sonstige Hinweise zur Begründung des B-Planes S. 1, 1.1: Die Angaben zur Größe des Geltungsbereiches und der Größe des WA unterscheiden sich von den Größen, die in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Kap. 1.1 angegeben wurden.</p> <p>Auf S. 2 unter 1.4, 2. Absatz handelt es sich bei dem Abschnitt, der östlich des neuen Baugebietes und parallel zum Feldgehölz im Bereich der Kläranlage verläuft, um die Straße „Hasenbült“.</p> <p>Auf S. 4, 3. Absatz wird gesagt, dass sich das (neue) Wohngebiet von den westlich und südlich angrenzenden Strukturen nicht wesentlich unterscheiden und entsprechend gut einfügen wird. Im Widerspruch dazu heißt es auf S. 5, 4. Absatz jedoch: „Mit den getroffenen Gliederungen wird sichergestellt, dass in den verschiedenen allgemeinen Wohngebieten in sich homogene Quartiere entstehen, die sich von den angrenzenden allgemeinen Wohngebieten jedoch unterscheiden.“</p>	<p>Es liegt eine umwelttechnische Beurteilung vor.⁴ Darin wurde Analysebefunde des Bodens gemäß der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch bewertet. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet wurden aus 8 Bereichen Bodenmischproben nach den Vorgaben der BBodSchV entnommen. Anhand der vorliegenden Analysebefunde konnten keine relevanten Belastungen des Bodens nachgewiesen werden. Unter Zugrundelegung der bisherigen Nutzung des Areals landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie der geplanten Nutzung als Wohngebiet inklusive Kinderspielflächen wurden keine Schadstoffgehalte oberhalb der Prüfwerte nach BBodSchV nachgewiesen. Entsprechend ist eine Gefährdung für das Schutzgut menschliche Gesundheit über die Aufnahme von Oberboden nicht gegeben. Die Verortung des Kinderspielplatzes erfolgt auf Bebauungsplanebene.</p> <p>Den Auslegungsunterlagen lag der letzte und aktuelle Stand der geruchstechnischen Untersuchung bei.</p> <p>Die Geltungsbereiche sind nicht identisch. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Straße „Im Göhlen“ einbezogen. Die Flächenangaben sind korrekt.</p> <p>Da sowohl "Im Göhlen" als auch "Hasenbült" bisher nicht öffentlich gewidmet sind, ist die genaue Bezeichnung nicht verbindlich geregelt. Angesichts der Adresse der Kläranlage "Hasenbült 99" ist davon auszugehen, dass "Im Göhlen" im Einmündungsbereich zur "Hasenbült" endet. Die Begründung wird daher nicht korrigiert.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Bebauungsplan.</p>

⁴ IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Geplantes Wohngebiet Im Göhlen, Gemeinde Rastede: Umwelttechnische Beurteilung von Analysenbefunden, Oldenburg, 13.03.2015

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>S. 7, 1. Absatz, letzter Satz: der Bedarf an Bauflächen richtet sich nicht nach der gegenwärtigen Nachfrage. Wie bereits weiter oben beschrieben, ist der Bedarf aufgrund der Bedarfsanalyse von Diekmann und Mosebach bis zum Jahr 2030 berechnet. Alternative Flächen stehen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Bis 2030 können sich durchaus noch alternative Flächen anbieten.</p> <p>S. 8, 3.3.3, 2. Absatz, letzter Satz: Die konkreten Entwicklungsinteressen unserer Greifvogelzucht sind in der Planung nicht berücksichtigt. Dort wird nach wie vor nur von einer Erweiterung von 10% ausgegangen.</p> <p>S. 15, 3.1.2: Der Landkreis Ammerland hat angeregt, die Festlegung des Vorsorgegebietes für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung stärker zu berücksichtigen und hat in diesem Zusammenhang auf die Bächeniederung hingewiesen, wobei keine Maßnahmen zulässig sein sollen, die den Naturhaushalt dort in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, zulässig sein sollen. Eingegangen wurde darauf unter 3.2.2 auf S. 21. Die dort im 2. Absatz beschriebenen Maßnahmen sind ungeeignet, der Anregung des Landkreises zu folgen, weil sie sich z. T. außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Maßnahmen an der Hankhauser Bäke) befinden oder fachlich in einer Bächeniederung nicht sinnvoll sind (Eingrünung der Wohnbebauung, parkähnliches Rückhaltebecken). Das dort vorhandene Grünland ist bereits jetzt extensiv genutztes Feuchtgrünland</p> <p>10. Entschädigung für Umwege infolge der ca. 3-jährigen Einbahnstraßenregelung Fahrten mit dem PKW erfolgen von uns in erster Linie Richtung Oldenburg, um den Arbeitsplatz zu erreichen oder Futter für die Greifvögel zu holen. Auch die Familie (Eltern, Schwiegereltern) wohnt in Oldenburg. Aus diesem Grunde bringen wir folgende km-Leistung als Basis für die Entschädigungszahlung aufgrund der geschätzten dreijährigen Einbahnstraßenregelung zum Ansatz: Die Mehrstecke ergibt sich wie folgt:</p> <p>Aktuelle Strecke bis zur Kreuzung Oldenburger Str./Kleibroker Straße bzw. Oldenburger Str./Parkstraße und Oldenburger Str./Einmündung Mühlenstraße</p> <p>Ist Situation: Im Göhlen 56 bis Einmündung Oldenburger Str./Mühlenstraße = 1,5 km Im Göhlen 56 bis Kreuzung Oldenburger Str./Parkstraße = 3,00 km Im Göhlen 56 bis Kreuzung Oldenburger Str./Kleibroker Str. = 1,85 km</p>	<p>Zur Abwägung des Bedarfs s.o..</p> <p>Die nebenstehenden Einwände können aus den u.g. Gründen nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen am Siedlungsrand und mit der Gestaltung des Regenrückhaltebeckens werden Maßnahmen umgesetzt, die der Einrahmung der Wohnbebauung und somit der Abschirmung zur freien Landschaft – in diesem Fall einer Bächeniederung - dienen.</p> <p>Diese Maßnahmen zur Siedlungsrandausbildung und zur naturnahen Gestaltung von Flächen für die Wasserrückhaltung sind im Siedlungszusammenhang auch in Bächeniederungen sinnvoll. Zudem stellen sie Ergänzungen zu den bereits parallel der Straße „im Göhlen“ ausgeprägten Gehölzbestände dar.</p> <p>Das Grünland im Norden wird mit regionstypischen Maßnahmen ergänzt und durch die Festlegung als Fläche für Maßnahmen dauerhaft gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch den Einrichtungsverkehr ergeben sich für die derzeitigen Anlieger die Hälfte der prognostizierten Verkehre und damit auch eine entsprechend geringere Lärmbelastung. Der Baustellenverkehr ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Einbahnstraßen-Regelung: Im Göhlen 56 bis Einmündung Oldenburger Str./Mühlenstraße = 4,2 km Im Göhlen 56 bis Kreuzung Oldenburger Str./Parkstraße = 5,90 km Im Göhlen 56 bis Kreuzung Oldenburger Str./Kleibroker Str. = 3,80 km</p> <p>Im Mittel bedeutet dies einen Umweg je Fahrt von 2,5 km. Bei dem Ansatz der erforderlichen Verkehrsbewegung von 10 Fahrten je WE (vgl. Verkehrsgutachten Schwerthelm), davon 5 als Hinfahrt mit Umweg und 5 als Rückfahrt auf kürzestem Weg ergeben sich alleine für ein Jahr: 2,5 km x 5 Fahrten je Tag x 365 Tage = ca. 4.560 km/a Mehrstrecke. Der Zeitverlust beträgt bei im Mittel 40 Km/h ca. 114 Stunden jährlich. Bei drei Jahren sind dies 13.680 km bzw. 342 Stunden.</p> <p>11. Gewerblicher Zuchtbetrieb sowie Quarantänestation</p> <p>Störungen des Zuchtbetriebes während der Erschließung, der Errichtung der Gebäude sowie Störungen durch die späteren Anlieger.</p> <p>Lärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach Angaben der Gemeinde entstehen für mindestens 3 Jahre Störungen alleine durch die Erschließungsarbeiten des Baugebietes in drei Abschnitten. Zeitlich versetzt erfolgen dann Störungen durch den Baubetrieb des Wohnungsbaus. Bei den Beeinträchtigungen handelt es sich Lärm, Staub und optische Störungen. Wie bereits unter Pkt. 5 ausgeführt, fehlen die LKW Bewegungen für die Anlieferung des Füllbodens zur Schaffung eines Niveaus von NHN +1,5 m Zur Restentleerung der LKW's kommt es beim Anschlagen der Heckklappe zu plötzlichen massiven Geräuschen, die den bei Ramm- und Flexarbeiten entstehenden gleichzustellen sind. Optische Störungen: Störungen durch mobile und feste Baukräne. Durch die Firsthöhe von 9,50 m in Verbindung mit der erforderlichen Aufhöhung des Baufeldes werden erforderliche Kräne mit Sicherheit von den Zuchtvögeln als Fremdkörper und damit störend wahrgenommen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für nachfolgende Ausführungen bezüglich des Gutachtens zur Stressempfindlichkeit ist der Gutachter PD Dr. Handke hinzugezogen worden. Die nachfolgenden Ausführungen des Gutachters sind von der Gemeinde Rastede geprüft und in die in die Abwägung eingestellt worden.</p> <p>Im Rahmen eines Gutachtens ist die Stressempfindlichkeit von Greifvögeln bezüglich der Greifvogelzucht- und Quarantänestation gegenüber Auswirkungen aus dem zukünftigen Wohngebiet überprüft worden. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt.</p> <p>Nach Ansicht des Gutachters dürften sich optische Störungen durch Baukräne bzw. durch Gebäudebeleuchtungen nicht negativ auf das Brutgeschehen auswirken. Greife wie Turmfalke oder Wanderfalke brüten im Siedlungsbereich und in Industrieflächen, so z.B. in Kirchen, Hochhäusern, an Fernsehtürmen, Kühltürmen, Fabrikanlagen (z.B. Stahlwerke Bremen), auf hohen Brücken, sogar in einem in Betrieb befindlichen Braunkohlebagger und in einem im Betrieb befindlichen Steinbruch (z.B. MEBS & SCHMIDT 2006). 36% der außeralpinen Wanderfalken-Brutplätze in Bayern liegen im Siedlungsraum (BEZZEL et al. 2005). In Regensburg brüten z.B. Wanderfalken im Dom und am alten Rathaus mitten in der Stadt (BEZZEL et al. 2005). Fischadler nisten nach eigenen Erfahrungen direkt an der viel befahrenen Hauptstraße auf den Keys in Florida, auch im Siedlungsbereich am Rand von Gehöften und an belebten Landstraßen auf Masten (MEBS & SCHMIDT 2006).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Nach Fertigstellung der Bebauung kommen Störungen durch Gebäude-/Grundstückbeleuchtung als Störreize in Frage.</p> <p>Staub: Bei der Errichtung von Baustraßen (insbesondere parallel zur Straße „Im Göhlen“, sowie im Zusammenhang mit den Erdarbeiten im geplanten Baugebiet ist Staumentwicklung unbedingt zu verhindern. Die Belastung von Greifvögeln mit Staub in der Atemluft muss als absolut kritisch angesehen werden, da die Atmung der Greifvögel sich komplett von der von Säugetieren unterscheidet. Vögel atmen über ein kompliziertes Luftsack – Lungensystem, was im Hinblick auf das Luftvolumen und der Ausnutzung desselben in Bezug auf die Sauerstoffanreicherung des Blutes ideal ist. Dieses Atemsystem ist um ein vielfaches effizienter (3-faches Luftvolumen bei vergleichbarer Körpergröße) als das der Säugetiere. Nachteilig wirkt sich aber in diesem Zusammenhang aus, dass einmal eingeatmete Staubpartikel nicht bzw. nur zu einem sehr kleinem Teil wieder ausgeschieden werden können. Hierdurch können massive Atemwegserkrankungen mit in der Regel tödlichem Ausgang entstehen.</p> <p>Gutachterliche Stellungnahme: Die „Gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelzucht ...“ von H. PD Dr. Handke liefert (allenfalls) Ansätze zur Störeffektivität, ist aber auf die gewerbliche Greifvogelzucht nicht übertragbar, da es bei den Betrachtungen ausschließlich um Wildvögel geht. Zudem handelt es sich bei den angeführten Wildvögeln im Wesentlichen um Säbelschnäbler, Schwäne, Gänse, Kormorane, Wat- und Entenvögel sowie Eulen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Konkrete Untersuchungen zu Störeffektivität im Bereich von Greifvogelstationen sind nicht bekannt. Dazu geben auch die Einwender keinerlei konkrete Daten an. Auch sie sind auf Vermutungen angewiesen.</p> <p>Es ist legitim, aus der Beobachtung anderer Wildvögel Rückschlüsse auf das Verhalten von Vögeln in Gefangenschaft zu ziehen. Eigentlich müssten Vögel in Gefangenschaft sogar besser an Störungen angepasst sein, als Wildvögel.</p> <p>Es gibt bei einer Reihe von Greifvögeln und z.B. auch dem Uhu Belege, dass sie auch ihre Brutstandorte im lauten bzw. hellen Siedlungsbereich anlegen können (z.B. Fischadler, Wanderfalke, Turm- und Rötelfalke). Brutstandorte in lauten Industrieanlagen (z.B. Wanderfalke) oder in Kirchtürmen mit Glockengeläut (Falken, Uhu) zeigen, dass diese Arten gegenüber Störungen durchaus Toleranz aufweisen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die Feststellungen zu von der Art her identischen Greifvögeln (Zuchtvögel) sind eher spärlich und beziehen sich dann in der Regel auf Plätze die zur Nahrungsaufnahme genutzt werden, wie z. B. Beobachtungen von Turmfalken, Bussarden und Milanen im Bereich von Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen) oder einer Mülldeponie im Oman, wo sicher zur Zugzeit im Winter Hunderte von Greifvögeln beobachtet werden können. Diese Aussagen sind richtig, haben aber mit den Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche, gewerbliche Greifvogelzucht von Habichten, Gerfalken und Wanderfalken nichts zu tun! Nachweise, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Zuchtvögel kommen wird, fehlen.</p> <p>Aussagen wie „Greifvögel in der Natur können sich an Störungen gewöhnen“ sind nicht gänzlich falsch, aber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Gewöhnung an Störungen bedeutet immer erst einmal, dass es zu Störungen mit Beeinträchtigungen (Nachzucht) gekommen ist und diese Beeinträchtigungen bedeuten in unserem Fall finanzielle Verluste. 2. Nicht alle Greifvögel einer Art gewöhnen sich an Störungen in der Natur, sondern nur äußerst wenige stressresistente Einzelexemplare; der Rest brütet dort wo er gerade nicht gestört wird. 3. Die Greifvögel in den Zuchtvolieren haben im Gegensatz zu Wildvögeln keine Möglichkeit, sich an die Störung zu gewöhnen, da die Volieren nach außen geschlossen sind. Störungen erfolgen also immer plötzlich, unverhofft und sind danach wieder vorbei. Eine Gewöhnung in der Natur erfolgt dadurch, dass sich der Greifvogel freiwillig langsam nähert sich aber zu großem Stress jederzeit durch Flucht entziehen kann um sich ggf. später wieder zu nähern. 4. Die gemachten Vergleiche sind nicht auf Gerfalken, Habichte und Wanderfalken übertragbar, diese verhalten sich gänzlich anders als die aufgeführten Arten wie Enten, Schwäne, Kormorane, Watvögel, Eulen, Bussarde, Turm- und Baumfalken, Sperber und Milane usw. 	<p>Nach Aussage des Gutachters Dr. K. Handke handelt es sich hierbei um eine Annahme, die durch keinerlei Fakten belegt ist.</p> <p>Dafür, dass Störungen den Hauptfaktor für die Brutplatzwahl darstellen, fehlen Belege. Geeignete Nistplätze bzw. Nahrungsverfügbarkeit beeinflussen mind. genauso stark die Nistplatzwahl. In unserer Kulturlandschaft sind die meisten Vögel Stressfaktoren ausgesetzt und müssen sich daran gewöhnen.</p> <p>Nach Aussage des Gutachters handelt es sich um eine unbelegte Behauptung. Ein Gewöhnungseffekt an Stressfaktoren ist bei vielen Tieren in Gefangenschaft zu beobachten. Es bleibt unklar, welche Stressfaktoren die gefangenen Greifvögel konkret beeinträchtigen sollen.</p> <p>Analogieschlüsse sind zulässig, wenn es keine anderen konkreten Untersuchungen gibt! Insbesondere der Wanderfalken ist ein gutes Beispiel für eine Art, die auch in „stark gestörten“ Bereichen wie Siedlungsräumen und Industrieanlagen brüten kann (z.B. Brücken, Hochhäuser, Kirchen, Fernsehtürme, sogar auf einem in Betrieb befindlichen Braunkohlebagger und in im Betrieb befindlichen Steinbrüchen (MEBS & SCHMIDT 2006)</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>5. Hinweise auf häufige Beobachtungen im Bereich von Straßen und Mülldeponien sind unpassend, da es sich hier in der Regel nicht um Brutareale sondern um Gebiete der Futteraufnahmen handelt. Zudem handelt es sich bei den hier häufig festzustellenden Greifvögeln um solche, die im Bereich der Straßenböschungen leichte Beute (Mäuse und ggf. Verletzte Tier sowie Aas) finden. Habichte, Wander- und Gerfalken gehören nicht zu dieser Gattung von Nahrungsopportunisten.</p> <p>6. Wanderfalken, Turmfalken und Sperber brüten zwar auch im Siedlungsraum, dass aber Wanderfalken hier regelmäßig (im Sinne von problemlos) brüten sollen, erweckt einen völlig falschen Eindruck. Die Brutplätze von Wanderfalken in urbanen Gebieten stellen in ihrer Wahl eher sehr isolierte Einzellagen dar, diese befinden sehr hoch auf Funktürmen, Kirchen, Kraftwerksschornsteinen, Silos, Hochhäusern etc., die große Höhe gibt den Wanderfalken damit ein Gefühl der Sicherheit.</p> <p>Horstschutzzone</p> <p>Angemessene Hinweise auf die Störepfindlichkeit liefern u. a. die gesetzlichen Festlegungen zu den Horstschutzonen hiernach sind im direkten Umfeld (Zone I bis 100 m) fast alle ansatzweise störenden Maßnahmen ganzjährig verboten und im weiteren Umfeld (Zone II bis 300 m) im Zeitraum vom 1. Februar (1. März) bis zum 31. August alle land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen. So liegt der beschriebene Seeadlerhorst in Jethausen (Jaderberg) entgegen der Darstellung sehr isoliert. Die nächste Bebauung mit Wohnhäusern ist mehr als 650 m, die Lage zu den Windkraftanlagen beträgt mehr als 600 m und die Lage zur Bahn mehr als 250 m. Die Bahntrasse Oldenburg – Wilhelmshaven mit ca. 2-4 Personenzügen je Stunde zuzüglich eines geringen Güterverkehrs (6-8 Fahrten täglich) kann im Gegensatz zur Darstellung im Gutachten nicht als eine vielbefahrene Strecke bezeichnet werden.</p>	<p>Wanderfalken und Habicht werden jagend auch im Siedlungsraum nachgewiesen. So brüten 36% aller außeralpinen Wanderfalkenpaare in Bayern im Siedlungsraum (BEZZEL et al. 2005). Ein besonderer Habicht hielt sich im Winter 1980 in der Halle des Saarbrücker Hauptbahnhofs auf und ernährte sich dort von Straßentauben (DIETRICH 1982). Habichthorste wurden in weniger als 100 m Entfernung von Häusern, Gehöften, stark begangenen Wegen gefunden (HOLZAPFEL et al. 1984, S. 177). Habichte brüten mittlerweile auch regelmäßig in Städten wie Berlin, Hamburg und Köln (OTTO & WITT 2002, WÜRFELS, M. 1994 a und b)</p> <p>Wanderfalken brüten auch in Kirchtürmen mit Besucherverkehr (z.B. Osnabrück) bzw. in stark beleuchteten Türmen und sind so Lärm und Licht am Brutplatz ausgesetzt. So sind in Regensburg Brutplätze vom Dom und Alten Rathaus belegt (SCHLEMMER et al. 2013).</p> <p>Ein Bahnverkehr mit 4 Personenzügen pro Stunde (zzgl. Güterzüge) ist nach unserer Einschätzung eine wesentlich größere Störung (d.h. auch lauter) als eine Wohnbebauung in mehr als 200 m Entfernung. Der Seeadler hat sich selbständig in der Nähe dieser Störquelle und eines vorhandenen Windparks angesiedelt. Das zeigt durchaus eine Toleranz gegenüber „Störungen“. Die Lage des Horstes zur nächsten WEA beträgt ca. 510 m, die Bahntrasse liegt ca. 170 m vom Horst entfernt.</p> <p>Literatur:</p> <p>Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.V. & R. Pfeiffer (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996-1999. Stuttgart, 555 S.</p> <p>Dietrich, J. (1982): Zur Ökologie des Habichts im Stadtverband Saarbrücken. Diplomarbeit.</p> <p>Holzapfel, C., Hüppop, O. & R. Mulsow (1984): Die Vogelwelt von Hamburg und Umgebung. Karl Wachholtz Verlag Neumünster, 259 S.</p> <p>Mebs, T. & D. Schmidt (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag, Stuttgart, 495 S.</p> <p>Otto, W. & K. Witt (2002): Berliner Brutvögel - Verbreitung und Bestand. Berliner Ornithologischer Bericht 12, Sonderheft.</p> <p>Schlemmer, R., Vidal, A. & A. Klose (2013): Die Brutvögel der Stadt Regensburg und ihre Bestandsentwicklung von 1982 bis 2012. Orn. Arbeitsgemeinschaft Ostbayern in der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Acta Albertina Ratisbonensia (Sonderheft), 290 S.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Aktuelle Störung (IST-Zustand)</p> <p>Die aktuell vorhandenen Störungen durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen (Weiden) sind so selten, dass diese eigentlich nicht darstellbar sind. Die Straße „Im Göhlen“ war bisher für den öffentlichen KFZ Verkehr nicht freigegeben und bis vor kurzem eine Sackgasse (Schlagbaum in Höhe der Kläranlage). Genutzt wurde dieser landwirtschaftliche Weg nur vereinzelt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Fußgängern und Radfahrern. Und gerade in der kritischen Zeit der Balz und Paarung (Februar – April) sind diese in Folge der Witterung und außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung der Weiden fast nicht vorhanden.</p> <p>Die vom Gutachter empfohlenen Mindestentfernungen von 200 m werden nur helfen, die aller stärksten Beeinträchtigungen zu reduzieren, Störungen werden aber weiter entstehen. Zudem muss sichergestellt werden, dass dieser Abstand nicht nur für die Baumaßnahmen der Erschließung/des Wohnungsbaues gelten muss, sondern natürlich auch für den späteren normalen Straßenverkehr.</p> <p>Es ist daher zwingend sicherzustellen dass es generell zu keinem Querverkehr auf der Straße im Göhlen kommt, was auch von der Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Bauausschusssitzung zugesichert wurde. Es sollten zwei versenkbare Poller (nach unserer Grundstückszufahrt und im nördlichen Bereich der Straße auf Höhe des Fuß- und Radweges) angeordnet werden. Leider ist dies weder aus der Zeichnung noch aus der Begründung erkennbar. Wir verweisen hier auf unsere Email vom 26.09.17 „Bauausschusssitzung – Zusagen zum Einvernehmen und Poller“.</p>	<p>Würfels, M. (1994a): Entwicklung einer städtischen Population des Habichts (<i>Accipiter gentilis</i>) und die Rolle der Elster (<i>Pica pica</i>) im Nahrungsspektrum des Habichts. <i>Charadrius</i> 30: 82-93.</p> <p>Würfels, M. (1994b): Siedlungsdichte und Beziehungsgefüge von Elster, Rabenkrähe und Habicht 1992 im Stadtgebiet von Köln. <i>Charadrius</i> 30: 95-103.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden Poller aufgestellt. Die genaue Verortung der Poller ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Unabhängig von diesen Aussagen fordern wir auch hier mindestens den gleichen Abstand, wie der von unserem Lärmgutachter H. Jacobs ermittelten Abstand von 250 m zur Vermeidung von Nachbarstreitigkeiten in Folge von Lärmimmissionen durch die Greifvogelzucht. Damit bleiben wir noch unter dem Mindestabstand (Horstschutzzone II, 300 m). Und die Begrenzung der Bebauung im Rahmen der auf Seite 4 dargestellten Flächen 1+2.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Schreiben der Gemeinde Rastede vom 22.08.00 in dem Herr Henkel (Stabsstelle Rastede) die geplante Greifvogelzucht auf Grund der erläuterten Störfähigkeit und der nicht unbeträchtlichen Lärmentwicklung dem Außenbereich zuordnet. Wenn jetzt mehr oder weniger direkt gegenüber ein allg. Wohngebiet entstehen soll, widerspricht dies der gemachten Aussagen zur Anordnung im Außenbereich.</p> <p>Konfliktpotential mit zukünftigen Nachbarn</p> <p>Das von der Gemeinde Rastede beauftragte Gutachterbüro (Ted) spricht, ohne dass die Grenzwerte aktuell bzw. bei der beantragten 100 % Erweiterung überschritten werden, aufgrund der Art und Intensität der Rufe von einem deutlichen Konfliktpotential für den Messpunkt 1 (Nördliches Baufeld, im Bereich des RRB), hingegen für den Standort Messpunkt 2 (dieser liegt ungefähr 250 m von der vorhanden Zuchtanlage entfernt, an der vorhanden Baum-Strauchhecke), nur noch von seltenen, vereinzelt feststellbaren Rufen. Am Messpunkt 3 (innerhalb des ursprünglich geplanten Baugebietes, Fläche 1+2) sind die Störungen nicht darstellbar.</p>	<p>Es wurde eine schalltechnische Untersuchung im Auftrag der Gemeinde Rastede erstellt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Im Zuge einer Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt. An verschiedenen Messpunkten in der Umgebung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurden Langzeitimmissionsmessungen durchgeführt. Des Weiteren wurde kumulativ eine überschlägige Betrachtung der Geräuschimmissionen aus der zentralen Kläranlage durchgeführt.</p> <p>Die Schallgutachter haben Immissionsraster ausgearbeitet. Die Immissionsraster werden in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Wohnbaufläche überplant werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Zugrunde gelegt wurde die 110-prozentige Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, um dieser Station eine Entwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Hinsichtlich der deutlichen Wahrnehmbarkeit der einzelnen Greifvogelrufe weist die Gemeinde darauf hin, dass im Bereich des Meßpunktes 1 das großflächige Regenrückhaltebecken errichtet wird. Der zum dauerhaften Aufenthalt der Anwohner bestimmte Garten- und Grundstücksbereich liegt deutlich weiter von der Greifvogelzuchtstation entfernt als der Messpunkt 1.</p> <p>Für die Begrenzung der Wohnbaufläche zur Greifvogelzucht- und Quarantänestation waren die nächtlichen Immissionsberechnungen maßgeblich. Die zwischenzeitlich erteilte Baugenehmigung zur Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurde mit der Auflage erteilt, auf nächtliche Fütterungen, die maßgeblich für die Emissionen der Anlage ursächlich sind, zu verzichten. Somit wurde der gewählte Abstand „zur sicheren Sichte“ angesetzt und stellt sich damit als deutlich ausreichend dar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die Gemeinde plant nun mit den Baugrundstücken gerade im nördlichen Bereich des sensiblen Messpunktes 1 bis auf einen Abstand von ca. 190 m an die vorhandenen Zuchtanlagen heran zu bauen. Kritisch ist hier nicht nur die Unterschreitung des Mindestabstandes von 250 m. Hinzu kommt, dass sich in diesem Bereich der Schall ungehindert ohne Abschirmung auf ganzer Länge der Zuchtanlage fast parallel in Richtung des neuen Baugebietes ausbreiten kann und zudem durch den rückwärtigen Wald - wenn auch nur im geringen Umfang - reflektiert wird. Die zweireihige Bepflanzung ist in keiner Form geeignet den Schall zu brechen. Die beantragte aktuelle Erweiterung der Zuchtanlage liegt zwar betrieblich hinter den vorhandenen Volieren, in Bezug auf das neue Baugebiet verläuft die neue Zuchtanlage aber in einem Abstand von ca. 210 -220 m parallel zur geplanten Bebauung. Diese Situation trifft auch im Wesentlichen für eine erneute Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt zu.</p> <p>Völlig anders stellt sich die Situation am Messpunkt 2 dar. Hier wirken sich zum einen der größere Abstand, aber auch die Abschirmung durch die Betriebsleiterwohnung, die Wallbepflanzung und die Bepflanzung im Bereich der Zuchtanlage positiv aus. Die beantragte Erweiterung der neuen Zuchtanlage liegt zukünftig hinter den vorhandenen Volieren und ist von diesem Messpunkt zwischen 320 – 390 m deutlich weiter entfernt, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut erforderliche Erweiterungen sind dann über 400 m vom Messpunkt 2 entfernt.</p> <p>Weitere betriebliche Entwicklung</p> <p>Der im November 2015 gestellte Bauantrag für eine dringend benötigte Erweiterung kann nach dem die Gemeinde Rastede erst im Oktober 2017 ihr Einvernehmen erteilt, genehmigt werden. Diese Erweiterungen stellen aber nur den aktuellen/mittelfristigen Betrieb sicher. Eine langfristige/dauerhafte Betriebssicherung bedarf weiterer Erweiterungsmöglichkeiten der Zuchtvolieren und Betriebsgebäude. Mit dem vorliegendem Entwurf plant die Gemeinde Rastede Baugrundstücken bis auf einen Abstand von ca. 190 m von der vorhandene Zuchtanlagen zu realisieren. Damit wird der vom Lärmschutzgutachter H. Jacobs ermittelte Mindestabstand deutlich unterschritten, dies ist nach unserer Meinung unzulässig.</p>	<p>Die nebenstehenden Bedenken werden nicht geteilt. Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation werden nicht als Wohnbaufläche überplant. Die Abgrenzung basiert auf der o.g. schalltechnischen Untersuchung. Der Abstand von den geplanten privaten Grundstücken zu den Volieren liegt bei ca. 210 m. Innerhalb dieser 210 m Zone ist lediglich ein Regenrückhaltebecken geplant.</p> <p>Im Rahmen von durchgeführten Ortsterminen am 11. und 12. 07.2017 im Zuge der Bearbeitung des u.g. Bauantrages und entsprechenden orientierenden Schallmessungen konnte festgestellt werden, dass von der Greifvogelaufzuchtstation nach Anbruch der Dämmerung keine relevanten Emissionsbeiträge mehr ausgehen. Die während der lautesten Nachtstunde prägenden Geräuschanteile stammen nach subjektiver Feststellung von einheimischen Raben und Singvögeln oder sind durch besondere Witterungsbedingungen (Regen, Wind etc.) bedingt. Für die Begrenzung der Wohnbaufläche zur Greifvogelzucht- und Quarantänestation waren die nächtlichen Immissionsberechnungen maßgeblich. Die zwischenzeitlich erteilte Baugenehmigung zur Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurde mit der Auflage erteilt, auf nächtliche Fütterungen, die maßgeblich für die Emissionen der Anlage ursächlich sind, zu verzichten. Somit wurde der gewählte Abstand „zur sicheren Sichte“ angesetzt und stellt sich damit als deutlich ausreichend dar.</p> <p>Es liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation vor. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt.</p> <p>Der Einwender hat einen Bauantrag für die Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation gestellt. Der Landkreis Ammerland hat am 07.11.2017 die Baugenehmigung für folgenden Bauantrag erteilt:</p> <p>"Erweiterung der Greifvogelaufzuchtanlage, bestehend aus 6 Zuchtanlagen mit jeweils 12 Volieren für insgesamt 144 Greifvögel; beantragte Gesamtzahl dann 284 Greifvögel". Die Baugenehmigung erging unter der Auflage, dass die Fütterung der Greifvögel nur im Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden darf. Eine Fütterung innerhalb des Nachtzeitraums von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist unzulässig.</p> <p>Die Gemeinde teilt die nebenstehenden Bedenken nicht. Sie ist der Auffassung, dass sie mit der Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation die Belange der Station ausreichend berücksichtigt hat.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Ansonsten wäre es im Umkehrschluss auch zulässig, dass wir als bestehender Gewerbebetrieb fordern, dass die Gemeinde auf Abstand bleibt um selbst anschließend diesen Abstand durch Erweiterungen mit immissionsbehafteten Zuchtvolieren zu verkürzen. Dies ist von uns nicht vorgesehen!</p> <p>Die Betriebsfläche mit ca. 4.500 m² die sich zwischen der Betriebsleiterwohnung und der vorhandenen Zuchtanlage befindet soll für Erweiterungen genutzt werden, die sicher zu keinen Erhöhungen der Immissionswerte führen. Geplant sind hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erweiterung der bestehenden Quarantänestation (als neues geschlossenes Gebäude mit ca. 170m² Grundfläche) • ein Tagesunterkunft für Personal und • Zwei bis vier große Freiflugvolieren D= 15-20 m, zur ausschließlichen temporären Unterbringung von zum Verkauf stehende Falken (außerhalb der Balz-, Brut- und Zuchtzeit). Hier werden ausschließlich Falken trainiert, die keine Bettelrufe o. ä. abgeben („bettelnde“ Falken sind nicht vermarktungsfähig). <p>Dieses Vorhaben ist nicht neu, sondern wurde bereits 2005 im Rahmen der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes angezeigt (siehe Seite 19).</p> <p>Durch den „Freiflug“ in den Großvolieren bauen die Falken Muskulatur auf und steigern ihre Motorik was im Hinblick auf die spätere Vermarktung sehr förderlich ist bzw. diese erst ermöglicht. Zurzeit findet dieses Training im sogenannten „Wildflug“ statt, d.h. die Falken fliegen für einen kurzen Zeitraum von ca. 2-3 Wochen tatsächlich frei. Diese Form des Trainings wird sich aber bei der vorgesehenen nordöstlichen Bebauung nicht mehr durchführen lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Wie der Einwender selber mitteilt gehen von den beabsichtigten Erweiterungen keine erhöhten Immissionen aus. Insofern ist auch nicht nachvollziehbar, warum hier Konflikte mit der Planung des Baugebietes gesehen werden. Die Gemeinde Rastede ist der Auffassung, dass sie die berechtigten und konkreten Erweiterungsabsichten der Greifvogelzucht- und Quarantänestation ausreichend berücksichtigt hat.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Stellungnahme zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung</p> <p>Unsere in der Stellungnahme zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung genannten Bedenken halten wir aufrecht, soweit sie nicht durch Änderung der Planung (Verrohrung der Hankhauser Bäke, Zufahrt ohne Stichstraßen zum vorh. Baugebiet, Gestaltung der Gebäude) in der jetzigen öffentlichen Bekanntmachung gegenstandslos geworden sind. Aus diesem Grunde wiederholen wir unsere Anregungen und Bedenken an dieser Stelle:</p> <p>Anlage: Stellungnahme zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung</p>	<p>Zur Stellungnahme zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung s. vorstehend.</p>
3	<p>██████████ 26180 Rastede 10.01.2017</p>	<p>Nach Einsichtnahme der Planunterlagen zur Bauleitplanung "Göhlen" sehe ich es als meine Bürgerpflicht an, insbesondere Schaden von den zukünftigen Bauwilligen abzuhalten.</p> <p>1. Das Plangebiet ist ein Niedermoorstandort unter Grundwasserzufluss von der nahen höheren Geest, der zu einen Grundwasserdruck führt Auf diesen Sachverhalt sind Bauplaner hinzuweisen.</p> <p>2. Als Göhlen bezeichnete Flure sind bodenkundlich staunasse Niedermoorstandorte, die historisch jahrhunderte lang als relativ fruchtbares Weidegrünland bewirtschaftet werden. Diese Fruchtbarkeit wurde über Weidetierhaltung für den Ackerbau auf der nahen Hohen Geest genutzt. So ist auch der naheliegende Hankhauser Esch entstanden. Dieser seinerseits als historischer "Brotacker" bezeichnete Esch ist völlig zu Recht unter Landschaftsschutz gestellt worden. Untrennbar damit verbunden ist das historische Weideland des Göhlens. Es ist die "Mutter" des Hankhauser Esches.</p> <p>Das darf nicht einfach so übergangen werden. Es bietet sich die einmalige Möglichkeit an, diese Flächen in historisches extensives Weideland zu entwickeln. Dieser sehr spezielle Landschaftsteil muss im Interesse des Landschaftsschutzes geschützt werden! Viele seltene Pflanzen und Tiere sind auf ein solches Bodenprofil angewiesen. Im Sinne des Naturschutzes kommt es nicht auf den augenblicklichen IST Zustand an, sondern welches Potential zur Entwicklung von Flora und Fauna in diesem Standort steckt. Bei Bebauung dieser Flächen geht das alles für immer verloren.</p>	<p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Es wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Die Bodenverhältnisse wurden dabei berücksichtigt. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Geestrand schließt im Nordosten an das Plangebiet an. Eine direkte Betroffenheit liegt nicht vor. Die für die Wohnbebauung vorgesehenen landwirtschaftlichen Grünlandflächen sind nicht in das Schutzgebiet einbezogen und unterliegen auch keinem gesonderten Landschaftsschutz. Neben der trennenden Wirkung der Straße `Im Göhlen` ist zwischen dem Schutzgebiet und der Wohnbebauung als Abschirmung die Ausweisung und Gestaltung von Grünflächen am Siedlungsrand vorgesehen. Neben einer unmittelbar an der Bebauung anzulegenden, freiwachsenden Laubgehölzhecke zur Ausbildung eines landschaftsgerechten Siedlungsrandes ist im Nordosten die Sicherung und Entwicklung von extensiven Grünlandkomplexen umzusetzen (Maßnahmefläche M1).</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen der 64. Flächennutzungsplanänderung darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Auch die in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen gelegenen Grundstücke sind vollständig belegt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>3. Die Gemeinde Rastede hat infolge des Autobahn- und Eisenbahnlärms massive Entwicklungsprobleme im westlichen Bereich. Statt östlich immer weiter ins Moor auszuweichen, ist es für die weitere Entwicklung Rastedes unausweichlich notwendig, die unerträgliche Lärmbelastung durch Autobahn und Eisenbahn entscheidend einzudämmen. Nur im westlichen Bereich lässt der Ort sich entwickeln. Als "Moordorf" hat Rastede keine Zukunft!</p>	<p>Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Entwicklung im westlichen Bereich von Rastede ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung.</p>
4	[REDACTED] 26180 Rastede 11.01.2017	<p>Nachtrag zu meiner Stellungnahme Reg.: 2927</p> <p>1 a. Angesichts der starken Hanglage des Plangebietes fehlt eine Folgenanalyse von Extremwetterlagen mit großen Regenschauern in kürzester Zeit so wie sie Ende der 1990-iger Jahre niedergegangen sind. Damals standen diese Flächen tagelang unter Wasser. Es ist zu klären, welchen Verlauf die Wasserströme nehmen, wenn das Entwässerungssystem überlastet wird.</p> <p>Die Hankhauser Bäke führt wegen des starken Gefälles von Süden her in kurzer Zeit die Wassermengen in das Plangebiet. Es besteht die Gefahr, dass das ganze Gebiet überflutet wird. Das Göhlengebiet liegt mit Meeresspiegelhöhe in einem Gefährdungsbereich für Überflutungen durch Ober- und Unterwasserzufluss. In den letzten hundert Jahren sind solche Ereignisse häufig nachweisbar. Die Hankhauser Bäke in diesem Bereich verrohren zu wollen ist geradezu abenteuerlich!</p>	<p>Die Planungen werden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsfächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Plangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken angelegt werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p>
5	[REDACTED] 26180 Rastede 01.01.2017	<p>Mit großer Sorge haben wir aus der Zeitung erfahren, dass Sie den Koppelweg als Zuwegung für das neue Baugebiet im Göhlen benutzen wollen.</p> <p>Wir möchten Einspruch gegen die Öffnung des Koppelwegs erheben. Dazu führen wir folgende Gründe an:</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>1. Wir haben drei kleine Kinder, die auf der Straße spielen und den Koppelweg auch für den Schulweg nutzen. Des Weiteren gehen unsere Kinder häufiger zum Spielplatz im Koppelweg. Während der Bauphase würden große LKWs den Koppelweg befahren. Eine Öffnung des Koppelwegs würde somit eine erhöhte Gefährdung für unsere Kinder bedeuten - und nicht nur das: es leben einige Familien mit kleinen Kindern im Koppelweg, die das auch betrifft.</p> <p>2. An unserem Haus fahren sowieso schon alle aus dem Koppelweg entlang, da es keinen anderen Zugang gibt. Eine weitere Erhöhung des Verkehrsaufkommens wäre unzumutbar. Sollte der Koppelweg geöffnet werden und die Menschen im neuen Baugebiet gezwungen werden den großen Umweg über die Kleibroker Straße nehmen zu müssen, würden diese sich bestimmt nicht an die Schrittgeschwindigkeit halten - der unnötige Zeitverlust durch diese Umleitung würden viele dann durch schnelleres Fahren kompensieren wollen.</p>	<p>Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu dieser 64. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 100 wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>3. Der an den Koppel weg und an den Horstbusch angrenzende Wald mit nicht unerheblichem Vogelbestand würde durch den erhöhten Verkehr (Abgase, Lärm usw.) in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>Wir bitten Sie, den Koppelweg nicht für das neue Baugebiet zu öffnen.</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen noch den Brief unserer Tochter Lisa mit ihren Gedanken zur Koppelwegsöffnung.</p>	<p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Für die Bauzeit soll die Straße „Im Göhlen“ im Einrichtungsverkehr genutzt werden. Der gesamte Abfahrtsverkehr wird dann nach Norden über den Hasenbült und die Kleibroker Straße abgeleitet werden. Die Einbahnstraßenregelung soll nur für die Straße „Im Göhlen“ zwischen Mühlenstraße und Hasenbült eingerichtet werden.</p> <p>Insgesamt hält die Gemeinde die zusätzlichen Belastungen für die Anwohner am Koppelweg für zumutbar. Die Verkehrsgutachter gehen von ca. 190 Fahrten/ 24 h zusätzlich aus. Der Koppelweg ist bereits verkehrsberuhigt ausgebaut, so dass das Gefährdungspotenzial auch für schwächere Verkehrsteilnehmer minimiert ist.</p> <p>Der Wald am Koppelweg ist im Rahmen der faunistischen Untersuchung 2014 mit begutachtet worden. An gefährdeten Arten ist der Star (Vorwarnliste) und der Grünspecht (gemäß aktueller Roter Liste ungefährdet, aber streng geschützt) herauszustellen, die jedoch nicht in den Randbereichen festgestellt wurden (ca. 70 m zum Siedlungsrand, ca. 150 m zum Koppelweg). Aufgrund der Bestandssituation an Wohnnutzungen und bestehendem Straßenverkehr, der Entfernung sowie der Erschließungsvariante mit Splittung des Verkehrs gemäß Verkehrsgutachten wird eine erhebliche Beeinträchtigung nicht abgeleitet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass, ihre zuvor skizzierte Verkehrskonzeption zu ändern.</p>
6	<p>[REDACTED] 03.01.2017</p>	<p>Hallo!</p> <p>ich bin [REDACTED]. Ich bin [REDACTED] Jahre alt. Und wohne im [REDACTED]. Ich habe 2 Geschwister. Der jüngste ist 3 Jahre alt. Die Mittlere ist 6. Ich würde es blöd finden, wenn an meinem Fenster eine Hauptverkehrsstraße hinkommt.</p>	<p>Der Koppelweg ist auch nach Öffnung zum neuen Baugebiet nicht als Hauptverkehrsstraße anzusehen. Die Verkehrsgutachter gehen von ca. 190 zusätzlichen Fahrten/ 24 h aus. In Anbetracht dieser Verkehrsmenge ist die Lärmbelastung auf dem Koppelweg gering. Der Koppelweg ist bereits verkehrsberuhigt ausgebaut, so dass das Gefährdungspotenzial auch für schwächere Verkehrsteilnehmer minimiert ist.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Meine Gründe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weil mein Bruder sonst auf die Straße rennt und von einem Auto angefahren wird. 2. weil es für die Hunde auch gefährlich ist 3. und es ist auch für die Eichhörnchen, Rehe, Vögel gefährlich. <p>4. und weil ich bei dem Lärm nicht schlafen kann</p> <p>5. meine Mama hat Angst um uns wegen dem Schulweg.</p> <p>File grüße</p> <p>wie soll dann unsere Straße heißen?</p>	<p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Für die Bauzeit soll die Straße „Im Göhlen“ im Einrichtungsverkehr genutzt werden. Der gesamte Abfahrtsverkehr wird dann nach Norden über den Hasenbült und die Kleibroker Straße abgeleitet werden.</p>
7	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>02.01.2017</p>	<p>Während der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 12.12.16 wurde kurz über eine zusätzliche mögliche Anbindung zum Wohngebiet "Im Göhlen" gesprochen. Hierbei wurde der "Fußweg zum Koppelweg" als mögliche Option genannt. Ich möchte Ihnen gerne eine bessere zusätzliche Anbindung zum Wohngebiet "Im Göhlen" darstellen.</p> <p>Nach den jetzigen Angaben der Planzeichnung führt ausgehend von der Straße "Im Göhlen" die Planstraße E in das nördliche Plangebiet hinein. Die Straße führt im Bogen nach Norden. Von der bogenförmigen Erschließungsstraße zweigen Erschließungsringe nach Nordwesten ab. Über diese wird der nördliche Teil des Plangebietes erschlossen. Diese Straße kann, wie auf der beiliegenden Grafik mit Pfeilen dargestellt, ein kleines Stück verlängert werden und so eine zweite Anbindung ermöglichen!</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu dieser Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 100 wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung wurde in Variante 8 untersucht.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Folgende Vorteile ergeben sich hierdurch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Verkehr kann über die breitere Erschließungsstraße (Planstraße E) besser und schneller abfließen und die anliegenden verkehrsberuhigten Straßen werden weniger frequentiert. - Die jetzigen Anwohner des Koppelweges würden nicht durch Lärm vom entstehenden Durchgangsverkehr zum jetzigen "Fußweg zum Koppelweg" gestört. - Der "Fußweg zum Koppelweg" kann weiterhin mit seinen Wiesen für Freizeitaktivitäten und zur Erholung genutzt werden. <p>- Es bestände keine Gefahr für spielende Kinder, Hunde und Radfahrer, die diesen Weg dauerhaft frequentieren. Gerade der "Fußweg zum Koppelweg" dient vielen Anwohnern als "Gassi"-Strecke, so dass hier eine enorm hohe Zahl an Fußgängern unterwegs ist.</p> <p>- Die Fauna bleibt insbesondere im Bereich des Regenrückhaltebeckens ungestört (aus dem Gutachten ist hier ein vermehrtes Artenvorkommen zu erkennen und dieser Bereich bietet u.a. einem Eisvogel, den wir dort schon häufiger beobachtet haben, Lebensraum).</p>	<p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p>

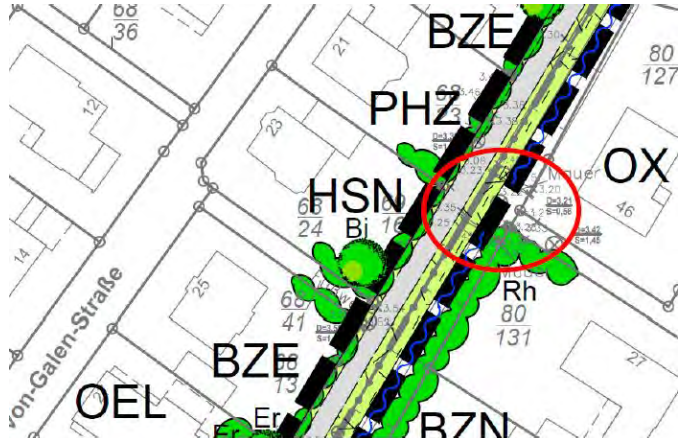
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Mühe!</p> 	<p>Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p> <p>Das Verkehrsnetz ist geeignet, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab.</p>
8	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 15.01.2017</p>	<p>Als Anwohner des [REDACTED] möchten wir hiermit unsere Stellungnahme und mehrere Fragen zum geplanten Flächennutzungsplan 64 und dem Bebauungsplan 100(„m Göhlen“) abgeben.</p> <p>Wir bitten Sie daher dieses Schreiben zur Kenntnis zu nehmen und uns den Eingang zu bestätigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Sitzung vom 12.12.16 wurde angeregt Alternativrouten zum Ausbau der Straße Im Göhlen zu prüfen. Wurde dies gemacht und zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen? 	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu dieser 64. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 100 wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wie sieht es aus, wenn die Straße Im Göhlen tatsächlich ausgebaut wird, können wir als Quellenwegbewohner mit Hintergrundstück zur Straße Im Göhlen an den Erschließungskosten beteiligt werden? Und wie sieht es in dem Zuge mit den Kosten für die Straßenreinigung aus? • Und sollte es im Zuge des Straßenausbaus zu einer Verrohrung der Hankhauser Bäke kommen, wie breit soll dann die neue Straße werden? Geht die Bebauung bis zu unserer Grundstücksgrenze? Wie sieht es mit dem Höhenunterschied zwischen Grundstück und derzeitigem Straßenverlauf aus? Muss das Hintergrundstück befestigt werden und wer kommt für die dann anfallenden Kosten auf? Wo verlaufen dann die geplanten Fuß- und Radwege? Was passiert mit den Bäumen die entlang der Straße und Bäke stehen? Müssen diese entfernt werden? Oder wird gerade bei den nach dem Bebauungsplan 100 schützenswerten Bäumen um zu gebaut? Und sollte es einen Weg hinter unserem Grundstück geben, wie sieht es dann mit der Schneeräumpflicht aus? 	<p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungskosten und die Straßenreinigung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist zur Entwurfsfassung nicht mehr vorgesehen. Die Straße „Im Göhlen“ soll ohne Nebenanlagen (Fuß- und Radweg) ausgebaut werden. Die Hankhauser Bäke wird so umgestaltet, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt. Die genaue Ausbauplanung und die Schneeräumpflicht sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Für den Fuß- und Radverkehr steht auch eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Über die Bäume westlich der Straße „Im Göhlen“ wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entschieden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es auch ein Gutachten zur Verrohrung der Hankhauser Bäke? Uns stellt sich nämlich die Frage, wie die Wassermassen nach Starkregen, bzw. nach tagelangen Regenfällen nach der Verrohrung bewältigt werden sollen/können. Vor allem, da es auf der Verrohrungsstrecke noch mehrere Zuläufe zur Bäke gibt. Und kann auch das ablaufende Regenwasser der Grundstücke weiterhin in die Bäke gelangen? Da unser Garten jetzt schon gerne unter Wasser steht, haben wir Bedenken, dass das nach der Verrohrung noch schlimmer wird. • Gibt es einen Entwässerungsplan, der auch die bestehenden Bauten/Entwässerungen berücksichtigt? Die Stellungnahme zu Oberflächenentwässerung erscheint uns etwas dürftig und betrifft auch nur die neuen Bauflächen „Im Göhlen“. • Nach dem Studium der Datei „Prognose über die verkehrsbedingten Geräuschimmissionen im Rahmen der Ertüchtigung der Straße Im Göhlen“ würde es uns interessieren, wieso wir als Anwohner des Quellenweges im Laufe des Berichtes von einem „allgemeinen Wohngebiet“ zu einem „Mischgebiet“ geworden sind? Und auch, ob die Berechnungen ob der Lärmimmission nur mit den gemittelten Kfz/h stattgefunden haben, oder ob man auch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu besonderen Stoßzeiten (z.B. Arbeitsbeginn, -ende, etc.) berechnet hat? Und würde es eine Verbesserung der Lärmimmission geben, wenn man von einer Höchstgeschwindigkeit von 30km/h anstatt von 50 km/h auf der Straße Im Göhlen ausgeht? Gibt es dazu auch Berechnungen? Vor allem, da im Dokument „Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Baugebietes „IM GÖHLEN““ empfohlen wurde, die Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h zu setzen. • Nachdem wir das gelesen haben, fragen wir uns, ob ein Tempolimit auf der Straße Im Göhlen geplant ist? Und wie sieht die Planung zur Überquerung der Straße Im Göhlen für die Schulkinder aus dem Gebiet Am Hankhauser Busch/Quellenweg/etc. aus? Wird es eine Fußgängerampel zum Erreichen des Fuß- und Radweges zur Graf-von-Galen-Straße geben? 	<p>Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist zur Entwurfsfassung nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial. Die nebenstehenden Bedenken werden daher nicht geteilt.</p> <p>An das RRB werden die Oberflächenentwässerung des Plangebietes und der Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) angeschlossen. Die Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) waren bisher an das vorhandene RRB am Koppelweg/Hasenbült angeschlossen.</p> <p>Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. Inwieweit sich die Immissionen bei Reduzierung auf 30 km/h reduzieren, wurde nicht berechnet. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren ist uns im Dokument der Verkehrsuntersuchung aufgefallen, dass die Anbindung an das neue Baugebiet über Kleibroker Straße und Hasenbült, sowie die Nutzung der ehemaligen Baustellenstraße (Hasenbült -> Koppelweg)überhaupt keine Erwähnung fand. • Zudem erachten wir die alte Verkehrszählung von 2014 als hinfällig, da inzwischen mehrere neue Mehrparteienhäuser an der Mühlenstraße gebaut wurden(z.B. Ecke Schützenhofstraße) und werden (alte Sägerei-Brötje). Als regelmäßige Nutzer der Mühlenstraße ist uns aufgefallen, dass zwischen Schützenhofstraße und Oldenburger Straße sehr viele Autos auf der Straße geparkt werden und so den Verkehrsfluss öfters zum Stillstand bringen (Begegnungsverkehr) <p>Auch die auf dem Rennplatz stattfindenden Großveranstaltungen wurden in dieser Planung nicht berücksichtigt. Diese Veranstaltungen führen regelmäßig zu chaotischen Verkehrs- und Parksituationen in der näheren Umgebung. Auch das bei schönem Wetter rege besuchte Freibad trägt nicht zu einer entspannten Verkehrssituation bei.</p> <p>Werden diese Situationen bei der tatsächlichen Bauplanung des Wohngebietes berücksichtigt?</p>	<p>Die Verkehrsuntersuchungen wurden zur Entwurfsfassung aktualisiert (s.o.). Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung wurde in Variante 8 untersucht. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass die Zahlen von 2014 noch eine solide Grundlage bilden. Einzelne Entwicklung wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungsplanung als Einzelfall zu behandeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>• Zudem gehen wir davon aus, dass die zukünftigen Bewohner des Baugebietes „Im Göhlen“ die geplante Streckenführung Mühlenstraße -> Oldenburger Straße durch die Nutzung der Straßenverläufe Mühlenstraße -> Eichendorffstraße -> Oldenburger Straße oder der Strecken Mühlenstraße -> Parkstraße -> Oldenburger Straße bzw. Parkstraße -> Emsoldstraße-> bis zur Autobahnanbindung Nordkreuz nutzen werden. Werden diese Straße in so einem Fall auch neu ausgebaut, bzw. die Straßenoberflächen neu gemacht?</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab.</p>
9	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 06. November 2017</p>	<p>Als Anwohner des [REDACTED] möchten wir hiermit erneut Stellung nehmen und einige Einwände und Fragen zum geplanten Flächennutzungsplan 64 und dem Bebauungsplan 100 „Im Göhlen“ abgeben.</p> <p>Wir bitten Sie daher dieses Schreiben zur Kenntnis zu nehmen und uns den Eingang zu bestätigen.</p> <p>Wir finden die Planung der Gemeinde in einigen Bereichen nicht vorrausschauend genug. Viele Eingaben von uns und anderen Anwohnern Anfang des Jahres wurden mit der Begründung abgelehnt, dass diese Eingaben nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sind. Manche Eingaben mögen zwar nicht direkt die Planung betreffen, aber indirekt haben Sie für die alten und später auch für die neuen Anwohner des Betroffenen Gebietes einen hohen Stellenwert. Daher bitten wir die Verwaltung/den Bauzuschuss an die Zeit nach der Fertigstellung zu denken und auch diese Fragen und Eingaben in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Wir haben uns angesehen was eine auf 5,5 Meter ausgebaute Straße Im Göhlen bedeuten könnte. Daher würde uns interessieren, wie der Straßenbau die vorhandenen Grünstreifen an der Bäke, bzw. hinter den Häusern der Graf-von-Galen-Straße verkleinert. Dies interessiert uns vor allem, da Sie auf S. 38 „Begründung mit Umweltbericht – Entwurf“ schreiben: Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, durch Poller gesichert, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher kann nach Auffassung der Gemeinde auf die Erstellung von Nebenanlagen verzichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Fragestellungen beziehen sich auf die Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Aber wie sollen die Schulkinder dorthin gelangen? Vom Fußweg Hankhauser Buschweg zum neuen Baugebiet ist der Weg viel länger als zum schräg gegenüber liegenden Fußweg der Graf-von-Galen-Straße. Unsere Kinder sind derzeit 3 Jahre, bzw. 6 Monate alt und müssen schließlich, wie alle anderen Kinder aus unserer Wohnsiedlung, irgendwie zur Schule kommen, ohne unter die Räder zu kommen und möglichst ohne direkt auf der Straße laufen zu müssen. Und Ihrer Verkehrsprognose nach fährt auf dieser Straße jede Minute ein Auto. Der Durchgangsverkehr, der die Straße nur zum Abkürzen nutzt, und die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht mit einberechnet. Wir wünschen uns, dass eine sichere Querung der Straße in der Planung mit berücksichtigt wird.</p> <p>Oder gibt folgender vergrößerte Ausschnitt des Anhangs 10 „Biotoptypen der Straße Im Göhlen“ Aufschluss darüber, dass diese Wegeverbindungen bald nicht mehr zur Verfügung steht, da sie begrünt wird:</p> 	<p>Die Anwohner/ Schulkinder des Quellenweges können zukünftig ausgehend vom Fußweg Hankhauser Buschweg auf einem kurzen Abschnitt den Göhlen nutzen und dann in die Planstraße A einbiegen. Alternativ kann der nebenstehend genannte Fußweg zur Graf-von-Galen-Straße genutzt werden. Durchgangsverkehre an der Straße „Im Göhlen“ werden durch Poller unterbunden. Die Straße „Im Göhlen“ ist auch nach einem Ausbau nicht als Hauptverkehrsstraße anzusehen. Die Verkehrsgutachter prognostizieren ca. 1.000 Fahrten über die ausgebaute Straße „Im Göhlen“. Auf dieser Basis wird sich eine akzeptable Belastung auch für Fußgänger und Radfahrer auf der Straße „Im Göhlen“ einstellen. Die verkehrliche Belastung ist dann vergleichbar mit den Verkehrsmengen auf den Straßen Am Stratjebusch sowie Am Horstbusch, die ebenfalls nicht als Hauptverkehrsstraße anzusehen sind.</p> <p>Der Biotoptypenplan gibt den derzeitigen Zustand wieder und trifft keine Aussagen zur künftigen Gestaltung.</p> <p>Jedoch ist in diesem gekennzeichneten Bereich die vorhandene Überwegung mit dem Brückenbauwerk nicht korrekt übernommen worden. Die bestehende Zuwegung und somit die Unterbrechung der Grünfläche wird nachrichtlich an den bestehenden Bestand angepasst.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung  	<p>Hier ist nämlich eindeutig ein Grünstreifen zu erkennen, der die Fußwege unterbricht. Außerdem ist der Weg zum Schlosspark für die Bewohner aus dem Neubaugebiet über die Straße Im Göhlen bedeutend kürzer als über den Harry-Wilters-Ring etc. Somit wäre zumindest ein Grünstreifen als Ausweichfläche wie er derzeit vorhanden ist wünschenswert. Des Weiteren möchten wir hier erneut eine dauerhafte Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h für die Straße Im Göhlen fordern. Da die Geschwindigkeit für die Bauzeit schon reduziert wird, ist es mit keinem Aufwand verbunden dieses beizubehalten.</p> <p><i>Eine durchgängige Befahrbarkeit der Straße „Im Göhlen“ wird durch Poller unterbunden. Östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens –außerhalb des Geltungsbereiches - bleibt die alte Trasse der Straße „Im Göhlen“ erhalten. Nördlich des Regenrückhaltebeckens wird die Trasse der Straße „Im Göhlen“ in Richtung Westen verschwenkt und aufgeweitet. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Damit verbleiben Flächen im Bereich der Hankhauser Bäke für eine Umgestaltung (S. 38, Begründung mit Umweltbericht – Entwurf“).</i></p> <p>Wo sollen diese Poller stehen? (Planzeichnung – Entwurf) In der Planzeichnung ist die Straße Im Göhlen an ihrem oberen Ende wo sie auf den Hasenbült trifft auch markiert, welcher Straßenausbau hier geplant ist, hat sich uns aber nicht aus Ihren Angaben erschlossen (Planzeichnung – Entwurf).</p> <p>Wir möchten gerne weiterhin mit unseren Kindern Spaziergänge in die Natur vor unserer Haustür machen und die Tiere und Pflanzen dort kennenlernen und erkunden (z.B. Insekten wie die Grille). Ein Gang durch die (noch) freie Landschaft an der Straße Im Göhlen finden wir viel schöner als durch bebaute Gebiete. Daher würde uns interessieren, wie weit die Straße Im Göhlen ausgebaut wird. Nur bis zur Einmündung ins Baugebiet oder auf der ganzen Länge?.</p> <p>Da auf dem vorderen Ende schon kaum Platz zum Ausweichen mit Kinderwagen oder Laufrad sein wird, würde uns interessieren wie es hinter dem Baugebiet aussehen wird, kann man dort noch vernünftig laufen? Schließlich sind auf der Straße viele Spaziergänger, Radfahrer und Leute mit ihren Hunden unterwegs.</p>	<p>Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher hat die Gemeinde abgewogen, auf die Erstellung von Nebenanlagen (Fußweg- und Radweg) zu verzichten. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ und die Erschließungsbeiträge sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Darüber ist separat zu entscheiden. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p> <p>Über die genaue Verortung der Poller wird im Zuge der Ausbauplanung entschieden. Der Straßenausbau ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die angrenzende freie Landschaft wird über die Straße „Im Göhlen“ nach wie vor auf kurzem Wege von den Altanwohnern erreicht.</p> <p>Der Ausbau der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.</p> <p>Der Zu- und Abfahrtsverkehr zum Baugebiet endet mit der Mündung der Planstraße E in die Straße „Im Göhlen“. Die durchgängige Befahrbarkeit der Straße „Im Göhlen“ wird durch Poller unterbunden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>In diesem Zuge möchten wir uns auch gegen eine allzu dichte Bebauung von WA1 mit Mehrparteienhäusern aussprechen.</p> <p>Das Gebiet „Palaisgarten“ hat durch die letzten Häuser den Charakter von Großstadtflair aber nicht mehr von dem gemütlichen und schönen Ort in dem ich groß geworden bin.</p> <p>Daher plädieren wir für einen Sichtschutz aus Bäumen um wenigstens den Charakter des Waldes für WA1 mit einzubeziehen. Schöner wäre hier eine an die Wallhecken erinnernde Begrenzung.</p> <p><i>In Verlängerung der bogenförmigen Erschließungsstraße E wird im Endausbau in Richtung Norden - zum Hasenbült hin - ein Fuß- und Radweg vorgesehen, um Durchgangsverkehre durch den motorisierten Verkehr zu vermeiden. Auch nach Norden zum Koppelweg wird nur ein Fuß- und Radweg festgesetzt (S. 37 „Begründung mit Umweltbericht – Entwurf“).</i></p> <p>Die Verlängerung endet für uns an der Straße Im Göhlen und nicht am Hasenbült (Planzeichnung – Entwurf)</p> <p>Auch wenn die Bäke nicht verrohrt werden soll, so wird sie dennoch umgestaltet und bearbeitet. Somit stellt sich für uns die Frage, wie die östliche Seite der Bäke und damit unsere hintere Grundstücksgrenze bearbeitet werden soll.</p> <p>Den Begriff Arrondierung mussten wir zwar erst nachschlagen, aber wir müssen den anderen Stellungnehmern zustimmen und sagen dass der derzeitige Flächennutzungsplan 64 in unseren Augen keine Abrundung darstellt:</p>	<p>Die Anmerkung bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 100 und wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgewogen.</p> <p>Das Gebiet „Palaisgarten“ ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Anmerkung bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 100 und wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgewogen.</p> <p>Die Anmerkung bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 100 und wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgewogen.</p> <p>Die nebenstehende Fragestellung bezieht sich auf die Ausbauplanung.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhanges derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	 <p>Wir verstehen natürlich die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken, aber man sollte dabei die alten Anwohner nicht völlig verprellen und auch die Natur mal in den Vordergrund stellen. Diese kann sich schließlich nicht selber wehren. Der lila Streifen entspricht für uns eine „Arrondierung“ ab dem Koppelweg. Und dieser Streifen liegt auf Höhe der bestehenden Walhecken. Somit können viele der gefährdeten Tierarten und schützenswerten Pflanzen und Landschaftsbilder erhalten werden. Schließlich können Brut und Futterplätze nicht mal eben so umgesiedelt werden, wie man mal eben so ein Feuchtbiotop „umsiedeln“ möchte.</p> <p><i>Dabei ist insbesondere eine weitergehende Versiegelung oder Befestigung unzulässig. 80% der Vorgartenfläche sind als Pflanzfläche anzulegen. Unzulässig sind Kunststoffflächen und großflächige Kiesschüttungen (S. 53 „Begründung mit Umweltbericht – Entwurf“).</i></p>	<p>Der Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird nicht nachgekommen. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größen-dimension erkannt. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Allgemein finden wir die vielen Vorgaben zur Bauweise der Häuser ganz schön einengend und stellen unserer Ansicht nach die Individualität der Einzelnen infrage. Auch sollte dabei berücksichtigt werden, dass die Menschen heutzutage meistens nicht mehr so viel Zeit für Gartenarbeit aufbringen können, und auch Kiesbeete ein schöner Anblick sein können. Ein Baugebiet in dem alle Häuser gleich aussehen ist auch nicht schön.</p> <p>Wird etwas unternommen, um den gefährdeten Tierarten einen Ausweichplatz zu bieten (z.B. Umsiedelung sofern möglich)?</p> <p>Wurde die Erweiterung des Kuhstalls in Kleibrok in die Planung mit einbezogen?</p>	<p>Die Anmerkung bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 100 und wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgewogen.</p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung ist der Aspekt der Vermeidung vordringlich zu beachten und erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen (innergebietliche und randliche Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen, Umsetzung von Grün- und Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft, externe Kompensation).</p> <p>Zudem sind artenschutzrechtliche Vorgaben auf der Umsetzungsebene einzuhalten, wie Erhalt von Bäumen mit dauerhaften Lebensstätten, Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wie Anbringen von zwei Kleinmeisennistkästen, ggf. Beachtung ökologische Baubegleitung, wie Abfangen und Umsetzen von Reptilien etc.</p> <p>Der Neubau eines Milchviehstalles auf der Hofanlage nördlich des Plangebietes (Kleibroker Straße) wurde bereits am 15.12.2014 nach dem BImSchG genehmigt und hat im Oktober 2017 Rechtskraft erlangt. Diese Anlage ist bereits im Geruchsgutachten berücksichtigt worden. Im Schallgutachten wurde sie nicht berücksichtigt, da der Gutachter den Abstand zwischen Milchviehstall und Neubaugebiet als so groß erachtete, dass eine Berücksichtigung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Geruchsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird damit deutlich unterschritten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Außerdem haben wir in den Stellungnahmen gelesen, welche Probleme der Greifvogelzuchtstation gemacht werden, die sich gerne wirtschaftlicher aufstellen möchte. Für uns klingt es so, als müssten die alten Anlieger in manchen Bereichen mehr zurückstecken damit die Gemeinde das Baugebiet so auslegen kann, dass möglichst viel neuer Wohnraum entsteht. Die Zuchtstation war nun mal zuerst da, daher sollte sie auch in der Zukunftsplanung des Ortes so berücksichtigt werden, dass auch zukünftige Generationen diese Anlage wirtschaftlich betreiben können ohne umziehen zu müssen. Wenn dies bedeutet, dass Sie sich vergrößern muss sollte es auch möglich sein. Schließlich ist es auch möglich den Kuhstall in Kleibrok zu vergrößern um für die betreibende Familie wirtschaftlicher zu werden. Man sollte nach dem Motto gleiches Recht für alle handeln. Sollte dies bedeuten, dass das neue Baugebiet in der derzeitigen Planung so nicht bestehen kann muss es geändert werden. Ansonsten müssen neue Anwohner auch mit einer mehr als nur 10 %igen Erweiterung leben und entsprechend vorher darauf hingewiesen werden.</p> <p>Genauso sollte man neue Anwohner vor Vertragsunterzeichnung auch auf die (manchmal) etwas lautereren Geräusche der Großveranstaltungen und vom Freibad bzw. der Showband hinweisen, damit im Nachhinein keine Beschwerden kommen, die eine Einschränkung des kulturellen und Vereinslebens zur Folge haben, wie es für die Showband schon geschehen ist (was wir im Übrigen sehr schade finden, schließlich gehört sie schon „ewig“ zum Ortsbild).</p>	<p>Es wurde eine schalltechnische Untersuchung im Auftrag der Gemeinde Rastede erstellt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Im Zuge einer Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt.</p> <p>An verschiedenen Messpunkten in der Umgebung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurden Langzeitimmissionsmessungen durchgeführt. Die Schallgutachter haben Immissionsraster ausgearbeitet. Die Immissionsraster werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Wohnbaufläche dargestellt werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Zugrunde gelegt wurde die 110-prozentige Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, um dieser Station eine Entwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Es liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation vor. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt.</p> <p>Es wurde ein Bauantrag für die Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation gestellt. Der Landkreis Ammerland hat am 07.11.2017 die Baugenehmigung für den Bauantrag erteilt.</p> <p>Die Gemeinde teilt die nebenstehenden Bedenken nicht. Sie ist der Auffassung, dass sie mit der Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation die Belange der Station ausreichend berücksichtigt hat.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	Wir hoffen Sie nehmen unsere Wünsche und Anregungen zur Kenntnis um ein harmonisches Gebiet zu planen mit dem sich alte und neue Anwohner des Gebietes wohl fühlen und eine Erholung in der offenen Landschaft weiter in fuß weite Möglich ist, ohne erst mit dem Auto in die Umgebung fahren zu müssen.	
10	[REDACTED] 26180 Rastede 16.01.2017	<p>Gerne würden wir, [REDACTED] und [REDACTED] mit unseren Kindern [REDACTED] zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung -Wohngebiet „Im Göhlen“ Stellung nehmen. Wir haben von ca. 7 Jahren das Haus am [REDACTED] erworben, nicht zu Letzt da wir von der Lage und der schönen Natur in der Umgebung begeistert waren. Die Bäke und die kaum befahrene Straße „Im Göhlen“ ist für uns und unsere Kinder etwas ganz Besonderes. Unsere Kinder spielen an dem Bach, erleben die ganz besondere Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt und machen kleine Ausflüge zu den anliegenden Wiesen mit den Kühen. Auch für uns, wie für viele Mitbürger, ist die kleine Straße „Im Göhlen“ der bevorzugte Weg um spazieren zu gehen und zu entspannen.</p> <p>Mit Bestürzung haben wir erfahren, dass nicht nur ein sehr großes Baugebiet (104 Wohneinheiten) geplant ist, sondern auch die Straße „Im Göhlen“ zweispurig ausgebaut werden soll, so dass sich sogar LKWs „begegnen“ können! Auch eine eventuelle Verrohrung der Bäke ist geplant. Dieses lehnen wir entschieden ab!</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen/Einwände:</p> <p>1. Sowohl das geplante Baugebiet als auch unser Grundstück befindet sich im Hochwassergefährdeten Gebiet. Wie stellen Sie sicher, dass es durch die vermehrte Oberflächenversiegelung, den vermehrt auftretenden Starkregen (Klimawandel) und vor allem durch die Verrohrung der Bäke nicht zu einer Überflutung/Vernässung der Grundstücke kommt? (Schon jetzt führt die Bäke bei Starkregen regelmäßig Wasser bis zum Rand. Dieses ist auch dem Rückstau von der Hahner Bäke geschuldet.) In dem Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans werden diese Umstände aus unserer Sicht gar nicht/nicht ausreichend behandelt. Deshalb wünschen wir uns eine ganzheitliche unabhängige fachliche Überprüfung der Entwässerung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausbauplanung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke wird zur Entwurfsfassung verzichtet.</p> <p>Es wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Baugebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>1. Wir halten die Bäke und die als Baugebiete geplanten Wiesen mit ihrer umfassenden und besonderen Tier- und Pflanzenwelt für schützenswert. (Aale, Graureiher, Bismarckröhre, Kiebitze, Gebirgsbachstelze, Stichling sowie die Schlehenhecke und diverse schützenswerte Bäume) Auch hier müsste aus unserer Sicht die Naturschutzrelevanz der betroffenen Gebiete umfassender durch Gutachten überprüft werden. Ist dieses seitens der Gemeinde angedacht?</p> <p>1. Im Planvorgaben wird von ca. 1.100 Autos/Tag für die Straße „Im Göhlen“ ausgegangen. Das arithmetische Mittel von 67 Auto/Stunde ist nicht praxisnah, da es speziell zu den Stoßzeiten (7 -9 Uhr und 16-18 Uhr) zu einem signifikant höheren Verkehrsaufkommen kommen wird. Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu Rückstaus/Verkehrschaos „Im Göhlen/Mühlenstraße“ kommt? Wie soll der Verkehr über die Mühlenstraße/Oldenburger Straße abfließen? Ist bei der Planung die umfangreiche Bebauung der Mühlenstrasse berücksichtigt worden? Diverse neue Mehrfamilienhäuser sind gerade fertiggestellt /im Bau und werden noch geplant. Hat die Gemeinde die umfassende Neubebauung rund um den Sportplatz/Schwimmbad berücksichtigt?</p> <p>Diverse Großveranstaltungen (Spektakulum, Landesturnier, Ellernfest, Race Days, Musiktage etc..) sorgen schon jetzt für eine sehr angespannte Verkehrssituation im Bereich der Mühlenstrasse und Umgebung. Wie ist sichergestellt, dass das die diversen Großbauvorhaben diese nicht zusätzlich verschärfen?</p> <p>Wurde der Umstand, dass sich diverse Einrichtungen (Kindergarten, Freibad, Pflegeheime etc.) an der Mühlenstrasse befinden und es somit durch den zunehmenden Verkehr zu einem erhöhten Risiko von Unfällen kommen wird umfassend bedacht?</p> <p>Laut Beschlussvorlage vom 28.11. ist nur eine Zuwegung (über die Straße „Im Göhlen“) für das neue Baugebiet geplant. Wie ist sichergestellt, dass bei Notfällen (Bränden, schnelle Hilfeleistung durch Notarzt etc.) schnell Hilfe gewährleistet ist? Der Vorschlag im Notfall andere mögliche Zuwegungen durch entfernen der Poll befahrbar zu machen, ist in der Praxis aus unserer Sicht nicht realistisch, da die Navigationssysteme in den Rettungswagen diese Möglichkeit nicht anzeigen.</p>	<p>Von der Verrohrung der Hankhauser Bäke wird abgesehen, so dass der offene Verlauf des Gewässers erhalten bleibt. Ein Umbau des Gewässers wird aber erforderlich, wobei der umbaubedingte Eingriff am Gewässer kompensiert werden soll. (Der Umbau der Hankhauser Bäke nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, sondern eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens). Für das Plangebiet der zukünftigen Wohnbebauung mit dem Grünlandkomplex sind zu Beginn der Planung Gutachten erstellt worden. Diese umfassen zum einen eine Biotoptypenkartierung des Gebietes nach den Vorgaben des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen. Zum anderen sind faunistische Kartierungen zu Brutvögeln, zum Vorkommen von Fledermäusen und zu Amphibien durch ein Fachbüro für das Plangebiet und den angrenzenden Wirkraum erstellt worden.</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht, wobei 1.000 über die Straße „Im Göhlen“ angesetzt werden. Die Betrachtung von durchschnittlichen täglichen Belastungszahlen reicht in Anbetracht des insgesamt relativ niedrigen Niveaus aus. Spitzenwerte werden nur bei sich abzeichnenden Leistungsproblemen angewandt. Diese zeichnen sich hier nicht ab.</p> <p>Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungplanung als Einzelfall zu behandeln.</p> <p>Einzelne Entwicklung wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Damit gibt es mehrere Zuwegungen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Ist tatsächlich geplant die Straße „Im Göhlen“ mit Tempo 50 km/h zu zulassen? Warum sollen auf diesem kurzen Teilstück (Mühlenstraße - neues Baugebiet) die Autos auf 50 km/h beschleunigen können? Unsere wie viele andere Kinder auch benutzen die Straße „Im Göhlen“ als Schulweg zur Grundschule Kleibrok. (Gekennzeichnet durch die gelben Füßchen auf der Straße.) Eine vielbefahrene Straße (mit Tempo 50 km/h) gefährdet unsere Kinder in einem hohen Maße und sollte unbedingt vermieden werden! 1. Wie plant die Gemeinde die Kostenbeteiligung der Anwohner an dem umfassenden geplanten Ausbau der Straße „Im Göhlen“ ? Werden überhaupt Grundstückseigentümer beteiligt? Und wenn ja, welche und in welchem Umfang?</p> <p>Wir würden uns sehr wünschen, dass ernsthaft Alternativen zu dem aktuellen Beschlussvorschlag (64. Flächennutzungsplanänderung - Wohngebiet „Im Göhlen“) in Erwägung gezogen werden. Unsere Alternativen:</p> <p>1. Anbindung über Kleibrokerstrasse und Hasenbült. (Gerne würden wir verstehen, warum die Kosten für diese Anbindung signifikant höher sein sollen als den Ausbau „Im Göhlen“)</p>	<p>Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ und die Erschließungsbeiträge sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Darüber ist separat zu entscheiden. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p> <p>Die Gemeinde hat eine hohe Eignung des Plangebietes für die Entwicklung eines Wohngebietes erkannt. Der Änderungsbereich bietet sich für die Realisierung eines Wohngebietes besonders an. Westlich und südlich befinden sich bereits Einfamilienhäuser. Insofern können die bestehenden Strukturen aufgegriffen werden. Mit der Realisierung des Plangebiets bzw. einer östlichen Erweiterung der Baugebiete Göhlen ergibt sich die Chance, den nordöstlichen Rand des Siedlungsraumes abzurunden und einen einheitlichen Siedlungsrand auszubilden. Eine besondere Qualität des Gebietes stellt seine Lage im Gemeindegebiet dar. Einerseits liegt das Plangebiet nur gut einen Kilometer vom Ortskern entfernt und damit in räumlicher Nähe zu zahlreichen Infrastrukturangeboten und Einzelhandelseinrichtungen. Der Kindergarten an der Mühlenstraße befindet sich in ca. 400 Meter, die Grundschule Kleibrok in ca. 800 m Entfernung (jeweils Luftlinie). Andererseits grenzt nördlich und östlich unmittelbar die freie Landschaft mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten an. Das Plangebiet liegt in ruhiger Lage, abseits von Straßenverkehrslärm und im Übergang zur freien Landschaft. Es kann damit ein hochwertiges Gebiet entwickelt werden. Alternativen bieten sich daher nicht an.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchungen wurden zur Entwurfsfassung aktualisiert. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung war eine Variante. (Nummer 8). Diese Variante wurde untersucht, aber von der Gemeinde nicht weiter verfolgt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>1. Kleineres Baugebiet wie ursprünglich geplant nur bis zur „Schlehenhecke“ umsetzen. Dann könnte auch der Verkehr, wie damals vorgesehen, über das Gebiet Harry-Wilters-Ring abfließen. (Oder warum wurde die Straßen bis an das neue Baugebiet gelegt?)</p> <p>Aus unserer Sicht ist es notwendig aus den oben genannten Gründen von einer Verrohrung der Bäke abzusehen, die Straße „Im Göhlen“ nur einspurig und verkehrsberuhigt zu gestalten. Wir wünschen uns deshalb sehr, dass die aktuellen Inhalte 64. Flächennutzungsplanänderung und im Bebauungsplan Nr. 100 so nicht umgesetzt werden!</p>	<p>Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass es zu deutlichen Umwegfahrten käme. Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p> <p>Diese Aussage wurde durch eine Stellungnahme des Landkreises vom 17.10.2017 (s. Punkt 1 dieser Synopse) bestätigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass ihre Planungen zu verändern. Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung geführt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Gemeinde Rastede seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für den Einfamilienhausbau festzustellen ist. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Die Gemeinde Rastede bereitet daher mit der 64. Änderung weitere Wohnbaugrundstücke im Hauptort vor.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Zur Entwurfsfassung wird auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke verzichtet. Die Straße „Göhlen“ wird ohne Nebenanlagen ausgebaut.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	Wir freuen uns auf ihre Stellungnahme zu den o.g. Fragen und senden freundliche Grüße aus dem Quellenweg. Bitte senden sie uns auch eine kurze Eingangsbestätigung.	
11	[REDACTED] 26180 Rastede 15.01.2017	<p>Im Jahr 2005 haben wir in Rastede das Haus in der [REDACTED] erworben, weil wir eine ruhige Wohnlage haben wollten.</p> <p>Grundlage unseres Hauskaufs: Auskunft der Gemeinde Rastede 2005</p> <p>Das damalige Neubaugebiet im Göhlen war bereits in der konkreten Planung bzw. Umsetzung, und so haben wir uns, weil eine Erweiterung Richtung Göhlen seinerzeit bereits im Gespräch war, bei der Gemeinde Rastede vor dem Abschluss des Kaufvertrags erkundigt, ob der Weg Im Göhlen ggf. dann als Straße genutzt werden könnte. Ihr Mitarbeiter Herr Zech erteilte uns dann telefonisch die Auskunft, dass dies nicht möglich sei, auf dieser Aussage beruhend haben wir dann das Haus gekauft.</p> <p>Hier die Begründung von Ihrem Herrn Zech, warum der Genossenschaftsweg im Göhlen nicht zur Straße umgebaut wird bzw. werden kann:</p> <p>1. Hochwasserschutz: „Eine Verrohrung der Bäke ist nicht möglich, weil sowohl der Ellernteich als auch das vom Geestrücken kommende Wasser über die Bäke abgeführt werden muss. In Zeiten sehr starker Regenfälle könne das Wasser bei einer Verrohrung der Bäke nicht in ausreichendem Maße abgeführt werden, so dass die recht tiefliegenden Häuser - zu denen auch unseres gehört - mit Überschwemmungen zu rechnen hätten. Erschwerend hinzu käme, dass bei ungünstiger Wetterlage (z.B. länger anhaltende Sturmflut) es zu einem Rückstau vom Jadebusen kommt.“</p> <p>Der Klimawandel verschärft die Situation zusätzlich, wir haben 2016 mehrfach beobachtet, dass die Hankhäuser Bäke bis zum Rand gefüllt war - und es hat ja auch seinen Grund, warum wir hier eine Deichabgabe zahlen.</p> <p>Insofern stellt sich uns die Frage, warum dies alles aus heutiger Sicht nicht mehr Gültigkeit haben soll. Das bestehende Gutachten zur Oberflächenentwässerung (2012) ist als Planungsgrundlage für den geplanten Ausbau des Göhlens zu einer zweispurigen Straße incl. Verrohrung der Bäke doch völlig unzureichend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wird auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke verzichtet. Die Straße „Göhlen“ wird ohne Nebenanlagen ausgebaut. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben.</p> <p>Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Planung wurde zwischenzeitlich aktualisiert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Von welchen Voraussetzungen geht die Gemeinde Rastede bei ihrer Planung denn heute aus? Notwendig ist doch eine überörtliche Planung der Entwässerung bei der Planung solch einer Baumaßnahme. Die Entwässerung muss fachlich sehr genau untersucht werden.</p> <p>2. Stichstraßen: Im Baugebiet Göhlen (alt) werden zwei Stichstraßen angelegt, über die der Verkehr bei einer Erweiterung des Baugebiets der Verkehr dann abgeführt wird.</p> <p>Warum weicht die Gemeinde heute von der sinnvollen Planung ab, die Stichstraßen (Koppelweg und Harry-Wilters-Ring) für das Abführen des Verkehrs zu nutzen?</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung wurde von einem Fachbüro ausgearbeitet.</p> <p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Die Gemeinde weicht nicht davon ab. Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Weitere Fragen:</p> <p>1. Versicherungsfragen Wohngebäudeversicherung</p> <p>Sollte es zum Bau der geplanten Straße kommen, haben wir aus den zuvor genannten Gründen Sorge vor Hochwasser. Wären das nach dem Bau dann „normale“ Schäden oder Elementarschäden?</p> <p>2. Aussage zu Erschließungskosten (Sitzung 12.12.2016)</p> <p>Bei der letzten Sitzung vom 12.12.2016 wurde mündlich die Zusage erteilt, dass die Bürger der angrenzenden Grundstücke nicht mit Erschließungskosten belastet werden. Im Protokoll findet sich diese Aussage nicht. Wie ist dazu der Sachstand?</p> <p>3. Geruchsbelästigung hinterer Teil des Baugebiets</p> <p>Als regelmäßige Spaziergänger mit unseren Hunden müssen wir recht oft feststellen, dass die Kläranlage (insbesondere bei hoher Luftfeuchtigkeit und Nebel) eine Quelle der Geruchsbelästigung ist. Dies beginnt kurz nach der Wallhecke in Richtung Kläranlage. Die Gemeinde behauptet hingegen im Zusammenhang mit der Planung des Neubaugebiets, es gäbe dort keine Geruchsbelästigung. Dies entspricht nach unserer Erfahrung nicht den Tatsachen. Auf welcher Grundlage ist diese Aussage gemacht worden?</p>	<p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Die Gemeinde geht davon aus, dass damit eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt werden kann. Versicherungsfragen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Fragen der Erschließungskosten sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt. Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde unter Verwendung der meteorologischen Daten der Station Oldenburg durchgeführt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde der tierartspezifische Gewichtungsfaktor der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Rinder berücksichtigt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Gerüche) der 64. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen stehen. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Fragen und Anmerkungen zur Planung des Neubaugebietes mit einer Komplettabführung über die zweispurig ausgebaute Straße im Göhlen</p> <p>1. Warum werden die beiden vorhandenen Stichstraßen (Koppelweg und Harry-Wilters-Ring) nicht in die Planung einbezogen?</p> <p>2. Als Ärztin sehe ich ein ernstes Problem für die Rettungsdienste Feuerwehr und Notärzte. Straßen mit Poller (Zuwegung Koppelweg und Harry-Wilters-Ring) werden von den Navigationssystemen als Sackgassen erkannt und bei der Streckenführung nicht berücksichtigt. Das kann wertvolle Zeit und damit sogar Leben kosten. Verkehrsstörungen (Unfall, Rückstau) auf dem Göhlen würden die Situation zusätzlich verschärfen.</p> <p>3. Warum soll das recht große Neubaugebiet nur über eine Straße angebunden werden? Es ist doch für alle Anwohner viel sinnvoller, das Gebiet so aufzuteilen, so dass insgesamt die Verkehrsbelastung verteilt und für alle Anwohner geringer ausfällt. Das Abführen des Verkehrs über die vorhandenen Stichstraßen (vor der Wallhecke Anbindung an die Straßen Koppelweg und Harry-Wilters-Ring) und über die Straße Hasenbült/Kleibroker Straße (jenseits der Wallhecke) ist doch eine hervorragende und möglicherweise auch wirtschaftliche Lösung.</p> <p>Welche Berechnungen, Voraussetzungen und Szenarien wurden zugrunde gelegt für die Annahme, dass der eigentlich naheliegende Ausbau hierüber zu kostenintensiv wäre?</p> <p>4. Gegen die Abführung des Verkehrs über die geplante Straße im Göhlen spricht auch der jetzige Stand der Beanspruchung in der Mühlenstraße. Kindergarten, Senioren der AWO und des seniorengerechten Wohnens, die vielen Veranstaltungen im Schlosspark und die jetzigen Baumaßnahmen auf der alten Sägerei sowie die von der Gemeinde in der Mühlenstraße geplanten Baumaßnahmen sprechen doch klar dagegen, die rd. 1100 zusätzlichen Fahrzeuge darüber zusätzlich in den Ort abzuführen. Es entsteht hier der Eindruck, dass das Neubaugebiet nicht vernetzt, sondern als schnelle Insellösung geplant wurde. Ist das von der Gemeinde verkehrstechnisch bewertet und beurteilt worden?</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.).</p> <p>Koppelweg und Harry-Wilters-Ring werden für den Kfz Verkehr geöffnet. Insofern wird der Anregung entsprochen.</p> <p>Koppelweg und Harry-Wilters-Ring werden für den Kfz Verkehr geöffnet. Insofern wird der Anregung entsprochen. An die Straße Hasenbült erhält das Plangebiet eine Anbindung für den Fuß- und Radverkehr.</p> <p>s.o..</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die verkehrliche Situation wurde gutachterlich beurteilt (s.o.). Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen sind bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Hier ist es doch angebracht, alle geplanten Bauvorhaben (Mühlenstraße, Parkstraße, Schützenhofstraße, Eichendorfstraße und im Göhlen) gemeinsam im Rahmen eines übergeordneten Konzeptes zu betrachten und zu bewerten. Das bedeutet, dass nicht nur der Bebauungsplan Nr. 100, sondern auch der Flächennutzungsplan Nr. 64 einer dringenden Überarbeitung bedürfen!</p> <p>5. Lärmbelastung: Mindestens 1.100 Autos/Tag verteilen sich ja nicht im arithmetischen Mittel von 67 Autos pro Stunde über 16 Stunden. Jeder weiß, dass es Stoßzeiten gibt, in denen ggf. lange Rückstaus zu erwarten sind. Inwiefern sind diese zu erwartenden Stoßzeiten bei Ihrer Beurteilung der Lärmbelastung berücksichtigt?</p> <p>6. Warum wird die Straße im Göhlen als zweispurige Straße mit 50km/h als alternativlos geplant? Im Gesamtkontext betrachtet ist es doch für alle neuen und vorhandenen Einwohner in Rastede angenehmer und mit höherer Wohnqualität im Residenzort verbunden, hier weitere Anbindungsmöglichkeiten schaffen. Der Göhlen wird heute von vielen Rastedern gerne genutzt (zum TCH, zur Schule, zum Tennis, in den Park, für den Spaziergang mit und ohne Hund, von Radfahrern). Warum nutzt man zur Anbindung nicht die jetzige Breite des Göhlens und vermeidet die teure und unter den genannten Gesichtspunkten kritisch zu betrachtende Verrohrung des Göhlens? Eine Einbahnstraße mit Radweg und 30 km/h in Verbindung mit den bereits genannten Möglichkeiten zur Verteilung des Verkehrsflusses ist doch ein sehr naheliegendes Szenario. Warum plant die Gemeinde hier ohne Alternative eine zweispurige Straße mit 50 km/h?</p> <p>7. Ziel sollte es doch sein, die Lebensqualität und Kultur des Residenzortes Rastede zu erhalten. Solche Bauvorhaben sollten immer mit Bedacht und unter Berücksichtigung der Gestaltung des gesamten Erscheinungsbildes unseres Ortes geschehen. Das ist hier leider bei Weitem nicht erkennbar.</p> <p>Fragen zum Naturschutz</p> <p>1. Das ursprüngliche Bauvorhaben war nur bis zur Schlehenhecke geplant. Warum wurde die Ursprungsplanung verändert und das Bauvorhaben vergrößert?</p>	<p>Die zur Entwurfsfassung erstellten Verkehrsgutachten sind ausreichend, um die verkehrliche Situation zu beurteilen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht, wobei 1.000 über die Straße „Im Göhlen“ angesetzt werden. Die Betrachtung von durchschnittlichen täglichen Belastungszahlen reicht in Anbetracht des insgesamt relativ niedrigen Niveaus aus. Spitzenwerte werden nur bei sich abzeichnenden Leistungsproblemen angewandt. Diese zeichnen sich hier nicht ab.</p> <p>Auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Ein Ausbau der Straße „Im Göhlen“ ist erforderlich, um eine leistungsfähige Erschließung sicherzustellen. Die Straße „Im Göhlen“ soll ohne Nebenanlagen (Fuß- und Radweg) ausgebaut werden. Die Hankhauser Bäke wird so umgestaltet, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Die Planung trägt nach Auffassung der Gemeinde dazu bei, die Lebensqualität und Kultur des Residenzortes Rastede zu erhalten. Die Gemeinde legt besonderen Wert auf die Gestaltung der Baugrundstücke und entsprechende örtliche Bauvorschriften erlassen. Diese stellen in Kombination mit den textlichen Festsetzungen sicher, dass das Erscheinungsbild des Ortes nicht beeinträchtigt wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>2. Warum soll die bestehende und wertvolle alte Schlehhecke dem Bauvorhaben weichen und wird nicht in das Bauvorhaben integriert? Es ist doch viel besser einen für die Natur sinnvollen und gewachsenen Altbestand zu erhalten, statt diesen außerhalb des Residenzortes als Ausgleichsflächen neu anzusiedeln.</p> <p>3. Im Bebauungsplan Nr. 100 sind zwei schützenswerte Bäume eingezeichnet - was passiert mit der geplanten Zuwegung zum Baugebiet? Diese Bäume dürfen nicht gefällt werden, so dass die geplante Straße an dieser Stelle verengt oder unterbrochen werden müsste.</p> <p>4. Als regelmäßige Hundespaziergänger nehmen wir nicht nur die Gerüche der Kläranlage im hinteren Bereich des Göhlens wahr, sondern auch die Vielfalt des Lebens in diesem Bereich. Insofern stellt sich die Frage, ob konkret geprüft bzw. ein Gutachten erstellt wurde, welche Tiere und möglicherweise auch schützenswerten Arten in der Bäke und auf dem geplanten Bauland leben.</p> <p>Über Ihre Antwort freuen wir uns.</p>	<p>Die Erhaltung der prägenden Strauch-Baumhecke einschließlich der Lebensraumbedeutung ist aufgrund deren Lage und Ausrichtung mit dem städtebaulichen Konzept und der Erschließungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar. Der Verlust der Hecke wird entsprechend der verlorengehenden Werte und Funktionen für Arten und Lebensgemeinschaften in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.</p> <p>Eine entsprechende Kompensation der Beeinträchtigungen ist umzusetzen</p> <p>In der Vorentwurfsfassung war die Erschließung der Straße „Im Göhlen“ durch die Beanspruchung der Hankhauser Bäke (Überbauung, Verrohrung) vorgesehen, die aber jetzt nicht mehr Gegenstand der Planung ist.</p> <p>Für den erforderlichen Mindestausbau der Straße ist mit der geänderten Planung zugunsten des offenen Verlaufes der Bäke eine Verschiebung erforderlich, infolge dessen sind die unmittelbar am Grundstücksrand stehenden Erlen nicht zu erhalten. Der Verlust dieser Straßenbäume wird durch Neupflanzungen im Plangebiet ausgeglichen (Pflanzung von Baumtoren mit insgesamt 30 Laubbäumen).</p> <p>Im Vorfeld der Planung sind für das Gebiet Göhlen neben einer Biotoptypenkartierung auch faunistische Kartierungen zum Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und zu Amphibien fachgutachterlich durchgeführt worden. Die Gutachten liegen den Vorentwurfsunterlagen bei und sind darüber hinaus in die Begründung und den Umweltbericht im Ergebnis eingeflossen.</p>
12	[REDACTED] 26180 Rastede 17.01.2017	<p>Hiermit nehmen wir, [REDACTED] aus dem [REDACTED], Stellung zu dem von der Gemeinde ausgelegten Flächenplannutzungsänderung 64 und dem Bebauungsplan 100</p> <p>1 Grundsätzlich 1 Verständnis</p> <p>Als Anwohner und Bürger ([REDACTED]) der lebenswerten Stadt Rastede erinnern wir uns oft an die damalige Entscheidung, hier Fuß zu fassen. Der Ort und sein Umland sind besonders, haben Flair und stechen in vielen Facetten heraus. Für eine Familie wie uns eine Insel auf dem Festland. Wir können es verstehen, dass diese Fläche somit für andere Bürger interessant ist und dass die Gemeinde hier ein umfängliches und gesamtheitlich durchdachtes Angebot machen möchte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>1 Bedenken</p> <p>In vielerlei Hinsicht aber fehlt uns bei der Planung dieses Ausbaus und der Art der Anbindung das Augenmaß. In solchem Ausmaße hätte eine Durchführung vielerlei negative Auswirkungen in unterschiedlichsten Gesichtspunkten. Diesbezügliche Bedenken werden im Folgenden aus mehreren Betrachtungswinkeln dargelegt.</p> <p><i>2 Siedlungsrand</i></p> <p>In der 64. Änderung zur Flächennutzung (Nov 2016) heißt es unter 2. Ziele und Zwecke der Planung: ...Mit der Realisierung des Plangebiets bzw. einer östlichen Erweiterung der Baugebiete Göhlen ergibt sich die Chance, den nordöstlichen Rand des Siedlungsraumes abzurunden und einen einheitlichen Siedlungsrand auszubilden....</p> <p>Dieser Siedlungsrand wie hier beschrieben würde dem Vorhaben der Gemeinde von vor ca. 15 Jahren folgen, die natürliche Hecke inmitten dieses Gebietes als Begrenzung für den Ausbau zu nehmen. Darüber hinaus ist kaum von einer Abrundung zu sprechen.</p> <p>Hier wird genau das Maß überkommen, dass diese Planung nun so folgenreich macht. Denn mit der damit nun doppelten Zahl an Grundstücken und Gebäuden kommt auf die Stadt, die Anwohner, die Natur, die Sicherheit und die Kultur eine wesentlich größere Herausforderung zu.</p>	<p>Zu den einzelnen Punkten siehe nachstehend.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhanges derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass ihre Planungen zu verändern. Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung geführt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Gemeinde Rastede seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für den Einfamilienhausbau festzustellen ist. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Die Gemeinde Rastede bereitet daher mit der 64. Änderung weitere Wohnbaugrundstücke im Hauptort vor.</p>

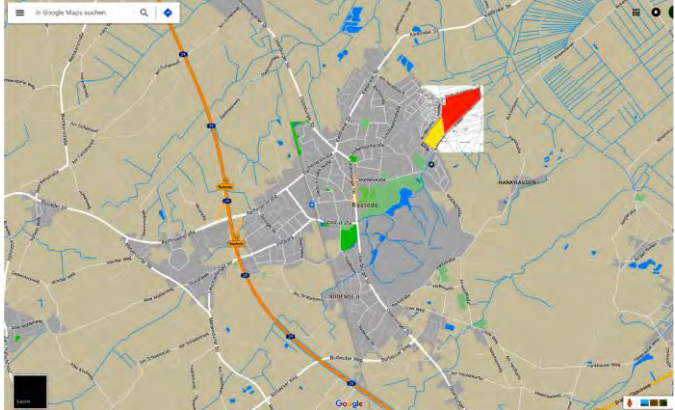
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Da wir oft mit der Familie und dem Hund hier heraus spazieren gehen, ist sehr wohl entgegen der Beschlussvorlage vom 29. November 2016 eine Geruchsbelästigung in Nähe der Kläranlage spürbar - sind die zukünftigen Bewohner darüber aufgeklärt worden?</p> <p>Auch ist aus dem anliegenden Wohngebiet immer noch vereinzelt zu hören, dass Feuchtigkeit in die Häuser dringt - die führt zur Annahme, dass auch diese Probleme hier auftauchen werden. Doch dazu mehr im nächsten Punkt.</p> <p><i>3 Entwässerung</i></p> <p>Die Geschichte dieser zur Küste gerechneten Zone zeigt, dass selbst Sturmfluten das Wasser hier bis ins Land drücken können.</p> <p>Wir brauchen also ein gutes Gleichgewicht mit den sich schon bewährten Mechanismen und Begleitern in solchen Situationen; unfraglich gehört die offene Bäke dazu.</p> <p>Schon jetzt ist bei starkem Regenfall zu beobachten, wie anliegenden Grundstücke die Bäke als Aufnahme für das niedergeschlagene Wasser benötigen. Diese führt bei solchen Wetterlagen schon mal Wasser bis zum oberen Rand der Böschung. Das bedeutet, dass der große Trichter, den sie bildet, enorme Wassermengen führt. Im Winter zur Schneeschmelze ist dies ebenfalls eindrucksvoll zu beobachten, da Ellernteich und der Park (Wald) gleich wie ein Schwamm ihr Wasser abgeben.</p>	<p>In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt. Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde unter Verwendung der meteorologischen Daten der Station Oldenburg durchgeführt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde der tierartspezifische Gewichtungsfaktor der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Rinder berücksichtigt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Gerüche) der Planung nicht entgegen stehen. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten. Die zukünftigen Bewohner können in die Planunterlagen einsehen. Das Thema Geruch ist in der Begründung dargelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst.</p> <p>Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben.</p> <p>Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden.</p>

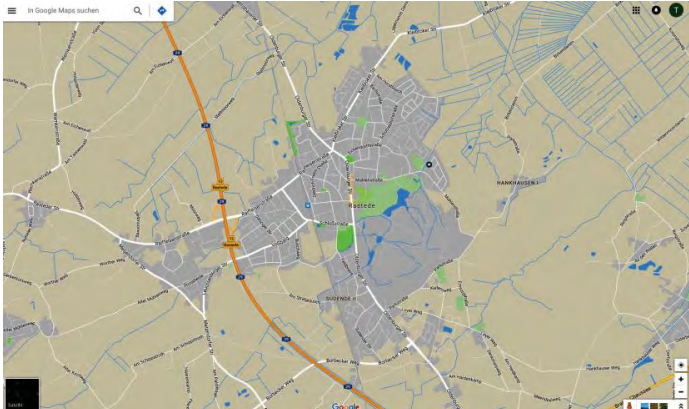
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Wir haben die berechtigte Befürchtung, dass bei ähnlichen Wetterlagen oder gar auch dem Klimawandel geschuldeten extremeren Bedingungen (es wäre fahrlässig, dies nicht in die maximale Berechnung einzuarbeiten), dass hier unser Grundstück und das Haus dem Wasser ausgeliefert sein werden.</p> <p>Wir befürchten Schäden, die hierdurch entstehen, die wir bisher haben vermeiden können, da die Entwässerung so nun gut funktioniert. Die Bäche muss teilweise wirklich viel arbeiten - wir hören es, da wir an dem kleinen Fall wohnen.</p> <p><i>4 Naturschutz</i></p> <p>In der Bäche sahen wir bisher bereits Tiere, von denen wir noch in der Schule lernten, dass sie sich nur dort ansiedeln, wo ein Gleichgewicht der Natur gegeben ist (Frösche, kleine Krebse, Störche, Reiher, Wildvögel, Kauze etc.). Diese Bäche zu verrohren, zieht mit großer Sicherheit nach sich, dass diese Bewohner hier verloren gehen - einige stehen wahrscheinlich sogar unter Naturschutz.</p> <p><i>5 Lärmschutz</i></p> <p>Im nächsten Abschnitt „Sicherheit“ gehen wir aus diesen Gründen auf geplante 50 km/h ein - unter dem Aspekt „Lärmschutz“ wäre das ebenso unverständlich wie unnötig.</p> <p>Wir fordern für die Straße im Höhlen daher unbedingt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h.</p> <p><i>6 Sicherheit</i></p> <p>Kinder kreuzen die Straße als Fußweg zur Grundschule Kleibrok - eine doppelt befahrbare, breit ausgelegte Straße, die in der Lage wäre, entgegenkommende LKW zu führen, ist für uns und die stetig zunehmende Anzahl an neu zugezogenen Familien mit Kindern eine bedenkliche Situation. Ein Konzept, dass darüber hinaus erlauben würde, hier 50 km/h zu fahren, können wir überhaupt nicht verstehen, da der Streckenabschnitt bis zum Wohngebiet als Beschleunigungs- und Abbremsstrecke genutzt würde, keinerlei Vorteile brächte, außer laut und stark unfallgefährdend zu sein.</p>	<p>Die Bedenken werden von der Gemeinde nicht geteilt. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Verrohrung der Hankhauser Bäche ist nicht mehr Gegenstand der Planung, sondern es wird angestrebt, die Bäche als offenen Wasserzug und somit als Biotopverbundelement und Lebensraum zu erhalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass, ihre zuvor skizzierte Verkehrskonzeption zu ändern. Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>

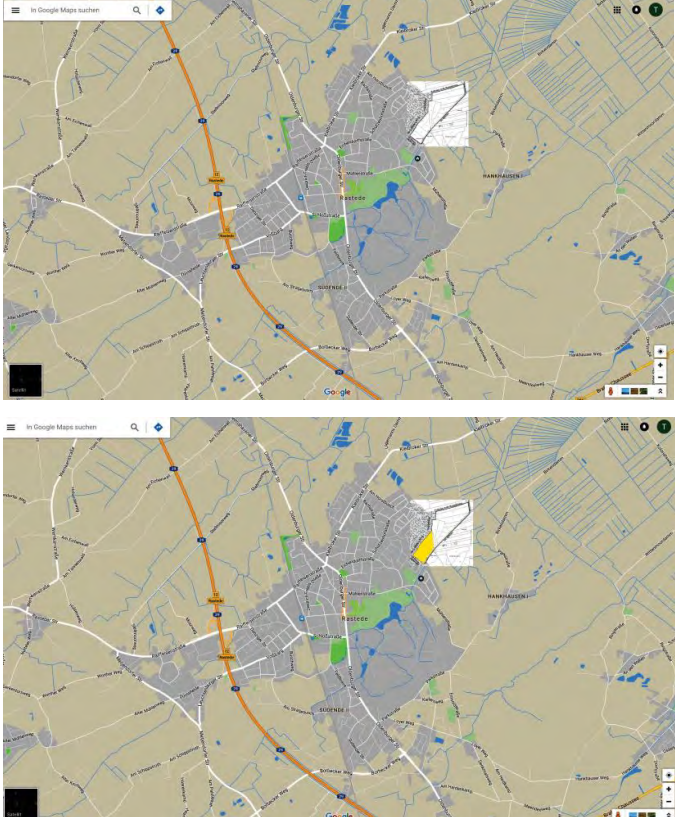
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung XXXXXXXXXX</p>	<p><i>7 Verkehr</i></p> <p>Dieses Wohngebiet allein über die Straße im Göhlen anzubinden, ist uns aus vielerlei Hinsicht unverständlich. Beginnen wir doch auch hier mit dem Thema Sicherheit. 2009 hat ein Trockner in unserem Wäscheraum Feuer gefangen.</p> <p>Die Ausbreitung dieses Feuers ging so schnell, dass wir hier anmerken müssen, dass wirklich jede Minute zählt. Hätten wir mit diesem gleichverlaufenden Brand im hinteren Teil des neu geplanten Gebietes gewohnt, wäre weit weniger zu retten gewesen. Dies gilt auch für Rettungseinsätze, Notarzt etc.</p> <p>Ein Nachfragen bei einem Feuerwehrmann aus dem Bekanntenkreis und einem Rettungssanitäter brachte auch hervor, dass eventuelle Schlüssel, für Pollerentnahmen wesentlich hinderlicher sind, als eine direkte Zufahrt. Diese wäre über einen zusätzlichen Ausbau zur Kleibroker Straße, die ja eben LKW wirklich führt (siehe Bohmann, Entsorgungsanlage etc.) möglich. Zudem sind solche Fahrten durch kleine Wohngebietsstraßen auch gefährlich - je weniger davon nötig, umso besser.</p> <p>Des Weiteren würde eine solch geplante Zu- und Abführung allein über die Mühlenstraße, vorbei am Kindergarten und den Alterswohnheimen und -sitzen ein enormes Verkehrsvorkommen bedeuten.</p>	<p>Die Erschließungskonzeption wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p>

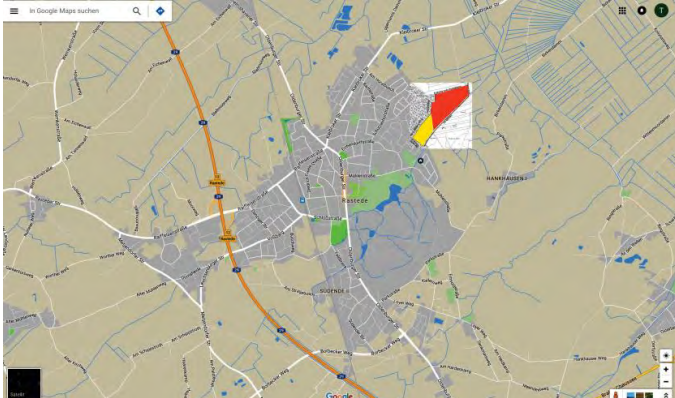
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Welche Planzahlen liegen hier zugrunde?</p> <p>Wie steht dies im Zusammenhang mit dem Gesamtausbau der Mühlenstraße, dem Turnierplatz, des Schwimmbades etc.?</p> <p>Im Planungsvorhaben ist von über 1000 Fahrzeugen tagtäglich die Rede - diese werden nun entweder über die Mühlenstraße an die Kreuzung Oldenburger Straße herangeführt - von dort aus werden noch mehr Fahrzeuge diese kleine Kreuzung überstrapazieren und anschließend sogar die 30er Straße in Weiterführung nutzen, denn bis zur nächsten Kreuzung Oldenburger/Kleibroker staut es sich jetzt teilweise zu Stoßzeiten bis zur Bibliothek zurück.</p> <p>Außerdem werden aus verkehrsausweichenden Gründen mehr Fahrzeuge über die Eichendorffstraße mit der Rechts-Vor-Links-Regelung geführt - heute schon teilweise nicht ungefährlich.</p> <p>Wir glauben, dass eine Anbindung des Wohngebietes über eine gut ausgebaute Zuführung über die Kleibroker Straße, die zur einzig „großen“ und nahezu tangentialen Kreuzung (nicht durch die Ortsmitte) führt, sich hier etabliert hat, sehr sinnvoll wäre. Zudem kann die Straße Im Höhlen als Einbahnstraße in Richtung des Wohngebietes zur Entlastung führen, in Richtung Verrohrungen, LKW/LKW, Fußgänger-/Fahrradweg etc. müsste dann hier nicht weiter gedacht werden - ähnliche Situationen gibt es ja rund um den Ort und seine Ausläufer.</p>	<p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Einzelne Entwicklungen wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p> <p>Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung wurde in Variante 8 untersucht. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme. Die Gemeinde hat diese Auffassung geteilt.</p> <p>Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung 	<p><i>8 Kultur</i></p> <p>Wir haben den Begriff des Residenz-Ortes beim Zuziehen sofort begriffen. Er wird bisher kulturell vielfältig geprägt - in Infrastruktur, Events, Ausbau und kulturschaffenden Einrichtungen und Veranstaltungen. Das macht im Umkreis bis ins tiefe Ammerland hinein einen wirklichen Unterschied. Nur kann dieser schnell verloren gehen, wenn nicht mit Bedacht vorgegangen wird. Allein der Begriff Idylle hängt stark mit Rastede zusammen. Dies ist immer wieder zu hören und auch leibhaftig zu erfahren.</p> <p>Sehr schnell aber kann sich bei zu forschem und fordernden Vorgehen hinsichtlich Verkehr, Lautstärke, Gefahrezunahme, Naturrückdrängung etc. aber der Gegenteil-Effekt einstellen. Nicht wenige Ort mussten dies erfahren und verloren ihre Grundfaszination. Diese gilt es - für die Zukunft auszubauen - aber: mit Verantwortung.</p> <p>Deshalb setzen wir gerade deswegen auf ihr Verständnis und die Bereitschaft dies gemeinsam zu tun. Bitte nehmen Sie Stellung, klären Sie auf, denken und grübeln noch einmal über so viele Punkte, die so falsch nicht sein können. Wir wohnen gerne hier, sind auch für Veränderungen offen, finden es spannend, diesen Ort zu beleben und mitzugestalten.</p> <p>Letztendlich sind wir die Gemeinde Rastede.</p>	<p>Diese Aussage wurde durch eine Stellungnahme des Landkreises vom 17.10.2017 (s. Punkt 1 dieser Synopse) bestätigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung des kulturellen Angebotes durch die Planung kann nicht nachvollzogen werden. Im Gegenteil werden zukünftige Anwohner ebenfalls kulturelle Angebote nachfragen und damit zur ihrer Stärkung beitragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Erfordernis werden in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert (s.o.).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	 Ergänzung vom 05. November 2017	<p>Zu "Siedlungsrand":</p> <p>In der Behandlung der Anregungen und Hinweise vom 29.09.17 schreiben Sie, dass Sie die Auffassung nicht teilen – dass der Koppelweg im Nordosten die Begrenzung darstellt. Um diese Überschreitung geht es in unserem Bedenken nicht. Der Siedlungsrand wird offensichtlich nicht abgerundet. Anbei finden Sie ein JPG, das im gelben Bereich die Abrundung zeigt, die sich auch aus dem ganz ursprünglichen Beschluss des Ausbaus bezieht. Würde der Ausbau diesen Bereich betreffen, wäre ein Anschluss an das Gebiet Göhlen 2 durch Öffnung der Stiche gut möglich und müsste nicht zusätzlich infrastrukturell erschlossen werden.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhanges derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird.</p> <p>Der Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird nicht nachgekommen. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größen-dimension erkannt. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	 <p>Seite rotgefärbte Zone zeigt deutlich, dass dies der Bereich ist, der den Siedlungsrand überkommt. Hier kann nicht von einer Abrundung des Siedlungsrandes gesprochen werden. Das ist aus dieser Sicht deutlich und unfraglich.</p> <p>zu "Entwässerung"</p> <p>Die Bäche nicht zu verrohren, sehen wir bezüglich der Entwässerung und den Folgen als unabdingbar und teilen somit die derzeitige Planung der Gemeinde. Den Trichter der Bäche zu steil anzulegen und zu verpfastern sehen wir trotzdem als Gefahr für Fahrradfahrer und Fußgänger.</p> <p>zu "Naturschutz"</p> <p>Die Bäche beheimatet sichtbar viele Tiere, die natürlich auch von der Begrünung leben.</p> <p>zu "Lärmschutz"</p> <p>Zudem fordern wir, dass sich die am Ausbau beteiligten Unternehmen an die Ruhezeiten halten.</p>	<p>Die rot eingefärbte Fläche wird nicht vollständig als Baugebiet ausgewiesen, Ein großer Teil der rot dargestellten Flächen wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Insofern ist die nebenstehende Abbildung irreführend.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>zu "Verkehr"</p> <p>Der jetzt geplante Ausbau der Zuleitung "Im Göhlen" stellt für uns eine unnötige Gefahr für einander entgegenkommende Fahrzeuge und Fahrradfahrer wie Fußgänger dar. Wir empfehlen eine Einbahnstraße in Richtung des neuen Wohngebietes, um diese Gefahr auszuschließen – um gerade Kinder und schwächere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden.</p> <p>Die Stiche im Höhlen 1 zu öffnen, birgt die Gefahr, dass die neue Zuleitung als Abkürzung genutzt wird. Wir sehen dies mit Sorge hinsichtlich der Überforderung des Straßen- und Verkehrsnetzes. Zudem stellt die Kreuzung Mühlenstraße/Oldenburger Straße eine Zwischenkreuzung dar, die auf weitere Knotenpunkte zuführt - hier sehen wir eine deutliche Überbeanspruchung und Überforderung.</p> <p>zu "Kultur"</p> <p>Die Entscheidung für einen über das verträgliche Maß vorgenommenen Ausbau gefährdet auch die Destinationsmarke Residenzort Rastede.</p> 	<p>Die Einrichtung von dauerhaften Einbahnregelungen würde zu insgesamt längeren Fahrtstrecken führen und stellt somit keine befriedigende Dauerlösung dar. Dauerhaft ist der Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist vorhanden.</p> <p>Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher hat die Gemeinde abgewogen, auf die Erstellung von Nebenanlagen (Fußweg- und Radweg) zu verzichten. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Destinationsmarke Residenzort Rastede und des kulturellen Angebotes durch die Planung kann nicht nachvollzogen werden. Im Gegenteil werden zukünftige Anwohner ebenfalls kulturelle Angebote nachfragen und damit zur ihrer Stärkung beitragen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED] Ergänzung</p>		

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED] Ergänzung		
14	[REDACTED] 26180 Rastede 17.01.2017	<p>Zur oben genannten Baumaßnahme erlaube ich mir folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p>1) Allgemeine Anmerkung: Auf der neuen Internet-Seite der Gemeinde Rastede sind folgende Hervorhebungen zu lesen:</p> <p>Leben in Rastede ist ein Stück Lebensqualität.</p> <p>und</p> <p>Leben . . . wo andere Urlaub machen.</p> <p>Aber, gelten diese Anmerkungen aktuell bzw. zukünftig noch für ganz Rastede?</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>In den letzten 5 Jahren wurden bereits ca. 50,0 ha Grünflächen usw. dauerhaft vernichtet, davon ca. 50% für Wohnbauflächen und ca. 50% für Gewerbe-/Industrieansiedlungen. Einige Bebauungen waren notwendig, andere dem Willen einiger Gruppierungen nach Wachstum geschuldet.</p> <p>Auch die Realisierung der geplanten Autobahn A20 wird erhebliche Auswirkungen auf unser Umland haben. All dies sind Maßnahmen, die scheinbar alle alternativlos sind, aber unseren Ort verändern und die Lebensqualität dauerhaft beeinträchtigen werden.</p> <p>Auf diese - aus Sicht vieler Bürger und Bürgerinnen - negativen Entwicklungen, haben verschiedene BI's und Bürgergruppen bereits in der Vergangenheit hingewiesen und Protest angemeldet, ohne bei den Entscheidungsträgern die erhoffte Beachtung zu finden.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl 2016 hatte sich die Möglichkeit aufgezeigt, durch eine neue Politik der bisherigen Flächenverbrauchsentwicklung entgegenzuwirken und vielleicht sogar eine öffentliche Diskussion über die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde zu führen, mit Beteiligung der Bürger.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass ihre Planungen zu verändern. Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung geführt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Gemeinde Rastede seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für den Einfamilienhausbau festzustellen ist. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Die Gemeinde Rastede bereitet daher mit der 64. Änderung weitere Wohnbaugrundstücke im Hauptort vor.</p> <p>Die Gemeinde weist aber auch darauf hin, dass in den letzten 5 Jahren über 30 ha an Kompensationsflächen erworben wurden, die überwiegend von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in extensive (Grünland-) Nutzung überführt wurden (Aufwertung mit 1-2 Werteinheiten je m²), sodass hier auch ein Mehrwert für die Natur entstanden ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen zur Autobahn stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang zur 64. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Tatsächlich hat sich die Gewichtung im Gemeinderat auch verändert, und zwar insofern, dass sich die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für den Zeitraum von 2016 bis 2021 zu einer Mehrheitsgruppe zusammengefunden haben, mit einer Vereinbarung über die gemeinsamen Ziele.</p> <p>Ein Ziel ist hiernach, die (von vielen Bürgern erhoffte und überfällige) Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Wohnbauentwicklung.</p> <p>Ein weiterer Punkt der unter der Überschrift 'Gemeindeentwicklung' dargestellt und vereinbart ist, betrifft den zukünftig reduzierten Flächenverbrauch.</p> <p>Zitat: (Internetseite der Partei: Bündnis 90/Die Grünen, Stand: 16.01.2016)</p> <p>"Die zukünftige Bauleitplanung erfolgt „angebotsorientiert“. Die Ausweisung von Neubauflächen erfolgt damit im Verhältnis zur Entwicklung in den zurückliegenden Jahren deutlich verlangsamt. Als Ziel für diese Wahlperiode gilt, maximal die Hälfte der verbrauchten Fläche der letzten 5 Jahre zu entwickeln."</p> <p>Laut dem Gruppenpartner Bündnis 90/Die Grünen, sollte nicht mehr 'nachfrageorientiert', sondern "angebotsorientiert" geplant und gehandelt werden.</p> <p>Aber was passiert wirklich?</p> <p>Obwohl das vorgenannte (überfällige) Gesamtkonzept für die Wohnbauentwicklung noch nicht vorliegt, konnten wir bereits im Dezember 2016, also kurz nach der Wahl und Neuzusammensetzung des Gemeinderates, in der NWZ (08.12.2016) lesen, dass die Gemeinde einen ersten Entwurf für ein neues Wohngebiet mit ca. 100 Bauplätzen vorgelegt hat, nördlich der Mühlenstraße und nord-westlich der Straße im Göhlen.</p> <p>Gesamtfläche laut vorliegender Pläne: ca. 16,0 ha., mit ca. 10,0 ha für Wohnbebauung und Verkehrsflächen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der in der vorgenannten Gruppenvereinbarung genannten Ziele, max. 50% des Flächenverbrauches der letzten 5 Jahre, ergibt sich also folgende Rechnung:</p> <p>Flächenverbrauch der letzten 5 Jahre für Wohnbebauungen, ca. 27 ha x 50% = 13,5 ha.</p>	<p>Die politischen Gremien haben sich bereits im Jahr 2004 mit dem Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ auseinandergesetzt. Die seinerzeitigen Überlegungen und Strategien wurden in den Folgejahren regelmäßig überprüft und fortgeschrieben, zuletzt im Jahr 2012. Bereits ab 2004 wurden in diesem Zusammenhang die Bauleitplanungen für die Wohnbaugebiete „Im Göhlen“, „Im Göhlen II“ und „Im Göhlen III“ betrieben. In den Folgejahren wurde mehrfach über Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich „Göhlen“ diskutiert. Allerdings hatten verschiedene Umstände dazu beigetragen, dass die Bauleitplanung zunächst an anderer Stelle initiiert wurde. Zwischenzeitlich haben sich aber die Rahmenbedingungen bzw. die Flächenverfügbarkeit geändert, so dass eine Erweiterung des Gebietes „Göhlen“ möglich wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Flächenverbrauch lt. aktuell beabsichtigter Bebauung im Göhlen, ca. 10 ha</p> <p>Allein dieses Bauvorhaben verbraucht also bereits eine Fläche von (10/13,5 =) ca. 74% des vereinbarten Gesamt-Flächenverbrauches für Wohnbebauungen in den kommenden 5 Jahren.</p> <p>Für zukünftige Wohnbauvorhaben verbleibt für den genannten Zeitraum also rechnerisch noch eine Restfläche von: ca. (13,5 - 10,0 ha) = 3,5 ha. (entspricht ca. 35 bis 40 Bauplätze)</p> <p>Hierbei ist die eventuell beabsichtigte Bebauungen an der Eichendorffstraße (derzeitige provisorischen Parkplätze/Ecke Mühlenstraße usw.) noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Es stellt sich deshalb die grundsätzliche Frage, ob mit der Genehmigung/Verabschiedung dieser und anderer Baumaßnahmen nicht bis zur Vorlage und Verabschiedung des ausstehenden Gesamtkonzeptes für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Rastede gewartet werden sollte, damit ein derartiges Konzept (wegen der nur noch begrenzt vorhandenen Flächen) überhaupt noch einen Sinn hat.</p> <p>Ich bitte den Gemeinderat deshalb, die Genehmigung des Bauhabens nochmals grundsätzlich zu überdenken.</p> <p>2) Zu den oben genannten Plänen folgende Stellungnahme:</p> <p>Im Vorentwurf 'Begründung' wird unter 1.1 Anlass der Planung, folgendes geschrieben:</p> <p>"Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 ist die Absicht der Gemeinde Rastede, <u>auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Bauland</u> für Einfamilienhäuser zu reagieren und entsprechend im Hauptort Rastede Allgemeine Wohngebiete zu entwickeln. "Unterstreichung von mir.</p> <p>Anlass für diese Planung ist also die Nachfrage und nicht wie im Gruppenvertrag vereinbart, eine angebotsorientierte Planung. Also keine Planung die auf einem Gesamtkonzept für die zukünftige Wohnbauentwicklung begründet ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung dessen, dass bereits mit diesem, mit der Nachfrage begründeten Bauvorhaben bereits ca. 74% des für die nächsten 5 Jahre vereinbarten Flächenverbrauches erreicht wird, stellt sich also die Frage, für welche Flächen eine 'angebotsorientierte' Planung gemäß Gruppenvereinbarung überhaupt noch beabsichtigt ist?</p>	<p>Die Gemeinde hält die Entwicklung der im Plangebiet gelegenen Flächen für die Wohnbauflächenentwicklung für sinnvoll. Mit der Realisierung des Plangebietes kann die bestehende Nachfrage gedeckt werden und der Siedlungsrand arrondiert werden. Gesamtkonzeptes kann auch nach dem Feststellungsbeschluss über die Flächennutzungsplanänderung erstellt werden.</p> <p>Derzeit sind keine Belange bekannt, die der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Der Anlass ist richtig in der Begründung wiedergegeben. Die in den letzten Jahren angebotenen Baugrundstücke wurden in den letzten Jahren alle in kürzester Zeit verkauft. Für das Baugebiet „Südlich Schlosspark III“ kamen auf die 39 von der Gemeinde vermarkteten Grundstücke mehrere hundert Bewerbungen. Derzeit stehen in der Gemeinde kaum noch freie Baugrundstücke zur Verfügung.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>3.2.1 Belange von Natur und Landschaft</p> <p>Unter * sparsamer Umgang mit Natur und Boden und nachfolgend, wird geschrieben, dass bei der Umsetzung dieser Planung 4,47 ha Boden neu versiegelt werden und hierdurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und Verluste der Biotopstrukturen mit Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften entstehen.....die eine externe Kompensation erforderlich machen. Wo bzw. wodurch diese Kompensation erfolgen soll, wird nicht genannt.</p> <p>Die angedachte Verrohrung des Grabens entlang des Göhlen stellt ebenfalls einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nicht mehr zeitgemäß ist.</p> <p>3.2.3.2 Immissionsschutzrechtliche Belange-Verkehrslärm, sowie 3.2.4 Verkehrliche Belange</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass sich die genannten Angaben ausschließlich auf die Auswirkungen auf die direkten Anwohner/Grundstücke beziehen, nicht jedoch auf die Auswirkungen der ebenfalls betroffenen, angrenzenden Gebiete.</p> <p>Aus der Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Baugebietes „im Göhlen“ ist nicht ersichtlich, welche konkreten Auswirkungen der zusätzliche LKW-Verkehr während der Bauphase und der später PKW-Verkehr (ca. 1100 An-u. Abfahrten pro Tag) auf die angrenzenden Straßen haben wird, zum Beispiel auf die Eichendorffstraße und Mühlenstraße, sowie auf die zu Stoßzeiten bereits hochbelastete Oldenburger Straße.</p>	<p>Ein Teilausgleich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen soll im unmittelbar räumlichen Umfeld des Plangebietes erfolgen, zum einen durch Gehölzpflanzungen am Siedlungsrand, naturnahe Ausgestaltung des Rückhaltebeckens und durch Umsetzung von Maßnahmen auf der nordöstlich angrenzenden Grünlandfläche.</p> <p>Da aber ein vollständiger Ausgleich nicht erreicht werden kann, werden auch externe Maßnahmen erforderlich, die über den Kompensationsflächenpool der Gemeinde umgesetzt werden sollen.</p> <p>Die Planung ist dahingehend geändert worden, dass die Hankhauser Bäke als offener Wasserzug erhalten bleibt.</p> <p>Geplant ist eine Wohnbaufläche, die an ein bestehendes angrenzendes Wohngebiet angrenzt. Insofern fügt sich das Plangebiet immissionsschutzrechtlich in die Umgebung ein.</p> <p>Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebiets-spezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgläusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. Die Betrachtung weiterer Gebiete war daher nicht erforderlich.</p> <p>Fragen des Baulärms sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Gerade für diese Straßen wäre im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme eine Begutachtung des zu erwartenden Fahrzeugdichte und des Verkehrslärms vorzunehmen, und zwar unter Berücksichtigung der bereits in den letzten Jahren durchgeführten Baumaßnahmen in der Mühlenstraße und der weiter beabsichtigten Umnutzung des ehemaligen Sportplatzgeländes an der Mühlenstraße, sowie der derzeitigen Freiflächen an der Eichendorffstraße.</p> <p>Hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsströme wäre ebenfalls zu prüfen, wie hoch der Fahrzeuganteil sein wird, der aufgrund der neuen Baugebiete (hierzu gehören auch die Baugebiete am Schlosspark) und aus der beabsichtigten Umnutzung (siehe oben) zusätzlich über die Mühlenstraße Richtung Parkstraße und bzw. aus Richtung Parkstraße in Richtung Oldenburger-/Eichendorffstraße abfließen wird?</p> <p>Ohne diese Gesamtbetrachtung (auf der Grundlage aktueller Zahlen) ist eine Bewertung des tatsächlich zu erwartenden Verkehrslärms und der Verkehrsdichte weder für die Mühlenstraße noch für die Eichendorffstraße möglich.</p> <p>Es stellt sich auch die Frage, ob bzw. inwieweit die nach dem Ortsschild in Richtung Parkstraße vorhandene, nicht voll ausgebaut 'Mühlenstraße' in der Lage ist, den neu hinzukommenden Verkehr (inkl. LKWs) aufzunehmen, bzw. mit welchen zusätzlichen Straßenschäden durch die LKW-Lasten zu rechnen ist.</p> <p>Gerade auch dieser Straßenbereich wurde in der Vergangenheit von vielen Radfahrern und Fahrradgruppen genutzt.</p> <p>Ob bzw. inwieweit die Oldenburger Straße (als wichtigste Durchgangsstraße) durch diese zusätzlichen Verkehrsströme beeinträchtigt wird, wird nicht dargestellt, auch nicht die Auswirkungen auf den bereits jetzt (bei Schrankenschließung/Raiffeisenstraße/ Ladestraße) T) entstehenden Rückstau, unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung des Zugaufkommens und der sich hieraus ergebenden Schließungszeiten der Schranken.</p> <p>Es fehlt nach wie vor ein aktuelles Gesamt-Verkehrskonzept für die Gemeinde Rastede.</p>	<p>Die Verkehrsgutachter haben das plangebietsinduzierte Verkehrsaufkommen ermittelt und berücksichtigt. Weitere Planungen waren nicht zu berücksichtigen. Im Falle der Realisierung weiterer Planungen ist das Bebauungsplangebiet „Im Göhlen“ dann zukünftig zu betrachten. Die Verkehrsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das angrenzende Verkehrsnetz leistungsfähig genug ist, um den Mehrverkehr aufzunehmen.</p> <p>Die Verkehrsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das angrenzende Verkehrsnetz leistungsfähig genug ist, um den Mehrverkehr aufzunehmen. Straßenschäden durch den LKW Verkehr sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Grundsätzlich stehen technische Möglichkeiten und Verfahren zur Verfügung, um Schäden an Gebäuden und anderen sensiblen zu vermeiden. Sollte es trotz ggf. zu treffender Vorsorgemaßnahmen zu Schäden kommen, so greifen die maßgeblichen Bundesgesetze (Schadensersatzrecht, Verursacherprinzip).</p> <p>Bei der Oldenburger Straße handelt es sich um eine überörtliche, qualifizierte Straße. Es ist davon auszugehen, dass eine qualifizierte Straße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Die Gutachter rechnen plangebietsinduziert insgesamt mit 1.380 zusätzlichen Fahrten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>3.2.8. Altlasten Wie geschrieben, sind im Niedersächsischen Bodeninformati- onssystem keine Altlasten verzeichnet. Bedeutet dies, dass auch keine Altlasten vorhanden sind? (z. Bspl. Rückstände aus früheren Versickerungen bzw. Verrieselungen (aus dem Klär- werk) ? Wie sieht die Bodenbeschaffenheit insgesamt aus? Ist der Baugrund überall ausreichend tragfähig, oder gibt es Grün- dungsprobleme, zum Beispiel wegen evtl. "Torflinsen' usw. Gibt es für das geplante Baugebiet gutachterliche Boden- /Baugrunduntersuchungen? 3.2.10 Belange des Hochwasserschutzes Wie geschrieben, liegt das Plangebiet in einem Risikobereich 'Hochwasser'. Angaben zum notwendigen bzw. beabsichtigten Schutz des Gebietes gegen Hochwasser fehlen. Ergänzende, allgemeine Anmerkungen Wie bereits genannt, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob mit derGenehmigung/Verabschiedung dieser Baumaßnahme (Im Göhlen) nicht bis zur Vorlage und Verabschiedung des ausste- henden Gesamtkonzeptes für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Rastede gewartet werden sollte. Desweiteren stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Baumaßnahme, unter Berücksichtigung folgender Punkte:</p>	<p>Der Gemeinde sind keine Altlasten bekannt. Auch der Landkreis als Untere Abfall- behörde hat keinen Hinweis auf Altlasten vorgebracht. Es liegt eine umwelttechni- sche Beurteilung vor. Darin wurde Analysebefunde des Bodens gemäß der Prüf- werte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch bewertet. Anhand der vorlegten Analysebefunde konnten keine relevanten Belastungen des Bodens nachgewiesen werden. Entsprechende Gutachten werden im Rahmen der Ausbauplanung erstellt. Es wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, wel- ches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungs- konzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hank- hauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungs- material. Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plange- bietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirt- schaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet wer- den. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässe- rung damit ausreichend berücksichtigt sind. Die Gemeinde hält die Entwicklung der im Plangebiet gelegenen Flächen für die Wohnbauflächenentwicklung für sinnvoll. Mit der Realisierung des Plangebietes kann die bestehende Nachfrage gedeckt werden und der Siedlungsrand arrondiert werden. Ein Gesamtkonzept kann auch nach dem Feststellungsbeschluss erstellt werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Flächenverbrauch zu Lasten der Entwicklungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen</p> <p>Weitere Vernichtung/Versiegelung noch vorhandener Naturflächen</p> <p>3) Negative Auswirkungen auf den Natur- und Erholungswert, nicht nur für unsere Bürger und Bürgerinnen, sondern auch für Besucher der Gemeinde.</p> <p>4) Finanzielle Auswirkungen auf die aktuelle Liquidität/Finanzsituation der Gemeinde</p> <p>5) Folgekosten für eine evtl. notwendige Erweiterung der derzeitigen Verkehrsanbindung/Straßen und der sonst noch notwendigen Infrastruktur.</p> <p>Ich bitte deshalb die Damen und Herren des Gemeinderates, die vorgenannten Punkte bei den anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen und das Bauvorhaben bis zur Vorlage des überfälligen, ausstehenden Gesamtkonzeptes zurückzustellen.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Auch die in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen gelegenen Grundstücke sind vollständig belegt. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die Naherholung stehen die an das Plangebiet angrenzenden Flächen und weitere Naherholungsflächen in der Gemeinde weiterhin in kurzer Entfernung zu den Siedlungsgebieten zur Verfügung.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen und Folgekosten sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Derzeit sind keine Belange bekannt, die der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p>
15	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>16.01.2017</p>	<p>Anlässlich der letzten Bauausschusssitzung am 12.12.2016 haben wir erfahren, dass die Erschließung des neuen Baugebietes Im Göhlen komplett über den Weg „Im Göhlen“ hinter unserem Haus erfolgen soll. Damit sind wir nicht einverstanden und äußern unsere Bedenken wie folgt:</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>- bei Erwerb und Bebauung unseres Grundstückes wurde ausdrücklich die Gemeinde Rastede mitgeteilt, dass bei einer weiteren Bebauung des Göhlen die Zuwegung „Im Göhlen“ hierfür nicht genutzt werden würde, sondern Alternativen über die Seite Kleibrook. Eine Verrohrung des Baches sei ausgeschlossen und die Zuwegung hierfür ungeeignet.</p>	<p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>- Gibt es insgesamt ein Hochwasserkonzept der Gemeinde Rastede unter Einbeziehung dieser Teilverrohrung der Bäke</p> <p>- Gibt es seitens der Gemeinde Rastede eine Untersuchung, ob durch eine weitere Teilverrohrung der Bäke Tierarten bedroht sind</p> <p>- wie funktioniert die Anbindung an die Mühlenstraße, die schon jetzt sehr stark beansprucht wird.</p> <p>- was ist mit Rettungswegen bei Notfällen, Bränden, Unfällen im Wohngebiet Göhlen?</p> <p>- was ist mit dem Bestandsschutz der jetzigen Anwohner, die ihre Grundstücke unter ganz anderen Voraussetzungen gekauft und bebaut haben.</p>	<p>Es wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die Planung ist dahingehend geändert worden, dass die Hankhauser Bäke als offener Wasserzug erhalten bleibt.</p> <p>In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straß gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p> <p>Das Verkehrskonzept wurde überarbeitet, so dass jetzt mehrere Anschlüsse an das bestehende Verkehrsnetz vorhanden sind.</p> <p>Die bestehenden Nutzungen genießen Bestandsschutz.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>- was ist mit dem Schutz der Bäume an der Zuwegung Im Göhlen im Falle des erheblichen Ausbaus</p> <p>- warum soll das Baugebiet erheblich größer ausgebaut und bebaut werden, wie es bisherige Konzepte vorsahen. Ich bitte um Stellungnahme.</p>	<p>Durch den erforderlichen Ausbau der Straße „Im Göhlen“, der zum Erhaltung der Hankhauser Bäke auf den westlichen Abschnitt der Verkehrsparzelle beschränkt ist, sind innerhalb der Verkehrsparzelle Im Einmündungsbereich zur Mühlenstraße und im Übergang zu den Wiesen sind einzelne Bäume betroffen, die in die Eingriffsregelung eingestellt werden. Darüber hinaus auf den angrenzenden Grundstücken stehende Bäume liegen außerhalb des Ausbaubereiches. Während der Bauphase sind diese vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes zu schützen. Die Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass ihre Planungen zu verändern. Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung geführt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Gemeinde Rastede seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für den Einfamilienhausbau festzustellen ist. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Die Gemeinde Rastede bereitet daher mit der 64. Änderung weitere Wohnbaugrundstücke im Hauptort vor.</p>
16	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>17.01.2017</p>	<p>Im Folgenden möchten wir zu den Unterlagen der o.g. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1) Oberflächenentwässerung</p> <p>Die Sicherung der Oberflächenentwässerung ist eines der wesentlichen Punkte, die zu klären sind, bevor eine Bebauung der Flächen erfolgen kann.</p>	<p>Es wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung [REDACTED] [REDACTED]</p>	<p>Wir wohnen im Bauabschnitt III des alten Baugebietes im Göhlen, welches ca. 2005/2006 bebaut wurde. In diesem Gebiet ist die Oberflächenentwässerung nicht optimal realisiert worden. Die Grundstücke im Bereich zwischen dem Harry-Wilters-Ring und der Otto-Jaritz-Straße stehen regelmäßig unter Wasser, sobald etwas mehr Regen fällt. Es ist dann kaum noch möglich, die Gartenbereiche zu betreten. Nebengebäude werden teils unter Wasser gesetzt.</p> <p>In der öffentlichen Sitzung am 12.12.2016 wurde die Planung für die Oberflächenentwässerung für das neue Baugebiet durch ein neues Regenrückhaltebecken (welches noch nicht von der Größe bestimmt war) und die Nutzung des alten Regenrückhaltebeckens am Hasenbült beschrieben. Aufgrund der Beobachtung zum Füllstand des alten Regenrückhaltebeckens in regenreichen Zeiten sehe ich die Nutzung des alten Rückhaltebeckens als nicht optimal an.</p> <p>Des Weiteren wird die Situation noch verschärft durch die geplante Verrohrung der Hankhauser Bäke. Damit ist auch die Oberflächenentwässerung des Wohngebietes Hankhausen (Quellenweg, Am Hankhauser Busch, Am Mühlenhof) in Frage zu stellen.</p> <p>Ich erwarte, dass die Oberflächenentwässerung für die Flächen optimal gestaltet wird. Durch nicht optimale Planung entstehende Elementarschäden, die und persönlich betreffen, sehe ich in der Verantwortung der Gemeinde.</p>	<p>Die Entwässerung des bestehenden Baugebietes ist nicht Gegenstand dieser Planung. An das neu geplante Regenrückhaltebecken sollen auch die Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) angeschlossen werden. Die Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) waren bisher an das vorhandene RRB am Koppelweg/Hasenbült angeschlossen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.). Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>2) Verkehrssituation</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Zu- und Abführung des Verkehrs zum geplanten Baugebiet über einen Ausbau der Straße „Im Göhlen“ erfolgen wird. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die Mühlenstraße und die Eichendorffstraße diese Fahrzeuge zusätzlich aufnehmen müssen. Die Eichendorffstraße und auch die Mühlenstraße sind Straße mit Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“. Dies lässt sich sicherlich bei dem erhöhten Verkehrsaufkommen nicht mehr realisieren, ohne eine erhöhte Unfallgefahr zu riskieren.</p> <p>Die Eichendorffstraße ist heute bereits an der Einmündung in die Oldenburger Straße eine verkehrstechnische Engstelle. Erhebliche Wartezeiten sind in Zukunft vorprogrammiert. Des Weiteren werden dort auch heute schon bei Großveranstaltungen Halteverbotsschilder aufgestellt, was ein Indiz für die heute schon sehr hohe Verkehrsbelastung in diesem Bereich darstellt. Die Mühlenstraße ist ebenfalls, nach meiner Einschätzung, von der technischen Ausführung nicht für ein hohes Verkehrsaufkommen ausgelegt.</p> <p>Auch hier werden Sondermaßnahmen ergriffen, um bei Großveranstaltungen (Reitturnier, Musiktage, etc.) die Situation beherrschen zu können.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerhelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Im Ergebnis ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen sind bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar.</p> <p>Die Gemeinde hat die Situation gutachterlich betrachten lassen. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 auch mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Die Gemeinde teilt daher die vorgebrachten Bedenken nicht.</p> <p>Das Verkehrsnetz ist geeignet, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzubeziehen.</p> <p>Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungplanung als Einzelfall zu behandeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Des Weiteren ist die zusätzliche Verkehrsbelastung für die Oldenburger Straße und die Raiffeisenstraße zu betrachten. Auch diese ist heute schon nicht mehr tragbar.</p> <p>Ich erwarte, dass das neue Baugebiet eine optimale Verkehrsanbindung erhält, sodass das erhöhte Verkehrsaufkommen keine merkliche Verschlechterung der Situation für die genannten Straßen nach sich zieht.</p> <p>3) Gemeindeentwicklung</p> <p>Die Entwicklung einer Gemeinde durch neue Baugebiete ist sicherlich notwendig. Andererseits sollte die Gemeinde jedoch nicht verkümmern was ihre Infrastruktur betrifft. Die derzeitige Tendenz ist, dass der Ortskern immer unattraktiver wird. Geschäfte können nicht mehr existieren.</p> <p>Die Vorstellung, dass der Ort nur noch als Wohn(vor)ort für Oldenburg dient, ist sicherlich nicht beabsichtigt. Jedoch fehlt mir derzeit das Konzept im Bereich Stadtentwicklung „Ortskern, Infrastruktur“.</p> <p>Des Weiteren gehe ich davon aus, dass auch die Entwicklung im Bereich Kindergärten, Hort, Grundschulen, weiterführende Schulen bedacht werden muss. Ich glaube nicht, dass Schulunterricht in Containern (derzeitige Situation an der KGS) auf die Dauer tragbar ist.</p> <p>Ich erwarte, dass auch in diesem Bereich kurzfristig Konzeptplanungen und entsprechende Umsetzungen erfolgen, denn es werden in diesem neuen Baugebiet Menschen leben, die eine Infrastruktur und Attraktivität ihrer Gemeinde erwarten.</p>	<p>Bei der Oldenburger Straße handelt es sich um eine überörtliche, qualifizierte Straße. Es ist davon auszugehen, dass eine qualifizierte Straße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Die Gutachter rechnen plangebietsinduziert insgesamt mit 1.380 zusätzlichen Fahrten.</p> <p>Die nebenstehenden Fragstellungen sind nicht Gegenstand einer Flächennutzungsplanänderung.</p>
17	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>16.01.2017</p>	<p>Als Eigentümer und Bewohner des Eckgrundstückes [REDACTED], nehmen wir zur 64. Flächennutzungsplanänderung und dem damit verbundenen Bebauungsplan 100 im Folgenden Stellung und erlauben uns, Ihnen diverse Fragen zu stellen:</p> <p>Ein Gutachten habe ergeben, dass die Hankhauser Bäke verrohrt und die Straße im Göhlen ausgebaut werden sollte. Hierüber soll der gesamte Anwohner- und Bauverkehr abgewickelt werden. Mit dieser Planung sind wir mehr als unglücklich.</p>	<p>Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Wir haben das o. g. Grundstück Anfang 2016 erworben und uns ganz bewusst für dieses Grundstück entschieden. Wir wollten immer „am Wasser wohnen“ und finden es daher sehr schön, dass die Bäke direkt an unserem Grundstück entlang fließt. Ich (Philipp Hedemann) bin in der Wesermarsch aufgewachsen und somit Wasser gewohnt. Zudem hatte ich das Glück, am elterlichen Grundstück einen Wasserzug zu haben. Ein toller Ort zum Entdecken, Spielen und die Natur kennen- und wertschätzen zu lernen, aber auch Gefahren zu erkennen und verstehen. Diese Möglichkeit möchten wir auch unserem Sohn (3 Jahre) ermöglichen! Zudem ist es unheimlich beruhigend, an einem Gewässer zu sitzen, zu beobachten und einfach zu entspannen.</p> <p>Der Schutz der hier lebenden Fische, Vögel und anderer Kleinlebewesen kann mit einem Verrohren nicht mehr gewahrt werden. Eine Verrohrung der Bäke ist baulich sicher auch nicht einfach, da die Bäke zwischen unserem und dem angrenzenden Grundstück eine Stufe hat und hier sicher einen halben Meter abfällt.</p> <p>Die Hankhauser Bäke erfüllt einen wichtigen Teil zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke. Sie wissen, dass im genannten Bereich vorwiegend Lehmboden vorhanden ist, der Regenwasser nur sehr bedingt aufnimmt. Außerdem fließt die Bäke in einer Senke; die Mühlenstraße und ihre Grundstücke steigen im Westen, aber vor allem im Osten, stark an. Unser Grundstück liegt tiefer als andere und ist daher bei starken Niederschlägen von Vernässung bedroht. Ehrlich gesagt glauben wir, dass, wenn die Bäke geschlossen wird, wir buchstäblich „absaufen“. Wie stellen Sie sich also die Entwässerung unseres Grundstückes vor?</p>	<p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Die Führung des Baustellenverkehrs ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p> <p>Es wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Wenn nun die neue Straße gebaut wird, und somit direkt an unser Grundstück stößt, dann befindet sich unser Schlafzimmerfenster weniger als 10 Meter von dieser entfernt. Dass von Nachtruhe, besonders im Sommer bei geöffnetem Fenster, nicht mehr die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Schon jetzt ist der „An- und Abreiseverkehr“ zum TCH lärmmäßig grenzwertig, aber verkraftbar, zumal dort ab 22:00 Uhr i.d.R. Ruhe ist. Wir haben das Haus unter anderen Voraussetzungen gekauft und möchten auch weiterhin eine qualitativ hochwertige Nachtruhe haben. Gibt es geplante Lärmschutzmaßnahmen für unser Grundstück? Eine generelle Schließung der Fenster kommt für uns nicht in Frage.</p> <p>Der hintere Teil unseres Grundstücks ist derzeit wenig genutzt, soll jedoch in absehbarer Zeit deutlich aufgewertet werden. Wir stellen uns u. a. eine Sitzmöglichkeit vor, die wir besonders an warmen Tagen im Schatten der Bäume nutzen wollen. Hier droht jetzt allerdings eine hohe Lärm-und Abgasbelastung, da wir dann deutlich weniger als 5 Meter von der neuen Straße entfernt sitzen. Diese Belastung droht natürlich auch an anderen Orten unseres Grundstückes und auch im Wohnzimmer, dessen westliches Fenster sehr nahe an der Grundstücksgrenze liegt.</p> <p>Die aus einer Berechnung hervorgehenden 1.100 PKW pro Tag verteilen sich auch nicht gleichmäßig auf 16 Stunden, so dass das rechnerische Mittel von 67 PKW pro Stunden keine Aussagerelevanz hat. Besonders zu Stoßzeiten, besonders morgens, ist mit erheblichem Mehraufkommen zu rechnen.</p> <p>Wir machen uns auch Sorgen um die Sicherheit. Mit der Bäke gibt es ein natürliches Hindernis um in die anliegenden Gärten zu gelangen. Potenziellen Einbrechern wird es deutlich leichter gemacht ungesehen in die Gärten, von dort in die Häuser und auch wieder heraus zu gelangen. Wie stellen Sie sich die jetzt vorhandene Sicherheit zukünftig vor?</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebiets-spezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.</p> <p>Die Gutachter haben zusätzlich auch den durch Baustellenaktivitäten induzierten Straßenverkehr berechnet. Der Baustellenverkehr ist jedoch kein Belang, der in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wäre. Die Führung des Baustellenverkehrs wird im Bebauungsplan nicht geregelt.</p> <p>Die schalltechnischen Berechnungen zum Baulärm haben ergeben, dass die gebiets-spezifischen Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete nach der AVV Baulärm an allen Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde überarbeitet. Die Gutachter haben eine plangebiets-induzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht, wobei 1.000 über die Straße „Im Göhlen“ angesetzt werden. Die Betrachtung von durchschnittlichen täglichen Belastungszahlen reicht in Anbetracht des insgesamt relativ niedrigen Niveaus aus. Spitzenwerte werden nur bei sich abzeichnenden Leistungsproblemen angewandt. Diese zeichnen sich hier nicht ab.</p> <p>Die Hankhäuser Bäke bleibt erhalten. Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Situation wird daher nicht verändert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Wie erwähnt liegt unser Haus sehr nahe an der neuen Straße. Wie gewährleisten Sie, dass unser Haus durch den drohenden Bau- und Anliegerverkehr (LKW!) keinen Schaden nimmt? Unser Haus besitzt einen Keller, den wir erst kürzlich sehr teuer von außen abdichten lassen haben. Wir haben Bedenken, dass der geplante Verkehr hier wieder Schäden verursacht. Wie werden Sie diese abwenden?</p> <p>Ein weiteres Problem ergeben für uns mögliche Kosten. Wenn die Bäke verrohrt und die Straße Im Göhlen ausgebaut wird, sind wir dann direkter Anlieger der neuen Straße? Können wir dann zur Mitfinanzierung einer Straße, die wir weder wollen noch brauchen, herangezogen werden? In einem solchen Fall kriegen wir so massive finanzielle Probleme, dass wir unser Haus wieder verkaufen und unseren Traum vom Eigenheim wieder begraben müssen! Sind wir als Anlieger dann auch für die Sicherheit des möglichen Rad-/Fußwegs verantwortlich und können im Falle eines Unfalls in Haftung genommen werden? Kann ich später, in vielen Jahren, zum Mittragen der Straßensanierungskosten herangezogen werden? Im Kostenzusammenhang möchten wir erwähnen, dass der Wert unseres Grundstückes durch Ihre geplante Baumaßnahme mit Sicherheit gefährdet ist!</p> <p>Die Ufer der Straßen Im Göhlen und Quellenweg haben z. T. einen erheblichen Höhenunterschied. Wie möchten Sie den Umbau gestalten?</p> <p>Sie haben sicherlich gemerkt, dass wir mit einer Verrohrung der Bäke und dem Ausbau der Straße Im Göhlen aus vielen Gründen nicht einverstanden sind. Um das Baugebiet zu erschließen gibt es deutlich bessere Möglichkeiten. Aus unserer Sicht gibt es heute schon fünf Zuwegungen zu dem geplanten Baugebiet: Im Göhlen, Harry-Wilters-Ring, Koppelweg-Süd, Hasenbült/Im Göhlen, und Koppelweg-Nord mit Verbindung zum Hasenbült. Unseres Erachtens ist es alles andere als sinnvoll, den kompletten Verkehr ausschließlich über Im Göhlen/Mühlenstraße abzuwickeln, zumal der Ausbau sehr aufwendig zu sein scheint.</p>	<p>Straßenschäden durch den LKW Verkehr sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Grundsätzlich stehen technische Möglichkeiten und Verfahren zur Verfügung, um Schäden an Gebäuden und anderen sensiblen zu vermeiden. Sollte es trotz ggf. zu treffender Vorsorgemaßnahmen zu Schäden kommen, so greifen die maßgeblichen Bundesgesetze (Schadensersatzrecht, Verursacherprinzip).</p> <p>Die Hankhäuser Bäke bleibt erhalten. Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung überarbeitet.</p> <p>Die Hankhäuser Bäke bleibt erhalten. Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung überarbeitet. Auch das Verkehrskonzept wurde überarbeitet (s.u.).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>In Ihrer Beschlussvorlage 2016/200 vom 29.11.2016 sind drei Alternativrouten aufgeführt und geprüft worden. Variante 1 über den Koppelweg: Die Argumentation, warum die Variante nicht in Frage kommt ist sehr weit hergeholt. Die vorhandenen Anlieger haben immer gewusst, dass eine mögliche Straßenanbindung an das Baugebiet vorhanden ist und somit genutzt werden kann. Die angebliche Unzumutbarkeit der langen Fahrtstrecke hebt sich auf, da selbst ein Anwohner aus der hintersten Ecke des Koppelwegs eine ebenso lange Fahrtstrecke bis zum Wiesenrand hat wie auch ein Bewohner aus dem Neubaugebiet.</p> <p>In Variante 2 über den Harry-Wilters-Ring werden dieselben Argumente aufgeführt. Hier argumentieren wir gleichso dagegen.</p> <p>Bitte erklären sie uns, warum die Gemeinde Rastede die Zuwegung aus Harry-Wilters-Ring und Koppweg ins Neubaugebiet aus Steuergeldern hat bauen lassen, wenn die Zumutbarkeit gar nicht gegeben ist?!</p> <p>Variante 3 über Im Göhlen und Mühlenstraße wird angestrebt, trotz erheblichen Aufwandes. Keine Rede ist aber davon, dass sich das Gesicht der Mühlenstraße in Zukunft erheblich ändern wird. Wir sind davon überzeugt, dass die Mühlenstraße künftig eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h haben wird, denn schließlich sind die Verfahren zur Genehmigung deutlich vereinfacht worden. Ein Kindergarten, ein Altenheim, ein Wohnheim für psychisch Kranke, ein Freibad, etc., lassen hier nur eine Temporeduzierung zu.</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Außerdem kann es nicht das verkehrsplanerische Ziel sein, sämtlichen Verkehr über die ungeeignete und oft vollgestellte Mühlenstraße in den Ortskern zu leiten, wo sich die teils überlastete, und in nördlicher Richtung gefährliche, Oldenburger Straße anschließt. In umgekehrter Richtung ist die Ampelkreuzung für Linksabbieger heute schon schwer zu überqueren. Der Rückstau auf der Oldenburger Straße wird bei deutlich mehr Linksabbiegern immens sein. Die Unfallgefahr im Kreuzungsbereich sowie auf der gesamten Mühlenstraße und besonders am Knotenpunkt Im Göhlen wird drastisch steigen.</p> <p>Der Verkehr auf der Eichendorffstraße und der Anton-Günther-Straße steigt deutlich an. Außerdem weisen wir darauf hin, das im Bereich Mühlenstraße/Im Göhlen kein Radweg vorhanden ist; Radfahrer die Straße nutzen müssen und Autofahrer hier trotzdem überholen. Seit wir hier wohnen, gab es wenigstens einen schweren Unfall im Bereich Klostermühle. Unabhängig davon ist der Bereich Mühlenstraße/Im Göhlen/Am Hankhauser Busch/Graf-von-Galen-Straße Schul- und Kindergartenweg - ab kommendem Sommer auch für uns und unseren Sohn! Radfahrer und Spaziergänger nutzen den Weg aus Richtung Graf-von-Galen-Straße an unserem Haus vorbei in den nahen Schlosspark.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es ideal, wenn der gesamte Verkehr, aber insbesondere der Bauverkehr, über die wenig genutzte aber gut ausgebaute Kleibroker Straße und dann über Hasenbült ein- und ausgeführt wird. Die Kosten des Ausbaus vom Hasenbült werden evtl. höher sein als ein Ausbau des Göhlen, jedoch sind die Kosten den Neubauherren zuzumuten. Abgesehen davon sollte Geld bei einem solchen Projekt eine untergeordnete Rolle spielen. Auch die längere Anfahrt ins Baugebiet ist zumutbar, schließlich wird niemand gezwungen dort zu bauen. Auch bei dieser verlängerten Strecke werden sich genügend Bauherren um die Grundstücke bemühen.</p> <p>Alternativ könne man die Straßen des Baugebietes baulich teilen und über mehrere Wege erschließen. Oder aber, man baut ein Einbahnstraßensystem auf. Einfahrt über Im Göhlen, Koppelweg-Süd, Hasenbült. Ausfahrt über Harry-Wilters-Ring, Koppelweg-Nord, Hasenbült. Im Göhlen muss eine Einbahnstraße werden, wenn sie ins Baugebiet führen soll!</p>	<p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Die Verkehrsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Verkehrsnetz ausreichend leistungsfähig ist, um den zusätzlichen Verkehr auszunehmen.</p> <p>Die Führung des Baustellenverkehrs ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Zur Erschließung s.o..</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Möglich ist auch eine Verkleinerung des Baugebietes mit einer direkt angeschlossenen Ausgleichsfläche. Weniger Häuser = weniger Belastung für alle!</p> <p>Ihre jetzige Planung kann von uns nicht akzeptiert werden. Zu Bedenken geben möchte ich auch, dass Rettungsmittel einen deutlich verlängerten Anfahrtsweg haben, wenn der gesamte Verkehr über die Mühlenstraße läuft. I.d.R. sind besonders Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge mit steuerbaren Navigationsgeräten ausgestattet, die Poller als Sackgassen erkennen und somit ein längerer Weg ausgewiesen wird. In diesem Zuge möchte ich auch noch mal erwähnen, dass die Rettungswache jenseits der Bahnschranken liegt und somit die Anfahrt mitunter eh schon verlängert wird!</p> <p>In Ihrer veröffentlichten Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es unter 2.: „Andererseits grenzt nördlich und östlich unmittelbar die freie Landschaft mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten an. Das Plangebiet liegt in ruhiger Lage, abseits von Straßenverkehrslärm und im Übergang zur freien Landschaft.</p> <p>Es kann damit ein hochwertiges Gebiet entwickelt werden.“ ... auf Kosten der dortigen Anwohner! Die Erholungsmöglichkeiten werden eingeschränkt, der Straßenverkehrslärm wird komprimiert und erhöht!</p> <p>Unsere Forderungen nochmals zusammengefasst:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass ihre Planungen zu verändern. Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung geführt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Gemeinde Rastede seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für den Einfamilienhausbau festzustellen ist. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Die Gemeinde Rastede bereitet daher mit der 64. Änderung weitere Wohnbaugrundstücke im Hauptort vor.</p> <p>Eine Ausgleichsfläche wird nördlich der geplanten Wohnbauflächen vorgesehen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird ein Verkehrskonzept ohne Poller vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den wiederholt vorgetragenen Punkten siehe vorstehend.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>- sämtlicher Bauverkehr (LKW/PKW etc.) definitiv über Hasenbült! keine Verrohrung der Hankhauser Bäke!</p> <p>- Anliegerverkehr in das und aus dem Neubaugebiet über Alternativstrecken! Einbahnstraßenregelung Im Göhlen ab TCH!</p> <p>- Temporeduzierung auf Mühlenstraße auf 30 km/h!</p> <p>- Schutz der jetzigen Anwohner!</p> <p>Abschließend gestatten Sie uns die Frage, warum Sie der Meinung sind, die Lebensqualität der Anwohner Harry-Wilters-Ring, Koppelweg etc. als wichtiger einzustufen, als unsere?</p> <p>Wir leben gern in Rastede und in unserem Haus -Bitte machen sie uns dieses nicht kaputt!</p>	<p>Das Tempolimit auf der Mühlenstraße ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Gemeinde gewichtet die Belange der Altanwohner genauso wie die Belange der zukünftigen Bewohner des Baugebietes.</p>
18	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>16.01.2017</p>	<p>Als wir von dem Bauvorhaben erfahren haben, sind wir erschrocken. Obwohl nur unmittelbar betroffen, ist es für uns unvorstellbar, dass die Straße „Im Göhlen“ die alleinige Zufahrtsstraße für ein Wohngebiet werden soll.</p> <p>Eine Straße, die bislang dem Radfahren und dem Spazieren gehen dient, neben der Bäke, soll derart verbreitert werden, dass LKW und LKW im Begegnungsverkehr ohne Behinderung aneinander vorbei fahren können und dies bei einer vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h.</p>	<p>Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Eine Straße soll entstehen, die alleinige Zufahrt und Abfahrt für die Bewohner des Wohngebietes „Im Göhlen“ wird.</p> <p>In ihren Untersuchungen gehen sie von 1100 Fahrzeugen aus, die auf die Mühlenstraße in Richtung Stadt, vorbei an Freibad, Kindergarten, Wohngebieten, Tennisplatz oder Richtung Parkstraße und Emsoldstraße abbiegen. Dort vorbei am Ausbildungsstall Eichenbruch, wo allmorgendlich die Pferde über die Straße vom Stall auf die Koppel geführt werden.</p> <p>Vorbei am Schlosspark: dem Erholungsgebiet für Bürger und Bürgerinnen von Rastede und Besucher aus dem Umland.</p> <p>Als wir vor 3 Jahren hierherzogen, waren wir beeindruckt, von der Ruhe, die wir hier vorfanden. Nicht nur im Schlosspark beim Spazieren gehen, nein auch, wenn wir im Garten waren. Und es war nicht nur die Ruhe, es war auch die Luft. Luft zum Durchatmen.</p> <p>Lebensqualität die ihresgleichen sucht.</p>	<p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Und jetzt, eine zweispurige Straße in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus?</p> <p>Lärm und Gestank, und das nicht nur über die Bauphase, nein, auch darüber hinaus.</p> <p>Wie soll die Oldenburger Straße solch ein „Mehr“ an Fahrzeugaufkommen verkraften? Dort, wo sich schon jetzt Fahrzeuge nur mit Mühe aneinander vorbei zwängen, ohne die Außen Spiegel von parkenden Fahrzeugen abzureißen.</p> <p>Beim Linksabbiegen von der Oldenburger Straße in die Mühlenstraße kann zu Stoßzeiten lediglich ein einziges Fahrzeug die Kreuzung queren. Wie soll das mit Hunderten von Fahrzeugen funktionieren? Liegen hierzu Untersuchungen vor, wie sich das Verkehrsaufkommen im „Herzen von Rastede“ verändern wird?</p> <p>Wie hoch wird die Lärmbelastigung und Geruchsbelastigung für die dortigen Bewohner zunehmen? Wie sieht es dort mit der „Lebensqualität“ aus?</p> <p>Wir denken an all die unterschiedlichen und schönen Veranstaltungen im Residenzort Rastede. Allein mit den hierdurch verbundenen Änderungen der Verkehrsführungen kommt der Verkehr im „Herzen von Rastede“ zum Erliegen.</p> <p>Wohin soll der Rückstau bei geschlossenen Bahnschranken führen? Welche Untersuchungen wurden hierzu durchgeführt?</p> <p>Wenn die Bäke verrohrt oder überbaut wird, was wird aus den darin lebenden Tieren? Auf dem Rückweg meines heutigen Spazierganges sah ich am Cafe Mühlenhof ein Eisvogel, welcher dort Futter suchte. Leider hatte ich kein Fotoapparat dabei.</p>	<p>Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebiets-spezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. Der Baustellenverkehr ist kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst.</p> <p>Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straß gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p> <p>Bei der Oldenburger Straße handelt es sich um eine überörtliche, qualifizierte Straße. Es ist davon auszugehen, dass eine qualifizierte Straße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Die Gutachter rechnen plangebietsinduziert insgesamt mit 1.380 zusätzlichen Fahrten.</p> <p>Zum Verkehrslärm siehe oben. In Anbetracht von insgesamt ca. 1.380 zusätzlichen Fahrt/ 24h, die sich auf das Straßennetz verteilen, werden keine unzulässigen Geruchsbelastigungen erwartet.</p> <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die Realisierung des Baugebietes hat keinen negativen Einfluss auf die Veranstaltungen im Residenzort Rastede.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich.</p> <p>Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Ein einzigartiger Anblick eines, meines Wissen, geschützten Vogels!</p> <p>Von benachbarten Freunden erfuhren wir, dass sie in der Bäke Flusskrebse gesehen haben. Stehen nicht auch Flusskrebse unter Naturschutz?</p> <p>Die zu diesem Thema von ihnen in Auftrag gegebenen Untersuchungen stammen aus dem Jahre 2014.</p> <p>Auf Seite 7, Vorentwurf Begründung zum 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, führen sie an, dass sich Rahmenbedingungen bzw. die Flächenverfügbarkeit geändert haben, so dass eine Erweiterung des Gebietes „Göhlen“ möglich wird.</p> <p>Über welche Rahmenbedingungen wird hier geschrieben?</p> <p>Steigende Flüchtlingszahlen in Rastede als Mitbegründung für einen weiteren Anstieg nach Baugrundstücken anzuführen, kann ich nicht nachvollziehen.</p> <p>Von welchen Flüchtlingen wird hier gesprochen? Menschen, die hier tatsächlich ein neues zu Hause finden und Bürger von Rastede werden können oder Menschen, die sich auf der Durchreise befinden?</p> <p>Wir möchten sie bitten, nochmals alle möglichen Alternativen zur Straße „Im Göhlen“ zu überprüfen.</p> <p>Leben, wo andere Urlaub machen.</p>	<p>Gemeint ist die Flächenverfügbarkeit, die eine Realisierung des Plangebietes ermöglicht.</p> <p>Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030.</p> <p>Der Anregung wurde nachgekommen. Im Ergebnis wurde das Erschließungskonzept überarbeitet (s.o.).</p>
19	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>16.01.2017</p>	<p>Wir sind Eigentümer des Grundstücks „[REDACTED]“, das in unmittelbarer Nähe des Gebiets der o.a. Bauleitplamentwürfe gelegen ist. Wir haben deshalb an der Sitzung des Bauausschusses am 12. Dezember 2016 als Zuhörer teilgenommen. Wir versprachen uns davon, mehr über die Einfügung der beabsichtigten Planung in den bestehenden Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs. 5 und 6,1 a BauGB zu erfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Obwohl sich aus der Logik der genannten Vorschriften ergibt, daß zunächst die vorbereitende Planung (Flächennutzungsplan) als Gesamtheit zu betrachten und unter ihrer Berücksichtigung die verbindliche Bauleitplanung für eine konkrete Planung für ein bestimmtes Gebiet zu entwickeln ist, war die beabsichtigte 64. Änderung des Flächennutzungsplans (!) leider eher beiläufig Gegenstand der Beratungen.</p> <p>Aus diesem Grunde kam die Berücksichtigung der genannten zentralen Leitlinien des BauGB im Unterschied zu Details, z.B. Traufhöhe der einzelnen Gebäude, Dachziegelfarbe oder Heckenhöhe etc., zu kurz. Offenbar scheint dies auch in nicht öffentlichen Hintergrundgesprächen eine Rolle gespielt zu haben, denn anders ist Ziff. 3 des Ausschussbeschlusses im Unterschied zur Verwaltungsvorlage, die nur Ziff. 1 und 2 enthielt, nicht zu verstehen.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erweist sich damit als von Anfang an unvollständig. Sie bedarf dringend einer Art „Neuaufgabe“, die auf jeden Fall eine umfassende fachliche Einbeziehung des Hochwasserschutzes, der Entwässerung angrenzender Bereiche, des Naturschutzes und der verkehrlichen Entwicklung - deutlich über das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs hinaus - einbeziehen muss.</p> <p>Alternative Vorstellungen, insbesondere zur Anbindung des künftigen Baugebietes an das Straßennetz der Gemeinde, müssen nicht nur die Belange des Autoverkehrs bis zu den Kreuzungen „Mühlenstraße/Oldenburger Straße“ und „Parkstraße/Oldenburger Straße“ berücksichtigen, sondern auch Gefährdungen von Kindern und älteren Personen. Das zeigt sich ganz deutlich im Bereich des Kindergartens Mühlenstraße und der Altenwohnanlage der AWO einschließlich der Gebäude mit betreuten Wohnungen. Schon bestehende neuere Gebäude im oberen Teil der Mühlenstraße, weitere z.Zt. schon im Bau befindliche oder für die Zukunft ins Auge gefasste Wohngebäude, etwa im Bereich des heutigen Schützenplatzes, oder die Nutzung des Freibades, des Schloßparks, der Sportanlagen und des Parkplatzes an der Ecke Eichendorffstraße/Mühlenstraße können nicht unberücksichtigt bleiben. Größere Bauvorhaben wie die Biogasanlage (incl. Rohrleitung zum Freibad) und der Rindermaststall südlich der Kleibroker Straße müssen einbezogen sein. Die Schulwegsicherung darf nicht vernachlässigt werden.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Grundzüge dargelegt. Die Planung ist noch nicht verfestigt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung haben die Bürger erneut die Möglichkeit zu der dann wesentlich konkreteren Planung Stellung zu beziehen. Die Planunterlagen werden zur öffentlichen Auslegung um ein Entwässerungskonzept sowie verkehrliche und naturschutzrechtliche Belange ergänzt.</p> <p>Das Verkehrsnetz ist geeignet, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzubeziehen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Eine nicht unwichtige Frage, nicht nur für die künftigen Grundstückseigentümer im Gebiet des Bebauungsplanes 100 und der aktuellen Anlieger der Straße „Im Göhlen“, ist die der Finanzierung der künftigen Erschließungsanlagen (§§ 123 ff. BauGB). Selbst dann, wenn man an eine Veräußerung der neuen Baugrundstücke als „erschlossene“ Grundstücke denkt, wird es einiger rechtlicher und tatsächlicher Vorkehrungen bedürfen, um eine gerechte Lastenverteilung zu erreichen.</p> <p>Schließlich dürfte die vorgesehene Verrohrung der Hankhauser Bäke zwischen Mühlenstraße und dem Grundstück „Im Göhlen 32“, damit auch in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks, Probleme aufwerfen, die einer aufmerksamen fachlichen Beurteilung und Erörterung bedürfen. Dies gilt wahrscheinlich sowohl für die Oberflächenentwässerung von dem weitaus höher gelegenen Gebiet auf dem Esch als auch für Flutgefahren, die sich aus einem plötzlichen Anstieg der Hankhauser Bäke ergeben können. Auch unser Grundstück gehört zum Bereich des II. Oldenburgischen Deichbandes.</p> <p>Wir schließen insoweit auch Auswirkungen versicherungstechnischer und finanzieller Art nicht aus und empfehlen, entsprechende Stellungnahmen - etwa der Öffentlichen Versicherung - einzuholen.</p> <p>Alle diese Fragen werden die weitere Entwicklung der Gemeinde weit über das Bebauungsplangebiet hinaus beeinflussen. Bevor es zu einer - den Lauf von bestimmten Fristen auslösenden - förmlichen Auslegung kommt (§§ 3 Abs.2, 4, 4a BauGB), sollten die vorstehenden Fragen geklärt und die Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die Finanzierung der künftigen Erschließungsanlagen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
20	<p>██████████ 26180 Rastede 05. November 2017</p>	<p>Wir sind Eigentümer des Grundstücks „██████████ ██████████“, das in unmittelbarer Nähe des Gebiets der o.a. Bauleitplanentwürfe gelegen ist. Wir haben uns bereits mit Schreiben vom 16. Januar 2017 zu dem o.a. Vorhaben geäußert und halten unsere Anregungen und Bedenken zur öffentlichen Auslegung der betreffenden Bauleitpläne im wesentlichen unverändert aufrecht.</p> <p>Obwohl sich aus der Logik der genannten Vorschriften ergibt, daß zunächst die vorbereitende Planung (Flächennutzungsplan) als Gesamtheit zu betrachten und unter ihrer Berücksichtigung die verbindliche Bauleitplanung für eine konkrete Planung für ein bestimmtes Gebiet zu entwickeln ist, war die beabsichtigte 64. Änderung des Flächennutzungsplans (!) leider eher beiläufig Gegenstand der Beratungen.</p> <p>Aus diesem Grunde kam die Berücksichtigung der genannten zentralen Leitlinien des BauGB im Unterschied zu Details, z.B. Traufhöhe der einzelnen Gebäude, Dachziegelfarbe oder Heckenhöhe etc., zu kurz. Offenbar scheint dies auch in nicht öffentlichen Hintergrundgesprächen eine Rolle gespielt zu haben, denn anders ist Ziff. 3 des Ausschussbeschlusses im Unterschied zur Verwaltungsvorlage, die nur Ziff. 1 und 2 enthielt, nicht zu verstehen.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erwies sich damit als von Anfang an unvollständig und bedarf dringend einer Art „Neuaufgabe“, die auf jeden Fall eine umfassende fachliche Einbeziehung des Hochwasserschutzes, der Entwässerung angrenzender Bereiche, des Naturschutzes und der verkehrlichen Entwicklung - deutlich über das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs hinaus - enthalten muß.</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 16.01.2017 s. vorstehend.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 64. Flächennutzungsplanänderung war ebenfalls Gegenstand der ausführlichen Beratungen.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan werden zu einem frühen Planungszeitpunkt durchgeführt. Umfassende und detaillierte Aussagen und Abwägungen müssen erst zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde im Zuge der öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB nachgekommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Alternative Vorstellungen, insbesondere zur Anbindung des künftigen Baugebietes an das Straßennetz der Gemeinde, müssen nicht nur die Belange des Autoverkehrs bis zu den Kreuzungen „Mühlenstraße/Oldenburger Straße“ und „Parkstraße/Oldenburger Straße“ berücksichtigen, sondern auch Gefährdungen von Kindern und älteren Personen. Das zeigt sich ganz deutlich im Bereich des Kindergartens Mühlenstraße und der Altenwohnanlage der AWO einschließlich der Gebäude mit betreuten Wohnungen. Schon bestehende neuere Gebäude im oberen Teil der Mühlenstraße, weitere z.Zt. schon im Bau befindliche oder für die Zukunft ins Auge gefaßte Wohngebäude, etwa im Bereich des heutigen Schützenplatzes, oder die Nutzung des Freibades, des Schlossparks, der Sportanlagen und des Parkplatzes an der Ecke Eichendorffstraße/Mühlenstraße können nicht unberücksichtigt bleiben. Größere Bauvorhaben wie die Biogasanlage (incl. Rohrleitung zum Freibad) und der Rindermaststall südlich der Kleibroker Straße müssen einbezogen sein. Die Schulwegsicherung darf nicht vernachlässigt werden.</p> <p>Die uns übermittelte Stellungnahme vom 29. September 2017 erschöpft sich in der Behauptung, das Verkehrsnetz sei geeignet „den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen“ und die unsubstantiierte Absichtserklärung, „sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren.“ Es erscheint ausgesprochen zweifelhaft, daß - wie anschließend behauptet wird - sich dieser Handlungsbedarf „derzeit“ jedoch nicht abzeichne. Dagegen sprechen schon die inzwischen ins Auge gefaßte Öffnung der bislang zur Sperrung vorgesehenen Stichstraßen von und zum Baugebiet „Am Wieserand“, die Fahrtrichtungsregelungen im Bereich der Straße „Im Göhlen“ sowie die Einbeziehung der Straße „Hasenbült“.</p>	<p>Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Einzelne Entwicklungen wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht keinen Anlass die nebenstehend umschriebene Abwägung zu verändern. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Eine nicht unwichtige Frage, nicht nur für die künftigen Grundstückseigentümer im Gebiet des Bebauungsplanes 100 und der aktuellen Anlieger der Straße „Im Göhlen“, ist die der Finanzierung der künftigen Erschließungsanlagen (§§ 123 ff. BauGB). Selbst dann, wenn man an eine Veräußerung der neuen Baugrundstücke als „erschlossene“ Grundstücke denkt, wird es einiger rechtlicher und tatsächlicher Vorkehrungen bedürfen, um eine gerechte Lastenverteilung zu erreichen. Mit einem Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen wird die Finanzkraft der Gemeinde allgemein geschwächt und vermindert damit ihre Möglichkeiten, die entsprechenden Finanzmittel für die Entwicklung innerhalb und außerhalb des Plangebietes bereitzustellen. Die Abwägung der jeweiligen Belange wird damit in fehlerhafter Weise unterlaufen.</p> <p>Schließlich dürfte die ursprünglich vorgesehene Verrohrung der Hankhauser Bäke zwischen Mühlenstraße und dem Grundstück „Im Göhlen 32“, damit auch in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks, Probleme aufwerfen, die einer aufmerksamen fachlichen Beurteilung und Erörterung bedürfen. Dies gilt wahrscheinlich sowohl für die Oberflächenentwässerung von dem weitaus höher gelegenen Gebiet auf dem Esch als auch für Flutgefahren, die sich aus einem plötzlichen Anstieg der Hankhauser Bäke ergeben können. Auch unser Grundstück gehört zum Bereich des II. Oldenburgischen Deichbandes.</p> <p>Wir schließen insoweit auch Auswirkungen versicherungstechnischer und finanzieller Art nicht aus und empfehlen, entsprechende Stellungnahmen - etwa der Öffentlichen Versicherung - einzuholen.</p>	<p>Fiskalische Fragestellungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	Alle diese Fragen werden die weitere Entwicklung der Gemeinde weit über das Bebauungsplangebiet hinaus beeinflussen. Ein Parallelverfahren Änderung des Flächennutzungsplans/ Aufstellung des Bebauungsplans in denselben Grenzen enthält deshalb zwangsläufig Abwägungsfehler, die vor der Beschlußfassung durch den Gemeinderat behoben werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	[REDACTED] 26180 Rastede 15.01.2017	<p>Wir sind Eigentümer des Grundstückes [REDACTED] und somit massiv betroffen. Folgende Stellungnahme zur Planung:</p> <p>Eine einzige Anbindung des Plangebietes über die Straßen Im Göhlen, und Mühlenstraße an die Oldenburger Straße kann eigentlich nur zu einer vollkommenden unnötigen Verschärfung der Verkehrssituation führen.</p> <p>Als betroffene Bürger sehen wir schon jetzt die tagtäglichen Probleme in der Mühlenstraße. Was haben sich die Planer dabei gedacht, diese Straße als Zubringer für den Ort und die Autobahn auszusuchen?</p> <p>Die Straße ist doch gar nicht dafür ausgelegt, zu eng und nur ein Fahrradweg auf einer Straßenseite. Probleme sind doch vorprogrammiert.</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung wurde in Variante 8 untersucht.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Wir haben an dieser Straße Altenwohnungen, Kindergarten, Tennisplatz und einen großen Laden. Die Zufahrt zum Ellern mit den ganzen Großveranstaltungen jedes Jahr von Mai bis Oktober mit vielen tausenden von Besuchern. Einzige Zufahrt zum Friedhof. Das Freibad , die Tennisplätze. Zufahrt zum Heimatverein, der Klostermühle. Zufahrt zur Ev. Akademie, usw. Das ist nur der jetzige Zustand.</p> <p>Jetzt schon im Bau ca. 40 bis 50 Wohneinheiten (Sägerei Brötje) gegenüber wird auch schon wieder gebaut. Alles an der Mühlenstraße. Des Weiteren kommt hinzu Folgenutzung Sportplatzgelände. Eine Bebauung Schützenplatz ist im Gespräch.</p> <p>Dann sollen die jetzigen geplanten Grundstücke mit Wohnhäusern Baugebiet „Im Göhlen“ noch dazu kommen und alles über diese Straße? Von der Lärmentwicklung für unsere bestehende Siedlung (Quellenweg) ganz zu schweigen. Diese Hintergründe dürften mehr als ausreichen die Anbindung Im Göhlen an die Mühlenstraße zu verwerfen.</p> <p>Eine Anbindung über „Am Hasenbült“ zur Kleibroker Straße (zumal diese Straße vernünftig und breit ausgebaut ist und mit Fahrradwegen auf beiden Seiten) scheint somit ein wesentlich besseres Gesamtverkehrskonzept Rechnung zu tragen. Auch ist in Zukunft, durch den Weggang der Firma Heinemann mit weniger Verkehr dort zu rechnen.</p>	<p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Einzelne Entwicklung wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich</p> <p>Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Als Anlieger des Quellenwegs, sehen wir in der Verrohrung der Hankhauser Bäke eine sehr große Problematik. Wir wohnen seit 1979 hier und haben bei Starkregen nicht nur auf unserem Grundstück (wir sind in einer Senke) Probleme. Wasserstand steigt enorm schnell an bei Starkregen. Das Wasser kommt oft einfach nicht schnell genug weg. Bei einer Verrohrung kann diese Tatsache auf keinen Fall besser werden.</p> <p>Interessant auch das vor etwa 6 Jahren mal ein Ingenieur des Jade Entwässerungsverbandes den Graben kontrollierte. Ich fragte ihn nach einer Verrohrung. Er sagte mir bei den Entwässerungsmassen ist eine Verrohrung über mehrere Hundert Meter höchst brisant. Das würde auf keinen Fall kommen. Wurde der Verband bei der Planung denn gar nicht mit herangezogen?</p> <p>Der Angelverein setzt meines Wissens Aale und Fische in der Bäke aus. Diese haben sich über Jahre gut entwickelt. Ein Zeichen, daß die Natur noch in Ordnung war. Der Naturschutz darf nicht außer Acht gelassen werden!</p> <p>Die Hankhauser Bäke, übrigens ein Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft, muß unbedingt auf die wasserwirtschaftliche Fachplanung ausgerichtet werden.</p> <p>Meine Frau und ich sind 1979, wie viele andere Bürger aus unserer Siedlung hier nach Rastede gezogen, weil es einfach schön war hier zu leben. Ruhe und Erholung eingebettet in einen schönen Luftkurort und später immerhin Residenzort.</p> <p>Langsam haben wir das Gefühl, daß Rastede den Charme, den es gegenüber anderen Wohnorten hat oder hatte, langsam aber sicher verspielt.</p> <p>Noch ist es vielleicht nicht zu spät. (Man hat immer noch die Möglichkeit evü Planungen neu zu machen bzw. so zu ändern, daß auch die Wohnqualität der hier schon länger wohnenden Bürger wenigstens ein bisschen erhalten bleibt.). Wir würden uns freuen, wenn Sie die Anregungen zum Anlaß nehmen, die ganze Planung zu überdenken.</p>	<p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass, ihre Planung zu ändern. Sie sieht sich mit der Planung aufgestellt, unter Berücksichtigung der Belange der Altanlieger ein hochwertiges Wohngebiet zu entwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED] [REDACTED]	Als Eigentümer möchten wir auch geklärt wissen, inwieweit die Anlieger Quellenweg für die Finanzierung, der geplanten und hoff entlieh nie dur(±geführten Verrohrung und Ausbau der Straße „Im Göhlen“ herangezogen werden können. In Erwartung Ihrer Antworten verbleiben wir	Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Erschließungsbeiträge sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung.
22	[REDACTED] 26180 Rastede 12.01.2017	Als direkt betroffener Eigentümer des Grundstücks Quellenweg Nr. 8 nehme ich zu der o. g. Planung wie folgt Stellung: Bei der geplanten einzigen Anbindung des Plangebietes über die Straße am Göhlen und weiter in die Mühlenstr., und zwangsläufig in die Oldenburger Str. mit schon jetzt problematischen Verkehrsverhältnissen, möchte ich wissen; ob der dazu kommende Verkehr von den fast fertigen Wohnungen (ehemals Sägerei,) evtl. Bebauung Kindergarten, Sportplatz, des weiteren Großveranstaltungen wie Oldenburger Landesturnier, Musikshow, Flohmärkte, Mittelalterliches Spektakulum, Vintage Race Days und vor allen Dingen im Sommer während der Freibadsaison; in dem aufgeführten Gutachten berücksichtigt ist. Grundwasser, Oberflächenentwässerung. Da das Gelände vom Quellenweg in Richtung Osten bis zum Hankhauser Esch um 5,0 mtr. ansteigt, wird das Grundwasser, was im natürlichen Lauf in die Hankhauser Bäke drückt, von der Verrohrung der Bäke aufgehalten. Dadurch wird das Grundwasser gerade im Bereich Quellenweg mit Sicherheit ansteigen. Daher fordere ich von der Gemeinde Rastede eine schriftliche Zusage über die Übernahme von finanziellen Schäden z.B. an Keller, Fundamenten, Böschungen usw.	Die Gemeinde hat die Situation gutachterlich betrachten lassen. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 auch mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straß gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Die Gemeinde teilt daher die vorgebrachten Bedenken nicht. Einzelne Entwicklung wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich. Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungsplanung als Einzelfall zu behandeln. Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Für die Oberflächenentwässerung in Bezug auf die evtl. anstehende Verrohrung der Hankhauser Bäke muss ein wasserwirtschaftliche Überprüfung stattfinden, sowie für den Lebensraum der Bäke ein Gutachten über Fauna und Flora erstellt werden.</p> <p>Geruchsbelästigung Klärwerk.</p> <p>Ich wohne seit nunmehr 36 Jahren mit meiner Familie am Quellenweg, in dieser Zeit sind wir jedes Jahr mehrmals mit den Gerüchen konfrontiert worden.</p> <p>Bestandsaufnahme Biotop.</p> <p>In der Standortentscheidung auf Seite 2 wird nebensächlich von einer Feldhecke geschrieben. Diese „Feldhecke“ besteht größtenteils aus Schlehdorn auch Schlehe genannt. Diese Schlehe gehört zu den wichtigsten Wildsträucher für die Tierwelt überhaupt. Durch das zeitige Blühen im Frühjahr ist sie die fast einzige Nahrungsquelle für Schmetterlinge und Wildbienen, außerdem ist die Schlehe Brut- und Rückzugsgebiet von ca. 20 Vogelarten. Hier darf nicht diese einzigartige Wall- und Feldhecke zerstört werden.</p> <p>Hier fordere ich ein Naturschutz Gutachten.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserrwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt. Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde unter Verwendung der meteorologischen Daten der Station Oldenburg durchgeführt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde der tierartsspezifische Gewichtungsfaktor der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Rinder berücksichtigt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Gerüche) der 64. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen stehen. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p> <p>Die Erhaltung der prägenden Strauch-Baumhecke einschließlich der Lebensraumbedeutung ist aufgrund deren Lage und Ausrichtung mit dem städtebaulichen Konzept und der Erschließungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar. Der Verlust der Hecke wird entsprechend der verlorengehenden Werte und Funktionen für Arten und Lebensgemeinschaften in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Eine entsprechende Kompensation der Beeinträchtigungen ist umzusetzen. So ist die Schlehe in den Artenlisten für innergebietliche Pflanzmaßnahmen aufgenommen.</p> <p>Die Feldhecke ist im Rahmen der Biotopkartierung und der faunistischen Bestandsaufnahme aufgenommen worden. Der Wert der Feldhecke wird bei der Kompensationsermittlung eingestellt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Von der Gemeinde Rastede erwarte ich eine schriftliche Bestätigung, dass ich nicht zu finanziellen Beiträgen für den Bereich der beabsichtigten Bebauung, insbesondere Anliegergebühren, herangezogen werde. Weiterhin möchte ich von der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung das ich nicht für Kosten der Verrohrung der Bäke, Böschungsbefestigung und Sicherung meiner Palisade in Verbindung mit der einhergehenden Eibenhecke herangezogen werden kann. Des weiteren auch schriftlich.</p> <p>Falls bei der evtl. anstehenden Maßnahme irgendwelche Schäden an meiner Hecke oder Palisade entstehen, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Wiederherstellung.</p>	<p>Fragen der Erschließungskosten sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p>
23	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>31.12.2016</p>	<p>Die Verkehrsanbindung des Bebauungsplans Nr. 100 sei ausschließlich über die Straße "Im Göhlen" vorzunehmen, wird begründet durch eine zumutbare Verkehrslast von 1015 Kfz zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr &#8773; 64 Kfz/Std. [Ingenieurbüro Dr. Schwerdhelm & Tjardes GbR.; Bebauungsplan, S. 11]. Bei dieser Berechnung handelt es sich um einen arithmetischen Mittelwert der keine Auskunft über die Verkehrslast während der Stosszeiten - des Berufsverkehrs zwischen 6:00 Uhr - 9:00 Uhr und 16:00 Uhr - 18:00 Uhr gibt. Die Beurteilung durch das Ingenieurbüro ist somit unvollständig und verzehrt. Bei einer ausschließlichen Verkehrsanbindung über die Straße "Im Göhlen" wird das zu erwartende Verkehrsaufkommen von 64 Kfz/Std. und damit die Lärmemission während der Kernzeiten deutlich höher ausfallen. Folglich ist die Wohnqualität und insbesondere die Wertminderung der angrenzenden Grundstücke (Quellenweg, Im Göhlen, Graf-von-Galen-Str.) erheblich.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Straße „Im Göhlen“ soll ohne Nebenanlagen ausgebaut werden. Auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke wird zur Entwurfsfassung verzichtet.</p> <p>Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Zudem gibt der Bebauungsplan keine Auskunft über die Kosten der Erschließung der Straße "Im Göhlen". Auf Rückfrage während der Sitzung vom 12.12.2016 hat Herr Henkel vor breiter Öffentlichkeit zugesichert, dass die Anwohner der Straße "Im Göhlen" (Quellenweg, Im Göhlen, Graf-von-Galen-Str.) nicht für die Erschließung des Baugebietes veranlagt werden. Diese Aussage ist jedoch nicht im Protokoll festgehalten. Sollte man sich dieser Zusage nun nicht mehr erinnern, so haben die Anwohner neben der Grundstücksentwertung noch weitere finanzielle Belastungen zu tragen, die in der Summer als unzumutbar zu bewerten sind.</p> <p>Ferner wurde "im Rahmen der Berechnungen davon ausgegangen, dass die Kfz-Verkehre von der Mühlenstraße kommen bzw. in Richtung der Mühlenstraße abfließen und [dass] eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Ansatz gebracht wurde." [Bebauungsplan, S. 11]. Eine zusätzliche Anbindung des Baugebietes Nr. 100 über die bereits vorhandenen Stiche "Harry-Wilters-Ring" und "Koppelweg" wurde auf der öffentlichen Ausschusssitzung vom 12.12.2016 mit der Begründung abgelehnt, dass das Wohngebiet "Harry-Wilters-Ring" und "Koppelweg" etc. verkehrsberuhigt sei. Es wurde argumentiert, dass die Tempozone 30 km/h bei dieser Art der Anbindung zu groß würde.</p>	<p>Die Beurteilung, ob eine Planung als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Daher wird die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</p> <p>Die Erschließungskosten sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die Verkehrsteilnehmer würden dies weniger tolerieren und somit zur regelmäßigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit neigen, was den Anwohnern des bestehenden Wohngebietes nicht zuzumuten sei. Sind aber den Bewohnern der geplanten Mehrfamilienhäuser Im Göhlen sowie den Kindergärten, den Bewohnern der AWO-Einrichtungen, den Besuchern der Sportstätten, im Sommer den Besuchern des Freibades und den Besuchern der Großveranstaltungen (Musiktage, Oldtimertreffen, Renntage, 2x Flohmarkt/Jahr, Landesturnier, Grasbahnrennen, ritterliches Spektakulum, Ellernfest) mind. weitere 1015 Kfz/Tag zumutbar? Eine Verteilung der zu erwartenden Verkehrslast, die nicht ausschließlich gen Oldenburg ausgerichtet ist, sondern auch die Anbindung in Richtung Wessermarsch und Varel im Blick hat, wäre hier wünschenswert.</p>	<p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
24	<p>██████████ Nachtrag vom 16.01.2017</p>	<p>Obwohl der Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs. 5 und 6, 1 a BauGB besagt, dass die vorbereitende Planung (Flächennutzungsplan) als Gesamtheit zu betrachten und unter ihrer Berücksichtigung die verbindliche Bauleitplanung für eine konkrete Planung für ein bestimmtes Gebiet zu entwickeln ist, war die beabsichtigte 64. Änderung des Flächennutzungsplans leider nur unvollständig und beiläufig Gegenstand der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 12. Dezember 2016.</p> <p>Es ist zu wünschen, dass eine umfassende fachliche Einbeziehung des Hochwasserschutzes, der Entwässerung angrenzender Areale, des Naturschutzes und der grundsätzlichen verkehrlichen Entwicklung Rastedes, die das Baugebiet Nr. 100 und darüber hinaus die verkehrliche Entwicklung Rastede insgesamt einbezieht.</p> <p>Verkehrliche Anbindung: Bei der Planung der verkehrlichen Anbindung des Baugebietes Nr. 100 an das bestehende Straßennetz wird sich in dem Entwurf ausschließlich auf die Kreuzung Mühlenstraße/Oldenburger Str. und Mühlenstraße/Parkstraße/Oldenburger Straße beschränkt und lässt mögliche Gefährdungen unberücksichtigt. Es bedarf der umfassenden Erfassung möglicher Gefährdungen, die entsprechend in der Planung zu berücksichtigen sind. Zu nennen sind hier folgende möglichen Gefährdungen von Kindern (Schulwegesicherung, Kindergarten Mühlenstraße, Sportanlagen/Schwimmbad Mühlenstraße), Senioren (Seniorenanlagen der AWO entlang der Mühlenstraße mit zwei Standorten), zunehmendes Verkehrsaufkommen (aufgrund der neuen Wohneinheiten auf dem ehemaligen Gelände des Sägewerkes Brötje, Hintergrundstücksbebauungen entlang der Mühlenstraße, während der Großveranstaltungen im Schlosspark zu Rastede).</p> <p>Verrohrung der Hankhauser Bäke zwischen Mühlenstraße und „Im Göhlen 32:</p>	<p>Die Ratsgremien haben sich ausführlich mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes befasst und die Entscheidung über die Einleitung der 64. Änderung auf der Basis umfangreichen Abwägungsmaterials getroffen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden zur öffentlichen Auslegung um ein Entwässerungskonzept sowie verkehrliche und naturschutzrechtliche Belange ergänzt.</p> <p>Das Verkehrsnetz ist geeignet, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzubeziehen.</p> <p>Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung ist bislang ungeklärt. Es bedarf einer fachlichen Beurteilung und Erörterung, da sich aufgrund der Oberflächenentwässerung des höher gelegenen Gebiets auf dem Esch (Hankhauser Busch) und der zusätzlichen Oberflächenversiegelung die Flutgefahr aufgrund einem plötzlichen Anstieg der Hankhauser Bäche für mein Grundstück Im Göhlen 32 erheblich erhöht. Schon jetzt reicht (3-5 mal im Jahr) der Wasserspiegel der Bäche in Höhe des Grundstückes Im Göhlen 32 bis an die Uferkante (das Bett der Bäche liegt 3m! tief und hat im unteren Drittel eine Breite von 1 m und im oberen Drittel eine Breite von 3,40m) und überschwemmt Teile meines Grundstückes.</p> <p>Auch ist keine Auskunft gegeben, wie das Wasser aus den Entwässerungsgraben (zwischen Im Göhlen 32 und Grundstück Claus Horn) durch die verrohrte Bäche aufnehmen soll. Ferner gehört mein Grundstück IM Göhlen 32 zum Bereich des II. Oldenburgischen Deichbandes und ist als Überflutungsgebiet ausgewiesen. Die Verrohrung der Bäche hat versicherungstechnische und finanzielle Relevanz, so dass eine entsprechende Stellungnahme - etwa der Allianz oder der öffentlichen Versicherung angezeigt ist.</p> <p>Diese und weitere Fragen werden die Entwicklung der Gemeinde weit über das Bebauungsgebiet hinaus beeinflussen. Bevor es zu einer förmlichen Auslegung gemäß §§3 Abs. 2, 4, 4a BauBG kommt, sollten vorstehende Fragengeklärt und Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.</p> <p>Ich bitte mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen und verbleibe</p>	<p>Es wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die Bäche wird nicht verrohrt. Derzeit ist nicht erkennbar, dass sich die Entwässerungssituation auf den angrenzenden Grundstücken durch die Planung verändert. Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Veränderung der Bäche wird die Situation erneut überprüft.</p> <p>Die Gemeinde hat die Planunterlagen zur Entwurfsfassung ergänzt. Die Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut die Möglichkeit, ihre Bedenken vorzutragen.</p>
25	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 06. November 2017</p>	<p>Ich bin Eigentümerin des Grundstücks „[REDACTED]“, das direkt an dem o.a. Bauleitplanentwürfe gelegen ist. Ich habe mich bereits mit Schreiben vom Januar 2017 zu dem o.a. Vorhaben geäußert und halte meine Anregungen und Bedenken zur öffentlichen Auslegung der betreffenden Bauleitpläne im wesentlichen unverändert aufrecht.</p>	<p>Zum Schreiben vom Januar 2017 s. vorstehend.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung XXXXXXXXXX</p>	<p>Entgegen der Vorschriften, dass für eine konkrete Planung eines bestimmten Gebietes zunächst der Flächennutzungsplan als Gesamtheit zu betrachten ist, war die beabsichtigte 64. Änderung des Flächennutzungsplans nur beiläufig Gegenstand der Beratungen. Statt die zentralen Leitlinien des BauGB zu berücksichtigen, wurde sich in Details wie z.B. Auffahrtbreite, Grundstücksgrenzenbegrünung, Heckenart und - Höhe Traufhöhe der einzelnen Gebäude und Dachziegelfarbe etc. verloren.</p> <p>Aus meiner Sicht ist die bisherige Planung unvollständig ausgearbeitet. Anforderungen oder Erklärungen zur Erschließung, zur Oberflächenentwässerung, und zur Verkehrssicherheit werden nur unzureichend bis gar nicht berücksichtigt.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist von Anfang an unzureichend gewesen und ein neuer Anlauf der eine umfassende fachliche Einbeziehung des Hochwasserschutzes, der Entwässerung angrenzender Bereiche und die verkehrliche Entwicklung - deutlich über das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs hinaus - gewährleistet ist zwingend erforderlich.</p> <p>Alternative Vorstellungen zur Anbindung des Baugebietes Im Göhlen an das Straßennetz der Gemeinde, dürfen sich nicht auf die Belange des Autoverkehrs bis zu den Kreuzungen „Mühlenstraße/Oldenburger Straße“ und „Parkstraße/Oldenburger Straße“ beschränken. Vielmehr müssen auch Gefährdungen von Kindern und älteren Personen Berücksichtigung finden. In der bisherigen Planung wird einzig der Verkehrsfluss zum/vom Baugebiet berücksichtigt.</p> <p>Jedoch müssen die Kindergärten Mühlenstraße und Waldkindergarten an der AWO, die Altenwohnanlage der AWO sowie die bereits bestehenden neueren Gebäude im oberen Teil der Mühlenstraße, die z.Zt. im Bau befindlichen und für die Zukunft geplanten Bebauungen auf dem heutigen Schützenplatz und des Parkplatzes an der Ecke Eichendorffstraße/Mühlenstraße, die Nutzung des Freibades, des Schlossparks und der Sportanlagen und die Schulwegsicherung bei der Verkehrsplanung Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 64. Flächennutzungsplanänderung war ebenfalls Gegenstand der ausführlichen Beratungen.</p> <p>Die Gutachten zur Erschließung waren Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Das Oberflächenentwässerungskonzept ist in der Begründung ausführlich wiedergegeben.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan werden zu einem frühen Planungszeitpunkt durchgeführt. Umfassende und detaillierte Aussagen und Abwägungen müssen erst zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde im Zuge der öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB nachgekommen.</p> <p>Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor.</p> <p>Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist.</p>

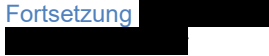
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung 	<p>Die mir gesendete Stellungnahme, September 2017, beschränkt sich auf die Behauptung, das Verkehrsnetz sei geeignet „den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen“ und die Absichtserklärung, „sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren.“ Es ist jedoch ausgesprochen zweifelhaft, dass - wie anschließend behauptet wird - sich dieser Handlungsbedarf „zur Zeit“ nicht abzeichnet. Dagegen sprechen die inzwischen erwogene Öffnung der bislang zur Sperrung vorgesehenen Stichstraßen von und zum Baugebiet „Am Wieserand“, die Fahrtrichtungsregelungen im Bereich der Straße „Im Göhlen“ sowie die Einbeziehung der Straße „Hasenbült“.</p> <p>Ferner ist zu erwarten, dass sowohl die ursprünglich vorgesehene Verrohrung der Hankhauser Bäke zwischen Mühlenstraße und dem Grundstück „Im Göhlen 32“, aber auch die Begründung der Böschungskante Probleme aufwerfen, die einer aufmerksamen fachlichen Beurteilung und Erörterung bedürfen. Dies gilt sowohl für die Oberflächenentwässerung von dem weitaus höher gelegenen Gebiet auf dem Esch als auch für Flutgefahren, die sich aus einem plötzlichen Anstieg der Hankhauser Bäke ergeben können. Ich schliesse damit Auswirkungen versicherungstechnischer und finanzieller Art nicht aus und würde ein fachlich fundierte Stellungnahme begrüßen - bislang sind hierzu valide Aussagen ausgeblieben.</p>	<p>Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Einzelne Entwicklungen wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht keinen Anlass die nebenstehend umschriebene Abwägung zu verändern. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren.</p> <p>Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p>
26	 11.01.2017	<p>Der Ortslandvolkverein Südbäke-Delfshausen und Lehmdermoor-Kleibrok vertritt die Interessen der ortsansässigen Landwirtschaft und möchte daher fristgerecht zum Vorentwurf der 64. Flächennutzungsplanänderung - Im Göhlen und damit zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes 100 „Im Göhlen“ eine Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, im 16,2 ha großen Geltungsbereich der 64. FNP -Änderung 9,7 ha Wohnbaufläche zur Verfügung zu stellen, um die anhaltend hohe Nachfrage nach Bauland zu befriedigen. Das gesamte Gebiet wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt und als Grünland bewirtschaftet. Wenn das Vorhaben realisiert wird, gehen der Landwirtschaft weitere 16 ha verloren. Die ortsansässigen Landwirte, die mit ihren Familien oft schon mehrere Generationen in Rastede wohnen, sind jedoch auf ihre Flächenausstattung dringend angewiesen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geplanten A 20 mit Ihrem umfangreichen Flächenbedarf führt das Vorhaben der Gemeinde Rastede, ein weiteres Baugebiet zu schaffen, zu zusätzlicher Flächenverknappung und zwangsläufig zu immer weiterer Nutzungsintensivierung auf den übrigen Flächen. Stärkere Konkurrenz um verbliebene Flächen in der Region führen zu steigenden Flächenkauf- und Pachtpreisen für die Landwirtschaft. In der Vergangenheit ist es gelungen, dass frei werdende Pacht- und Kaufflächen von an deren in direkter Nähe wirtschaftenden Landwirten übernommen werden konnten. Damit werden die Transportwege mit schweren Maschinen und damit auch die Kosten für die Landwirte reduziert.</p> <p>Auch die Pacht- und Kaufpreise konnten auf moderatem Niveau gehalten werden, da die Flächen nicht auf dem freien Markt angeboten worden sind. Die Preise für Bauland sind um ein Vielfaches höher als für Grünland. Diese kann die Landwirtschaft nicht bezahlen. Es ist daher die verantwortungsvolle Aufgabe der Politik, vor der Realisierung eines neuen Baugebietes die unterschiedlichen Belange gegeneinander abzuwägen. Die Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ist von ausreichend Fläche abhängig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen zur Autobahn stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang zur 64. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Auch die in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen gelegenen Grundstücke sind vollständig belegt.</p> <p>Parallel zu dieser Planung hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielflächen überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Bedarf der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Bedarf zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Zur Zeit werden täglich in Deutschland ca. 70 ha für Siedlungs- und Verkehrsfläche neu ausgewiesen. In Niedersachsen sind es mehr als neun ha pro Tag. Das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung, den täglichen Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 ha zu reduzieren, kann nur auf der Ebene der Planungen in den Kommunen umgesetzt werden. Die im Oktober von CDU und Grünen im neuen Gemeinderat Rastede abgeschlossene Gruppenvereinbarung beinhaltet den Vorsatz, den Flächenverbrauch für die zukünftige Bebauung, gemessen am Flächenverbrauch der vergangenen fünf Jahre, zu halbieren. Wir bitten die Gemeinde daher, uns über den Flächenverbrauch der letzten Jahre Auskunft zu erteilen.</p> <p>Außerdem ist eine Planung mit höherem ökologischen Anspruch vereinbart worden (NWZ 20.10.2016). So gibt es Planungen für ein neues Landschaftsschutzgebiet im Hankhauser Moor. Die 64. Änderung des FNPs steht jedoch in krassm Widerspruch zu diesen Vorsätzen und berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft nicht angemessen. Die Gemeinde gewichtet den Belang der Schaffung von Baugrundstücken höher als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauches (BauGB) und den Belang des Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RRÖP).</p> <p>Die Interessen der neuen Bürger Rastedes, die irgendwann in dem Baugebiet ein Haus bewohnen, sind der Gemeinde wichtiger als die der alteingesessenen landwirtschaftlichen Familien. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind aufgrund der bereits realisierten direkt anliegenden Wohngebiete und der nicht ausreichenden Rückhaltebecken oft vernässt und dementsprechend schwierig zu bewirtschaften. Das geplante Wohngebiet würde diese Problematik durch die zusätzliche Versiegelung verschärfen. Die Ufer der Hahner Bäke sind nicht hoch genug für das im Fall der Umsetzung des Vorhabens zusätzlich anfallende Oberflächenwasser.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde gewichtet die Belange der Altanwohner genauso wie die Belange der zukünftigen Bewohner des Baugebietes.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass im Winter 2014/2015 die Hahner Bäche bereits aufgrund der bekannten Problematik auf einer Länge von 4 km aufgereinigt und der Bäckendeich erhöht werden musste. Da diese Beeinträchtigung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Gutachten nicht berücksichtigt wird, sondern von den Gutachtern eine Verrohrung des Gewässerzuges Hankhauser Bäche empfohlen wird, fordern wir eine Überprüfung des Gutachtens.</p> <p>Ein weiterer Kritikpunkt ist die Tatsache, dass die innergebietlichen Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben nicht ausreichen und zusätzlich noch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Diese führen zu weiteren Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft durch Flächenentzug oder Bewirtschaftungsauflagen.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehnt der Ortslandvolkverein Südbäche-Delfshausen u. Lehmdermoor-Kleibrok die 64. Flächennutzungsplanänderung - Im Göhlen und den Bebauungsplan 100 „Im Göhlen“ ab und fordert die Gemeinde auf, den Vorentwurf zurück zu nehmen und auf das Vorhaben zu verzichten, da andernfalls unverhältnismäßige Beeinträchtigungen für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die Folge sind.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die externen Kompensationsanforderungen werden über den Kompensationsflächenpool der Gemeinde ausgeglichen.</p> <p>Derzeit sind keine Belange bekannt, die der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p>
27	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>05.01.2017</p>	<p>Als betroffene Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der geplanten einzigen äußeren Anbindung des Plangebietes über die Straßen Im Göhlen, und die Mühlenstraße an die Oldenburger Straße, wird die Verkehrssituation für die Mühlenstraße für die künftige Entwicklung unnötig verschärft.</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung wurde in Variante 8 untersucht.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Hierbei denken wir vor allem an die bereits verdichtete Bebauung entlang der Mühlenstraße, an die jetzige Bebauung des ehemaligen Brötje- Geländes, eine mögliche Bebauung der gegenüber-liegenden gärtnerisch genutzten Flächen zwischen Mühlenstraße und Friedrichstraße, sowie die Folgenutzung des Sport- und Freibadgeländes mit der vorgestellten Bebauung beiderseits der Einmündung der Eichendorffstraße in die Mühlenstraße.</p> <p>Schon bei der Vorstellung von Varianten der Folgenutzung des Sport- und Freibadgeländes ist darauf hingewiesen worden. Eine mögliche künftige Bebauung des Schützenplatzes wäre dabei auch noch zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für unbedingt erforderlich, dass mit der ausgelegten Planung ein Gesamtverkehrskonzept für diesen Bereich entwickelt und umgesetzt wird. In diesem Gesamtverkehrskonzept sollten enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine weitere äußere Anbindung des Plangebietes über die Straße „Am Hasenbütt“, damit die Mühlenstraße entlastet wird. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die geplante Mehrfamilienhausbebauung aus den vom Planer genannten Gründen zweckmäßigerweise an den nördlichen Rand des Plangebietes verlegt werden sollte, zumal im F-plan die Bebauung mit 8 Mehrfamilienhäusern, im B-bauplan alternativ sogar mit 12 Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist. - der Ausbau der Mühlenstraße bis zur Parkstraße und der Ausbau der Parkstraße bis zur Oldenburger Straße (Am Hirschor). 	<p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels halten wir eine Verrohrung der Hankhauser Bäke für den Ausbau der Straße Im Göhlen auf einer geschätzten Länge von rd. 500 m für äußerst problematisch, denn als Anlieger haben wir seit 36 Jahren beobachtet, dass nach Starkregenereignissen der Wasserstand in der Bäke bis OK. Fuß-/Radweg, der die Bäke kreuzt, angestiegen ist. In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass von diesen Starkregenereignissen auch das Freibad mehrfach betroffen war. Bei der Hankhauser Bäke handelt es sich um ein Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft. U. E. muss deshalb die ausgelegte Bebauungsplanung unbedingt auf die wasserwirtschaftliche Fachplanung ausgerichtet werden.</p>	<p>Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass das Verkehrsnetz geeignet ist, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzubeziehen.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Zur Finanzierung des geplanten Ausbaus der Straße „Im Göhlen“ mit der Verrohrung der „Hankhauser Bäke“ ist in der öffentlichen Bauausschußsitzung am 13.12.2016 seitens der Verwaltung ausgeführt worden, dass die heutigen Anlieger der Straßen „Im Göhlen, Am Hankhauser Busch und Quellenweg“ nicht erneut herangezogen werden. Wir erwarten schriftlich die rechtsverbindliche Zusage, daß die heutigen Anlieger der Straßen südöstlich Im Göhlen, Am Hankhauser Busch und Quellenweg nicht zu Beiträgen für den gesamten Bereich des beabsichtigten Bebauungsplanes 100 herangezogen werden.</p> <p>Wir möchten auch schriftlich bestätigt haben, dass die o.g. Straßenanlieger von den im Zuge des geplanten Straßenausbaus und der geplanten Verrohrung anfallenden Kosten für Maßnahmen zur Angleichung und Sicherung (Hecken/Zäune) der angrenzenden Grundstücke an die geplante Straße nicht herangezogen werden.</p>	<p>Erschließungsbeiträge sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>
28	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 05. November 2017</p>	<p>Wir sind Eigentümer des Grundstücks „[REDACTED]“. Unser Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet, es grenzt direkt an die „Hankhauser Bäke“.</p> <p>Wir halten unverändert an unserer Ihnen vorliegenden Stellungnahme vom 05.01.2017 fest.</p> <p>In den o. g. Planunterlagen zur Öffentlichen Auslegung vermissen wir</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Gesamtverkehrskonzept dass die verträgliche Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Straßennetz aufzeigt • eine wasserwirtschaftliche Fachplanung, die die Belange des Hochwasserschutzes und die Oberflächenentwässerung der umliegenden Gebiete sicherstellt. 	<p>Zur Stellungnahme vom 05.01.2017 siehe vorstehend.</p> <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Die Unterlagen lagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung aus.</p> <p>In der Begründung wurde ausführlich auf die Oberflächenentwässerungskonzeption eingegangen. Die Begründung war Gegenstand der Auslegung. Die verbale Beschreibung im Rahmen der Auslegung ist ausreichend. Angaben zur Menge des abzuführenden Oberflächenwassers und zur Größe des Regenrückhaltebeckens (Speichervolumen) sind Gegenstand eines wasserrechtlichen Antrages und nicht der Bauleitplanung. Zur Oberflächenentwässerung wurde zwischenzeitlich ein wasserrechtlicher Antrag an den Landkreis gerichtet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Hinblick auf den sich schon jetzt abzeichnenden Klimawandel halten wir diese wasserwirtschaftlichen Planungen für absolut erforderlich um die Käufer der künftigen Baugrundstücke vor Schaden zu bewahren.</p>	
29	<p>██████████ 26180 Rastede 16.01.2017</p>	<p>Der Bauausschuss hat grünes Licht für ein neues, großes Wohngebiet gegeben. Dass es ein schönes Wohngebiet werden soll, wurde ausgiebig dargestellt. Meine Bedenken möchte ich hiermit darlegen.</p> <p>1. Die Größe von fast 10 Hektar Weideland und schönem Naturgebiet könnte man bis zur bestehenden Schlehenhecke begrenzen, zumal nur eine Straße für die Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz vorgesehen ist.</p> <p>2. Bei einem Verkehrsaufkommen von 1.100 Autos/Tag nur die Straße „Im Göhlen“ bis zur Anbindung Mühlenstraße zu nutzen, führt zu viel Lärm und vorprogrammierten Rückstau.</p> <p>Die Mühlenstraße ist zum jetzigen Zeitpunkt schon stark belastet.</p> <p>a) An der Mühlenstraße liegt der Kindergarten, das neu erbaute Altenheim, das Heim für geistig behinderte Menschen und pflegebedürftige Menschen. Dazu kommen Angehörige mit Autos.</p> <p>b) Das wunderschöne Freibad mit vielen Besuchern, Kindern, Schulklassen im Sommer. Den ganzen Tag Bewegung auf der Mühlenstr. mit Autos auf Parkplätzen (Eichendorfstr.) und Radfahrern.</p>	<p>Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Erfordernis der Planung sind in der Begründung ausführlich thematisiert werden.</p> <p>Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht.</p> <p>Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>c) Alle Parkplätze (Eichendorfstr./Mühlenstr. 2 im Schloßpark, bei der AWO, im Tenniscenter, am Mühlencafe und angrenzende Straßen werden von Anwohnern oder Besuchern aus der Umgebung genutzt um unseren Schloßpark zu besuchen oder Sport zu treiben.</p> <p>d) Dazu kommen die vielen Wochenenden mit großen nationalen und sogar internationalen Festen wie: Ellernfest, Landesturniere, Pferderennen (riesige Pferdetransporter), Flohmärkte, intern. Musiktage, das größte Mittelalterfest Deutschlands usw.</p> <p>Diese großen und schönen Feste sind in Niedersachsen und darüber hinaus bekannt und beliebt. Auch dadurch kommt viel Geld nach Rastede. Wir sind eben Residenzort und wollen es auch bleiben! Dies gehört auch zur Lebensqualität!</p> <p>e) Auch an der Mühlenstraße wurden + werden große Bauvorhaben – Wohnhäuser mit Tiefgaragen getätigt. An der Ampelkreuzung zur Oldenburger Str. kommt es durch die Parkmöglichkeit der Anwohner jetzt schon zu Rückstaus.</p>	<p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungsplanung als Einzelfall zu behandeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>- Ein großer und wichtiger Punkt ist die Sicherung bei Unfällen auf dieser einen Zufahrtstraße „Im Göhlen“ in das große Neubaugebiet. Ebenfalls bei Bränden oder Notdiensten. Feuerwehr und Krankenwagen hätten keine andere Zufahrtmöglichkeit. Es muss eine 2. Zufahrtsstraße geschaffen werden (Anschluss zur Kleibroker Straße).</p> <p>- An meinem Grundstück führt ein Fuß-, Radweg auf die Straße „Im Göhlen“. Schulkinder, Hundebesitzer, Sportler zum TCH, Kindergartenkinder und Spaziergänger nutzen diesen Weg.</p> <p><u>Vorsicht</u> mit Tempo 50 km/h! Tempo 30 km/h wäre angemessen!! Auch weniger Lärm. ist ein Fußweg oder Radweg „Im Göhlen“ vorgesehen? Viele Radfahrer nutzen diese Straße für Ausflüge in die Natur.</p> <p>- Gibt es ein Generalkonzept für Gründe des Natur- und Erholungsschutzes?</p> <p>- Ein ganz wichtiger Punkt ist die Oberflächenentwässerung und die Verrohrung der Bäke. Im Jahr 2016 war der Graben bei starkem Regen des Öfteren bis zum Böschungsrand voll Wasser. Wie ist es dann bei Sturmfluten oder längeren Regenzeiten?</p> <p>Wir bezahlen alle Deichgebühren, bestimmt nicht grundlos, oder?</p> <p>Es muss bei dieser großen, bebauten Flächengröße eine überörtliche Planung der Entwässerung geben.</p>	<p>Das Verkehrsnetz ist geeignet, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzubeziehen.</p> <p>Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Frage kann nicht nachvollzogen werden. Für die Naherholung stehen die an das Plangebiet angrenzenden Flächen und weitere Naherholungsflächen in der Gemeinde weiterhin in kurzer Entfernung zu den Siedlungsgebieten zur Verfügung.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben.</p> <p>Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich soll das Regenrückhaltebecken errichtet werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Meine Bitte:</p> <p>Anlässlich der Gemeindefestung am 28.11.16 wurde eine mündliche Zusage erteilt, dass die Bürger der angrenzenden Grundstücke nicht mit Erschließungskosten zu rechnen haben. Mein Grundstück endet Im Göhlen, Anlieger bin ich in der Graf-van-Galen-Str. 23. Hiermit bitte ich um eine Bestätigung, dass ich nicht zu einer Kostenbeteiligung herangezogen werde.</p> <p>Zum Schluss wünsche ich uns allen ein konstruktives Miteinander und ein gutes Gelingen, damit die Lebensqualität in unserem schönen Residenzort Rastede erhalten bleibt.</p>	<p>Fragen der Erschließungskosten sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>
30	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>ohne Datum</p>	<p>Wichtig: Eine zweite Zufahrt ist unbedingt notwendig, da es bei diesem Verkehrsaufkommen in den Spitzenzeiten zu großen Schwierigkeiten kommen wird.</p> <p>An der Ecke „Im Göhlen“ und Mühlenstraße wird sich ständig ein Stau bilden. Denkt keiner mehr an die Schulkinder die den Weg kreuzen, Radfahrer, Sportler und Spaziergänger usw.?</p> <p>Ich fordere eine 30er-Zone.</p> <p>50 ist zu viel!</p> <p>Gegen die geplante Verrohrung der Bäke habe ich große Bedenken. Ein sehr großer Aufwand ist dafür nötig und mit welchen Folgen! Die Natur wird unwiederbringlich gestört und es werden Gefahren geschaffen. Wo bleibt denn unser Naherholungswert?</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Das Verkehrskonzept wurde überarbeitet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 auch mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p> <p>Ein Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Wenn durch die geplante Bebauung so viel Fläche versiegelt wird, was ist mit der Oberflächenentwässerung? Die Bäche kann jetzt schon 2 Tage Starkregen kaum schaffen.</p> <p>Wie groß sollen die Kanalrohre sein um das zu bewältigen?</p> <p>Welches Schicksal droht den schönen großen alten Bäumen?</p> <p>Was ist mit der Absicherung der „Alt“-Anwohner? Diese Veränderungen müssen der Versicherung Wohngebäude, Elementarschäden angezeigt werden. Neuverträge sind evtl. gar nicht möglich, sollen unsere Gärten unter Wasser stehen?</p> <p>Leider verschwindet der Reiz von Rastede langsam aber unaufhaltsam. Neue Wohngebiete zu schaffen ist nicht alles.</p> <p>Ich möchte eine schriftliche Bestätigung darüber erhalten, dass ich nicht mit Erschließungskosten zu rechnen habe.</p>	<p>Es wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Von dem markanten Baumbestand im Einmündungsbereich der Straße „Im Göhlen“ und „Mühlenstraße“ liegen einzelne Laubbäume (Stammdurchmesser 0,3 - 0,7) innerhalb der Verkehrsparzelle und können somit nicht erhalten bleiben. Der überwiegende Bestand, vor allem die große Eiche mit 1,3 m Stammdurchmesser, liegt außerhalb der Ausbauplanung und kann erhalten bleiben.</p> <p>Die im weiteren Verlauf ausgeprägten Erlen im Übergang zum Grünland können verkehrsbedingt nicht erhalten werden, da durch die geänderte Verkehrsführung mit Erhaltung der Hankhauser Bäche eine Trassenverschiebung erforderlich wird. Der Verlust dieser Straßenbäume wird durch Neupflanzungen im Plangebiet ausgeglichen (Pflanzung von Baumtoren mit insgesamt 30 Laubbäumen).</p> <p>Durch die Zwischenspeicherung im Regenrückhaltebecken erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt.</p> <p>Fragen der Erschließungskosten sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
31	<p>██████████ 26655 Westerstede 17.01.2017</p>	<p>In dem Verfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans 100 "Im Göhlen" durch die Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, geben wir im Namen des BUND, Kreisgruppe Ammerland, vertreten durch den Vorstand, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993, der das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB darstellt, sehen wir sehr kritisch. Die Aufstellung des Bebauungsplans 100 "Im Göhlen" sehen wir daraus folgend ebenfalls kritisch.</p> <p>Mit der Planung werden die Zersiedelung der Landschaft und der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen vorangetrieben. Dabei geht es immerhin um rund 16 ha, von denen knapp 10 ha zu Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen. Mit den Grünflächen gehen auch ihre Gemeinwohlfunktionen wie Hochwasser- und Grundwasserschutz, Immissions- und Klimaschutz unwiederbringlich verloren. Die Grünlandflächen bieten derzeit einen noch natürlichen Aspekt am Nordostrand Rastedes und stellen insbesondere für gefährdete Fledermäuse und Brutvögel Lebens- und Nahrungsraum dar. Außerdem würde das Baugebiet an dieser Stelle die weitere Zersiedelung der Landschaft in Richtung Hankhauser Moor begünstigen.</p> <p>Hinzu kommt, dass große Teile der projektierten B-Planfläche deutlich aufgehöhht werden müssten. Dies kostet zusätzliche Ressourcen durch Sandabbau an anderer Stelle. Dies ist in die Eingriffsbewertung mit einzustellen. Es ist nicht zielführend, eine Fläche als Baugebiet auszuweisen, die zuvor großflächig aufgehöhht werden muss.</p> <p>Die Verrohrung der Hankhauser Bäke über diese große Länge widerspricht den Vorgaben der WRRL. Dies lehnen wir ab. Da offensichtlich noch nicht abschließend über die Zufahrt entschieden ist (siehe Artikel aus der NWZ vom 17.01.2017 „Wie das Baugebiet im Göhlen erschlossen werden soll“), können wir dazu nicht abschließend Stellung nehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Auch die in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen gelegenen Grundstücke sind vollständig belegt. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sandabbau an anderer Stelle ist kein Belang, der in die Bauleitplanung/ Eingriffsbilanzierung einzustellen wäre.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Bewertung des Arteninventars grundsätzlich nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu erfolgen hat. Für die Bewertung des Brutvogelvorkommens wurde eine veraltete Rote Liste für Niedersachsen verwendet. Die Bewertung ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt von unserer Seite nur eine cursorische Betrachtung, da bis zum eigentlichen Verfahren noch Änderungen zu erwarten sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die faunistische Bestandsaufnahme erfolgte im Kartierjahr 2014, die zugehörige Ausarbeitung und der Bericht sind 2016 erfolgt, so dass der Erstellung des Gutachtens noch die alte Rote Liste zugrunde lag.</p> <p>Für die Entwurfsfassung des Umweltberichtes wird die aktuelle Rote Liste verwendet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
32	<p>[REDACTED]</p> <p>26655 Westerstede</p> <p>06. November 2017</p>	<p>In dem Verfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans 100 "Im Göhlen" durch die Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, bekannt gegeben in der NWZ vom 28.09.2017, geben wir im Namen des BUND, Kreisgruppe Ammerland, vertreten durch den Vorstand, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 17.01.2017 dargestellt, sehen wir die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993, der das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB darstellt, sehr kritisch. Die Aufstellung des Bebauungsplans 100 "Im Göhlen" sehen wir daraus folgend ebenfalls kritisch und lehnen sie ab.</p> <p>Der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu entnehmen, dass zwar einige Anregungen aufgenommen wurden – insbesondere das Unterlassen der Verrohrung der Hankhauser Bäke. Ansonsten wurden die zahlreichen, teilweise fundierten und guten Einwendungen der Bürger und TÖBs aber überwiegend „weggewogen“.</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 17.01.2017 siehe vorstehend.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde hat ihre Abwägungsentscheidungen in einem transparenten Prozess dargelegt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Verwaltung und Politik haben entschieden, eine fruchtbare landwirtschaftliche Fläche (ehemaliges Verrieselungsgebiet) mit noch vergleichsweise artenreichem Grünland – immerhin Rote Liste 3 als artenarmes Intensivgrünland (Anmerkung: So weit sind wir schon gekommen, dass „artenarmes Intensivgrünland“ in die Liste der gefährdeten Biotoptypen aufgenommen wurde) und Rote Liste 1 - 2 als mesophiles Grünland und Nasswiesen – zu überbauen. Das ungeachtet der Konsequenzen für Insekten, Vögel und Niederwild. Verwaltung und Politik nehmen in Kauf, ein Hochwassergebiet zu versiegeln. Sie wollen einen vielfach genutzten Erholungsraum durch ein Baugebiet entwerfen. Verwaltung und Politik wollen in der Tat große Teile der projektierten B-Planfläche deutlich aufhöhen um bis zu 1,5 m, weil man dort im jetzigen Zustand gar nicht bauen kann! Allein das zeigt die Ungeeignetheit der Fläche. Verwaltung und Politik haben die Zeichen der Zeit nicht gehört. Schade!</p> <p>Da das Abwägungsergebnis durch das von der Verwaltung beauftragte Büro sich aller Voraussicht nach nicht wesentlich von dem der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterscheiden wird, ersparen wir uns die Mühe einer ausführlichen Stellungnahme zu den Einzelpunkten.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede ist sich der Bedeutung des Gebietes bewusst, belegt durch die Bestandsaufnahme der Biotopstrukturen von Grünlandflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensitäten mit Intensivgrünland über Extensivgrünland zu mesophilen Grünlandflächen und Flutrasenbereichen sowie der entsprechenden Lebensräume der festgestellten Tierarten. Dennoch wird dieser Aspekt vor dem Hintergrund der Wohnbauentwicklung in Zusammenhang mit dem bestehenden Siedungsraum von Rastede zurückgestellt.</p> <p>Entsprechend dieser ermittelten und in die Bewertung eingestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft wurde die Eingriffsregelung durchgeführt. Daraus ergibt sich zum einen der Bedarf an innergebietslichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich und zum anderen begründen diesen die umfangreichen externen Kompensationsanforderungen.</p> <p>Es handelt sich nicht um ein geschütztes Hochwasserschutzgebiet. Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet „Hochwasser“. Ein HQ 100 ist ein Hochwasser, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die Abwägung entscheiden die von den Bürgern der Gemeinde gewählten Ratsmitglieder. Diese können sich jedoch nur mit den Stellungnahmen und Bedenken befassen, die auch vorgetragen werden. Das Abwägungsergebnis wird in einem transparenten Prozess hergeleitet.</p>
33	[REDACTED] 26180 Rastede 09.01.2017	<p>Grundsätzlich befürworten wir die Ausweisung des Wohnbaugebietes, um unter anderen jungen Familien preisgünstiges Bauland zur Verfügung stellen zu können. Wir sehen allerdings Optimierungsbedarf hinsichtlich des Hochwasserschutzes, der Biodiversität und des Flächenverbrauchs.</p> <p>1. Überschwemmungsgefährdung für die von-Bodelschwingh-Straße vermeiden</p> <p>Durch die geplante teilweise Verrohrung der Hankhauser-Bäke und die Versiegelung der zur Bebauung vorgesehenen Grünlandfläche befürchten wir ein erhöhtes Hochwasserrisiko für unser Wohnhaus in der von-Bodelschwingh-Straße 8. Leider ist der Wendehammer seinerzeit wie eine Badewanne angelegt worden. Bei Starkregenfällen sammelt sich hier das Wasser von allen Seiten, da alle abgehenden Straßen und der Fuß-, Radweg von dort aus ansteigen. Das Wasser kann nicht oberirdisch ablaufen, sondern muss durch das Regenwasserrohr in die Hankhauser-Bäke abgeführt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten siehe unten.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Die Oberflächenentwässerungs-konzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischen zu speichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial. Die nebenstehenden Bedenken werden daher nicht geteilt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Falls das Wasser dort nicht ungehindert abfließen kann, kommt es zu einem Rückstau in den Wendehammer der von-Bodelschwingh-Straße. Bei einer Realisierung der geplanten Bebauung bitten wir zu gewährleisten, dass ein rückstaufreier Ablauf des Regenwassers sichergestellt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Hankhauser-Bäke nach der Bebauung auch deshalb viel stärker belastet wird, weil die Grünlandflächen bei Starkregenfällen nicht mehr als Überschwemmungsflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>2. Innergebietliche Kompensation durch Aufwertung der Hankhauser-Bäke</p> <p>Nach Angaben des Landschaftsrahmenplans 1995 wird die Hankhauser-Bäke als kritisch belastet bis stark verschmutzt eingestuft (siehe Begründung des Bebauungsplanes S. 50). Gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands oberirdischer Gewässer nicht nur zu vermeiden, sondern vielmehr ein guter ökologischer und chemischer Zustand zu erreichen.</p> <p>Es ist nicht anzunehmen, dass die in der derzeitigen Oberflächenentwässerungskonzeption vorgesehene gedrosselte Einleitung des - mit Baumaterialien und Motorölen verunreinigten - Oberflächenwassers des Bebauungsplangebietes mit diesen Zielen vereinbar ist. Vielmehr wäre unabhängig vom Bauleitplanverfahren durch die Gemeinde gemäß § 29 Wasserhaushaltsgesetz ein guter ökologischer und chemischer Zustand schon bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen gewesen. Die abschnittsweise Verrohrung der Hankhauser Bäke wird im Umweltbericht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft (siehe Begründung des Bebauungsplanes S. 54).</p> <p>In der Begründung wird weitergehend darauf hingewiesen, dass diese erhebliche Beeinträchtigung innergebietlich nicht vollständig ausgeglichen werden könne und daher eine externe Kompensation notwendig sei. Anstelle einer externen Ersatzmaßnahme sollte geprüft werden, ob der nicht zu verrohrende Abschnitt der Hankhauser Bäke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden und dort Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden können. Die Kompensationsmaßnahmen am Ort durchzuführen hätte mehrere Vorteile.</p>	<p>Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die Verrohrung der Hankhauser Bäke ist in der Entwurfsfassung nicht mehr vorgesehen. Vielmehr wird die Bäke als offener Wasserzug erhalten - mit einer entsprechenden Aufrechterhaltung der bestehenden (zwar eingeschränkten) Wertigkeit als Biotop und Teil des Biotopverbundes.</p> <p>Der im Zuge der Erschließung erforderliche Ausbau des Gewässers ist Gegenstand eines wasserrechtlichen Verfahrens, im Zuge dessen die Belange der Oberflächenentwässerung und ökologischen Aspekte berücksichtigt werden. So soll nach Umbau des Gewässers die Sohlgeschwindigkeit und Schleppspannung reduziert werden, so dass weniger Erosionsgefahr besteht. Zudem soll der umbaubedingte Eingriff am Gewässer kompensiert werden.</p> <p>Auf Ebene der Ausbauplanung zum Regenrückhaltebecken wird sichergestellt, dass die Hankhauser Bäke nicht verunreinigt wird.</p> <p>Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke mit den im Umweltbericht ausgeführten erheblichen Beeinträchtigungen, die eine externe Kompensation erforderlich gemacht hätten, wird nicht weiter verfolgt. Der Umbau des Gewässers im Zusammenhang mit den Erschließungsmaßnahmen ist am Gewässer auszugleichen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Zum einen wäre die Anforderung des funktionsadäquaten Ausgleichs erfüllt. Zum anderen könnte im Zuge einer Revitalisierung des Bäkenabschnitts der schlechten Gewässergüte (siehe Begründung des Bebauungsplanes S. 50) entgegengewirkt werden. Auch dem im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (1995) enthaltenen Ziel "Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäketalern" könnte besser als mit der Festsetzung von Grünflächen entsprochen werden.</p> <p>Der obere Abschnitt der Hankhauser Bäke sollte dazu in den Geltungsbereich des Bebauungsplans integriert werden. Der nicht überplante Abschnitt der nicht öffentlich gewidmeten Straße "Im Göhlen" könnte entsiegelt und zu Teilen in die Revitalisierungsmaßnahmen einbezogen werden. Hinsichtlich des Schutzgutes "Mensch" sollte dabei der Erhalt einer Wegeverbindung mit Erholungsfunktion beachtet werden, wie sie zurzeit vom Schloßpark entlang des Landschaftsschutzgebietes Hankhauser Geestrand über die (wiederherzustellende) Brücke in das Hankhauser Moor besteht.</p> <p>3. Graben am östlichen Rand des Plangebietes für Biodiversität erhalten Entlang der Grenze zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und der bestehenden Wohnbebauung (Harry-Wilters-Ring bis Koppelweg) befindet sich laut Biotop- und Nutzungstypenkartierung ein ständig wasserführender, nährstoffreicher Graben. Auch dieser Graben soll laut Begründung des Bebauungsplanes verrohrt werden. Grundsätzlich sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. Falls noch nicht geschehen wäre die Prüfung zumutbarer Alternativen zur Verrohrung vorzunehmen.</p> <p>Da es sich bei dem Graben wasserrechtlich vermutlich "höchstens" um ein Gewässer 3. Ordnung handelt, obliegt dessen Unterhaltung dem Eigentümer beziehungsweise den Anliegern. Der Graben könnte also weiterhin offen geführt und die Anlieger über ihrer Unterhaltungspflicht informiert werden. Eine andere zu prüfende Alternative wäre der Behalt der als Gartenland festgesetzten Flächen im Gemeindeeigentum und der Unterhalt durch die Gemeinde.</p>	<p>Mit dem offenen Verlauf der Hankhauser Bäke wird dem Vermeidungsgrundsatz entsprochen. Maßnahmen zur Revitalisierung des Bäkenabschnitts sind im Rahmen des Umbaus aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit nur begrenzt möglich (Reduzierung der Fließgeschwindigkeit etc.). Dennoch soll der umbaubedingte Eingriff am Gewässer kompensiert werden. Im Rahmen der Ausbauplanung zum Regenrückhaltebecken wird sichergestellt, dass die Hankhauser Bäke nicht verunreinigt wird.</p> <p>Es ist nicht sinnvoll, die Straße „Im Göhlen“ zurückzubauen, weil sie nach wie vor dem landwirtschaftlichen Verkehr und Anliegern der Erschließung dient. Eine Erlebbarkeit des Gebietes ist durch Fuß- und Gehwege gegeben.</p> <p>Der Umgang mit dem Graben wird auf Bebauungsplanebene thematisiert. Das auf den Bestandsflächen anfallende Oberflächenwasser (Bebauungsplan 75) wird ebenfalls an das neu geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Diese Alternative ist bei derzeitigem Straßenentwurf zu bevorzugen, da der Erwerb der zusätzlichen Flächen in Höhe der Planstraße G durch die Eigentümer der Bestandsbebauung nicht garantiert ist. Als Beispiel könnte auch die Handhabung der Stadt Westerstede im Bereich des Bebauungsplans Nr. 28 c Hössen IV in Erfahrung gebracht werden.</p> <p>4. Ressourceneffizienz verbessern durch Optimierung der Plangebieterschließung. Die interne Plangebieterschließung ist in dem vorliegenden Planentwurf zuteilen hochgradig unwirtschaftlich. Ein über 100 Meter langer Abschnitt der Planstraße G dient nur der einseitigen Bebauung. Durch eine andere Wegführung könnte der hohe Flächenverbrauch einer Erschließungsstraße ressourceneffizienter eingesetzt werden.</p>	Der Hinweis bezieht sich auf die Bebauungsebene.
34	[REDACTED] Offener Brief vom 17.01.2017	<p>Stellungnahme zu den Plänen für ein neues Baugebiet „Im Göhlen“</p> <p>„Wohnen im Grünen ... bis es kein Grün mehr gibt.“</p> <p>Sehr geehrter Herr von Essen, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!</p> <p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede wurden seit 2003 mehr als 200 Hektar freie Landfläche für Wohn- und Gewerbegebiete beseitigt. Größtenteils landschaftsprägende, oft idyllische Natur.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass ihre Planungen zu verändern. Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung geführt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in der Gemeinde Rastede seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für den Einfamilienhausbau festzustellen ist. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Die Gemeinde Rastede bereitet daher mit der 64. Änderung weitere Wohnbaugrundstücke im Hauptort vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Allein in den letzten fünf Jahren beschloss der Gemeinderat die Zerstörung von 27 Hektar Natur für den privaten Hausbau. Weitere 27 Hektar für Gewerbeflächen.</p> <p>Der neue Rat ist nicht einmal 2 Monate im Amt, da werden weitere 16 Hektar Natur geopfert. Die Gründe dafür sind nicht nur fragwürdig, sondern auch „alternativlos“: Verwaltungsspitze und Ratsmehrheit ist trotz gegenteiliger Beteuerungen wieder nichts besseres eingefallen als Verbrauch und Verschwendung unserer Allgemeingüter.</p> <p>Sie handeln so, als gäbe es kein morgen.</p> <p>Wir Zukunftsbürger lehnen diese Pläne und Vorhaben rundheraus ab, weil sie durch kurzsichtiges Denken und kurzfristiges Handeln die Zukunftschancen der heutigen und der künftigen Generationen einschränken.</p> <p>Die Folgen der hemmungslosen Baupolitik der letzten Jahre haben unserer Gemeinschaft schwer geschadet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Landschaft und Natur wurden zerstört. ▶ Die Belastungen durch den wachsenden Individual- und Schwerlastverkehr haben insbesondere auf der Raiffeisenstraße und der Oldenburger Straße enorm zugenommen. ▶ Die Infrastruktur ist nicht mitgewachsen. ▶ Die Finanzlage der Gemeinde ist durch nichtkalkulierte Folgekosten zunehmend kritisch. ▶ Die Lebensqualität der Einwohner ist gefährdet. ▶ Der besondere Charme und Charakter unseres Ortes geht verloren. 	<p>Die Gemeinde weist aber auch darauf hin, dass in den letzten 5 Jahren über 30 ha an Kompensationsflächen erworben wurden, die überwiegend von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in extensive (Grünland-) Nutzung überführt wurden (Aufwertung mit 1-2 Werteinheiten je m²), sodass hier auch ein Mehrwert für die Natur entstanden ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend aufgeführten Punkte befassen sich mit den Entwicklungen der letzten Jahre und stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 100.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen der 64. Flächennutzungsplanänderung analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellen können: Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Auch die in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen gelegenen Grundstücke sind vollständig belegt. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Gemeinde teilt die vorgetragenen Bedenken nicht. Insbesondere verfügt die Gemeinde über eine gute und attraktive Infrastruktur und kalkuliert die Folgekosten ihrer Planung. Rastede weist eine hohe Lebensqualität und einen besonderen Charakter auf, was auch die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken erklärt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Verwaltungsspitze und Rat sind in den vergangenen Jahren von verschiedenen Bürgerinitiativen und zukunftsorientierten Akteuren wiederholt aufgefordert worden, die Richtung, Qualität und Gestaltung der Gemeindeentwicklung in einem transparenten und strukturierten Mitwirkungsprozess mit der Bürgerschaft zu erarbeiten. Diese Bringschuld ist weiterhin nicht beglichen und wir erneuern unsere Forderung an Rat und Verwaltung:</p> <p>A) Stoppen Sie sofort die Vorbereitungen für weitere Neubaugebiete und beenden sie weitere Umweltzerstörung.</p> <p>B) Setzen Sie zuerst eine qualitative Ertüchtigung unserer Infrastruktur an die 1. Stelle aller Vorhaben.</p> <p>C) Befassen Sie sich bitte mit nachhaltigen und zukunftstauglichen Konzepten und Praktiken, wie es sie in vorbildlichen anderen Kommunen bereits gibt.</p> <p>D) Beginnen Sie unverzüglich mit einem Beteiligungsprozess, der den demokratischen Soverän, uns Bürgerinnen und Bürger frühzeitig, zuverlässig und wirksam in die Gemeindeentwicklung einbindet.</p> <p>Unsere Unterstützung und Mithilfe dabei sichern wir Ihnen gerne zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie steht in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit dieser Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Zum Bedarf siehe vorstehend. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass, ihre Planung zu ändern. Sie sieht sich mit der Planung aufgestellt, unter Berücksichtigung der Belange der Altanlieger ein hochwertiges Wohngebiet zu entwickeln.</p>
35	[REDACTED] 20.07.2017	<p>Mit meinem Schreiben an Herrn Ammermann vom 18.06.2017 habe ich eine Frage/Anmerkung zu der geplanten verkehrlichen Anbindung des neuen Wohngebietes Im Göhlen an den bestehenden Koppelweg mit der Bitte um Antwort geäußert.</p> <p>Leider habe ich bis heute keine Rückäußerung erhalten. Ich füge mein Schreiben noch einmal bei mit der Bitte um Stellungnahme.</p>	<p>Zum Schreiben vom 18.06.2017 siehe nachstehend.</p>
36	[REDACTED] 26180 Rastede 18.06.2017	<p>Ich wohne mit meiner Frau im [REDACTED] und bin daher von der geplanten Verkehrsführung des neuen Baugebietes Im Göhlen über den Koppelweg direkt tangiert.</p> <p>Die öffentliche Sitzung des Bauausschusses am vergangenen Montag habe ich als interessierter Bürger mit erlebt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ■■■</p>	<p>Sie sprachen bei der Darstellung des Projektes von zahlreichen Varianten, die bezüglich der verkehrlichen Anbindung des neuen Baugebietes an das bestehende Verkehrsnetz von Ihrem Hause geprüft worden seien und im Ergebnis zu den präsentierten Vorschlägen führten.</p> <p>Meine Frage und Anmerkung: Warum kann die verkehrliche Anbindung an den Koppelweg nicht über die ohnehin vorgesehene Fußweg- und Radwegverbindung im Norden des neuen Baugebietes (Richtung bestehendes Regenrückhaltebecken) erfolgen? Hierzu müsste lediglich der jetzige Schotterweg parallel zum Regenrückhaltebecken auf einer sehr geringen Länge in Richtung Koppelweg ausgebaut und angeschlossen werden.</p> <p>Diese Lösung hätte nach meiner Meinung doch den unbestreitbaren Vorteil, dass der Charakter als Spielstraße so für den Großteil des Koppelweges erhalten bliebe.</p> <p>Im übrigen fürchte ich aus Gründen meiner Lebenserfahrung schlichtweg, dass der geplante Verzicht auf die Poller unabhängig von der Verkehrsdichte unumkehrbar sein wird.</p> <p>Mein Lösungsvorschlag hätte den Charme, dass die zu erwartende Zunahme des Autoverkehrs aus und zu dem neuen Baugebiet nur auf einer sehr kleinen Länge über den Koppelweg abgewickelt werden müsste.</p> <p>Für eine Rückäußerung wäre ich Ihnen sehr dankbar.</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung über den Hasenbült wurde in Variante 8 untersucht. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass es zu deutlichen Umwegfahrten käme. Eine Anbindung über den Göhlen, sowie zusätzlich von Teilströmen nach Westen über den Koppelweg und Norden (Schotterweg) zum Koppelweg wurde in Variante 6 des Verkehrsgutachtens untersucht. Weiterhin wurde eine Erschließung ausschließlich über den Schotterweg zum Koppelweg und nach Westen zum Koppelweg in Variante 7 ebenfalls untersucht.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p>

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/231

freigegeben am **23.11.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 21.11.2017

Aufstellung des Bebauungsplans 100 - Im Göhlen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	05.12.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 05.12.2017 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan 100 – Im Göhlen mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Bebauungsplan 100 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines 9,7 ha großen Wohngebietes (einschließlich Nebenflächen) nordwestlich der Straße „Im Göhlen“ geschaffen werden. Auf die bisherigen Beratungen wird insoweit verwiesen (s. Vorlagen 2016/201 und 2017/164).

Zwischenzeitlich wurde die öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung wurden Anregungen insbesondere zur Größe des Plangebietes, zur Erschließung und Entwässerung sowie zur Baugestaltung vorgebracht. Die Träger öffentlicher Belange haben neben Hinweisen redaktioneller Art insbesondere Hinweise zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen gegeben.

Die vollständigen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind der Anlage 3 zu entnehmen, eine übersichtliche Darstellung erfolgt auch in der Begründung (s. Anlage 2, ab Seite 19).

Die vorgebrachten Stellungnahmen haben insgesamt zu keinen Änderung des Bebauungsplans geführt, lediglich die Begründung wurde um einige Angaben ergänzt. Die Festsetzungen im Planteil (beispielsweise zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Gestaltung der Baukörper und Lage der Erschließungsstraßen) sind identisch mit denen des Entwurfs verblieben, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Erläuterungen zu den Stellungnahmen und Abwägungsvorschlägen sowie den Inhalten des zu beschließenden Bebauungsplans werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Abwägungsvorschläge (Die tabellarische Darstellung der Abwägungsvorschläge enthält aus Gründen der Übersichtlichkeit auch die zur frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen (blaue Farbe). Die Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung sind in schwarzer Farbe dargestellt.)

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“



Begründung mit örtlichen Bauvorschriften

November 2017

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1.	Einleitung.....	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Geltungsbereich der Planung	1
1.4	Beschreibung des Plangebietes	2
1.5	Planungsrahmenbedingungen	2
2.	Ziele und Zwecke der Planung.....	4
2.1	Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel	6
3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung.....	8
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	8
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	8
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	15
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	19
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	28
3.2	Relevante Abwägungsbelange	29
3.2.1	Belange von Natur und Landschaft	29
3.2.2	Belange der Raumordnung	31
3.2.3	Belange des Immissionsschutzes	31
3.2.4	Verkehrliche Belange	37
3.2.5	Belange der Entwässerung, Ver- und Entsorgung	44
3.2.6	Belange der Landwirtschaft	46
3.2.7	Belange des Denkmalschutzes/ der Archäologie	47
3.2.8	Altlasten	47
3.2.9	Belange der Spielplatzversorgung	48
3.2.10	Belange des Hochwasserschutzes	48
4.	Inhalte der Festsetzungen	48
4.1	Art der baulichen Nutzung	48
4.2	Maß der baulichen Nutzung	49
4.3	Grünplanerische Festsetzungen	53

4.4	Verkehrliche Festsetzungen	54
5.	Örtliche Bauvorschriften	54
6.	Ergänzende Angaben	62
6.1	Daten zum Verfahrensablauf	62
6.2	Städtebauliche Flächenbilanz	62

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1	Einleitung.....	64
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	64
1.2	Ziele des Umweltschutzes	65
1.3	Ziele des besonderen Artenschutzes	69
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	75
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	75
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	75
2.1.2	Boden	81
2.1.3	Wasser	81
2.1.4	Klima und Luft	82
2.1.5	Landschaft	82
2.1.6	Mensch	83
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	84
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	84
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	84
2.3.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	84
2.3.2	Boden	86
2.3.3	Wasser	86
2.3.4	Klima und Luft	87
2.3.5	Landschaft	87
2.3.6	Mensch	88
2.3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	89
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	89
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	89
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	90

2.4.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	95
3	Zusätzliche Angaben	95
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	95
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	96
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	96

Anhänge:

1. ted technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Projekt Nr. 15.049-5; Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 64. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede; Bremerhaven 14.01.2016 und Neuberechnung mit einer 110 % Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, 21.11.2016
2. ted technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Prognose über die verkehrsbedingten Geräuschimmissionen im Rahmen der Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“; Bremerhaven, 11.08.2017
3. Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „ImGöhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014
4. Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017
5. Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, weitere Variante, Schortens, 30.05.2017
6. Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“, Schortens, April 2017
7. Ingenieurbüro Dr. Schwerdhelm & Tjardes GbR: Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Baugebietes „Im Göhlen“; Schortens Juli 2014
8. Planungsbüro Diekmann & Mosebach: Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen für den Bereich `Im Göhlen`, Rastede 8/2014
9. Planungsbüro Diekmann & Mosebach: Faunistische Bestandsaufnahme - Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien - für den Bereich `Im Göhlen`, 1/2016
10. Ergänzender Bestandsplan der Straße "Im Göhlen" NWP, 2017

11. IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Geplantes Wohngebiet Im Göhlen, Gemeinde Rastede: Umwelttechnische Beurteilung von Analysenbefunden, Oldenburg, 13.03.2015

12. PD Dr. Klaus Handke: Gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelaufzucht und Quarantänestation im Hinblick auf das zukünftige Baugebiet westlich des Weges "Im Göhlen", Rastede, Ganderkesee, 21.04.2017

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“ befindet sich am nordöstlichen Rand der Siedlungslage von Rastede, angrenzend an die bestehenden Wohngebiete „Göhlen“. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 ist die Absicht der Gemeinde Rastede, auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Bauland für Einfamilienhäuser zu reagieren und entsprechend im Hauptort Rastede Allgemeine Wohngebiete zu entwickeln. Zudem sollen in relativ geringem Umfang die planungsrechtlichen Voraussetzungen für kleinere Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser geschaffen werden. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 16,5 ha, davon werden ca. 7,5 ha als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 100 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz und die Niedersächsische Bauordnung (NBauO), jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Hauptortes Rastede, östlich der Baugebiete Göhlen (Bebauungspläne Nr. 75 „Im Göhlen“, Nr. 75 A „Im Göhlen II“ und Bebauungsplan Nr. 75 B „Im Göhlen III“).

Der Geltungsbereich wird im Westen durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke der Baugebiete Göhlen begrenzt (Grundstücke am Koppelweg und am Harry-Wilters-Ring). Im Süden grenzen die Flurstücke 68/59, 68/54, 68/49, 68/50, 68/57 und 68/22 bzw. die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Graf-von-Galen-Straße an den Geltungsbereich an.

Die Grenze des Plangebietes wird im Osten durch die Verkehrsparzelle der Straße „Im Göhlen“ gebildet. In nördlicher Richtung wird die Grenze durch das Flurstück 53/1 gebildet. Im südlichen Teil des Plangebietes wird die Straße „Im Göhlen“ bis zur Mühlenstraße in das Plangebiet einbezogen, um den Ausbau der Straße planungsrechtlich abzusichern.

Der genaue Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Lage im Gemeindegebiet ergibt sich aus dem Übersichtsplan.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird überwiegend als Grünland genutzt. An den Plangebietsgrenzen und innerhalb des Grünlandes verlaufen Gräben. Am Rande des beweideten Grünlandes ist in der Mitte des Plangebietes ein Wiesentümpel vorhanden, der im Sommer regelmäßig austrocknet (Biotop gemäß § 30 BNatSchG). Gehölze kommen in Form von Baumreihen, Feldhecken und Einzelbäumen sowie Sträuchern im gesamten Plangebiet in unterschiedlicher Ausprägung vor. Überwiegend handelt es sich um linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege und der Flurstücksgrenzen. Vor allem entlang der Gräben und der Straße `Im Göhlen` kommen mehrere Einzelbäume und Baumgruppen vor. Im Osten des Plangebietes befindet sich angrenzend an das Betriebsgelände der Kläranlage ein naturnahes Feldgehölz.

Die Straße „Im Göhlen“ ist ca. 2,5 m breit und asphaltiert, weist jedoch einige schadhafte Stellen auf. In dem Abschnitt, der im Osten parallel zum Feldgehölz verläuft, verbreitert sich die Straße auf 5 m und ist mit einer Asphaltdecke in gutem Zustand versehen.

Die an das Plangebiet im Westen und Süden angrenzenden Hausgrundstücke sind überwiegend als neuzeitliche Ziergärten gestaltet. Es handelt sich um eingeschossige Einfamilienhäuser. Nördlich des Koppelweges, der keine durchgängige Verkehrsanbindung aufweist, sondern nur für Radfahrer und Fußgänger durchgängig ist, ist ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Im Nordosten grenzt unmittelbar an das Feldgehölz die Kläranlage an. Östlich des Plangebietes befindet sich die Hankhauser Bäke. Weiter östlich liegt eine Greifvogelaufzucht – und Quarantänestation.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Regionale Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 ist Rastede als Mittelzentrum dargestellt. Zudem wird Rastede als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt.

Für das Plangebiet stellt das RROP ein Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dar.



Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Ammerland 1996

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Nördlich und östlich angrenzend werden ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Westlich angrenzend werden Wohnbauflächen dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Im Rahmen der 64. Flächennutzungsplanänderung sollen Wohnbauflächen und Grünflächen/ Flächen für Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung sowie Flächen für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) dargestellt werden.

Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Westlich schließen drei Bebauungspläne an, über die die Baugebiete „Göhlen“ in den letzten Jahren planungsrechtlich abgesichert wurden. Es handelt sich dabei um den Bebauungsplan Nr. 75 „Göhlen“ (im Nordwesten anschließend), den Bebauungsplan Nr. 75A „Im Göhlen II“ (im Westen anschließend) und den Bebauungsplan Nr. 75 B „Im Göhlen III“. Alle drei Bebauungspläne setzen überwiegend Allgemeine Wohngebiete fest. Zulässig sind maximal ein Vollgeschoss und eine Grundflächenzahl von 0,3 (zum Teil 0,2). Zulässig sind in allen drei Bebauungsplänen überwiegend Einzel- und Doppelhäuser, zum Teil auch nur Einzelhäuser.

2. Ziele und Zwecke der Planung

In der Gemeinde Rastede ist seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage nach Grundstücken insbesondere für den Einfamilienhausbau festzustellen. Dies ging einher mit einer kontinuierlich steigenden Bevölkerungszahl. Die Gemeinde Rastede hat in den letzten 10 Jahren kontinuierlich an Einwohnern gewonnen. Die Bevölkerung hat von 2009 bis 2015 von 20.667 bis auf 21.796 zugenommen. Das entspricht einer Zunahme um 5,5 % in 6 Jahren.

Die Gemeinde Rastede hat in den letzten Jahren insbesondere im Bereich südlich des Schlossparks, Am Stratjebusch, Erweiterung Ostermoor II und Hugo-Duphorn-Straße über mehrere Bebauungspläne ein entsprechendes Angebot an Grundstücken geschaffen. Die angebotenen Baugrundstücke wurden in den letzten Jahren alle in kürzester Zeit verkauft. Für das Baugebiet „Südlich Schlosspark III“ kamen auf die 39 von der Gemeinde vermarkteten Grundstücke mehrere hundert Bewerbungen. Derzeit stehen in der Gemeinde kaum noch freie Baugrundstücke zur Verfügung. Das ist Anlass für die Gemeinde ein neues Wohnbaugebiet im Hauptort zu entwickeln.

Die politischen Gremien haben sich bereits im Jahr 2004 mit dem Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ auseinandergesetzt. Die seinerzeitigen Überlegungen und Strategien wurden in den Folgejahren regelmäßig überprüft und fortgeschrieben, zuletzt im Jahr 2012. Bereits ab dem Jahr 2004 wurden in diesem Zusammenhang die Bauleitplanungen für die Wohnbaugebiete „Im Göhlen“, „Im Göhlen II“ und „Im Göhlen III“ betrieben. In den Folgejahren wurde mehrfach über Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich „Göhlen“ diskutiert. Allerdings hatten verschiedene Umstände dazu beigetragen, dass die Bauleitplanung zunächst an anderer Stelle initiiert wurde. Zwischenzeitlich haben sich aber die Rahmenbedingungen bzw. die Flächenverfügbarkeit geändert, so dass eine Erweiterung des Gebietes „Göhlen“ möglich wird.

Mit der Realisierung des Plangebiets bzw. einer östlichen Erweiterung der Baugebiete Göhlen ergibt sich die Chance, den nordöstlichen Rand des Siedlungsraumes abzurunden und einen einheitlichen Siedlungsrand auszubilden. Das Wohngebiet wird sich von den westlich und südlich angrenzenden Strukturen nicht wesentlich unterscheiden und entsprechend gut einfügen. Das Plangebiet liegt in ruhiger Lage, abseits von Straßenverkehrslärm und im Übergang zur freien Landschaft. Es kann damit ein hochwertiges Gebiet entwickelt werden. Das Plangebiet liegt ca. 1 Kilometer (Luftlinie) entfernt von der Ortsmitte der Gemeinde und den Infrastruktureinrichtungen. Der Kindergarten an der Mühlenstraße befindet sich in ca. 400 Meter, die Grundschule Kleibrok in ca. 800 m Entfernung (jeweils Luftlinie).

Der Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes soll über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abgewickelt werden. Die Stiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg sollen - ohne Abpollerung von Teilgebieten – geöffnet werden. Diese Verkehrsführung kann erst nach

vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.

Es werden Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Das Plangebiet wird in verschiedene Allgemeine Wohngebiete untergliedert. Zu den Altanliegern werden Allgemeine Wohngebiete WA 4 festgesetzt. Hier sind nur ein Vollgeschoss und eine Grundflächenzahl von 0,25 zulässig. Die maximale Traufhöhe hier auf 4,0 m begrenzt. Die Festsetzungen orientieren sich hier insbesondere am angrenzenden Bestand. Am südöstlichen Rand des Plangebietes werden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern geschaffen. Hier werden zwingend zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die Traufhöhe wird hier auf 6,5 m, die Grundflächenzahl auf 0,3 begrenzt. Die Mehrfamilienhäuser werden im Eingangsbereich in das Plangebiet verortet. Mit der Errichtung von Mehrfamilienhäusern geht auch ein höheres Verkehrsaufkommen einher als mit „klassischen“ Einfamilienhäusern. Daher sind die Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle im Plangebiet richtig platziert, weil der Verkehr zu den Mehrfamilienhäusern über die Straße „Im Göhlen“ aus dem Plangebiet weitgehend herausgehalten wird. Ein weiterer Lagevorteil des WA 1 am südöstlichen Rand ist, dass die Mehrfamilienhäuser nicht direkt an die Altanliegergrundstücke angrenzen. Außerdem befinden sich südöstlich des WA 1 bzw. östlich der Straße „Im Göhlen“ in diesem Bereich Waldflächen, so dass die Einsehbarkeit in das WA 1 von der angrenzenden freien Landschaft relativ gering ist. Insgesamt überwiegen die Lagevorteile des WA 1 deutlich.

Zu den nördlichen und nordöstlichen Rändern des Plangebietes hin werden Allgemeine Wohngebiete WA 3 festgesetzt. Diese Bereiche bilden den neuen Ortsrand der Gemeinde. Daher sind hier nur ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,25 und eine maximale Traufhöhe von 4,0 m zulässig. Hier sind besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der Gebäude zu stellen. Die übrigen Bereiche des Plangebietes werden als Allgemeine Wohngebiete WA 2 und WA 5 ausgewiesen. Hier werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die derzeit verstärkt nachgefragten Stadtvillen geschaffen. In den WA 5 sind zudem auch Reihenhäuser zulässig. Stadtvillen erfordern zwei Vollgeschosse, auch bei Reihenhäusern sind zwei Vollgeschosse sinnvoll.

Mit den getroffenen Gliederungen wird sichergestellt, dass in den verschiedenen Allgemeinen Wohngebieten in sich homogene Quartiere entstehen, die sich von den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten jedoch unterscheiden.

Der nach § 30 BNatSchG geschützte Wiesentümpel innerhalb des Grünlandkomplexes wird überplant. Am südöstlichen Rand werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Diese Grünflächen werden als Gestaltungselement für die Naherholung, für die Regenrückhaltung und als Schutzabstand zwischen der Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation und der zukünftigen Wohnbebauung entwickelt. Die nördliche Teilfläche, die zur freien Landschaft überleitet, wird als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurden bereits umfangreiche Untersuchungen über die naturschutzrechtliche, die immissionsschutzrechtliche und die verkehrliche Eignung der Flächen durchgeführt. Zudem wurde überprüft, ob die Entwässerung der Flächen möglich ist. Die gutachterlichen Ergebnisse werden in die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 100 eingearbeitet.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede geändert. Im Rahmen der 64. Flächennutzungsplanänderung sollen die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplanten Allgemeinen Wohngebiete als Wohnbauflächen dargestellt werden.

2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde Rastede hat daher analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 100 darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass in den Baugebieten Am Stratjebusch und Südlich Schlosspark III, Erweiterung Ostermoor II und Hugo-Duphorn-Straße keine Baugrundstücke mehr vorhanden sind. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit

sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken.

Die Parkplatzflächen an der Mühlenstraße (ehemaliger Maisacker) wurden von der Gemeinde angepachtet, um bei Großveranstaltungen den Park-Such-Verkehr im Ort zu verringern und einen großen Veranstaltungsparkplatz anbieten zu können. Diese Fläche steht für eine Wohnbauentwicklung eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung, zudem wurde schon im Zuge früherer Überlegungen zur Gemeindeentwicklung auf die Bepanung verzichtet (Landschaftsschutz, Archäologisches Potenzial). Mit dem Eigentümer der Fläche am Kreisel Borbecker Weg wurden zuletzt im Oktober 2017 Gespräche geführt, die erneut damit abschlossen, dass keine Verkaufsbereitschaft besteht.

Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Wohnbauflächen schließen unmittelbar an die bestehenden Wohngebiete an. Das Plangebiet liegt nur gut einen Kilometer vom Ortskern entfernt und damit in räumlicher Nähe zu zahlreichen Infrastrukturangeboten und Einzelhandelseinrichtungen. Der Kindergarten an der Mühlenstraße befindet sich in ca. 400 Meter, die Grundschule Kleibrok in ca. 800 m Entfernung (jeweils Luftlinie). Damit wird eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Nutzungsstruktur festgelegt und damit der Ausstoß von Treibhausgasen verringert. Die meisten Einrichtungen liegen in fußläufiger Entfernung oder können mit dem Fahrrad erreicht werden. Das Erschließungskonzept ermöglicht eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht auch eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen. Es werden umfangreiche Grünflächen insbesondere am nördli-

chen und östlichen Rand ausgewiesen. Diese können das Mikroklima positiv beeinflussen.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

- Bürger haben bemängelt, dass die Planung die Entwicklung der Greifvogelzucht und Quarantänestation einschränke. Diese sei in ihrer Existenz gefährdet. Eine Vergrößerung der bestehenden Zuchtanlage sei erforderlich. Ein Bauantrag sei gestellt worden. Die zugebilligte maximale gesamte Erweiterungsmöglichkeit in Höhe von 10 % sei mehr als unrealistisch.

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Im Rahmen einer Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt. Die Immissionsraster werden berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Wohngebiet ausgewiesen werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Ein Bauantrag zur Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurde zwischenzeitlich genehmigt.

Der Landkreis ist im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung, bezogen auf den Beurteilungspegel am Tage, keine relevanten Auswirkungen hat, da sie nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels am Tage von weniger als 1 dB(A) führt. Während der Nachtzeit sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmimmissionen durch die Greifvogelaufzuchtstation festzustellen. Der Landkreis ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Greifvogelaufzuchtstation die nach der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte auch nach der beantragten Erweiterung einhält. Die Gemeinde erwartet daher keine Konflikte zwischen den Darstellungen im Flächennutzungsplan und der Erweiterung der Greifvogelaufzuchtstation. Die berechtigten und hinreichend konkreten Entwicklungsinteressen der Greifvogelzucht- und Quarantänestation sind in die Planung eingeflossen.

- Bürger haben angeregt, das Plangebiet deutlich zu reduzieren.

Planung ist grundsätzlich ein dynamischer Prozess, der auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren muss. Die Gemeinde stellt derzeit eine große Nachfrage nach Baugrundstücken für den Einfamilienhäuser und kleinere Mehrfamilienhäuser fest. Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030. Dieser Nachfrage soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes nachgekommen werden. Die Gemeinde Rastede hat die daher die damaligen Planungen weiterentwickelt und stellt derzeit die 64. Flächennutzungsplanänderung auf, um den Standort planungsrechtlich vorzubereiten. Die Siedlungsentwicklung soll direkt anschließend an den bestehenden Siedlungsrand verlaufen. Dies ist sowohl unter ökologischen als auch unter erschließungstechnischen und finanziellen Gründen sinnvoll.

- Bürger bemängeln, dass die Fläche für die Naherholung verloren gehe.

Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellen können: Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielflächen überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Die in der jüngeren Vergangenheit entwickelten Baugebiete sind alle vollständig belegt. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

- Bürger sehen in der Planung einen Widerspruch zum Schutzziel des Landschaftsrahmenplanes, der für das Plangebiet und die Umgebung das Ziel hat, das Bäketal zu erhalten und zu entwickeln.

Der städtebaulichen Entwicklung zur Realisierung von Wohngebieten wird hier durch Arrondierung an unmittelbar bestehende Wohngebiete der Vorzug gegeben. Dem Entwicklungsziel zum Erhalt der Bäketäler wird insofern entsprochen, dass zum einem von einer Verrohrung der Hankhauser Bäke abgesehen wird. Zum anderen sind in den Randbereichen des Plangebietes im Übergang zur Bäke Grünflächen vorgesehen, deren Maßnahmen auf das Entwicklungsziel zur Schaffung standortgerechter, extensiver Grünlandbereiche abgestimmt sind und zudem Maßnahmen zur Abschirmung des Siedlungsbereiches und zur landschaftsgerechten Gestaltung umgesetzt werden. Die darüber hinaus im Plangebiet unvermeidbaren und nicht auszugleichenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind an anderer Stelle im Gemeindegebiet durch landschaftsgerechte Maßnahmen zu kompensieren.

- Bürger bemängeln, dass die Planung keine Arrondierung des Siedlungsraumes darstelle.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhanges derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Die grundsätzliche Standortentscheidung wird jedoch auf Flächennutzungsplanebene getroffen.

- Bürger kritisieren die Erschließung ausschließlich über den „Göhlen“. 1100 Fahrzeugbewegungen pro Tag seien zu viel. Die Mühlenstraße und die Oldenburger Straße seien schon überlastet. Angeregt werden die Öffnung des Koppelweges, des Harry-Wilters-Rings und die Abführung des Verkehrs nach Norden in Richtung Kleibrok.

Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.

Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wege-

verbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.

In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 auch mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Die Gemeinde teilt daher die vorgebrachten Bedenken nicht.

- Bürger kritisieren die Verrohrung der Hankhauser Bäke.

Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist zur Entwurfsfassung nicht mehr vorgesehen.

- Bürger befürchten eine Verschärfung der Entwässerungssituation und Überschwemmungen.

Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können.

- Bürger kritisieren den Verlust der naturnah ausgeprägten Strauch-Baumhecke im süd-östlichen Plangebiet.

Im Vorfeld der Planung sind verschiedene Erschließungsvarianten und städtebauliche Varianten geprüft worden. Der Erhalt der prägenden Strauch-Baumhecke einschließlich der Lebensraumbedeutung ist aufgrund deren Lage und Ausrichtung mit dem städtebaulichen Konzept und der Erschließungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar. Der Verlust der Hecke wird entsprechend der verlorengehenden Werte und Funktionen für Arten und Lebensgemeinschaften in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Eine entsprechende Kompensation der Beeinträchtigungen ist umzusetzen.

- Bürger befürchten eine Reduzierung von fliegenden Insekten. Die Anzahl der sterbenden Jungvögel werde sich weiter erhöhen. Lt. Darstellung der Gutachter befindet sich im nördlichen Bereich noch ein brütendes Kiebitzpaar. Bei der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes seien Ermittlungen zu Reptilien unter-

blieben. Das gem. § 30 NatSchG geschützte Biotop dürfte nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Naturraum zweifelsohne verändern. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange von Natur und Landschaft in die Betrachtung einzustellen und die Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätzen ist zu beachten. Unter diesem Aspekt ist auch die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens einzustufen, so dass durch die offenen Wasserflächen und die naturnahe Ufergestaltung und randlichen Gehölzpflanzungen, auch im Zusammenhang mit dem offenen Verlauf der Hankhauser Bäke, Lebensraumstrukturen erhalten und entwickelt werden. In die Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung sind die verbleibenden Betroffenheiten eingestellt; entsprechend der Werte und Funktionen wird im nördlichen Teilbereich eine Ausgleichsfläche gestaltet und als Extensivgrünland entwickelt und erhalten. Entwicklungsziel ist u.a. Erhalt und Entwicklung von Nahrungsraum der im Plangebiet betroffenen Arten, u.a. Schwarzkehlchen und Fledermäuse, auch Schwalben können von den Maßnahmen profitieren. Dennoch verbleibt ein Kompensationsdefizit, welches zusätzliche externe Maßnahmen erforderlich macht, die an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu einer Aufwertung und dauerhaften Sicherung der Naturhaushaltsfunktionen beiträgt.

In Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland ist im Vorfeld der Planung der Umfang faunistischer Bestandsaufnahmen festgelegt worden. Als relevante Tiergruppen wurden für das Plangebiet Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien aufgenommen. Vorkommen weiterer Tiergruppen sind nicht auszuschließen und bei Hinweisen auf Vorkommen werden diese in die Betrachtung eingestellt.

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich die Planung dahingehend geändert, dass sie einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesentümpels beantragen wird. Hintergrund ist die Überlegung, dieses nach dem Vorentwurf von drei Seiten von Wohnbebauung und Straße eingerahmte Gebiet auch einer Bebauung zuzuführen. Grundvoraussetzung ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Gemeinde wird auf der nordöstlichen Grünfläche die Maßnahmen zur Anlage eines Wiesentümpels erweitern, so dass ein Ausgleich in unmittelbarer Nähe möglich ist. Der Wertverlust wird auch in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.

- Bürger kritisieren, dass sich die Zweigeschossigkeit und eine Firsthöhe von 9,5 m wesentlich von der angrenzenden Bebauung unterscheiden würde. Eine Einbindung sei alleine durch die Farbgebung der Dacheindeckung in den WA 3 nicht zu erreichen. Mit dieser Einschränkung würden eher die Fehler vergangener Jahrzehnte fortgeführt, die eine Anpassung an moderne Baustoffe und Bauweisen nicht erlauben.

Das Plangebiet wird in verschiedene Allgemeine Wohngebiete untergliedert. Zu den Altanliegern werden Allgemeine Wohngebiete WA 4 festgesetzt. Hier sind nur ein

Vollgeschoss, Einzel- und Doppelhäuser und eine Grundflächenzahl von 0,25 zulässig. Die maximale Traufhöhe hier auf 4,0 m begrenzt. Die Festsetzungen orientieren sich hier insbesondere am angrenzenden Bestand. Damit werden die Altanlieger besonders berücksichtigt. Auch ein klassisches eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebauten Dachgeschoss kann durchaus eine Höhe von 9,50 m erreichen. Am südöstlichen Rand des Plangebietes werden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern geschaffen. Die Firsthöhe wird auch hier auf 9,5 m begrenzt, so dass die Mehrfamilienhäuser die Umgebung nicht überprägen. Das WA 1 grenzt zudem nicht direkt an die Altanliegergrundstücke an. Außerdem befinden sich südöstlich des WA 1 bzw. östlich der Straße „Im Göhlen“ in diesem Bereich Waldflächen, so dass die Einsehbarkeit in das WA 1 von der angrenzenden freien Landschaft relativ gering ist.

Zu den nördlichen und nordöstlichen Rändern des Plangebietes hin werden Allgemeine Wohngebiete WA 3 festgesetzt. Diese Bereiche bilden den neuen Ortsrand der Gemeinde. Daher sind hier nur ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,25 und eine maximale Traufhöhe von 4,0 m zulässig. Hier sind besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der Gebäude zu stellen. Die örtlichen Bauvorschriften zur Dacheindeckung wurden zur Entwurfsfassung überarbeitet. In allen Allgemeinen Wohngebieten sind als Material für die Dacheindeckung Ziegel/ Dachsteine in roten oder rotbraunen oder anthrazit Farbtönen zulässig. Zudem wird im WA 3 bei den Fassaden auch Putz bis 30 % zugelassen.

- Bürger regen an, die Gestaltung der Dachflächen in Bezug auf die Form zu überdenken, um die Vielfalt der heutigen Bauweisen zu ermöglichen.

Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen. Auch dies ist regionstypisch. Für die zulässigen Dachneigungen werden relativ enge Spielräume gesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 5 sind die Dächer der Hauptgebäude mit Dachneigungen zwischen 20 bis 30 Grad zu errichten. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 sind die Dächer der Hauptgebäude mit Dachneigungen zwischen 30 und 45 Grad zu errichten.

- Bürger wenden sich gegen eine Öffnung des Koppelweges für die Erschließung. Es werden Gefahren für spielende Kinder gesehen.

Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für die-

se Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen. Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären. Insgesamt hält die Gemeinde die zusätzlichen Belastungen für die Anwohner am Koppelweg für zumutbar. Die Verkehrsgutachter gehen von ca. 190 Fahrten/ 24 h zusätzlich aus. Der Koppelweg ist bereits verkehrsberuhigt ausgebaut, so dass das Gefährdungspotenzial auch für schwächere Verkehrsteilnehmer minimiert ist.

- Bürger regen an, den Graben am westlichen Rand nicht zu verrohren.

Der Graben am westlichen Rand des Plangebietes wird nicht verrohrt. Der offene Vorfluter am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes soll verfüllt werden. Diese Flächen werden als private Grünflächen festgesetzt. Die auf den Bestandsflächen anfallenden Oberflächenwässer (Bebauungsplan 75) werden ebenfalls an das neu geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen.

- Anwohner befürchten Erschließungskosten.

Die Erschließungskosten sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

- Bürger fordern ein Tempolimit von 30 km/h auf der Straße „Im Göhlen“.

Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.

- Bürger befürchten Geruchsbelästigungen im Plangebiet.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

- Bürger befürchten Verkehrslärm, auch in den angrenzenden Gebieten.

Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauun-

gen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. Die Betrachtung weiterer Gebiete war daher nicht erforderlich.

- Bürger kritisieren, dass Großereignisse und neue Bauvorhaben im Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt wurden.

Einzelne Entwicklung wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich. Bei den Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen des Bebauungsplanes zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungsplanung als Einzelfall zu behandeln.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Ammerland hat angeregt, die Festlegung des Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung stärker in der Planung zu berücksichtigen. Die Festlegung umfasse in diesem Bereich die Bäkeniederung, wobei grundsätzlich keine Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, zulässig sein sollten.

Der Anregung wurde nachgekommen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

- Der Landkreis Ammerland hat angeregt, die Bezeichnung im Göhlen zu ändern. Sie sei schon in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 75 gebraucht worden.

Die gleiche Bezeichnung „Im Göhlen“ des Bebauungsplanes Nr. 100 wie des Bebauungsplanes Nr. 75 ist unproblematisch und wird beibehalten. Durch die Nummer sind die Bebauungspläne eindeutig zuzuordnen.

- Der Landkreis Ammerland hat angeregt, die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten des OOWV für die im Plangebiet befindliche Fernwasserleitung einzutragen.

Die Leitung quert das Plangebiet und soll verlegt werden. Daher ist die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes entbehrlich.

- Der Landkreis Ammerland hat empfohlen, bei Festsetzung des Regenrückhaltebeckens die zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB (Wasser-

flächen) zu entfernen, eine Festsetzung auf Grundlage von § 9 Absatz 1 Nr. 20 (Maßnahmenfläche) sei ausreichend.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine überlagernde Festsetzung. Die Festsetzung als Fläche für die Wasserwirtschaft verdeutlicht, dass der überwiegende Teil der Fläche für ein Regenrückhaltebecken genutzt werden soll.

- Der Landkreis Ammerland hat darauf hingewiesen, dass Oberflächenentwässerung noch nachzuweisen sei. Der offene Vorfluter zwischen dem Planungsgebiet und den Bestandsflächen solle verrohrt werden. Der Vorfluter diene der Entwässerung der vorhandenen bebauten Flächen nordwestlich des Plangebietes und ist Bedingung für eine einwandfreie Entwässerung der Bestandsflächen.

Der Anregung wurde nachgekommen. Die Ausführungen werden zur Entwurfsfassung aktualisiert. Der Graben wird nicht verrohrt. Der offene Vorfluter am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes soll verfüllt werden. Diese Flächen werden als private Grünflächen festgesetzt. Die auf den Bestandsflächen anfallenden Oberflächenwässer (Bebauungsplan 75) werden ebenfalls an das neu geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen. Die Flächen des Grabens sollen den Altanliegern zum Kauf angeboten werden. Sie können alternativ auch in einigen Bereichen den privaten Grundstücken des Plangebietes zugeschlagen werden.

- Der Landkreis Ammerland hat angemerkt, dass die Verrohrung der Hankhauser Bäke im Bereich der neuen Zufahrtstraße mit einer Länge von über 300 m den grundsätzlichen Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes widerspreche. Alternativen seien aufzuzeigen.

Zur Entwurfsfassung wurde auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke verzichtet.

- Der Landkreis Ammerland hat darauf hingewiesen, dass sicherzustellen sei, dass durch die künftige Bebauung das besonders geschützte Biotop (Wiesentümpel) nicht beeinträchtigt werde.

Die Gemeinde hat zwischenzeitlich die Planung dahingehend geändert, dass sie einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesentümpels im Laufe des Bauleitplanverfahrens beantragen wird. Hintergrund ist die Überlegung, dieses nach dem Vorentwurf und der städtebaulichen Konzeption von drei Seiten von Wohnbebauung und Straße eingerahmte Biotop für eine Bebauung freizugeben. Grundvoraussetzung für einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 BNatSchG ist, dass die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Ein Ausgleich ist innerhalb der nördlichen Grünflächen, auf denen Maßnahmen umgesetzt werden sollen, grundsätzlich möglich. Die Vorgehensweise ist mit der UNB des Landkreises Ammerland vorabgestimmt.

- Der Landkreis Ammerland hat angemerkt, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken bestünden, soweit die Variante C der Verkehrsuntersuchung zur Anbindung an das Plangebiet aus dem Antrag der Gemeinde umgesetzt werde.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.

- Der Landkreis Ammerland hat angemerkt, dass er Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden vermisse. Die Begründung sei um den Zusammenhang zwischen Wohnflächenbedarf und Erforderlichkeit anzureichern.

In Kapitel 2.1 wird ausführlich auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel eingegangen. Ergänzt werden Ausführungen zum Klimaschutz und um den Zusammenhang von Wohnflächenbedarf und Erforderlichkeit.

- Der Landkreis Ammerland hat angeregt, eine ornithologische Stellungnahme aufgrund der angrenzenden Gewerbebetriebes-Greifvogelzuchtanlage erstellen zu lassen. Ein Bauantrag zur Erweiterung der Greifvogelzuchtanlage liege vor.

Ein entsprechendes ornithologisches Gutachten ist beauftragt und in die Planunterlagen eingearbeitet worden. Der Landkreis ist im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages zwischenzeitlich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung, bezogen auf den Beurteilungspegel am Tage, keine relevanten Auswirkungen hat, da sie nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels am Tage von weniger als 1 dB(A) führt. Während der Nachtzeit sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmimmissionen durch die Greifvogelaufzuchtstation festzustellen.

- Der Landkreis Ammerland hat angeregt, die Planzeichnung um den Hinweis zu ergänzen, dass die Flächen im Planbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt sind.

Der Anregung wurde nachgekommen.

- Der Landkreis Ammerland bittet um Überprüfung der Traufhöhenfestsetzung von 6,50 m im WA 1. Das WA 1 sei nur durch die Erschließungsstraße „Im Göhlen“ von der angrenzenden freien Landschaft getrennt.

Das WA 1 liegt direkt am Eingangsbereich in das Plangebiet und gleichzeitig am östlichen Rand des Plangebietes und hat damit eine besondere Lage innerhalb des Plangebietes. Innerhalb des WA 1 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern geschaffen. Dazu sind zwei Vollgeschosse und Traufhöhen von 6,50 m erforderlich. Außerdem befinden sich südöstlich des WA 1 bzw. östlich der Straße „Im Göhlen“ in diesem Bereich Waldflächen, so dass die

Einsehbarkeit in das WA 1 von der angrenzenden freien Landschaft relativ gering ist. Insgesamt überwiegen die Lagevorteile des WA 1 deutlich. Die Lage des WA 1 wird daher nicht verändert.

- Der Landkreis weist darauf hin, dass sich die textliche Festsetzung Nr. 2 auf die Anzahl der Wohneinheiten pro angefangene 600 m² Grundstücksfläche beziehe und als Rechtsgrundlage den § 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB nenne. Nach dieser Vorschrift könne jedoch nur die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt werden. Um entsprechende Überprüfung wird gebeten.

Es liegt ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Urt. v. 08.10.1998, Az.: 4 C 1/97 vor. Nach Randnummer 13 ff. ist die textliche Festsetzung des beklagten Bebauungsplans, dass in Wohngebäuden höchstens eine Wohnung je angefangene 100 qm Grundstücksfläche zulässig ist, durch § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gedeckt. Die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, im Bebauungsplan "die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden" festzusetzen, ist nicht beschränkt auf die Festsetzung einer absoluten Zahl. Sie schließt die Bestimmung durch eine Verhältniszahl nicht aus. Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist für beide Möglichkeiten offen. Das Ziel einer Harmonisierung zwischen baulicher Nutzbarkeit der Grundstücke einerseits sowie festgesetztem Erschließungssystem und verfügbaren Freiflächen andererseits dient einer sinnvollen Ordnung der städtebaulichen Entwicklung. Dies durch Festsetzung einer grundstücksbezogenen höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden zu erreichen, wird der Interessenlage beider Seiten, der der plangebenden Gemeinde wie der des plangebundenen Eigentümers, am ehesten gerecht. Der Gemeinde wird ein einfaches Mittel zur Erreichung des planerischen Ziels an die Hand gegeben.

- Der Landkreis regt an auszuführen, ob mit dem Begriff Zwerchhäuser nur Zwerchgiebel gemeint seien, die in der Außenfassade aufgehen und nicht vortretende Gebäudeteile. Seien keine vor der Fassade vortretenden Gebäudeteile gemeint, werde der Begriff „Zwerchgiebel“ empfohlen.

Auch Zwerchhäuser sollen im Plangebiet zulässig sein und werden daher von der Begrenzung der Traufhöhe ausgenommen. Die textliche Festsetzung wird um die „Zwerchgiebel“ ergänzt.

- Der Landkreis bittet um Darstellung der Rechtsgrundlage zur Festsetzung in § 4 bezüglich der Staffelgeschosse und eine entsprechende Erläuterung sowie um einen nachrichtlichen Hinweis zum Risikogebiet Hochwasser.

Den Anregungen wurde nachgekommen.

- Der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen hat Hinweise zur Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorgebracht.

Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

- Die Deutsche Telekom hat Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.
- Vodafone Kabel Deutschland hat auf seine Leitungen im Plangebiet hingewiesen.

Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

- Die EWE NETZ GmbH hat auf ihre Internetleitungsauskunft hingewiesen.

Eine Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im südlichen Plangebiet, parallel zur Straße „Im Göhlen“ eine Gashausanschlussleitung. Die Leitung wird in den Planteil eingetragen. Eine Verlegung der Leitung wird in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH erforderlich.

- Der OOWV hat auf seine Versorgungsleitungen im Plangebiet hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht.

Die Leitung ist bereits im Planteil eingetragen. Die Leitung soll in Abstimmung mit dem OOWV verlegt werden. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.

- Der Entwässerungsverband Jade hat ausgeführt, dass er einer Verrohrung der Hankhauser Bäke nicht zustimmt.

Die Anregung wird berücksichtigt. Von einer Verrohrung der Hankhauser Bäke wurde zur Entwurfsfassung abgesehen.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

- Bürger befürchten Formfehler sowie unvollständige und fehlende Unterlagen. In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Bau der Gemeinde Rastede vom 12.06.2017 sei die Erschließungsplanung für den B-Plan 100 beschlossen worden. Der Teil der Erschließungsplanung, der die Straße „Im Göhlen“ und die Realisierung der Planung betrifft, sei von der Aufstellung des Bebauungsplanes abgekoppelt und sei nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung gewesen, obwohl ein enger sachlicher Zusammenhang bestehe. Ein Ausbau der Straße auf 5,50 m Breite könne ohne den massiven Ausbau der Hankhauser Bäke nicht realisiert werden. Unterlagen zum Nachweis der Oberflächenentwässerung seien nicht Bestandteil der Auslegung. Unterlagen, die den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ näher beschreiben, fehlten.

Die geplante Erschließung ist in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 ausführlich wiedergegeben. In der Begründung wurden sowohl die betrachteten Alternativen für eine äußere Anbindung des Plangebietes als auch die interne Erschließung thematisiert. Insofern war es jedem Bürger möglich, sich zur Erschließung zu äußern. Der Umbau der Hankhauser Bäke ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, sondern eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens. Die Oberflächenentwässerung

rungskonzeption wird in der Begründung wiedergegeben und war damit Gegenstand der Auslegung. Im Bebauungsplan Nr. 100 wird die Straße „Im Göhlen“ – soweit sie der Erschließung des Plangebietes dient - als öffentliche Verkehrsfläche im Planteil festgesetzt, um den Ausbau planungsrechtlich abzusichern. Die Ausbauplanung selber ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche bleibt der Ausbauplanung vorbehalten. Die Ausbauplanung war daher nicht mit auszulegen. Die Verkehrsuntersuchungen haben ausgelegt.

- Bürger kritisieren, dass der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde, obwohl wasserwirtschaftliche Belange hier betroffen sind.

Der Landkreis Ammerland als Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde und der Entwässerungsverband Jade wurden in den Verfahren sowohl nach § 4 Abs. 1 als auch nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Dies ist ausreichend. Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme auf die Karten des NLWKN hingewiesen, aber keine Beteiligung des NLWKN am Planverfahren angeregt.

- Bürger bemängeln einen fehlender Bedarfsnachweis und einen Nachweis der Alternativlosigkeit der Planung. Durch das Ingenieurbüro Diekmann & Mosebach wurde 2012 im Zusammenhang mit der 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schlosspark“ eine Bedarfsanalyse für die Gemeinde Rastede erstellt. Es wurde von einem Bevölkerungswachstum von bis zu max. 6 % für die Jahre 2011 -2030 ausgegangen. Durch die aktuelle Planung mit einer Bruttofläche von 9,7 ha entstehe damit ein Überschuss von 3,3 ha bezogen auf das Jahr 2030. Da seit dieser Bedarfsanalyse in den letzten 5 Jahren auch im Hauptort Rastede Baugebiete ausgewiesen wurden und bezüglich der Planung zur weiteren Erschließung des Baugebietes südlicher Schlosspark, falle dieser Überschuss noch deutlich größer aus.

Ausgehend von der Wohnflächenbedarfsanalyse 2030, welche im Zusammenhang mit der 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schlosspark“ im Jahre 2012 erstellt wurde, ergab sich im Vorfeld der Planung die Notwendigkeit, die seinerzeit getroffenen Parameter zu überprüfen. Die Gemeinde Rastede hat im Zuge dieser Überprüfung im Jahr 2016 folgendes festgestellt:

Bereits die Betrachtung der Zeiträume 2012 – 2015 zeigt, dass der tatsächliche Bevölkerungszuwachs wesentlich höher ist. Diese Steigerung der Wachstumsrate dürfte eindeutig von den Neubaugebieten Alte Schlossgärtnerei, Müritz- und Egerstraße, Herzogin-Ida-Straße sowie Hans-Wichmann-Straße abhängen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung verläuft in der Gemeinde Rastede in dieser Zeit negativ. Der demographische Wandel drückt sich nicht nur durch eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung aus, sondern auch durch eine Überalterung der Gesellschaft. Die Bertelsmann Stiftung geht davon aus, dass bis zum Jahr 2030 insbesondere der Anteil junger Menschen in der Gemeinde stark sinken wird (analog zum Wanderungsprofil), aber auch insbesondere der Anteil der über 65-jährigen stark zunehmen wird. So-

mit gilt es, insbesondere junge Menschen am Wegzug zu hindern bzw. den Rück- oder Zuzug nahezulegen. Dies kann beispielsweise durch mit der Schaffung von attraktivem Wohnraum für junge Menschen erreicht werden. Die Gemeinde Rastede hat die Abwägung getroffen, der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken, um die Folgen des demographischen Wandels abzumildern bzw. diesem – soweit möglich – entgegenzuwirken. Dazu soll der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken zunächst weiterhin mit der Ausweisung von Wohnbauland begegnet werden. Hierdurch kann ein Zuzug generiert werden.

- Bürger führen aus, dass der Nachweis der Oberflächenentwässerung fehle. Es fehlten Angaben zur Menge des abzuführenden Oberflächenwassers und zur Größe des Regenrückhaltebeckens.

In der Begründung wurde ausführlich auf die Oberflächenentwässerungskonzeption eingegangen. Die Begründung war Gegenstand der Auslegung. Die verbale Beschreibung im Rahmen der Auslegung ist ausreichend. Angaben zur Menge des abzuführenden Oberflächenwassers und zur Größe des Regenrückhaltebeckens (Speichervolumen) sind Gegenstand eines wasserrechtlichen Antrages und nicht der Bauleitplanung. Zur Oberflächenentwässerung wurde zwischenzeitlich ein wasserrechtlicher Antrag an den Landkreis gerichtet.

- Bürger kritisieren, dass Unterlagen zum zwingend erforderlichen Ausbau der vorhandenen Straße „Im Göhlen“ nicht vorliegen würden. Die Verkehrssicherheit (fehlende Ausweichmöglichkeit) für Radfahrer und Fußgänger sei nicht gewährleistet.

Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben bei 10 Kfz-Fahrten je Wohneinheit insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Gutachten wurden in der Begründung zum Bebauungsplan verkürzt wiedergegeben. Die Gutachten waren Bestandteil der Auslegungsunterlagen. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Im Ergebnis setzt die Gemeinde im Bebauungsplan die von den Gutachtern untersuchte Variante 5 um, ohne die ursprünglich angedachten Poller. Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die Variante 5 (Anbindung über die Straße „Im Göhlen“ und über die Verbindungen Harry-Wilters-Ring und Koppelweg (ohne Poller)) die sinnvollste Verkehrsverteilung darlegt. Durch den Verzicht auf die Poller wird eine Trennung des Plangebietes in Abschnitte vermieden und die Einheit des Plangebietes unterstrichen. Durch eine Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet werden Umwege unterbunden. Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, durch Poller gesichert, eine Alternative

durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher kann nach Auffassung der Gemeinde auf die Erstellung von Nebenanlagen verzichtet werden. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.

- Bürger kritisieren, dass mit der Planung eines Baugebietes dem Schutzziel des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ammerland widersprochen werde, der für das Plangebiet und die Umgebung das Ziel habe, Bäketaläer zu erhalten und zu entwickeln. In Teilen handelt es sich außerdem um ein Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart. Insbesondere mit der großflächigen Auffüllung der Flächen aber auch mit der anschließenden Bebauung würden beide Schutzziele bzw. Entwicklungsziele vollkommen verfehlt. Neu dazu gekommen sei, dass die Talau der Hankhauser Bäke in die Programmkulisse des „Aktionsprogrammes Niedersächsische Fließgewässerlandschaften“ (MU 2016) für eine fachübergreifende, integrierte Gewässer- und Auenentwicklung aufgenommen wurde. Damit soll dem Gewässer ausbau und den negativen Veränderungen in der Talau aus den Bauvorhaben der vergangenen Jahre ohne Berücksichtigung der ökologischen Folgen für Natur und Umwelt Rechnung getragen werden.

Das im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland herausgestellte „Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäketaläern“ ist als Entscheidungshilfe in die Abwägung der Gemeinde Rastede einzustellen. Die Gemeinde Rastede gibt an diesem Standort mit unmittelbarem Bezug zu bestehenden Wohngebieten der Siedlungserweiterung ein höheres Gewicht als dem Erhalt dieses Landschaftsausschnitts. In der Themenkarte naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Gebiete mit Auenbezug zum Aktionsprogramm Niedersächsischer Gewässerlandschaften sind überlagernde Themen zusammengefasst, wie beispielsweise Schutzgebiete etc. Diese sind für das Plangebiet im Vorfeld bereits im Einzelnen abgeprüft worden. So liegen für das Plangebiet keine festgesetzten Schutzgebiete wie FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc. noch landesweit für den Naturschutz wertvolle Bereiche, vor. Die Gebietsabgrenzung der Themenkarte der Umweltkarte Niedersachsen, die sich bereits mit den bestehenden Siedlungsbereichen im Göhlen überlagert, begründet sich daher aus der Lage zur Hankhauser Bäke und dem Niedermoorbereich. Innerhalb des großräumigen Bereiches umfasst das Plangebiet nur eine kleine Teilfläche am äußersten Rand des großräumigen Gebietes. Diesbezüglich räumt die Gemeinde Rastede in der Gesamtabwägung aller Belange der Wohnentwicklung ein höheres Gewicht ein.

- Bürger kritisieren das Bodengutachten. Die Probe 4 weise in einer Tiefe von 10 bis 35 cm unter OKG einen Arsengehalt von 27 mg/kg TS auf. Der Grenzwert für Kinderspielflächen liege bei 25 mg/kg TS. Insofern sei dazustellen, dass der geplante Kinderspielplatz nicht genau auf dieser Fläche liegt, bzw. nicht im Bereich der erhöhten Belastung.

Es liegt eine umwelttechnische Beurteilung vor. Darin wurde Analysebefunde des Bodens gemäß der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch bewertet. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet wurden aus 8 Bereichen Bodenmischproben nach den Vorgaben der BBodSchV entnommen. Anhand der vorliegenden Analysebefunde konnten keine relevanten Belastungen des Bodens nachgewiesen werden. Unter Zugrundelegung der bisherigen Nutzung des Areals landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie der geplanten Nutzung als Wohngebiet inklusive Kinderspielflächen wurden keine Schadstoffgehalte oberhalb der Prüfwerte nach BBodSchV nachgewiesen. Entsprechend ist eine Gefährdung für das Schutzgut menschliche Gesundheit über die Aufnahme von Oberboden nicht gegeben.

- Bürger kritisieren, dass die konkreten Entwicklungsinteressen der Greifvogelzucht und Quarantänestation in der Planung nicht berücksichtigt seien. Dort werde nach wie vor nur von einer Erweiterung von 10% ausgegangen. Gefordert wird ein Abstand von 250 m. Das von der Gemeinde Rastede beauftragte Gutachterbüro spreche, ohne dass die Grenzwerte aktuell bzw. bei der beantragten 100 % Erweiterung überschritten werden, aufgrund der Art und Intensität der Rufe von einem deutlichen Konfliktpotential für den Messpunkt 1 (Nördliches Baufeld, im Bereich des RRB), hingegen für den Standort Messpunkt 2 (dieser liegt ungefähr 250 m von der vorhandenen Zuchtanlage entfernt, an der vorhanden Baum-Strauchhecke), nur noch von seltenen, vereinzelt feststellbaren Rufen. Am Messpunkt 3 (innerhalb des ursprünglich geplanten Baugebietes, Fläche 1+2) sind die Störungen nicht darstellbar. Die Betriebsfläche mit ca. 4.500 m², die sich zwischen der Betriebsleiterwohnung und der vorhandenen Zuchtanlage befindet, solle für Erweiterungen genutzt werden, die sicher zu keinen Erhöhungen der Immissionswerte führen.

Die Einwände können von der Gemeinde nicht nachvollzogen werden. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung im Auftrag der Gemeinde Rastede erstellt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Im Zuge einer Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt. An verschiedenen Messpunkten in der Umgebung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurden Langzeitimmissionsmessungen durchgeführt. Des Weiteren wurde kumulativ eine überschlägige Betrachtung der Geräuschimmissionen aus der zentralen Kläranlage durchgeführt. Die Schallgutachter haben Immissionsraster ausgearbeitet. Die Immissionsraster werden in der Planung berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Wohngebiet überplant werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Zugrunde gelegt wurde die 110-prozentige Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, um dieser Station eine Entwicklung zu ermöglichen. Im Rahmen von durchgeführten Ortsterminen am 11. und 12. 07.2017 im Zuge der Bearbeitung des Bauantrages und entsprechenden orientierenden Schallmessungen konnte festgestellt werden, dass von der

Greifvogelaufzuchtstation nach Anbruch der Dämmerung keine relevanten Emissionsbeiträge mehr ausgehen. Die während der lautesten Nachtstunde prägenden Geräuschanteile stammen nach subjektiver Feststellung von einheimischen Raben und Singvögeln oder sind durch besondere Witterungsbedingungen (Regen, Wind etc.) bedingt. Es liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation vor. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt. Der Einwender hat einen Bauantrag für die Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation gestellt. Der Landkreis Ammerland hat am 07.11.2017 die Baugenehmigung erteilt. Wie der Einwender selber mitteilt, gehen von den beabsichtigten Erweiterungen keine erhöhten Immissionswerte aus. Insofern ist auch nicht nachvollziehbar, warum hier Konflikte mit der Planung des Baugebietes gesehen werden. Die Gemeinde Rastede ist der Auffassung, dass sie die berechtigten und konkreten Erweiterungsabsichten der Greifvogelzucht- und Quarantänestation ausreichend berücksichtigt hat. Hinsichtlich der deutlichen Wahrnehmbarkeit der einzelnen Greifvogelrufe weist die Gemeinde darauf hin, dass im Bereich des Meßpunktes 1 das großflächige Regenrückhaltebecken errichtet wird. Der zum dauerhaften Aufenthalt der Anwohner bestimmte Garten- und Grundstücksbereich liegt deutlich weiter von der Greifvogelaufzuchtstation entfernt als der Messpunkt 1.

- Bürger fordern Entschädigungen für Umwege infolge der ca. 3-jährigen Einbahnstraßenregelung.

Durch den Einrichtungsverkehr ergeben sich für die derzeitigen Anlieger die Hälfte der prognostizierten Verkehre und damit auch eine entsprechend geringere Lärmbelastung. Der Baustellenverkehr ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

- Bürger befürchten Störungen des Zuchtbetriebes der Greifvogelzucht und Quarantänestation während der Erschließung, der Errichtung der Gebäude sowie Störungen durch die späteren Anlieger. Die gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelzucht liefere allenfalls Ansätze zur Störempfindlichkeit, sei aber auf die gewerbliche Greifvogelzucht nicht übertragbar.

Für nachfolgende Ausführungen bezüglich des Gutachtens zur Stressempfindlichkeit ist der Gutachter PD Dr. Handke hinzugezogen worden. Die nachfolgenden Ausführungen des Gutachters sind von der Gemeinde Rastede geprüft und in die in die Abwägung eingestellt worden. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der

Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt. Nach Ansicht des Gutachters dürften sich optische Störungen durch Baukräne bzw. durch Gebäudebeleuchtungen nicht negativ auf das Brutgeschehen auswirken. Greife wie Turmfalke oder Wanderfalke brüten im Siedlungsbereich und in Industrieflächen, so z.B. in Kirchen, Hochhäusern, an Fernsehtürmen, Kühltürmen, Fabrikanlagen (z.B. Stahlwerke Bremen), auf hohen Brücken, sogar in einem in Betrieb befindlichen Braunkohlebagger und in einem im Betrieb befindlichen Steinbruch (z.B. Mebs & Schmidt 2006). 36% der außeralpinen Wanderfalken-Brutplätze in Bayern liegen im Siedlungsraum (Bezzel et al. 2005). In Regensburg brüten z.B. Wanderfalken im Dom und am alten Rathaus mitten in der Stadt (Bezzel et al. 2005). Fischadler nisten nach eigenen Erfahrungen direkt an der viel befahrenen Hauptstraße auf den Keys in Florida, auch im Siedlungsbereich am Rand von Gehöften und an belebten Landstraßen auf Masten (Mebs & Schmidt 2006).

Konkrete Untersuchungen zu Störepfindlichkeit im Bereich von Greifvogelstationen sind nicht bekannt. Dazu geben auch die Einwender keinerlei konkrete Daten an. Auch sie sind auf Vermutungen angewiesen. Es ist legitim, aus der Beobachtung anderer Wildvögel Rückschlüsse auf das Verhalten von Vögeln in Gefangenschaft zu ziehen. Eigentlich müssten Vögel in Gefangenschaft sogar besser an Störungen angepasst sein, als Wildvögel.

- Bürger fordern eine Verkleinerung des Plangebietes. Der Siedlungsbereich würde nicht abgerundet.

Der Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird nicht nachgekommen. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größendimension erkannt. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.

Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhangs derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird.

- Bürger kritisieren den Ausbau des „Göhlen“ ohne Nebenanlagen und befürchten Gefahren für Fußgänger und Radfahrer.

Ein separater Fuß- und Radweg würde die Verrohrung der Hankhauser Bäke erfordern. Dies ist nicht umsetzbar. Der Graben muss gemäß Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des Landkreises (Wasserrahmenrichtlinie) in seiner Grundfunktion erhalten bleiben.

Die Straßen „Im Göhlen“ ist auch nach einem Ausbau nicht als Hauptverkehrsstraße anzusehen. Die Verkehrsgutachter prognostizieren ca. 1.000 Fahrten über die ausge-

baute Straße „Im Göhlen“. Auf dieser Basis wird sich eine akzeptable Belastung auch für Fußgänger und Radfahrer auf der Straße „Im Göhlen“ einstellen. Die Straßen zur inneren Erschließung des Baugebietes sollen in einer Breite von i. d. R. 7,0 m als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden.

- Bürger fragen nach, ob gefährdeten Tierarten ein Ausweichplatz geboten wird.

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist der Aspekt der Vermeidung vordringlich zu beachten und erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen. In diesem Zusammenhang werden zum einen innergebietliche und randliche Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt, zum anderen wird in räumlichen Nähe im Norden eine Grünfläche als Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft gesichert. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen über Kompensationsflächenpools der Gemeinde Rastede umzusetzen. Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind zudem einzelne Maßnahmen umzusetzen, wie Erhalt von Bäumen mit dauerhaften Lebensstätten (hier des Stars). Der Verlust des Reviers der Blaumeise durch Entnahme der Strauch-Baumhecke ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang durch Anbringen von zwei Kleinmeisennistkästen auszugleichen. Sollten Hinweise auf Vorkommen weiterer gefährdeter Arten vorliegen, wie beispielsweise von Reptilien, sind auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, wie Abfangen und Umsetzen etc.

- Bürger fragen nach, ob die Erweiterung des Kuhstalls in Kleibrok in die Planung mit einbezogen wurde.

Der Neubau eines Milchviehstalles auf der Hofanlage nördlich des Plangebietes (Kleibroker Straße) wurde bereits am 15.12.2014 nach dem BImSchG genehmigt und hat im Oktober 2017 Rechtskraft erlangt. Diese Anlage ist bereits im Geruchsgutachten berücksichtigt worden. Im Schallgutachten wurde sie nicht berücksichtigt, da der Gutachter den Abstand zwischen Milchviehstall und Neubaugebiet als so groß erachtete, dass eine Berücksichtigung nicht erforderlich ist. Die Geruchsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird damit deutlich unterschritten.

- Bürger kritisieren, dass eine Untersuchung der Reptilienvorkommen ausgeblieben ist. So dürfte im Plangebiet von einem Lebensraum für Ringelnattern ausgegangen werden.

Zu dem Erhebungsumfang der faunistischen Kartierungen sind von der zuständigen Behörde keine weitergehenden Forderungen formuliert worden. Doch wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gefährdeter Arten wie der Ringelnatter (besonders geschützt) im Zuge der Umsetzung der Planung die Gemeinde Rastede mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen abstimmen.

- Bürger kritisieren, dass die im Planungsraum und im unmittelbaren Umfeld der dortigen Wiesenlandschaft festgestellten Brutvögel z. T. stark gefährdet sind: Ob der Kiebitz als Wiesenbrüter (Rote Liste 2015 Nds. = 3) in seinem bisherigen Revier in Klärwerksnähe wieder brüten wird, bleibe abzuwarten. Weitere Arten der Roten Liste 2015 (RL) der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel sind, überwiegend im Umfeld des Planungsraums oder diesen als Nahrungshabitat nutzend, Gartenrotschwanz (Gefährdungsgrad RL 3), Mehlschwalbe (RL-Vorwarnliste (V)), Waldohreule (RL V) und Feldsperling (RL V), Goldammer (RL V), Turmfalke (RL V) Kuckuck (RL 3), Rauchschwalbe (RL 3) und Star (RL 3). Diese Vogelarten werden neben den (noch) nicht in die Rote Liste aufgenommenen Arten Dorngrasmücke, Zilpzalp, Rotkehlchen, Fasan, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Hausrotschwanz, Mauersegler, Stockente, Mäusebussard, Rabenkrähe, Elster und Schleiereule ihre angestammten Brut- bzw. Nahrungshabitate entweder aufgeben und/oder durch die Bebauung verlieren.

Um dem Lebensraum des Kiebitz zu erhalten, wird der nordöstliche Teil des Plangebietes als offene Grünlandfläche mit extensiver Bewirtschaftung in die Planung einbezogen und als Maßnahmenfläche dauerhaft gesichert. Der Gemeinde ist die Problematik bewusst.

Vor dem Hintergrund des Landschaftsverbrauches werden zum einen innergebietliche, randliche Pflanz- und Maßnahmenflächen festgesetzt und zum anderen werden in größerem Umfang über den Kompensationsflächenpool externe Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, die u.a. einer extensiven und artenreichen Grünlandentwicklung unterliegen.

- Bürger befürchten Probleme im nachgeordneten Erschließungsstraßennetz.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab.

- Bürger regen an, die geplante Grünzone - mindestens 15 m statt 10 m - entlang der Hankhauser Bäke einschließlich des Pflanzgebietes für eine Baumreihe mit Einzelbäumen festzusetzen.

Der Anregung wird nicht nachgekommen. Die 10 m breite Anpflanzung wird als ausreichend erachtet, da an diese Pflanzfläche der naturnahe zu gestaltende Bereich mit dem Regenrückhaltebecken angrenzt und somit die angrenzende Landschaft gegenüber der ergänzenden Wohnbebauung durch unterschiedliche Strukturen abgegrenzt ist.

- Bürger regen an, auf die WA 1 und WA 5 zu verzichten. Durch die besondere Lage des WA 1 Gebietes im Eingangsbereich würden massive Gebäude, ohne Sichtschutz, unmittelbar an die offene Landschaft angrenzen.

Der Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird nicht nachgekommen. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größendimension erkannt. Im WA 1 können kleinere, der Örtlichkeit angepasste Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Die maximale Traufhöhe wird auf 6,5 m, die Firsthöhe auf 9,5 m beschränkt, um ein Einfügen in die Bestandsbebauung und die angrenzenden geplanten Strukturen sicherzustellen. In den WA 1 werden eine GRZ von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 ausgewiesen. Damit wird in den WA 1 im Vergleich zu den WA 2 - 4 eine größere bauliche Dichte ermöglicht, die aber die Randlage des Plangebietes berücksichtigt und hinter dem Maximalwert der Baunutzungsverordnung mit einer GRZ von 0,4 deutlich zurückbleibt. Mit den getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass sich die Mehrfamilienhäuser in das Plangebiet einfügen. Die Einsehbarkeit in das WA 1 wird durch die östlich der Straße „Im Göhlen“ vorhandenen Gehölze deutlich eingeschränkt.

- Bürger regen eine Erschließung über den Fuß- und Radweg am nördlichen Rand der Planstraße I - nach links abbiegend zum Koppelweg/ Wieserand an.

Die vorgeschlagene Erschließung ist aufgrund nicht zur Verfügung stehender Grundstücke (Flurstück Nr. 53/1 steht nicht zur Verfügung) und der erforderlich Schlepplängen bei der Anlegung von Straßen nicht realisierbar.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Ammerland hat angemerkt, dass er aus archäologischer Sicht die Einholung einer Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege für notwendig erachtet.

Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde eingeholt. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

- Der Landkreis Ammerland weist darauf hin, dass die Aussage in der Begründung, es handele sich um ein großflächiges Vorsorgegebiet nicht zutreffe. Hier würde möglicherweise das Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung mit dem sich anschließenden Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft verwechselt. Zudem weist der Landkreis darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Der Landkreis hatte in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 19.01.2017 selber auf das Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP 1996 hingewiesen. Die Ausführungen in der Begründung sind korrekt und sind nicht zu korrigieren. Die erforderliche externe Kompensation erfolgt über den Kompensationspool der Gemeinde Rastede.

- Der OOWV hat auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).
- Die Landwirtschaftskammer hat angemerkt, dass die extern erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der geplanten Maßnahmen und Lage der Kompensationsflächen nicht konkret aufgeführt werden. Eine abschließende Bewertung dieser externen Kompensationsmaßnahmen in Hinblick auf die zu prüfenden landwirtschaftlichen Belange könne daher nicht vorgenommen werden.

Für das Ökokonto der Gemeinde zur externen Kompensation von Flächeninanspruchnahmen werden bedarfsabhängig Flurstücke erworben, die der Gemeinde zuvor von den Eigentümern zum Kauf angeboten werden. Regelmäßig handelt es sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Aufwertungspotenzial nach dem Bewertungsmodell des Nds. Städtetages durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft wird. In den überwiegenden Fällen erfolgt eine Aufwertung um 1-2 Werteinheiten, da die bisher intensiv als Grünland genutzte Fläche künftig nur noch als extensives Grünland genutzt wird. Diese Verringerung der Nutzungsintensität wird sichergestellt, indem die Gemeinde nach dem Erwerb der Fläche eine Verpachtung an Landwirte mit Bewirtschaftungsauflagen verknüpft. Die Kompensationsflächen werden insoweit einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht gänzlich entzogen, sondern aus naturschutzfachlichen Gründen einer weniger intensiven Bewirtschaftung zugeführt.

- Die EWE NETZ GmbH hat auf ihre Internetleitungsauskunft hingewiesen.

Eine Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im südlichen Plangebiet, parallel zur Straße „Im Göhlen“ eine Gashausanschlussleitung. Die Leitung wird auf Ebene des Bebauungsplanes in den Planteil eingetragen. Eine Verlegung der Leitung wird in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH erforderlich.

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat Hinweise zur Ausführungsplanung vorgebracht.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft sind – wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes – im Umweltbericht (Teil II der Begründung) ausführlich beschrieben und bewertet. An dieser Stelle werden deshalb nur einzelne besonders relevante Aspekte aufgeführt. Auf die ausführlichen Darstellungen im Umweltbericht sei verwiesen.

- **sparsamer Umgang mit Grund und Boden:** Die Umsetzung der Planung ist mit Neuversiegelungen im Umfang von ca. 4,5 ha verbunden. Hierdurch entstehen er-

hebliche Beeinträchtigungen des Bodens und Verluste der Biotopstrukturen mit Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften. Die Entwicklung des Bereichs zu einem Wohngebiet wurde hinsichtlich des Bedarfs und möglicher Standortalternativen geprüft. Der Bedarf an unterschiedlichen Wohnbauflächen ist in Rastede anhaltend hoch. Bei Umsetzung der Planung werden vorwiegend Landwirtschaftsflächen beansprucht.

- **Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen:** Zur Vermeidung von Eingriffsfolgen werden verschiedene Maßnahmen getroffen, insbesondere Erhalt des offenen Verlaufs der Hankhauser Bäke, Beschränkungen des Versiegelungsgrades und der Höhe baulicher Anlagen sowie Umsetzung umfangreicher Grünflächen. Dennoch verbleiben noch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die eine externe Kompensation erforderlich machen. Diese erfolgt über die Kompensationspoolfläche der Gemeinde Rastede.
- **Verträglichkeit mit FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten:** In der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Schutzgebiete finden sich in über 1,2 km Entfernung in nordöstlicher Richtung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Eichenbruch, Ellernbüsche“. Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie des Umstands, dass bestehende Siedlungsstrukturen zwischen dem geplanten Baugebiet und den Schutzgebieten liegen, wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich ist.
- **sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte:** Innerhalb des Plangebietes ist mit der Ausprägung des Weidetümpels ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ausgebildet. Durch die Lage dieses Kleingewässers und der Erschließungssituation des Baugebietes wird das Biotop an drei Seiten von Wohnbebauung bzw. von einer Straße eingeschlossen. Daher wird im Rahmen der Bebauungsplanung von der Gemeinde Rastede ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops gestellt, um das Kleingewässer zu verlegen und die Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen. Voraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Da es sich hier um ein Kleingewässer von etwa 150 m² Größe im Grünland handelt, ist ein Ausgleich der Beeinträchtigungen durch Neuanlage eines Gewässers im nordöstlichen Plangebiet (innerhalb der Maßnahmenfläche M 1) umzusetzen. Somit wäre ein funktionaler Ausgleich im räumlichen Zusammenhang möglich. Der Verlust des Kleingewässers geht über die Biotopwertigkeit in die Eingriffsbilanzierung ein.

Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes grenzt an die Hankhauser Bäke das Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Geestrand an. Eine direkt Betroffenheit liegt nicht vor, zudem trennt die bestehende Straßen `Im Göhlen` sowie die geplante Ausweisung der öffentlichen Grünflächen am Siedlungsrand mit den Gestaltungs-

und Maßnahmenflächen sowie Gehölzpflanzungen das Schutzgebiet von der geplanten Wohnbebauung ab.

- **Angrenzende Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation:** Zur Prüfung der Nachbarschaftsverträglichkeit des künftigen Wohngebietes mit der Nutzung der Station ist in Hinblick auf die Stressempfindlichkeit von Greifvögeln eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt worden. Im Ergebnis können baubedingte Bewegungen, Lärm und Licht als Stressfaktoren wirken, negative Auswirkungen sind aber bei Einhaltung einer 200 m Zone auszuschließen.
- **Bestimmungen des besonderen Artenschutzes:** Wie in Kap. 1.3 des Umweltberichtes näher ausgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes unter Beachtung von Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einer Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

3.2.2 Belange der Raumordnung

Das Plangebiet ist im RROP des Landkreises Ammerland als Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Das Plangebiet liegt am äußersten südlichen Rand des großflächigen Vorsorgegebietes. In Anbetracht der Randlage des Plangebiets einerseits und der Großflächigkeit des Vorsorgegebietes andererseits gewichtet die Gemeinde die Entwicklung des Baugebietes höher als die Belange des Vorsorgegebietes bzw. der Grünlandbewirtschaftung.

Die Wohnbebauung erfolgt unmittelbar am Siedlungsraum und führt zu einer Ergänzung und Abrundung des bereits bestehenden Siedlungsansatzes. Die Funktionsfähigkeit der Bächeniederung wird durch Erhalt des offenen Grabenverlaufes und durch Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer im Rahmen des Gewässerbaus berücksichtigt. Zudem dienen die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen (Eingrünung zur Abschirmung der Wohnbebauung, parkartige Gestaltung des Rückhaltebeckens, Grünlandextensivierung) den Zielen der Bächeniederung.

3.2.3 Belange des Immissionsschutzes

3.2.3.1 Immissionsschutzrechtliche Belange – Lärmimmissionen durch die Greifvogelzucht- und Quarantänestation

Östlich der Straße „Im Göhlen“, östlich des Plangebietes befindet sich eine Greifvogelzucht- und Quarantänestation. Zudem liegt die Kläranlage der Gemeinde Rastede nordöstlich des Plangebietes. Von diesen Nutzungen gehen Lärmemissionen aus, die

auch auf das Plangebiet einwirken können. Es wurde daher eine schalltechnische Untersuchung erstellt.¹ Die Inhalte werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Auf Grund des genehmigten Zuchtstockes wurde eine jährlich realisierbare Nachwuchsrate von bis zu 340 Jungvögeln in Ansatz gebracht. Im Rahmen der Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt. Dies entspricht gegenüber dem genehmigten Besatz eine Steigerung von 10 % (entsprechend 375 Jungtiere und 150 Elterntiere).

Die Kläranlage der Gemeinde Rastede hat eine mittlere Zulaufleistung von 21.000 Einwohnerwerten. Die Reinigung des Abwassers erfolgt biologisch nach dem Belebungsverfahren (Vorklärung, Belebung, Nachklärung). Im Weiteren ist die Errichtung eines Faulturms mit dem Betrieb eines Blockheizkraftwerkes vorgesehen.

An verschiedenen Messpunkten in der Umgebung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurden Langzeitimmissionsmessungen durchgeführt. Des Weiteren wurde kumulativ eine überschlägige Betrachtung der Geräuschimmissionen aus der zentralen Kläranlage durchgeführt.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Greifvogelzucht- und Quarantänestation erfolgte gemäß der TA Lärm. Nach TA Lärm sind für das Plangebiet die folgenden Immissionsrichtwerte zu berücksichtigen:

Allgemeines Wohngebiet tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte während der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Die Gutachter haben eine Gesamtbetrachtung über sämtliche Wochentage von Montag bis Sonntag durchgeführt. Die Auswertung erfolgte über sämtliche Windrichtungen (um das langfristige Mittel abzubilden) mit Windgeschwindigkeiten von $W_g \leq 3$ m/s.

Die Schallgutachter haben Immissionsraster ausgearbeitet. In den Immissionsrasterberechnungen wurden Geräuschemissionen durch die Greifvogelzucht- und Quarantänestation (bei 100 % und 110 % Auslastung) sowie überschlägig durch die zentrale Kläranlage der Gemeinde Rastede inklusive der geplanten Erweiterung berücksichtigt. Die Geräuschimmissionen bzw. die Beurteilungspegel werden maßgeblich durch Bet-

¹ Ted technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Projekt Nr. 15.049-5; Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 64. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede; Bremerhaven 14.01.2016 und Neuberechnung mit einer 110 % Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, 21.11.2016

telrufe der Greifvögel in den Morgen- und Abendstunden geprägt, die im Zusammenhang mit der Fütterung zu vermuten sind.

Die Schallgutachter weisen darauf hin, dass aufgrund der Geräuschcharakteristik die Rufe der Greifvögel aus dem Grundgeräusch herausragen und in dem Baugebiet insbesondere im Bereich des Messpunktes MP 1 deutlich hörbar sein werden. Das Konfliktpotential stelle sich im Bereich der Meßpunkte MP 2 und MP 3 deutlich weniger ausgeprägt dar.

Die Auswertungen haben keine kurzzeitigen Geräuschspitzen aufgezeigt, welche den geltenden Richtwert tags um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschreiten.

Abwägung und Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Die Immissionsraster werden im Bebauungsplan berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Allgemeine Wohngebiete überplant werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Zugrunde gelegt wurde die 110-prozentige Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation.

Hinsichtlich der deutlichen Wahrnehmbarkeit der einzelnen Greifvogelrufe weist die Gemeinde darauf hin, dass im Bereich des Meßpunktes 1 das großflächige Regenrückhaltebecken errichtet wird. Der zum dauerhaften Aufenthalt der Anwohner bestimmte Garten- und Grundstücksbereich liegt deutlich weiter von der Greifvogelaufzuchtstation entfernt als der Messpunkt 1.

Ein Bauantrag für die Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurde vom Landkreis genehmigt. Die Baugenehmigung erging unter der Auflage, dass die Fütterung der Greifvögel nur im Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden darf. Eine Fütterung innerhalb des Nachtzeitraums von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist unzulässig

Der Landkreis ist im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung, bezogen auf den Beurteilungspegel am Tage, keine relevanten Auswirkungen hat, da sie nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels am Tage von weniger als 1 dB(A) führt. Während der Nachtzeit sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmimmissionen durch die Greifvogelaufzuchtstation festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um tagaktive Tiere handelt und keine Nachtfütterung vorgenommen oder beabsichtigt ist. Entsprechende Auflagen bezüglich der Fütterungszeiten sollen nach Aussagen des Landkreises in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Im Rahmen von durchgeführten Ortsterminen am 11. und 12. 07.2017 und entsprechenden orientierenden Schallmessungen konnte festgestellt werden, dass von der Greifvogelaufzuchtstation nach Anbruch der

Dämmerung keine relevanten Emissionsbeiträge mehr ausgehen. Die während der lautesten Nachtstunde prägenden Geräuschanteile stammen nach subjektiver Feststellung von einheimischen Raben und Singvögeln oder sind durch besondere Witterungsbedingungen (Regen, Wind etc.) bedingt.

Der Landkreis ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Greifvogelaufzuchtstation die nach der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte auch nach der beantragten Erweiterung einhält.

Für die Begrenzung des Wohngebietes zur Greifvogelzucht- und Quarantänestation waren die nächtlichen Immissionsberechnungen maßgeblich. Die zwischenzeitlich erteilte Baugenehmigung zur Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurde mit der Auflage erteilt, auf nächtliche Fütterungen, die maßgeblich für die Emissionen der Anlage ursächlich sind, zu verzichten. Somit wurde der gewählte Abstand „zur sicheren Sichte“ angesetzt und stellt sich damit als deutlich ausreichend dar.

Die Gemeinde erwartet daher keine Konflikte zwischen Aufstellung des Bebauungsplanes und der Erweiterung der Greifvogelaufzuchtstation. Die Gemeinde geht auf der Grundlage der gutachterlichen Berechnungen davon aus, dass immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht hervorgerufen werden. Dem Schutzbedürfnis der Anwohner wird ausreichend Rechnung getragen. Belange des Lärmschutzes stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 damit nicht entgegen.

3.2.3.2 Immissionsschutzrechtliche Belange - Verkehrslärm

Die Gemeinde Rastede plant die Straße „Im Göhlen“ ohne Nebenanlagen auszubauen. Die Verkehrsfläche soll auf 5,55 m verbreitert und mit einer bituminösen Oberfläche ausgestaltet werden. Des Weiteren soll eine Öffnung der vorhandenen Straßen „Koppelweg“ und „Harry-Wilters-Ring“ durchgeführt werden, sodass eine Verbindung zwischen dem Neu- und dem Altbaugebiet entsteht.

Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ **an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen** ermittelt und beurteilt.² Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Die Berechnungen wurden in zwei Varianten unter Berücksichtigung des durch Baustellenaktivitäten induzierten Straßenverkehrs sowie des durch die Anwohner induzierten Straßenverkehrs bei vollständiger Ausnutzung des Plangebietes durchgeführt.

² ted technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH: Prognose über die verkehrsbedingten Geräuschimmissionen im Rahmen der Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“; Bremerhaven, 11.08.2017

Gemäß den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne liegen die südlich befindlichen Wohnbebauungen in der ersten Baureihe, die der Straße „Im Göhlen“ zugewandt sind, in Allgemeinen Wohngebieten.

Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den Immissionsberechnungen liegen die Verkehrszahlen (1.000 Kfz/ 24h Abwicklung über die Straße „Im Göhlen“) aus der Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Baugebietes „Im Göhlen“ des Ingenieurbüros Dr. Schwerdhelm & Tjardes GbR zugrunde (vergl. nachstehende Tabelle). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde von den Gutachtern mit 50 km/h in Ansatz gebracht.

Betrachtungsvariante	Verkehrsstärke		maßgebender Lkw-Anteil	
	tags 6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰ Uhr	nachts 22 ⁰⁰ - 6 ⁰⁰ Uhr	tags 6 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰ Uhr	nachts 22 ⁰⁰ - 6 ⁰⁰ Uhr
	M _t	M _n	p _t	p _n
baustellenbedingter Verkehr	210 Kfz/16 h (13 Kfz/h)	0 Kfz/8 h (0 Kfz/h)	5 %	0 %
anwohnerinduzierter Verkehr	923 Kfz/16 h (58 Kfz/h)	77 Kfz/8 h (10 Kfz/h)	2 %	0 %

Abb.: Tabelle 4 des Schallgutachtens

Verkehrsrgeräusche hervorgerufen durch die Anwohnerverkehre des geplanten Wohngebietes

In der 16. BImSchV werden Immissionsgrenzwerte angegeben, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche sicherzustellen sind. Sie betragen für Allgemeine Wohngebiete 59 dB(A) zur Tagzeit und 49 dB(A) zur Nachtzeit. Die Immissionsgrenzwerte sind nach der 16. BImSchV als Grenzwerte zu verstehen, bei deren Überschreitung dem Grunde nach ein Anspruch auf Schallschutz ausgelöst wird.

In Bezug auf die vorhandenen Wohngebäude in der ersten Baureihe zur Straße „Im Göhlen“ wurden Einzelpunktberechnungen für Immissionsorte in den Immissionshöhen von 2 m (EG) und 5 m (OG) über Geländeoberkante (GOK) durchgeführt. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen in den direkt angrenzenden Außenwohnbereichen basiert auf dem Immissionsraster in 2 m über GOK.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsrgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. An den Außenwohnbereichen sind ebenfalls tagsüber keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten.

Abwägung und Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Verkehrslärm) der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 nicht entgegenstehen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden nach dem Ausbau der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten nicht überschritten.

Baulärm

Die Gutachter haben zusätzlich auch den durch Baustellenaktivitäten induzierten Straßenverkehr berechnet. Der Baustellenverkehr ist jedoch kein Belang, der in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wäre. Die Führung des Baustellenverkehrs wird im Bebauungsplan nicht geregelt.

Die schalltechnischen Berechnungen zum Baulärm haben ergeben, dass die gebiets-spezifischen Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete nach der AVV Baulärm an allen Immissionsorten eingehalten werden.

3.2.3.3 Immissionsschutzrechtliche Belange - Geruchsmissionen

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die freie Landschaft an. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Die landwirtschaftlichen Betriebe liegen nördlich und östlich des Plangebietes. Die Kläranlage befindet sich nordöstlich des Plangebietes. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt.³

Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde unter Verwendung der meteorologischen Daten der Station Oldenburg durchgeführt. Bei der Ermittlung der Geruchsmissionen wurde der tierartsspezifische Gewichtungsfaktor der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) für Rinder berücksichtigt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

Abwägung und Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Gerüche) der Aufstellung des Be-

³ Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „Im Göhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014

bauungsplanes Nr. 100 nicht entgegen stehen. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

3.2.4 Verkehrliche Belange

Die verkehrliche Erschließung ist in zwei Bereiche zu unterteilen: Zum einen in die für die innere Erschließung notwendigen Straßen und zum anderen in die für die äußere Erschließung/ Anbindung erforderlichen Straßen.

3.2.4.1 Äußere Anbindung des Plangebietes nach Fertigstellung des Baugebietes

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten (s. Fußnoten) und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen (Alternativenbetrachtung s. nachstehend) ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Stiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg sollen - ohne Abpollerung von Teilgebieten – geöffnet werden.

Diese Erschließung beinhaltet letztlich nach Auffassung der Gemeinde die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.

Die Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2017 geben die angedachten Varianten und den derzeitigen Planungsstand wieder. Da in den Gutachten 2017 auch auf das Verkehrsgutachten 2014 Bezug genommen wird, wird zur besseren Verständlichkeit auch das Verkehrsgutachten von 2014 den Planunterlagen beigelegt.

Alternativenbetrachtung

Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017⁴ setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen

⁴ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017

einer Stellungnahme untersucht.⁵ Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor.⁶ Die Gutachter haben bei 10 Kfz-Fahrten je Wohneinheit insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Gutachten werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Variante 1: Alle Verkehre werden über die auszubauende Straße „Im Göhlen“ geleitet.

- ⇒ 1.380 Fahrten in beiden Richtungen. Diese Belastung wäre nach RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, 2006) in dem Bereich zwischen Wohnweg und Wohnstraße anzusiedeln, so dass keine Konflikte erkannt wurden.

Variante 2: Sämtliche Verkehre werden über den Koppelweg und den Harry-Wilters-Ring abgeleitet.

- ⇒ Insbesondere vor dem Hintergrund der Baustellenverkehre ist diese Variante bereits im Jahr 2014 nicht befürwortet worden.

Variante 3: Ein Teilbereich des neu zu erschließenden Gebietes wird über den Harry-Wilters-Ring erschlossen, wobei die Teilfläche so groß bemessen wurde, dass die voraussichtliche tägliche Kfz-Belastung auf der Straße „Im Göhlen“ etwa 1.000 Kfz beträgt.

- ⇒ Denkbare Variante, sie wird allerdings aus städtebaulichen Gesichtspunkten dem Gedanken der Einheit einer solchen Siedlung nicht gerecht. Ortsfremde und Zustelldienste dürften mit dieser Führung vor deutliche Probleme gestellt werden.

Variante 4: Entspricht der vorherigen, nur dass der Teilbereich des neu zu erschließenden Gebietes nun über den Koppelweg geleitet wird.

- ⇒ Auch hier gilt vor dem Hintergrund der gleichen Argumente, dass eine derartige Führung zwar möglich, aber nicht zu empfehlen ist.

Variante 5: Ein Teilbereich über den Harry-Wilters-Ring und den Koppelweg abgeleitet. Die voraussichtliche tägliche Kfz-Belastung auf der Straße „Im Göhlen“ beträgt etwa 1.000 Kfz

- ⇒ Denkbar, muss sich aber mit den gleichen Problemen auseinandersetzen, wie die beiden vorher vorgestellten Varianten.

⁵ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, weitere Variante, Schortens, 30.05.2017

⁶ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“, Schortens, April 2017

Variante 6: Ein Teilbereich des neuen Baugebietes wird so definiert, dass die Verkehrsbelastung auf der Straße „Im Göhlen“ wiederum lediglich 1.000 Kfz/d beträgt, wobei die weiteren Verkehre über den Schottenweg, den Koppelweg und den Horstbusch abgeleitet werden.

- ⇒ Diese Mehrbelastungen sind auf diesen Straßen sind ohne weiteres vertraglich, jedoch wird auch hier das neue Baugebiet willkürlich in zwei Teile zerschnitten, was wie bei den vorherigen Varianten Besucher und Zustelldienste vor deutliche Probleme stellen dürfte.

Variante 7: Gleicht der Variante 6, nur dass nun die Straße „Im Göhlen“ von dem neuen Baugebiet aus nicht zu erreichen ist. Ein großer Teil der neuen Verkehre wird nun über den Koppelweg abgewickelt.

- ⇒ Ist in der hier abgeschätzten Größenordnung grundsätzlich nicht unbedingt zu empfehlen, da andere Varianten zur Verfügung stehen. Der Vorteil der Variante 7 ist, dass das alte und das neue Baugebiet nun miteinander verbunden sind, ohne dass eine scheinbar willkürlich gebildete Zerteilung vorgenommen wurde.

Variante 8: Das neue Baugebiet wird von dem vorhandenen Siedlungsbereich und der Straße „Im Göhlen“ völlig getrennt, so dass sämtliche Erschließungsverkehre über den Hasenbült geführt werden müssen.

- ⇒ Ist bei entsprechendem Ausbau der Strecke möglich. Das neue Baugebiet im Osten des Ortes Rastede steht mit diesem verkehrstechnisch in einer engen Beziehung, so dass es zu deutlichen Umwegfahrten kommt.

Variante 9: Das neue Baugebiet ist von dem vorhandenen Siedlungsbereich völlig getrennt. Die Erschließung erfolgt nun über den Hasenbült und die Straße „Im Göhlen“.

- ⇒ Mit zusätzlichen Durchgangsverkehren ist zu rechnen (grobe Schätzung mit ca. 200 Kfz/d). Verkehrsführung denkbar, wobei die Durchgangsverkehre ggf. durch verkehrslenkende Maßnahmen herausgehalten werden können.

Variante 10: Die durchgehende Funktion der Achse Hasenbült – „Im Göhlen“ ist durch eine Streckenunterbrechung nicht mehr vorhanden. Ein Siedlungsbereich des neuen Baugebietes ist nur über den Hasenbült angebunden.

- ⇒ Eine derartige Verkehrsführung ist machbar. Für die im Nordosten liegenden Grundstücke des neuen Baugebietes ist eine Fahrt in den Ortskern mit einem deutlichen Umweg verbunden.

Variante 11: (Ergänzung von Mai 2017): Die Straße „Im Göhlen“ wird in beide Richtungen freigegeben, ihre Verlängerung in Richtung Hasenbült aber nur in

eine Richtung. Die Straße Hasenbült wird weiterhin in Beidrichtungsverkehr betrieben, um den dort vorhandenen Anwohnern die Möglichkeit zu geben, in beiden Richtungen abzufahren. Die Verbindungen zu den vorhandenen Straße Harry-Wilters-Ring und Koppelweg ist geschlossen.

- ⇒ Die sich einstellenden Verkehrsbelastungen dürften denen der Variante 9 entsprechen, nur dass die neu hinzukommenden Durchgangsverkehre auf etwa 100 Fahrten je Tag reduziert werden. Die Binnenverkehre zwischen dem neuen Baugebiet und dem vorhandenen Siedlungsgebiet müssten „außen herum“ abgewickelt werden (Umwege).

Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter, den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.

Auch in Richtung Nordosten dürfe das Wohngebiet eine Anbindung erhalten, um die Fahrten in diese Richtung – deren Zahl als nicht sehr hoch eingeschätzt werden kann – besser abzuleiten. Insofern wäre die Variante 5 (s. nachstehende Abbildung) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht in dem hier gezeigten Kontext am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.

Die Gutachter empfehlen, den Widerstand für den Kraftfahrzeugverkehr auf den kritischen Strecken durch Aufpflasterungen oder ähnliche Maßnahmen zu erhöhen, ohne dass der Radverkehr hiervon beeinträchtigt wird. Weiterhin kann die Achse in Richtung Nordosten geöffnet werden, um die Verkehre, welche in diese Richtung streben, aus den Siedlungsbereichen herauszuhalten. Auf die Problematik der möglichen Durchgangsverkehre wurde hingewiesen.



Abb.: Anlage 3.5 des Verkehrsgutachtens von Januar 2017

Abwägung der gutachterlichen Empfehlungen zur äußeren Anbindung des Plangebietes durch die Gemeinde Rastede

Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Im Ergebnis setzt die Gemeinde die von den Gutachtern untersuchte Variante 5 um, ohne die ursprünglich angedachten Poller. Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die Variante 5 (Anbindung über die Straße „Im Göhlen“ und über die Verbindungen Harry-Wilters-Ring und Koppelweg (ohne Poller)) die sinnvollste Verkehrsverteilung darlegt. Durch den Verzicht auf die Poller wird eine Trennung des Plangebietes in Abschnitte vermieden und die Einheit des Plangebietes unterstrichen. Durch eine Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet werden Umwege unterbunden. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre auszubauen ist, kann diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre genutzt werden. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.

Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.

In Verlängerung der bogenförmigen Erschließungsstraße E wird im Endausbau in Richtung Norden - zum Hasenbült hin - ein Fuß- und Radweg vorgesehen, um Durchgangsverkehre durch den motorisierten Verkehr zu vermeiden. Auch nach Norden zum Koppelweg wird nur ein Fuß- und Radweg festgesetzt.

Ausbau der Straße „Im Göhlen“

Der Ausbau der Straße „Im Göhlen“ lässt grundsätzlich zwei unterschiedliche Varianten zu. Die eine Variante sieht einen Querschnitt vor, der auch einen Rad/Gehweg beinhaltet. Diese Variante setzt allerdings wegen der beengten Verhältnisse die Verrohrung oder Verlegung der Hankhauser Bäke voraus. Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist eine Verlegung der Hankhauser Bäke jedoch nicht möglich. Technisch

wäre eine Verrohrung lösbar. Allerdings ist die teilweise Beseitigung der Hankhauser Bäke bei Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie nicht begründbar und somit auch nicht umsetzbar.

Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, durch Poller gesichert, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher kann nach Auffassung der Gemeinde auf die Erstellung von Nebenanlagen verzichtet werden. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.

Eine durchgängige Befahrbarkeit der Straße „Im Göhlen“ wird durch Poller unterbunden. Östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens –außerhalb des Geltungsbereiches - bleibt die alte Trasse der Straße „Im Göhlen“ erhalten. Nördlich des Regenrückhaltebeckens wird die Trasse der Straße „Im Göhlen“ in Richtung Westen verschwenkt und aufgeweitet. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Damit verbleiben Flächen im Bereich der Hankhauser Bäke für eine Umgestaltung.

Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße

In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.

3.2.4.2 Äußere Erschließung während der Bauphase

Für die Bauzeit soll die Straße „Im Göhlen“ im Einrichtungsverkehr genutzt werden. Der gesamte Abfahrtsverkehr wird dann nach Norden über den Hasenbült und die Kleibroker Straße abgeleitet werden. Somit würden sich für die derzeitigen Anlieger die Hälfte der prognostizierten Verkehre und damit auch eine entsprechend geringere Lärmbelastung ergeben. Die Einbahnstraßenregelung soll nur für die Straße „Im Göhlen“ zwischen Mühlenstraße und Hasenbült eingerichtet werden.

3.2.4.3 Innere Erschließung

Die Straßen zur inneren Erschließung des Baugebietes sollen in einer Breite von i. d. R. 7,0 m als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden. Die Breiten ergeben sich aus der Fahrgeometrie, den zulässigen Breiten von Fahrzeugen und den notwendigen Freiräumen für Schmutz- und Regenwasserkanalisation. Die Leistungsfähigkeit hin-

sichtlich der zu erwartenden Verkehrsbelastung ist durch diese Breite auf alle Fälle gegeben. Innerhalb der Verkehrsflächen sind neben der Schmutz- und Regenwasserkanalisation auch die Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Telefon, Straßenbeleuchtung, Breitband und Strom zu verlegen.

Die „Einfahrbereiche“ in die Wohnstraßen sollen durch Baumtore gefasst werden. Es ist vorgesehen, die Baumtore im Zusammenhang mit der Enderschließung zu erstellen, damit eine Schädigung der Bäume durch Baufahrzeuge vermieden wird. Die Bereiche der Baumtore sind werden von Zugängen und Zufahrten zu den Gebäuden freigehalten. Entsprechende Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt sind im Planteil eingetragen. Innerhalb der vorgesehenen Verkehrsflächen sind Aufweitungen vorgesehen. Auf diesen Flächen lassen sich je nach Grundstücksgrenzen und deren Zu- und Ausfahrten notwendige Stellflächen und im Einzelfall Bäume installieren.

Die im WA 1 verorteten Mehrfamilienhäuser können direkt über die Straße „Göhlen“ erschlossen werden. Damit wird der Verkehr der Mehrfamilienhäuser aus dem Plangebiet herausgehalten.

Ausgehend von der Straße „Im Göhlen“ führt die Planstraße E in das nördliche Plangebiet hinein. Die Straße führt im Bogen nach Norden. Von der bogenförmigen Erschließungsstraße zweigen Erschließungsringe nach Nordwesten ab. Über sie wird der nördliche Teil des Plangebietes erschlossen. Die Aufteilung der Verkehrsflächen bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.

3.2.4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächstgelegene Haltestelle ist die Haltestelle „Rastede, Schützenhofstr. 36“ und „Rastede, Joh.-Hinr.-Wichernstr.“, die von der Bürgerbuslinie 347 bedient werden. Der Einzugsradius von 600 m deckt allerdings nur den südlichen Teil des Planungsgebietes ab. Der nördliche Bereich des Planungsgebietes hat keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

3.2.5 Belange der Entwässerung, Ver- und Entsorgung

Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers

Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Der hierfür notwendige Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird derzeit erarbeitet und bis zur Erschließung der Bauabschnitte vorliegen. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließge-

schwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.

Die Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) waren bisher an das vorhandene RRB am Koppelweg / Hasenbült angeschlossen.

Die Straße „Im Göhlen“ wird ausgebaut. Im Zuge des Ausbaus wird das Abflussprofil der Hankhauser Bäke leistungsgerecht umgebaut.

Abwägung und Umsetzung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert.

Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen.

Der offene Vorfluter am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes soll verfüllt werden. Diese Flächen werden als private Grünflächen festgesetzt. Die auf den Bestandsflächen anfallenden Oberflächenwässer (Bebauungsplan 75) werden ebenfalls an das neu geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen. Die Flächen sollen den Altanliegern zum Kauf angeboten werden. Sie können alternativ auch in einigen Bereichen den privaten Grundstücken des Plangebietes zugeschlagen werden.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes erfolgt über den ausreichend leistungsfähigen Hauptsammler, der parallel zur bestehenden Wegeverbindung „Im Göhlen“ verläuft. Abwasserpumpwerke sind nicht erforderlich. Die Reinigung des Abwassers auf der Kläranlage erfolgt im Rahmen der kommunalen Abwasserreinigung.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über eine Netzerweiterung.

Trinkwasserversorgung

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an die zentrale Trinkwasserversorgung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes angeschlossen werden. Sollte die Nutzung einer Brauchwasseranlage (z. B. Regenwasserzisterne, Hausbrunnen, Grauwassernutzung) im Haushalt vorgesehen sein (z. B. Toilettenspülung), ist dieses dem Gesundheitsamt, Lange Straße 36, 26655 Westerstede, anzuzeigen. Die Installation solcher Anlagen muss den technischen Normen entsprechen. Querverbindungen, z. B. Eigenwasser-

versorgungsanlage/öffentliche Wasserversorgung) sind auch innerhalb der Hausinstallation nicht zulässig.

Leitungen

Das Plangebiet wird durch eine Wasserleitung des OOWV in Nord-Südrichtung gequert. Die Leitung ist im Planteil eingetragen. Die Leitung wird verlegt.

Eine Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im südlichen Plangebiet, parallel zur Straße „Im Göhlen“ eine Gasanschlussleitung. Die Leitung wird in den Planteil eingetragen. Eine Verlegung der Leitung wird in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH erforderlich.

Abfälle

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.6 Belange der Landwirtschaft

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei der gemeindlichen Abwägung zwischen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und damit des allgemeinen Eingriffes in die Landwirtschaftsstruktur auf der einen Seite und der Entwicklung der Wohnbauflächen auf der anderen Seite, wird in der Summe aller Belange der Entwicklung der Bauflächen das höhere Gewicht beigemessen. Dabei wird auch in die Abwägung eingestellt, dass die Abgabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Freiwilligkeit basiert, so dass wirtschaftliche Auswirkungen minimiert bzw. vermieden werden.

Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass in den Baugebieten Am Stratjebusch und Südlich Schlosspark III, Erweiterung Ostermoor II und Hugo-Duphorn-Straße keine Baugrundstücke mehr vorhanden sind. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken.

Die Parkplatzflächen an der Mühlenstraße (ehemaliger Maisacker) wurden von der Gemeinde angepachtet, um bei Großveranstaltungen den Park-Such-Verkehr im Ort zu verringern und einen großen Veranstaltungsparkplatz anbieten zu können. Diese Fläche steht für eine Wohnbauentwicklung eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung, zudem wurde schon im Zuge früherer Überlegungen zur Gemeindeentwicklung auf die Bepanung verzichtet (Landschaftsschutz, Archäologisches Potenzial). Mit dem Eigentümer der Fläche am Kreisel Borbecker Weg wurden zuletzt im Oktober 2017 Gespräche geführt, die erneut damit abschlossen, dass keine Verkaufsbereitschaft besteht.

Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als die landwirtschaftlichen Belange.

Die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Geruchsemissionen aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sind aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im Übergang zum Außenbereich als standorttypisch anzusehen.

3.2.7 Belange des Denkmalschutzes/ der Archäologie

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

3.2.8 Altlasten und Kampfmittel

Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind innerhalb des Plangebiets keine Altlasten verzeichnet.

Es liegt eine umwelttechnische Beurteilung vor.⁷ Darin wurde Analysebefunde des Bodens gemäß der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch bewertet. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet wurden aus 8 Bereichen Bodenmischproben nach den Vorgaben der BBodSchV entnommen. Anhand der vorliegenden Analysebefunde konnten keine relevanten Belastungen des Bodens nachgewiesen werden. Unter Zugrundelegung der bisherigen Nutzung des Areals landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie der geplanten Nutzung als Wohngebiet inklusive Kinderspielflächen wurde keine Schadstoffgehalte oberhalb der Prüfwerte nach BBodSchV nachgewiesen. Entsprechend ist eine Gefährdung für das Schutzgut menschliche Gesundheit über die Aufnahme von Oberboden nicht gegeben.

In Bezug auf mögliche Kampfmittel wurden die Luftbilder durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) ausgewertet. Das LGLN

⁷ IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Geplantes Wohngebiet Im Göhlen, Gemeinde Rastede: Umwelttechnische Beurteilung von Analysenbefunden, Oldenburg, 13.03.2015

hat mit Schreiben vom 13.01.2014 mitgeteilt, dass die Aufnahmen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches erkennen lassen. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen daher aus Sicht des LGLN in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu benachrichtigen.

3.2.9 Belange der Spielplatzversorgung

Im zentralen Plangebiet wird ein Kinderspielplatz in einer Größe von ca. 915 qm vorgesehen. Der Spielplatz kann den Bedarf des Plangebietes aufnehmen und liegt dann zukünftig zentral innerhalb des Plangebietes, so dass er von allen Grundstücken aus auf kurzem und relativ gefahrlosem Weg erreicht werden kann. Die Belange des Kinderspiels können damit ausreichend berücksichtigt werden.

3.2.10 Belange des Hochwasserschutzes

Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet „Hochwasser“. Im Plangebiet ist die HQ 100 Linie des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) eingetragen.

Die Hochwassergefahrenkarten des NLWKN erfassen die Gebiete im Binnenland, die bei folgenden Szenarien überflutet werden:

- Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100),
- Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen (HQextrem),
- Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQhäufig).

Ein HQ 100 ist ein Hochwasser, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird.

4. Inhalte der Festsetzungen

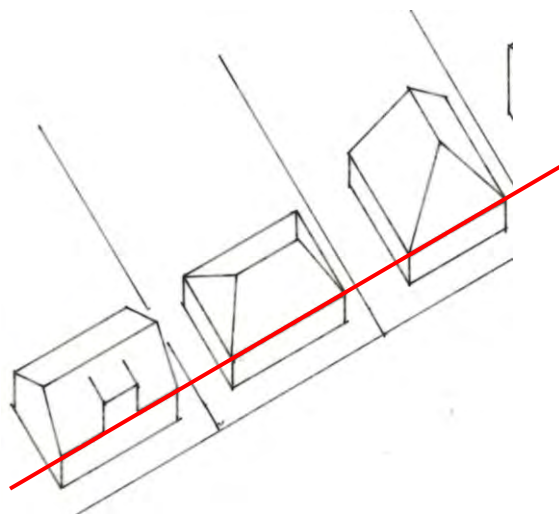
4.1 Art der baulichen Nutzung

Es werden Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO festgesetzt. Mit der Festsetzung der Allgemeinen Wohngebiete wird der städtebaulichen Zielsetzung entsprochen, im Plangebiet ein hochwertiges Wohngebiet zu schaffen und der hohen Nachfrage nach Bauplätzen für Einfamilienhäuser und im geringen Umfang für Reihen- und Mehrfamilienhäuser nachzukommen. In allen Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 - 5) sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

nicht zulässig. Diese Nutzungen würden sich nicht in die Umgebung einfügen und zu einer unerwünscht hohen Verkehrserzeugung führen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird hinsichtlich des Maßes der zulässigen Nutzung in fünf verschiedene Allgemeine Wohngebiete gegliedert. Mit den getroffenen Gliederungen wird sichergestellt, dass in den verschiedenen Allgemeinen Wohngebieten in sich homogene Quartiere entstehen, die sich von den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten jedoch unterscheiden und eigene Charaktere aufweisen. In den jeweiligen Quartieren wird die Anzahl der zulässigen Geschosse einheitlich festgesetzt (maximal I oder zwingend II). In allen Baugebieten werden Traufhöhen festgesetzt, weil es ganz wesentlich die Traufhöhen sind, die die Harmonie eines Siedlungsbildes/ Straßenbildes bestimmen:



Traufhöhe bei eingeschossiger Bebauung

Allgemeine Wohngebiete WA 3

Am östlichen und nördlichen Rand des Plangebietes und damit im Übergang zur angrenzenden freien Landschaft werden die **WA 3** festgesetzt. Die WA 3 befinden sich damit am sensiblen Rand des Baugebietes. Zulässig sind im WA 3 nur eingeschossige Einzelhäuser mit einer GRZ von 0,25, einer maximalen Traufhöhe von 4,0 m und einer Firsthöhe von 9,5 m. In den WA 3 ist auf zwei Gebäudeseiten eine Traufhöhe von maximal 6,0 m auf maximal 1/3 der Gesamttraufbreite zulässig. Damit werden sog. Frontspieße ermöglicht:

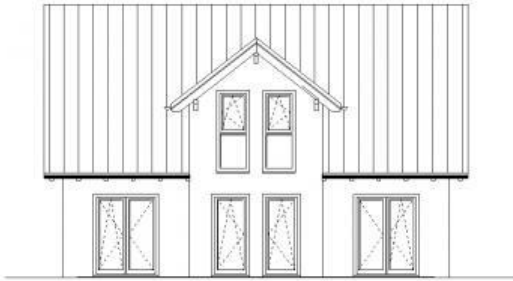


Abb.: aus <http://www.hausbau-beratung24.de>, Einfamilienhaus mit Frontspieß

Insgesamt ist an den Rändern des Plangebietes bzw. in den WA 3 nur eine relativ lockere und relativ geringe verdichtete Bebauung zulässig, die die typischen Strukturen der Bestandsbebauung aufnimmt. Nordwestlich des geplanten Regenrückhaltebeckens ist für das **WA 3** eine Baulinie festgesetzt. Die Baulinie orientiert sich an der Straßenführung und wird in einem Abstand von 5 m zur Verkehrsfläche ausgewiesen. Mit der Baulinie wird die besondere städtebauliche Situation mit der bogenförmigen Straßenführung unterstrichen. Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 BauNVO ist ein Vor- und Zurücktreten untergeordneter Bauteile (z.B. Loggien, Eingangsbereiche, Erker) gegenüber den Baulinien bis zu einem Maß von 50 cm zulässig, wenn der Anteil der zurücktretenden Bauteile an der Breite der straßenseitigen Außenwand insgesamt 25 % nicht überschreitet. Auch hinsichtlich der baulichen Gestaltung werden aufgrund der Randlage der WA 3 besondere Ansprüche gestellt (s. Kap. 5).

Allgemeine Wohngebiete WA 1

Am südöstlichen Geltungsbereichsrand wird ein **WA 1** ausgewiesen. Hier soll die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und eine höhere bauliche Dichte möglich sein. Entsprechend werden hier zwingend zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die maximale Traufhöhe wird auf 6,5 m, die Firsthöhe auf 9,5 m beschränkt, um ein Einfügen in die Bestandsbebauung und die angrenzenden geplanten Strukturen sicherzustellen. In den WA 1 werden eine GRZ von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 ausgewiesen. Damit wird in den WA 1 im Vergleich zu WA 2 - 4 eine größere bauliche Dichte ermöglicht, die aber die Randlage des Plangebietes berücksichtigt und hinter dem Maximalwert der Baunutzungsverordnung mit 0,4 deutlich zurückbleibt. Mit den getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass sich die Mehrfamilienhäuser in das Plangebiet einfügen. Nachstehend wird eine Idealvorstellung wiedergegeben, wie sie durch die getroffenen Festsetzungen angestrebt wird:

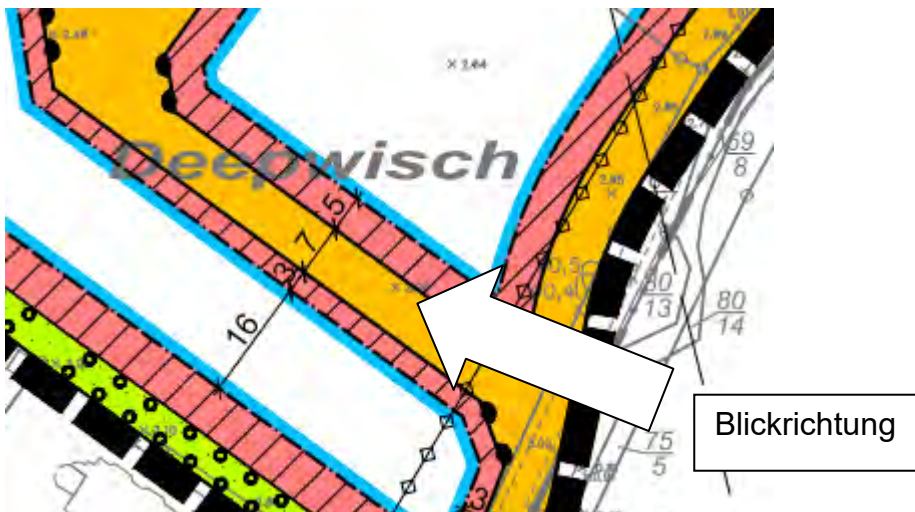
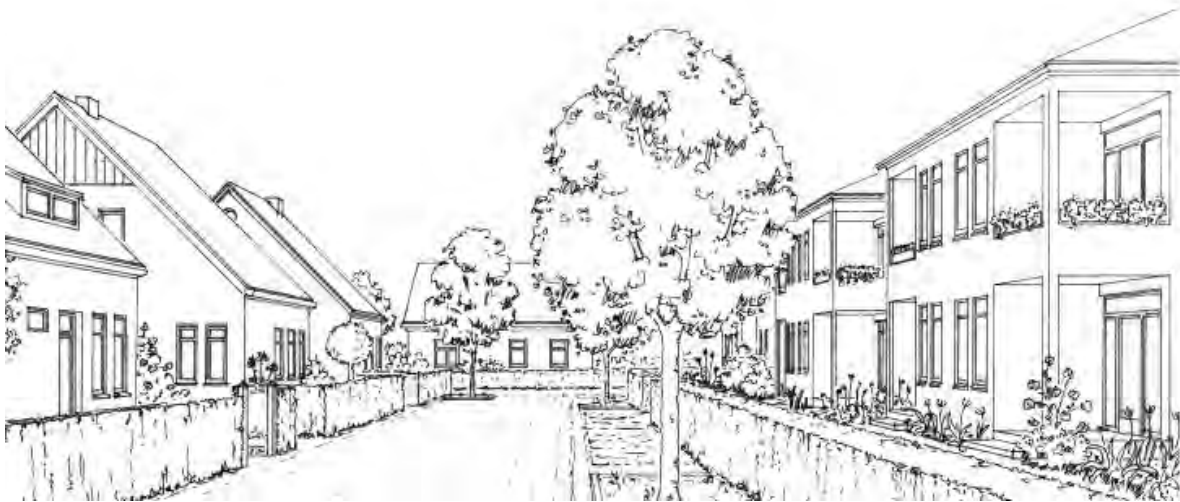


Abb.: Idealvorstellung: Einfügen der Mehrfamilienhäuser in den städtebaulichen Kontext

Allgemeine Wohngebiete WA 2 und WA 5

Derzeit sind sogenannte Stadtvillen besonders nachgefragt. Die Gemeinde Rastede will sich diesen Bauformen nicht verschließen, beabsichtigt aber, diese Bauformen auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Bei den Stadtvillen handelt es sich i.d.R. um zweigeschossige Gebäude. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Gebäudetypen werden in den **WA 2 und WA 5** geschaffen. In den WA 2 und WA 5 sind zwingend zwei Vollgeschosse zu errichten. Die WA 5 unterscheiden sich von den WA 2 dadurch, dass in den WA 5 eine offene Bauweise ausgewiesen wird. Damit sind in den WA 5 auch Reihenhäuser planungsrechtlich möglich. In den WA 2 sind hingegen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Reihenhäuser erfordern eine relativ hohe Grundflächenzahl. Daher sind im WA 5 eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 und im WA 2 eine GRZ von 0,25 und eine GFZ von 0,5 zulässig. Die Stadtvillen und Reihenhäuser erfordern auch hohe Traufhöhen. Sie werden mit maximal 6,5 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf 9,5 m begrenzt.

Allgemeine Wohngebiete WA 4

Die übrigen Gebiete werden als **WA 4** festgesetzt. Sie befinden sich im Anschluss an die Bestandsbebauung. Hier sind die klassischen eingeschossigen Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Festgesetzt werden eine Traufhöhe von maximal 4,0 m und eine GRZ von 0,25. In den WA 4 ist auf zwei Gebäudeseiten eine Traufhöhe von maximal 6,0 m auf maximal 1/3 der Gesamttraufbreite zulässig, um sog. Frontspieße zu ermöglichen (s. Abb. o.).

Sonstige Festsetzungen in den Allgemeinen Wohngebieten

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird in allen Allgemeinen Wohngebieten auf maximal 9,5 m begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass die zukünftigen Gebäude von der angrenzenden freien Landschaft und von den bestehenden Baugebieten nicht als störend wahrgenommen werden.

Von der festgesetzten Traufhöhe sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen ausgenommen.

Die Gebäudelänge wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 – WA 4 auf 16 m begrenzt (8 m je Doppelhaushälfte).

In allen Allgemeinen Wohngebieten WA 1 – WA 5 sind Staffelgeschosse unzulässig. Nach § 2 (7) Satz 1 NBauO ist ein Vollgeschoss ein oberirdisches Geschoss, das über mindestens der Hälfte seiner Grundfläche eine lichte Höhe von 2,20 m oder mehr hat. Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als zwei Dritteln der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Folglich ist ein gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss ein Staffelgeschoss (und kein Vollgeschoss), wenn es die genannte Höhe unter 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses aufweist.

Gemäß § 9 (2) BauGB darf die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens in den WA 1 bis WA 5 - gemessen in der Mitte des Gebäudes - nicht mehr als 0,30 m über dem der Gebäudemitte nächstgelegenen im Planteil des Bebauungsplanes eingetragenen Bemessungspunkt über Normalhöhennull (NHN) der Fahrhahnoberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegen.

Insgesamt nimmt mit den getroffenen Festsetzungen die bauliche Dichte von innen nach außen ab. Durch die Begrenzung der Traufhöhen und der Gebäudehöhen in Verbindung mit den Dachneigungen und dem Ausschluss von Staffelgeschossen wird sichergestellt, dass die neuen Gebäudekörper von der Umgebung des Plangebietes nicht als störend wahrgenommen werden. Untere Bezugsebene ist der der Gebäudemitte nächstgelegene eingetragene Bemessungspunkt über Normalhöhennull (NHN) der Fahrhahnoberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

In den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB je angefangene 600 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Die Festsetzungen werden in Anlehnung an die Bestandsbebauung getroffen.

Die Tiefe der überbaubaren Flächen wird für die WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 einheitlich mit 16 m festgesetzt. Damit werden den Grundstückseigentümern ausreichende Möglichkeiten bei der Anordnung der Gebäude auf ihren Grundstücken eingeräumt.

Garagen, Carports, Nebenanlagen, Grundstückszufahrten

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 3 in einem Abstand von 8,0 m, in den WA 1, WA 4 und WA 5 in einem Abstand von 6,0 m, gemessen von der Grenze der zur Erschließung genutzten öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig. Davon ausgenommen sind in das Wohngebäude integrierte Garagen. Mit den getroffenen Festsetzungen wird der Abstand der Garagen/ Carports zum Straßenrand vergrößert, um ihre Dominanz im Straßenbild zu verringern.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der zur Erschließung genutzten öffentlichen Verkehrsfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die in § 8 der textlichen Festsetzungen und in § 7 der örtlichen Bauvorschriften für zulässig erklärten Zufahrten/ Zuwegungen und baulichen Anlagen (Einfriedungen).

Zur Erschließung der Baugrundstücke ist die Anlegung von Grundstückszufahrten mit einer Breite von insgesamt 5,0 m je Baugrundstück zulässig. Bei Wohngebäuden mit zwei und mehr Wohnungen sind ausnahmsweise Grundstückszufahrten mit einer maximalen Breite von insgesamt 7,0 m je Baugrundstück zulässig.

4.3 Grünplanerische Festsetzungen

Innerhalb der mit P 1 gekennzeichneten privaten Grünfläche sind zur Gliederung der Bauflächen in einer Breite von 5 m freiwachsende Laubgehölzhecken aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern nachstehender Gehölzliste zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzung ist zweireihig mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m anzulegen. Bei Abgang sind Neupflanzungen vorzunehmen.

Innerhalb der mit P 2 gekennzeichneten privaten Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a ist zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft in einer Breite von 5 m ein zweireihiges Feldgehölz standortgerechter Arten nachfolgender Pflanzliste in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m anzulegen und zu unterhalten.

In der am südöstlichen Plangebietsrand durchgängig festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen (P 3) gem. § 9 (1) Nr.

25a BauGB ist eine alleeartige Baumreihe in einem Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen und zu unterhalten. Geeignete Baumarten sind Stieleichen (*Quercus robur*) und Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) als Hochstämme (Stammumfang mindestens 12-14 cm.). Die verbleibenden Freiflächen sind als extensiv genutzter Grünlandsaum zu pflegen (zweimalige Mahd). Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Zum Schutz der Straßenbäume sind bauliche Anlagen, jegliche Versiegelungen, Materialablagerungen (auch Kompost), Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Auffüllungen unzulässig.

Die mit M 1 gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als zusammenhängende Dauergrünlandfläche zu erhalten und entsprechend den natürlich vorliegenden Standortbedingungen zu einem feuchtegeprägten, artenreichen Bestand zu entwickeln. Zum Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops ist ein Weidetümpel in einer Größe von etwa 150 m² innerhalb des Grünlandkomplexes anzulegen. Im Übergang zum Siedlungsraum sind Gehölzpflanzungen in Einzel- und Gruppenstellung zulässig.

In der öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage und RRB“ und den überlagernden Festsetzungen Flächen für die Wasserwirtschaft und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 2) sind zulässig: Naturnah gestaltete Anlagen zur Oberflächenentwässerung entsprechend der wasserwirtschaftlichen Anforderungen (Regenrückhaltebecken), parkartige Gestaltung der Randbereiche mit standortgerechten Gehölzpflanzungen in Gruppen- und Einzelstellung sowie von Sträuchern gemäß der Pflanzliste. Die verbleibenden Freiflächen sind extensiv als Grünfläche zu pflegen.

Am westlichen Rand des Plangebietes - im Bereich des bisherigen Grabens - wird ein privater Grünstreifen festgesetzt. Dieser Streifen soll den angrenzenden Altanliegern zum Kauf angeboten werden. Alternativ können die Flächen zum Teil auch den Baugrundstücken des Plangebietes, zum Teil den Verkehrsflächen als Verkehrsgrün zugeschlagen werden.

4.4 Verkehrliche Festsetzungen

Die geplanten Straßenverkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsfläche bleibt der Ausbauplanung vorbehalten. Die geplanten Fuß- und Radwege werden innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete als öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Die innerhalb der Grünflächen geplanten Wege werden nicht gesondert ausgewiesen.

5. Örtliche Bauvorschriften

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA).

Unter Berücksichtigung einer angemessenen und positiven Weiterentwicklung des Ortsbildes in der Gemeinde Rastede sollen bebaute Bereiche in der Ortsrandlage, einige wichtige, ortstypische Gestaltungsmerkmale aufweisen. Orientiert an den baulich-historischen Erscheinungsformen sowie an den positiven und inzwischen regions-typischen Gestaltelementen neuerer Siedlungsgebiete in der Gemeinde lassen sich einige grundsätzliche und für das Ortsbild positive siedlungs- und bebauungsstrukturelle Merkmale ableiten. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass gerade in den noch recht ländlich strukturierten Bereichen die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform, zur Dachneigung sowie zu Dachauf- und ausbauten, zur Fassadengestaltung und zur Grundstückseinfriedung sowie zur Vorgartengestaltung erlassen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die drei Merkmale Traufhöhe (s. textliche Festsetzung), Dachneigung (örtliche Bauvorschrift) und Grundstücksrand (örtliche Bauvorschrift) besonderes hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Straßenbild und eine Ähnlichkeit des straßenseitigen Grundstücksrandes in Höhe und Material ab und erreicht damit ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Die Gliederung in einzelne Baugebiete nach Zulässigkeiten unterbindet ein beliebiges Nebeneinander unterschiedlicher Gebäudetypen.

Dachformen

Unter Berücksichtigung vorhandener und vergleichbarer Wohngebiete im Gemeindegebiet soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltelement fortgeführt werden. Die zulässigen Dachformen werden daher begrenzt. In allen Wohngebieten sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

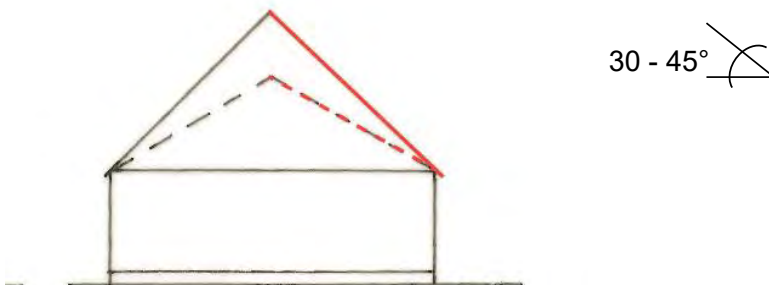
Dachneigung

Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen. Für die zulässigen Dachneigungen werden relativ enge Spielräume gesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 5 sind die Dächer der Hauptgebäude mit Dachneigungen zwischen 20 bis 30 Grad zu errichten.



II-geschossiges Satteldach

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 sind die Dächer der Hauptgebäude mit Dachneigungen zwischen 30 und 45 Grad zu errichten.



I-geschossiges Satteldach

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten, Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Auf 10 % der Grundfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig. Damit werden z.B. Flachdächer als Eingangsüberdachung oder auf Anbauten zugelassen.

Dachaufbauten

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 5 (zwingend zweigeschossig) sind Dachgauben unzulässig. Damit werden zum einen bei zweigeschossigen Gebäuden zuzüglich Dachgeschoss zu wuchtige Gebäudekörper vermieden. Zum anderen werden uneinheitliche Gebäudeansichten innerhalb eines Straßenzuges vermieden (normale zweigeschossige Gebäude und eingeschossiges Gebäude mit weiterem Vollgeschoss mit Dachgauben im Dachgeschoss). Uneinheitliche Gebäudeansichten innerhalb eines Straßenzuges bewirken ein unruhiges Ortsbild.

In den WA 3 und WA 4 werden Art und Umfang der Dachaufbauten begrenzt sowie ihre Positionierung beschränkt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 können Dachaufbauten/Dachgauben in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden;

ihre Gesamtlänge darf 50% der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand von Ortgang und Grat des Walmdaches muss mindestens 1,5 m betragen.

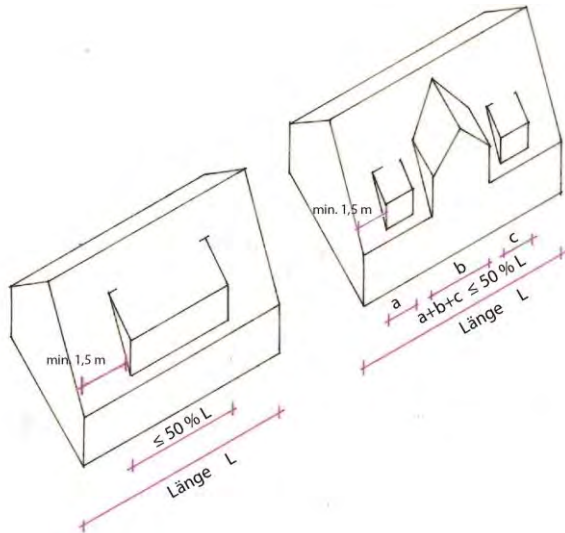


Abb.: Beispiel für zulässige Dachaufbauten

Dacheindeckung

In allen Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 – WA 5) sind glasierte Dacheindeckungen unzulässig. Edelengobierte Dacheindeckungen sind zulässig.

In allen Allgemeinen Wohngebieten sind als Material für die Dacheindeckung nur Ziegel/ Dachsteine in roten oder rotbraunen oder anthrazit Farbtönen zulässig. Als „rot“ bis „rotbraun“ gelten in Anlehnung an das Farbbregister RAL 840 HR die RAL Farben 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 und 8012. Als „anthrazit“ gelten in Anlehnung an das Farbbregister RAL 7012, 7015, 7016, 7024, 9007.

Fassaden

Im WA 3 ist bei der Gestaltung der Außenwände der Hauptgebäude und Garagen rotes bis rotbraunes unglasiertes Verblendmauerwerk zu verwenden. Ein Holzanteil von 30 % oder heller Putz bis 30 % oder „heller“ Klinker bis 30 % in den RAL Farben (1014 elfenbein, 1013 perlweiß, 7035 lichtgrau, 7032 kieselgrau, 7044 seidengrau, 7047 telegrau 4, 9001 cremeweiß, 9002 grauweiß) sind zulässig. Untergeordnete Bauteile und Wintergärten dürfen auch mit anderen Baumaterialien errichtet werden.

Als Grundlage für die rot/rotbraunen Farbtöne gelten die RAL-Farbwerte 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8004 und 8012.

Grundstückseinfriedung

Nicht nur Form, Material und Farbe der Bebauung bestimmen das Bild einer Siedlung. Ein harmonisches Siedlungsbild ergibt sich mindestens genauso stark aus der Quali-

tät der Vorgärten und straßenseitigen Grundstücksränder. Dazu sind Festsetzungen von Minimal- und Maximalhöhen von Zäunen als Einfriedung und der Ausschluss von bestimmten Materialien sinnvoll. Lebende Hecken passen sich am besten in die Landschaft ein.

Als Grundstückseinfriedung sind in allen Wohngebieten (WA 1 – 5) entlang öffentlicher Verkehrsflächen zulässig:

- lebende Hecken
- dauerhaft begrünter und grundstücksinnenseitig gelegener Gitterstab- oder Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,80 m
- Holzzaun oder Mauer bis 1,10 m Höhe
- Kombination aus Holzzaun bis 1,80 m Höhe und lebender Hecke: Holzzäune sind dauerhaft zu begrünen oder alle 4,00 m Länge durch mind. 2,00 m lange Abschnitte lebender Hecken/ Bepflanzungen zu gliedern.
- Gemauerter Sockel, Stützmauer, Einzelpfeiler in Kombination mit blickdurchlässigem Zaun: Sockel und Stützmauern max. 0,45 m Höhe, Einzelpfeiler maximal 2,00 m Höhe bei mind. 1,80 m Abstand untereinander.

Ein Verzicht auf eine Grundstückseinfriedung ist zulässig.

Vorgartengestaltung

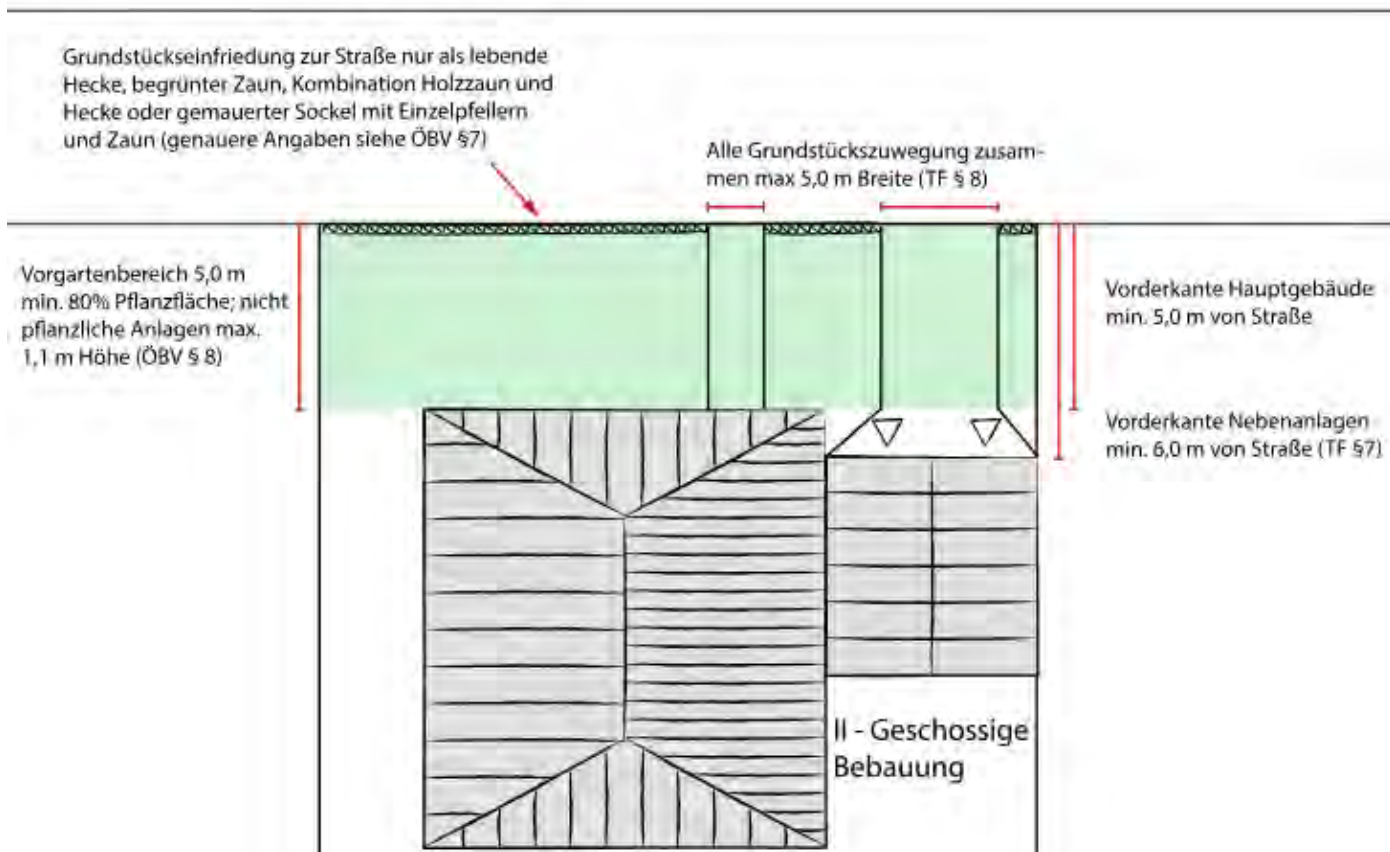
Gemäß § 84 (3) Nr. 6 NBauO sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 4 und WA 5 die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in einem Abstand von 3 m, in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 3 in einem Abstand von 5 m, gemessen von der Grenze der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen, mit Ausnahme der in der textlichen Festsetzung Nr. 8 für zulässig erklärten und in ihrer Breite beschränkten Zufahrten und Zuwegungen, als Vorgartenbereiche zu gestalten. In den straßenseitig nicht überbaubaren Flächen sind nicht pflanzliche Elemente (z.B. Zäune, Mauern) über 1,1 m nicht zulässig. Dabei ist insbesondere eine weitergehende Versiegelung oder Befestigung unzulässig. 80% der Vorgartenfläche sind als Pflanzfläche anzulegen. Unzulässig sind Kunststoffflächen und großflächige Kiesschüttungen.



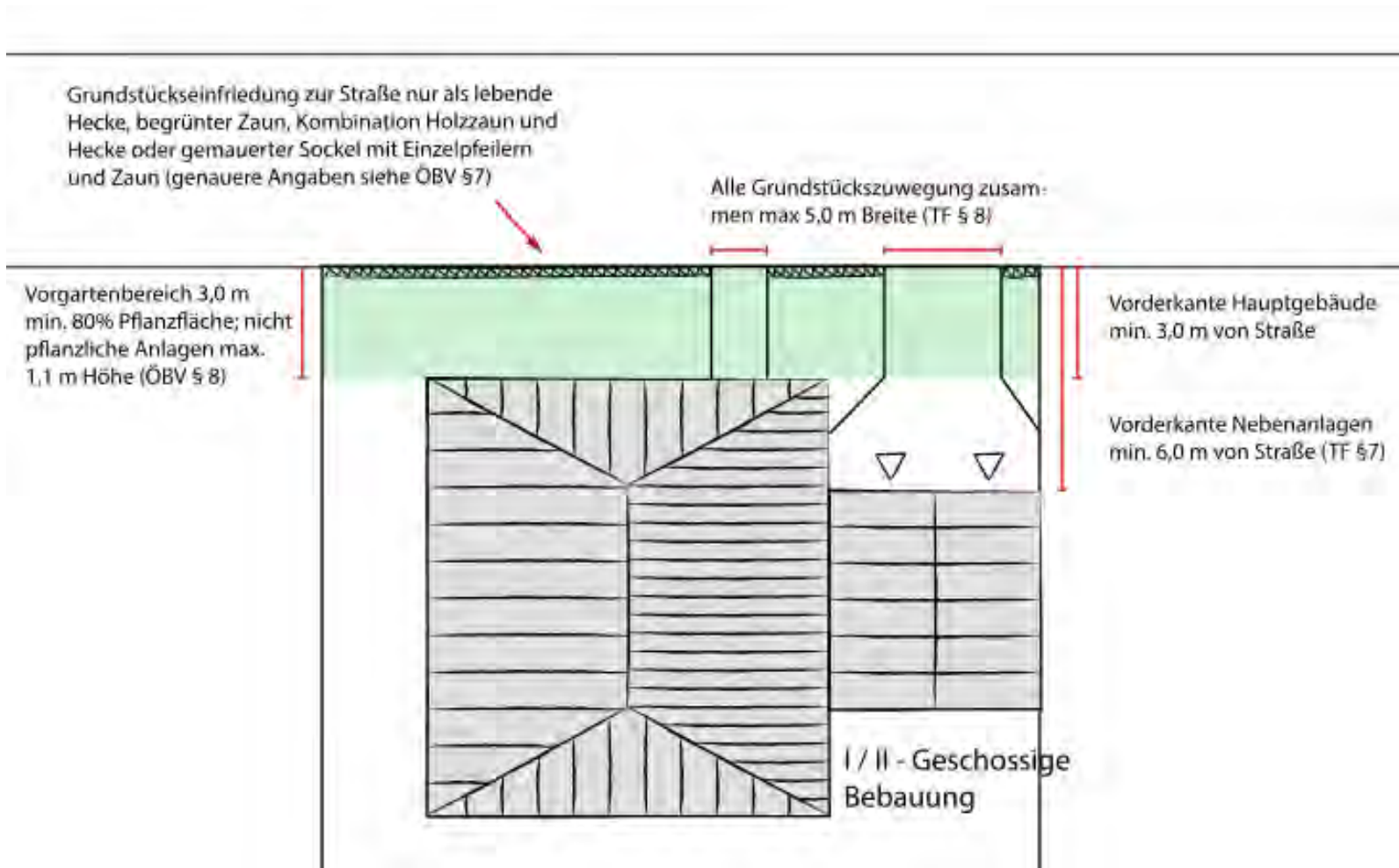
Abb.: Idealvorstellung: Harmonisches Siedlungsbild durch einheitliche Vorgartengestaltung und Grundstückseinfriedung

Übersicht über die wesentlichen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zur Grundstücksnutzung bzw. zur Gestaltung der Freibereiche:

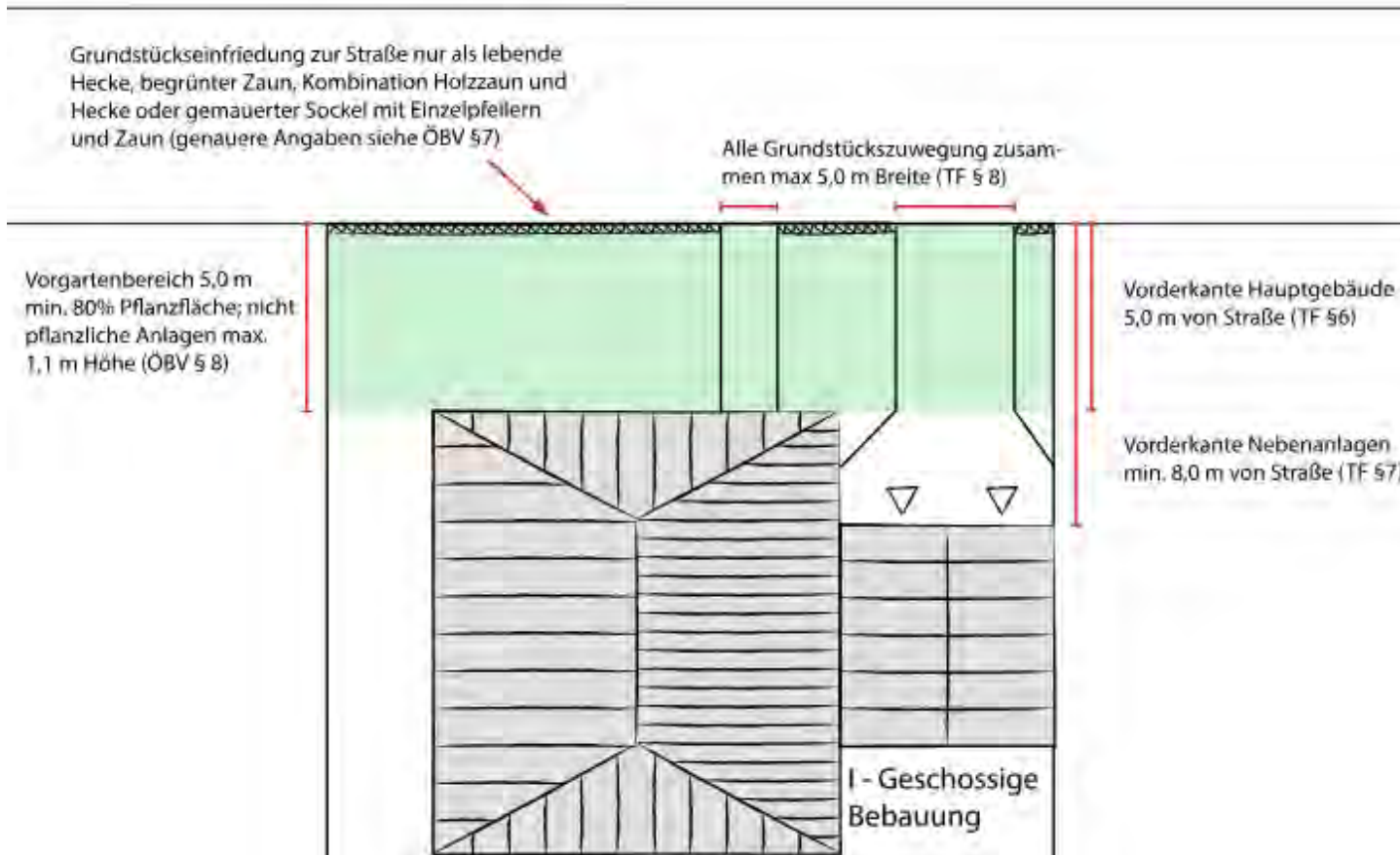
Allgemeine Wohngebiete WA 1



Allgemeine Wohngebiete WA 2 und 4



Allgemeine Wohngebiete WA 3



6. Ergänzende Angaben

6.1 Daten zum Verfahrensablauf

Entwurfsbeschluss im VA

Ortsübliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

6.2 Städtebauliche Flächenbilanz

Gesamt	165.110 m ²
Allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 5), davon:	75.220 m ²
WA 1: 6.8104 m ²	
WA 2: 24.433 m ²	
WA 3: 17.764 m ²	
WA 4: 13.364 m ²	
WA 5: 12.845 m ²	
Öffentliche Verkehrsfläche	18.770 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	990 m ²
Öffentliche Grünfläche, davon:	21.120 m ²
Spielplatz: 920 m ²	
M 2: Parkanlage, Regenrückhaltebecken: 19.750 m ² P 3: 450 m ²	
Private Grünfläche, davon	6.140 m ²
P 1, P 2 (Laubgehölzpflanzungen) 2.170 m ² Gartenland, Verkehrsgrün 3.970 m ²	
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1), (Überlagerung mit P 3: 2.480 m ²)	42.870 m ²



Rastede, den

Der Bürgermeister

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Umweltbericht sind die Belange der Umweltschutzgüter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die Abwägung aufbereitet.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Rastede stellt im Osten von Rastede den Bebauungsplan Nr. 100 auf, um in einem rund 16,51 ha großen Gebiet zwischen dem derzeitigen Siedlungsrand und der Straße „Im Göhlen“ die bedarfsgemäße Entwicklung unterschiedlicher Wohnbebauung bauleitplanerisch zu ermöglichen.

Neben den Wohnbauflächen und Erschließungsstraßen sind private und öffentliche Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung vorgesehen. Diese Grünflächen dienen zum einen der Gliederung und Eingrünung der Wohngebiete, zum Anderen werden Gestaltungselemente für die Naherholung, für die Regenrückhaltung und als Schutzabstand zwischen der Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation und der zukünftigen Wohnbebauung entwickelt. Die nordöstliche Teilfläche, die zur freien Landschaft überleitet, wird zum Ausgleich für Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft als Fläche für Maßnahmen festgesetzt.

Im Einzelnen erfolgen in dem Plangebiet folgende Festsetzungen:

Gesamt		165.110 m²
Allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis WA 5)		75.220 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche		18.770 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		990 m ²
Öffentliche Grünfläche, davon:		21.120 m ²
Spielplatz	920 m ²	
M 2: Parkanlage, Regenrückhaltebecken	19.750 m ²	
P 3: Pflanzung von Straßenbäumen (ohne Flächenüberlagerung mit M 2)	450 m ²	
Private Grünfläche, davon		6.140 m ²
P 1, P 2 (Laubgehölzpflanzungen)	2.170 m ²	
Gartenland, Verkehrsgrün	3.970 m ²	

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1), (Überlagerung mit P 3: 2.480 m ²)	42.870 m ²
--	-----------------------

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Aufgrund des großen Prüfumfangs werden die Ziele des Artenschutzes und deren Berücksichtigung gesondert in Kap. 1.3 dargelegt.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (Baugesetzbuch)

Mit der Planung wird der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbau land in Rastede Folge geleistet. Der Umfang der Fläche ermöglicht eine schrittweise Entwicklung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Ergänzung des bestehenden und vollständig realisierten Wohngebietes im Osten von Rastede.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland genutzt. Bei Umsetzung der Planung werden somit Landwirtschaftsflächen umgenutzt.

Die Bauleitpläne sollen ... dazu beitragen, ... den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern...

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (Baugesetzbuch)

Durch die mit der Planung vorbereitete Versiegelung und Überbauung von Grünlandflächen werden Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Bedingungen prognostiziert. Diese sind zur Deckung des Wohnbauflächen-Bedarfs erforderlich und werden durch die Begrenzung des Versiegelungsgrades und der Bauhöhen in ihrer Intensität und Reichweite begrenzt. Durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutzten Grünflächen, die als klimatisch wirksamer Ausgleichsraum gesichert werden, wird eine Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel vorgesehen. Dem mit der Planung anzusetzende Versiegelungsgrad durch die Wohnbebauung und die erforderlichen Straßenanlagen von rd. 4,5 ha steht eine Gesamtfläche privater und öffentlicher Grünflächen von 6,92 ha gestalteter Pflanz- und Maßnahmenfläche gegenüber.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimahaushalts werden durch die Planung nicht erwartet. Ein weitergehendes Erfordernis für Maßnahmen zur Klimaanpassung ist aus der örtlichen Situation heraus nicht ersichtlich.

Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden. (Baugesetzbuch)

Projekte ... sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. (Bundesnaturschutzgesetz)

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Schutzgebiete finden sich in über 1,2 km Entfernung in nordöstlicher Richtung. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Eichenbruch, Ellernbüsche“. Aufgrund der räumlichen Entfernung sowie des Umstands, dass bestehende Siedlungsstrukturen zwischen dem geplanten Baugebiet und den Schutzgebieten liegen, wird davon ausgegangen, dass die Planung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich ist.

Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. (Bundesnaturschutzgesetz)

Durch die Planung werden überwiegend Grünlandflächen in Anspruch genommen, die für verschiedene Tier- und Pflanzenarten Lebensraumbedeutung aufweisen. Diese werden in einer Größe von etwa 75.220 m² in Wohnbauflächen mit versiegelten Gebäuden und Nebenanlagen sowie in gestaltete Gartenflächen umgewandelt. Die innerhalb des Grünlandes verlaufende Baum-Strauchhecke wird ebenfalls überplant. Auch das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop (Wiesentümpel) wird nicht erhalten, sondern die Fläche wird für die Wohnbebauung freigegeben. Für den Verlust des Wiesentümpels wird ein entsprechender Antrag auf Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutz von der Gemeinde Rastede parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes gestellt. Voraussetzung für den Antrag auf Ausnahme ist, dass die

Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Daher wird das Biotop, der Wiesentümpel, in die Maßnahme­fläche M 1 verlegt.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zum Ausgleich werden sowohl die östlichen Grünflächen als auch die Ausgleichsflächen im Norden entsprechend des vorkommenden Arteninventars entwickelt bzw. gesichert.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen Neuversiegelungen, einschließlich der Verkehrserschließung, auf einer Fläche von ca. 4,5 ha. Hierdurch verlieren die Böden ihre natürlichen Funktionen vollständig. Allerdings sind die Neuversiegelungen unvermeidbar zur Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Eine besondere Archivfunktion der Böden liegt im Plangebiet mit der Ausbildung von Erd-Niedermoorböden aufgrund deren Seltenheit im Landesvergleich vor. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen wird der Versiegelungsgrad innerhalb der Bauflächen auf ein Mindestmaß reduziert.

Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts ist zu erhalten. Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses sind zu vermeiden. (WHG)

Auf den zusätzlich versiegelten Flächen fällt Niederschlagswasser an, das künftig nicht mehr versickern kann. Um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss zu minimieren, soll das anfallende Niederschlagswasser einem notwendig werdenden Regenrückhaltebecken zugeleitet und zwischengespeichert werden, um dann gedrosselt an die Hankhauser Bäke abgeleitet zu werden. Der Spitzenabfluss der Hankhauser Bäke wird nicht erhöht. (vgl. Entwässerungsgutachten Ing.-Büro Börjes).

Für den erforderlichen Ausbau der Straße „Im Göhlen“ zur Erschließung des Plangebietes ist ein Ausbau der Hankhauser Bäke erforderlich, das über ein wasserrechtliches Verfahren geregelt wird. Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist aber nicht vorgesehen, sondern es wird ein offener Wasserzug verbleiben.

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen soll vorgebeugt werden. (BImSchG)

Das Plangebiet unterliegt Vorbelastungen durch Lärm-Immissionen, die neben dem Verkehrsaufkommen und der Kläranlage im Umfeld vor allem auf die benachbarte Greifvogelzucht- und Quarantänestation zurückzuführen sind. Die Geräuschemissionen sind gutachterlich überprüft worden, so dass die Gemeinde für die Bereiche mit Überschreitung der Immissionswerte zur Nachtzeit keine Allgemeinen Wohngebiete

festsetzt, sondern eine öffentliche Grünfläche ausweist, in der auch die notwendige Regenrückhaltung umgesetzt werden kann.

Im Rahmen eines weiteren Gutachtens ist die Stressempfindlichkeit von Greifvögeln bezüglich der Greifvogelzucht- und Quarantänestation⁸ gegenüber Auswirkungen aus dem zukünftigen Wohngebiet überprüft worden. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt.

Für die verkehrliche Erschließung des Gebietes sind verschiedene Varianten geprüft worden. Unter Berücksichtigung vorliegender Verkehrsgutachten⁹ und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.

Auch sind aufgrund der Lage im Übergang zur freien Landschaft mit den landwirtschaftlichen Betrieben sowie der Kläranlage Geruchsimmissionen anzunehmen. Im Ergebnis der geruchstechnischen Untersuchung¹⁰ wird der für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden sicher eingehalten.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (1995) ist für das Plangebiet und die Umgebung die Zielstellung „Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäketälern“ sowie in Teilen „Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart“ getroffen.

Die Hankhauser Bäke wird im Bereich der Straße „Im Göhlen“ als offener Wasserzug ausgebaut, eine Verrohrung ist nicht vorgesehen. Mit der Festsetzung von Grünflächen im Osten parallel der Bäke und im Norden des Plangebietes wird zumindest im Ansatz dem Ziel zur Erhaltung der Bäketäler und der reliefbedingten Eigenart durch Vermeidung und Ausgleich entgegen gekommen.

⁸ Handke, K. Dr.: Gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation im Hinblick auf das zukünftige Baugebiet westlich des Weges „Im Göhlen“, Rastede; Ganderkesee 21.04.2017

⁹ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017

Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, weitere Variante, Schortens, 30.05.2017

Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“, Schortens, April 2017

¹⁰ Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „Im Göhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014

Sonstige Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Innerhalb des Plangebietes ist mit der Ausprägung des Weidetümpels ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ausgebildet. Nach dem Erschießungs- und Gestaltungskonzept wäre dieses Feuchtbiotop von drei Seiten von Wohnbebauung und einer Straße eingeschlossen. Daher sieht die Gemeinde vor, einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesentümpels im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu stellen. Voraussetzung für einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 (3) BNatSchG ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Daher ist vorgesehen, dass Biotop in die Maßnahmenfläche (M1) im Nordosten zu verlegen, bzw. neu anzulegen.

Unmittelbar nordöstlich des Plangebietes grenzt an die Hankhauser Bäke das Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Geestrand an. Eine direkt Betroffenheit liegt nicht vor, zudem trennt die bestehende Straße „Im Göhlen“ sowie die geplante Ausweisung der öffentlichen Grünflächen am Siedlungsrand mit den Gestaltungs- und Maßnahmenflächen sowie Gehölzpflanzungen das Schutzgebiet von der geplanten Wohnbebauung ab.

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland ist die Fläche als Vorsorgegebiet für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung herausgestellt. Das Plangebiet liegt am äußersten westlichen Rand des großflächigen Vorsorgegebietes. In Anbetracht der Randlage des Plangebiets einerseits und der Großflächigkeit des Vorsorgegebietes andererseits gewichtet die Gemeinde die Wohnbauentwicklung an diesem unmittelbar durch die bestehende Wohnnutzung arrondierten Standort höher als das Vorsorgegebiet der Grünlandbewirtschaftung. Doch werden für die nördlichen und östlichen Teilbereiche, die zur freien Landschaft überleiten, Maßnahmen festgesetzt, die den Vorgaben des Vorsorgegebietes entsprechen (Dauergrünlandflächen extensiver Nutzung, parkartige Gestaltung im Umfeld des Regenrückhaltebeckens).

1.3 Ziele des besonderen Artenschutzes

Die für die Planung relevanten Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmte pauschale Freistellungen von den Verboten, u. a. hinsichtlich des zu berücksichtigenden Artenspektrums.

Grundsätzlich untersagen die artenschutzrechtlichen Verbote konkrete Handlungen. Sie können demnach nicht von der Bauleitplanung, sondern erst von deren Umsetzung berührt werden. Allerdings ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bereits vorausschauend zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern könnten. In diesem Fall wäre der Bauleitplan nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig.

Diese Prüfung wird nachfolgend vorgenommen.

Vorkommen im Plangebiet

Faunistische Kartierungen liegen für das Plangebiet aus dem Kartierjahr 2014 vor, in dem das Plangebiet bezüglich der Faunengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien flächendeckend erfasst wurde (vgl. Gutachten im Anhang (Planungsbüro Diekmann und Mosebach, 2016)).

Während alle europäischen Vogelarten und alle Fledermausarten als artenschutzrechtlich relevant einzustufen sind und somit im Folgenden näher betrachtet werden, sind bei der Untersuchung der Amphibien lediglich zwei Arten (Erdkröte und Teichfrosch) festgestellt worden, die beide artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Artenschutzrechtlich relevante geschützte Pflanzenarten wurden bei der Geländebegehung ebenfalls nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten.

Es gibt auch darüber hinaus keine konkreten Hinweise darauf, dass im Plangebiet sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen würden. Deshalb wird eine weitergehende Betrachtung nicht vorgenommen.

Die Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen werden im Folgenden auf Grundlage des Gutachtens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zusammengefasst. Weitere Ausführungen sind im Kap. 2.1.1 zur Bestandsbeschreibung des Gebietes aufgeführt, im Anhang ist das vollständige Gutachten einzusehen.

Vögel

Im Zeitraum von März bis Juni 2014 wurden 40 Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im Untersuchungsraum aufgenommen. Innerhalb des Plangebietes wurden lediglich 14 Arten als Brutvögel festgestellt. Der überwiegende Teil der Feststellungen umfasst allgemein verbreitete und häufige Vogelarten. Es dominieren Singvögel wie z. B. Dorngrasmücke, Zilpzalp und Rotkehlchen.

Unter den innerhalb des Gebietes nachgewiesenen Brutvogelarten sind zahlreiche Baum- und Gebüschbrüter, die in den vereinzelt und zumeist randlich stehenden Büschen, Hecken und Einzelbäumen nisteten. Das festgestellte Artenspektrum an Baum- und Gebüschbrütern entspricht weitgehend den Erwartungswerten für einen vergleichbar strukturierten Raum der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft.

Typische Arten des Offenlands (z. B. Feldlerche) waren im untersuchten Raum unterrepräsentiert vertreten (keine Brutvorkommen im Plangebiet). So haben die Grünlandflächen des Gebietes eine eher geringe Bedeutung für diese Artengruppe. Doch konnte mit Schwarzkehlchen eine typische Art nachgewiesen werden, deren Brutplätze (2 im unmittelbaren Plangebiet, 3 weitere im Umfeld) in der Regel in Randstrukturen entlang der Parzellengrenzen, so z. B. entlang der Gräben und deren Böschungen, lagen.

Das Plangebiet wird von einigen im nahen Umfeld brütenden Vogelarten regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Hierzu zählen Mäusebussard, Turmfalke, Waldohreule, Schleiereule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Elster und Star. Darunter finden sich mehrere in Niedersachsen gefährdete, im Rückgang befindliche und /oder streng geschützte Vogelarten. Den Grünlandflächen des Plangebietes kommt demnach eine Bedeutung innerhalb des im räumlichen Zusammenhang stehenden Nahrungshabitats zu.

Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum von Mai bis September 2014 ließen sich sechs Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher nachweisen (Teichfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus). Desweiteren gelangen Lautnachweise von nicht näher bestimmbar Individuen aus der Gattung Myotis sowie Pipistrellus. Auf Grundlage dieser vergleichenden Betrachtung ist das Untersuchungsgebiet als ein durchschnittlich artenreicher Fledermauslebensraum einzustufen.

So erreicht das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat der lokalen Populationen von Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, die das Gebiet nach den im Jahr 2014 erhobenen Daten ganz offensichtlich häufig bis regelmäßig für die Nahrungssuche anfliegen. Wichtigste Jagdhabitats sind die östlich des Siedlungsrandes liegenden Viehweiden sowie die im Gebiet verlaufenden Gehölzsäume. Das im Norden liegende und in die Untersuchung einbezogene Stillgewässer hat eine hohe Bedeutung als Fledermauslebensraum, da es ganz offen-

sichtlich als Jagdhabitat für Individuen der in Anhang II der EU-FFH-Richtlinie geführten Teichfledermaus fungiert.

Fledermausquartiere ließen sich im Rahmen der Detektorkartierungen weder innerhalb des UG noch innerhalb der unmittelbar angrenzenden Bereiche (Umkreis bis ca. 100 m) auffinden. Die innerhalb des Gebietes stockenden Gehölze weisen keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen oder Spaltenverstecke auf. Es handelt sich ganz überwiegend um junge einzeln stehende Laubbäume oder Sträucher. Quartiere der Baum bewohnenden Fledermausarten sind jedoch in den Altholzbeständen der im Norden und Süden liegenden Laubmischwälder zu vermuten. Vom Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurden am 17.06.2014 kurz nach Sonnenuntergang Abflüge mehrerer Exemplare aus dem südlichen Waldbestand beobachtet. So ist anzunehmen, dass dort im Jahr 2014 ein Sommerquartier dieser Art vorhanden war.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote

1. Tötungsverbot:

Mit der Planung werden zum einen Brutstätten von Gehölzbrütern entlang der randlichen und gliedernden Gehölzbestände als auch Offenlandbiotope (Parzellenränder des Grünlandes mit Brutnachweis von Schwarzkehlchen) beansprucht, so dass eine Betroffenheit nicht flügger Jungvögel oder eine Beschädigung von Nestern/Eiern bei Umsetzung der Planung möglich ist. Eine Betroffenheit von Altgehölzen mit Höhlen und Spalten etc., die als Fledermausquartier genutzt werden können, sind im Plangebiet gemäß Gutachten nicht vorhanden.

Die Auswirkungen der Planung bezüglich des direkten Tötungsverbotes von Individuen bei Hinweisen auf konkrete Brutvorkommen können vermieden werden, in dem z.B. durch Bauzeitenregelungen die Gehölzentnahmen oder bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (z.B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

2. Störungsverbot:

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind bereits verschiedene Nutzungen mit Störpotenzial vorhanden. Hier sind insbesondere die Wohnnutzungen in den umliegenden Bereichen zu nennen.

Mit der Umsetzung der Planung ist dennoch eine Störung von Bruthabitaten des Schwarzkehlchens, sowie von Stockente und Fasan auszugehen.

Eine zusammenhängende Baum-Strauchhecke mit Brutvorkommen von Zilpzalp, Gelbspötter, Singdrossel, Misteldrossel und Ringeltaube wird überplant. Bei diesen

Arten handelt es sich um Freibrüter, die in den Gehölzen Nester anlegen und keine dauerhaften Nisthöhlen benötigen (vgl. nachfolgenden Abschnitt mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Eine weitere Baum- und Strauchhecke im Norden am Plangebietsrand grenzt an die Fläche für Maßnahmen und an eine private Grünfläche an und wird somit erhalten (Brutvorkommen u.a. von Feldsperling).

In Bezug auf die unvermeidbaren Gehölzverluste sind im Plangebiet weitere Grünflächen mit Pflanzung von Baum-Strauchhecken, sowie von Einzelbaumpflanzungen vorgesehen, so dass nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Gehölzbrütern führen würde.

Die Funktion der Grünlandflächen bzw. der Randstrukturen mit Bedeutung beispielsweise für Schwarzkehlchen geht jedoch innergebietlich verloren. Diesbezüglich werden die nördlich im Plangebiet befindlichen Grünlandflächen als Ausweichflächen (Vermeidungsmaßnahmen) gestaltet und einer extensiven Grünlandbewirtschaftung unterzogen (detaillierte Maßnahmenbeschreibung im Kap. 2.4.2). Somit ist auch für die Brutvögel des Offenlandes davon auszugehen, dass keine erhebliche Störung vorliegt und der Erhaltungszustand der lokalen Population sich nicht verschlechtert.

Doch sind darüber hinaus in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen Brutvogelarten wie Waldohreule, Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalben nachgewiesen worden, wobei die letztgenannten Arten als Kulturfolger keine Störimpfindlichkeit gegenüber menschlicher Aktivitäten aufweisen. Auch wird für die Waldohreule aufgrund des siedlungsnahen Vorkommens von einer Gewöhnung an siedlungstypische Störeinflüsse ausgegangen. Zudem werden trotz der heranrückender Bebauung mit der Ausweisung von Grünflächen zum einen Abstandsflächen eingehalten, zum anderen werden Gestaltungselemente zur Abschirmung umgesetzt (Baumreihe entlang der Straße, weitere Gehölzpflanzungen innerhalb der Grünfläche). Somit ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Erhöhung von Störungen auszugehen, die als artenschutzrechtlich relevante Störung der Umsetzung der Planung entgegenstehen würde.

3. Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Bei Umsetzung der Planung werden Grünlandflächen und einzelne Gehölzbestände in Anspruch genommen und überplant. Hiervon sind Brutplätze von Vögeln (u.a. Star im Nordwesten, Blaumeise innerhalb der Strauch-Baumhecke im Süden) sowie bedeutende Nahrungsflächen von Brutvögeln angrenzender Bereiche und von Fledermäusen betroffen.

Die Gehölze im Nordwesten des Plangebietes mit einer dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaares des Stars können innerhalb der privaten Grünflächenausweisung mit Erhalt der Einzelbäume erhalten werden. Ist ein Verlust dieser Gehölze dennoch unvermeidbar, so ist zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungsfunktion im räumlichen Zusammenhang eine Nisthilfe vor Fällung des Baumes im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

Der Verlust des Reviers der Blaumeise durch Entnahme der Strauch-Baumhecke ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang durch Anbringen von zwei Kleinmeisennistkästen auszugleichen. Diese sind vor Fällung der Gehölze in der Umgebung an verbleibenden Laubbäumen anzubringen, um eine rechtzeitige Umsiedlung zu gewährleisten.

Der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann gemäß der Rechtsprechung auch dann berührt werden, wenn aufgrund der Betroffenheit eines essentiellen Nahrungsraumes die Fortpflanzungs- und Ruhestätte funktionslos wird (Schütte/Gerbig in: Schlacke. GK-BNatSchG § 44Ru. 30). Dies wird nachfolgend geprüft.

Den Grünlandflächen, insbesondere den Viehweiden, und den Gehölzen kommt als Jagdleitlinie eine Funktion als Nahrungsraum im Habitatverbund angrenzender Fortpflanzungsräume zu. Neben der Bedeutung für Brutvögel des Plangebietes und der angrenzenden Räume weisen die Flächen auch für Fledermäuse eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat – vor allem für Großer Abendsegler, Breiflügel- und Zwergfledermaus, auf.

Somit verbleibt eine Betroffenheit durch Reduzierung/Verlust von nahe gelegenen Nahrungsflächen, mit Bedeutung als essentielles Teilhabitat für jagende Fledermäuse sowie Nahrungsraum von Brutvögeln wie Waldohreule, Schleiereule und Rauch- und Mehlschwalbe.

Um die Teilfunktion als Nahrungsraum im räumlichen Zusammenhang aufrechtzuerhalten, werden zum einen die an der Straße „Im Göhlen“ gelegenen Grünflächen gestaltet, wobei neben der Funktion als Regenrückhaltebecken mit umgebenden Grünflächen, randlicher Abpflanzung und der Pflanzung von Straßenbäumen und zum anderen mit der Umsetzung von Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche im Norden Flächen entwickelt und umgesetzt werden, die die Funktionsfähigkeit des Teillebensraumes für jagende Vögel und Fledermäuse erfüllen. Gerade diese Flächen stehen in unmittelbarem Bezug zu dem im Osten anschließenden Landschaftsschutzgebiet. Mit den angrenzenden, nicht betroffenen und teilweise als LSG gesicherten Nahrungsflächen und der Umsetzung der Maßnahmen am Rand des Plangebietes ist ein Fortbestand als Nahrungsgebiet und somit auch bezüglich der Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin anzunehmen.

Das als bedeutendes Jagdhabitat der Teichfledermaus festgestellte Gewässer nördlich des Plangebietes ist nicht betroffen und durch Erhalt der umgebenden Grünstrukturen (Gehölzsaum, nördliche Grünlandflächen) wird auch die Funktion nicht eingeschränkt.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor.

4. Verbot der Schädigung von Pflanzen und ihren Standorten: Da keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten im Plangebiet vorkommen, wird dieser Verbotstatbestand nicht berührt.

Fazit: Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, stehen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes bei Beachtung von notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (ggf. bauzeitliche Maßnahmen, Vermeidung erheblicher Störungen) und Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (bei unvermeidbarer Zerstörung einer Star-Niststätte, Verlust der Strauch-Baumhecke mit einem Brutrevier der Blaumeise) zur Aufrechterhaltung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang einer Umsetzung der Planung nicht dauerhaft entgegen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundlage für die Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen bildet eine Beschreibung des aktuellen Umweltzustands. Diese wird nachfolgend für die einzelnen Umweltschutzgüter separat vorgenommen.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Erfassung dieses Schutzgutes wurde eine Biotop- und Nutzungstypen-Kartierung im April und August 2014 durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach durchgeführt (vollständiges Gutachten mit Bestandsplan im Anhang) und im April 2016 erfolgte im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung (NWP-Planungsgesellschaft mbH) eine Ergänzung um angrenzende Strukturen (ergänzende Bestandskarte der Zufahrtsstraße „Im Göhlen“). Zur Fauna erfolgte ebenfalls durch das Büro Diekmann & Mosebach eine Erhebung der Brutvögel, Fledermaus- und Amphibienbestände im Frühjahr 2014. Zudem sind Hinweise von Anwohner im Beteiligungsverfahren auf vermutete Vorkommen u.a. von Reptilien (Blindschleiche und Ringelnatter) erfolgt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens sind Daten des LAVES zu Fischvorkommen in der Hankhauser Bäke abgefragt worden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und der Datenauswertung erfolgt im Folgenden.

Gebüsch und Kleingehölze

Gehölze kommen in Form von Baumreihen, Feldhecken und Einzelbäumen- und -sträuchern im gesamten Plangebiet in unterschiedlicher Ausprägung vor. Überwiegend handelt es sich um linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege und der Flurstücksgrenzen.

Von besonderer Bedeutung sind die Heckenstrukturen, die einige der Grünlandflächen teilen und begrenzen. Sie sind größtenteils als Baum-Strauch-Feldhecken (HFM) ausgeprägt, mit Dominanz von Schwarzerle und Stieleiche, begleitend kommen Eschen, Birken, Ebereschen, Holunder, Weißdorn und Schlehen hinzu.

Im Weiteren sind auch Strauch-Feldhecken (HFS) aus Grauweiden (*Salix cinerea*) ausgebildet.

Vor allem entlang der Gräben und der Straße „Im Göhlen“ kommen mehrere Einzelbäume und Baumgruppen (HBE) vor. Hierbei handelt es sich vor allem um Erlen, aber auch einzelne Buchen, Hainbuchen, Eschen und Ahorne, die zu den angrenzenden Grundstücken überleiten. Hervorzuheben ist ein markanter Gehölzbestand im Einmündungsbereich von der Straße „Im Göhlen“ und Mühlenstraße mit Eichen und Buchen.

Im Osten des Plangebietes befindet sich angrenzend an das Betriebsgelände der Kläranlage ein ursprünglich vermutlich aus einer Pflanzung hervorgegangenes naturnahes Feldgehölz (HN).

Gewässer

An den Rändern und innerhalb des Grünlandes verlaufen Gräben unterschiedlicher Ausprägung, von nur kurzzeitig wasserführenden Grünlandgräben (FGZu), die teilweise als Schilf- oder Rohrglanzgrasgräben (NRG, NRS) ausgeprägt sind, bis zu ständig wasserführenden Gräben (FGR). Sie haben eine Sohltiefe von ca. 1,5m unter Geländeneiveau und weisen steile Uferböschungen auf.

Östlich der Straße „Im Göhlen“ ist die Hankhauser Bäche ausgeprägt, die als Vorfluter im Trapezprofil ausgebaut ist. Unmittelbar an der Bäche bestehen keine gewässerparallelen Gehölze, jedoch kommen einzelne Erlen vor. Darüber hinaus wird der Saum parallel der Straße als Scherrasen (GR) gepflegt, die Böschung zur Hankhauser Bäche wird von einer grasreichen Staudenflur (UHM/UHF), bestehend aus Brennesseln (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Rispengräsern (*Poa trivialis*, *Poa annua*), Sauerampfer (*Rumex obtusifolius*), zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Echte Zaunwinde (*Calystegia sepium*) und Beinwell (*Symphytum officinale*) etc. dominiert. Untergeordnet kommt auch Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und vereinzelt Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) vor.

Hervorzuheben ist am Rande des beweideten Grünlandes in der Mitte des Plangebietes ein Wiesentümpel (STG), der im Sommer regelmäßig austrocknet. Dieses Kleingewässer unterliegt gemäß § 30 BNatSchG dem Schutz als gesetzlich geschütztes Biotop. Es wird von Flutrasenarten (Knickfuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*) geprägt.

Grünland

Das Plangebiet wird flächig von Grünland eingenommen, das vorwiegend dem Sonstigen Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF) zugeordnet werden kann. Häufigste Art dieser Grünländer ist das Weidelgras (*Lolium perenne*).

Auf der im Nordosten des Plangebietes gelegenen Grünlandfläche treten die produktiven Arten des Intensivgrünlandes zurück und es überwiegen Wolliges Honiggras

(*Holcus lanatus*), Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*). Auch Wiesenschaumkraut und Knickfuchsschwanz treten häufiger auf. Diese Fläche wird überwiegend dem Extensivgrünland feuchter Standorte (GEF) zugeordnet.

Innerhalb dieses Grünlandes befindet sich eine ausgedehnte feuchte Senke, die nach längeren Niederschlägen zeitweise überstaut sein kann. Hier kommen vorwiegend Flutrasenarten wie Knickfuchsschwanz und Flutender Schwaden vor (GFF). Etwas nördlich dieses Bereichs treten zu den Arten des Extensivgrünlandes und der Flutrasen zahlreiche Exemplare der Schlanksegge (*Carex acuta*) hinzu. Diese Teilfläche ist dem mesophilen Grünland feuchter Standorte (GMF) zuzuordnen.

Teile des südwestlichen Grünlandes zeigen weitgehend dominierendes Weidelgras und wurden deshalb als Grasacker (GA) verzeichnet.

Ruderalflächen

Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Lagerungsstelle für Boden. Die im Frühjahr noch weitgehend vegetationslosen Erdhaufen (DOZ) waren im Spätsommer bereits dicht bewachsen. Hier hat sich eine halbruderale Staudenflur trockener Standorte (UHT) entwickelt. Vorherrschende Arten sind Zweispaltiger Hohlzahn (*Galeopsis bifida*), Brennesseln (*Urtica dioica*), Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Drüsiges Weidenröschen (*Epilobium ciliatum*).

Verkehrsflächen

Der Weg „Hasenbült“ im Norden des Plangebietes ist etwa 4 m breit und mit einer wassergebundenen Decke befestigt (OVWw). Die Straße „Im Göhlen“ ist 2,5 m breit und asphaltiert, weist jedoch einige schadhafte Stellen auf. In dem Abschnitt, der im Osten parallel zum Feldgehölz verläuft, verbreitert sich die Straße auf 5 m und ist mit einer Asphaltdecke in gutem Zustand versehen (OVSa).

Angrenzende Biotopstrukturen

Die an das Plangebiet im Westen und Süden angrenzenden Hausgrundstücke sind überwiegend als neuzeitliche Ziergärten (PHZ) gestaltet, nur wenige weisen große Einzelbäume (PHG) auf.

Südlich des Plangebietes wird ein Hausgrundstück von einem Siedlungsgehölz vorwiegend einheimischer Arten (HSE) begrenzt, in dem vorwiegend Haselsträucher (*Corylus avellana*) vorkommen.

Im Nordosten grenzt unmittelbar an das Feldgehölz die Kläranlage an (OSK), einschließlich einer Erweiterungsfläche.

Nördlich des Weges Koppelweg, der keine durchgängige Verkehrsanbindung aufweist, sondern nur für Radfahrer und Fußgänger durchgängig ist, ist ein Regenrückhaltebecken angelegt, Freiflächen weisen einen Gehölzsaum auf, eine westliche Teilfläche ist aufgrund aufgelassener Nutzung als Landröhricht ausgeprägt. Auch im Süden (außerhalb des Plangebietes) hat sich auf einer Fläche ein Landröhricht mit Dominanz von Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) (NRG) ausgeprägt. Es kommt auch Erlenaufwuchs auf.

Brutvögel

Im Zeitraum von März bis Juni 2014 wurden 40 Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Gutachten Diekmann & Mosebach im Anhang). Das Artenspektrum beinhaltet etwa 20% der rezenten, autochthonen Brutvogelfauna Niedersachsens, die nach Krüger & Oltmanns (2007) 197 Arten umfasst. Innerhalb des Plangebietes wurden lediglich 14 Arten als Brutvögel festgestellt.

Mit Kuckuck (1 Brutpaar), Rauchschnalbe (8 Brutpaare) und Star (5 Brutpaare) ließen sich drei in Niedersachsen gefährdete Vogelarten (Rote-Liste-Status 3, gemäß der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 2015) nachweisen.¹¹ Die mit je einem Brutpaar erfasste Schleiereule und der Grünspecht sind in Deutschland ebenfalls streng geschützt, zurzeit jedoch nicht gefährdet. Die im Gebiet mit Brutverdacht oder Brutnachweis erfassten Arten Gartenrotschwanz (3 Brutpaare), Mehlschnalbe (23 BP), Waldohreule (1 BP) und Feldsperling (4 BP) werden auf der niedersächsischen und / oder deutschen Vorwarnliste geführt. Die Spezies der Vorwarnliste zeigen einen merklichen Bestandsrückgang, so dass bei fortbestehender negativer Bestandsentwicklung in naher Zukunft die Einstufung als „gefährdete“ Art (Rote-Liste-Status 3) anzunehmen ist (s. Krüger & Oltmanns 2007). Etwa 100 m nördlich des UG wurde ein Kiebitz-Paar mit Brutverdacht nachgewiesen (westlich der Kläranlage). Diese in Niedersachsen gefährdete Limikole (Rote-Liste-Status 3) wird bundesweit als stark gefährdet eingestuft (Rote-Liste-Status 2).

Der überwiegende Teil der Feststellungen umfasst allgemein verbreitete und häufige Vogelarten. Es dominieren Singvögel wie z. B. Dorngrasmücke, Zilpzalp und Rotkehlchen. Unter den innerhalb des Geltungsbereiches des Gebietes nachgewiesenen Brutvogelarten sind ebenfalls zahlreiche Baum- und Gebüschbrüter, die in den vereinzelt und zumeist randlich stehenden Büschen, Hecken und Einzelbäumen nisteten. Im von Grünlandnutzung dominierten Offenland wurden als Bodenbrüter Fasan (1 Brutpaar), Stockente (1 Brutpaar), Schwarzkehlchen (3 Brutpaare) und Sumpfrohsänger (2 Brutpaare) nachgewiesen. Die Brutplätze dieser Arten lagen in der Regel in Rand-

¹¹ Die Rote-Liste-Einstufung in dem faunistischen Gutachten von 2014 basiert noch auf der zum Zeitpunkt der Kartierung maßgeblichen Fassung der Roten Liste. Somit bestehen hinsichtlich der Einstufung, z.B. bei Grünspecht, Gartenrotschwanz und Schwarzkehlchen Unterschiede zwischen dem vorliegenden Umweltbericht, in dem die aktuelle Einstufung der Roten Liste verwendet wurde und dem faunistischen Gutachten.

strukturen entlang der Parzellengrenzen, so z. B. entlang der Gräben und deren Böschungen.

Im Umfeld des Gebietes wurden auf einem im Süden liegenden bebauten Grundstück als Kulturfolger Schleiereule, Hausrotschwanz, Star sowie Rauch- und Mehlschwalbe als Brutvögel nachgewiesen. Schleiereule, Star sowie Rauch- und Mehlschwalbe nutzen die nördlich angrenzenden Grünlandflächen des Gebietes nach den Beobachtungen des Bearbeiters regelmäßig als Nahrungshabitat. Besonders die Mehlschwalbe brütete in dem Bereich mit überraschend hoher Brutpaarzahl. An dem betreffenden Gebäude (Wohnhaus) wurden 23 besetzte Nester gezählt. Die an den Planbereich angrenzenden Gehölzbestände werden von einer Vielzahl an Vogelarten als Bruthabitat genutzt. Hervorzuheben ist ein Brutnachweis einer Waldohreule, die im Jahr 2014 etwa 50 m südlich des Plangebietes in einem Gehölzbestand brütete. Das dort nistende Paar nutzt die nördlich liegenden Grünlandflächen ebenfalls regelmäßig für seine Jagdflüge.

Als vorwiegend regelmäßige Nahrungsgäste wurden in oder über den Grünlandflächen die unmittelbar angrenzend brütenden Arten Waldohreule, Schleiereule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Star sowie die im weiteren Umfeld nistenden Arten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) nachgewiesen.

Nach formalen Kriterien (in Anlehnung an Breuer 1994) ist dem Plangebiet sowie dem räumlichen Umfeld hinsichtlich der Avifauna eine allgemeine Bedeutung zuzuweisen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die Brutvorkommen von fünf in Niedersachsen gefährdeten Arten (Waldohreule, Kuckuck, Grünspecht, Rauchschnalbe u. Gartenrotschwanz) sowie der Nachweis von vier in Niedersachsen oder Deutschland auf der Vorwarnliste stehenden Vogelarten (Mehlschwalbe, Schwarzkehlchen, Star u. Feldsperling).

Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum von Mai bis September 2014 ließen sich sechs Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher nachweisen (Teichfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus). Desweiteren gelangen mit dem Ultraschalldetektor sieben Lautnachweise von nicht näher bestimmbar Individuen aus der Gattung *Myotis* sowie einmal ein Nachweis eines nicht näher bestimmbar Lautkontaktes aus der Gattung *Pipistrellus*.

Jagd- und Flugaktivitäten sind in großen Bereichen des untersuchten Geländes festgestellt wurden. Die Raumnutzung folgte artspezifischen Präferenzen. Das weite und offene Grünland des Untersuchungsgebietes wurde vor allem von Individuen der lokalen Populationen der Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) für regelmäßige Jagdflüge genutzt. Als vorwiegend strukturgebunden fliegende Art wurden Exemplare der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) hauptsächlich entlang der im Gebiet verlaufenden Gehölzstrukturen, so

auch an den teils Gehölz begleiteten Wegen bei Transfer- und Jagdflügen angetroffen. Der Große Abendsegler wurde typischerweise in großer Höhe mehrfach über dem Grünland und auch in angrenzenden Bereichen bei der Jagd beobachtet. Die Breitflügelfledermaus nutzte ganz überwiegend die östlich des Siedlungsrandes befindlichen und als Viehweiden genutzten Flächen, auf denen einzelne Tiere lang anhaltend und intensiv nach Insekten jagten. Die Teichfledermaus ließ sich an drei Terminen (Juni bis August 2014) an dem nördlich des Gebietes liegenden Gewässer sicher identifizieren. So ist anzunehmen, dass die dort verlaufenden Gehölzreihen als Leitlinien für Transferflüge genutzt werden und folglich als Flugstraßen für Individuen dieser Art fungieren. Gleiches trifft auch für die im Gebiet vorkommenden und ebenfalls strukturgebunden fliegenden Arten Zwerg- und Rauhaufledermaus zu. Allerdings nutzen diese beiden Arten im Gegensatz zur Teichfledermaus alle im Untersuchungsraum liegenden Gehölzstrukturen für Transferflüge, da ihr Aktionsraum das gesamte Untersuchungsgebiet umspannt.

Fledermausquartiere wurden im Rahmen der Detektorkartierungen weder innerhalb des UG noch innerhalb der unmittelbar angrenzenden Bereiche (Umkreis bis ca. 100 festgestellt. Die innerhalb des Gebietes stockenden Gehölze wiesen keine für Fledermäuse geeigneten Höhlen oder Spaltenverstecke auf. Es handelt sich ganz überwiegend um junge einzeln stehende Laubbäume oder Sträucher. Quartiere der Baum bewohnenden Fledermausarten sind jedoch in den Altholzbeständen der im Norden und Süden liegenden Laubmischwälder zu vermuten. Vom Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurden am 17.06.2014 kurz nach Sonnenuntergang Abflüge mehrerer Exemplare aus dem südlichen Waldbestand beobachtet. So ist anzunehmen, dass dort im Jahr 2014 ein Sommerquartier dieser Art vorhanden war.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes sind keine Amphibienvorkommen in den Gräben nachzuweisen. Lediglich in dem Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebiets sind mit Erdkröte und Teichfrosch Amphibien nachgewiesen worden, die in dem Gewässer nur in kleinen Beständen vorkommen. Gemäß Breuer (1994) ist dem Gewässer im Hinblick auf die dort vorgefundenen Amphibienbestände eine geringe Bedeutung zuzuweisen.

Fische

Im Rahmen des Ausbaus der Hankhauser Bäke sind zur ökologischen Bewertung des Gewässers Daten zur Fischfauna beim LAVES (Fachdezernat Binnenfischerei) abgefragt worden. Eine Befischung aus 2012 ergab außerhalb der Siedlung bis zur Kläranlage eine geringe Anzahl von Gründling, Aal, Flußbarsch, dreistacheliger und neunstacheliger Stichling.

2.1.2 Boden

Als Bodentyp steht Erd-Niedermoor an, hervorgegangen aus Pseudogleyen über Geschiebedecksanden¹². Im nordwestlichen Umfeld schließen Gley-Podsole mit Plagenschauflage an.

Das Plangebiet liegt aufgrund der Ausprägung mit Erd-Niedermoorböden in einem Suchraum für schutzwürdige Böden, da diese Niedermoorböden aufgrund ihrer geringen Ausdehnung im Landesvergleich eine flächenmäßig geringe Verbreitung aufweisen (= seltene Böden).

Somit kann der Erd-Niedermoorbereich aufgrund seiner natürlichen Bodenfunktionen von naturgeschichtlicher Bedeutung eingestuft werden (Archivfunktion des Bodens). Demgegenüber ist das ackerbauliche Ertragspotential äußerst gering, so dass die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion gering einzustufen ist.

Zur Prüfung von Belastungen, die für den Wirkungsgrad Boden-Mensch von Bedeutung wären, wurden im Auftrag der Gemeinde Rastede durch die IGB Ingenieurgesellschaft mbH von der Gemeinde vorgelegte Analysebefunde des Bodens zusammengestellt und gemäß der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) bewertet. Im Ergebnis wurden im geplanten Neubaugebiet insgesamt keine relevanten Belastungen des Bodens nachgewiesen. Eine Nutzung als Wohngebiet mit Kinderspielflächen ist gutachterlich ohne Einschränkungen möglich.¹³

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland sind keine wichtigen Bodenbereiche hervorgehoben.

2.1.3 Wasser

Das Plangebiet ist eingerahmt und gegliedert von überwiegend nährstoffreichen Gräben, die vor allem innerhalb der Grünlandflächen nur eine unregelmäßige Wasserführung aufweisen.

An einer Schnittstelle von zwei Gräben hat sich ein Weidetümpel ausgebildet, der gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop einzustufen ist. Weitere Stillgewässer sind im Plangebiet nicht ausgebildet. Im Norden ist zudem ein naturnahes Regenrückhaltebecken vorhanden.

Zudem verläuft im Osten parallel der Straße „Im Göhlen“ die Hankhauser Bäke, die als offener, und gradliniger Wasserzug im Trapezprofil ausgebaut ist. Im Landschaftsrahmenplan 1995 wird die Hankhauser Bäke bis zur Kläranlage mit Gewässergüteklasse II bis II (kritisch belastet) eingestuft, unterhalb der Kläranlage wurde Klasse III (stark verschmutzt) angegeben.

¹² Geodatenzentrum Hannover, LBEG, Cardomap 3

¹³ Umwelttechnische Beurteilung von Analysebefunden, IGB Ingenieurgesellschaft mbH, 3/2015

Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ist mit 51 – 100 mm/Jahr sehr gering, und auch die Grundwasseroberfläche sinkt von 2,5 m im Südwesten auf 0 m im Nordosten: Gemäß der Daten des LBEG wird der Grundwasserabstand zur Geländeoberfläche mit 1 bis 6 dm angegeben. Doch liegt aufgrund Art und Mächtigkeit ein hohes Schutzpotential der grundwasserüberdeckenden Schichten vor.

Gemäß Landschaftsrahmenplan sind keine wichtigen Bereiche des Schutzgutes Wasser herausgestellt.

2.1.4 Klima und Luft

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet im Übergangsbereich des Freilandklimas im Hochmoor und dem Nieder- und Bäketalklima. Für beide klimatischen Funktionsräume ist ein hoher Anteil an Luftfeuchtigkeit und verstärkte Nebelbildung prägend. Flächen überwiegender Grünlandnutzung erlangen vielfach Bedeutung als kaltluftproduzierende Flächen.

Zur Luftqualität liegen für den Bereich keine Detaildaten vor. Es ist jedoch von einer Vorbelastung durch landwirtschaftstypische Luftschadstoff-Emissionen auszugehen, da sich im Umfeld Betriebe mit Tierhaltung befinden. Zudem liegt im Nordosten des Plangebietes die Kläranlage von Rastede.

Grünlandflächen kommt besonders in Niederungsgebieten eine Bedeutung für die Kaltluftentstehung zu. Doch weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die Luftqualität auf.

2.1.5 Landschaft

Die Landschaft des Plangebietes und der näheren Umgebung ist als teilweise offene, teilweise von Gehölzen gegliederte Kulturlandschaft im unmittelbaren Siedlungszusammenhang ausgeprägt.

Das Relief ist weitgehend eben, doch fällt das Gelände vom Siedlungsrand im Süden (3 m) auf stellenweise 0,5 m zu NN auf den nördlichen Teilflächen ab.

Insgesamt handelt es sich um einen weitläufigen grünlandgeprägten Niederungsbereich beiderseits der Hankhauser Bäke, die als gerader ausgebauter Entwässerungsgraben den östlichen Rand des Plangebietes markiert. Der Niederungsbereich steigt im südöstlichen Bereich wieder an, auch erkennbar an den Laubwaldausprägung. Auch zum Siedlungsbereich im Westen und dem im Weiteren ausgeprägten Laubwaldkomplex steigt das Gelände wieder an.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt, wobei aufgrund von unterschiedlicher Relief- und Bodenfeuchteausprägung unterschiedliche Biotopstrukturen ausgeprägt sind. So sind die etwas höher gelegenen Grünlandflä-

chen als Grasansaat intensiv genutzt, während nach Norden der Anteil an Feuchtbereiche mit entsprechend geringer Bewirtschaftungsintensität einhergeht.

Gegliedert wird das Gebiet zum einen durch eine an Parzellengrenzen bzw. Gräben ausgeprägte, standortgerechte Strauch-Baumhecke. Zum anderen sind entlang des bestehenden Siedlungsrandes und an den umgebenden Wegen Einzelbäume sowie weitere Strauch-Baumbestände ausgeprägt.

Blickbegrenzend wirkt das naturnahe Feldgehölz im Norden, so dass auch die Kläranlage zur Siedlungslage im Süden optisch abgeschirmt wird.

Der Ortsrand zum bestehenden Wohngebiet weist keinen einheitlichen Siedlungsrand auf, vielmehr reichend die individuell gestalteten Gärten bis zum Plangebiet. Nur vereinzelt sind grabenparallel Einzelgehölze (Eichen, Erlen, Weiden und Sträucher) ausgebildet.

Wertgebende Landschafts-Elemente innerhalb des Plangebietes sind die einzelnen, naturnah ausgeprägten Strauch-Baumhecken sowie die nach Norden offenen Grünlandflächen. Diese tragen zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft bei.

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild wird im Landschaftsrahmenplan nicht hervorgehoben, jedoch wird der Übergang der naturräumlichen Einheit im Plangebiet und angrenzender Bereich als besonders ausgeprägte Geländemorphologie markiert.

2.1.6 Mensch

In der unmittelbaren Umgebung ist in größerem Umfang Wohnbebauung vorhanden, die von der Straße „Im Göhlen“ bzw. der Hankhauser Bäke in einen westlichen und einen östlichen Teil getrennt sind. Im Westen schließt mit dem Baugebiet Göhlen I ein weiteres Wohngebiet an, das über den Koppelweg und Harry-Wilters-Ring erschlossen ist.

Im Einmündungsbereich vom Mühlenweg zur Straße „Im Göhlen“ ist eine Tennisanlage mit Tennishalle, Außenplätzen, Gastronomie und Fitnessbereich vorhanden und an der Mühlenstraße findet sich zudem das Freibad sowie weitere Tennisplätze und ein Sportplatz. Auch sind im weiteren Umfeld der Mühlenstraße Altenwohneinrichtungen angesiedelt.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die freie Landschaft an. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage, so dass geruchstechnische Vorbelastungen vorliegen.¹⁴

¹⁴ Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „Im Göhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014

Auch befindet sich östlich des Plangebietes eine Greifvogelzucht- und Quarantänestation, die aufgrund der Geräuschimmissionen eine Vorbelastung darstellt.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Kulturgüter (Bodenfunde) innerhalb des Plangebietes vor. Ein Vorhandensein archäologischer Fundstellen kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, da diese i.d.R. nicht oberirdisch ersichtlich sind.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Straße „Im Göhlen“ zu nennen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre mit einem Fortdauern der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünlandbewirtschaftung) ohne wesentliche Änderung des Umweltzustandes zu rechnen.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter prognostiziert. Grundlage der Prognose sind die Festsetzungen im Bebauungsplan.

2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit der Planung wird die Inanspruchnahme von überwiegend grünlandgenutzten Flächen mit Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen ermöglicht. Im Wesentlichen handelt es sich um Grünlandflächen in Weidennutzung, getrennt und eingerahmt von Gräben, die teilweise nur periodisch wasserführend sind. Eine Bedeutung als Laichgewässer kommt den Gräben nicht zu.

Mit Umsetzung der Planung zur Realisierung des Baugebietes einschließlich der innergebietlichen Erschließung gehen Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und mit einrahmenden Gräben von rund 9 ha verloren, einschließlich deren Lebensraumbedeutung für Brutvögel, Nahrungsraum für Fledermäuse, etc. Darüber hinaus wird die Baum-Strauchhecke auf einer Länge von etwa 100 m entfernt. Für den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ auf eine Breite von etwa 5,55 m werden voraussichtlich einige Laubbäume entfernt werden müssen. Hierbei handelt es sich um zwei Buchen (Stammdurchmesser von 0,3 und 0,6) sowie um 6 Erlen (Std. 0,5) im Übergangsbereich zum neuen Wohngebiet. Diese Gehölzverluste sind bei dem erforderlichen Ausbau der Straße unvermeidbar, da der Ausbau der Straße „Im Göhlen“ zugunsten des Erhalts der Hankhauser Bäke erfolgt.

Der Baumbestand am bestehenden Siedlungsrand im Norden ist als zu erhalten festzusetzen.

Dennoch kommt es zu Verlusten der prägenden Strauch-Baumhecke innerhalb der Grünlandflächen, sowie den Gehölzverlusten entlang der Gräben bzw. am bestehenden Siedlungsrand und durch den Straßenausbau.

Auch wird das nach § 30 BNatSchG geschützte Stillgewässer im zentralen Bereich des Plangebietes überplant. Dieses nach der städtebaulichen Konzeption innerhalb des Siedlungsbereiches befindliche Biotop (an drei Seiten von Wohnbebauung und einer Straße eingeschlossen) soll an eine andere Stelle verlegt werden. Für die Überplanung des Biotops ist ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG erforderlich. Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dieser etwa 150 m² große Wiesentümpel soll im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen auf der nordöstlichen Ausgleichsfläche (M 1) neu angelegt werden, so dass im räumlichen Zusammenhang ein Ausgleich der Beeinträchtigungen erfolgen kann.

Somit verbleibt als erhebliche Beeinträchtigung die großflächige Inanspruchnahme der Grünlandflächen und des Wiesentümpels, einschließlich der Lebensraumbedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Auch sind die Gehölzverluste – vor allem der prägenden Strauch-Baumhecke - als erhebliche Beeinträchtigung für Arten und Lebensgemeinschaften herauszustellen. Es sind zwar keine Quartiere von Fledermäusen und nur einzelne Reviere von Gehölzbrütern betroffen, jedoch kommt auch den Grünlandflächen im Plangebiet eine - wenn auch nur geringe Bedeutung für Offenlandbrüter wie dem Schwarzkehlchen zu. Auch wird der siedlungsnahen Grünlandkomplex regelmäßig von Fledermäusen und Brutvögeln als Nahrungsraum aufgesucht. Diese Beeinträchtigung kann aber weitgehend durch Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf der östlichen und nördlichen Teilfläche ausgeglichen werden, so dass die Funktionszusammenhänge erhalten bleiben.

Im Osten des geplanten Wohngebietes befindet sich eine Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation mit 70 Volieren und 136 Wander-, Ger- und Salkerkfalken und Habichten. Um den Fortbestand und Bruterfolg der Brutpaare nicht zu gefährden, ist eine gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln im Hinblick auf das zukünftige Baugebiet westlich des Weges „Im Göhlen“ erstellt worden.¹⁵ Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage der Anlage zum Plangebiet, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen. Jedoch sind extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) zu vermeiden und der Baustellenverkehr ist ebenfalls außerhalb

¹⁵ Handke, K. Dr.: gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer im Hinblick auf das zukünftige Baugebiet westlich des Weges „Im Göhlen“, Rastede; Ganderkese 21.04.2017.

der 200-m-Zone zu organisieren. Eine erhebliche Betroffenheit wird somit prognostiziert.

Doch verbleibt die direkte Flächeninanspruchnahme mit dem Verlust der Biotopstrukturen (Grünland, Wiesentümpel, Gehölzbestände), die innergebietlich nicht vollständig ausgeglichen werden können und somit eine externe Kompensation erforderlich wird.

2.3.2 Boden

Die Planung bereitet Neuversiegelungen im Umfang von ca. 4,5 ha vor. Die versiegelten Flächen verlieren vollständig ihre Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum, Bestandteil von Nährstoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsmedium für Schadstoffe. Diese Auswirkungen auf den Boden und die Funktionen des Bodens – auch in Hinblick auf die Archivfunktion durch Inanspruchnahme von seltenen Böden im Landesvergleich - werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Darüber hinaus erfolgen voraussichtlich zur Vorbereitung des Baugrundes sowie auch bei der Gestaltung der Grünflächen, Abgrabungen, Auffüllungen und Bodenumlagerungen. Für die geplante Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens im Bereich der Grünfläche werden ebenfalls Abgrabungen und Bodenumlagerungen erfolgen. Soweit die Flächen nicht versiegelt und somit nicht vollständig in ihrer Funktionalität im Naturhaushalt eingeschränkt werden, werden diese Veränderungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Im Bereich der künftigen Garten- und sonstigen Grünflächen können die Böden auch weiterhin Funktionen im Naturhaushalt übernehmen.

2.3.3 Wasser

Das auf den künftig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird der Versickerung und Grundwasserneubildung entzogen. Es kommt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. In der Entwässerungskonzeption wird dargelegt, dass das anfallende Oberflächenwasser aus dem Plangebiet im Freigefälle in das neu anzulegende Rückhaltebecken eingeleitet, zurückgehalten und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abgeführt wird.

Die Hankhauser Bäke verläuft am östlichen Rand des Plangebietes und wird als offenes Gewässersystem ausgebaut (vgl. wasserrechtliches Verfahren).

Der parallel des bestehenden Siedlungsrandes verlaufende Graben wird aufgehoben und als private Grünfläche ausgewiesen. Die angrenzenden Bestandsflächen werden ebenfalls an das geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen.

Mit Umsetzung der Entwässerungs- und Rückhaltemaßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Oberflächenentwässerung nicht prognostiziert.

Die Verringerung der ohnehin geringen Grundwasserneubildung wird jedoch als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

2.3.4 Klima und Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Flächen im Bereich der festgesetzten Wohngebiete ist von einer Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen auszugehen. Insbesondere die Kaltluftbildung über den Grünlandflächen entfällt bzw. wird reduziert und die Luftfeuchte wird in den bebauten Gebieten herabgesetzt. Im Bereich der Grünflächenfestsetzungen ist von keiner Veränderung der klimatischen Bedingungen auszugehen.

Aufgrund der günstigen Luftdurchmischungs-Bedingungen und der Begrenzung der Versiegelungsrate bei hohem Gartenanteil sowie der Gestaltung umfangreicher Grünflächen wird jedoch davon ausgegangen, dass trotz der Größe des Gebietes diese Veränderungen nur eine geringe Intensität und Reichweite aufweisen. Sie werden nicht als erheblich eingestuft.

2.3.5 Landschaft

Bei Umsetzung der Planung wird der Anteil landschaftstypischer Grünlandflächen verringert, die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird hierdurch eingeschränkt. Die randlichen Gehölze und die prägenden Strauch-Baumhecke werden überplant. So sind Ausgleichspflanzungen im Übergang zum bestehenden Siedlungsraum und als Abgrenzung zur freien Landschaft umzusetzen. Die Gehölzverluste durch den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ sind durch innergebietliche Gestaltungsmaßnahmen des Straßenraumes durch „Baumtore“ auszugleichen.

Dennoch sind mit der zusammenhängenden Siedlungserweiterung Landschaftsänderungen verbunden, insbesondere Einschränkung der landschaftlichen Eigenart und der optischen Wirkung des Grünlandkomplexes, die als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft werden, so dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Diese umfassen verschiedene Maßnahmen, um die Neubauf Flächen in die Landschaft einzubinden. Zum einen werden Gehölzpflanzung am unmittelbaren Siedlungsrand vorgenommen und private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gartenland werden individuell gestaltet. Auch die umfangreichen Grünflächen im Osten und Norden des Plangebietes umfassen standortgerechte Maßnahmen zur Schaffung eines Siedlungsrandes (Gehölzfestsetzungen) und zielen auf eine hohe Naturnähe und auf die landschaftliche Eigenart des Niederungsbereiches ab.

Die besondere Eigenart und Naturnähe für das Landschaftsbild begründet sich vor allem in dem grünlandgeprägten Niederungsbereich, der mit der Flächeninanspruchnahme um die Bauflächen reduziert wird. Zur Vermeidung und Minimierung und zum

Ausgleich von Beeinträchtigungen werden sowohl innergebietliche als auch randliche Maßnahmen festgesetzt, die der Einbindung in die Landschaft dienen.

2.3.6 Mensch

Im Zuge der Planung für die Wohngebietsausweisung wurde die Nachbarschaftsverträglichkeit durch schalltechnische Untersuchungen geprüft. Ausgangspunkt ist die Greifvogelzucht- und Quarantänestation, die östlich an das Plangebiet anschließt. Aufgrund des lärminduzierten Konfliktpotentials wird im östlichen Teil des Plangebiets das Regenrückhaltebecken verortet.

Bezüglich der plangebietsinduzierten Verkehrserzeugung werden an der bestehenden Bebauung keine der Planung entgegenstehenden Immissionsgrenzwerte erreicht. Baustellenverkehr ist kein Belang, der in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wäre.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten¹⁶ und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Stiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg sollen - ohne Abpollerung von Teilgebieten – geöffnet werden. Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die freie Landschaft an. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Die landwirtschaftlichen Betriebe liegen nördlich und östlich des Plangebietes. Die Kläranlage befindet sich nordöstlich des Plangebietes. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt.¹⁷

Die gutachterlichen Ergebnisse zeigen, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Gerüche) der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 nicht entgegen stehen. Der in

¹⁶ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017;
weitere Variantenprüfung, 30.05.2017;
Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“, Schortens, April 2017

¹⁷ Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „Im Göhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014

der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

Die umliegenden Wege und Straßen werden durch die Planung nicht berührt, so dass ihre Bedeutung für Erholungsnutzungen erhalten bleibt. Mit der Planung wird zudem eine rad- und fußläufige Wegeverbindung zwischen dem Neubaugebiet und der Straße „Im Göhlen“ umgesetzt. Die Entwicklung einer Grünfläche mit Überlagerung der Funktion eines Regenwasserrückhaltebeckens kann zu Naherholungszwecken genutzt werden.

2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Kulturgüter durch die Planung nicht betroffen. Eine Betroffenheit von im Boden vorhandenen Kulturgütern kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Nutzfläche anzuführen, die dauerhaft verloren geht. Betroffen sind zudem Böden, die im Landesvergleich als selten eingestuft werden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen sichergestellt:

- Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 wird der zulässige Versiegelungsgrad durch die festgesetzte Grundflächenzahl auf 0,25 bzw. 0,3 begrenzt. Hierdurch wird ein großer Anteil unversiegelter Flächen erhalten.
- Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete wird die Zahl der Vollgeschosse abschnittsweise auf ein, jedoch maximal auf zwei begrenzt. Weiterhin wird die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 9,50 m beschränkt. Es wird eine abweichende Bauweise mit Gebäudelängen bis maximal 16 m bei Doppelhäusern je Doppelhaushälfte von 8 m vorgegeben. Angrenzend an die öffentliche Straßenverkehrsfläche sind Garagen, Carports und andere Nebenanlagen in einer Tiefe von 6 bzw. 8 m nicht zulässig. Für die Erschließung ist eine Grundstückszufahrt in einer maximalen Breite von 5 m zulässig, bei Wohngebäuden mit zwei und mehr Wohnungen sind ausnahmsweise Grundstückszufahrten mit maximalen Breiten von 7 m je Grundstück zulässig. Mit diesen Festsetzungen wird darauf hingewirkt, dass sich die künftige Bebauung möglichst gut in die Umgebung eingliedert.

- Der Ausbau der Straße „Im Göhlen“ erfolgt unter Aufrechterhaltung der Hankhauser Bäche als offener Gewässerzug. Die Bäche wird zwar im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens ausgebaut und mit Böschungen von 1:1 und im Kastenprofil angelegt, aber nicht verrohrt.
- Die innerhalb der privaten Grünfläche stehenden Laubbäume am nördlichen Plangebietsrand (Erlen) sind als zu erhalten festgesetzt.
- Die im Einmündungsbereich und parallel der Straße „Im Göhlen“ befindlichen Laubbäume, die an das Plangebiet angrenzen, sind im Rahmen der Ausbauplanung während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes zu schützen. Die Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 sind zu berücksichtigen.
- Innerhalb der Verkehrsflächen sind entsprechend der Erschließungsplanung sogenannte Baumtore anzulegen und zu sichern. Gemäß der Erschließungsplanung sind somit insgesamt 30 standortgerechte Straßenbäume zu pflanzen.
- Umsetzung von randlichen Grünflächen zur Gliederung und Belebung des Wohngebietes. Die Gehölzpflanzungen fungieren zudem als Puffer zwischen unterschiedlichen Wohnnutzungen bzw. zur bestehenden Wohnbebauung.
- Örtliche Bauvorschriften zu Dachform und -neigung sowie Dachaufbauten und -ausbauten tragen ebenfalls dazu bei, dass sich die geplante Bebauung gut in die Umgebung einfügt,
- Beachtung artenschutzrechtlicher Hinweise bei der Umsetzung der Planung. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötung von Individuen, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind Baufeldfreimachungen und notwendige Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Zudem sind Bäume mit dauerhaften Fortpflanzungsstätten (Erlen im Norden mit Brutstätte des Stars) zu erhalten. Der Verlust des Reviers der Blaumeise innerhalb der Strauch-Baumhecke ist durch Umsetzung von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.
Sollten Hinweise auf Vorkommen weiterer gefährdeter Arten vorliegen, wie beispielsweise von Reptilien, ist auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die Vermeidung von Tötungen zu prüfen. Ggf. sind Maßnahmen zum Abfangen etc. umzusetzen.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden innergebietslich Flächen und Maßnahmen festgesetzt. Diese umfassen sowohl den Siedlungsbe-

reich als auch den großräumigen Grünlandkomplex im Norden im Übergang zur freien Landschaft.

Um den Siedlungsbereich zu gliedern und um einzelne Wohnnutzungen voneinander zu trennen sind im Übergang zur bestehenden Wohnbebauung private Grünflächen ausgewiesen, die aus standortgerechten Laubgehölzpflanzungen (P 1) anzulegen sind. Auch ist zur Entwicklung eines einheitlichen Siedlungsrandes im Norden eine freiwachsende Laubgehölzhecke (P 2) anzupflanzen. Diese Gehölzbestände sind in einer Breite von 5 m aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern (s. Gehölzliste) zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzung ist zweireihig mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m anzulegen und zu unterhalten.

Im Übergang zu der bestehenden Wohnbebauung im Westen wird eine private Grünfläche in der Zweckbestimmung Gartenland als individuell zu gestaltender Grünstreifen festgesetzt. Im Bereich der Erschließungsstraße ist dieser Streifen auch als Verkehrsgrünfläche anzulegen.

Am östlichen Plangebietsrand ist zur Straße „Im Göhlen“ eine durchgängige Bepflanzungen (P 3) mit alleeartigen Straßenbäumen zu pflanzen und zu unterhalten. Geeignete Baumarten sind Stieleichen und Rotbuchen, die als Hochstämme (Stammumfang mindestens 12-14 cm.) in einem Pflanzabstand von 10 m gepflanzt werden. Die verbleibenden Freiflächen sind als extensiv genutzter Grünlandsaum zu pflegen (zweimalige Mahd). Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Mit den Gehölzpflanzungen (P 1, P 2 und P 3) wird ein innergebietlicher Gehölzstreifen entwickelt, der neben der belebenden Funktion für das Ortsbild auch Lebensraumfunktionen für Art des Siedlungsraumes bereitstellt.

Zur Abschirmung der Maßnahmenfläche (M 1) von der Wohnbebauung und zur Entwicklung des Ortsrandes dient die Anpflanzung am Siedlungsrand (P 3) und ergänzt die Lebensraumstrukturen von Gehölzbrütern im Übergang zur freien, weitgehend offenen Landschaft.

Gehölzliste

Baumarten		Sträucher / niedere Bäume	
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	Weißdorn	<i>Craetagus monogyna</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Heckenkirsche	<i>Lonicera periclymenum</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Schlehe	
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Faulbaum	<i>Prunus spinosa</i>
		Hundsrose	<i>Rhamnus frangula</i>
		Eberesche	<i>Rosa canina</i>
		Schneeball	<i>Sorbus aucuparia</i>
			<i>Viburnum opulus</i>

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1) ist zum Ausgleich der Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft und zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen eine zusammenhängende Grünlandfläche auf insgesamt 42.870 m² zu erhalten und zu entwickeln.

Die Grünlandflächen sind als offenes Dauergrünland extensiv zu bewirtschaften. Die Feuchtbereiche sowie die Gräben sind zu erhalten und durch eine extensive Pflege und den Standortgegebenheiten entsprechend als feuchtes, artenreiches Grünland vielfältig zu entwickeln.

Innerhalb des Grünlandkomplexes ist ein mindestens 150 m² großer Wiesentümpel als Ausgleich für den Verlust des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Kleingewässers anzulegen. Entsprechend des überplanten Biotops ist eine flache Senke mit einer Böschungsneigung von etwa 1:10 anzulegen und dauerhaft zu sichern.

Zur Entwicklung eines artenreichen und regionstypischen Grünlandkomplexes feuchter Standorte sind folgende Bewirtschaftungsauflagen umzusetzen:

- Ausschließliche Nutzung als Dauergrünland,
- Kein Umbruch der Fläche, Nachsaat nur in Abstimmung mit der UNB.
- Keine Veränderung des Bodenreliefs, Mulden, Senken etc. dürfen nicht nivelliert werden,
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (keine Anlage von Gräben, ggf. Anhängen bzw. Aufstau der Gräben zur Vorflut),
- Kein Einsatz von Insektiziden und Herbiziden, keine Kalkung,
- Kein Aufbringen von Geflügelmist, Gülle oder Jauche,
- Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen) vom 01.03 bis 15.06,
- Mahd mit vollständiger Abfuhr des Mähgutes, bei ausschließlicher Nutzung als Mähweide ist eine Düngung mit 20 t Festmist/ha/Jahr zulässig
- Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 15.04 bis 30.6, danach unbegrenzte Anzahl bis zum 31.10. zulässig.
- Bei Dominanz bzw. flächendeckendem Aufkommen von Flatterbinse, krausem Ampfer, Brennessel, Ackerkratzdistel und Rasenschmiele (ab 1/4 der Aufnahme-fläche) ist eine zusätzliche Herbstmahd bis zum 31.10 jeden Jahres durchzuführen.

Eine Rad- und Fußwegeverbindung aus dem Wohngebiet zur Straße „Im Göhlen“, die als Baustraße in der Bauphase angelegt wird, wird beibehalten. Eine Durchfahung bzw. Öffnung als öffentliche Verkehrsfläche in der Betriebsphase des Wohngebietes ist nicht zulässig. In den Randbereichen zum Siedlungsraum sind zudem Gehölzpflanzungen in Einzel- und Gruppenstellung zulässig.

In der öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage und RRB“ mit den überlagernden Festsetzungen Flächen für die Wasserwirtschaft und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 2) ist eine parkartige Gestaltung umzusetzen. Innerhalb der Parkfläche ist das gemäß den wasserwirtschaftlichen Anforderungen notwendige Regenrückhalte-

becken naturnah einzubinden. Die Randbereiche sind mit standortgerechten Gehölzpflanzungen in Gruppen- und Einzelstellung sowie mit Sträuchern gemäß Pflanzliste 1 vielfältig und naturnah zu gliedern. Hiermit können innergebietliche Gehölzverluste ausgeglichen werden. Die verbleibenden Freiflächen sind extensiv als Grünflächen zu pflegen. Eine Durchwegung und die Anlage von Bänken zum Verweilen etc. sind zulässig. Mit der naturnahen Gestalt der Fläche vor allem der Gehölzpflanzungen und der offenen Bereiche und der Wasserfläche ist auch ein Teilausgleich der Funktion als Nahrungshabitat zu erzielen.

2.4.3 Eingriffsbilanzierung

Innerhalb des Plangebietes können sowohl Vermeidungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Um zu überprüfen, ob und in welchem Umfang weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, wird nachfolgend eine Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags (Stand 2013) vorgenommen. Hierbei werden anhand der vorhandenen bzw. geplanten Biotop- und Nutzungstypen Flächenwertigkeiten für den aktuellen Zustand und für den Planzustand berechnet.

Flächenwertigkeit im aktuellen Zustand:

Biotoptyp/ Nutzung	Flächengröße (in m²)	Biotopwert	Flächenwert
Strauch-Baumhecke (HFM, HBE)	1.470	3	4.410
6 Erlen, 2 Buchen (HBE),	210	3	630
Grasacker (GA)	32.070	1	32.070
Intensivgrünland feuchter Standorte (GIF)	94.980	2	189.960
Artenarmes Extensivgrünland (f) GEF)	25.910	3	77.730
Sonstiger Flutrasen (GFF)	1.870	3	5.610
Feuchtes, mesophiles Grünland (GMF)	3.260	3	9.780
Nährstoffreicher Graben (FGR, FGZ) einschl. grabenbegleitender Gehölze (Weidengebüsch)	1.350	3	4.050
sonstiger Graben (FGZ)	940	2	1.880
Wiesentümpel (STG)	150	4	600
Randbereich der Hankhauser Bäke (Straßen- saum, Böschung)	320	2	640
Straße „Im Göhlen“ (OVS)	2.580		
Davon versiegelte Fahrbahn (80%)	2.064	0	0
Verkehrsgrün	516	1	516
Gesamt	165.110		327.876

Flächenwertigkeit im Planzustand

Biotoptyp/ Nutzung	Flächengröße	Biotopwert	Flächenwert
Allgemeines Wohngebiet WA 1 (GRZ 0,3);	6.814 m²		
davon versiegelt (45%, gerundet)	3.066	0	0
Gärten	3.748	1	3.748
Allgem. Wohngebiete WA 2-4 (GRZ 0,25);	55.561 m²		
davon versiegelt (37,5%, gerundet)	20.835	0	0
Gärten	34.726	1	34.726
Allgemeines Wohngebiet WA 5 (GRZ 0,4);	12.845 m²		
davon versiegelt (60%, gerundet)	7.707	0	0
Gärten	5.138	1	5.138
Verkehrsflächen (einschl. bes. Zweckbestimmung)	19.760 m²		
davon versiegelt (80%, gerundet)	15.808	0	0
Verkehrsgrünflächen	3.952		
Davon 30 Straßenbäume als Baumtore mit je 10 m ²	300	2	600
Sonstige Verkehrsgrünfläche	3.652	1	3.652
Private Grünfläche	6.140 m²		
P 1 gliedernde Gehölzpflanzung	840	2	1.680
P 2 standortgerechte Gehölzanpflanzung zur freien Landschaft	1.330	3	3.990
Privater Grünstreifen, Gartenland, Verkehrsgrün	3.970	1	3.970
Öffentliche Grünfläche	21.120 m²		
davon Spielplatz	920	1	920
P 3: ohne Überlagerung	450	3	1.350
M 2: parkartige Gestaltung mit Regenrückhaltebecken	19.750	2-3	49.375
Maßnahmenfläche :	42.870 m²	3	128.610
M 1: Erhalt und Entwicklung zusammenhängende Extensiv-Grünlandflächen			
davon P 3	(2.480)		
gesamt	165.110 m²		237.759

Die Gegenüberstellung der Wertigkeiten im aktuellen Zustand und im Planzustand zeigt ein noch verbleibendes Wertdefizit von 90.117 Werteeinheiten. Nach der Ein-

griffsbilanzierung werden somit externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Gemeinde Rastede wird das verbleibende Defizit über Kompensationsflächenpools ausgleichen.

2.4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Gemeindeentwicklungskonzept vorausgegangen, in dem verschiedene Flächen und Standorte in Rastede im Hinblick auf die Eignung für die Wohnbebauung geprüft wurden.

Neben der Standortprüfung sind für das Plangebiet „Im Göhlen“ verschiedene städtebauliche Entwürfe ausgearbeitet und geprüft worden. So ergaben sich Einschränkungen aufgrund der Immissionslage, die zu einer Reduzierung der möglichen Wohnbebauung auf der östlichen Teilfläche führte.

Auch sind für die Erschließung des Gebietes unterschiedliche Varianten erstellt und gutachterlich geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt worden.

Auch wird dem Bedarf an unterschiedlichen Bauflächen mit Einzel- und Doppelhäusern etc. entsprochen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden folgende Verfahren zur Anwendung gebracht und Unterlagen ausgewertet:

- Auswertung der „Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen für den Bereich „Im Göhlen“, vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, 8/2014 und Ergänzungen durch NWP im April 2016.
- Auswertung der „faunistischen Bestandsaufnahme für den Bereich „Im Göhlen“, vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, 1/2016
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/ 4, März 2011,
- Gutachten zu Stressempfindlichkeit von Greifvögeln (Handke, K, April 2017)
- Geodatenzentrum Hannover, NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Umwelttechnische Beurteilung von Analysebefunden, IGB Ingenieurgesellschaft mbH, 3/2015
- Landschaftsrahmenplan Ammerland (Landkreis Ammerland 1995),

- Zech Ingenieurgesellschaft: Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die geplante Ausweisung eines Wohngebietes entlang der Straße „Im Göhlen“ in Rastede, Lingen, 20.10.2014
- Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017; weitere Variantenprüfung, 30.05.2017; Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“, Schortens, April 2017
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (9. völlig überarbeitete Auflage, Niedersächsischer Städtetag, 2013).

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine relevanten Schwierigkeiten auf.

Hinweis: Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Im Rahmen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese gemäß den denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen der zuständigen Behörde gemeldet und bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert belassen bzw. für ihren Schutz wird Sorge getragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Behörde gemeldet.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rastede stellt den Bebauungsplan Nr. 100 auf, um in Ergänzung der bereits bestehenden und ausgelasteten Wohngebiete „Im Göhlen“ auf einer insgesamt rd. 16,5 ha großen Flächen die bedarfsgemäße Entwicklung unterschiedlicher Wohnbebauung bauleitplanerisch zu ermöglichen.

Das Plangebiet wird derzeit fast ausschließlich als Grünland genutzt, welches von einigen Gräben, aber auch teilweise von Gehölzen gegliedert wird. Diese offene bis halboffene Landschaft stellt Lebensraumstrukturen für Brutvögel und für Fledermäuse dar, wobei letztere den Raum nur als Jagdhabitat nutzen, Quartiere liegen nicht vor. Nordöstlich schließt an das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Geestrand an.

Innerhalb des Plangebietes ist ein als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG ausgebildeter Wiesentümpel vorhanden. Dieses Kleinbiotop befindet sich jedoch aufgrund der Lage und der städtebaulichen Konzeption innerhalb des künftigen Siedlungszusammenhanges (nach der Konzeption von drei Seiten von Siedlungsstrukturen umgeben), so dass die Gemeinde Rastede einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutz im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung stellt. Voraussetzung ist die Möglichkeit des Ausgleichs im räumlichen Zusammenhang. Daher wird innerhalb der Maßnahmenfläche M 1 ein Wiesentümpel neu angelegt.

Bei Umsetzung der Planung entstehen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Wesentlichen auf die Bodenversiegelungen, die Biotopverluste der Grünlandflächen, des Wiesentümpels und einzelner Gehölzbestände wie der Strauch-Baumhecke einschließlich deren Lebensraumbedeutung sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zurückzuführen sind.

Zur Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen werden verschiedene Maßnahmen getroffen, insbesondere Beschränkungen des Versiegelungsgrades in den überwiegenden Wohngebieten und der Höhe baulicher Anlagen sowie Erhalt von Einzelbäumen und der Hankhauser Bäke als offener Wasserzug. Darüber hinaus werden zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Naturhaushaltsfunktionen bzw. zum Teilausgleich für das Landschaftsbild Maßnahmen umgesetzt, wie die Pflanzung von gliedernden Strauchhecken in den Wohngebieten sowie zur randlichen Einbindung in die freie Landschaft. Auch wird das notwendige Regenrückhaltebecken in eine parkartig gestaltete Grünfläche integriert, die auch zur Naherholung erschlossen wird.

Zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion für Tierarten der offenen und halboffenen Landschaft werden auf der nördlichen Teilfläche Maßnahmen umgesetzt, die neben einer Gehölzpflanzung am Siedlungsrand und parallel der Straße die Entwicklung und Sicherung von extensiven Grünlandflächen beinhaltet.

Trotz Festsetzung umfangreicher Maßnahmen verbleibt jedoch ein Defizit, das die Umsetzung externer Kompensationsmaßnahmen erforderlich macht.

Zur Nachbarschaftsverträglichkeit ist eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden, infolge dessen aufgrund der im Osten angrenzenden Greifvogelzucht- und Quarantänestation ein Abstand zur geplanten Wohnbebauung einzuhalten ist.

Diese Abstandsfläche wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt, u.a. zur Regenrückhaltung.

Bezüglich der plangebietsinduzierten Verkehrserzeugung sind an der bestehenden Bebauung keine unzulässigen Lärm-Immissionswerte zu erwarten.

Für die Erschließung des Plangebietes ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen eine Vorzugsvariante ermittelt worden. So wird der Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abgewickelt.

Zu den Belangen des Immissionsschutzes zu Gerüchen ergeben sich nach vorliegenden Gutachten keine Konflikte.

Artenschutzrechtliche Belange sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden gängige Verfahren angewandt und vorliegende Gutachten und sonstige Quellen ausgewertet. Relevante Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.



Anhang



Gemeinde Rastede: Bebauungsplan Nr. 100 „Im Göhlen“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB (in blauer Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Amt für Bauwesen und Kreientwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 19.01.2017	<p>Ich nehme Bezug auf Ihr genanntes Schreiben und nehme zu dieser Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Aus denkmalrechtlicher und archäologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Ich bitte, hierzu die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege - Referat Archäologie - zu einer möglichen Prospektion einzuholen.</p> <p>Als Untere Landesplanungsbehörde bestehen gegen die Planung der Gemeinde Rastede keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch ist aus Sicht der Raumordnung die Festlegung des Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung stärker in der Planung zu berücksichtigen. Die Festlegung umfasst in diesem Bereich die Bäkeniederung, wobei grundsätzlich keine Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, zulässig sein sollten.</p> <p>In der Begründung zur 64. Flächennutzungsplanänderung wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 sind außer der Feststellung, dass diese Festlegung für den Geltungsbereich getroffen wurde, bisher keine Angaben zum Umgang mit diesem Grundsatz der Raumordnung enthalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht (s. Punkt 2 dieser Synopse). Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben.</p> <p>Der Anregung wird nachgegeben. In der Begründung ist bereits ausgeführt, dass das Plangebiet am äußersten südlichen Rand des großflächigen Vorsorgegebietes liegt. In Anbetracht der Randlage des Plangebiets einerseits und der Großflächigkeit des Vorsorgegebietes andererseits gewichtet die Gemeinde die Entwicklung des Baugebietes höher als die Belange des Vorsorgegebietes bzw. der Grünlandbewirtschaftung. Die Begründung wird um folgendes ergänzt: Die Wohnbebauung erfolgt unmittelbar am Siedlungsraum und führt zu einer Ergänzung und Abrundung des bereits bestehenden Siedlungsansatzes. Die Funktionsfähigkeit der Bäkeniederung wird durch Erhalt des offenen Grabenverlaufes und durch Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer im Rahmen des Gewässerausbaus berücksichtigt. Zudem entsprechen die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen (Eingrünung zur Abschirmung der Wohnbebauung, parkartige Gestaltung des Rückhaltebeckens, Grünlandextensivierung) den Zielen und der Entwicklung in der Bäkeniederung.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass die gewählte Bezeichnung des Bebauungsplanes Nr. 100 schon beim Bebauungsplan Nr. 75 verwendet wurde. Statt der Bezeichnung „Im Göhlen“ wird in der Begründung teilweise die Bezeichnung „Göhlen“ in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 75 gebraucht.</p> <p>Bezüglich der Fernwasserleitung, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft, sollte geprüft werden, ob eine Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des OOWV erforderlich ist.</p> <p>Zur Festsetzung des Regenrückhaltebeckens wird empfohlen, die zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB zu entfernen, eine Festsetzung auf Grundlage von § 9 Absatz 1 Nr. 20 ist hier ausreichend.</p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Oberflächenentwässerung noch nachzuweisen ist. Hierfür ist ein Grobkonzept mit den bestehenden und den zukünftig vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises einzureichen.</p> <p>Gemäß Punkt 3.2.5 der Begründung zum Bebauungsplan ist geplant, dass der offene Vorfluter zwischen dem Planungsgebiet und den Bestandsflächen verrohrt werden soll. Der Vorfluter dient der Entwässerung der vorhandenen bebauten Flächen nordwestlich des Plangebietes und ist Bedingung für eine einwandfreie Entwässerung der Bestandsflächen.</p> <p>Es wird für sinnvoll gehalten, dass im Rahmen des Entwässerungskonzeptes geprüft wird, ob der Vorfluter nicht direkt an den neu geplanten RW-Kanal bzw. an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden kann, um die Unterhaltung dauerhaft zu sichern.</p>	<p>Die gleiche Bezeichnung „Im Göhlen“ des Bebauungsplanes Nr. 100 wie des Bebauungsplanes Nr. 75 ist unproblematisch und wird beibehalten. Durch die Nummer sind die Bebauungspläne eindeutig zuzuordnen. In der Begründung wird die Bezeichnung für den Bebauungsplan Nr. 75 soweit erforderlich zur Entwurfsfassung korrigiert.</p> <p>Die Leitung quert das Plangebiet und soll verlegt werden. Daher ist die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes entbehrlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine überlagernde Festsetzung. Die Festsetzung als Fläche für die Wasserwirtschaft verdeutlicht, dass der überwiegende Teil der Fläche für ein Regenrückhaltebecken genutzt werden soll.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Das Oberflächenentwässerungskonzept wird zur Genehmigung eingereicht.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Entwurfsfassung aktualisiert. Der Graben wird nicht verrohrt. Der offene Vorfluter am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes soll verrohrt werden. Diese Flächen werden als private Grünflächen festgesetzt. Die auf den Bestandsflächen anfallenden Oberflächenwässer (Bebauungsplan 75) werden ebenfalls an das neu geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen. Die Flächen des Grabens sollen den Altanliegern zum Kauf angeboten werden. Sie können alternativ auch in einigen Bereichen den privaten Grundstücken des Plangebietes zugeschlagen werden.</p> <p>An das Regenrückhaltebecken werden die Oberflächenentwässerung des Plangebietes und der Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) angeschlossen. Die Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) waren bisher an das vorhandene RRB am Koppelweg/Hasenbült angeschlossen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Der Bebauungsplan sieht für die Sicherstellung der Erschließung die Verrohrung der Hankhauser Bäke im Bereich der neuen Zufahrtstraße mit einer Länge von über 300 m vor. Diese Maßnahme widerspricht den grundsätzlichen Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes. Inwieweit diese Baumaßnahme genehmigungsfähig ist, wurde noch nicht abschließend mit der Unteren Wasserbehörde und dem Entwässerungsverband Jade besprochen. In dem Bebauungsplanverfahren ist diese Fragestellung mit zu prüfen. Es sind Alternativen zur Verrohrung aufzuzeigen und in einem gesonderten Fachbeitrag zur Hankhauser Bäke ist auf den ökologischen Zustand einzugehen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Bei der Hankhauser Bäke handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Die Bäke mündet in das Geestrandtief und ist Teil des Flussgebietes der Weser. Die geplante Verrohrung der Bäke auf einer Länge von 320 m steht den Grundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie entgegen. Im Bebauungsplan ist darzulegen, wie die Planungen mit den Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie in Einklang gebracht werden können. Es ist zu überlegen, ob die Bäke offengehalten oder möglicherweise verlegt werden kann.</p> <p>Als Untere Wasser- und Naturschutzbehörde rege ich an, diesbezüglich ein gemeinsames Gespräch mit dem Entwässerungsverband Jade zu führen und gehe davon aus, dass die Gemeinde hierzu einladen wird.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass durch die künftige Bebauung, d. h. hier Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes, das besonders geschützte Biotop (Wiesentümpel) nicht beeinträchtigt wird. Zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften ist die Einzäunung des Biotops in einer textlichen Festsetzung festzulegen.</p>	<p>Zur Entwurfsfassung wurde auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke verzichtet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Straße „Im Göhlen“ wird ohne Nebenanlagen ausgebaut, so dass die Hankhäuser Bäke erhalten bleibt. Die Hankhauser Bäke wird so umgestaltet, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Auf eine Verrohrung wird verzichtet (s.o.).</p> <p>Die Gemeinde hat zwischenzeitlich die Planung dahingehend geändert, dass sie einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesentümpels im Bauleitplanverfahren beantragen wird. Hintergrund ist die Überlegung, dieses nach dem Vorentwurf und der städtebaulichen Konzeption von drei Seiten von Wohnbebauung und Straße eingerahmte Biotop für eine Bebauung freizugeben. Grundvoraussetzung für einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 BNatSchG ist, dass die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Ein Ausgleich ist innerhalb der nördlichen Grünflächen, auf denen Maßnahmen umgesetzt werden sollen, grundsätzlich möglich. Die Vorgehensweise ist mit der UNB des Landkreises Ammerland vorabgestimmt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Die Ersatzmaßnahme (Defizit von 81.447 Werteinheiten) ist vor Satzungsbeschluss nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung, soweit die Variante C der Verkehrsuntersuchung zur Anbindung an das Plangebiet aus dem Antrag der Gemeinde umgesetzt wird.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wie auch im Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden Aussagen zu § 1 a Absatz 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Absatz 5 Satz 1 BauGB vermisst.</p>	<p>In der Entwurfsfassung wurde aufgrund aktueller und angepasster Planungen eine überarbeitete Eingriffs-Kompensationsbilanzierung durchgeführt, aufgrund dessen das trotz innergebietlicher Ausgleichsmaßnahmen verbleibende Defizit ausgeglichen bzw. zugeordnet werden kann. Die Gemeinde Rastede wird das verbleibende Defizit innerhalb von Kompensationspoolflächen umsetzen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Stiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg sollen - ohne Abpollerung von Teilgebieten – geöffnet werden. Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. In Kapitel 2.1 wird ausführlich auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel eingegangen. Ergänzt werden zur Entwurfsfassung folgende Ausführungen zum Klimaschutz:</p> <p>Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Ich rege daher an, die Begründung entsprechend anzureichern und in diesem Zusammenhang den Wohnflächenbedarf und die Erforderlichkeit dieser Bauleitplanung im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB herzuleiten.</p> <p>Ich rege an, im Rahmen dieser Bauleitplanung eine ornithologische Stellungnahme aufgrund des angrenzenden Gewerbebetriebes-Greifvogelzuchtanlage erstellen zu lassen. Auch das Veterinäramt empfiehlt in diesem Zusammenhang die Einholung einer ornithologischen Stellungnahme, damit die Immissionssituation (Stichwort: Stressempfindlichkeit) geprüft werden kann.</p> <p>Das Veterinäramt hat hierzu die Adresse des Vogelexperten an der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Prof. Dr. Norbert Kummerfeld, Klinik für Tier und Wildvögel, Bünteweg 2, 30559 Hannover, genannt.</p>	<p>Die Wohnbauflächen schließen unmittelbar an die bestehenden Wohngebiete an. Das Plangebiet liegt nur gut einen Kilometer vom Ortskern entfernt und damit in räumlicher Nähe zu zahlreichen Infrastrukturangeboten und Einzelhandelseinrichtungen. Der Kindergarten an der Mühlenstraße befindet sich in ca. 400 Meter, die Grundschule Kleibrok in ca. 800 m Entfernung (jeweils Luftlinie). Damit wird eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Nutzungsstruktur festgelegt und damit der Ausstoß von Treibhausgasen verringert. Die meisten Einrichtungen liegen in fußläufiger Entfernung oder können mit dem Fahrrad erreicht werden. Das Erschließungskonzept ermöglicht eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht auch eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen. Es werden umfangreiche Grünflächen insbesondere am nördlichen und östlichen Rand ausgewiesen. Diese können das Mikroklima positiv beeinflussen.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Erfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p> <p>Ein entsprechendes Gutachten ist beauftragt worden und liegt vor (Handke, Dr. Gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation im Hinblick auf das zukünftige Baugebiet westlich des Weges „Im Göhlen“, Rastede vom 21.04.2017). Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass mir ein Bauantrag zur Erweiterung der Greifvogelzuchtanlage von derzeit 136 Greifvögeln nebst Nachzucht auf eine beantragte Gesamtanzahl von 284 Greifvögeln (nebst Nachzucht) vorliegt, welcher jedoch aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht abschließend geprüft werden konnte.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass mit den verschiedenen Festsetzungen in den WA 1 - 4 die bauliche Dichte von innen nach außen abnimmt. Insbesondere ist jedoch auch das südöstlich gelegene WA 1 nur durch die Erschließungsstraße „Im Göhlen“ von der angrenzenden freien Landschaft getrennt.</p> <p>Hier ist eine zwingende Zweigeschossigkeit mit Traufhöhen von bis zu 6,50 m festgesetzt, so dass ich im Hinblick auf die in der Begründung getroffenen Aussagen um Überprüfung dieser Höhenfestsetzung bitte.</p>	<p>Der Bauantrag wurde zwischenzeitlich genehmigt. Der Landkreis ist im Rahmen der Bearbeitung des Bauantrages zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung, bezogen auf den Beurteilungspegel am Tage, keine relevanten Auswirkungen hat, da sie nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels am Tage von weniger als 1 dB(A) führt. Während der Nachtzeit sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmimmissionen durch die Greifvogelaufzuchtstation festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um tagaktive Tiere handelt und keine Nachtfütterung vorgenommen oder beabsichtigt ist. Entsprechende Auflagen bezüglich der Fütterungszeiten werden in die Baugenehmigung aufgenommen. Im Rahmen von durchgeführten Ortsterminen am 11. und 12. 07.2017 und entsprechenden orientierenden Schallmessungen konnte festgestellt werden, dass von der Greifvogelaufzuchtstation nach Anbruch der Dämmerung keine relevanten Emissionsbeiträge mehr ausgehen. Die während der lautesten Nachtstunde prägenden Geräuschteile stammen nach subjektiver Feststellung von einheimischen Raben und Singvögeln oder sind durch besondere Witterungsbedingungen (Regen, Wind etc.) bedingt. Der Landkreis ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Greifvogelaufzuchtstation die nach der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte auch nach der beantragten Erweiterung einhält.</p> <p>Die Gemeinde erwartet daher keine Konflikte zwischen Aufstellung des Bebauungsplanes und der Erweiterung der Greifvogelaufzuchtstation. Die Gemeinde geht auf der Grundlage der gutachterlichen Berechnungen davon aus, dass immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht hervorgerufen werden. Dem Schutzbedürfnis der Anwohner wird ausreichend Rechnung getragen. Belange des Lärmschutzes stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 damit nicht entgegen.</p> <p>Die grundsätzliche städtebauliche Idee ist die Abnahme der baulichen Dichte zu den Rändern des Baugebietes. Dies ist richtig in der Begründung dargelegt. Das WA 1 liegt direkt am Eingangsbereich in das Plangebiet und gleichzeitig am östlichen Rand des Plangebietes und hat damit eine besondere Lage innerhalb des Plangebietes. Innerhalb des WA 1 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern geschaffen. Dazu sind zwei Vollgeschosse und Traufhöhen von 6,50 m erforderlich.</p> <p>Mit der Errichtung von Mehrfamilienhäusern geht auch ein höheres Verkehrsaufkommen einher als mit „klassischen“ Einfamilienhäusern. Daher sind die Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle im Plangebiet richtig verortet, weil der Verkehr zu den Mehrfamilienhäusern über die Straße „Im Göhlen“ aus dem Plangebiet weitgehend herausgehalten wird. Ein weiteres Lagevorteil des WA 1 am südöstlichen Rand ist, dass die Mehrfamilienhäuser nicht direkt an die Altanliegergrundstücke angrenzen. Durch die Begrenzung auf zwei Vollgeschosse und eine Traufhöhe von 6,50 m sowie eine Firsthöhe von 9,5 m wird sichergestellt, dass sich auch das WA 1 in die umgebenden Nutzungsstrukturen einfügt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Die textliche Festsetzung § 2 bezieht sich auf die Anzahl der Wohneinheiten pro angefangene 600 m² Grundstücksfläche und nennt als Rechtsgrundlage den § 9 Absatz 1 Nr. 6 BauGB. Nach dieser Vorschrift kann jedoch nur die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt werden. Um entsprechende Überprüfung wird gebeten.</p> <p>Nicht dargestellt ist, was unter dem Begriff NHN zu verstehen ist, der in § 3 -Höhenfestsetzung genannt wird.</p> <p>Auch bitte ich zu erläutern, was mit dem Begriff „Planeinschrieb“ gemeint ist (evtl. Bauvorlage?)</p>	<p>Außerdem befinden sich südöstlich des WA 1 bzw. östlich der Straße „im Göhlen“ in diesem Bereich Waldflächen, so dass die Einsehbarkeit in das WA 1 von der angrenzenden freien Landschaft relativ gering ist. Insgesamt überwiegen die Lagevorteile des WA 1 deutlich. Die Lage des WA 1 wird daher nicht verändert. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um diese Aussagen ergänzt. Der Planteil bleibt unverändert.</p> <p>Es liegt ein Urteil des Bundesverwaltungsgericht Urt. v. 08.10.1998, Az.: 4 C 1/97 vor. Nach Randnummer 13 ff. ist die textliche Festsetzung des beklagten Bebauungsplans, dass in Wohngebäuden höchstens eine Wohnung je angefangene 100 qm Grundstücksfläche zulässig ist, durch § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gedeckt. Die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, im Bebauungsplan "die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden" festzusetzen, ist nicht beschränkt auf die Festsetzung einer absoluten Zahl. Sie schließt die Bestimmung durch eine Verhältniszahl nicht aus. Der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist für beide Möglichkeiten offen.</p> <p>Das Ziel einer Harmonisierung zwischen baulicher Nutzbarkeit der Grundstücke einerseits sowie festgesetztem Erschließungssystem und verfügbaren Freiflächen andererseits dient einer sinnvollen Ordnung der städtebaulichen Entwicklung. Dies durch Festsetzung einer grundstücksbezogenen höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden zu erreichen, wird der Interessenlage beider Seiten, der der plangebenden Gemeinde wie der des plangebundenen Eigentümers, am ehesten gerecht. Der Gemeinde wird ein einfaches Mittel zur Erreichung des planerischen Ziels an die Hand gegeben.</p> <p>Die Möglichkeiten des Eigentümers zur baulichen Nutzung des Grundstücks werden im Sinne "planerischer Zurückhaltung" nicht übermäßig eingeschränkt. Wollte die Gemeinde das planerische Ziel einer Anpassung der "Wohndichte" an das festgesetzte und vorhandene Erschließungssystem mit anderen Mitteln erreichen, so bliebe ihr nur die Möglichkeit, neben der - absoluten - Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden auch die überbaubaren Flächen auf den - unterschiedlich großen - Grundstücksflächen durch Baugrenzen oder Baulinien ("Bebauungsfenster", "Baukörperfestsetzungen") im Einzelnen zu bestimmen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hält daher an ihrer bisher getroffenen Festsetzung fest. Die Planunterlagen werden nicht geändert.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird als Erläuterung „Normalhöhennull“ ergänzt.</p> <p>Gemeint ist der Eintrag im Planteil des Bebauungsplanes. Die Formulierung wird präzisiert.</p>

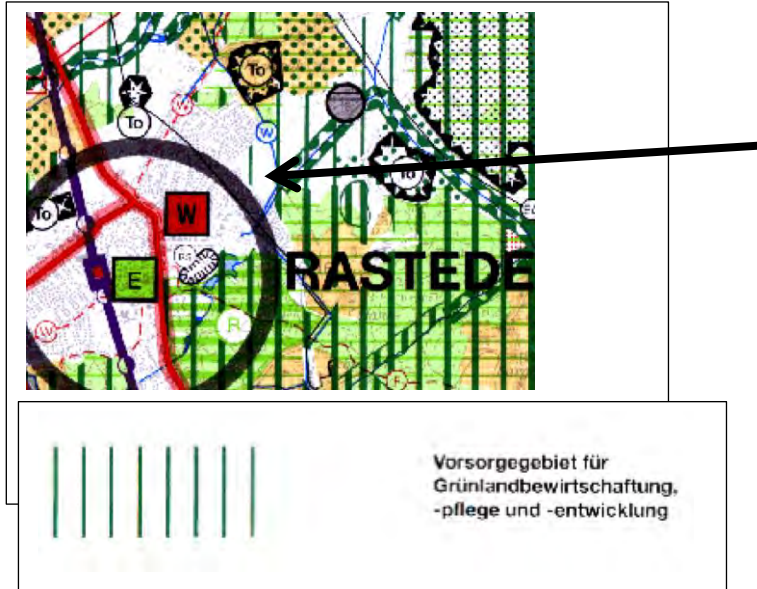
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Es ist auszuführen, ob mit dem Begriff Zwerchhäuser nur Zwerchgiebel gemeint sind, die in der Außenfassade aufgehen und nicht vortretende Gebäudeteile. Sind keine vor der Fassade vortretenden Gebäudeteile gemeint, wird der Begriff „Zwerchgiebel“ empfohlen.</p> <p>Auch bitte ich um Darstellung der Rechtsgrundlage zu der Festsetzung in § 4 bezüglich der Staffelgeschosse und mit einer entsprechenden Erläuterung, was unter Staffelgeschossen zu verstehen ist. Ich rege an, dieses zumindest in der Begründung auszuführen.</p> <p>Der vorgenannte Bebauungsplan enthält örtliche Bauvorschriften über Gestaltung. Ich empfehle daher, auch in den Verfahrensvermerken sowie in den weiteren Verfahrensschritten auch die entsprechenden Hinweise zu den örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen, um diese auch durch die gemeindlichen Gremien politisch legitimieren zu lassen.</p>	<p>Bei den Begriffen „Zwerchgiebel“ oder „Zwerchhäuser“ handelt es sich nicht um gesetzlich definierte Rechtsbegriffe. Im allgemeinen Sprachgebrauch unterscheidet sich der Zwerchgiebel vom Zwerchhaus dadurch, dass er in der Flucht der Gebäudeaußenwand steht. Beide, Zwerchgiebel und Zwerchhaus, reichen in den Dachbereich hinein und steigen aus der Fassade auf. Die nachstehende Abbildung gibt ein Zwerchhaus wieder:</p>  <p>Auch Zwerchhäuser sollen im Plangebiet zulässig sein und werden daher von der Begrenzung der Traufhöhe ausgenommen. Die textliche Festsetzung wird um die „Zwerchgiebel“ ergänzt. Beide sollen zulässig sein.</p> <p>Den Anregungen wird nachgekommen. Rechtsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO. Die Rechtsgrundlage wird ergänzt. In der Begründung werden die Ausführungen zum „Staffelgeschoss“ wie folgt ergänzt:</p> <p>Nach § 2 (7) Satz 1 NBauO ist ein Vollgeschoss ein oberirdisches Geschoss, das über mindestens der Hälfte seiner Grundfläche eine lichte Höhe von 2,20 m oder mehr hat. ²Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als zwei Dritteln der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat.</p> <p>Folglich ist ein gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss ein Staffelgeschoss (und kein Vollgeschoss), wenn es die genannte Höhe unter 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses aufweist.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet Hochwasser, so dass folgender nachrichtlicher Hinweis in die Bauleitpläne aufzunehmen ist:</p> <p>Die Planzeichnung ist entsprechend anliegender Verfahrenskarte (Anlage 1) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) um folgenden Vermerk zu ergänzen:</p> <p>Gemäß § 5 Absatz 4 a Satz 2 BauGB (für den Flächennutzungsplan) bzw. gemäß § 9 Absatz 6 a Satz 2 BauGB (für den Bebauungsplan) werden die Flächen im Planbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt." In diesem Zusammenhang gibt meine Untere Wasserbehörde folgende Hinweise: Die europäische Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurde mit der Novelle 2009 des WHG in nationales Recht umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der HWRM-RL hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter anderem die Bewertung von Hochwasserrisiken und die Bestimmung von Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko nach § 73 WHG durchgeführt.</p> <p>Anschließend hat der NLWKN bis Ende 2013 die Risikogebiete nach § 74 WHG in ihrer flächenhaften Ausdehnung in Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten dargestellt und veröffentlicht. Der Planbereich befindet sich im (Hochwasser-)Risikogebiet im Sinne der §§ 73 und 74 WHG. Dabei liegt der Planbereich im sogenannten geschützten Küstengebiet, in dem nur eine niedrige Hochwasserwahrscheinlichkeit bei Extremereignissen besteht. Das Hochwasser tritt im Mittel seltener als alle 100 Jahre auf. Die Risikogebiete dürfen daher nicht mit den Überschwemmungsgebieten verwechselt werden, die gemäß § 75 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzt werden und nach § 78 WHG Bau-, Bauleitplanungs- und Nutzungsverbote sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen zur Folge haben. Der Vermerk von Risikogebieten hat allein informativen und indikativen Charakter. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf mein Rundschreiben an alle Ammerländer Kommunen (Az.: 63-61.02.01.01) vom 21.10.2015 hin.</p> <p>Ich bitte um Beachtung der Stellungnahme des VBN und des ZVBN.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Der bereits enthaltene Hinweis zum HQ 100 wurde zur Entwurfsfassung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahmen des VBN/ZVBN werden unter Punkt 4 in dieser Synopse wiedergegeben.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	--

	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>		<p>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</p>
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 24. Oktober 2017</p>	<p>Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.10.2017 und teile mit, dass sich an der Kernaussage aus der Besprechung vom 22.05.2017, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> für einen Ausbau der Straße „Hasenbült“ ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, im Rahmen dessen die „Erforderlichkeit“ des Straßenausbaus darzulegen wäre und 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<ul style="list-style-type: none"> mit dem vorliegenden Verkehrsgutachten offenbar nachgewiesen sei, dass der Verkehr sowohl während der Bauphase als auch nach Fertigstellung der Maßnahme über das vorhandene Straßennetz, insbesondere die Straße „Im Göhlen“, abgewickelt werden könne, es mithin an der Planrechtfertigung für einen Ausbau des „Hasenbülts“ fehlen dürfte, <p>nichts geändert hat. Anderslautende Auskünfte eines Landkreismitarbeiters hat es zu keiner Zeit gegeben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 06. November 2017	<p>Ich nehme Bezug auf die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes und nehme hierzu wie folgt Stellungnahme:</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Aus archäologischer Sicht wird die Einholung einer Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege für notwendig erachtet.</p> <p>Als Untere Landesplanungsbehörde weise ich darauf hin, dass die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung entsprechend der vorherigen Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Absatz 1 BauGB ergänzt wurde. In der Begründung wird nun ausgeführt, dass es sich um ein großflächiges Vorsorgegebiet handelt. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Hier wurde möglicherweise das Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung mit dem sich anschließenden Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft verwechselt. Um entsprechende Korrektur wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde eingeholt. Es wurden keine Bedenken vorgetragen (s. Punkt 2 dieser Synopse).</p> <p>Der Landkreis hatte in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 19.01.2017 selber auf das Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP 1996 hingewiesen. Nachstehend wird ein Ausschnitt aus dem RROP wiedergegeben.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung sind daher korrekt und sind daher nicht zu korrigieren.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Als Untere Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass für die Beseitigung des im Plangebiet vorhandenen geschützten Biotopes ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei mir zu beantragen ist. Eine Genehmigung hierfür wird in Aussicht gestellt, wenn die Beeinträchtigungen gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG ausgeglichen werden können.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen für die ermittelten 90.117 Werteeinheiten sind nachzuweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Hinsichtlich der im Bebauungsplan dargestellten Flächen M1 ist noch darzulegen, wie die Umsetzung dieser Maßnahme sichergestellt wird, da für die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft keine öffentliche Grünfläche überlagernd festgesetzt werden soll.</p>	<div data-bbox="1211 320 1966 911" style="border: 1px solid black; padding: 5px;">  </div> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Antrag wird gestellt.</p> <p>Die erforderliche externe Kompensation erfolgt über den Kompensationspool der Gemeinde Rastede. Mit Stand vom 15.11.2017 sind für den Bebauungsplan Nr. 100 – Im Göhlen - die erforderlichen Werteeinheiten von 90.117 bereits eingestellt worden, so dass eine vollständige Kompensation gewährleistet werden kann. Darüber hinaus verbleiben noch weitere Werteeinheiten im Pool für weitere Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die mit M 1 gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen wird in das Eigentum der Gemeinde Rastede übergehen. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind vorbereitet und werden mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes rechtskräftig, so dass die Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet ist.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Verfahrensleiste ist noch zu überarbeiten. Bei der Planunterlage bitte ich, den Hinweis auf das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Oldenburg- Cloppenburg aufzunehmen. Es unterschreibt die amtliche Vermessungsstelle.	Die Anregung wird berücksichtigt.
2	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 17.01.2017	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.
3	AVACON AG Waterstedter Weg 75 38229 Salzgitter 17.01.2017	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 26180 Rastede OT Rastede I Im Göhlen Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	VBN, Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH Am Wall 165-167 28195 Bremen 13.01.2017	Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Wir würden es begrüßen, wenn Aussagen zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung VBN	<p>Die nächstgelegene Haltestelle ist die Haltestelle „Rastede, Schützenhofstr. 36“ und „Rastede, Joh.-Hir.-Wichernstr.“, die von der Bürgerbuslinie 347 bedient werden. Der Einzugsradius von 600 m deckt allerdings nur den südlichen Teil des Planungsgebietes ab. Der nördliche Bereich des Planungsgebietes hat keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.</p> <p>Das Planungsgebiet ist in der Arbeitshilfe „ÖPNV-orientierte Siedlungsentwicklung des Landkreises Ammerland nicht zu finden.</p> <p>Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass wir umgezogen sind. Unsere Adresse lautet jetzt Am Wall 165-167, 28195 Bremen</p>	Der Anregung wird nachgekommen. Die nebenstehenden Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen.
5	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 30.12.2016</p>	<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanungen liegt mit deutlichem Abstand südlich der K 133 „Kleibroker Straße“ und östlich der K 131 „Oldenburger Straße“ in der Ortslage Rastede. Die o. g. Bauleitplanungen dienen der Schaffung der planrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes.</p> <p>Das Plangebiet wird über bestehende Gemeindestraßen erschlossen.</p> <p>Die durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.</p> <p>Es sind keine Anmerkungen oder Hinweise vorzutragen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Abschluss des Verfahrens ein Exemplar übersandt.</p>
6	<p>GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel 20.12.2016</p>	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung GASCADE	<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter http://bil-leitungsauskunft.de.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Die GASCADE Gastransport GmbH wurde am weiteren Verfahren im Zuge von § 4 (2) BauGB beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 11.01.2017</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik	Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord Hannoversche Str. 6 -8, 49084 Osnabrück 06. November 2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer 03.01.2017</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.12.2016. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>
9	<p>Polizeistation Rastede Bahnhofstraße 24 26180 Rastede 22.12.2016</p>	<p>In den bisherigen Aufzeichnungen sind keine Ausführungen zum weiteren Verlauf der Straße "Im Göhlen" und der Straße "Hasenbütt" enthalten. Es steht zu vermuten, dass auch über diese Wege, trotz eines bestehenden Verkehrsverbotes, Bauverkehre und auch spätere Anwohnerverkehre durchgeführt werden. Um eine abschließende und umfangreiche Stellungnahme abgeben zu können, sollten die Planungen und möglichen Auswirkungen bezüglich dieser beiden Straßen ausgearbeitet werden.</p>	<p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Bereits in der Vorentwurfsfassung waren Ausführungen zur Anbindung des Plangebietes an das bestehende öffentliche Straßennetz enthalten. Zur Entwurfsfassung wurden die Aussagen wie folgt überarbeitet: Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Stiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg sollen - ohne Abpollerung von Teilgebieten – geöffnet werden. Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straß gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Für die Bauzeit soll die Straße „Im Göhlen“ im Einrichtungsverkehr genutzt werden. Der gesamte Abfahrtsverkehr wird dann über den Hasenbütt und die Kleibroker Straße abgeleitet werden. Somit würden sich für die derzeitigen Anlieger die Hälfte der prognostizierten Verkehre und damit auch eine entsprechend geringere Lärmbelastung ergeben. Die Einbahnstraßenregelung soll nur für die Straße „Im Göhlen“ zwischen Mühlenstraße und Hasenbütt eingerichtet werden.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	<p>LWK Niedersachsen Bezirksstelle OI-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 10.01.2017</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.100 liegt am nordöstlichen Rand von Rastede. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 16,7 ha. Hiervon sollen ca. 7,4 ha als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Westlich bzw. südlich des Plangebietes grenzt Wohnbebauung an. An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft der landwirtschaftliche Weg "Göhlen".</p> <p>Grundsätzlich ist im Sinne einer Nachhaltigkeits- und Vermeidungsstrategie gemäß § 1 (2) Baugesetzbuch (BauGB) der Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen zu minimieren. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 kann der zusätzliche Wohnbedarf der Gemeinde Rastede nicht durch die Nachverdichtung von vorhandenen Siedlungsbereichen bzw. anderen Möglichkeiten der Innenentwicklung gedeckt werden. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht daher bedauerlich, dass nach Umsetzung der Bauleitplanung landwirtschaftliche Nutzfläche im erheblichen Umfang verbraucht wird.</p> <p>In näheren Umfeld des Plangebietes sind keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung vorzufinden. Eine immissionschutzfachliche Beurteilung der im Plangebiet zu erwartenden Geruchsimmissionssituation hat ergeben, dass der gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohngebiete heranzuziehende Immissions(grenz)wert deutlich eingehalten wird.</p> <p>Die Fläche für die notwendige externe Kompensation für die versiegelungsbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt sollte bereits in der Begründung bzw. Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 benannt werden. In Abhängigkeit von der Art und der Lage der Kompensationsfläche können sich Nachteile in Hinblick auf agrarstrukturelle und immissionschutzrechtliche Belange landwirtschaftliche Betriebe ergeben.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 keine Bedenken wenn gewährleistet wird, dass die noch zu benennende externe Kompensationsfläche sich nicht nachteilig auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auswirkt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umfang der erforderlichen externen Kompensation wird über den Kompensationsflächenpool der Gemeinde Rastede ausgeglichen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

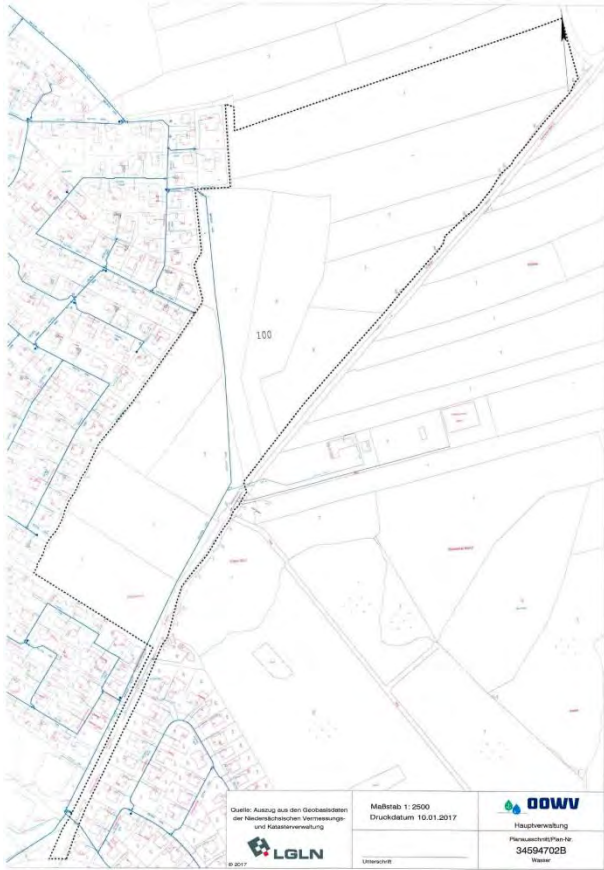
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	LWK Niedersachsen Bezirksstelle OI-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg 06. November 2017	<p>Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hatten wir in unserer Stellungnahme vom 10.01.2017 u. a. ausgeführt, dass aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 keine Bedenken bestehen, wenn gewährleistet wird, dass die noch zu benennende externe Kompensationsfläche sich nicht nachteilig auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auswirken.</p> <p>In der aktuellen Version der Begründung einschl. des Umweltberichtes sind die extern erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der geplanten Maßnahmen und Lage der Kompensationsflächen nicht konkret aufgeführt worden.</p> <p>Eine abschließende Bewertung dieser externen Kompensationsmaßnahmen in Hinblick auf die zu prüfenden landwirtschaftlichen Belange kann daher nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Für das Ökokonto der Gemeinde zur externen Kompensation von Flächeninanspruchnahmen werden bedarfsabhängig Flurstücke erworben, die der Gemeinde zuvor von den Eigentümern zum Kauf angeboten werden. Regelmäßig handelt es sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren Aufwertungspotenzial nach dem Bewertungsmodell des Nds. Städtetages durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft wird.</p> <p>In den überwiegenden Fällen erfolgt eine Aufwertung um 1-2 Werteinheiten, da die bisher intensiv als Grünland genutzte Fläche künftig nur noch als extensives Grünland genutzt wird. Diese Verringerung der Nutzungsintensität wird sichergestellt, indem die Gemeinde nach dem Erwerb der Fläche eine Verpachtung an Landwirte mit Bewirtschaftungsauflagen verknüpft.</p> <p>Die Kompensationsflächen werden insoweit einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht gänzlich entzogen, sondern aus naturschutzfachlichen Gründen einer weniger intensiven Bewirtschaftung zugeführt.</p>
11	EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Neue Str. 23 26316 Varel 05.01.2017	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o.g. Vorhaben.</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 1-kV Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p> <p>Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u.a. BGV C22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen.</p>	<p>Eine Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im südlichen Plangebiet, parallel zur Straße „Im Göhlen“ eine Gashausesanschlussleitung. Die Leitung wird in den Planteil eingetragen. Eine Verlegung der Leitung wird in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig. Somit bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken.	
	EWE NETZ GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede 09. Oktober 2017	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene abrufen.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Eine Leitungsabfrage über die Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befindet sich im südlichen Plangebiet, parallel zur Straße „Im Göhlen“ eine Gashaushausanschlussleitung. Die Leitung wird in den Planteil eingetragen. Eine Verlegung der Leitung wird in Abstimmung mit der EWE Netz GmbH erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032248.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	<p>Entwässerungsverband Jade Franz-Schubert-Str. 31 26919 Brake 11.01.2017</p>	<p>Der Entwässerungsverband Jade nimmt zu den im Betreff genannten Planungen der Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:</p> <p>Zu den beabsichtigten Planungen der Gemeinde Rastede fand keine Beteiligung des Entwässerungsverbandes Jade als Träger öffentlicher Belange statt.</p> <p>Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass u. a. die Verrohrung der Hankhauser Bäke auf einer Länge von rd. 320 m vorgesehen ist. Bei der Hankhauser Bäke handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung mit einer aus wasserwirtschaftlicher Sicht überörtlichen Bedeutung für die Entwässerung im Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Jade. Durch die Zunahme von Versiegelungen und den Folgen des Klimawandels muss auch in Zukunft der schadlose Wasserabfluss gewährleistet bleiben. Zudem sind auch die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen. Hier weisen wir insbesondere auf das Verschlechterungsverbot hin.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass im weiteren Verfahren entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen etc. eingeholt werden. In diesem Rahmen wird dann auch der Entwässerungsverband Jade seine Stellungnahme abgeben. Wir können Ihnen jedoch bereits jetzt schon mitteilen, dass der Entwässerungsverband Jade einer Verrohrung der Hankhauser Bäke aufgrund der zuvor genannten Punkte nicht zustimmen wird.</p>	Die Anregung wird zur Entwurfsfassung berücksichtigt. Von einer Verrohrung der Hankhauser Bäke wird zur Entwurfsfassung abgesehen.
13	<p>OOWV Georgstraße 4 216919 Brake 10.01.2017</p>	<p>Wir haben die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist bereits im Planteil eingetragen. Die Leitung soll in Abstimmung mit dem OOWV verlegt werden. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.



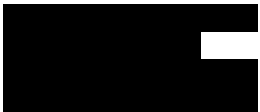
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>Die Versorgung im Bebauungsplangebiet kann für die vorgesehenen Gebäude druckgerecht erfolgen. Der Spitzenbedarf kann für zweigeschossige Gebäude im Spitzenlastfall gewährleistet werden.</p> <p>Teilbereiche von Rastede sind geodätisch höher gelegen, als das neue Gebiet im Göhlen. Die dort anstehenden Versorgungsdrücke sind bereits gerade ausreichend für eine regelwerkskonforme Versorgung. Die zusätzliche Belastung im Göhlen hat nur einen geringen, nicht spürbaren Einfluss auf den Versorgungsdruck. Notwendige Maßnahmen zur Stabilisierung der Versorgung sind bereits in Planung.</p> <p>Für die leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser stehen aktuell ca. 96 m³/h bei Entnahme aus der nahegelegenen Versorgungsleitung DN300 zur Verfügung. Da die jetzt durch das B-Plan-Gebiet verlaufende DN300 noch verlegt werden muss, ist die Anbindung des neuen Wohngebietes noch nicht geplant. Je nach Ausführung können sich noch Änderungen in der zur Verfügung stehenden Löschwassermenge ergeben. Es ist damit zu rechnen, dass 96 m³/h nicht sicher erreicht werden können. Eine Menge von 48 m³/h wird aber dauerhaft zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Ausbauplanung sichergestellt.</p> <p>Beim OOWV wird rechtzeitig der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils erfragt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung OOWV</p>	<p>Für die Planung der Abwasser- und Trinkwasseranlagen im Baugebiet, ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenausbaus erforderlich!</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p> 	<p>Dem OOWV wird ein entsprechendes Exemplar übersandt.</p>

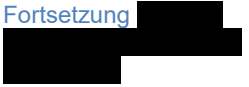

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV		
	OOWV, Georgstraße 4 26919 Brake 16. Oktober 2017	<p>In unserem Schreiben vom 10.01.2017-AP-LW/17 /Sa - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme des OOWV vom 10.01.2017 s.o..</p>

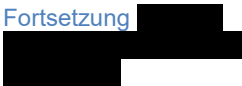
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten: (§ 4 (1) BauGB)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 19.12.20162. LWK Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Schreiben vom 22.12.20163. Gastransport Nord GmbH, Schreiben vom 22.12.20164. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 09.01.2017			


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>██████████ 26180 Rastede 15.01.2017</p>	<p>Wir möchten gegen das Planvorhaben folgende Einwände erheben:</p> <p>Eine Erschließung des neuen Baugebiets über den Koppelweg würde faktisch den Spielstraßencharakter aufheben. Schon jetzt halten sich viele Anwohner nicht an die vorgegebene Schrittgeschwindigkeit und gefährden Fußgänger und die spielenden Kinder. Das neue Plangebiet ist bei einer Zufahrt über den Koppelweg nur mit einer Fahrt über einen Kilometer mit Schrittgeschwindigkeit zu erreichen. Es ist utopisch zu glauben, dass sich die Anwohner bei einer so langen Zufahrt von 10 Minuten an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Außerdem sind die Straßen nicht für den Begegnungsverkehr ausgelegt.</p> <p>Zudem befürchten wir, dass der Koppelweg dann für den Durchgangsverkehr zur Mühlenstraße (Freibad, Schlosspark, Parksport etc.) genutzt wird. Dies widerspricht der ursprünglichen Konzeption des vorhandenen Baugebiets als verkehrsberuhigter Bereich (verkehrstechnische Trennung der 3 Bauabschnitte).</p> <p>Eine zweite Zufahrt in das neue Baugebiet über den Koppelweg führt gerade nicht zu einer Entlastung der Mühlenstraße, da der zusätzliche Durchfahrtsverkehr eine mögliche Entlastung aufheben würde.</p> <p>Da die Zufahrt über den Koppelweg keine Vorteile bietet, machen wir die zuvor genannten Einwände geltend.</p>	<p>Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung  		Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen. Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären. Der Spielstraßencharakter des Koppelweges wird durch die geänderte Verkehrskonzeption nicht tangiert. Die Verkehrsgutachter gehen von ca. 190 zusätzlichen Fahrten/ 24 h auf dem Koppelweg aus. Der Koppelweg ist bereits verkehrsberuhigt ausgebaut, so dass das Gefährdungspotenzial auch für schwächere Verkehrsteilnehmer minimiert ist.
2	 26180 Rastede 14.01.2017	<p>Gegenüber dem geplanten neuen Baugebiet betreiben wir eine Greifvogelzuchtanlage und eine Quarantänestation. Die Greifvogelzucht ist als Gewerbe eingetragen und wird als Vollerwerbsbetrieb geführt, die Quarantänestation ist unter dem Kürzel „NI-3“ zugelassen durch Veröffentlichung (EG)VO 318/2007 und EG(VO) 139/2013 sowie Richtlinie 92/65/EWG.</p> <p>Durch die im Vergleich zum damaligen Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ enorme Erweiterung eines geplanten Baugebietes ergeben sich negative Beeinflussungen auf unseren Zuchtbetrieb. Bei der im Vollerwerb erfolgreich betriebenen Greifvogelzucht und Quarantänestation handelt es sich um ein gem. § 35 Abs.1 BauGB privilegiertes Unternehmen. Nachfolgend sind die nachhaltigen und dauerhaften Entwicklungsstufen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2001 Genehmigung der Zuchtanlage 2003 Errichtung der Betriebsleiterwohnung 2008 Genehmigung der Quarantäneeinrichtung NI-3 gem. EG VO 318/2007 2012 Genehmigung der 1. Erweiterung für die Zuchtvolieren, diese wurde 2015 fertiggestellt und ist ab 02/2017 zu 100 % ausgelastet 2015 Beantragung der 2. Erweiterung für 72 Zuchtvolieren (hierzu versagte die Gemeinde Rastede ihr Einvernehmen). Aktenzeichen Landkreis Ammerland: T 1821/2015/Br	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

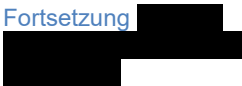
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Der jetzige Standort ist das Ergebnis einer sehr langen Abstimmung zwischen der Gemeinde Rastede, dem Landkreis Ammerland und der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems. Nachstehend zeige ich die Entwicklung kurz auf:</p> <p>22.08.00 Schreiben der Gemeinde Rastede: die Greifvogelzucht wird dem Außenbereich zugewiesen -Grund: zu erwartenden Lärmentwicklung und Störempfindlichkeit der Greifvögel</p> <p>03.12.00 Schreiben an die Bezirksregierung Weser-Ems mit alternativen Standorten im Gemeindegebiet Rastede</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tannenweg Flur 20, Flurstück 94/1 • Stellmoorweg Flur 47, Flurstück 146, 17/4 • Im Göhlen Flur 30, Flurstück 16, 74/3 (nur ca. 150 m vom evtl. Baugebiet entfernt) • Birkendamm Flur 30, Flurstück 166/39 und 102/40 <p>09.04.01 Die Gemeinde Rastede erteilt ihr Einvernehmen für das Grundstück „Im Göhlen“, aber für die Flurstücke 12/3 und 13/3.</p> <p>Dies erfolgte unter der Bedingung, dass die Zuchtanlage mit einem gem. Lärmschutzgutachten (Ing.-Büro Jacobs) Mindestabstand von 250 zu geplanten bzw. vorhandenen Wohngebieten errichtet wird. Grundlage dafür war das Gemeindeentwicklungskonzept 2000+.</p> <p>Aus nachfolgendem Plan ist die damalige potentielle Gemeindeentwicklung (rot) ersichtlich: Der Standort der Greifvogelzucht wurde 2001 anhand des Lärmschutzgutachtens des Ing.-Büros Jacobs festgelegt. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m ist gelb eingezeichnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die damaligen Planungen weiterentwickelt und stellt derzeit die 64. Flächennutzungsplanänderung auf, um den Standort planungsrechtlich vorzubereiten. Die Siedlungsentwicklung soll direkt anschließend an den bestehenden Siedlungsrand verlaufen. Dies ist sowohl unter ökologischen als auch unter erschließungstechnischen und finanziellen Gründen sinnvoll.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	 <p>Durch die jetzt geplante, über das damalige Maß hinausgehende, heranrückende Bebauung wird die weitere Entwicklung unserer Greifvogelzuchtanlage blockiert. Damit ist unsere Existenz unmittelbar gefährdet. Um einerseits der erhöhten Nachfrage und den sich ändernden Qualitätsansprüchen der Kunden gerecht zu werden und andererseits die sich durch die Bundesartenschutzverordnung ergebenden Veränderungen (die Hybridzucht ist seit 2015 verboten) zu berücksichtigen, muss der Zuchtstock umgestellt und erweitert werden.</p> <p>Eine Vergrößerung der bestehenden Zuchtanlage ist daher erforderlich. Aus diesem Grund wurde am 01.11.2015. beim Landkreis Ammerland ein Bauantrag für insgesamt 72 Volieren gestellt. Die Gemeinde Rastede versagte dazu mit Schreiben vom 15.12.2015 ihr Einvernehmen. Für die betriebliche Weiterentwicklung und damit Sicherstellung der Betriebsfortführung ist eine Erweiterung zwingend und dringend erforderlich. Die vorhandene Zuchtanlage ist ab Februar dieses Jahres zu 100 % ausgelastet und kann auf Betriebs- und Marktveränderungen nicht mehr reagieren.</p>	<p>Die nebenstehenden Bedenken werden von der Gemeinde Rastede nicht geteilt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Im Rahmen einer Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt. An verschiedenen Messpunkten in der Umgebung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurden Langzeitimmissionsmessungen durchgeführt. Des Weiteren wurde kumulativ eine überschlägige Betrachtung der Geräuschimmissionen aus der zentralen Kläranlage durchgeführt.</p> <p>Die Schallgutachter haben Immissionsraster ausgearbeitet. Die Immissionsraster werden im Bebauungsplan berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Allgemeine Wohngebiete überplant werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Zugrunde gelegt wurde die 110-prozentige Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, um dieser Station eine Entwicklung zu ermöglichen.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Die zugebilligte maximale gesamte Erweiterungsmöglichkeit in Höhe von 10 % ist mehr als unrealistisch und lässt keine vernünftige und wirtschaftliche Fortführung des Betriebes zu. In der Begründung der Bauleitpläne sowie in den Vorgaben im Lärmschutzgutachten der Fa. TED macht die Gemeinde Rastede deutlich, dass für die weitere betriebliche Entwicklung (Erweiterung der Volieren) lediglich ein Wachstum von 10 % zugelassen werden soll. Hierbei handelt es sich nicht um jährliches Wachstum, sondern um einen maximalen Wert für die gesamte zukünftige Betriebszeit. In dieser Wachstumsbegrenzung ist die bereits im Jahr 2015 beantragte Erweiterungen um 70 Volieren (100%) nicht enthalten. Bezogen auf mein Alter und einem Rentenalter von 67 Jahren bedeutet die zugebilligte Entwicklungsrate von 10% eine jährliche Steigerung von lediglich 0,65 %.</p> <p>Für eine nachfolgende Generation besteht überhaupt keine weitere Entwicklungsmöglichkeit. Der §35 BauGB fordert, dass die Errichtung eines privilegierten Unternehmens im Außenbereich nur zulässig ist, wenn dieser dauerhaft betrieben werden kann. Ebenso liest es sich auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer:</p> <p>„Der Betrieb muss nach den von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entwickelten Grundsätzen „ein auf Dauer, und zwar für Generationen gedachtes und lebensfähiges Unternehmen“ sein. Auch wenn die Forderung „für Generationen“ in neueren Entscheidungen nicht mehr ausdrücklich hervorgehoben wird, bleibt es dabei, dass maßgebliches Bewertungskriterium die Nachhaltigkeit oder Dauerhaftigkeit des Betriebes ist.“ (www.landwirtschaftskammer.de)</p> <p>An dieser sog. 110%-Linie liegen insgesamt 17 EFH, die alle nur ca. 190 m von unserer bestehenden Zuchtanlage entfernt liegen. Das widerspricht den gegenüber uns mit Schreiben vom 09.04.2001 von der Gemeinde Rastede selbst gestellten Forderungen: „[...] unter folgenden Voraussetzungen keinen Bedenken:</p>	<p>Der Bauantrag für die Erweiterung der Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation wurde zwischenzeitlich genehmigt. Der Landkreis ist im Rahmen der Bearbeitung des nebenstehend genannten Bauantrages zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erweiterung, bezogen auf den Beurteilungspegel am Tage, keine relevanten Auswirkungen hat, da sie nur zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels am Tage von weniger als 1 dB(A) führt. Während der Nachtzeit sind keine immissionsschutzrechtlich relevanten Lärmimmissionen durch die Greifvogelaufzuchtstation festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um tagaktive Tiere handelt und keine Nachtfütterung vorgenommen oder beabsichtigt ist.</p> <p>Entsprechende Auflagen bezüglich der Fütterungszeiten wurden in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Im Rahmen von durchgeführten Ortsterminen am 11. und 12. 07.2017 und entsprechenden orientierenden Schallmessungen konnte festgestellt werden, dass von der Greifvogelaufzuchtstation nach Anbruch der Dämmerung keine relevanten Emissionsbeiträge mehr ausgehen. Die während der lautesten Nachtstunde prägenden Geräuschanteile stammen nach subjektiver Feststellung von einheimischen Raben und Singvögeln oder sind durch besondere Witterungsbedingungen (Regen, Wind etc.) bedingt.</p> <p>Der Landkreis ist insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die Greifvogelaufzuchtstation die nach der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte auch nach der beantragten Erweiterung einhält.</p> <p>Die Gemeinde erwartet daher keine Konflikte zwischen Aufstellung des Bebauungsplanes und der Erweiterung der Greifvogelaufzuchtstation. Die Gemeinde geht auf der Grundlage der gutachterlichen Berechnungen davon aus, dass immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht hervorgerufen werden und dass die Belange der Greifvogelzucht- und Quarantänestation ausreichend berücksichtigt wurden.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>1. Die Zuchtanlage wird in dem nach dem Lärmschutzgutachten von Herrn Jacobs (Stand 10.08.00) erforderlichen Mindestabständen zu geplanten Wohngebieten (siehe hierzu Gemeindeentwicklungskonzept 2000+) und bestehenden Wohngebieten errichtet" [...].</p> <p>Wie oben bereits im Bild dargestellt, sollte auf diesen Flurstücken gem. Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ gar keine Bebauung erfolgen.</p> <p>Bei Einhaltung der damaligen Grenzen für eine zukünftige Wohnbebauung, also innerhalb des oben im Luftbild rot umrandeten Areals, wird die Greifvogelzucht in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt, bzw. nur in dem Umfang, wie er bereits bei Betriebsgründung zu berücksichtigen war. Deshalb werden wir den baulichen Erweiterungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, nicht zustimmen. Im Übrigen ergeben sich durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet keine Einschränkungen für eine Betriebserweiterung. Die Erfordernisse von weiteren Zucht- und Freiflugvolieren wurden bereits im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsplanung am 15.03.2005 angezeigt. Auszug aus dem Antwortschreiben des LK Ammerland vom 14.09.2005:</p> <p>„Durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung haben Sie [...] keine Einschränkungen in Ihrer gewerblichen Nutzung zu befürchten [...] ist der Umbau und die Erweiterung des vorh. Wohngebäudes und des Gewerbebetriebes einschl. seiner Nebengebäude vom grundsätzlichen Bauverbot ausgenommen.“</p> <p>Zur schalltechnischen Untersuchung der Fa. TED vom 14.01.2016 können wir uns erst nach Rücksprache mit unserem Gutachter H. Jacobs äußern. Aus den vorgenannten Gründen haben wir Einwände gegen die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Im Göhlen“.</p> <p>Neben diesen vorgenannten Einwendungen, die sich in erster Linie aus dem Betrieb unserer Greifvogelzuchtanlage und der Quarantänestation ergeben, nehmen wir im Folgenden weiter zur den Bauleitplanentwürfen Stellung:</p>	<p>Auf das erstellte Lärmgutachten im Rahmen dieser Bebauungsaufstellung und die Aussagen/ Messungen des Landkreises zum Bauantrag wird verwiesen (s.o.).</p> <p>Planung ist grundsätzlich ein dynamischer Prozess, der auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren muss. Die Gemeinde stellt derzeit eine große Nachfrage nach Baugrundstücken für den Einfamilienhäuser und kleinere Mehrfamilienhäuser fest.</p> <p>Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030.</p> <p>Dieser Nachfrage soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nachgekommen werden. Die Gemeinde Rastede hat die daher die damaligen Planungen weiterentwickelt und stellt derzeit die 64. Flächennutzungsplanänderung auf, um den Standort planungsrechtlich vorzubereiten. Die Siedlungsentwicklung soll direkt anschließend an den bestehenden Siedlungsrand verlaufen. Dies ist sowohl unter ökologischen als auch unter erschließungstechnischen und finanziellen Gründen sinnvoll.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Übergeordnete Planung und Landschaftsbild</p> <p>Die direkte Lage der Gemeinde Rastede im sog. Speckgürtel Oldenburgs und insbesondere die hohen Baugrundkosten in Oldenburg, lassen die Nachfrage an günstigen Baugrundstücken in Rastede enorm ansteigen. Aus diesem Grunde werden die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft bezeichneten Flächen nun in verdichtete Wohnbauflächen umgewandelt. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung werden nicht nur landwirtschaftliche Grünlandflächen (Mahd und Weide) überplant, vielmehr wird auch der Charakter der umgebenden Landschaft mit dieser Maßnahme vollständig geändert. Bislang wird der Naturraum von etlichen Spaziergängern als Naherholungsgebiet für Spaziergänge genutzt, der „gut zu Fuß“, ohne Anfahrt mit dem Auto zu erreichen ist. Die Ausweisung als Wohnbaufläche mit überwiegend zweigeschossiger Bebauung engt das Landschaftsempfinden unwiederbringlich ein und lässt einen Spaziergang in der offenen, freien Landschaft zu einem Spaziergang mit Blick auf Häuser werden, im Bereich der Mehrfamilienhäuser sogar auf Wohnblöcke.</p> <p>Ganz konkret wird mit der Planung eines Baugebietes an dieser Stelle hier dem Schutzziel des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ammerland widersprochen, der für das Plangebiet und die Umgebung das Ziel hat, Bäketal zu erhalten und zu entwickeln. In Teilen handelt es sich außerdem um ein Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart. Insbesondere mit der großflächigen Auffüllung der Flächen aber auch mit der anschließenden Bebauung werden beide Schutzziele bzw. Entwicklungsziele vollkommen verfehlt.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 100 darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Die in der jüngeren Vergangenheit entwickelten Baugebiete sind alle vollständig belegt. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die Erholungsnutzung stehen die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin zu Verfügung.</p> <p>Der städtebaulichen Entwicklung zur Realisierung von Wohngebieten wird hier durch Arrondierung an unmittelbar bestehende Wohngebiete der Vorzug gegeben. Dem Entwicklungsziel zum Erhalt der Bäketal wird insofern entsprochen, dass zum einem von einer Verrohrung der Hankhauser Bäke abgesehen wird. Zum anderen sind in den Randbereichen des Plangebietes im Übergang zur Bäke Grünflächen vorgesehen, deren Maßnahmen auf das Entwicklungsziel zur Schaffung standortgerechter, extensiver Grünlandbereiche abgestimmt sind und zudem Maßnahmen zur Abschirmung des Siedlungsbereiches und zur landschaftsgerechten Gestaltung umgesetzt werden.</p> <p>Die darüber hinaus im Plangebiet unvermeidbaren und nicht auszugleichenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind an anderer Stelle im Gemeindegebiet durch landschaftsgerechte Maßnahmen zu kompensieren.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Auch ist die Aussage in der Begründung unter 2. Ziele und Zwecke der Planung, dass sich mit der Realisierung der Planung die Chance ergibt, „den nordöstlichen Rand des Siedlungsraumes abzurunden und einen einheitlichen Siedlungsrand auszubilden“, nicht richtig. Diese Aussage wäre tatsächlich für die ursprüngliche und vernünftige Planung der Bauflächen gem. Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ richtig, hier hätte die Bebauung vor der erhaltenswerten Strauch-Baumhecke geendet. Die aktuell geplante Bebauung verläuft aber ca. 400 m weiter in Richtung Kläranlage und ist damit losgelöst von einem abgeschlossenen Siedlungsrand.</p> <p>Erschließung</p> <p>Die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes ist ausschließlich von der Straße „Im Göhlen“ aus vorgesehen. Durch das hohe Verkehrsaufkommen mit 1100 Fahrzeugbewegungen pro Tag wird die bislang nur von Anliegern genutzte Straße damit zu einer hoch frequentierten Erschließungsstraße, insbesondere in den Morgenstunden, Mittags und ab spätem Nachmittag, wenn die Arbeitsstätte, Schule, Kindergarten, Kindergruppen, Vereine und Sport erreicht werden müssen, oder der Einkauf erledigt werden muss. Damit ist ebenso ein stark erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Mühlenstraße, dort mit Kindergarten und Altenwohnanlage, im Kreuzungsbereich zur Oldenburger Straße oder in der Parkstraße verbunden. Die Mühlenstraße ist ohnehin schon völlig überlastet, wenn durch die Großveranstaltungen auf dem Rennplatz in Rastede und durch die etlichen parkenden Autos eine Einbahnstraßenregelung zur Beherrschung der Verkehrssituation erforderlich wird.</p> <p>Außerdem ist in der Ermittlung der Verkehrsbelastung auch die mögliche Nachnutzung des Geländes (Sportanlage, Freibad und Kindergarten) an der Mühlenstraße und der sich hieraus ergebenden zusätzlichen Verkehrsbelastung in der Planung nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhanges derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Die grundsätzliche Standortentscheidung wird jedoch auf Flächennutzungsplanebene getroffen.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Im Ergebnis ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen sind bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Die Nachnutzungen sind derzeit nicht ausreichend konkret. Im Falle einer zukünftigen Umnutzung des angesprochenen Geländes wären die Fahrten durch die Anwohner zu berücksichtigen.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Die Aussage, dass sich die Qualität der Ampelkreuzung (Mühlenstraße/Oldenburger Straße) nur geringfügig verschlechtert, halten wir auf Grund der lückenhaften Planung für nicht richtig. Auch die sich anschließende Oldenburger Straße ist zu Spitzenzeiten nur noch im „stop and go“ zu befahren.</p> <p>Wir halten es dringend für erforderlich, die gesamte Flächennutzungsplanung der Gemeinde zu überdenken und auf die heutigen Anforderungen nachhaltig und vollständig neu aufzustellen.</p> <p>Bezüglich der Verkehrsbelastung der Anwohner der Straße „Im Göhlen“ mit nur 64 Kfz/h zu rechnen, halten wir auch für falsch, da die Verkehrsbelastung nicht gleichmäßig über den Betrachtungszeitraum erfolgt, sondern mit Spitzen wie oben beschrieben zu rechnen ist. Die schalltechnische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrsgeräusche ist demnach zu korrigieren, die Ergebnisse sind erneut nach 16. BImSchV zu bewerten.</p> <p>Zur Bewältigung der Verkehrsströme ist es dringend erforderlich, auch die andere sich aufdrängende und durch die Bebauungspläne 75, 75A und 75B bereits genehmigte Erschließungsmöglichkeit in die Planung einzubeziehen. Dazu zählt unbedingt die Öffnung der Stichstraßen aus den vorhandenen Baugebieten über den „Harry-Wilters-Ring“ und den „Koppelweg“ auch für den Fahrzeugverkehr.</p>	<p>Die Gemeinde hat die Situation gutachterlich betrachten lassen. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 auch mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Die Gemeinde teilt daher die vorgebrachten Bedenken nicht.</p> <p>Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass, ihre Planung zu ändern.</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht, wobei 1.000 über die Straße „Im Göhlen“ angesetzt werden. Die Betrachtung von durchschnittlichen täglichen Belastungszahlen reicht in Anbetracht des insgesamt relativ niedrigen Niveaus aus. Spitzenwerte werden nur bei sich abzeichnenden Leistungsproblemen angewandt. Diese zeichnen sich hier nicht ab. Das Schallgutachten wurde auf der Grundlage der geänderten verkehrlichen Erschließung ebenfalls überarbeitet. Insofern wurde der Anregung zur Überarbeitung des Gutachtens nachgekommen. Es wurden die durch die Anwohnerverkehre des geplanten Wohngebietes hervorgerufenen Verkehrsgeräusche ermittelt. In Bezug auf die vorhandenen Wohngebäude in der ersten Baureihe zur Straße „Im Göhlen“ wurden Einzelpunktberechnungen für Immissionsorte in den Immissionshöhen von 2 m (EG) und 5 m (OG) über Geländeoberkante (GOK) durchgeführt. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen in den direkt angrenzenden Außenwohnbereichen basiert auf dem Immissionsraster in 2 m über GOK. Es wurde von 1.000 Kfz/ 24 h ausgegangen, die über die Straße „Im Göhlen“ abgewickelt werden.</p> <p>Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. An den Außenwohnbereichen sind ebenfalls tagsüber keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Das Gutachten zur „Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Baugebietes im Göhlen“ hat verschiedene Erschließungsvarianten über die Anbindungen A (Koppelweg) und B (Harry-Wilters-Ring sowie ausschließlich über C (Im Göhlen) untersucht.</p> <p>Das Ing.-Büro kommt zu dem Ergebnis, dass nur die ausschließliche Erschließung über die Straße C (Im Göhlen) sinnvoll ist.</p> <p>Die Prognosen zu den Geräuschimmissionen bei der Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ gehen von Anwohner-Verkehrsbewegungen von 1100 Fahrzeugen bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h aus (siehe Seite 6/7 Geräuschimmissionen Ertüchtigung „Im Göhlen“) Diese liegen hiernach im zulässigen und vertretbarem Lärmbereich.</p> <p>Die ausschließliche Entscheidung für die Variante „C“ ist nicht schlüssig, da bei den Untersuchungen der Varianten A (1050 Fahrzeugbewegungen) zusammen mit der Variante B (1150 Fahrzeugbewegungen) also fast identischen Verkehrsbewegungen an den Knotenpunkten wie bei der Variante „C“ entstehen. An den Knotenpunkten zu A und B beträgt die zul. Geschwindigkeit hingegen nur 30 km/h. Dennoch werden diese Varianten für die Anwohner als Unzumutbar abgelehnt. Im Übrigen wird die Beschränkung der Geschwindigkeit in der Straße „Im Göhlen“ auf 30 km/h voraussichtlich ebenfalls erforderlich werden.</p> <p>Gewässerausbau, Verrohrung der Hankhauser Bäke und der kleineren Gräben</p> <p>Mit dem Ausbau der Straße „Im Göhlen“ als alleinige Zufahrt zum zukünftigen Baugebiet ist eine Gewässerverrohrung der Hankhauser Bäke über 320 m vorgesehen.</p> <p>Die Verrohrung eines Gewässers über eine derart lange Strecke ist heute nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes. Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist es, durch nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Die Allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung in § 6 (1) WHG und das Erhaltungs- bzw. Rückführungsgebot in § 6 (2) WHG konkretisieren das noch einmal detaillierter.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.).</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.).</p> <p>Die Schallgutachter gehen von 1.000 Fahrten/24 h über die Straße „Im Göhlen“ und je 190 Fahrten / 24 h über den Harry-Wilters-Ring und den Koppelweg aus.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.).</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.). Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>

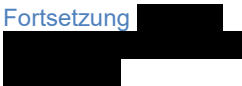
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Weiterhin sind die Bewirtschaftungsziele gem. §§ 27 bis 31 WHG, insbesondere das Verschlechterungsverbot und das Erhaltungs- und Verbesserungsgebot zu beachten. Diese Anforderungen gelten grundsätzlich für alle Gewässer, nicht nur für die Gewässer, für die es eine Berichtspflicht an die EU nach Wasserrahmenrichtlinie gibt, auch wenn sie nicht speziell genannt sind und nicht in die Maßnahmenprogramme aufgenommen sind.</p> <p>Bei der Gewässerverrohrung handelt es sich um einen Gewässerausbau gem. § 67 (2) WHG. Die Ausbaugrundsätze gem. § 67 (1) WHG sind dabei zu beachten.</p> <p>Gem. § 68 (1) WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung oder ggf. der Plangenehmigung, wenn durch die Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt wurde, dass es keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.</p> <p>Eine Planfeststellung oder Plangenehmigung darf allerdings nicht erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (insbesondere auch eine Erhöhung des Hochwasserrisikos) zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG nicht erfüllt werden.</p> <p>Auch dürfen durch den Gewässerausbau nicht unüberwindbare Fakten geschaffen werden, die eine zukünftige positive Entwicklung des Gewässers verhindern werden:</p> <p>Die Hankhauser Bäke ist auch durch die Verrohrung oberhalb der Mühle im Bereich des Schwimmbades z. Zt. kein Wandergewässer mehr. Jedoch stehen auch Planungen in der Gemeinde an, die eine Umnutzung des Sportgeländes und des Schwimmbades betreffen. Denkbar wäre hier ggf. auch ein Rückbau der Verrohrung, sodass ein Fischaufstieg bis in den Ellernteich wieder möglich wird. Mit einer für wandernde Gewässerlebewesen unüberwindbaren Verrohrung ist diese Option ganz und gar nicht mehr möglich bzw. sinnvoll.</p> <p>Eine Genehmigungsfähigkeit für die Gewässerverrohrung der Hankhauser Bäke ist damit praktisch ausgeschlossen.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.). Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Obwohl die Hankhauser Bäke zwar ein stark ausgebautes Gewässer mit geradem Verlauf und monotoner Struktur ist, sowie durch die vorhandenen Sohlabstürze unterhalb der Mühlenstraße und durch die Verrohrung im Bereich des Schwimmbades keine Wanderfunktion im Gewässer hat, ist sie jedoch trotzdem als Lebensraum/Lebensstätte von Bedeutung. So wurden im Gewässer Aale, Stichlinge, Flussbarsche und Sonnenbarsche nachgewiesen. Diverse kleine Säugetiere, Amphibien und der Eisvogel nutzen die Hankhauser Bäke als Wanderkorridor am Gewässer, aus dem Schlosspark in die Marsch und zurück.</p> <p>Die Hankhauser Bäke wird als prägendes Landschaftselement wahrgenommen, das zurzeit im Bereich der Mühle an der Mühlenstraße beginnt. Es gilt hier die Landschaft attraktiv zu halten, um das Landschaftserleben nicht negativ zu verändern und die Erholungsfunktion, die das Gebiet entlang der Straße „Im Göhlen“ zweifellos hat, nicht zu zerstören.</p> <p>Mit der Gewässerverrohrung geht der insbesondere bei Hochwasserabflüssen bedeutsame Retentionsraum im Gewässer vollständig verloren. Bereits jetzt sind die vorhandenen Rohrdurchlässe bei hohen Abflüssen eingestaut. Mit dem Verlust des Speicherraums wird es voraussichtlich zu oberirdischen Überschwemmungen kommen.</p> <p>Anfallendes Oberflächenwasser, das zur Straßenentwässerung bei Regen über die Straßenabläufe direkt in die Hankhauser Bäke eingeleitet wird, ist häufig belastet und wird zur einer Verschlechterung der Gewässergüte der Hankhauser Bäke, die ohnehin schon durch die Einleitung aus der Kläranlage Rastede belastet ist, führen.</p> <p>Zu prüfen ist ebenfalls, ob das Wasser aus dem geplanten Regenrückhaltebecken ggf. belastet ist, da auch hier die Straßenabläufe hinein entwässern.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.). Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p> <p>Auf der Ebene der Ausbauplanung zum Regenrückhaltebecken wird sichergestellt, dass kein belastetes Wasser der Hankhauser Bäke zugeleitet wird.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Im Übrigen handelt es sich bei der Verfüllung bzw. Verrohrung der kleineren Gräben im Bebauungsplangebiet auch um Gewässerausbauten. Hier ist das WHG ebenfalls anzuwenden. Sowohl der Verlust von Lebensraum im Gewässer u. a. für Amphibien oder der Uferbereiche für z. B. bodenbrütende Vögel (Fasan, Stockente, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger - vgl. Umweltbericht, 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, 2.1.1 Tiefe, Pflanzen und biologische Vielfalt, hier Brutvögel) als auch der Verlust von Speicherraum bei hohen Abflüssen geht mit dem Ausbau vollständig verloren und ist bei der Planung abzuwägen.</p> <p>Oberflächenentwässerung</p> <p>Die Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung der Bauwartungsflächen Göhlen III des Ingenieurbüros Börjes bezieht sich auf lediglich 1,3 ha und hat für das gesamte Bebauungsplangebiet keine Relevanz. Auch handelt es sich scheinbar um den eher einfach zu erschließenden Teil, also um Flächen die heute schon ausreichend hoch liegen. In der Stellungnahme selbst heißt es, dass eine Ausdehnung der Bauflächen in Richtung der Kläranlage nicht sinnvoll ist, da das Gelände unter NHN +1,50 m abfällt und daher keine ausreichende Vorfluttiefe für eine sichere Oberflächenentwässerung bietet.</p> <p>Entgegen dieser Empfehlung soll das Gelände im Bereich des Bebauungsplanes großflächig auf mindestens NHN +1,50 m aufgefüllt werden. Auch diese Lösung wird in der Stellungnahme vorgeschlagen, wenn die nicht sinnvolle Ausdehnung der Bauflächen in Richtung Kläranlage trotzdem erfolgen soll.</p> <p>Das Gutachten zur Oberflächenentwässerung ist vollständig zu überarbeiten und auf die gesamte Fläche zu beziehen. Das benötigte Speichervolumen im Regenrückhaltebecken ist für hohe Grundwasserstände zu berechnen, die lt. Umweltbericht unter 2.1.3 Wasser bei 10 cm unter Oberkante Gelände liegen.</p> <p>Mit der über das Regenrückhaltebecken verzögerten Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Hankhauser Bäke ist nachzuweisen, dass es zu keiner Verschärfung der Entwässerung auf unserem Grundstück kommt. Die Entwässerungsfunktion unserer Gräben und die Funktionsfähigkeit unserer Kleinkläranlage sind zu garantieren und nachzuweisen.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.). Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können.</p> <p>Eine großflächige Geländeaufhöhung ist erforderlich.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt, es wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt (s.o.).</p> <p>Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Bereits bei heutigen Regen- bzw. Abflussereignissen kommt es regelmäßig zu einem starken Rückstau in der Hankhauser Bäche. Jede weitere Einleitung von Oberflächenwasser durch zunehmende Flächenversiegelung und der Anschluss weiterer Wohnhäuser an das Kanalnetz der Gemeinde Rastede verschärfen diese Situation.</p> <p>Der Einleitungspunkt des Regenrückhaltebeckens in die Hankhauser Bäche liegt nur ca. 700 m vor deren Einmündung in das Geesträndertief. Die Kläranlage der Gemeinde Rastede leitet ihr geklärtes Abwasser wiederum nur ca. 200 m vor der Mündung der Hankhauser Bäche in das Geesträndertief ein.</p> <p>Dieser Umstand führt bereits jetzt dazu, dass es bei stärkeren Niederschlagsereignissen zu einem deutlichen Rückstau in der Hankhauser Bäche und den ihr zufließenden Gräben kommt. In Folge dieses Rückstaus überfluten regelmäßig viele Weiden im Bereich der Straße im Göhlen. Zu diesen Flächen gehören bereits jetzt ca. 3500 m² der Betriebsfläche der Greifvogelzucht. Eine weitere Verschärfung diese Situation ist nicht hinnehmbar.</p> <p>Durch die sog. Klimaschutzklausel werden in §1a (5) BauGB die Belange der Klimaanpassung bei der planungsrechtlichen Abwägung gestärkt. Zu den Folgen des sog. Klimawandels zählt insbesondere auch die Zunahme von Starkregenereignissen. Im Hinblick auf die zentralen Grundsätze bei der Aufstellung von Bauleitplänen wie gesunde Wohnverhältnisse und Sicherheit der Bevölkerung auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ist der Lastfall „Starkregen“ im Gutachten zu bearbeiten. Weitere Hinweise dazu liefert der „Leitfaden zur Starkregenvorsorge“ der im Rahmen des Projektes Interkommunale Koordinierungsstelle Klimaanpassung der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. entstanden ist.</p> <p>Dass es durch die Verrohrung des Grabens, der am Rande des jetzt vorhandenen bebauten Gebietes liegt, nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächenentwässerung der jetzt bebauten Gebiete führt ist ebenfalls nachzuweisen.</p>	<p>Es erfolgt kein höherer Spitzenabfluss aus dem Regenrückhaltebecken als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Entwurfsfassung aktualisiert. Der Graben wird nicht verrohrt. Der offene Vorfluter am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes soll verfüllt werden. Diese Flächen werden als private Grünflächen festgesetzt. Die auf den Bestandsflächen anfallenden Oberflächenwässer (Bebauungsplan 75) werden ebenfalls an das neu geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen. Die Flächen des Grabens sollen den Altanliegern zum Kauf angeboten werden. Sie können alternativ auch in einigen Bereichen den privaten Grundstücken des Plangebietes zugeschlagen werden.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes (Begründung 3.2.10) ist außerdem anzumerken, dass es sich bei der im Bebauungsplan dargestellten sog. HQ-100-Linie hier um die Abgrenzung des Risikogebietes Küste handelt. Inwieweit für die Hankhauser Bäke im Rahmen der Hochwasservorsorge eine HQ-100-Berechnung, also die Abflussberechnung für den Abfluss eines hundertjährigen Hochwassers, wie es im Rahmen von Überschwemmungsgebietsausweisungen stattfindet, erfolgen sollte ist zu prüfen, das jeweilige Ergebnis der Prüfung zu begründen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Mit der Bebauung und Erschließung des Gebietes ist vorgesehen, eine vorhandene naturnah ausgeprägte Strauch-Baumhecke im süd-östlichen Plangebiet zu „entnehmen“. Der verlorene Verlust des Reviers von Blaumeisen soll durch die Anbringung von zwei Kleinmeisennistkästen ausgeglichen werden. Da gerade diese Strauch-Baumhecke sehr prägend für die Landschaft ist und diese insgesamt im Umweltbericht als wertgebende Landschafts-Elemente bezeichnet werden, die zur Vielfalt und Eigenart der Landschaft beitragen, halte ich es für erforderlich, diese zu erhalten und in die geplante Bebauung zu integrieren.</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes ist ein Nahrungsraum für die in der Umgebung vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse, insbesondere auch für die an unserem Gebäude brütenden Schwalben. Bereits jetzt können wir beobachten, dass in kalten und nassen Frühjahren die Jungvögel zum Teil verhungern, weil nicht genug Nahrung zur Verfügung steht. Mit der Bebauung des Geländes, insbesondere der Weide, auf der bislang die Kühe standen, wird die Anzahl der fliegenden Insekten weiter reduziert. Die Anzahl der sterbenden Jungvögel wird sich damit ohne Zweifel weiter erhöhen. Vor der Erschließung der jetzt bereits vorhandenen Baugebiete (BPlan 75 etc.) haben auf der jetzt von der Planung betroffenen Fläche u. a. zahlreiche Kiebitze gebrütet. Lt. Darstellung der Gutachter befindet sich im nördlichen Bereich noch ein brütendes Kiebitzpaar. Mit dem Heranrücken der Bebauung bzw. der Vergrößerung der bebauten Fläche wird auch dieses Kiebitzpaar nicht am jetzigen Standort bleiben.</p>	<p>Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenerignis wird bewältigen können.</p> <p>Im Vorfeld der Planung sind verschiedene Erschließungsvarianten und städtebauliche Varianten geprüft worden. Der Erhalt der prägenden Strauch-Baumhecke einschließlich der Lebensraumbedeutung ist aufgrund deren Lage und Ausrichtung mit dem ausgewählten städtebaulichen Konzept und der Erschließungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar.</p> <p>Der Verlust der Hecke wird entsprechend der verlorengehenden Werte und Funktionen für Arten und Lebensgemeinschaften in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Eine entsprechende Kompensation der Beeinträchtigungen ist umzusetzen.</p> <p>Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Naturraum zweifelsohne verändern. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange von Natur und Landschaft in die Betrachtung einzustellen und die Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätzen ist zu beachten. Unter diesem Aspekt ist auch die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens einzustufen, so dass durch die offenen Wasserflächen und die naturnahe Ufergestaltung und randlichen Gehölzpflanzungen, auch im Zusammenhang mit dem offenen Verlauf der Hankhauser Bäke, Lebensraumstrukturen erhalten und entwickelt werden.</p> <p>In die Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung sind die verbleibenden Betroffenheiten eingestellt; entsprechend der Werte und Funktionen wird im nördlichen Teilbereich eine Ausgleichsfläche gestaltet und als Extensivgrünland entwickelt und erhalten. Entwicklungsziel ist u.a. Erhalt und Entwicklung von Nahrungsraum der im Plangebiet betroffenen Arten, u.a. Schwarzkehlchen und Fledermäuse, auch Schwalben können von den Maßnahmen profitieren.</p> <p>Dennoch verbleibt ein Kompensationsdefizit, welches zusätzliche externe Maßnahmen erforderlich macht, die an anderer Stelle im Gemeindegebiet zu einer Aufwertung und dauerhaften Sicherung der Naturhaushaltsfunktionen beiträgt.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Bei der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes sind Ermittlungen zu Reptilien unterblieben. Da auf unserem Grundstück in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet Blindschleichen und Ringelnattern regelmäßig vorkommen, gehe ich davon aus, dass auch im Bebauungsplangebiet zumindest diese Arten vorkommen.</p> <p>Um das gem. § 30 NatSchG geschützte Biotop nicht zu beeinträchtigen ist zu prüfen, ob die umgebende Fläche ausreichend groß dimensioniert ist, da geplant ist, die anschließenden Baugrundstücke bis auf NHN +1,50 m zu erhöhen.</p> <p>Geplante Festsetzungen im Bebauungsplan</p> <p>Die Festsetzung einer zweigeschossigen Bauweise und die Zulassung von Mehrfamilienhäusern im Bebauungsplangebiet mit Firsthöhen von bis zu 9,50 m über Geländeoberkante unterscheidet sich entgegen den Aussagen in der Begründung (2. Ziele und Zwecke der Planung) durchaus wesentlich von den westlich und südlich angrenzenden Strukturen der bereits vorhandenen Wohngebiete, in denen maximal ein Vollgeschoss und größtenteils nur Einzelhäuser zulässig sind. Aber insbesondere auch der Übergang in die freie Landschaft bzw. die unmittelbare Nachbarschaft des Landschaftsschutzgebietes und das Ziel des Landschaftsrahmenplanes „Erhalt der Bäkentäler“ lässt eine zweigeschossige Bebauung allein schon optisch auch in zweiter Reihe auf gar keinen Fall zu.</p>	<p>In Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland ist im Vorfeld der Planung der Umfang faunistischer Bestandsaufnahmen festgelegt worden. Als relevante Tiergruppen wurden für das Plangebiet Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien aufgenommen. Vorkommen weiterer Tiergruppen sind nicht auszuschließen und bei Hinweisen auf Vorkommen werden diese in die Betrachtung eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde hat zwischenzeitlich die Planung dahingehend geändert, dass sie einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesentümpels beantragen wird. Hintergrund ist die Überlegung, dieses nach dem Vorentwurf von drei Seiten von Wohnbebauung und Straße eingeschlossene Biotop an dieser Stelle nicht zu erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Gemeinde wird auf der nordöstlichen Grünfläche die Maßnahmen zur Anlage eines Wiesentümpels erweitern, so dass ein Ausgleich in unmittelbarer Nähe möglich ist. Der Wertverlust wird auch in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.</p> <p>Das Plangebiet wird in verschiedene Allgemeine Wohngebiete untergliedert. Zu den Altanliegern werden Allgemeine Wohngebiete W 4 festgesetzt. Hier sind nur ein Vollgeschoss, Einzel- und Doppelhäuser und eine Grundflächenzahl von 0,25 zulässig. Die maximale Traufhöhe hier auf 4,0 m begrenzt. Die Festsetzungen orientieren sich hier insbesondere am angrenzenden Bestand. Damit werden die Altanlieger besonders berücksichtigt. Auch ein klassisches eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebauten Dachgeschoss kann durchaus eine Höhe von 9,50 m erreichen.</p> <p>Am südöstlichen Rand des Plangebietes werden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern geschaffen. Die Firsthöhe wird auch hier auf 9,5 m begrenzt, so dass die Mehrfamilienhäuser die Umgebung nicht überprägen. Das WA 1 grenzt zudem nicht direkt an die Altanliegergrundstücke an. Außerdem befinden sich südöstlich des WA 1 bzw. östlich der Straße „Im Göhlen“ in diesem Bereich Waldflächen, so dass die Einsehbarkeit in das WA 1 von der angrenzenden freien Landschaft relativ gering ist.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>An die Ränder des Plangebietes im WA 3 werden besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der Gebäude gestellt um den neuen Ortsrand entsprechend einladend zu gestalten. Mit der Festschreibung von rotem oder rotbraunem Klinker sowie roten oder rotbraunen Dacheindeckungen soll wahrscheinlich der für diese Region typische „Bauernhauscharakter“ nachempfunden werden. Allein durch die Farbgebung ist das allerdings nicht zu erreichen, dazu fehlt dann die Weitläufigkeit, die in einem bebauten Gebiet nicht zu erreichen ist. Mit dieser Einschränkung werden eher die Fehler vergangener Jahrzehnte fortgeführt, die eine Anpassung an moderne Baustoffe und Bauweisen nicht erlauben.</p> <p>Auch die Vorschrift, was die Gestaltung der Dachflächen in Bezug auf die Form angeht, ist zu überdenken, um die Vielfalt der heutigen Bauweisen zu ermöglichen. Als Beitrag zur Überschwemmungsvorsorge könnte außerdem die Zulassung von Dachbegrünung sein. Dafür sind allerdings flachere Dachneigungen erforderlich als die, die in der jetzigen Planung vorgeschrieben sind.</p>	<p>Zu den nördlichen und nordöstlichen Rändern des Plangebietes hin werden Allgemeine Wohngebiete WA 3 festgesetzt. Diese Bereiche bilden den neuen Ortsrand der Gemeinde. Daher sind hier nur ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,25 und eine maximale Traufhöhe von 4,0 m zulässig. Hier sind besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der Gebäude zu stellen.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften zur Dacheindeckung wurden zur Entwurfsfassung überarbeitet. In allen Allgemeinen Wohngebieten sind als Material für die Dacheindeckung Ziegel/ Dachsteine in roten oder rotbraunen oder anthrazit Farbtönen zulässig. Zudem wird im WA 3 bei den Fassaden auch Putz bis 30 % zugelassen.</p> <p>Diese örtlichen Bauvorschriften werden getroffen, um eine relativ einheitliche und regionstypische Ansicht von der angrenzenden freien Landschaft auf das Plangebiet sicherzustellen. Trotzdem ermöglichen diese Festsetzungen auch moderne Baustoffe. Auch moderne Bauweisen sind hier zulässig. Den Anregungen des Einwenders wird damit zum Teil nachgekommen.</p> <p>Die übrigen Bereiche des Plangebietes werden als Allgemeine Wohngebiete WA 2 und WA 5 ausgewiesen. Hier werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Stadtvillen geschaffen. In den WA 5 sind zudem auch Reihenhäuser zulässig. Stadtvillen erfordern zwei Vollgeschosse, auch bei Reihenhäusern sind zwei Vollgeschosse sinnvoll. Derzeit sind Stadtvillen besonders nachgefragt. Die Gemeinde Rastede will sich diesen Bauformen nicht verschließen, konzentriert diese Bauformen auf bestimmte Bereiche.</p> <p>Mit den getroffenen Gliederungen wird sichergestellt, dass in den verschiedenen Allgemeinen Wohngebieten in sich homogene Quartiere entstehen, die sich von den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten jedoch unterscheiden.</p> <p>Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen. Auch dies ist regionstypisch. Für die zulässigen Dachneigungen werden relativ enge Spielräume gesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 5 sind die Dächer der Hauptgebäude mit Dachneigungen zwischen 20 bis 30 Grad zu errichten. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 sind die Dächer der Hauptgebäude mit Dachneigungen zwischen 30 und 45 Grad zu errichten.</p>

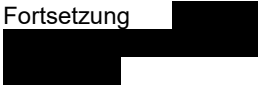

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Das geplante Regenrückhaltebecken liegt nur ca. 50 m vom geplanten Kinderspielplatz entfernt und ist in der jetzigen Planung durch einen Weg direkt mit diesem verbunden. Bei einer naturnahen oder parkähnlichen Gestaltung des Rückhaltebeckens und damit einer fehlenden Einzäunung besteht die Gefahr, dass durch den geplanten Weg zwischen beiden „Spielplätzen“ diese von den Kindern als vermeintlich sicher angenommen werden, insbesondere aber für Kinder, die nicht schwimmen können, dort die Gefahr besteht zu ertrinken. Um diese Gefahr zu minimieren sind die Böschungen des Rückhaltebeckens sehr flach zu planen und auszuführen.</p> <p>Die Umgebung des Rückhaltebeckens als Ort für die Naherholung wird sicherlich durch die Bewohner des Baugebietes regelmäßig genutzt werden, sei es zum Verweilen auf Spaziergängen, als Strecke zum „Gassigehen“ mit dem Hund, vielleicht als Ort zum Picknicken und sicherlich abends als Treffpunkt für die Jugendlichen aus den umliegenden Wohngebieten. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Gemeinde, wie Mahd der Grünanlagen, des Rasens, Leerung der Abfallbehälter, Sauberhaltung des Geländes etc. sind von Seiten der Gemeinde zu berücksichtigen.</p> <p>Kompensation</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorrangig im Plangebiet durchzuführen und insgesamt detailliert zu beschreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Aufwertung der im nördlichen Bereich vorhandenen Grünlandflächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität nur wenig zur Kompensation beitragen kann, da die Flächen ja bereits jetzt schon wertvoll sind. Erforderliche Eingriffe an Gewässern (Hankhauser Bäke und Gräben im Plangebiet) sind durch Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer selbst zu kompensieren und zur ökologischen Aufwertung des Gewässers zu nutzen.</p> <p>Wir halten ein Monitoring unbedingt für erforderlich, um den Erfolg der Kompensation und den Erhalt des gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops zu garantieren. Die allerdings unter 3.2 „Maßnahmen der Überwachung“ im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen sind überhaupt nicht geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Planung eintreten können, zu überwachen.</p>	<p>Auf der Ebene der Ausbauplanung wird sichergestellt, dass von dem geplanten Regenrückhaltebecken keine Gefahr für Kinder ausgeht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die erforderliche und vollständige Kompensation der Betroffenheiten von Natur und Landschaft sind neben innergebietlichen Maßnahmen wie der randlichen Einbindung in die Umgebung, die naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung des Regenrückhaltebeckens sowie die Schaffung von eingriffsnahen Ausgleichsflächen für Arten und Lebensgemeinschaften zur Aufrechterhaltung der Funktion als Lebensraum auch externe Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Hankhauser Bäke wird als offener Wasserzug erhalten, Beeinträchtigungen am Gewässer durch Verrohrungen werden somit vermieden.</p>

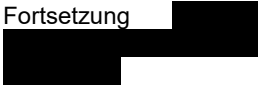
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [Redacted]</p>	<p>Soweit unsere Stellungnahmen mit Einwendungen, Anregungen und Bedenken zur vorzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Bei einer Rückführung der Planung auf die alten Grenzen der Bebauung, wie sie im Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ dargestellt waren, werden weite Teile dieser Stellungnahme gegenstandslos. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wären dann als Ausgleichsmaßnahmen auf den tieferliegenden Flächen nördlich der Strauch-Baumhecke umfangreicher möglich und werden im Sinne des § 15 (1 und 2) BNatSchG direkt vor Ort ausgeführt. Wir halten es aus vernünftigen Gründen für geboten, die Bebauungsplanung noch einmal grundlegend zu überdenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass ihre Planungen zu verändern. Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich auf Flächennutzungsplanebene geführt.</p>
	<p>[Redacted] 26180 Rastede 01. November 2017</p>	<p>Gegenüber dem geplanten neuen Baugebiet betreiben wir eine Greifvogelzuchtanlage und eine Quarantänestation. Sowohl die Greifvogelzucht als auch die Quarantänestation sind als Gewerbe eingetragen und werden als Vollerwerbsbetrieb geführt. Die vom BMEL erteilten Zulassungsnummern für den internationalen Tierhandel lauten AFF-127 EWG (Handel innerhalb der EU sowie Im- und Export) und NI-3 (Quarantäne). Die Zulassung erfolgte gem. (EG)VO 318/2007, EG(VO) 139/2013 sowie Richtlinie 92/65/EWG und wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</p> <p>Bei der im Vollerwerb erfolgreich betriebenen Greifvogelzucht und Quarantänestation handelt es sich um ein gem. §35 Abs.1 BauGB privilegiertes Unternehmen. Bezüglich des Aufbaus unseres Betriebes und der Entwicklung in den vergangenen Jahren verweise ich auf unsere Stellungnahme zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom Januar 2017, die wir nochmals ab Seite 16 beifügen.</p> <p>Nach wie vor halten wir die Planung in weiten Teilen für nicht vollständig ausgearbeitet. Anforderungen oder Erklärungen zum Bedarfsnachweis, zur Erschließung, zur Oberflächenentwässerung, zu überregionalen naturschutzfachlichen Fragestellungen und zu unseren betrieblichen Belangen (Bestand und Entwicklung unserer Greifvogelzucht) sind nach wie vor nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ist vorstehend wiedergegeben.</p> <p>Die Abwägung zu den im Einzelnen aufgeführten Punkten folgt nachstehend.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Aus diesem Grund ist die Ausweisung eines neuen Baugebietes auf die Flächen (Nr. 1 und Nr. 2, Seite 4) süd-westlich der Baum-Strauchhecke zu begrenzen.</p> <p>1. Formfehler sowie unvollständige und fehlende Unterlagen</p> <p>In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Bau der Gemeinde Rastede vom 12.06.2017 wurde die Erschließungsplanung für den B-Plan 100 beschlossen. Der Teil der Erschließungsplanung, der die Straße „Im Göhlen“ und die Realisierung der Planung betrifft, wurde von der Aufstellung des Bebauungsplanes abgekoppelt und ist nicht Gegenstand der Unterlagen, die während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 06.10.2017 bis 06.11.2017 ausliegen, obwohl ein enger sachlicher Zusammenhang besteht.</p> <p>In den ausliegenden Begründungen heißt es lediglich, dass die Erschließung u. a. über die Straße „Im Göhlen“ erfolgen soll, eine Beteiligung bzw. Stellungnahme der Öffentlichkeit zu den Planungen für die Ausführung der Erschließung (insbesondere die Maßnahmen im Bereich der Straße „Im Göhlen“ und der Hankhauser Bäke) ist nicht möglich. Ein Ausbau der Straße auf 5,50 m Breite kann ohne den massiven Ausbau der Hankhauser Bäke nicht realisiert werden. Da der Ausbau der Hankhauser Bäke nicht Teil des Bauleitplanverfahrens ist, ist keine Erschließung des Baugebietes über die Straße „Im Göhlen“ möglich.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan wird an vielen Stellen erläutert, dass eine Verrohrung der Hankhauser Bäke nicht realisiert werden kann und nicht mehr vorgesehen ist, nur ein Satz auf S. 57 der Begründung zum B-Plan behandelt den Ausbau, der über ein wasserrechtliches Verfahren geregelt wird. Damit wird in der Öffentlichkeitsbeteiligung suggeriert, dass das Gewässer nicht wesentlich verändert wird, bzw. im ursprünglichen Zustand erhalten bleiben kann. Der allerdings trotzdem notwendige massive Eingriff und vollständige naturferne Ausbau der Hankhauser Bäke und des Ufers mit Beton-Winkelstützwänden und Spundwänden sowie mit Beton verklammerten Wasserbausteinen wird bewusst verschwiegen.</p>	<p>Der Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird nicht nachgekommen. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größen-dimension erkannt. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p> <p>Die geplante Erschließung ist in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 ausführlich wiedergegeben. In der Begründung wurden sowohl die betrachteten Alternativen für eine äußere Anbindung des Plangebietes als auch die interne Erschließung thematisiert. Insofern war es jedem Bürger möglich, sich zu Erschließung zu äußern, wie es der Einwender nebenstehend ja auch selber getan hat. Im Bebauungsplan Nr. 100 wird die Straße „Im Göhlen“ – soweit sie der Erschließung des Plangebietes dient - als öffentliche Verkehrsfläche im Planteil festgesetzt. Die Ausbauplanung selber ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.</p> <p>In der Begründung ist ausgeführt, dass ein Ausbau der Straße „Im Göhlen“ erforderlich ist, um eine leistungsfähige Erschließung sicherzustellen. Die Straße „Im Göhlen“ soll ohne Nebenanlagen (Fuß- und Radweg) ausgebaut werden. Die Straße „Im Göhlen“ wird – soweit sie für die Erschließung des Plangebietes erforderlich ist - in den Geltungsbereich aufgenommen, um den Ausbau planungsrechtlich abzusichern. Die Hankhauser Bäke wird so umgestaltet, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt. Damit werden die Grundzüge der Erschließungsplanung in der Begründung ausreichend wiedergegeben. Der Umbau der Hankhauser Bäke ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, sondern eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Der Ausbau der Hankhauser Bäke ist Gegenstand eines wasserrechtlichen Verfahrens. In der Entwurfsbegründung wird angeführt, „dass der Verzicht auf Nebenanlagen (Fuß- und Radweg) es möglich macht, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.“ Die Hankhauser Bäke wird im offenen Profil belassen und das Gewässer damit geschont. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Hankhauser Bäke mindestens in dem Bereich der Bebauung keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung hat. Die Kompensation des Eingriffs in das Gewässer wird im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Der Gewässerausbau der Hankhauser Bäke bedarf der Planfeststellung oder ggf. Plangenehmigung gem. § 68 WHG. Dabei sind die Anforderungen gem. § 68 (3) Nr. 1 und 2 zwingend zu erfüllen.</p> <p>Wird der Ausbau der Hankhauser Bäke abgekoppelt vom Bebauungsplan fehlt die Planrechtfertigung für den Ausbau.</p> <p>Für den Ausbau ist außerdem die Alternativlosigkeit darzustellen. Dazu zählt sowohl ein Variantenvergleich bezüglich der Erschließung als auch ein Bedarfsnachweis (hier des Baugebietes überhaupt und an dieser Stelle im Speziellen).</p> <p>Da unsere Grundstückszufahrt von der Straße „Im Göhlen“ über die Hankhauser Bäke (Durchlass DN 1000) erfolgt und die Entwässerung unseres Grundstückes über Gräben erfolgt, die in Hankhauser Bäke einmünden, gehen wir von einer erforderlichen Beteiligung im wasserrechtlichen Verfahren aus. Insbesondere ist die oberhalb unseres Grundstückes (Mühlenstraße bis zum Beginn des Baugebietes) geplante Vergrößerung des Abflussquerschnittes um bis zu 100 % zur Aufnahme eines 100 jährlichen Hochwasserabflusses kritisch, besonders wenn der weitere Querschnittsverlauf nicht angepasst wird und dann nicht über entsprechende Vorflut verfügt. In diesem Fall müssten wir mit Überflutungen im Bereich unserer Grundstückszufahrt und der tiefer liegenden Flächen rechnen.</p> <p>Unterlagen zum Nachweis der Oberflächenentwässerung sind nicht Bestandteil der Auslegung.</p> <p>Unterlagen, die den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ näher beschreiben, fehlen.</p>	<p>Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurde ein ökologischer Fachbeitrag erstellt, der auch die Bewertung des Eingriffs „Oberflächenwasser“ zum Inhalt hat. Darin führen die Gutachter aus, dass das Gewässer durch den Ausbau keine wesentlichen Veränderungen erfährt, die seine Funktion als Entwässerungsgraben und als offenes Gewässer beeinträchtigen könnten. Eine zusätzliche stoffliche Belastung des Gewässers durch die Erhöhung des Substratabtrages ist nicht zu befürchten, da wie die hydraulischen Berechnungen belegen, durch den geplanten Ausbau die Sohl Schubspannung im Vergleich zum heutigen Zustand nicht erhöht wird.</p> <p>Es bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Der Ausbau wird nicht abgekoppelt. Das wasserrechtliche Verfahren wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.</p> <p>Die verschiedenen, gutachterlich untersuchten Erschließungsvarianten wurden ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Auch die Ergebnisse des Bedarfsnachweises werden thematisiert. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis sind jedoch Fragestellungen der Flächennutzungsplanenebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich behandelt.</p> <p>Das wasserrechtliche Verfahren ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Oberflächenentwässerungskonzeption wird in der Begründung wiedergegeben und war damit Gegenstand der Auslegung.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 100 wird die Straße „Im Göhlen“ – soweit sie der Erschließung des Plangebietes dient - als öffentliche Verkehrsfläche im Planteil festgesetzt, um den Ausbau planungsrechtlich abzusichern. Die Ausbauplanung selber ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche bleibt der Ausbauplanung vorbehalten. Die Ausbauplanung war daher nicht mit auszulegen. Die Verkehrsuntersuchungen haben ausgelegt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wurde nicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt, obwohl wasserwirtschaftliche Belange hier betroffen sind (Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften (s. 6. Übergeordnete Planung), Hochwasserschutz- Abgrenzung Risikogebiet Küste entsprechend der Gefahren- und Risikokarten auf Grundlage der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie).</p> <p>2. Fehlender Bedarfsnachweis, Alternativlosigkeit</p> <p>Durch das Ingenieurbüro Diekmann & Mosebach wurde 2012 im Zusammenhang mit der 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schlosspark“ eine Bedarfsanalyse für die Gemeinde Rastede erstellt. Es wurde von einem Bevölkerungswachstum von bis zu max. 6 % für die Jahre 2011 -2030 ausgegangen.</p> <p>Für die Gemeinde Rastede wurde ein (brutto gesamt) Baulandbedarf (bis 2030) von 43,3 ha ermittelt, der Bedarf für den Hauptort beträgt hiernach 34,6 ha. Nach Abzug der bereits 2012 bekannten Baugebiete in einer Größenordnung von 28,2 ha ergibt sich ein Defizit von lediglich 6,4 ha (bezogen auf das Jahr 2030). Durch den aktuellen Entwurf B-Plan Nr. 100 mit einer Bruttofläche von 9,7 ha entsteht damit ein Überschuss von 3,3 ha bezogen auf das Jahr 2030. Da seit dieser Bedarfsanalyse in den letzten 5 Jahren auch im Hauptort Rastede Baugebiete ausgewiesen wurden und bezüglich der Planung zur weiteren Erschließung des Baugebietes südlicher Schlosspark, fällt dieser Überschuss noch deutlich größer aus.</p> <p>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird außerdem nur mit einem Wachstum von 5% gerechnet. Der Bedarf fällt damit sogar noch geringer aus. Für die Bedarfsdeckung wäre ein B-Plan auf der Basis des Gemeindeentwicklungskonzeptes 2000 plus (Stand 2000) mit den Flächen 1+2, also süd-westlich der das Plangebiet durchquerenden Baum-Strauchhecke, mehr als ausreichend.</p>	<p>Der Landkreis Ammerland als Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde und der Entwässerungsverband Jade wurden in den Verfahren sowohl nach § 4 Abs. 1 als auch nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Dies ist ausreichend. Der Landkreis hat in seiner Stellungnahme auf die Karten des NLWKN hingewiesen, aber keine Beteiligung des NLWKN am Planverfahren angeregt.</p> <p>Ausgehend von der Wohnflächenbedarfsanalyse 2030, welche im Zusammenhang mit der 51. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Schloßpark“ im Jahre 2012 erstellt wurde, ergab sich im Vorfeld der Planung die Notwendigkeit, die seinerzeit getroffenen Parameter zu überprüfen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat im Zuge dieser Überprüfung im Jahr 2016 folgendes festgestellt:</p> <p>Bereits die Betrachtung der Zeiträume 2012 – 2015 zeigt, dass der tatsächliche Bevölkerungszuwachs wesentlich höher ist. Diese Steigerung der Wachstumsrate dürfte eindeutig von den Neubaugebieten Alte Schlossgärtnerei, Müritz- und Egerstraße, Herzogin-Ida-Straße sowie Hans-Wichmann-Straße abhängen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung verläuft in der Gemeinde Rastede in dieser Zeit negativ.</p> <p>Der demographische Wandel drückt sich nicht nur durch eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung aus, sondern auch durch eine Überalterung der Gesellschaft. Die Bertelsmann Stiftung geht davon aus, dass bis zum Jahr 2030 insbesondere der Anteil junger Menschen in der Gemeinde stark sinken wird (analog zum Wanderungsprofil), aber auch insbesondere der Anteil der über 65-jährigen stark zunehmen wird. Somit gilt es, insbesondere junge Menschen am Wegzug zu hindern bzw. den Rück-oder Zuzug nahezu legen. Dies kann beispielsweise durch mit der Schaffung von attraktivem Wohnraum für junge Menschen erreicht werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	 <p>Die steigende Nachfrage nach Bauplätzen von Menschen aus dem Umland insbesondere aus Oldenburg wird immer sehr hoch und weiter ansteigend sein, solange die Baulandpreise in Rastede als Wohnvorort von Oldenburg vergleichsweise spottbillig sind. Diese Nachfrage ist aber nicht mit „dem Bedarf der Gemeinde Rastede“, nach Entwicklung einer moderaten zukunftssicheren Wohnraumschaffung, die auch Entwicklungsmöglichkeiten für die nächsten Jahrzehnte zulässt und gleichzeitig die erforderliche Anpassung der Infrastruktur ermöglicht, gleichzusetzen.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat die Abwägung getroffen, der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken, um die Folgen des demographischen Wandels abzumildern bzw. diesem – soweit möglich – entgegenzuwirken. Dazu soll der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken zunächst weiterhin mit der Ausweisung von Wohnbauland begegnet werden. Hierdurch kann ein Zuzug generiert werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde möchte durch die Ausweisung von Bauflächen den negativen Folgen eines Bevölkerungsrückgangs in Folge des demografischen Wandels entgegen wirken.</p>

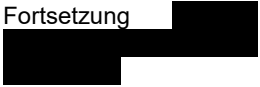
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Neben dem Bedarfsnachweis fehlt auch der Nachweis, dass in den kommenden Jahren keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen werden, die wesentlich einfacher zu erschließen sind. So wurden in diesem Jahr an der Mühlenstraße hochliegende Flächen (Maisacker) als Parkplatzflächen für das Landesturnier vermietet. Auch naturschutzfachlich sind extensiv genutzte feuchte Grünlandflächen wertvoller als ein Maisacker. Eine weitere für die Bebauung sich aufdrängende Fläche liegt z. B. am ersten Kreisverkehr Richtung Oldenburg.</p> <p>3. Oberflächenentwässerung Der Nachweis der Oberflächenentwässerung fehlt vollständig. Die Machbarkeit ist nicht nachgewiesen. Es fehlen Angaben zur Menge des abzuführenden Oberflächenwassers und zur Größe des Regenrückhaltebeckens (Speichervolumen). Die Begründung enthält lediglich eine verbale Beschreibung.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis ist nicht korrekt. Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 100 darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass in den Baugebieten Am Stratjebusch und Südlich Schlosspark III, Erweiterung Ostermoor II und Hugo-Duphorn-Straße keine Baugrundstücke mehr vorhanden sind. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielflächen überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Parkplatzflächen an der Mühlenstraße (ehemaliger Maisacker) wurden von der Gemeinde angepachtet, um bei Großveranstaltungen den Park-Such-Verkehr im Ort zu verringern und einen großen Veranstaltungsparkplatz anbieten zu können. Diese Fläche steht für eine Wohnbauentwicklung eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung, zudem wurde schon im Zuge früherer Überlegungen zur Gemeindeentwicklung auf die Beplanung verzichtet (Landschaftsschutz, Archäologisches Potenzial). Mit dem Eigentümer der Fläche am Kreisel Borbecker Weg wurden zuletzt im Oktober 2017 Gespräche geführt, die erneut damit abschlossen, dass keine Verkaufsbereitschaft besteht.</p> <p>Die Gemeinde hat zudem insgesamt 14 Flächen in der Gemeinde Rastede und weitere Flächen in den anderen Ortslagen in Hinblick auf die Möglichkeit dort Wohnbauflächenentwicklung zu betreiben, untersucht. Das Gebiet „Im Göhlen“ wurde dabei als städtebaulich „gut geeignet“ eingestuft.</p> <p>In der Begründung wurde ausführlich auf die Oberflächenentwässerungskonzeption eingegangen. Die Begründung war Gegenstand der Auslegung. Die verbale Beschreibung im Rahmen der Auslegung ist ausreichend. Angaben zur Menge des abzuführenden Oberflächenwassers und zur Größe des Regenrückhaltebeckens (Speichervolumen) sind Gegenstand eines wasserrechtlichen Antrages und nicht der Bauleitplanung. Zur Oberflächenentwässerung wurde zwischenzeitlich ein wasserrechtlicher Antrag an den Landkreis gerichtet.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Im Vergleich zum Vorentwurf neu ist, dass nicht nur das Oberflächenwasser aus dem neuen Baugebiet des B-Plans Nr. 100, sondern auch das gesamte Oberflächenwasser aus den bereits vorhandenen Baugebieten „Im Göhlen“ (Nr. 75, 75 A und 75 B) dem neuen RRB zugeleitet werden soll. Das Einzugsgebiet ist damit mehr als doppelt so groß wobei das RRB im Vergleich zum Vorentwurf nicht größer dargestellt wurde.</p> <p>Die Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung der Bauwartungsflächen Göhlen III des Ingenieurbüros Börjes, die i. Ü. nur während der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegt hat, bezieht sich auf lediglich 1,3 ha und hat für das gesamte Baugebiet keine Relevanz. Auch handelt es sich um den einfacher zu erschließenden Teil, also um Flächen die heute schon i. G. u. G. ausreichend hoch liegen. In der Stellungnahme selbst heißt es, dass eine Ausdehnung der Bauflächen in Richtung der Kläranlage nicht sinnvoll ist, da das Gelände unter NHN +1,50 m abfällt und daher keine ausreichende Vorfluttiefe für eine sichere Oberflächenentwässerung bietet. Entgegen dieser Empfehlung soll das künftige Baugebiet Richtung Kläranlage ausgedehnt und im nordöstlichen Bereich nur bis auf max. NHN +1,40 m in großen inneren Bereichen nur bis max. NHN +1,20 m (OK Straße) aufgefüllt werden. Durch die einseitige Aufhöhung der Talaue darf es nicht zu einer Verschärfung der Oberflächenentwässerung auf der anderen Seite der Hankhauser Bäke kommen, insbesondere auch nicht im Hochwasserfall.</p> <p>Der Nachweis ist zu führen. Die Oberflächenentwässerung auf unserem Grundstück (NHN +0,8 bis +1,0 m) darf nicht negativ beeinflusst werden. Die Entwässerungsfunktion unserer Gräben und die Funktionsfähigkeit unserer Kleinkläranlage sind zu garantieren und nachzuweisen.</p> <p>Das Gutachten zur Oberflächenentwässerung ist vollständig zu überarbeiten und auf die gesamte Fläche zu beziehen. Das benötigte Speichervolumen im Regenrückhaltebecken (mit kleiner Speicherlamelle) ist für die hohen Grundwasserstände zu berechnen, die lt. Umweltbericht unter 2.1.3 Wasser bei 10 cm unter Oberkante Gelände liegen. Es ist sicherzustellen, dass es auch bei langanhaltenden Starkregenereignissen zu keiner Erhöhung der hydraulischen Belastung in der Hankhauser Bäke in Folge eines erhöhten Ablauf oder Notüberlaufes aus dem RRB kommt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Oberflächenentwässerung sind auf das Oberflächenentwässerungskonzept abgestimmt und ausreichend dimensioniert. An das Regenrückhaltebecken werden die Oberflächenentwässerung des Plangebietes und der Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) angeschlossen.</p> <p>Die Unterlagen zur Oberflächenentwässerung zum Vorentwurfsstand wurden zum Entwurfsstand überarbeitet. Zur Oberflächenentwässerung wurde zwischenzeitlich ein wasserrechtlicher Antrag an den Landkreis gerichtet, darin wird der Nachweis einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung erbracht. Nachzuweisen ist, dass das Regenrückhaltebecken eine ausreichende Retentionswirkung hat.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung 	<p>Ferner weise ich auf einen Auszug aus den Hinweisen zum Baugebiet „W 4“ des fortgeschriebenen Gemeindeentwicklungsplanes hin:</p> <div data-bbox="548 430 1556 598" style="border: 1px dashed black; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Baugrund/ Entwässerung(*2/ *3) <p>Vorliegendes Ergebnis von Kleinbohrungen im Südwestteil der Fläche: Obere Bodenschichten mit geringer Tragfähigkeit, Austausch bis etwa 3m Tiefe wäre erforderlich</p> <p><i>Probleme bei der Regenwasserentsorgung sind wahrscheinlich, Hankhauser Bäke und auch Vorfluter Jade-Süd sind ausgelastet, Regenwasserrückhaltebecken wäre erforderlich</i></p> </div> <p>Die telefonische Mitteilung der Gemeinde Rastede, H. Rabius, am 01.11.17, 09:30 Uhr, dass wir am Freitagmorgen 03.11.17 die Möglichkeit hätten, die Unterlagen zur Oberflächenentwässerung ein zusehen und dem Fachplaner Ing.-Büro Börjes (H. Konemann) Fragen zu stellen, kommt zu kurzfristig um den Termin wahrzunehmen. Im Übrigen haben nicht nur wir in der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung das Thema Oberflächenentwässerung angesprochen. Aus der Synopse ist ersichtlich, dass zahlreiche Bedenken eingegangen sind. Das Gutachten zur Oberflächenentwässerung hätte Bestandteil der Auslegung sein müssen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Email vom 21.09.17 hin, in der wir um Veröffentlichung des Gutachtens bzw. Einsicht bitten.</p> <p>4. Verkehrssicherheit</p> <p>Unterlagen zum zwingend erforderlichen Ausbau der vorhandenen Straße „Im Göhlen“, ohne die eine sichere Haupterschließung des Baugebietes nicht möglich ist, liegen nicht bei. Das ist gerade in Hinblick darauf, dass dies die Haupterschließungsstraße mit mindestens 1380 bzw. im ungünstigsten Fall bis zu 2400 (bei maximaler Ausnutzung der Baufläche) Fahrzeugbewegungen täglich ist, nicht erklärlich. Der landwirtschaftliche Weg (nicht öffentlich) soll auf einer Länge von ca. 350 m von jetzt ca. 2,50 m Breite auf zukünftig 5,50 m ausgebaut werden. Nebenanlagen wie Rad- und Fußwege sind nicht geplant. Im Vergleich dazu bekommen die Straßen im neuen Baugebiet eine Breite von 7,0 m. Sie sind also 1,5 m breiter als die Haupterschließungsstraße!</p>	<p>Die seinerzeitigen Erkenntnisse des Gemeindeentwicklungskonzeptes aus dem Jahres 2012 sind durch die neueren Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und der Regenwasserkonzeption im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 überholt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerungskonzeption wird in der Begründung wiedergegeben und war damit Gegenstand der Auslegung.</p> <p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017¹ setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht.² Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor.³ Die Gutachter haben bei 10 Kfz-Fahrten je Wohneinheit insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Gutachten wurden in der Begründung verkürzt wiedergegeben. Die Gutachten waren Bestandteil der Auslegungsunterlagen.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Im Ergebnis setzt die Gemeinde die von den Gutachtern untersuchte Variante 5 um, ohne die ursprünglich ange-dachten Poller.</p>



¹ Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, Schortens, Januar 2017


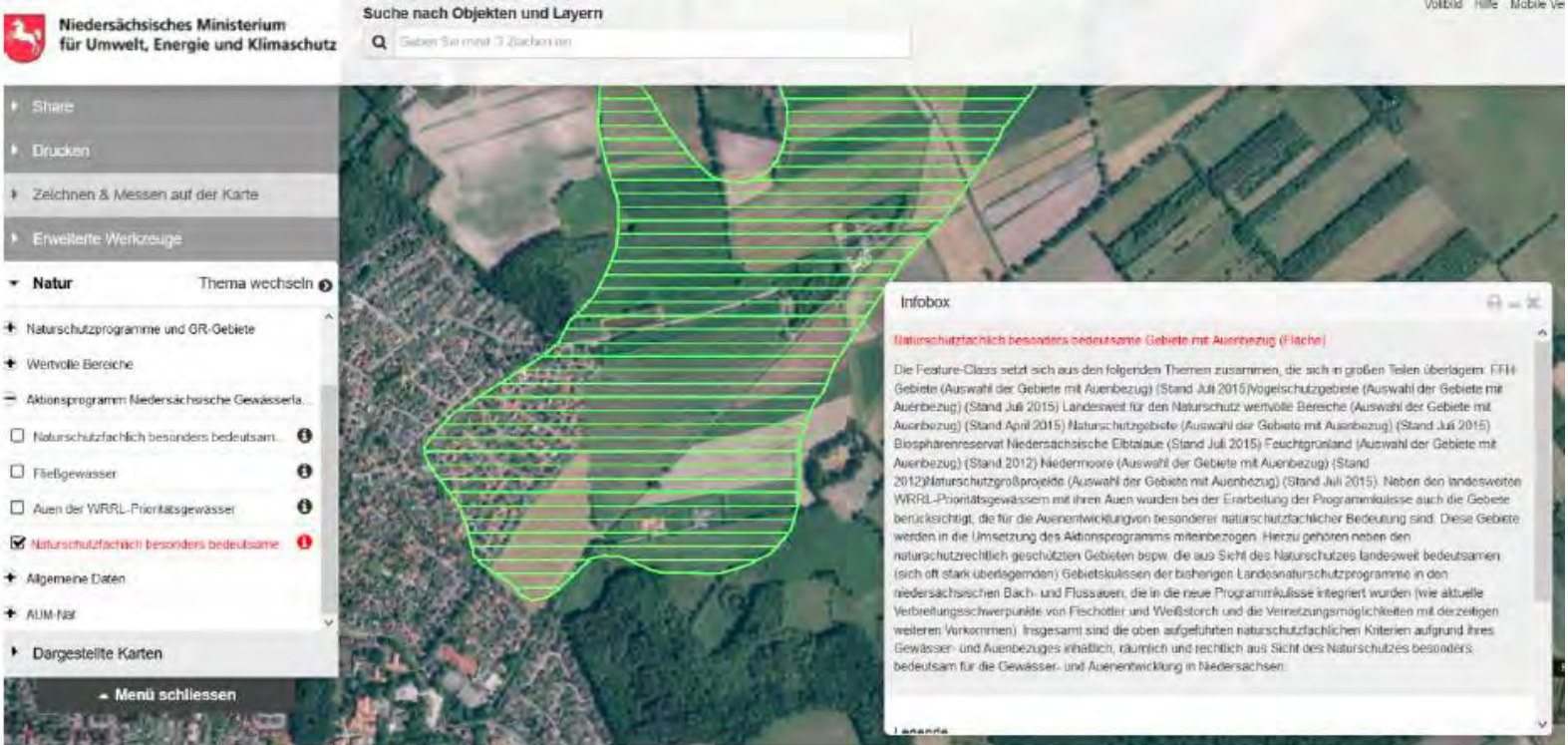
² Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes: Stellungnahme zur Erschließung B-Plan Nr. 100 „Im Göhlen II“, weitere Variante, Schortens, 30.05.2017


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung 	<p>Die Verkehrssicherheit (fehlende Ausweichmöglichkeit) für Radfahrer und Fußgänger sowie die nicht einsehbare Querung der Straße durch Radfahrer und Fußgänger, die über den Fußweg von der Graf-von-Galen-Straße / Hankhauser Busch kommen ist nicht gewährleistet. Der Hinweis auf mögliche Ausweichstrecken über den Koppelweg bzw. Harry-Wilters-Ring (Seite 33, der Begründung zum B-Plan) ist gerade im Hinblick auf das Nutzungsverhalten von Kindern unrealistisch.</p> <p>Die Verkehrssicherheit betreffend ist auf jeden Fall zu verhindern, dass Verkehrsteilnehmer aufgrund der geplanten senkrechten Böschungen der Hankhauser Bäke mit Absturzhöhen von bis zu 1,70 m in das Gewässer fallen und im schlimmsten Fall ertrinken.</p> <p>5. Verkehrliche Erschließung, Baustellenverkehr Anliegerverkehr</p> <p>Für das neue Baugebiet wird mit minimal 138 Wohneinheiten, dies entspricht 1380 Fahrten je Tag gerechnet. Bei einer realistischen (kompletten) Ausnutzung der Flächen (z. g. T. zwingende Zweigeschossigkeit, Reihen-/Doppelhaus- und Mehrfamilienhaus-Bebauung sowie einer weiteren möglichen Wohneinheit auf dem Grundstück bei einer Fläche > 600 m²) sind deutlich mehr Wohneinheiten als in den Planunterlagen dargestellt möglich. Damit erhöht sich der anfallende Verkehr um 10 Fahrten je zusätzlicher Wohneinheit. Es fehlt eine plausible Begründung, warum nur mit den minimalen Wohneinheiten und nicht als worst-case-Fall mit den maximal möglichen Wohneinheiten gerechnet wird.</p>	<p>Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die Variante 5 (Anbindung über die Straße „Im Göhlen“ und über die Verbindungen Harry-Wilters-Ring und Koppelweg (ohne Poller)) die sinnvollste Verkehrsverteilung darlegt. Durch den Verzicht auf die Poller wird eine Trennung des Plangebietes in Abschnitte vermieden und die Einheit des Plangebietes unterstrichen. Durch eine Anbindung an das bestehende Siedlungsgebiet werden Umwege unterbunden.</p> <p>Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, durch Poller gesichert, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher kann nach Auffassung der Gemeinde auf die Erstellung von Nebenanlagen verzichtet werden. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Die nebenstehende Anregung wird im Zuge der Ausbauplanung geprüft.</p> <p>Die Verkehrsgutachter haben 10 Kfz-Fahrten je Wohneinheit und Tag angenommen, entsprechend ergeben sich eine Tagessumme von 1.380 Kfz-Fahrten. Es handelt sich dabei um durchschnittliche Werte auf der Basis realistischer Einschätzungen und Erfahrungswerte. Die Gemeinde sieht auch aus nachstehenden Gründen keinen Anlass, diese Einschätzung anzuzweifeln: Die Gemeinde Rastede strebt die Entwicklung eines klassischen Ein- und Zweifamilienhausgebietes an. Mehrfamilienhäuser sollen nur im untergeordneten Umfang im WA 1 realisiert werden. Die Zweigeschossigkeit im WA 2 soll im Wesentlichen dazu dienen, die heute verstärkt auf dem Markt nachgefragten Stadtvillen planungsrechtlich zu ermöglichen. In den WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Reihenhäuser sind nur in untergeordnetem Flächenumfang möglich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung  </p>	<p>Aufgrund der voraussichtlich für Rastede sehr hohen Kosten je m² auf dieser Fläche, ist wahrscheinlich, dass zur Finanzierung der Bauvorhaben zwei Wohneinheiten je Grundstück geplant werden. Insbesondere betrifft dies aber auch den Bereich der geplanten Mehrfamilien- und Reihenhäuser, welche durch Bauträger erstellt werden. Diese sind im Wesentlichen an einer Maximierung der WE interessiert. Bei maximaler Ausnutzung der Grundstücke wären bis zu 240 Wohneinheiten möglich.</p> <p>Baustellenverkehr: Der Verkehr für die Erschließung der Grundstücke soll ebenfalls von der Mühlenstraße kommend über die Straße „Im Göhlen“ erfolgen.</p> <p>Zunächst einmal ist in der Variantenuntersuchung für die Erschließungsverkehre nicht die bereits vorhandene Baustraße, die für die Erschließung der Wohngebiete Göhlen 1-3 genutzt wurde, betrachtet worden. Die Straße verbindet den „Hasenbült“ mit dem „Koppelweg“ und ist als Schotterweg für den LKW (Begegnungs-)Verkehr hergerichtet. Staubentwicklung im Zuge der künftigen Bauarbeiten könnte durch eine dünne Asphaltdecke oder Befeuchtung vermieden werden.</p> <p>Hohe Kosten für den Ausbau „Hasenbült“ weiter Richtung Kläranlage und nordöstlicher Bereich der Straße „Im Göhlen“ würden nicht anfallen. Auf den Verzicht der Nutzung dieser Baustraße ist ausführlich einzugehen, weil sich die Nutzung förmlich anbietet.</p> <p>Zwar wird auf S. 26 der Begründung zum B-Plan unter Bau- lärm geschrieben, dass die Führung des Baustellenverkehrs im B-Plan nicht geregelt wird, dennoch wird auf S. 33 der As- pekt Erschließung während der Bauphase betrachtet und auf die Einbahnstraßenregelung eingegangen. Dort heißt es auch, dass sich (durch den Einrichtungsverkehr) die prognostizierten Verkehre halbieren.</p> <p>Dazu Folgendes: Die in Tabelle 4 des Schallgutachtens ge- nannten LKW-Anteile für den baustellenbedingten Verkehr berücksichtigen (nach Ausführungen von H. Ammermann im Rahmen der öffentlichen Bauausschusssitzung) nur den LKW- Anteil für den reinen Hausbau und selbst hierfür werden für die gesamt Maßnahme nur 10 LKW's täglich (LKW-Anteil = 5 %) angesetzt.</p>	<p>Der Baustellenverkehr ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Kosten für die Anlegung einer Baustraße (wie alle Erschließungskosten) wer- den durch den Verkaufspreis der künftigen Wohngrundstücke gedeckt. Ein Umbau des nordöstlichen Abschnitts der Straße "Im Göhlen" ist sowieso erforderlich, da die Böschungen an der Hankhauser Bäke als Kompensationsmaßnahme abge- flacht werden.</p> <p>Der Baustellenverkehr wie auch der Baustellenlärm ist nicht Gegenstand des Be- bauungsplanverfahrens.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung 	<p>Nicht eingeschlossen sind die Bodentransporte, die auf den Grundstücken zur Auffüllung (geschätzt ca. 35.000 m³ (!) Boden bis ca. auf NHN + 1,50 m) notwendig werden. Nicht betrachtet sind außerdem die Bodentransporte, die aufgrund des Bodenaustausches notwendig werden (vgl. dazu die oben eingefügte Tabelle unter 3. Oberflächenentwässerung). Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens mit flachen Böschungsneigungen und einer aufgrund der hohen Grundwasserstände geringen Baggertiefe entsteht nur ein minimaler Gewinn an Boden, der auf der Fläche genutzt werden könnte, sodass Bodentransporte innerhalb des Baugebietes (Ab-/ Auftrag) praktisch keine Rolle spielen werden. Fraglich und ziemlich unwahrscheinlich ist außerdem, ob der Boden überhaupt für den Straßenbau geeignet wäre.</p> <p>Der für die Erschließung des Baugebietes insgesamt, also incl. der Bodentransporte für die Erschließung der Grundstücke, notwendige tatsächliche LKW-Verkehr ist zu ermitteln. Dafür ist ein detailliertes Baugrundgutachten einzuholen. Aufgrund dieser Ergebnisse sollte der Erschließungsverkehr noch einmal überdacht werden.</p> <p>In der bereits angesprochenen Tabelle auf S. 25 der Begründung wurde außerdem bezüglich der Zeit nicht die AVV Baulärm zum Ansatz gebracht. Diese gilt nur zwischen 7:00 und 20:00 Uhr (13 Stunden). Alleine durch die hierdurch rechnerisch verkürzte tägliche Arbeitszeit erhöhen sich die stündlichen Lastkraftwagen-Bewegungen.</p> <p>Die LKW-Transporte können nicht aus der Betrachtung herausgelöst werden, da in der strategischen Umweltprüfung auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu beurteilen sind.</p> <p>Fragen zu den notwendigen LKW-Transporten und zur Nutzung des Schotterweges, der ehem. Baustraße zwischen „Koppelweg“ und „Hasenbült“, haben wir in den Bauausschusssitzungen gestellt und auch dort keine Antwort erhalten. Warum mit dieser Planung die Fragen auch jetzt noch nicht beantwortet werden, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Baustellenverkehr wie auch der Baustellenlärm ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung  	<p>6. Übergeordnete Planung und Landschaftsbild</p> <p>Mit der Planung eines Baugebietes an dieser Stelle wird hier dem Schutzziel des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ammerland widersprochen, der für das Plangebiet und die Umgebung das Ziel hat, Bäketalier zu erhalten und zu entwickeln. In Teilen handelt es sich außerdem um ein Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart. Insbesondere mit der großflächigen Auffüllung der Flächen aber auch mit der anschließenden Bebauung werden beide Schutzziele bzw. Entwicklungsziele vollkommen verfehlt.</p> <p>Neu dazu gekommen ist, dass die Talaue der Hankhauser Bäke in die Programmkulisse des „Aktionsprogrammes Niedersächsische Fließgewässerlandschaften“ (MU 2016) für eine fachübergreifende, integrierte Gewässer- und Auenentwicklung aufgenommen wurde. Damit soll dem Gewässerausbau und den negativen Veränderungen in der Talaue aus den Bauvorhaben der vergangenen Jahre ohne Berücksichtigung der ökologischen Folgen für Natur und Umwelt Rechnung getragen werden. Vgl. dazu: „Interaktive Umweltkarte“: www.umwelt.niedersachsen.de/Service/Umweltkarten/Gewässerlandschaften, oder als link: https://www.umweltkartenniedersachsen.de/Umweltkarten?toic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5900940.00&Y=447742.50&zoom=10&catalogNodes=105&layers=NaturschutzfachlichbesondersbedeutsameGebietemitAuenzugangFlaeche</p>	<p>Das im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland herausgestellte „Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäketalern“ ist als Entscheidungshilfe in die Abwägung der Gemeinde Rastede einzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede gibt an diesem Standort mit unmittelbarem Bezug zu bestehenden Wohngebieten der Siedlungserweiterung ein höheres Gewicht als dem Erhalt dieses Landschaftsausschnitts.</p> <p>In der Themenkarte naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Gebiete mit Auenbezug zum Aktionsprogramm Niedersächsischer Gewässerlandschaften sind überlagernde Themen zusammengefasst, wie beispielsweise Schutzgebiete etc. Diese sind für das Plangebiet im Vorfeld bereits im Einzelnen abgeprüft worden. So liegen für das Plangebiet keine festgesetzten Schutzgebiete wie FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc. noch landesweit für den Naturschutz wertvolle Bereiche, vor. Die Gebietsabgrenzung der Themenkarte der Umweltkarte Niedersachsen, die sich bereits mit den bestehenden Siedlungsbereichen im Göhlen überlagert, begründet sich daher aus der Lage zur Hankhauser Bäke und dem Niedermoorbereich. Innerhalb des großräumigen Bereiches umfasst das Plangebiet nur eine kleine Teilfläche am äußersten Rand des großräumigen Gebietes.</p> <p>Diesbezüglich räumt die Gemeinde Rastede in der Gesamtabwägung aller Belange der Wohnentwicklung ein höheres Gewicht ein.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	 <p>Allein dieser Aspekt, dass weitere Programme des Umweltministeriums den Schutz von Gewässern und deren Talauen vertiefen, lässt die Bebauung der Feuchtgrünlandbereiche (und den für die Erschließung notwendigen Ausbau der Hankhauser Bäke) nicht zu.</p> <p>7. Bodengutachten, Anhang 11</p> <p>In Anlage 3 des Gutachtens wird beschrieben, dass trotz längerer Trockenheit noch ausreichend Bodenfeuchtigkeit vorhanden war. Das ist ein Indiz für die hohen Grundwasserstände. Die Bewirtschaftungsweise der gesamten Fläche wird als „extensiv“ beurteilt. Das steht im Widerspruch zu den Ausführungen im Umweltbericht, wo allein 94.980 m² als Intensivgrünland in die Betrachtung der Wertigkeit eingehen (Tab. S. 83).</p>	


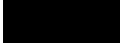
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Der Ort der Probenahme ist nicht genau feststellbar. Wir gehen davon aus, dass die Probe 4 auf der mit der Nummer 4 bezeichneten Fläche entnommen wurde. Die Probe 4 weist in einer Tiefe von 10 bis 35 cm unter OKG einen Arsengehalt von 27 mg/kg TS auf. Der Grenzwert für Kinderspielflächen liegt bei 25 mg/kg TS. Insofern ist dazustellen, dass der geplante Kinderspielplatz nicht genau auf dieser Fläche liegt, bzw. nicht im Bereich der erhöhten Belastung.</p> <p>8. Geruchstechnische Untersuchung, Anhang 3 Die Unterlagen der Auslegung beinhalten nur die Vorab-Ergebnisse, nicht den vollständigen Abschlussbericht. Es fehlt ein Abkürzungsverzeichnis, ohne dass die Eingangswerte aus den Anlagen nur schwer bzw. gar nicht zu verstehen sind.</p> <p>9. Sonstige Hinweise zur Begründung des B-Planes S. 1, 1.1: Die Angaben zur Größe des Geltungsbereiches und der Größe des WA unterscheiden sich von den Größen, die in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Kap. 1.1 angegeben wurden. Auf S. 2 unter 1.4, 2. Absatz handelt es sich bei dem Abschnitt, der östlich des neuen Baugebietes und parallel zum Feldgehölz im Bereich der Kläranlage verläuft, um die Straße „Hasenbült“. Auf S. 4, 3. Absatz wird gesagt, dass sich das (neue) Wohngebiet von den westlich und südlich angrenzenden Strukturen nicht wesentlich unterscheiden und entsprechend gut einfügen wird. Im Widerspruch dazu heißt es auf S. 5, 4. Absatz jedoch: „Mit den getroffenen Gliederungen wird sichergestellt, dass in den verschiedenen allgemeinen Wohngebieten in sich homogene Quartiere entstehen, die sich von den angrenzenden allgemeinen Wohngebieten jedoch unterscheiden.“</p>	<p>Es liegt eine umwelttechnische Beurteilung vor.⁴ Darin wurde Analysebefunde des Bodens gemäß der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch bewertet. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet wurden aus 8 Bereichen Bodenmischproben nach den Vorgaben der BBodSchV entnommen. Anhand der vorliegenden Analysebefunde konnten keine relevanten Belastungen des Bodens nachgewiesen werden. Unter Zugrundelegung der bisherigen Nutzung des Areals landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie der geplanten Nutzung als Wohngebiet inklusive Kinderspielflächen wurden keine Schadstoffgehalte oberhalb der Prüfwerte nach BBodSchV nachgewiesen. Entsprechend ist eine Gefährdung für das Schutzgut menschliche Gesundheit über die Aufnahme von Oberboden nicht gegeben.</p> <p>Den Auslegungsunterlagen lag der letzte und aktuelle Stand der geruchstechnischen Untersuchung bei.</p> <p>Die Geltungsbereiche sind nicht identisch. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Straße „Im Göhlen“ einbezogen. Die Flächenangaben sind korrekt.</p> <p>Da sowohl "Im Göhlen" als auch "Hasenbült" bisher nicht öffentlich gewidmet sind, ist die genaue Bezeichnung nicht verbindlich geregelt. Angesichts der Adresse der Kläranlage "Hasenbült 99" ist davon auszugehen, dass "Im Göhlen" im Einmündungsbereich zur "Hasenbült" endet. Die Begründung wird daher nicht korrigiert.</p> <p>Das Plangebiet fügt sich in die umgebenden Strukturen – außerhalb des Plangebietes - durch die getroffenen Festsetzungen ein. Innerhalb des Plangebietes sollen jedoch unterschiedliche Quartiere gebildet werden, die sich voneinander unterscheiden, in sich aber homogen sind.</p>

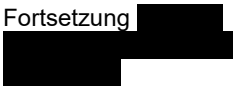
⁴ IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Geplantes Wohngebiet Im Göhlen, Gemeinde Rastede: Umwelttechnische Beurteilung von Analysenbefunden, Oldenburg, 13.03.2015


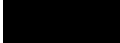
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>S. 7, 1. Absatz, letzter Satz: der Bedarf an Bauflächen richtet sich nicht nach der gegenwärtigen Nachfrage. Wie bereits weiter oben beschrieben, ist der Bedarf aufgrund der Bedarfsanalyse von Diekmann und Mosebach bis zum Jahr 2030 berechnet. Alternative Flächen stehen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Bis 2030 können sich durchaus noch alternative Flächen anbieten.</p> <p>S. 8, 3.3.3, 2. Absatz, letzter Satz: Die konkreten Entwicklungsinteressen unserer Greifvogelzucht sind in der Planung nicht berücksichtigt. Dort wird nach wie vor nur von einer Erweiterung von 10% ausgegangen.</p> <p>S. 15, 3.1.2: Der Landkreis Ammerland hat angeregt, die Festlegung des Vorsorgegebietes für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung stärker zu berücksichtigen und hat in diesem Zusammenhang auf die Bächeniederung hingewiesen, wobei keine Maßnahmen zulässig sein sollen, die den Naturhaushalt dort in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, zulässig sein sollen. Eingegangen wurde darauf unter 3.2.2 auf S. 21. Die dort im 2. Absatz beschriebenen Maßnahmen sind ungeeignet, der Anregung des Landkreises zu folgen, weil sie sich z. T. außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Maßnahmen an der Hankhauser Bäke) befinden oder fachlich in einer Bächeniederung nicht sinnvoll sind (Eingrünung der Wohnbebauung, parkähnliches Rückhaltebecken). Das dort vorhandene Grünland ist bereits jetzt extensiv genutztes Feuchtgrünland</p> <p>10. Entschädigung für Umwege infolge der ca. 3-jährigen Einbahnstraßenregelung Fahrten mit dem PKW erfolgen von uns in erster Linie Richtung Oldenburg, um den Arbeitsplatz zu erreichen oder Futter für die Greifvögel zu holen. Auch die Familie (Eltern, Schwiegereltern) wohnt in Oldenburg. Aus diesem Grunde bringen wir folgende km-Leistung als Basis für die Entschädigungszahlung aufgrund der geschätzten dreijährigen Einbahnstraßenregelung zum Ansatz: Die Mehrstecke ergibt sich wie folgt:</p> <p>Aktuelle Strecke bis zur Kreuzung Oldenburger Str./Kleibroker Straße bzw. Oldenburger Str./Parkstraße und Oldenburger Str./Einmündung Mühlenstraße</p>	<p>Zur Abwägung des Bedarfs s.o..</p> <p>Die nebenstehenden Einwände können aus den u.g. Gründen nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit den festgesetzten Pflanzmaßnahmen am Siedlungsrand und mit der Gestaltung des Regenrückhaltebeckens werden Maßnahmen umgesetzt, die der Einrahmung Wohnbebauung und der Abschirmung zur freien Landschaft – in diesem Fall einer Bächeniederung dienen.</p> <p>Diese Maßnahmen sind im Siedlungszusammenhang auch in Bächeniederungen sinnvoll.</p> <p>Das Grünland im Norden wird mit regionstypischen Maßnahmen ergänzt und durch die Festlegung als Fläche für Maßnahmen dauerhaft gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch den Einrichtungsverkehr ergeben sich für die derzeitigen Anlieger die Hälfte der prognostizierten Verkehre und damit auch eine entsprechend geringere Lärmbelastung. Der Baustellenverkehr ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>

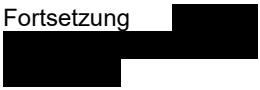
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung  </p>	<p>Ist Situation: Im Göhlen 56 bis Einmündung Oldenburger Str./Mühlenstraße = 1,5 km Im Göhlen 56 bis Kreuzung Oldenburger Str./Parkstraße = 3,00 km Im Göhlen 56 bis Kreuzung Oldenburger Str./Kleibroker Str. = 1,85 km Einbahnstraßen-Regelung: Im Göhlen 56 bis Einmündung Oldenburger Str./Mühlenstraße = 4,2 km Im Göhlen 56 bis Kreuzung Oldenburger Str. / Parkstraße = 5,90 km Im Göhlen 56 bis Kreuzung Oldenburger Str./Kleibroker Str. = 3,80 km</p> <p>Im Mittel bedeutet dies einen Umweg je Fahrt von 2,5 km. Bei dem Ansatz der erforderlichen Verkehrsbewegung von 10 Fahrten je WE (vgl. Verkehrsgutachten Schwerthelm), davon 5 als Hinfahrt mit Umweg und 5 als Rückfahrt auf kürzestem Weg ergeben sich alleine für ein Jahr: 2,5 km x 5 Fahrten je Tag x 365 Tage = ca. 4.560 km/a Mehrstrecke. Der Zeitverlust beträgt bei im Mittel 40 Km/h ca. 114 Stunden jährlich. Bei drei Jahren sind dies 13.680 km bzw. 342 Stunden.</p> <p>11. Gewerblicher Zuchtbetrieb sowie Quarantänestation Störungen des Zuchtbetriebes während der Erschließung, der Errichtung der Gebäude sowie Störungen durch die späteren Anlieger.</p> <p>Lärm:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach Angaben der Gemeinde entstehen für mindestens 3 Jahre Störungen alleine durch die Erschließungsarbeiten des Baugebietes in drei Abschnitten. Zeitlich versetzt erfolgen dann Störungen durch den Baubetrieb des Wohnungsbaus. Bei den Beeinträchtigungen handelt es sich Lärm, Staub und optische Störungen. Wie bereits unter Pkt. 5 ausgeführt, fehlen die LKW Bewegungen für die Anlieferung des Füllbodens zur Schaffung eines Niveaus von NHN +1,5 m 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für nachfolgende Ausführungen bezüglich des Gutachtens zur Stressempfindlichkeit ist der Gutachter PD Dr. Handke hinzugezogen worden. Die nachfolgenden Ausführungen des Gutachters sind von der Gemeinde Rastede geprüft und in die in die Abwägung eingestellt worden.</p> <p>Im Rahmen eines Gutachtens ist die Stressempfindlichkeit von Greifvögeln bezüglich der Greifvogelzucht- und Quarantänestation gegenüber Auswirkungen aus dem zukünftigen Wohngebiet überprüft worden. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt.</p>

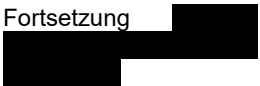
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<ul style="list-style-type: none"> Zur Restentleerung der LKW's kommt es beim Anschlagen der Heckklappe zu plötzlichen massiven Geräuschen, die den bei Ramm- und Flexarbeiten entstehenden gleichzustellen sind. Optische Störungen: Störungen durch mobile und feste Baukräne. Durch die Firsthöhe von 9,50 m in Verbindung mit der erforderlichen Aufhöhung des Baufeldes werden erforderliche Kräne mit Sicherheit von den Zuchtvögeln als Fremdkörper und damit störend wahrgenommen. <p>Nach Fertigstellung der Bebauung kommen Störungen durch Gebäude-/Grundstückbeleuchtung als Störreize in Frage.</p> <p>Staub:</p> <p>Bei der Errichtung von Baustraßen (insbesondere parallel zur Straße „Im Göhlen“, sowie im Zusammenhang mit den Erdarbeiten im geplanten Baugebiet ist Staubentwicklung unbedingt zu verhindern. Die Belastung von Greifvögeln mit Staub in der Atemluft muss als absolut kritisch angesehen werden, da die Atmung der Greifvögel sich komplett von der von Säugetieren unterscheidet. Vögel atmen über ein kompliziertes Luftsack – Lungensystem, was im Hinblick auf das Luftvolumen und der Ausnutzung desselben in Bezug auf die Sauerstoffanreicherung des Blutes ideal ist. Dieses Atemsystem ist um ein vielfaches effizienter (3-faches Luftvolumen bei vergleichbarer Körpergröße) als das der Säugetiere. Nachteilig wirkt sich aber in diesem Zusammenhang aus, dass einmal eingeatmete Staubpartikel nicht bzw. nur zu einem sehr kleinem Teil wieder ausgeschieden werden können. Hierdurch können massive Atemwegserkrankungen mit in der Regel tödlichem Ausgang entstehen.</p>	<p>Nach Ansicht des Gutachters dürften sich optische Störungen durch Baukräne bzw. durch Gebäudebeleuchtungen nicht negativ auf das Brutgeschehen auswirken.. Greife wie Turmfalke oder Wanderfalke brüten im Siedlungsbereich und in Industrieflächen, so z.B. in Kirchen, Hochhäusern, an Fernseh türmen, Kühltürmen, Fabrikanlagen (z.B. Stahlwerke Bremen), auf hohen Brücken, sogar in einem in Betrieb befindlichen Braunkohelbagger und in einem im Betrieb befindlichen Steinbruch (z.B. MEBS & SCHMIDT 2006). 36% der außeralpinen Wanderfalken-Brutplätze in Bayern liegen im Siedlungsraum (BEZZEL et al. 2005). In Regensburg brüten z.B. Wanderfalken im Dom und am alten Rathaus mitten in der Stadt (BEZZEL et al. 2005). Fischadler nisten nach eigenen Erfahrungen direkt an der viel befahrenen Hauptstraße auf den Keys in Florida, auch im Siedlungsbereich am Rand von Gehöften und an belebten Landstraßen auf Masten (MEBS & SCHMIDT 2006).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung  </p>	<p>Gutachterliche Stellungnahme:</p> <p>Die „Gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelzucht ...“ von H. PD Dr. Handke liefert (allenfalls) Ansätze zur Störeffindlichkeit, ist aber auf die gewerbliche Greifvogelzucht nicht übertragbar, da es bei den Betrachtungen ausschließlich um Wildvögel geht. Zudem handelt es sich bei den angeführten Wildvögeln im Wesentlichen um Säbelschnäbler, Schwäne, Gänse, Kormorane, Wat- und Entenvögel sowie Eulen.</p> <p>Die Feststellungen zu von der Art her identischen Greifvögeln (Zuchtvögel) sind eher spärlich und beziehen sich dann in der Regel auf Plätze die zur Nahrungsaufnahme genutzt werden, wie z. B. Beobachtungen von Turmfalken, Bussarden und Milanen im Bereich von Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen) oder einer Mülldeponie im Oman, wo sicher zur Zugzeit im Winter Hunderte von Greifvögeln beobachtet werden können. Diese Aussagen sind richtig, haben aber mit den Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche, gewerbliche Greifvogelzucht von Habichten, Gerfalken und Wanderfalken nichts zu tun! Nachweise, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Zuchtvögel kommen wird, fehlen.</p> <p>Aussagen wie „Greifvögel in der Natur können sich an Störungen gewöhnen“ sind nicht gänzlich falsch, aber:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Gewöhnung an Störungen bedeutet immer erst einmal, dass es zu Störungen mit Beeinträchtigungen (Nachzucht) gekommen ist und diese Beeinträchtigungen bedeuten in unserem Fall finanzielle Verluste. 2. Nicht alle Greifvögel einer Art gewöhnen sich an Störungen in der Natur, sondern nur äußerst wenige stressresistente Einzelexemplare; der Rest brütet dort wo er gerade nicht gestört wird. 	<p>Konkrete Untersuchungen zu Störeffindlichkeit im Bereich von Greifvogelstationen sind nicht bekannt. Dazu geben auch die Einwänder keinerlei konkrete Daten an. Auch sie sind auf Vermutungen angewiesen.</p> <p>Es ist legitim, aus der Beobachtung anderer Wildvögel Rückschlüsse auf das Verhalten von Vögeln in Gefangenschaft zu ziehen. Eigentlich müssten Vögel in Gefangenschaft sogar besser an Störungen angepasst sein, als Wildvögel.</p> <p>Es gibt bei einer Reihe von Greifvögeln und z.B. auch dem Uhu Belege, dass sie auch ihre Brutstandorte im lauten bzw. hellen Siedlungsbereich anlegen können (z.B. Fischadler, Wanderfalke, Turm- und Rötelfalke). Brutstandorte in lauten Industrieanlagen (z.B. Wanderfalke) oder in Kirchtürmen mit Glockengeläut (Falken, Uhu) zeigen, dass diese Arten gegenüber Störungen durchaus Toleranz aufweisen.</p> <p>Nach Aussage des Gutachters Dr. K. Handke, handelt es sich hierbei um eine Annahme, die nicht durch Fakten belegt ist.</p> <p>Dafür, dass Störungen den Hauptfaktor für die Brutplatzwahl darstellen, fehlen Belege. Geeignete Nistplätze bzw. Nahrungsverfügbarkeit beeinflussen mind. genauso stark die Nistplatzwahl. In unserer Kulturlandschaft sind die meisten Vögel Stressfaktoren ausgesetzt und müssen sich daran gewöhnen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>3. Die Greifvögel in den Zuchtvolieren haben im Gegensatz zu Wildvögeln keine Möglichkeit, sich an die Störung zu gewöhnen, da die Volieren nach außen geschlossen sind. Störungen erfolgen also immer plötzlich, unverhofft und sind danach wieder vorbei. Eine Gewöhnung in der Natur erfolgt dadurch, dass sich der Greifvogel freiwillig langsam nähert sich aber zu großem Stress jederzeit durch Flucht entziehen kann um sich ggf. später wieder zu nähern.</p> <p>4. Die gemachten Vergleiche sind nicht auf Gerfalken, Habichte und Wanderfalken übertragbar, diese verhalten sich gänzlich anders als die aufgeführten Arten wie Enten, Schwäne, Kormorane, Watvögel, Eulen, Bussarde, Turm- und Baumfalken, Sperber und Milane usw.</p> <p>5. Hinweise auf häufige Beobachtungen im Bereich von Straßen und Mülldeponien sind unpassend, da es sich hier in der Regel nicht um Brutareale sondern um Gebiete der Futteraufnahmen handelt. Zudem handelt es sich bei den hier häufig festzustellenden Greifvögeln um solche, die im Bereich der Straßenböschungen leichte Beute (Mäuse und ggf. Verletzte Tier sowie Aas) finden. Habichte, Wander- und Gerfalken gehören nicht zu dieser Gattung von Nahrungsoportunisten.</p> <p>6. Wanderfalken, Turmfalken und Sperber brüten zwar auch im Siedlungsraum, dass aber Wanderfalken hier regelmäßig (im Sinne von problemlos) brüten sollen, erweckt einen völlig falschen Eindruck. Die Brutplätze von Wanderfalken in urbanen Gebieten stellen in ihrer Wahl eher sehr isolierte Einzellagen dar, diese befinden sehr hoch auf Funktürmen, Kirchen, Kraftwerksschornsteinen, Silos, Hochhäusern etc., die große Höhe gibt den Wanderfalken damit ein Gefühl der Sicherheit.</p>	<p>Nach Aussage des Gutachters handelt es sich um eine nicht belegte Behauptung. Ein Gewöhnungseffekt an Stressfaktoren ist bei vielen Tieren in Gefangenschaft zu beobachten. Es bleibt unklar, welche Stressfaktoren die gefangenen Greifvögel konkret beeinträchtigen sollen.</p> <p>Analogieschlüsse sind zulässig, wenn es keine anderen konkreten Untersuchungen gibt! Insbesondere der Wanderfalke ist ein gutes Beispiel für eine Art, die auch in „stark gestörten“ Bereichen wie Siedlungsräumen und Industrieanlagen brüten kann (z.B. Brücken, Hochhäuser, Kirchen, Fernsehtürme, sogar auf einem in Betrieb befindlichen Braunkohlebagger und in im Betrieb befindlichen Steinbrüchen (MEBS & SCHMIDT 2006)</p> <p>Wanderfalke und Habicht werden jagend auch im Siedlungsraum nachgewiesen. So brüten 36% aller außeralpinen Wanderfalkenpaare in Bayern im Siedlungsraum (BEZZEL et al. 2005). Ein besonderer Habicht hielt sich im Winter 1980 in der Halle des Saarbrücker Hauptbahnhofs auf und ernährte sich dort von Straßentauben (DIETRICH 1982). Habichthorste wurden in weniger als 100 m Entfernung von Häusern, Gehöften, stark begangenen Wegen gefunden (HOLZAPFEL et al. 1984, S. 177). Habichte brüten mittlerweile auch regelmäßig in Städten wie Berlin, Hamburg und Köln (OTTO & WITT 2002, WÜRFELS, M. 1994 a und b)</p> <p>Wanderfalken brüten auch in Kirchtürmen mit Besucherverkehr (z.B. Osnabrück) bzw. in stark beleuchteten Türmen und sind so Lärm und Licht am Brutplatz ausgesetzt. So sind in Regensburg Bruten vom Dom und Alten Rathaus belegt (SCHLEMMER et al. 2013).</p>


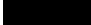
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung  </p>	<p>Horstschutzzone</p> <p>Angemessene Hinweise auf die Störempfindlichkeit liefern u. a. die gesetzlichen Festlegungen zu den Horstschutzonen hiernach sind im direkten Umfeld (Zone I bis 100 m) fast alle ansatzweise störenden Maßnahmen ganzjährig verboten und im weiteren Umfeld (Zone II bis 300 m) im Zeitraum vom 1. Februar (1. März) bis zum 31. August alle land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen. So liegt der beschriebene Seeadlerhorst in Jethausen (Jaderberg) entgegen der Darstellung sehr isoliert. Die nächste Bebauung mit Wohnhäusern ist mehr als 650 m, die Lage zu den Windkraftanlagen beträgt mehr als 600 m und die Lage zur Bahn mehr als 250 m. Die Bahntrasse Oldenburg – Wilhelmshaven mit ca. 2-4 Personenzügen je Stunde zuzüglich eines geringen Güterverkehrs (6-8 Fahrten täglich) kann im Gegensatz zur Darstellung im Gutachten nicht als eine vielbefahrene Strecke bezeichnet werden.</p> <p>Aktuelle Störung (IST-Zustand)</p> <p>Die aktuell vorhandenen Störungen durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen (Weiden) sind so selten, dass diese eigentlich nicht darstellbar sind. Die Straße „Im Göhlen“ war bisher für den öffentlichen KFZ Verkehr nicht freigegeben und bis vor kurzem eine Sackgasse (Schlagbaum in Höhe der Kläranlage). Genutzt wurde dieser landwirtschaftliche Weg nur vereinzelt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Fußgängern und Radfahrern. Und gerade in der kritischen Zeit der Balz und Paarung (Februar – April) sind diese in Folge der Witterung und außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung der Weiden fast nicht vorhanden.</p>	<p>Ein Bahnverkehr mit 4 Personenzügen pro Stunde (zzgl. Güterzüge) ist nach unserer Einschätzung eine wesentlich größere Störung (d.h. auch lauter) als eine Wohnbebauung in mehr als 200 m Entfernung. Der Seeadler hat sich selbständig in der Nähe dieser Störquelle und eines vorhandenen Windparks angesiedelt. Das zeigt durchaus eine Toleranz gegenüber „Störungen“. Die Lage des Horstes zur nächsten WEA beträgt ca. 510 m, die Bahntrasse liegt ca. 170 m vom Horst entfernt.</p> <p>Literatur:</p> <p>BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V. & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996-1999. Stuttgart, 555 S.</p> <p>DIETRICH, J. (1982): Zur Ökologie des Habichts im Stadtverband Saarbrücken. Diplomarbeit.</p> <p>HOLZAPFEL, C., HÜPPOP, O. & R. MULSOW (1984): Die Vogelwelt von Hamburg und Umgebung. Karl Wachholtz Verlag Neumünster, 259 S.</p> <p>MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag, Stuttgart, 495 S.</p> <p>OTTO, W. & K. WITT (2002): Berliner Brutvögel - Verbreitung und Bestand. Berliner Ornithologischer Bericht 12, Sonderheft.</p> <p>SCHLEMMER, R., VIDAL, A. & A. KLOSE (2013): Die Brutvögel der Stadt Regensburg und ihre Bestandsentwicklung von 1982 bis 2012. Orn. Arbeitsgemeinschaft Ostbayern in der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Acta Albertina Ratisbonensia (Sonderheft), 290 S.</p> <p>WÜRFELS, M. (1994A): Entwicklung einer städtischen Population des Habichts (<i>Accipiter gentilis</i>) und die Rolle der Elster (<i>Pica pica</i>) im Nahrungsspektrum des Habichts. Charadrius 30: 82-93.</p> <p>WÜRFELS, M. (1994b): Siedlungsdichte und Beziehungsgefüge von Elster, Rabenkrähe und Habicht 1992 im Stadtgebiet von Köln. Charadrius 30: 95-103.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Die vom Gutachter empfohlenen Mindestentfernungen von 200 m werden nur helfen, die aller stärksten Beeinträchtigungen zu reduzieren, Störungen werden aber weiter entstehen. Zudem muss sichergestellt werden, dass dieser Abstand nicht nur für die Baumaßnahmen der Erschließung/des Wohnungsbaues gelten muss, sondern natürlich auch für den späteren normalen Straßenverkehr.</p> <p>Es ist daher zwingend sicherzustellen dass es generell zu keinem Querverkehr auf der Straße im Göhlen kommt, was auch von der Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Bauausschusssitzung zugesichert wurde. Es sollten zwei versenkbare Poller (nach unserer Grundstückszufahrt und im nördlichen Bereich der Straße auf Höhe des Fuß- und Radweges) angeordnet werden. Leider ist dies weder aus der Zeichnung noch aus der Begründung erkennbar. Wir verweisen hier auf unsere Email vom 26.09.17 „Bauausschusssitzung – Zusagen zum Einvernehmen und Poller“.</p> <p>Unabhängig von diesen Aussagen fordern wir auch hier mindestens den gleichen Abstand, wie der von unserem Lärmgutachter H. Jacobs ermittelten Abstand von 250 m zur Vermeidung von Nachbarstreitigkeiten in Folge von Lärmimmissionen durch die Greifvogelzucht. Damit bleiben wir noch unter dem Mindestabstand (Horstschutzzone II, 300 m). Und die Begrenzung der Bebauung im Rahmen der auf Seite 4 dargestellten Flächen 1+2.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das Schreiben der Gemeinde Rastede vom 22.08.00 in dem Herr Henkel (Stabsstelle Rastede) die geplante Greifvogelzucht auf Grund der erläuterten Störfähigkeit und der nicht unbeträchtlichen Lärmentwicklung dem Außenbereich zuordnet. Wenn jetzt mehr oder weniger direkt gegenüber ein allg. Wohngebiet entstehen soll, widerspricht dies der gemachten Aussagen zur Anordnung im Außenbereich.</p>	<p>Es werden Poller aufgestellt. Die genaue Verortung der Poller ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Es wurde eine schalltechnische Untersuchung im Auftrag der Gemeinde Rastede erstellt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Im Zuge einer Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt. An verschiedenen Messpunkten in der Umgebung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurden Langzeitimmissionsmessungen durchgeführt. Des Weiteren wurde kumulativ eine überschlägige Betrachtung der Geräuschimmissionen aus der zentralen Kläranlage durchgeführt.</p> <p>Die Schallgutachter haben Immissionsraster ausgearbeitet. Die Immissionsraster werden im Bebauungsplan berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Allgemeine Wohngebiete überplant werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Zugrunde gelegt wurde die 110-prozentige Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, um dieser Station eine Entwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Für die Begrenzung des Wohngebietes zur Greifvogelzucht- und Quarantänestation waren die nächtlichen Immissionsberechnungen maßgeblich. Die zwischenzeitlich erteilte Baugenehmigung zur Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurde mit der Auflage erteilt, auf nächtliche Fütterungen, die maßgeblich für die Emissionen der Anlage ursächlich sind, zu verzichten. Somit wurde der gewählte Abstand „zur sicheren Sichte“ angesetzt und stellt sich damit als deutlich ausreichend dar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Konfliktpotential mit zukünftigen Nachbarn</p> <p>Das von der Gemeinde Rastede beauftragte Gutachterbüro (Ted) spricht, ohne dass die Grenzwerte aktuell bzw. bei der beantragten 100 % Erweiterung überschritten werden, aufgrund der Art und Intensität der Rufe von einem deutlichen Konfliktpotential für den Messpunkt 1 (Nördliches Baufeld, im Bereich des RRB), hingegen für den Standort Messpunkt 2 (dieser liegt ungefähr 250 m von der vorhandenen Zuchtanlage entfernt, an der vorhanden Baum-Strauchhecke), nur noch von seltenen, vereinzelt feststellbaren Rufen. Am Messpunkt 3 (innerhalb des ursprünglich geplanten Baugebietes, Fläche 1+2) sind die Störungen nicht darstellbar.</p> <p>Die Gemeinde plant nun mit den Baugrundstücken gerade im nördlichen Bereich des sensiblen Messpunktes 1 bis auf einen Abstand von ca. 190 m an die vorhandenen Zuchtanlagen heran zu bauen. Kritisch ist hier nicht nur die Unterschreitung des Mindestabstandes von 250 m. Hinzu kommt, dass sich in diesem Bereich der Schall ungehindert ohne Abschirmung auf ganzer Länge der Zuchtanlage fast parallel in Richtung des neuen Baugebietes ausbreiten kann und zudem durch den rückwärtigen Wald - wenn auch nur im geringen Umfang - reflektiert wird. Die zweireihige Bepflanzung ist in keiner Form geeignet den Schall zu brechen. Die beantragte aktuelle Erweiterung der Zuchtanlage liegt zwar betrieblich hinter den vorhanden Volieren, in Bezug auf das neue Baugebiet verläuft die neue Zuchtanlage aber in einem Abstand von ca. 210 -220 m parallel zur geplanten Bebauung. Diese Situation trifft auch im Wesentlichen für eine erneute Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt zu.</p> <p>Völlig anders stellt sich die Situation am Messpunkt 2 dar. Hier wirken sich zum einen der größere Abstand, aber auch die Abschirmung durch die Betriebsleiterwohnung, die Wallbepflanzung und die Bepflanzung im Bereich der Zuchtanlage positiv aus. Die beantragte Erweiterung der neuen Zuchtanlage liegt zukünftig hinter den vorhandenen Volieren und ist von diesem Messpunkt zwischen 320 – 390 m deutlich weiter entfernt, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut erforderliche Erweiterungen sind dann über 400 m vom Messpunkt 2 entfernt.</p>	<p>Hinsichtlich der deutlichen Wahrnehmbarkeit der einzelnen Greifvogelrufe weist die Gemeinde darauf hin, dass im Bereich des Meßpunktes 1 das großflächige Regenrückhaltebecken errichtet wird. Der zum dauerhaften Aufenthalt der Anwohner bestimmte Garten- und Grundstücksbereich liegt deutlich weiter von der Greifvogelaufzuchtstation entfernt als der Messpunkt 1.</p> <p>Die nebenstehenden Bedenken werden nicht geteilt. Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation werden nicht als Allgemeine Wohngebiete überplant. Die Abgrenzung basiert auf der o.g. schalltechnischen Untersuchung. Der Abstand von den geplanten privaten Grundstücken im allgemeinen Wohngebiet zu den Volieren liegt bei ca. 210 m. Innerhalb dieser 210 m Zone ist lediglich ein Regenrückhaltebecken geplant.</p> <p>Im Rahmen von durchgeführten Ortsterminen am 11. und 12. 07.2017 im Zuge der Bearbeitung des u.g. Bauantrages und entsprechenden orientierenden Schallmessungen konnte festgestellt werden, dass von der Greifvogelaufzuchtstation nach Anbruch der Dämmerung keine relevanten Emissionsbeiträge mehr ausgehen. Die während der lautesten Nachtstunde prägenden Geräuschanteile stammen nach subjektiver Feststellung von einheimischen Raben und Singvögeln oder sind durch besondere Witterungsbedingungen (Regen, Wind etc.) bedingt.</p> <p>Für die Begrenzung des Wohngebietes zur Greifvogelzucht- und Quarantänestation waren die nächtlichen Immissionsberechnungen maßgeblich. Die zwischenzeitlich erteilte Baugenehmigung zur Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurde mit der Auflage erteilt, auf eine nächtliche Fütterung, die maßgeblich für die Emissionen der Anlage ursächlich sind, zu verzichten. Somit wurde der gewählte Abstand „zur sicheren Sichte“ angesetzt und stellt sich damit als deutlich ausreichend dar.</p> <p>Es liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation vor. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Weitere betriebliche Entwicklung</p> <p>Der im November 2015 gestellte Bauantrag für eine dringend benötigte Erweiterung kann nach dem die Gemeinde Rastede erst im Oktober 2017 ihr Einvernehmen erteilte, genehmigt werden. Diese Erweiterungen stellen aber nur den aktuellen/mittelfristigen Betrieb sicher. Eine langfristige/dauerhafte Betriebssicherung bedarf weiterer Erweiterungsmöglichkeiten der Zuchtvolieren und Betriebsgebäude. Mit dem vorliegendem Entwurf plant die Gemeinde Rastede Baugrundstücken bis auf einen Abstand von ca. 190 m von der vorhandene Zuchtanlagen zu realisieren. Damit wird der vom Lärmschutzgutachter H. Jacobs ermittelte Mindestabstand deutlich unterschritten, dies ist nach unserer Meinung unzulässig.</p> <p>Ansonsten wäre es im Umkehrschluss auch zulässig, dass wir als bestehender Gewerbebetrieb fordern, dass die Gemeinde auf Abstand bleibt um selbst anschließend diesen Abstand durch Erweiterungen mit immissionsbehafteten Zuchtvolieren zu verkürzen. Dies ist von uns nicht vorgesehen!</p> <p>Die Betriebsfläche mit ca. 4.500 m² die sich zwischen der Betriebsleiterwohnung und der vorhandenen Zuchtanlage befindet soll für Erweiterungen genutzt werden, die sicher zu keinen Erhöhungen der Immissionswerte führen. Geplant sind hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erweiterung der bestehenden Quarantänestation (als neues geschlossenes Gebäude mit ca. 170m² Grundfläche) • ein Tagesunterkunft für Personal und 	<p>Der Einwender hat einen Bauantrag für die Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation gestellt. Der Landkreis Ammerland hat am 07.11.2017 die Baugenehmigung für folgenden Bauantrag erteilt:</p> <p>"Erweiterung der Greifvogelaufzuchtanlage, bestehend aus 6 Zuchtanlagen mit jeweils 12 Volieren für insgesamt 144 Greifvögel; beantragte Gesamtzahl dann 284 Greifvögel". Die Baugenehmigung erging unter der Auflage, dass die Fütterung der Greifvögel nur im Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgeführt werden darf. Eine Fütterung innerhalb des Nachtzeitraums von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist unzulässig.</p> <p>Die Gemeinde teilt die nebenstehenden Bedenken nicht. Sie ist der Auffassung, dass sie mit der Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation die Belange der Station ausreichend berücksichtigt hat.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Wie der Einwender selber mitteilt gehen von den beabsichtigten Erweiterungen voraussichtlich keine erhöhten Immissionswerte aus. Insofern ist auch nicht nachvollziehbar, warum hier Konflikte mit der Planung des Baugebietes gesehen werden. Die Gemeinde Rastede ist der Auffassung, dass sie die berechtigten und konkreten Erweiterungsabsichten der Greifvogelzucht- und Quarantänestation ausreichend berücksichtigt hat.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [Redacted]</p>	<ul style="list-style-type: none"> Zwei bis vier große Freiflugvolieren D= 15-20 m, zur ausschließlichen temporären Unterbringung von zum Verkauf stehende Falken (außerhalb der Balz-, Brut- und Zuchtzeit). Hier werden ausschließlich Falken trainiert, die keine Bettelrufe o. ä. abgeben („bettelnde“ Falken sind nicht vermarktungsfähig). Dieses Vorhaben ist nicht neu, sondern wurde bereits 2005 im Rahmen der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes angezeigt (siehe Seite 19). Durch den „Freiflug“ in den Großvolieren bauen die Falken Muskulatur auf und steigern ihre Motorik was im Hinblick auf die spätere Vermarktung sehr förderlich ist bzw. diese erst ermöglicht. Zurzeit findet dieses Training im sogenannten „Wildflug“ statt, d.h. die Falken fliegen für einen kurzen Zeitraum von ca. 2-3 Wochen tatsächlich frei. Diese Form des Trainings wird sich aber bei der vorgesehenen nordöstlichen Bebauung nicht mehr durchführen lassen. <p>Stellungnahme zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung</p> <p>Unsere in der Stellungnahme zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung genannten Bedenken halten wir aufrecht, soweit sie nicht durch Änderung der Planung (Verrohrung der Hankhauser Bäke, Zufahrt ohne Stichstraßen zum vorh. Baugebiet, Gestaltung der Gebäude) in der jetzigen öffentlichen Bekanntmachung gegenstandslos geworden sind. Aus diesem Grunde wiederholen wir unsere Anregungen und Bedenken an dieser Stelle:</p> <p>Anlage: Stellungnahme zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung</p>	<p>Zur Stellungnahme zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung s. vorstehend.</p>
3	<p>[Redacted] 26180 Rastede 01.01.2017</p>	<p>Mit großer Sorge haben wir aus der Zeitung erfahren, dass Sie den Koppelweg als Zuwegung für das neue Baugebiet im Göhlen benutzen wollen.</p> <p>Wir möchten Einspruch gegen die Öffnung des Koppelwegs erheben. Dazu führen wir folgende Gründe an:</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung  </p>	<p>1. Wir haben drei kleine Kinder, die auf der Straße spielen und den Koppelweg auch für den Schulweg nutzen. Des Weiteren gehen unsere Kinder häufiger zum Spielplatz im Koppelweg. Während der Bauphase würden große LKWs den Koppelweg befahren. Eine Öffnung des Koppelwegs würde somit eine erhöhte Gefährdung für unsere Kinder bedeuten - und nicht nur das: es leben einige Familien mit kleinen Kindern im Koppelweg, die das auch betrifft.</p> <p>2. An unserem Haus fahren sowieso schon alle aus dem Koppelweg entlang, da es keinen anderen Zugang gibt. Eine weitere Erhöhung des Verkehrsaufkommens wäre unzumutbar. Sollte der Koppelweg geöffnet werden und die Menschen im neuen Baugebiet gezwungen werden den großen Umweg über die Kleibroker Straße nehmen zu müssen, würden diese sich bestimmt nicht an die Schrittgeschwindigkeit halten - der unnötige Zeitverlust durch diese Umleitung würden viele dann durch schnelleres Fahren kompensieren wollen.</p>	<p>Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>3. Der an den Koppelweg und an den Horstbusch angrenzende Wald mit nicht unerheblichem Vogelbestand würde durch den erhöhten Verkehr (Abgase, Lärm usw.) in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>Wir bitten Sie, den Koppelweg nicht für das neue Baugebiet zu öffnen.</p> <p>Anbei übersenden wir Ihnen noch den Brief unserer Tochter Lisa mit ihren Gedanken zur Koppelwegsöffnung.</p>	<p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Für die Bauzeit soll die Straße „Im Göhlen“ im Einrichtungsverkehr genutzt werden. Der gesamte Abfahrtsverkehr wird dann nach Norden über den Hasenbült und die Kleibroker Straße abgeleitet werden. Die Einbahnstraßenregelung soll nur für die Straße „Im Göhlen“ zwischen Mühlenstraße und Hasenbült eingerichtet werden.</p> <p>Der Spielstraßencharakter des Koppelweges wird durch die geänderte Verkehrskonzeption nicht tangiert. Die Verkehrsgutachter gehen von ca. 190 zusätzlichen Fahrten/ 24 h auf dem Koppelweg aus. Der Koppelweg ist bereits verkehrsberuhigt ausgebaut, so dass das Gefährdungspotenzial auch für schwächere Verkehrsteilnehmer minimiert ist.</p> <p>Der Wald am Koppelweg ist im Rahmen der faunistischen Untersuchung 2014 mit begutachtet worden. An gefährdeten und empfindlichen Arten ist der Star (Vorwarnliste) und der Grünspecht (gemäß aktueller Roter Liste ungefährdet, aber streng geschützt) herauszustellen, die jedoch nicht in den Randbereichen festgestellt wurden (ca. 70 m zum Siedlungsrand, ca. 150 m zum Koppelweg). Aufgrund der Bestandssituation an Wohnnutzungen und bestehendem Straßenverkehr, der Entfernung sowie der Erschließungsvariante mit Splittung des Verkehrs gemäß Verkehrsgutachten wird eine erhebliche Beeinträchtigung nicht abgeleitet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass, ihre zuvor skizzierte Verkehrskonzeption zu ändern.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>██████████ 03.01.2017</p>	<p>Hallo!</p> <p>ich bin ██████████. Ich bin 8 Jahre alt. Und wohne im ██████████. Ich habe 2 Geschwister. Der jüngste ist 3 Jahre alt. Die Mittlere ist 6. Ich würde es blöd finden, wenn an meinem Fenster eine Hauptverkehrsstraße hinkommt.</p> <p>Meine Gründe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weil mein Bruder sonst auf die Straße rennt und von einem Auto angefahren wird. 2. weil es für die Hunde auch gefährlich ist 3. und es ist auch für die Eichhörnchen, Rehe, Vögel gefährlich. 4. und weil ich bei dem Lärm nicht schlafen kann 5. meine Mama hat Angst um uns wegen dem Schulweg. <p>Viele grüße wie soll dann unsere Straße heißen?</p>	<p>Der Koppelweg ist auch nach Öffnung zum neuen Baugebiet nicht als Hauptverkehrsstraße anzusehen. Die Verkehrsgutachter gehen von ca. 190 zusätzlichen Fahrten/ 24 h auf dem Koppelweg aus. In Anbetracht dieser Verkehrsmenge ist die Lärmbelastung auf dem Koppelweg gering. Der Koppelweg ist bereits verkehrsberuhigt ausgebaut, so dass das Gefährdungspotenzial auch für schwächere Verkehrsteilnehmer minimiert ist.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Für die Bauzeit soll die Straße „Im Göhlen“ im Einrichtungsverkehr genutzt werden. Der gesamte Abfahrtsverkehr wird dann nach Norden über den Hasenbült und die Kleibroker Straße abgeleitet werden.</p>
5	<p>██████████ ██████████ 26180 Rastede 09.01.2017</p>	<p>Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 100 "Im Göhlen"</p> <p>Grundsätzlich befürworten wir die Ausweisung des Wohnbaugebietes, um unter anderen jungen Familien preisgünstiges Bauland zur Verfügung stellen zu können. Wir sehen allerdings Optimierungsbedarf hinsichtlich des Hochwasserschutzes, der Biodiversität und des Flächenverbrauchs.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überschwemmungsgefährdung für die von-Bodelschwingh-Straße vermeiden <p>Durch die geplante teilweise Verrohrung der Hankhauser-Bäke und die Versiegelung der zur Bebauung vorgesehenen Grünlandfläche befürchten wir ein erhöhtes Hochwasserrisiko für unser Wohnhaus in der von-Bodelschwingh-Straße 8. Leider ist der Wendehammer seinerzeit wie eine Badewanne angelegt worden. Bei Starkregenfällen sammelt sich hier das Wasser von allen Seiten, da alle abgehenden Straßen und der Fuß-, Radweg von dort aus ansteigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten siehe unten.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial. Die nebenstehenden Bedenken werden daher nicht geteilt.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Das Wasser kann nicht oberirdisch ablaufen, sondern muss durch das Regenwasserrohr in die Hankhauser-Bäke abgeführt werden. Falls das Wasser dort nicht ungehindert abfließen kann, kommt es zu einem Rückstau in den Wendehammer der von-Bodelschwingh-Straße. Bei einer Realisierung der geplanten Bebauung bitten wir zu gewährleisten, dass ein rückstaufreier Ablauf des Regenwassers sichergestellt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Hankhauser-Bäke nach der Bebauung auch deshalb viel stärker belastet wird, weil die Grünlandflächen bei Starkregenfällen nicht mehr als Überschwemmungsflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>2. Innergebietliche Kompensation durch Aufwertung der Hankhauser-Bäke</p> <p>Nach Angaben des Landschaftsrahmenplans 1995 wird die Hankhauser-Bäke als kritisch belastet bis stark verschmutzt eingestuft (siehe Begründung des Bebauungsplanes S. 50). Gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands oberirdischer Gewässer nicht nur zu vermeiden, sondern vielmehr ein guter ökologischer und chemischer Zustand zu erreichen.</p> <p>Es ist nicht anzunehmen, dass die in der derzeitigen Oberflächenentwässerungskonzeption vorgesehene gedrosselte Einleitung des - mit Baumaterialien und Motorölen verunreinigten - Oberflächenwassers des Bebauungsplangebietes mit diesen Zielen vereinbar ist. Vielmehr wäre unabhängig vom Bauleitplanverfahren durch die Gemeinde gemäß § 29 Wasserhaushaltsgesetz ein guter ökologischer und chemischer Zustand schon bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen gewesen. Die abschnittsweise Verrohrung der Hankhauser Bäke wird im Umweltbericht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft (siehe Begründung des Bebauungsplanes S. 54).</p>	<p>Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die Verrohrung der Hankhauser Bäke ist in der Entwurfsfassung nicht mehr vorgesehen. Vielmehr wird die Bäke als offener Wasserzug erhalten - mit einer entsprechenden Aufrechterhaltung der bestehenden (zwar eingeschränkten) Wertigkeit als Biotop und Teil des Biotopverbundes.</p> <p>Der im Zuge der Erschließung erforderliche Ausbau des Gewässers ist Gegenstand eines wasserrechtlichen Verfahrens, im Zuge dessen die Belange der Oberflächenentwässerung und ökologischen Aspekte berücksichtigt werden. So soll nach Umbau des Gewässers die Sohlgeschwindigkeit und Schleppspannung reduziert werden, so dass weniger Erosionsgefahr besteht. Zudem soll der umbaubedingte Eingriff am Gewässer kompensiert werden.</p> <p>Auf der Ebene der Ausbauplanung zum Regenrückhaltebecken wird sichergestellt, dass die Hankhauser Bäke nicht verunreinigt wird.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>In der Begründung wird weitergehend darauf hingewiesen, dass diese erhebliche Beeinträchtigung innergebietslich nicht vollständig ausgeglichen werden könne und daher eine externe Kompensation notwendig sei. Anstelle einer externen Ersatzmaßnahme sollte geprüft werden, ob der nicht zu verrohrende Abschnitt der Hankhauser Bäke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden und dort Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden können. Die Kompensationsmaßnahmen am Ort durchzuführen hätte mehrere Vorteile.</p> <p>Zum einen wäre die Anforderung des funktionsadäquaten Ausgleichs erfüllt. Zum anderen könnte im Zuge einer Revitalisierung des Bäkenabschnitts der schlechten Gewässergüte (siehe Begründung des Bebauungsplanes S. 50) entgegengewirkt werden. Auch dem im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (1995) enthaltenen Ziel "Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäketälern" könnte besser als mit der Festsetzung von Grünflächen entsprochen werden.</p> <p>Der obere Abschnitt der Hankhauser Bäke sollte dazu in den Geltungsbereich des Bebauungsplans integriert werden. Der nicht überplante Abschnitt der nicht öffentlich gewidmeten Straße "Im Göhlen" könnte entsiegelt und zu Teilen in die Revitalisierungsmaßnahmen einbezogen werden. Hinsichtlich des Schutzgutes "Mensch" sollte dabei der Erhalt einer Wegeverbindung mit Erholungsfunktion beachtet werden, wie sie zurzeit vom Schloßpark entlang des Landschaftsschutzgebietes Hankhauser Geestrand über die (wiederherzustellende) Brücke in das Hankhauser Moor besteht.</p> <p>3. Graben am östlichen Rand des Plangebietes für Biodiversität erhalten</p> <p>Entlang der Grenze zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und der bestehenden Wohnbebauung (Harry-Wilters-Ring bis Koppelweg) befindet sich laut Biotop- und Nutzungstypenkartierung ein ständig wasserführender, nährstoffreicher Graben. Auch dieser Graben soll laut Begründung des Bebauungsplanes verrohrt werden. Grundsätzlich sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen.</p>	<p>Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke mit den im Umweltbericht ausgeführten erheblichen Beeinträchtigungen, die eine externe Kompensation erforderlich gemacht hätten, wird nicht weiter verfolgt. Der Umbau des Gewässers im Zusammenhang mit den Erschließungsmaßnahmen ist am Gewässer auszugleichen.</p> <p>Mit dem offenen Verlauf der Hankhauser Bäke wird dem Vermeidungsgrundsatz entsprochen. Maßnahmen zur Revitalisierung des Bäkenabschnitts sind im Rahmen des Umbaus aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit nur begrenzt möglich (Reduzierung der Fließgeschwindigkeit etc.). Dennoch soll der umbaubedingte Eingriff am Gewässer kompensiert werden. Im Rahmen der Ausbauplanung zum Regenrückhaltebecken wird sichergestellt, dass die Hankhauser Bäke nicht verunreinigt wird.</p> <p>Es ist nicht sinnvoll, die Straße „Im Göhlen“ zurückzubauen, weil sie nach wie vor dem landwirtschaftlichen Verkehr und Anliegern der Erschließung dient. Eine Erleubarkeit des Gebietes ist durch Fuß- und Gehwege gegeben.</p> <p>Der Graben am westlichen Rand des Plangebietes wird nicht verrohrt. Der offene Vorfluter am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes soll verfüllt werden. Diese Flächen werden als private Grünflächen festgesetzt. Die auf den Bestandsflächen anfallenden Oberflächenwässer (Bebauungsplan 75) werden ebenfalls an das neu geplante Regenrückhaltebecken angeschlossen. Die Flächen des Grabens sollen den Altanliegern zum Kauf angeboten werden. Sie können alternativ auch in einigen Bereichen den privaten Grundstücken des Plangebietes zugeschlagen werden.</p>


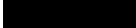
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Falls noch nicht geschehen wäre die Prüfung zumutbarer Alternativen zur Verrohrung vorzunehmen. Da es sich bei dem Graben wasserrechtlich vermutlich "höchstens" um ein Gewässer 3. Ordnung handelt, obliegt dessen Unterhaltung dem Eigentümer beziehungsweise den Anliegern. Der Graben könnte also weiterhin offen geführt und die Anlieger über ihrer Unterhaltungspflicht informiert werden. Eine andere zu prüfende Alternative wäre der Behalt der als Gartenland festgesetzten Flächen im Gemeindeeigentum und der Unterhalt durch die Gemeinde.</p> <p>Diese Alternative ist bei derzeitigem Straßenentwurf zu bevorzugen, da der Erwerb der zusätzlichen Flächen in Höhe der Planstraße G durch die Eigentümer der Bestandsbebauung nicht garantiert ist. Als Beispiel könnte auch die Handhabung der Stadt Westerstede im Bereich des Bebauungsplans Nr. 28 c Hössen IV in Erfahrung gebracht werden.</p> <p>4. Ressourceneffizienz verbessern durch Optimierung der Plangebietserschließung</p> <p>Die interne Plangebietserschließung ist in dem vorliegenden Planentwurf zuteilen hochgradig unwirtschaftlich. Ein über 100 Meter langer Abschnitt der Planstraße G dient nur der einseitigen Bebauung. Durch eine andere Wegeführung könnte der hohe Flächenverbrauch einer Erschließungsstraße ressourceneffizienter eingesetzt werden.</p>	<p>Das Erschließungskonzept ist hinsichtlich seiner Wirtschaftlichkeit optimiert. Eine nur einseitige Erschließung lässt sich aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen (Größe, Zuschnitt und Tiefe des Plangebietes, Grundstückszuschnitte, geplante Grundstücksgrößen) nicht immer ganz vermeiden.</p>
6	<p>[REDACTED] 26215 Wiefelstede 27.12.2016</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Anmerkung: Gerne würden wir als Familie nach Rastede ziehen, jedoch sind die Bauvorschriften extrem. Im Bereich WA3 sollen ausschließlich Rottöne beim Verblendmauerwerk und dem Dach verwendet werden. Es wäre sicherlich im Sinne eines schönen Siedlungsbildes auch andere Standarttöne wie Anthrazit für das Dach und die Fassade sowie Teilputz in der Fassade zuzulassen. Dies würde meiner Meinung das Gesamtbild deutlich aufwerten. Nur Rottöne erinnert eher an Siedlungen aus den 90ern und halte ich persönlich nicht mehr für zeitgemäß. Die Aufteilung der Siedlung halte ich für sehr gelungen. Machen Sie sich das nicht durch zu viele Regeln kaputt.</p>	<p>Der Anregung wurde zur Entwurfsfassung nachgekommen. Die örtlichen Bauvorschriften zur Dacheindeckung wurden zur Entwurfsfassung überarbeitet. In allen Allgemeinen Wohngebieten sind als Material für die Dacheindeckung Ziegel/ Dachsteine in roten oder rotbraunen oder anthrazit Farbtönen zulässig. Zudem wird im WA 3 bei den Fassaden auch Putz bis 30 % zugelassen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>██████████ 26180 Rastede 13.01.2017</p>	<p>Liebes Team von der Gemeinde Rastede, grundsätzlich begrüßen wir eine Bebauung an der Straße "Im Göhlen" Bebauungsplan Nr. 100. Dennoch widersprechen wir den Planungsabsichten mit folgender Begründung:</p> <p>1.) Wichtigster Punkt! Verrohrung der Hankauer Bäke.</p> <p>Der Überlauf aus dem Ellernteich ist bekanntlich auf einer Länge von ca. 90 Meter, in der Straße "Im Kühlen Grunde" verrohrt und mündet im Mühlenteich. Bei Starkregen kommt aus diesem, 100cm im Durchmesser gemessenem, Rohr so viel Oberflächenwasser; Äste und Laub, wird im Teich schlagartig verlangsamt und verwirbelt (Physik), sodass der Ablauf (ebenfalls ein 100cm Rohr) die Wassermassen nicht schnell genug aufnehmen kann und der Mühlenteich bedrohlich hoch ansteigt. Oberflächenwasser ist uns im Jahre 2016 zwei Mal durch den Notausstieg im Untergeschoß, in dem sich die Toiletten und Sozialräume unserer Immobilie "Cafe Klostermühle" befinden, reingelaufen.</p> <p>Bei einer Verrohrung der Hankauer Bäke auf einer Länge von ca. 400 Meter, gemessen ab Straßeneinmündung Mühlenstr./Im Göhlen. Münden noch drei weitere Gräben in die Bäke. Frage an die Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von welchen Voraussetzungen geht die Gemeinde aus? - Wurde eine fachliche Überprüfung der Entwässerung genau untersucht und beurteilt? - Wo können wir diese Beurteilung eingesehen? - Wie wird sichergestellt das, dass Oberflächenwasser kontrolliert abgeleitet wird ohne das der Mühlenteich überläuft, wir ständig Oberflächenwasser im Untergeschoß haben und wir das Kellerfenster welches als Notausstieg vorgeschrieben und genehmigt wurde, im Notfall nutzen können? Generell sind wir, unter Umständen, die dann noch näher besprochen werden müssen, damit einverstanden, dass die Verrohrung ab Straße "Im Göhlen" direkt ab der Verrohrung "Im Kühlen Grunde" beginnt so das eine Überflutung des Mühlenteiches ausgeschlossen ist. <p>Gerne streben wir eine Normenkontrolle nach§47VwGo an.</p>	<p>Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist zur Entwurfsfassung nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial. Die nebenstehenden Bedenken werden daher nicht geteilt.</p> <p>Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>

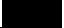
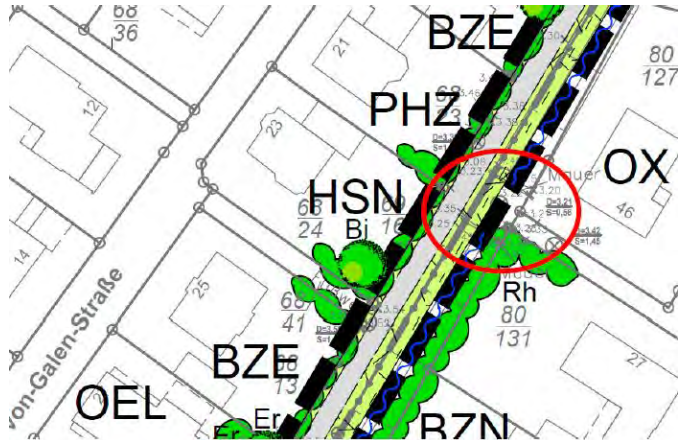
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>2.) Erschließungskosten Die Straße "Im Göhlen" liegt unserem Grundstück gegenüber. Anlässlich der letzten Gemeindefestsetzung vom 28.11.2016 wurde eine mündliche Zusage erteilt, dass die Bürger der angrenzenden Grundstücke nicht mit Erschließungskosten zu rechnen haben. Dies wurde jedoch nicht im Protokoll vermerkt. Eine schriftliche Aussage fordere ich hiermit ein, da Erschließungskosten im Bundesgesetz festgelegt sind und nicht in der Gemeindeordnung. Grundsätzlich könnte man als Anwohner, wenn ein Zugang möglich ist, auch zu einer Kostenbeteiligung herangezogen werden. Forderung an die Gemeinde: Eine schriftliche Aussage darüber, dass wir uns nicht an den Erschließungskosten beteiligen müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungskosten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p>
8	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 15.01.2017</p>	<p>Als Anwohner [REDACTED] möchten wir hiermit unsere Stellungnahme und mehrere Fragen zum geplanten Flächennutzungsplan 64 und dem Bebauungsplan 100 "Im Göhlen" abgeben. Wir bitten Sie daher dieses Schreiben zur Kenntnis zu nehmen und uns den Eingang zu bestätigen. • In der Sitzung vom 12.12.16 wurde angeregt Alternativrouten zum Ausbau der Straße Im Göhlen zu prüfen. Wurde dies gemacht und zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung  </p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wie sieht es aus, wenn die Straße Im Göhlen tatsächlich ausgebaut wird, können wir als Quellenwegbewohner mit Hintergrundstück zur Straße Im Göhlen an den Erschließungskosten beteiligt werden? Und wie sieht es in dem Zuge mit den Kosten für die Straßenreinigung aus? • Und sollte es im Zuge des Straßenausbaus zu einer Verrohrung der Hankhauser Bäke kommen, wie breit soll dann die neue Straße werden? Geht die Bebauung bis zu unserer Grundstücksgrenze? Wie sieht es mit dem Höhenunterschied zwischen Grundstück und derzeitigem Straßenverlauf aus? Muss das Hintergrundstück befestigt werden und wer kommt für die dann anfallenden Kosten auf? Wo verlaufen dann die geplanten Fuß- und Radwege? Was passiert mit den Bäumen die entlang der Straße und Bäke stehen? Müssen diese entfernt werden? Oder wird gerade bei den nach dem Bebauungsplan 100 schützenswerten Bäumen um zu gebaut? Und sollte es einen Weg hinter unserem Grundstück geben, wie sieht es dann mit der Schneeräumpflicht aus? 	<p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungskosten und die Straßenreinigung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Der Quellenweg ist durch die Hankhauser Bäke von der Straße „Im Göhlen“ getrennt. Daher ist eine Erschließung der Grundstücke am Quellenweg über die Hankhauser Bäke gar nicht möglich.</p> <p>Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist zur Entwurfsfassung nicht mehr vorgesehen. Die Straße „Im Göhlen“ soll ohne Nebenanlagen (Fuß- und Radweg) ausgebaut werden. Die Hankhauser Bäke wird so umgestaltet, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt. Die genaue Ausbauplanung und die Schneeräumpflicht sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Für den Fuß- und Radverkehr steht auch eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Die Bäume westlich der Straße „Im Göhlen“ werden nicht als zu erhalten im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es auch ein Gutachten zur Verrohrung der Hankhauser Bäke? <p>Uns stellt sich nämlich die Frage, wie die Wassermassen nach Starkregen, bzw. nach tagelangen Regenfällen nach der Verrohrung bewältigt werden sollen/können. Vor allem, da es auf der Verrohrungsstrecke noch mehrere Zuläufe zur Bäke gibt. Und kann auch das ablaufende Regenwasser der Grundstücke weiterhin in die Bäke gelangen? Da unser Garten jetzt schon gerne unter Wasser steht, haben wir Bedenken, dass das nach der Verrohrung noch schlimmer wird.</p> • Gibt es einen Entwässerungsplan, der auch die bestehenden Bauten/Entwässerungen berücksichtigt? Die Stellungnahme zu Oberflächenentwässerung erscheint uns etwas dürftig und betrifft auch nur die neuen Bauflächen „Im Göhlen“. • Nach dem Studium der Datei „Prognose über die verkehrsbedingten Geräuschimmissionen im Rahmen der Ertüchtigung der Straße Im Göhlen“ würde es uns interessieren, wieso wir als Anwohner des Quellenweges im Laufe des Berichtes von einem „allgemeinen Wohngebiet“ zu einem „Mischgebiet“ geworden sind? Und auch, ob die Berechnungen ob der Lärmimmission nur mit den gemittelten Kfz/h stattgefunden haben, oder ob man auch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu besonderen Stoßzeiten (z.B. Arbeitsbeginn, -ende, etc.) berechnet hat? Und würde es eine Verbesserung der Lärmimmission geben, wenn man von einer Höchstgeschwindigkeit von 30km/h anstatt von 50 km/h auf der Straße Im Göhlen ausgeht? Gibt es dazu auch Berechnungen? Vor allem, da im Dokument „Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Baugebietes „IM GÖHLEN““ empfohlen wurde, die Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h zu setzen. • Nachdem wir das gelesen haben, fragen wir uns, ob ein Tempolimit auf der Straße Im Göhlen geplant ist? Und wie sieht die Planung zur Überquerung der Straße Im Göhlen für die Schulkinder aus dem Gebiet Am Hankhauser Busch/ Quellenweg/etc. aus? Wird es eine Fußgängerampel zum Erreichen des Fuß- und Radweges zur Graf-von-Galen-Straße geben? 	<p>Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist zur Entwurfsfassung nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial. Die nebenstehenden Bedenken werden daher nicht geteilt.</p> <p>An das RRB werden die Oberflächenentwässerung des Plangebietes und der Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) angeschlossen. Die Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) waren bisher an das vorhandene RRB am Koppelweg / Hasenbült angeschlossen.</p> <p>Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbauungen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. Inwieweit sich die Immissionen bei Reduzierung auf 30 km/h reduzieren, wurde nicht berechnet.</p> <p>Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung  </p>	<ul style="list-style-type: none"> • Des Weiteren ist uns im Dokument der Verkehrsuntersuchung aufgefallen, dass die Anbindung an das neue Baugebiet über Kleibroker Straße und Hasenbült, sowie die Nutzung der ehemaligen Baustellenstraße (Hasenbült -> Koppelweg) überhaupt keine Erwähnung fand. <p>• Zudem erachten wir die alte Verkehrszählung von 2014 als hinfällig, da inzwischen mehrere neue Mehrparteienhäuser an der Mühlenstraße gebaut wurden(z.B. Ecke Schützenhofstraße) und werden (alte Sägerei-Brötje). Als regelmäßige Nutzer der Mühlenstraße ist uns aufgefallen, dass zwischen Schützenhofstraße und Oldenburger Straße sehr viele Autos auf der Straße geparkt werden und so den Verkehrsfluss öfters zum Stillstand bringen (Begegnungsverkehr)</p> <p>Auch die auf dem Rennplatz stattfindenden Großveranstaltungen wurden in dieser Planung nicht berücksichtigt. Diese Veranstaltungen führen regelmäßig zu chaotischen Verkehrs- und Parksituationen in der näheren Umgebung. Auch das bei schönem Wetter rege besuchte Freibad trägt nicht zu einer entspannten Verkehrssituation bei.</p> <p>Werden diese Situationen bei der tatsächlichen Bauplanung des Wohngebietes berücksichtigt?</p>	<p>Die Verkehrsuntersuchungen wurden zur Entwurfsfassung aktualisiert (s.o.). Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung wurde in Variante 8 untersucht. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass es zu deutlichen Umwegfahrten käme.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln (s.o.).</p> <p>Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass die Zahlen von 2014 noch eine solide Grundlage bilden. Einzelne Entwicklung wie die Errichtung von Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen des Bebauungsplanes zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungsplanung als Einzelfall zu behandeln.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [Redacted]</p>	<p>• Zudem gehen wir davon aus, dass die zukünftigen Bewohner des Baugebietes „Im Göhlen“ die geplante Streckenführung Mühlenstraße -> Oldenburger Straße durch die Nutzung der Straßenverläufe Mühlenstraße -> Eichendorffstraße -> Oldenburger Straße oder der Strecken Mühlenstraße -> Parkstraße -> Oldenburger Straße bzw. Parkstraße -> Emsoldstraße-> bis zur Autobahnanbindung Nordkreuz nutzen werden. Werden diese Straße in so einem Fall auch neu ausgebaut, bzw. die Straßenoberflächen neu gemacht?</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab.</p>
8	<p>[Redacted] 26180 Rastede 06. November 2017</p>	<p>Als Anwohner [Redacted] möchten wir hiermit erneut Stellung nehmen und einige Einwände und Fragen zum geplanten Flächennutzungsplan 64 und dem Bebauungsplan 100 „Im Göhlen“ abgeben.</p> <p>Wir bitten Sie daher dieses Schreiben zur Kenntnis zu nehmen und uns den Eingang zu bestätigen.</p> <p>Wir finden die Planung der Gemeinde in einigen Bereichen nicht vorrausschauend genug. Viele Eingaben von uns und anderen Anwohnern Anfang des Jahres wurden mit der Begründung abgelehnt, dass diese Eingaben nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung sind. Manche Eingaben mögen zwar nicht direkt die Planung betreffen, aber indirekt haben Sie für die alten und später auch für die neuen Anwohner des Betroffenen Gebietes einen hohen Stellenwert. Daher bitten wir die Verwaltung/den Bauzuschuss an die Zeit nach der Fertigstellung zu denken und auch diese Fragen und Eingaben in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Wir haben uns angesehen was eine auf 5,5 Meter ausgebaute Straße Im Göhlen bedeuten könnte. Daher würde uns interessieren, wie der Straßenbau die vorhandenen Grünstreifen an der Bäke, bzw. hinter den Häusern der Graf-von-Galen-Straße verkleinert. Dies interessiert uns vor allem, da Sie auf S. 38 „Begründung mit Umweltbericht – Entwurf“ schreiben: Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, durch Poller gesichert, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher kann nach Auffassung der Gemeinde auf die Erstellung von Nebenanlagen verzichtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Fragestellungen beziehen sich auf die Ausbauplanung und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Bebauungsplan wird lediglich die Verkehrsfläche festgesetzt, um einen Ausbau planungsrechtlich abzusichern. Die nebenstehenden Ausführungen geben den Inhalt der Begründung und der Abwägung richtig wieder.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Aber wie sollen die Schulkinder dorthin gelangen? Vom Fußweg Hankhauser Buschweg zum neuen Baugebiet ist der Weg viel länger als zum schräg gegenüber liegenden Fußweg der Graf-von-Galen-Straße. Unsere Kinder sind derzeit 3 Jahre, bzw. 6 Monate alt und müssen schließlich, wie alle anderen Kinder aus unserer Wohnsiedlung, irgendwie zur Schule kommen, ohne unter die Räder zu kommen und möglichst ohne direkt auf der Straße laufen zu müssen. Und Ihrer Verkehrsprognose nach fährt auf dieser Straße jede Minute ein Auto. Der Durchgangsverkehr, der die Straße nur zum Abkürzen nutzt, und die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht mit einberechnet. Wir wünschen uns, dass eine sichere Querung der Straße in der Planung mit berücksichtigt wird.</p> <p>Oder gibt folgender vergrößerter Ausschnitt des Anhangs 10 „Biotoptypen der Straße Im Göhlen“ Aufschluss darüber, dass diese Wegeverbindungen bald nicht mehr zur Verfügung steht, da sie begrünt wird:</p> 	<p>Die Anwohner/ Schulkinder des Quellenweges können zukünftig ausgehend vom Fußweg Hankhauser Buschweg auf einem kurzen Abschnitt den Göhlen nutzen und dann in die Planstraße A einbiegen. Die Straßen zur inneren Erschließung des Baugebietes sollen in einer Breite von i. d. R. 7,0 m als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden. Alternativ kann der nebenstehend genannte Fußweg zur Graf-von-Galen-Straße genutzt werden. Durchgangsverkehre an der Straße „Im Göhlen“ werden durch Poller unterbunden. Die Straßen „Im Göhlen“ ist auch nach einem Ausbau nicht als Hauptverkehrsstraße anzusehen. Die Verkehrsgutachter prognostizieren ca. 1.000 Fahrten über die ausgebaute Straße „Im Göhlen“. Auf dieser Basis wird sich eine akzeptable Belastung auch für Fußgänger und Radfahrer auf der Straße „Im Göhlen“ einstellen. Die verkehrliche Belastung ist dann vergleichbar mit den Verkehrsmengen auf den Straße Am Stratjebusch sowie am Horstbusch, die ebenfalls nicht als Hauptverkehrsstraßen anzusehen sind.</p> <p>Der Biotoptypenplan gibt den derzeitigen Zustand wieder und trifft keine Aussagen zur künftigen Gestaltung.</p> <p>Jedoch ist in diesem gekennzeichneten Bereich die vorhandene Überwegung mit dem Brückenbauwerk nicht korrekt übernommen worden. Die bestehende Zuwegung und somit die Unterbrechung der Grünfläche wird nachrichtlich an den bestehenden Bestand angepasst.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Hier ist nämlich eindeutig ein Grünstreifen zu erkennen, der die Fußwege unterbricht. Außerdem ist der Weg zum Schlosspark für die Bewohner aus dem Neubaugebiet über die Straße Im Göhlen bedeutend kürzer als über den Harry-Wilters-Ring etc. Somit wäre zumindest ein Grünstreifen als Ausweichfläche wie er derzeit vorhanden ist wünschenswert. Des Weiteren möchten wir hier erneut eine dauerhafte Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h für die Straße Im Göhlen fordern. Da die Geschwindigkeit für die Bauzeit schon reduziert wird, ist es mit keinem Aufwand verbunden dieses beizubehalten.</p> <p><i>Eine durchgängige Befahrbarkeit der Straße „Im Göhlen“ wird durch Poller unterbunden. Östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens –außerhalb des Geltungsbereiches - bleibt die alte Trasse der Straße „Im Göhlen“ erhalten. Nördlich des Regenrückhaltebeckens wird die Trasse der Straße „Im Göhlen“ in Richtung Westen verschwenkt und aufgeweitet. Dieser Bereich wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Damit verbleiben Flächen im Bereich der Hankhauser Bäke für eine Umgestaltung (S. 38, Begründung mit Umweltbericht – Entwurf“).</i></p> <p>Wo sollen diese Poller stehen? (Planzeichnung – Entwurf) In der Planzeichnung ist die Straße Im Göhlen an ihrem oberen Ende wo sie auf den Hasenbült trifft auch markiert, welcher Straßenausbau hier geplant ist, hat sich uns aber nicht aus Ihren Angaben erschlossen (Planzeichnung – Entwurf).</p> <p>Wir möchten gerne weiterhin mit unseren Kindern Spaziergänge in die Natur vor unserer Haustür machen und die Tiere und Pflanzen dort kennenlernen und erkunden (z.B. Insekten wie die Grille). Ein Gang durch die (noch) freie Landschaft an der Straße Im Göhlen finden wir viel schöner als durch bebaute Gebiete. Daher würde uns interessieren, wie weit die Straße Im Göhlen ausgebaut wird. Nur bis zur Einmündung ins Baugebiet oder auf der ganzen Länge?</p> <p>Da auf dem vorderen Ende schon kaum Platz zum Ausweichen mit Kinderwagen oder Laufrad sein wird, würde uns interessieren wie es hinter dem Baugebiet aussehen wird, kann man dort noch vernünftig laufen? Schließlich sind auf der Straße viele Spaziergänger, Radfahrer und Leute mit ihren Hunden unterwegs.</p>	<p>Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher hat die Gemeinde abgewogen, auf die Erstellung von Nebenanlagen (Fußweg- und Radweg) zu verzichten. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ und die Erschließungsbeiträge sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Darüber ist separat zu entscheiden. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p> <p>Über die genaue Verortung der Poller wird im Zuge der Ausbauplanung entschieden. Der Straßenausbau ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die angrenzende freie Landschaft wird über die Straße „Im Göhlen“ nach wie vor auf kurzem Wege von den Altanwohnern erreicht.</p> <p>Die im südwestlichen Geltungsbereich gelegenen Verkehrsflächen der Straße „Im Göhlen“ werden bis zur Planstraße A ausgebaut. Die genaue Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der Zu- und Abfahrtsverkehr zum Baugebiet endet mit der Mündung der Planstraße E in die Straße „Im Göhlen“. Die durchgängige Befahrbarkeit der Straße „Im Göhlen“ wird durch Poller unterbunden. Daher wird die Straße „Im Göhlen“ nördlich der Einmündung der Planstraße E bzw. nördlich des Pollers nur gering frequentiert sein.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>In diesem Zuge möchten wir uns auch gegen eine allzu dichte Bebauung von WA1 mit Mehrparteienhäusern aussprechen.</p> <p>Das Gebiet „Palaisgarten“ hat durch die letzten Häuser den Charakter von Großstadtflair aber nicht mehr von dem gemütlichen und schönen Ort in dem ich groß geworden bin.</p> <p>Daher plädieren wir für einen Sichtschutz aus Bäumen um wenigstens den Charakter des Waldes für WA1 mit einzubeziehen. Schöner wäre hier eine an die Wallhecken erinnernde Begrenzung.</p> <p><i>In Verlängerung der bogenförmigen Erschließungsstraße E wird im Endausbau in Richtung Norden - zum Hasenbült hin - ein Fuß- und Radweg vorgesehen, um Durchgangsverkehre durch den motorisierten Verkehr zu vermeiden. Auch nach Norden zum Koppelweg wird nur ein Fuß- und Radweg festgesetzt (S. 37 „Begründung mit Umweltbericht – Entwurf“).</i></p> <p>Die Verlängerung endet für uns an der Straße Im Göhlen und nicht am Hasenbült (Planzeichnung – Entwurf)</p> <p>Auch wenn die Bäke nicht verrohrt werden soll, so wird sie dennoch umgestaltet und bearbeitet. Somit stellt sich für uns die Frage, wie die östliche Seite der Bäke und damit unsere hintere Grundstücksgrenze bearbeitet werden soll.</p> <p>Den Begriff Arrondierung mussten wir zwar erst nachschlagen, aber wir müssen den anderen Stellungnehmern zustimmen und sagen dass der derzeitige Flächennutzungsplan 64 in unseren Augen keine Abrundung darstellt:</p>	<p>Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Mit den getroffenen Festsetzungen, insbesondere die Begrenzung auf zwei Vollgeschosse und eine Grundflächenzahl von 0,3 wird eine unangemessen hohe bauliche Dichte vermieden.</p> <p>Das Gebiet „Palaisgarten“ ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Im Bebauungsplan Nr. 92 für den Palaisgarten wurden deutlich höhere Ausnutzungskennzahlen festgesetzt als im Bebauungsplan Nr. 100 (III-geschossige Bauweise, GRZ bis zu 0,6).</p> <p>Es wurden umfangreiche örtliche Bauvorschriften zur Grundstückseingrünung getroffen, da sich ein harmonisches Siedlungsbild stark aus der Qualität der Vorgärten und straßenseitigen Grundstücksränder ergibt. Die Anlage von Hecken ist möglich. Da sich die Mehrfamilienhäuser in ihrem äußeren Erscheinungsbild kaum von den übrigen Wohnhäusern unterscheiden werden, wird ein Sichtschutz aus Bäumen nicht für sinnvoll und nicht für erforderlich gehalten. .</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt, die Begründung wird angepasst. Da sowohl "Im Göhlen" als auch "Hasenbült" bisher nicht öffentlich gewidmet sind, ist die genaue Bezeichnung nicht verbindlich geregelt und nicht zu klären, wo die Straße "Im Göhlen" genau endet.</p> <p>Die nebenstehende Fragestellung bezieht sich auf die Ausbauplanung und nicht auf das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhanges derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	 <p data-bbox="539 927 1207 1230"> Wir verstehen natürlich die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken, aber man sollte dabei die alten Anwohner nicht völlig verprellen und auch die Natur mal in den Vordergrund stellen. Diese kann sich schließlich nicht selber wehren. Der lila Streifen entspricht für uns eine „Arrondierung“ ab dem Koppelweg. Und dieser Streifen liegt auf Höhe der bestehenden Walhecken. Somit können viele der gefährdeten Tierarten und schützenswerten Pflanzen und Landschaftsbilder erhalten werden. Schließlich können Brut und Futterplätze nicht mal eben so umgesiedelt werden, wie man mal eben so ein Feuchtbiotop „umsiedeln“ möchte. </p> <p data-bbox="539 1241 1207 1369"> <i>Dabei ist insbesondere eine weitergehende Versiegelung oder Befestigung unzulässig. 80% der Vorgartenfläche sind als Pflanzfläche anzulegen. Unzulässig sind Kunststoffflächen und großflächige Kiesschüttungen (S. 53 „Begründung mit Umweltbericht – Entwurf“).</i> </p>	<p data-bbox="1238 927 2123 1094"> Der Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird nicht nachgekommen. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größendimension erkannt. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert. </p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung  </p>	<p>Allgemein finden wir die vielen Vorgaben zur Bauweise der Häuser ganz schön einengend und stellen unserer Ansicht nach die Individualität der Einzelnen infrage. Auch sollte dabei berücksichtigt werden, dass die Menschen heutzutage meistens nicht mehr so viel Zeit für Gartenarbeit aufbringen können, und auch Kiesbeete ein schöner Anblick sein können. Ein Baugebiet in dem alle Häuser gleich aussehen ist auch nicht schön.</p> <p>Wird etwas unternommen, um den gefährdeten Tierarten einen Ausweichplatz zu bieten (z.B. Umsiedelung sofern möglich)?</p> <p>Wurde die Erweiterung des Kuhstalls in Kleibrok in die Planung mit einbezogen?</p>	<p>Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass gerade in den noch recht ländlich strukturierten Bereichen die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten.</p> <p>Im Rahmen der Eingriffsregelung ist der Aspekt der Vermeidung vordringlich zu beachten und erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen. In diesem Zusammenhang werden zum einen innergebietliche und randliche Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt, zum anderen wird in räumlichen Nähe im Norden eine Grünfläche als Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft gesichert. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen über Kompensationsflächenpools der Gemeinde Rastede umzusetzen.</p> <p>Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sind zudem einzelne Maßnahmen umzusetzen, wie Erhalt von Bäumen mit dauerhaften Lebensstätten (hier des Stars). Der Verlust des Reviers der Blaumeise durch Entnahme der Strauch-Baumhecke ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang durch Anbringen von zwei Kleinmeisennistkästen auszugleichen. Sollten Hinweise auf Vorkommen weiterer gefährdeter Arten vorliegen, wie beispielsweise von Reptilien, sind auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, wie Abfangen und Umsetzen etc.</p> <p>Der Neubau eines Milchviehstalles auf der Hofanlage nördlich des Plangebietes (Kleibroker Straße) wurde bereits am 15.12.2014 nach dem BImSchG genehmigt und hat im Oktober 2017 Rechtskraft erlangt. Diese Anlage ist bereits im Geruchsgutachten berücksichtigt worden. Im Schallgutachten wurde sie nicht berücksichtigt, da der Gutachter den Abstand zwischen Milchviehstall und Neubaugebiet als so groß erachtete, dass eine Berücksichtigung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Geruchsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird damit deutlich unterschritten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Außerdem haben wir in den Stellungnahmen gelesen, welche Probleme der Greifvogelzuchtstation gemacht werden, die sich gerne wirtschaftlicher aufstellen möchte. Für uns klingt es so, als müssten die alten Anlieger in manchen Bereichen mehr zurückstecken damit die Gemeinde das Baugebiet so auslegen kann, dass möglichst viel neuer Wohnraum entsteht. Die Zuchtstation war nun mal zuerst da, daher sollte sie auch in der Zukunftsplanung des Ortes so berücksichtigt werden, dass auch zukünftige Generationen diese Anlage wirtschaftlich betreiben können ohne umziehen zu müssen. Wenn dies bedeutet, dass Sie sich vergrößern muss sollte es auch möglich sein. Schließlich ist es auch möglich den Kuhstall in Kleibrok zu vergrößern um für die betreibende Familie wirtschaftlicher zu werden. Man sollte nach dem Motto gleiches Recht für alle handeln. Sollte dies bedeuten, dass das neue Baugebiet in der derzeitigen Planung so nicht bestehen kann muss es geändert werden. Ansonsten müssen neue Anwohner auch mit einer mehr als nur 10 %igen Erweiterung leben und entsprechend vorher darauf hingewiesen werden.</p>	<p>Es wurde eine schalltechnische Untersuchung im Auftrag der Gemeinde Rastede erstellt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden primär die Geräuschimmissionen aus der benachbarten Greifvogelzucht- und Quarantänestation ermittelt und beurteilt. Im Zuge einer Neuberechnung von November 2016 wurden die akustischen Auswirkungen für eine Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation bzw. eine Auslastung von 110 % dargestellt.</p> <p>An verschiedenen Messpunkten in der Umgebung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation wurden Langzeitimmissionsmessungen durchgeführt. Die Schallgutachter haben Immissionsraster ausgearbeitet. Die Immissionsraster werden im Bebauungsplan berücksichtigt, in dem die Bereiche mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation nicht als Allgemeine Wohngebiete überplant werden. In den Bereichen mit Überschreitungen werden die Flächen für die Regenrückhaltung verortet. Zugrunde gelegt wurde die 110-prozentige Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation, um dieser Station eine Entwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Es liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Stressempfindlichkeit von Greifvögeln in einer Greifvogelaufzucht- und Quarantänestation vor. Im Ergebnis sind in der Bauphase mit Bewegung, Licht und Lärm Stressfaktoren zu erwarten, wobei aufgrund der Lage, des Abstandes und der Abschirmung durch Gehölze sich Bewegung und Licht nicht auswirken dürften. Bei Einhalten eines Abstandes von über 200 m sind negative Lärm-Auswirkungen der Siedlung, auch in der Bauphase, auszuschließen, wenn extrem laute Geräusche (Rammarbeiten) vermieden werden und der Baustellenverkehr außerhalb der 200-m-Zone erfolgt.</p> <p>Es wurde ein Bauantrag für die Erweiterung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation gestellt. Der Landkreis Ammerland hat am 07.11.2017 die Baugenehmigung für den Bauantrag erteilt.</p> <p>Die Gemeinde teilt die nebenstehenden Bedenken nicht. Sie ist der Auffassung, dass sie mit der Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bei einer 110-prozentigen Auslastung der Greifvogelzucht- und Quarantänestation die Belange der Station ausreichend berücksichtigt hat.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Genauso sollte man neue Anwohner vor Vertragsunterzeichnung auch auf die (manchmal) etwas lautereren Geräusche der Großveranstaltungen und vom Freibad bzw. der Showband hinweisen, damit im Nachhinein keine Beschwerden kommen, die eine Einschränkung des kulturellen und Vereinslebens zur Folge haben, wie es für die Showband schon geschehen ist (was wir im Übrigen sehr schade finden, schließlich gehört sie schon „ewig“ zum Ortsbild).</p> <p>Wir hoffen Sie nehmen unsere Wünsche und Anregungen zur Kenntnis um ein harmonisches Gebiet zu planen mit dem sich alte und neue Anwohner des Gebietes wohl fühlen und eine Erholung in der offenen Landschaft weiter in fuß weite Möglich ist, ohne erst mit dem Auto in die Umgebung fahren zu müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	[REDACTED] 26180 Rastede 16.01.2017	<p>Gerne würden wir, [REDACTED] mit unseren Kindern [REDACTED] zu der geplanten Flächennutzungsplanänderung -Wohngebiet „Im Göhlen“ Stellung nehmen. Wir haben von ca. 7 Jahren das Haus am [REDACTED] erworben, nicht zu Letzt da wir von der Lage und der schönen Natur in der Umgebung begeistert waren. Die Bäke und die kaum befahrene Straße „Im Göhlen“ ist für uns und unsere Kinder etwas ganz Besonderes. Unsere Kinder spielen an dem Bach, erleben die ganz besondere Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt und machen kleine Ausflüge zu den anliegenden Wiesen mit den Kühen. Auch für uns, wie für viele Mitbürger, ist die kleine Straße „Im Göhlen“ der bevorzugte Weg um spazieren zu gehen und zu entspannen.</p> <p>Mit Bestürzung haben wir erfahren, dass nicht nur ein sehr großes Baugebiet (104 Wohneinheiten) geplant ist, sondern auch die Straße „Im Göhlen“ zweispurig ausgebaut werden soll, so dass sich sogar LKWs „begegnen“ können! Auch eine eventuelle Verrohrung der Bäke ist geplant. Dieses lehnen wir entschieden ab!</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen/Einwände:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Straße „Göhlen“ wird ohne Nebenanlagen ausgebaut. Von der Verrohrung der Hankhauser Bäke wird zur Entwurfsfassung abgesehen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>1. Sowohl das geplante Baugebiet als auch unser Grundstück befindet sich im Hochwassergefährdeten Gebiet. Wie stellen Sie sicher, dass es durch die vermehrte Oberflächenversiegelung, den vermehrt auftretenden Starkregen (Klimawandel) und vor allem durch die Verrohrung der Bäche nicht zu einer Überflutung/Vernässung der Grundstücke kommt? (Schon jetzt führt die Bäche bei Starkregen regelmäßig Wasser bis zum Rand. Dieses ist auch dem Rückstau von der Hahner Bäche geschuldet.) In dem Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans werden diese Umstände aus unserer Sicht gar nicht/nicht ausreichend behandelt. Deshalb wünschen wir uns eine ganzheitliche unabhängige fachliche Überprüfung der Entwässerung.</p> <p>1. Wir halten die Bäche und die als Baugebiete geplanten Wiesen mit ihrer umfassenden und besonderen Tier- und Pflanzenwelt für schützenswert. (Aale, Graureiher, Bismarck, Kiebitze, Gebirgsbachstelze, Stichling sowie die Schlehenhecke und diverse schützenswerte Bäume) Auch hier müsste aus unserer Sicht die Naturschutzrelevanz der betroffenen Gebiete umfassender durch Gutachten überprüft werden. Ist dieses seitens der Gemeinde angedacht?</p> <p>1. Im Planvorgaben wird von ca. 1.100 Autos/Tag für die Straße „Im Göhlen“ ausgegangen. Das arithmetische Mittel von 67 Auto / Stunde ist nicht praxisnah, da es speziell zu den Stoßzeiten (7 -9 Uhr und 16-18 Uhr) zu einem signifikant höheren Verkehrsaufkommen kommen wird. Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu Rückstaus / Verkehrschaos „Im Göhlen / Mühlenstrasse“ kommt? Wie soll der Verkehr über die Mühlenstraße/Oldenburger Straße abfließen? Ist bei der Planung die umfangreiche Bebauung der Mühlenstrasse berücksichtigt worden? Diverse neue Mehrfamilienhäuser sind gerade fertiggestellt/im Bau und werden noch geplant. Hat die Gemeinde die umfassende Neubebauung rund um den Sportplatz/Schwimmbad berücksichtigt?</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Von der Verrohrung der Hankhauser Bäche wird abgesehen, so dass der offene Verlauf des Gewässers erhalten bleibt. Ein Umbau des Gewässers wird aber erforderlich, wobei der umbaubedingte Eingriff am Gewässer kompensiert werden soll. (Der Umbau der Hankhauser Bäche ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung, sondern eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens). Für das Plangebiet der zukünftigen Wohnbebauung mit dem Grünlandkomplex sind zu Beginn der Planung Gutachten erstellt worden. Diese umfassen zum einen eine Biotoptypenkartierung des Gebietes nach den Vorgaben des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen. Zum anderen sind faunistische Kartierungen zu Brutvögeln, zum Vorkommen von Fledermäusen und zu Amphibien durch ein Fachbüro für das Plangebiet und den angrenzenden Wirkraum erstellt worden.</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde überarbeitet. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht, wobei 1.000 über die Straße „Im Göhlen“ angesetzt werden. Die Betrachtung von durchschnittlichen täglichen Belastungszahlen reicht in Anbetracht des insgesamt relativ niedrigen Niveaus aus. Spitzenwerte werden nur bei sich abzeichnenden Leistungsproblemen angewandt. Diese zeichnen sich hier nicht ab. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p> <p>Einzelne Entwicklung wie die Errichtung von Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Diverse Großveranstaltungen (Spektakulum, Landesturnier, Ellernfest, Race Days, Musiktage etc.) sorgen schon jetzt für eine sehr angespannte Verkehrssituation im Bereich der Mühlenstrasse und Umgebung. Wie ist sichergestellt, dass die diversen Großbauvorhaben diese nicht zusätzlich verschärfen?</p> <p>Wurde der Umstand, dass sich diverse Einrichtungen (Kindergarten, Freibad, Pflegeheime etc.) an der Mühlenstrasse befinden und es somit durch den zunehmenden Verkehr zu einem erhöhten Risiko von Unfällen kommen wird umfassend bedacht?</p> <p>Laut Beschlussvorlage vom 28.11. ist nur eine Zuwegung (über die Straße „Im Göhlen“) für das neue Baugebiet geplant. Wie ist sichergestellt, dass bei Notfällen (Bränden, schnelle Hilfeleistung durch Notarzt etc.) schnell Hilfe gewährleistet ist? Der Vorschlag im Notfall andere mögliche Zuwegungen durch Entfernen der Poll befahrbar zu machen, ist in der Praxis aus unserer Sicht nicht realistisch, da die Navigationssysteme in den Rettungswagen diese Möglichkeit nicht anzeigen.</p> <p>Ist tatsächlich geplant die Straße „Im Göhlen“ mit Tempo 50 km/h zu zulassen? Warum sollen auf diesem kurzen Teilstück (Mühlenstraße - neues Baugebiet) die Autos auf 50 km/h beschleunigen können? Unsere wie viele andere Kinder auch benutzen die Straße „Im Göhlen“ als Schulweg zur Grundschule Kleibrok. (Gekennzeichnet durch die gelben Füßchen auf der Straße.) Eine vielbefahrene Straße (mit Tempo 50 km/h) gefährdet unsere Kinder in einem hohen Maße und sollte unbedingt vermieden werden! 1. Wie plant die Gemeinde die Kostenbeteiligung der Anwohner an dem umfassenden geplanten Ausbau der Straße „Im Göhlen“ ? Werden überhaupt Grundstückseigentümer beteiligt? Und wenn ja, welche und in welchem Umfang?</p> <p>Wir würden uns sehr wünschen, dass ernsthaft Alternativen zu dem aktuellen Beschlussvorschlag (64. Flächennutzungsplanänderung - Wohngebiet „Im Göhlen“) in Erwägung gezogen werden. Unsere Alternativen:</p>	<p>Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen des Bebauungsplanes zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungsplanung als Einzelfall zu behandeln.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrszählung 2014 wurde die Bestandssituation erfasst.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln</p> <p>Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ und die Erschließungsbeiträge sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Darüber ist separat zu entscheiden. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p> <p>Die 64. Flächennutzungsplanänderung ist nicht Gegenstand dieser Synopse.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>1. Anbindung über Kleibrokerstrasse und Hasenbült. (Gerne würden wir verstehen, warum die Kosten für diese Anbindung signifikant höher sein sollen als den Ausbau „Im Göhlen“)</p> <p>1. Kleineres Baugebiet wie ursprünglich geplant nur bis zur „Schlehenhecke“ umsetzen. Dann könnte auch der Verkehr, wie damals vorgesehen, über das Gebiet Harry-Wilters-Ring abfließen. (Oder warum wurde die Straßen bis an das neue Baugebiet gelegt?)</p> <p>Aus unserer Sicht ist es notwendig aus den oben genannten Gründen von eine Verrohrung der Bäke abzusehen, die Straße „Im Göhlen“ nur einspurig und verkehrsberuhigt zu gestalten. Wir wünschen uns deshalb sehr, dass die aktuellen Inhalte 64. Flächennutzungsplanänderung und im Bebauungsplan Nr. 100 so nicht umgesetzt werden!</p> <p>Wir freuen uns auf ihre Stellungnahme zu den o.g. Fragen und senden freundliche Grüße aus dem Quellenweg. Bitte senden sie uns auch eine kurze Eingangsbestätigung.</p>	<p>Die Verkehrsuntersuchungen wurden zur Entwurfsfassung aktualisiert. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung war eine Variante. (Nummer 8). Diese Variante wurde untersucht, aber von der Gemeinde nicht weiter verfolgt.</p> <p>Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme. Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises. Diese Aussage wurde durch eine Stellungnahme des Landkreises vom 17.10.2017 (s. Punkt 1 dieser Synopse) bestätigt.</p> <p>Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Erfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Zur Entwurfsfassung wird auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke verzichtet. Die Straße „Göhlen“ wird ohne Nebenanlagen ausgebaut.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	<p>██████████ 26180 Rastede 15.01.2017</p>	<p>Im Jahr 2005 haben wir in Rastede das Haus ██████████ ██████████ erworben, weil wir eine ruhige Wohnlage haben wollten. Grundlage unseres Hauskaufs: Auskunft der Gemeinde Rastede 2005</p> <p>Das damalige Neubaugebiet im Göhlen war bereits in der konkreten Planung bzw. Umsetzung, und so haben wir uns, weil eine Erweiterung Richtung Göhlen seinerzeit bereits im Gespräch war, bei der Gemeinde Rastede vor dem Abschluss des Kaufvertrags erkundigt, ob der Weg Im Göhlen ggf. dann als Straße genutzt werden könnte. Ihr Mitarbeiter Herr Zech erteilte uns dann telefonisch die Auskunft, dass dies nicht möglich sei, auf dieser Aussage beruhend haben wir dann das Haus gekauft.</p> <p>Hier die Begründung von Ihrem Herrn Zech, warum der Genossenschaftsweg im Göhlen nicht zur Straße umgebaut wird bzw. werden kann:</p> <p>1. Hochwasserschutz: „Eine Verrohrung der Bäke ist nicht möglich, weil sowohl der Ellemteich als auch das vom Geestrücken kommende Wasser über die Bäke abgeführt werden muss. In Zeiten sehr starker Regenfälle könne das Wasser bei einer Verrohrung der Bäke nicht in ausreichendem Maße abgeführt werden, so dass die recht tiefliegenden Häuser - zu denen auch unseres gehört - mit Überschwemmungen zu rechnen hätten. Erschwerend hinzu käme, dass bei ungünstiger Wetterlage (z.B. länger anhaltende Sturmflut) es zu einem Rückstau vom Jadebusen kommt.“</p> <p>Der Klimawandel verschärft die Situation zusätzlich, wir haben 2016 mehrfach beobachtet, dass die Hankhäuser Bäke bis zum Rand gefüllt war - und es hat ja auch seinen Grund, warum wir hier eine Deichabgabe zahlen.</p> <p>Insofern stellt sich uns die Frage, warum dies alles aus heutiger Sicht nicht mehr Gültigkeit haben soll. Das bestehende Gutachten zur Oberflächenentwässerung (2012) ist als Planungsgrundlage für den geplanten Ausbau des Göhlens zu einer zweispurigen Straße incl. Verrohrung der Bäke doch völlig unzureichend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wird auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke verzichtet. Die Straße „Göhlen“ wird ohne Nebenanlagen ausgebaut. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben.</p> <p>Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Planung wurde zwischenzeitlich aktualisiert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ██████</p>	<p>Von welchen Voraussetzungen geht die Gemeinde Rastede bei ihrer Planung denn heute aus? Notwendig ist doch eine überörtliche Planung der Entwässerung bei der Planung solch einer Baumaßnahme. Die Entwässerung muss fachlich sehr genau untersucht werden.</p> <p>2. Stichstraßen: Im Baugebiet Göhlen (alt) werden zwei Stichstraßen angelegt, über die der Verkehr bei einer Erweiterung des Baugebiets der Verkehr dann abgeführt wird.</p> <p>Warum weicht die Gemeinde heute von der sinnvollen Planung ab, die Stichstraßen (Koppelweg und Harry-Wilters-Ring) für das Abführen des Verkehrs zu nutzen?</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung wurde von einem Fachbüro ausgearbeitet.</p> <p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Weitere Fragen:</p> <p>1. Versicherungsfragen Wohngebäudeversicherung</p> <p>Sollte es zum Bau der geplanten Straße kommen, haben wir aus den zuvor genannten Gründen Sorge vor Hochwasser. Wären das nach dem Bau dann „normale“ Schäden oder Elementarschäden?</p> <p>2. Aussage zu Erschließungskosten (Sitzung 12.12.2016)</p> <p>Bei der letzten Sitzung vom 12.12.2016 wurde mündlich die Zusage erteilt, dass die Bürger der angrenzenden Grundstücke nicht mit Erschließungskosten belastet werden. Im Protokoll findet sich diese Aussage nicht. Wie ist dazu der Sachstand?</p>	<p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Die Gemeinde geht davon aus, dass damit eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt werden kann. Versicherungsfragen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Fragen der Erschließungskosten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. In dem westlich an das südliche Teilstück der Straße „Zum Göhlen“ anschließenden Bebauungsplan Nr. 35 ist eine Grünfläche festgesetzt, so dass eine Erschließung des Einwendergrundstückes über die Straße „Zum Göhlen“ planungsrechtlich nicht möglich ist. Danach ist auch die Beitragsfrage zu beurteilen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>3. Geruchsbelästigung hinterer Teil des Baugebiets</p> <p>Als regelmäßige Spaziergänger mit unseren Hunden müssen wir recht oft feststellen, dass die Kläranlage (insbesondere bei hoher Luftfeuchtigkeit und Nebel) eine Quelle der Geruchsbelästigung ist. Dies beginnt kurz nach der Wallhecke in Richtung Käranlage. Die Gemeinde behauptet hingegen im Zusammenhang mit der Planung des Neubaugebiets, es gäbe dort keine Geruchsbelästigung. Dies entspricht nach unserer Erfahrung nicht den Tatsachen. Auf welcher Grundlage ist diese Aussage gemacht worden?</p> <p>Fragen und Anmerkungen zur Planung des Neubaugebietes mit einer Komplettabführung über die zweispurig ausgebaute Straße im Göhlen</p> <p>1. Warum werden die beiden vorhandenen Stichstraßen (Koppelweg und Harry-Wilters-Ring) nicht in die Planung einbezogen?</p> <p>2. Als Ärztin sehe ich ein ernstes Problem für die Rettungsdienste Feuerwehr und Notärzte. Straßen mit Poller (Zuwegung Koppelweg und Harry-Wilters-Ring) werden von den Navigationssystemen als Sackgassen erkannt und bei der Streckenführung nicht berücksichtigt. Das kann wertvolle Zeit und damit sogar Leben kosten. Verkehrsstörungen (Unfall, Rückstau) auf dem Göhlen würden die Situation zusätzlich verschärfen.</p> <p>3. Warum soll das recht große Neubaugebiet nur über eine Straße angebunden werden? Es ist doch für alle Anwohner viel sinnvoller, das Gebiet so aufzuteilen, so dass insgesamt die Verkehrsbelastung verteilt und für alle Anwohner geringer ausfällt. Das Abführen des Verkehrs über die vorhandenen Stichstraßen (vor der Wallhecke Anbindung an die Straßen Koppelweg und Harry-Wilters-Ring) und über die Straße Hasenbült/Kleibroker Straße (jenseits der Wallhecke) ist doch eine hervorragende und möglicherweise auch wirtschaftliche Lösung.</p>	<p>In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt. Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde unter Verwendung der meteorologischen Daten der Station Oldenburg durchgeführt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde der tierartspezifische Gewichtungsfaktor der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Rinder berücksichtigt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Gerüche) der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 nicht entgegen stehen. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.).</p> <p>Koppelweg und Harry-Wilters-Ring werden für den Kfz Verkehr geöffnet. Insofern wird der Anregung entsprochen.</p> <p>Koppelweg und Harry-Wilters-Ring werden für den Kfz Verkehr geöffnet. Insofern wird der Anregung entsprochen. An die Straße Hasenbült erhält das Plangebiet eine Anbindung für den Fuß- und Radverkehr.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ██████</p>	<p>Welche Berechnungen, Voraussetzungen und Szenarien wurden zugrunde gelegt für die Annahme, dass der eigentlich naheliegende Ausbau hierüber zu kostenintensiv wäre?</p> <p>4. Gegen die Abführung des Verkehrs über die geplante Straße im Göhlen spricht auch der jetzige Stand der Beanspruchung in der Mühlenstraße. Kindergarten, Senioren der AWO und des seniorengerechten Wohnens, die vielen Veranstaltungen im Schlosspark und die jetzigen Baumaßnahmen auf der alten Sägerei sowie die von der Gemeinde in der Mühlenstraße geplanten Baumaßnahmen sprechen doch klar dagegen, die rd. 1100 zusätzlichen Fahrzeuge darüber zusätzlich in den Ort abzuführen. Es entsteht hier der Eindruck, dass das Neubaugebiet nicht vernetzt, sondern als schnelle Insellösung geplant wurde. Ist das von der Gemeinde verkehrstechnisch bewertet und beurteilt worden?</p> <p>Hier ist es doch angebracht, alle geplanten Bauvorhaben (Mühlenstraße, Parkstraße, Schützenhofstraße, Eichendorfstraße und im Göhlen) gemeinsam im Rahmen eines übergeordneten Konzeptes zu betrachten und zu bewerten. Das bedeutet, dass nicht nur der Bebauungsplan Nr. 100, sondern auch der Flächennutzungsplan Nr. 64 einer dringenden Überarbeitung bedürfen!</p> <p>5. Lärmbelastung: Mindestens 1.100 Autos/Tag verteilen sich ja nicht im arithmetischen Mittel von 67 Autos pro Stunde über 16 Stunden. Jeder weiß, dass es Stoßzeiten gibt, in denen ggf. lange Rückstaus zu erwarten sind. Inwiefern sind diese zu erwartenden Stoßzeiten bei Ihrer Beurteilung der Lärmbelastung berücksichtigt?</p>	<p>s.o..</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die verkehrliche Situation wurde gutachterlich beurteilt (s.o.). Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen sind bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar.</p> <p>Die zur Entwurfsfassung erstellten Verkehrsgutachten sind ausreichend, um die verkehrliche Situation zu beurteilen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten wurde überarbeitet. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht, wobei 1.000 über die Straße „Im Göhlen“ angesetzt werden. Die Betrachtung von durchschnittlichen täglichen Belastungszahlen reicht in Anbetracht des insgesamt relativ niedrigen Niveaus aus. Spitzenwerte werden nur bei sich abzeichnenden Leistungsproblemen angewandt. Diese zeichnen sich hier nicht ab.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>6. Warum wird die Straße im Göhlen als zweispurige Straße mit 50km/h als alternativlos geplant? Im Gesamtkontext betrachtet ist es doch für alle neuen und vorhandenen Einwohner in Rastede angenehmer und mit höherer Wohnqualität im Residenzort verbunden, hier weitere Anbindungsmöglichkeiten schaffen. Der Göhlen wird heute von vielen Rastedern gerne genutzt (zum TCH, zur Schule, zum Tennis, in den Park, für den Spaziergang mit und ohne Hund, von Radfahrern). Warum nutzt man zur Anbindung nicht die jetzige Breite des Göhlens und vermeidet die teure und unter den genannten Gesichtspunkten kritisch zu betrachtende Verrohrung des Göhlens? Eine Einbahnstraße mit Radweg und 30 km/h in Verbindung mit den bereits genannten Möglichkeiten zur Verteilung des Verkehrsflusses ist doch ein sehr naheliegendes Szenario. Warum Plant die Gemeinde hier ohne Alternative eine zweispurige Straße mit 50 km/h?</p> <p>7. Ziel sollte es doch sein, die Lebensqualität und Kultur des Residenzortes Rastede zu erhalten. Solche Bauvorhaben sollten immer mit Bedacht und unter Berücksichtigung der Gestaltung des gesamten Erscheinungsbildes unseres Ortes geschehen. Das ist hier leider bei Weitem nicht erkennbar.</p> <p>Fragen zum Naturschutz</p> <p>1. Das ursprüngliche Bauvorhaben war nur bis zur Schlehenhecke geplant. Warum wurde die Ursprungsplanung verändert und das Bauvorhaben vergrößert?</p> <p>2. Warum soll die bestehende und wertvolle alte Schlehenhecke dem Bauvorhaben weichen und wird nicht in das Bauvorhaben integriert? Es ist doch viel besser einen für die Natur sinnvollen und gewachsenen Altbestand zu erhalten, statt diesen außerhalb des Residenzortes als Ausgleichsflächen neu anzusiedeln.</p>	<p>Auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Ein Ausbau der Straße „Im Göhlen“ ist erforderlich, um eine leistungsfähige Erschließung sicherzustellen. Die Straße „Im Göhlen“ soll ohne Nebenanlagen (Fuß- und Radweg) ausgebaut werden. Die Hankhauser Bäke wird so umgestaltet, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Die Planung trägt nach Auffassung der Gemeinde dazu bei, die Lebensqualität und Kultur des Residenzortes Rastede zu erhalten. Die Gemeinde legt besonderen Wert auf die Gestaltung der Baugrundstücke und entsprechende örtliche Bauvorschriften erlassen. Diese stellen in Kombination mit den textlichen Festsetzungen sicher, dass das Erscheinungsbild des Ortes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Erhalt der prägenden Strauch-Baumhecke einschließlich deren Lebensraumbedeutung ist aufgrund deren Lage und Ausrichtung mit dem städtebaulichen Konzept und der Erschließungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar. Für die städtebauliche Erschließung des Gebietes sind verschiedene Varianten geprüft worden. Die Variante, die Grundlage der vorliegenden Bebauungsplanung ist, wurde von der Gemeinde unter Abwägung aller Belange als die Geeignetste favorisiert.</p> <p>Der Verlust der Hecke wird entsprechend der verlorengehenden Werte und Funktionen für Arten und Lebensgemeinschaften in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.</p> <p>Eine entsprechende Kompensation der Beeinträchtigungen ist umzusetzen</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>3. Im Bebauungsplan Nr. 100 sind zwei schützenswerte Bäume eingezeichnet - was passiert mit der geplanten Zuwegung zum Baugebiet? Diese Bäume dürfen nicht gefällt werden, so dass die geplante Straße an dieser Stelle verengt oder unterbrochen werden müsste.</p> <p>4. Als regelmäßige Hundespaziergänger nehmen wir nicht nur die Gerüche der Kläranlage im hinteren Bereich des Göhlens wahr, sondern auch die Vielfalt des Lebens in diesem Bereich. Insofern stellt sich die Frage, ob konkret geprüft bzw. ein Gutachten erstellt wurde, welche Tiere und möglicherweise auch schützenswerten Arten in der Bäche und auf dem geplanten Bauland leben.</p> <p>Über Ihre Antwort freuen wir uns.</p>	<p>In der Vorentwurfsfassung war die Erschließung der Straße im Göhlen durch die Beanspruchung der Hankhauser Bäche (Überbauung, Verrohrung) vorgesehen, die aber jetzt nicht mehr Gegenstand der Planung ist.</p> <p>Für den erforderlichen Mindestausbau der Straße ist mit der geänderten Planung zugunsten des offenen Verlaufes der Bäche eine Verschiebung erforderlich, infolge dessen die unmittelbar am Grundstücksrand stehenden Erlen nicht zu erhalten sind. Der Verlust dieser Straßenbäume wird durch Neupflanzungen im Plangebiet ausgeglichen (Pflanzung von Baumtoren mit insgesamt 30 Laubbäumen).</p> <p>Im Vorfeld der Planung sind für das Gebiet „Im Göhlen“ neben einer Biotoptypenkartierung auch faunistische Kartierungen zum Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und zu Amphibien fachgutachterlich durchgeführt worden. Die Gutachten liegen den Vorentwurfsunterlagen bei und sind darüber hinaus in die Begründung und den Umweltbericht im Ergebnis eingeflossen.</p>
11	[REDACTED] 26180 Rastede 17.01.2017	<p>Hiermit nehmen wir, [REDACTED], Stellung zu dem von der Gemeinde ausgelegten Flächenplannutzungsänderung 64 und dem Bebauungsplan 100</p> <p>1 Grundsätzlich 1 Verständnis</p> <p>Als Anwohner und Bürger [REDACTED] der lebenswerten Stadt Rastede erinnern wir uns oft an die damalige Entscheidung, hier Fuß zu fassen. Der Ort und sein Umland sind besonders, haben Flair und stechen in vielen Facetten heraus. Für eine Familie wie uns eine Insel auf dem Festland. Wir können es verstehen, dass diese Fläche somit für andere Bürger interessant ist und dass die Gemeinde hier ein umfängliches und gesamtheitlich durchdachtes Angebot machen möchte.</p> <p>1 Bedenken</p> <p>In vielerlei Hinsicht aber fehlt uns bei der Planung dieses Ausbaus und der Art der Anbindung das Augenmaß. In solchem Ausmaße hätte eine Durchführung vielerlei negative Auswirkungen in unterschiedlichsten Gesichtspunkten. Diesbezügliche Bedenken werden im Folgenden aus mehreren Betrachtungswinkeln dargelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten siehe nachstehend.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ████████</p>	<p>2 Siedlungsrand</p> <p>In der 64. Änderung zur Flächennutzung (Nov 2016) heißt es unter 2. Ziele und Zwecke der Planung: ...Mit der Realisierung des Plangebiets bzw. einer östlichen Erweiterung der Baugebiete Göhlen ergibt sich die Chance, den nordöstlichen Rand des Siedlungsraumes abzurunden und einen einheitlichen Siedlungsrand auszubilden....</p> <p>Dieser Siedlungsrand wie hier beschrieben würde dem Vorhaben der Gemeinde von vor ca. 15 Jahren folgen, die natürliche Hecke inmitten dieses Gebietes als Begrenzung für den Ausbau zu nehmen. Darüber hinaus ist kaum von einer Abrundung zu sprechen.</p> <p>Hier wird genau das Maß überkommen, dass diese Planung nun so folgenreich macht. Denn mit der damit nun doppelten Zahl an Grundstücken und Gebäuden kommt auf die Stadt, die Anwohner, die Natur, die Sicherheit und die Kultur eine wesentlich größere Herausforderung zu.</p> <p>Da wir oft mit der Familie und dem Hund hier heraus spazieren gehen, ist sehr wohl entgegen der Beschlussvorlage vom 29. November 2016 eine Geruchsbelästigung in Nähe der Kläranlage spürbar - sind die zukünftigen Bewohner darüber aufgeklärt worden?</p> <p>Auch ist aus dem anliegenden Wohngebiet immer noch vereinzelt zu hören, dass Feuchtigkeit in die Häuser dringt - die führt zur Annahme, dass auch diese Probleme hier auftauchen werden. Doch dazu mehr im nächsten Punkt.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhanges derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Die grundsätzliche Standortentscheidung wird jedoch auf Flächennutzungsplanebene getroffen.</p> <p>Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich auf Flächennutzungsplanebene geführt.</p> <p>In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt. Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde unter Verwendung der meteorologischen Daten der Station Oldenburg durchgeführt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde der tierartsspezifische Gewichtungsfaktor der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Rinder berücksichtigt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Gerüche) der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 nicht entgegen stehen. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p> <p>Die zukünftigen Bewohner können in die Planunterlagen einsehen. Das Thema Geruch ist in der Begründung dargelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

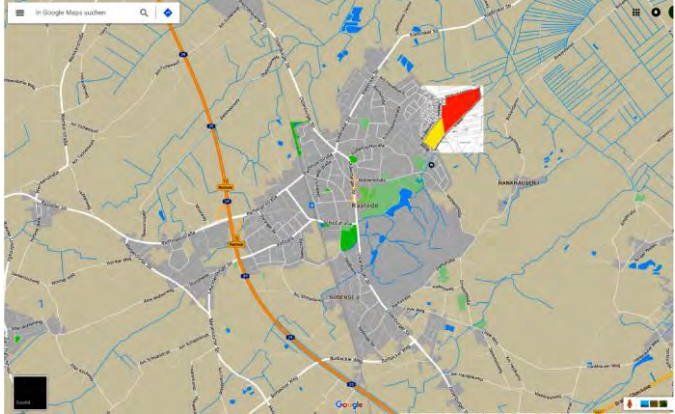
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p><i>3 Entwässerung</i></p> <p>Die Geschichte dieser zur Küste gerechneten Zone zeigt, dass selbst Sturmfluten das Wasser hier bis ins Land drücken können.</p> <p>Wir brauchen also ein gutes Gleichgewicht mit den sich schon bewährten Mechanismen und Begleitern in solchen Situationen; unfraglich gehört die offene Bäche dazu.</p> <p>Schon jetzt ist bei starkem Regenfall zu beobachten, wie anliegenden Grundstücke die Bäche als Aufnahme für das niedergeschlagene</p> <p>Wasser benötigen. Diese führt bei solchen Wetterlagen schon mal Wasser bis zum oberen Rand der Böschung. Das bedeutet, dass der große Trichter, den sie bildet, enorme Wassermengen führt. Im Winter zur Schneeschmelze ist dies ebenfalls eindrucksvoll zu beobachten, da Ellernteich und der Park (Wald) gleich wie ein Schwamm ihr Wasser abgeben.</p> <p>Wir haben die berechtigte Befürchtung, dass bei ähnlichen Wetterlagen oder gar auch dem Klimawandel geschuldeten extremeren Bedingungen (es wäre fahrlässig, dies nicht in die maximale Berechnung einzuarbeiten), dass hier unser Grundstück und das Haus dem Wasser ausgeliefert sein werden.</p> <p>Wir befürchten Schäden, die hierdurch entstehen, die wir bisher haben vermeiden können, da die Entwässerung so nun gut funktioniert. Die Bäche muss teilweise wirklich viel arbeiten - wir hören es, da wir an dem kleinen Fall wohnen.</p> <p><i>4 Naturschutz</i></p> <p>In der Bäche sahen wir bisher bereits Tiere, von denen wir noch in der Schule lernten, dass sie sich nur dort ansiedeln, wo ein Gleichgewicht der Natur gegeben ist (Frösche, kleine Krebse, Störche, Reiher, Wildvögel, Kauze etc.). Diese Bäche zu verrohren, zieht mit großer Sicherheit nach sich, dass diese Bewohner hier verloren gehen - einige stehen wahrscheinlich sogar unter Naturschutz.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst.</p> <p>Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben.</p> <p>Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert.</p> <p>Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen.</p> <p>Die Bedenken werden von der Gemeinde nicht geteilt. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Verrohrung der Hankhauser Bäche ist nicht mehr Gegenstand der Planung, vielmehr wird angestrebt, die Bäche nach erforderlichem Umbau als offenen Wasserzug und somit als Biotopverbundelement und Lebensraum zu erhalten.</p>

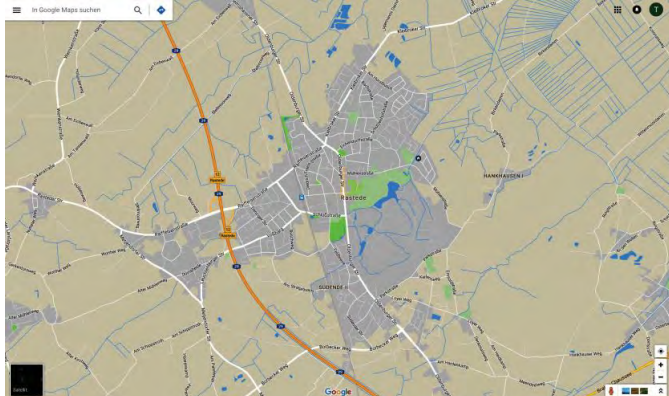
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ████████</p>	<p>5 Lärmschutz Im nächsten Abschnitt „Sicherheit“ gehen wir aus diesen Gründen auf geplante 50 km/h ein - unter dem Aspekt „Lärmschutz“ wäre das ebenso unverständlich wie unnötig.</p> <p>Wir fordern für die Straße im Göhlen daher unbedingt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h.</p> <p>6 Sicherheit Kinder kreuzen die Straße als Fußweg zur Grundschule Kleibrok - eine doppelt befahrbare, breit ausgelegte Straße, die in der Lage wäre, entgegenkommende LKW zu führen, ist für uns und die stetig zunehmende Anzahl an neu zugezogenen Familien mit Kindern eine bedenkliche Situation. Ein Konzept, dass darüber hinaus erlauben würde, hier 50 km/h zu fahren, können wir überhaupt nicht verstehen, da der Streckenabschnitt bis zum Wohngebiet als Beschleunigungs- und Abbremsstrecke genutzt würde, keinerlei Vorteile brächte, außer laut und stark unfallgefährdend zu sein.</p> <p>7 Verkehr Dieses Wohngebiet allein über die Straße im Göhlen anzubinden, ist uns aus vielerlei Hinsicht unverständlich. Beginnen wir doch auch hier mit dem Thema Sicherheit. 2009 hat ein Trockner in unserem Wäscheraum Feuer gefangen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p> <p>Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass, ihre zuvor skizzierte Verkehrskonzeption zu ändern. Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Mindestens für die Bauzeit soll jedoch bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p> <p>Die Erschließungskonzeption wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p>

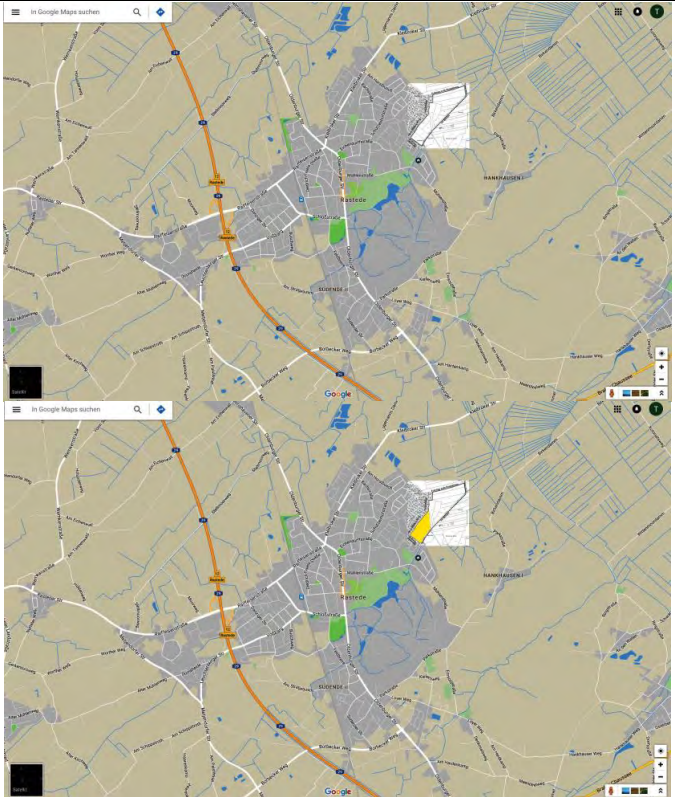
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ██████</p>	<p>Die Ausbreitung dieses Feuers ging so schnell, dass wir hier anmerken müssen, dass wirklich jede Minute zählt. Hätten wir mit diesem gleichverlaufenden Brand im hinteren Teil des neu geplanten Gebietes gewohnt, wäre weit weniger zu retten gewesen. Dies gilt auch für Rettungseinsätze, Notarzt etc.</p> <p>Ein Nachfragen bei einem Feuerwehrmann aus dem Bekann-tenkreis und einem Rettungssanitäter brachte auch hervor, dass eventuelle Schlüssel, für Pollerentnahmen wesentlich hinderlicher sind, als eine direkte Zufahrt. Diese wäre über einen zusätzlichen Ausbau zur Kleibroker Straße, die ja eben LKW wirklich führt (siehe Bohmann, Entsorgungsanlage etc.) möglich. Zudem sind solche Fahrten durch kleine Wohnge-bietsstraßen auch gefährlich - je weniger davon nötig, umso besser.</p> <p>Des Weiteren würde eine solch geplante Zu- und Abführung allein über die Mühlenstraße, vorbei am Kindergarten und den Alterswohnheimen und -sitzen ein enormes Verkehrsvorkom-men bedeuten.</p> <p>Welche Planzahlen liegen hier zugrunde?</p>	<p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Sied-lungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausge-baut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrs-belastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutba-ren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göh-len“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu ver-wirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwä-gung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen wür-de. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p>


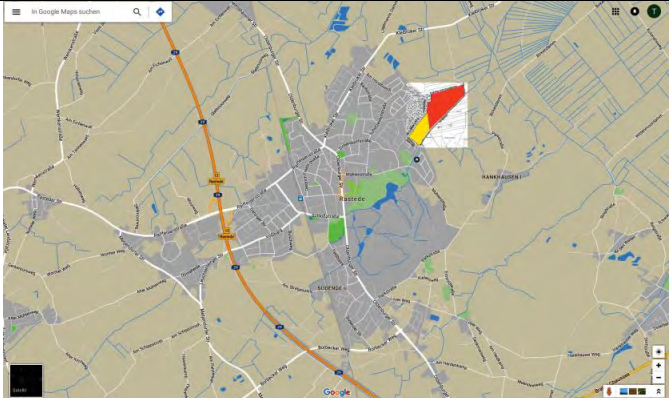

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ████████</p>	<p>Wie steht dies im Zusammenhang mit dem Gesamtausbau der Mühlenstraße, dem Turnierplatz, des Schwimmbades etc.?</p> <p>Im Planungsvorhaben ist von über 1000 Fahrzeugen tagtäglich die Rede - diese werden nun entweder über die Mühlenstraße an die Kreuzung Oldenburger Straße herangeführt - von dort aus werden noch mehr Fahrzeuge diese kleine Kreuzung überstrapazieren und anschließend sogar die 30er Straße in Weiterführung nutzen, denn bis zur nächsten Kreuzung Oldenburger / Kleibroker staut es sich jetzt teilweise zu Stoßzeiten bis zur Bibliothek zurück.</p> <p>Außerdem werden aus verkehrsausweichenden Gründen mehr Fahrzeuge über die Eichendorffstraße mit der Rechts-Vor-Links-Regelung geführt - heute schon teilweise nicht ungefährlich.</p> <p>Wir glauben, dass eine Anbindung des Wohngebietes über eine gut ausgebaute Zuführung über die Kleibroker Straße, die zur einzig „großen“ und nahezu tangentialen Kreuzung (nicht durch die Ortsmitte) führt, sich hier etabliert hat, sehr sinnvoll wäre. Zudem kann die Straße Im Göhlen als Einbahnstraße in Richtung des Wohngebietes zur Entlastung führen, in Richtung Verrohrungen, LKW/LKW, Fußgänger-/Fahrradweg etc. müsste dann hier nicht weiter gedacht werden - ähnliche Situationen gibt es ja rund um den Ort und seine Ausläufer.</p>	<p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Einzelne Entwicklung wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straß gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p> <p>Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung wurde in Variante 8 untersucht. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme. Die Gemeinde hat diese Auffassung geteilt.</p> <p>Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p> <p>Diese Aussage wurde durch eine Stellungnahme des Landkreises vom 17.10.2017 (s. Punkt 1 dieser Synopse) bestätigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p><i>8 Kultur</i></p> <p>Wir haben den Begriff des Residenz-Ortes beim Zuziehen sofort begriffen. Er wird bisher kulturell vielfältig geprägt - in Infrastruktur, Events, Ausbau und kulturschaffenden Einrichtungen und Veranstaltungen. Das macht im Umkreis bis ins tiefe Ammerland hinein einen wirklichen Unterschied. Nur kann dieser schnell verloren gehen, wenn nicht mit Bedacht vorgegangen wird. Allein der Begriff Idylle hängt stark mit Rastede zusammen. Dies ist immer wieder zu hören und auch leibhaftig zu erfahren.</p> <p>Sehr schnell aber kann sich bei zu forschem und fordernden Vorgehen hinsichtlich Verkehr, Lautstärke, Gefahrenzunahme, Naturrückdrängung etc. aber der Gegenteil-Effekt einstellen. Nicht wenige Ort mussten dies erfahren und verloren ihre Grundfaszination. Diese gilt es - für die Zukunft auszubauen - aber: mit Verantwortung.</p> <p>Deshalb setzen wir gerade deswegen auf ihr Verständnis und die Bereitschaft dies gemeinsam zu tun. Bitte nehmen Sie Stellung, klären Sie auf, denken und grübeln noch einmal über so viele Punkte, die so falsch nicht sein können. Wir wohnen gerne hier, sind auch für Veränderungen offen, finden es spannend, diesen Ort zu beleben und mitzugestalten.</p> <p>Letztendlich sind wir die Gemeinde Rastede.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung des kulturellen Angebotes durch die Planung kann nicht nachvollzogen werden. Im Gegenteil werden zukünftige Anwohner ebenfalls kulturelle Angebote nachfragen und damit zur ihrer Stärkung beitragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Erfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p></p> <p>Ergänzung vom 05. November 2017</p>	<p>Zu "Siedlungsrand":</p> <p>In der Behandlung der Anregungen und Hinweise vom 29.09.17 schreiben Sie, dass Sie die Auffassung nicht teilen – dass der Koppelweg im Nordosten die Begrenzung darstellt. Um diese Überschreitung geht es in unserem Bedenken nicht. Der Siedlungsrand wird offensichtlich nicht abgerundet. Anbei finden Sie ein JPG, das im gelben Bereich die Abrundung zeigt, die sich auch aus dem ganz ursprünglichen Beschluss des Ausbaus bezieht. Würde der Ausbau diesen Bereich betreffen, wäre ein Anschluss an das Gebiet Göhlen 2 durch Öffnung der Stiche gut möglich und müsste nicht zusätzlich infrastrukturell erschlossen werden.</p>	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Der Koppelweg stellt im Nordosten des Siedlungszusammenhanges derzeit eine Begrenzung dar. Diese Begrenzung wird mit der vorliegenden Planung nicht überschritten, so dass der Siedlungszusammenhang insgesamt arrondiert wird.</p> <p>Der Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird nicht nachgekommen. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größendimension erkannt. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED] Ergänzung</p>	 <p>Seite rotgefärbte Zone zeigt deutlich, dass dies der Bereich ist, der den Siedlungsrand überkommt. Hier kann nicht von einer Abrundung des Siedlungsrandes gesprochen werden. Das ist aus dieser Sicht deutlich und unfraglich.</p> <p>zu "Entwässerung"</p> <p>Die Bäche nicht zu verrohren sehen wir bezüglich der Entwässerung und den Folgen als unabdingbar und teilen somit die derzeitige Planung der Gemeinde. Den Trichter der Bäche zu steil anzulegen und zu verpflastern sehen wir trotzdem als Gefahr für Fahrradfahrer und Fußgänger.</p> <p>zu "Naturschutz"</p> <p>Die Bäche beheimatet sichtbar viele Tiere, die natürlich auch von der Begrünung leben.</p> <p>zu "Lärmschutz"</p> <p>Zudem fordern wir, dass sich die am Ausbau beteiligten Unternehmen an die Ruhezeiten halten.</p>	<p>Die rot eingefärbte Fläche wird nicht vollständig als Baugebiet ausgewiesen, Ein großer Teil der rot dargestellten Flächen wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Insofern ist die nebenstehende Abbildung irreführend.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Ausbau der Bäche liegt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis-antrages ein ökologischer Fachbeitrag vor.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED] Ergänzung</p>	<p>zu "Verkehr"</p> <p>Der jetzt geplante Ausbau der Zuleitung "Im Göhlen" stellt für uns eine unnötige Gefahr für einander entgegenkommende Fahrzeuge und Fahrradfahrer wie Fußgänger dar. Wir empfehlen eine Einbahnstraße in Richtung des neuen Wohngebietes, um diese Gefahr auszuschließen – um gerade Kinder und schwächere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden.</p> <p>Die Stiche im Göhlen 1 zu öffnen, birgt die Gefahr, dass die neue Zuleitung als Abkürzung genutzt wird. Wir sehen dies mit Sorge hinsichtlich der Überforderung des Straßen- und Verkehrsnetzes. Zudem stellt die Kreuzung Mühlenstraße / Oldenburger Straße eine Zwischenkreuzung dar, die auf weitere Knotenpunkte zuführt - hier sehen wir eine deutliche Überbeanspruchung und Überforderung.</p> <p>zu "Kultur"</p> <p>Die Entscheidung für einen über das vertragliche Maß vorgenommenen Ausbau gefährdet auch die Destinationsmarke Residenzort Rastede.</p> 	<p>Die Einrichtung von dauerhaften Einbahnregelungen würde zu insgesamt längeren Fahrtstrecken führen und stellt somit keine befriedigende Dauerlösung dar. Dauerhaft ist der Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist vorhanden.</p> <p>Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer steht schon während der Erschließung der Bauabschnitte, eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher hat die Gemeinde abgewogen, auf die Erstellung von Nebenanlagen (Fußweg- und Radweg) zu verzichten. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Destinationsmarke Residenzort Rastede und des kulturellen Angebotes durch die Planung kann nicht nachvollzogen werden. Im Gegenteil werden zukünftige Anwohner ebenfalls kulturelle Angebote nachfragen und damit zur ihrer Stärkung beitragen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED] Ergänzung</p>		

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung  Ergänzung		
12	 26180 Rastede 17.01.2017	<p>Zur oben genannten Baumaßnahme erlaube ich mir folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p>1) Allgemeine Anmerkung: Auf der neuen Internet-Seite der Gemeinde Rastede sind folgende Hervorhebungen zu lesen: Leben in Rastede ist ein Stück Lebensqualität. und Leben ... wo andere Urlaub machen. Aber, gelten diese Anmerkungen aktuell bzw. zukünftig noch für ganz Rastede?</p> <p>In den letzten 5 Jahren wurden bereits ca. 50,0 ha Grünflächen usw. dauerhaft vernichtet, davon ca. 50% für Wohnbauflächen und ca. 50% für Gewerbe-/Industrieansiedlungen. Einige Bebauungen waren notwendig, andere dem Willen einiger Gruppierungen nach Wachstum geschuldet.</p> <p>Auch die Realisierung der geplanten Autobahn A20 wird erhebliche Auswirkungen auf unser Umland haben. All dies sind Maßnahmen, die scheinbar alle alternativlos sind, aber unseren Ort verändern und die Lebensqualität dauerhaft beeinträchtigen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat einen ausführlichen Bedarfsnachweis geführt und diesen in der Begründung zur 64. Flächennutzungsplanänderung dokumentiert. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen. Die Gemeinde weist aber auch darauf hin, dass in den letzten 5 Jahren über 30 ha an Kompensationsflächen erworben wurden, die überwiegend von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in extensive (Grünland-) Nutzung überführt wurden (Aufwertung mit 1-2 Werteinheiten je m²), sodass hier auch ein Mehrwert für die Natur entstanden ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen zur Autobahn stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan Nr. 100.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ■■■■ ■■■■</p>	<p>Auf diese - aus Sicht vieler Bürger und Bürgerinnen - negativen Entwicklungen, haben verschiedene BI's und Bürgergruppen bereits in der Vergangenheit hingewiesen und Protest angemeldet, ohne bei den Entscheidungsträgern die erhoffte Beachtung zu finden.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl 2016 hatte sich die Möglichkeit aufgezeigt, durch eine neue Politik der bisherigen Flächenverbrauchsentwicklung entgegenzuwirken und vielleicht sogar eine öffentliche Diskussion über die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde zu führen, mit Beteiligung der Bürger.</p> <p>Tatsächlich hat sich die Gewichtung im Gemeinderat auch verändert, und zwar insofern, dass sich die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für den Zeitraum von 2016 bis 2021 zu einer Mehrheitsgruppe zusammengefunden haben, mit einer Vereinbarung über die gemeinsamen Ziele.</p> <p>Ein Ziel ist hiernach, die (von vielen Bürgern erhoffte und überfällige) Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Wohnbauentwicklung.</p> <p>Ein weiterer Punkt der unter der Überschrift 'Gemeindeentwicklung' dargestellt und vereinbart ist, betrifft den zukünftig reduzierten Flächenverbrauch.</p> <p>Zitat: (Internetseite der Partei: Bündnis 90/Die Grünen, Stand: 16.01.2016)</p> <p>"Die zukünftige Bauleitplanung erfolgt „angebotsorientiert". Die Ausweisung von Neubauflächen erfolgt damit im Verhältnis zur Entwicklung in den zurückliegenden Jahren deutlich verlangsamt. Als Ziel für diese Wahlperiode gilt, maximal die Hälfte der verbrauchten Fläche der letzten 5 Jahre zu entwickeln."</p> <p>Laut dem Gruppenpartner Bündnis 90/Die Grünen, sollte nicht mehr 'nachfrageorientiert', sondern "angebotsorientiert' geplant und gehandelt werden.</p> <p>Aber was passiert wirklich?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Obwohl das vorgenannte (überfällige) Gesamtkonzept für die Wohnbauentwicklung noch nicht vorliegt, konnten wir bereits im Dezember 2016, also kurz nach der Wahl und Neuzusammensetzung des Gemeinderates, in der NWZ (08.12.2016) lesen, dass die Gemeinde einen ersten Entwurf für ein neues Wohngebiet mit ca. 100 Bauplätzen vorgelegt hat, nördlich der Mühlenstraße und nord-westlich der Straße im Göhlen.</p> <p>Gesamtfläche laut vorliegender Pläne: ca. 16,0 ha., mit ca. 10,0 ha für Wohnbebauung und Verkehrsflächen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der in der vorgenannten Gruppenvereinbarung genannten Ziele, max. 50% des Flächenverbrauches der letzten 5 Jahre, ergibt sich also folgende Rechnung: Flächenverbrauch der letzten 5 Jahre für Wohnbebauungen, ca. 27 ha x 50% = 13,5 ha. Flächenverbrauch lt. aktuell beabsichtigter Bebauung im Göhlen, ca. 10 ha</p> <p>Allein dieses Bauvorhaben verbraucht also bereits eine Fläche von $(10/13,5 =)$ ca. 74% des vereinbarten Gesamtflächenverbrauches für Wohnbebauungen in den kommenden 5 Jahren.</p> <p>Für zukünftige Wohnbauvorhaben verbleibt für den genannten Zeitraum also rechnerisch noch eine Restfläche von: ca. $(13,5 - 10,0 \text{ ha}) = 3,5 \text{ ha}$. (entspricht ca. 35 bis 40 Bauplätze)</p> <p>Hierbei ist die eventuell beabsichtigte Bebauungen an der Eichendorffstraße (derzeitige provisorischen Parkplätze/Ecke Mühlenstraße usw.) noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Es stellt sich deshalb die grundsätzliche Frage, ob mit der Genehmigung/Verabschiedung dieser und anderer Baumaßnahmen nicht bis zur Vorlage und Verabschiedung des ausstehenden Gesamtkonzeptes für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Rastede gewartet werden sollte, damit ein derartiges Konzept (wegen der nur noch begrenzt vorhandenen Flächen) überhaupt noch einen Sinn hat.</p> <p>Ich bitte den Gemeinderat deshalb, die Genehmigung des Bauhabens nochmals grundsätzlich zu überdenken.</p>	<p>Die politischen Gremien haben sich bereits im Jahr 2004 mit dem Gemeindeentwicklungskonzept 2000+ auseinandergesetzt. Die seinerzeitigen Überlegungen und Strategien wurden in den Folgejahren regelmäßig überprüft und fortgeschrieben, zuletzt im Jahr 2012. Bereits ab 2004 wurden in diesem Zusammenhang die Bauleitplanungen für die Wohnbaugebiete „Im Göhlen“, „Im Göhlen II“ und „Im Göhlen III“ betrieben. In den Folgejahren wurde mehrfach über Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich „Göhlen“ diskutiert. Allerdings hatten verschiedene Umstände dazu beigetragen, dass die Bauleitplanung zunächst an anderer Stelle initiiert wurde. Zwischenzeitlich haben sich aber die Rahmenbedingungen bzw. die Flächenverfügbarkeit geändert, so dass eine Erweiterung des Gebietes „Göhlen“ möglich wird.</p> <p>Die Gesamtfläche beträgt ca. 16,5 ha, davon entfallen auf die Allgemeinen Wohngebiete ca. 7,5 ha.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hält die Entwicklung der im Plangebiet gelegenen Flächen für die Wohnbauflächenentwicklung für sinnvoll. Mit der Realisierung des Plangebietes kann die bestehende Nachfrage gedeckt werden und der Siedlungsrand arrondiert werden. Das stellt die Sinnhaftigkeit eines Gesamtkonzeptes für die Wohnbauentwicklung jedoch nicht in Frage. Dieses kann auch nach Satzungsbeschluss über diesen Bebauungsplan erstellt werden.</p> <p>Derzeit sind keine Belange bekannt, die der Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich entgegenstehen würden.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ■■■■ ■■■■</p>	<p>2) Zu den oben genannten Plänen folgende Stellungnahme: Im Vorentwurf 'Begründung' wird unter 1.1 Anlass der Planung, folgendes geschrieben: "Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 ist die Absicht der Gemeinde Rastede, <u>auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Bauland</u> für Einfamilienhäuser zu reagieren und entsprechend im Hauptort Rastede Allgemeine Wohngebiete zu entwickeln. "Unterstreichungen von mir. Anlass für diese Planung ist also die Nachfrage und nicht wie im Gruppenvertrag vereinbart, eine angebotsorientierte Planung. Also keine Planung die auf einem Gesamtkonzept für die zukünftige Wohnbauentwicklung begründet ist. Unter Berücksichtigung dessen, dass bereits mit diesem, mit der Nachfrage begründeten Bauvorhaben bereits ca. 74% des für die nächsten 5 Jahre vereinbarten Flächenverbrauches erreicht wird, stellt sich also die Frage, für welche Flächen eine 'angebotsorientierte' Planung gemäß Gruppenvereinbarung überhaupt noch beabsichtigt ist? 3.2.1 Belange von Natur und Landschaft Unter * sparsamer Umgang mit Natur und Boden und nachfolgend, wird geschrieben, dass bei der Umsetzung dieser Planung 4,47 ha Boden neu versiegelt werden und hierdurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und Verluste der Biotopstrukturen mit Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften entstehen.....die eine externe Kompensation erforderlich machen. Wo bzw. wodurch diese Kompensation erfolgen soll, wird nicht genannt. Die angedachte Verrohrung des Grabens entlang des Göhlen stellt ebenfalls einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nicht mehr zeitgemäß ist.</p>	<p>Der Anlass ist richtig in der Begründung wiedergegeben. Die in den letzten Jahren angebotenen Baugrundstücke wurden in den letzten Jahren alle in kürzester Zeit verkauft. Für das Baugebiet „Südlich Schlosspark III“ kamen auf die 39 von der Gemeinde vermarkteten Grundstücke mehrere hundert Bewerbungen. Derzeit stehen in der Gemeinde kaum noch freie Baugrundstücke zur Verfügung. Ein Teilausgleich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen soll im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Plangebietes erfolgen, zum einen durch Gehölzpflanzungen am Siedlungsrand, naturnahe Ausgestaltung des Rückhaltebeckens mit Pflanzung einer durchgängigen Baumreihe parallel des Weges und durch Umsetzung von Maßnahmen auf der nordöstlich angrenzenden Grünlandfläche. Da aber ein vollständiger Ausgleich nicht erreicht werden kann, werden auch externe Maßnahmen erforderlich, die über den Kompensationsflächenpool der Gemeinde umgesetzt werden sollen. Die Planung ist dahingehend geändert worden, dass die Hankhauser Bäke als offener Wasserzug erhalten bleibt. Der umbaubedingte Eingriff in das Gewässer soll auch am Gewässer ausgeglichen werden. Der Umbau des Gewässers ist Gegenstand eines speziellen wasserrechtlichen Verfahrens.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>3.2.3.2 Immissionsschutzrechtliche Belange-Verkehrslärm, sowie 3.2.4 Verkehrliche Belange</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass sich die genannten Angaben ausschließlich auf die Auswirkungen auf die direkten Anwohner/Grundstücke beziehen, nicht jedoch auf die Auswirkungen der ebenfalls betroffenen, angrenzenden Gebiete.</p> <p>Aus der Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Baugebietes „im Göhlen“ ist nicht ersichtlich, welche konkreten Auswirkungen der zusätzliche LKW-Verkehr während der Bauphase und der später PKW-Verkehr (ca. 1100 An-u. Abfahrten pro Tag) auf die angrenzenden Straßen haben wird, zum Beispiel auf die Eichendorffstraße und Mühlenstraße, sowie auf die zu Stoßzeiten bereits hochbelastete Oldenburger Straße. Gerade für diese Straßen wäre im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme eine Begutachtung des zu erwartenden Fahrzeugdichte und des Verkehrslärms vorzunehmen, und zwar unter Berücksichtigung der bereits in den letzten Jahren durchgeführten Baumaßnahmen in der Mühlenstraße und der weiter beabsichtigten Umnutzung des ehemaligen Sportplatzgeländes an der Mühlenstraße, sowie der derzeitigen Freiflächen an der Eichendorffstraße.</p>	<p>Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet, das an ein bestehendes angrenzendes Wohngebiet angrenzt. Insofern fügt sich das Plangebiet immissionsschutzrechtlich in die Umgebung ein.</p> <p>Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. Die Betrachtung weiterer Gebiete war daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Aussagen zum Baulärm werden zur Entwurfsfassung ergänzt: Die Gutachter haben zusätzlich auch den durch Baustellenaktivitäten induzierten Straßenverkehr berechnet. Der Baustellenverkehr ist jedoch kein Belang, der in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wäre. Die Führung des Baustellenverkehrs wird im Bebauungsplan nicht geregelt. Die schalltechnischen Berechnungen zum Baulärm haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete nach der AVV Baulärm an allen Immissionsorten eingehalten werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Hinsichtlich der zu erwartenden Verkehrsströme wäre ebenfalls zu prüfen, wie hoch der Fahrzeuganteil sein wird, der aufgrund der neuen Baugebiete (hierzu gehören auch die Baugebiete am Schlosspark) und aus der beabsichtigten Umnutzung (siehe oben) zusätzlich über die Mühlenstraße Richtung Parkstraße und bzw. aus Richtung Parkstraße in Richtung Oldenburger-/Eichendorffstraße abfließen wird? Ohne diese Gesamtbetrachtung (auf der Grundlage aktueller Zahlen) ist eine Bewertung des tatsächlich zu erwartenden Verkehrslärms und der Verkehrsdichte weder für die Mühlenstraße noch für die Eichendorffstraße möglich.</p> <p>Es stellt sich auch die Frage, ob bzw. inwieweit die nach dem Ortsschild in Richtung Parkstraße vorhandene, nicht voll ausgebauten 'Mühlenstraße' in der Lage ist, den neu hinzukommenden Verkehr (inkl. LKWs) aufzunehmen, bzw. mit welchen zusätzlichen Straßenschäden durch die LKW-Lasten zu rechnen ist.</p> <p>Gerade auch dieser Straßenbereich wurde in der Vergangenheit von vielen Radfahrern und Fahrradgruppen genutzt.</p> <p>Ob bzw. inwieweit die Oldenburger Straße (als wichtigste Durchgangsstraße) durch diese zusätzlichen Verkehrsströme beeinträchtigt wird, wird nicht dargestellt, auch nicht die Auswirkungen auf den bereits jetzt (bei Schrankenschließung / Raiffeisenstraße/ Ladestraße) T) entstehenden Rückstau, unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung des Zugaufkommens und der sich hieraus ergebenden Schließungszeiten der Schranken.</p> <p>Es fehlt nach wie vor ein aktuelles Gesamt-Verkehrskonzept für die Gemeinde Rastede.</p> <p>3.2.8. Altlasten</p> <p>Wie geschrieben, sind im Niedersächsischen Bodeninformati-onssystem keine Altlasten verzeichnet.</p> <p>Bedeutet dies, dass auch keine Altlasten vorhanden sind? (z. Bspl. Rückstände aus früheren Versickerungen bzw. Verrieselungen (aus dem Klärwerk) ?</p>	<p>Die Verkehrsgutachter haben das plangebietsinduzierte Verkehrsaufkommen ermittelt und berücksichtigt. Weitere Planungen waren nicht zu berücksichtigen. Im Falle der Realisierung weiterer Planungen ist das Bebauungsplangebiet „Im Göhlen“ dann zukünftig zu betrachten. Die Verkehrsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das angrenzende Verkehrsnetz leistungsfähig genug ist, um den Mehrverkehr aufzunehmen.</p> <p>Die Verkehrsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das angrenzende Verkehrsnetz leistungsfähig genug ist, um den Mehrverkehr aufzunehmen. Straßenschäden durch den LKW Verkehr sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Grundsätzlich stehen technische Möglichkeiten und Verfahren zur Verfügung, um Schäden an Gebäuden und anderen sensiblen zu vermeiden. Sollte es trotz ggf. zu treffender Vorsorgemaßnahmen zu Schäden kommen, so greifen die maßgeblichen Bundesgesetze (Schadensersatzrecht, Verursacherprinzip).</p> <p>Bei der Oldenburger Straße handelt es sich um eine überörtliche, qualifizierte Straße. Es ist davon auszugehen, dass eine qualifizierte Straße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Die Gutachter rechnen plangebietsinduziert insgesamt mit 1.380 zusätzlichen Fahrten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Gemeinde sind keine Altlasten bekannt. Auch der Landkreis als Untere Abfallbehörde hat keinen Hinweis auf Altlasten vorgebracht. Es liegt eine umwelttechnische Beurteilung vor. Darin wurde Analysebefunde des Bodens gemäß der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch bewertet. Anhand der vorliegenden Analysebefunde konnten keine relevanten Belastungen des Bodens nachgewiesen werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ■■■■ ■■■■</p>	<p>Wie sieht die Bodenbeschaffenheit insgesamt aus? Ist der Baugrund überall ausreichend tragfähig, oder gibt es Gründungsprobleme, zum Beispiel wegen evtl. "Torflinsen" usw. Gibt es für das geplante Baugebiet gutachterliche Boden-/Baugrunduntersuchungen?</p> <p>3.2.10 Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Wie geschrieben, liegt das Plangebiet in einem Risikobereich 'Hochwasser'. Angaben zum notwendigen bzw. beabsichtigten Schutz des Gebietes gegen Hochwasser fehlen.</p> <p>Ergänzende, allgemeine Anmerkungen</p> <p>Wie bereits genannt, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob mit der Genehmigung/Verabschiedung dieser Baumaßnahme (Im Göhlen) nicht bis zur Vorlage und Verabschiedung des ausstehenden Gesamtkonzeptes für die Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Rastede gewartet werden sollte.</p> <p>Desweiteren stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Baumaßnahme, unter Berücksichtigung folgender Punkte:</p>	<p>Entsprechende Gutachten werden im Rahmen der Ausbauplanung erstellt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die Gemeinde hält die Entwicklung der im Plangebiet gelegenen Flächen für die Wohnbauflächenentwicklung für sinnvoll. Mit der Realisierung des Plangebietes kann die bestehende Nachfrage gedeckt werden und der Siedlungsrand arrondiert werden. Das stellt die Sinnhaftigkeit eines Gesamtkonzeptes für die Wohnbauentwicklung jedoch nicht in Frage. Dieses kann auch nach Satzungsbeschluss über diesen Bebauungsplan erstellt werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Flächenverbrauch zu Lasten der Entwicklungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen Weitere Vernichtung/Versiegelung noch vorhandener Naturflächen</p> <p>3) Negative Auswirkungen auf den Natur- und Erholungswert, nicht nur für unsere Bürger und Bürgerinnen, sondern auch für Besucher der Gemeinde. 4) Finanzielle Auswirkungen auf die aktuelle Liquidität/Finanzsituation der Gemeinde 5) Folgekosten für eine evtl. notwendige Erweiterung der derzeitigen Verkehrsanbindung/Straßen und der sonst noch notwendigen Infrastruktur.</p> <p>Ich bitte deshalb die Damen und Herren des Gemeinderates, die vorgenannten Punkte bei den anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen und das Bauvorhaben bis zur Vorlage des überfälligen, ausstehenden Gesamtkonzeptes zurückzustellen.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 100 darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Auch die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Baugebiete sind belegt. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die Naherholung stehen die an das Plangebiet angrenzenden Flächen und weitere Naherholungsflächen in der Gemeinde weiterhin in kurzer Entfernung zu den Siedlungsgebieten zur Verfügung.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen und Folgekosten sind nicht Gegenstand des Bauabwägungsverfahrens.</p> <p>Derzeit sind keine Belange bekannt, die der Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich entgegenstehen würden.</p>
13	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede 16.01.2017</p>	<p>Anlässlich der letzten Bauausschusssitzung am 12.12.2016 haben wir erfahren, dass die Erschließung des neuen Baugebietes Im Göhlen komplett über den Weg „Im Göhlen“ hinter unserem Haus erfolgen soll. Damit sind wir nicht einverstanden und äußern unsere Bedenken wie folgt:</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung  </p>	<p>- bei Erwerb und Bebauung unseres Grundstückes wurde ausdrücklich die Gemeinde Rastede mitgeteilt, dass bei einer weiteren Bebauung des Göhlen die Zuwegung „Im Göhlen“ hierfür nicht genutzt werden würde, sondern Alternativen über die Seite Kleibrook. Eine Verrohrung des Baches sei ausgeschlossen und die Zuwegung hierfür ungeeignet.</p>	<p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung  </p>	<p>- Gibt es insgesamt ein Hochwasserkonzept der Gemeinde Rastede unter Einbeziehung dieser Teilverrohrung der Bäche</p> <p>- Gibt es seitens der Gemeinde Rastede eine Untersuchung, ob durch eine weitere Teilverrohrung der Bäche Tierarten bedroht sind</p> <p>- wie funktioniert die Anbindung an die Mühlenstraße, die schon jetzt sehr stark beansprucht wird.</p> <p>- was ist mit Rettungswegen bei Notfällen, Bränden, Unfällen im Wohngebiet Göhlen?</p> <p>- was ist mit dem Bestandsschutz der jetzigen Anwohner, die ihre Grundstücke unter ganz anderen Voraussetzungen gekauft und bebaut haben.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die Planung ist dahingehend geändert worden, dass die Hankhauser Bäche als offener Wasserzug erhalten bleibt.</p> <p>In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straß gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p> <p>Das Verkehrskonzept wurde bearbeitet, so dass jetzt mehrere Anschlüsse an das bestehende Verkehrsnetz vorhanden sind.</p> <p>Die bestehenden Nutzungen genießen Bestandsschutz.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>- was ist mit dem Schutz der Bäume an der Zuwegung Im Göhlen im Falle des erheblichen Ausbaus</p> <p>- warum soll das Baugebiet erheblich größer ausgebaut und bebaut werden, wie es bisherige Konzepte vorsahen.</p> <p>Ich bitte um Stellungnahme.</p>	<p>Durch den erforderlichen Ausbau der Straße „Im Göhlen“, der zum Erhalt der Hankhauser Bäke auf den westlichen Abschnitt der Verkehrsparzelle beschränkt ist, sind innerhalb der Verkehrsparzelle Im Einmündungsbereich zur Mühlenstraße und im Übergang zu den Wiesen sind einzelne Bäume betroffen, die in die Eingriffsregelung eingestellt werden. Darüber hinaus auf den angrenzenden Grundstücken stehende Bäume liegen außerhalb des Ausbaubereiches. Während der Bauphase sind diese vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes zu schützen. Die Vorgaben der DIN 18920 und der RAS-LP 4 sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich auf Flächennutzungsplanebene geführt.</p>
14	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>17.01.2017</p>	<p>Im Folgenden möchten wir zu den Unterlagen der o.g. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>1) Oberflächenentwässerung</p> <p>Die Sicherung der Oberflächenentwässerung ist eines der wesentlichen Punkte, die zu klären sind, bevor eine Bebauung der Flächen erfolgen kann.</p> <p>Wir wohnen im Bauabschnitt III des alten Baugebietes im Göhlen, welches ca. 2005/2006 bebaut wurde. In diesem Gebiet ist die Oberflächenentwässerung nicht optimal realisiert worden. Die Grundstücke im Bereich zwischen dem Harry-Wilters-Ring und der Otto-Jaritz-Straße stehen regelmäßig unter Wasser, sobald etwas mehr Regen fällt. Es ist dann kaum noch möglich, die Gartenbereiche zu betreten. Nebengebäude werden teils unter Wasser gesetzt.</p> <p>In der öffentlichen Sitzung am 12.12.2016 wurde die Planung für die Oberflächenentwässerung für das neue Baugebiet durch ein neues Regenrückhaltebecken (welches noch nicht von der Größe bestimmt war) und die Nutzung des alten Regenrückhaltebeckens am Hasenbült beschrieben. Aufgrund der Beobachtung zum Füllstand des alten Regenrückhaltebeckens in regenreichen Zeiten sehe ich die Nutzung des alten Rückhaltebeckens als nicht optimal an.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Entwässerung des bestehenden Baugebietes ist nicht Gegenstand dieser Planung. An das neu geplante Regenrückhaltebecken sollen auch die Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) angeschlossen werden. Die Bestandsflächen (Bebauungsplan 75) waren bisher an das vorhandene RRB am Koppelweg / Hasenbült angeschlossen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Des Weiteren wird die Situation noch verschärft durch die geplante Verrohrung der Hankhauser Bäke. Damit ist auch die Oberflächenentwässerung des Wohngebietes Hankhausen (Quellenweg, Am Hankhauser Busch, Am Mühlenhof) in Frage zu stellen.</p> <p>Ich erwarte, dass die Oberflächenentwässerung für die Flächen optimal gestaltet wird. Durch nicht optimale Planung entstehende Elementarschäden, die und persönlich betreffen, sehe ich in der Verantwortung der Gemeinde.</p> <p>2) Verkehrssituation</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Zu- und Abführung des Verkehrs zum geplanten Baugebiet über einen Ausbau der Straße „Im Göhlen“ erfolgen wird. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die Mühlenstraße und die Eichendorffstraße diese Fahrzeuge zusätzlich aufnehmen müssen. Die Eichendorffstraße und auch die Mühlenstraße sind Straße mit Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“. Dies lässt sich sicherlich bei dem erhöhten Verkehrsaufkommen nicht mehr realisieren, ohne eine erhöhte Unfallgefahr zu riskieren.</p> <p>Die Eichendorffstraße ist heute bereits an der Einmündung in die Oldenburger Straße eine verkehrstechnische Engstelle. Erhebliche Wartezeiten sind in Zukunft vorprogrammiert. Des Weiteren werden dort auch heute schon bei Großveranstaltungen Halteverbotschilder aufgestellt, was ein Indiz für die heute schon sehr hohe Verkehrsbelastung in diesem Bereich darstellt.</p> <p>Die Mühlenstraße ist ebenfalls, nach meiner Einschätzung, von der technischen Ausführung nicht für ein hohes Verkehrsaufkommen ausgelegt. Auch hier werden Sondermaßnahmen ergriffen, um bei Großveranstaltungen (Reitturnier, Musiktage, etc.) die Situation beherrschen zu können.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet (s.o.). Eine Verrohrung der Hankhauser Bäke ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Im Vorfeld der Entwurfsfassung wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Im Ergebnis ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen sind bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar.</p> <p>Das Verkehrsnetz ist geeignet, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzu beziehen.</p> <p>Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen des Bebauungsplanes zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungsplanung als Einzelfall zu behandeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Des Weiteren ist die zusätzliche Verkehrsbelastung für die Oldenburger Straße und die Raiffeisenstraße zu betrachten. Auch diese ist heute schon nicht mehr tragbar.</p> <p>Ich erwarte, dass das neue Baugebiet eine optimale Verkehrsanbindung erhält, sodass das erhöhte Verkehrsaufkommen keine merkliche Verschlechterung der Situation für die genannten Straßen nach sich zieht.</p> <p>3) Gemeindeentwicklung</p> <p>Die Entwicklung einer Gemeinde durch neue Baugebiete ist sicherlich notwendig. Andererseits sollte die Gemeinde jedoch nicht verkümmern was ihre Infrastruktur betrifft. Die derzeitige Tendenz ist, dass der Ortskern immer unattraktiver wird. Geschäfte können nicht mehr existieren.</p> <p>Die Vorstellung, dass der Ort nur noch als Wohn(vor)ort für Oldenburg dient, ist sicherlich nicht beabsichtigt. Jedoch fehlt mir derzeit das Konzept im Bereich Stadtentwicklung „Ortskern, Infrastruktur“.</p> <p>Des Weiteren gehe ich davon aus, dass auch die Entwicklung im Bereich Kindergärten, Hort, Grundschulen, weiterführende Schulen bedacht werden muss. Ich glaube nicht, dass Schulunterricht in Containern (derzeitige Situation an der KGS) auf die Dauer tragbar ist.</p> <p>Ich erwarte, dass auch in diesem Bereich kurzfristig Konzeptplanungen und entsprechende Umsetzungen erfolgen, denn es werden in diesem neuen Baugebiet Menschen leben, die eine Infrastruktur und Attraktivität ihrer Gemeinde erwarten.</p>	<p>Bei der Oldenburger Straße handelt es sich um eine überörtliche, qualifizierte Straße. Es ist davon auszugehen, dass eine qualifizierte Straße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Die Gutachter rechnen plangebietsinduziert insgesamt mit 1.380 zusätzlichen Fahrten.</p> <p>Die nebenstehenden Fragstellungen sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.</p>
	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 06. November 2017</p>	<p>Wir wohnen im [REDACTED] und möchten gerne die in den Unterlagen als Gartenland ausgewiesene Fläche im Rahmen unserer heutigen linken und rechten Grundstücksgrenze dazukaufen. Wir gehen davon aus, dass der derzeit bestehende Graben gemäß den Unterlagen zugeschüttet wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Grundstücksverhandlungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>
<p>15</p>	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 16.01.2017</p>	<p>Als Eigentümer und Bewohner [REDACTED] nehmen wir zur 64. Flächennutzungsplanänderung und dem damit verbundenen Bebauungsplan 100 im Folgenden Stellung und erlauben uns, Ihnen diverse Fragen zu stellen:</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Ein Gutachten habe ergeben, dass die Hankhauser Bäke verrohrt und die Straße im Göhlen ausgebaut werden sollte. Hierüber soll der gesamte Anwohner- und Bauverkehr abgewickelt werden. Mit dieser Planung sind wir mehr als unglücklich.</p> <p>Wir haben das o. g. Grundstück Anfang 2016 erworben und uns ganz bewusst für dieses Grundstück entschieden. Wir wollten immer „am Wasser wohnen“ und finden es daher sehr schön, dass die Bäke direkt an unserem Grundstück entlang fließt. Ich (Philipp Hedemann) bin in der Wesermarsch aufgewachsen und somit Wasser gewohnt. Zudem hatte ich das Glück, am elterlichen Grundstück einen Wasserzug zu haben. Ein toller Ort zum Entdecken, Spielen und die Natur kennen- und wertschätzen zu lernen, aber auch Gefahren zu erkennen und verstehen. Diese Möglichkeit möchten wir auch unserem Sohn (3 Jahre) ermöglichen! Zudem ist es unheimlich beruhigend, an einem Gewässer zu sitzen, zu beobachten und einfach zu entspannen.</p> <p>Der Schutz der hier lebenden Fische, Vögel und anderer Kleinlebewesen kann mit einem Verrohren nicht mehr gewahrt werden. Eine Verrohrung der Bäke ist baulich sicher auch nicht einfach, da die Bäke zwischen unserem und dem angrenzenden Grundstück eine Stufe hat und hier sicher einen halben Meter abfällt.</p>	<p>Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Für die Bauzeit soll die Straße „Im Göhlen“ im Einrichtungsverkehr genutzt werden. Der gesamte Abfahrtsverkehr wird dann nach Norden über den Hasenbült und die Kleibroker Straße abgeleitet werden. Somit würden sich für die derzeitigen Anlieger die Hälfte der prognostizierten Verkehre und damit auch eine entsprechend geringere Lärmbelastung ergeben. Die Einbahnstraßenregelung soll nur für die Straße „Im Göhlen“ zwischen Mühlenstraße und Hasenbült eingerichtet werden.</p> <p>Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die Hankhauser Bäche erfüllt einen wichtigen Teil zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke. Sie wissen, dass im genannten Bereich vorwiegend Lehmboden vorhanden ist, der Regenwasser nur sehr bedingt aufnimmt. Außerdem fließt die Bäche in einer Senke; die Mühlenstraße und ihre Grundstücke steigen im Westen, aber vor allem im Osten, stark an. Unser Grundstück liegt tiefer als andere und ist daher bei starken Niederschlägen von Vernässung bedroht. Ehrlich gesagt glauben wir, dass, wenn die Bäche geschlossen wird, wir buchstäblich „absaufen“. Wie stellen Sie sich also die Entwässerung unseres Grundstückes vor?</p> <p>Wenn nun die neue Straße gebaut wird, und somit direkt an unser Grundstück stößt, dann befindet sich unser Schlafzimmerfenster weniger als 10 Meter von dieser entfernt. Dass von Nachtruhe, besonders im Sommer bei geöffnetem Fenster, nicht mehr die Rede sein kann, versteht sich von selbst. Schon jetzt ist der „An- und Abreiseverkehr“ zum TCH lärmäßig grenzwertig, aber verkräftbar, zumal dort ab 22:00 Uhr i.d.R. Ruhe ist. Wir haben das Haus unter anderen Voraussetzungen gekauft und möchten auch weiterhin eine qualitativ hochwertige Nachtruhe haben. Gibt es geplante Lärmschutzmaßnahmen für unser Grundstück? Eine generelle Schließung der Fenster kommt für uns nicht in Frage.</p> <p>Der hintere Teil unseres Grundstückes ist derzeit wenig genutzt, soll jedoch in absehbarer Zeit deutlich aufgewertet werden. Wir stellen uns u. a. eine Sitzmöglichkeit vor, die wir besonders an warmen Tagen im Schatten der Bäume nutzen wollen. Hier droht jetzt allerdings eine hohe Lärm- und Abgasbelastung, da wir dann deutlich weniger als 5 Meter von der neuen Straße entfernt säßen. Diese Belastung droht natürlich auch an anderen Orten unseres Grundstückes und auch im Wohnzimmer, dessen westliches Fenster sehr nahe an der Grundstücksgrenze liegt.</p>	<p>Es wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbauungen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.</p> <p>Die Gutachter haben zusätzlich auch den durch Baustellenaktivitäten induzierten Straßenverkehr berechnet. Der Baustellenverkehr ist jedoch kein Belang, der in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wäre. Die Führung des Baustellenverkehrs wird im Bebauungsplan nicht geregelt.</p> <p>Die schalltechnischen Berechnungen zum Baulärm haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete nach der AVV Baulärm an allen Immissionsorten eingehalten werden.</p>

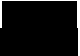
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die aus einer Berechnung hervorgehenden 1.100 PKW pro Tag verteilen sich auch nicht gleichmäßig auf 16 Stunden, so dass das rechnerische Mittel von 67 PKW pro Stunden keine Aussagerelevanz hat. Besonders zu Stoßzeiten, besonders morgens, ist mit erheblichem Mehraufkommen zu rechnen.</p> <p>Wir machen uns auch Sorgen um die Sicherheit. Mit der Bäke gibt es ein natürliches Hindernis um in die anliegenden Gärten zu gelangen. Potenziellen Einbrechern wird es deutlich leichter gemacht ungesehen in die Gärten, von dort in die Häuser und auch wieder heraus zu gelangen. Wie stellen Sie sich die jetzt vorhandene Sicherheit zukünftig vor?</p> <p>Wie erwähnt liegt unser Haus sehr nahe an der neuen Straße. Wie gewährleisten Sie, dass unser Haus durch den drohenden Bau- und Anliegerverkehr (LKW!) keinen Schaden nimmt? Unser Haus besitzt einen Keller, den wir erst kürzlich sehr teuer von außen abdichten lassen haben. Wir haben Bedenken, dass der geplante Verkehr hier wieder Schäden verursacht. Wie werden Sie diese abwenden?</p> <p>Ein weiteres Problem ergeben für uns mögliche Kosten. Wenn die Bäke verrohrt und die Straße Im Göhlen ausgebaut wird, sind wir dann direkter Anlieger der neuen Straße? Können wir dann zur Mitfinanzierung einer Straße, die wir weder wollen noch brauchen, herangezogen werden? In einem solchen Fall kriegen wir so massive finanzielle Probleme, dass wir unser Haus wieder verkaufen und unseren Traum vom Eigenheim wieder begraben müssen! Sind wir als Anlieger dann auch für die Sicherheit des möglichen Rad-/Fußwegs verantwortlich und können im Falle eines Unfalls in Haftung genommen werden? Kann ich später, in vielen Jahren, zum Mittragen der Straßensanierungskosten herangezogen werden? Im Kostenzusammenhang möchten wir erwähnen, dass der Wert unseres Grundstückes durch Ihre geplante Baumaßnahme mit Sicherheit gefährdet ist!</p> <p>Die Ufer der Straßen Im Göhlen und Quellenweg haben z. T. einen erheblichen Höhenunterschied. Wie möchten Sie den Umbau gestalten?</p>	<p>Das Verkehrsgutachten wurde überarbeitet. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht, wobei 1.000 über die Straße „Im Göhlen“ angesetzt werden. Die Betrachtung von durchschnittlichen täglichen Belastungszahlen reicht in Anbetracht des insgesamt relativ niedrigen Niveaus aus. Spitzenwerte werden nur bei sich abzeichnenden Leistungsproblemen angewandt. Diese zeichnen sich hier nicht ab.</p> <p>Die Hankhäuser Bäke bleibt erhalten. Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Situation wird daher nicht verändert.</p> <p>Straßenschäden durch den LKW Verkehr sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Grundsätzlich stehen technische Möglichkeiten und Verfahren zur Verfügung, um Schäden an Gebäuden und anderen sensiblen zu vermeiden. Sollte es trotz ggf. zu treffender Vorsorgemaßnahmen zu Schäden kommen, so greifen die maßgeblichen Bundesgesetze (Schadensersatzrecht, Verursacherprinzip).</p> <p>Die Hankhäuser Bäke bleibt erhalten. Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung überarbeitet.</p>

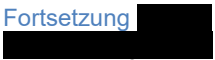
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Sie haben sicherlich gemerkt, dass wir mit einer Verrohrung der Bäke und dem Ausbau der Straße Im Göhlen aus vielen Gründen nicht einverstanden sind. Um das Baugebiet zu erschließen gibt es deutlich bessere Möglichkeiten. Aus unserer Sicht gibt es heute schon fünf Zuwegungen zu dem geplanten Baugebiet: Im Göhlen, Harry-Wilters-Ring, Koppelweg-Süd, Hasenbütt/Im Göhlen, und Koppelweg-Nord mit Verbindung zum Hasenbütt. Unseres Erachtens ist es alles andere als sinnvoll, den kompletten Verkehr ausschließlich über Im Göhlen/Mühlenstraße abzuwickeln, zumal der Ausbau sehr aufwendig zu sein scheint.</p> <p>In Ihrer Beschlussvorlage 2016/200 vom 29.11.2016 sind drei Alternativrouten aufgeführt und geprüft worden. Variante 1 über den Koppelweg: Die Argumentation, warum die Variante nicht in Frage kommt ist sehr weit hergeholt. Die vorhandenen Anlieger haben immer gewusst, dass eine mögliche Straßenanbindung an das Baugebiet vorhanden ist und somit genutzt werden kann. Die angebliche Unzumutbarkeit der langen Fahrtstrecke hebt sich auf, da selbst ein Anwohner aus der hintersten Ecke des Koppelwegs eine ebenso lange Fahrtstrecke bis zum Wiesenrand hat wie auch ein Bewohner aus dem Neubaugebiet.</p> <p>In Variante 2 über den Harry-Wilters-Ring werden dieselben Argumente aufgeführt. Hier argumentieren wir gleichso dagegen.</p>	<p>Die Hankhäuser Bäke bleibt erhalten. Die Planunterlagen wurden zur Entwurfsfassung überarbeitet. Auch das Verkehrskonzept wurde überarbeitet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten.</p> <p>Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtsummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p>

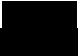
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Bitte erklären sie uns, warum die Gemeinde Rastede die Zuwegung aus Harry-Wilters-Ring und Koppenweg ins Neubaugebiet aus Steuergeldern hat bauen lassen, wenn die Zumutbarkeit gar nicht gegeben ist?!</p> <p>Variante 3 über Im Göhlen und Mühlenstraße wird angestrebt, trotz erheblichen Aufwandes. Keine Rede ist aber davon, dass sich das Gesicht der Mühlenstraße in Zukunft erheblich ändern wird. Wir sind davon überzeugt, dass die Mühlenstraße künftig eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h haben wird, denn schließlich sind die Verfahren zur Genehmigung deutlich vereinfacht worden. Ein Kindergarten, ein Altenheim, ein Wohnheim für psychisch Kranke, ein Freibad, etc., lassen hier nur eine Temporeduzierung zu.</p> <p>Außerdem kann es nicht das verkehrsplanerische Ziel sein, sämtlichen Verkehr über die ungeeignete und oft vollgestellte Mühlenstraße in den Ortskern zu leiten, wo sich die teils überlastete, und in nördlicher Richtung gefährliche, Oldenburger Straße anschließt. In umgekehrter Richtung ist die Ampelkreuzung für Linksabbieger heute schon schwer zu überqueren. Der Rückstau auf der Oldenburger Straße wird bei deutlich mehr Linksabbiegern immens sein. Die Unfallgefahr im Kreuzungsbereich sowie auf der gesamten Mühlenstraße und besonders am Knotenpunkt Im Göhlen wird drastisch steigen.</p> <p>Der Verkehr auf der Eichendorffstraße und der Anton-Günther-Straße steigt deutlich an. Außerdem weisen wir darauf hin, das im Bereich Mühlenstraße/Im Göhlen kein Radweg vorhanden ist; Radfahrer die Straße nutzen müssen und Autofahrer hier trotzdem überholen. Seit wir hier wohnen, gab es wenigstens einen schweren Unfall im Bereich Klostermühle. Unabhängig davon ist der Bereich Mühlenstraße/Im Göhlen/Am Hankhauser Busch/Graf-von-Galen-Straße Schul- und Kindergartenweg - ab kommendem Sommer auch für uns und unseren Sohn! Radfahrer und Spaziergänger nutzen den Weg aus Richtung Graf-von-Galen-Straße an unserem Haus vorbei in den nahen Schlosspark.</p>	<p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Die Verkehrsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Verkehrsnetz ausreichend leistungsfähig ist, um den zusätzlichen Verkehr auszunehmen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Aus unserer Sicht wäre es ideal, wenn der gesamte Verkehr, aber insbesondere der Bauverkehr, über die wenig genutzte aber gut ausgebaute Kleibroker Straße und dann über Hasenbült ein- und ausgeführt wird. Die Kosten des Ausbaus vom Hasenbült werden evtl. höher sein als ein Ausbau des Göhlen, jedoch sind die Kosten den Neubauherren zuzumuten. Abgesehen davon sollte Geld bei einem solchen Projekt eine untergeordnete Rolle spielen. Auch die längere Anfahrt ins Baugebiet ist zumutbar, schließlich wird niemand gezwungen dort zu bauen. Auch bei dieser verlängerten Strecke werden sich genügend Bauherren um die Grundstücke bemühen.</p> <p>Alternativ könne man die Straßen des Baugebietes baulich teilen und über mehrere Wege erschließen. Oder aber, man baut ein Einbahnstraßensystem auf. Einfahrt über Im Göhlen, Koppelweg-Süd, Hasenbült. Ausfahrt über Harry-Wilters-Ring, Koppelweg-Nord, Hasenbült. Im Göhlen muss eine Einbahnstraße werden, wenn sie ins Baugebiet führen soll!</p> <p>Möglich ist auch eine Verkleinerung des Baugebietes mit einer direkt angeschlossenen Ausgleichsfläche. Weniger Häuser = weniger Belastung für alle!</p> <p>Ihre jetzige Planung kann von uns nicht akzeptiert werden. Zu Bedenken geben möchte ich auch, dass Rettungsmittel einen deutlich verlängerten Anfahrtsweg haben, wenn der gesamte Verkehr über die Mühlenstraße läuft. I.d.R. sind besonders Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge mit steuerbaren Navigationsgeräten ausgestattet, die Poller als Sackgassen erkennen und somit ein längerer Weg ausgewiesen wird. In diesem Zuge möchte ich auch noch mal erwähnen, dass die Rettungswache jenseits der Bahnschranken liegt und somit die Anfahrt mitunter eh schon verlängert wird!</p> <p>In Ihrer veröffentlichten Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es unter 2.: „Andererseits grenzt nördlich und östlich unmittelbar die freie Landschaft mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten an. Das Plangebiet liegt in ruhiger Lage, abseits von Straßenverkehrslärm und im Übergang zur freien Landschaft.“</p> <p>Es kann damit ein hochwertiges Gebiet entwickelt werden.“ ... auf Kosten der dortigen Anwohner! Die Erholungsmöglichkeiten werden eingeschränkt, der Straßenverkehrslärm wird komprimiert und erhöht!</p>	<p>Für die Bauzeit soll die Straße „Im Göhlen“ im Einrichtungsverkehr genutzt werden. Der gesamte Abfahrtsverkehr wird dann nach Norden über den Hasenbült und die Kleibroker Straße abgeleitet werden. Somit würden sich für die derzeitigen Anlieger die Hälfte der prognostizierten Verkehre und damit auch eine entsprechend geringere Lärmbelastung ergeben. Die Einbahnstraßenregelung soll nur für die Straße „Im Göhlen“ zwischen Mühlenstraße und Hasenbült eingerichtet werden.</p> <p>Zur Erschließung s.o..</p> <p>Die Gemeinde erkennt einen Bedarf in der ausgewiesenen Größenordnung. Der Bedarfsnachweis wird ausführlich auf Flächennutzungsplanebene geführt. Eine Ausgleichsfläche wird nördlich des Plangebietes vorgesehen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird ein Verkehrskonzept ohne Poller vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Unsere Forderungen nochmals zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sämtlicher Bauverkehr (LKW/PKW etc.) definitiv über Hasenbült! keine Verrohrung der Hankhauser Bäke! - Anliegerverkehr in das und aus dem Neubaugebiet über Alternativstrecken! Einbahnstraßenregelung Im Göhlen ab TCH! - Temporeduzierung auf Mühlenstraße auf 30 km/h! - Schutz der jetzigen Anwohner! <p>Abschließend gestatten Sie uns die Frage, warum Sie der Meinung sind, die Lebensqualität der Anwohner Harry-Wilters-Ring, Koppelweg etc. als wichtiger einzustufen, als unsere? Wir leben gern in Rastede und in unserem Haus -Bitte machen sie uns dieses nicht kaputt!</p>	<p>Zu den wiederholt vorgetragenen Punkten siehe vorstehend.</p> <p>Das Tempolimit auf der Mühlenstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p> <p>Die Gemeinde gewichtet die Belange der Altanwohner genauso wie die Belange der zukünftigen Bewohner des Baugebietes.</p>
18	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>16.01.2017</p>	<p>Als wir von dem Bauvorhaben erfahren haben, sind wir erschrocken. Obwohl nur unmittelbar betroffen, ist es für uns unvorstellbar, dass die Straße „Im Göhlen“ die alleinige Zufahrtsstraße für ein Wohngebiet werden soll.</p> <p>Eine Straße, die bislang dem Radfahren und dem Spazieren gehen dient, neben der Bäke, soll derart verbreitert werden, dass LKW und LKW im Begegnungsverkehr ohne Behinderung aneinander vorbei fahren können und dies bei einer vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h.</p>	<p>Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Eine Straße soll entstehen, die alleinige Zufahrt und Abfahrt für die Bewohner des Wohngebietes „Im Göhlen“ wird.</p> <p>In ihren Untersuchungen gehen sie von 1100 Fahrzeugen aus, die auf die Mühlenstraße in Richtung Stadt, vorbei an Freibad, Kindergarten, Wohngebieten, Tennisplatz oder Richtung Parkstraße und Emsoldstraße abbiegen. Dort vorbei am Ausbildungsstall Eichenbruch, wo allmorgendlich die Pferde über die Straße vom Stall auf die Koppel geführt werden.</p> <p>Vorbei am Schlosspark: dem Erholungsgebiet für Bürger und Bürgerinnen von Rastede und Besucher aus dem Umland.</p> <p>Als wir vor 3 Jahren hierherzogen, waren wir beeindruckt, von der Ruhe, die wir hier vorfanden. Nicht nur im Schlosspark beim Spazieren gehen, nein auch, wenn wir im Garten waren. Und es war nicht nur die Ruhe, es war auch die Luft. Luft zum Durchatmen.</p> <p>Lebensqualität die ihresgleichen sucht.</p>	<p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Und jetzt, eine zweispurige Straße in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus? Lärm und Gestank, und das nicht nur über die Bauphase, nein, auch darüber hinaus.</p> <p>Wie soll die Oldenburger Straße solch ein „Mehr“ an Fahrzeugaufkommen verkraften? Dort, wo sich schon jetzt Fahrzeuge nur mit Mühe aneinander vorbei zwängen, ohne die Außenspiegel von parkenden Fahrzeugen abzureißen.</p> <p>Beim Linksabbiegen von der Oldenburger Straße in die Mühlenstraße kann zu Stoßzeiten lediglich ein einziges Fahrzeug die Kreuzung queren. Wie soll das mit Hunderten von Fahrzeugen funktionieren? Liegen hierzu Untersuchungen vor, wie sich das Verkehrsaufkommen im „Herzen von Rastede“ verändern wird?</p> <p>Wie hoch wird die Lärmbelästigung und Geruchsbelästigung für die dortigen Bewohner zunehmen? Wie sieht es dort mit der „Lebensqualität“ aus?</p>	<p>Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.</p> <p>Die Gutachter haben zusätzlich auch den durch Baustellenaktivitäten induzierten Straßenverkehr berechnet. Der Baustellenverkehr ist jedoch kein Belang, der in der Bauleitplanung zu berücksichtigen wäre. Die Führung des Baustellenverkehrs wird im Bebauungsplan nicht geregelt.</p> <p>Die schalltechnischen Berechnungen zum Baulärm haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete nach der AVV Baulärm an allen Immissionsorten eingehalten werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst.</p> <p>Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p> <p>Bei der Oldenburger Straße handelt es sich um eine überörtliche, qualifizierte Straße. Es ist davon auszugehen, dass eine qualifizierte Straße den zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Die Gutachter rechnen plangebietsinduziert insgesamt mit 1.380 zusätzlichen Fahrten.</p> <p>Zum Verkehrslärm siehe oben. Es werden keine unzulässigen Geruchsbelästigungen erwartet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Wir denken an all die unterschiedlichen und schönen Veranstaltungen im Residenzort Rastede. Allein mit den hierdurch verbundenen Änderungen der Verkehrsführungen kommt der Verkehr im „Herzen von Rastede“ zum Erliegen.</p> <p>Wohin soll der Rückstau bei geschlossenen Bahnschranken führen? Welche Untersuchungen wurden hierzu durchgeführt?</p> <p>Wenn die Bäke verrohrt oder überbaut wird, was wird aus den darin lebenden Tieren? Auf dem Rückweg meines heutigen Spazierganges sah ich am Cafe Mühlenhof ein Eisvogel, welcher dort Futter suchte. Leider hatte ich kein Fotoapparat dabei. Ein einzigartiger Anblick eines, meines Wissen, geschützten Vogels!</p> <p>Von benachbarten Freunden erfuhren wir, dass sie in der Bäke Flusskrebse gesehen haben. Stehen nicht auch Flusskrebse unter Naturschutz?</p> <p>Die zu diesem Thema von ihnen in Auftrag gegebenen Untersuchungen stammen aus dem Jahre 2014.</p> <p>Auf Seite 7, Vorentwurf Begründung zum 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, führen sie an, dass sich Rahmenbedingungen bzw. die Flächenverfügbarkeit geändert haben, so dass eine Erweiterung des Gebietes „Göhlen“ möglich wird. Über welche Rahmenbedingungen wird hier geschrieben?</p> <p>Steigende Flüchtlingszahlen in Rastede als Mitbegründung für einen weiteren Anstieg nach Baugrundstücken anzuführen, kann ich nicht nachvollziehen. Von welchen Flüchtlingen wird hier gesprochen? Menschen, die hier tatsächlich ein neues zu Hause finden und Bürger von Rastede werden können oder Menschen, die sich auf der Durchreise befinden?</p> <p>Wir möchten sie bitten, nochmals alle möglichen Alternativen zur Straße „Im Göhlen“ zu überprüfen.</p> <p>Leben, wo andere Urlaub machen.</p>	<p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die Realisierung des Baugebietes hat keinen negativen Einfluss auf die Veranstaltungen im Residenzort Rastede</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich.</p> <p>Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Hankhauser Bake wird nicht verrohrt.</p> <p>Gemeint ist die Flächenverfügbarkeit, die eine Realisierung des Plangebietes ermöglicht.</p> <p>Für die Zukunft bzw. die nächsten Jahre erwartet die Gemeinde eine anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für den Einfamilienhausbau und in geringerem Umfang auch nach Grundstücken für kleinere Mehrfamilienhäuser. Die Gemeinde stützt sich bei dieser Einschätzung auch auf die vorliegenden Bevölkerungsprognosen. So kommt die NBank in ihrer Bevölkerungsprognose zu dem Ergebnis, dass bereits bestehende regionale Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung sich zukünftig verfestigen oder verstärken werden. Für das Ammerland wird ein Bevölkerungszuwachs um bis zu 5 % bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Der Landkreis Ammerland gehört damit zu den Regionen mit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, der aufgrund der Zuzüge in der Bevölkerungsstruktur annähernd stabil bleibt. Auch die Bertelsmann Stiftung prognostiziert für den Landkreis Ammerland eine Bevölkerungszunahme von 2 bis 5 % bis zum Jahr 2030.</p> <p>Der Anregung wurde nachgekommen. Im Ergebnis wurde das Erschließungskonzept überarbeitet (s.o.).</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
17	<p>██████████ 26180 Rastede 16.01.2017</p>	<p>Wir sind Eigentümer des Grundstücks ██████████ ██████████, das in unmittelbarer Nähe des Gebiets der o.a. Bauleitplanentwürfe gelegen ist. Wir haben deshalb an der Sitzung des Bauausschusses am 12. Dezember 2016 als Zuhörer teilgenommen. Wir versprachen uns davon, mehr über die Einfügung der beabsichtigten Planung in den bestehenden Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs.5 und 6,1 a BauGB zu erfahren.</p> <p>Obwohl sich aus der Logik der genannten Vorschriften ergibt, daß zunächst die vorbereitende Planung (Flächennutzungsplan) als Gesamtheit zu betrachten und unter ihrer Berücksichtigung die verbindliche Bauleitplanung für eine konkrete Planung für ein bestimmtes Gebiet zu entwickeln ist, war die beabsichtigte 64. Änderung des Flächennutzungsplans (!) leider eher beiläufig Gegenstand der Beratungen.</p> <p>Aus diesem Grunde kam die Berücksichtigung der genannten zentralen Leitlinien des BauGB im Unterschied zu Details, z.B. Traufhöhe der einzelnen Gebäude, Dachziegelfarbe oder Heckenhöhe etc., zu kurz. Offenbar scheint dies auch in nicht öffentlichen Hintergrundgesprächen eine Rolle gespielt zu haben, denn anders ist Ziff. 3 des Ausschussbeschlusses im Unterschied zur Verwaltungsvorlage, die nur Ziff. 1 und 2 enthielt, nicht zu verstehen.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erweist sich damit als von Anfang an unvollständig. Sie bedarf dringend einer Art „Neuaufgabe“, die auf jeden Fall eine umfassende fachliche Einbeziehung des Hochwasserschutzes, der Entwässerung angrenzender Bereiche, des Naturschutzes und der verkehrlichen Entwicklung - deutlich über das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs hinaus - einbeziehen muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.</p> <p>Die Hintergründe und der Bedarfsnachweis werden Auf der Ebene der 64. Flächennutzungsplanänderung ausführlich geführt. Auf die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Grundzüge dargelegt. Die Planung ist noch nicht verfestigt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung haben die Bürger erneut die Möglichkeit zu der dann wesentlich konkreteren Planung Stellung zu beziehen. Die Planunterlagen werden zur öffentlichen Auslegung um ein Entwässerungskonzept sowie verkehrliche und naturschutzrechtliche Belange ergänzt.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Alternative Vorstellungen, insbesondere zur Anbindung des künftigen Baugebietes an das Straßennetz der Gemeinde, müssen nicht nur die Belange des Autoverkehrs bis zu den Kreuzungen „Mühlenstraße/Oldenburger Straße“ und „Parkstraße/Oldenburger Straße“ berücksichtigen, sondern auch Gefährdungen von Kindern und älteren Personen. Das zeigt sich ganz deutlich im Bereich des Kindergartens Mühlenstraße und der Altenwohnanlage der AWO einschließlich der Gebäude mit betreuten Wohnungen. Schon bestehende neuere Gebäude im oberen Teil der Mühlenstraße, weitere z.Zt. schon im Bau befindliche oder für die Zukunft ins Auge gefasste Wohngebäude, etwa im Bereich des heutigen Schützenplatzes, oder die Nutzung des Freibades, des Schloßparks, der Sportanlagen und des Parkplatzes an der Ecke Eichendorffstraße/Mühlenstraße können nicht unberücksichtigt bleiben. Größere Bauvorhaben wie die Biogasanlage (incl. Rohrleitung zum Freibad) und der Rindermaststall südlich der Kleibroker Straße müssen einbezogen sein. Die Schulwegsicherung darf nicht vernachlässigt werden.</p> <p>Eine nicht unwichtige Frage, nicht nur für die künftigen Grundstückseigentümer im Gebiet des Bebauungsplanes 100 und der aktuellen Anlieger der Straße „Im Göhlen“, ist die der Finanzierung der künftigen Erschließungsanlagen (§§ 123 ff. BauGB). Selbst dann, wenn man an eine Veräußerung der neuen Baugrundstücke als „erschlossene“ Grundstücke denkt, wird es einiger rechtlicher und tatsächlicher Vorkehrungen bedürfen, um eine gerechte Lastenverteilung zu erreichen.</p> <p>Schließlich dürfte die vorgesehene Verrohrung der Hankhauser Bäke zwischen Mühlenstraße und dem Grundstück „Im Göhlen 32“, damit auch in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks, Probleme aufwerfen, die einer aufmerksamen fachlichen Beurteilung und Erörterung bedürfen. Dies gilt wahrscheinlich sowohl für die Oberflächenentwässerung von dem weitaus höher gelegenen Gebiet auf dem Esch als auch für Flutgefahren, die sich aus einem plötzlichen Anstieg der Hankhauser Bäke ergeben können. Auch unser Grundstück gehört zum Bereich des II. Oldenburgischen Deichbandes.</p>	<p>Im Zuge des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass das Verkehrsnetz geeignet ist, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzubeziehen.</p> <p>Die Finanzierung der künftigen Erschließungsanlagen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Wir schließen insoweit auch Auswirkungen versicherungstechnischer und finanzieller Art nicht aus und empfehlen, entsprechende Stellungnahmen - etwa der Öffentlichen Versicherung - einzuholen. Alle diese Fragen werden die weitere Entwicklung der Gemeinde weit über das Bebauungsplangebiet hinaus beeinflussen. Bevor es zu einer - den Lauf von bestimmten Fristen auslösenden - förmlichen Auslegung kommt (§§ 3 Abs.2, 4, 4a BauGB), sollten die vorstehenden Fragen geklärt und die Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 05. November 2017</p>	<p>Wir sind Eigentümer des Grundstücks „[REDACTED]“, das in unmittelbarer Nähe des Gebiets der o.a. Bauleitplanentwürfe gelegen ist. Wir haben uns bereits mit Schreiben vom 16. Januar 2017 zu dem o.a. Vorhaben geäußert und halten unsere Anregungen und Bedenken zur öffentlichen Auslegung der betreffenden Bauleitpläne im wesentlichen unverändert aufrecht.</p> <p>Obwohl sich aus der Logik der genannten Vorschriften ergibt, daß zunächst die vorbereitende Planung (Flächennutzungsplan) als Gesamtheit zu betrachten und unter ihrer Berücksichtigung die verbindliche Bauleitplanung für eine konkrete Planung für ein bestimmtes Gebiet zu entwickeln ist, war die beabsichtigte 64. Änderung des Flächennutzungsplans (!) leider eher beiläufig Gegenstand der Beratungen.</p> <p>Aus diesem Grunde kam die Berücksichtigung der genannten zentralen Leitlinien des BauGB im Unterschied zu Details, z.B. Traufhöhe der einzelnen Gebäude, Dachziegelfarbe oder Heckenhöhe etc., zu kurz. Offenbar scheint dies auch in nicht öffentlichen Hintergrundgesprächen eine Rolle gespielt zu haben, denn anders ist Ziff. 3 des Ausschussbeschlusses im Unterschied zur Verwaltungsvorlage, die nur Ziff. 1 und 2 enthielt, nicht zu verstehen.</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 16.01.2017 s. vorstehend.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 64. Flächennutzungsplanänderung war ebenfalls Gegenstand der ausführlichen Beratungen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ██████</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erwies sich damit als von Anfang an unvollständig und bedarf dringend einer Art „Neuaufgabe“, die auf jeden Fall eine umfassende fachliche Einbeziehung des Hochwasserschutzes, der Entwässerung angrenzender Bereiche, des Naturschutzes und der verkehrlichen Entwicklung - deutlich über das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs hinaus - enthalten muß.</p> <p>Alternative Vorstellungen, insbesondere zur Anbindung des künftigen Baugebietes an das Straßennetz der Gemeinde, müssen nicht nur die Belange des Autoverkehrs bis zu den Kreuzungen „Mühlenstraße/Oldenburger Straße“ und „Parkstraße/Oldenburger Straße“ berücksichtigen, sondern auch Gefährdungen von Kindern und älteren Personen. Das zeigt sich ganz deutlich im Bereich des Kindergartens Mühlenstraße und der Altenwohnanlage der AWO einschließlich der Gebäude mit betreuten Wohnungen. Schon bestehende neuere Gebäude im oberen Teil der Mühlenstraße, weitere z.Zt. schon im Bau befindliche oder für die Zukunft ins Auge gefaßte Wohngebäude, etwa im Bereich des heutigen Schützenplatzes, oder die Nutzung des Freibades, des Schlossparks, der Sportanlagen und des Parkplatzes an der Ecke Eichendorffstraße/Mühlenstraße können nicht unberücksichtigt bleiben. Größere Bauvorhaben wie die Biogasanlage (incl. Rohrleitung zum Freibad) und der Rindermaststall südlich der Kleibroker Straße müssen einbezogen sein. Die Schulwegsicherung darf nicht vernachlässigt werden.</p> <p>Die uns übermittelte Stellungnahme vom 29. September 2017 erschöpft sich in der Behauptung, das Verkehrsnetz sei geeignet „den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen“ und die unsubstantiierte Absichtserklärung, „sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren.“</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan werden zu einem frühen Planungszeitpunkt durchgeführt. Umfassende und detaillierte Aussagen und Abwägungen müssen erst zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde im Zuge der öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB nachgekommen.</p> <p>Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Einzelne Entwicklungen wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht keinen Anlass die nebenstehend umschriebene Abwägung zu verändern. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Es erscheint ausgesprochen zweifelhaft, daß - wie anschließend behauptet wird - sich dieser Handlungsbedarf „derzeit“ jedoch nicht abzeichne. Dagegen sprechen schon die inzwischen ins Auge gefaßte Öffnung der bislang zur Sperrung vorgesehenen Stichstraßen von und zum Baugebiet „Am Wieserand“, die Fahrtrichtungsregelungen im Bereich der Straße „Im Göhlen“ sowie die Einbeziehung der Straße „Hasenbült“.</p> <p>Eine nicht unwichtige Frage, nicht nur für die künftigen Grundstückseigentümer im Gebiet des Bebauungsplanes 100 und der aktuellen Anlieger der Straße „Im Göhlen“, ist die der Finanzierung der künftigen Erschließungsanlagen (§§ 123 ff. BauGB). Selbst dann, wenn man an eine Veräußerung der neuen Baugrundstücke als „erschlossene“ Grundstücke denkt, wird es einiger rechtlicher und tatsächlicher Vorkehrungen bedürfen, um eine gerechte Lastenverteilung zu erreichen. Mit einem Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen wird die Finanzkraft der Gemeinde allgemein geschwächt und vermindert damit ihre Möglichkeiten, die entsprechenden Finanzmittel für die Entwicklung innerhalb und außerhalb des Plangebietes bereitzustellen. Die Abwägung der jeweiligen Belange wird damit in fehlerhafter Weise unterlaufen.</p> <p>Schließlich dürfte die ursprünglich vorgesehene Verrohrung der Hankhauser Bäke zwischen Mühlenstraße und dem Grundstück „Im Göhlen 32“, damit auch in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks, Probleme aufwerfen, die einer aufmerksamen fachlichen Beurteilung und Erörterung bedürfen. Dies gilt wahrscheinlich sowohl für die Oberflächenentwässerung von dem weitaus höher gelegenen Gebiet auf dem Esch als auch für Flutgefahren, die sich aus einem plötzlichen Anstieg der Hankhauser Bäke ergeben können. Auch unser Grundstück gehört zum Bereich des II. Oldenburgischen Deichbandes.</p>	<p>Fiskalische Fragestellungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Wir schließen insoweit auch Auswirkungen versicherungstechnischer und finanzieller Art nicht aus und empfehlen, entsprechende Stellungnahmen - etwa der Öffentlichen Versicherung - einzuholen.</p> <p>Alle diese Fragen werden die weitere Entwicklung der Gemeinde weit über das Bebauungsplangebiet hinaus beeinflussen. Ein Parallelverfahren Änderung des Flächennutzungsplans/Aufstellung des Bebauungsplans in denselben Grenzen enthält deshalb zwangsläufig Abwägungsfehler, die vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat behoben werden müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 15.01.2017</p>	<p>Wir sind Eigentümer [REDACTED] und somit massiv betroffen. Folgende Stellungnahme zur Planung: Eine einzige Anbindung des Plangebietes über die Straßen Im Göhlen, und Mühlenstraße an die Oldenburger Straße kann eigentlich nur zu einer vollkommenen unnötigen Verschärfung der Verkehrssituation führen.</p> <p>Als betroffene Bürger sehen wir schon jetzt die tagtäglichen Probleme in der Mühlenstraße. Was haben sich die Planer dabei gedacht, diese Straße als Zubringer für den Ort und die Autobahn auszusuchen?</p> <p>Die Straße ist doch gar nicht dafür ausgelegt, zu eng und nur ein Fahrradweg auf einer Straßenseite. Probleme sind doch vorprogrammiert.</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung wurde in Variante 8 untersucht.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Wir haben an dieser Straße Altenwohnungen, Kindergarten, Tennisplatz und einen großen Laden. Die Zufahrt zum Ellern mit den ganzen Großveranstaltungen jedes Jahr von Mai bis Oktober mit vielen tausenden von Besuchern. Einzige Zufahrt zum Friedhof. Das Freibad, die Tennisplätze. Zufahrt zum Heimatverein, der Klostermühle. Zufahrt zur Ev. Akademie, usw. Das ist nur der jetzige Zustand.</p> <p>Jetzt schon im Bau ca. 40 bis 50 Wohneinheiten (Sägeei Brötje) gegenüber wird auch schon wieder gebaut. Alles an der Mühlenstraße. Des Weiteren kommt hinzu Folgenutzung Sportplatzgelände. Eine Bebauung Schützenplatz ist im Gespräch.</p> <p>Dann sollen die jetzigen geplanten Grundstücke mit Wohnhäusern Baugebiet „Im Göhlen“ noch dazu kommen und alles über diese Straße? Von der Lärmentwicklung für unsere bestehende Siedlung (Quellenweg) ganz zu schweigen. Diese Hintergründe dürften mehr als ausreichen die Anbindung Im Göhlen an die Mühlenstraße zu verwerfen.</p> <p>Eine Anbindung über „Am Hasenbütt“ zur Kleibroker Straße (zumal diese Straße vernünftig und breit ausgebaut ist und mit Fahrradwegen auf beiden Seiten) scheint somit ein wesentlich besseres Gesamtverkehrskonzept Rechnung zu tragen. Auch ist in Zukunft, durch den Weggang der Firma Heinemann mit weniger Verkehr dort zu rechnen.</p>	<p>Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbütt) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbütt voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbütt existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p> <p>Diese Aussage wurde durch eine Stellungnahme des Landkreises vom 17.10.2017 (s. Punkt 1 dieser Synopse) bestätigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Als Anlieger des Quellenwegs, sehen wir in der Verrohrung der Hankhauser Bäke eine sehr große Problematik. Wir wohnen seit 1979 hier und haben bei Starkregen nicht nur auf unserem Grundstück (wir sind in einer Senke) Probleme. Wasserstand steigt enorm schnell an bei Starkregen. Das Wasser kommt oft einfach nicht schnell genug weg. Bei einer Verrohrung kann diese Tatsache auf keinen Fall besser werden.</p> <p>Interessant auch das vor etwa 6 Jahren mal ein Ingenieur des Jade Entwässerungsverbandes den Graben kontrollierte. Ich fragte ihn nach einer Verrohrung. Er sagte mir bei den Entwässerungsmassen ist eine Verrohrung über mehrere Hundert Meter höchst brisant. Das würde auf keinen Fall kommen. Wurde der Verband bei der Planung denn gar nicht mit herangezogen?</p> <p>Der Angelverein setzt meines Wissens Aale und Fische in der Bäke aus. Diese haben sich über Jahre gut entwickelt. Ein Zeichen, daß die Natur noch in Ordnung war. Der Naturschutz darf nicht außer Acht gelassen werden!</p>	<p>In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straß gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p> <p>Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen des Bebauungsplanes zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungsplanung als Einzelfall zu behandeln.</p> <p>Einzelne Entwicklung wie die Errichtung von Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die Hankhauser Bäke, übrigens ein Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft, muß unbedingt auf die wasserwirtschaftliche Fachplanung ausgerichtet werden.</p> <p>Meine Frau und ich sind 1979, wie viele andere Bürger aus unserer Siedlung hier nach Rastede gezogen, weil es einfach schön war hier zu leben. Ruhe und Erholung eingebettet in einen schönen Luftkurort und später immerhin Residenzort.</p> <p>Langsam haben wir das Gefühl, daß Rastede den Charme, den es gegenüber anderen Wohnorten hat oder hatte, langsam aber sicher verspielt.</p> <p>Noch ist es vielleicht nicht zu spät. (Man hat immer noch die Möglichkeit die Planungen neu zu machen bzw. so zu ändern, daß auch die Wohnqualität der hier schon länger wohnenden Bürger wenigstens ein bisschen erhalten bleibt.). Wir würden uns freuen, wenn Sie die Anregungen zum Anlaß nehmen, die ganze Planung zu überdenken.</p> <p>Als Eigentümer möchten wir auch geklärt wissen, inwieweit die Anlieger Quellenweg für die Finanzierung, der geplanten und hoffentlich nie durchgeführten Verrohrung und Ausbau der Straße „Im Göhlen“ herangezogen werden können.</p> <p>In Erwartung Ihrer Antworten verbleiben wir</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass, ihre Planung zu ändern. Sie sieht sich mit der Planung aufgestellt, unter Berücksichtigung der Belange der Altanlieger ein hochwertiges Wohngebiet zu entwickeln.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Erschließungsbeiträge sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung.</p>
19	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 12.01.2017</p>	<p>Als direkt betroffener Eigentümer des Grundstücks Quellenweg Nr. 8 nehme ich zu der o. g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der geplanten einzigen Anbindung des Plangebietes über die Straße am Göhlen und weiter in die Mühlenstr., und zwangsläufig in die Oldenburger Str. mit schon jetzt problematischen Verkehrsverhältnissen, möchte ich wissen; ob der dazu kommende Verkehr von den fast fertigen Wohnungen (ehemals Sägerei,) evtl. Bebauung Kindergarten, Sportplatz, des weiteren Großveranstaltungen wie Oldenburger Landesturnier, Musikshow, Flohmärkte, Mittelalterliches Spektakulum, Vintage Race Days und vor allen Dingen im Sommer während der Freibadsaison; in dem aufgeführten Gutachten berücksichtigt ist.</p>	<p>Die Gemeinde hat die Situation gutachterlich betrachten lassen. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 auch mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straß gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Die Gemeinde teilt daher die vorgebrachten Bedenken nicht.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED] [REDACTED]</p>	<p>Grundwasser, Oberflächenentwässerung.</p> <p>Da das Gelände vom Quellenweg in Richtung Osten bis zum Hankhauser Esch um 5,0 mtr. ansteigt, wird das Grundwasser, was im natürlichen Lauf in die Hankhauser Bäke drückt, von der Verrohrung der Bäke aufgehalten. Dadurch wird das Grundwasser gerade im Bereich Quellenweg mit Sicherheit ansteigen. Daher fordere ich von der Gemeinde Rastede eine schriftliche Zusage über die Übernahme von finanziellen Schäden z.B. an Keller, Fundamenten, Böschungen usw.</p> <p>Für die Oberflächenentwässerung in Bezug auf die evtl. anstehende Verrohrung der Hankhauser Bäke muss ein wasserwirtschaftliche Überprüfung stattfinden, sowie für den Lebensraum der Bäke ein Gutachten über Fauna und Flora erstellt werden.</p> <p>Geruchsbelästigung Klärwerk.</p> <p>Ich wohne seit nunmehr 36 Jahren mit meiner Familie am Quellenweg, in dieser Zeit sind wir jedes Jahr mehrmals mit den Gerüchen konfrontiert worden.</p>	<p>Einzelne Entwicklung wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen des Bebauungsplanes zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungsplanung als Einzelfall zu behandeln.</p> <p>Die Planungen werden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis wird bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>In der Umgebung des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie die Kläranlage. Es wurde daher eine geruchstechnische Untersuchung erstellt. Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde unter Verwendung der meteorologischen Daten der Station Oldenburg durchgeführt. Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurde der tierartspezifische Gewichtungsfaktor der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Rinder berücksichtigt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich des Plangebietes die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen maximal 2 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Bestandsaufnahme Biotop.</p> <p>In der Standortentscheidung auf Seite 2 wird nebensächlich von einer Feldhecke geschrieben.</p> <p>Diese „Feldhecke“ besteht größtenteils aus Schlehdorn auch Schlehe genannt. Diese Schlehe gehört zu den wichtigsten Wildsträucher für die Tierwelt überhaupt.</p> <p>Durch das zeitige Blühen im Frühjahr ist sie die fast einzige Nahrungsquelle für Schmetterlinge und Wildbienen, außerdem ist die Schlehe Brut- und Rückzugsgebiet von ca. 20 Vogelarten.</p> <p>Hier darf nicht diese einzigartige Wall- und Feldhecke zerstört werden</p> <p>Hier fordere ich ein Naturschutz Gutachten.</p> <p>Von der Gemeinde Rastede erwarte ich eine schriftliche Bestätigung, dass ich nicht zu finanziellen Beiträgen für den Bereich der beabsichtigten Bebauung, insbesondere Anliegergebühren, herangezogen werde. Weiterhin möchte ich von der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung das ich nicht für Kosten der Verrohrung der Bäke, Böschungsbefestigung und Sicherung meiner Palisade in Verbindung mit der einhergehenden Eibenhecke herangezogen werden kann. Des weiteren auch schriftlich.</p> <p>Falls bei der evtl. anstehenden Maßnahme irgendwelche Schäden an meiner Hecke oder Palisade entstehen, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Wiederherstellung.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft und nachvollzogen. Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass Belange des Immissionsschutzes (hier: Gerüche) der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 nicht entgegen stehen. Der in der GIRL für Wohngebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.</p> <p>Der Erhalt der prägenden Strauch-Baumhecke einschließlich der Lebensraumbedeutung ist aufgrund deren Lage und Ausrichtung mit dem städtebaulichen Konzept und der Erschließungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar.</p> <p>Der Verlust der Hecke wird entsprechend der verlorengehenden Werte und Funktionen für Arten und Lebensgemeinschaften in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.</p> <p>Eine entsprechende Kompensation der Beeinträchtigungen ist umzusetzen. So ist die Schlehe in den Artenlisten für innergebietliche Pflanzmaßnahmen aufgenommen.</p> <p>Die Feldhecke ist im Rahmen der Biotopkartierung und der faunistischen Bestandsaufnahme aufgenommen worden. Der Wert der Feldhecke wird bei der Kompensationsermittlung eingestellt.</p> <p>Der Quellenweg ist durch die Hankhauser Bäke von der Straße „Im Göhlen“ getrennt. Daher ist eine Erschließung der Grundstücke am Quellenweg über die Hankhauser Bäke gar nicht möglich. Fragen der Erschließungskosten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p>

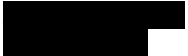

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
20	<p>██████████ 26180 Rastede 31.12.2016</p>	<p>Die Verkehrsanbindung des Bebauungsplans Nr. 100 sei ausschließlich über die Straße "Im Göhlen" vorzunehmen, wird begründet durch eine zumutbare Verkehrslast von 1015 Kfz zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr &#8773; 64 Kfz/Std. [Ingenieurbüro Dr. Schwerdhelm & Tjardes GbR.; Bebauungsplan, S. 11]. Bei dieser Berechnung handelt es sich um einen arithmetischen Mittelwert der keine Auskunft über die Verkehrslast während der Stosszeiten - des Berufsverkehrs zwischen 6:00 Uhr - 9:00 Uhr und 16:00 Uhr - 18:00 Uhr gibt. Die Beurteilung durch das Ingenieurbüro ist somit unvollständig und verzerrt. Bei einer ausschließlichen Verkehrsanbindung über die Straße "Im Göhlen" wird das zu erwartende Verkehrsaufkommen von 64 Kfz/Std. und damit die Lärmemission während der Kernzeiten deutlich höher ausfallen. Folglich ist die Wohnqualität und insbesondere die Wertminderung der angrenzenden Grundstücke (Quellenweg, Im Göhlen, Graf-von-Galen-Str.) erheblich.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Die Straße „Im Göhlen“ soll ohne Nebenanlagen ausgebaut werden. Auf eine Verrohrung der Hankhauser Bäke wird zur Entwurfsfassung verzichtet.</p> <p>Die Verkehrsgutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht, wobei 1.000 über die Straße „Im Göhlen“ angesetzt werden. Die Betrachtung von durchschnittlichen täglichen Belastungszahlen reicht in Anbetracht des insgesamt relativ niedrigen Niveaus aus. Spitzenwerte werden nur bei sich abzeichnenden Leistungsproblemen angewandt. Diese zeichnen sich hier nicht ab.</p> <p>Das Verkehrslärmgutachten wurde auf der Basis der neuen Verkehrskonzeption überarbeitet. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ermittelt und beurteilt. Die Gutachter haben insgesamt 17 Immissionsorte an der Graf-von-Galen-Straße, im Göhlen, Quellenweg und am Hankhauser Busch betrachtet. Den angrenzenden Wohngebieten wurde der Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten beigemessen. Für die Straße „Im Göhlen“ wurde mit 50 km/h gerechnet. Die Berechnungen haben ergeben, dass die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße "Im Göhlen" durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgeräusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED] [REDACTED]</p>	<p>Zudem gibt der Bebauungsplan keine Auskunft über die Kosten der Erschließung der Straße "Im Göhlen". Auf Rückfrage während der Sitzung vom 12.12.2016 hat Herr Henkel vor breiter Öffentlichkeit zugesichert, dass die Anwohner der Straße "Im Göhlen" (Quellenweg, Im Göhlen, Graf-von-Galen-Str.) nicht für die Erschließung des Baugebietes veranlagt werden. Diese Aussage ist jedoch nicht im Protokoll festgehalten. Sollte man sich dieser Zusage nun nicht mehr erinnern, so haben die Anwohner neben der Grundstücksentwertung noch weitere finanzielle Belastungen zu tragen, die in der Summe als unzumutbar zu bewerten sind.</p>	<p>Die Planung trägt nach Auffassung der Gemeinde dazu bei, die Wohn- und Lebensqualität von Rastede zu erhalten. Sämtliche Immissionswerte werden eingehalten. Die Gemeinde legt besonderen Wert auf die Gestaltung der Baugrundstücke und hat entsprechende örtliche Bauvorschriften erlassen. Diese stellen in Kombination mit den textlichen Festsetzungen sicher, dass das Erscheinungsbild des Ortes nicht beeinträchtigt wird. Insofern wird die Befürchtung des Anwohners, dass die Lebensqualität beeinträchtigt wurde von der Gemeinde nicht geteilt.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Planung als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Daher wird die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“</p> <p>Die Erschließungskosten sind kein Belang des Bebauungsplanes.</p>




Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Ferner wurde "im Rahmen der Berechnungen davon ausgegangen, dass die Kfz-Verkehre von der Mühlenstraße kommen bzw. in Richtung der Mühlenstraße abfließen und [dass] eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Ansatz gebracht wurde." [Bebauungsplan, S. 11]. Eine zusätzliche Anbindung des Baugebietes Nr. 100 über die bereits vorhandenen Stiche "Harry-Wilters-Ring" und "Koppelweg" wurde auf der öffentlichen Ausschusssitzung vom 12.12.2016 mit der Begründung abgelehnt, dass das Wohngebiet "Harry-Wilters-Ring" und "Koppelweg" etc. verkehrsberuhigt sei. Es wurde argumentiert, dass die Tempozone 30 km/h bei dieser Art der Anbindung zu groß würde.</p> <p>Die Verkehrsteilnehmer würden dies weniger tolerieren und somit zur regelmäßigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit neigen, was den Anwohnern des bestehenden Wohngebietes nicht zuzumuten sei. Sind aber den Bewohnern der geplanten Mehrfamilienhäuser Im Göhlen sowie den Kindergärten, den Bewohnern der AWO-Einrichtungen, den Besuchern der Sportstätten, im Sommer den Besuchern des Freibades und den Besuchern der Großveranstaltungen (Musiktage, Oldtimertreffen, Renntage, 2x Flohmarkt/Jahr, Landesturnier, Grasbahnrennen, ritterliches Spektakulum, Ellernfest) mind. weitere 1015 Kfz/Tag zumutbar? Eine Verteilung der zu erwartenden Verkehrslast, die nicht ausschließlich gen Oldenburg ausgerichtet ist, sondern auch die Anbindung in Richtung Wesermarsch und Varel im Blick hat, wäre hier wünschenswert.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]		<p>In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straß gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p>
	[REDACTED] Nachtrag vom 16.01.2017	<p>Obwohl der Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der §§ 1 Abs. 5 und 6, 1 a BauGB besagt, dass die vorbereitende Planung (Flächennutzungsplan) als Gesamtheit zu betrachten und unter ihrer Berücksichtigung die verbindliche Bauleitplanung für eine konkrete Planung für ein bestimmtes Gebiet zu entwickeln ist, war die beabsichtigte 64. Änderung des Flächennutzungsplans leider nur unvollständig und beiläufig Gegenstand der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 12. Dezember 2016.</p> <p>Es ist zu wünschen, dass eine umfassende fachliche Einbeziehung des Hochwasserschutzes, der Entwässerung angrenzender Areale, des Naturschutzes und der grundsätzlichen verkehrlichen Entwicklung Rastedes, die das Baugebiet Nr. 100 und darüber hinaus die verkehrliche Entwicklung Rastede insgesamt einbezieht.</p> <p>Verkehrliche Anbindung: Bei der Planung der verkehrlichen Anbindung des Baugebietes Nr. 100 an das bestehende Straßennetz wird sich in dem Entwurf ausschließlich auf die Kreuzung Mühlenstraße/Oldenburger Str. und Mühlenstraße/Parkstraße/Oldenburger Straße beschränkt und lässt mögliche Gefährdungen unberücksichtigt. Es bedarf der umfassenden Erfassung möglicher Gefährdungen, die entsprechend in der Planung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Ratsgremien haben sich ausführlich mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes befasst und die Entscheidung über die Einleitung der 64. Änderung auf der Basis umfangreichen Abwägungsmaterials getroffen..</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden zur öffentlichen Auslegung um ein Entwässerungskonzept sowie verkehrliche und naturschutzrechtliche Belange ergänzt.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass das Verkehrsnetz geeignet ist, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED] [REDACTED]</p>	<p>Zu nennen sind hier folgende möglichen Gefährdungen von Kindern (Schulwegesicherung, Kindergarten Mühlenstraße, Sportanlagen/Schwimmbad Mühlenstraße), Senioren (Seniorenanlagen der AWO entlang der Mühlenstraße mit zwei Standorten), zunehmendes Verkehrsaufkommen (aufgrund der neuen Wohneinheiten auf dem ehemaligen Gelände des Sägewerkes Brötje, Hintergrundstücksbebauungen entlang der Mühlenstraße, während der Großveranstaltungen im Schlosspark zu Rastede).</p> <p>Verrohrung der Hankhauser Bäche zwischen Mühlenstraße und „Im Göhlen 32:</p> <p>Die Oberflächenentwässerung ist bislang ungeklärt. Es bedarf einer fachlichen Beurteilung und Erörterung, da sich aufgrund der Oberflächenentwässerung des höher gelegenen Gebiets auf dem Esch (Hankhauser Busch) und der zusätzlichen Oberflächenversiegelung die Flutgefahr aufgrund einem plötzlichen Anstieg der Hankhauser Bäche für mein Grundstück [REDACTED] erheblich erhöht. Schon jetzt reicht (3-5 mal im Jahr) der Wasserspiegel der Bäche in Höhe des Grundstückes [REDACTED] bis an die Uferkante (das Bett der Bäche liegt 3m! tief und hat im unteren Drittel eine Breite von 1 m und im oberen Drittel eine Breite von 3,40m) und überschwemmt Teile meines Grundstückes.</p> <p>Auch ist keine Auskunft gegeben, wie das Wasser aus den Entwässerungsgraben (zwischen [REDACTED]) durch die verrohrte Bäche aufnehmen soll. Ferner gehört mein Grundstück [REDACTED] zum Bereich des II. Oldenburgischen Deichbandes und ist als Überflutungsgebiet ausgewiesen. Die Verrohrung der Bäche hat versicherungstechnische und finanzielle Relevanz, so dass eine entsprechende Stellungnahme - etwa der Allianz oder der öffentlichen Versicherung angezeigt ist.</p> <p>Diese und weitere Fragen werden die Entwicklung der Gemeinde weit über das Bauungsgebiet hinaus beeinflussen. Bevor es zu einer förmlichen Auslegung gemäß §§3 Abs. 2, 4, 4a BauBG kommt, sollten vorstehende Fragen geklärt und Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.</p> <p>Ich bitte mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen und verbleibe</p>	<p>Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzubeziehen.</p> <p>Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Hankhauser Bäche wird nicht verrohrt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die Gemeinde hat die Planunterlagen zur Entwurfsfassung ergänzt. Die Bürger haben im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut die Möglichkeit, ihre Bedenken vorzutragen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>  26180 Rastede 06. November 2017 </p>	<p> Ich bin Eigentümerin des Grundstücks  das direkt an dem o.a. Bauleitplänenwürfe gelegen ist. Ich habe mich bereits mit Schreiben vom Januar 2017 zu dem o.a. Vorhaben geäußert und halte meine Anregungen und Bedenken zur öffentlichen Auslegung der betreffenden Bauleitpläne im wesentlichen unverändert aufrecht. </p> <p> Entgegen der Vorschriften, dass für eine konkrete Planung eines bestimmten Gebietes zunächst der Flächennutzungsplan als Gesamtheit zu betrachten ist, war die beabsichtigte 64. Änderung des Flächennutzungsplans nur beiläufig Gegenstand der Beratungen. Statt die zentralen Leitlinien des BauGB zu berücksichtigen, wurde sich in Details wie z.B. Auffahrtbreite, Grundstücksgrenzenbegrünung, Heckenart und - Höhe Traufhöhe der einzelnen Gebäude und Dachziegelfarbe etc. verloren. </p> <p> Aus meiner Sicht ist die bisherige Planung unvollständig ausgearbeitet. Anforderungen oder Erklärungen zur Erschließung, zur Oberflächenentwässerung, und zur Verkehrssicherheit werden nur unzureichend bis gar nicht berücksichtigt. </p> <p> Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist von Anfang an unzureichend gewesen und ein neuer Anlauf der eine umfassende fachliche Einbeziehung des Hochwasserschutzes, der Entwässerung angrenzender Bereiche und die verkehrliche Entwicklung - deutlich über das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs hinaus - gewährleistet ist zwingend erforderlich. </p> <p> Alternative Vorstellungen zur Anbindung des Baugebietes Im Göhlen an das Straßennetz der Gemeinde, dürfen sich nicht auf die Belange des Autoverkehrs bis zu den Kreuzungen „Mühlenstraße/Oldenburger Straße“ und „Parkstraße/Oldenburger Straße“ beschränken. Vielmehr müssen auch Gefährdungen von Kindern und älteren Personen Berücksichtigung finden. In der bisherigen Planung wird einzig der Verkehrsfluss zum/vom Baugebiet berücksichtigt. </p>	<p> Zum Schreiben vom Januar 2017 s. vorstehend. </p> <p> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 64. Flächennutzungsplanänderung war ebenfalls Gegenstand der ausführlichen Beratungen. </p> <p> Die Gutachten zur Erschließung waren Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Das Oberflächenentwässerungskonzept ist in der Begründung ausführlich wiedergegeben. </p> <p> Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan werden zu einem frühen Planungszeitpunkt durchgeführt. Umfassende und detaillierte Aussagen und Abwägungen müssen erst zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Diesen Anforderungen ist die Gemeinde im Zuge der öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB nachgekommen. </p> <p> Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. </p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung ██████████	<p>Jedoch müssen die Kindergärten Mühlenstraße und Waldkindergarten an der AWO, die Altenwohnanlage der AWO sowie die bereits bestehenden neueren Gebäude im oberen Teil der Mühlenstraße, die z.Zt. im Bau befindlichen und für die Zukunft geplanten Bebauungen auf dem heutigen Schützenplatz und des Parkplatzes an der Ecke Eichendorffstraße/Mühlenstraße, die Nutzung des Freibades, des Schlossparks und der Sportanlagen und die Schulwegsicherung bei der Verkehrsplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die mir gesendete Stellungnahme, September 2017, beschränkt sich auf die Behauptung, das Verkehrsnetz sei geeignet „den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen“ und die Absichtserklärung, „sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren.“</p> <p>Es ist jedoch ausgesprochen zweifelhaft, dass - wie anschließend behauptet wird - sich dieser Handlungsbedarf „zur Zeit“ nicht abzeichnet. Dagegen sprechen die inzwischen erwogene Öffnung der bislang zur Sperrung vorgesehenen Stichstraßen von und zum Baugebiet „Am Wieserand“, die Fahrtrichtungsregelungen im Bereich der Straße „Im Göhlen“ sowie die Einbeziehung der Straße „Hasenbült“.</p> <p>Ferner ist zu erwarten, dass sowohl die ursprünglich vorgesehene Verrohrung der Hankhauser Bäke zwischen Mühlenstraße und dem Grundstück „Im Göhlen 32“, aber auch die Begradigung der Böschungskante Probleme aufwerfen, die einer aufmerksamen fachlichen Beurteilung und Erörterung bedürfen. Dies gilt sowohl für die Oberflächenentwässerung von dem weitaus höher gelegenen Gebiet auf dem Esch als auch für Flutgefahren, die sich aus einem plötzlichen Anstieg der Hankhauser Bäke ergeben können. Ich schließe damit Auswirkungen versicherungstechnischer und finanzieller Art nicht aus und würde ein fachlich fundierte Stellungnahme begrüßen - bislang sind hierzu valide Aussagen ausgeblieben.</p>	<p>Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist.</p> <p>Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Einzelne Entwicklungen wie die Errichtung von kleineren Mehrfamilienhäusern verändern die Verkehrssituation und damit die Ergebnisse des Gutachtens nicht grundsätzlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht keinen Anlass die nebenstehend umschriebene Abwägung zu verändern. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren.</p> <p>Für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p>


Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung 		Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.
21	 26180 Rastede 11.01.2017	 vertritt die Interessen der ortsansässigen Landwirtschaft und möchte daher fristgerecht zum Vorentwurf der 64. Flächennutzungsplanänderung - Im Göhlen und damit zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes 100 „Im Göhlen“ eine Stellungnahme abgeben. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, im 16,2 ha großen Geltungsbereich der 64. FNP -Änderung 9,7 ha Wohnbaufläche zur Verfügung zu stellen, um die anhaltend hohe Nachfrage nach Bauland zu befriedigen. Das gesamte Gebiet wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt und als Grünland bewirtschaftet. Wenn das Vorhaben realisiert wird, gehen der Landwirtschaft weitere 16 ha verloren. Die ortsansässigen Landwirte, die mit ihren Familien oft schon mehrere Generationen in Rastede wohnen, sind jedoch auf ihre Flächenausstattung dringend angewiesen. Vor dem Hintergrund der geplanten A 20 mit Ihrem umfangreichen Flächenbedarf führt das Vorhaben der Gemeinde Rastede, ein weiteres Baugebiet zu schaffen, zu zusätzlicher Flächenverknappung und zwangsläufig zu immer weiterer Nutzungsintensivierung auf den übrigen Flächen. Stärkere Konkurrenz um verbliebene Flächen in der Region führen zu steigenden Flächenkauf- und Pachtpreisen für die Landwirtschaft. In der Vergangenheit ist es gelungen, dass frei werdende Pacht- und Kaufflächen von anderen in direkter Nähe wirtschaftenden Landwirten übernommen werden konnten. Damit werden die Transportwege mit schweren Maschinen und damit auch die Kosten für die Landwirte reduziert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gesamtfläche im Bebauungsplan beträgt ca. 16,5 ha, davon entfallen auf die Allgemeinen Wohngebiete ca. 7,5 ha. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen zur Autobahn stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan Nr. 100. Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 100 darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Auch die Pacht- und Kaufpreise konnten auf moderatem Niveau gehalten werden, da die Flächen nicht auf dem freien Markt angeboten worden sind. Die Preise für Bauland sind um ein Vielfaches höher als für Grünland. Diese kann die Landwirtschaft nicht bezahlen. Es ist daher die verantwortungsvolle Aufgabe der Politik, vor der Realisierung eines neuen Baugebietes die unterschiedlichen Belange gegeneinander abzuwägen. Die Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ist von ausreichend Fläche abhängig.</p> <p>Zur Zeit werden täglich in Deutschland ca. 70 ha für Siedlungs- und Verkehrsfläche neu ausgewiesen. In Niedersachsen sind es mehr als neun ha pro Tag. Das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung, den täglichen Flächenverbrauch bis 2020 auf 30 ha zu reduzieren, kann nur auf der Ebene der Planungen in den Kommunen umgesetzt werden. Die im Oktober von CDU und Grünen im neuen Gemeinderat Rastede abgeschlossene Gruppenvereinbarung beinhaltet den Vorsatz, den Flächenverbrauch für die zukünftige Bebauung, gemessen am Flächenverbrauch der vergangenen fünf Jahre, zu halbieren. Wir bitten die Gemeinde daher, uns über den Flächenverbrauch der letzten Jahre Auskunft zu erteilen.</p> <p>Außerdem ist eine Planung mit höherem ökologischen Anspruch vereinbart worden (NWZ 20.10.2016). So gibt es Planungen für ein neues Landschaftsschutzgebiet im Hankhauser Moor. Die 64. Änderung des FNPs steht jedoch in krassem Widerspruch zu diesen Vorsätzen und berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft nicht angemessen. Die Gemeinde gewichtet den Belang der Schaffung von Baugrundstücken höher als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauches (BauGB) und den Belang des Vorsorgegebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP).</p>	<p>Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauches, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die Interessen der neuen Bürger Rastedes, die irgendwann in dem Baugebiet ein Haus bewohnen, sind der Gemeinde wichtiger als die der alteingesessenen landwirtschaftlichen Familien. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind aufgrund der bereits realisierten direkt anliegenden Wohngebiete und der nicht ausreichenden Rückhaltebecken oft vernässt und dementsprechend schwierig zu bewirtschaften. Das geplante Wohngebiet würde diese Problematik durch die zusätzliche Versiegelung verschärfen. Die Ufer der Hahner Bäche sind nicht hoch genug für das im Fall der Umsetzung des Vorhabens zusätzlich anfallende Oberflächenwasser.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Winter 2014/2015 die Hahner Bäche bereits aufgrund der bekannten Problematik auf einer Länge von 4 km aufgereinigt und der Bäckendeich erhöht werden musste. Da diese Beeinträchtigung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Gutachten nicht berücksichtigt wird, sondern von den Gutachtern eine Verrohrung des Gewässerzuges Hankhauser Bäche empfohlen wird, fordern wir eine Überprüfung des Gutachtens.</p> <p>Ein weiterer Kritikpunkt ist die Tatsache, dass die innergebietlichen Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben nicht ausreichen und zusätzlich noch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Diese führen zu weiteren Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft durch Flächenentzug oder Bewirtschaftungsauflagen.</p> <p>Aus den genannten Gründen lehnt der Ortslandvolkverein Südbäche-Delfshausen u. Lehmdermoor-Kleibrok die 64. Flächennutzungsplanänderung - Im Göhlen und den Bebauungsplan 100 „Im Göhlen“ ab und fordert die Gemeinde auf, den Vorentwurf zurück zu nehmen und auf das Vorhaben zu verzichten, da andernfalls unverhältnismäßige Beeinträchtigungen für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe die Folge sind.</p>	<p>Die Gemeinde gewichtet die Belange der Altanwohner genauso wie die Belange der zukünftigen Bewohner des Baugebietes.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäche wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Die externen Kompensationsanforderungen werden über den Kompensationsflächenpool der Gemeinde ausgeglichen.</p> <p>Derzeit sind keine Belange bekannt, die der Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich entgegenstehen würden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
22	<p>F 26180 Rastede 05.01.2017</p>	<p>Als betroffene Eigentümer des Grundstücks ██████████ nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der geplanten einzigen äußeren Anbindung des Plangebietes über die Straßen Im Göhlen, und die Mühlenstraße an die Oldenburger Straße, wird die Verkehrssituation für die Mühlenstraße für die künftige Entwicklung unnötig verschärft.</p> <p>Hierbei denken wir vor allem an die bereits verdichtete Bebauung entlang der Mühlenstraße, an die jetzige Bebauung des ehemaligen Brötje- Geländes, eine mögliche Bebauung der gegenüber-liegenden gärtnerisch genutzten Flächen zwischen Mühlenstraße und Friedrichstraße, sowie die Folgenutzung des Sport- und Freibadgeländes mit der vorgestellten Bebauung beiderseits der Einmündung der Eichendorffstraße in die Mühlenstraße.</p> <p>Schon bei der Vorstellung von Varianten der Folgenutzung des Sport- und Freibadgeländes ist darauf hingewiesen worden. Eine mögliche künftige Bebauung des Schützenplatzes wäre dabei auch noch zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für unbedingt erforderlich, dass mit der ausgelegten Planung ein Gesamtverkehrskonzept für diesen Bereich entwickelt und umgesetzt wird. In diesem Gesamtverkehrskonzept sollten enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine weitere äußere Anbindung des Plangebietes über die Straße „Am Hasenbült“, damit die Mühlenstraße entlastet wird. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die geplante Mehrfamilienhausbebauung aus den vom Planer genannten Gründen zweckmäßigerweise an den nördlichen Rand des Plangebietes verlegt werden sollte, zumal im F-plan die Bebauung mit 8 Mehrfamilienhäusern, im B-bauplan alternativ sogar mit 12 Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist. 	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung wurde in Variante 8 untersucht.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu wirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>- der Ausbau der Mühlenstraße bis zur Parkstraße und der Ausbau der Parkstraße bis zur Oldenburger Straße (Am Hirschtor).</p>	<p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass das Verkehrsnetz geeignet ist, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzubeziehen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung </p>	<p>Im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels halten wir eine Verrohrung der Hankhauser Bäke für den Ausbau der Straße Im Göhlen auf einer geschätzten Länge von rd. 500 m für äußerst problematisch, denn als Anlieger haben wir seit 36 Jahren beobachtet, dass nach Starkregenereignissen der Wasserstand in der Bäke bis OK. Fuß-/Radweg, der die Bäke kreuzt, angestiegen ist. In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass von diesen Starkregenereignissen auch das Freibad mehrfach betroffen war. Bei der Hankhauser Bäke handelt es sich um ein Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft. U. E. muss deshalb die ausgelegte Bebauungsplanung unbedingt auf die wasserwirtschaftliche Fachplanung ausgerichtet werden.</p> <p>Zur Finanzierung des geplanten Ausbaus der Straße „Im Göhlen“ mit der Verrohrung der „Hankhauser Bäke“ ist in der öffentlichen Bauausschußsitzung am 13.12.2016 seitens der Verwaltung ausgeführt worden, dass die heutigen Anlieger der Straßen „Im Göhlen, Am Hankhauser Busch und Quellenweg“ nicht erneut herangezogen werden. Wir erwarten schriftlich die rechtsverbindliche Zusage, daß die heutigen Anlieger der Straßen südöstlich Im Göhlen, Am Hankhauser Busch und Quellenweg nicht zu Beiträgen für den gesamten Bereich des beabsichtigten Bebauungsplanes 100 herangezogen werden.</p> <p>Wir möchten auch schriftlich bestätigt haben, dass die o.g. Straßenanlieger von den im Zuge des geplanten Straßenausbau und der geplanten Verrohrung anfallenden Kosten für Maßnahmen zur Angleichung und Sicherung (Hecken/Zäune) der angrenzenden Grundstücke an die geplante Straße nicht herangezogen werden.</p>	<p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Erschließungsbeiträge sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanaufstellung.</p>




Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>██████████ 26180 Rastede 05. November 2017</p>	<p>Wir sind Eigentümer des Grundstücks „██████████“ ██████████. Unser Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet, es grenzt direkt an die „Hankhauser Bäke“.</p> <p>Wir halten unverändert an unserer Ihnen vorliegenden Stellungnahme vom 05.01.2017 fest.</p> <p>In den o. g. Planunterlagen zur Öffentlichen Auslegung vermissen wir</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Gesamtverkehrskonzept dass die verträgliche Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Straßennetz aufzeigt • eine wasserwirtschaftliche Fachplanung, die die Belange des Hochwasserschutzes und die Oberflächenentwässerung der umliegenden Gebiete sicherstellt. <p>Im Hinblick auf den sich schon jetzt abzeichnenden Klimawandel halten wir diese wasserwirtschaftlichen Planungen für absolut erforderlich um die Käufer der künftigen Baugrundstücke vor Schaden zu bewahren.</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 05.01.2017 siehe vorstehend.</p> <p>Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Die Unterlagen lagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung aus.</p> <p>In der Begründung wurde ausführlich auf die Oberflächenentwässerungskonzeption eingegangen. Die Begründung war Gegenstand der Auslegung. Die verbale Beschreibung im Rahmen der Auslegung ist ausreichend. Angaben zur Menge des abzuführenden Oberflächenwassers und zur Größe des Regenrückhaltebeckens (Speichervolumen) sind Gegenstand eines wasserrechtlichen Antrages und nicht der Bauleitplanung. Zur Oberflächenentwässerung wurde zwischenzeitlich ein wasserrechtlicher Antrag an den Landkreis gerichtet.</p>
23	<p>██████████ 26180 Rastede 10.01.2017</p>	<p>Nach Einsichtnahme der Planunterlagen zur Bauleitplanung "Göhlen" sehe ich es als meine Bürgerpflicht an, insbesondere Schaden von den zukünftigen Bauwilligen abzuhalten.</p>	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ████████</p>	<p>1. Das Plangebiet ist ein Niedermoorstandort unter Grundwasserzufluß von der nahen höheren Geest, der zu einen Grundwasserdruck führt. Auf diesen Sachverhalt sind Bauplaner hinzuweisen.</p> <p>2. Als Göhlen bezeichnete Flure sind bodenkundlich staunasse Niedermoorstandorte, die historisch jahrhunderte lang als relativ fruchtbares Weidegrünland bewirtschaftet werden. Diese Fruchtbarkeit wurde über Weidetierhaltung für den Ackerbau auf der nahen Hohen Geest genutzt. So ist auch der naheliegende Hankhauser Esch entstanden. Dieser seinerseits als historischer "Brotacker" bezeichnete Esch ist völlig zu Recht unter Landschaftsschutz gestellt worden. Untrennbar damit verbunden ist das historische Weideland des Göhlens. Es ist die "Mutter" des Hankhauser Esches.</p> <p>Das darf nicht einfach so übergangen werden. Es bietet sich die einmalige Möglichkeit an, diese Flächen in historisches extensives Weideland zu entwickeln. Dieser sehr spezielle Landschaftsteil muß im Interesse des Landschaftsschutzes geschützt werden! Viele seltene Pflanzen und Tiere sind auf ein solches Bodenprofil angewiesen. Im Sinne des Naturschutzes kommt es nicht auf den augenblicklichen IST Zustand an, sondern welches Potential zur Entwicklung von Flora und Fauna in diesem Standort steckt. Bei Bebauung dieser Flächen geht das alles für immer verloren.</p>	<p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Die Bodenverhältnisse wurden dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Hankhauser Geestrand schließt im Nordosten an das Plangebiet an. Eine direkte Betroffenheit liegt nicht vor. Die für die Wohnbebauung vorgesehenen landwirtschaftlichen Grünlandflächen sind nicht in das Schutzgebiet einbezogen und unterliegen auch keinem gesonderten Landschaftsschutz. Neben der trennenden Wirkung der Straße `Im Göhlen` ist zwischen dem Schutzgebiet und der Wohnbebauung als Abschirmung die Ausweisung und Gestaltung von Grünflächen am Siedlungsrand vorgesehen. Neben einer unmittelbar an der Bebauung anzulegenden, freiwachsenden Laubgehölzhecke zur Ausbildung eines landschaftsgerechten Siedlungsrandes ist im Nordosten die Sicherung und Entwicklung von extensiven Grünlandkomplexen umzusetzen (Maßnahmefläche M1).</p> <p>Die Bedeutung der Flächen für Pflanzen und Tiere ist gutachterlich aufgenommen worden (Biotoptypenkartierung, faunistische Aufnahme von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien).</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 100 darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>3. Die Gemeinde Rastede hat infolge des Autobahn- und Eisenbahnlärms massive Entwicklungsprobleme im westlichen Bereich. Statt östlich immer weiter ins Moor aus zuweichen, ist es für die weitere Entwicklung Rastedes unausweichlich notwendig die unerträgliche Lärmbelastung durch Autobahn und Eisenbahn entscheidend ein zu dämmen. Nur im westlichen Bereich lässt der Ort sich entwickeln. Als " Moordorf" hat Rastede keine Zukunft!</p>	<p>Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Entwicklung im westlichen Bereich von Rastede sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.</p>
	[REDACTED] [REDACTED] Nachtrag vom 11.01.2017	<p>Nachtrag zu meine Stellungnahme Reg.: 2927</p> <p>1 a. Angesichts der starken Hanglage des Plangebietes fehlt eine Folgenanalyse von Extremwetterlagen mit großen Regemengen in kürzester Zeit so wie sie Ende der 1990 - iger Jahren niedergegangen sind. Damals standen diese Flächen tagelang unter Wasser. Es ist zu klären, welchen Verlauf die Wasserströme nehmen, wenn das Entwässerungssystem überlastet wird.</p> <p>Die Hankhauser Bäke führt wegen des starken Gefälles von Südende her in kurzer Zeit die Wassermengen in das Plangebiet. Es besteht die Gefahr, dass das ganze Gebiet überflutet wird. Das Göhlengebiet liegt mit Meeresspiegelhöhe in einem Gefährdungsbereich für Überflutungen durch Ober- und Unterwasserzufluß. In den letzten hundert Jahren sind solche Ereignisse häufig nachweisbar. Die Hankhauser Bäkein diesem Bereich verrohren zu wollen ist geradezu abenteuerlich!</p>	<p>Die Planungen werden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
24	<p>██████████ 26180 Rastede 02.01.2017</p>	<p>Während der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 12.12.16 wurde kurz über eine zusätzliche mögliche Anbindung zum Wohngebiet "Im Göhlen" gesprochen. Hierbei wurde der "Fußweg zum Koppelweg" als mögliche Option genannt. Ich möchte Ihnen gerne eine bessere zusätzliche Anbindung zum Wohngebiet "Im Göhlen" darstellen.</p> <p>Nach den jetzigen Angaben der Planzeichnung führt ausgehend von der Straße "Im Göhlen" die Planstraße E in das nördliche Plangebiet hinein. Die Straße führt im Bogen nach Norden. Von der bogenförmigen Erschließungsstraße zweigen Erschließungsringe nach Nordwesten ab. Über diese wird der nördliche Teil des Plangebietes erschlossen. Diese Straße kann, wie auf der beiliegenden Grafik mit Pfeilen dargestellt, ein kleines Stück verlängert werden und so eine zweite Anbindung ermöglichen!</p> <p>Folgende Vorteile ergeben sich hierdurch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Verkehr kann über die breitere Erschließungsstraße (Planstraße E) besser und schneller abfließen und die anliegenden verkehrsberuhigten Straßen werden weniger frequentiert. - Die jetzigen Anwohner des Koppelweges würden nicht durch Lärm vom entstehenden Durchgangsverkehr zum jetzigen "Fußweg zum Koppelweg" gestört. - Der "Fußweg zum Koppelweg" kann weiterhin mit seinen Wiesen für Freizeitaktivitäten und zur Erholung genutzt werden. 	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung wurde in Variante 8 untersucht.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme. Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ██████</p>	<p>- Es bestände keine Gefahr für spielende Kinder, Hunde und Radfahrer, die diesen Weg dauerhaft frequentieren. Gerade der "Fußweg zum Koppelweg" dient vielen Anwohnern als "Gassi"-Strecke, so dass hier eine enorm hohe Zahl an Fußgängern unterwegs ist.</p> <p>- Die Fauna bleibt insbesondere im Bereich des Regenrückhaltebeckens ungestört (aus dem Gutachten ist hier ein vermehrtes Artenvorkommen zu erkennen und dieser Bereich bietet u.a. einem Eisvogel, den wir dort schon häufiger beobachtet haben, Lebensraum).</p> <p>Vielen Dank für Ihre Mühe!</p>	<p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass das Verkehrsnetz geeignet ist, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzubeziehen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung 		
25	 26180 Rastede 17.01.2017	<p>Für die dauerhafte Verrohrung der Hankhauser Bäke über 320 m von der Mühlenstraße bis an das geplante Baugebiet, wird fristgemäß folgende Stellungnahme m.d.B. um Berücksichtigung in der weiteren Bauplanung abgegeben:</p> <p>Neben fischereibiologischen und naturschutzfachlichen Belangen geht es uns vorwiegend um die wasserwirtschaftlichen Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), des niedersächsischen Wassergesetzes und des Fließgewässerentwicklungsprogramms.</p> <p>Die hydraulische Berechnung unter Berücksichtigung des Rückstaus der Jade, zulässiger Schubspannungen im Gewässer und der vorhandenen Gefälleverhältnisse in der Hankhauser Bäke ist Grundlage, um den Hochwasserschutz sicherzustellen.</p> <p>In der historischen Betrachtung bildet die Hankhauser Bäke den Ablauf des Ellernteiches zu einem Mühlenkolk (Klostermühle). Sie ist neben der Hülsbäke im Osten und der Moorbäke im Norden der natürliche Vorfluter, der ehemals in einem naturnahen Gewässerbett floss.</p> <p>Die Veränderungen durch die Besiedlung und die Herstellung des Ellernteiches als Regenrückhaltebecken haben einen größeren verschärften Abfluss verursacht, der zu einer Erhöhung der Abflussspenden führt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p> <p>Die Hankhauser Bäke wird als offener Wasserzug erhalten, Beeinträchtigungen am Gewässer durch Verrohrungen werden somit vermieden. Die Bäke, kein WRRL-relevantes Gewässer, wird aber im Rahmen der Erschließungsplanung ausgebaut. Der Aus-/Umbau des Gewässers erfolgt im Rahmen eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ██████</p>	<p>Ziel der modernen Wasserwirtschaft ist, Naturnähe mindestens zu erhalten und nach Möglichkeit, Gewässerstruktur und Gewässergüte zu verbessern (Verschlechterungsverbot/ Verbesserungsgebot). Dazu zählt die Herausnahme der künstlichen Sohlabstürze mit Veränderung zu naturnahen Sohlgleiten, Vergrößerung des Abflussquerschnittes mit Abkehr von Trapezprofilen hin zu mäandrierenden Gewässern. Diese Strukturverbesserungen sind Stand <u>der Technik</u> und haben vielfache umfassende Vorteile. Sie sind naturschutzfachlich von großer Wichtigkeit und verbessern dauerhaft Klima, Lebensraum und Lebensqualität. Gerade auch das Beispiel der renaturierten Hülsbäke zeigt, welche Möglichkeiten der Verbesserung es im Bereich des Wiederbesiedlungspotenzials mit Fischaufstiegsmöglichkeiten und neugeschaffener Laichplätze es gibt. Es erklärt sich von selbst, dass jedes Gewässer wegen seiner Eigentümlichkeit einer individuellen Planung bedarf.</p> <p>Zur Gewässerqualität tragen oftmals einfache Lösungen bei: mehr Sonneneinstrahlung, verbesserter Sauerstoffeintrag, naturnahes Bodensubstrat, sowie die naturnahe Ufergestaltung. Und dies selbstverständlich unter Beachtung eines ausreichenden Hochwasserschutzes. Dazu ist in der Regel ein gering höherer Flächenbedarf vorhanden, der jedoch bei Berücksichtigung eines Baugebietes von 16 ha zu verkraften wäre.</p> <p>Die wasserwirtschaftliche Planung des Bebauungsgebietes (Entwässerungsplanung mit Rückhaltebecken) und Verrohrung im Zuge einer Erschließung müssen <u>unbedingt</u> zusammenfassend betrachtet werden.</p> <p>Dabei ist es wichtig, dass die Potenziale der derzeit naturfernen <u>Hankhauser Bäke, der Ablauf der Kläranlage und die Hinzunahme des Ablaufes aus dem geplanten Wohngebiet</u> mit separatem Rückhaltebecken in einem Zusammenhang gesehen werden.</p> <p>In Anbetracht der derzeitigen Möglichkeiten von Veränderungen bisheriger Verhältnisse darf die jetzige Begradigungssituation durch eine Verrohrungssituation nicht weiter verschärft werden. Eine Lösung durch großformatige Betonquerschnitte mit Abstützen verbaut im wahrsten Sinne des Wortes naturschutzwürdige Lösungen für lange Zeiträume. Betonrohre unterliegen zudem einem Alterungsprozess und regelmäßiger Wartung, die hohe Kosten nach sich ziehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Fazit</p> <p>Aus den oben genannten Gründen ist im Gegensatz zur vorgesehenen eine andere Erschließungsvariante zu wählen. Der angrenzende Abschnitt der Hankhauser Bäke ist im Zusammenhang mit der Bauplanung zu betrachten, um Ausgleichsmaßnahmen ortsnah zu verwirklichen. Naturnahe Gewässer sind Naherholungsräume für Generationen.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt.
	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>05. November 2017</p>	<p>Im nachfolgenden nehmen wir im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Bebauungsplan 100 der Gemeinde Rastede Stellung. Bevor wir allerdings in die Detailplanung einsteigen, gestatten Sie uns einige Vorbemerkungen zu den grundsätzlichen Fragestellungen zum Projekt Neubaugebiet Göhlen:</p> <p>Nicht nur wir stellen uns die Frage, wie verzweifelt eine Gemeinde im Ringen um Neubürger in Konkurrenz zu seinen Nachbarn sein muß, wenn sie ein größeres Neubaugebiet ausgerechnet in einem ehemaligen Rieselfeld errichten will. Ob eine solchermaßen vorbelastete und eher unappetliche Fläche einer Wohnbebauung zugeführt werden sollte, ist zumindest fraglich. Rieselfelder dienten in der Regel dazu, die ungeklärten Abwässer einer Kommune in erreichbarer Nähe durch ein Kanalnetz und Betonrinnen zu verteilen und so auf dauerhaft ungenutzten Flächen zu entsorgen. Das geschah in Rastede auf den jetzt überplanten Flächen bis Anfang der 1970'er Jahre, erst dann wurde das jetzige Klärwerk im Göhlen gebaut und am 1. Juni 1971 in Betrieb genommen. Die NWZ berichtete noch am 26.08.2014 davon im Rahmen der Verabschiedung des dortigen Klärwerksmeisters. Die früher angeführte Aufschüttung des Geländes um bis zu einem Meter wird in den aktuellen Planungsunterlagen nicht mehr weiterverfolgt. Dafür, ob sie aufgegeben wurde oder nicht als Teil des Flächennutzungsplan bzw. des Bebauungsplans angesehen wird, wäre u. E. Klärungsbedarf.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größendimension erkannt. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p> <p>Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind innerhalb des Plangebiets keine Altlasten verzeichnet.</p> <p>Es liegt eine umwelttechnische Beurteilung vor.⁵ Darin wurde Analysebefunde des Bodens gemäß der Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch bewertet. Vor dem Hintergrund der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet wurden aus 8 Bereichen Bodenmischproben nach den Vorgaben der BBodSchV entnommen. Anhand der vorlegten Analysebefunde konnten keine relevanten Belastungen des Bodens nachgewiesen werden. Unter Zugrundelegung der bisherigen Nutzung des Areals landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie der geplanten Nutzung als Wohngebiet inklusive Kinderspielflächen wurde keine Schadstoffgehalte oberhalb der Prüfwerte nach BBodSchV nachgewiesen. Entsprechend ist eine Gefährdung für das Schutzgut menschliche Gesundheit über die Aufnahme von Oberboden nicht gegeben.</p> <p>Das Gelände ist nach wie vor anzuhöhen. Die genaue Höhe der Geländeaufschüttung wird im Zuge der Ausbauplanung festgelegt.</p>

⁵ IGB Ingenieurgesellschaft mbH: Geplantes Wohngebiet Im Göhlen, Gemeinde Rastede: Umwelttechnische Beurteilung von Analysenbefunden, Oldenburg, 13.03.2015

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ■■■■■</p>	<p>Darüber hinaus sollte es sich verbieten, Neubaugebiete in Niederungslagen zu errichten mit den sattsam bekannten Grundwasserproblemen aus den angrenzenden Neubaugebieten, noch dazu in Reichweite der Hauptkläranlage, der künftigen industriellen Milchviehanlage mit über 600 Milchkühen und Kälbern und weiterer Biogasanlage und des Hankhauser Moores und ungeachtet der vielen Probleme, die mit der Erreichbarkeit des Gebietes zunächst mit Baufahrzeugen und später mit dem an- und abgehenden Autoverkehr durch die Anwohner entstehen.</p> <p>Nicht zuletzt bewertet der Landkreis das Gebiet als hochwassergefährdet! Den Großteil der u. E. berechtigten Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden nur zum Teil ernst genommen bzw. dem Ziel der Planung untergeordnet. So wird etwa der städtebaulichen Qualität und der Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes entsprechend § 1 (5) Satz 2 BauGB mit der Planung in keiner Weise Rechnung getragen.</p> <p>Der Göhlen als wichtiger, zentrumsnaher und vielgenutzter Weg für Spaziergänger, Sporttreibende und Radfahrer wird durch das Neubaugebiet vollkommen entwertet. Ganz abgesehen von den Zielsetzungen (Erhalt und Entwicklung des Bäkentals der Hankhauser Bäke) des Landschaftsrahmenplans, der sich wieder einmal als nur wertloses Papier erweist. Außerdem handelt es sich nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland bei dem Plangebiet um ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. So sollten im Bereich der Bäkenniederung grundsätzlich keine Maßnahmen zulässig sein, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Landschaftsbild erheblich stören. Weniger wichtig, aber ein weiterer Aspekt, der gegen eine Bebauung im Göhlen spricht: Das Landschaftsfenster an der Geest-Abbruchkante im Zuge der Parkstraße in Hankhausen wird ad absurdum geführt, da der ursprünglich angedachte Blick in die weite Landschaft im Übergang zwischen Geest und Moor durch ein Häusermeer versperrt würde!</p>	<p>Die Gemeinde teilt die nebenstehenden Bedenken nicht. Die wurde der Nachweis erbracht, dass das Plangebiet ordnungsgemäß entwässert werden kann. Zur Oberflächenentwässerung wurde zwischenzeitlich ein wasserrechtlicher Antrag an den Landkreis gerichtet. Auch Geruchsimmissionen und Lärmimmissionen stehen der Planung nicht entgegen. Der gutachterliche Nachweis wurde erbracht. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass eine leistungsfähige Erschließung realisiert werden kann. Das gilt für das zukünftige Baugebiet als auch für die Bauphase.</p> <p>Ein Ausbau der Straße „Im Göhlen“ ist erforderlich, um eine leistungsfähige Erschließung des Plangebietes sicherzustellen. Die Straße „Im Göhlen“ wird auf eine Breite von 5,5 m ausgebaut und damit nicht entwertet. Sie ist nach wie vor durch Spaziergänger, Sporttreibende und Radfahrer nutzbar. Die Verkehrsgutachter prognostizieren ca. 1.000 Fahrten über die ausgebaute Straße „Im Göhlen“. Auf dieser Basis wird sich eine akzeptable Belastung auch für Fußgänger und Radfahrer auf der Straße „Im Göhlen“ einstellen.</p> <p>Der Landschaftsbereich der Bäkeniederung im Übergangsbereich der Geestabbruchkante umfasst einen weiträumigen und großflächigen Landschaftsausschnitt. Die Gemeinde Rastede gibt an diesem Standort in unmittelbarem Anschluss an bestehende Wohngebiete der Wohnbebauung den Vorzug, wobei randliche Flächen der Gestaltung und Einbindung unterliegen und Ausgleichsmaßnahmen im nordöstlichen Anschlussgebiet unmittelbar angeschlossen und somit gesichert werden.</p> <p>Das Landschaftsfenster von der Parkstraße wird zum einen durch bestehende Wald- und Gehölzstrukturen eingerahmt und somit aufrecht erhalten und im weiteren Verlauf bestehen bereits Blickbeziehungen auf das bestehende Wohngebiet, so dass dieser Aspekt gegenüber einer Wohngebietserweiterung zurückgestellt wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ██████</p>	<p>Und das alles vor dem Hintergrund einer finanziellen Schieflage der Gemeinde mit gleichzeitigen Planungen für weitere drei Neubaugebiete in anderen Ortsteilen. Hieraus wird erkennbar, dass man in Rastede die derzeitige durch die EZB vorgegebene Niedrigzinsphase mit der Flucht in Immobilien nutzen will, um Bauwilligen ein Grundstück anzubieten ungeachtet der Probleme, die man sich selbst sowie den übrigen, z.T. langjährigen Einwohnern durch zusätzliche (Baustellen-)Verkehre (Oldenburger- und Mühlenstraße sind zu Spitzenzeiten bereits jetzt an der Kapazitätsgrenze), Infrastrukturmaßnahmen, Landschaftszersiedelung und Naturzerstörung bereitet. Wer denkt dabei an die künftigen Generationen, die vielleicht auch einmal bauen wollen? Der Boom wird eines Tages Vergangenheit sein - dann bleibt für diese auf der Geest kaum noch (Bau-)Platz. Einer Gemeindeverwaltung sollte man unterstellen, mit Weitsicht und mit Vorsorge zu planen. Diese Eigenschaften wird man im Zusammenhang mit Bauplanungen der letzten Jahre vergeblich suchen. Ist es da verwunderlich, wenn Bürger die Frage stellen, ob man im Rathaus die Übersicht verloren hat? Und die politischen Parteien? Wird all das abgenickt oder gibt es noch ein paar besonnene Ratsmitglieder?</p> <p>Zu den einzelnen Fachbeiträgen des Planungsbüros in bezug auf Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien bestehen generell keine nennenswerten Einwände. Hier wurde fachlich ordentlich kartiert und in der Begründung nachgewiesen. Zu beanstanden ist die ausgebliebene Untersuchung der Reptilienvorkommen. So dürfte im Plangebiet von einem Lebensraum für Ringelnattern ausgegangen werden. Diese Untersuchung wäre noch nachzuholen. Die Anzahl der beiden festgestellten Amphibienarten Erdkröte und Teichfrosch im nördlich angrenzenden Regenrückhaltebecken müsste um die hier in allen Gewässern vorkommenden Arten Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>) und Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>) vervollständigt werden. Auch der Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) ist nicht völlig auszuschließen. U. E. sollte im zeitigen Frühjahr 2018 noch einmal darauf untersucht werden, ob nicht Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) und Seefrosch (<i>Pelophylax ridibundus</i>) im Regenrückhaltebecken ablaichen.</p>	<p>Die Gemeinde möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 ein hochwertiges Baugebiet entwickeln und zusammen mit den weiteren Neubaugebieten in anderen Ortsteilen den negativen Folgen eines Bevölkerungsrückgangs in Folge des demografischen Wandels entgegenwirken. Sie hat einen auch in der ausgewiesenen Größenordnung vorhandenen Bedarf erkannt. Derzeit sind keine Belange bekannt, die der Entwicklung des Plangebietes grundsätzlich entgegen stehen würden.</p> <p>Zu dem Erhebungsumfang der faunistischen Kartierungen sind von der zuständigen Behörde keine weitergehenden Forderungen formuliert worden. Doch wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gefährdeter Arten wie der Ringelnatter (besonders geschützt) im Zuge der Umsetzung der Planung die Gemeinde Rastede mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen abstimmen.</p> <p>Die genannten Amphibienarten sind gutachterlich im Plangebiet nicht festgestellt worden, potentielle weitere Vorkommen sind nicht auszuschließen. Da aber gutachterlich in Plangebiet keine Amphibiengewässer nachgewiesen wurden und der Regenrückhalteteich mit potentiellen Vorkommen von der Planung nicht betroffen ist (außerhalb des Plangebietes und durch eine Grünlandfläche und Gehölzstreifen getrennt), sind weitere Untersuchungen nicht angezeigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung ██████	<p>Die im Planungsraum und im unmittelbaren Umfeld der dortigen Wiesenlandschaft festgestellten Brutvögel sind z. T. stark gefährdet: Ob der Kiebitz als Wiesenbrüter (Rote Liste 2015 Nds. = 3) in seinem bisherigen Revier in Klärwerksnähe wieder brüten wird, bleibt abzuwarten. Wenn nicht, wäre damit eine der letzten Kiebitzbruten im Gemeindegebiet Vergangenheit. Weitere Arten der Roten Liste 2015 (RL) der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel sind, überwiegend im Umfeld des Planungsraums oder diesen als Nahrungshabitat nutzend, Gartenrotschwanz (Gefährungsgrad RL 3), Mehlschwalbe (RL-Vorwarnliste (V)), Waldohreule (RL V) und Feldsperling (RL V), Goldammer (RL V), Turmfalke (RL V) Kuckuck (RL 3), Rauchschwalbe (RL 3) und Star (RL 3).</p> <p>Diese Vogelarten werden neben den (noch) nicht in die Rote Liste aufgenommenen Arten Dorngrasmücke, Zilpzalp, Rotkehlchen, Fasan, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Hausrotschwanz, Mauersegler, Stockente, Mäusebussard, Rabenkrähe, Elster und Schleiereule ihre angestammten Brut- bzw. Nahrungshabitate entweder aufgeben und/oder durch die Bebauung verlieren. In der Bevölkerung wird in den letzten Jahren mit großer Besorgnis auf die stark zurückgehenden Brutzahlen früher häufiger Vogelarten reagiert. Der NABU Rastede erhält viele Anfragen, die sich mit dieser Thematik und den möglichen Ursachen (u. a. Stichwort Insektensterben) beschäftigt. Mit der Bebauung dieses wichtigen Niederungsgebiets für viele Vogelarten würde ein weiteres trauriges Kapitel zum Niedergang unserer Brutvogelarten hinzugefügt.</p> <p>Aber auch die streng geschützten Fledermausarten Großer und Kleiner Abendsegler, Teich-, Breitflügel-, Zwerg-, und Rauhhautfledermaus werden hier ein wichtiges Nahrungshabitat verlieren. Bei der nicht näher verifizierten Myotisart dürfte es sich um die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) handeln, die u. a. am Ellernteich regelmäßig anzutreffen ist und dort auch künstliche Fledermauskästen besiedelt.</p> <p>Die vorgenannten Folgen einer Bebauung der Rieselfelder im Göhlen sollten uns allen als Warnung dafür dienen, dass wir mit der Natur und damit unseren Lebensgrundlagen sorgsamer umgehen müssen und nicht ständig kurzfristigen (finanziellen) Interessen, oft aus Ignoranz oder Gleichgültigkeit, nachgeben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um dem Lebensraum des Kiebitz zu erhalten, wird der nordöstliche Teil des Plangebietes als offene Grünlandfläche mit extensiver Bewirtschaftung in die Planung einbezogen und als Maßnahmenfläche dauerhaft gesichert.</p> <p>Der Gemeinde ist die Problematik bewusst.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Landschaftsverbrauches werden zum einen innergebietliche, randliche Pflanz- und Maßnahmenflächen festgesetzt und zum anderen werden in größerem Umfang über den Kompensationsflächenpool externe Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, die u.a. einer extensiven und artenreichen Grünlandentwicklung unterliegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
26	<p>██████████ 26180 Rastede 25.01.2017</p>	<p>Der Bauausschuss hat grünes Licht für ein neues, großes Wohngebiet gegeben. Dass es ein schönes Wohngebiet werden soll, wurde ausgiebig dargestellt. Meine Bedenken möchte ich hiermit darlegen.</p> <p>1. Die Größe von fast 10 Hektar Weideland und schönem Naturgebiet könnte man bis zur bestehenden Schlehenhecke begrenzen, zumal nur eine Straße für die Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz vorgesehen ist.</p> <p>2. Bei einem Verkehrsaufkommen von 1.100 Autos/Tag nur die Straße „Im Göhlen“ bis zur Anbindung Mühlenstraße zu nutzen, führt zu viel Lärm und vorprogrammierten Rückstau. Die Mühlenstraße ist zum jetzigen Zeitpunkt schon stark belastet.</p> <p>a) An der Mühlenstraße liegt der Kindergarten, das neu erbaute Altenheim, das Heim für geistig behinderte Menschen und pflegebedürftige Menschen. Dazu kommen Angehörige mit Autos.</p> <p>b) Das wunderschöne Freibad mit vielen Besuchern, Kindern, Schulklassen im Sommer. Den ganzen Tag Bewegung auf der Mühlenstr. mit Autos auf Parkplätzen (Eichendorfstr.) und Radfahrern.</p> <p>c) Alle Parkplätze (Eichendorfstr./Mühlenstr. 2 im Schloßpark, bei der AWO, im Tenniscenter, am Mühlencafe und angrenzende Straßen werden von Anwohnern oder Besuchern aus der Umgebung genutzt um unseren Schloßpark zu besuchen oder Sport zu treiben.</p>	<p>Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Erfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p> <p>Die Gemeinde teilt die nebenstehend geäußerten Bedenken nicht. Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Als Ergebnis der Variantenbetrachtung empfehlen die Gutachter den neuen Siedlungsbereich nicht durch Poller zu zerschneiden. Der neue Siedlungsbereich sei als Einheit geplant worden und könne diese Funktion dann teilweise nicht mehr wahrnehmen. Auch führe eine Trennung des alten von dem neuen Siedlungsgebiet zu längeren Fahrten. Da die Straße „Im Göhlen“ für die Baustellenverkehre ausgebaut werden müsse, könne diese auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Erschließungsverkehre offen gehalten werden. Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen seien bei entsprechendem Ausbau der Straße zumutbar. Falls sich in diesem Bereich die Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an diesen Stellen Poller aufgestellt werden, ohne dass es zu unzumutbaren Verhältnissen im Verkehrsablauf komme.</p> <p>Insofern ist die gutachterlich betrachtete Variante 5 (Erschließung über „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg)) diejenige, welche aus gutachterlicher Sicht am ehesten zu verwirklichen wäre, allerdings ohne die gezeigten Standorte der Poller. Die in der Variante 5 dargestellten täglichen Fahrtensummen (1.000 über „Im Göhlen“, je 190 über Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) dürften sich in etwa auch ohne Poller in dieser Größenordnung entwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>d) Dazu kommen die vielen Wochenenden mit großen nationalen und sogar internationalen Festen wie: Ellernfest, Landesturniere, Pferderennen (riesige Pferdetransporter), Flohmärkte, intern. Musiktage, das größte Mittelalterfest Deutschlands usw.</p> <p>Diese großen und schönen Feste sind in Niedersachsen und darüber hinaus bekannt und beliebt. Auch dadurch kommt viel Geld nach Rastede. Wir sind eben Residenzort und wollen es auch bleiben! Dies gehört auch zur Lebensqualität!</p> <p>e) Auch an der Mühlenstraße wurden + werden große Bauvorhaben – Wohnhäuser mit Tiefgaragen getätigt. An der Ampelkreuzung zur Oldenburger Str. kommt es durch die Parkmöglichkeit der Anwohner jetzt schon zu Rückstaus.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein großer und wichtiger Punkt ist die Sicherung bei Unfällen auf dieser einen Zufahrtstraße „Im Göhlen“ in das große Neubaugebiet. Ebenfalls bei Bränden oder Notdiensten. Feuerwehr und Krankenwagen hätten keine andere Zufahrtsmöglichkeit. Es muss eine 2. Zufahrtsstraße geschaffen werden (Anschluss zur Kleibroker Straße). - An meinem Grundstück führt ein Fuß-, Radweg auf die Straße „Im Göhlen“. Schulkinder, Hundebesitzer, Sportler zum TCH, Kindergartenkinder und Spaziergänger nutzen diesen Weg. 	<p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann allerdings erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass das Verkehrsnetz geeignet ist, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab. Zukünftige bauliche Veränderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einzubeziehen.</p> <p>Bei den vom Einwender angesprochenen Großereignissen handelt es sich um einzelne Ereignisse, die nicht separat im Rahmen des Bebauungsplanes zu betrachten waren. Solche Großereignisse sind dann im Rahmen der Veranstaltungsplanung als Einzelfall zu behandeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p><u>Vorsicht</u> mit Tempo 50 km/h! Tempo 30 km/h wäre angemessen!! Auch weniger Lärm.</p> <p>ist ein Fußweg oder Radweg „Im Göhlen“ vorgesehen? Viele Radfahrer nutzen diese Straße für Ausflüge in die Natur.</p> <p>- Gibt es ein Generalkonzept für Gründe des Natur- und Erholungsschutzes?</p> <p>- Ein ganz wichtiger Punkt ist die Oberflächenentwässerung und die Verrohrung der Bäke. Im Jahr 2016 war der Graben bei starkem Regen des Öfteren bis zum Böschungsrand voll Wasser. Wie ist es dann bei Sturmfluten oder längeren Regenzeiten?</p> <p>Wir bezahlen alle Deichgebühren, bestimmt nicht grundlos, oder?</p> <p>Es muss bei dieser großen, bebauten Flächengröße eine überörtliche Planung der Entwässerung geben.</p> <p>Meine Bitte:</p> <p>Anlässlich der Gemeindesitzung am 28.11.16 wurde eine mündliche Zusage erteilt, dass die Bürger der angrenzenden Grundstücke nicht mit Erschließungskosten zu rechnen haben. Mein Grundstück endet Im Göhlen, Anlieger bin ich in der [REDACTED]. Hiermit bitte ich um eine Bestätigung, dass ich nicht zu einer Kostenbeteiligung herangezogen werde.</p> <p>Zum Schluss wünsche ich uns allen ein konstruktives Miteinander und ein gutes Gelingen, damit die Lebensqualität in unserem schönen Residenzort Rastede erhalten bleibt.</p>	<p>Das Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p> <p>Die Straße „Im Göhlen“ soll ohne Nebenlagen ausgebaut werden. Für Fußgänger und Radfahrer stehen alternativ auch die Anbindungen an den Koppelweg und den Harry-Wilters-Ring zur Verfügung.</p> <p>Die Frage kann nicht nachvollzogen werden. Für die Naherholung stehen die an das Plangebiet angrenzenden Flächen und weitere Naherholungsflächen in der Gemeinde weiterhin in kurzer Entfernung zu den Siedlungsgebieten zur Verfügung.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt. Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenzuspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäke abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäke zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Fragen der Erschließungskosten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. In dem westlich an das südliche Teilstück der Straße „Zum Göhlen“ anschließenden Bebauungsplan Nr. 35 ist eine Grünfläche festgesetzt, so dass eine Erschließung des Einwandergrundstückes über die Straße „Zum Göhlen“ planungsrechtlich nicht möglich ist. Danach ist auch die Beitragsfrage zu beurteilen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
27	<p>██████████ 26180 Rastede ohne Datum</p>	<p>Wichtig: Eine zweite Zufahrt ist unbedingt notwendig, da es bei diesem Verkehrsaufkommen in den Spitzenzeiten zu großen Schwierigkeiten kommen wird.</p> <p>An der Ecke „Im Göhlen“ und Mühlenstraße wird sich ständig ein Stau bilden. Denkt keiner mehr an die Schulkinder die den Weg kreuzen, Radfahrer, Sportler und Spaziergänger usw.? Ich fordere eine 30er-Zone. 50 ist zu viel!</p> <p>Gegen die geplante Verrohrung der Bäche habe ich große Bedenken. Ein sehr großer Aufwand ist dafür nötig und mit welchen Folgen! Die Natur wird unwiederbringlich gestört und es werden Gefahren geschaffen. Wo bleibt denn unser Naherholungswert?</p> <p>Wenn durch die geplante Bebauung so viel Fläche versiegelt wird, was ist mit der Oberflächenentwässerung? Die Bäche kann jetzt schon 2 Tage Starkregen kaum schaffen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Das Verkehrskonzept wurde überarbeitet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>In der Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen zur Erschließung des Baugebietes „Im Göhlen“ haben sich die Gutachter im April 2017 auch mit der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes befasst. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unabhängig von der teilweisen oder alleinigen Erschließung über die Straße „Im Göhlen“ auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre rund um die Mühlenstraße, die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage Mühlenstraße/Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straß gegeben ist. Hier wird nur eine geringfügige Verschlechterung für die Verkehrsteilnehmer zu erwarten.</p> <p>Ein Tempolimit auf der Straße „Im Göhlen“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Mindestens für die Bauzeit soll bei der Verkehrsbehörde eine Reduzierung auf 30 km/h beantragt werden.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäche wird nicht verrohrt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde für das Plangebiet dieses Bebauungsplanes Nr. 100 ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, welches die gesamten Plangebietsflächen umfasst. Die Oberflächenentwässerungskonzeption sieht vor, das Oberflächenwasser des Bebauungsplangebietes über eine Regenwasserkanalisation in ein neu zu bauendes Regenrückhaltebecken (RRB) einzuleiten, dort zwischenspeichern und gedrosselt in die Hankhauser Bäche abzugeben. Dadurch erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt. Aus den derzeit erarbeiteten Unterlagen ist erkennbar, dass die Hankhauser Bäche zukünftig ein 100-jähriges Regenereignis bewältigen können. Außerdem kann die Fließgeschwindigkeit von derzeit 1,5 bis 2,0 m/s auf 1 m/s gesenkt werden. Dadurch ergibt sich ein geringerer Abtrag am Sohlbefestigungsmaterial.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Wie groß sollen die Kanalrohre sein um das zu bewältigen?</p> <p>Welches Schicksal droht den schönen großen alten Bäumen?</p> <p>Was ist mit der Absicherung der „Alt“-Anwohner? Diese Veränderungen müssen der Versicherung Wohngebäude, Elementarschäden angezeigt werden. Neuverträge sind evtl. gar nicht möglich, sollen unsere Gärten unter Wasser stehen?</p> <p>Leider verschwindet der Reiz von Rastede langsam aber unaufhaltsam. Neue Wohngebiete zu schaffen ist nicht alles.</p> <p>Ich möchte eine schriftliche Bestätigung darüber erhalten, dass ich nicht mit Erschließungskosten zu rechnen habe.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen auf Plausibilität überprüft, nachvollzogen und planungsrechtlich abgesichert. Am östlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft überlagert. In diesem Bereich werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens geschaffen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Belange der Oberflächenentwässerung damit ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>Von dem markanten Baumbestand im Einmündungsbereich der Straße „Im Göhlen“ und „Mühlenstraße“ liegen einzelne Laubbäume (Stammdurchmesser 0,3 - 0,7) innerhalb der Verkehrsparzelle (etwa 2 ggf. 3) und können somit nicht erhalten bleiben. Der überwiegende Bestand, vor allem die große Eiche mit 1,3 m Stammdurchmesser, westlich der Straße Im Göhlen, nahe des Einmündungsbereiches, liegt außerhalb der Ausbauplanung und kann erhalten bleiben.</p> <p>Die im weiteren Verlauf ausgeprägten Erlen im Übergang zum Grünland können verkehrsbedingt nicht erhalten werden, da durch die geänderte Verkehrsführung mit Erhalt der Hankhauser Bäke eine Trassenverschiebung erforderlich wird. Der Verlust dieser Straßenbäume wird durch Neupflanzungen im Plangebiet ausgeglichen (Pflanzung von Baumtoren mit insgesamt 30 Laubbäumen).</p> <p>Durch die Zwischenspeicherung im Regenrückhaltebecken erfolgt kein höherer Spitzenabfluss als zum jetzigen Zeitpunkt.</p> <p>Die Planung trägt nach Auffassung der Gemeinde dazu bei, die Lebensqualität Rastedes zu erhalten. Die Gemeinde legt besonderen Wert auf die Gestaltung der Baugrundstücke und entsprechende örtliche Bauvorschriften erlassen. Diese stellen in Kombination mit den textlichen Festsetzungen sicher, dass das Erscheinungsbild des Ortes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Fragen der Erschließungskosten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. In dem westlich an das südliche Teilstück der Straße „Zum Göhlen“ anschließenden Bebauungsplan Nr. 35 ist eine Grünfläche festgesetzt, so dass eine Erschließung des Einwandergrundstückes über die Straße „Zum Göhlen“ planungsrechtlich nicht möglich ist. Danach ist auch die Beitragsfrage zu beurteilen.</p>
	<p>[REDACTED]</p> <p>26655 Westerstede</p> <p>17.01.2017</p>	<p>In dem Verfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans 100 "Im Göhlen" durch die Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, geben wir im Namen des BUND, Kreisgruppe Ammerland, vertreten durch den Vorstand, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, folgende Stellungnahme ab.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ██████</p>	<p>Die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993, der das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB darstellt, sehen wir sehr kritisch. Die Aufstellung des Bebauungsplans 100 "Im Göhlen" sehen wir daraus folgend ebenfalls kritisch.</p> <p>Mit der Planung werden die Zersiedelung der Landschaft und der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen vorangetrieben. Dabei geht es immerhin um rund 16 ha, von denen knapp 10 ha zu Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen. Mit den Grünflächen gehen auch ihre Gemeinwohlfunktionen wie Hochwasser- und Grundwasserschutz, Immissions- und Klimaschutz unwiederbringlich verloren. Die Grünlandflächen bieten derzeit einen noch natürlichen Aspekt am Nordostrand Rastedes und stellen insbesondere für gefährdete Fledermäuse und Brutvögel Lebens- und Nahrungsraum dar. Außerdem würde das Baugebiet an dieser Stelle die weitere Zersiedelung der Landschaft in Richtung Hankhauser Moor begünstigen.</p> <p>Hinzu kommt, dass große Teile der projektierten B-Planfläche deutlich aufgehört werden müssten. Dies kostet zusätzliche Ressourcen durch Sandabbau an anderer Stelle. Dies ist in die Eingriffsbewertung mit einzustellen. Es ist nicht zielführend, eine Fläche als Baugebiet auszuweisen, die zuvor großflächig aufgehört werden muss.</p> <p>Die Verrohrung der Hankhauser Bäke über diese große Länge widerspricht den Vorgaben der WRRL. Dies lehnen wir ab. Da offensichtlich noch nicht abschließend über die Zufahrt entschieden ist (siehe Artikel aus der NWZ vom 17.01.2017 „Wie das Baugebiet im Göhlen erschlossen werden soll“), können wir dazu nicht abschließend Stellung nehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bewertung des Arteninventars grundsätzlich nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu erfolgen hat. Für die Bewertung des Brutvogelvorkommens wurde eine veraltete Rote Liste für Niedersachsen verwendet. Die Bewertung ist entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 100 darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Sandabbau an anderer Stelle ist kein Belang, der in die Bauleitplanung/ Eingriffsbilanzierung einzustellen wäre.</p> <p>Die Planungen wurden zur Entwurfsfassung geändert. Die Hankhauser Bäke wird nicht verrohrt.</p> <p>Die faunistische Bestandsaufnahme erfolgte im Kartierjahr 2014, die zugehörige Ausarbeitung und der Bericht sind 2016 erfolgt, so dass der Erstellung des Gutachtens noch die alte Rote Liste zugrunde lag.</p> <p>Für die Entwurfsfassung des Umweltberichtes wird die aktuelle Rote Liste verwendet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt von unserer Seite nur eine kursorische Betrachtung, da bis zum eigentlichen Verfahren noch Änderungen zu erwarten sind. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>██████████ 26655 Westerstede 06. November 2017</p>	<p>In dem Verfahren zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans 100 "Im Göhlen" durch die Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, bekannt gegeben in der NWZ vom 28.09.2017, geben wir im Namen des BUND, Kreisgruppe Ammerland, vertreten durch den Vorstand, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 17.01.2017 dargestellt, sehen wir die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1993, der das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB darstellt, sehr kritisch. Die Aufstellung des Bebauungsplans 100 "Im Göhlen" sehen wir daraus folgend ebenfalls kritisch und lehnen sie ab.</p> <p>Der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu entnehmen, dass zwar einige Anregungen aufgenommen wurden – insbesondere das Unterlassen der Verrohrung der Hankhauser Bäke. Ansonsten wurden die zahlreichen, teilweise fundierten und guten Einwendungen der Bürger und TÖBs aber überwiegend „weggewogen“.</p> <p>Verwaltung und Politik haben entschieden, eine fruchtbare landwirtschaftliche Fläche (ehemaliges Verrieselungsgebiet) mit noch vergleichsweise artenreichem Grünland – immerhin Rote Liste 3 als artenarmes Intensivgrünland (Anmerkung: So weit sind wir schon gekommen, dass „artenarmes Intensivgrünland“ in die Liste der gefährdeten Biotoptypen aufgenommen wurde) und Rote Liste 1 - 2 als mesophiles Grünland und Nasswiesen – zu überbauen. Das ungeachtet der Konsequenzen für Insekten, Vögel und Niederwild. Verwaltung und Politik nehmen in Kauf, ein Hochwassergebiet zu versiegeln. Sie wollen einen vielfach genutzten Erholungsraum durch ein Baugebiet entwerfen. Verwaltung und Politik wollen in der Tat große Teile der projektierten B-Planfläche deutlich aufhöhen um bis zu 1,5 m, weil man dort im jetzigen Zustand gar nicht bauen kann! Allein das zeigt die Ungeeignetheit der Fläche. Verwaltung und Politik haben die Zeichen der Zeit nicht gehört. Schade!</p>	<p>Zur Stellungnahme vom 17.01.2017 siehe vorstehend.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde hat ihre Abwägungsentscheidungen in einem transparenten Prozess dargelegt.</p> <p>Die Gemeinde Rastede ist sich der Bedeutung des Gebietes bewusst, belegt durch die Bestandsaufnahme der Biotopstrukturen von Grünlandflächen unterschiedlicher Bewirtschaftungsintensitäten mit Intensivgrünland über Extensivgrünland zu mesophilen Grünlandflächen und Flutrasenbereichen sowie der entsprechenden Lebensräume der festgestellten Tierarten. Dennoch wird dieser Aspekt vor dem Hintergrund der Wohnbauentwicklung in Zusammenhang mit dem bestehenden Siedungsraum von Rastede zurückgestellt.</p> <p>Entsprechend dieser ermittelten und in die Bewertung eingestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft wurde die Eingriffsregelung durchgeführt. Daraus ergibt sich zum einen der Bedarf an innergebietslichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich und zum anderen begründen diesen die umfangreichen externen Kompensationsanforderungen.</p> <p>Es handelt sich nicht um ein geschütztes Hochwasserschutzgebiet. Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet „Hochwasser“. Ein HQ 100 ist ein Hochwasser, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	Da das Abwägungsergebnis durch das von der Verwaltung beauftragte Büro sich aller Voraussicht nach nicht wesentlich von dem der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterscheiden wird, ersparen wir uns die Mühe einer ausführlichen Stellungnahme zu den Einzelpunkten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die Abwägung entscheiden die von den Bürgern der Gemeinde gewählten Ratsmitglieder. Diese können sich jedoch nur mit den Stellungnahmen und Bedenken befassen, die auch vorgetragen werden. Das Abwägungsergebnis wird in einem transparenten Prozess hergeleitet.
29	[REDACTED] Offener Brief vom 17.01.2017	<p>Stellungnahme zu den Plänen für ein neues Baugebiet „Im Göhlen“ „Wohnen im Grünen ...bis es kein Grün mehr gibt.“</p> <p>Sehr geehrter Herr von Essen, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!</p> <p>Auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede wurden seit 2003 mehr als 200 Hektar freie Landfläche für Wohn- und Gewerbegebiete beseitigt. Größtenteils landschaftsprägende, oft idyllische Natur. Allein in den letzten fünf Jahren beschloss der Gemeinderat die Zerstörung von 27 Hektar Natur für den privaten Hausbau. Weitere 27 Hektar für Gewerbeflächen.</p> <p>Der neue Rat ist nicht einmal 2 Monate im Amt, da werden weitere 16 Hektar Natur geopfert. Die Gründe dafür sind nicht nur fragwürdig, sondern auch „alternativlos“: Verwaltungsspitze und Ratsmehrheit ist trotz gegenteiliger Beteuerungen wieder nichts besseres eingefallen als Verbrauch und Verschwendung unserer Allgemeingüter.</p> <p>Sie handeln so, als gäbe es kein morgen.</p> <p>Wir Zukunftsbürger lehnen diese Pläne und Vorhaben rundheraus ab, weil sie durch kurzsichtiges Denken und kurzfristiges Handeln die Zukunftschancen der heutigen und der künftigen Generationen einschränken.</p> <p>Die Folgen der hemmungslosen Baupolitik der letzten Jahre haben unserer Gemeinschaft schwer geschadet: Landschaft und Natur wurden zerstört.</p> <p>Die Belastungen durch den wachsenden Individual- und Schwerlastverkehr haben insbesondere auf der Raiffeisenstraße und der Oldenburger Straße enorm zugenommen.</p> <p>Die Infrastruktur ist nicht mitgewachsen.</p> <p>Die Finanzlage der Gemeinde ist durch nichtkalkulierte Folgekosten zunehmend kritisch.</p>	<p>Die Gemeinde hat einen ausführlichen Bedarfsnachweis geführt und diesen in der Begründung zur 64. Flächennutzungsplanänderung dokumentiert. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen. Die Gemeinde weist aber auch darauf hin, dass in den letzten 5 Jahren über 30 ha an Kompensationsflächen erworben wurden, die überwiegend von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in extensive (Grünland-) Nutzung überführt wurden (Aufwertung mit 1-2 Werteinheiten je m²), sodass hier auch ein Mehrwert für die Natur entstanden ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend aufgeführten Punkte befassen sich mit den Entwicklungen der letzten Jahre und stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 100.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen der 64. Flächennutzungsplanänderung analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 100 darstellen können. Außerhalb der in rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplänen noch vorhandene Baulücken stehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde dem Markt nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat die Gemeinde Rastede mehrere Kinderspielplätze überplant, um auch die Siedlungsbereiche nachzuverdichten. Es handelt sich dabei aber um wenige Grundstücke, die nicht ausreichend sind, den vorhandenen Bedarf abzudecken.</p>

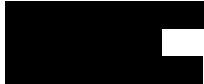
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Die Lebensqualität der Einwohner ist gefährdet. Der besondere Charme und Charakter unseres Ortes geht verloren.</p> <p>Verwaltungsspitze und Rat sind in den vergangenen Jahren von verschiedenen Bürgerinitiativen und zukunftsorientierten Akteuren wiederholt aufgefordert worden, die Richtung, Qualität und Gestaltung der Gemeindeentwicklung in einem transparenten und strukturierten Mitwirkungsprozess mit der Bürgerschaft zu erarbeiten. Diese Bringschuld ist weiterhin nicht beglichen und wir erneuern unsere Forderung an Rat und Verwaltung:</p> <p>A) Stoppen Sie sofort die Vorbereitungen für weitere Neubaugebiete und beenden sie weitere Umweltzerstörung.</p> <p>B) Setzen Sie zuerst eine qualitative Ertüchtigung unserer Infrastruktur an die 1. Stelle aller Vorhaben.</p> <p>C) Befassen Sie sich bitte mit nachhaltigen und zukunftstauglichen Konzepten und Praktiken, wie es sie in vorbildlichen anderen Kommunen bereits gibt.</p> <p>D) Beginnen Sie unverzüglich mit einem Beteiligungsprozess, der den demokratischen Souverän, uns Bürgerinnen und Bürger frühzeitig, zuverlässig und wirksam in die Gemeindeentwicklung einbindet.</p> <p>Unsere Unterstützung und Mithilfe dabei sichern wir Ihnen gerne zu.</p>	<p>Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Rastede gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Baugrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf eine weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde bedeuten würde, da alternative Flächen derzeit im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Gemeinde teilt die vorgetragenen Bedenken nicht. Insbesondere verfügt die Gemeinde über eine gute und attraktive Infrastruktur und kalkuliert die Folgekosten ihrer Planung. Rastede weist eine hohe Lebensqualität und einen besonderen Charakter auf, was auch die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken erklärt.</p> <p>Die Planung trägt nach Auffassung der Gemeinde dazu bei, die Lebensqualität und Kultur des Residenzortes Rastede zu erhalten. Die Gemeinde legt besonderen Wert auf die Gestaltung der Baugrundstücke und entsprechende örtliche Bauvorschriften erlassen. Diese stellen in Kombination mit den textlichen Festsetzungen sicher, dass das Erscheinungsbild des Ortes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie steht in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 100.</p> <p>Zum Bedarf siehe vorstehend. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Anlass, ihre Planung zu ändern. Sie sieht sich mit der Planung aufgestellt, unter Berücksichtigung der Belange der Altanlieger ein hochwertiges Wohngebiet zu entwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
30	<p>██████████ 20.07.2017</p>	<p>Mit meinem Schreiben an Herrn Ammermann vom 18.06.2017 habe ich eine Frage/Anmerkung zu der geplanten verkehrlichen Anbindung des neuen Wohngebietes Im Göhlen an den bestehenden Koppelweg mit der Bitte um Antwort geäußert.</p> <p>Leider habe ich bis heute keine Rückäußerung erhalten. Ich füge mein Schreiben noch einmal bei mit der Bitte um Stellungnahme.</p>	<p>Zum Schreiben vom 18.06.2017 siehe nachstehend.</p>
	<p>██████████ 26180 Rastede 18.06.2017</p>	<p>Ich wohne mit meiner Frau ██████████ und bin daher von der geplanten Verkehrsführung des neuen Baugebietes Im Göhlen über den Koppelweg direkt tangiert.</p> <p>Die öffentliche Sitzung des Bauausschusses am vergangenen Montag habe ich als interessierter Bürger mit erlebt.</p> <p>Sie sprachen bei der Darstellung des Projektes von zahlreichen Varianten, die bezüglich der verkehrlichen Anbindung des neuen Baugebietes an das bestehende Verkehrsnetz von Ihrem Hause geprüft worden seien und im Ergebnis zu den präsentierten Vorschlägen führten.</p> <p>Meine Frage und Anmerkung: Warum kann die verkehrliche Anbindung an den Koppelweg nicht über die ohnehin vorgesehene Fußweg- und Radwegverbindung im Norden des neuen Baugebietes (Richtung bestehendes Regenrückhaltebecken) erfolgen? Hierzu müsste lediglich der jetzige Schotterweg parallel zum Regenrückhaltebecken auf einer sehr geringen Länge in Richtung Koppelweg ausgebaut und angeschlossen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Die Gutachter haben eine plangebietsinduzierte Verkehrsmenge von insgesamt 1.380 Kfz-Fahrten in Ansatz gebracht. Auf die ausführliche Beschreibung der Varianten in der Begründung zum Bebauungsplan wird hingewiesen.</p> <p>Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung über den Hasenbült wurde in Variante 8 untersucht. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass es zu deutlichen Umwegfahrten käme. Ergänzend stellt die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland als zuständiger Genehmigungsbehörde wird die Begründung für eine Planfeststellung bei den erwarteten geringen Verkehrsmengen eher kritisch gesehen. Im Rahmen eines denkbaren Planfeststellungsverfahrens müsste zunächst die 0-Variante, also der Verzicht auf einen Ausbau, untersucht werden. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße „Im Göhlen“ mit einem Ausbau auf deutlich geringerer Länge (300 m gegenüber fast 1.000 m) und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Netzes (Mühlenstraße und Eichendorffstraße) untermauern die Einschätzung des Landkreises. Diese Aussage wurde durch eine Stellungnahme des Landkreises vom 17.10.2017 (s. Punkt 1 dieser Synopse) bestätigt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Diese Lösung hätte nach meiner Meinung doch den unbestreitbaren Vorteil, dass der Charakter als Spielstraße so für den Großteil des Koppelweges erhalten bliebe.</p> <p>Im übrigen fürchte ich aus Gründen meiner Lebenserfahrung schlichtweg, dass der geplante Verzicht auf die Poller unabhängig von der Verkehrsdichte unumkehrbar sein wird.</p> <p>Mein Lösungsvorschlag hätte den Charme, dass die zu erwartende Zunahme des Autoverkehrs aus und zu dem neuen Baugebiet nur auf einer sehr kleinen Länge über den Koppelweg abgewickelt werden müsste.</p> <p>Für eine Rückäußerung wäre ich Ihnen sehr dankbar.</p>	<p>Eine Anbindung über den Göhlen, sowie zusätzlich von Teilströmen nach Westen über den Koppelweg und Norden (Schotterweg) zum Koppelweg wurde in Variante 6 des Verkehrsgutachtens untersucht. Weiterhin wurde eine Erschließung ausschließlich über den Schotterweg zum Koppelweg und nach Westen zum Koppelweg in Variante 7 ebenfalls untersucht.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p> <p>Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Diese Verkehrsführung kann erst nach vollständiger Erschließung des Baugebietes sinnvoll hergestellt werden, damit keine Baustellenverkehre durch die im Endausbau hergerichteten Straßen führen.</p> <p>Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p> <p>Eine Erschließung über den Fuß- und Radweg am nördlichen Rand der Planstraße I - nach links abbiegend zum Koppelweg/ am Wieserand - ist aufgrund nicht zur Verfügung stehender Grundstücke (Flurstück Nr. 53/1 steht nicht zur Verfügung) und der erforderlich Schleppkurven bei der Anlegung von Straßen nicht realisierbar.</p>
	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 31. Oktober 2017</p>	<p>Ich danke Ihnen für Ihre Antwort auf meine Anmerkungen. Sie führen darin aus, dass es bei einer verkehrlichen Erschließung aus nördlicher Richtung, wie ich sie vorgeschlagen habe, zu „DEUTLICHEN UMWEGFAHRTEN“ käme.</p> <p>Ich kann diese Argumentation aus folgenden Gründen leider nicht nachvollziehen:</p>	<p>Die Variante 8 mit einer verkehrlichen Erschließung aus Richtung Norden zum Hasenbütt führt zu deutlichen Umwegen.</p> <p>Eine Erschließung über den Fuß- und Radweg am nördlichen Rand der Planstraße I - nach links abbiegend zum Koppelweg/ am Wieserand - ist aufgrund nicht zur Verfügung stehender Grundstücke (Flurstück Nr. 53/1 steht nicht zur Verfügung) und der erforderlich Schleppkurven bei der Anlegung von Straßen nicht realisierbar.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ■■■</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die von den Planern vorgesehene Straße direkt hinter dem schon bestehenden Baugebiet, um die es ja bei meinem Vorschlag ja geht, verläuft doch zum großen Teil exakt parallel zum Koppelweg in nördlicher Richtung mit vorgesehener Öffnung für Radfahrer und Fußgänger hin zum bestehenden Schotterweg am schon bestehenden Regenrückhaltebecken. • Insbesondere die künftigen Bewohner im nördlichen Teil des neuen Baugebietes könnten bei meinem Vorschlag Zeit und Wege sparend das neue Baugebiet eben durch diese Öffnung in Richtung Koppelweg/ Am Wiesenrand verlassen. Dafür wäre lediglich, wie in meinem Schreiben erwähnt, der Ausbau des jetzigen Schotterweges auf einer sehr geringen Strecke notwendig. Die im Plan vorgesehene Anbindung an den Koppelweg bedeutet dagegen für die nördlichen Bewohner des neuen Baugebietes, dass sie zuerst nach Süden fahren müssen, um danach die gleiche Strecke zurück in nördlicher Richtung über den Koppelweg zurück zu legen. • Wie die Planer vor diesem Hintergrund bei meinem Vorschlag (Öffnung der neuen Straße in Richtung bestehendes Regenrückhaltebecken) zu der Feststellung „DEUTLICHER UMWEGFAHRTEN“ kommen, erschließt sich mir in keinsten Weise. <p>Dass mein Vorschlag, wie in meinem Schreiben vom 18.06.2017 schon erwähnt, auch den Charme hätte, den bisherigen Charakter des Koppelweges als Spielstraße weitgehendst erhalten zu können, möchte ich noch einmal betonen dürfen.</p> <p>Ihrer Rückäußerung sehe ich mit Interesse entgegen. Ich bedanke mich jetzt schon dafür.</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung über den Hasenbült wurde in Variante 8 untersucht. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass es zu deutlichen Umwegfahrten käme.</p> <p>Eine Anbindung über den Göhlen, sowie zusätzlich von Teilströmen nach Westen über den Koppelweg und Norden (Schotterweg) zum Koppelweg wurde in Variante 6 des Verkehrsgutachtens untersucht. Weiterhin wurde eine Erschließung ausschließlich über den Schotterweg zum Koppelweg und nach Westen zum Koppelweg in Variante 7 ebenfalls untersucht.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung ■■■		<p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln. Diese Variante beinhaltet letztlich die sinnvollste Verkehrsverteilung, ohne dass die Trennung der Straßenführung durch Poller negative Effekte nach sich ziehen würde. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes der bestehenden Baugebiete ist für diese Erschließungsoption vorhanden. Sollte sich entgegen heutiger Erwartungen zukünftig Verkehrsbelastungen einstellen, welche mit der vorhandenen Straßenraumgestaltung im vorhandenen Wohngebiet nicht zu vereinbaren sind, könnten an den aufgezeigten Standorten nachträglich Poller aufgestellt werden, ohne dass unzumutbare Verhältnissen im Verkehrsablauf zu erwarten wären.</p>
31	■■■■■ 06. Oktober 2017	<p>Meine Lebensgefährtin und ich haben schon ziemlich lange den Wunsch eines Tages die Möglichkeit zu bekommen, für uns und unsere vierköpfige Familie in Rastede ein Haus zu bauen. Als selbstständiger Architekt habe ich natürlich bereits sehr konkrete Vorstellungen, wie das einstige Haus einmal aussehen soll. Dabei ist ein Flachdach für mich unentbehrlich. Leider hatten die baulichen Festsetzungen zu den bisherigen Baugebieten der letzten Jahre, diese Dachform in Rastede kategorisch ausgeschlossen. Nun habe ich gesehen, dass ab 2018 das Baugebiet Göhlen geplant ist. Meine Frage hierzu: Sehen Sie die Möglichkeit, dass zukünftig auch einmal Flachdächer in den Neubaugebieten zugelassen werden, oder ist diese Dachform grundsätzlich nicht erwünscht in Rastede? Ich kann nicht nachvollziehen, warum diese Dachform nur immer wieder auf so großen Widerstand in vielen Bauämtern stößt? Ein geneigtes Dach ist doch auch nicht automatisch Garant für eine gute Architektur oder? Im Gegenteil finde ich sogar, denn viele Neubauten wirken regelrecht vereinnahmt durch überdimensionierte Dächer. Ich wäre Ihnen einfach dankbar, diese Anregung als Gesprächsgrundlage einmal in die Planungen zukünftiger Baugebiete mit aufzunehmen. Vielen Dank.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan Nr. 100 soll unter Berücksichtigung vorhandener und vergleichbarer Wohngebiete im Gemeindegebiet das geneigte Dach als dominierendes Gestaltungselement fortgeführt werden. Die zulässigen Dachformen werden daher begrenzt. In allen Wohngebieten sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.</p> <p>Über zukünftige Baugebiete kann im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens keine Aussage getroffen werden, darüber wird in zukünftigen Planverfahren entschieden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
32	<p> 26180 Rastede 25. Oktober 2017</p>	<p>Zu dem Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Verkehrsuntersuchung für die Straße „ Am Horstbusch“ bezieht sich auf den alten Stand von 2014 und ist damit nicht aktuell. Die tatsächlichen Fahrzeugbewegungen liegen nach unseren Beobachtungen wesentlich höher. Es fehlen Aussagen zum Emissionsschutz, d.h. zu Auto-lärm, Schadstoffe durch den jetzigen Autoverkehr und der zukünftigen Belastung der Anwohner „Am Horstbusch“. Optimierung des Fahrverhaltens Warum wird in der Beschlussvorlage 2017/081 nicht gleich eine Optimierung des Fahrverhaltens durch Entfernen der Sperrpfosten an der Ecke Wiesenrand und Harry-Wilters-Ring vorgenommen obwohl doch laut Protokoll eine Optimierung gewollt ist. So werden wieder einseitig die Straßen Koppelweg/ Schützenhofstraße und Am Horstbusch mit dem zusätzlichen Fahrzeugverkehr belastet und letztlich dadurch die Anwohner. Der Wiesenrand wird weiterhin nicht belastet. Dies ist für uns als Anwohner nicht mehr vermittelbar und stellt außerdem insgesamt eine zusätzliche Belastung der Umwelt durch längere Verkehrswege aus diesem Wohngebiet dar. Derzeitige Situation der Straße „Am Horstbusch“ 	<p>Im Zuge des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass das Verkehrsnetz geeignet ist, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab.</p> <p>Aussagen zum Emissionsschutz sind in der Begründung enthalten. Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden die Geräuschimmissionen durch den zu erwartenden Straßenverkehr bei vollständiger Ausnutzung des geplanten Wohngebietes „Im Göhlen“ an vorhandenen angrenzenden Wohnbebauungen ermittelt und beurteilt. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nach Ertüchtigung der Straße „Im Göhlen“ durch die anwohnerinduzierten Verkehrsgläusche an sämtlichen Immissionsorten sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. An den Außenwohnbereichen sind ebenfalls tagsüber keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten.</p> <p>Die Straße „Am Horstbusch“ liegt in deutlicher Entfernung zum Plangebiet und ist vom Erschließungsverkehr über die Straße „Im Göhlen“ nicht direkt betroffen. Der plangebietsinduzierte Verkehr verteilt sich im nachgeordneten Straßennetz. Es besteht daher kein Erfordernis, die Emissionsbelastung der Anwohner „Am Horstbusch“ zu ermitteln.</p> <p>Im Rahmen von Viacount-Messungen (Messungen zur Verkehrsbelastung) wurde für die Straße Am Horstbusch im Jahr 2014 1.138 Fahrzeuge in 24 h und 114 Fahrzeuge in der Spitzenstunde gemessen.</p> <p>Der Wiesenrand liegt im nachgeordneten Erschließungsstraßennetz und ist daher nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>4.1 Die Verkehrsuntersuchung von 2014 hat ergeben, dass in Richtung Kleibroker Straße die Geschwindigkeit von 30 Km/h um 52 % und aus der Richtung Schützenhofstraße um 46 % überschritten wird.</p> <p>4.2 Jetzt ist feststellbar, dass bis auf wenige Ausnahmen schneller als 30 Km/h gefahren wird und damit die Geschwindigkeitsübertretung im Bußgeldbereich liegt. Die Straße hat sich zwischenzeitlich zur Rennstrecke entwickelt.</p> <p>4.3 Das Verkehrsaufkommen ist wesentlich höher als 2014. Zum Beispiel fahren die Fahrzeuge der Gemeinde zu den immer mehr werdenden Veranstaltungen auf dem Rennplatz über den Horstbusch. Im übrigen halten diese ebenfalls die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht ein.</p> <p>4.4 Zur Verbesserung der Verkehrssituation wird seitens der Gemeinde nichts unternommen obwohl dies hinlänglich gekannt ist.</p> <p>4.5 Die Rechts- vor Linksregelung z.B an der Waldstraße wird von den Autofahrern kaum beachtet, sondern wird mit erhöhter Geschwindigkeit missachtet. Dadurch kommt es des Öfteren zu kritischen Situationen.</p> <p>4.6 Die Kanaldeckel sind nicht bündig mit der Fahrbahndecke und verursachen beim Überfahren von Fahrzeugen mit Anhängern zusätzlich einen nicht unerheblichen Lärm.</p> <p>5. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation „Am Horstbusch“ die im Zusammenhang mit der Verkehrsanbindung zum Bebauungsplan 100 „Im Göhlen“ und dem Schutz der Anwohner dienen.</p> <p>5.1 Einbau von Fahrbahneinengungen zwecks Geschwindigkeits- und Lärmreduzierung</p> <p>5.2 Überwachung der Geschwindigkeit durch Radarkontrollen in zeitlichen Abständen</p> <p>5.3 Ausbesserung der Fahrbahn im Bereich der Kanaldeckel</p> <p>5.4 Absolute Sicherstellung und zeitnahe Beschilderung für das Verbot der Ein- und Ausfahrt von Baustellenfahrzeuge aller Art während der gesamten Bautätigkeit in die Straße „Am Horstbusch“, auch wenn die Poller am Anfang der Schotterstraße bestehen bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise stehen in keinem inhaltlichem Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 100.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise stehen in keinem inhaltlichem Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 100.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Trotz Verbot sind die Baustellenfahrzeuge während der ersten Bauphase im Göhlen über den Horstbusch gefahren.</p> <p>Wir Anlieger lehnen es ab, für evtl. Straßenschäden durch die Baufahrzeuge finanziell belangt zu werden.</p>	
33	<p>[REDACTED]</p> <p>26180 Rastede</p> <p>25. Oktober 2017</p>	<p>Hinsichtlich des geplanten Wohngebiets „Im Göhlen“ wende ich mich an Sie und rechne mit einer Antwort zu meinen Fragen.</p> <p>Seit Ende Juli wohnen wir in der Graf-von-Galen-Str. 15 und verfolgen daher interessiert die Thematik der Anbindung des geplanten Baugebietes. Ich stelle mir hierzu die Frage, wenn die Anbindung primär über die Straße Im Göhlen erfolgen soll, wo auf den ersten 300 Metern kein Platz für Nebenanlagen sein wird, wie bei dem Verkehr dann noch Radfahrer und Fußgänger sicher auf dieser Strecke in Richtung Mühlenstraße kommen sollen.</p> <p>Ich nutze, wie so viele andere Bewohner, dieses Stück recht häufig mit dem Rad in Begleitung meiner Kinder und auch zu Fuß mit meinem Hund. Wie soll dies verkehrssicher funktionieren, wenn dort vermehrt Autos fahren, wir aber als Radfahrer und Fußgänger eigentlich keinen Platz mehr haben? Auch die Bewohner des neu entstehenden Wohngebietes werden diese Strecke nutzen um zum Freibad, in den Schlosspark, zur Oldenburger Str. usw. zu gelangen. Ich sehe hier tatsächlich die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer, aber vor allem für Kinder nicht gegeben. Ich sehe es bei meiner Tochter (4 Jahre) die schon seit eineinhalb Jahren Rad fährt, wenn sich irgendwo was bewegt wird schnell hingeschaut und sich nicht mehr 100%ig auf den Straßenverkehr konzentriert.</p> <p>Daher gibt es ja auch die Pflicht für Kinder auf dem Gehsteig zu fahren, damit nichts passieren kann. In Zukunft müsste sie hier auf der Straße fahren, ohne Abgrenzung zu den Autos und das wenn diese schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren? Und wir sind mit Sicherheit nicht die einzige Familie die diesen Weg in Richtung Freibad, Schlosspark, Oldenburger Str. usw. nutzen werden. Schließlich ist das Baugebiet gerade für junge Familien gedacht. Diese werden den kürzesten Weg wählen und der ist nun mal über die Straße Im Göhlen. Da sind auf Dauer doch Unfälle vorprogrammiert, aber dann ist es zu spät.</p>	<p>Die Einwender werden über das Ergebnis der Abwägung nach Abschluss des Verfahrens informiert.</p> <p>Ein Ausbau der Straße „Im Göhlen“ ist erforderlich, um eine leistungsfähige Erschließung des Plangebietes sicherzustellen. Die Straße „Im Göhlen“ wird auf eine Breite von 5,5 m ausgebaut und ist nach wie vor durch Fußgänger und Radfahrer nutzbar. Die Verkehrsgutachter prognostizieren ca. 1.000 Fahrten über die ausgebauten Straße „Im Göhlen“. Auf dieser Basis wird sich eine akzeptable Belastung auch für Fußgänger und Radfahrer auf der Straße „Im Göhlen“ einstellen.</p> <p>Alternativ steht das an das Plangebiet angrenzende Straßennetz zur Verfügung. Die an das Plangebiet angrenzenden Straßen sind bereits verkehrsberuhigt ausgebaut, so dass das Gefährdungspotenzial auch für schwächere Verkehrsteilnehmer minimiert ist.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Daher meine Frage an dieser Stelle, wie wird die Sicherheit der jungen Bürger von Rastede gesichert? Diese sind schließlich die Zukunft der Stadt.</p> <p>Die nächste Frage, die ich mir stelle ist, wieso die Anbindung primär über die Straße Im Göhlen erfolgen soll und nicht zusätzlich über den Hasenbült. Ein Anschluss nur über eine Straße, für ein so großes Wohngebiet, ist mit Sicherheit nicht sinnvoll. Werden zusätzlich die Straßen Koppelweg und Harry-Wilters-Ring für Autos an das neue Wohngebiet angeschlossen, ist es naheliegend, dass aus der Siedlung viele den direkten Weg wählen und ebenfalls die Strecke über Im Göhlen nutzen.</p> <p>Daher meine Idee: Die Straßen Koppelweg und Harry-Wilters-Ring für Radfahrer und Fußgänger offen lassen, für Autos geschlossen. Anbindung für Autos über Im Göhlen (mit einer anständigen und sicheren Lösung für Radfahrer und Fußgänger) und Hasenbült. Wobei zusätzlich eine bauliche Teilung erfolgen sollte, dass die Bewohner des nördlichen Teils den Weg über den Hasenbült und der südliche Teil den Weg über Im Göhlen nutzen „muss“. Somit wäre die gesamte Situation etwas entspannter und nicht der komplette Verkehr würde über gefährliche 300m fließen. Wie geht es allerdings dann weiter? Man trifft auf die Mühlenstr. in der Kurve und fährt in Richtung Oldenburger Str. Diese Strecke ist unübersichtlich und selbst jetzt staut sich häufig der Verkehr. Wie geht es also mit dem Erreichen der Mühlenstr. weiter?</p>	<p>Das Plangebiet wird nicht nur über eine Straße Im Göhlen erschlossen, sondern zusätzlich auch über den Koppelweg und den Harry-Wilters-Ring.</p> <p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung war eine Variante. (Nummer 8). Diese Variante wurde untersucht, wurde aber von der Gemeinde nicht weiter verfolgt. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme. Ergänzend stellte die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlich über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Der Landkreis hat dazu ausgeführt, dass mit dem vorliegenden Verkehrsgutachten offenbar nachgewiesen sei, dass der Verkehr sowohl während der Bauphase als auch nach Fertigstellung der Maßnahme über das vorhandene Straßennetz, insbesondere die Straße „Im Göhlen“, abgewickelt werden könne, es mithin an der Planrechtfertigung für einen Ausbau des „Hasenbült“ fehlen dürfte.</p> <p>Diese Aussage wurde durch eine Stellungnahme des Landkreises vom 17.10.2017 (s. Punkt 1 dieser Synopse) bestätigt.</p> <p>Ein separater Fuß- und Radweg würde die Verrohrung der Hankhauser Bäke erfordern. Dies ist nicht umsetzbar. Der Graben muss gemäß Vorgaben der Unteren Wasserbehörde des Landkreises (Wasserrahmenrichtlinie) in seiner Grundfunktion erhalten bleiben.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausführlich mit den dargelegten Varianten beschäftigt und die gutachterlichen Empfehlungen nachvollzogen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsgutachten und nach umfangreicher Erwägung und Abwägung von Alternativen ist die Gemeinde Rastede zu dem Ergebnis gekommen, den Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes dauerhaft über die Straße „Im Göhlen“ und über die Wegeverbindungen zum Baugebiet Göhlen I (Harry-Wilters-Ring und Koppelweg) abzuwickeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Weiterhin frage ich mich, wie das Betreuungs- und Bildungsangebot für die dort lebenden Kinder realisiert werden soll. Wir hatten schon Probleme für unsere beiden Kinder (4 Jahre und 1 Jahre) Betreuungsplätze zu bekommen. Gehen wir von 100 Wohneinheiten aus, mit wieviel Kindern wird dann gerechnet? Sollten es „nur“ 100 Kinder sein, wo sind die entsprechenden Krippen, Kindergärten und Schulen? Diese werden zeitnah benötigt und nicht erst in ein paar Jahren. Natürlich lohnt sich die Investition in Kinder, bloß wie wird diese umgesetzt. Glaubt man der Zeitung der letzten Tage, ist es nicht so, dass Rastede derzeit im Geld schwimmt und immens viel über hat um neue Betreuungsplätze für Kinder zu schaffen.</p> <p>Ich bitte Sie um eine Beantwortung meiner Fragen und verbleibe mit freundlichen Grüßen.</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrswegenetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab.</p> <p>Die benötigten Plätze in Krippen, Kindergärten und Schulen werden in den Planungen der Gemeinde Rastede berücksichtigt werden. Aktuell wird die Grundschule Kleibrok bedarfsgerecht erweitert, ein weiterer Kindergarten mit 50 Betreuungsplätzen wird im Frühjahr 2018 im Hauptort Rastede eröffnet und es wurden zusätzlich 20 Plätze in Großtagespflegestellen geschaffen. Erfahrungsgemäß sind bei rund 100 Wohngrundstücken in den einschulungsrelevanten Jahrgängen pro Jahrgang rund 18-20 Kinder zu erwarten. Der Bedarf an Plätzen in Krippen, Kindergärten und Schulen ist selbstverständlich davon abhängig, ob alle Wohngrundstücke insgesamt oder in Teilabschnitten vermarktet werden. Entsprechend dem Altersfortschritt „wachsen“ zeitgleich Kinder aus anderen Baugebieten aus den Krippen, Kindergärten oder Schulen heraus.</p>
<p>34</p>	<p>[REDACTED] 26180 Rastede 28. Oktober 2017</p>	<p>Zum o.g. B. Plan-Entwurf möchte ich folgende Planungsgrundsätze (Hinweise) vorbringen.</p> <p>1. Es ist erfreulich, dass die Gemeinde aufgrund wasserwirtschaftlicher Forderungen eine Verrohrung der Hankhauser Bäche aufgegeben hat. Neben diesem positiven Grundsatz bleibt die Bäche jedoch weiterhin stark bedrängt durch die geplante Hauptschließung über die Straße „Im Göhlen“. Sie begleitet mit ihrer versiegelten Fläche die Bäche randscharf, nicht nur im engen Eingangsbereich, sondern auch noch darüber hinaus in einer größeren Länge im Bereich zur offenen Landschaft. Dadurch wird eine naturnahe Gestaltung der Bäche, die ebenfalls zu den Belangen von Natur und Landschaft gehört, unnötig behindert. Die naturnahe Gestaltung der Bäche ist, aus meiner Sicht, wesentlich höher und auch mit mehr Gespür für typische Rasteder Besonderheiten zu bewerten.</p>	<p>Der Ausbauabschnitt der Hankhauser Bäche liegt im Bereich einer geschlossenen Siedlung. Das Gewässer ist bereits heute zwischen den privaten Grundstücken und einem asphaltierten Weg eingeschlossen. Die Hankhauser Bäche ist ein Gewässer II. Ordnung. Es handelt sich um ein künstliches Gewässer, das als Vorfluter für die kleineren Gräben, Siedlungsbereiche sowie die Kläranlage dient und ca. 1,4 km nordöstlich der Siedlung in das Geestrandtief mündet.</p> <p>Der Ausbau der Hankhauser Bäche ist Gegenstand eines wasserrechtlichen Verfahrens. Der Verzicht auf Nebenanlagen (Fuß- und Radweg) macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäche so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.“ Die Hankhauser Bäche wird im offenen Profil belassen und das Gewässer damit geschont. Das Gewässer wird durch den Ausbau keine wesentlichen Veränderungen erfahren, die seine Funktion als Entwässerungsgraben und als offenes Gewässer beeinträchtigen könnten.</p> <p>Insgesamt wurde festgestellt, dass die Hankhauser Bäche mindestens in dem Bereich der Bebauung keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung hat. Die Kompensation des Eingriffs in das Gewässer wird im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Ich halte es daher für erforderlich und rege an:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die „Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes“ (u.a. Seite 65) unter „Gewässer“ zu erweitern entsprechend folgendem Inhalt (Vorschlag): Die Hankhauser Bäke zählt zu den wichtigsten Bächen der Gemeinde Rastede und gehört mit ihrem Landschaftstal zu den Schutzgütern „Landschaftserhalt von wichtigen geologischen Gegebenheiten“. Ihr Verlauf am Geestrand und weiter in den Niederungsgebieten ist besonders hoch zu bewerten. Besonders sollte auch ihre Gestaltungskraft hervorgehoben werden. Im Schloßpark ist diese vom Hirschtor bis zum Sportplatz (in alter Zeit bis zur Wassermühle) sichtbar durch ihren ungezwungenen Verlauf begleitet durch länglich geformte Teiche. Diese einmalige Gestaltung des Tals der Hankhauser Bäke ist erlebbar durch die ebenfalls einmalige Wegeverbindung (Fuß- und Radweg) vom Hirschtor bis zur Mühlenstraße im Bereich der AWO (bis in den 1950-er Jahren bis zur Wassermühle). <p>2. Diese vorhandene Situation der Hankhauser Bäke und damit ihr Potential für eine großartige städtebauliche Gestaltung und ihre Möglichkeiten, das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln, werden weder unter der „Beschreibung des Plangebietes“ noch in den „Planungsrahmenbedingungen“ genannt.</p> <p>Ich halte es daher für erforderlich und rege an:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Hankhauser Bäke in die „Relevanten Abwägungsbelange“ aufzunehmen und als "Schutzgut von wichtigen geologischen Gegebenheiten" und "Teil des kulturhistorischen Erbe des Schlossparks" zu bezeichnen. 	<p>Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurde ein ökologischer Fachbeitrag erstellt, der auch die Bewertung des Eingriffs „Oberflächenwasser“ zum Inhalt hat. Darin führen die Gutachter aus, dass das Gewässer durch den Ausbau keine wesentlichen Veränderungen erfährt, die seine Funktion als Entwässerungsgraben und als offenes Gewässer beeinträchtigen könnten. Eine zusätzliche stoffliche Belastung des Gewässers durch die Erhöhung des Substratabtrages ist nicht zu befürchten, da wie die hydraulischen Berechnungen belegen, durch den geplanten Ausbau die Sohlschubspannung im Vergleich zum heutigen Zustand nicht erhöht wird.</p> <p>Die Hankhauser Bäke bleibt somit als offener Gewässerzug mit dem besonders hervorzuhebenden Bereich im Schloßpark bis zur Einmündung in das Geestrandtief als Landschaftsobjekt und als Verbundelement bestehen.</p> <p>Der Ausbaubereich erfolgt in einem durch beiderseits angrenzende Wohnbebauung bereits eingeeengten Bereich, die angrenzenden besonderen Bereiche im Schloßpark mit den aufgezeigten Strukturen bleiben unverändert bestehen.</p> <p>Im Zuge des Gewässerausbaus sind gemäß ökologischem Fachbeitrag in den angrenzenden Bereichen parallel der Straßenverlegung Kompensationsmaßnahmen an der Hankhauser Bäke vorgesehen, die wechselnde Uferböschungen und Aufweitungen der Sohle umfassen, die die Entwicklung vielfältiger Wasser- und Ufervegetation ermöglichen sowie die Lebensraumbedingungen für wassergebundene Tierarten verbessern.</p> <p>Die Hankhauser Bäke liegt außerhalb des Plangebietes. Im Kapitel „Beschreibung des Plangebietes“ wird die Hankhauser Bäke jedoch ergänzt. In den Planungsrahmenbedingungen werden die planungsrechtlichen Hintergründe (Regionale Raumordnung, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) erläutert. Hier ist keine Ergänzung erforderlich.</p> <p>Da die Hankhauser Bäke nicht im Plangebiet liegt, kann der Aspekt nicht in die relevanten Abwägungsbelange eingestellt werden. Der Ausbau der Bäke im Bereich der Straße „Im Göhlen“ unterliegt einem gesonderten Genehmigungsverfahren (Wasserrechtliche Erlaubnis für den Ausbau der Hankhauser Bäke, einschließlich eines ökologischen Fachbeitrages).</p> <p>Die Beschreibung des Plangebietes und der Schutzgüter erfolgt anhand der verfügbaren Umweltkarten (umweltkarten-niedersachsen.de) und der Fachdaten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems, die einschließlich ihrer geologisch bodenkundlichen Merkmale ausgewertet und entsprechend der Bedeutung in die Planung eingestellt sind.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>3. Diesen Gegebenheiten folgend sollte</p> <ul style="list-style-type: none"> • die geplante Grünzone - mindestens 15 m statt 10 m - entlang der Hankhauser Bäke einschließlich des Pflanzgebotes für eine Baumreihe mit Einzelbäume verlängert werden bis zur Engstelle der Straße „Im Göhlen“ und • in dieser Grünzone entlang der Bäke ein Fuß- und Radweg - in einer Breite von rund 5 m - erstellt werden als „Kernzone für Erholung“ mit Fortführung bis zum Geestrandtief und Anbindung an den Landschaftsweg Hasenbült. • Mit dieser Grünzone entlang der Bäke ergibt sich - im Übergang zur freien Landschaft - die Chance, den gesamten nordöstlichen Rand des Siedlungsraumes abzurunden und einen einheitlichen und durchgehenden Siedlungsrand auszubilden. <p>4. Unabhängig von den o.g. Anregungen halte ich eine Haupterschließung mit über 1000 Fahrzeugbewegungen pro Tag durch den Engpass der Straße Im Göhlen randscharf entlang eines offenen Wasserzuges mit tiefliegender Sohle nicht für vertretbar. Eine weitere unkontrollierbare Erhöhung der Fahrzeugbewegung ist möglich durch die in Allgemeinen Wohngebiet zulässigen „Schank- und Speisewirtschaften“ (Gaststätten). Die Gemeinde plant den Ausbau der Straße „Im Göhlen“ auf 5,55 m mit einer bituminösen Oberfläche ohne Nebenanlagen, (Anmerkung: nicht festgesetzt). Durch die randscharfe Lage an der Hankhauser Bäke mit ihrer tiefen Sohle können sich gefährliche Konflikte mit den Fußgängern und Radfahrern ergeben. Ausweichmöglichkeiten sind nicht gegeben. Diese Gefahren können sich, unter anderem, noch vergrößern durch die großen Fahrzeuge der Entsorgung, den bituminösen Straßenbelag, der bei Regen leicht glatt und schmierig wird und durch das Fehlen des Streudienstes im Winter auf kleinen Ortsstraßen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht nachgekommen. Die 10 m breite Anpflanzung wird als ausreichend erachtet, da an diese Pflanzfläche der naturnahe zu gestaltende Bereich mit dem Regenrückhaltebecken angrenzt und somit die angrenzende Landschaft gegenüber der ergänzenden Wohnbebauung durch unterschiedliche Strukturen abgegrenzt ist.</p> <p>Innerhalb des Pflanzstreifens ist keine Wegeverbindung vorgesehen, da parallel der Pflanzfläche bzw. zwischen Plangebiet und der Hankhauser Bäke der bestehende Weg aufrechterhalten wird. Zudem ist innerhalb der für die Wasserwirtschaft und als Parkfläche ausgewiesenen, öffentlichen Grünfläche sowie Maßnahmenfläche M2 Raum für Gestaltungsmöglichkeiten und für das Landschaftserleben.</p> <p>Die Umsetzung des Konzeptes beinhaltet das Ziel, mit der Festsetzung von Maßnahmen zur Einbindung des Plangebietes in die Landschaft am neu zu entwickelnden Ortsrand naturnahe Strukturen im Einklang mit der notwendigen Regenwasserrückhaltung zu schaffen. Der Bereich wird daher u.a. als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Ergänzend werden private Grünflächen zur Ausbildung eines Siedlungsrandes festgesetzt.</p> <p>Es liegt ein Verkehrsgutachten vor. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes wurde gutachterlich nachgewiesen. Die ausgebaute Straße „Im Göhlen“ kann die ca. 1.000 Fahrzeuge pro Tag aufnehmen. Auch durch im Plangebiet mögliche Schank- und Speisewirtschaften wird sich die Verkehrsbelastung nicht soweit erhöhen, dass die ausgebaute Straße „Im Göhlen“ den Verkehr nicht abwickeln kann. Die Aufteilung der Verkehrsfläche bleibt der Ausbauplanung vorbehalten. Für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer) steht auch eine Alternative durch die Benutzung der verkehrsberuhigten Bereiche Harry-Wilters-Ring und Koppelweg zur Verfügung. Daher kann nach Auffassung der Gemeinde auf die Erstellung von Nebenanlagen verzichtet werden. Dieser Verzicht macht es möglich, sowohl die Fahrbahn zu bauen, als auch die Hankhauser Bäke so umzugestalten, dass sie in ihrer Struktur erhalten bleibt.</p> <p>Auf Ebene der Ausbauplanung wird sichergestellt, dass von der Hankhauser Bäke keine Gefahr für Fuß- und Radfahrer ausgeht. Der Streudienst ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Ich rege daher an:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Flächengröße der Allgemeinen Wohngebiete wesentlich zu verringern, zum Beispiel um die WA 5 und WA 1 Gebiete. Im WA 5 wird die höchstzulässige Grundflächenzahl von 0,4 zugelassen, 60 % der Fläche wird versiegelt. Im WA 1 Gebiet sind ebenfalls die Voraussetzungen getroffen für die Errichtung von massiven Gebäuden, das heißt von Mehrfamilienhäusern mit zwingend zwei Vollgeschossen. Dafür sind Traufhöhen von 6,5 m erforderlich. Durch diese besondere Lage des WA 1 Gebietes im Eingangsbereich grenzen die massiven Gebäude, ohne Sichtschutz, unmittelbar an die offene Landschaft an. Durch Aufgabe der WA 1 und WA 5 Gebiete für Mehrfamilienhäuser werden sich die Fahrzeugbewegungen erheblich verringern, sodass erneut geprüft werden kann, die Erschließung allein über Harry-Wilters-Ring und insbesondere über den Koppelweg, in Verbindung mit der Straße Am Horstbusch, abzuwickeln. Hierbei könnte durch überschaubare Umbauten noch Verbesserungen für den Verkehr erreicht werden. <p>Die Variante, das neue Baugebiet an den Landschaftsweg Hasenbült anzuschließen, ist, aus meiner Sicht, in keiner Weise als vertretbar zu betrachten. Der Hasenbült liegt unmittelbar am Geestrand und ist durch seine naturnahe Gestaltung ein besonders wertvoller Landschaftsweg und damit ein wesentliches Merkmal des Landschaftsgebietes der Niederungsflächen. Der Hasenbült sollte, aus meiner Sicht, unter Landschaftsschutz gestellt werden.</p>	<p>Der Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird nicht nachgekommen. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größen-dimension erkannt. Die Planung stellt eine zukunfts- und bedarfsorientierte Ausweisung dar. Der Wohnbauflächenbedarf und das daraus resultierende Planerfordernis sind Fragestellungen der Flächennutzungsplanebene und werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ausführlich thematisiert.</p> <p>Im WA 5 ist ein Versiegelungsgrad von 60 % planungsrechtlich zulässig. Ob dieser ausgeschöpft wird, wird die Realität zeigen. Im WA 1 können kleinere, der Örtlichkeit angepasste Mehrfamilienhäuser errichtet werden. Die maximale Traufhöhe wird auf 6,5 m, die Firsthöhe auf 9,5 m beschränkt, um ein Einfügen in die Bestandsbebauung und die angrenzenden geplanten Strukturen sicherzustellen. In den WA 1 werden eine GRZ von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 ausgewiesen. Damit wird in den WA 1 im Vergleich zu den WA 2 - 4 eine größere bauliche Dichte ermöglicht, die aber die Randlage des Plangebietes berücksichtigt und hinter dem Maximalwert der Baunutzungsverordnung mit einer GRZ von 0,4 deutlich zurückbleibt. Mit den getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass sich die Mehrfamilienhäuser in das Plangebiet einfügen.</p> <p>Die Einsehbarkeit in das WA 1 wird durch die östlich der Straße „Im Göhlen“ vorhandenen Gehölze deutlich eingeschränkt.</p> <p>Die Gemeinde hat einen Bedarf und eine Nachfrage für Mehrfamilienhäuser erkannt. Die Planung wird daher nicht geändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung des Plangebietes über den Hasenbült ist nicht beabsichtigt. Lediglich für die Bauzeit soll die Straße „Im Göhlen“ im Einrichtungsverkehr genutzt werden. Der gesamte Abfahrtsverkehr wird dann nach Norden über den Hasenbült und die Kleibroker Straße abgeleitet werden.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Leider hat die Gemeinde es seinerzeit versäumt, bei der Erschließung der Wohngebiete an der Kleibroker Straße und den späteren Erweiterungen über die Schützenhofstraße hinaus, diesen großen Siedlungsraum - inzwischen ein „Siedlungsbrei ohne städtebauliches Konzept“ - einerseits durch eine zusammenhängende Grünzone mit Fuß- und Radwegen zu strukturieren, und andererseits mindestens eine Straße, Beispiel Straße Am Horstbusch, bis zum Siedlungsrand als eine Haupterschließungsstraße /Sammelstraße zu planen und auszubauen.</p> <p>5. Die Gemeinde selbst benennt unter „Örtliche Bauvorschriften“ (Seite 44 Begründung) Ansprüche zur Gestaltung. Danach sollen bebaute Bereiche in der Ortsrandlage einige wichtige, ortstypische Gestaltungsmerkmale aufweisen. Die Festsetzungen von zwingend zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern stehen, aus meiner Sicht, im Widerspruch zu diesen Ansprüchen.</p> <p>Ich rege daher an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die Zulässigkeit von zweigeschossigen Gebäuden insgesamt zu verzichten. Derartige Festsetzungen sind in den angrenzenden Wohngebieten nicht zu finden. • Sie sind auch nicht ortstypisch für diese Ortsrandlage in Rastede, insbesondere nicht in diesem Niederungsgebiet mit ihrer angrenzenden offenen Landschaft. <p>Die Begründung des B-Planes mit über 80 Seiten ist wie eine Bilanz-Buchhaltung strukturiert. Die Begründung ist mit Bilanztabellen überlastet, u.a. mit Flächengrößen der Wohngebiete, zum Verkehr, mit geruchstechnischen Untersuchungen, Geräusch- und Geruchsemissionen, Listen zum Gehölz, zu den Biotopen, Biotopwerten, mit den Themen Brutvögel, Fledermausquartiere, Artenschutz usw. (Der Wolf könnte auch noch aufgenommen werden, da er hier ja bereits gesichtet wurde). Alles wird ausführlicher behandelt als der Mensch. Diese, sicher auch wichtigen Hinweise, erschweren die Verständlichkeit und überdecken die eigentlichen Ziele des Bebauungsplanes. Das Wesentliche ist nur noch „verklausuliert“ erkennbar.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Auffassung wird nicht geteilt. Ansprüche an die Gestaltung können und selten auch ebenso wie für Einfamilienhäuser auch für Mehrfamilienhäuser gelten.</p> <p>Der Anregung wird nicht nachgekommen. Neben kleineren Mehrfamilienhäusern sind derzeit auch sogenannte Stadtvillen besonders nachgefragt. Die Gemeinde Rastede will sich diesen Bauformen nicht verschließen, beabsichtigt aber, diese Bauformen auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Bei den Stadtvillen handelt es sich i.d.R. um zweigeschossige Gebäude. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Gebäudetypen werden in den WA 2 und WA 5 geschaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Umweltberichtes bzw. die zu betrachtenden Schutzgüter sind durch Anlage 1 zum Baugesetzbuch vorgegeben. Danach sind alle Schutzgüter in Bezug auf den Bestand und die Auswirkungen zu betrachten und abzuhandeln.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung [REDACTED]</p>	<p>Durch die Vielfalt an verschiedenen Bauformen in insgesamt fünf verschiedenen Wohngebieten wird das relativ kleine Bau-gebiet überlastet und eine homogene Siedlung verhindert. Hierzu tragen insbesondere bei: die zwingend zweigeschossigen Wohngebäude mit Dachneigungen von knapp 20 Grad (entspricht fast einem Flachdach), die höheren Dachtraufen bis zu 6,5 m und auch die Reihenhäuser mit zwei Vollgeschossen in einer Länge bis zu 16 Meter. Auch die angeblich beliebten Stadtvillen sind hier zu nennen.</p> <p>Diese Bauplanungsmaße sind in einem Siedlungsrand, das sich als Niederungsfläche mit Geländehöhen von knapp zwei Meter über N.N. präsentiert und zum großen angrenzenden Niederungsgebiet gehört, nicht mehr als ortstypisch zu bezeichnen. Der vorhandene Wiesentümpel, der auf eine reliefartige Fläche des Plangebietes hinweist und zu erhalten ist, verdeutlicht diese Gegebenheiten, sodass auch aus städtebaulicher Sicht die hier genannten baulichen Zulässigkeiten nicht zu rechtfertigen sind.</p> <p>Außerdem sind die Flächen im Planbereich als Risikogebiet festgelegt im Sinne der Wasserhaushaltung. Als Bodentyp steht Erd-Niederungsmoor an. Diese Moore (da relativ selten) werden als schutzwürdige Böden bezeichnet.</p> <p>Fraglich ist auch, ob für den Bau von Wohngebäuden gerammt werden muss.</p> <p>Auf einen Nenner gebracht: es fehlt, aus meiner Sicht, das „Fingerspitzengefühl“ für die Einmaligkeit dieser Landschaft und ihre Randlage. Der Volksmund hat sich hier treffend in einem Leserbrief geäußert mit „Hier hat sich die Gemeinde verrannt“</p> <p>Ich halte es für erforderlich und rege daher an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Bebauungsplan erneut zu überarbeiten und Bauflächen erheblich zu reduzieren. Dabei sollte der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland, der für das Plangebiet und ihre Umgebung die Zielstellung „Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Bäkentälern“ sowie in Teilen „Gebiet zur Erhaltung der reliefbedingten Eigenart“ getroffen hat, (Seite 58 der Begründung des Bebauungsplanes 100) wesentlich mehr Beachtung finden. 	<p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Mit den getroffenen Gliederungen wird sichergestellt, dass in den verschiedenen Allgemeinen Wohngebieten in sich homogene Quartiere entstehen. So sind beispielsweise innerhalb eines Quartiers entweder nur eingeschossige oder nur zweigeschossige Gebäude zulässig. Die Quartiere untereinander sollen jedoch unterscheidbar bleiben. Mit den getroffenen Festsetzungen wird das Ortsbild beruhigt.</p> <p>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Insbesondere die Begrenzung der Firsthöhe auf 9,5 m stellt sicher, dass sich das Plangebiet in die angrenzenden bebauten Strukturen einfügt und insofern ortstypisch ist.</p> <p>Der Wiesentümpel wird in den nördlichen Teil des Plangebietes, innerhalb der Grünfläche, verlegt, da dieser ansonsten isoliert innerhalb des Siedlungsbereiches liegen würde. Somit wird der Wiesentümpel zwar nicht an Ort und Stelle erhalten, wird aber durch die Verlegung nach Norden in einen offenen Grünlandkomplex mit entsprechendem Biotopverbund integriert. Die Bedeutung als Biotopolement innerhalb umgebender Grünlandflächen wird wieder hergestellt und dauerhaft aufrecht-erhalten.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet „Hochwasser“. Ein HQ 100 ist ein Hochwasser, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. In der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden ist der Bodentyp Erd-Niedermoor einschließlich seiner im Landesvergleich seltenen Ausprägung herausgestellt worden.</p> <p>Die Frage ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens. Grundsätzlich stehen technische Möglichkeiten und Verfahren zur Verfügung, um in der räumlichen Nähe zu Baumaßnahmen Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt. Die Gemeinde Rastede hat einen Bedarf für die im Plangebiet ausgewiesene Größendimension erkannt.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung [REDACTED]	Die Gemeinde sollte auch ihre besonderen Landschaftsmerkmale - bedeutende Geestflächen, wichtige Bächen, das Geestrandgebiet und ihre großartigen Niederungsflächen mit dem Rasteder Moor und Hankhauser Moor - künftig wesentlich deutlicher als bisher in ihre Siedlungsentwicklung einbeziehen, damit sie für Rastede erhalten bleiben. Sie gehören zu ihrer Unverwechselbarkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35	[REDACTED] 26180 Rastede 05. November 2017	<p>Als Anwohner der [REDACTED] befürchten wir eine erneute starke Zunahme des motorisierten Straßenverkehrs aus dem neuen geplanten Wohngebiet Im Göhlen durch unsere Straße. Schon durch die Erweiterung der alten Bauabschnitte Koppelweg und Harry-Wilters-Ring kam es zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen, da die Verbindung über die Bachstraße-Wagnerstraße als Abkürzung in den Nordwesten (Ampelkreuzung Kleibroker Straße/Oldenburger Straße) genutzt wird. Dabei kommt es regelmäßig zu einer Missachtung der Tempo-30-Regelung und der Rechts-Vor-Links-Regelung an den einmündenden Straßen. Dies verschärft sich zu den Stoßzeiten mit hoher motorisierter Verkehrsdichte in den Hauptstraßen.</p> <p>Nach unserem Eindruck versuchen auch jetzt schon PKW-fahrende Anwohner des "alten Neubaugebietes", nach dem Verlassen ihres Spielstraßenbereiches, verlorene Zeit durch überhöhte Geschwindigkeit in den anschließenden Straßen wettzumachen.</p> <p>Wir befürchten, dass mit weiterer Zunahme des Verkehrsaufkommens durch das Neubaugebiet Im Göhlen ein Ausbau unserer Straße samt der daraus entstehenden Kosten für die Anwohner als notwendig begründet wird und dass unsere Immobilie an Wert verliert.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Entwicklungsflächen des ZV-Innenstadt gemäß der Aktualisierung 2015 ("Nahversorgungszentrum" im Bereich Uhlhornstraße/Kleibroker Straße, Einzelhandelskonzept Rastede - cima) würde diese Verkehrszunahme als Direktverbindung nochmal extrem und zeitlich durchgehend steigen.</p>	<p>Im Zuge des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass das Verkehrsnetz geeignet ist, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab.</p> <p>Die Uhlhornstraße liegt in deutlicher Entfernung zum Plangebiet und ist vom Erschließungsverkehr über die Straße „Im Göhlen“ nicht direkt betroffen. Der plangebietsinduzierte Verkehr verteilt sich im nachgeordneten Straßennetz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzung ist keine Fragestellung, die die Bauleitplanung betrifft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Uhlhornstraße liegt in deutlicher Entfernung zum Plangebiet und ist vom Erschließungsverkehr über die Straße „Im Göhlen“ nicht direkt betroffen. Wertverluste sind daher rein spekulativer Natur und können von der Gemeinde nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung 	<p>Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der Verkehr des Wohngebietes Im Göhlen (gemäß Bebauungsplan 100) und des bestehenden Wohngebietes um den Koppelweg und Harry-Wilters-Ring nicht auch über die Verbindung Koppelweg-Hasenbült-Kleibroker Straße abgeführt wird. Dies würde zu einer Verteilung des Verkehrs und damit einer starken Entlastung der anschließenden Wohngebiete führen.</p>	<p>Im Vorfeld der Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan wurden durch das Ing.-Büro Dr. Schwerthelm & Tjardes unterschiedliche Erschließungsvarianten untersucht, welche jeweils auf unterschiedliche Art und Weise die Erschließung des Baugebietes ermöglichen. Das Gutachten von Januar 2017 setzt sich mit zehn unterschiedlichen Varianten auseinander, zusätzlich wurde im Mai 2017 eine 11. Variante im Rahmen einer Stellungnahme untersucht. Außerdem liegt eine Zusammenfassung der bisherigen Verkehrsuntersuchungen vor. Auch eine Erschließung aus nördlicher Richtung war eine Variante. (Nummer 8). Diese Variante wurde untersucht, wurde aber von der Gemeinde nicht weiter verfolgt. Zu Variante 8 hatten die Gutachter kritisch ausgeführt, dass, es zu deutlichen Umwegfahrten käme. Ergänzend stellte die Gemeinde in ihre Abwägung ein, dass bei der o.g. Variante 8 (Abführung der Verkehre ausschließlic über den Hasenbült) die prognostizierten 1.380 Kfz/24 h mit Begegnungsverkehr die Verbreiterung des Hasenbült voraussetzen. Für den Ausbau des Hasenbült existiert derzeit kein Planungsrecht. Der Landkreis hat dazu ausgeführt, dass mit dem vorliegenden Verkehrsgutachten offenbar nachgewiesen sei, dass der Verkehr sowohl während der Bauphase als auch nach Fertigstellung der Maßnahme über das vorhandene Straßennetz, insbesondere die Straße „Im Göhlen“, abgewickelt werden könne, es mithin an der Planrechtfertigung für einen Ausbau des „Hasenbült“ fehlen dürfte. Diese Aussage wurde durch eine Stellungnahme des Landkreises vom 17.10.2017 (s. Punkt 1 dieser Synopse) bestätigt.</p>
36	 26180 Rastede 05. November 2017	<p>Als Anwohner befürchten wir eine erneute starke Zunahme des motorisierten Straßenverkehrs aus dem neuen geplanten Wohngebiet Im Göhlen durch unsere Straße.</p> <p>Schon durch die Erweiterung der alten Bauabschnitte Koppelweg und Harry Wilters Ring kam es zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen, da die Verbindung über die Bachstraße Wagnerstraße als Abkürzung in den Nordwesten genutzt wird. Dabei kommt es regelmäßig zu einer Missachtung der Tempo-30-Regelung und der Rechts-Vor-Links-Regelung an den einmündenden Straßen. Dies verschärft sich zu den Stoßzeiten mit hoher motorisierter Verkehrsdichte in den Hauptstraßen.</p> <p>Nach unseren Eindruck versuchen auch jetzt schon Pkw fahrende Anwohner des alten Neubaugebietes nach dem Verlassen ihres Spielstraßenbereichs verlorene Zeit durch überhöhte Geschwindigkeit in den anschließenden Straßen wettzumachen.</p>	<p>Im Zuge des Bebauungsplanes wird dargelegt, dass das Verkehrsnetz geeignet ist, den zusätzlichen plangebietsinduzierten Verkehr aufzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind plangebietsinduzierte Änderungen im nachgeordneten Verkehrsnetz nicht erforderlich. Sollte sich zukünftig Handlungsbedarf im nachgeordneten Verkehrsnetz zeigen, wird die Gemeinde entsprechend reagieren. Dies zeichnet sich derzeit jedoch nicht ab.</p> <p>Die Elisabethstraße liegt in deutlicher Entfernung zum Plangebiet und ist vom Erschließungsverkehr über die Straße „Im Göhlen“ nicht direkt betroffen. Der plangebietsinduzierte Verkehr verteilt sich im nachgeordneten Straßennetz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzung ist keine Fragestellung, die die Bauleitplanung betrifft.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung [REDACTED]	<p>Wir befürchten, dass mit weiterer Zunahme des Verkehrsaufkommens durch das Neubaugebiet Im Göhlen ein Ausbau unserer Straße samt der daraus entstehenden Kosten für die Anwohner als notwendig begründet wird und dass unsere Immobilie an Wert verliert.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Entwicklungsflächen des ZV Innenstadt gemäß der Aktualisierung 2015 (Nahversorgungszentrum im Bereich Uhlhornstraße/Kleibrockerstraße Einzelhandelskonzept Rastede) würde diese Verkehrszunahme als Direktverbindung nochmal extrem und zeitlich durchgehend steigen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der Verkehr des Wohngebietes Im Göhlen und des bestehenden Wohngebietes um den Koppelweg und Harry-Wilters-Ring nicht auch über die Verbindung Koppelweg-Hasenbült-Kleibrockerstraße abgeführt wird. Dies würde zu einer Verteilung des Verkehrs und damit einer starken Entlastung der anschließenden Wohngebiete führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Elisabethstraße liegt in deutlicher Entfernung zum Plangebiet und ist vom Erschließungsverkehr über die Straße „Im Göhlen“ nicht direkt betroffen. Wertverluste sind daher rein spekulativer Natur und können von der Gemeinde nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/183

freigegeben am **11.10.2017**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 29.09.2017

6. Änderung des Bebauungsplans 26 - Sandbergstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	23.10.2017	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 23.10.2017 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 6. Änderung des Bebauungsplans 26 mit Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Sach- und Rechtslage:

Auf dem derzeitigen Bolzplatz an der Sandbergstraße im Ortsteil Wahnbek sollen ein Kindergarten und eine Kinderkrippe mit jeweils zwei Gruppen eingerichtet werden, um der Nachfrage nach Betreuungsplätzen begegnen zu können.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan 26 setzt für den Bolzplatz eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz fest, der jedoch nie realisiert wurde, sodass sich der Bolzplatz aktuell als Grünfläche darstellt.

Für die Errichtung eines Kindergartens und einer Kinderkrippe ist der Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe / Kindertagesstätte“ ausgewiesen wird.

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit ist lediglich eine Stellungnahme eingegangen, die sich jedoch weniger mit den Festsetzungen des Bebauungsplans als mit Fragen der Verkehrssituation befasst. Die dort vorgeschlagene Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung oder die Errichtung von geschwindigkeitsreduzierenden baulichen Maßnahmen im Verkehrsraum kann nicht auf Bebauungsplanebene geklärt werden, sondern bleibt der Entscheidung der unteren Verkehrsbehörde vorbehalten.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise sowie Anmerkungen zum Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Versorgungsanlagen vorgebracht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, sodass nach der erfolgten öffentlichen Auslegung sowie der Trägerbeteiligung nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Da der Flächennutzungsplan das Plangebiet noch als Grünfläche ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Hierzu wird die 75. Anpassung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

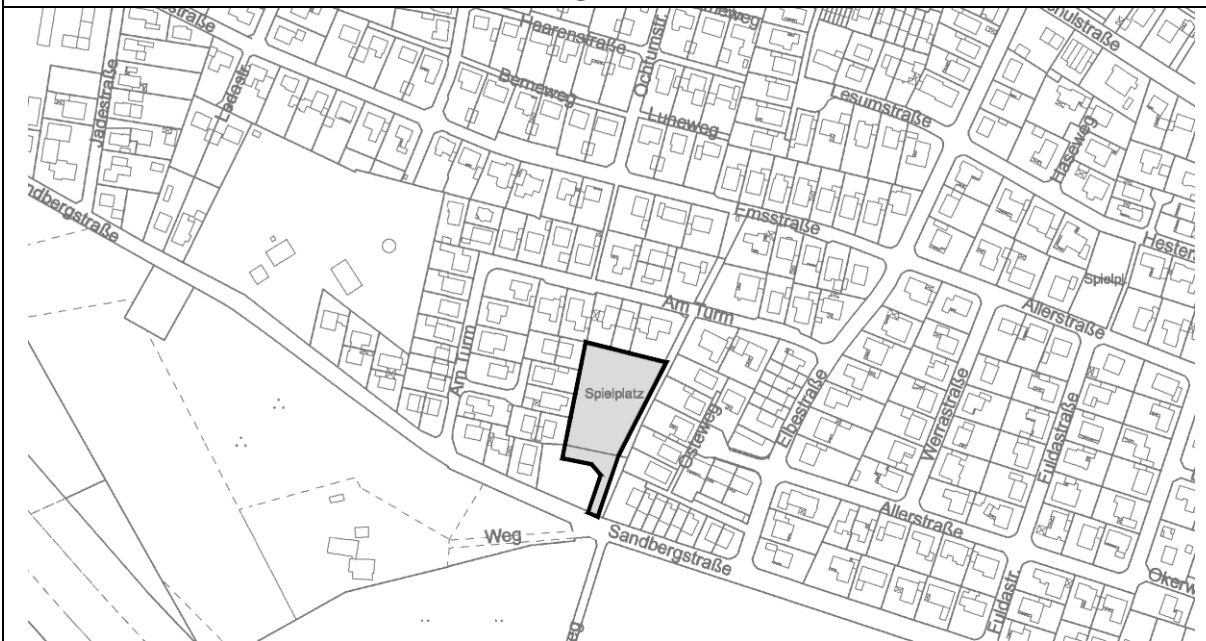
1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Abwägungsvorschläge
4. 75. Anpassung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 26 6. Änderung

„Am Turm“

im Verfahren gemäß §13a BauGB



Begründung

Oktober 2017

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon
Telefax

0441 97174 -0
0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail
Internet

info@nwp-ol.de
www.nwp-ol.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	2
1.1	Anlass und Ziele der Planung	2
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Geltungsbereich der Planung	3
1.4	Beschreibung des Plangebietes	3
1.5	Planungsrahmenbedingungen	3
2.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	5
2.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	5
2.2	Relevante Abwägungsbelange	9
2.2.1	Belange der Raumordnung	9
2.2.2	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz	9
2.2.3	Belange des Waldes	13
2.2.4	Verkehrliche Belange	14
2.2.5	Belange der Ver- und Entsorgung, sonstige Leitungen	14
2.2.6	Belange des Kinderspiels	15
2.2.7	Immissionsschutzrechtliche Belange	16
2.2.8	Denkmalschutz	18
3.	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	19
3.1	Art der baulichen Nutzung	19
3.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	19
3.3	Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	19
3.4	Fläche für Wald	19
3.5	Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm	20
4.	STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN	20
5.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	21

ANHANG

Artenschutzrechtliche Kontrolle von zur Fällung vorgesehenen Bäumen im Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26, Gemeinde Rastede, NWP, 17.05.2017

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Rastede hat sich aufgrund der Entwicklung der Geburtenzahlen sowie des gestiegenen Bedarfs der Eltern von Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben für den Neubau einer Krippe sowie einer Kindertagesstätte in Rastede Wahnbek ausgesprochen. Die Krippe soll dabei dauerhaft im nördlichen Bereich des Plangebiets angesiedelt werden und 30 Plätze umfassen. Die Kindertagesstätte soll temporär in Modulbauweise im südlichen Bereich errichtet werden. Diese umfasst zwei Gruppen mit Platz für insgesamt 48 Kinder. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 soll die Neuerrichtung einer Krippe/ Kindertagesstätte durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe/ Kindertagesstätte“ im südlichen Gemeindegebiet planungsrechtlich abgesichert werden.

Für das Plangebiet bzw. den Kinderspielplatz an der „Sandbergstraße/Am Turm“ liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 26 vor. Er setzt für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ fest. Der Kinderspielplatz wurde jedoch nie realisiert. Die Flächen werden derzeit als Bolzplatz genutzt. Der Bolzplatz befindet sich in einem wohnbaulich geprägten Bereich.

Die Gemeinde Rastede erkennt kein Erfordernis und keinen Bedarf zur Neuerrichtung eines Kinderspielplatzes im Plangebiet. Östlich des Plangebietes, im Bereich der Straße „Allerstraße/ Hesterstraße“ befindet sich bereits ein Kinderspielplatz, der ein Angebot für Kleinkinder und größere Kinder bereitstellt. Mit dem bestehenden Kinderspielplatz kann der Bedarf des Gebiets gedeckt werden und die Belange des Kinderspiels damit ausreichend Berücksichtigung finden. Zudem haben viele Familie eigene Spielgeräte im Garten und das Freizeitverhalten der Kinder hat sich geändert.

Die Gemeinde Rastede hat daher beschlossen, ein Bebauungsplanverfahren zur Überplanung der Flächen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe/ Kindertagesstätte“ einzuleiten.

Im Jahr 2014¹ ist im Rahmen eines Spielplatzkonzepts eine Beurteilung aller gemeindlichen öffentlichen Kinderspielplätze vorgenommen worden. Ziel der Gemeinde Rastede ist eine Konzentration auf stark frequentierte und ordentlich ausgestattete Spielplätze. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Bolzplatz waren die Flächen „Sandbergstraße/ Am Turm“ nicht Teil des Spielplatzkonzeptes.

¹ Gemeinde Rastede: Spielplatzkonzept 2014

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26, 6. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Bereich der Ortslage Wahnbek. Im Norden und Westen wird das Plangebiet durch die rückwärtigen Grenzen der Wohngrundstücke der Straße „Am Turm“ abgegrenzt. Südlich wird das Plangebiet durch einen Wald (Flurstück 173/31) und die Sandbergstraße (Flurstück 173/72) begrenzt. Ein Teil der Waldflächen wird in den Geltungsbereich einbezogen. Im Osten wird die Grenze des Geltungsbereiches durch eine Wallhecke (Flurstück 173/21) gebildet.

Der genaue Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Lage im Gemeindegebiet ergibt sich aus dem Übersichtsplan.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet stellt sich als unbebaute Fläche dar und wird derzeit als Bolzplatz genutzt. Der im Bebauungsplan Nr. 26 festgesetzte Kinderspielplatz wurde bislang nicht realisiert. Es befindet sich lediglich ein kleiner Sandkasten im Süden des Gebiets. Westlich und nördlich grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Die angrenzenden Wohnhäuser sind überwiegend eingeschossig. Südlich des Plangebietes bzw. im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche (Eichen-Mischwald). Östlich angrenzend befindet sich eine Wallhecke mit standortgerechten Laubgehölzen (Wallhecke mit Eichen, Ahorn, Holunder, Weißdorn, Stechpalme, etc.) und daran angrenzend weitere Wohnbebauung. Das Plangebiet ist durch einen schmalen Fußweg von der Sandbergstraße erschlossen.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Die Ortslage Wahnbek wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Grundzentrum dargestellt. Zudem wird als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ist das Plangebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt. Die Darstellung wird gemäß § 13a BauGB Abs. 2 Satz 2 im Zuge der 75. Anpassung des Flächennutzungsplans angepasst.

Bebauungspläne

Für das Plangebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 26. Für den Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ fest. Östlich angrenzend ist ein Allgemeines Wohngebiet mit offener Bauweise, ein Vollgeschoss, einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Südlich angrenzend ist eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

Für die nördlich und westlich angrenzenden Flächen liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 vor. In der 2. Änderung sind für die westlich und nördlich angrenzenden Flächen ein Allgemeines Wohngebiet mit offener Bauweise, einem Vollgeschoss, einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

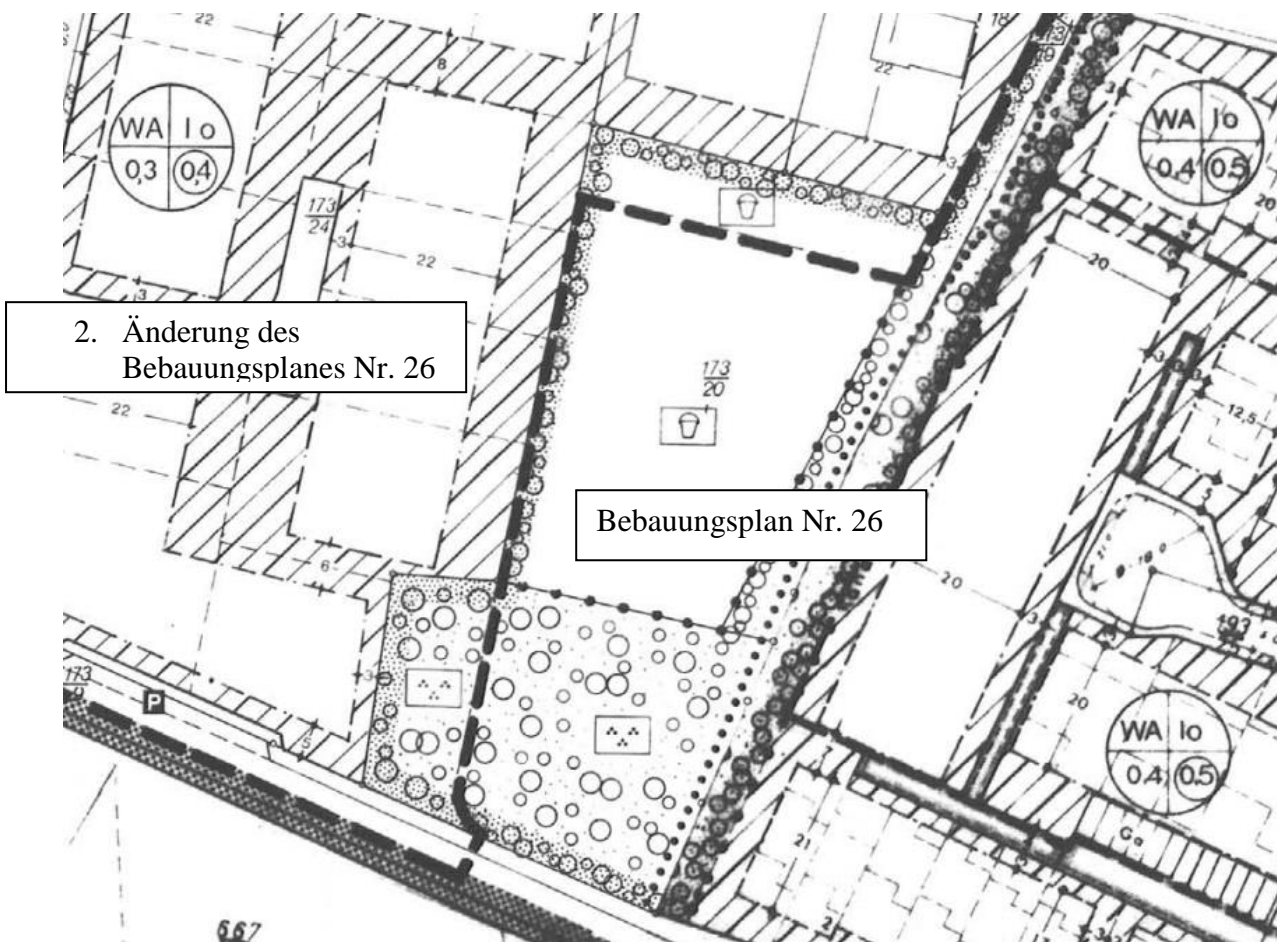


Abb: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 26 und seiner 2. Änderung

2. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

2.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB und eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Der Landkreis weist darauf hin, dass die Kompensationsfläche für den Wald nachzuweisen und abzustimmen ist. Dem Hinweis wird gefolgt und die Kompensation wird mit der Unteren Naturschutzbehörde angestimmt.

Der Landkreis bittet zudem darum die textliche Festsetzung Nr. 2 um einen Eintrag der unteren Bezugshöhe des Fahrbahnrandes als NNH-Maß in der Planzeichnung zu ergänzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Bauleitplanung gibt es grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten zur Festsetzung von Höhen. Zum einen kann die Höhe mit einem NNH-Maß festgesetzt werden, zum anderen kann die Höhe mit einer festen Bezugshöhe festgesetzt werden. Die Straßenverkehrsfläche ist eine solche feste Bezugshöhe. Die jeweils angegebenen Straßenverkehrsflächen sind bereits endausgebaut, somit ist die Höhe eindeutig und eine qualifizierte Höhenfestsetzung ist gegeben. Da die Höhe der Straßenverkehrsfläche eindeutig ist, kann aus Sicht der Gemeinde auf einer erneuten Einmessung verzichtet werden.

Des Weiteren empfiehlt der Landkreis die Flächengrößen in die Planzeichnung einzutragen. Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die städtebaulichen Daten sind bereits in der Begründung aufgeführt und werden nicht in noch einmal die Planzeichnung aufgenommen. Die Gemeinde erachtet die Aufführung in der Begründung als ausreichend.

Außerdem bittet der Landkreis um Ergänzung der Anschrift für das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg. Der Hinweis wird beachtet. Die Anschrift wird in dem Verfahrensvermerk ergänzt.

Bei der öffentlichen Auslegung in den Satzungsbeschluss soll der Hinweis auf § 13 Absatz 2 BauGB etc. aufgenommen werden. Der Hinweis wird beachtet. Die Verfahrensliste wird überarbeitet.

Die textliche Festsetzung Nr. 4 soll um eine Liste standortgerechter Gehölze zu ergänzt werden. Die Festsetzung wird um eine Gehölzliste standortgerechter Arten ergänzt. Geeignete Arten sind Buchen, Hainbuchen, Feldahorn, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrosen.

Bei der textlichen Festsetzung Nr. 6 soll die Bezeichnung "Schallimmissionen" in "Schallemissionen" korrigiert werden. Der Hinweis wird beachtet. Die Bezeichnung wird korrigiert.

In der Abwägung zum Immissionsschutz ist noch darzustellen, dass im Hinblick auf die Errichtung auch von Schlafräumen in der KiTa (Mittagspause) der höhere Lärmpegelwert festgesetzt worden ist. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Abschließend bittet der Landkreis als Untere Denkmalschutzbehörde um die Aufnahme eines Hinweises, dass im Fall von archäologischen Funden das NLD, Frau Dr. Jana Esther Vries (Ofener Straße 15, 26122 Oldenburg, Tel. 0441/7992120) unverzüglich zu informieren ist. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird in der Planzeichnung sowie der Begründung ergänzt.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist darauf hin, dass eine Ausbauentscheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen wird. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Das Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen weist darauf hin, dass die Aufnahmen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches zeigen. Für einen Teilbereich ist keine Aussage möglich, da er im Wald lag. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, muss umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln –Hannover informiert werden.

Die Gastransport Nord GmbH merkt an, dass sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH befinden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Die Avacon Netz GmbH merkt an, dass sich im Anfragebereich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG befinden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH merkt an, dass sie grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der genannten Planungen haben. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Überplanung des Gebietes nicht berührt. Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr bittet darum folgenden Hinweis aufzunehmen: Aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanungen bestehen keine Ansprüche aufgrund der von den o. g. Straßen ausgehenden Emissionen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Der OOWV weist darauf hin, dass das ausgewiesene Planungsgebiet im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Zudem bittet der OOWV um die Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 wird beachtet. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Des Weiteren weist der OOWV darauf hin, dass keine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz durch den OOWV besteht. Für die leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser stehen aktuell ca. 48 m³/h bei Einzelentnahme aus den Bestandshydranten im Umfeld des Plangebietes zur Verfügung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat zu den Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Im Plangebiet und/oder dessen unmittelbarer Umgebung wurden in der Vergangenheit bereits denkmalgeschützte Fundplätze entdeckt. Dabei handelt es sich um mindestens sechs neolithische Feuersteinsicheln sowie um ein Flachgrab der vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 140). Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Laut historischer Karte der Preußischen Landesaufnahme ist im Südosten des Plangebietes in der Vergangenheit allerdings vermutlich ein Bodenabtrag/eine Sandentnahme erfolgt.
- Abhängig von dem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.
- Sie regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Zur Untersuchung des Plangebiets wurde zwischenzeitlich eine Prospektion durchgeführt. Bei der Prospektion konnten keine archäologisch relevanten Befunde oder Funde innerhalb der Suchgräben festgestellt werden, daher wurde die Fläche durch den Landkreis Ammerland im Schreiben vom 15.09.2017 freigegeben.

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

- LWK Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord
- LWK Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems
- TenneT TSO GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- LWK Niedersachsen Bezirksstelle OL-Nord

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB ist folgende Stellungnahme eingegangen:

Bürger 1 merkt an, dass es seiner Meinung nach sinnvoll wäre in den Zufahrtsbereich der Kindertagesstätte beginnend von Ecke Elbestraße/ Sandbergstraße bis Ecke Am Turm/Sandbergstraße einen verkehrsberuhigten Bereich mit Bodenwellen zu realisieren, da der Zuwegungsbereich der Kindertagesstätte sich in einer 50er Zone befindet und großteils die Verkehrsteilnehmer sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Im diesen Bereich befahren auch viele landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Überbreite den Zuwegungsbereich. Der Parkplatzbereich von Ecke Holweg/Sandbergstraße bis Ecke Elbestraße/ Sandbergstraße wird von den Anwohner der Elbestraße 54 bis 40 genutzt. Hierzu wäre eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen, um wildes Parken im Bereich zu verhindern. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ist nicht Teil der Bauleitplanung. Die Gemeinde prüft eine derartige Ausweisung außerhalb dieses Verfahrens.

Des Weiteren ist auf dem Lageplan in der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.07.2017 das Flurstück des Neubaus nicht eingezeichnet (Ecke Holweg/Sandbergstraße, westlich), dieser Bereich stellt auch eine Gefahrenstelle bezüglich der Zuwegung der Kindertagesstätte dar, aufgrund der Straßenlage. Bei der Kartengrundlage handelt es sich um eine amtliche Kartengrundlage die durch einen öffentlich bestellten Vermesser erstellt wurde. Daher ist davon auszugehen, dass alle für die Planung relevanten Inhalte enthalten sind.

Im Bereich Am Turm, südlich zwischen Hausnummer 18 und 20, befindet sich eine weitere Zufahrtmöglichkeit, die man als Fußgänger oder Radfahrer nutzen könnte, um das Verkehrsaufkommen in den Bereich Sandbergstraße zu vermindern, diese Möglichkeit wurde in der öffentlichen Bekanntmachung nicht angemerkt. Das Plangebiet ist bereits durch die neu geplante öffentliche Verkehrsfläche im Süden erschlossen. Die Gemeinde erachtet diese Erschließung als ausreichend. Die Ausweisung einer weiteren Zufahrtmöglichkeit im Norden ist nicht vorgesehen.

2.2 Relevante Abwägungsbelange

2.2.1 Belange der Raumordnung

Die Schaffung einer Kinderkrippe sowie einer Kindertagesstätte geht mit der raumordnerischen Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten für das Grundzentrum Wahnbek einher.

2.2.2 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

Das Plangebiet umfasst eine innerörtliche unbebaute Fläche im Ortsteil Wahnbek, welche im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz, ausgewiesen ist. Bei dem Spielplatz handelt es sich im Wesentlichen um einen Fußballplatz mit Toren (ausgeprägt als moosreicher Scherrasen) und auf einer südlichen Teilfläche besteht ein Sandkasten. Der südliche Teil, der in einer Breite von fünf Metern für die Erschließung beansprucht wird, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche (Parkanlage mit Erhalt von Gehölzen) festgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Eichen-Mischwald, der in der Baumschicht von Eichen dominiert wird, dazu kommen Buchen, einzelne Kirschen und Birken. Die Strauchschicht wird von Holunder, Hasel und Traubenkirsche geprägt, während die Krautschicht Efeu und Brombeere aufweist. Stellenweise, vor allem an dem Weg zum Sportplatz, kommen mit Brennnesseln auch Störzeiger vor.

Nach Norden ist eine fußläufige Verbindung vorhanden, die im Osten durch einen Wall mit standortgerechten Laubgehölzen (Wallhecke mit Eichen, Ahorn, Holunder, Weißdorn, Stechpalme, etc.) geprägt ist.

Im Norden wird der Fußballplatz durch ein Siedlungsgehölz aus überwiegend Birken, untergeordnet auch Rotbuche (Zwillingsbaum), aber auch von Weiden, Vogelkirsche, Felsenbirne, Johannisbeere, Haselnuss, Kornelkirschen, Kastanien- und Eichen-Jungwuchs bestimmt.

Im Weiteren ist das Plangebiet im Norden, Westen und Osten von Wohnbebauung umgeben, im Süden schließt an den Wald die Sandbergstraße und im weiteren ein freier landwirtschaftlich genutzter Raum und eine Hofstelle an.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die eingriffsrelevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden auf Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 26 ermittelt. Planungsrechtlich unterliegt die Teilfläche den Festsetzungen einer öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz mit umgebenden Gehölzsaum auf insgesamt rd. 2.930 m² und einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage auf rd. 456 m². Diese umfasst neben einem Sandkasten Gehölzbestände und Waldsaumbereiche, die als Wald einzustufen sind.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 sind folgende Flächenausweisungen des insgesamt 3.386 m² großen Plangebietes vorgesehen:

Gemeinbedarfsfläche	2.810 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	205 m ²
Private Grünfläche	240 m ²
davon mit Pflanzbindung	157 m ²
Fläche für Wald	131 m ²

Die Umsetzung führt zu folgenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft:

- Mit der Planung ist die Ausweisung einer **Fläche für den Gemeinbedarf**, Zweckbestimmung Krippe/Kindertagesstätte, mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen, dementsprechend ist zzgl. zulässiger Nebenanlagen eine Versiegelung von maximal 60% der Fläche möglich. Auf das Gemeinbedarfsgebiet bezogen ist somit eine versiegelte Fläche von maximal rd. 1.686 m² anzusetzen. Betroffen sind überwiegend Scherrasenflächen des Bolz/Spielplatzes sowie des nördlich angrenzenden Siedlungsgehölzes mit entsprechenden Lebensraumstrukturen von Arten und Lebensgemeinschaften des Siedlungsraumes, des Boden- und Boden-Wasserhaushaltes. Im Süden sind auch Randbereiche des Waldes (s. u. Belange des Waldes) betroffen.
- Für die Erschließung des Gebietes von der Sandbergstraße wird eine **öffentliche Verkehrsfläche** auf einem bestehenden Weg durch den Wald beansprucht, doch kommt es durch den Ausbau des Weges zu einem Verlust von 3 Eichen und einer Birke. Eine weitere, markante Eiche mit Stammdurchmesser von 0,6 ist zu erhalten und in der Bauphase durch entsprechende Maßnahmen im Wurzelbereich zu schützen. Der Verlust dieses Waldabschnittes mit vier Waldbäumen und die Waldumwandlung/-umnutzung durch die Zuwegung erfolgt auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bzw. des zugehörigen Ausführungsgesetzes (vgl. Belange des Waldes).
- Die Ausweisung der **privaten Grünflächen** in Norden und Nordosten des Plangebietes dient zum einen dem Schutz der Gehölze auf der angrenzenden Wallhecke zum anderen dem Erhalt der Siedlungsgehölzfunktion durch Ausweisung einer Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Innerhalb dieser Grünfläche werden zwei Buchen (Zwillingsbaum) im Norden unter dem Vermeidungsaspekt als zu erhalten festgesetzt.

- Der als **Fläche für Wald** übernommene Waldabschnitt von 131 m² wird für die Krippe/Kindertagesstätte als Freifläche genutzt, jedoch sind bauliche Anlagen im Waldbereich nicht zulässig.

Somit ergeben sich planungsrechtlich einerseits Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild durch die Überplanung und Versiegelung einer innerörtlichen Grünfläche (Sportplatz) und einer Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, durch die Gemeinbedarfs- und Verkehrsfläche auf 3.015 m³. Zum anderen verbleibt eine Grünfläche mit Erhalt von Siedlungsgehölzen auf einer Fläche von 240 m². Eine Fläche für Wald wird auf einer Fläche von 131 m² übernommen, jedoch ergeben sich durch die Zulässigkeit einer Spielfläche der Krippe/Kindertagesstätte ohne bauliche Anlagen im Waldbereich Beeinträchtigungen durch Veränderungen der Krautschicht und Nutzung des Raumes etc., die zu einer Funktionsabwertung des Waldes führen (vgl. Belange des Waldes).

Mit Umsetzung der Planung als Fläche für den Gemeinbedarf verbleiben somit Eingriffe durch versiegelungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und mit Reduzierung der Grünfläche einschließlich der Gehölzbestände auch von Biotop-, Wald- und Lebensraumfunktionen, die als Eingriffe zu werten sind.

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB gelten Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht somit nicht.

Doch besteht bei Waldumwandlung und Waldinanspruchnahmen eine Verpflichtung zu Ersatzaufforstungen gemäß des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), die ist in einer gesonderten Bilanzierung ermittelt wird. (vgl. Kap. Belange des Waldes)

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Nach Naturschutzrecht ausgewiesene Schutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen. Im Plangebiet grenzt östlich eine Wallhecke an, die gemäß § 29 als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt ist.

Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind nicht vorhanden und Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

Besonderer Artenschutz

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für die besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

An bedeutenden Strukturen sind die standortgerechten Laubgehölze bzw. der Wald im Süden hervorzuheben, die aufgrund der Lebensraumpotentiale eine ubiquitäre, an Siedlungen und Menschen angepasste Brutvogelfauna sowie ggf. auch Quartiere und Jagdreviere von Fledermäusen und von Höhlenbrütern und Eulen aufweisen können. Aus städtebaulichen Gründen sind einige Birken im Norden zu fällen, und im Süden ist für die Erschließung der Verlust von drei Eichen und einer Birke innerhalb des Waldes unvermeidbar.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte wurde eine Kontrolle der betroffenen Bäume auf potentielle Fledermausquartiere und Vogelnester durchgeführt. Das vollständige Gutachten ist im Anhang beigelegt. Im Folgenden werden die wesentlichen artenschutzrechtlich relevanten Ergebnisse übernommen.

Mehrere Bäume weisen Strukturen auf, die sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel Lebensraumpotenzial aufweisen bzw. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Die mit Efeu bewachsenen Bäume haben ein erhöhtes Potenzial für Vogelnester, die Loch- und Spaltenstrukturen an den Bäumen stellen potenzielle Sommer- bzw. Tagesquartiere für Fledermäuse dar. Es wurden jedoch keine Vogelnester gefunden, die dauerhaft genutzt werden, wie z.B. Spechthöhlen oder Greifvogelnester.

Nicht auszuschließen sind jedoch Vogelnester in den mit Efeu bewachsenen Baumabschnitten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um Arten handelt, die jährlich ihre Nester neu bauen und somit auf vergleichbare Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können (z.B. Amsel, Buchfink).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen/Tötungen gemäß der Verbote zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind die notwendig werdenden Gehölzfällungen nur außerhalb der Brutzeiten (von Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Geeignete Winterquartierspotentiale für Fledermäuse haben sich bei den Gehölzkontrollen nicht ergeben, jedoch sind Zwischen- und Sommerquartiere nicht auszuschließen. Daher ist auch in Hinblick auf ein Fledermausvorkommen bzw.-nutzung eine Gehölzfällung in den Wintermonaten möglich.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen würden, sind aufgrund der anzunehmenden Vorkommen und der bestehenden Siedungslage mit vergleichbaren Störungen nicht abzuleiten.

Mit dem Verlust einzelner Gehölzbestände sind auch potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§44 (1) Nr. 3 BNatSchG) artenschutzrechtlich relevanter Tiere betroffen. Bei den Beständen im Umfeld von Gärten und durch die Sport- bzw. Spielplatznutzung ist von einer überwiegend ubiquitären Brutvogelgemeinschaft im Norden auszugehen, eine Bedeutung des regelmäßig gemähten Sport/Spielplatzes als Brutplatz ist nicht abzuleiten. Trotz der innergebietlich verlorengehenden Gehölze ist aber aufgrund der zu erhaltenden Einzelbäume und des Gehölzsaumes im Norden sowie der Sicherung der angrenzenden Wallhecke durch eine private Grünfläche davon auszugehen, dass das Lebensraumpotential der innerörtlichen Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufrecht erhalten werden kann.

Der Ausbau und die Durchwegung des Waldes führen ebenfalls zum Verlust von vier Laubbäumen, der übrige Waldbereich bleibt aber erhalten. Aufgrund der Lage des Waldes im Siedlungszusammenhang mit der bereits bestehenden Wohnnutzung im Westen und Osten und der

Straße im Süden ist eine insgesamt an den Menschen gewöhnte Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Es liegen aber auch Hinweise von Anwohnern zum Vorkommen von Eulen vor und auch Fledermausarten sind zu erwarten.

Es wurden jedoch keine Vogelnester gefunden, die dauerhaft genutzt werden, wie z.B. Spechthöhlen oder Greifvogelnester.

Hinsichtlich des Potenzials an Fledermausquartieren ist vorsorglich aufgrund fehlender Untersuchungen zur tatsächlichen Nutzung durch Fledermäuse von einer Funktion der festgestellten Höhlungen/Öffnungen als Tagesquartier auszugehen. Im Falle der Beseitigung der entsprechenden Bäume ist sicherzustellen, dass im räumlichen Zusammenhang Ausweichmöglichkeiten bestehen bzw. neu geschaffen werden, um gemäß § 44 (1) Nr. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten zu gewährleisten. Hierzu wird empfohlen, pro beseitigten potenziellen Quartierbaum mind. drei handelsübliche Fledermauskästen für baumbewohnende Arten im Umfeld zu installieren.

Eine Betroffenheit anderer Artengruppen ist aufgrund der Lage und Ausprägung der Planfläche auszuschließen.

Somit ist zusammenfassend herauszustellen, dass bei Erhalt einzelner, wertgebender Laubbaumbestände und bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben bei der unvermeidbaren Fällung von Gehölzen, ein artenschutzrechtlicher Konflikt vermieden werden kann.

2.2.3 Belange des Waldes

Im Süden des Plangebiets grenzt ein Gehölzkomplex aus Eichen, Birken, Buchen, etc. an, der im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage, und mit Erhalt von Gehölzen festgesetzt ist. Nach Vorabstimmung mit dem Landkreis Ammerland handelt es sich aber um einen Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Für die Erschließung des Plangebiets ist eine Waldumwandlung einer bereits bestehenden, aber nicht ausgebauten Zufahrt in einer Breite von 5 m notwendig, Gesamtfläche etwa 200 m². Zudem werden der Traufbereich des Waldes und die Saumfläche mit Sandkasten auf einer Fläche von etwa 125 m² durch die Fläche für Gemeinbedarf überlagert. Für den Spielbereich der Krippe/Kindertagesstätte wird zusätzlich eine Waldfläche von 131 m² beansprucht, so dass insgesamt eine Waldumwandlung bzw. -beanspruchung von 456 m² in Ansatz zu bringen ist.

Dementsprechend ist bei Realisierung der Planung von einer Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG auszugehen. Einer Waldumwandlungs-Genehmigung gemäß § 8 (1) NWaldLG bedarf es im Bauleitplanverfahren nicht (§ 8 (2) Nr. 1 NWaldLG). Die Belange des Waldes sind somit im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die besonderen Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes zu beachten, die in § 8 (5) NWaldLG hervorgehoben sind, wobei in diesem Fall insbesondere auf Grund des Alters (Schutzfunktion) und der Nähe zur Siedlung (Erholungsfunktion) von einer insgesamt durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Wertigkeit ausgegangen wird. Unter Berücksichtigung der notwendigen Durchwegung zur Erschließung der Gemeinbedarfsfläche überwiegt das öffentliche Interesse an der Waldumwandlung. Die Gemeinde Rastede sieht die Waldumwandlung auf dieser Teilfläche als notwendig an.

Der Ausbau des Waldweges mit Gehölzverlust und die Inanspruchnahme des Waldsaumes für die Gemeinbedarfsfläche sowie die Nutzung als Freifläche der Krippe/Kindertagesstätte führt zu Verlusten und Betroffenheiten des Waldes und der Waldfunktionen auf einer Fläche von 456 m², die als Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG abzuhandeln sind. Eine Waldumwandlung bedarf einer Ersatzaufforstung, wobei der Umfang der Ersatzaufforstungen abhängig ist von dem Wert des Waldes. Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG wird dieser Waldkomplex aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion als von durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Wertigkeit eingestuft. In Abhängigkeit von dem Art und Intensität der Waldumwandlung wird eine Kompensation im Verhältnis von etwa 1:1,5 für den Waldverlust, einschließlich des Waldsaumes mit Spielplatz, und von 1:1 für die Umnutzung als Spielfläche angesetzt (s. nachfolgende Tabelle):

Waldbetroffenheit	Kompensationsfaktor	Betroffene Fläche	Waldausgleich
Ausbau bestehender Zufahrt	1:1,5	200 m ²	300
Fläche für Gemeinbedarf	1:1,5	125 m ²	188
Spielplatz im Wald	1:1	131 m ²	131
Waldkompensation einer insgesamt 456 m ² Waldfläche			in m ² 619

Zu dem im Norden umzusetzenden Bauflächen werden zur Verkehrssicherung erforderliche Waldabstände von mindestens 9 m (zum Traufbereich etwa 5m) eingehalten.

2.2.4 Verkehrliche Belange

Der bislang festgesetzte Kinderspielplatz bzw. der bestehende Bolzplatz ist über einen schmalen Fußweg an die Sandbergstraße angeschlossen. Der Fußweg verläuft unmittelbar am Wallheckenfuß.

Das Plangebiet soll aus südlicher Richtung von der Sandbergstraße erschlossen werden. Dazu wird die Waldfläche tangiert. Die Zufahrt erfolgt im Bereich des bestehenden, relativ breiten Fußweges, so dass der Eingriff an die Waldfläche minimiert wird. Der Ausbau und die Durchwegung des Waldes führen zum Verlust von vier Laubbäumen, der übrige Waldbereich bleibt aber überwiegend erhalten. Im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 wird zur Erschließung der Gemeinbedarfsfläche eine öffentliche Verkehrsfläche im Süden des Plangebiets mit Anschluss an die Sandbergstraße festgesetzt. Diese dient den Angestellten sowie der Belieferung der Krippe/ Kindertagesstätte. Innerhalb des Plangebiets werden Parkplätze für die Angestellten geschaffen. Eltern, die ihre Kinder zur Krippe/ Kindertagesstätte bringen, können entlang der Sandbergstraße parken.

2.2.5 Belange der Ver- und Entsorgung, sonstige Leitungen

Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes werden durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Netze sind vorhanden, sie sind entsprechend zu erweitern. Das Plangebiet kann gemäß der Stellungnahme des OOWV an die Trinkwasserversorgung des OOWV angeschlossen werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Für die leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser stehen aktuell ca. 48 m³/h bei Einzelentnahme aus den Bestandshydranten im Umfeld des Plangebietes zur Verfügung.

Die Stromversorgung erfolgt über eine Netzerweiterung.

Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere Anbieter.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Eine Wendeanlage u.a. für Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen. Aufgrund der relativ geringen Entfernung bis zur Sandbergstraße erachtet es die Gemeinde Rastede als Zumutbar, den Müll bis zur Sandbergstraße vorzubringen.

2.2.6 Belange des Kinderspiels

Die im Bebauungsplan Nr. 26 festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ wird im Rahmen dieser 6. Änderung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Krippe/ Kindertagesstätte“ überplant. Aktuell wird diese Fläche als Bolzplatz genutzt. Für die Errichtung des Spielplatzes erkennt die Gemeinde Rastede weder derzeit und noch für die Zukunft einen Bedarf. Östlich des Plangebietes, im Bereich der Straße „Allerstraße/ Hesterstraße“ befindet sich bereits ein Kinderspielplatz, der ein Angebot für Kleinkinder und größere Kinder bereitstellt. Mit dem bestehenden Kinderspielplatz kann der Bedarf des Gebiets gedeckt werden, zumal für den Ort Wahnbek zeitnah vorerst keine Planung von Neubaugebieten möglich ist.

Das Niedersächsische Spielplatzgesetz wurde bereits im Jahr 2008 aufgehoben. Landesrechtliche Vorhaben über die Versorgung mit Kinderspielplätzen bestehen seitdem nicht mehr. Nach dem Niedersächsischen Spielplatzgesetz waren die Gemeinden verpflichtet, im Zuge der Bauleitplanung die erforderlichen Spielplätze für Kinder im Alter von 6-12 Jahren in einer Entfernung von maximal 400 m bereit zu stellen. Auch wenn das Gesetz außer Kraft getreten ist, können die damaligen Regelungen einen Anhaltspunkt für die Spielplatzversorgung bieten. Die Entfernung vom Plangebiet zum Spielplatz „Allerstraße“ beträgt weniger als 400 m. Insofern ist eine Erreichbarkeit in zumutbarer Zeit und Entfernung aus Sicht der Gemeinde Rastede gegeben. Der Spielplatz „Allerstraße“ weist dabei einen Turm mit Rutsche, eine Wippe, eine Schaukel sowie ein Balancierbalken auf. Insgesamt bietet der vorhandene Kinderspielplatz ausreichende Spielmöglichkeiten, um den Bedarf der Umgebung zu decken. Die Belange des Kinderspiels können ausreichend berücksichtigt werden.

2.2.7 Immissionsschutzrechtliche Belange

Verkehrslärm

Der Planbereich ist durch Straßenverkehrslärm schallvorbelastet. Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind Anlagen für soziale Zwecke, und somit Kindertagesstätten, in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Daher kann für die Errichtung einer Krippe / Kindertagesstätte der Orientierungswert eines Allgemeinen Wohngebiets angesetzt werden. Für die geplante Bebauung gilt somit gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) ein Orientierungswert von 55/45 dB(A) tags/nachts. Zur Prüfung der Auswirkungen auf das Plangebiet wurde ein Schallgutachten durch die Firma ted GmbH² aus Bremerhaven erstellt.

Im Zuge der schalltechnischen Berechnungen wurden innerhalb des Plangebietes die Geräuschemissionen durch den Straßenverkehr ermittelt und beurteilt. Die wesentlichen Inhalte werden nachstehend wiedergegeben:

Im Rahmen der Berechnungen wurden die Geräuschemissionen durch die folgenden Verkehrswege berücksichtigt:

- Bundesautobahn BAB 29
- Bundesautobahn BAB 293
- Zubringer von der BAB 29 auf die BAB 293 in Fahrtrichtung Loy
- Bundesstraße B211
- Braker Chaussee K135
- Oldenburger Straße K131
- Schulstraße K 144
- Butjadinger Straße K143

Die Schallgutachter haben die Verkehrszahlen auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet. Die Gutachter kommen zu folgenden Ergebnissen:

In zwei Meter Höhe wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tagsüber im Plangebiet überschritten. Für das Plangebiet wird ein Pegel von 55 – 60 dB(A) dargestellt, wobei die 60 dB Isophone deutlich südlich außerhalb des Plangebietes liegt. Am äußerten nordwestlichen Rand wird ein Wert von 55 dB(A) erreicht. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) wird nachts im Planbereich überschritten. Nachts wird ein Pegel von 50 – 55 dB(A) dargestellt, wobei die 55 dB Isophone deutlich südlich außerhalb des Plangebietes liegt.

In fünf Meter Höhe wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tagsüber ebenfalls überschritten. Für das Plangebiet wird ein Pegel von 55 – 60 dB(A) dargestellt, wobei die 60 dB Isophone südlich außerhalb des Plangebietes liegt. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) wird nachts im Planbereich überschritten. Nachts wird ein Pegel von 50 – 55 dB(A) für den überwiegenden Teil des Plangebiets dargestellt. Lediglich am südlichen Rand wird die 55 dB(A) Isophone überschritten.

² ted GmbH, Schallimmissionsprognose im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Sandbergstraße/ Am Turm“ der Gemeinde Rastede vom 02.06.2017

Um den Schutz vor Geräuschen aus dem Straßenverkehr innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen und somit im Gebäudeinneren gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, haben die Schallgutachter passive Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen und Lärmpegelbereiche ermittelt. Es handelt sich innerhalb der überbaubaren Flächen um den Lärmpegelbereich IV.

In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen ist beim Neubau oder bei baulichen Veränderungen bei Anordnung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden einzuhalten.

Die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassade ist auch im Lüftungszustand sicherzustellen. Gebäudeabschirmungen (abgewandte Gebäudeseite zur BAB 29) können im Nachweisverfahren durch die Reduzierung des Lärmpegelbereichs um eine Stufe (LPB III) berücksichtigt werden.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass aus dem Gebiet keine Ansprüche aufgrund der von den o. g. Straßen ausgehenden Emissionen bestehen.

Abwägung zum Immissionsschutz durch die Gemeinde Rastede

Die Gemeinde Rastede hat die gutachterlichen Aussagen überprüft und für plausibel befunden. Die schalltechnischen Orientierungswerte werden zur Tagzeit am wenige dB(A) überschritten. Tagsüber wird in 2 Meter Höhe ein Pegel von 55 – 60 dB(A) dargestellt, wobei die 60 dB Isophone deutlich südlich außerhalb des Plangebietes liegt. Am äußersten nordwestlichen Rand wird ein Wert von 55 dB(A) erreicht, so dass der Orientierungswert nur um wenige dB(A) im Plangebiet überschritten und der Grenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) nicht überschritten wird. Die relativ geringe Orientierungswertüberschreitung obliegt der kommunalen Abwägung. Das schalltechnische Gutachten gibt hier keine Empfehlung ab.

Die Gemeinde Rastede nimmt die Überschreitungen der Orientierungswerte zugunsten der Entwicklung eines Standorts für eine Krippe/ Kindertagesstätte in Kauf und setzt vorsorglich passive Lärmschutzmaßnahmen fest. Die Überschreitungen werden insbesondere in Hinblick auf den dringenden Bedarf an Krippenplätzen und bezüglich einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Rastede hingenommen. Es handelt sich um Immissionen, die mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen vereinbar sind. Im Hinblick auf die Errichtung von Schlafräumen wurde ein höherer Lärmpegelwert festgesetzt. Der Standort ist besonders aufgrund seiner innerstädtischen Lage gut geeignet.

Zum Schutz der Außenbereiche werden keine schallabschirmenden Maßnahmen wie Lärmschutzwände festgesetzt. Zum einen wären diese aufgrund der Lage des Plangebiets in weiter Entfernung zu den Schallquellen nicht zielführend, zum anderen müssten diese Wände zur Lärmquelle hin, d.h. nach Süden hin ausgerichtet werden. Dies würde zu Verschattungen der Außenwohnbereiche führen und wäre daher nicht wünschenswert.

2.2.8 Denkmalschutz

Entsprechend der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege wurden im Plangebiet und/oder dessen unmittelbarer Umgebung in der Vergangenheit bereits denkmalgeschützte Fundplätze entdeckt. Dabei handelt es sich um mindestens sechs neolithische Feuersteinsicheln sowie um ein Flachgrab der vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 140).

Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Laut historischer Karte der Preußischen Landesaufnahme ist im Südosten des Plangebietes in der Vergangenheit allerdings vermutlich ein Bodenabtrag/eine Sandentnahme erfolgt.
- Abhängig von dem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.
- Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege regt an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Zur Untersuchung des Plangebiets wurde zwischenzeitlich eine Prospektion durchgeführt. Bei der Prospektion konnten keine archäologisch relevanten Befunde oder Funde innerhalb der Suchgräben festgestellt werden, daher wurde die Fläche durch den Landkreis Ammerland im Schreiben vom 15.09.2017 freigegeben.

3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Um die Errichtung einer Krippe/ Kindertagesstätte zu ermöglichen, wird für das Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krippe/ Kindertagesstätte“ festgesetzt. Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind zulässig:

- Bauliche Anlagen und Nutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Kinderkrippe und/oder einer Kindertagesstätte
- Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (z.B. Spielhäuser, Gerätehäuser) sind innerhalb der überbaubaren und der nicht überbaubaren Flächen zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Das Baufeld wird unter Berücksichtigung der Grünstrukturen am nördlichen Plangebietsrand platziert.

Für die optimale Ausnutzung des Plangebiets und die Errichtung einer Krippe sowie einer Kindertagesstätte, wird für das Plangebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Um ein Einfügen in die Gebäudekubatur der angrenzenden Gebäude sicherzustellen, wird maximal ein Vollgeschoss mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m festgesetzt. Dies entspricht im Wesentlichen der angrenzenden Bebauung.

3.3 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Um einen Teil der bereits vorhandenen Bäume zu schützen, werden innerhalb des Plangebiets im Norden zu erhaltende Bäume festgesetzt. Des Weiteren wird im Norden eine private Grünfläche mit einer Pflanzbindung zum Schutz der bestehenden Gehölzstrukturen ausgewiesen. Geeignete Arten sind Buchen, Hainbuchen, Feldahorn, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrosen. Die private Grünfläche im Osten des Plangebiets dient dem Wallheckenschutz.

3.4 Fläche für Wald

Um ausreichend Frei- und Spielfläche bereitzustellen, ist die Nutzung der als Wald festgesetzten Fläche durch die Krippe/ Kindertagesstätte als Spielfläche zulässig. Bauliche Anlagen sind zum Schutz der Wurzelbereiche nicht zulässig.

3.5 Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm

Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind Anlagen für soziale Zwecke, und somit Kindertagesstätten, in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Daher werden die Orientierungswerte eines Allgemeinen Wohngebiets angesetzt. Die gebietstypischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 für Geräusche aus öffentlichem Verkehr werden durch Schallimmissionen von angrenzenden Straßenverkehrswegen überschritten. In dem gekennzeichneten Lärmpegelbereich innerhalb der festgesetzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist beim Neubau oder bei baulichen Veränderungen bei Anordnung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden einzuhalten.

Die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden ist auch im Lüftungszustand sicherzustellen. Gebäudeabschirmungen (abgewandte Gebäudeseite zur BAB 29) können im Nachweisverfahren durch die Reduzierung des Lärmpegelbereichs um eine Stufe berücksichtigt werden.

Die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße sind durch die Außenbauteile einzuhalten:

- Lärmpegelbereich IV

Aufenthaltsräume von Wohnungen u. ä.	erf. $R'_{w, res} = 40$ dB
Büroräume u. ä.	erf. $R'_{w, res} = 35$ dB

4. Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamt	3.386 m²
Fläche für Gemeinbedarf	2.810 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	205 m ²
Private Grünfläche	240 m ²
Fläche für Wald	131 m ²

5. Daten zum Verfahrensablauf

Verwaltungsausschuss Auslegungsbeschluss:

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses:

Öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss im Rat:

Rastede, den

Der Bürgermeister



Gemeinde Rastede

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Frau Martin Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 21.08.2017	<p>Ich nehme Bezug auf die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Absatz 2 Nr.1 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 3 BauGB i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB und weise darauf hin, dass grundsätzliche Bedenken gegen diese Bauleitplanung nicht bestehen.</p> <p>Als Untere Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass die Kompensationsfläche für den Wald zur Größe von 619 m² nachzuweisen und abzustimmen ist.</p> <p>Als Untere Bauaufsichtsbehörde erachte ich es als sinnvoll, für den Nachweis des Höhenbezugspunktes zur textlichen Festsetzung Nr. 2 in den zukünftigen Baugenehmigungsverfahren die vorhandene Höhe des Fahrbahnrandes (es handelt sich um eine fertiggestellte Gemeindestraße) als festen Höhenbezugspunkt darzustellen und die entsprechende Höhe mit NHN in die Planzeichnung einzutragen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Kompensation wird mit der Unteren Naturschutzbehörde angestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den künftigen Verfahren von der Gemeinde geprüft.</p>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Da die festgesetzten "privaten Grünflächen" nicht auf die Grundstücksgröße zum Nachweis der festgesetzten Grundflächen angesetzt werden dürfen, empfehle ich, die Größen der jeweiligen Flächen digital ermitteln zu lassen und in die Planzeichnung entsprechend einzutragen, da dies im Baugenehmigungsverfahren ansonsten kaum auf Richtigkeit geprüft werden kann.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die städtebaulichen Daten sind bereits in der Begründung aufgeführt und werden nicht in noch einmal die Planzeichnung aufgenommen. Die Gemeinde erachtet die Aufführung in der Begründung als ausreichend.



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Die Verfahrensvermerke sind zum Teil noch zu überarbeiten. So bitte ich um Ergänzung der Anschrift für das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg. Bei der öffentlichen Auslegung in den Satzungsbeschluss bitte ich, Hinweise auf § 13 Absatz 2 BauGB etc. aufzunehmen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4 bitte ich, um eine Liste standortgerechter Gehölze zu ergänzen.</p> <p>Bei der textlichen Festsetzung Nr. 6 bitte ich, die Bezeichnung "Schallimmissionen" durch "Schallemissionen" zu ersetzen, da es sich hierbei um den Lärm, der von den angrenzenden Straßenverkehrswegen ausgeht, handelt.</p> <p>Ich bitte, in der Abwägung zum Immissionsschutz noch darzustellen, dass im Hinblick auf die Errichtung auch von Schlafräumen in der KiTa (Mittagspause) der höhere Lärmpegelwert festgesetzt worden ist.</p> <p>Abschließend bitte ich als Untere Denkmalschutzbehörde um die Aufnahme eines Hinweises, dass im Fall von archäologischen Funden das NLD, Frau Dr. Jana Esther Vries (Ofener Straße 15, 26122 Oldenburg, Tel. 0441/7992120) unverzüglich zu informieren ist.</p> <p>Um Beachtung der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.08.2017 wird ebenfalls gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Anschrift wird in dem Verfahrensvermerk ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Verfahrensleiste wird überarbeitet.</p> <p>Die Festsetzung wird um eine Gehölzliste standortgerechter Arten ergänzt. Geeignete Arten sind Buchen, Hainbuchen, Feldahorn, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrosen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Bezeichnung wird korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird in der Planzeichnung sowie der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.08.2017 wird beachtet.</p>
2	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer 15.08.2017	<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 904 4 9 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.degvodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.</p>



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungs dienst Marienstr. 34 30171 Hannover 27.07.2017	<p>Die hier vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Für einen Teilbereich ist keine Aussage möglich, da er im Wald lag (siehe Vermerk(e) in beigefügter Kartenunterlage). Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln -Hannover.</p> <p>Die Auswertung von Luftbildern ist kostenpflichtig. Die Kosten der Auswertung haben Sie zu tragen.</p> <p><u>Kostenentscheidung:</u></p> <p>Der Kostenentscheid beruht auf Grundlage des NUIG und der dazugehörigen Anlage i. V. m. dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Falls Sie nicht der Kostenträger sind, leiten Sie bitte den anliegenden Kostenfestsetzungsbescheid an Ihren Auftraggeber weiter.</p>	Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen</p>	<div data-bbox="548 383 1198 1340"> <p>Kampfmittelräumkataster Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Maßstab 1 : 2500 Erstellt am: 27.07.2016</p> <p>PD Oldenburg BA-Nr.: OL <u>2974</u> Ort: <u>Wahnbeck</u> DGK: <u>27A5/33</u> Antragsteller: <u>Gemeinde Rastede</u> Datum: <u>20.06.16</u> Auswertung am: <u>27.07.16</u> S: <u>2</u></p> <p>Kampfmittel-/ Gefährdungssituation <input checked="" type="checkbox"/> Auf den uns zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombar-dierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar.</p> <p>Kampfmittel-/Gefährdungssituation <input type="checkbox"/> Keine Aussage möglich, da der Bereich im Wasser/Wald lag/liegt.</p> <p><small>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst Diese amtliche Karte und die ihr zugehörigen Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Urheberrechte Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (AVVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verantwortung für nichtgenau oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist für die Erstellung der LGLN lastbar.</small></p> </div>	



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Str. 363 26133 Oldenburg 14.07.2017	Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken. Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit. Eine Eingangsbestätigung der GTG Nord zeigt Ihnen den Empfang an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.
5	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 18.07.2017	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 26180 Rastede OT Wahnbek Sandbergstraße / Am Turm Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.
6	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH Am Wall 165-167 28195 Bremen 07.08.2017	Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Überplanung des Gebietes nicht berührt. Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstr. 27 26122 Oldenburg 10.08.2017	<p>Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 liegt östlich der Bundesautobahn</p> <p>BAB 29 und südlich der K 144 „Schulstraße“ in der Ortslage Rastede.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanung dient der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Umwandlung</p> <p>einer vorhandenen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ zu einer</p> <p>Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krippe/Kindertagesstätte“.</p> <p>Das Plangebiet wird über bestehende Gemeindestraßen erschlossen.</p> <p>Die Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), sind als Straßenbaulastträger betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <p>1. Gemäß Begründung, Kap. 2.2.7, Seite 12 ist das Plangebiet durch die vom Verkehr auf den Bundesautobahnen 29 und 293, der Bundesstraße 211 und den Kreisstraßen 131, 135, 143 und 144 ausgehenden Emissionen belastet.</p> <p>Aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanungen bestehen keine Ansprüche aufgrund der von den o. g. Straßen ausgehenden Emissionen.</p> <p>Ich bitte darum, einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	OOWV Georgstr. 4 26919 Brake 14.08.2017	<p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohmeterweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 wird beachtet. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Die Versorgung im Bebauungsplangebiet kann für die vorgesehene eingeschossige Bebauung druckgerecht erfolgen.</p> <p>Für die leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser stehen aktuell ca. 48 m³/h bei Einzelentnahme aus den Bestandshydranten im Umfeld des Plangebietes zur Verfügung.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>

6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOVV	<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>Maßstab 1: 1000 Druckdatum 14.08.2017</p> <p>LGLN</p> <p>DÖW Hauptverwaltung Planausschnitt/Plan-Nr.: 34584997C Wasser</p> <p>Unterschrift</p>	

6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Nord, PT112 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 18.08.2017</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.</p>
10	<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 21.08.2017</p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Im Plangebiet und/oder dessen unmittelbarer Umgebung wurden in der Vergangenheit bereits denkmalgeschützte Fundplätze entdeckt. Dabei handelt es sich um mindestens sechs neolithische Feuersteinsicheln sowie um ein Flachgrab der vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 140).</p> <p>Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zur Untersuchung des Plangebiets wurde zwischenzeitlich eine Prospektion durchgeführt. Bei der Prospektion konnten keine archäologisch relevanten Befunde oder Funde innerhalb der Suchgräben festgestellt werden, daher wurde die Fläche durch den Landkreis Ammerland im Schreiben vom 15.09.2017 freigegeben.</p>

6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Laut historischer Karte der Preußischen Landesaufnahme ist im Südosten des Plangebietes in der Vergangenheit allerdings vermutlich ein Bodenabtrag/eine Sandentnahme erfolgt. • Abhängig von dem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. LWK Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord Registriernr. 3127, Schreiben vom 14.08.2017 2. LWK Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems Registriernr. 3099, Schreiben vom 24.07.2017 3. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 13.07.2017 4. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 13.07.2017 5. LWK Niedersachsen Bezirksstelle OL-Nord Registriernr. 3129, Schreiben vom 14.08.2017 			

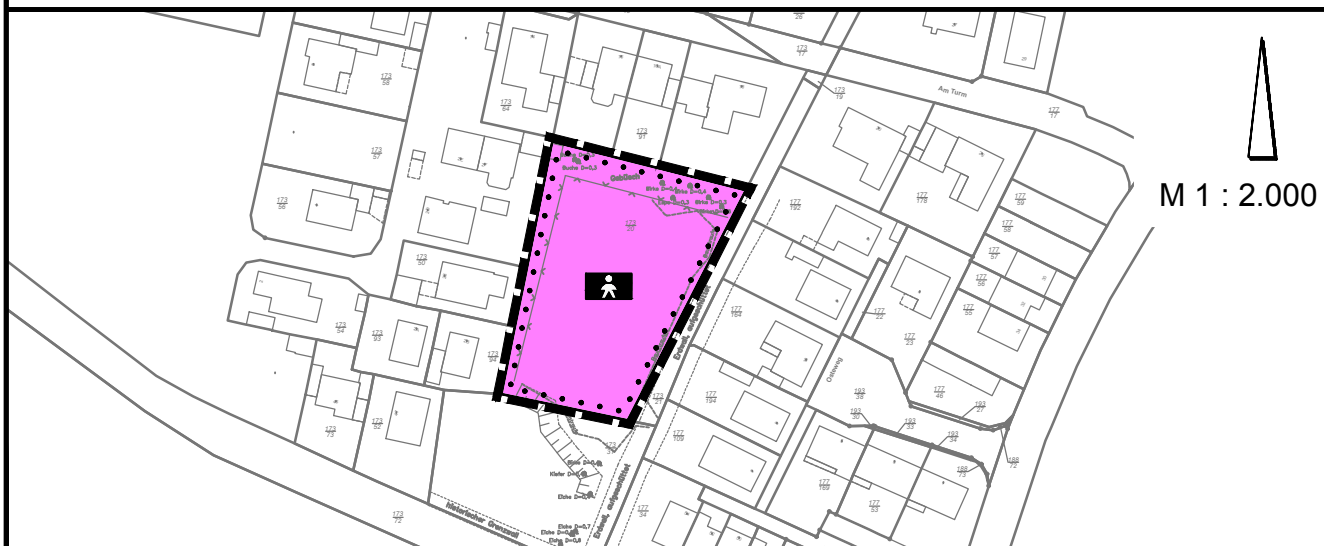
6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Bürger 1 06.08.2017	<p>Bezugnehmend auf die aktuellen Planungsunterlagen sind folgende Punkte anzumerken: zu Punkt 2.2.4 Verkehrliche Belange</p> <p>Es wäre sinnvoll in den Zufahrtbereich der Kindertagesstätte beginnt von Ecke Elbestraße/ Sandbergstraße bis Ecke Am Turm/Sandbergstraße einen verkehrsberuhigten Bereich mit Bodenwellen zu realisieren, da der Zuwegungsbereich der Kindertagesstätte sich in einer 50er Zone befindet und größtenteils die Verkehrsteilnehmer sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Im diesen Bereich befahren auch viele landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Überbreite den Zuwegungsbereich. Der Parkplatzbereich von Ecke Holweg/Sandbergstraße bis Ecke Elbestraße/Sandbergstraße wird von den Anwohner der Elbestraße 54 bis 40 genutzt. Hierzu wäre eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen, um wildes Parken im Bereich zu verhindern.</p> <p>Des Weiteren ist auf dem Lageplan in der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.07.2017 das Flurstück des Neubaus von Herrn Steenken nicht eingezeichnet (Ecke Holweg/Sandbergstraße, westlich), dieser Bereich stellt auch eine Gefahrenstelle bezüglich der Zuwegung der Kindertagesstätte dar, aufgrund der Straßenlage.</p> <p>weitere Zufahrtmöglichkeit</p> <p>Im Bereich Am Turm, südlich zwischen Hausnummer 18 und 20, befindet sich eine weitere Zufahrtmöglichkeit, die man als Fußgänger oder Radfahrer nutzen könnte, um das Verkehrsaufkommen in den Bereich Sandbergstraße zu vermindern, diese Möglichkeit wurde in der öffentlichen Bekanntmachung nicht angemerkt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ist nicht Teil der Bauleitplanung. Die Gemeinde prüft eine derartige Ausweisung außerhalb dieses Verfahrens.</p> <p>Bei der Kartengrundlage handelt es sich um eine amtliche Kartengrundlage die durch einen öffentlich bestellten Vermesser erstellt wurde. Daher ist davon auszugehen, dass alle für die Planung relevanten Inhalte enthalten sind.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets ist über die südliche, öffentliche Straßenverkehrsfläche gesichert.</p> <p>Die Gemeinde erachtet die Erschließung aus dem Süden als ausreichend. Die Ausweisung einer weiteren Zufahrtmöglichkeit im Norden ist nicht vorgesehen.</p>

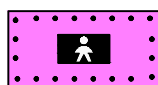
Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan



75. Anpassung des Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung



Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung:
Krippe / Kindertagesstätte



Geltungsbereich der FNP-Berichtigung

75. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Gemeinde Rastede hat im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB den Bebauungsplan Nr. 26, 6. Änderung für die Innenentwicklung aufgestellt. Der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Rastede wurde am gefasst.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede im Wege der Berichtigung angepasst.

Rastede, den

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/188

freigegeben am **16.10.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 23.11.2017

Änderung der Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Wirtschaftsförderung der Gemeinde Rastede vom 01.01.1996

- a) findet auf gewerbliche Bauflächen keine Anwendung mehr, die ab dem 01.01.2018 durch verbindliche Bauleitplanung geordnet werden, und
- b) wird für sonstige Bauflächen ab dem 01.01.2018 nicht mehr angewendet.

Sach- und Rechtslage:

Mit Wirkung zum 01.01.1996 war vom Rat eine Richtlinie zur Wirtschaftsförderung beschlossen worden, die das Ziel hatte, bei der Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben bzw. deren Umsiedlung innerhalb der Gemeinde Rastede einen Zuschuss in Höhe von 25 % auf den Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung zu gewähren (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Hintergrund dieser Förderung war die seinerzeitige Überlegung, die zum Teil noch insbesondere in den Außenbereichen vorhandenen Gewerbebetriebe zu animieren, in Gewerbegebiete umzusiedeln, ohne dabei Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung in zum Teil nicht unerheblicher Höhe allein bestreiten zu müssen. Da die Schmutzwasserbeseitigung als Berechnungsgrundlage die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken zum Hintergrund hat, wurde (und wird) Unternehmen, bei denen betriebsbedingt kein Schmutzwasser anfällt, dennoch diese Beitragslast auferlegt.

In den Folgejahren ist diese Bezuschussung folgerichtig bei der Preisgestaltung für Gewerbegebiete berücksichtigt worden und hat sich dergestalt auf den Kaufpreis ausgewirkt, dass der in der entsprechenden Beitragskalkulation ermittelte Beitragswert von 7,28 Euro / m² um 1,82 Euro / m² auf 5,46 Euro / m² abgesenkt wurde.

Für die Gemeinde bedeutet dies bei einer durchschnittlichen Verkaufsfläche von 1,5 Hektar im Jahr eine Belastung von 27.300 Euro aus allgemeinen Deckungsmitteln, da der Zuschussbetrag selbstverständlich dem Gebührenzahler nicht vorenthalten werden darf.

Während dies für die Gemeinde eine zusätzliche Belastung des Haushaltes darstellt, wirkt sich dies für den Grundstückskäufer weniger deutlich aus. Dies hängt auch mit der durch Grundstückspreise und Planungsvorleistungen bedingten Kostensteigerung bei Gewerbegrundstücken allgemein zusammen. So macht der Zuschussbetrag beispielsweise im Gewerbegebiet Wahnbek / Südlich Brombeerweg von 29,52 Euro / m² bei einer Verkaufsfläche von 3.000 m² einen Unterschiedsbetrag von 5.460 Euro aus und würde den Kaufpreis von bisher 88.560 Euro auf 94.020 Euro (entsprechend plus 5,9 %) erhöhen.

In Anbetracht der im Übrigen moderaten Verkaufspreise einerseits und der Bedingungen am Geldmarkt derzeit andererseits unter Berücksichtigung der nach wie vor ungebrochen hohen Nachfrage hält es die Verwaltung für richtig, auf diese Zuschussleistung künftig zu verzichten.

Um allerdings eine Gleichbehandlung der Unternehmen in den jeweiligen gewerblichen Baugebieten bzw. Abschnitten zu erreichen, wird vorgeschlagen, diese Zuschussleistung noch für die gewerblichen Bauflächen beizubehalten, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch Bebauungsplan beordnet sind und für die insoweit auch eine Preisfestsetzung erfolgt ist.

Von der geänderten Regelung wäre insoweit derzeit nur der Bereich des Gewerbegebietes Bürgermeister-Brötje-Straße (Teil III) betroffen, bei dem derzeit das Bauleitplanverfahren durchgeführt und insoweit eine Kaufpreisfestsetzung erst 2018 vorgenommen werden wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Nichtanwendung der Richtlinie zur Wirtschaftsförderung müssen künftig keine Zuschussmittel mehr aus allgemeinen Deckungsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang kann nicht genau beziffert werden, da dieser in direkter Abhängigkeit zur jeweils unterjährig verkauften gewerblichen Baufläche steht.

Anlagen:

Anlage 1 – Richtlinie zur Wirtschaftsförderung

Richtlinie zur Wirtschaftsförderung

1. Grundsatz

Die Gemeinde Rastede gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in folgenden Fällen Wirtschaftsförderung in Form von Zuschüssen:

- 1.1 Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben,
- 1.2 Umsiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben innerhalb der Gemeinde Rastede.

Die Wirtschaftsförderung ist an einen formlosen Antrag gebunden.
Ein Rechtsanspruch auf die Wirtschaftsfördermittel der Gemeinde Rastede besteht nicht.

2. Zuwendungsform

Bezuschusst wird der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung.

3. Förderbetrag

Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird mit 25 % des Gesamtabwasserbeitrages bezuschusst.

4. Rückforderung der Fördermittel

Der Zuschuss wird zurückgefordert, wenn der Abwasserbeitragspflichtige den Betrieb seines Gewerbes innerhalb von fünf Jahren nach Zuschussgewährung aufgegeben oder nicht begonnen hat.

5. Inkrafttreten

Die Wirtschaftsförderrichtlinie tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/189A

freigegeben am **27.10.2017**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 25.10.2017

Änderung der Entgeltregelung für die Kindertagesstätten - Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	07.11.2017	Verwaltungsausschuss
N	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

- 1) Den Elternbeitrag für die Regelbetreuung (5 Std.) in einer kommunalen Kinderkrippe wird von der derzeit 240,00 € pro Monat auf 210,00 € pro Monat gesenkt.
- 2) Die Geschwisterermäßigung für das erste Geschwisterkind wird von derzeit 25 % auf 35 % und für das zweite Geschwisterkind von derzeit 50 % auf 100 % erhöht.
- 3) Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Die übrigen Punkte der Richtlinie bleiben unverändert.

Sach- und Rechtslage:

Beschlussauszug öffentliche Sitzung des Kinder-, Jugend- und Sozialausschusses vom 24.10.2017

Tagesordnungspunkt 5

**Änderung der Entgeltregelung für die Kindertagesstätten - Antrag Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen**
Vorlage: 2017/189

Sitzungsverlauf:

Herr Hoffmann erläutert eingangs noch einmal umfassend seinen eingebrachten Antrag und stellt ergänzend heraus, dass die Mehrheitsgruppe ein klares Zeichen pro Familie setzen und den Bereich Kinder, Jugend und Soziales grundsätzlich stärker präferieren möchte. Er weist zudem darauf hin, dass mit der letzten Anpassung der Gebühren für die Kindertagesstätten im Jahr 2013 die Geschwisterregelung schrittweise zurückgefahren wurde und für viele, insbesondere kinderreiche Familien, eine unzumutbare Belastung darstellt. Hinsichtlich des vom Rat seinerzeit bestimmten festen Anteils der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes in Höhe von 25 Prozent führt er aus, dass dieser Betrag nicht pauschal von allen Familien erhoben werden dürfte, da sich auf Grundlage des Kindertagesstättengesetzes die Entgeltsätze nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten sollen. Bezüglich der angespannten Haushaltssituation legt er abschließend dar, dass die Deckungslücke im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr rund 200.000 Euro geringer ist und der Landkreis Ammerland für 2018 explizit rund 620.000 Euro zusätzlich für die Kindertagesstätten zur Verfügung stellt, die auch zweckgebunden eingesetzt werden sollten.

Herr Sundermann stellt anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt ist, an einigen Beispielen die Einkommensgrenzen für die Übernahme der Entgelte durch das Jugendamt, die Vergleichsentgelte im Ammerland, die Auswirkungen des entgeltfreien letzten Kindergartenjahrs auf die Geschwisterregelung sowie die angedachten landespolitischen Veränderungen diesbezüglich vor. Er weist darauf hin, dass es aus Sicht der Verwaltung aktuell sinnvoller erscheint, zunächst abzuwarten, welche neuen Regelungen vom Land Niedersachsen zur Ausweitung des entgeltfreien Kindergartenjahrs auf den Weg gebracht werden und Kinder im entgeltfreien Kindergartenjahr aufgrund der in der Vorlage skizzierten möglichen Verwerfungen bei der Geschwisterermäßigung nicht zu berücksichtigen.

Auf Nachfrage von Herrn Segebade erklärt Herr Sundermann, dass die vom Land gezahlte Pauschale für das entgeltfreie letzte Kindergartenjahr seit Jahren nicht verändert wurde.

Herr Sundermann führt ferner aus, dass es sich bei dem von Herrn Hoffmann angesprochenen Deckungsvorschlag um eine Einmalzahlung des Landkreises handelt, die in den Folgejahren nicht mehr zu erwarten ist.

Herr Janßen gibt zu verstehen, dass die SPD sich seit vielen Jahren in ihrem Wahlprogramm aber auch mit entsprechenden Anträgen für die Abschaffung oder zumindest für die Reduzierung der Kindertagesstättegebühren einsetzt, was von der damalige Mehrheitsgruppe zuletzt 2012 abgelehnt wurde. Stattdessen wurden die Kita-Gebühren innerhalb weniger Jahre zweimal bis auf den derzeitigen Stand angehoben, sodass es richtig ist, dieser Ungerechtigkeit entgegen zu wirken und die Familien, die ohnehin bereits benachteiligt sind, zu entlasten. Da sich erfreulicherweise inzwischen landesweit alle größeren Parteien für die Entgeltfreiheit im Kindergarten und zum Teil auch in der Krippe aussprechen, hält die SPD-Fraktion es für richtig, wie von Herrn Sundermann vorgeschlagen, zunächst auch vor dem Hintergrund der gemeindlichen Haushaltsberatungen die Entwicklung in Hannover abzuwarten, um einen genauen Überblick darüber zu haben, welche Maßnahmen konkret ergriffen und inwieweit Ausgleichszahlungen des Landes und in welcher Höhe erfolgen werden. Darüber hinaus hält die SPD-Fraktion den vorliegenden Antrag für nicht ausreichend, da nur eine Gruppe von Haushalten entlastet werden soll. Vor diesem Hinter-

grund sollte das Thema breiter aufgestellt und wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn geklärt ist, in welcher Weise und Höhe es Zahlungen des Landes gibt und wie sich die Haushaltssituation nach den Beratungen darstellt.

Frau Heilker legt dar, dass die CDU-Fraktion schon die Haushalts- und Kostenentwicklung im Blick hat, jedoch mit diesem Antrag ein deutliches Zeichen pro Familie gesetzt werden soll, um insbesondere auch jungen Müttern den Wiedereinstieg in das Berufsleben auch unter finanziellen Aspekten möglich zu machen.

Frau Fisbeck erinnert daran, dass ursprünglich mal der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes 30 Prozent betragen sollte und erst im Nachhinein auf 25 Prozent reduziert wurde. Sie weist darauf hin, dass die Gemeinde ausgezeichnete Kindertagesstätten und pädagogische Konzepte vorhält, die auch ihren Preis haben, sodass es richtigerweise Ziel sein muss, den inzwischen auf 23 Prozent abgerutschten Elternanteil durch entsprechende Beitragsanpassungen wieder auf 25 Prozent zu bringen. Sie bemerkt in diesem Zusammenhang, dass eine Beitragssenkung nicht der richtige Weg ist, da durch die Entlastung der Eltern, die Kosten auf die Allgemeinheit verlagert werden und obendrein der Grundsatz Gebühren vor Steuern missachtet wird.

Frau Köhler bemerkt, dass sie die beantragte familienfreundliche Regelung grundsätzlich begrüßt, jedoch in einigen Bereichen noch nicht für weitgehend genug erachtet. Sie spricht sich zudem dafür aus, eine sozial gerechte Einkommensstaffelung zu erarbeiten und auf das Essensgeld komplett zu verzichten, um Geringverdiener zu entlasten.

Herr Hoffmann erklärt hierzu, dass sich die Mehrheitsgruppe seit geraumer Zeit mit der Thematik beschäftigt und festgestellt hat, dass eine Staffelung der Elternentgelte derart komplex ist und keineswegs kurzfristig erarbeitet werden kann. Vor den Hintergrund, das man sich jedoch nicht von der Tagespolitik verhaften lassen sondern Politik gestalten will, plädiert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für eine baldige Umsetzung ihres Antrags. Zu den Ausführungen von Frau Fisbeck erwidert er, dass sowohl ein 25- als auch ein 30-prozentiger Elternanteil heute kaum einer Familie mehr zuzumuten ist.

Herr Sundermann führt bezüglich der Ausführungen von Frau Köhler aus, dass eine Sozialstaffelung frühestens zum Kindergartenjahr 2018/19 eingeführt werden könnte. Im Übrigen weist er auch noch einmal darauf hin, dass sozial schwächere Familien Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfahren.

Frau Eyting erläutert, dass die sozialen Härten bei den Familien auftauchen, die knapp über der Einkommensgrenze für die Übernahme der Entgelte durch das Jugendamt liegen. Hinsichtlich des Deckungsvorschlags erklärt sie, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen noch einige Maßnahmen im Blick hat, wo deutliche Einsparungen möglich sind. So sind beispielsweise 5. Millionen Euro für einen Wohnbauflächenankauf vorgesehen, der in dieser Größenordnung und den damit später einhergehenden Folgekosten für die Infrastruktur derzeit nicht sein muss.

Herr Sundermann weist darauf hin, dass der Ankauf der Flächen im investiven Bereich liegt und die 100.000 Euro Mehrausgaben für die Kindertagesstätten im Ergebnishaushalt zu decken sind.

Frau Eyting erwidert, dass geringere Investitionen auch eine niedrige Tilgungsrate und geringere Abschreibungen zur Folge haben.

Herr Krause befürwortet ausdrücklich die Ausführungen von Herrn Janßen und betont vor dem Hintergrund der anstehenden Millioneninvestitionen ergänzend, dass in der Gemeinde Rastede mit dem Bau neuer Kindertagesstätten immer zeitnah auf die Bedürfnisse der Familien reagiert wurde und jetzt nicht davon gesprochen werden darf, dass ein Haushalt zu Lasten der Familien aufgestellt wird. Dessen ungeachtet sind die Deckungsvorschläge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht seriös, so dass er dafür plädiert, die Thematik zunächst zu vertagen und dann inhaltlich umfanglicher im kommenden Jahr zu beraten.

Herr Lehnert gibt zu verstehen, dass sich die CDU-Fraktion für eine deutliche Entlastung der Familien ausspricht und die Gemeinde den Mut haben sollte, einen eigenen Anteil daran zu tragen, ohne sich hinter der Landesregierung und deren möglichen künftigen Beschlüssen zu verstecken. Hinsichtlich der Einkommensstaffel führt er aus, dass ein derartiges System auch ungerecht sein kann, da beispielsweise Selbstständige deutlich variabelere Möglichkeiten bei der Gestaltung des maßgeblichen zu versteuernden Einkommens haben.

Frau Wilken macht deutlich, dass ein bezahlbarer Platz in einer Kindertagesstätte eine Grundvoraussetzung für die Gleichstellung ist und dass trotz angespannter Haushaltslage versucht werden muss, eine geeignete Lösung zu finden.

Im weiteren Verlauf der Diskussion verstetigen Herr Hoffmann, Frau Heilker, Frau Koopmann, Herr Krause und Frau Fisbeck noch einmal ihre Standpunkte.

Frau Köhler unterstreicht abschließend ihre Forderung nach Einführung einer sozialen Einkommensstaffel und beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, im ersten Halbjahr 2018 einen Entwurf für eine Sozialstaffelung bei den Entgelten für die Kindertagesstätten zu erarbeiten, der bei entsprechender Beschlussfassung bereits zum Kindergartenjahr 2018/19 umgesetzt werden könnte.

Herr Janßen beantragt für die SPD-Fraktion, die Vorlage bis zur Entscheidung auf Landesebene über die Ausweitung des entgeltfreien Kindergartenjahrs zu vertagen.

Sodann lässt der Ausschussvorsitzende Herr Segebade über den weitergehenden Antrag von Herrn Janßen abstimmen.

Bei 5 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Daran anschließend lässt Herr Segebade über den Antrag von Frau Köhler abstimmen.

Bei 5 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Abschließend lässt Herr Segebade über den in der Anlage 1 zur Vorlage formulierten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen.

Beschlussempfehlung:

- 1) Den Elternbeitrag für die Regelbetreuung (5 Std.) in einer kommunalen Kinderkrippe wird von der derzeit 240,00 € pro Monat auf 210,00 € pro Monat gesenkt.
- 2) Die Geschwisterermäßigung für das erste Geschwisterkind wird von derzeit 25 % auf 35 % und für das zweite Geschwisterkind von derzeit 50 % auf 100 % erhöht.
- 3) Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Die übrigen Punkte der Richtlinie bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	4
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Bei aktuell vorhandenen 150 Krippenplätzen bewirkt die beantragte Absenkung des Krippenbeitrages auf 210 Euro pro Monat eine maximale Erhöhung der Zuschüsse an die Krippenbetreiber um 54.000 Euro jährlich.

Nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Krippenplätze in Hahn-Lehmden und Wahnbek stehen dann 195 Krippenplätze zur Verfügung. Die maximale Erhöhung der Zuschüsse an die Krippenbetreiber aufgrund der Absenkung würde damit 70.200 Euro jährlich betragen.

Die beantragte Erhöhung der Ermäßigung um 10 % für das erste Geschwisterkind und um 50 % für das zweite Geschwisterkind wird die Einnahmen der Gemeinde für die kommunalen Kindergärten reduzieren bzw. die Zuschüsse an die anderen Betreiber erhöhen. Der Mehraufwand beträgt geschätzt jährlich rund 36.000 Euro.

Die vorstehenden Veränderungen sind im Haushaltsplanentwurf für 2018 nicht berücksichtigt.

Anlagen:

- Anlage 1 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Anlage 2 - Entgeltrichtlinie mit beantragten Änderungen
- Anlage 3 - Übersicht Krippenentgelte Ammerland

JAN HOFFMANN, SCHULSTRASSE 54 C, 26180 RASTEDE

Gemeinde Rastede
Herrn Bürgermeister von Essen
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Jan Hoffmann

Schulstraße 54 C
26180 Rastede
+49 (4402) 985 3306
+49 (179) 2314095
Jan.Hoffmann@hs-pc.de
www.gruene-rastede.de

Rastede, den 26.09.2017

Betr.: Änderung der Entgeltregelung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede
hier: Antrag BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Bezug: Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten, Ratsbeschluss 12.03.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Essen,

entschlossen und zielgerichtet sind in den vergangenen Monaten mehrere Maßnahmen initiiert worden, um das Angebot an Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen zu erhöhen. Hierdurch werden die Voraussetzungen geschaffen, um der perspektivischen Nachfrage unserer Rasteder Familien mit einem attraktiven, frühkindlichen Betreuungsangebot gerecht werden zu können.

Die sich in den letzten Jahren verstetigte hohe Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zeugen von einem sich wandelnden Gesellschaftsbild. Der Arbeitsmarkt verlangt von jungen Eltern oftmals eine rasche Rückkehr in den Beruf. Wenn alternative, familiäre Betreuungsmöglichkeiten nicht bestehen, ist die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an Krippenplätzen eine notwendige Bedingung. Darüber hinaus können Kleinkinder in der homogenen Umgebung einer Kinderkrippe bereits in einem sehr frühen Alter soziale Kompetenzen intuitiv erwerben, die in Verbindung mit der elterlichen Zuwendung einen Mehrwert für die Entwicklung begründen können.

Gerade in den ersten Lebensjahren werden junge Familien finanziell stark belastet. Für Familien mit mehreren Kindern summieren sich die zusätzlichen Aufwendungen für Kinderbetreuung schnell zu einem hohen dreistelligen Betrag pro Monat auf. Kinder und Jugendliche sind für die Zukunftsvorsorge unserer alternden Gesellschaft und vor allem auch für unsere Gemeinde unverzichtbar. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN ist es daher notwendig geworden, die Struktur der Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede kritisch zu hinterfragen. Hierbei sind zwei Schwerpunkte herauszustellen:

1)

Im Vergleich zu unseren Nachbargemeinden sind die Elternbeiträge für die Regelbetreuung (5 Stunden) in einer Kinderkrippe (240,00 € / Monat) überdurchschnittlich und im Vergleich zu der Regelbetreuung im Kindergarten mehr als doppelt so hoch. Sie stellen für Familien eine signifikante finanzielle Mehrbelastung dar.

2)

Sofern mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort) besuchen, gewährt die Gemeinde Rastede eine Geschwisterermäßigung für das erste Geschwisterkind in Höhe von 25% und für das zweite Geschwisterkind in Höhe von 50%. Weitere Geschwisterkinder sind vom Elternentgelt befreit. Familien, die darauf angewiesen sind für mehrere Kinder das Angebot der Kindertagesstätten zu nutzen, müssen in der Summe einen hohen Elternbeitrag leisten, welcher oftmals durch die Erwerbstätigkeit nur schwer auszugleichen ist.

Die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN erkennt in den vorangestellten Punkten Handlungsbedarf, der durch die Änderung der Entgeltregelung der Kindertagesstätten zum 01.01.2018 behoben werden sollte.

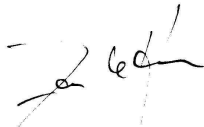
Aus diesem Grund beantrage ich für die Fraktion die Änderung der Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten wie folgt:

- 1) Den Elternbeitrag für die Regelbetreuung (5 Std.) in einer kommunalen Kinderkrippe von der derzeit 240,00 € pro Monat auf 210,00 € pro Monat zu senken, sowie
- 2) die Geschwisterermäßigung für das erste Geschwisterkind von derzeit 25 % auf 35 % und für das zweite Geschwisterkind von derzeit 50 % auf 100 % zu erhöhen.
- 3) Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Die übrigen Punkte der Richtlinie bleiben unverändert.

Mit der Umsetzung dieses Antrages wird die Gemeinde Rastede ihr Profil als familienfreundliche Gemeinde schärfen und einen signifikanten Beitrag zu einer sozial gerechteren Beitragsstruktur für kinderreiche Familien leisten.

Wir bitten um Beratung des Antrags im Rahmen der nächsten Sitzung des Kinder-, Jugend- und Sozialausschusses.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Hoffmann
Mitglied des Kinder-, Jugend- und Sozialausschusses

Entwurf laut Antrag Bündnis90/Die Grünen vom 26.09.2017

A)

Die Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten wird mit Wirkung ab dem ~~01.08.2013~~ **01.01.2018** wie folgt neu gefasst:

„Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten

1. Der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes soll ab dem 01.01.2011 = 25 % betragen. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.
2. Die Entgelte werden in Form eines Fixbetrages erhoben, der in Abhängigkeit derjenigen Kinder erhoben wird, die zur Zeit der Entgelterhebung im Haushalt leben. Das Entgelt ist hierbei ab 4 Kindern gleich bleibend.
3. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich das Entgelt beim 1. Geschwisterkind um ~~25 %~~ **35 %** und beim 2. Geschwisterkind um ~~50 %~~ **100 %**. Für jedes weitere Geschwisterkind ist kein Entgelt zu entrichten. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Entgelte der Sonderdienste und für das Essengeld. Für eine Übergangszeit vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 ermäßigt sich das Entgelt beim 2. Geschwisterkind um 75 %.
4. Für Sonderdienste (Früh-/Mittagsdienst) werden Entgelte für g a n z e Monate erhoben.“

B)

Aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“ werden die Entgelte für die kommunalen Kindergärten ab dem 01.08.2013 wie folgt neu festgesetzt:

Krippe:

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags: ~~240,--~~ **210,--** Euro
Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 20,-- Euro

Kindergarten:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 96,-- Euro
2 = 91,-- Euro
3 = 86,-- Euro
4 und mehr = 81,-- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 118,-- Euro
2 = 113,-- Euro
3 = 108,-- Euro
4 und mehr = 103,-- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 200,-- Euro
2 = 190,-- Euro
3 = 180,-- Euro
4 und mehr = 170,-- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 41,-- Euro
2 = 38,-- Euro
3 = 35,-- Euro
4 und mehr = 32,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 11,-- Euro
Essensgeld für Ganztagesgruppen 58,-- Euro

Hort:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 ¼ Stunden nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 114,-- Euro
2 = 109,-- Euro
3 = 104,-- Euro
4 und mehr = 99,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Essensgeld 58,-- Euro

Vergleich der Elternentgelte im Ammerland für die Krippen

Gemeinde	Einkommensgrenze	Entgelt Krippe 5 Stunden / €	Entgelt Sonderöffnung je ½ Stunde	Geschwisterregelung
Apen	Bis 24.000,-- €	130,--	9,75	Für das 2. Kind 50 %; für das 3. und jedes weitere Kind 100 %. Geschwister im beitragsfreien Jahr zählen nicht mit.
	24.000,01 € - 30.000,-- €	162,--	12,25	
	30.000,01 € - 36.000,-- €	194,--	14,50	
	36.000,01 € - 42.000,-- €	227,--	17,--	
	42.000,01 € - 48.000,-- €	259,--	19,50	
	48.000,01 € und höher	291,--	21,50	
Bad Zwischenahn	Pauschalbetrag	216,26	21,63	Für das 2. Kind pauschal 100,-- €; für das 3. und jedes weitere Kind 100 %.
Edeweicht	Bis 30.000,-- €	228,--	10 % der zu entrichtenden Gebühr	Für das 2. Kind 25 %; für das 3. und jedes weitere Kind 50 %.
	30.000,01 € - 42.000,-- €	265,--		
	ab 42.000,01 €	299,--		
Westerstede	Bis 22.000,-- €	101,--	unterschiedlich nach Einkommensstufe und Stundenumfang	Für das 2. Kind 50 %; für das 3. und jedes weitere Kind 100 %.
	22.001,-- € - 26.600,-- €	127,--		
	26.601,-- € - 31.200,-- €	152,--		
	31.201,-- € - 35.800,-- €	177,--		
	35.801,-- € - 40.400,-- €	202,--		
	40.401,-- € - 45.000,-- €	228,--		
	über 45.000,-- €	253,--		
Wiefelstede	Bis 18.000,-- €	169,--	20,50	Für das 2. Kind 50 %; für das 3. und jedes weitere Kind 100 %.
	18.000,01 € - 36.000,-- €	204,--	20,50	
	36.000,01 € - 54.000,-- €	271,--	27,--	
	Über 54.000,-- €	271,--	27,--	
Rastede	Pauschalbetrag	240,--	20,--	Für das 2. Kind 25 %; für das 3. Kind 50 %; jedes weitere Kind 100 %.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/242

freigegeben am **29.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 29.11.2017

Palais Rastede - Antrag Die Linke

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Ratsmitglied Frau Köhler hat den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt.

Zu den dort im Rahmen der Begründung aufgeworfenen Fragen/Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Im Vorfeld des Ankaufes ist ein Gutachten beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte Oldenburg beauftragt worden. Der von dort ermittelte Wert in Höhe von 3,2 Millionen Euro war nicht Gegenstand des Kaufvertrages; dort wurde ein Kaufpreis in Höhe von 3,113 Million Euro, zahlbar in 20 Jahresraten, vereinbart. Der durch den Gutachterausschuss ermittelte Wert des Gebäudes entspricht dem baulichen Zustand und berücksichtigt die sich insoweit ergebenden Restwerte für die baulichen Anlagen.
2. Die Nutzungsmöglichkeiten des Palais Rastede sind zwar durch den Denkmalschutz und die sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen eingeschränkt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht eine ganze Reihe von Nutzungen durchaus denkbar wären. Neben den von der Gemeinde derzeit vorgenommenen Nutzungen (Kultur- und Archivbetrieb) war in der Vergangenheit auch eine Wohn- sowie eine Büronutzung in dem Gebäude vorhanden. Die Einzigartigkeit dieses Gebäudes und seine historische Bedeutung mögen es für Dritte durchaus erstrebenswert erscheinen lassen, die Baulichkeiten und die Gartenanlage für repräsentative Zwecke oder andere Nutzungen für sich zu vereinnahmen mit der Folge - vergleichbar dem Schloss - die Öffentlichkeit von der Nutzung auszuschließen.

3. Ob und welche Investitionen in Zukunft bei einem Gebäude anfallen können, welches rund 140 Jahre alt ist, kann nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Das Dach ist bereits durch die Gemeinde saniert worden, Fenster und Heizung stehen zeitnah an. Diese Arbeiten wären allerdings auch auf der Grundlage des derzeitigen Pachtvertrages durch die Gemeinde vorzunehmen, da diese sich zur vollständigen Übernahme der baulichen Unterhaltung verpflichtet hat. Davon abgesehen weist das Gebäude einen angemessenen baulichen Zustand auf. Ob und inwieweit die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümer weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Sanierung des Marstalles oder der sonstigen Nebenanlagen, vornehmen möchte, ist derzeit weder diskutiert noch entschieden.

Der Kaufvertrag bietet derzeit die Möglichkeit, bis zum 31.12.2017 ein Rücktrittsrecht auszuüben. In diesem Falle würde der derzeit bestehende Pachtvertrag bis zum 31.12.2019 fortgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

In diesem Zusammenhang keine.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag Die Linke vom 14.11.2017

Antrag an den Gemeinderat Rastede

Antragstellerin: Silke Köhler, Mitglied des Gemeinderates

Sehr geehrter Herr von Essen,

hiermit stelle ich folgenden Antrag zur Gemeinderats-Sitzung am 12. Dezember:

Die Gemeinde Rastede tritt vom Kauf des Palais zurück. Der Kaufpreis wird neu verhandelt. Ziel der Verhandlungen ist ein symbolischer Kaufpreis. Alternativ wird zumindest der Wert der Immobilie Palais gutachterlich geschätzt. Das Gutachten wird in den Verhandlungen zum Kaufpreis berücksichtigt. Aus dem Gutachten müssen die Kosten für bereits geplante und weitere nötige Renovierungsarbeiten hervorgehen.

Begründung:

In der Presse wird berichtet, dass die Gemeinde Rastede das Palais für 3,1 Millionen Euro kaufen wird.

Aus folgenden Gründen ist dieser Kaufpreis zu hoch:

- Die Haushaltslage der Gemeinde Rastede macht Gebührenerhöhungen notwendig. Die nötige Ratenzahlung ist ein Erbe, das die Haushalte der kommenden zwanzig Jahre belasten soll. Es muss ein Kaufpreis verhandelt werden, der innerhalb der laufenden Ratsperiode bezahlt werden kann.
- Da die Nutzungsmöglichkeiten des Palais durch die Art des Gebäudes eingeschränkt sind, ist es unwahrscheinlich, dass es andere Kaufinteressenten gibt.
- Aus meiner Sicht ist kaum anzunehmen, dass der Wert der eigentlichen Immobilie tatsächlich 3,1 Millionen Euro beträgt. Zudem sind bereits Renovierungsarbeiten über mehrere hunderttausend Euro geplant, die den Haushalt der Gemeinde weiter belasten. Der Kaufpreis ist schlichtweg zu hoch. Ein fachlich fundiertes Gutachten über Zustand und Wert der Immobilie sollte bei einem solchen Preis selbstverständlich sein.
- Eigentum verpflichtet: Das Haus Oldenburg sollte ein Interesse daran haben, dass das kulturelle Erbe in unserer Gemeinde erhalten bleibt und das Palais in den Besitz der Gemeinde übergeht. Die Gemeinde zahlt seit vielen Jahren für das Palais Pacht, nutzt es sinnvoll für die Allgemeinheit und hält es mit hohen Investitionen instand. Die Gemeinde Rastede hat bereits eine hohe Summe für den Erhalt des Rasteder Schlosses gezahlt, wofür praktisch keine Gegenleistung von Seiten des Hauses Oldenburg erbracht wurde. Auch der Erhalt des Mausoleums in Oldenburg wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Aus den genannten Gründen sollte der Kaufpreis für das Palais symbolisch sein. Ich schlage eine jährliche Rate von wie geplant 155.000 Euro vor, zu zahlen bis zum Ende der laufenden Ratsperiode.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Köhler

Rastede, 14.11.2017

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/216

freigegeben am **23.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 06.11.2017

Festlegung einer Wertgrenze

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Einführung der KomHKVO wurde der § 12 Abs. 1 Satz 1 neu geregelt. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

„§ 12

Investitionen

*(1) ¹ Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung **oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze** beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. ² Vor Beginn einer Investition muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.“*

Durch die Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 wurde neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist. Die Verwaltung schlägt vor, diese Wertgrenze auf 100.000 Euro festzulegen.

Aufgrund der schon immer geltenden allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit wurden und werden bei allen Entscheidungen die möglichen Alternativen wirtschaftlich betrachtet und bewertet (z.B. Varianten Kauf, Miete oder Leasing).

Gleiches gilt beispielsweise auch bei Entscheidungen im Hinblick auf bauliche Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden (z.B. lohnt sich die Modernisierung der Fenster, der Fassade oder der Heizung?). Auch bei sämtlichen Vergabeentscheidungen spielt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die entscheidende Rolle. Diese Grundsätze gelten weiterhin unabhängig von der vorgenannten Regelung des § 12 KomHKVO.

Der § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO konkretisiert die vorgenannten allgemeinen Haushaltsgrundsätze für den Bereich der Investitionen. Danach werden nicht nur die Erfassung der Gesamtkosten, sondern auch ein Vergleich mit Alternativen sowie deren wirtschaftliche Bewertung zugrunde gelegt.

Da es die Vorschrift bereits in der Vergangenheit gab (allerdings ohne Wertgrenze) und sie nur in seltenen Fällen eine praktische Bedeutung entfaltet hat, ist nun dieser formellen Anforderung durch die Festlegung einer Wertgrenze zu genügen. Nach Einschätzung der Verwaltung wird eine vergleichende Alternativbetrachtung für viele Investitionen nicht in Frage kommen. Um den Aufwand zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe überschaubar zu halten, wird die Wertgrenze von 100.000 Euro gewählt.

Die Wertgrenze soll in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen werden.

Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO aufgeführte Folgekostenberechnung ist ebenfalls regelmäßig Bestandteil der Entscheidungsfindung und wird auch weiterhin so umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/222

freigegeben am **30.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Röben, Geelke

Datum: 10.11.2017

Haushalt 2017 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit dem 01.01.2017 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushalt 2017 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtsvorlage.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 01.01.2017 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Hinweis zur Anlage:

In der Aufstellung sind auch Beträge unter 5.000 Euro enthalten. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich nicht auf die einzelne Zahlung, sondern auf die Höhe der Überschreitung eines jeweiligen Budgets. Die in der Anlage aufgeführten Zahlungen sind also vorher getätigten überplanmäßigen Ausgaben hinzuzurechnen, woraus sich eine Überschreitung von über 5.000 Euro ergibt.

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Anlage 1 zu Vorlage 2017/222

Verschiebung von Mittel innerhalb des Ergebnishaushaltes (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teilhaushalt	Produkt	Kostenstelle	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Verschiebungen
1	22.08.2017	TH5_011		9365303000		Kindergarten Waldkindergarten	Kindergarten Waldkindergarten	511104	35.000,00 €	Für den laut VA-Beschluss vom 04.05.2017 (Vorlage 2017/065A) unvorhergesehen eingerichteten Waldkindergarten müssen Mittel für Personalkosten, die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb bereitgestellt werden.
2	22.08.2017	TH5_011	P1.05.01.361200			Förderung vom Kindern in Tagespflege	Förderung von Kindern	511110	45.000,00 €	Für die laut VA-Beschluss vom 04.04.2017 (Vorlage 2017/056) unvorhergesehen eingerichteten zwei Großtagespflegestellen in der Hans-Wichmann-Straße müssen Mittel für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb bereitgestellt werden.
3	09.10.2017	TH4_01		9255110070		Schlosspark	Liegenschaften, Gebäude und Grundstücke	410000	33.587,75 €	Gem. VA-Beschluss vom 26.09.2017 (Vorlage 2017/166) sind die Arbeiten für die Sanierung der Schloßkurve auf dem Turnierplatz vergeben worden.
4	26.10.2017	TH4_01		9242426001		Sportplatz Loy	Gebäude und Grundstücke	410000	11.000,00 €	Die Zaunanlage beim Sportplatz Loy muss repariert werden.
5	07.11.2017	TH5_021	P1.05.02.243000			Sonstige schulische Aufgaben	Schulische Aufgaben	521040	5.120,00 €	Die Vereinbarung mit der Stadt Oldenburg über Sachkostenbeiträge für Rasteder SchülerInnen wurde erst im April 2017 getroffen und somit konnten die Mittel nicht in den Haushalt 2017 eingeplant werden.

Verschiebung von Mittel innerhalb des Finanzhaushaltes (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teilhaushalt	Produkt	Kostenstelle	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Verschiebungen
1	17.03.2017	TH5_023			11.061213.500	Energetische Sanierung Flachdach, Sporthalle Kleibrok	Energetische Sanierung Flachdach, Sporthalle Kleibrok	11061213	120.000,00 €	Die Mittel für die Energetische Sanierung des Flachdaches bei der Sporthalle Kleibrok sind im Haushalt 2017 nicht eingeplant.
2	21.03.2017	TH4_01			11.015034.510	BPl. 104 B NethenerW/Feldrosenwe g-Ankauf	BPl. 104 B NethenerW/Feldrose nweg-Ankauf	11015034	263.000,00 €	Bei der Haushaltsplanung für 2017 sind versehentlich die Ankaufskosten für den BPlan 104B "Feldrosenweg/ Nethener Weg" mit bei dem BPlan 111 "Wilhelmshavener Straße/Nethener Weg" mit veranschlagt worden.
3	05.04.2017	TH6_01			11.076960.500	Deckenprogramm 2017, Straßen	Deckenprogramm 2017, Straßen	11076960	250.000,00 €	Gem. Ratsbeschluss vom 28.02.2017 (Vorlage 2016/190b) werden für das Deckenprogramm 2017 Haushaltsreste übertragen.
4	11.04.2017	TH6_01			11.081901.500	Fußgängerbrücke Hohe Horst, Brücken	Fußgängerbrücke Hohe Horst, Brücken	11081901	25.000,00 €	Gem. Ratsbeschluss vom 28.02.2017 (Vorlage 2016/190b) werden für die Fußgängerbrücke Hohe Horst Haushaltsreste übertragen.
5	11.04.2017	TH5_022			11.052606.525	Investiver Zuschuss zur Beleuchtung Erdgeschoss - Palais	Investiver Zuschuss zur Beleuchtung Erdgeschoss - Palais	11052606	20.000,00 €	Gem. Ratsbeschluss vom 28.02.2017 (Vorlage 2016/190b) werden für die Beleuchtung im Erdgeschoss im Palais Haushaltsreste übertragen.

6	11.04.2017	TH5_02			I1.034725.510	Einpersonen-Haspel für WST-H 112, Feuerwehr Hahn	Einpersonen-Haspel für WST-H 112, Feuerwehr Hahn	I1034725	4.400,00 €	Gem. Ratsbeschluss vom 28.02.2017 (Vorlage 2016/190b) werden für eine Einpersonen-Haspel für die Feuerwehr Hahn Haushaltsreste übertragen.
7	11.04.2017	TH5_02			I1.034724.510	Zelt SG 50 für Jugendfeuerwehr, Feuerwehr Hahn	Zelt SG 50 für Jugendfeuerwehr, Feuerwehr Hahn	I1052606	4.200,00 €	Gem. Ratsbeschluss vom 28.02.2017 (Vorlage 2016/190b) werden für ein Zelt für die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Hahn Haushaltsreste übertragen.
8	12.04.2017	TH3_03			I1.003045.525	Zuschuss an Landkreis Ammerland - Breitbanderweiterung	Zuschuss an Landkreis Ammerland - Breitbanderweiterung	I1003045	200.000,00 €	Die Maßnahme "Zuschuss Breitbandversorgung" wurde bei der Haushaltsplanung dem Produkt Räumliche Planung zugeordnet, jedoch hätte es der Wirtschaftsförderung zugeordnet werden müssen.
9	24.04.2017	TH6_01			I1.077064.500	Grünanlage BPl. 93A Südlich Schloßpark, Straßen	Grünanlage BPl. 93A Südlich Schloßpark, Straßen	I1077064	14.000,00 €	Durch die denkmalrechtliche Untersuchung wurde die Gesamtmaßnahme teurer als ursprünglich geplant.
10	08.05.2017	TH6_01			I1.076943.500	Deckenprogramm 2016, Straßen	Deckenprogramm 2016, Straßen	I1076943	14.100,00 €	Aufgrund von zusätzlichem Pflaster beim Grünen Weg und der zusätzlichen Verlegung von Bankettplatten beim Mollberger Weg sind Mehrkosten entstanden.
11	07.07.2017	TH6_01			I1.077054.500	BPl. 78 B Ostermoor II Ligusterweg, Straßen	II Ligusterweg, Straßen	I1077054	100.000,00 €	Die Haushaltsmittel wurden seinerzeit beim falschen Budget angemeldet.
12	11.09.2017	TH5_011			I1.028401.500	Umbau Mühlenstr. 58, Waldkiga	Umbau Mühlenstr. 58, Waldkiga	I1028401	55.000,00 €	Gem. VA-Beschluss vom 15.08.2017 (Vorlage 2017/133) müssen Mittel für den Umbau des Gebäudes für den unvorhergesehen eingerichteten Waldkindergarten bereitgestellt werden.
13	11.09.2017	TH6_01			I1.066128.510	Pumpwerk Hahn (40) - Ersatz Abwasserpumpe	- Ersatz Abwasserpumpe	I1066128	15.539,81 €	Die Abwasserpumpe im Pumpwerk Hahn (40) ist defekt und muss ausgetauscht werden.
14	11.09.2017	TH6_01			I1.064906.510	2017 Spielgeräte (Ersatz), Kinderspielplätze	2017 Spielgeräte (Ersatz), Kinderspielplätze	I1064906	5.292,20 €	Das Ausschreibungsergebnis für den Ersatz von Spielgeräten ist höher ausgefallen als die Kostenschätzung.
15	11.09.2017	TH6_01			I1.077035.500	Weg bis Emsoldstr., Straßen	Weg bis Emsoldstr., Straßen	I1077035	48.895,50 €	Im Haushalt 2017 wurden die Mittel für Ingenieurleistungen versehentlich nicht neu angemeldet.
16	11.09.2017	TH6_01			I1.083406.500	2 Bushaltestellen Schafjückenweg, ÖPNV	2 Bushaltestellen Schafjückenweg, ÖPNV	I1083406	20.791,43 €	Durch die Insolvenz der beauftragten Firma und den damit nötig gewordenen neuen Ausschreibungen sind durch das Ausschreibungsergebnis Mehrkosten angefallen.
17	14.09.2017	TH6_01			I1.072012.500	Straßenausbau Bachtraße, Regenwasserkanal	Straßenausbau Bachtraße, Regenwasserkanal	I1072012	33.592,73 €	Es sind Mehrkosten entstanden, da die Böden in den Leistungszonen nicht mehr zum Wiedereinbau geeignet waren, abgefahren und ersetzt werden mussten.
18	28.09.2017	TH3_01			I1.009071.500	Umbau Baumgartenstr. 10, Rathaus	Umbau Baumgartenstr. 10, Rathaus	I1009071	33.600,00 €	Die ehemalige Kreisvolkshochschule Baumgartenstr. 10 wird zur Nebenstelle des Rathauses umgebaut.
19	11.10.2017	TH6_01			I1.071991.500	BPl. 100 Im Göhlen, Regenwasserkanal	BPl. 100 Im Göhlen, Regenwasserkanal	I1071991	6.108,12 €	Für den Nachtrag 2017 sollen die eingeplanten Haushaltsmittel in voller Höhe gesperrt werden. Zwischenzeitlich wurden Aufträge erteilt, sodass nunmehr nicht mehr ausreichend Mittel vorhanden sind.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/194

freigegeben am **23.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 18.10.2017

Haushalt 2013 - Beschluss über die Jahresrechnung 2013 - Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:
Ordentliches Ergebnis: Überschuss in Höhe von 3.839.484,58 Euro
Außerordentliches Ergebnis: Überschuss in Höhe von 80.797,96 Euro
2. Überschussverwendung:
 - a. Vom ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.839.484,58 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung in Höhe von 40.708,89 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.798.775,69 Euro.
 - b. Dem verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.798.775,69 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für 2013 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 6.777,26 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 3.805.552,95 Euro.
 - c. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.805.552,95 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von 32.842,72 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.772.710,23 Euro.

- d. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.772.710,23 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Wochenmarkt in Höhe von 4.986,03 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 3.767.724,20 Euro.
 - e. Der verbleibende Überschuss von 3.767.724,20 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
 - f. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 80.797,96 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
 4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2013 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausgefertigt. Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich. Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion der Haushaltsplanung und den Ausichten für die mittelfristige Finanzplanung schlägt die Verwaltung vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis die Haushaltsplanung die strukturellen Voraussetzungen erfüllt, nämlich über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinweg für die Aufwandsentwicklung und für die Eigenfinanzierungskraft im investiven Bereich eine auskömmliche Deckung bereitzustellen.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 3.920.282,54 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Bei dem unter 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrag ist zu beachten, dass darin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu den Überschussrücklagen darf immer erst dann erfolgen, wenn der Rat über die entsprechende Ergebnisverwendung entschieden hat. Durch lange Zeit der Nachholung der Jahresabschlüsse und die zeitlichen Verzögerungen bei den Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt kommt es zeitlich zu einer deutlichen Verzögerung bei der Buchung der Ergebnisverwendung, die zudem immer auch nur in dem aktuellen Jahr der Beschlussfassung gemacht werden kann. Eine den Beschlüssen vorausseilende oder eine nachträglich rückwirkende Buchung der Ergebnisverwendung (also im Jahr des Jahresabschlusses) ist nicht zulässig und möglich.
- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

ordentliches Ergebnis lt. Gesamtergebnishaushalt:	4.015.539,38
Korrektur aufgrund Prüfungsbemerkung RPA bezüglich Übernahme Ergebnis Bauhof aufgrund Rückführung des Bauhofes in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde	-176.054,80
ordentliches Ergebnis korrekt:	3.839.484,58
Überschussverwendung:	
- Zuführung zum SoPo zentrale Abwasserbeseitigung	-40.708,89
- Entnahme aus SoPo dezentrale Abwasserbeseitigung	6.777,26
- Zuführung zum SoPo kostenrechn. Einricht. Straßenreinig.	-32.842,72
- Zuführung zum SoPo kostenrechn. Einricht. Wochenmarkt	-4.986,03
Zwischenergebnis:	3.767.724,20
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	0,00
Zuführung zur Überschussrücklage ordentliches Ergebnis:	3.767.724,20

außerordentliches Ergebnis lt. Gesamtergebnishaushalt	-95.256,84
Korrektur aufgrund Prüfungsbemerkung RPA bezüglich Übernahme Ergebnis Bauhof aufgrund Rückführung des Bauhofes in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde	176.054,80
außerordentliches Ergebnis korrekt:	80.797,96
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	0,00
Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliches Ergebnis:	80.797,96

- Hinweis zum Umgang mit den Sonderposten für den Gebührenaussgleich:

Die Beträge der Zuführungen und Entnahmen aus dem Sonderposten ergeben sich aus Kostenrechnungsergebnissen, die regelmäßig nicht dem Jahr der Jahresrechnung entsprechen.

Das liegt daran, dass Kostenrechnungsergebnisse aufgrund der Berücksichtigung von periodenfremden Kosten- und Erlösvorgängen gegenüber dem Jahr des Jahresabschlusses immer nur mit einer mindestens einjährigen zeitlichen Verzögerung vorliegen. Für den Jahresabschluss 2013 liegt jedoch eine Jahresidentität zwischen dem Jahr des Jahresabschlusses und dem Jahr der Kostenrechnung vor, weil wegen der Nachholung und Prüfung der Jahresabschlüsse zwischen der Beschlussfassung darüber und der Erstellung der Kostenrechnungsergebnisse noch ein mehrjähriger Abstand besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2013

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht



Jahresrechnung 2013

Inhaltsverzeichnis

Feststellungserklärung	3-4
Gesamtrechnung = Ergebnisrechnung u. Finanzrechnung	5-8
Teilhaushalte:	
TH1_01 Gemeindeorgane	9-14
TH2_01 Gleichstellungsbeauftragte	15-20
TH3_01 Stabstelle, Personal- und Organisation	21-28
TH3_02 Stabstelle, Haushalt und Finanzen	29-36
TH3_03 Stabstelle, Wirtschaftsförderung, Einrichtungen, Unternehmen, Tourismus	37-46
TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft, Hochbau	47-56
TH5-01 Soziale Leistungen	57-74
TH5_011 Angelegenheiten der Kinder u. Jugendlichen	75-92
TH5_02 Ordnungsangelegenheiten, Allgem. Einrichtungen	93-108
TH5_021 Angelegenheit der Schulen	109-130
TH5_022 Heimat und Kulturpflege	131-148
TH5_023 Gesundheit und Sport	149-160
TH6_01 Räumliche Planung und Entwicklung, Tiefbau, Natur- und Landschaftspflege	161-188
Th6_02 Beziehungen zum Bauhof	189-194
Bilanz	195-200
Anhang zur Jahresrechnung	201-238
Anlagen zum Anhang	239
- Rechenschaftsbericht	240-243
- Anlagenübersicht	244-245
- Schuldenübersicht	246
- Forderungsübersicht	247
- Nebenrechnung nach § 56 GemHKVO	248-249



Jahresrechnung 2013

Feststellungserklärung

Feststellungserklärung zum Jahresabschluss 2013

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Gemeinde Rastede wurde gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Niedersächsischen Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) aufgestellt.

Der Jahresabschluss enthält alle in § 128 NKomVG geforderten Bestandteile und Anlagen.

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG wird hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2013 festgestellt.

Rastede, den 22.02.2016

Dudek
Leiter Fachbereich Haushalt und Finanzen

von Essen
Bürgermeister



Jahresrechnung 2013

Gesamtergebnisrechnung
Gesamtfinanzrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Vorjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Differenz	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer-planmäßige Aufwendungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-17.118.802,80	-18.131.819,70	-16.650.000,00	1.481.819,70	
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.042.671,30	-3.308.544,32	-3.248.000,00	60.544,32	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.571.461,15	-1.529.960,56	-1.826.714,00	-296.753,44	
04. sonstige Transfererträge	-186.298,24	-262.526,19	-187.400,00	75.126,19	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.048.196,98	-2.989.373,84	-2.966.199,00	23.174,84	
06. privatrechtliche Entgelte	-1.222.947,84	-4.064.557,05	-5.582.166,00	-1.517.608,95	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-887.191,14	-1.329.249,43	-782.270,00	546.979,43	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-92.179,64	-50.921,39	-63.000,00	-12.078,61	
09. aktivierte Eigenleistung					
10. Bestandsveränderungen	467.109,61	1.829.650,65	1.724.000,00	-105.650,65	
11. sonstige ordentliche Erträge	-1.425.057,67	-1.321.659,14	-1.250.000,00	71.659,14	
12.= Summe ordentliche Erträge	-29.127.697,15	-31.158.960,97	-30.831.749,00	327.211,97	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	6.712.871,74	7.075.954,78	7.138.618,99	62.664,21	
14. Aufwendungen für Versorgung		0,00		0,00	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.994.450,89	4.412.926,97	7.186.453,00	2.773.526,03	
16. Abschreibungen	3.074.045,50	3.538.177,90	3.323.231,96	-214.945,94	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	62.088,40	43.104,00	157.000,00	113.896,00	
18. Transferaufwendungen	9.510.359,39	10.486.841,74	10.231.300,00	-255.541,74	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.422.968,14	1.586.416,20	1.804.144,00	217.727,80	
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	25.776.784,06	27.143.421,59	29.840.747,95	2.697.326,36	
21. ordentliches Ergebnis	-3.350.913,09	-4.015.539,38	-991.001,05	3.024.538,33	
22. außerordentliche Erträge	-517.312,37	-537.880,26		537.880,26	
23. außerordentliche Aufwendungen	620.421,19	633.137,10		-633.137,10	
24. außerordentliches Ergebnis	103.108,82	95.256,84		-95.256,84	
Jahresergebnis	-3.247.804,27	-3.920.282,54	-991.001,05	2.929.281,49	

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-17.077.747,91	-18.097.536,75	-16.607.000,00	1.490.536,75	
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.092.845,56	-3.390.132,63	-3.892.000,00	-501.867,37	
03. sonstige Transfereinzahlungen	-268.293,47	-251.703,80	-187.400,00	64.303,80	
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.253.347,12	-3.105.966,34	-2.966.199,00	139.767,34	
05. privatrechtliche Entgelte	-265.708,75	-445.588,97	-1.830.166,00	-1.384.577,03	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-971.374,98	-1.434.651,50	-777.870,00	656.781,50	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-113.105,34	-73.292,69	-63.000,00	10.292,69	
08. Einzahl. aus d. Veräußerung geringwert. Vermögensgegenstände	-598,98	-76,50		76,50	
09. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-864.134,19	-951.782,43	-1.230.826,00	-279.043,57	
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-26.907.156,30	-27.750.731,61	-27.554.461,00	196.270,61	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	6.318.690,40	7.169.995,86	7.249.900,00	79.904,14	
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00		0,00	
13. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GWG	5.257.825,90	4.981.891,75	7.110.553,00	2.128.661,25	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	62.064,00	43.106,00	390.000,00	346.894,00	
15. Transferauszahlungen	9.937.630,84	10.142.356,95	10.081.300,00	-61.056,95	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.807.109,54	1.782.346,70	1.783.488,00	1.141,30	
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.383.320,68	24.119.697,26	26.615.241,00	2.495.543,74	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.523.835,62	-3.631.034,35	-939.220,00	2.691.814,35	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-13.520,52	-1.007.317,40	-711.000,00	296.317,40	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-839.695,48	-2.766.463,19	-1.445.700,00	1.320.763,19	
21. Veräußerung von Sachvermögen	-1.273.438,06	-3.717.778,09	-1.806.800,00	1.910.978,09	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit	-8.647,24	-53.869,79	-63.000,00	-9.130,21	
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.135.301,30	-7.545.428,47	-4.026.500,00	3.518.928,47	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Auszahl. f.d. Erw. v. Grdstcken. u. Gebäuden	1.700.836,35	3.923.257,59	3.250.000,00	-673.257,59	
26. Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.053.137,94	4.017.490,03	6.922.100,00	2.904.609,97	
27. Auszahl. f.d. Erw.v. bewegl. Sachvermögen	545.510,78	782.942,10	402.762,00	-380.180,10	
28. Auszahlungen für Finanzvermögensanlagen	16,01	2.000.078,59	1.500,00	-1.998.578,59	
29. Auszahlungen f. aktivierbare Zuwendungen	479.536,03	901.746,84	529.800,00	-371.946,84	
30. Sonstige Investitionstätigkeit	14.750,39	16.490,48	11.400,00	-5.090,48	
31. = Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.793.787,50	11.642.005,63	11.117.562,00	-524.443,63	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	4.658.486,20	4.096.577,16	7.091.062,00	2.994.484,84	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.134.650,58	465.542,81	6.151.842,00	5.686.299,19	
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-467.100,00	-2.022.700,00	-6.561.842,00	-4.539.142,00	
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	215.547,61	217.683,88	410.000,00	192.316,12	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-251.552,39	-1.805.016,12	-6.151.842,00	-4.346.825,88	
37. Summe der Salden aus Zeile 33 und 36	883.098,19	-1.339.473,31	0,00	1.339.473,31	
38. Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-4.895.415,09	-5.726.066,95		5.726.066,95	
39. Haushaltsunwirksame Auszahlungen	4.950.538,47	5.013.612,16		-5.013.612,16	
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	55.123,38	-712.454,79		712.454,79	
41. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Jahres	3.964.150,94	3.155.936,76		-3.155.936,76	
42. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	4.902.372,51	1.104.008,66	0,00	-1.104.008,66	



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 1_01

Gemeindeorgane

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH1_01 Gemeindeorgane

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	228.592,28	243.593,62	234.900,00	-8.693,62	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.473,15	17.352,73	24.000,00	6.647,27	
16. Abschreibungen	2.060,41	2.242,37	7.289,00	5.046,63	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	13.328,00	14.320,00		-14.320,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	147.293,30	148.301,83	172.000,00	23.698,17	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	412.747,14	425.810,55	438.189,00	12.378,45	
21. ordentliches Ergebnis	412.747,14	425.810,55	438.189,00	12.378,45	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	2.046,13	427,50		-427,50	
24. außerordentliches Ergebnis	2.046,13	427,50		-427,50	
25. Jahresergebnis	414.793,27	426.238,05	438.189,00	11.950,95	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-797.230,96	-816.579,57	-438.189,00	378.390,57	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	382.437,69	390.341,52		-390.341,52	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-414.793,27	-426.238,05	-438.189,00	-11.950,95	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH1_01 Gemeindeorgane

Produkt P1.01.00.111100 Gemeindeorgane

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	228.592,28	243.593,62	234.900,00	-8.693,62	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.473,15	17.352,73	24.000,00	6.647,27	
16. Abschreibungen	2.060,41	2.242,37	7.289,00	5.046,63	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	13.328,00	14.320,00		-14.320,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	147.293,30	148.301,83	172.000,00	23.698,17	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	412.747,14	425.810,55	438.189,00	12.378,45	
21. ordentliches Ergebnis	412.747,14	425.810,55	438.189,00	12.378,45	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	2.046,13	427,50		-427,50	
24. außerordentliches Ergebnis	2.046,13	427,50		-427,50	
25. Jahresergebnis	414.793,27	426.238,05	438.189,00	11.950,95	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-797.230,96	-816.579,57	-438.189,00	378.390,57	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	382.437,69	390.341,52		-390.341,52	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-414.793,27	-426.238,05	-438.189,00	-11.950,95	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH1_01 Gemeindeorgane

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit					
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	227.137,43	241.881,37	234.900,00	-6.981,37	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	21.069,65	17.556,03	24.000,00	6.443,97	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	13.328,00	14.502,00		-14.502,00	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	148.076,53	148.330,55	172.000,00	23.669,45	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	409.611,61	422.269,95	430.900,00	8.630,05	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	409.611,61	422.269,95	430.900,00	8.630,05	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH1_01 Gemeindeorgane

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	2.211,41	1.572,37	1.000,00	-572,37	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.211,41	1.572,37	1.000,00	-572,37	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.211,41	1.572,37	1.000,00	-572,37	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	411.823,02	423.842,32	431.900,00	8.057,68	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	411.823,02	423.842,32	431.900,00	8.057,68	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH1_01 Gemeindeorgane

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000012.525 Zusch. EDV-Ausst. Ratsmitglieder 2011	1.431,96	0,00		0,00
I1.000012 Zusch. EDV-Ausst. Ratsmitglieder 2011	1.431,96	0,00		0,00
I1.000013.525 Zusch. EDV-Ausst. Ratsmitglieder 2012	779,45	1.572,37		-1.572,37
I1.000013 Zusch. EDV-Ausst. Ratsmitglieder 2012	779,45	1.572,37		-1.572,37
I1.000444.525 Zusch. EDV-Ausst. Ratsmitglieder 2013	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.000444 Zusch. EDV-Ausst. Ratsmitglieder 2013	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
Zwischensumme	2.211,41	1.572,37	1.000,00	-572,37
Gesamtsumme	2.211,41	1.572,37	1.000,00	-572,37



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 2_01

Gleichstellungsbeauftragte

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH2_01 Gleichstellung von Mann und Frau

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	192,82	194,24	200,00	5,76	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		24,95	1.300,00	1.275,05	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.146,88	6.101,28	6.600,00	498,72	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	6.339,70	6.320,47	8.100,00	1.779,53	
21. ordentliches Ergebnis	6.339,70	6.320,47	8.100,00	1.779,53	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	6.339,70	6.320,47	8.100,00	1.779,53	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-12.026,48	-11.996,92	-8.100,00	3.896,92	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	5.686,78	5.676,45		-5.676,45	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-6.339,70	-6.320,47	-8.100,00	-1.779,53	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH2_01 Gleichstellung von Mann und Frau

Produkt P1.02.00.111200 Gleichstellung von Mann und Frau

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	192,82	194,24	200,00	5,76	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		24,95	1.300,00	1.275,05	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.146,88	6.101,28	6.600,00	498,72	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	6.339,70	6.320,47	8.100,00	1.779,53	
21. ordentliches Ergebnis	6.339,70	6.320,47	8.100,00	1.779,53	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	6.339,70	6.320,47	8.100,00	1.779,53	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-12.026,48	-11.996,92	-8.100,00	3.896,92	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	5.686,78	5.676,45		-5.676,45	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-6.339,70	-6.320,47	-8.100,00	-1.779,53	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH2_01 Gleichstellung von Mann und Frau

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit					
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	192,82	194,24	200,00	5,76	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG		24,95	1.300,00	1.275,05	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen					
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	6.146,88	6.101,28	6.600,00	498,72	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.339,70	6.320,47	8.100,00	1.779,53	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.339,70	6.320,47	8.100,00	1.779,53	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH2_01 Gleichstellung von Mann und Frau

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
32. Saldo aus Investitionstätigkeit					
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	6.339,70	6.320,47	8.100,00	1.779,53	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	6.339,70	6.320,47	8.100,00	1.779,53	



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 3_01

Stabstelle
Personal und Organisation

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_01 Innere Verwaltung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-40,00		40,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-402,70	-200,80	-400,00	-199,20	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-19.486,20	-30.869,33	-5.900,00	24.969,33	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-28,94	-30,15		30,15	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-535.740,00	-401.945,26		401.945,26	
12. =Summe ordentliche Erträge	-555.657,84	-433.085,54	-6.300,00	426.785,54	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	919.459,11	487.405,71	533.718,99	46.313,28	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.327,85	43.989,48	56.750,00	12.760,52	
16. Abschreibungen	52.243,67	61.057,82	46.553,00	-14.504,82	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	261.773,88	290.973,76	306.380,00	15.406,24	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.276.804,51	883.426,77	943.401,99	59.975,22	
21. ordentliches Ergebnis	721.146,67	450.341,23	937.101,99	486.760,76	
22. außerordentliche Erträge	-2.761,33	-3.341,75		3.341,75	
23. außerordentliche Aufwendungen	8.039,26	34.371,97		-34.371,97	
24. außerordentliches Ergebnis	5.277,93	31.030,22		-31.030,22	
25. Jahresergebnis	726.424,60	481.371,45	937.101,99	455.730,54	
26a Erträge aus ILV 3811*		-6,90		6,90	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.866.350,86	-2.028.095,44	-1.061.891,99	966.203,45	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.022.931,82	1.417.395,04		-1.417.395,04	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	4.761,44	4.545,85		-4.545,85	
28. Saldo aus ILV	-838.657,60	-606.161,45	-1.061.891,99	-455.730,54	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-112.233,00	-124.790,00	-124.790,00	0,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_01 Innere Verwaltung

Produkt P1.03.02.111210 Personalangelegenheiten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-535.740,00	-401.945,26		401.945,26	
12. =Summe ordentliche Erträge	-535.740,00	-401.945,26		401.945,26	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	548.296,71	73.896,68	35.118,99	-38.777,69	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.214,55	-61,57	1.400,00	1.461,57	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	960,40	1.004,82	1.100,00	95,18	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	550.471,66	74.839,93	37.618,99	-37.220,94	
21. ordentliches Ergebnis	14.731,66	-327.105,33	37.618,99	364.724,32	
22. außerordentliche Erträge	-2.569,56	-2.797,18		2.797,18	
23. außerordentliche Aufwendungen	712,97				
24. außerordentliches Ergebnis	-1.856,59	-2.797,18		2.797,18	
25. Jahresergebnis	12.875,07	-329.902,51	37.618,99	367.521,50	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-306.314,07	-231.096,22	-37.618,99	193.477,23	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	293.439,00	560.998,73		-560.998,73	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-12.875,07	329.902,51	-37.618,99	-367.521,50	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_01 Innere Verwaltung
Produkt P1.03.02.111230 Organisation und Einrichtungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-40,00		40,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-402,70	-200,80	-400,00	-199,20	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-19.486,20	-30.869,33	-5.900,00	24.969,33	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-28,94	-30,15		30,15	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-19.917,84	-31.140,28	-6.300,00	24.840,28	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	371.162,40	413.509,03	498.600,00	85.090,97	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.113,30	44.051,05	55.350,00	11.298,95	
16. Abschreibungen	52.243,67	61.057,82	46.553,00	-14.504,82	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	260.813,48	289.968,94	305.280,00	15.311,06	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	726.332,85	808.586,84	905.783,00	97.196,16	
21. ordentliches Ergebnis	706.415,01	777.446,56	899.483,00	122.036,44	
22. außerordentliche Erträge	-191,77	-544,57		544,57	
23. außerordentliche Aufwendungen	7.326,29	34.371,97		-34.371,97	
24. außerordentliches Ergebnis	7.134,52	33.827,40		-33.827,40	
25. Jahresergebnis	713.549,53	811.273,96	899.483,00	88.209,04	
26a Erträge aus ILV 3811*		-6,90		6,90	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.560.036,79	-1.796.999,22	-1.024.273,00	772.726,22	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	729.492,82	856.396,31		-856.396,31	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	4.761,44	4.545,85		-4.545,85	
28. Saldo aus ILV	-825.782,53	-936.063,96	-1.024.273,00	-88.209,04	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-112.233,00	-124.790,00	-124.790,00	0,00	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH3_01 Innere Verwaltung

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-402,70	-200,80	-400,00	-199,20	
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-18.206,42	-32.293,14	-5.900,00	26.393,14	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-2.569,56	-2.856,27		2.856,27	
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG	-191,77				
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-21.370,45	-35.350,21	-6.300,00	29.050,21	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	524.432,55	571.942,03	645.000,00	73.057,97	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	44.619,24	44.719,05	56.750,00	12.030,95	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen					
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	272.676,18	292.366,99	306.380,00	14.013,01	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	841.727,97	909.028,07	1.008.130,00	99.101,93	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	820.357,52	873.677,86	1.001.830,00	128.152,14	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH3_01 Innere Verwaltung

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-200,00		200,00	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen		-97,42		97,42	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		-297,42		297,42	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen		703,40		-703,40	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	83.991,07	33.496,22	13.800,00	-19.696,22	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	14.750,39	16.490,48	11.400,00	-5.090,48	
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	98.741,46	50.690,10	25.200,00	-25.490,10	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	98.741,46	50.392,68	25.200,00	-25.192,68	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	919.098,98	924.070,54	1.027.030,00	102.959,46	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	919.098,98	924.070,54	1.027.030,00	102.959,46	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH3_01 Innere Verwaltung

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000001.500 Fahrstuhl	0,00	703,40		-703,40
I1.000001 Fahrstuhl	0,00	703,40		-703,40
I1.000015.510 2011 Sammelposten - Org. und Einrichtung	476,17	0,00		0,00
I1.000015 2011 Sammelposten - Org. und Einrichtung	476,17	0,00		0,00
I1.000016.510 2012 Sammelposten - Org. und Einrichtung	17.216,45	3.294,05		-3.294,05
I1.000016 2012 Sammelposten - Org. und Einrichtung	17.216,45	3.294,05		-3.294,05
I1.000445.510 2013 Sammelposten - Org. und Einrichtung	0,00	21.085,47	10.000,00	-11.085,47
I1.000445.555 Zuschuss/Spende 2013 Sapo - Org.u.Einric	0,00	-200,00		200,00
I1.000445 2013 Sammelposten - Org. und Einrichtung	0,00	20.885,47	10.000,00	-10.885,47
I1.009018.510 Server, HP Proliant, Rathaus	39.788,13	0,00		0,00
I1.009018 Server, HP Proliant, Rathaus	39.788,13	0,00		0,00
I1.009019.510 Datensicherung, HP StorageWorks, Rathaus	5.454,96	0,00		0,00
I1.009019 Datensicherung, HP StorageWorks, Rathaus	5.454,96	0,00		0,00
I1.009023.510 Cosoba AVA.relax 7.5 (Software), Rathaus	8.475,18	0,00		0,00
I1.009023 Cosoba AVA.relax 7.5 (Software), Rathaus	8.475,18	0,00		0,00
I1.009024.510 System4 ERM (Befragungsboard), Rathaus	9.829,40	0,00		0,00
I1.009024 System4 ERM (Befragungsboard), Rathaus	9.829,40	0,00		0,00
I1.009026.510 Stapelschneidemaschine, Rathaus	0,00	2.734,74		-2.734,74
I1.009026 Stapelschneidemaschine, Rathaus	0,00	2.734,74		-2.734,74
I1.009027.510 Unterbr.freie Stromvers. (Tel.), Rath.	0,00	563,35	1.300,00	736,65
I1.009027 Unterbr.freie Stromvers. (Tel.), Rath.	0,00	563,35	1.300,00	736,65
I1.009029.510 AutoCAD (2 Lizenzen), Rathaus (allg.)	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
I1.009029 AutoCAD (2 Lizenzen), Rathaus (allg.)	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
I1.009030.510 2012 Sammelposten - Rathaus (Geb.)	368,40	0,00		0,00
I1.009030 2012 Sammelposten - Rathaus (Geb.)	368,40	0,00		0,00
I1.009031.510 Backup Exec2012 Server (Software),Rath.	2.382,38	0,00		0,00
I1.009031 Backup Exec2012 Server (Software),Rath.	2.382,38	0,00		0,00
I1.009032.510 Frankiermaschine IS-420, Rathaus	0,00	2.558,50		-2.558,50
I1.009032 Frankiermaschine IS-420, Rathaus	0,00	2.558,50		-2.558,50
I1.009034.565 Einn. Versteigerung PCs, Rathaus	0,00	-97,42		97,42
I1.009034 Einn. Versteigerung PCs, Rathaus	0,00	-97,42		97,42
I1.009042.510 SSL-Zertif. SessionNet (Lizenz), Rathaus	0,00	468,36		-468,36
I1.009042 SSL-Zertif. SessionNet (Lizenz), Rathaus	0,00	468,36		-468,36
I1.009045.510 Upgrade CAD Vicado (Lizenz), Rathaus Gb3	0,00	2.791,75		-2.791,75
I1.009045 Upgrade CAD Vicado (Lizenz), Rathaus Gb3	0,00	2.791,75		-2.791,75
Zwischensumme	83.991,07	33.902,20	13.800,00	-20.102,20
Gesamtsumme	83.991,07	33.902,20	13.800,00	-20.102,20



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 3_02

Stabstelle
Haushalt und Finanzen

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_02 Allgemeine Finanzen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-17.118.802,80	-18.131.819,70	-16.650.000,00	1.481.819,70	
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.242.992,00	-2.494.720,00	-2.531.000,00	-36.280,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-235.277,00	-235.275,00	-257.624,00	-22.349,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-54.120,38	-54.213,38	-53.000,00	1.213,38	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-91.389,54	-50.861,08	-40.000,00	10.861,08	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-884.297,01	-912.942,22	-714.600,00	198.342,22	
12. =Summe ordentliche Erträge	-21.626.878,73	-21.879.831,38	-20.246.224,00	1.633.607,38	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	460.437,74	452.505,03	467.200,00	14.694,97	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81,28	5.414,80	800,00	-4.614,80	
16. Abschreibungen	12.842,75	23.412,99	127.100,00	103.687,01	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	62.088,40	43.104,00	157.000,00	113.896,00	
18. Transferaufwendungen	7.580.978,00	8.287.309,00	8.060.000,00	-227.309,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	45.563,37	54.164,28	91.500,00	37.335,72	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	8.161.991,54	8.865.910,10	8.903.600,00	37.689,90	
21. ordentliches Ergebnis	-13.464.887,19	-13.013.921,28	-11.342.624,00	1.671.297,28	
22. außerordentliche Erträge	52.474,89	-223.557,36		223.557,36	
23. außerordentliche Aufwendungen	57.447,54	1.036,82		-1.036,82	
24. außerordentliches Ergebnis	109.922,43	-222.520,54		222.520,54	
25. Jahresergebnis	-13.354.964,76	-13.236.441,82	-11.342.624,00	1.893.817,82	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-853.229,78	-783.965,01	-478.600,00	305.365,01	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		358,00		-358,00	
27b Aufwand aus Umlage 91*	419.583,65	571.751,19		-571.751,19	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-433.646,13	-211.855,82	-478.600,00	-266.744,18	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-13.788.610,89	-13.448.297,64	-11.821.224,00	1.627.073,64	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_02 Allgemeine Finanzen

Produkt P1.03.03.111500 Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-52.343,97	-54.213,38	-53.000,00	1.213,38	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge		-3.511,39		3.511,39	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	-190.563,34		190.563,34	
12. =Summe ordentliche Erträge	-52.343,97	-248.288,11	-53.000,00	195.288,11	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	461.060,91	452.505,03	467.200,00	14.694,97	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81,28	5.414,80	800,00	-4.614,80	
16. Abschreibungen		1.403,70	2.100,00	696,30	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	37.168,60	53.740,81	61.500,00	7.759,19	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	498.310,79	513.064,34	531.600,00	18.535,66	
21. ordentliches Ergebnis	445.966,82	264.776,23	478.600,00	213.823,77	
22. außerordentliche Erträge	-13.560,23	-53.957,23		53.957,23	
23. außerordentliche Aufwendungen	1.239,54	1.036,82		-1.036,82	
24. außerordentliches Ergebnis	-12.320,69	-52.920,41		52.920,41	
25. Jahresergebnis	433.646,13	211.855,82	478.600,00	266.744,18	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-853.229,78	-783.965,01	-478.600,00	305.365,01	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		358,00		-358,00	
27b Aufwand aus Umlage 91*	419.583,65	571.751,19		-571.751,19	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-433.646,13	-211.855,82	-478.600,00	-266.744,18	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	0,00	0,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_02 Allgemeine Finanzen

Produkt P1.03.03.611000 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-17.118.802,80	-18.131.819,70	-16.650.000,00	1.481.819,70	
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.242.992,00	-2.494.720,00	-2.531.000,00	-36.280,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-235.277,00	-235.275,00	-257.624,00	-22.349,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.776,41				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-54.103,00	-41.569,00	-40.000,00	1.569,00	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-687.058,44	-668.244,00		668.244,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-21.340.009,65	-21.571.627,70	-19.478.624,00	2.093.003,70	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	-446,04				
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	10.844,75	19.511,38	125.000,00	105.488,62	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	62.086,00	43.104,00	30.000,00	-13.104,00	
18. Transferaufwendungen	7.580.978,00	8.287.309,00	8.060.000,00	-227.309,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.910,60	0,45		-0,45	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	7.660.373,31	8.349.924,83	8.215.000,00	-134.924,83	
21. ordentliches Ergebnis	-13.679.636,34	-13.221.702,87	-11.263.624,00	1.958.078,87	
22. außerordentliche Erträge	71.847,86	-93.748,71		93.748,71	
23. außerordentliche Aufwendungen	56.208,00				
24. außerordentliches Ergebnis	128.055,86	-93.748,71		93.748,71	
25. Jahresergebnis	-13.551.580,48	-13.315.451,58	-11.263.624,00	2.051.827,58	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-13.551.580,48	-13.315.451,58	-11.263.624,00	2.051.827,58	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_02 Allgemeine Finanzen

Produkt P1.03.03.612000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-37.286,54	-5.780,69		5.780,69	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-197.238,57	-53.852,88	-714.600,00	-660.747,12	
12. =Summe ordentliche Erträge	-234.525,11	-59.633,57	-714.600,00	-654.966,43	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	-177,13				
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	1.998,00	2.497,91		-2.497,91	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2,40		127.000,00	127.000,00	
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.484,17	141,02	30.000,00	29.858,98	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	3.307,44	2.638,93	157.000,00	154.361,07	
21. ordentliches Ergebnis	-231.217,67	-56.994,64	-557.600,00	-500.605,36	
22. außerordentliche Erträge	-5.812,74	-75.851,42		75.851,42	
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis	-5.812,74	-75.851,42		75.851,42	
25. Jahresergebnis	-237.030,41	-132.846,06	-557.600,00	-424.753,94	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-237.030,41	-132.846,06	-557.600,00	-424.753,94	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH3_02 Allgemeine Finanzen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-17.077.747,91	-18.097.536,75	-16.607.000,00	1.490.536,75	
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.198.680,00	-2.539.032,00	-3.175.000,00	-635.968,00	
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-67.680,61	-108.170,61	-53.000,00	55.170,61	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-88.334,53	-44.251,24	-40.000,00	4.251,24	
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-748.030,35	-869.237,53	-676.600,00	192.637,53	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-21.180.473,40	-21.658.228,13	-20.551.600,00	1.106.628,13	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	466.418,30	456.291,37	467.200,00	10.908,63	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	81,28	5.414,80	800,00	-4.614,80	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	62.064,00	43.106,00	390.000,00	346.894,00	
15. Transferauszahlungen	7.998.984,00	7.957.420,00	7.950.000,00	-7.420,00	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	45.626,46	82.709,81	91.500,00	8.790,19	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.573.174,04	8.544.941,98	8.899.500,00	354.558,02	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-12.607.299,36	-13.113.286,15	-11.652.100,00	1.461.186,15	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH3_02 Allgemeine Finanzen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit	-8.647,24				
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-8.647,24				
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.647,24				
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-12.615.946,60	-13.113.286,15	-11.652.100,00	1.461.186,15	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-467.100,00	-2.022.700,00	-6.561.842,00	-4.539.142,00	
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		217.683,88	410.000,00	192.316,12	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-467.100,00	-1.805.016,12	-6.151.842,00	-4.346.825,88	
37. Finanzmittelveränderung	-13.083.046,60	-14.918.302,27	-17.803.942,00	-2.885.639,73	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH3_02 Allgemeine Finanzen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000391.525 Auszahlung Kredit Naturbad Hahn, Wehnert	0,00	0,00		0,00
I1.000391.525.001 Auszahlung Kredit Bauhof (Fahrzeug)	0,00	0,00		0,00
I1.000391.525.002 Auszahlung Kredit an Bauhof 2012	0,00	0,00		0,00
I1.000391.565.001 Vergebener Kredit AWG	0,00	0,00		0,00
I1.000391.565.002 Vergebener Kredit Regiebetrieb Bauhof	-8.647,24	0,00		0,00
I1.000391.565.003 Vergebener Kredit Naturbad Hahn, Wehnert	0,00	0,00		0,00
I1.000391 Vergebene Kredite	-8.647,24	0,00		0,00
Zwischensumme	-8.647,24	0,00		0,00
Gesamtsumme	-8.647,24	0,00		0,00

Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 3_03

Stabstelle
Wirtschaftsförderung,
Einrichtungen, Unternehmen
Tourismus

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-4.125,00	-4.125,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-399.875,84	-278.168,59	-150.000,00	128.168,59	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-2.889,93		2.889,93	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-761,16	-30,16	-23.000,00	-22.969,84	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen	267.420,99	279.188,55	134.000,00	-145.188,55	
11. sonstige ordentliche Erträge	17,35	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-133.198,66	-1.900,13	-43.125,00	-41.224,87	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	111.264,30	123.485,55	109.500,00	-13.985,55	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	606,20	5.345,32	13.900,00	8.554,68	
16. Abschreibungen	41.328,43	48.402,00	43.762,00	-4.640,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	391.173,70	356.196,87	341.500,00	-14.696,87	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	603,20	9.706,32	10.800,00	1.093,68	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	544.975,83	543.136,06	519.462,00	-23.674,06	
21. ordentliches Ergebnis	411.777,17	541.235,93	476.337,00	-64.898,93	
22. außerordentliche Erträge	-21.314,25	-28.452,01		28.452,01	
23. außerordentliche Aufwendungen	1.934,91	4.417,07		-4.417,07	
24. außerordentliches Ergebnis	-19.379,34	-24.034,94		24.034,94	
25. Jahresergebnis	392.397,83	517.200,99	476.337,00	-40.863,99	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.607,73	-8.408,81		8.408,81	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	60.928,81	69.380,30	54.218,36	-15.161,94	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	25.687,65	34.371,28		-34.371,28	
28. Saldo aus ILV	85.008,73	95.342,77	54.218,36	-41.124,41	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	477.406,56	612.543,76	530.555,36	-81.988,40	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Produkt P1.03.01.571000 Wirtschaftsförderung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-4.125,00	-4.125,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-399.875,84	-278.168,59	-150.000,00	128.168,59	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen	267.420,99	279.188,55	134.000,00	-145.188,55	
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-132.454,85	1.019,96	-20.125,00	-21.144,96	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	110.756,82	118.390,38	104.600,00	-13.790,38	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	606,20	5.345,32	13.900,00	8.554,68	
16. Abschreibungen	41.328,43	48.402,00	43.762,00	-4.640,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	339,00	435,00	1.500,00	1.065,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	478,50	4.833,89	5.800,00	966,11	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	153.508,95	177.406,59	169.562,00	-7.844,59	
21. ordentliches Ergebnis	21.054,10	178.426,55	149.437,00	-28.989,55	
22. außerordentliche Erträge		-2.325,94		2.325,94	
23. außerordentliche Aufwendungen	1.136,12	411,60		-411,60	
24. außerordentliches Ergebnis	1.136,12	-1.914,34		1.914,34	
25. Jahresergebnis	22.190,22	176.512,21	149.437,00	-27.075,21	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.588,62	-6.425,26		6.425,26	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	41.072,66	37.390,03	19.900,20	-17.489,83	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	39.484,04	30.964,77	19.900,20	-11.064,57	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	61.674,26	207.476,98	169.337,20	-38.139,78	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Produkt P1.03.01.573100 Allg. Einr. und Unterneh. (einschl)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-2.889,93		2.889,93	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-761,16	-30,16	-23.000,00	-22.969,84	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	17,35				
12. =Summe ordentliche Erträge	-743,81	-2.920,09	-23.000,00	-20.079,91	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	507,48	527,75	700,00	172,25	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	390.834,70	355.761,87	340.000,00	-15.761,87	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	124,70	4.872,43	5.000,00	127,57	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	391.466,88	361.162,05	345.700,00	-15.462,05	
21. ordentliches Ergebnis	390.723,07	358.241,96	322.700,00	-35.541,96	
22. außerordentliche Erträge	-21.314,25	-26.126,07		26.126,07	
23. außerordentliche Aufwendungen	798,79	4.005,47		-4.005,47	
24. außerordentliches Ergebnis	-20.515,46	-22.120,60		22.120,60	
25. Jahresergebnis	370.207,61	336.121,36	322.700,00	-13.421,36	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-19,11	-1.777,38		1.777,38	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	19.856,15	17.925,14	19.599,24	1.674,10	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	25.687,65	34.371,28		-34.371,28	
28. Saldo aus ILV	45.524,69	50.519,04	19.599,24	-30.919,80	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	415.732,30	386.640,40	342.299,24	-44.341,16	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Produkt P1.03.01.575000 Tourismus

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	0,00	4.567,42	4.200,00	-367,42	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	0,00	4.567,42	4.200,00	-367,42	
21. ordentliches Ergebnis	0,00	4.567,42	4.200,00	-367,42	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	0,00	4.567,42	4.200,00	-367,42	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*		-206,17		206,17	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*		14.065,13	14.718,92	653,79	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV		13.858,96	14.718,92	859,96	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	18.426,38	18.918,92	492,54	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-5.215,87		5.215,87	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-22.053,75	-26.185,18	-23.000,00	3.185,18	
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	17,35				
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-22.036,40	-31.401,05	-23.000,00	8.401,05	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	113.040,94	128.068,21	109.500,00	-18.568,21	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	606,20	5.345,32	13.900,00	8.554,68	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	391.347,70	356.196,87	311.500,00	-44.696,87	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.533,09	14.123,39	10.800,00	-3.323,39	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	506.527,93	503.733,79	445.700,00	-58.033,79	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	484.491,53	472.332,74	422.700,00	-49.632,74	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	-405.030,18	-294.010,32	-150.000,00	144.010,32	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-405.030,18	-294.010,32	-150.000,00	144.010,32	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	19.381,70	1.625.371,43	2.270.000,00	644.628,57	
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen		14.008,11		-14.008,11	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	16,01	2.000.078,59	1.500,00	-1.998.578,59	
29. Aktivierbare Zuwendungen	68.558,43	44.163,00	340.000,00	295.837,00	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	87.956,14	3.683.621,13	2.611.500,00	-1.072.121,13	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-317.074,04	3.389.610,81	2.461.500,00	-928.110,81	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	167.417,49	3.861.943,55	2.884.200,00	-977.743,55	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	167.417,49	3.861.943,55	2.884.200,00	-977.743,55	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000290.565 2011 Verkauf von Gewerbeflächen	-31.191,14	-15.841,73		15.841,73
I1.000290 2011 Verkauf von Gewerbeflächen	-31.191,14	-15.841,73		15.841,73
I1.000292.565 2012 Verkauf von Gewerbeflächen	-223.839,04	0,00		0,00
I1.000292 2012 Verkauf von Gewerbeflächen	-223.839,04	0,00		0,00
I1.000368.525 Zuschuss 2011 Priv.Untern. KMU-Progr.	39.301,00	0,00		0,00
I1.000368 Zuschuss 2011 Priv.Untern. KMU-Progr.	39.301,00	0,00		0,00
I1.000486.525 Zuschuss 2012 Priv.Untern. KMU-Progr.	21.077,00	23.905,65		-23.905,65
I1.000486 Zuschuss 2012 Priv.Untern. KMU-Progr.	21.077,00	23.905,65		-23.905,65
I1.000487.525 Zuschuss 2013 Priv.Untern. KMU-Progr.	0,00	20.257,35	20.000,00	-257,35
I1.000487 Zuschuss 2013 Priv.Untern. KMU-Progr.	0,00	20.257,35	20.000,00	-257,35
I1.000581.510 Standschild Industriegebiet AK OL-Nord	0,00	4.610,06		-4.610,06
I1.000581 Standschild Industriegebiet AK OL-Nord	0,00	4.610,06		-4.610,06
I1.000582.510 Standschild Gew.-geb. Leuchtenburg III	0,00	4.539,73		-4.539,73
I1.000582 Standschild Gew.-geb. Leuchtenburg III	0,00	4.539,73		-4.539,73
I1.000590.565 2013 Verkauf von Gewerbeflächen	0,00	-278.168,59	-150.000,00	128.168,59
I1.000590 2013 Verkauf von Gewerbeflächen	0,00	-278.168,59	-150.000,00	128.168,59
I1.003008.510 BPI. 86 Am Autobahnkreuz - Ankauf	0,00	4.577,41	960.000,00	955.422,59
I1.003008.555 BPI. 86 Am Autobahnkreuz - Zusch.Nbank	0,00	0,00		0,00
I1.003008.565 BPI. 86 Am Autobahnkreuz - Verkauf	-150.000,00	0,00		0,00
I1.003008 BPI. 86 Am Autobahnkreuz	-150.000,00	4.577,41	960.000,00	955.422,59
I1.003009.500 Ankauf Gewerbeflächen, BPI.68d Tannenkr	2.006,05	0,00		0,00
I1.003009.500 Ankauf Gewerbeflächen, BPI.68d Tannenkr	2.006,05	0,00		0,00
I1.003009.510 Standschild Gew.-geb. Südl.Brombeerweg	0,00	0,00		0,00
I1.003009 Standschild Gew.-geb. Südl.Brombeerweg	0,00	0,00		0,00
I1.003010.510 Standschild Gew.-geb. BPI.68d Tannenkrug	0,00	3.842,06		-3.842,06
I1.003010 Standschild Gew.-geb. BPI.68d Tannenkrug	0,00	3.842,06		-3.842,06
I1.003011.510 Standschild Gew.-geb. Südl.Brombeerweg	0,00	1.016,26		-1.016,26
I1.003011 Standschild Gew.-geb. Südl.Brombeerweg	0,00	1.016,26		-1.016,26
I1.003012.500 BPI.68e südl. Brombeerweg - Ankauf	13.774,00	311.861,37		-311.861,37
I1.003012 BPI.68e südl. Brombeerweg - Ankauf	13.774,00	311.861,37		-311.861,37
I1.003015.525 Zuschuss an HGV f. Weihnachtsbeleuchtung	8.180,43	0,00		0,00
I1.003015 Zuschuss an HGV f. Weihnachtsbeleuchtung	8.180,43	0,00		0,00
I1.003018.510 BPlan 98 IG "Hohe Looqe", Ankauf	3.601,65	0,00		0,00
I1.003018.565 BPlan 98 IG "Hohe Looqe", Verkauf	0,00	0,00		0,00
I1.003018 BPlan 98 IG "Hohe Looqe"	3.601,65	0,00		0,00
I1.003021.525 2013 Zuschuss SW-Beitrag Gewerbegeb.	0,00	0,00	320.000,00	320.000,00
I1.003021 2013 Zuschuss SW-Beitrag Gewerbegeb.	0,00	0,00	320.000,00	320.000,00
I1.003025.510 Industriegebiet Liethe, Ankauf	0,00	1.308.932,65	1.310.000,00	1.067,35
I1.003025.565 Industriegebiet Liethe, Verkauf	0,00	0,00		0,00
I1.003025 Industriegebiet Liethe, Ankauf	0,00	1.308.932,65	1.310.000,00	1.067,35
I1.005001.520 Erwerb Beteiligung RWG	16,01	0,00		0,00
I1.005001 Erwerb Beteiligung RWG	16,01	0,00		0,00
I1.005007.520 Erwerb Beteiligung Sozialstation Rastede	0,00	0,00		0,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.005007 Erwerb Beteiligung Sozialstation Rastede	0,00	0,00		0,00
I1.005008.520 Beteil. Raiffeisenbank 2011, Allg. Einr.	0,00	9,24	200,00	190,76
I1.005008 Beteil. Raiffeisenbank 2011, Allg. Einr.	0,00	9,24	200,00	190,76
I1.005009.520 Beteil. Raiffeisengenossenschaft 2013	0,00	30,16	1.300,00	1.269,84
I1.005009 Beteil. Raiffeisengenossenschaft 2013	0,00	30,16	1.300,00	1.269,84
I1.005010.520 Beteil. Raiffeisengenossenschaft 2012	0,00	28,95		-28,95
I1.005010 Beteil. Raiffeisengenossenschaft 2012	0,00	28,95		-28,95
I1.005011.520 Erw. Beteil. EWE Netz GmbH, Allg. Einrich	0,00	2.000.010,24		-2.000.010,24
I1.005011 Erw. Beteil. EWE Netz GmbH, Allg. Einrich	0,00	2.000.010,24		-2.000.010,24
Zwischensumme	-317.074,04	3.389.610,81	2.461.500,00	-928.110,81
Gesamtsumme	-317.074,04	3.389.610,81	2.461.500,00	-928.110,81



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 4_01

Zentrale Gebäudewirtschaft
Hochbau

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-5.160,00		5.160,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-240.252,50	-224.917,52	-181.125,00	43.792,52	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte		-4.111,76		4.111,76	
06. privatrechtliche Entgelte	-735.210,58	-3.510.414,20	-3.771.971,00	-261.556,80	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-26.171,23	-5.991,59	-3.800,00	2.191,59	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen	199.688,62	1.550.462,10	1.590.000,00	39.537,90	
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	-1.426,70		1.426,70	
12. =Summe ordentliche Erträge	-801.945,69	-2.201.559,67	-2.366.896,00	-165.336,33	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	960.164,93	979.351,33	963.600,00	-15.751,33	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.396.410,16	2.088.047,99	2.939.419,00	851.371,01	
16. Abschreibungen	826.975,17	879.851,39	1.163.460,96	283.609,57	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	417,69	556,92		-556,92	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	59.463,73	123.684,67	38.749,00	-84.935,67	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.243.431,68	4.071.492,30	5.105.228,96	1.033.736,66	
21. ordentliches Ergebnis	3.441.485,99	1.869.932,63	2.738.332,96	868.400,33	
22. außerordentliche Erträge	-139.762,90	-10.521,56		10.521,56	
23. außerordentliche Aufwendungen	258.308,15	123.531,93		-123.531,93	
24. außerordentliches Ergebnis	118.545,25	113.010,37		-113.010,37	
25. Jahresergebnis	3.560.031,24	1.982.943,00	2.738.332,96	755.389,96	
26a Erträge aus ILV 3811*	-3.890.028,00	-4.683.151,96	-4.683.151,96	0,00	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-25.012,51	-86.269,31		86.269,31	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		263.999,71		-263.999,71	
27b Aufwand aus Umlage 91*	133.841,69	119.501,64	66.092,28	-53.409,36	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-7.665,37	742.504,78		-742.504,78	
28. Saldo aus ILV	-3.788.864,19	-3.643.415,14	-4.617.059,68	-973.644,54	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-228.832,95	-1.660.472,14	-1.878.726,72	-218.254,58	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Produkt P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
	Das Produkt Liegenschaften wird ausschließlich innerhalb einer Kosten und Leistungsrechnung betrieben.					
	Das Produkt muss sich selbst tragen, weil alle anderen Produkte die Dienstleistungen des Produktes Liegenschaften „bezahlen“ müssen (= Innere Verrechnungen). Das Produkt Liegenschaften selbst behält nur die Erlöse und Kosten, die dadurch entstehen, dass Liegenschaften verwaltet werden, die nicht (mehr) in der Verantwortung anderer Produkte liegen.					
01.						
02.						
03.				-181.125,00	-181.125,00	
04.						
05.	Weil die Aufwendungen des Produktes Liegenschaften in der Kostenrechnung nachgewiesen und die Erlöse auch ausschließlich dort im Verrechnungswege auf Konten der Klasse 9 (Zeilen 26 und 27) gebucht werden, ist eine Übertragung der Salden des Produktes Liegenschaften nur auf Konten der Klasse 9 möglich (siehe unten Zeilen 26 bis 27) und nicht zu Konten der Klasse 3 und 4 (Zeilen 01 bis 25).					
06.				-169.971,00	-169.971,00	
07.				-3.800,00	-3.800,00	
08.						
09.						
10.						
11.						
12.	In der Zeile 27c ist das Wirtschaftsergebnis des Produktes Liegenschaften nachgewiesen. Der Minusbetrag besagt, dass es dem Produkt Liegenschaften gelungen ist, die anderen Produkten nicht zugeordneten Liegenschaften mit einem positiven Ergebnis zu bewirtschaften (also im Saldo ein Erlös und keine verbleibenden Kosten)			-354.896,00	-354.896,00	
13.				908.200,00	908.200,00	
14.						
15.				2.847.919,00	2.847.919,00	
16.				1.161.478,96	1.161.478,96	
17.	Auf eine der folgenden Seiten („Teilergebnisrechnung Sonstige“) wird nachrichtlich das Wirtschaftsergebnis dieses Produktes aus der Kosten- und Leistungsrechnung dargestellt, dort aber zu den Zeilen 01 bis 25.					
18.						
19.				38.749,00	38.749,00	
20.				4.956.346,96	4.956.346,96	
21.	Die Regiekosten werden ausschließlich auf dieser Seite in den Zeilen 26b und 27b nachgewiesen und nicht in Kostenrechnung.			4.601.450,96	4.601.450,96	
22.						
23.						
24.						
25.	Eine andere Buchungs- und Darstellungsform ist nicht möglich.			4.601.450,96	4.601.450,96	
26a	Erträge aus ILV 3811*			-4.683.151,96	-4.683.151,96	
26b	Ertrag aus Umlage 91*	-23.870,21	-79.423,74		79.423,74	
27a	Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b	Aufwand aus Umlage 91*	90.972,35	77.154,78	41.885,40	-35.269,38	
27c	Aufwand aus Vorkosten 90*	-114.291,06	-48.481,50		48.481,50	
28.	Saldo aus ILV	-47.188,92	-50.750,46	-4.641.266,56	-4.590.516,10	
29.	Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-47.188,92	-50.750,46	-39.815,60	10.934,86	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Produkt P1.04.02.522000 Wohnbauförderung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-559.775,19	-3.338.148,40	-3.602.000,00	-263.851,60	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen	199.688,62	1.550.462,10	1.590.000,00	39.537,90	
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-360.086,57	-1.787.686,30	-2.012.000,00	-224.313,70	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	55.145,48	56.041,30	55.400,00	-641,30	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	84.962,95	963,39	91.500,00	90.536,61	
16. Abschreibungen			1.982,00	1.982,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	140.108,43	57.004,69	148.882,00	91.877,31	
21. ordentliches Ergebnis	-219.978,14	-1.730.681,61	-1.863.118,00	-132.436,39	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	2.293,01	1.658,54		-1.658,54	
24. außerordentliches Ergebnis	2.293,01	1.658,54		-1.658,54	
25. Jahresergebnis	-217.685,13	-1.729.023,07	-1.863.118,00	-134.094,93	
26a Erträge aus ILV 3811*		0,00		0,00	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.142,30	-6.845,57		6.845,57	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	42.869,34	42.346,86	24.206,88	-18.139,98	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	3.097,06	83.800,10		-83.800,10	
28. Saldo aus ILV	44.824,10	119.301,39	24.206,88	-95.094,51	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-172.861,03	-1.609.721,68	-1.838.911,12	-229.189,44	

Teilergebnisrechnung-sonstige 2013TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-5.160,00		5.160,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-240.252,50	-224.917,52	0,00	224.917,52	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte		-4.111,76		4.111,76	
06. privatrechtliche Entgelte	-175.435,39	-172.265,80	0,00	172.265,80	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-26.171,23	-5.991,59	0,00	5.991,59	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	-1.426,70		1.426,70	
12. =Summe ordentliche Erträge	-441.859,12	-413.873,37	0,00	413.873,37	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	905.019,45	923.310,03	0,00	-923.310,03	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.311.447,21	2.087.084,60	0,00	-2.087.084,60	
16. Abschreibungen	826.975,17	879.851,39	0,00	-879.851,39	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	417,69	556,92		-556,92	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	59.463,73	123.684,67	0,00	-123.684,67	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.103.323,25	4.014.487,61	0,00	-4.014.487,61	
21. ordentliches Ergebnis	3.661.464,13	3.600.614,24	0,00	-3.600.614,24	
22. außerordentliche Erträge	-139.762,90	-10.521,56		10.521,56	
23. außerordentliche Aufwendungen	256.015,14	121.873,39		-121.873,39	
24. außerordentliches Ergebnis	116.252,24	111.351,83		-111.351,83	
25. Jahresergebnis	3.777.716,37	3.711.966,07	0,00	-3.711.966,07	
26a Erträge aus ILV 3811*	-3.890.028,00	-4.683.151,96	0,00	4.683.151,96	
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		263.999,71		-263.999,71	
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	103.528,63	707.186,18		-707.186,18	
28. Saldo aus ILV	-3.786.499,37	-3.711.966,07	0,00	3.711.966,07	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-8.783,00	0,00	0,00	0,00	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-5.160,00		5.160,00	
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte		-4.111,76		4.111,76	
05. privatrechtliche Entgelte	-170.821,87	-180.877,16	-169.971,00	10.906,16	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-28.873,33	-7.124,81	-3.800,00	3.324,81	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-380,58	-3.078,87		3.078,87	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-200.075,78	-200.352,60	-173.771,00	26.581,60	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	948.469,20	981.938,07	963.600,00	-18.338,07	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.447.400,15	2.333.840,79	2.884.419,00	550.578,21	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	417,69	556,92		-556,92	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	123.921,89	192.412,62	38.749,00	-153.663,62	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.520.208,93	3.508.748,40	3.886.768,00	378.019,60	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.320.133,15	3.308.395,80	3.712.997,00	404.601,20	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	-804.219,40	-3.358.729,01	-1.613.000,00	1.745.729,01	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-804.219,40	-3.358.729,01	-1.613.000,00	1.745.729,01	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	1.501.806,20	1.595.860,37	980.000,00	-615.860,37	
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.501.806,20	1.595.860,37	980.000,00	-615.860,37	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	697.586,80	-1.762.868,64	-633.000,00	1.129.868,64	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	4.017.719,95	1.545.527,16	3.079.997,00	1.534.469,84	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	4.017.719,95	1.545.527,16	3.079.997,00	1.534.469,84	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000346.500 BBPI. 63 f - Grundstücksankauf	0,00	0,00		0,00
I1.000346.565 BBPI. 63 f - Grundstücksverkauf	0,00	-73.554,28		73.554,28
I1.000346 BBPI. 63 f - Grundstücksverkauf	0,00	-73.554,28		73.554,28
I1.000348.500 BBPI. 79 (3.BA) - Grundstücksankauf	0,00	0,00		0,00
I1.000348.500.001 BBPI. 79 (1.BA) - Grundstücksankauf	0,00	0,00		0,00
I1.000348.500.002 BBPI. 79 (2.BA) - Grundstücksankauf	0,00	0,00		0,00
I1.000348.500.003 BBPI. 79 (4.BA) - Grundstücksankauf	0,00	0,00		0,00
I1.000348.565 BBPI. 79 (3.BA) - Grundstücksverkauf	0,00	0,00		0,00
I1.000348.565.001 BBPI. 79 (1.BA) - Grundstücksverkauf	0,00	0,00		0,00
I1.000348.565.002 BBPI. 79 (2.BA) - Grundstücksverkauf	0,00	0,00		0,00
I1.000348.565.003 BBPI. 79 (4.BA) - Grundstücksverkauf	-221.474,38	0,00		0,00
I1.000348 BBPI. 79 (südl. Schloßpark)	-221.474,38	0,00		0,00
I1.000349.500 BBPI. 78 b - Grundstücksankauf	0,00	0,00		0,00
I1.000349.565 BBPI. 78 b - Grundstücksverkauf	-338.300,81	-339.113,14	-110.000,00	229.113,14
I1.000349 BBPI. 78 b	-338.300,81	-339.113,14	-110.000,00	229.113,14
I1.000639.500 Ankauf	1.030.063,79	103.900,00		-103.900,00
I1.000639 BPlan Havelst.	1.030.063,79	103.900,00		-103.900,00
I1.014001.500 Erwerb von Straßengrundstücken	2.311,68	0,00		0,00
I1.014001 Erwerb von Straßengrundstücken	2.311,68	0,00		0,00
I1.014003.565 Verkauf Wallhecke Weichsel-/Saalestr.	0,00	-1,00		1,00
I1.014003 Verkauf Wallhecke Weichsel-/Saalestr.	0,00	-1,00		1,00
I1.014021.565 Verkauf Erbbaugrdstk. Harry-Wilters-Ring	-53.615,10	0,00		0,00
I1.014021 Verkauf Erbbaugrdstk. Harry-Wilters-Ring	-53.615,10	0,00		0,00
I1.014022.510 Rückübertr. Grdstk., Südl.Schloßp. II.BA	73.206,00	0,00		0,00
I1.014022 Rückübertr. Grdstk., Südl.Schloßp. II.BA	73.206,00	0,00		0,00
I1.014023.565 Verkauf Grünfl. "Zum Breen", Liegensch.	-4.610,00	0,00		0,00
I1.014023 Verkauf Grünfl. "Zum Breen", Liegensch.	-4.610,00	0,00		0,00
I1.014024.565 Verkauf Grünfl. "Im Göhlen", Liegensch.	-314,00	0,00		0,00
I1.014024 Verkauf Grünfl. "Im Göhlen", Liegensch.	-314,00	0,00		0,00
I1.014025.565 Verk. Geb. Nordermoordamm 4, Liegensch.	-51.000,00	0,00		0,00
I1.014025 Verk. Geb. Nordermoordamm 4, Liegensch.	-51.000,00	0,00		0,00
I1.014026.510 Erstatt. Überzahlung Talweg, Liegensch.	0,00	120,00		-120,00
I1.014026.565 Verkauf Grünfl. "Talweg", Liegensch.	-920,00	0,00		0,00
I1.014026 Verkauf Grünfl. "Talweg", Liegensch.	-920,00	120,00		-120,00
I1.014027.565 Verk. Grünfl. Am Palsterkiel, Liegensch.	0,00	0,00	-170.000,00	-170.000,00
I1.014027 Verk. Grünfl. Am Palsterkiel, Liegensch.	0,00	0,00	-170.000,00	-170.000,00
I1.014028.565 Verk. Grdstk. Amalienstraße10, Liegensch	0,00	0,00		0,00
I1.014028 Verk. Grdstk. Amalienstraße10, Liegensch	0,00	0,00		0,00
I1.014029.565 Verk. Kleinfläche Klein Feldhus, Liegens	0,00	0,00		0,00
I1.014029 Verk. Kleinfläche Klein Feldhus, Liegens	0,00	0,00		0,00
I1.014030.565 Verk. Grdstk. Fl.48, 1/23, Schafjückenw.	0,00	-0,61		0,61
I1.014030 Verk. Grdstk. Fl.48, 1/23, Schafjückenw.	0,00	-0,61		0,61
I1.014031.565 Verk. Grünfläche Stratjebusch, Allg.Grun	0,00	0,00		0,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.014031 Verk. Grünfläche Stratjebusch, Allg.Grun	0,00	0,00		0,00
I1.014032.565 Verk. Kleinfl. Koppelweg, Liegenschaften	0,00	0,00		0,00
I1.014032 Verk. Kleinfl. Koppelweg, Liegenschaften	0,00	0,00		0,00
I1.014033.565 Verk. Erbbaugrdstk. Cäcilienr. 25, Liege	0,00	0,00		0,00
I1.014033 Verk. Erbbaugrdstk. Cäcilienr. 25, Liege	0,00	0,00		0,00
I1.014034.565 Verk. Teilfl. Borbecker Weg, Liegenschaf	0,00	0,00		0,00
I1.014034 Verk. Teilfl. Borbecker Weg, Liegenschaf	0,00	0,00		0,00
I1.014035.565 Verk. Teilfläche Meendeelweg, Liegensch.	0,00	0,00		0,00
I1.014035 Verk. Teilfläche Meendeelweg, Liegensch.	0,00	0,00		0,00
I1.014036.565 Verk. Grünfläche Springerweg, Liegensch.	0,00	0,00		0,00
I1.014036 Verk. Grünfläche Springerweg, Liegensch.	0,00	0,00		0,00
I1.014037.565 Verk. Grünfl. "An der Brücke", Liegensch	0,00	8.500,00		-8.500,00
I1.014037 Verk. Grünfl. "An der Brücke", Liegensch	0,00	8.500,00		-8.500,00
I1.015003.500 BBPlan 93 - Ankauf	386.015,87	536.443,30		-536.443,30
I1.015003 BBPlan 93 - Ankauf	386.015,87	536.443,30		-536.443,30
I1.015005.565 BPI.88 nördl. Havelstr.-Verkauf Grundstk	0,00	-1.646.080,65	-398.000,00	1.248.080,65
I1.015005 BPI.88 nördl. Havelstr.-Verkauf Grundstk	0,00	-1.646.080,65	-398.000,00	1.248.080,65
I1.015006.565 BPI.94 Erw.südl.Schloßp.-Verkauf Grdstk	0,00	-1.301.649,82	-85.000,00	1.216.649,82
I1.015006 BPI.94 Erw.südl.Schloßp.-Verkauf Grdstk	0,00	-1.301.649,82	-85.000,00	1.216.649,82
I1.015007.565 BPI.91 Buschweg - Verkauf Grundstk.	-105.595,48	0,00		0,00
I1.015007 BPI.91 Buschweg - Verkauf Grundstk.	-105.595,48	0,00		0,00
I1.015008.500 BPI. östl. Buchenstr. - Ankauf	4.695,04	0,00		0,00
I1.015008 BPI. östl. Buchenstr. - Ankauf	4.695,04	0,00		0,00
I1.015009.500 BPI. westl. Buchenstr. - Ankauf	2.375,84	17.325,00		-17.325,00
I1.015009 BPI. westl. Buchenstr. - Ankauf	2.375,84	17.325,00		-17.325,00
I1.015010.500 BBPI. 93b, Erw.Südl.Schloßp.2.BA- Ankauf	3.137,98	938.072,07	980.000,00	41.927,93
I1.015010 BBPI. 93b, Erw. Südl. Schloßp. 2.BA	3.137,98	938.072,07	980.000,00	41.927,93
I1.015011.565 BBPI. 93b, Erw.Südl.Schloßp. 2.BA -Verk.	0,00	0,00	-850.000,00	-850.000,00
I1.015011 BBPI. 93b, Erw.Südl.Schloßp. 2.BA -Verk.	0,00	0,00	-850.000,00	-850.000,00
Zwischensumme	725.976,43	-1.756.039,13	-633.000,00	1.123.039,13
Gesamtsumme	725.976,43	-1.756.039,13	-633.000,00	1.123.039,13



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 5_01

Soziale Leistungen

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.539,00	-1.545,00	-1.500,00	45,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-186.298,24	-262.526,19	-187.400,00	75.126,19	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-57.183,36	-51.295,81	-61.000,00	-9.704,19	
06. privatrechtliche Entgelte		-33,92		33,92	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-261.278,57	-246.393,57	-269.000,00	-22.606,43	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-102,00	-946,61		946,61	
12. =Summe ordentliche Erträge	-506.401,17	-562.741,10	-518.900,00	43.841,10	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	401.379,08	431.464,63	458.200,00	26.735,37	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	51.065,91	45.824,12	46.700,00	875,88	
16. Abschreibungen	16.114,86	2.876,63	52,00	-2.824,63	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	40.490,52	18.885,66	37.500,00	18.614,34	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	130.647,10	239.904,54	192.300,00	-47.604,54	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	639.697,47	738.955,58	734.752,00	-4.203,58	
21. ordentliches Ergebnis	133.296,30	176.214,48	215.852,00	39.637,52	
22. außerordentliche Erträge	-50.025,22	-38.769,79		38.769,79	
23. außerordentliche Aufwendungen	54.401,31	60.545,76		-60.545,76	
24. außerordentliches Ergebnis	4.376,09	21.775,97		-21.775,97	
25. Jahresergebnis	137.672,39	197.990,45	215.852,00	17.861,55	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-11.965,86	-44.029,33		44.029,33	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	192.124,88	178.442,56	112.515,64	-65.926,92	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-13.105,91	-20.574,15		20.574,15	
28. Saldo aus ILV	167.053,11	113.839,08	112.515,64	-1.323,44	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	304.725,50	311.829,53	328.367,64	16.538,11	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.111240 Beirat f. Senioren und Behinderte

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.539,00	-1.545,00	-1.500,00	45,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.539,00	-1.545,00	-1.500,00	45,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	230,00	231,00	52,00	-179,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	576,00	859,50	1.500,00	640,50	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	806,00	1.090,50	1.552,00	461,50	
21. ordentliches Ergebnis	-733,00	-454,50	52,00	506,50	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	-733,00	-454,50	52,00	506,50	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1,69	-871,90		871,90	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	4.543,88	7.105,60	16.211,80	9.106,20	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	4.542,19	6.233,70	16.211,80	9.978,10	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	3.809,19	5.779,20	16.263,80	10.484,60	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.311100 HzL (3. Kapitel SGB XII) - örtl. T.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-33.785,35	-19.825,32	-21.400,00	-1.574,68	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-3.992,56	-4.000,00	-7,44	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-33.785,35	-23.817,88	-25.400,00	-1.582,12	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	1.268,36				
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	3.579,30	4.143,28	4.000,00	-143,28	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.943,66	17.285,31	21.400,00	4.114,69	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	-4.096,00	21.428,59	25.400,00	3.971,41	
21. ordentliches Ergebnis	-37.881,35	-2.389,29	0,00	2.389,29	
22. außerordentliche Erträge	-3.988,38	-3.456,30		3.456,30	
23. außerordentliche Aufwendungen	30.403,33	43.798,75		-43.798,75	
24. außerordentliches Ergebnis	26.414,95	40.342,45		-40.342,45	
25. Jahresergebnis	-11.466,40	37.953,16	0,00	-37.953,16	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-11.466,40	37.953,16	0,00	-37.953,16	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.311200 Hilfe z. Pflege (7.Kap. SGB XII)-örtl.T.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-416,80	-2.709,59		2.709,59	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			-3.000,00	-3.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-416,80	-2.709,59	-3.000,00	-290,41	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen			3.000,00	3.000,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		425,70		-425,70	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		425,70	3.000,00	2.574,30	
21. ordentliches Ergebnis	-416,80	-2.283,89	0,00	2.283,89	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	888,50	416,80		-416,80	
24. außerordentliches Ergebnis	888,50	416,80		-416,80	
25. Jahresergebnis	471,70	-1.867,09	0,00	1.867,09	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	471,70	-1.867,09	0,00	1.867,09	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.311400 Hilfen z. Gesundheit (Kap. 5 SGB XII)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	0,00	-291,28	-300,00	-8,72	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-466,79		466,79	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	0,00	-758,07	-300,00	458,07	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	418,00				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-306,72	286,00	300,00	14,00	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	111,28	286,00	300,00	14,00	
21. ordentliches Ergebnis	111,28	-472,07	0,00	472,07	
22. außerordentliche Erträge		-418,00		418,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	765,41	312,00		-312,00	
24. außerordentliches Ergebnis	765,41	-106,00		106,00	
25. Jahresergebnis	876,69	-578,07	0,00	578,07	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	876,69	-578,07	0,00	578,07	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.311500 Hilfe i. and. Lebensl. (9 Kap.SGB XII)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	2.381,55	-950,00		950,00	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-1.066,36	-3.000,00	-1.933,64	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	2.381,55	-2.016,36	-3.000,00	-983,64	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	2.118,38	1.964,37	3.000,00	1.035,63	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.981,55	600,00		-600,00	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	-863,17	2.564,37	3.000,00	435,63	
21. ordentliches Ergebnis	1.518,38	548,01	0,00	-548,01	
22. außerordentliche Erträge	-2.304,37	-2.118,38		2.118,38	
23. außerordentliche Aufwendungen	550,00	727,82		-727,82	
24. außerordentliches Ergebnis	-1.754,37	-1.390,56		1.390,56	
25. Jahresergebnis	-235,99	-842,55	0,00	842,55	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-235,99	-842,55	0,00	842,55	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.311600 GS Alter/Erwerbsmind.(4.K.SGB XII)-ö.T.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-6.798,21	-10.257,79	-5.900,00	4.357,79	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-6.798,21	-10.257,79	-5.900,00	4.357,79	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		9.847,76	5.900,00	-3.947,76	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		9.847,76	5.900,00	-3.947,76	
21. ordentliches Ergebnis	-6.798,21	-410,03	0,00	410,03	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	9.958,22	6.122,21		-6.122,21	
24. außerordentliches Ergebnis	9.958,22	6.122,21		-6.122,21	
25. Jahresergebnis	3.160,01	5.712,18	0,00	-5.712,18	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	3.160,01	5.712,18	0,00	-5.712,18	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.311900 Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	69.865,87	72.146,10	72.700,00	553,90	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.394,25	674,27	1.700,00	1.025,73	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen		300,00		-300,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	382,80	835,26	1.800,00	964,74	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	71.642,92	73.955,63	76.200,00	2.244,37	
21. ordentliches Ergebnis	71.642,92	73.955,63	76.200,00	2.244,37	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	71.642,92	73.955,63	76.200,00	2.244,37	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.299,21	-9.361,61		9.361,61	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	76.893,43	67.605,18	20.172,84	-47.432,34	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	74.594,22	58.243,57	20.172,84	-38.070,73	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	146.237,14	132.199,20	96.372,84	-35.826,36	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.312000 Grundsicherung Arbeitssuchende SGB II

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		0,00		0,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-139.409,40	-219.015,56	-152.200,00	66.815,56	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-261.278,57	-240.867,86	-237.000,00	3.867,86	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-102,00	-946,61		946,61	
12. =Summe ordentliche Erträge	-400.789,97	-460.830,03	-389.200,00	71.630,03	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	309.598,31	337.450,21	362.100,00	24.649,79	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	854,10	2.039,05	900,00	-1.139,05	
16. Abschreibungen	13.790,15	2.395,63		-2.395,63	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	142.608,14	202.794,32	155.300,00	-47.494,32	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	466.850,70	544.679,21	518.300,00	-26.379,21	
21. ordentliches Ergebnis	66.060,73	83.849,18	129.100,00	45.250,82	
22. außerordentliche Erträge	-24.431,47				
23. außerordentliche Aufwendungen	280,80	286,80		-286,80	
24. außerordentliches Ergebnis	-24.150,67	286,80		-286,80	
25. Jahresergebnis	41.910,06	84.135,98	129.100,00	44.964,02	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-9.223,43	-29.895,92		29.895,92	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	84.397,36	73.297,13	21.752,88	-51.544,25	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	75.173,93	43.401,21	21.752,88	-21.648,33	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	117.083,99	127.537,19	150.852,88	23.315,69	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.312900 Verw. der GS für Arbeitsuchende

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-261.278,57	-240.867,86	-237.000,00	3.867,86	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-261.278,57	-240.867,86	-237.000,00	3.867,86	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	309.598,31	337.450,21	362.100,00	24.649,79	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	854,10	2.039,05	900,00	-1.139,05	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.737,27	1.896,18	3.100,00	1.203,82	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	312.189,68	341.385,44	366.100,00	24.714,56	
21. ordentliches Ergebnis	50.911,11	100.517,58	129.100,00	28.582,42	
22. außerordentliche Erträge	-24.431,47				
23. außerordentliche Aufwendungen	280,80	286,80		-286,80	
24. außerordentliches Ergebnis	-24.150,67	286,80		-286,80	
25. Jahresergebnis	26.760,44	100.804,38	129.100,00	28.295,62	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-9.223,43	-29.895,92		29.895,92	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	84.397,36	73.297,13	21.752,88	-51.544,25	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	75.173,93	43.401,21	21.752,88	-21.648,33	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	101.934,37	144.205,59	150.852,88	6.647,29	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.313000 Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-8.270,03	-9.476,65	-7.600,00	1.876,65	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			-22.000,00	-22.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-8.270,03	-9.476,65	-29.600,00	-20.123,35	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen		250,00		-250,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	29.561,83		22.000,00	22.000,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-138,91	7.812,13	7.600,00	-212,13	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	29.422,92	8.062,13	29.600,00	21.537,87	
21. ordentliches Ergebnis	21.152,89	-1.414,52	0,00	1.414,52	
22. außerordentliche Erträge	-19.301,00	-32.500,36		32.500,36	
23. außerordentliche Aufwendungen	8.557,86	8.432,78		-8.432,78	
24. außerordentliches Ergebnis	-10.743,14	-24.067,58		24.067,58	
25. Jahresergebnis	10.409,75	-25.482,10	0,00	25.482,10	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	10.409,75	-25.482,10	0,00	25.482,10	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.315400 Soziale Einricht. für Wohnungslose

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-57.183,36	-51.295,81	-61.000,00	-9.704,19	
06. privatrechtliche Entgelte		-33,92		33,92	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-57.183,36	-51.329,73	-61.000,00	-9.670,27	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	20.356,80	20.204,15	21.500,00	1.295,85	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.817,56	43.110,80	44.100,00	989,20	
16. Abschreibungen	826,35				
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27,00	18,06		-18,06	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	70.027,71	63.333,01	65.600,00	2.266,99	
21. ordentliches Ergebnis	12.844,35	12.003,28	4.600,00	-7.403,28	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	357,40	448,60		-448,60	
24. außerordentliches Ergebnis	357,40	448,60		-448,60	
25. Jahresergebnis	13.201,75	12.451,88	4.600,00	-7.851,88	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-412,90	-2.085,61		2.085,61	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	10.004,36	9.790,91	17.445,84	7.654,93	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-13.105,91	-20.574,15		20.574,15	
28. Saldo aus ILV	-3.514,45	-12.868,85	17.445,84	30.314,69	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	9.687,30	-416,97	22.045,84	22.462,81	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.315500 Soz. Einricht. f.Aussiedler u. Ausländer

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	1.558,10	1.664,17	1.900,00	235,83	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.558,10	1.664,17	1.900,00	235,83	
21. ordentliches Ergebnis	1.558,10	1.664,17	1.900,00	235,83	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	1.558,10	1.664,17	1.900,00	235,83	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-26,94	-941,74		941,74	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	9.586,08	9.473,84	17.408,28	7.934,44	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	9.559,14	8.532,10	17.408,28	8.876,18	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	11.117,24	10.196,27	19.308,28	9.112,01	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.315600 Andere soziale Einrichtungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	4.237,01	11.618,51	4.000,00	-7.618,51	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.237,01	11.618,51	4.000,00	-7.618,51	
21. ordentliches Ergebnis	4.237,01	11.618,51	4.000,00	-7.618,51	
22. außerordentliche Erträge		-276,75		276,75	
23. außerordentliche Aufwendungen	2.639,79	0,00		0,00	
24. außerordentliches Ergebnis	2.639,79	-276,75		276,75	
25. Jahresergebnis	6.876,80	11.341,76	4.000,00	-7.341,76	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1,69	-872,55		872,55	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	6.699,77	11.169,90	19.524,00	8.354,10	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	6.698,08	10.297,35	19.524,00	9.226,65	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	13.574,88	21.639,11	23.524,00	1.884,89	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.539,00	-1.545,00	-1.500,00	45,00	
03. sonstige Transfereinzahlungen	-268.293,47	-251.703,80	-187.400,00	64.303,80	
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-56.235,93	-45.662,67	-61.000,00	-15.337,33	
05. privatrechtliche Entgelte		-33,92		33,92	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-311.199,95	-285.163,36	-269.000,00	16.163,36	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen		0,00		0,00	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-637.268,35	-584.108,75	-518.900,00	65.208,75	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	401.805,61	427.746,20	458.200,00	30.453,80	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	50.712,35	46.166,22	46.700,00	533,78	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	46.068,84	11.355,23	37.500,00	26.144,77	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	272.742,64	242.991,26	192.300,00	-50.691,26	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	771.329,44	728.258,91	734.700,00	6.441,09	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.061,09	144.150,16	215.800,00	71.649,84	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_01 Arbeit und Soziales

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
32. Saldo aus Investitionstätigkeit					
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	134.061,09	144.150,16	215.800,00	71.649,84	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	134.061,09	144.150,16	215.800,00	71.649,84	

Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 5_011

Angelegenheiten der
Kinder und Jugendlichen

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-731.161,69	-701.563,77	-640.200,00	61.363,77	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-2.688,91	-6.750,73	-4.325,00	2.425,73	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-350.158,25	-383.452,30	-332.450,00	51.002,30	
06. privatrechtliche Entgelte	-68.002,50	-100.892,33	-99.300,00	1.592,33	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-20.860,64	-20.476,27	-21.500,00	-1.023,73	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.172.871,99	-1.213.135,40	-1.097.775,00	115.360,40	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	2.017.236,87	2.070.964,18	2.065.700,00	-5.264,18	
14. Aufwendungen für Versorgung		0,00		0,00	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	174.841,76	196.594,86	237.570,00	40.975,14	
16. Abschreibungen	18.624,67	213.119,91	44.533,00	-168.586,91	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	1.157.914,23	1.470.683,83	1.396.950,00	-73.733,83	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	53.515,86	56.131,99	79.815,00	23.683,01	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	3.422.133,39	4.007.494,77	3.824.568,00	-182.926,77	
21. ordentliches Ergebnis	2.249.261,40	2.794.359,37	2.726.793,00	-67.566,37	
22. außerordentliche Erträge	-95.014,51	-39.126,31		39.126,31	
23. außerordentliche Aufwendungen	10.935,46	5.003,28		-5.003,28	
24. außerordentliches Ergebnis	-84.079,05	-34.123,03		34.123,03	
25. Jahresergebnis	2.165.182,35	2.760.236,34	2.726.793,00	-33.443,34	
26a Erträge aus ILV 3811*		-27,60		27,60	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-55.150,78	-200.351,76		200.351,76	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		113,00		-113,00	
27b Aufwand aus Umlage 91*	291.359,00	330.418,25	373.673,16	43.254,91	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	9.477,26	-5.632,18		5.632,18	
28. Saldo aus ILV	245.685,48	124.519,71	373.673,16	249.153,45	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	2.410.867,83	2.884.756,05	3.100.466,16	215.710,11	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.361200 Förderung von Kindern in Tagespflege

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		375,70		-375,70	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		375,70		-375,70	
21. ordentliches Ergebnis		375,70		-375,70	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis		375,70		-375,70	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-0,33	-174,19		174,19	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	2.607,00	2.534,78	9.167,88	6.633,10	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	2.606,67	2.360,59	9.167,88	6.807,29	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	2.606,67	2.736,29	9.167,88	6.431,59	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.362500 Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-31.046,52	-31.501,08	-30.000,00	1.501,08	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-2.057,00	-2.161,00	-2.057,00	104,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-1.352,50	-16.452,33	-300,00	16.152,33	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-20.860,64	-18.920,50	-21.500,00	-2.579,50	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-55.316,66	-69.034,91	-53.857,00	15.177,91	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	69.991,84	67.117,06	70.100,00	2.982,94	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	36.960,59	31.338,22	39.600,00	8.261,78	
16. Abschreibungen	2.057,00	2.268,33		-2.268,33	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen		116,03		-116,03	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.921,66	4.589,38	3.200,00	-1.389,38	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	111.931,09	105.429,02	112.900,00	7.470,98	
21. ordentliches Ergebnis	56.614,43	36.394,11	59.043,00	22.648,89	
22. außerordentliche Erträge		-50,00		50,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	280,00	198,90		-198,90	
24. außerordentliches Ergebnis	280,00	148,90		-148,90	
25. Jahresergebnis	56.894,43	36.543,01	59.043,00	22.499,99	
26a Erträge aus ILV 3811*		-27,60		27,60	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.070,99	-4.899,95		4.899,95	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	20.987,82	18.790,69	19.900,20	1.109,51	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	19.916,83	13.863,14	19.900,20	6.037,06	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	76.811,26	50.406,15	78.943,20	28.537,05	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.363120 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	800,00	800,00	800,00	0,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	800,00	800,00	800,00	0,00	
21. ordentliches Ergebnis	800,00	800,00	800,00	0,00	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	800,00	800,00	800,00	0,00	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-3,39	-1.745,09		1.745,09	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	6.782,91	15.772,13	17.333,04	1.560,91	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	6.779,52	14.027,04	17.333,04	3.306,00	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	7.579,52	14.827,04	18.133,04	3.306,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365100 KiGa Loy

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-101.158,25	-85.135,73	-88.000,00	-2.864,27	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-124,32		124,32	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-26.948,50	-35.043,50	-26.000,00	9.043,50	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-128.106,75	-120.303,55	-114.000,00	6.303,55	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	260.553,83	287.021,85	280.800,00	-6.221,85	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.821,65	5.850,12	8.650,00	2.799,88	
16. Abschreibungen	1.263,08	1.641,70	1.300,00	-341,70	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	17.008,93	14.121,54	18.320,00	4.198,46	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	284.647,49	308.635,21	309.070,00	434,79	
21. ordentliches Ergebnis	156.540,74	188.331,66	195.070,00	6.738,34	
22. außerordentliche Erträge	-10.177,88	-10.684,71		10.684,71	
23. außerordentliche Aufwendungen		34,50		-34,50	
24. außerordentliches Ergebnis	-10.177,88	-10.650,21		10.650,21	
25. Jahresergebnis	146.362,86	177.681,45	195.070,00	17.388,55	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-6.953,60	-22.692,34		22.692,34	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		85,40		-85,40	
27b Aufwand aus Umlage 91*	28.244,85	24.836,30	22.122,96	-2.713,34	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	4.962,51	-8.334,74		8.334,74	
28. Saldo aus ILV	26.253,76	-6.105,38	22.122,96	28.228,34	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	172.616,62	171.576,07	217.192,96	45.616,89	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365200 KiGa Marienstraße

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-125.145,41	-118.914,24	-101.300,00	17.614,24	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-48,00	-49,00		49,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-36.733,50	-41.660,25	-38.000,00	3.660,25	
06. privatrechtliche Entgelte	-50,00	-50,00		50,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-161.976,91	-160.673,49	-139.300,00	21.373,49	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	291.516,65	296.202,18	299.900,00	3.697,82	
14. Aufwendungen für Versorgung		0,00		0,00	
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.548,63	9.633,50	10.150,00	516,50	
16. Abschreibungen	746,14	981,96	2.900,00	1.918,04	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13.324,92	14.209,35	16.730,00	2.520,65	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	314.136,34	321.026,99	329.680,00	8.653,01	
21. ordentliches Ergebnis	152.159,43	160.353,50	190.380,00	30.026,50	
22. außerordentliche Erträge	-6.272,84	-7.786,14		7.786,14	
23. außerordentliche Aufwendungen		4,20		-4,20	
24. außerordentliches Ergebnis	-6.272,84	-7.781,94		7.781,94	
25. Jahresergebnis	145.886,59	152.571,56	190.380,00	37.808,44	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-10.543,27	-33.333,10		33.333,10	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	32.135,05	27.785,84	23.063,40	-4.722,44	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-5.433,13	8.267,26		-8.267,26	
28. Saldo aus ILV	16.158,65	2.720,00	23.063,40	20.343,40	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	162.045,24	155.291,56	213.443,40	58.151,84	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365300 KiGa Mühlenstraße

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-135.724,48	-139.909,47	-132.550,00	7.359,47	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-247,00	-449,07	-318,00	131,07	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-128.034,00	-132.072,00	-113.000,00	19.072,00	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-264.005,48	-272.430,54	-245.868,00	26.562,54	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	594.812,73	587.435,05	606.900,00	19.464,95	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	39.146,20	42.459,64	43.870,00	1.410,36	
16. Abschreibungen	2.861,98	3.692,65	4.059,00	366,35	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.614,58	7.792,48	10.775,00	2.982,52	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	643.435,49	641.379,82	665.604,00	24.224,18	
21. ordentliches Ergebnis	379.430,01	368.949,28	419.736,00	50.786,72	
22. außerordentliche Erträge	-2.132,52	-883,30		883,30	
23. außerordentliche Aufwendungen	8,00				
24. außerordentliches Ergebnis	-2.124,52	-883,30		883,30	
25. Jahresergebnis	377.305,49	368.065,98	419.736,00	51.670,02	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-17.710,98	-54.591,55		54.591,55	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	39.902,86	33.678,51	24.380,04	-9.298,47	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-12.338,94	1.396,55		-1.396,55	
28. Saldo aus ILV	9.852,94	-19.516,49	24.380,04	43.896,53	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	387.158,43	348.549,49	444.116,04	95.566,55	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe
Produkt P1.05.01.365500 KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-91.082,42	-101.712,60	-81.550,00	20.162,60	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-48,00	-49,00		49,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-79.882,50	-90.669,30	-80.450,00	10.219,30	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-171.012,92	-192.430,90	-162.000,00	30.430,90	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	418.022,59	451.018,54	418.400,00	-32.618,54	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.794,27	19.163,86	22.750,00	3.586,14	
16. Abschreibungen	994,45	1.543,92	1.851,00	307,08	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5.519,65	6.366,08	9.530,00	3.163,92	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	438.330,96	478.092,40	452.531,00	-25.561,40	
21. ordentliches Ergebnis	267.318,04	285.661,50	290.531,00	4.869,50	
22. außerordentliche Erträge	-899,54	-5.583,02		5.583,02	
23. außerordentliche Aufwendungen	234,49	196,74		-196,74	
24. außerordentliches Ergebnis	-665,05	-5.386,28		5.386,28	
25. Jahresergebnis	266.652,99	280.275,22	290.531,00	10.255,78	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-10.705,59	-33.817,40		33.817,40	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		27,60		-27,60	
27b Aufwand aus Umlage 91*	32.310,97	27.920,08	21.969,24	-5.950,84	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-12.277,89	-1.175,74		1.175,74	
28. Saldo aus ILV	9.327,49	-7.045,46	21.969,24	29.014,70	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	275.980,48	273.229,76	312.500,24	39.270,48	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365600 KiGa Feldbreite

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-113.598,62	-96.232,05	-100.000,00	-3.767,95	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-288,91	-288,00		288,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-47.736,00	-50.014,25	-43.000,00	7.014,25	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-161.623,53	-146.534,30	-143.000,00	3.534,30	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	307.776,86	298.208,49	312.900,00	14.691,51	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.825,56	9.041,84	10.150,00	1.108,16	
16. Abschreibungen	1.815,15	2.106,95	7.310,00	5.203,05	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.476,37	7.283,09	18.390,00	11.106,91	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	327.893,94	316.640,37	348.750,00	32.109,63	
21. ordentliches Ergebnis	166.270,41	170.106,07	205.750,00	35.643,93	
22. außerordentliche Erträge	-56.913,63	-12.341,05		12.341,05	
23. außerordentliche Aufwendungen	12,00	74,40		-74,40	
24. außerordentliches Ergebnis	-56.901,63	-12.266,65		12.266,65	
25. Jahresergebnis	109.368,78	157.839,42	205.750,00	47.910,58	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-7.574,79	-24.537,29		24.537,29	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	28.918,05	25.347,71	21.969,24	-3.378,47	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	40.087,13	5.197,64		-5.197,64	
28. Saldo aus ILV	61.430,39	6.008,06	21.969,24	15.961,18	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	170.799,17	163.847,48	227.719,24	63.871,76	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365700 Hort Feldbreite

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-14.861,77	-15.348,60	-12.500,00	2.848,60	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-30.823,75	-33.993,00	-32.000,00	1.993,00	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-45.685,52	-49.341,60	-44.500,00	4.841,60	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	55.462,48	58.997,35	55.400,00	-3.597,35	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.521,98	12.481,79	18.800,00	6.318,21	
16. Abschreibungen	811,87	811,00	5.738,00	4.927,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	582,79	1.300,09	2.370,00	1.069,91	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	69.379,12	73.590,23	82.308,00	8.717,77	
21. ordentliches Ergebnis	23.693,60	24.248,63	37.808,00	13.559,37	
22. außerordentliche Erträge	-16.100,25	-948,09		948,09	
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis	-16.100,25	-948,09		948,09	
25. Jahresergebnis	7.593,35	23.300,54	37.808,00	14.507,46	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-3,73	-7.047,15		7.047,15	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	9.705,22	20.380,03	19.485,84	-894,19	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	9.701,49	13.332,88	19.485,84	6.152,96	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	17.294,84	36.633,42	57.293,84	20.660,42	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365900 Förderung anderer Kindertagesstätten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-112.366,65	-108.910,00	-94.300,00	14.610,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-3.630,34	-1.950,00	1.680,34	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-66.600,00	-84.390,00	-99.000,00	-14.610,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-1.555,77		1.555,77	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-178.966,65	-198.486,11	-195.250,00	3.236,11	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	13.127,74	15.493,36	14.700,00	-793,36	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.763,66	63.295,89	81.200,00	17.904,11	
16. Abschreibungen	8.075,00	200.073,40	21.375,00	-178.698,40	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	1.157.114,23	1.469.767,80	1.396.150,00	-73.617,80	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		42,08		-42,08	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.224.080,63	1.748.672,53	1.513.425,00	-235.247,53	
21. ordentliches Ergebnis	1.045.113,98	1.550.186,42	1.318.175,00	-232.011,42	
22. außerordentliche Erträge	-2.033,35	-850,00		850,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	10.400,97	4.427,04		-4.427,04	
24. außerordentliches Ergebnis	8.367,62	3.577,04		-3.577,04	
25. Jahresergebnis	1.053.481,60	1.553.763,46	1.318.175,00	-235.588,46	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-295,04	-15.800,09		15.800,09	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	74.107,95	119.400,72	184.387,32	64.986,60	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-5.522,42	-10.983,15		10.983,15	
28. Saldo aus ILV	68.290,49	92.617,48	184.387,32	91.769,84	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	1.121.772,09	1.646.380,94	1.502.562,32	-143.818,62	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.36750 Familienservicebüro

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-6.177,57	-3.900,00		3.900,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge		0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-6.177,57	-3.900,00		3.900,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	5.972,15	9.470,30	6.600,00	-2.870,30	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.459,22	3.330,00	2.400,00	-930,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	66,96	52,20	500,00	447,80	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	7.498,33	12.852,50	9.500,00	-3.352,50	
21. ordentliches Ergebnis	1.320,76	8.952,50	9.500,00	547,50	
22. außerordentliche Erträge	-484,50				
23. außerordentliche Aufwendungen		67,50		-67,50	
24. außerordentliches Ergebnis	-484,50	67,50		-67,50	
25. Jahresergebnis	836,26	9.020,00	9.500,00	480,00	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-289,07	-1.713,61		1.713,61	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	15.656,32	13.971,46	9.894,00	-4.077,46	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	15.367,25	12.257,85	9.894,00	-2.363,85	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	16.203,51	21.277,85	19.394,00	-1.883,85	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-825.200,20	-738.840,08	-640.200,00	98.640,08	
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-347.847,94	-381.490,87	-332.450,00	49.040,87	
05. privatrechtliche Entgelte	-67.952,50	-100.942,33	-99.300,00	1.642,33	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-20.900,64	-20.476,27	-21.500,00	-1.023,73	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.261.901,28	-1.241.749,55	-1.093.450,00	148.299,55	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	1.998.512,20	2.078.151,51	2.065.700,00	-12.451,51	
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00		0,00	
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	175.913,56	200.391,52	237.570,00	37.178,48	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	1.166.368,66	1.473.401,29	1.396.950,00	-76.451,29	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	53.708,62	56.606,73	79.815,00	23.208,27	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.394.503,04	3.808.551,05	3.780.035,00	-28.516,05	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.132.601,76	2.566.801,50	2.686.585,00	119.783,50	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-660,00	-282.537,57	-144.000,00	138.537,57	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen		-12.551,00		12.551,00	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit		-1.074,34		1.074,34	
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-660,00	-296.162,91	-144.000,00	152.162,91	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen		35.249,96		-35.249,96	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	16.154,27	68.144,71	49.600,00	-18.544,71	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	392.288,49	711.784,87	150.000,00	-561.784,87	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	408.442,76	815.179,54	199.600,00	-615.579,54	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	407.782,76	519.016,63	55.600,00	-463.416,63	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.540.384,52	3.085.818,13	2.742.185,00	-343.633,13	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	2.540.384,52	3.085.818,13	2.742.185,00	-343.633,13	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u.

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000071.510 2012 Sammelposten - KiGa Loy	2.229,08	0,00		0,00
I1.000071 2012 Sammelposten - KiGa Loy	2.229,08	0,00		0,00
I1.000075.510 2012 Sammelposten - KiGa Marienstraße	496,14	0,00		0,00
I1.000075 2012 Sammelposten - KiGa Marienstraße	496,14	0,00		0,00
I1.000079.510 2012 Sammelposten - KiGa Mühlenstraße	1.433,22	0,00		0,00
I1.000079 2012 Sammelposten - KiGa Mühlenstraße	1.433,22	0,00		0,00
I1.000088.510 2012 Sammelposten - KiGa Voßbarg	1.131,45	0,00		0,00
I1.000088 2012 Sammelposten - KiGa Voßbarg	1.131,45	0,00		0,00
I1.000446.510 2013 Sammelposten - KiGa Loy	0,00	1.893,70	1.400,00	-493,70
I1.000446.555 Zusch./Spende 2013 Sammelp. - KiGa Loy	0,00	-623,32		623,32
I1.000446 2013 Sammelposten - KiGa Loy	0,00	1.270,38	1.400,00	129,62
I1.000447.510 2013 Sammelposten - KiGa Marienstraße	0,00	1.177,96	1.200,00	22,04
I1.000447 2013 Sammelposten - KiGa Marienstraße	0,00	1.177,96	1.200,00	22,04
I1.000448.510 2013 Sammelposten - KiGa Mühlenstraße	0,00	2.846,25	2.000,00	-846,25
I1.000448.555 Zusch./Spende 2013 Sapo- Kiga Mühlenstr.	0,00	-1.006,07		1.006,07
I1.000448 2013 Sammelposten - KiGa Mühlenstraße	0,00	1.840,18	2.000,00	159,82
I1.000450.510 2013 Sammelposten - KiGa Voßbarg	0,00	2.060,21	2.000,00	-60,21
I1.000450 2013 Sammelposten - KiGa Voßbarg	0,00	2.060,21	2.000,00	-60,21
I1.000562.510 2012 Sammelposten - Kiga Feldbreite	781,24	0,00		0,00
I1.000562 2012 Sammelposten - Kiga Feldbreite	781,24	0,00		0,00
I1.000563.510 2013 Sammelposten - Kiga Feldbreite	0,00	1.468,95	700,00	-768,95
I1.000563 2013 Sammelposten - Kiga Feldbreite	0,00	1.468,95	700,00	-768,95
I1.000566.510 2012 Sammelposten - Hort Feldbreite	471,87	0,00		0,00
I1.000566 2012 Sammelposten - Hort Feldbreite	471,87	0,00		0,00
I1.000591.525 Zusch. Krippe Anbau Ruheraum/ Behind.-WC	392.288,49	331.309,44	150.000,00	-181.309,44
I1.000591 Zusch. Krippe Anbau Ruheraum/ Behind.-WC	392.288,49	331.309,44	150.000,00	-181.309,44
I1.000592.555 Zusch. Anbau Ruheraum/ Behind.-WC (Land)	0,00	-144.125,00	-144.000,00	125,00
I1.000592 Zusch. Anbau Ruheraum/ Behind.-WC (Land)	0,00	-144.125,00	-144.000,00	125,00
I1.026601.510 Erwerb Jugendmobil, Jugendpflege	0,00	25.308,33		-25.308,33
I1.026601.555 Spenden für Jugendmobil, Jugendpflege	-660,00	0,00		0,00
I1.026601 Jugendmobil, Jugendpflege	-660,00	25.308,33		-25.308,33
I1.026602.565 Verk. Jugendmobil, Jugendpflege	0,00	-12.501,00		12.501,00
I1.026602 Verk. Jugendmobil, Jugendpflege	0,00	-12.501,00		12.501,00
I1.027003.510 2012 Sammelposten - Kiga Loy (Geb.)	949,52	0,00		0,00
I1.027003 2012 Sammelposten - Kiga Loy (Geb.)	949,52	0,00		0,00
I1.027505.510 Spielgerät - Klettergerüst, Kiga Marien.	0,00	19.429,85	18.000,00	-1.429,85
I1.027505 Spielgerät - Klettergerüst, Kiga Marien.	0,00	19.429,85	18.000,00	-1.429,85
I1.027506.510 Fahrradständer, Kiga Marienstraße	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
I1.027506 Fahrradständer, Kiga Marienstraße	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
I1.027509.510 2013 Sammelposten - Kiga Marien. (Geb.)	0,00	1.082,94	800,00	-282,94
I1.027509 2013 Sammelposten - Kiga Marien. (Geb.)	0,00	1.082,94	800,00	-282,94
I1.027510.510 Spielgerät-Vogelnestschaukel, Kiga Marie	2.211,69	0,00		0,00
I1.027510 Spielgerät-Vogelnestschaukel, Kiga Marie	2.211,69	0,00		0,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u.

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.027511.500 Erw. Gerätehaus, Kiga Marienstr.	0,00	6.664,00		-6.664,00
I1.027511 Erw. Gerätehaus, Kiga Marienstr.	0,00	6.664,00		-6.664,00
I1.028009.500 Spielhaus, Kiga Mühlenstraße	0,00	3.058,30	10.000,00	6.941,70
I1.028009 Spielhaus, Kiga Mühlenstraße	0,00	3.058,30	10.000,00	6.941,70
I1.028010.510 2012 Sammelposten - Kiga Mühlen. (Geb.)	1.841,76	0,00		0,00
I1.028010 2012 Sammelposten - Kiga Mühlen. (Geb.)	1.841,76	0,00		0,00
I1.028011.510 Neubau Zaun, Kiga Mühlenstr.	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
I1.028011 Neubau Zaun, Kiga Mühlenstr.	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
I1.028014.510 Wickelkommode mit Treppe, Kiga Mühlen.	0,00	2.927,40	3.000,00	72,60
I1.028014 Wickelkommode mit Treppe, Kiga Mühlen.	0,00	2.927,40	3.000,00	72,60
I1.028016.510 Motorikrolle, Kiga Mühlenstraße	1.500,00	0,00		0,00
I1.028016 Motorikrolle, Kiga Mühlenstraße	1.500,00	0,00		0,00
I1.028026.510 Pfahlhaus mit Treppe, Kiga Mühlenstraße	0,00	3.683,51		-3.683,51
I1.028026.555 Zusch./Spende Pfahlhaus, Kiga Mühlenstr.	0,00	-3.683,51		3.683,51
I1.028026 Pfahlhaus mit Treppe, Kiga Mühlenstraße	0,00	0,00		0,00
I1.029009.510 2012 Sammelposten - Kiga Voßbarg (Geb.)	1.686,07	0,00		0,00
I1.029009 2012 Sammelposten - Kiga Voßbarg (Geb.)	1.686,07	0,00		0,00
I1.029010.500 Hütte für Spielgeräte, Kiga Voßbarg	0,00	4.283,71	5.000,00	716,29
I1.029010 Hütte für Spielgeräte, Kiga Voßbarg	0,00	4.283,71	5.000,00	716,29
I1.029013.510 Möbel - Regalsystem, Kiga Voßbarg	0,00	1.249,00	1.500,00	251,00
I1.029013 Möbel - Regalsystem, Kiga Voßbarg	0,00	1.249,00	1.500,00	251,00
I1.029015.500 Dämmung Dachboden, Kiga Voßbarg	0,00	12.753,15		-12.753,15
I1.029015 Dämmung Dachboden, Kiga Voßbarg	0,00	12.753,15		-12.753,15
I1.029513.510 2012 Sammelposten - Kiga Feldbr. (Geb.)	1.422,23	0,00		0,00
I1.029513 2012 Sammelposten - Kiga Feldbr. (Geb.)	1.422,23	0,00		0,00
I1.029515.555 Zuschuss v. Landkreis,Neubau Kiga Feldbr	0,00	-7.668,00		7.668,00
I1.029515 Zuschuss v. Landkreis,Neubau Kiga Feldbr	0,00	-7.668,00		7.668,00
I1.030005.555 Zuschuss v. Landkreis,Neubau Hort Feldbr	0,00	-51.120,00		51.120,00
I1.030005 Zuschuss v. Landkreis,Neubau Hort Feldbr	0,00	-51.120,00		51.120,00
I1.030502.525 Zusch. Bohmann Grdstk.GmbH, Krippe Anbau	0,00	144.125,00		-144.125,00
I1.030502 Zusch. Bohmann Grdstk.GmbH, Krippe Anbau	0,00	144.125,00		-144.125,00
I1.030503.525 2013 Sapo -Anbau Diak. Werk Hahn-Lehmden	0,00	27.251,59		-27.251,59
I1.030503 2013 Sapo -Anbau Diak. Werk Hahn-Lehmden	0,00	27.251,59		-27.251,59
I1.030702.525 Zusch. Diak. Werk Wahnbn., Dachsanierung	0,00	173.131,16		-173.131,16
I1.030702 Zusch. Diak. Werk Wahnbn., Dachsanierung	0,00	173.131,16		-173.131,16
I1.030703.510 Küchenzeile inkl.E-Geräte, Hort Wahnbek	0,00	3.049,30		-3.049,30
I1.030703 Küchenzeile inkl.E-Geräte, Hort Wahnbek	0,00	3.049,30		-3.049,30
I1.031502.500 Umbau Sozialstation, Krippe Rastede	0,00	12.774,51		-12.774,51
I1.031502.555 Zusch. v.LK Umbau Sozialst., Krippe Rast	0,00	0,00		0,00
I1.031502 Umbau Sozialstation, Krippe Rastede	0,00	12.774,51		-12.774,51
I1.031905.555 Zuschuss v. Landkreis,Neubau Krippe Feld	0,00	-74.311,67		74.311,67
I1.031905 Zuschuss v. Landkreis,Neubau Krippe Feld	0,00	-74.311,67		74.311,67
I1.031906.510 Erweiterung Telefonanlage, Krippe Feldbr	0,00	732,90		-732,90

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_11 Kinder-Jugend- u.

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.031906 Erweiterung Telefonanlage, Krippe Feldbr	0,00	732,90		-732,90
I1.032502.525 Zuschuss an Krippe Hahn, Inventar Neubau	0,00	32.918,38		-32.918,38
I1.032502 Zuschuss an Krippe Hahn, Inventar Neubau	0,00	32.918,38		-32.918,38
Zwischensumme	407.782,76	520.140,97	55.600,00	-464.540,97
Gesamtsumme	407.782,76	520.140,97	55.600,00	-464.540,97



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 5_02

Ordnungsangelegenheiten
Allgemeine Einrichtungen

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-18.357,18	-61.049,35	-36.200,00	24.849,35	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-767,00	-447,00	-1.995,00	-1.548,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-177.168,01	-156.359,56	-174.600,00	-18.240,44	
06. privatrechtliche Entgelte	-674,50	-1.195,84	-2.100,00	-904,16	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-15.137,25	-29.673,08	-21.200,00	8.473,08	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-4.246,01	-4.272,60	-5.100,00	-827,40	
12. =Summe ordentliche Erträge	-216.349,95	-252.997,43	-241.195,00	11.802,43	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	268.018,39	274.515,81	278.400,00	3.884,19	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	202.102,01	185.471,47	287.900,00	102.428,53	
16. Abschreibungen	107.679,60	115.401,56	111.003,00	-4.398,56	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	3.098,25	2.905,25	9.550,00	6.644,75	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	33.345,03	51.402,65	92.950,00	41.547,35	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	614.243,28	629.696,74	779.803,00	150.106,26	
21. ordentliches Ergebnis	397.893,33	376.699,31	538.608,00	161.908,69	
22. außerordentliche Erträge	-4.976,55	-14.944,10		14.944,10	
23. außerordentliche Aufwendungen	23.809,51	43.900,38		-43.900,38	
24. außerordentliches Ergebnis	18.832,96	28.956,28		-28.956,28	
25. Jahresergebnis	416.726,29	405.655,59	538.608,00	132.952,41	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-7.030,13	-39.908,60		39.908,60	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		9.250,55		-9.250,55	
27b Aufwand aus Umlage 91*	224.595,54	252.239,90	288.264,08	36.024,18	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-73.811,45	-15.561,36		15.561,36	
28. Saldo aus ILV	143.753,96	206.020,49	288.264,08	82.243,59	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	560.480,25	611.676,08	826.872,08	215.196,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Produkt P1.05.02.121000 Statistik und Wahlen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		0,00		0,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-255,75	-23.215,06	-12.000,00	11.215,06	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-255,75	-23.215,06	-12.000,00	11.215,06	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	8.491,71	8.256,38	9.800,00	1.543,62	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.691,31	6.526,37	49.900,00	43.373,63	
16. Abschreibungen	114,00	114,00	115,00	1,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	47,81	18.926,06	29.300,00	10.373,94	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	14.344,83	33.822,81	89.115,00	55.292,19	
21. ordentliches Ergebnis	14.089,08	10.607,75	77.115,00	66.507,25	
22. außerordentliche Erträge	-681,48				
23. außerordentliche Aufwendungen		6.002,16		-6.002,16	
24. außerordentliches Ergebnis	-681,48	6.002,16		-6.002,16	
25. Jahresergebnis	13.407,60	16.609,91	77.115,00	60.505,09	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-197,96	-1.446,10		1.446,10	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		6.268,30		-6.268,30	
27b Aufwand aus Umlage 91*	15.557,58	13.897,31	16.211,80	2.314,49	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	15.359,62	18.719,51	16.211,80	-2.507,71	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	28.767,22	35.329,42	93.326,80	57.997,38	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Produkt P1.05.02.122100 Ordnungsangelegenheiten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-17.090,70	-13.889,65	-13.200,00	689,65	
06. privatrechtliche Entgelte	-674,50	-962,45	-800,00	162,45	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-5.273,58	-4.095,66	-100,00	3.995,66	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-4.061,01	-4.022,60	-5.000,00	-977,40	
12. =Summe ordentliche Erträge	-27.099,79	-22.970,36	-19.100,00	3.870,36	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	67.158,16	62.148,81	67.000,00	4.851,19	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.679,16	12.274,74	25.300,00	13.025,26	
16. Abschreibungen	2.342,83	88,50		-88,50	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	500,00	575,00	500,00	-75,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.160,34	3.314,00	5.200,00	1.886,00	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	86.840,49	78.401,05	98.000,00	19.598,95	
21. ordentliches Ergebnis	59.740,70	55.430,69	78.900,00	23.469,31	
22. außerordentliche Erträge	-576,00	-12,55		12,55	
23. außerordentliche Aufwendungen	425,99	221,50		-221,50	
24. außerordentliches Ergebnis	-150,01	208,95		-208,95	
25. Jahresergebnis	59.590,69	55.639,64	78.900,00	23.260,36	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.469,87	-1.745,09		1.745,09	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.553,50		-1.553,50	
27b Aufwand aus Umlage 91*	18.821,73	15.772,13	17.333,04	1.560,91	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	17.351,86	15.580,54	17.333,04	1.752,50	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	76.942,55	71.220,18	96.233,04	25.012,86	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Produkt P1.05.02.122200 Standesamt und Personenstandswesen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-25.442,70	-27.349,52	-20.000,00	7.349,52	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-25.442,70	-27.349,52	-20.000,00	7.349,52	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	65.335,94	67.994,01	59.700,00	-8.294,01	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.085,28	7.584,19	6.900,00	-684,19	
16. Abschreibungen			834,00	834,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	321,43	1.176,05	1.450,00	273,95	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	72.742,65	76.754,25	68.884,00	-7.870,25	
21. ordentliches Ergebnis	47.299,95	49.404,73	48.884,00	-520,73	
22. außerordentliche Erträge		-20,00		20,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	5,70	5,70		-5,70	
24. außerordentliches Ergebnis	5,70	-14,30		14,30	
25. Jahresergebnis	47.305,65	49.390,43	48.884,00	-506,43	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.316,62	-5.618,09		5.618,09	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	28.254,15	25.159,58	18.803,40	-6.356,18	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	26.937,53	19.541,49	18.803,40	-738,09	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	74.243,18	68.931,92	67.687,40	-1.244,52	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Produkt P1.05.02.122300 Obdachl.-angelegenh. - ohne Einr.Unterk.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-3,05	-1.745,09		1.745,09	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	5.046,54	14.485,70	18.163,80	3.678,10	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	5.043,49	12.740,61	18.163,80	5.423,19	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	5.043,49	12.740,61	18.163,80	5.423,19	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Produkt P1.05.02.122400 Meldeangelegenheiten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-117.957,81	-98.880,39	-125.000,00	-26.119,61	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-185,00	-250,00	-100,00	150,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-118.142,81	-99.130,39	-125.100,00	-25.969,61	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	87.655,21	94.904,38	100.600,00	5.695,62	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	85.491,05	65.139,70	80.950,00	15.810,30	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.970,96	7.385,32	7.400,00	14,68	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	180.117,22	167.429,40	188.950,00	21.520,60	
21. ordentliches Ergebnis	61.974,41	68.299,01	63.850,00	-4.449,01	
22. außerordentliche Erträge	-754,88	-257,37		257,37	
23. außerordentliche Aufwendungen		575,78		-575,78	
24. außerordentliches Ergebnis	-754,88	318,41		-318,41	
25. Jahresergebnis	61.219,53	68.617,42	63.850,00	-4.767,42	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.602,37	-8.991,08		8.991,08	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	39.739,32	34.719,21	16.775,56	-17.943,65	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	37.136,95	25.728,13	16.775,56	-8.952,57	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	98.356,48	94.345,55	80.625,56	-13.719,99	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Produkt P1.05.02.126100 "Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr"

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-16.790,49	-52.438,42	-35.000,00	17.438,42	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-16.790,49	-52.438,42	-35.000,00	17.438,42	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	5.328,35	4.901,67	5.100,00	198,33	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.965,98	13.458,19	18.800,00	5.341,81	
16. Abschreibungen	10.921,76	10.922,00	9.367,00	-1.555,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen			5.000,00	5.000,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.365,35	7.653,65	36.300,00	28.646,35	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	39.581,44	36.935,51	74.567,00	37.631,49	
21. ordentliches Ergebnis	22.790,95	-15.502,91	39.567,00	55.069,91	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	21.806,82	23.327,26		-23.327,26	
24. außerordentliches Ergebnis	21.806,82	23.327,26		-23.327,26	
25. Jahresergebnis	44.597,77	7.824,35	39.567,00	31.742,65	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-635,73	-3.176,02		3.176,02	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	13.951,51	12.656,55	16.249,36	3.592,81	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-23.359,70	-3.103,40		3.103,40	
28. Saldo aus ILV	-10.043,92	6.377,13	16.249,36	9.872,23	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	34.553,85	14.201,48	55.816,36	41.614,88	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Produkt P1.05.02.126200 Feuerwehren

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.566,69	-1.616,66	-1.200,00	416,66	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-767,00	-447,00	-1.995,00	-1.548,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte		-233,39		233,39	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-507,41	-108,40		108,40	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.841,10	-2.405,45	-3.195,00	-789,55	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	13.680,61	15.086,16	13.500,00	-1.586,16	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.364,04	79.579,86	96.000,00	16.420,14	
16. Abschreibungen	94.475,01	104.277,06	100.687,00	-3.590,06	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	1.984,65	1.716,65	3.250,00	1.533,35	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	16.071,64	12.947,57	13.300,00	352,43	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	197.575,95	213.607,30	226.737,00	13.129,70	
21. ordentliches Ergebnis	194.734,85	211.201,85	223.542,00	12.340,15	
22. außerordentliche Erträge	-7.328,97	-13.209,18		13.209,18	
23. außerordentliche Aufwendungen	1.255,07	12.720,70		-12.720,70	
24. außerordentliches Ergebnis	-6.073,90	-488,48		488,48	
25. Jahresergebnis	188.660,95	210.713,37	223.542,00	12.828,63	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-284,48	-8.640,62		8.640,62	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	54.212,97	83.903,09	105.943,44	22.040,35	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-96.561,47	-5.128,25		5.128,25	
28. Saldo aus ILV	-42.632,98	70.134,22	105.943,44	35.809,22	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	146.027,97	280.847,59	329.485,44	48.637,85	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Produkt P1.05.02.128000 Katastrophenschutz

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	936,83	841,32	1.100,00	258,68	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43,25		2.000,00	2.000,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	980,08	841,32	3.100,00	2.258,68	
21. ordentliches Ergebnis	980,08	841,32	3.100,00	2.258,68	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	3,43				
24. außerordentliches Ergebnis	3,43				
25. Jahresergebnis	983,51	841,32	3.100,00	2.258,68	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-21,78	-1.272,30		1.272,30	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	14.795,82	13.758,14	14.049,88	291,74	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	14.774,04	12.485,84	14.049,88	1.564,04	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	15.757,55	13.327,16	17.149,88	3.822,72	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Produkt P1.05.02.561000 Umweltschutzmaßnahmen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-6.994,27		6.994,27	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte			-1.300,00	-1.300,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-6.767,33		-6.800,00	-6.800,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-6.767,33	-6.994,27	-8.100,00	-1.105,73	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.213,23	7.574,41	8.700,00	1.125,59	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.915,03	908,42	7.600,00	6.691,58	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	613,60	613,60	800,00	186,40	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	10.741,86	9.096,43	17.100,00	8.003,57	
21. ordentliches Ergebnis	3.974,53	2.102,16	9.000,00	6.897,84	
22. außerordentliche Erträge	-1.401,22	-1.445,00		1.445,00	
23. außerordentliche Aufwendungen		1.047,28		-1.047,28	
24. außerordentliches Ergebnis	-1.401,22	-397,72		397,72	
25. Jahresergebnis	2.573,31	1.704,44	9.000,00	7.295,56	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-231,56	-2.416,23		2.416,23	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.428,75		-1.428,75	
27b Aufwand aus Umlage 91*	12.337,81	11.262,45	16.098,40	4.835,95	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	12.106,25	10.274,97	16.098,40	5.823,43	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	14.679,56	11.979,41	25.098,40	13.118,99	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Produkt P1.05.02.573200 Allgem. Einricht./Unternehmen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-16.676,80	-16.240,00	-16.400,00	-160,00	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.333,18	-2.253,96	-2.300,00	-46,04	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-19.009,98	-18.493,96	-18.700,00	-206,04	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	20.798,23	21.811,19	22.300,00	488,81	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	187,43		1.050,00	1.050,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen			1.900,00	1.900,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	20.985,66	21.811,19	25.250,00	3.438,81	
21. ordentliches Ergebnis	1.975,68	3.317,23	6.550,00	3.232,77	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	312,50				
24. außerordentliches Ergebnis	312,50				
25. Jahresergebnis	2.288,18	3.317,23	6.550,00	3.232,77	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-528,55	-7.348,02		7.348,02	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	49.681,42	38.028,20	67.038,16	29.009,96	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-12.212,26	-9.819,79		9.819,79	
28. Saldo aus ILV	36.940,61	20.860,39	67.038,16	46.177,77	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	39.228,79	24.177,62	73.588,16	49.410,54	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-18.357,18	-61.049,35	-36.200,00	24.849,35	
03. sonstige Transfereinzahlungen	0,00				
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-177.881,65	-156.870,61	-174.600,00	-17.729,39	
05. privatrechtliche Entgelte	-2.075,72	-2.640,84	-2.100,00	540,84	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-15.958,19	-29.810,18	-21.200,00	8.610,18	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-3.546,84	-4.055,02	-5.100,00	-1.044,98	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-217.819,58	-254.426,00	-239.200,00	15.226,00	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	262.692,84	275.801,26	278.400,00	2.598,74	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	206.923,88	204.911,28	287.900,00	82.988,72	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	3.019,25	2.984,25	9.550,00	6.565,75	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	57.816,18	74.359,00	92.950,00	18.591,00	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	530.452,15	558.055,79	668.800,00	110.744,21	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	312.632,57	303.629,79	429.600,00	125.970,21	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;Umwelt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	-1.562,97	-13.209,18		13.209,18	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.562,97	-13.209,18		13.209,18	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen	14.320,64				
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	124.893,06	107.193,58	21.100,00	-86.093,58	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	139.213,70	107.193,58	21.100,00	-86.093,58	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	137.650,73	93.984,40	21.100,00	-72.884,40	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	450.283,30	397.614,19	450.700,00	53.085,81	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	450.283,30	397.614,19	450.700,00	53.085,81	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000021.510 2012 Sammelposten - Ofw Rastede	3.010,82	0,00		0,00
I1.000021 2012 Sammelposten - Ofw Rastede	3.010,82	0,00		0,00
I1.000025.510 2012 Sammelposten - Ofw Hahn	3.616,46	0,00		0,00
I1.000025 2012 Sammelposten - Ofw Hahn	3.616,46	0,00		0,00
I1.000028.510 2012 Sammelposten - Ofw Ipwege-Wahnbek	960,10	0,00		0,00
I1.000028 2012 Sammelposten - Ofw Ipwege-Wahnbek	960,10	0,00		0,00
I1.000031.510 2012 Sammelposten - Ofw Loy-Barghorn	735,42	0,00		0,00
I1.000031 2012 Sammelposten - Ofw Loy-Barghorn	735,42	0,00		0,00
I1.000034.510 2012 Sammelposten - Ofw Neusüdende	684,25	0,00		0,00
I1.000034 2012 Sammelposten - Ofw Neusüdende	684,25	0,00		0,00
I1.000451.510 2013 Sammelposten - Ofw Rastede	0,00	4.743,33	3.500,00	-1.243,33
I1.000451 2013 Sammelposten - Ofw Rastede	0,00	4.743,33	3.500,00	-1.243,33
I1.000452.510 2013 Sammelposten - Ofw Hahn	0,00	3.036,05	3.500,00	463,95
I1.000452 2013 Sammelposten - Ofw Hahn	0,00	3.036,05	3.500,00	463,95
I1.000453.510 2013 Sammelposten - Ofw Ipwege-Wahnbek	0,00	1.830,74	2.500,00	669,26
I1.000453 2013 Sammelposten - Ofw Ipwege-Wahnbek	0,00	1.830,74	2.500,00	669,26
I1.000454.510 2013 Sammelposten - Ofw Loy-Barghorn	0,00	324,05	600,00	275,95
I1.000454 2013 Sammelposten - Ofw Loy-Barghorn	0,00	324,05	600,00	275,95
I1.000455.510 2013 Sammelposten - Ofw Neusüdende	0,00	936,90	1.700,00	763,10
I1.000455 2013 Sammelposten - Ofw Neusüdende	0,00	936,90	1.700,00	763,10
I1.000593.510 1 Wärmebildkamera	0,00	406,18		-406,18
I1.000593 1 Wärmebildkamera	0,00	406,18		-406,18
I1.033702.510 2012 Sammelposten - Brandschutz	18.299,76	0,00		0,00
I1.033702 2012 Sammelposten - Brandschutz	18.299,76	0,00		0,00
I1.033710.510 2013 Sammelposten (Grdstk.) - Löschw.st.	0,00	925,82		-925,82
I1.033710 2013 Sammelposten (Grdstk.) - Löschw.st.	0,00	925,82		-925,82
I1.034203.500 Überdachung Freisitz (Mat.), FW Rastede	14.320,64	0,00		0,00
I1.034203 Überdachung Freisitz (Mat.), FW Rastede	14.320,64	0,00		0,00
I1.034208.510 4 Chemieschutzanzüge, FW Rastede	11.055,58	0,00		0,00
I1.034208 4 Chemieschutzanzüge, FW Rastede	11.055,58	0,00		0,00
I1.034209.510 2012 Sammelposten - FW Rastede (Geb.)	1.709,99	0,00		0,00
I1.034209 2012 Sammelposten - FW Rastede (Geb.)	1.709,99	0,00		0,00
I1.034210.510 Nachrüstatz f. Rettungsplattf., FWRast.	1.382,18	0,00		0,00
I1.034210 Nachrüstatz f. Rettungsplattf., FWRast.	1.382,18	0,00		0,00
I1.034214.510 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Rastede	2.480,50	430,90		-430,90
I1.034214 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Rastede	2.480,50	430,90		-430,90
I1.034702.510 1 Rettungsplattform, FW Hahn	1.382,19	0,00		0,00
I1.034702 1 Rettungsplattform, FW Hahn	1.382,19	0,00		0,00
I1.034709.510 Rettungszylinder Lukas, Ofw Hahn	0,00	2.052,69	3.300,00	1.247,31
I1.034709 Rettungszylinder Lukas, Ofw Hahn	0,00	2.052,69	3.300,00	1.247,31
I1.034710.510 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Hahn	1.984,40	380,80		-380,80
I1.034710 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Hahn	1.984,40	380,80		-380,80
I1.034711.510 Digitale HFG. (2, ex-gesch.), FW Hahn	0,00	4.773,28		-4.773,28

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_02 Sicherheit und Ordnung;

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.034711 Digitale HFG. (2, ex-gesch.), FW Hahn	0,00	4.773,28		-4.773,28
I1.034714.510 Einbauten in WST-HA 116, FW Hahn	0,00	199,05		-199,05
I1.034714 Einbauten in WST-HA 116, FW Hahn	0,00	199,05		-199,05
I1.035207.565 Verkauf Tragkraftspritze, FW Ipwege-Wahn	0,00	0,00		0,00
I1.035207 Verkauf Tragkraftspritze, FW Ipwege-Wahn	0,00	0,00		0,00
I1.035209.510 Atemschutz Notfalltasche, Ofw Ipwege-Wah	0,00	972,23	1.500,00	527,77
I1.035209 Atemschutz Notfalltasche, Ofw Ipwege-Wah	0,00	972,23	1.500,00	527,77
I1.035210.510 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Ipw.-Wa	1.942,90	0,00		0,00
I1.035210 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Ipw.-Wa	1.942,90	0,00		0,00
I1.036207.510 1 Hebekissensatz, FW Loy-Barghorn	3.621,05	0,00		0,00
I1.036207 1 Hebekissensatz, FW Loy-Barghorn	3.621,05	0,00		0,00
I1.036209.510 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Loy-Bar	1.488,30	720,80		-720,80
I1.036209 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Loy-Bar	1.488,30	720,80		-720,80
I1.036705.510 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Neusüde	992,20	639,00		-639,00
I1.036705 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Neusüde	992,20	639,00		-639,00
I1.037202.510 2012 Sammelposten - OfW Südbäke	2.065,40	0,00		0,00
I1.037202 2012 Sammelposten - OfW Südbäke	2.065,40	0,00		0,00
I1.037203.510 2013 Sammelposten - OfW Südbäke	0,00	2.227,67	4.500,00	2.272,33
I1.037203 2013 Sammelposten - OfW Südbäke	0,00	2.227,67	4.500,00	2.272,33
I1.037205.510 Löschfahrzeug, OfW Südbäke	56.045,30	81.094,09		-81.094,09
I1.037205 Löschfahrzeug, OfW Südbäke	56.045,30	81.094,09		-81.094,09
I1.037208.510 1 Tauchpumpe, FW Südbäke	1.090,40	0,00		0,00
I1.037208 1 Tauchpumpe, FW Südbäke	1.090,40	0,00		0,00
I1.037209.510 1 Tragkraftspritze, FW Südbäke	10.345,86	0,00		0,00
I1.037209 1 Tragkraftspritze, FW Südbäke	10.345,86	0,00		0,00
I1.037211.510 2013 Sammelposten (Geb.) - FW Südbäke	0,00	1.500,00		-1.500,00
I1.037211 2013 Sammelposten (Geb.) - FW Südbäke	0,00	1.500,00		-1.500,00
Zwischensumme	139.213,70	107.193,58	21.100,00	-86.093,58
Gesamtsumme	139.213,70	107.193,58	21.100,00	-86.093,58



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 5_021

Angelegenheiten der Schulen

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-40.421,43	-43.467,52	-39.100,00	4.367,52	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-58.798,00	-59.409,29	-95.959,00	-36.549,71	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-1.315,13	-500,00	-1.000,00	-500,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-386.563,66	-365.481,35	-402.900,00	-37.418,65	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-487.098,22	-468.858,16	-538.959,00	-70.100,84	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	286.920,04	301.613,04	294.900,00	-6.713,04	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	140.134,62	141.843,38	222.550,00	80.706,62	
16. Abschreibungen	93.026,80	110.810,26	127.161,00	16.350,74	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	359.331,50	325.098,33	421.300,00	96.201,67	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	879.412,96	879.365,01	1.065.911,00	186.545,99	
21. ordentliches Ergebnis	392.314,74	410.506,85	526.952,00	116.445,15	
22. außerordentliche Erträge	-15.031,28	-36.903,14		36.903,14	
23. außerordentliche Aufwendungen	7.618,58	34.414,37		-34.414,37	
24. außerordentliches Ergebnis	-7.412,70	-2.488,77		2.488,77	
25. Jahresergebnis	384.902,04	408.018,08	526.952,00	118.933,92	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-11.160,85	-53.334,99		53.334,99	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		5.279,40		-5.279,40	
27b Aufwand aus Umlage 91*	253.740,33	234.642,55	212.368,96	-22.273,59	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	93.575,66	-764,34		764,34	
28. Saldo aus ILV	336.155,14	185.822,62	212.368,96	26.546,34	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	721.057,18	593.840,70	739.320,96	145.480,26	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211100 Grundschule Feldbreite

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-855,49	-837,86	-800,00	37,86	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.998,00	-1.803,00	-1.300,00	503,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-164,22		164,22	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.853,49	-2.805,08	-2.100,00	705,08	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	14.831,88	15.104,08	15.600,00	495,92	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.453,88	8.191,64	14.000,00	5.808,36	
16. Abschreibungen	3.779,04	4.263,09	4.287,00	23,91	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.990,42	11.604,64	10.600,00	-1.004,64	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	37.055,22	39.163,45	44.487,00	5.323,55	
21. ordentliches Ergebnis	34.201,73	36.358,37	42.387,00	6.028,63	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	165,51	84,00		-84,00	
24. außerordentliches Ergebnis	165,51	84,00		-84,00	
25. Jahresergebnis	34.367,24	36.442,37	42.387,00	5.944,63	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-577,74	-3.435,15		3.435,15	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		481,60		-481,60	
27b Aufwand aus Umlage 91*	25.915,84	24.152,83	19.599,24	-4.553,59	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	3.608,18	-5.351,85		5.351,85	
28. Saldo aus ILV	28.946,28	15.847,43	19.599,24	3.751,81	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	63.313,52	52.289,80	61.986,24	9.696,44	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211200 Grundschule Hahn-Lehmden

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-787,50	-695,14	-800,00	-104,86	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.757,00	-1.757,00	-1.458,00	299,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.544,50	-2.452,14	-2.258,00	194,14	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	22.254,04	18.924,41	19.100,00	175,59	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.278,19	6.633,38	9.900,00	3.266,62	
16. Abschreibungen	5.375,35	5.981,72	3.124,00	-2.857,72	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	9.487,62	9.141,41	9.700,00	558,59	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	44.395,20	40.680,92	41.824,00	1.143,08	
21. ordentliches Ergebnis	41.850,70	38.228,78	39.566,00	1.337,22	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	309,85	137,20		-137,20	
24. außerordentliches Ergebnis	309,85	137,20		-137,20	
25. Jahresergebnis	42.160,55	38.365,98	39.566,00	1.200,02	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-884,19	-4.339,17		4.339,17	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		334,60		-334,60	
27b Aufwand aus Umlage 91*	26.247,95	24.403,41	19.900,20	-4.503,21	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	1.439,06	-6.409,77		6.409,77	
28. Saldo aus ILV	26.802,82	13.989,07	19.900,20	5.911,13	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	68.963,37	52.355,05	59.466,20	7.111,15	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211300 Grundschule Kleibrok

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-896,28	-1.439,08	-900,00	539,08	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.889,00	-1.890,00	-1.831,00	59,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.029,00		-9.400,00	-9.400,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-5.814,28	-3.329,08	-12.131,00	-8.801,92	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	16.822,28	19.888,41	17.400,00	-2.488,41	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.895,14	13.468,08	21.000,00	7.531,92	
16. Abschreibungen	4.772,50	6.135,16	4.520,00	-1.615,16	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	12.354,49	12.953,38	17.000,00	4.046,62	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	45.844,41	52.445,03	59.920,00	7.474,97	
21. ordentliches Ergebnis	40.030,13	49.115,95	47.789,00	-1.326,95	
22. außerordentliche Erträge		-1.398,05		1.398,05	
23. außerordentliche Aufwendungen	677,60	307,56		-307,56	
24. außerordentliches Ergebnis	677,60	-1.090,49		1.090,49	
25. Jahresergebnis	40.707,73	48.025,46	47.789,00	-236,46	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-867,63	-4.293,05		4.293,05	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		352,80		-352,80	
27b Aufwand aus Umlage 91*	26.230,00	24.390,63	19.599,24	-4.791,39	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	7.146,59	-23.111,73		23.111,73	
28. Saldo aus ILV	32.508,96	-2.661,35	19.599,24	22.260,59	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	73.216,69	45.364,11	67.388,24	22.024,13	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben
Produkt P1.05.02.211400 Grundschule Leuchtenburg

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-393,20	-864,46	-400,00	464,46	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-821,00	-1.319,48	-3.049,00	-1.729,52	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.805,75		-3.000,00	-3.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-4.019,95	-2.183,94	-6.449,00	-4.265,06	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	12.305,65	8.921,09	10.200,00	1.278,91	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.516,17	6.577,25	9.700,00	3.122,75	
16. Abschreibungen	2.812,30	3.701,17	4.263,00	561,83	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.178,42	6.667,95	5.400,00	-1.267,95	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	28.812,54	25.867,46	29.563,00	3.695,54	
21. ordentliches Ergebnis	24.792,59	23.683,52	23.114,00	-569,52	
22. außerordentliche Erträge	-5.188,20	-772,60		772,60	
23. außerordentliche Aufwendungen	302,76	171,85		-171,85	
24. außerordentliches Ergebnis	-4.885,44	-600,75		600,75	
25. Jahresergebnis	19.907,15	23.082,77	23.114,00	31,23	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-205,03	-2.328,18		2.328,18	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		155,40		-155,40	
27b Aufwand aus Umlage 91*	25.511,92	23.845,98	19.824,96	-4.021,02	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-7.084,50	-8.918,78		8.918,78	
28. Saldo aus ILV	18.222,39	12.754,42	19.824,96	7.070,54	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	38.129,54	35.837,19	42.938,96	7.101,77	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211500 Grundschule Loy

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-379,50	-377,50	-400,00	-22,50	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-704,00	-706,00	-591,00	115,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-937,16		-1.000,00	-1.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.020,66	-1.083,50	-1.991,00	-907,50	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	10.308,90	9.180,64	9.700,00	519,36	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.121,45	4.795,07	7.300,00	2.504,93	
16. Abschreibungen	2.270,55	2.736,38	3.649,00	912,62	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.721,82	5.677,44	5.200,00	-477,44	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	24.422,72	22.389,53	25.849,00	3.459,47	
21. ordentliches Ergebnis	22.402,06	21.306,03	23.858,00	2.551,97	
22. außerordentliche Erträge		-409,86		409,86	
23. außerordentliche Aufwendungen	359,95	328,22		-328,22	
24. außerordentliches Ergebnis	359,95	-81,64		81,64	
25. Jahresergebnis	22.762,01	21.224,39	23.858,00	2.633,61	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-205,03	-2.328,18		2.328,18	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		299,60		-299,60	
27b Aufwand aus Umlage 91*	25.511,92	23.845,98	19.599,24	-4.246,74	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-10.029,01	-5.982,24		5.982,24	
28. Saldo aus ILV	15.277,88	15.835,16	19.599,24	3.764,08	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	38.039,89	37.059,55	43.457,24	6.397,69	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211600 Grundschule Wahnbek

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-692,33	-1.894,56	-700,00	1.194,56	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-932,00	-933,00	-1.136,00	-203,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.192,75	-42,73	-4.500,00	-4.457,27	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-5.817,08	-2.870,29	-6.336,00	-3.465,71	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	12.199,06	13.668,32	18.300,00	4.631,68	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.916,21	10.636,39	13.500,00	2.863,61	
16. Abschreibungen	3.161,43	3.496,85	5.022,00	1.525,15	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.421,51	10.781,85	8.700,00	-2.081,85	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	35.698,21	38.583,41	45.522,00	6.938,59	
21. ordentliches Ergebnis	29.881,13	35.713,12	39.186,00	3.472,88	
22. außerordentliche Erträge	-39,79	-1.499,11		1.499,11	
23. außerordentliche Aufwendungen	679,82	242,83		-242,83	
24. außerordentliches Ergebnis	640,03	-1.256,28		1.256,28	
25. Jahresergebnis	30.521,16	34.456,84	39.186,00	4.729,16	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-316,01	-2.655,66		2.655,66	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		274,40		-274,40	
27b Aufwand aus Umlage 91*	25.632,20	23.936,76	19.900,20	-4.036,56	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	867,00	-23.061,68		23.061,68	
28. Saldo aus ILV	26.183,19	-1.506,18	19.900,20	21.406,38	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	56.704,35	32.950,66	59.086,20	26.135,54	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.218000 KGS Rastede

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-35.965,01	-35.601,68	-34.600,00	1.001,68	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-46.014,00	-46.319,81	-80.170,00	-33.850,19	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-1.315,13	-500,00	-1.000,00	-500,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-235.873,42	-234.786,30	-250.000,00	-15.213,70	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-319.167,56	-317.207,79	-365.770,00	-48.562,21	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	173.400,27	180.706,56	174.200,00	-6.506,56	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	80.131,48	83.984,04	134.850,00	50.865,96	
16. Abschreibungen	63.764,32	76.203,95	96.611,00	20.407,05	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	116.688,83	125.182,01	139.900,00	14.717,99	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	433.984,90	466.076,56	545.561,00	79.484,44	
21. ordentliches Ergebnis	114.817,34	148.868,77	179.791,00	30.922,23	
22. außerordentliche Erträge	-185,78	-5.322,28		5.322,28	
23. außerordentliche Aufwendungen	2.605,97	1.903,70		-1.903,70	
24. außerordentliches Ergebnis	2.420,19	-3.418,58		3.418,58	
25. Jahresergebnis	117.237,53	145.450,19	179.791,00	34.340,81	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-4.323,64	-17.133,43		17.133,43	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.063,20		-3.063,20	
27b Aufwand aus Umlage 91*	46.494,35	43.134,91	25.443,12	-17.691,79	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	111.022,75	83.716,36		-83.716,36	
28. Saldo aus ILV	153.193,46	112.781,04	25.443,12	-87.337,92	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	270.430,99	258.231,23	205.234,12	-52.997,11	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.221000 Förderschulen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-452,12	-1.757,24	-500,00	1.257,24	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-4.683,00	-4.681,00	-6.424,00	-1.743,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte		0,00		0,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-35.738,00	-38.056,00	-31.000,00	7.056,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-40.873,12	-44.494,24	-37.924,00	6.570,24	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	14.808,65	23.751,99	18.400,00	-5.351,99	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.807,28	7.557,53	12.000,00	4.442,47	
16. Abschreibungen	7.091,31	8.291,94	5.685,00	-2.606,94	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	90.841,84	45.259,63	119.100,00	73.840,37	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	121.549,08	84.861,09	155.185,00	70.323,91	
21. ordentliches Ergebnis	80.675,96	40.366,85	117.261,00	76.894,15	
22. außerordentliche Erträge	-9.617,51	-27.501,24		27.501,24	
23. außerordentliche Aufwendungen	2.486,23	31.239,01		-31.239,01	
24. außerordentliches Ergebnis	-7.131,28	3.737,77		-3.737,77	
25. Jahresergebnis	73.544,68	44.104,62	117.261,00	73.156,38	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-3.470,01	-12.009,56		12.009,56	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		317,80		-317,80	
27b Aufwand aus Umlage 91*	29.017,16	26.497,69	19.824,96	-6.672,73	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-13.394,41	-11.644,65		11.644,65	
28. Saldo aus ILV	12.152,74	3.161,28	19.824,96	16.663,68	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	85.697,42	47.265,90	137.085,96	89.820,06	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.241000 Schülerbeförderung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-103.987,58	-92.432,10	-104.000,00	-11.567,90	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-103.987,58	-92.432,10	-104.000,00	-11.567,90	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	6.947,93	8.371,22	8.800,00	428,78	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	97.432,10	96.102,89	104.000,00	7.897,11	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	104.380,03	104.474,11	112.800,00	8.325,89	
21. ordentliches Ergebnis	392,45	12.042,01	8.800,00	-3.242,01	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	392,45	12.042,01	8.800,00	-3.242,01	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-253,08	-2.045,99		2.045,99	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	9.532,07	8.364,46	16.098,40	7.733,94	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	9.278,99	6.318,47	16.098,40	9.779,93	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	9.671,44	18.360,48	24.898,40	6.537,92	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.243000 Sonstige schulische Aufgaben

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	3.041,38	3.096,32	3.200,00	103,68	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14,82		300,00	300,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	214,45	1.727,13	1.700,00	-27,13	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	3.270,65	4.823,45	5.200,00	376,55	
21. ordentliches Ergebnis	3.270,65	4.823,45	5.200,00	376,55	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	30,89				
24. außerordentliches Ergebnis	30,89				
25. Jahresergebnis	3.301,54	4.823,45	5.200,00	376,55	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-55,97	-1.895,04		1.895,04	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	8.780,86	7.767,19	17.408,28	9.641,09	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	8.724,89	5.872,15	17.408,28	11.536,13	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	12.026,43	10.695,60	22.608,28	11.912,68	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.244000 Kreisschulbaukasse

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2,52	-871,58		871,58	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	4.866,06	4.302,71	15.171,12	10.868,41	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	4.863,54	3.431,13	15.171,12	11.739,99	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	4.863,54	3.431,13	15.171,12	11.739,99	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-40.421,43	-43.467,52	-39.100,00	4.367,52	
03. sonstige Transfereinzahlungen	0,00				
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte	-6.303,33	-500,00	-1.000,00	-500,00	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-404.823,91	-397.892,37	-398.500,00	-607,63	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG	-200,00				
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-249,87	-95,00		95,00	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-451.998,54	-441.954,89	-438.600,00	3.354,89	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	289.246,07	300.204,89	294.900,00	-5.304,89	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	153.073,92	145.799,75	216.650,00	70.850,25	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen					
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	343.198,06	354.942,11	432.300,00	77.357,89	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	785.518,05	800.946,75	943.850,00	142.903,25	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	333.519,51	358.991,86	505.250,00	146.258,14	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_21 Schulaufgaben

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-12.200,36	-27.906,27		27.906,27	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	-5.200,00		5.200,00	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit		-52.795,45	-63.000,00	-10.204,55	
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-12.200,36	-85.901,72	-63.000,00	22.901,72	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen	999.614,15	534.755,15	629.500,00	94.744,85	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	143.326,29	156.681,21	96.900,00	-59.781,21	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen		26.748,59	4.000,00	-22.748,59	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.142.940,44	718.184,95	730.400,00	12.215,05	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.130.740,08	632.283,23	667.400,00	35.116,77	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.464.259,59	991.275,09	1.172.650,00	181.374,91	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00				
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	215.547,61				
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	215.547,61				
37. Finanzmittelveränderung	1.679.807,20	991.275,09	1.172.650,00	181.374,91	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_21 Schulaufgaben

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000037.510 2011 Sammelposten (Sb) - GS Feldbreite	684,39	0,00		0,00
I1.000037 2011 Sammelposten (Sb) - GS Feldbreite	684,39	0,00		0,00
I1.000038.510 2012 Sammelposten (Sb) - GS Feldbreite	1.657,64	0,00		0,00
I1.000038 2012 Sammelposten (Sb) - GS Feldbreite	1.657,64	0,00		0,00
I1.000042.510 2012 Sammelposten (Sb) - GS Hahn-Lehmden	1.940,40	0,00		0,00
I1.000042 2012 Sammelposten (Sb) - GS Hahn-Lehmden	1.940,40	0,00		0,00
I1.000046.510 2011 Sammelposten (Sb) - GS Kleibrok	938,00	0,00		0,00
I1.000046 2011 Sammelposten (Sb) - GS Kleibrok	938,00	0,00		0,00
I1.000047.510 2012 Sammelposten (Sb) - GS Kleibrok	1.523,50	0,00		0,00
I1.000047 2012 Sammelposten (Sb) - GS Kleibrok	1.523,50	0,00		0,00
I1.000051.510 2012 Sammelposten (Sb) - GS Leuchtenburg	631,00	0,00		0,00
I1.000051 2012 Sammelposten (Sb) - GS Leuchtenburg	631,00	0,00		0,00
I1.000056.510 2012 Sammelposten (Sb) - GS Loy	973,55	0,00		0,00
I1.000056 2012 Sammelposten (Sb) - GS Loy	973,55	0,00		0,00
I1.000060.510 2012 Sammelposten (Sb) - GS Wahnbek	1.183,43	0,00		0,00
I1.000060 2012 Sammelposten (Sb) - GS Wahnbek	1.183,43	0,00		0,00
I1.000175.555 Schulbeteil. (Sapo) Gem. Wiefel.für 2010	-12.200,36	0,00		0,00
I1.000175 Schulbeteil. (Sapo) Gem. Wiefel.für 2010	-12.200,36	0,00		0,00
I1.000176.510 2011 Sammelposten (Sb) - KGS	1.407,47	0,00		0,00
I1.000176 2011 Sammelposten (Sb) - KGS	1.407,47	0,00		0,00
I1.000179.510 2012 Sammelposten (Sb) - KGS	9.928,58	0,00	8.000,00	8.000,00
I1.000179 2012 Sammelposten (Sb) - KGS	9.928,58	0,00	8.000,00	8.000,00
I1.000188.510 2011 Sammelposten (Sb) - SfL Voßbarg	813,51	0,00		0,00
I1.000188 2011 Sammelposten (Sb) - SfL Voßbarg	813,51	0,00		0,00
I1.000191.510 2012 Sammelposten (Sb) - SfL Voßbarg	3.493,50	0,00		0,00
I1.000191 2012 Sammelposten (Sb) - SfL Voßbarg	3.493,50	0,00		0,00
I1.000231.500 Modern. von zwei Klassenräumen	0,00	825,39		-825,39
I1.000231 Modern. von zwei Klassenräumen	0,00	825,39		-825,39
I1.000239.500 Sonnenschutzanlage (Klassen 1 und 3)	0,00	370,67		-370,67
I1.000239 Sonnenschutzanlage (Klassen 1 und 3)	0,00	370,67		-370,67
I1.000240.510 2 Containerklassen	0,00	6.063,35		-6.063,35
I1.000240.555 Zuschuss 2 Containerklassen	0,00	0,00		0,00
I1.000240 2 Containerklassen	0,00	6.063,35		-6.063,35
I1.000257.500 KP II, Neubau Schulsportfläche Feldbr.	29.091,30	0,00		0,00
I1.000257.555 KP II, Zusch. Schulsportfläche Feldbr.	0,00	0,00		0,00
I1.000257.555.001 KSBK, Zusch. Schulsportfläche Feldbr.	0,00	-22.800,00		22.800,00
I1.000257 KP II, Neubau Schulsportfläche Feldbr.	29.091,30	-22.800,00		22.800,00
I1.000418.500 KP II, San. Heizungsanlage KGS-Feldbr.	0,00	2.878,98		-2.878,98
I1.000418.555 KP II, Zusch. San. Heizungsanl.KGS-Feld.	0,00	0,00		0,00
I1.000418 KP II, San. Heizungsanlage KGS-Feldbr.	0,00	2.878,98		-2.878,98
I1.000456.510 2013 Sammelposten (Sb) - GS Feldbreite	0,00	1.860,09	1.000,00	-860,09
I1.000456 2013 Sammelposten (Sb) - GS Feldbreite	0,00	1.860,09	1.000,00	-860,09
I1.000457.510 2013 Sammelposten (Sb) - GS Hahn-Lehmden	0,00	2.321,72	1.000,00	-1.321,72

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_21 Schulaufgaben

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000457 2013 Sammelposten (Sb) - GS Hahn-Lehmden	0,00	2.321,72	1.000,00	-1.321,72
I1.000458.510 2013 Sammelposten (Sb) - GS Kleibrok	0,00	3.800,74	1.000,00	-2.800,74
I1.000458 2013 Sammelposten (Sb) - GS Kleibrok	0,00	3.800,74	1.000,00	-2.800,74
I1.000459.510 2013 Sammelposten (Sb) - GS Leuchtenburg	0,00	4.434,17	1.000,00	-3.434,17
I1.000459.555 Zusch./Spende f. 2013 Sapo (Sb)-GS Leuch	0,00	-2.494,48		2.494,48
I1.000459 2013 Sammelposten (Sb) - GS Leuchtenburg	0,00	1.939,69	1.000,00	-939,69
I1.000460.510 2013 Sammelposten (Sb) - GS Loy	0,00	2.326,38	1.000,00	-1.326,38
I1.000460 2013 Sammelposten (Sb) - GS Loy	0,00	2.326,38	1.000,00	-1.326,38
I1.000461.510 2013 Sammelposten (oSb) - GS Wahnbek	0,00	1.662,85	1.000,00	-662,85
I1.000461 2013 Sammelposten (oSb) - GS Wahnbek	0,00	1.662,85	1.000,00	-662,85
I1.000519.510 2013 Sammelposten (Sb) - KGS	0,00	24.961,67		-24.961,67
I1.000519 2013 Sammelposten (Sb) - KGS	0,00	24.961,67		-24.961,67
I1.000522.510 2012 Sammelposten (oSb) - SfL Voßbarg	774,81	0,00		0,00
I1.000522 2012 Sammelposten (oSb) - SfL Voßbarg	774,81	0,00		0,00
I1.000526.510 2013 Sammelposten (Sb) - SfL Voßbarg	0,00	862,97	1.000,00	137,03
I1.000526 2013 Sammelposten (Sb) - SfL Voßbarg	0,00	862,97	1.000,00	137,03
I1.000537.525 Zuschuss Ausbau GE-Bereich Edewecht	0,00	26.000,00		-26.000,00
I1.000537 Zuschuss Ausbau GE-Bereich Edewecht	0,00	26.000,00		-26.000,00
I1.000612.500 Sonnenschutz Räume21,22,Klassen Ostseite	5.344,10	0,00		0,00
I1.000612 Sonnenschutz Räume21,22,Klassen Ostseite	5.344,10	0,00		0,00
I1.000614.500 Schulsportfl. Feldbr., Neubau WC-Gebäude	57.724,48	0,00		0,00
I1.000614.555 Zuschuss Schulsportfl.,Neubau WC-Gebäude	0,00	0,00		0,00
I1.000614 Schulsportfl. Feldbr., Neubau WC-Gebäude	57.724,48	0,00		0,00
I1.039202.500 Dämmung obersten Geschossdecke, GS Feldb	15.891,97	0,00		0,00
I1.039202 Dämmung obersten Geschossdecke, GS Feldb	15.891,97	0,00		0,00
I1.039205.510 Spielgerät - Multi-Kletteranl., GS Feldb	2.973,37	0,00		0,00
I1.039205 Spielgerät - Multi-Kletteranl., GS Feldb	2.973,37	0,00		0,00
I1.039206.510 Spielgerät - Stehwippe, GS Feldbreite	1.746,03	0,00		0,00
I1.039206 Spielgerät - Stehwippe, GS Feldbreite	1.746,03	0,00		0,00
I1.039207.500 Install. Amokalarmierung,GS Feldbr.(oSb)	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
I1.039207 Install. Amokalarmierung,GS Feldbr.(oSb)	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
I1.039208.510 Spielgerät - Kombigerät, GS Feldbr.(oSb)	0,00	20.000,00	20.000,00	0,00
I1.039208 Spielgerät - Kombigerät, GS Feldbr.(oSb)	0,00	20.000,00	20.000,00	0,00
I1.039211.510 2013 Sammelposten (Geb.) - GS Feldbr.	0,00	963,93		-963,93
I1.039211 2013 Sammelposten (Geb.) - GS Feldbr.	0,00	963,93		-963,93
I1.039212.510 Musikanlage, GS Feldbreite	0,00	2.300,00		-2.300,00
I1.039212 Musikanlage, GS Feldbreite	0,00	2.300,00		-2.300,00
I1.040201.510 Großes Kombigerät, GS Lehmden	17.057,95	0,00		0,00
I1.040201 Großes Kombigerät, GS Lehmden	17.057,95	0,00		0,00
I1.040202.500 Energetische San. 3.BA, GS Lehmden	69.202,50	0,00		0,00
I1.040202 Energetische San. 3.BA, GS Lehmden	69.202,50	0,00		0,00
I1.040204.500 Sonnenschutzanzl. Westseite, GS Lehmden	0,00	6.372,13	10.000,00	3.627,87
I1.040204 Sonnenschutzanzl. Westseite, GS Lehmden	0,00	6.372,13	10.000,00	3.627,87

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_21 Schulaufgaben

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.040205.510 2012 Sammelposten - GS Hahn-Lehm.(Geb.)	279,00	0,00		0,00
I1.040205 2012 Sammelposten - GS Hahn-Lehm.(Geb.)	279,00	0,00		0,00
I1.040206.510 2013 Sammelposten - GS Hahn (oSb)	0,00	0,00	500,00	500,00
I1.040206 2013 Sammelposten - GS Hahn (oSb)	0,00	0,00	500,00	500,00
I1.041208.500 Blockheizkraftwerk, GS Kleibrok	0,00	0,00		0,00
I1.041208 Blockheizkraftwerk, GS Kleibrok	0,00	0,00		0,00
I1.041209.510 Möbel - Schulleiterzimmer, GS Kleibrok	0,00	4.377,94	5.000,00	622,06
I1.041209 Möbel - Schulleiterzimmer, GS Kleibrok	0,00	4.377,94	5.000,00	622,06
I1.041210.500 Dämm. Geschossdecken, GS Kleibrok	7.160,92	0,00		0,00
I1.041210 Dämm. Geschossdecken, GS Kleibrok	7.160,92	0,00		0,00
I1.041213.500 Einbau Behind.toilette, GS Kleibrok	0,00	25.601,00	30.000,00	4.399,00
I1.041213 Einbau Behind.toilette, GS Kleibrok	0,00	25.601,00	30.000,00	4.399,00
I1.041214.510 Sichtschutzzaun (1,60x9,51m), GS Kleibro	0,00	2.802,76		-2.802,76
I1.041214 Sichtschutzzaun (1,60x9,51m), GS Kleibro	0,00	2.802,76		-2.802,76
I1.041215.510 2013 Sammelposten (Geb.) - GS Kleibrok	0,00	3.924,72		-3.924,72
I1.041215 2013 Sammelposten (Geb.) - GS Kleibrok	0,00	3.924,72		-3.924,72
I1.041220.510 Geschirrspülmaschine, GS Kleibrok	0,00	2.488,72		-2.488,72
I1.041220 Geschirrspülmaschine, GS Kleibrok	0,00	2.488,72		-2.488,72
I1.042204.510 2012 Sammelposten (oSb)- GS Leuchtenburg	5.208,30	0,00		0,00
I1.042204 2012 Sammelposten (oSb)- GS Leuchtenburg	5.208,30	0,00		0,00
I1.042206.565 Einnahme Versicherung, 2012 Sapo GS Leuc	0,00	0,00		0,00
I1.042206 Einnahme Versicherung, 2012 Sapo GS Leuc	0,00	0,00		0,00
I1.042207.510 2012 Sammelposten - GS Lburg (Geb.)	2.055,60	0,00		0,00
I1.042207 2012 Sammelposten - GS Lburg (Geb.)	2.055,60	0,00		0,00
I1.042208.500 Verbesser. Außenraffstore, GS Leuchtenb.	0,00	848,47		-848,47
I1.042208 Verbesser. Außenraffstore, GS Leuchtenb.	0,00	848,47		-848,47
I1.043205.510 2012 Sammelposten - GS Loy (Geb.)	1.065,59	0,00		0,00
I1.043205 2012 Sammelposten - GS Loy (Geb.)	1.065,59	0,00		0,00
I1.043208.510 2013 Sammelposten (Geb.) - GS Loy	0,00	214,60		-214,60
I1.043208 2013 Sammelposten (Geb.) - GS Loy	0,00	214,60		-214,60
I1.044205.510 2012 Sammelposten - GS Wahnbek (Geb.)	514,74	0,00		0,00
I1.044205 2012 Sammelposten - GS Wahnbek (Geb.)	514,74	0,00		0,00
I1.044207.500 Dämm. Geschossdecken, GS Wahnbek	7.499,83	0,00		0,00
I1.044207 Dämm. Geschossdecken, GS Wahnbek	7.499,83	0,00		0,00
I1.044214.500 Schallschutzdecken Hort/Flur - GS Wahnb.	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00
I1.044214 Schallschutzdecken Hort/Flur - GS Wahnb.	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00
I1.044216.500 Install. Amokalarmierung, GS Wahnbek	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.044216 Install. Amokalarmierung, GS Wahnbek	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.044217.500 San. Flachdach u. Dämmung, GS Wahnbek	0,00	52.642,49	50.000,00	-2.642,49
I1.044217 San. Flachdach u. Dämmung, GS Wahnbek	0,00	52.642,49	50.000,00	-2.642,49
I1.044222.510 2013 Sammelposten (Geb.) - GS Wahnbek	0,00	218,95		-218,95
I1.044222 2013 Sammelposten (Geb.) - GS Wahnbek	0,00	218,95		-218,95
I1.045207.500 Umrüst. Sicherh.lichtanl., KGS Wilh.	5.995,20	0,00		0,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_21 Schulaufgaben

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.045207 Umrüst. Sicherh.lichtanl., KGS Wilh.	5.995,20	0,00		0,00
I1.045210.500 Energ.San.u.Renov.Thoradestr., KGS Wilh.	393.866,94	1.997,45		-1.997,45
I1.045210 Energ.San.u.Renov.Thoradestr., KGS Wilh.	393.866,94	1.997,45		-1.997,45
I1.045212.510 2012 Sammelposten (Geb.) - KGS Wilh.	3.948,29	3.724,70		-3.724,70
I1.045212 2012 Sammelposten (Geb.) - KGS Wilh.	3.948,29	3.724,70		-3.724,70
I1.045214.500 Däm.Heiz.rohre,opt.Heiz.steu., KGS Wilh.	2.567,31	0,00		0,00
I1.045214 Däm.Heiz.rohre,opt.Heiz.steu., KGS Wilh.	2.567,31	0,00		0,00
I1.045219.510 2012 Sammelposten (oSb) - KGS Wilhelmstr	16.292,97	1.165,01		-1.165,01
I1.045219 2012 Sammelposten (oSb) - KGS Wilhelmstr	16.292,97	1.165,01		-1.165,01
I1.045220.510 Erneuerung Telefonanlage, KGS Wilhelmstr	16.603,18	0,00		0,00
I1.045220 Erneuerung Telefonanlage, KGS Wilhelmstr	16.603,18	0,00		0,00
I1.045221.500 Notrufaufsch. Aufzugsanl., KGS Wilhelm.	8.596,74	0,00		0,00
I1.045221 Notrufaufsch. Aufzugsanl., KGS Wilhelm.	8.596,74	0,00		0,00
I1.045222.500 Energ.San.Thoradestr 1.OG,KGS Wilhelmstr	0,00	205.501,67	275.000,00	69.498,33
I1.045222 Energ.San.Thoradestr 1.OG,KGS Wilhelmstr	0,00	205.501,67	275.000,00	69.498,33
I1.045229.510 Netgear Promotion Bundle, KGS Wilh.(oSb)	6.550,95	0,00		0,00
I1.045229 Netgear Promotion Bundle, KGS Wilh.(oSb)	6.550,95	0,00		0,00
I1.045230.510 2013 Sammelposten - KGS Wilh. (Geb.)	0,00	3.837,05	1.000,00	-2.837,05
I1.045230 2013 Sammelposten - KGS Wilh. (Geb.)	0,00	3.837,05	1.000,00	-2.837,05
I1.045231.510 2013 Sammelposten - KGS Wilh. (oSb)	0,00	5.589,50	5.000,00	-589,50
I1.045231 2013 Sammelposten - KGS Wilh. (oSb)	0,00	5.589,50	5.000,00	-589,50
I1.045235.510 Gefahrst.schränke (5 Stk),KGS Wilh.(oSb)	0,00	10.415,48	14.000,00	3.584,52
I1.045235 Gefahrst.schränke (5 Stk),KGS Wilh.(oSb)	0,00	10.415,48	14.000,00	3.584,52
I1.045236.510 Smartboard Raum 111, KGS Wilh. (oSb)	0,00	3.771,11	4.000,00	228,89
I1.045236 Smartboard Raum 111, KGS Wilh. (oSb)	0,00	3.771,11	4.000,00	228,89
I1.045239.510 Dokumentenscanner ScanFront300, KGS Wilh.	1.699,00	0,00		0,00
I1.045239 Dokumentenscanner ScanFront300, KGS Wilh.	1.699,00	0,00		0,00
I1.045240.510 Kühlschrank Liebherr, KGS Wilhelmstr.	843,59	0,00		0,00
I1.045240 Kühlschrank Liebherr, KGS Wilhelmstr.	843,59	0,00		0,00
I1.045241.510 Geschirrspühlm. Profi FXS-70N, KGS Wilhe	4.499,99	0,00		0,00
I1.045241 Geschirrspühlm. Profi FXS-70N, KGS Wilhe	4.499,99	0,00		0,00
I1.045242.510 Termoport K1000 Rieber, KGS Wilhelmstr.	1.329,47	0,00		0,00
I1.045242 Termoport K1000 Rieber, KGS Wilhelmstr.	1.329,47	0,00		0,00
I1.045243.510 Ausgabewaagen m. Hustenschutz, KGS Wilh.	1.654,10	0,00		0,00
I1.045243 Ausgabewaagen m. Hustenschutz, KGS Wilh.	1.654,10	0,00		0,00
I1.045244.510 Wärmeschrank, KGS Wilhelmstr.	1.892,10	0,00		0,00
I1.045244 Wärmeschrank, KGS Wilhelmstr.	1.892,10	0,00		0,00
I1.045246.510 Küchenzeile inkl. E-Geräte, KGS Wilhelm.	0,00	3.862,00		-3.862,00
I1.045246 Küchenzeile inkl. E-Geräte, KGS Wilhelm.	0,00	3.862,00		-3.862,00
I1.045256.510 Fräse mit Zubehör, KGS Wilhelmstr.	0,00	5.766,59		-5.766,59
I1.045256 Fräse mit Zubehör, KGS Wilhelmstr.	0,00	5.766,59		-5.766,59
I1.045257.510 Handtrockner Dyson, KGS Wilhelmstr.	0,00	1.219,51		-1.219,51
I1.045257 Handtrockner Dyson, KGS Wilhelmstr.	0,00	1.219,51		-1.219,51

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_21 Schulaufgaben

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.045258.510 Küche (inkl. E-Geräte), KGS Wilhelm.	0,00	2.800,00		-2.800,00
I1.045258 Küche (inkl. E-Geräte), KGS Wilhelm.	0,00	2.800,00		-2.800,00
I1.046205.500 Einb.Sonnenschutzanzl. Kl.26-30,KGS Feld.	11.152,87	0,00		0,00
I1.046205 Einb.Sonnenschutzanzl. Kl.26-30,KGS Feld.	11.152,87	0,00		0,00
I1.046208.510 2012 Sammelposten (oSb) - KGS Feldbr.	5.586,10	0,00		0,00
I1.046208 2012 Sammelposten (oSb) - KGS Feldbr.	5.586,10	0,00		0,00
I1.046209.510 2013 Sammelposten (oSb) - KGS Feldbr.	0,00	11.920,25	2.400,00	-9.520,25
I1.046209 2013 Sammelposten (oSb) - KGS Feldbr.	0,00	11.920,25	2.400,00	-9.520,25
I1.046214.510 Schließfächerschränke, KGS Felddbreite	0,00	8.865,50	5.000,00	-3.865,50
I1.046214 Schließfächerschränke, KGS Felddbreite	0,00	8.865,50	5.000,00	-3.865,50
I1.046215.510 Tresenanlage Sekretariat, KGS Felddbreite	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
I1.046215 Tresenanlage Sekretariat, KGS Felddbreite	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
I1.046216.510 Rasenmäher, KGS Felddbreite	1.265,65	0,00		0,00
I1.046216 Rasenmäher, KGS Felddbreite	1.265,65	0,00		0,00
I1.046217.500 Sanierung Schulhof, KGS Felddbreite	321.982,92	33.206,53		-33.206,53
I1.046217 Sanierung Schulhof, KGS Felddbreite	321.982,92	33.206,53		-33.206,53
I1.046218.500 Dämm. Geschossdecken, KGS Felddbreite	28.878,33	0,00		0,00
I1.046218 Dämm. Geschossdecken, KGS Felddbreite	28.878,33	0,00		0,00
I1.046220.510 Hochsprunganlage, Schulsportanlage Feldd	4.505,34	0,00		0,00
I1.046220 Hochsprunganlage, Schulsportanlage Feldd	4.505,34	0,00		0,00
I1.046221.510 2011 Sammelposten Schulsportfläche Feldd	1.526,77	0,00		0,00
I1.046221 2011 Sammelposten Schulsportfläche Feldd	1.526,77	0,00		0,00
I1.046222.510 Rasenmäher, KGS Feldbr. (oSb)	2.248,20	0,00		0,00
I1.046222 Rasenmäher, KGS Feldbr. (oSb)	2.248,20	0,00		0,00
I1.046223.510 2012 Sammelposten - KGS Feldbr. (Geb.)	2.890,49	0,00		0,00
I1.046223 2012 Sammelposten - KGS Feldbr. (Geb.)	2.890,49	0,00		0,00
I1.046224.510 KGS Feldbr., mobile Bühne, Erweiterung	1.599,36	0,00		0,00
I1.046224 KGS Feldbr., mobile Bühne, Erweiterung	1.599,36	0,00		0,00
I1.046226.510 2013 Sammelposten - Schulsportfl. Feldbr	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.046226 2013 Sammelposten - Schulsportfl. Feldbr	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.046227.510 Erw. mobile Bühne, KGS Feldbr.	0,00	2.617,94	1.500,00	-1.117,94
I1.046227 Erw. mobile Bühne, KGS Feldbr.	0,00	2.617,94	1.500,00	-1.117,94
I1.046228.500 Einbau Behind.toilette, KGS Feldbr.	0,00	112.687,34	110.000,00	-2.687,34
I1.046228 Einbau Behind.toilette, KGS Feldbr.	0,00	112.687,34	110.000,00	-2.687,34
I1.046229.500 Kompostlagerplatz, KGS Feldbr.	0,00	2.872,66	3.500,00	627,34
I1.046229 Kompostlagerplatz, KGS Feldbr.	0,00	2.872,66	3.500,00	627,34
I1.046231.510 Install. Amokalarmierung, KGS Feldbr.	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.046231 Install. Amokalarmierung, KGS Feldbr.	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.047206.510 RWID-Starterkit, KGS Wilhelmstr. (Sb)	2.178,50	0,00		0,00
I1.047206 RWID-Starterkit, KGS Wilhelmstr. (Sb)	2.178,50	0,00		0,00
I1.047207.510 Kopierer Ricoh Priport DX 3243, KGS Wilh	0,00	2.439,50		-2.439,50
I1.047207 Kopierer Ricoh Priport DX 3243, KGS Wilh	0,00	2.439,50		-2.439,50
I1.047210.510 Lehrerschrank, KGS Wilhelmstr.	0,00	2.594,20		-2.594,20

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_21 Schulaufgaben

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.047210 Lehrerschrank, KGS Wilhelmstr.	0,00	2.594,20		-2.594,20
I1.048203.500 Dämm. Außenwände u. Decke, SfL Voßbarg	9.044,99	10.298,12		-10.298,12
I1.048203 Dämm. Außenwände u. Decke, SfL Voßbarg	9.044,99	10.298,12		-10.298,12
I1.048208.510 2013 Sammelposten (oSb) - Schule Voßb.	0,00	3.742,38	3.000,00	-742,38
I1.048208 2013 Sammelposten (oSb) - Schule Voßb.	0,00	3.742,38	3.000,00	-742,38
I1.048209.510 Spielgerät - Kombigerät groß, Schule Voß.	0,00	0,00	22.000,00	22.000,00
I1.048209 Spielgerät - Kombigerät groß, Schule Voß.	0,00	0,00	22.000,00	22.000,00
I1.048210.500 Energ. San. Windfang, Schule Voßbarg	31.787,35	0,00		0,00
I1.048210 Energ. San. Windfang, Schule Voßbarg	31.787,35	0,00		0,00
I1.048211.500 San. Betonrippenkonstr., Schule Voßbarg	0,00	69.977,11	98.000,00	28.022,89
I1.048211 San. Betonrippenkonstr., Schule Voßbarg	0,00	69.977,11	98.000,00	28.022,89
I1.048212.510 2012 Sammelposten - Schule Voßb. (Geb.)	3.188,28	0,00		0,00
I1.048212 2012 Sammelposten - Schule Voßb. (Geb.)	3.188,28	0,00		0,00
I1.048216.525 Zusch.an Gem.Edeweicht - Schulk.bet.2011	0,00	748,59		-748,59
I1.048216 Zusch.an Gem.Edeweicht - Schulk.bet.2011	0,00	748,59		-748,59
I1.048217.510 2013 Sammelposten (Geb.) - FöS Voßbarg	0,00	392,39		-392,39
I1.048217 2013 Sammelposten (Geb.) - FöS Voßbarg	0,00	392,39		-392,39
I1.048707.500 Gartenhütte Schulacker, Schule Voßbarg	0,00	2.611,79		-2.611,79
I1.048707.555 Zusch./Spende Gartenhütte, Schule Voßb.	0,00	-2.611,79		2.611,79
I1.048707 Gartenhütte Schulacker, Schule Voßbarg	0,00	0,00		0,00
I1.049603.520 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	0,00	0,00	-63.000,00	-63.000,00
I1.049603 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	0,00	0,00	-63.000,00	-63.000,00
I1.049604.565 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	0,00	-52.795,45		52.795,45
I1.049604 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	0,00	-52.795,45		52.795,45
Zwischensumme	1.130.740,08	635.047,34	667.400,00	32.352,66
Gesamtsumme	1.130.740,08	635.047,34	667.400,00	32.352,66



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 5_022

Heimat- und Kulturpflege

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-8.200,00	-1.038,68		1.038,68	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-245,16	-207,00	-80,00	127,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-11.523,71	-13.128,35	-12.000,00	1.128,35	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-105,38		105,38	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-19.968,87	-14.479,41	-12.080,00	2.399,41	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	215.460,02	175.108,44	197.000,00	21.891,56	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.751,58	20.153,26	39.800,00	19.646,74	
16. Abschreibungen	5.217,00	6.773,35	8.008,00	1.234,65	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	211.456,47	221.608,27	259.300,00	37.691,73	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	43.775,71	25.030,46	24.400,00	-630,46	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	489.660,78	448.673,78	528.508,00	79.834,22	
21. ordentliches Ergebnis	469.691,91	434.194,37	516.428,00	82.233,63	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	272,20	84,70		-84,70	
24. außerordentliches Ergebnis	272,20	84,70		-84,70	
25. Jahresergebnis	469.964,11	434.279,07	516.428,00	82.148,93	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-5.443,19	-28.755,85		28.755,85	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	139.552,31	145.829,95	210.223,12	64.393,17	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	24.527,46	-8.876,25		8.876,25	
28. Saldo aus ILV	158.636,58	108.197,85	210.223,12	102.025,27	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	628.600,69	542.476,92	726.651,12	184.174,20	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.252100 Archiv

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-1.038,68		1.038,68	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge		-1.038,68		1.038,68	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	1.733,69	977,37	1.900,00	922,63	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.094,27	1.514,49	2.500,00	985,51	
16. Abschreibungen	53,00	53,00	54,00	1,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.853,93	14.082,36	17.200,00	3.117,64	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	17.734,89	16.627,22	21.654,00	5.026,78	
21. ordentliches Ergebnis	17.734,89	15.588,54	21.654,00	6.065,46	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	218,00	12,30		-12,30	
24. außerordentliches Ergebnis	218,00	12,30		-12,30	
25. Jahresergebnis	17.952,89	15.600,84	21.654,00	6.053,16	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.148,13	-3.915,89		3.915,89	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	13.919,71	12.141,93	16.700,32	4.558,39	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	12.771,58	8.226,04	16.700,32	8.474,28	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	30.724,47	23.826,88	38.354,32	14.527,44	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.252200 Ausstellungen/Veranstaltungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	383,89	394,63	600,00	205,37	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	383,89	394,63	600,00	205,37	
21. ordentliches Ergebnis	383,89	394,63	600,00	205,37	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	383,89	394,63	600,00	205,37	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1,01	-556,47		556,47	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.867,28	6.490,26	15.258,76	8.768,50	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	1.866,27	5.933,79	15.258,76	9.324,97	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	2.250,16	6.328,42	15.858,76	9.530,34	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.261000 Theater

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	2.221,74	2.223,77	4.000,00	1.776,23	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.221,74	2.223,77	4.000,00	1.776,23	
21. ordentliches Ergebnis	2.221,74	2.223,77	4.000,00	1.776,23	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	2.221,74	2.223,77	4.000,00	1.776,23	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1,01	-523,37		523,37	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.784,52	4.001,31	15.070,12	11.068,81	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	1.783,51	3.477,94	15.070,12	11.592,18	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	4.005,25	5.701,71	19.070,12	13.368,41	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.262000 Musikpflege

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	1.885,66	2.288,00	2.583,00	295,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	2.721,95	2.580,33	4.000,00	1.419,67	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.607,61	4.868,33	6.583,00	1.714,67	
21. ordentliches Ergebnis	4.607,61	4.868,33	6.583,00	1.714,67	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	4.607,61	4.868,33	6.583,00	1.714,67	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1,01	-523,37		523,37	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.867,28	4.081,01	15.183,52	11.102,51	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	1.866,27	3.557,64	15.183,52	11.625,88	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	6.473,88	8.425,97	21.766,52	13.340,55	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.263000 Musikschulen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	13.690,76	11.947,64	13.000,00	1.052,36	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	13.690,76	11.947,64	13.000,00	1.052,36	
21. ordentliches Ergebnis	13.690,76	11.947,64	13.000,00	1.052,36	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	13.690,76	11.947,64	13.000,00	1.052,36	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1,01	-523,37		523,37	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.784,52	4.001,31	15.070,12	11.068,81	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	1.783,51	3.477,94	15.070,12	11.592,18	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	15.474,27	15.425,58	28.070,12	12.644,54	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.271000 Volkshochschulen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1,01	-527,24		527,24	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.784,52	15.522,76	15.070,12	-452,64	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	1.783,51	14.995,52	15.070,12	74,60	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	1.783,51	14.995,52	15.070,12	74,60	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.272000 Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-11.523,71	-13.128,35	-12.000,00	1.128,35	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-105,38		105,38	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-11.523,71	-13.233,73	-12.000,00	1.233,73	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	136.999,45	97.276,85	117.400,00	20.123,15	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.786,88	12.997,41	15.400,00	2.402,59	
16. Abschreibungen	80,00	515,75		-515,75	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5.993,19	7.290,79	5.200,00	-2.090,79	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	154.859,52	118.080,80	138.000,00	19.919,20	
21. ordentliches Ergebnis	143.335,81	104.847,07	126.000,00	21.152,93	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	47,34	72,40		-72,40	
24. außerordentliches Ergebnis	47,34	72,40		-72,40	
25. Jahresergebnis	143.383,15	104.919,47	126.000,00	21.080,53	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.768,06	-9.921,45		9.921,45	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	30.236,47	26.312,59	18.767,04	-7.545,55	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	3.722,23	74,01		-74,01	
28. Saldo aus ILV	31.190,64	16.465,15	18.767,04	2.301,89	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	174.573,79	121.384,62	144.767,04	23.382,42	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.281100 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.295,53	4.226,67	5.000,00	773,33	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		5.500,00	20.000,00	14.500,00	
16. Abschreibungen	424,29	512,00	1.294,00	782,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	65.822,02	69.856,53	107.400,00	37.543,47	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.362,00	3.007,80	2.000,00	-1.007,80	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	73.903,84	83.103,00	135.694,00	52.591,00	
21. ordentliches Ergebnis	73.903,84	83.103,00	135.694,00	52.591,00	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	6,86				
24. außerordentliches Ergebnis	6,86				
25. Jahresergebnis	73.910,70	83.103,00	135.694,00	52.591,00	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-103,81	-2.037,86		2.037,86	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	11.754,08	10.773,19	19.599,24	8.826,05	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-1,00	-1,00		1,00	
28. Saldo aus ILV	11.649,27	8.734,33	19.599,24	10.864,91	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	85.559,97	91.837,33	155.293,24	63.455,91	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.281200 Palais

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-8.200,00				
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-8.200,00				
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	383,89	394,63	600,00	205,37	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	127.000,00	135.000,00	129.000,00	-6.000,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	19.560,69				
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	146.944,58	135.394,63	129.600,00	-5.794,63	
21. ordentliches Ergebnis	138.744,58	135.394,63	129.600,00	-5.794,63	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	138.744,58	135.394,63	129.600,00	-5.794,63	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-19,11	-1.777,38		1.777,38	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	19.732,00	17.805,59	21.676,80	3.871,21	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	19.757,78	-6.183,05		6.183,05	
28. Saldo aus ILV	39.470,67	9.845,16	21.676,80	11.831,64	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	178.215,25	145.239,79	151.276,80	6.037,01	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.291000 Förd.v. Kirchengem./s. Religionsgem.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1,69	-871,74		871,74	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	2.786,07	4.878,41	17.131,08	12.252,67	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	2.784,38	4.006,67	17.131,08	13.124,41	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	2.784,38	4.006,67	17.131,08	13.124,41	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.366100 Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-245,16	-207,00	-80,00	127,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-245,16	-207,00	-80,00	127,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	63.083,69	62.835,77	62.100,00	-735,77	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	870,43	141,36	1.300,00	1.158,64	
16. Abschreibungen	2.774,05	3.404,60	4.077,00	672,40	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5,90	649,51		-649,51	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	66.734,07	67.031,24	67.477,00	445,76	
21. ordentliches Ergebnis	66.488,91	66.824,24	67.397,00	572,76	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	66.488,91	66.824,24	67.397,00	572,76	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.138,04	-5.087,67		5.087,67	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	31.935,97	28.419,13	22.293,24	-6.125,89	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	7.485,00	-276,13		276,13	
28. Saldo aus ILV	38.282,93	23.055,33	22.293,24	-762,09	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	104.771,84	89.879,57	89.690,24	-189,33	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.573200 Allgem. Einricht./Unternehmen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-16.676,80	-16.240,00	-16.400,00	-160,00	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.333,18	-2.253,96	-2.300,00	-46,04	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-19.009,98	-18.493,96	-18.700,00	-206,04	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	20.798,23	21.811,19	22.300,00	488,81	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	187,43		1.050,00	1.050,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen			1.900,00	1.900,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	20.985,66	21.811,19	25.250,00	3.438,81	
21. ordentliches Ergebnis	1.975,68	3.317,23	6.550,00	3.232,77	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	312,50				
24. außerordentliches Ergebnis	312,50				
25. Jahresergebnis	2.288,18	3.317,23	6.550,00	3.232,77	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-528,55	-7.348,02		7.348,02	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	49.681,42	38.028,20	67.038,16	29.009,96	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-12.212,26	-9.819,79		9.819,79	
28. Saldo aus ILV	36.940,61	20.860,39	67.038,16	46.177,77	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	39.228,79	24.177,62	73.588,16	49.410,54	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.200,00	-1.038,68		1.038,68	
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-11.523,71	-13.128,35	-12.000,00	1.128,35	
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	-104,38		104,38	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-19.723,71	-14.271,41	-12.000,00	2.271,41	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	212.661,98	174.849,18	197.000,00	22.150,82	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	13.770,06	20.202,79	39.800,00	19.597,21	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	207.463,37	211.672,52	259.300,00	47.627,48	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	44.471,29	25.052,40	24.400,00	-652,40	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	478.366,70	431.776,89	520.500,00	88.723,11	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	458.642,99	417.505,48	508.500,00	90.994,52	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-660,16				
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-660,16				
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen	3.765,05				
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.490,99	4.356,35	7.000,00	2.643,65	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	8.748,95	27.323,00	28.800,00	1.477,00	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.004,99	31.679,35	35.800,00	4.120,65	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	15.344,83	31.679,35	35.800,00	4.120,65	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	473.987,82	449.184,83	544.300,00	95.115,17	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	473.987,82	449.184,83	544.300,00	95.115,17	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000092.510 2011 Sammelposten - Jugend. Villa Hartm.	0,00	0,00		0,00
I1.000092.555 Zuschuss LK, 2011 Sammelposten Jugendpf.	-306,33	0,00		0,00
I1.000092 2011 Sammelposten - Jugend. Villa Hartm.	-306,33	0,00		0,00
I1.000093.510 2012 Sammelposten - Jugend. Villa Hartm.	1.692,05	0,00		0,00
I1.000093.555 Zuschuss LK Sapo 2012-Jugend.VillaHartm.	-353,83	0,00		0,00
I1.000093 2012 Sammelposten - Jugend. Villa Hartm.	1.338,22	0,00		0,00
I1.000195.510 2012 Sammelposten - Bücherei	269,99	0,00		0,00
I1.000195 2012 Sammelposten - Bücherei	269,99	0,00		0,00
I1.000199.525 Zuschüsse Musikpflege 2012	6.304,66	0,00		0,00
I1.000199 Zuschüsse Musikpflege 2012	6.304,66	0,00		0,00
I1.000203.525 Zuschüsse Heimat-/ sonst. Kulturpfl.2012	2.444,29	0,00		0,00
I1.000203 Zuschüsse Heimat-/ sonst. Kulturpfl.2012	2.444,29	0,00		0,00
I1.000464.510 2013 Sammelposten - Archiv	0,00	0,00	500,00	500,00
I1.000464 2013 Sammelposten - Archiv	0,00	0,00	500,00	500,00
I1.000465.510 2013 Sammelposten - Bücherei	0,00	2.171,75	3.500,00	1.328,25
I1.000465 2013 Sammelposten - Bücherei	0,00	2.171,75	3.500,00	1.328,25
I1.000466.510 2013 Sammelposten - Jugend. Villa Hartm.	0,00	2.184,60	1.000,00	-1.184,60
I1.000466 2013 Sammelposten - Jugend. Villa Hartm.	0,00	2.184,60	1.000,00	-1.184,60
I1.000467.510 2013 Sammelposten - DGH	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.000467 2013 Sammelposten - DGH	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.000488.525 Zuschüsse Musikpflege 2013	0,00	5.323,00	6.000,00	677,00
I1.000488 Zuschüsse Musikpflege 2013	0,00	5.323,00	6.000,00	677,00
I1.000489.525 Zuschüsse Heimat-/ sonst. Kulturpfl.2013	0,00	0,00	800,00	800,00
I1.000489 Zuschüsse Heimat-/ sonst. Kulturpfl.2013	0,00	0,00	800,00	800,00
I1.052601.525 Zuschuss an KKR f. Rasenmäher, Palais	0,00	22.000,00	22.000,00	0,00
I1.052601 Zuschuss an KKR f. Rasenmäher, Palais	0,00	22.000,00	22.000,00	0,00
I1.053303.500 Pflasterung Hofffläche, Jugendtreff	3.765,05	0,00		0,00
I1.053303 Pflasterung Hofffläche, Jugendtreff	3.765,05	0,00		0,00
I1.053305.510 2012 Sammelposten - Villa Hartm. (Geb.)	219,95	0,00		0,00
I1.053305 2012 Sammelposten - Villa Hartm. (Geb.)	219,95	0,00		0,00
I1.053307.510 Dartautomat, Villa Hartmann	1.309,00	0,00		0,00
I1.053307 Dartautomat, Villa Hartmann	1.309,00	0,00		0,00
Zwischensumme	15.344,83	31.679,35	35.800,00	4.120,65
Gesamtsumme	15.344,83	31.679,35	35.800,00	4.120,65



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 5_023

Gesundheit und Sport

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-254,00	-254,00	-1.319,00	-1.065,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-335.615,06	-353.262,05	-282.349,00	70.913,05	
06. privatrechtliche Entgelte	-3.799,16	-1.885,71	-1.000,00	885,71	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-300,00	-576,00		576,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-339.968,22	-355.977,76	-284.668,00	71.309,76	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	257.583,27	287.759,60	293.700,00	5.940,40	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.916,33	18.236,20	47.139,00	28.902,80	
16. Abschreibungen	14.134,82	21.263,71	36.188,00	14.924,29	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	66.666,46	67.298,35	67.000,00	-298,35	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.443,60	12.290,35	11.028,00	-1.262,35	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	370.744,48	406.848,21	455.055,00	48.206,79	
21. ordentliches Ergebnis	30.776,26	50.870,45	170.387,00	119.516,55	
22. außerordentliche Erträge	-6.033,21	-4.672,86		4.672,86	
23. außerordentliche Aufwendungen	158,66	549,73		-549,73	
24. außerordentliches Ergebnis	-5.874,55	-4.123,13		4.123,13	
25. Jahresergebnis	24.901,71	46.747,32	170.387,00	123.639,68	
26a Erträge aus ILV 3811*		-5.364,80		5.364,80	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-9.770,93	-55.788,80		55.788,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	218.783,42	256.021,58	341.248,56	85.226,98	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-29.301,24	-189.628,67		189.628,67	
28. Saldo aus ILV	179.711,25	5.239,31	341.248,56	336.009,25	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	204.612,96	51.986,63	511.635,56	459.648,93	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen
Produkt P1.05.02.421000 Förderung des Sports

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-378,00	-378,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge			-378,00	-378,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	12.295,16	12.093,14	13.700,00	1.606,86	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	4.106,75	4.550,00	4.207,00	-343,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	66.666,46	67.298,35	67.000,00	-298,35	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	546,69				
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	83.615,06	83.941,49	84.907,00	965,51	
21. ordentliches Ergebnis	83.615,06	83.941,49	84.529,00	587,51	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	6,86				
24. außerordentliches Ergebnis	6,86				
25. Jahresergebnis	83.621,92	83.941,49	84.529,00	587,51	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-304,66	-2.625,25		2.625,25	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	21.737,81	20.032,25	21.790,20	1.757,95	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	21.433,15	17.407,00	21.790,20	4.383,20	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	105.055,07	101.348,49	106.319,20	4.970,71	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen

Produkt P1.05.02.424100.001 Freibad Rastede

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-84.212,83	-113.039,32	-65.741,00	47.298,32	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-84.212,83	-113.039,32	-65.741,00	47.298,32	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	85.983,78	99.216,38	100.400,00	1.183,62	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.783,37	2.445,69	9.357,00	6.911,31	
16. Abschreibungen	250,00	251,00	2.292,00	2.041,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.242,47	8.641,25	7.911,00	-730,25	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	96.259,62	110.554,32	119.960,00	9.405,68	
21. ordentliches Ergebnis	12.046,79	-2.485,00	54.219,00	56.704,00	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	12.046,79	-2.485,00	54.219,00	56.704,00	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-3.778,12	-12.922,49		12.922,49	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	29.367,61	25.806,66	18.628,48	-7.178,18	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-2.488,79	-48.547,55		48.547,55	
28. Saldo aus ILV	23.100,70	-35.663,38	18.628,48	54.291,86	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	35.147,49	-38.148,38	72.847,48	110.995,86	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen

Produkt P1.05.02.424100.002 Badeanstalt Hahn

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1,69	-871,74		871,74	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	6.567,35	8.642,07	19.410,60	10.768,53	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	16.105,76	-7.988,28		7.988,28	
28. Saldo aus ILV	22.671,42	-217,95	19.410,60	19.628,55	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	22.671,42	-217,95	19.410,60	19.628,55	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen

Produkt P1.05.02.424100.003 Hallenbad

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-392,00	-392,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-251.402,23	-240.222,73	-216.608,00	23.614,73	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-251.402,23	-240.222,73	-217.000,00	23.222,73	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	143.689,79	160.685,03	162.900,00	2.214,97	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.049,74	6.247,99	13.982,00	7.734,01	
16. Abschreibungen	1.899,23	1.939,96	15.706,00	13.766,04	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.413,91	3.376,92	2.117,00	-1.259,92	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	152.052,67	172.249,90	194.705,00	22.455,10	
21. ordentliches Ergebnis	-99.349,56	-67.972,83	-22.295,00	45.677,83	
22. außerordentliche Erträge	-4.007,66	-4.672,86		4.672,86	
23. außerordentliche Aufwendungen	151,80	549,73		-549,73	
24. außerordentliches Ergebnis	-3.855,86	-4.123,13		4.123,13	
25. Jahresergebnis	-103.205,42	-72.095,96	-22.295,00	49.800,96	
26a Erträge aus ILV 3811*		-5.364,80		5.364,80	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-5.195,29	-17.980,08		17.980,08	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	46.221,63	40.681,14	21.195,64	-19.485,50	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	6.525,46	-68.602,42		68.602,42	
28. Saldo aus ILV	47.551,80	-51.266,16	21.195,64	72.461,80	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-55.653,62	-123.362,12	-1.099,36	122.262,76	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen

Produkt P1.05.02.424200 Sportplätze

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-220,00	-220,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge			-220,00	-220,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.607,43	4.735,92	4.900,00	164,08	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	946,77	84,50	5.000,00	4.915,50	
16. Abschreibungen	3.012,80	8.563,22	7.991,00	-572,22	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	839,65				
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	9.406,65	13.383,64	17.891,00	4.507,36	
21. ordentliches Ergebnis	9.406,65	13.383,64	17.671,00	4.287,36	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	9.406,65	13.383,64	17.671,00	4.287,36	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-154,80	-10.163,52		10.163,52	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	56.454,41	79.340,03	124.727,76	45.387,73	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-52.859,25	7.925,52		-7.925,52	
28. Saldo aus ILV	3.440,36	77.102,03	124.727,76	47.625,73	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	12.847,01	90.485,67	142.398,76	51.913,09	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen
Produkt P1.05.02.424300 Sporthallen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-254,00	-254,00	-329,00	-75,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-3.799,16	-1.885,71	-1.000,00	885,71	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-300,00	-576,00		576,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-4.353,16	-2.715,71	-1.329,00	1.386,71	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	11.007,11	11.029,13	11.800,00	770,87	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.136,45	9.458,02	18.800,00	9.341,98	
16. Abschreibungen	4.866,04	5.959,53	5.992,00	32,47	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	400,88	272,18	1.000,00	727,82	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	29.410,48	26.718,86	37.592,00	10.873,14	
21. ordentliches Ergebnis	25.057,32	24.003,15	36.263,00	12.259,85	
22. außerordentliche Erträge	-2.025,55				
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis	-2.025,55				
25. Jahresergebnis	23.031,77	24.003,15	36.263,00	12.259,85	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-336,37	-11.225,72		11.225,72	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	58.434,61	81.519,43	135.495,88	53.976,45	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	3.415,58	-72.415,94		72.415,94	
28. Saldo aus ILV	61.513,82	-2.122,23	135.495,88	137.618,11	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	84.545,59	21.880,92	171.758,88	149.877,96	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-335.352,07	-351.942,39	-282.349,00	69.593,39	
05. privatrechtliche Entgelte	-4.485,20	-1.885,71	-1.000,00	885,71	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-300,00	-576,00		576,00	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-24.196,47	-24.104,50	-18.826,00	5.278,50	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-364.333,74	-378.508,60	-302.175,00	76.333,60	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	289.515,03	287.747,16	293.700,00	5.952,84	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	21.369,31	18.598,08	47.139,00	28.540,92	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	65.797,26	66.789,48	67.000,00	210,52	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	35.111,62	16.931,70	84.372,00	67.440,30	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	411.793,22	390.066,42	492.211,00	102.144,58	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.459,48	11.557,82	190.036,00	178.478,18	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	-13.239,51				
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-13.239,51				
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	27.102,38	556.768,50		-556.768,50	
26. Baumaßnahmen	151.932,28	250.822,84	1.400.000,00	1.149.177,16	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	95.056,11	40.775,67	32.362,00	-8.413,67	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	7.728,75	6.844,82	6.000,00	-844,82	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	281.819,52	855.211,83	1.438.362,00	583.150,17	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	268.580,01	855.211,83	1.438.362,00	583.150,17	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	316.039,49	866.769,65	1.628.398,00	761.628,35	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	316.039,49	866.769,65	1.628.398,00	761.628,35	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000101.510 2012 Sammelposten - Hallenbad	427,71	0,00		0,00
I1.000101 2012 Sammelposten - Hallenbad	427,71	0,00		0,00
I1.000105.510 2012 Sammelposten - Sport- u. Bolzplätze	2.258,80	13.130,24		-13.130,24
I1.000105 2012 Sammelposten - Sport- u. Bolzplätze	2.258,80	13.130,24		-13.130,24
I1.000114.510 2012 Sammelposten - Sporthalle Kleibrok	0,00	545,02		-545,02
I1.000114 2012 Sammelposten - Sporthalle Kleibrok	0,00	545,02		-545,02
I1.000134.510 2012 Sammelposten - MZH Feldbreite	686,04	0,00		0,00
I1.000134 2012 Sammelposten - MZH Feldbreite	686,04	0,00		0,00
I1.000207.525 Zuschüsse Förderung des Sports 2012	3.112,95	0,00		0,00
I1.000207 Zuschüsse Förderung des Sports 2012	3.112,95	0,00		0,00
I1.000213.500 Umbau und Erweiterung Turnh. Feldbreite	2.501,58	0,00		0,00
I1.000213 Umbau und Erweiterung Turnh. Feldbreite	2.501,58	0,00		0,00
I1.000468.510 2013 Sammelposten - Freibad	0,00	0,00	1.704,00	1.704,00
I1.000468 2013 Sammelposten - Freibad	0,00	0,00	1.704,00	1.704,00
I1.000469.510 2013 Sammelposten - Hallenbad	0,00	0,00	858,00	858,00
I1.000469 2013 Sammelposten - Hallenbad	0,00	0,00	858,00	858,00
I1.000470.510 2013 Sammelposten - Sport- u. Bolzplätze	0,00	14.629,98	15.500,00	870,02
I1.000470 2013 Sammelposten - Sport- u. Bolzplätze	0,00	14.629,98	15.500,00	870,02
I1.000471.510 2013 Sammelposten - Sporthallen allg.	0,00	1.404,20	1.000,00	-404,20
I1.000471 2013 Sammelposten - Sporthallen allg.	0,00	1.404,20	1.000,00	-404,20
I1.000472.510 2013 Sammelposten - Sporthalle Kleibrok	0,00	1.046,01	2.200,00	1.153,99
I1.000472 2013 Sammelposten - Sporthalle Kleibrok	0,00	1.046,01	2.200,00	1.153,99
I1.000473.510 2013 Sammelposten - Sporthalle Hahn-L.	0,00	0,00	5.100,00	5.100,00
I1.000473 2013 Sammelposten - Sporthalle Hahn-L.	0,00	0,00	5.100,00	5.100,00
I1.000474.510 2013 Sammelposten - Sporthalle Wahnbek	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.000474 2013 Sammelposten - Sporthalle Wahnbek	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.000475.510 2013 Sammelposten - Sportraum Loy	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.000475 2013 Sammelposten - Sportraum Loy	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.000476.510 2013 Sammelposten - Turnhalle Feldbreite	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.000476 2013 Sammelposten - Turnhalle Feldbreite	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.000477.510 2013 Sammelposten - MZH Feldbreite	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.000477 2013 Sammelposten - MZH Feldbreite	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.000478.510 2013 Sammelposten - Turnhalle Wilhelmstr	0,00	2.463,30	1.000,00	-1.463,30
I1.000478 2013 Sammelposten - Turnhalle Wilhelmstr	0,00	2.463,30	1.000,00	-1.463,30
I1.000490.525 Zuschüsse Förderung des Sports 2013	0,00	6.844,82	6.000,00	-844,82
I1.000490 Zuschüsse Förderung des Sports 2013	0,00	6.844,82	6.000,00	-844,82
I1.000506.510 Einbau Wärmerückgewinnungsanl., Lüftung	104.333,58	14.222,07		-14.222,07
I1.000506.555 Zuschuss LK f. Wärmerückgewinnungsanlage	0,00	0,00		0,00
I1.000506 Einbau Wärmerückgewinnungsanl., Lüftung	104.333,58	14.222,07		-14.222,07
I1.000575.500 Neubau Sportplatz Rastede (Mühlenstr.)	0,00	0,00		0,00
I1.000575.555 Zuschuss Sportplatz Rastede (Mühlenstr.)	0,00	0,00		0,00
I1.000575 Neubau Sportplatz Rastede (Mühlenstr.)	0,00	0,00		0,00
I1.054506.525 Zuschuss Scheibenanlage ,SV Delfshausen	4.615,80	0,00		0,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH5_23 Gesundheit,Sport u. Allgem.

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.054506 Zuschuss Scheibenanlage ,SV Delfshausen	4.615,80	0,00		0,00
I1.056007.500 Erweit. Sicherheitslichtanl., Hallenbad	13.500,00	3.892,03		-3.892,03
I1.056007 Erweit. Sicherheitslichtanl., Hallenbad	13.500,00	3.892,03		-3.892,03
I1.056009.510 Kassenserver, Hallenbad	402,52	0,00		0,00
I1.056009 Kassenserver, Hallenbad	402,52	0,00		0,00
I1.056010.500 Kernsanierung Sauna, Hallenbad	4.500,00	0,00		0,00
I1.056010 Kernsanierung Sauna, Hallenbad	4.500,00	0,00		0,00
I1.056012.510 2013 Sammelposten (Geb.) - Hallenbad	0,00	1.243,04		-1.243,04
I1.056012 2013 Sammelposten (Geb.) - Hallenbad	0,00	1.243,04		-1.243,04
I1.056013.510 Saunaofen TYLÖ SDK20, Hallenbad	0,00	1.848,56		-1.848,56
I1.056013 Saunaofen TYLÖ SDK20, Hallenbad	0,00	1.848,56		-1.848,56
I1.056015.510 Resusci Anne QCPR (Übungspuppe), Hallenb	0,00	1.257,53		-1.257,53
I1.056015 Resusci Anne QCPR (Übungspuppe), Hallenb	0,00	1.257,53		-1.257,53
I1.056016.510 SimPad SkillReporter (Auswert.), Hallenb	0,00	1.262,43		-1.262,43
I1.056016 SimPad SkillReporter (Auswert.), Hallenb	0,00	1.262,43		-1.262,43
I1.056502.500 Ankauf Sportplatzfläche (Ersatzfl. FC)	27.102,38	556.768,50		-556.768,50
I1.056502 Ankauf Sportplatzfläche (Ersatzfl. FC)	27.102,38	556.768,50		-556.768,50
I1.056504.500 Sportplatz (Ersatzfl. FC), Sportanlage	27.117,35	234.594,10	1.400.000,00	1.165.405,90
I1.056504.555 Zusch. v. LK Sportförd., Sportanlagen	0,00	0,00		0,00
I1.056504 Sportplatz (Ersatzfl. FC), Sportanlage	27.117,35	234.594,10	1.400.000,00	1.165.405,90
I1.056505.510 Immisionsmesssystem, Sport-/Turnierpl.	30.591,33	0,00		0,00
I1.056505 Immisionsmesssystem, Sport-/Turnierpl.	30.591,33	0,00		0,00
I1.056508.500 Seniorenspielplatz, Sportpl. allg.	0,00	60,00		-60,00
I1.056508 Seniorenspielplatz, Sportpl. allg.	0,00	60,00		-60,00
I1.062204.510 Brunnen- und Pumpenanl., SpPl. Wahnb.	11.399,15	0,00		0,00
I1.062204 Brunnen- und Pumpenanl., SpPl. Wahnb.	11.399,15	0,00		0,00
I1.063206.510 Sportbodenabdeckung, TH Feldbreite	1.025,59	0,00		0,00
I1.063206 Sportbodenabdeckung, TH Feldbreite	1.025,59	0,00		0,00
I1.063707.565 Einnahme Versicherung, 2012 Sapo MZH Fel	0,00	0,00		0,00
I1.063707 Einnahme Versicherung, 2012 Sapo MZH Fel	0,00	0,00		0,00
I1.063708.510 Ersatz BHKW, MZH Feldbreite	45.750,74	0,00		0,00
I1.063708 Ersatz BHKW, MZH Feldbreite	45.750,74	0,00		0,00
I1.063709.565 Gutschrift Altanlage BHKW, MZH Feldbr.	-11.900,00	0,00		0,00
I1.063709 Gutschrift Altanlage BHKW, MZH Feldbr.	-11.900,00	0,00		0,00
Zwischensumme	267.425,52	855.211,83	1.438.362,00	583.150,17
Gesamtsumme	267.425,52	855.211,83	1.438.362,00	583.150,17

Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 6_01

Räumliche Planung und Entwicklung
Tiefbau
Naturschutz und Landschaftspflege

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.033.178,58	-1.002.660,02	-1.280.162,00	-277.501,98	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.116.145,89	-2.027.563,21	-2.103.400,00	-75.836,79	
06. privatrechtliche Entgelte	-14.070,13	-17.746,35	-10.000,00	7.746,35	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-40.273,21	-572.579,55	-4.970,00	567.609,55	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-690,00	-125,75	-530.300,00	-530.174,25	
12. =Summe ordentliche Erträge	-3.204.357,81	-3.620.674,88	-3.928.832,00	-308.157,12	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	578.227,11	613.668,71	600.800,00	-12.868,71	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.928.279,48	1.072.885,57	2.618.325,00	1.545.439,43	
16. Abschreibungen	1.883.623,32	1.907.097,75	1.450.062,00	-457.035,75	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	44.836,07	47.077,59	59.500,00	12.422,41	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	250.522,49	217.932,12	341.322,00	123.389,88	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.685.488,47	3.858.661,74	5.070.009,00	1.211.347,26	
21. ordentliches Ergebnis	1.481.130,66	237.986,86	1.141.177,00	903.190,14	
22. außerordentliche Erträge	-228.654,26	-137.073,72		137.073,72	
23. außerordentliche Aufwendungen	193.515,73	318.361,33		-318.361,33	
24. außerordentliches Ergebnis	-35.138,53	181.287,61		-181.287,61	
25. Jahresergebnis	1.445.992,13	419.274,47	1.141.177,00	721.902,53	
26a Erträge aus ILV 3811*	-188.547,02	-233.171,86	-7.500,00	225.671,86	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-11.666,15	-62.589,02		62.589,02	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	188.547,02	1.170.672,68	7.500,00	-1.163.172,68	
27b Aufwand aus Umlage 91*	285.596,05	258.958,82	305.643,80	46.684,98	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	17.113,19	-544.066,72		544.066,72	
28. Saldo aus ILV	291.043,09	589.803,90	305.643,80	-284.160,10	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	1.737.035,22	1.009.078,37	1.446.820,80	437.742,43	

**Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.366200 Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)**

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	5.997,11	6.016,23	5.900,00	-116,23	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	95.381,38	15.849,31	118.115,00	102.265,69	
16. Abschreibungen	1.868,00	1.868,00	10.567,00	8.699,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	103.246,49	23.733,54	134.582,00	110.848,46	
21. ordentliches Ergebnis	103.246,49	23.733,54	134.582,00	110.848,46	
22. außerordentliche Erträge	-355,15				
23. außerordentliche Aufwendungen	3.192,97	15.595,29		-15.595,29	
24. außerordentliches Ergebnis	2.837,82	15.595,29		-15.595,29	
25. Jahresergebnis	106.084,31	39.328,83	134.582,00	95.253,17	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-84,96	-1.978,71		1.978,71	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		89.939,30		-89.939,30	
27b Aufwand aus Umlage 91*	14.440,11	13.156,87	19.599,24	6.442,37	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	6.455,82	12.025,28		-12.025,28	
28. Saldo aus ILV	20.810,97	113.142,74	19.599,24	-93.543,50	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	126.895,28	152.471,57	154.181,24	1.709,67	

**Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.511000 Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.**

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-2.332,00	-2.332,00		2.332,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-8.720,00	-11.004,30	-3.000,00	8.004,30	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-10.489,20	-532.756,95		532.756,95	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	-530.000,00	-530.000,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-21.541,20	-546.093,25	-533.000,00	13.093,25	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	96.449,83	106.657,53	95.900,00	-10.757,53	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.575,43	4.558,72	5.100,00	541,28	
16. Abschreibungen	10.488,00	10.487,00	8.119,00	-2.368,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	137.013,86	81.347,34	147.300,00	65.952,66	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	250.527,12	203.050,59	256.419,00	53.368,41	
21. ordentliches Ergebnis	228.985,92	-343.042,66	-276.581,00	66.461,66	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	11.354,76	3.075,58		-3.075,58	
24. außerordentliches Ergebnis	11.354,76	3.075,58		-3.075,58	
25. Jahresergebnis	240.340,68	-339.967,08	-276.581,00	63.386,08	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.788,26	-7.026,26		7.026,26	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	21.732,03	19.356,18	26.849,16	7.492,98	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	19.943,77	12.329,92	26.849,16	14.519,24	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	260.284,45	-327.637,16	-249.731,84	77.905,32	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-325.775,21	-337.111,96	-458.699,00	-121.587,04	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.015.816,39	-1.921.538,20	-2.007.900,00	-86.361,80	
06. privatrechtliche Entgelte	-3.312,00				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			-170,00	-170,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-267,75	-46,75		46,75	
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.345.171,35	-2.258.696,91	-2.466.769,00	-208.072,09	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	298.246,74	296.912,74	281.900,00	-15.012,74	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	458.129,24	502.060,20	653.820,00	151.759,80	
16. Abschreibungen	674.032,04	682.801,86	701.353,00	18.551,14	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	107.370,92	96.641,40	75.700,00	-20.941,40	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.537.778,94	1.578.416,20	1.712.773,00	134.356,80	
21. ordentliches Ergebnis	-807.392,41	-680.280,71	-753.996,00	-73.715,29	
22. außerordentliche Erträge	-214.125,76	-125.038,34		125.038,34	
23. außerordentliche Aufwendungen	49.628,48	37.133,50		-37.133,50	
24. außerordentliches Ergebnis	-164.497,28	-87.904,84		87.904,84	
25. Jahresergebnis	-971.889,69	-768.185,55	-753.996,00	14.189,55	
26a Erträge aus ILV 3811*	-7.435,46	-7.750,35	-7.500,00	250,35	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-5.812,44	-22.404,17		22.404,17	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	7.435,46	8.525,48	7.500,00	-1.025,48	
27b Aufwand aus Umlage 91*	71.044,48	63.108,56	47.605,08	-15.503,48	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	65.232,04	41.479,52	47.605,08	6.125,56	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-906.657,65	-726.706,03	-706.390,92	20.315,11	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege

Produkt P1.06.00.538200 Niederschlagswasser

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-62.555,89	-64.037,06	-64.499,00	-461,94	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.500,00	-3.650,00	-500,00	3.150,00	
06. privatrechtliche Entgelte	-86,67	-27,54		27,54	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-64.142,56	-67.714,60	-64.999,00	2.715,60	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	41.496,66	48.490,17	39.800,00	-8.690,17	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	83.070,40	63.664,50	220.970,00	157.305,50	
16. Abschreibungen	232.362,74	233.783,78	243.144,00	9.360,22	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.259,54	29.280,49	90.200,00	60.919,51	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	360.189,34	375.218,94	594.114,00	218.895,06	
21. ordentliches Ergebnis	296.046,78	307.504,34	529.115,00	221.610,66	
22. außerordentliche Erträge	-1.372,12	-1.700,00		1.700,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	14.573,20	5.427,52		-5.427,52	
24. außerordentliches Ergebnis	13.201,08	3.727,52		-3.727,52	
25. Jahresergebnis	309.247,86	311.231,86	529.115,00	217.883,14	
26a Erträge aus ILV 3811*	-181.111,56	-225.421,51		225.421,51	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-847,43	-5.968,42		5.968,42	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		54.633,43		-54.633,43	
27b Aufwand aus Umlage 91*	29.614,45	26.839,31	26.877,24	37,93	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-152.344,54	-149.917,19	26.877,24	176.794,43	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	156.903,32	161.314,67	555.992,24	394.677,57	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.541100 Gemeindestraßen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-637.058,48	-586.583,00	-751.585,00	-165.002,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-17,75				
06. privatrechtliche Entgelte	-3.365,00	-4.432,74		4.432,74	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-25.000,00	-34.227,54		34.227,54	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-422,25	-79,00	-300,00	-221,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-665.863,48	-625.322,28	-751.885,00	-126.562,72	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	99.010,28	109.249,96	135.000,00	25.750,04	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	971.047,35	234.967,79	1.104.580,00	869.612,21	
16. Abschreibungen	909.631,09	913.131,30	447.612,00	-465.519,30	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	10.346,99	11.358,13	12.500,00	1.141,87	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.724,43	10.522,59	28.022,00	17.499,41	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.992.760,14	1.279.229,77	1.727.714,00	448.484,23	
21. ordentliches Ergebnis	1.326.896,66	653.907,49	975.829,00	321.921,51	
22. außerordentliche Erträge	-9.136,64	-8.564,52		8.564,52	
23. außerordentliche Aufwendungen	60.182,61	185.087,85		-185.087,85	
24. außerordentliches Ergebnis	51.045,97	176.523,33		-176.523,33	
25. Jahresergebnis	1.377.942,63	830.430,82	975.829,00	145.398,18	
26a Erträge aus ILV 3811*		0,00		0,00	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.147,79	-9.813,10		9.813,10	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	181.111,56	858.646,69		-858.646,69	
27b Aufwand aus Umlage 91*	44.007,71	39.833,52	41.577,00	1.743,48	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-2.495,11	-665.130,00		665.130,00	
28. Saldo aus ILV	220.476,37	223.537,11	41.577,00	-181.960,11	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	1.598.419,00	1.053.967,93	1.017.406,00	-36.561,93	

**Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.545100 Straßenreinigung**

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-90.091,75	-91.370,71	-92.000,00	-629,29	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-90.091,75	-91.370,71	-92.000,00	-629,29	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.095,43	7.439,26	7.600,00	160,74	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	131.814,01	70.597,46	204.500,00	133.902,54	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0,08				
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	138.909,52	78.036,72	212.100,00	134.063,28	
21. ordentliches Ergebnis	48.817,77	-13.333,99	120.100,00	133.433,99	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	31.030,71	46.154,60		-46.154,60	
24. außerordentliches Ergebnis	31.030,71	46.154,60		-46.154,60	
25. Jahresergebnis	79.848,48	32.820,61	120.100,00	87.279,39	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-167,79	-1.743,48		1.743,48	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		129.540,29		-129.540,29	
27b Aufwand aus Umlage 91*	12.415,37	10.971,52	17.292,56	6.321,04	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	12.247,58	138.768,33	17.292,56	-121.475,77	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	92.096,06	171.588,94	137.392,56	-34.196,38	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.545200 Straßenbeleuchtung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-355,00	-356,00	-243,00	113,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte		-1.288,07		1.288,07	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-811,05		811,05	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-355,00	-2.455,12	-243,00	2.212,12	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	3.733,51	3.820,79	4.000,00	179,21	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	126.408,75	129.873,96	182.290,00	52.416,04	
16. Abschreibungen	15.348,45	16.332,81	3.316,00	-13.016,81	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		13,71		-13,71	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	145.490,71	150.041,27	189.606,00	39.564,73	
21. ordentliches Ergebnis	145.135,71	147.586,15	189.363,00	41.776,85	
22. außerordentliche Erträge	-3.102,49	-1.770,86		1.770,86	
23. außerordentliche Aufwendungen	21.238,36	20.097,24		-20.097,24	
24. außerordentliches Ergebnis	18.135,87	18.326,38		-18.326,38	
25. Jahresergebnis	163.271,58	165.912,53	189.363,00	23.450,47	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-74,39	-1.947,22		1.947,22	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.614,88		-1.614,88	
27b Aufwand aus Umlage 91*	15.037,16	13.428,07	17.359,68	3.931,61	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	14.962,77	13.095,73	17.359,68	4.263,95	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	178.234,35	179.008,26	206.722,68	27.714,42	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.546000 Parkeinrichtungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.145,00		7.145,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge		-7.145,00		7.145,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal		4.287,60	4.500,00	212,40	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		175,03	5.000,00	4.824,97	
16. Abschreibungen		8.800,00	1.000,00	-7.800,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		13.262,63	10.500,00	-2.762,63	
21. ordentliches Ergebnis		6.117,63	10.500,00	4.382,37	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis		6.117,63	10.500,00	4.382,37	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-72,13	-1.945,45		1.945,45	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	8.919,95	8.027,86	17.375,88	9.348,02	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	8.847,82	6.082,41	17.375,88	11.293,47	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	8.847,82	12.200,04	27.875,88	15.675,84	

**Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.547000 ÖPNV**

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-5.102,00	-5.095,00	-5.136,00	-41,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-5.102,00	-5.095,00	-5.136,00	-41,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.839,69	8.215,63	8.200,00	-15,63	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	34.144,28	14.139,27	60.650,00	46.510,73	
16. Abschreibungen	7.817,00	7.817,00	7.160,00	-657,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	34.489,08	35.719,46	47.000,00	11.280,54	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	40,00	40,00	100,00	60,00	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	84.330,05	65.931,36	123.110,00	57.178,64	
21. ordentliches Ergebnis	79.228,05	60.836,36	117.974,00	57.137,64	
22. außerordentliche Erträge	-562,10				
23. außerordentliche Aufwendungen	1.691,24	5.789,75		-5.789,75	
24. außerordentliches Ergebnis	1.129,14	5.789,75		-5.789,75	
25. Jahresergebnis	80.357,19	66.626,11	117.974,00	51.347,89	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-254,96	-2.482,26		2.482,26	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		24.059,11		-24.059,11	
27b Aufwand aus Umlage 91*	17.388,73	15.720,44	19.599,24	3.878,80	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	17.133,77	37.297,29	19.599,24	-17.698,05	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	97.490,96	103.923,40	137.573,24	33.649,84	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.551100 Öffentliches Grün/Landschaftsbau

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-7.306,46	-11.998,00	-10.000,00	1.998,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-7.306,46	-11.998,00	-10.000,00	1.998,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	8.597,27	10.554,72	8.200,00	-2.354,72	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.726,91	15.809,67	27.500,00	11.690,33	
16. Abschreibungen	32.076,00	32.076,00	27.791,00	-4.285,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	43,66	86,59		-86,59	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	56.443,84	58.526,98	63.491,00	4.964,02	
21. ordentliches Ergebnis	49.137,38	46.528,98	53.491,00	6.962,02	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	49.137,38	46.528,98	53.491,00	6.962,02	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-188,07	-2.280,13		2.280,13	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	19.931,66	17.960,89	19.599,24	1.638,35	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	11.597,62	109.387,62		-109.387,62	
28. Saldo aus ILV	31.341,21	125.068,38	19.599,24	-105.469,14	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	80.478,59	171.597,36	73.090,24	-98.507,12	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.553000 Friedhofs- u. Bestattungswesen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.784,01	-4.784,01	-4.800,00	-15,99	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-4.784,01	-4.784,01	-4.800,00	-15,99	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.440,76	922,87	4.800,00	3.877,13	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	5.440,76	922,87	4.800,00	3.877,13	
21. ordentliches Ergebnis	656,75	-3.861,14	0,00	3.861,14	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	623,40				
24. außerordentliches Ergebnis	623,40				
25. Jahresergebnis	1.280,15	-3.861,14	0,00	3.861,14	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1,69	-871,74		871,74	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.713,50		-3.713,50	
27b Aufwand aus Umlage 91*	4.411,46	6.498,01	14.901,96	8.403,95	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	4.409,77	9.339,77	14.901,96	5.562,19	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	5.689,92	5.478,63	14.901,96	9.423,33	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.554000 Naturschutz- und Landschaftspflege

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	6.027,08	8.203,29	5.800,00	-2.403,29	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	540,97	20.266,79	31.000,00	10.733,21	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	70,00				
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	6.638,05	28.470,08	36.800,00	8.329,92	
21. ordentliches Ergebnis	6.638,05	28.470,08	36.800,00	8.329,92	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	6.638,05	28.470,08	36.800,00	8.329,92	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-152,88	-2.181,66		2.181,66	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	14.447,50	13.133,43	19.599,24	6.465,81	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	1.554,86	-349,62		349,62	
28. Saldo aus ILV	15.849,48	10.602,15	19.599,24	8.997,09	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	22.487,53	39.072,23	56.399,24	17.327,01	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.555000 Land. und Forstwirtschaft

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	3.733,51	3.820,79	4.000,00	179,21	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	3.733,51	3.820,79	4.000,00	179,21	
21. ordentliches Ergebnis	3.733,51	3.820,79	4.000,00	179,21	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	3.733,51	3.820,79	4.000,00	179,21	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-73,36	-1.946,42		1.946,42	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	12.205,44	10.924,16	17.408,28	6.484,12	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	12.132,08	8.977,74	17.408,28	8.430,54	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	15.865,59	12.798,53	21.408,28	8.609,75	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.324.103,12	-2.152.558,89	-2.103.400,00	49.158,89	
05. privatrechtliche Entgelte	-14.070,13	-12.695,89	-10.000,00	2.695,89	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-40.431,93	-547.824,51	-4.970,00	542.854,51	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-147,50				
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG	-207,21	-76,50		76,50	
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-159,00	-276,25	-530.300,00	-530.023,75	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.379.118,89	-2.713.432,04	-2.648.670,00	64.762,04	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	576.629,65	607.707,75	600.800,00	-6.907,75	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.121.825,74	1.388.377,82	2.603.325,00	1.214.947,18	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	44.836,07	47.478,39	49.500,00	2.021,61	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	352.536,75	239.585,70	236.322,00	-3.263,70	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.095.828,21	2.283.149,66	3.489.947,00	1.206.797,34	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	716.709,32	-430.282,38	841.277,00	1.271.559,38	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-696.673,56	-567.000,00	129.673,56	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-839.695,48	-2.766.463,19	-1.445.700,00	1.320.763,19	
21. Veräußerung von Sachvermögen	-43.620,00	-33.931,16	-43.800,00	-9.868,84	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-883.315,48	-3.497.067,91	-2.056.500,00	1.440.567,91	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	152.546,07	145.257,29		-145.257,29	
26. Baumaßnahmen	2.866.338,49	2.971.930,88	4.807.600,00	1.835.669,12	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	78.598,99	351.329,07	136.000,00	-215.329,07	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen		83.310,19		-83.310,19	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.097.483,55	3.551.827,43	4.943.600,00	1.391.772,57	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.214.168,07	54.759,52	2.887.100,00	2.832.340,48	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	2.930.877,39	-375.522,86	3.728.377,00	4.103.899,86	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	2.930.877,39	-375.522,86	3.728.377,00	4.103.899,86	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000142.510 2012 Sammelposten - Klärwerk	5.810,44	0,00		0,00
I1.000142 2012 Sammelposten - Klärwerk	5.810,44	0,00		0,00
I1.000214.500 Neubau Rechengebäude	81.094,81	10.526,77		-10.526,77
I1.000214 Neubau Rechengebäude	81.094,81	10.526,77		-10.526,77
I1.000217.500 Zentratwasserzugabe	0,00	0,00		0,00
I1.000217 Zentratwasserzugabe	0,00	0,00		0,00
I1.000260.500 SAB Schützenhofstraße	207.308,57	6.169,52		-6.169,52
I1.000260.560 SAB Schützenhofstraße Beiträge	-112.098,26	-10.370,25		10.370,25
I1.000260 SAB Schützenhofstraße	95.210,31	-4.200,73		4.200,73
I1.000262.500 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2009	0,00	0,00		0,00
I1.000262.500.001 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2010	0,00	0,00		0,00
I1.000262.500.002 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2011	0,00	0,00		0,00
I1.000262.500.003 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2012	25.972,61	0,00		0,00
I1.000262.500.004 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2013	0,00	19.773,79	20.000,00	226,21
I1.000262.500.005 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2014	0,00	0,00		0,00
I1.000262 Grundstücksanschl. (nur Anschl.-Stutzen)	25.972,61	19.773,79	20.000,00	226,21
I1.000268.565 BBPI. 63 f (Hohe Br)-Verk. Schächte 2009	0,00	0,00		0,00
I1.000268.565.001 BBPI. 63 f (Hohe Br)-Verk. Schächte 2010	0,00	0,00		0,00
I1.000268.565.002 BBPI. 63 f (Hohe Br)-Verk. Schächte 2011	0,00	-500,00		500,00
I1.000268 BBPI. 63 f (Hohe Br)-Verk. Schächte	0,00	-500,00		500,00
I1.000276.500 BBPI. 78 b (Nethener Weg) - SW-Kanal	18.907,18	5.562,88		-5.562,88
I1.000276 BBPI. 78 b (Nethener Weg) - SW-Kanal	18.907,18	5.562,88		-5.562,88
I1.000280.500 BBPI. 59 (GE Leucht. III)-SWK (Planung)	13.074,08	422,64		-422,64
I1.000280 BBPI. 59 (GE Leucht. III)-SWK (Planung)	13.074,08	422,64		-422,64
I1.000282.500 Str.-beleuchtung Hostemoster Straße	0,00	0,00		0,00
I1.000282.500.001 Str.-beleuchtung Braker Chaussee	0,00	0,00		0,00
I1.000282.500.002 Str.-beleuchtung Am Sportplatz	0,00	0,00		0,00
I1.000282.500.003 Str.-beleuchtung Lehmdorfer Straße	0,00	0,00		0,00
I1.000282.500.004 Str.-beleuchtung Kleibroker Straße	1.880,20	0,00		0,00
I1.000282.500.005 Anschaffung Musterleuchte	0,00	0,00		0,00
I1.000282 Straßenbeleuchtung 2009	1.880,20	0,00		0,00
I1.000288.500 HA 47020074-HE 47020066 (Dietr.-Bo.-Str)	0,00	0,00		0,00
I1.000288.500.001 HA 46020128-HE 46020110 (Marienstraße)	0,00	0,00		0,00
I1.000288.500.002 HA 45010108-HE 45010117 (Stettiner Str.)	0,00	0,00		0,00
I1.000288.500.003 HA 46020111-HE 46020116 (Ulhornstraße)	0,00	0,00		0,00
I1.000288.500.004 HA 49970137-HE 49970138 (Hesterstraße)	0,00	0,00		0,00
I1.000288.500.005 HA 49970198-HE 49970199 (Sandbergstraße)	0,00	0,00		0,00
I1.000288.500.006 HA 49970030-HE 49970037 (Hainbuchenstr.)	0,00	0,00		0,00
I1.000288.500.007 HA 49970028-HE 49970033 (Hinter den Lin)	0,00	0,00		0,00
I1.000288.500.008 HA 50370009-HE 50970007 (Feldstraße)	0,00	0,00		0,00
I1.000288.500.009 HA 47020001-HE 47030044 (Weg zw.Göh.-KA)	0,00	970,52		-970,52
I1.000288.500.010 HA 49970198-HE 49970199 (Sandbergstraße)	0,00	191,86		-191,86
I1.000288.500.011 HA 49970197-HE 49970188 (Allerstraße)	0,00	225,75		-225,75

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000288.500.012 HA 49970152-HE 49970153 (Allerstraße)	0,00	175,62		-175,62
I1.000288.500.013 HA 49970187-HE 49970190 (Allerstraße)	0,00	232,70		-232,70
I1.000288.500.014 HA 49970028-HE 49970033 (Hint. d.Linden)	0,00	305,97		-305,97
I1.000288 Erneuerung von SW-Haltungen	0,00	2.102,42		-2.102,42
I1.000291.500 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2009	0,00	0,00		0,00
I1.000291.500.001 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2010	0,00	0,00		0,00
I1.000291.500.002 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2011	0,00	0,00		0,00
I1.000291.500.003 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2012	15.644,39	0,00		0,00
I1.000291.500.004 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2013	0,00	13.528,09	20.000,00	6.471,91
I1.000291.500.005 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2014	0,00	0,00		0,00
I1.000291 Grundstücksanschl. (nur Anschl.-Stützen)	15.644,39	13.528,09	20.000,00	6.471,91
I1.000296.565 BBPI. 63 e (Hohe Br)-Verk. Schächte 2009	0,00	0,00		0,00
I1.000296 BBPI. 63 e (Hohe Br)-Verk. Schächte 2009	0,00	0,00		0,00
I1.000297.565 BBPI. 63 f (Hohe Br)-Verk. Schächte 2009	0,00	0,00		0,00
I1.000297.565.001 BBPI. 63 f (Hohe Br)-Verk. Schächte 2010	0,00	0,00		0,00
I1.000297.565.002 BBPI. 63 f (Hohe Br)-Verk. Schächte 2011	0,00	-500,00		500,00
I1.000297 BBPI. 63 f (Hohe Br)-Verk. Schächte	0,00	-500,00		500,00
I1.000298.565 BBPI. 86 (GE AK OL)-Verk. Schächte 2009	-500,00	0,00		0,00
I1.000298.565.001 BBPI. 86 (GE AK OL)-Verk. Schächte 2010	0,00	0,00		0,00
I1.000298.565.002 BBPI. 86 (GE AK OL)-Verk. Schächte 2011	0,00	0,00		0,00
I1.000298 BBPI. 86 (GE AK OL Nord)-Verk. Schächte	-500,00	0,00		0,00
I1.000299.565 BBPI. 79 - Verk.Schächte 2009	-11.500,00	0,00		0,00
I1.000299.565.001 BBPI. 79 - Verk.Schächte 2010	-1.500,00	0,00		0,00
I1.000299.565.002 BBPI. 79 - Verk.Schächte 2011	0,00	0,00		0,00
I1.000299 BBPI. 79 (südl. Schloßp.)-Verk. Schächte	-13.000,00	0,00		0,00
I1.000306.550 RW-Beiträge 2011	-3.000,73	-886,69		886,69
I1.000306 RW-Beiträge 2011	-3.000,73	-886,69		886,69
I1.000311.500 BBPI. 59 (GE Leucht. III)-RWK (Planung)	6.042,18	422,64		-422,64
I1.000311 BBPI. 59 (GE Leucht. III)-RWK (Planung)	6.042,18	422,64		-422,64
I1.000313.500 Schützenhofstraße - RW-Kanal	145.478,55	-6.821,12		6.821,12
I1.000313 Schützenhofstraße - RW-Kanal	145.478,55	-6.821,12		6.821,12
I1.000318.500 BBPI. 79 (südl. Schloßp.) - Straßenbau	122.246,19	17.834,63		-17.834,63
I1.000318.560 BBPI. 79 (südl. Schloßp.)-Erschl.-Beitr.	0,00	0,00		0,00
I1.000318 BBPI. 79 (südlich Schloßpark)	122.246,19	17.834,63		-17.834,63
I1.000322.500 BBPI. 63 f (Hohe Brink) - Straßenbau	61.539,87	0,00		0,00
I1.000322.560 BBPI. 63 f (Hohe Brink) - Erschl.-Beitr.	0,00	-13.710,06		13.710,06
I1.000322 BBPI. 63 f (Hohe Brink)	61.539,87	-13.710,06		13.710,06
I1.000327.500 BBPI. 78 b (Nethener Weg) - Straßenbau	96.248,92	4.771,97		-4.771,97
I1.000327.560 BBPI. 78 b (Nethener Weg)-Erschl.-Beitr.	-159.161,04	-150.104,19	-48.000,00	102.104,19
I1.000327 BBPI. 78 b (Nethener Weg)	-62.912,12	-145.332,22	-48.000,00	97.332,22
I1.000329.560 GE südl. Brombeerweg - Erschl.-Beitr.	-18.125,61	-31.212,56		31.212,56
I1.000329 GE südl. Brombeerweg	-18.125,61	-31.212,56		31.212,56
I1.000331.500 BBPI. 59 (GE Leucht. III) - Straßenbau	11.654,12	15.164,63		-15.164,63

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000331.560 BBPI. 59 III (Leuchtenb.) Erschl.-Beitr.	-76.782,92	-17.009,42	-105.000,00	-87.990,58
I1.000331 BBPI. 59 (GE Leuchtenburg III)	-65.128,80	-1.844,79	-105.000,00	-103.155,21
I1.000332.500 Schloßstr./ Aug.-Brötje.-Str.-Straßenbau	0,00	0,00		0,00
I1.000332.555 Zuschuss Land, Schloßstr./Aug.-Br.-Str.	0,00	0,00		0,00
I1.000332.560 Schloßstr./ Aug.-Br.-Str.- Ausbau-Beitr.	0,00	0,00		0,00
I1.000332 Schloßstr./ Aug.-Brötje.-Str. (SAB)	0,00	0,00		0,00
I1.000337.550 SW-Beiträge 2010	-29.257,31	-10.174,59		10.174,59
I1.000337 SW-Beiträge 2010	-29.257,31	-10.174,59		10.174,59
I1.000338.550 SW-Beiträge 2011	-11.669,70	4.894,80		-4.894,80
I1.000338 SW-Beiträge 2011	-11.669,70	4.894,80		-4.894,80
I1.000376.500 BBPI. 79 (südl. Schloßpark) - SW-Kanal	1.500,00	-634,18		634,18
I1.000376 BBPI. 79 (südl. Schloßpark) - SW-Kanal	1.500,00	-634,18		634,18
I1.000384.500 Eichendorffstraße (SAB) - Straßenbau	6.697,62	0,00		0,00
I1.000384.555 Zuschuss Land, Eichendorffstraße	0,00	0,00		0,00
I1.000384.560 Eichendorffstraße - Straßenausbaubeiträge	0,00	0,00		0,00
I1.000384 Eichendorffstraße (SAB)	6.697,62	0,00		0,00
I1.000389.500 BBPI. 79 (südl. Schloßpark) - RW-Kanal	2.500,00	-1.058,30		1.058,30
I1.000389 BBPI. 79 (südl. Schloßpark) - RW-Kanal	2.500,00	-1.058,30		1.058,30
I1.000443.500 Buswendeschleife Feldbreite	2.300,00	13.934,80		-13.934,80
I1.000443 Buswendeschleife Feldbreite	2.300,00	13.934,80		-13.934,80
I1.000480.550 SW-Beiträge 2012	-235.126,27	0,00		0,00
I1.000480 SW-Beiträge 2012	-235.126,27	0,00		0,00
I1.000481.550 SW-Beiträge 2013	0,00	-588.244,08	-180.700,00	407.544,08
I1.000481 SW-Beiträge 2013	0,00	-588.244,08	-180.700,00	407.544,08
I1.000482.550 RW-Beiträge 2012	-84.972,81	0,00		0,00
I1.000482 RW-Beiträge 2012	-84.972,81	0,00		0,00
I1.000483.550 RW-Beiträge 2013	0,00	-135.336,06	-55.000,00	80.336,06
I1.000483 RW-Beiträge 2013	0,00	-135.336,06	-55.000,00	80.336,06
I1.000576.500 Deckenprogramm 2010	24.500,00	0,00		0,00
I1.000576 Deckenprogramm 2010	24.500,00	0,00		0,00
I1.000577.500 BBPI. 78 b (Nethener Weg) - RW-Kanal	31.149,50	7.609,44		-7.609,44
I1.000577 BBPI. 78 b (Nethener Weg) - RW-Kanal	31.149,50	7.609,44		-7.609,44
I1.000578.500 BBPI.79 (2.BA) Südl. Schloßp.-Straßenbau	82.427,32	0,00		0,00
I1.000578.560 BBPI.79(2.BA)Südl.Schloßp.-Erschl.-Beitr	0,00	0,00		0,00
I1.000578 BBPI. 79 (2.BA); Südlich Schloßpark	82.427,32	0,00		0,00
I1.000579.500 BBPI.79 (3.BA) Südl. Schloßp.-Straßenbau	62.477,19	3.728,90		-3.728,90
I1.000579.560 BBPI.79(3.BA)Südl.Schloßp.-Erschl.-Beitr	0,00	0,00		0,00
I1.000579 BBPI. 79 (3.BA); Südlich Schloßpark	62.477,19	3.728,90		-3.728,90
I1.000609.500 Str.-beleuchtung Mühlenstraße	6.333,24	0,00		0,00
I1.000609 Str.-beleuchtung Mühlenstraße	6.333,24	0,00		0,00
I1.000610.500 Str.-beleuchtung Wilhelmshavener Str.	5.992,26	0,00		0,00
I1.000610 Str.-beleuchtung Wilhelmshavener Str.	5.992,26	0,00		0,00
I1.000611.500 Str.-beleuchtung Ringstraße	0,00	1.420,27		-1.420,27

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.000611 Str.-beleuchtung Ringstraße	0,00	1.420,27		-1.420,27
I1.000613.500 PW GE AK OL Nord (44)=>PW 36	4.008,59	9.996,00		-9.996,00
I1.000613 PW GE AK OL Nord (44)	4.008,59	9.996,00		-9.996,00
I1.064901.510 Spielgeräte (Ersatz), Kinderspielplätze	29.936,76	0,00		0,00
I1.064901 Spielgeräte (Ersatz), Kinderspielplätze	29.936,76	0,00		0,00
I1.064902.510 2013 Spielgeräte, Kinderspielplätze	0,00	4.264,08	25.000,00	20.735,92
I1.064902 2013 Spielgeräte, Kinderspielplätze	0,00	4.264,08	25.000,00	20.735,92
I1.065902.500 BBPI. 79e (4.BA); Südl. Schloßp. - SWK	11.167,60	193,53		-193,53
I1.065902.560 BBPI.79e(4.BA);Südl.Schloßp.-Erschl.Beit	0,00	0,00		0,00
I1.065902 BBPI. 79e (4.BA); Südlich Schloßpark	11.167,60	193,53		-193,53
I1.065906.500 Schützenhofstr. - SW-Kanal-Bau	118.207,31	7.550,66		-7.550,66
I1.065906 Schützenhofstr. - SW-Kanal-Bau	118.207,31	7.550,66		-7.550,66
I1.065909.500 Neubau Abwasserspeicher, Kläranl.	131.453,79	0,00		0,00
I1.065909 Neubau Abwasserspeicher, Kläranl.	131.453,79	0,00		0,00
I1.065921.500 BPL.86; GE Am Autobahnkreuz - SW-Kanal	81.171,01	8.465,31		-8.465,31
I1.065921.510 BPL.86; GE Am Autobahnkreuz - PW	0,00	0,00		0,00
I1.065921 BPL.86; GE Am Autobahnkreuz	81.171,01	8.465,31		-8.465,31
I1.065923.500 Straßenausbau Buschweg - SW-Kanal	0,00	3.000,00	128.000,00	125.000,00
I1.065923 Straßenausbau Buschweg - SW-Kanal	0,00	3.000,00	128.000,00	125.000,00
I1.065930.500 BPI. 68d Westl. Tannenkr. - SWK+Schächte	13.517,71	8.342,90		-8.342,90
I1.065930 BPI. 68d Westl. Tannenkr. - SWK+Schächte	13.517,71	8.342,90		-8.342,90
I1.065934.500 SWK-DRL, Bahnüb. Sternbusch	9.048,36	0,00	75.000,00	75.000,00
I1.065934 SWK-DRL, Bahnüb. Sternbusch	9.048,36	0,00	75.000,00	75.000,00
I1.065935.500 SWK-DRL, Bahnüb. Rehornweg	17.041,49	0,00		0,00
I1.065935 SWK-DRL, Bahnüb. Rehornweg	17.041,49	0,00		0,00
I1.065936.500 SWK-DRL, Bahnüb. Liethe/Hahn	7.414,26	0,00		0,00
I1.065936 SWK-DRL, Bahnüb. Liethe/Hahn	7.414,26	0,00		0,00
I1.065937.500 Erricht. DRL, Bahnüb. Raiffeisenstr.	81.126,92	0,00		0,00
I1.065937 Erricht. DRL, Bahnüb. Raiffeisenstr.	81.126,92	0,00		0,00
I1.065938.500 Erricht. PW, Bahnüb. Raiffeisenstr.	33.729,94	0,00		0,00
I1.065938 Erricht. PW, Bahnüb. Raiffeisenstr.	33.729,94	0,00		0,00
I1.065942.510 Gebläse f.d. Belebungsanlage, Kläranlage	0,00	230.268,46	100.000,00	-130.268,46
I1.065942 Gebläse f.d. Belebungsanlage, Kläranlage	0,00	230.268,46	100.000,00	-130.268,46
I1.065943.500 Neubau Räumbrücke Vorklärung, Kläranl.	7.561,46	71.024,60		-71.024,60
I1.065943 Neubau Räumbrücke Vorklärung, Kläranl.	7.561,46	71.024,60		-71.024,60
I1.065944.510 Photometer, Kläranlage	3.345,32	0,00		0,00
I1.065944 Photometer, Kläranlage	3.345,32	0,00		0,00
I1.065945.500 PW Zollhaus (8) - Ern. masch. Teil	5.899,72	0,00		0,00
I1.065945 PW Zollhaus (8) - Ern. masch. Teil	5.899,72	0,00		0,00
I1.065946.500 PW Zum Damm (16) - Ern. masch. Teil	1.475,80	4.093,48	10.000,00	5.906,52
I1.065946 PW Zum Damm (16) - Ern. masch. Teil	1.475,80	4.093,48	10.000,00	5.906,52
I1.065947.500 PW Mollberger Weg (24) - Ern.masch.Teil	5.829,81	0,00		0,00
I1.065947 PW Mollberger Weg (24) - Ern.masch.Teil	5.829,81	0,00		0,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.065948.500 PW Havelstr. (11) - Neubau	0,00	28.201,79		-28.201,79
I1.065948 PW Havelstr. (11) - Neubau	0,00	28.201,79		-28.201,79
I1.065954.565 BBPI. 79(südl.Schloß)-Verk.Schächte 2012	-500,00	0,00		0,00
I1.065954 BBPI. 79(südl.Schloß)-Verk.Schächte 2012	-500,00	0,00		0,00
I1.065955.565 BBPI. 78b(NethenerW)-Verk.Schächte 2012	-7.428,59	-7.428,59	-2.800,00	4.628,59
I1.065955 BBPI. 78b(NethenerW)-Verk.Schächte 2012	-7.428,59	-7.428,59	-2.800,00	4.628,59
I1.065956.565 BBPI. 59(GE LburgIII)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00
I1.065956 BBPI. 59(GE LburgIII)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00
I1.065958.500 BBPI. 68e (GE Brombeerw) - SW-Kanal	0,00	52.510,79		-52.510,79
I1.065958 BBPI. 68e (GE Brombeerw) - SW-Kanal	0,00	52.510,79		-52.510,79
I1.065959.500 BBPI. 15a (Liethe) - SW-Kanal	0,00	950,50		-950,50
I1.065959 BBPI. 15a (Liethe) - SW-Kanal	0,00	950,50		-950,50
I1.065960.500 BBPI. 88 (nörd.Havelstr.) - SW-Kanal+DRL	101.273,49	138.822,80	105.000,00	-33.822,80
I1.065960 BBPI. 88 (nörd.Havelstr.) - SW-Kanal+DRL	101.273,49	138.822,80	105.000,00	-33.822,80
I1.065961.565 BBPI. 88(nörd.Havels)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-4.000,00	-4.000,00
I1.065961 BBPI. 88(nörd.Havels)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-4.000,00	-4.000,00
I1.065962.565 BBPI. 91(Buschweg) - Verk.Schächte 2012.	-1.000,00	0,00	-5.000,00	-5.000,00
I1.065962 BBPI. 91(Buschweg) - Verk.Schächte 2012	-1.000,00	0,00	-5.000,00	-5.000,00
I1.065963.500 BBPI. 93 (südl.Schloßp.) - SW-Kanal	5.659,48	274.567,15		-274.567,15
I1.065963 BBPI. 93 (südl.Schloßp.) - SW-Kanal	5.659,48	274.567,15		-274.567,15
I1.065964.565 BBPI. 93(südl.Schloß)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-11.000,00	-11.000,00
I1.065964 BBPI. 93(südl.Schloß)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-11.000,00	-11.000,00
I1.065965.500 Straßenausbau Voßbarg - SW-Kanal	0,00	2.632,84		-2.632,84
I1.065965 Straßenausbau Voßbarg - SW-Kanal	0,00	2.632,84		-2.632,84
I1.065966.500 HA 46000135 - HE 46000133 (Hubertusstr.)	0,00	3.522,25		-3.522,25
I1.065966 HA 46000135 - HE 46000133 (Hubertusstr.)	0,00	3.522,25		-3.522,25
I1.065967.500 HA 46000031 - HE 46000028 (Ulmenstr.)	0,00	3.953,12		-3.953,12
I1.065967 HA 46000031 - HE 46000028 (Ulmenstr.)	0,00	3.953,12		-3.953,12
I1.065968.500 HA 45010072 - HE 45010086 (Breslauer)	0,00	5.059,20		-5.059,20
I1.065968 HA 45010072 - HE 45010086 (Breslauer)	0,00	5.059,20		-5.059,20
I1.065969.500 HA 47020074 - HE 47020066 (Dietr.-Bonh.)	0,00	8.405,05		-8.405,05
I1.065969 HA 47020074 - HE 47020066 (Dietr.-Bonh.)	0,00	8.405,05		-8.405,05
I1.065970.500 HA 45010108 - HE 45010117 (Stettiner)	0,00	5.207,48		-5.207,48
I1.065970 HA 45010108 - HE 45010117 (Stettiner)	0,00	5.207,48		-5.207,48
I1.065971.500 HA 49970137 - HE 49970138 (Hesterstr)	0,00	2.910,55		-2.910,55
I1.065971 HA 49970137 - HE 49970138 (Hesterstr)	0,00	2.910,55		-2.910,55
I1.065972.500 HA 49970147 - HE 49970148 (Am Turm)	0,00	4.579,45		-4.579,45
I1.065972 HA 49970147 - HE 49970148 (Am Turm)	0,00	4.579,45		-4.579,45
I1.065973.500 HA 4997006 - HE 49970007 (Butjadinger)	0,00	4.386,99		-4.386,99
I1.065973 HA 4997006 - HE 49970007 (Butjadinger)	0,00	4.386,99		-4.386,99
I1.065974.500 HA 50970009 - HE 50970007 (Feldstraße)	0,00	5.063,91		-5.063,91
I1.065974 HA 50970009 - HE 50970007 (Feldstraße)	0,00	5.063,91		-5.063,91
I1.065975.500 HA 49970156 - HE 49970144 (Schulstraße)	0,00	5.184,67		-5.184,67

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.065975 HA 49970156 - HE 49970144 (Schulstraße)	0,00	5.184,67		-5.184,67
I1.065976.500 HA 49970163 - HE 49970176 (Werrastraße)	0,00	4.904,59		-4.904,59
I1.065976 HA 49970163 - HE 49970176 (Werrastraße)	0,00	4.904,59		-4.904,59
I1.065980.500 Entlastungssammler Wilhelmstr., SWK	2.142,00	5.786,41		-5.786,41
I1.065980 Entlastungssammler Wilhelmstr., SWK	2.142,00	5.786,41		-5.786,41
I1.065982.510 Kanalfeldgerät inkl.Software,SW-Rohrnetz	0,00	24.669,37		-24.669,37
I1.065982 Kanalfeldgerät inkl.Software,SW-Rohrnetz	0,00	24.669,37		-24.669,37
I1.065984.500 Klärschlammfäulung, Kläranlage	12.089,78	31.929,84	600.000,00	568.070,16
I1.065984 Klärschlammfäulung, Kläranlage	12.089,78	31.929,84	600.000,00	568.070,16
I1.065987.500 Erneuerung Zaunanlage, PW (6) Feldbr.	1.314,32	0,00		0,00
I1.065987 Erneuerung Zaunanlage, PW (6) Feldbr.	1.314,32	0,00		0,00
I1.065988.510 2013 Sammelposten - Klärwerk	0,00	1.957,67	6.000,00	4.042,33
I1.065988 2013 Sammelposten - Klärwerk	0,00	1.957,67	6.000,00	4.042,33
I1.065992.500 San. Zulaufber./Sandfang, Kläranlage	0,00	117.040,11	300.000,00	182.959,89
I1.065992 San. Zulaufber./Sandfang, Kläranlage	0,00	117.040,11	300.000,00	182.959,89
I1.065995.500 PW Am Nordkreuz (12) - elektr. Teil	0,00	22.474,34	15.000,00	-7.474,34
I1.065995 PW Am Nordkreuz (12) - elektr. Teil	0,00	22.474,34	15.000,00	-7.474,34
I1.065996.500 PW Klein Feldhus (13) - elektr. Teil	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
I1.065996 PW Klein Feldhus (13) - elektr. Teil	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
I1.065997.500 PW Hirtenweg (22) - masch. Teil	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
I1.065997 PW Hirtenweg (22) - masch. Teil	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
I1.066000.500 SWK Buschweg BPI.91, Rohrnetz	0,00	0,00	288.000,00	288.000,00
I1.066000 SWK Buschweg BPI.91, Rohrnetz	0,00	0,00	288.000,00	288.000,00
I1.066001.500 BPI.98 IG nörd. Hohe Looge, SWK	0,00	0,00	46.000,00	46.000,00
I1.066001 BPI.98 IG nörd. Hohe Looge, SWK	0,00	0,00	46.000,00	46.000,00
I1.066002.565 BPI.98 Verk. Hausanschl.-Schächte, SWK	0,00	0,00	-500,00	-500,00
I1.066002 BPI.98 Verk. Hausanschl.-Schächte, SWK	0,00	0,00	-500,00	-500,00
I1.066003.500 BPI.99A Am Stratjebusch, SWK	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.066003 BPI.99A Am Stratjebusch, SWK	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.066005.500 Arndtstr. HA 4501073-HE 45010176, SWK	0,00	4.937,66	12.000,00	7.062,34
I1.066005 Arndtstr. HA 4501073-HE 45010176, SWK	0,00	4.937,66	12.000,00	7.062,34
I1.066006.500 Breslauerstr.HA 45010072-HE 4510086, SWK	0,00	10,11	15.000,00	14.989,89
I1.066006 Breslauerstr.HA 45010072-HE 4510086, SWK	0,00	10,11	15.000,00	14.989,89
I1.066007.500 J.H.Wichern HA 47020137-HE 47020124, SWK	0,00	307,61	16.000,00	15.692,39
I1.066007 J.H.Wichern HA 47020137-HE 47020124, SWK	0,00	307,61	16.000,00	15.692,39
I1.066008.500 Quellenw. HA 47020163-HE 47020159, SWK	0,00	5.993,90	15.500,00	9.506,10
I1.066008 Quellenw. HA 47020163-HE 47020159, SWK	0,00	5.993,90	15.500,00	9.506,10
I1.066009.500 Marienstr. HA 46020128-HE 46020110, SKW	0,00	5.327,92	8.000,00	2.672,08
I1.066009 Marienstr. HA 46020128-HE 46020110, SKW	0,00	5.327,92	8.000,00	2.672,08
I1.066010.500 Stettiner Str. HA45010108-HE45010117,SWK	0,00	7.117,49	16.000,00	8.882,51
I1.066010 Stettiner Str. HA45010108-HE45010117,SWK	0,00	7.117,49	16.000,00	8.882,51
I1.066011.500 Wilh.-Kraatz HA45010155-HE45010149, SWK	0,00	0,00	22.000,00	22.000,00
I1.066011 Wilh.-Kraatz HA45010155-HE45010149, SWK	0,00	0,00	22.000,00	22.000,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.066012.555 Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz, SWK	0,00	-230.557,85	-83.000,00	147.557,85
I1.066012 Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz, SWK	0,00	-230.557,85	-83.000,00	147.557,85
I1.066013.510 LED-Handscheinwerfer (1 Stk), Kläranlage	1.322,92	0,00		0,00
I1.066013 LED-Handscheinwerfer (1 Stk), Kläranlage	1.322,92	0,00		0,00
I1.066014.500 PW Leuchtenburg (14) -Ern.masch.Teil	3.767,30	0,00		0,00
I1.066014 PW Leuchtenburg (14) -Ern.masch.Teil	3.767,30	0,00		0,00
I1.066015.500 PW Fasanenstr. (5) - Ern. masch. Teil	0,00	9.996,00		-9.996,00
I1.066015 PW Fasanenstr. (5) - Ern. masch. Teil	0,00	9.996,00		-9.996,00
I1.066018.500 Erneuer. SWK Bachstraße SAB, SWK	0,00	3.000,17		-3.000,17
I1.066018 Erneuer. SWK Bachstraße SAB, SWK	0,00	3.000,17		-3.000,17
I1.066019.500 PW Herzogin-Ida-Str. - Neubau	0,00	27.372,20		-27.372,20
I1.066019 PW Herzogin-Ida-Str. - Neubau	0,00	27.372,20		-27.372,20
I1.071903.500 BBPI. 79e (4.BA); Südl. Schloßp. - RWK	6.161,36	186,34		-186,34
I1.071903 BBPI. 79e (4.BA); Südl. Schloßpark	6.161,36	186,34		-186,34
I1.071914.500 BPL.86; Am Autobahnkreuz - RWK+Schächte	127.356,10	138.097,78		-138.097,78
I1.071914.555 BPL.86 Am Autobahnkreuz -Zusch. v. NBank	0,00	0,00		0,00
I1.071914 BPL.86; GE Am Autobahnkreuz - RW-Kanal	127.356,10	138.097,78		-138.097,78
I1.071915.500 Straßenausbau Buschweg - RW-Kanal	0,00	4.500,00	188.500,00	184.000,00
I1.071915 Straßenausbau Buschweg - RW-Kanal	0,00	4.500,00	188.500,00	184.000,00
I1.071925.500 Neuverl. RWK, Bahnüb. Buschweg	28.345,25	0,00		0,00
I1.071925 Neuverl. RWK, Bahnüb. Buschweg	28.345,25	0,00		0,00
I1.071929.565 BBPI. 79(südl.Schloß)-Verk.Schächte 2012	-500,00	0,00		0,00
I1.071929 BBPI. 79(südl.Schloß)-Verk.Schächte 2012	-500,00	0,00		0,00
I1.071930.565 BBPI. 78b-Nethener-Verk.Schächte 2012/13	-6.500,00	-6.500,00	-2.500,00	4.000,00
I1.071930 BBPI. 78b(NethenerW)-Verk.Schächte 2012	-6.500,00	-6.500,00	-2.500,00	4.000,00
I1.071932.565 BBPI. 59(GE LburgIII)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00
I1.071932 BBPI. 59(GE LburgIII)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00
I1.071933.500 BBPI. 88 (nördl.Havelstr.) - RW-Kanal	109.512,33	87.231,32	123.000,00	35.768,68
I1.071933 BBPI. 88 (nördl.Havelstr.) - RW-Kanal	109.512,33	87.231,32	123.000,00	35.768,68
I1.071934.565 BBPI.88(nörd.Havelst)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-5.000,00	-5.000,00
I1.071934 BBPI.88(nörd.Havelst)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-5.000,00	-5.000,00
I1.071935.565 BBPI. 91 (Buschweg)-Verk.Schächte 2012	-1.000,00	0,00		0,00
I1.071935 BBPI. 91 (Buschweg)-Verk.Schächte 2012	-1.000,00	0,00		0,00
I1.071936.500 BBPI. 93 (südl.Schloßpark) - RW-Kanal	11.358,53	429.045,45	320.000,00	-109.045,45
I1.071936 BBPI. 93 (südl.Schloßpark) - RW-Kanal	11.358,53	429.045,45	320.000,00	-109.045,45
I1.071937.565 BBPI. 93(Südl.Schloß)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-11.000,00	-11.000,00
I1.071937 BBPI. 93(Südl.Schloß)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-11.000,00	-11.000,00
I1.071938.500 BBPI. 68e (GE Brombeerweg) - RW-Kanal	0,00	66.819,96		-66.819,96
I1.071938 BBPI. 68e (GE Brombeerweg) - RW-Kanal	0,00	66.819,96		-66.819,96
I1.071939.500 Straßenausbau Voßbarg - RW-Kanal	0,00	1.455,42		-1.455,42
I1.071939 Straßenausbau Voßbarg - RW-Kanal	0,00	1.455,42		-1.455,42
I1.071940.500 BBPI. 15a (Liethe) - RW-Kanal Erweit.	0,00	2.013,50		-2.013,50
I1.071940 BBPI. 15a (Liethe) - RW-Kanal Erweit.	0,00	2.013,50		-2.013,50

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.071943.500 HA 46015197 - HE 46015198 (Friedhofsweg)	0,00	4.840,25		-4.840,25
I1.071943 HA 46015197 - HE 46015198 (Friedhofsweg)	0,00	4.840,25		-4.840,25
I1.071944.500 HA 46015054 - HE 46015051 (Mörickestr.)	0,00	5.855,77		-5.855,77
I1.071944 HA 46015054 - HE 46015051 (Mörickestr.)	0,00	5.855,77		-5.855,77
I1.071945.500 HA 46015048 - HE 46015049 (Reuterstr.)	0,00	5.608,59		-5.608,59
I1.071945 HA 46015048 - HE 46015049 (Reuterstr.)	0,00	5.608,59		-5.608,59
I1.071946.500 HA 48975021 - HE 48975019 (Spreestr.)	0,00	5.381,88		-5.381,88
I1.071946 HA 48975021 - HE 48975019 (Spreestr.)	0,00	5.381,88		-5.381,88
I1.071947.500 HA 45015018.1-HE 45015018.2 (Jan-Eilers)	0,00	10.384,60		-10.384,60
I1.071947 HA 45015018.1-HE 45015018.2 (Jan-Eilers)	0,00	10.384,60		-10.384,60
I1.071948.500 HA 45015017.1-HE 45015018.1 (Springerw.)	0,00	10.836,76		-10.836,76
I1.071948 HA 45015017.1-HE 45015018.1 (Springerw.)	0,00	10.836,76		-10.836,76
I1.071949.500 Zentr. Bushaltestelle Feldbr. - RW-Kanal	0,00	3.837,51		-3.837,51
I1.071949 Zentr. Bushaltestelle Feldbr. - RW-Kanal	0,00	3.837,51		-3.837,51
I1.071950.500 Entlastungssammler Wilhelmstr., RWK	0,00	12.089,54		-12.089,54
I1.071950 Entlastungssammler Wilhelmstr., RWK	0,00	12.089,54		-12.089,54
I1.071952.500 HA 46025258-HE 46025244 (An.G.-Str/Soph)	12.214,33	0,00		0,00
I1.071952 HA 46025258-HE 46025244 (An.G.-Str/Soph)	12.214,33	0,00		0,00
I1.071957.500 BPI.99A Am Stratjebusch, RWK	0,00	6.500,00	20.000,00	13.500,00
I1.071957 BPI.99A Am Stratjebusch, RWK	0,00	6.500,00	20.000,00	13.500,00
I1.071958.500 Stöltjestr. HA 44065118-HE 44065117, RWK	0,00	5.407,61	12.600,00	7.192,39
I1.071958 Stöltjestr. HA 44065118-HE 44065117, RWK	0,00	5.407,61	12.600,00	7.192,39
I1.071959.500 Stettiner Str. HA45015136-HE45015137,RWK	0,00	3.049,56	6.000,00	2.950,44
I1.071959 Stettiner Str. HA45015136-HE45015137,RWK	0,00	3.049,56	6.000,00	2.950,44
I1.071960.500 Reuterstr. HA 45015047-HE 45015048, RWK	0,00	5.213,91	12.000,00	6.786,09
I1.071960 Reuterstr. HA 45015047-HE 45015048, RWK	0,00	5.213,91	12.000,00	6.786,09
I1.071961.500 Hirschtorweg HA46005016-HE4605017, RWK	0,00	5.316,68	13.000,00	7.683,32
I1.071961 Hirschtorweg HA46005016-HE4605017, RWK	0,00	5.316,68	13.000,00	7.683,32
I1.071962.500 Haged.Busch HA46015117-HE46015116, RWK	0,00	6.871,83	9.000,00	2.128,17
I1.071962 Haged.Busch HA46005016-HE4605017, RWK	0,00	6.871,83	9.000,00	2.128,17
I1.071963.500 Breslauerstr.HA 45015153-HE 4501514, RWK	0,00	3.484,67	6.500,00	3.015,33
I1.071963 Breslauerstr.HA 45015153-HE 4501514, RWK	0,00	3.484,67	6.500,00	3.015,33
I1.071964.500 Breslauerstr.HA 45015142-HE45015143, RWK	0,00	5.866,71	16.000,00	10.133,29
I1.071964 Breslauerstr.HA 45015142-HE45015143, RWK	0,00	5.866,71	16.000,00	10.133,29
I1.071965.500 Bau Sammler Eichenstr., RWK	0,00	0,00	22.000,00	22.000,00
I1.071965.555 Anteil EV Jade Sammler Eichenstr., RWK	0,00	0,00	-8.000,00	-8.000,00
I1.071965 Sammler Eichenstr., RWK	0,00	0,00	14.000,00	14.000,00
I1.071966.555 Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz, RWK	0,00	-230.557,85	-83.000,00	147.557,85
I1.071966 Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz, RWK	0,00	-230.557,85	-83.000,00	147.557,85
I1.071967.565 Verkauf RWRB, Schafjückenweg	0,00	-0,39		0,39
I1.071967 Verkauf RWRB, Schafjückenweg	0,00	-0,39		0,39
I1.076901.500 BBPI.79e(4.BA);Südl. Schloßp.-Straßenbau	114.463,91	77.269,76		-77.269,76
I1.076901.560 BBPI. 79e (4.BA); Erschl.-Beiträge	-74.718,18	0,00		0,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.076901 BBPI. 79e (4.BA); Südlich Schloßpark	39.745,73	77.269,76		-77.269,76
I1.076902.500 Deckenprogramm 2011	5.355,00	50.853,33		-50.853,33
I1.076902 Deckenprogramm 2011	5.355,00	50.853,33		-50.853,33
I1.076903.560 Meenheitsweg (SAB) - Ausbau-Beitr.	-10.482,65	-1.350,28		1.350,28
I1.076903 Meenheitsweg (SAB) - Ausbau-Beitr.	-10.482,65	-1.350,28		1.350,28
I1.076905.500 BPL.15a; Hohe Loge - Straßenbau	0,00	99.757,40		-99.757,40
I1.076905 BPL.15a; Hohe Loge - Straßenbau	0,00	99.757,40		-99.757,40
I1.076906.500 BPL.86; GE Am Autobahnkreuz - Straßenbau	250.872,68	140.601,61		-140.601,61
I1.076906.555 BPL.86 Autobahnkr. -Zusch. NBank StrBau	0,00	0,00		0,00
I1.076906.560 BPL.86; GE AmAutobahnkreuz - Erschlbeitr	-24.300,00	-49.650,00		49.650,00
I1.076906 BPL.86; GE Am Autobahnkreuz - Straßenbau	226.572,68	90.951,61		-90.951,61
I1.076907.500 Straßenausbau Buschweg - Straßenbau	0,00	5.925,50	196.500,00	190.574,50
I1.076907.560 Straßenausbau Buschweg - Erschl.beitr.	0,00	0,00		0,00
I1.076907 Straßenausbau Buschweg - Straßenbau	0,00	5.925,50	196.500,00	190.574,50
I1.076912.500 BPI. 68d Westl. Tannenkrug - Straßenbau	255.417,32	6.432,87		-6.432,87
I1.076912.560 BPI.68d Westl.Tannenkrugstr.-Erschlbeitr	0,00	-31.116,30		31.116,30
I1.076912 BPI. 68d Westl. Tannenkrugstr.	255.417,32	-24.683,43		24.683,43
I1.076916.500 BPI.50 Bolzpl. Bachstr. - Straßenbau	0,00	14.109,19		-14.109,19
I1.076916 BPI.50 Bolzpl. Bachstr. - Straßenbau	0,00	14.109,19		-14.109,19
I1.076917.500 BBPI. 88 (nördl. Havelstraße)-Straßenbau	107.010,68	196.545,69	359.000,00	162.454,31
I1.076917.560 BBPI.88 (nördl. Havelstr.)-Erschl.-Beitr	0,00	-1.069.501,95	-240.000,00	829.501,95
I1.076917 BBPI. 88 (nördlich Havelstraße)	107.010,68	-872.956,26	119.000,00	991.956,26
I1.076918.500 BBPI.93 (südl.Schloßp.) - Straßenbau	11.025,51	274.122,67		-274.122,67
I1.076918.560 BBPI.93 (südl.Schloßp.) - Erschl.beitr.	0,00	-604.381,26	-470.000,00	134.381,26
I1.076918 BBPI.93 (südl.Schloßp.) - Straßenbau	11.025,51	-330.258,59	-470.000,00	-139.741,41
I1.076919.500 Deckenprogramm 2012	161.665,83	45.790,89		-45.790,89
I1.076919.555 Zuschuss f. Deckenprogramm 2012	0,00	-5.000,00		5.000,00
I1.076919 Deckenprogramm 2012	161.665,83	40.790,89		-40.790,89
I1.076920.500 Deckenprogramm 2013	0,00	110.849,64	250.000,00	139.150,36
I1.076920 Deckenprogramm 2013	0,00	110.849,64	250.000,00	139.150,36
I1.076921.500 Neubau Bushaltestellen 2012	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
I1.076921 Neubau Bushaltestellen 2012	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
I1.076922.510 Neuanschaffung Viacount	1.937,68	0,00		0,00
I1.076922 Neuanschaffung Viacount	1.937,68	0,00		0,00
I1.076923.500 Am Voßbarg - Straßenausbau	0,00	27.138,33		-27.138,33
I1.076923 Am Voßbarg - Straßenausbau	0,00	27.138,33		-27.138,33
I1.076936.565 Verkauf Grünfläche Fl.48 388/3, Straßen	-2.004,50	0,00		0,00
I1.076936 Verkauf Grünfläche Fl.48 388/3, Straßen	-2.004,50	0,00		0,00
I1.076937.510 Erwerb von Straßengrundstücken, Straßen	3.584,97	0,00		0,00
I1.076937 Erwerb von Straßengrundstücken, Straßen	3.584,97	0,00		0,00
I1.076938.510 2012 Sammelposten - Str., Wege, Plätze	1.066,89	3.308,37		-3.308,37
I1.076938 2012 Sammelposten - Str., Wege, Plätze	1.066,89	3.308,37		-3.308,37
I1.076939.500 BPI.99A Am Stratjebusch, Straßenbau	0,00	24.540,00	20.000,00	-4.540,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.076939.560 Erschl.beitr. BPI.99A Am Stratjebusch	0,00	0,00		0,00
I1.076939 BPI.99A Am Stratjebusch, Straßenbau	0,00	24.540,00	20.000,00	-4.540,00
I1.076940.560 SAB Aug.-Bröt.-Str./Schloßstr., Straßen	0,00	-11.603,64	-347.000,00	-335.396,36
I1.076940 SAB Aug.-Bröt.-Str./Schloßstr., Straßen	0,00	-11.603,64	-347.000,00	-335.396,36
I1.076945.500 Neubau zentr. Bushalte. Wilh., Straßen	0,00	0,00	130.000,00	130.000,00
I1.076945.555 Zuschuss LNVG zentr.Bushalte.Wilh.,Str.	0,00	0,00	-91.000,00	-91.000,00
I1.076945 zentr. Bushaltestelle Wilh., Straßen	0,00	0,00	39.000,00	39.000,00
I1.076946.555 Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz, Straße	0,00	-230.557,86	-84.000,00	146.557,86
I1.076946 Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz, Straße	0,00	-230.557,86	-84.000,00	146.557,86
I1.076947.500 BPI.68e GE Brombeerweg, Straße	0,00	105.772,34	220.000,00	114.227,66
I1.076947 BPI.68e GE Brombeerweg, Straße	0,00	105.772,34	220.000,00	114.227,66
I1.076948.560 BPlan 68 D GE Tannenkrug, Ablösebetr.	0,00	-14.286,10		14.286,10
I1.076948 BPlan 68 D GE Tannenkrug, Ablösebetr.	0,00	-14.286,10		14.286,10
I1.076949.510 Ankauf Radweg Kreyenstr., Liegenschaften	0,00	2.171,45		-2.171,45
I1.076949 Ankauf Radweg Kreyenstr., Liegenschaften	0,00	2.171,45		-2.171,45
I1.076950.510 Ankauf Verkehrsfl Hesterkrugstr., Straße	0,00	256,98		-256,98
I1.076950 Ankauf Verkehrsfl Hesterkrugstr., Straße	0,00	256,98		-256,98
I1.076951.500 SAB Bachstraße, Straße	0,00	6.150,87		-6.150,87
I1.076951 SAB Bachstraße, Straße	0,00	6.150,87		-6.150,87
I1.076952.560 Erschl.beitr. BBPI. 21c Südende, Straßen	0,00	-11.019,16		11.019,16
I1.076952 Erschl.beitr. BBPI. 21c Südende, Straßen	0,00	-11.019,16		11.019,16
I1.076954.500 BBPI. 63 f (Hohe Brink) - Straßenbau	0,00	40.000,00		-40.000,00
I1.076954 BBPI. 63 f (Hohe Brink) - Straßenbau	0,00	40.000,00		-40.000,00
I1.076955.510 2013 Sammelposten - Straßen, Wege, Plätze	0,00	10.888,50		-10.888,50
I1.076955 2013 Sammelposten - Straßen, Wege, Plätze	0,00	10.888,50		-10.888,50
I1.082902.500 Ern. Straßenbeleuchtung - Schanzer Weg	10.091,50	0,00		0,00
I1.082902 Ern. Straßenbeleuchtung - Schanzer Weg	10.091,50	0,00		0,00
I1.082905.500 Straßenbeleuchtung 2013	0,00	0,00	1.115.000,00	1.115.000,00
I1.082905 Straßenbeleuchtung 2013	0,00	0,00	1.115.000,00	1.115.000,00
I1.082908.510 Straßenlaterne Feldb./OL.-Str., Ersatz	0,00	0,00		0,00
I1.082908.555 Einnahme Versicherung, Straßenlat.Feldbr	-1.094,24	0,00		0,00
I1.082908 Straßenlaterne Feldb./OL.-Str., Ersatz	-1.094,24	0,00		0,00
I1.082909.510 Straßenbel. Verteiler, Feldbr./OL-Str.	0,00	0,00		0,00
I1.082909.555 Einnahme Versicherung, Vert.kasten Feldb	-1.887,40	0,00		0,00
I1.082909 Straßenbel. Verteiler, Feldbr./OL-Str.	-1.887,40	0,00		0,00
I1.082910.510 Erneuerung Straßenlaterne Schlehenweg	1.246,01	0,00		0,00
I1.082910 Erneuerung Straßenlaterne Schlehenweg	1.246,01	0,00		0,00
I1.082912.500 2013 Ern. Verteiler Haupteinsp., Str.bel	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00
I1.082912 2013 Ern. Verteiler Haupteinsp., Str.bel	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00
I1.082915.555 Zuschuss Ern. Straßenbeleucht 2013	0,00	0,00	-218.000,00	-218.000,00
I1.082915 Zuschuss Ern. Straßenbeleucht 2013	0,00	0,00	-218.000,00	-218.000,00
I1.082916.510 2012 Sammelposten - Straßenbeleucht.	653,66	0,00		0,00
I1.082916 2012 Sammelposten - Straßenbeleucht.	653,66	0,00		0,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.082917.510 Ern.Straßenbel. Kr.Kleibr.str., Ersatz	898,53	0,00		0,00
I1.082917 Ern.Straßenbel. Kr.Kleibr.str., Ersatz	898,53	0,00		0,00
I1.082918.510 2013 Sammelposten - Straßenbeleuchtung	0,00	236,81		-236,81
I1.082918 2013 Sammelposten - Straßenbeleuchtung	0,00	236,81		-236,81
I1.082919.525 Zusch. an LK f. Ern.Str.Laterne, Str.bel	0,00	1.109,38		-1.109,38
I1.082919 Zusch. an LK f. Ern.Str.Laterne, Str.bel	0,00	1.109,38		-1.109,38
I1.083903.510 Ankauf Kompensationsflächen 2012	148.961,10	142.828,86		-142.828,86
I1.083903 Ankauf Kompensationsflächen 2012	148.961,10	142.828,86		-142.828,86
I1.083905.525 Zuschuss Resi für Stromvers. Rennplatz	0,00	82.200,81		-82.200,81
I1.083905 Zuschuss Resi für Stromvers. Rennplatz	0,00	82.200,81		-82.200,81
Zwischensumme	2.222.373,34	122.535,30	2.887.100,00	2.764.564,70
Gesamtsumme	2.222.373,34	122.535,30	2.887.100,00	2.764.564,70



Jahresrechnung 2013

Teilhaushalt 6_02

Beziehungen zum Bauhof

A. Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_02 Bauhof

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte		-153.720,11	-1.546.795,00	-1.393.074,89	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-63.000,00				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge		0,00		0,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-63.000,00	-153.720,11	-1.546.795,00	-1.393.074,89	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.629,12	634.324,89	640.800,00	6.475,11	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		571.742,84	650.300,00	78.557,16	
16. Abschreibungen		145.868,16	158.060,00	12.191,84	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		25.693,62	15.000,00	-10.693,62	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	7.629,12	1.377.629,51	1.464.160,00	86.530,49	
21. ordentliches Ergebnis	-55.370,88	1.223.909,40	-82.635,00	-1.306.544,40	
22. außerordentliche Erträge		-517,66		517,66	
23. außerordentliche Aufwendungen		6.492,26		-6.492,26	
24. außerordentliches Ergebnis		5.974,60		-5.974,60	
25. Jahresergebnis	-55.370,88	1.229.884,00	-82.635,00	-1.312.519,00	
26a Erträge aus ILV 3811*		-1.211.109,08		1.211.109,08	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.691.829,27	-1.805.727,73		1.805.727,73	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		6,90		-6,90	
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.720.612,63	1.795.201,39	22.533,03	-1.772.668,36	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	28.783,36	-1.221.628,52	22.533,03	1.244.161,55	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-26.587,52	8.255,48	-60.101,97	-68.357,45	

Teil-Ergebnisrechnung 2013TH6_02 Bauhof

Produkt P1.06.00.573300 Bauhof

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansatz 2013 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte		-153.720,11	-1.546.795,00	-1.393.074,89	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-63.000,00				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-63.000,00	-153.720,11	-1.546.795,00	-1.393.074,89	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.629,12	634.324,89	640.800,00	6.475,11	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		571.742,84	650.300,00	78.557,16	
16. Abschreibungen		145.868,16	158.060,00	12.191,84	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		25.693,62	15.000,00	-10.693,62	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	7.629,12	1.377.629,51	1.464.160,00	86.530,49	
21. ordentliches Ergebnis	-55.370,88	1.223.909,40	-82.635,00	-1.306.544,40	
22. außerordentliche Erträge		-517,66		517,66	
23. außerordentliche Aufwendungen		6.492,26		-6.492,26	
24. außerordentliches Ergebnis		5.974,60		-5.974,60	
25. Jahresergebnis	-55.370,88	1.229.884,00	-82.635,00	-1.312.519,00	
26a Erträge aus ILV 3811*		-1.211.109,08		1.211.109,08	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.691.829,27	-1.805.727,73		1.805.727,73	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		6,90		-6,90	
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.720.612,63	1.795.201,39	22.533,03	-1.772.668,36	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	28.783,36	-1.221.628,52	22.533,03	1.244.161,55	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-26.587,52	8.255,48	-60.101,97	-68.357,45	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH6_02 Bauhof

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte		-146.013,12	-1.546.795,00	-1.400.781,88	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-63.000,00				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen		-23.559,40		23.559,40	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-63.000,00	-169.572,52	-1.546.795,00	-1.377.222,48	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	7.629,12	635.075,40	640.800,00	5.724,60	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG		550.361,87	650.300,00	99.938,13	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen					
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen		28.491,07	15.000,00	-13.491,07	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.629,12	1.213.928,34	1.306.100,00	92.171,66	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-55.370,88	1.044.355,82	-240.695,00	-1.285.050,82	

B. Teil-Finanzrechnung 2013TH6_02 Bauhof

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012 - Euro -	Ergebnis 2013 - Euro -	Ansätze 2013 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen		-50,00		50,00	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		-50,00		50,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen		203.914,42	85.000,00	-118.914,42	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen		6.957,18	46.000,00	39.042,82	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		210.871,60	131.000,00	-79.871,60	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit		210.821,60	131.000,00	-79.821,60	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-55.370,88	1.255.177,42	-109.695,00	-1.364.872,42	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	-55.370,88	1.255.177,42	-109.695,00	-1.364.872,42	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2013TH6_02 Bauhof

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2012 -Euro-	Ergebnis 2013 -Euro-	Ansatz 2013 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2013 -Euro-
I1.085901.500 Bau einer Salzlagerstätte, Bauhof	0,00	203.914,42		-203.914,42
I1.085901 Bau einer Salzlagerstätte, Bauhof	0,00	203.914,42		-203.914,42
I1.085902.500 Bau Fahrzeug- u. Maschinenhalle, Bauhof	0,00	0,00	85.000,00	85.000,00
I1.085902 Bau Fahrzeug- u. Maschinenhalle, Bauhof	0,00	0,00	85.000,00	85.000,00
I1.085904.510 Wildkrautbürste, Bauhof	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.085904 Wildkrautbürste, Bauhof	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.085905.510 Tennenschleppe, Bauhof	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.085905 Tennenschleppe, Bauhof	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.085906.510 2013 Sammelposten - Bauhof	0,00	6.275,90	6.000,00	-275,90
I1.085906 2013 Sammelposten - Bauhof	0,00	6.275,90	6.000,00	-275,90
I1.085914.510 Abdeckschwenkplane Düngerstr., Bauhof	0,00	681,28		-681,28
I1.085914 Abdeckschwenkplane Düngerstr., Bauhof	0,00	681,28		-681,28
Zwischensumme	0,00	210.871,60	131.000,00	-79.871,60
Gesamtsumme	0,00	210.871,60	131.000,00	-79.871,60



Jahresrechnung 2013

Bilanz

Bilanz Gemeinde Rastede zum 31.12.2013

Aktiva	2012	2013	Passiva	2012	2013
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	2.547.258,17	2.804.526,58	1. Nettoposition	99.740.935,25	106.482.666,88
1.1 Konzessionen			1.1 Basis-Reinvermögen	51.163.859,34	51.441.774,67
1.2 Lizenzen	124.329,00	99.235,00	1.1.1 Reinvermögen	51.163.859,34	51.441.774,67
1.3 Ähnliche Rechte			1.1.2 Sollfehlbetr.aus kameral.Abschl.als Minusbetr		
1.4 Geleist. Investitionszuwendungen u -zuschüsse	1.564.111,00	2.222.308,00	1.2 Rücklagen	2.653.286,13	2.651.679,36
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand			1.2.1 Rückl. aus Überschüssen d. ordentl. Erg.	2.595.455,20	2.592.608,91
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	858.818,17	482.983,58	1.2.2 Rückl. aus Überschüssen d. außerordentl. Erg.	33.525,61	33.525,61
2. Sachvermögen	100.815.602,49	105.013.943,97	1.2.3 Bewertungsrücklage i.F.d. § 54 IV S.2 GemHKVO		
2.1 Unbeb. Grundstücke u. grundst.-gleiche Rechte	6.852.710,96	6.849.098,96	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	24.305,32	25.544,84
2.1.1 Grünflächen	1.700.677,86	1.700.677,86	1.2.5 Sonstige Rücklagen		
2.1.2 Ackerland			1.3 Jahresergebnis	10.208.590,96	14.155.725,87
2.1.3 Wald, Forsten			1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
2.1.9 Sonstige unbebaute Grundstücke	5.152.033,10	5.148.421,10	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbeta	10.208.590,96	14.155.725,87
2.2 Beb. Grundstücke und grundst.- gleiche Rechte	31.544.279,32	32.795.267,97	1.3.2.0 Jahresergebnis	6.960.786,69	10.235.443,33
2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten	775.092,79	769.828,79	1.3.2.1 Jahresergebnis positiv(+) / negativ (-)	3.247.804,27	3.920.282,54
2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	4.657.110,81	4.665.177,81	1.4 Sonderposten	35.715.198,82	38.233.486,98
2.2.3 Grundstücke mit Schulen	9.575.083,03	10.114.485,03	1.4.1 Investitionszuweisungen u Zuschüsse/ Sapo	14.832.637,26	14.345.799,26
2.2.4 Grundst. m. Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen	14.188.878,61	14.596.419,49	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	16.478.299,95	16.362.644,95
2.2.5 Grundst.f.Brandschutz, Rettungsdienst ,Katastr.	1.173.944,80	1.154.832,80	1.4.3 Gebührenaussgleich	818.257,68	818.257,67
2.2.9 GS m.so.Dienst-, Geschäfts- u.and.Betriebsgeb.	1.174.169,28	1.494.524,05	1.4.4 Bewertungsausgleich		
2.3 Infrastrukturvermögen	45.421.933,23	45.294.488,30	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.450.891,93	6.569.321,10
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens			1.4.6 Sonstige Sonderposten	135.112,00	137.464,00
2.3.2 Brücken und Tunnel	292.540,00	288.201,00	2. Schulden	3.071.511,74	4.959.933,89
2.3.3 Gleisanl.m.Streckenaustrüst.u.Sicherh eitsanl.			2.1 Geldschulden	2.544.062,51	4.349.078,63
2.3.4 Entwässerungs-und Abwasserbeseitigungsanlagen	25.302.998,46	25.612.626,53	2.1.1 Anleihen		
2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkun gsanlagen	19.809.993,77	19.379.189,77	2.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	2.544.062,51	4.349.078,63
2.3.6 Strom-, Gas- , Wasserleit.u.zugehörige Anlagen			2.1.3 Liquiditätskredite		
2.3.7 Wasserbauliche Anlagen			2.1.4 Sonstige Geldschulden		
2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen			2.1.4.5 Sonstige Geldschulden		
2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	16.401,00	14.471,00	2.2 Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	87,00	83,00	2.2.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden		

Aktiva	2012	2013	Passiva	2012	2013
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.307,00	7.974,00	2.2.2 Restkaufgelder		
2.5.1 Kunstgegenstände	8.307,00	7.974,00	2.2.3 Leasinggeschäfte		
2.5.5 Kulturdenkmäler			2.2.9 Sonst. Kreditaufn. gleichkommende Vorgänge		
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.160.705,00	1.716.148,00	2.3 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	103.508,99	32.090,08
2.6.1 Fahrzeuge	762.555,00	1.347.851,00	2.4 Transferverbindlichkeiten	499,80	
2.6.2 Maschinen und Technische Anlagen	398.150,00	368.297,00	2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausst., Pflanzen u. Tiere	3.187.689,00	3.272.209,00	2.4.2 Verb. Zuw. u. Zusch. für lfd. Zwecke	499,80	
2.7.1 Betriebsvorrichtungen	2.070.264,00	2.116.813,00	2.4.3 Verb. aus Schuldendiensthilfen		
2.7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	752.899,00	793.624,00	2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten		
2.7.3 Nutzpflanzungen und Nutztiere			2.4.5 Verb. Zuw. u. Zusch. für Investitionen		
2.7.5 Sap. f. bewegl. VG über 150,- bis 1.000,- Euro	364.526,00	361.772,00	2.4.6 Steuerverbindlichkeiten		
2.8 Vorräte	4.529.939,49	5.899.151,15	2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten		
2.8.1 Rohstoffe / Fertigungsmaterial			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	423.440,44	578.765,18
2.8.2 Hilfsstoffe			2.5.1 Durchlaufende Posten	105.974,71	171.586,11
2.8.3 Betriebsstoffe			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer		
2.8.4 Waren			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	4.970,44	5.624,86
2.8.5 Unfertige / Fertige Erzeugnisse	4.529.939,49	5.899.151,15	2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	101.004,27	165.961,25
2.8.7 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer		
2.8.9 Sonstige Vorräte			2.5.3 Empfangene Anzahlungen		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.109.951,49	9.179.523,59	2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	317.465,73	407.179,07
2.9.1 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen			2.5.5 Kassenverrechnungskonto Bauhof		
2.9.6 Anlagen im Bau	8.109.951,49	9.179.523,59	3. Rückstellungen	8.932.776,01	7.632.560,94
3. Finanzvermögen	3.259.274,46	4.059.324,21	3.1 Pensionsrückst. und ähnliche Verpflichtungen	6.883.452,67	6.527.571,41
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	3.2 Rückst. f. Altersteilzeit u. ähnliche Maßnahmen	415.955,17	332.691,87
3.1.1 Anteilsrechte an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	3.3 Rückstellungen f. unterlassene Instandhaltung		
3.2 Beteiligungen	78.676,41	2.078.755,00	3.4 Rückst. f. Rekultiv. u. Nachsorg. geschl. Abfalldep.		
3.2.1 Beteiligungen	78.676,41	2.078.755,00	3.5 Rückstellungen f. d. Sanierung von Altlasten		
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	450.000,00		3.6 Rückst. i. R. d. Fin.-Ausgl. u. v. Steuerschuldverh.		
3.3.1 Sondervermögen	450.000,00		3.7 Rück. f. droh. Verpfl. a. Bürgsch., Gewährl. anh. GV		5.360,63
3.3.2 Treuhandvermögen			3.8 Andere Rückstellungen	1.633.368,17	766.937,03
3.4 Ausleihungen	1.593.523,51	1.451.831,74	4. Passive Rechnungsabgrenzung	21.715,08	14.900,77
3.4.1 Ausleihungen an Bund			4.1 Passive Rechnungsabgrenzung	21.715,08	14.900,77

Aktiva	2012	2013
	- Euro -	- Euro -
3.4.2 Ausleihungen an Land		
3.4.3 Ausleihungen an Gemeinden (GV)	1.504.627,19	1.451.831,74
3.4.4 Ausleihungen an Zweckverbände und dergl.		
3.4.5 Ausleihungen an sonst. öff. Bereich		
3.4.6 Ausleih. an verb.Untern.,Beteil.u.Sonderverm.		
3.4.7 Ausleihungen an sonst. öff. Sonderrechnungen	88.896,32	
3.4.8 Ausleihungen an Kreditinstitute		
3.4.9 Ausleihungen an sonst. inländischen Bereich		
3.4.10 Ausleihungen an sonst. ausländischen Bereich		
3.5 Wertpapiere	24.171,23	23.989,33
3.5.1 Investmentzertifikate	5.232,00	5.511,20
3.5.2 Kapitalmarktpapiere	18.939,23	18.478,13
3.5.2.1 Kapitalmarktpapiere beim Bund		
3.5.2.2 Kapitalmarktpapiere beim Land		
3.5.2.3 Kapitalmarktpapiere bei Gemeinden (GV)		
3.5.2.4 Kapitalmarktpap. bei Zweckverbänden u. dergl.		
3.5.2.5 Kapitalmarktpapiere beim sonst. öff. Bereich		
3.5.2.6 Kapitalmarktpap.bei verb.UN,Beteil.,SonderV.		
3.5.2.7 Kapitalmarktpapiere bei öff. Sonderrechnungen		
3.5.2.8 Kapitalmarktpapiere bei Kreditinstituten	18.939,23	18.478,13
3.5.2.9 Kapitalmarktpap. b. sonst.inländisch. Bereich		
3.5.2.10 Kapitalmarktpap. b. sonst.ausländisch.Bereich		
3.5.3 Geldmarktpapiere		
3.5.3.1 Geldmarktpapiere beim Bund		
3.5.3.2 Geldmarktpapiere beim Land		
3.5.3.3 Geldmarktpapiere bei Gemeinden (GV)		
3.5.3.4 Geldmarktpapiere bei Zweckverbänden u.dergl.		
3.5.3.5 Geldmarktpapiere beim sonst. öff. Bereich		
3.5.3.6 Geldmarktpap.b.verb.Untern.,Beteil.,SonderV.		
3.5.3.7 Geldmarktpapiere bei öffentl.Sonderrechnungen		
3.5.3.8 Geldmarktpapiere bei Kreditinstituten		
3.5.3.9 Geldmarktpapiere b. sonst.inländisch.Bereich		

Passiva	2012	2013
	- Euro -	- Euro -
4.2 Verbindlichkeiten aus Dienstleistungen		
4.9 Übrige Verbindlichkeiten		

Aktiva	2012	2013
	- Euro -	- Euro -
3.5.3.10 Geldmarktpapiere b. sonst.ausländisch.Bereih		
3.5.4 Finanzderivate		
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	354.754,33	651.717,25
3.6.1 Forderungen aus öff.-rechtl. Dienstleistungen	116.841,82	392.535,71
3.6.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen		
3.6.9 Komm. Steuern u. übrige öff-recht Forderungen	237.912,51	259.181,54
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	16.673,38	27.146,44
3.7.1 Forderungen aus Transferleistungen	16.673,38	27.146,44
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	615.799,01	-316.282,62
3.8.1 Ford. aus privatrechtlichen Dienstleistungen	90.281,94	106.186,80
3.8.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	376.314,63	-422.476,40
3.8.7 Eingef.,no.ni.eingez.Kap.u.eingef.Nachschüsse		
3.8.8 Vorsteuer		
3.8.9 Übrige privatrechtliche Forderungen		6,98
3.8.10 Kassenverrechnungskonto Bauhof	149.202,44	
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	100.676,59	117.167,07
3.9.1 Sonstige Vermögensgegenstände	100.676,59	117.167,07
4. Liquide Mittel	4.985.886,30	7.037.864,78
4.1 Sichteinl. b. Banken/Kredln; Schecks; Bargeld	4.985.886,30	7.037.864,78
4.1.1 Sparkasse	2.347.660,33	2.594.934,32
4.1.2 Oldenburgische Landesbank	783.519,05	1.426.038,79
4.1.3 Volksbank	1.844.853,35	3.007.907,68
4.1.4 Postbank		
4.1.5 Sonstige	9.853,57	8.983,99
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	158.916,66	174.402,94
5.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	158.916,66	174.402,94
5.2 Disagio		
5.3 Zölle und Verbrauchssteuern		
5.4 Vorsteuer auf erhaltene Anzahlungen		
5.5 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung		

Bilanzsumme	2012	2013	Bilanzsumme	2012	2013
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
	111.766.938,08	119.090.062,48		111.766.938,08	119.090.062,48

Vorbelastungen

§ 54 Abs. 5 GemHKVO

Haushaltsreste	7.884.126,36
Bürgschaften	0
Gewährleistungsverträge	0
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen *)	0
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0
Über das Haushaltsjahr gestundete Beträge **)	40.711,92
Sonstiges	0
	7.924.838,28

*) Insofern keine Vorbelastung, als dieser Betrag im Folgejahr als Haushaltsansatz veranschlagt worden ist.

***) Nicht liquide Vorbelastung, wenn es zu Abschreibungen kommen sollte.

Rastede, den 22.02.2016

von Essen
Bürgermeister



Jahresrechnung 2013

Anhang zur Jahresrechnung

Anhang zur Jahresrechnung 2013

1. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses

1.1 Bilanz

Die Bilanzsumme ist um 7.322.841,11 Euro auf 119.089.779,14 Euro gestiegen. Von diesen 7.322.841,11 Euro entfallen 1.019.908,16 Euro auf das Volumen der Bauhofsbilanz, die in die gemeindliche Bilanz zu integrieren war. Die Bilanz des Bauhofes vom 31.12.2012 war zum 01.01.2013 in die gemeindliche Bilanz zu übernehmen, weil der Bauhof seine finanzbuchhalterische Selbständigkeit aufgegeben hat und in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde aufgenommen wurde.

Überlegungen und Entscheidungen zur Integration der Bauhofsbilanz:

Unabhängig von steuerlichen Anforderungen, die bei der gemeindlichen Bilanz (noch) keine große Rolle spielen, gibt es verfahrensmäßig verschiedene Möglichkeiten, eine Bilanz in eine andere Bilanz zu integrieren. Die eine Möglichkeit ist die, entsprechend dem Sinn der Konsolidierung nach § 128 NKomVG zu verfahren. Die andere Möglichkeit ist, sich so zu verhalten, wie als wenn die Gemeinde eine bilanzierende Firma kauft. In dem Fall wären die Bilanzpositionen der zu übernehmenden Firma soweit zu verdichten, dass nur die in der gemeindlichen Bilanz weiter lebenden Positionen übrig bleiben. Die Ergebnisse in der gemeindlichen Bilanz variieren, je nach der verwendeten Möglichkeit. Im speziellen Fall des Bauhofes ist zu berücksichtigen, dass der Bauhof zu keiner Zeit Liquidität verwaltet hat. Die Liquidität wurde immer in der gemeindlichen Bilanz abgebildet. Bei der Zusammenführung der Bilanz wurde zudem festgestellt, dass der Bauhof zum 31.12.2012 in größerem Umfang Zahlvorgänge gebucht hat, die zu diesem Stichtag nicht hätten ausgeführt werden dürfen und zudem mit gemeindlichen Buchhaltungspositionen einer anderen Jahresperiode korrespondieren. Außerdem ist festzustellen, dass der Wert aller Vermögenswerte des Bauhofes (1.019.908,16 Euro) nicht mit gleichem Finanzierungsvolumen der Nettoposition der Gemeinde zugeführt werden kann, weil die Finanzierung des Vermögens nicht mit reinem Eigenkapital erfolgt ist; eine Teilfinanzierung ist über Kreditverbindlichkeiten erfolgt. Also eine 1 : 1 - Buchung von Vermögen an Reinvermögen ist nicht möglich.

Über folgende Integrationsmöglichkeiten wurde entschieden:

Ausgangslage Bauhof:

Bauhof	Aktiv		Passiv	
(Gruppierung von Bilanzpositionen)	Vermögen	1.019.908,16	Eigenkapital	-810.401,84
	Forderungen gegenüber Gemeinde	0,00	Verbindlichkeiten	-179.618,32
		1.019.908,16	Rückstellungen	-29.888,00
				-1.019.908,16

Alternative Integrationsmöglichkeiten:

Gemeinde	Aktiv		Passiv	
1. Alternative	Vermögen	1.019.908,16	Reinvermögen	-810.401,84
			Überschussrücklage ord. Erg.	0
			Jahresergebnis	-179.618,32 *)
			Rückstellungen	-29.888,00 **)
	1.019.908,16		-1.019.908,16	
	*) Ergebniswirksame Übernahme saldierter Forderungen und Verbindlichkeiten **) Übernahme Rückstellungen 1 : 1			
2. Alternative (tatsächlich gebucht, im Sinne einer Bilanzkonsolidierung)	Vermögen	1.019.908,16	Reinvermögen	-816.811,65
			Überschussrücklage ord. Erg.	2.846,29
			Jahresergebnis	-176.054,80
			Rückstellungen	-29.888,00
		1.019.908,16		-1.019.908,16

Die vorstehenden Alternativen zeigen im Ergebnis nur geringfügig unterschiedliche Auswirkungen. Die Gemeinde hat sich für die vorstehend zweite Alternative entschieden.

Nennenswerte Einzelentscheidungen bei der Integration:

- Vorratsvermögen des Bauhofes

Der Bauhof hat im Aufwandsbereich Vorratsvermögen geführt und bilanziell entsprechend dargestellt. Die Gemeindeverwaltung hat ein solches Vorratsvermögen nicht. Das Vorratsvermögen wurde deshalb als geliefert und verbraucht bewertet.

- Der Bauhof hat im Umfang von 4.445 Euro Rückstellungen geführt, die das öffentliche Haushaltsrecht nicht kennt. Die Gemeinde hat diesen Wert gegen den Gewinn des Bauhofes verrechnet (Passivtausch). Gegen die Gewinnposition deshalb, weil quasi die durch Aufwand gebildete Rückstellung ergebniswirksam aufgelöst wird.
- Die Art und Weise der Auftrags- und Rechnungsbeziehung zwischen Bauhof und Gemeindeverwaltung, sowie der Umstand, dass die Gemeindeverwaltung die Liquidität des Bauhofes abwickelt, haben dazu geführt, dass in der Buchhaltung der Gemeinde Forderungen des Bauhofes gegenüber der Gemeinde zum 31.12. in Höhe von 227.312,09 Euro ausgewiesen wurden. Tatsächlich hat der Bauhof in seiner Bilanz lediglich noch Forderungen in Höhe von 34.760,78 Euro dargestellt, weil die v.g. 227.312,09 bereits in 2012 als bezahlt gebucht wurden, was in der Buchhaltung der Gemeinde erst in 2013 erfolgt ist. Am „Ende“ ist das Ergebnis stimmig, aber auf den Stichtag 31.12.2012 gibt es eine größere Diskrepanz.
- Der Bauhof weist in seiner Bilanz eine Umsatzsteuerverbindlichkeit in Höhe von 28,24 Euro aus. Dieser Betrag wurde nicht als entsprechende Verbindlichkeit in die gemeindliche Bilanz übernommen, weil

die Umsatzsteuerverbindlichkeiten des Bauhofes in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde im Rahmen der Organschaft stetig berücksichtigt wurden und demzufolge gegenüber dem Finanzamt gemeldet waren.

Die vorstehenden Ausführungen zur Integration der Bauhofsbilanz vorausgeschickt, stellt sich die gemeindliche Bilanz wie folgt dar:

Die Überführung der Bilanz des Bauhofes in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde berührt eine Reihe von Positionen der gemeindlichen Bilanz

Bilanzposition	Text	2013	2012	Abweichung	
				absolut	%
AKTIVA / PASSIVA	SUMME A K T I V A	119.090.062,48	111.766.938,08	7.323.124,40	6,6

Die Bilanzverlängerung ist der Saldo von verschiedenen Bilanzpositionen. Die positiven Werte fließen u.a. in die nachfolgenden Anlagenwerte ein, die weniger kurzfristigen Schwankungen unterworfen sind. An der Wertsteigerung um 4.198.058,19 Euro ist der Bauhof mit 1.019.907,16 Euro beteiligt

Bilanzposition	Text	2013	2012	Abweichung	
				absolut	%
A1.	Summe Immaterielles Vermögen	2.804.526,58	2.547.258,17	257.268,41	10,1
A2.	Summe Sachvermögen	105.013.943,97	100.815.602,49	4.198.341,48	4,2

Das den liquiden Vermögenswerten näher zugewandte Finanzvermögen, und damit leichter Veränderungen unterworfen, hat sich um 800.049,76 Euro erhöht. Wäre der Bauhof mit seiner Bilanz nicht in die gemeindliche Bilanz aufgenommen worden, wäre der Wert noch um 688.098,76 Euro höher. Das liegt daran, dass zum gemeindlichen (aktiven) Finanzvermögen das s.Zt. dem Bauhof gewährte Darlehen, das Kassenverrechnungskonto und die gemeindliche Beteiligung an dem Bauhof gehören und denen gleichwertige Passivpositionen gegenüberstehen.

121100 Sondervermögen Bauhof, Anlage 108001	450.000,00
161101 Kassenverrechnungskonto	149.202,44
131630 Ausleihungen an öffentliche Sonderrechnung, mehr als 5 J.,	88.896,32
	688.098,76

D.h., eine Übertragung der Bauhof-Passivwerte ist nur möglich, wenn zuvor die Passiv- und Aktivseite der gemeindlichen Bilanz um die v.g. Beträge gekürzt werden. Dem nachstehenden bilanziell endgültigen Steigerungswert von 800.049,75 Euro ging also eine Bilanzverkürzung im vorbeschriebenen Sinne und Umfang voraus.

Bilanz- position	Text	2013	2012	Abweichung	
				absolut	%
A3.	Summe Finanzvermögen	4.059.324,21	3.259.274,46	800.049,75	24,5

Innerhalb des Finanzvermögens waren es insbesondere im Saldo die Beteiligungen, Sondervermögen und Forderungen, die eine deutliche Veränderung zu verzeichnen haben:

Bilanz- position	Text	2013	2012	Abweichung	
				absolut	%
A3.2.1	111300 Sonstige Anteilsrechte aus Beteiligungen (Beteiligung KNN)	2.078.755,00	78.676,41	2.000.078,59	2.542,2
A3.3	Summe Sondervermögen mit Sonderrechnung (Bauhof)	0	450.000,00	-450.000,00	100,0-
A3.4.7	131630 Ausleihungen an öff.Sonderrechnungen, mehr als 5 J. (Bauhof)	0	88.896,32	-88.896,32	100,0-
A3.6	Summe Öffentlich-rechtliche Forderungen	651.717,25	354.754,33	296.962,92	83,7
A3.8	Summe Sonstige privatrechtliche Forderungen	-316.282,62	615.799,01	-932.081,63	151,4-
davon					
A3.8.2	Durchlaufende Posten	-422.476,40	376.314,63	-798.791,03	212,3-
A3.8.10	161110 Bauhof, Ford. a. privatr. DL (Kassenverrechnung)	0	149.202,44	-149.202,44	100,0-

Prüft man die Forderungen auf Werthaltigkeit, so ist festzustellen, dass sie weitestgehend realisiert werden können und deshalb nur sehr geringfügig von einer Vorbelastung folgender Haushaltsjahre ausgegangen werden muss.

Die Liquidität (reine Geldmittel) hat gegenüber dem Vergleichsstichtag des Vorjahres deutlich zugenommen. Diese Feststellung allein kann mit einer inhaltlichen Wertung nicht verbunden werden, weil es verschiedene so ohne weiteres nicht erkennbare Gründe gibt, die für den Kassenbestand verantwortlich sind. Es können, was noch näher zu erläutern ist, z.B. nicht geplante Einnahmen sein als auch Geldmittel, die durch Verzögerungen in der Ausführung von Maßnahmen oder noch nicht hergegebener Rechnungen noch nicht abfließen konnten.

Bilanz- position	Text	2013	2012	Abweichung	
				absolut	%
A4.	Summe Liquide Mittel	7.037.864,78	4.985.886,30	2.051.978,48	41,2

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf der Aktivseite in allen drei wesentlichen Bereichen eine deutliche Positionsverlängerung (Sachvermögen, + 4,2 Mio Euro; Finanzvermögen, + 0,8 Mio Euro und liquide Mittel, + 2,0 Mio Euro) eingetreten ist. Damit ist das bilanzielle Aktivergebnis umfänglich positiv.

Die Finanzierung der Wertsteigerung der aktiven Vermögenswerte ist im Wesentlichen durch die folgenden Positionen erfolgt:

Bilanz- position	Text	2013 *)	2012 *)	Abweichung	
				absolut	%
P1.3	Summe Jahresergebnis	-14.155.725,87 **)	-10.208.590,96 **)	-3.947.134,91	38,7-
				tatsächliches Jahresergebnis -3.919.999,25	
P1.4	Summe Sonderposten	-38.233.486,98	-35.715.198,82	-2.518.288,16	7,1-
P2	Summe der Schulden	-4.959.933,89	-3.071.511,74	-1.888.422,15	61,5-
P3	Summe der Rückstellungen	-7.632.560,94	-8.932.776,01	1.300.215,07	14,6

*) Minuswert = Werte auf der Passivseite werden mit einem Minus dargestellt.

***) Die Werte enthalten auch Jahresergebnisse der Vorjahre. Eine Ergebnisverwendung konnte noch nicht für alle zurückliegenden Jahre gebucht werden, weil noch nicht alle Jahresabschlüsse vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und dafür auch Ratsbeschlüsse gefasst werden konnten.

Erfreulich ist, dass die Finanzierung nur zum geringeren Anteil über Kredite erfolgt ist, wobei dazu festzustellen ist, dass die Neuverschuldung ausschließlich mit der Finanzierung einer Beteiligung im Zusammenhang steht.

Ebenso positiv ist zu werten, dass die Rückstellungen um 1,3 Mio Euro reduziert werden konnten, womit im entsprechenden Umfang die Vorbelastung zukünftiger Jahre reduziert wird.

Die Summe der Sonderposten ist eine direkte Finanzierung von Vermögenswerten. Das Jahresergebnis (Ergebnisrechnung) im Umfang von 3.920.282,54 Euro finanziert im Übrigen alle weiteren Aktivwerte und verantwortet den Anstieg der liquiden Mittel um 2.051.978,48 Euro auf 7.037.864,78 Euro

Auch auf der Passivseite hat sich neben der Verbesserung der Nettoposition an sich eine erfreuliche Gewichtsverteilung nach „oben“, also von Verbindlichkeit zur Nettoposition hin ergeben. Dies liegt an folgender Position.

Bilanz- position	Text	2013 *)	2012 *)	Abweichung	
				absolut	%
Vermehrung:					
P1.	Summe Nettoposition	-106.482.666,88	-99.740.935,25	-6.741.731,63	6,8-
Reduzierung:					
P3.	Verbindlichkeiten; Summe der Rückstellungen	-7.632.560,94	-8.932.776,01	1.300.215,07	14,6

*) Minuswert = Werte auf der Passivseite werden mit einem Minus dargestellt.

Hinter der vorstehenden Veränderung steht vornehmlich der Abbau der „anderen Rückstellungen“, wobei es sich inhaltlich um in Vorjahren beauftragte Aufwands- und Investitionsvorhaben handelt, die nunmehr abgeschlossen, in Rechnung gestellt und bezahlt wurden.

Bilanz- position	Text	2013 *)	2012 *)	Abweichung	
				absolut	%
P1.	Summe Nettoposition	-106.482.666,88	-99.740.935,25	-6.741.731,63	6,8-

*) Minuswert = Werte auf der Passivseite werden mit einem Minus dargestellt.

Die Nettoposition selbst ist neben dem besonders positiven Jahresergebnis

(Ergebnishaushalt) deshalb so stark angestiegen, weil die Gemeinde aufgrund ihrer baulichen Aktivitäten hohe Beiträge (Erschließungs-, Straßenausbau- und Abwasserbeiträge) realisieren konnte

Bilanzposition	Text	2013 *)	2012 *)	Abweichung	
				absolut	%
P1.4	Summe Sonderposten	-38.233.486,98	-35.715.198,82	-2.518.288,16	7,1-

*) Minuswert = Werte auf der Passivseite werden mit einem Minus dargestellt.

Die Verbindlichkeiten dagegen sind seit vielen Jahren nun wieder einmal gestiegen:

Bilanzposition	Text	2013 *)	2012 *)	Abweichung	
				absolut	%
P2.	Summe der Schulden	-4.959.933,89	-3.071.511,74	-1.888.422,15	61,5-

*) Minuswert = Werte auf der Passivseite werden mit einem Minus dargestellt.

Der Grund hierfür liegt in der Finanzierung einer Beteiligung. D.h., der Verschuldung steht auf der Aktivseite konkret der Finanzvermögenswert einer Beteiligung gegenüber.

Insgesamt hat sich die Passivseite der Bilanz zu Gunsten der Nettosition verbessert, trotz vorstehend beschriebenem Anstieg bei den Geldschulden

1.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung entspricht weitestgehend der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Es sind in ihr somit alle liquiden und nichtliquiden finanzwirtschaftlichen Vorgänge berücksichtigt.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012 *)	Ergebnis 2013 *)	Ansatz 2013	mehr(+) weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. ordentliches Ergebnis	-3.350.913,09	-4.015.539,38	-991.001,05	3.024.538,33
24. außerordentliches Ergebnis	103.108,82	95.256,84		-95.256,84
Jahresergebnis	-3.247.804,27	-3.920.282,54	-991.001,05	2.929.281,49

*) Minuswert = positiver Wert

Das Ergebnis ist, für den ordentlichen Ergebnishaushalt jahresvergleichsweise und überhaupt, sehr positiv.

Das außerordentliche Ergebnis fällt negativ aus, was regelmäßig der Fall ist. Der außerordentliche Ergebnishaushalt nimmt die nicht gewöhnlichen und damit i.d.R. auch nicht planbaren finanzwirtschaftlichen Positionen, wie z.B. Schadensfälle und Erträge aus Verkäufen auf. Außerdem gehören dazu die periodenfremden Aufwendungen und Erträge, weil sie als Sonstige Verbindlichkeit oder Forderung im abgelaufenen Jahr nicht mehr gebucht werden können.

1.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung umfasst alle liquiden finanzwirtschaftlichen Vorgänge, den laufenden Verwaltungsbetrieb, die Investitionen und die Finanzierung betreffend. Außerdem werden alle haushaltsunwirksamen Geldvorgänge (Durchlaufende Gelder) berücksichtigt.

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2011 *)	Ergebnis 2012 *)	Ansätze 2012	mehr(+) weniger(-) - Euro -
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.523.835,62	-3.631.034,35	-293.720,00	3.337.314,35
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	4.658.486,20	4.096.577,16	8.561.362,00	4.464.784,84
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-251.552,39	-1.805.016,12	-8.267.642,00	-6.462.625,88
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	55.123,38	-712.454,79		712.454,79
41. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Jahres	3.964.150,94	3.155.936,76		-3.155.936,76
42. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	4.902.372,51	1.104.008,66	0	-1.104.008,66

Zahlungsmittelfluss lt. vorstehender Finanzrechnung:	-2.051.928,10	
Zahlungsmittelfluss lt. Bestandskonten:	-2.051.978,48	
Differenz vorstehende Finanzrechnung zu den Bestandskonten:	50,38	

*) Minus = Überschuss

Um die v.g. 50,38 Euro differieren die Finanzrechnung und die liquiden Buchungen auf den bilanziellen Bestandskonten. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Differenz durch drei fehlerhafte Umbuchungen entstanden ist:

- 6,98 Euro
 50,46 Euro
6,90 Euro
 50,38 Euro

Die Korrekturen sind im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen worden.

Der Liquiditätsüberschuss im Bereich „Laufende Verwaltungstätigkeit“ mit 3.631.034,35 Euro ist äußerst positiv. Allerdings haben 1.789.765 Euro als Saldo der Allgemeinen Deckungsmittel (Realsteuern, Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage) Anteil an diesem Überschuss, also ein Saldo, der von gemeindlichem Handeln direkt nicht beeinflussbar war und ist. Insgesamt war es u.a. mit der Liquiditätsentwicklung möglich, auf veranschlagte Kreditaufnahmen zu verzichten, und der zum Bilanzstichtag verbliebene liquide Geldbestand reicht zusammen mit der Bildung von Haushaltseinnahmeresten zudem aus, die liquiden Vorbelastungen (Rückstellungen usw.) für 2014 zu decken.

2. Erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen

Laufende Verwaltung:

Im Folgenden werden solche Abweichungen erläutert, die inhaltlich eine erhebliche Abweichung beinhalten und soweit sie Bereiche betreffen, die für den Dienstbetrieb und für die Vermeidung von Verlusten an den gemeindlichen Vermögenswerten von besonderer Bedeutung sind.

- Allgemeine Deckungsmittel

Die Allgemeinen Deckungsmittel sind eine Reihe von Einnahmen, für die eine

spezielle Gegenleistung nicht zu erbringen ist. Diese Deckungsmittel (siehe Aufstellung nachstehend) machen durchschnittlich rund 70 % der Finanzausstattung für den Bereich laufende Verwaltung aus und erhalten deshalb immer eine besondere Aufmerksamkeit.

Der Saldo der Allgemeinen Deckungsmittel abzüglich Umlagen (Gewerbsteuerumlage, Kreisumlage) liegt für 2013 deutlich über der planerischen Erwartung. Der nachfolgenden Zahlentabelle kann entnommen werden, dass hierfür insbesondere die Zahlungen aus der Beteiligung an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer verantwortlich sind.

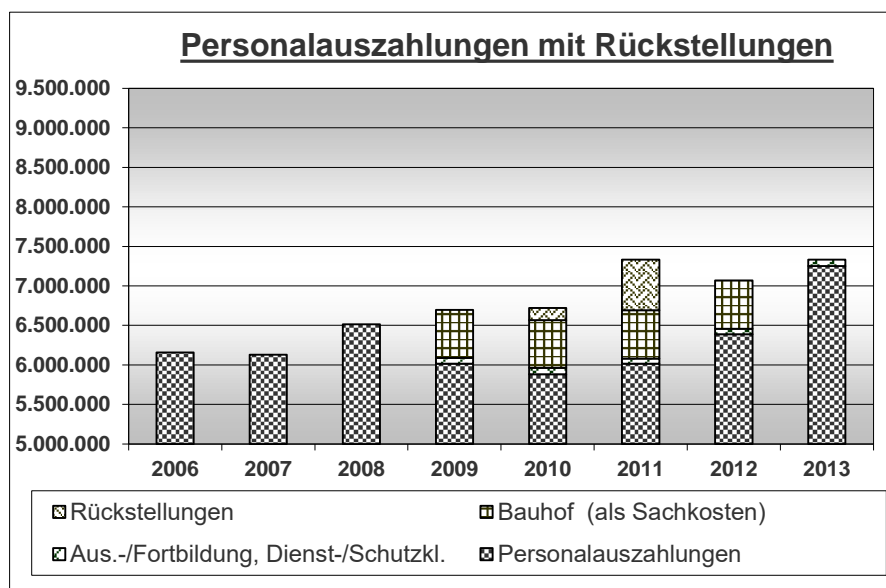
	2013		
	Ansatz	endgültig	Abweichung *)
Grundsteuer A	141.000	137.914,91	-3.085,09
Grundsteuer B	2.329.000	2.340.818,41	11.818,41
Gewerbesteuer	7.100.000	8.123.493,50	1.023.493,50
Einkommensteuerbeteiligung	6.439.000	6.866.992,00	427.992,00
Umsatzsteuerbeteiligung	460.000	520.193,00	60.193,00
Vergnügungssteuer	42.000	45.714,00	3.714,00
Hundesteuer	58.000	62.410,93	4.410,93
Schlüsselzuweisungen	2.176.000	2.176.944,00	944,00
Zuschuss übertragener WK	355.000	362.088,00	7.088,00
Summe	19.100.000,00	20.636.568,75	1.536.568,75

Gewerbsteuerumlage	1.581.000,00	1.436.828,00	-144.172,00
	40.000,00	40.976,00	976,00
Kreisumlage	6.439.000,00	6.329.000,00	-110.000,00
Summe:	8.060.000,00	7.806.804,00	-253.196,00

Saldo	11.040.000,00	12.829.764,75	1.789.764,75
--------------	----------------------	----------------------	---------------------

*) „-,“ = Mehreinnahme/Minderaufwand

- Personalaufwand

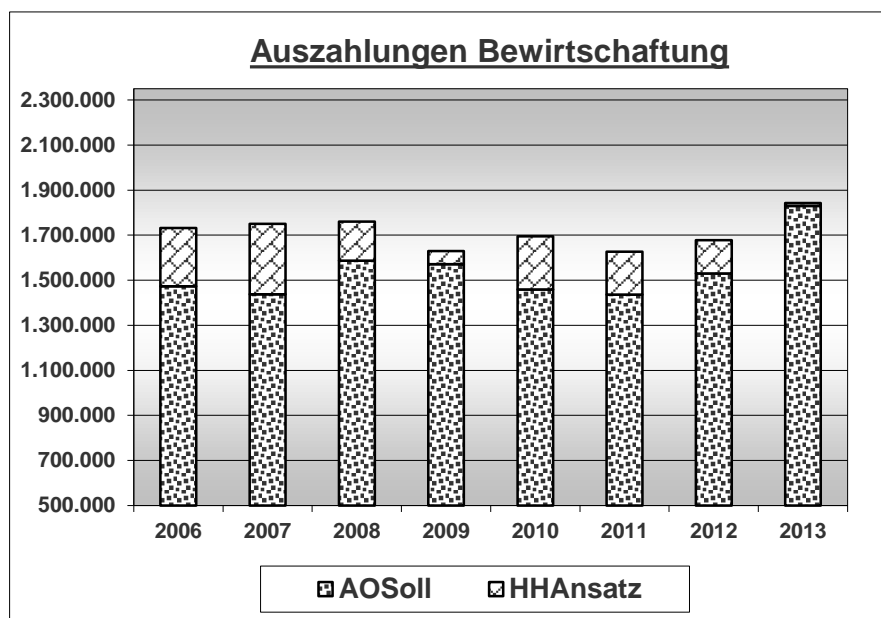


Besondere personalpolitische Entscheidungen liegen dem Zahlungszuwachs

nicht zu Grunde. Der spezielle Block (Karos) in den Säulen 2009 bis 2012, den Bauhof betreffend, ist keine direkte Personalauszahlung (an die Bauhofsmitarbeiter), weil der Bauhof mit seiner eigenen Bilanz und Finanzbuchhaltung seine Personalauszahlungen direkt leisten muss. Sie werden aber finanziert über Stundenlöhne, die die Gemeindeverwaltung dem Bauhof für seine Leistungen bezahlen muss. Der Block Bauhof entfällt ab 2013, weil ab diesem Zeitpunkt der Bauhof keine eigenen Finanzbuchhaltung mit Bilanz mehr hat; der Bauhof ist seit diesem Zeitpunkt wieder in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde integriert.

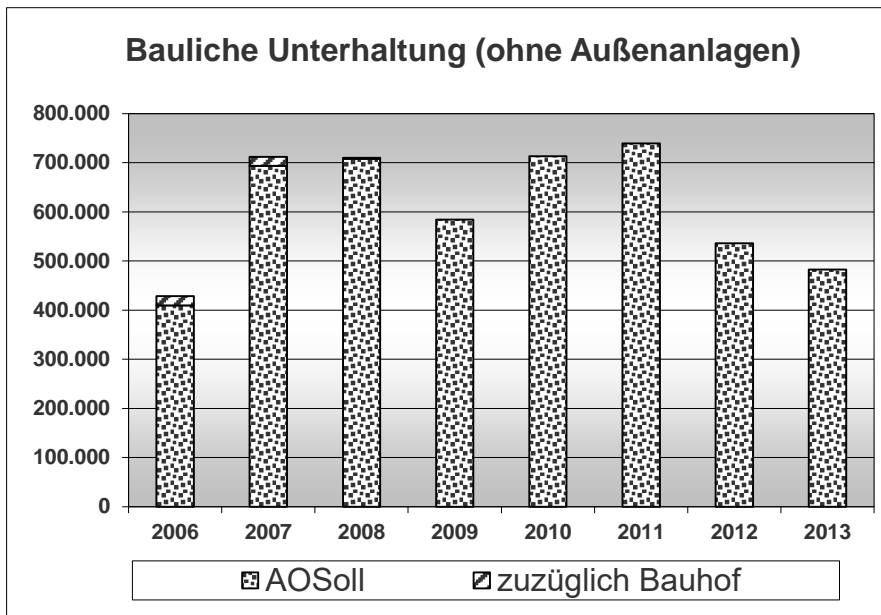
Die Haushaltsansätze waren für 2013 auskömmlich. Der obere Abschnitt der Säule (sichtbar in den Säulen 2010 und 2011) zeigt die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen usw.; sie stellen keinen Liquiditätsabfluss im Haushaltsjahr dar. Im Gegensatz zu 2010 und 2011 war es 2013 nicht erforderlich, den Personalarückstellungen zusätzliche Mittel zuzuführen.

- Bewirtschaftung



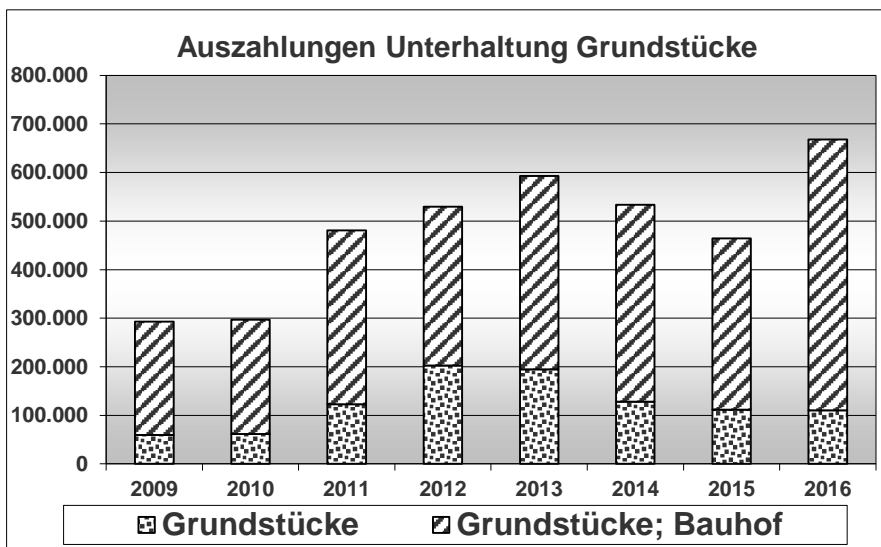
Die Bewirtschaftungskosten sind so zu veranschlagen, wie sie nach den Abschlägen zu berechnen sind. Hier gibt es keine Einsparmöglichkeiten, wie z.B. bei baulicher Unterhaltung. 2013 sind die Aufwendungen gestiegen; verantwortlich hierfür sind Preissteigerungen. Die Preissteigerungen sind zu verzeichnen, trotzdem die Gemeinde schon viel in Energiesparmaßnahmen investiert hat.

- Unterhaltung von baulichen Anlagen

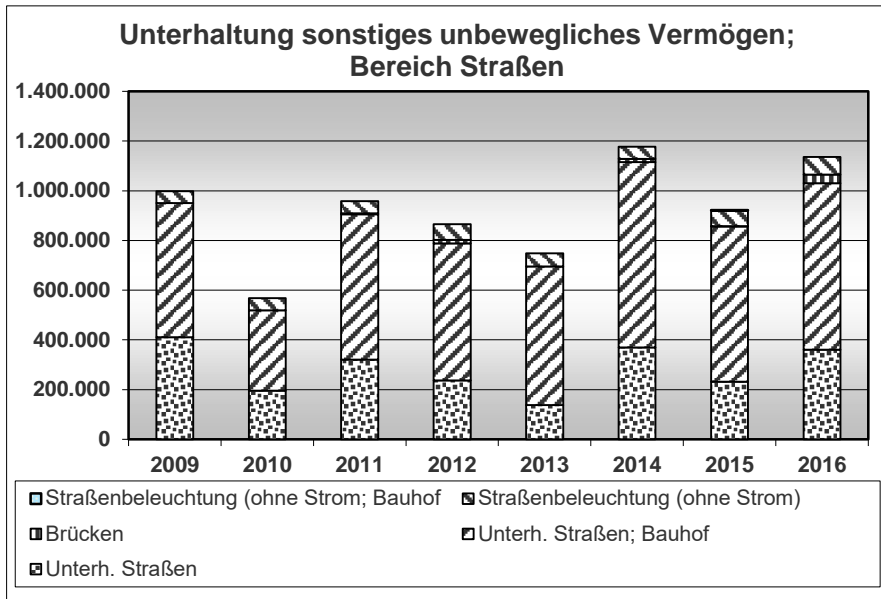


Die Planung der Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung orientiert sich regelmäßig an dem Bedarf und dem Ziel, den Haushaltsplan auszugleichen. Nur vor diesem Hintergrund sind die Volumenschwankungen über die Jahre verständlich, denn grundsätzlich geht die Gemeindeverwaltung von einem kontinuierlichen Bedarf aus. Besonders im Blick ist aber, dass bei Volumenreduzierungen kein unterlassener Unterhaltungsbedarf entsteht.

- Unterhaltung von Außenanlagen

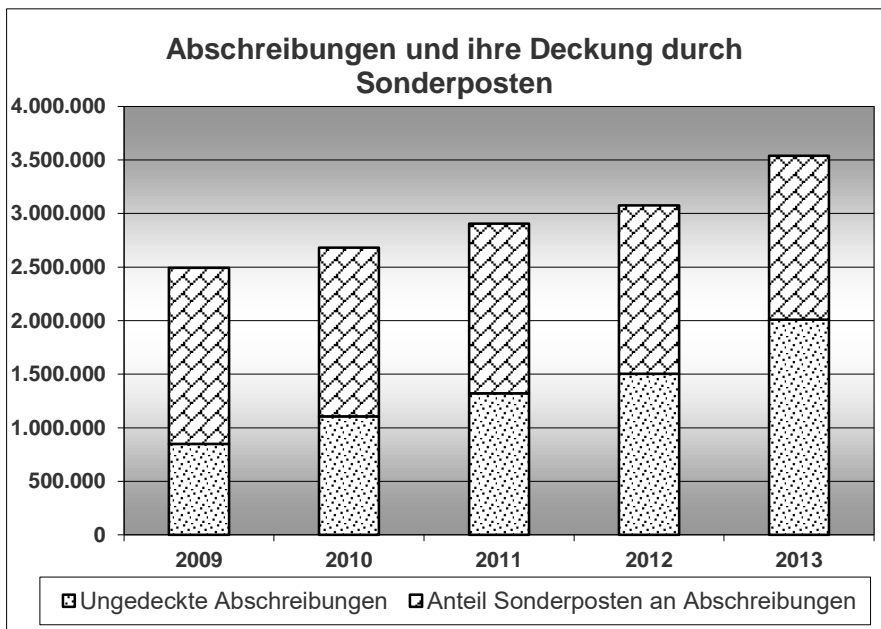


Hier gilt sinngemäß dasselbe wie bei der baulichen Unterhaltung, wobei unterlassener Unterhaltungsbedarf grundsätzlich nicht zum Problem der Grundstücksunterhaltung wird. Das Jahr 2013 ist trotz hoher Aufwendungen nicht durch besondere oder außergewöhnliche Unterhaltungsmaßnahmen in diesem Bereich gekennzeichnet, auch wenn aufgewendeten Mittel gegenüber den Vorjahren gestiegen sind.



„Großes“ Thema bei dem sonstigen unbeweglichen Vermögen sind die Straßen. Auch hier gilt, bedarfsgerechtes Veranschlagen im Spannungsverhältnis zur Notwendigkeit, den Haushalt auszugleichen. Angestrebt wird, wie bei den vorstehenden Aufwandsarten, eine ausreichende kontinuierliche Bereitstellung von Unterhaltungsmitteln. Die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen wurden beauftragt und ausgeführt.

- Abschreibungen



Die Abschreibungen werden bei den Produkten nachgewiesen. Die Betrachtung im Einzelnen bei den Produkten macht allerdings dann nicht sehr viel Sinn, wenn die Gesamtproblematik Investition - Unterhaltung deutlich werden soll. Die Abschreibungen haben eine direkte Beziehung dazu, ob und in welchem Umfang Vermögenswerte ersetzt werden oder neue hinzukommen. Sieht man sich das typische Investitionsverhalten der Gemeinde Rastede an,

dann fällt der Anstieg der Abschreibungen auf. Die Gemeinde Rastede hat bisher immer das Ziel verfolgt, vorhandene Bausubstanzen durch Unterhaltung (Aufwand) zu erhalten. Der Abschreibungszuwachs, so wie er vorstehend in der Grafik zu erkennen ist, geht überwiegend nur auf ganz neue oder erweiternde Investitionsgüter, wie Straßen, Kanäle und zusätzliche Gebäude zurück. Die Entwicklung, so wie sie die Grafik aufzeigt, ist dahingehend zu werten, dass die Gemeinde ständig in der Überlegung bleiben muss, wie Vermögenswerte zu erhalten sind, d.h. unterhalten oder durch neue ersetzen. Abhängig davon, welchen Weg die Gemeinde geht, verhält sich das Verhältnis Unterhaltungsaufwand zu Abschreibungen.

- Betrachtung von Produkten

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass die Gemeinde ihren Haushaltsplan im Ergebnishaushalt, also im konsumtiven Bereich „erfüllt“ hat, d.h., die Haushaltsmittel zweckentsprechend im erforderlichen Maß eingesetzt hat. Abweichungen haben sich grundsätzlich nur deshalb ergeben, weil der Veranschlagungsbedarf nicht besser vorausgesehen werden konnte. Im investiven Bereich hat die Gemeinde ebenfalls das gleiche Ziel verfolgt, wobei allerdings einige Investitionsmaßnahmen sich in der Umsetzung verzögert haben oder günstiger wurden.

Nachfolgend wird auf Abweichungen gegenüber der Planung ab 20.000 Euro eingegangen. Es wird aber nicht mehr auf Abweichungen eingegangen, wenn die betroffenen Einnahmen und Ausgaben bereits vorstehend im Rahmen von allgemeinen Deckungsmitteln und bestimmten Aufwandsarten angesprochen wurden.

PSP P1.03.02.111210 Personalangelegenheiten

Nicht erwartet war eine Nachzahlung an die VBL. Die VBL hat in ihren Jahresrechnungen einen Fehlbetrag erwirtschaftet, der von den Mitgliedern als Sanierungsgeld zu tragen ist. Dafür musste die Gemeinde 29.994 Euro aufwenden.

PSP P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung

Es ist schwer den genauen Bedarf bei der Unterhaltung des beweglichen Vermögens zu veranschlagen. Es wurde ein Bedarf von 34.100 Euro errechnet. Tatsächlich aber mussten 98.747 Euro aufgewendet werden.

Oben wurde bereits auf die gestiegenen Bewirtschaftungskosten hingewiesen. Der Bereich Liegenschaften ist insbesondere betroffen bei den Heizkosten (geplant 295.068 Euro, aufgewendet: 353.355 Euro) und bei den Abgaben (geplant: 91.974 Euro, aufgewendet: 138.985 Euro).

Zum Produkt Liegenschaften gehören auch Aufwendungen zur Herrichtung von Baugrundstücken. Haushaltsmittel waren dafür nicht veranschlagt worden. Ausgaben in Höhe von 52.505 Euro waren jedoch entstanden, die insbesondere der Abmarkung von neuen Baugebieten geschuldet sind.

Die Gerichts- und ähnliche Kosten, wozu auch Gutachten und Untersuchungen gehören, lassen sich nur schwer planen. Von 4.000 Euro war im Haushaltsplan ausgegangen worden. Tatsächlich sind für sehr viele unterschiedliche nicht vorhergesehen Untersuchungen usw. 53.450 Euro aufgewendet worden.

PSP P1.05.02.122400 Meldeangelegenheiten

Die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren sind regelmäßig recht hoch. 125.000 Euro waren veranschlagt worden. Tatsächlich sind aber nur Gebühren in Höhe von 99.137 Euro entstanden. Die Einnahme korrespondiert mit den veranschlagten Aufwendungen für die Personalausweise. Eingeplant waren 80.000 Euro. Die tatsächlichen Aufwendungen betragen jedoch nur 64.783 Euro.

PSP P1.05.02.218000 KGS, Gebäude Wilhelmstraße

Wesentliche Ausgabe im Schulbereich ist die Beschaffung von beweglichen Vermögen, um insbesondere den Unterricht bedarfsgerecht gestalten zu können. Beschaffungen im Wert von 47.000 Euro waren vorgesehen worden; tatsächlich wurden nur 18.852 Euro benötigt.

Für Gerichts- und ähnliche Kosten sind 26.000 Euro veranschlagt worden. Solche Kosten sind aber erfreulicher Weise nicht angefallen.

PSP P1.05.02.221000 Förderschule Am Voßbarg

Schulrestkosten aus 2010 bis 2011 wurden der Gemeinde in Höhe von 27.209 Euro erstattet. Diese Einnahme war nicht veranschlagt worden.

Veranschlagt wurden auch nicht gegenüber der Gemeinde Rastede verspätet mitgeteilte und angeforderte Abrechnungskosten gegenüber der Astrid-Lindgren-Schule in Edewecht und weitere Erstattungskosten gegenüber der Gemeinde Wiefelstede von insgesamt 35.798 Euro.

Die Erstattungen für Betreuungsleistungen an private Unternehmen und sog. übrige Bereiche lassen sich oft nicht zuverlässig voraussehen. So wurden hierfür Aufwendungen in Höhe von 110.000 Euro veranschlagt. Aufwand ist aber nur in Höhe von 24.919 Euro entstanden.

PSP P1.05.02.281100 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Veranstaltungen werden umfangreich unterstützt. In welchem Umfang Anträge kommen, lässt sich nur abschätzen. Von Zuwendungen in Höhe von 35.300 Euro war man ausgegangen. Es wurden aber Zahlungen in Höhe von 72.538 Euro geleistet.

PSP P1.05.01.365500 Kindergarten Voßbarg

Die Personalausstattung in den Kindergärten ist nicht so stetig, wie in der Rathausverwaltung. Es gibt mehr Fluktuation und Verschiebungen bei Arbeitsstunden. Die Personalkosten lassen sich deshalb regelmäßig nicht genau vor-

hersagen. So wurden Dienstaufwendungen in Höhe von 326.400 Euro veranschlagt. Aufwendungen in Höhe von 353.289 Euro sind aber entstanden.

PSP P1.05.01.365900.002 Diakonisches Werk Wahnbek

Nicht gedeckte Aufwendungen werden von der Gemeinde getragen. Grundlage für die Planung ist die Haushaltsplanung des Diakonischen Werkes. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Zuwendungen in Höhe von 545.000 Euro veranschlagt. Gezahlt werden mussten aber 620.653 Euro.

PSP P1.05.01.365900.001 Krippe Hahn-Lehmden

Die Krippe Hahn-Lehmden hat einen privaten Betreiber. Die Gemeinde bezuschusst deren Aufwendungen. Zuwendungen in Höhe von 108.000 Euro waren veranschlagt worden. Erstattungen in Höhe von 135.579 Euro waren aber aufzuwenden.

PSP P1.06.00.366200 Kinderspielplätze

Kinderspielplätze sind verhältnismäßig aufwendig zu unterhalten. Einerseits betrifft das das eigentliche Grundstück und andererseits die Spielgeräte selbst. Bei diesen Unterhaltungs- und Kontrollarbeiten wird umfangreich der Bauhof eingesetzt. Fehleinschätzungen bei dem Unterhaltungsbedarf sind nicht ungewöhnlich. So wurden in recht hohem Umfang die veranschlagten 63.865 Euro Grundstücksunterhaltungsaufwendungen nicht benötigt. Nur Aufwendungen in Höhe 13.463 Euro sind entstanden. Und von den vorausgesehenen Geräteunterhaltungsaufwendungen in Höhe von 32.730 Euro wurden nur 2.131 Euro in Anspruch genommen.

PSP P1.05.02.424100.001 Freibad Rastede

Die Einnahmen des Freibades sind direkt abhängig von der Witterung. Die voraussichtlichen Einnahmen können deshalb nie mehr als eine Einschätzung sein. 65.741 Euro Eintrittsgelder waren veranschlagt worden. Die gute Witterung hat der Gemeinde allerdings Einnahmen in Höhe von 113.039 Euro beschert.

PSP P1.05.02.424100.003 Hallenbad

Aufgrund von Erfahrungen können etwas zuverlässiger die Einnahmen bei dem Hallenbad geschätzt werden. Dennoch liegt man auch hier oft daneben. 216.608 Euro sind als Einnahme eingeplant worden. Erfreulich sind dann die Einnahmen in Höhe von 240.689 Euro.

PSP P1.06.00.511000 Räumliche Planung und Entwicklung

Diese Planungen sind nicht statisch. Oft muss auf Entwicklungen und Situationen reagiert werden. Aus diesem Grunde können die Planungen auch nur grundsätzlich geschätzt werden. Fehlveranschlagungen sind deshalb immer Ausdruck von veränderten Situationen oder Planungsschwierigkeiten, die vorher nicht abschätzbar waren. So wurden für Planungsaufträge 123.500 Euro veranschlagt. Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht war es dann erfreulich, dass

durch die Verschiebung von Planungen nur 67.596 Euro benötigt wurden.

PSP P1.04.02.522000 Wohnbauförderung

Dieses Produkt beinhaltet auch die Aufgabe, erworbenes Bauland herzurichten und zu unterhalten, bis es verkauft wird. Dazu gehören z.B. Abmarkungskosten, wenn aus dem Gesamtbauland die Einzelgrundstücke herausgemessen werden. Für solche Aufwendungen wurden 41.500 Euro veranschlagt. Ausgegeben wurden unter diesem Produkt lediglich 2.621 Euro. Es sind weitere Aufwendungen entstanden, sie wurden nur fälschlicher Weise beim Produkt Liegenschaften gebucht, wie den obigen Ausführungen zu dem Produkt Liegenschaften zu entnehmen ist.

PSP P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser, zentrale Beseitigung
PSP P1.06.00.538100.002	Schmutzwasser, dezentrale Beseitigung
PSP P1.06.00.538200.000	Niederschlagwasser
PSP P1.06.00.545100.000	Straßenreinigung
PSP P1.05.02.573200.002	Wochenmarkt

Die vorstehenden Produkte beinhalten gebührenrelevante Einrichtungen, für die Kostenrechnungen geführt werden. Die Kostenrechnungen haben Gebührensatzberechnungen mit dem Ziel der Kostendeckung zum Gegenstand, und sie sind Gegenstand öffentlicher Beratung und Beschlussfassung. Aus diesem Grunde und wegen der Kostendeckung wird an dieser Stelle nicht näher auf die Produkte eingegangen.

PSP P1.06.00.541100.001 Gemeindestraßen

Hauptaufwendungsbereich ist die Unterhaltung der Straßen. Hier gibt es zwei Auftragnehmer, den Bauhof und externe Firmen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden geplant und die Aufwendungen kalkuliert. Oft aber entwickelt sich die Unterhaltungsarbeit nicht kalkulationsgerecht. Das liegt häufig an Planungsverzögerungen, manchmal aber auch der Bereitstellung von Deckungsmitteln für überplanmäßige Aufwendungen an anderer Stelle, was nicht heißt, dass die Unterhaltungsmaßnahmen gar nicht mehr durchgeführt werden. So wurden gegenüber dem Bauhof 518.700 Euro eingeplant. 118.970 Euro wurden jedoch nur in Rechnung gestellt. Gegenüber externen Firmen hat die Planung Ausgaben in Höhe von 450.000 Euro vorgesehen. Ausgegeben wurden dagegen lediglich 137.989 Euro.

Im Gegensatz zu der Unterhaltung der eigentlichen Straße sind Aufwendungen für die Grundstücke, die zu dem Produkt Straße gehören in Höhe von 70.985 Euro entstanden. Planungsbedarf war hier allerdings nur in Höhe von 38.500 Euro gesehen worden.

Eine Straßennutzungsentschädigung in Höhe von 25.000 Euro wurde in Rechnung gestellt. Die Veranschlagung dieser Einnahme war übersehen worden.

Haushaltsmittel für ein Grünpflegekonzept wurden in Höhe von 25.000 Euro veranschlagt. Zu einer Ausgabe ist es in 2013 nicht mehr gekommen.

PSP P1.06.00.545200 Straßenbeleuchtung

Straßenbeleuchtung ist Technik, elektronischer wie baulicher Art. Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 90.000 Euro wurden vorausgesehen. Erfreulicher Weise wurden aber nur 53.044 Euro benötigt.

PSP P1.03.01.573100 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Im wesentlichen Umfange wird hier die Residenzort Rastede GmbH im Rahmen einer Planung unterstützt. Erwartet war die Zahlung einer gemeindlichen Zuwendung in Höhe von 310.000 Euro. Aufwendungen in Höhe von 355.761 Euro mussten allerdings beglichen werden.

PSP P1.06.00.573300 Bauhof

Der Bauhof ist seit 2013 wieder in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde integriert; er hat zum 31.12.2012 seine letzte eigenständige Bilanz erstellt. Die Integration berührt seine Aufgabe, betriebswirtschaftlich, insbesondere aber kostendeckend ohne Gewinn zu denken, zu handeln und zu arbeiten, nicht. D.h., der Bauhof hat in die Haushaltsplanung eine für dieses Produkt kostendeckende Planung eingestellt. Das Rechnungsergebnis zeigt nun ein Defizit von 90.933 Euro. In der Summe ist dieses Ergebnis nicht befriedigend, aber dieser Betrag setzt sich aus sehr vielen Kleinbeträgen zusammen, nämlich aus Auftragslagen allen gemeindlichen Produkten gegenüber. Allerdings hängt der Bauhof unmittelbar an der Auftragsvergabe der Verwaltung ihm gegenüber. Wenn z.B. der Bauhof im Straßenunterhaltungsbereich weniger Aufträge bekommt, weil die Gemeindeverwaltung mit der Planung nicht nachkommt oder überhaupt Mittel eingespart werden müssen, dann zeigt sich das sofort an dem Ergebnis des Bauhofes. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Bauhof die erhaltenen Aufträge bedient und die ausgeführten Arbeiten in Rechnung gestellt hat.

- Investitionen:

Der Investitionshaushalt ist weitestgehend kreditfinanziert. Das bedeutet, dass der nachstehende planerische Saldo in Höhe von 8.561.362, Euro fast ausschließlich mit Krediten zu finanzieren ist. Tatsächlich ist nach Abschluss des Jahres festzustellen, dass sich der Saldo um 4.464.784,84 Euro auf 4.096.577,16 Euro reduziert hat. Berücksichtigt man dabei den nicht geplanten liquiden Überschuss aus dem Bereich Laufende Verwaltung und die investiven Mehreinnahmen, dann ist verständlich, warum es 2013 nicht zu einer Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt gekommen ist.

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013	Ansätze 2013	mehr(+), weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	4.096.577,16	8.561.362,00	4.464.784,84

Investive Einnahmen:

Der nachstehende Auszug aus der Gesamtfinanzzrechnung zeigt, dass Mehreinnahmen von 1.150.828,47 Euro entstanden sind.

Einzahlungen	Ergebnis 2013 *)	Ansätze 2013 *)	mehr(+), weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit			
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-1.007.317,40	-920.100,00	87.217,40
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-2.766.463,19	-1.445.700,00	1.320.763,19
21. Veräußerung von Sachvermögen	-3.717.778,09	-3.965.800,00	-248.021,91
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen			
23. sonstige Investitionstätigkeit	-53.869,79	-63.000,00	-9.130,21
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-7.545.428,47	-6.394.600,00	1.150.828,47

(„-„ bedeutet Einnahme; „+“ bedeutet Belastung)

Die Beiträge haben den größten Anteil an den investiven Mehreinnahmen. Sie stehen im Zusammenhang mit den Verkäufen von Baugrundstücken. Die im Verhältnis nicht gleichmäßige Abweichungsentwicklung zwischen Erschließungsbeiträgen und Verkaufspreisen liegt in einer ungenauen Vorbereitung der Beitragseinnahmen begründet. Die Beitragsarten im Einzelnen:

Finanzpositionen	Gesamt 2013 *)	Planzahl. 2013 *)	mehr(+), weniger(-)
689110 Erschließungsbeiträge	-1.991.991,00	-863.000,00	-1.128.991,00
689130 Abwasserbeiträge	-751.148,02	-235.700,00	-515.448,02
	-2.743.139,02	-1.098.700,00	-1.644.439,02

(„-„ bedeutet Einnahme; „+“ bedeutet Belastung)

Die Straßenausbaubeiträge konnten nicht der Planung entsprechend realisiert werden, weil es zur Abrechnung der Straßenausbaumaßnahme August-Brötje-Straße/Schloßstraße nicht gekommen ist.

Finanzpositionen	Gesamt 2013 *)	Planzahl. 2013 *)	mehr(+), weniger(-)
689120 Straßenausbaubeiträge	-23.324,17	-347.000,00	323.675,83

(„-„ bedeutet Einnahme; „+“ bedeutet Belastung)

Investive Ausgaben:

Die nachfolgende Aufstellung über die investiven Auszahlungen zeigt deutliche Abweichungen von der Planung. Die Abweichungen, die im Ergebnis zu einer Ausgabenreduzierung geführt haben, liegen überwiegend in den Baumaßnahmen begründet. Im Nachfolgenden werden die betroffenen Maßnahmen dargestellt. Die häufigen Planabweichungen haben ihren Grund wesentlich darin, dass es nicht gelungen ist, die hohen Haushaltsreste aus Vorjahren

und gleichzeitig die neuen Planungen aus 2013 zu realisieren. Folgerichtig war natürlich, zunächst die begonnenen und laufenden Maßnahmen mit den Haushaltsresten fortzuführen und zu beenden.

Auszahlungen	Ergebnis 2013	Ansätze 2013	mehr(+), weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten			
25. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.923.257,59	3.582.500,00	-340.757,59
26. Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.017.490,03	7.633.700,00	3.616.209,97
27. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	782.942,10	852.062,00	69.119,90
28. Auszahlungen für Finanzvermögensanlagen	2000078,59	2.001.500,00	1.421,41
29. Auszahlungen f. aktivierbare Zuwendungen	901.746,84	874.800,00	-26.946,84
30. Sonstige Investitionstätigkeit	16.490,48	11.400,00	-5.090,48
31. = Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.642.005,63	14.955.962,00	3.313.956,37

Hochbau (Abweichungen ab 10.000 Euro):

Mit Haushaltsresten fortgeführte Maßnahmen:

	Gesamt 2013	Ansätze 2013	mehr(+), weniger(-)
Förderschule; Dämmung Dachgeschoss	10.298,12		10.298,12
Hallenbad, Einbau Wärmerückgewinnungsanlage, Lüftungstechnik	14.222,07		14.222,07
Kindergarten Voßbarg, Dämmung Dachboden	12.753,15		12.753,15
Klärwerk, Neubau Rechengebäude	10.526,77		10.526,77
	47.800,11		47.800,11

Hochbaumaßnahmen, die zwar begonnen sind, wo aber die veranschlagten Mittel nicht zur Auszahlung gelangt sind:

	Gesamt 2013	Ansätze 2013	mehr(+), weniger(-)
Bauhof, Bau einer Fahrzeug- und Maschinenhalle		85.000,00	85.000,00-
Förderschule; Sanierung Betonrippenkonstruktion	69.977,11	98.000,00	28.022,89-
Grundschule Wahnbek, Installation Amokalarmierung		20.000,00	20.000,00-
KGS Gebäude Wilhelmstraße, Sanierung Gebäudedrakt 1. OG	205.501,67	275.000,00	69.498,33-
Klärwerk, Klärschlammfäulung,	31.929,84	440.000,00	408.070,16-
SWK-DRL, Bahnübergang Sternbusch		75.000,00	75.000,00-
Umbau der Sozialstation zu einer Kinderkrippe (Gebäude)	12.774,51	120.000,00	107.225,49-
	320.183,13	1.113.000,00	792.816,87-

Tiefbau (Abweichungen ab 10.000 Euro):

Mit Haushaltsresten fortgeführte Maßnahmen:

	Gesamt 2013	Ansätze 2013	mehr(+), weniger(-)
BPI 15 A, Erweiterung Liethe; Straßenbau	99.757,40		99.757,40
BPI 50, ehem. Bolzplatz Bachstraße; Straßenbau	14.109,19		14.109,19
BPI 59, Gewerbegebiet Leuchtenburg III; Straßenbau	15.164,63		15.164,63
BPI 68 E, Brombeerweg; Schmutzwasserkanal	52.510,79		52.510,79
BPI 68 E, GE Brombeerweg; RW-Kanal	66.819,96		66.819,96
BPI 79 E (4.BA), Südlich Schloßpark; Straßenbau	77.269,76		77.269,76
BPI 79, südlich Schlosspark; Straßenbau	17.834,63		17.834,63
BPI 86, Am Autobahnkreuz; RW-Kanal und Schächte	138.097,78		138.097,78
BPI 86, Am Autobahnkreuz; Straßenbau	140.601,61		140.601,61
Deckenprogramm 2011	50.853,33		50.853,33
Deckenprogramm 2012	45.790,89		45.790,89
Grundschule Feldbreite, Wendehammer und Busspur	13.934,80		13.934,80
KGS, Gebäude Feldbreite, Sanierung Schulhof	69.289,83		69.289,83
PW Herzog-Ida-Straße; Neubau	27.372,20		27.372,20
PW Loyerbergstraße PW (15) -Erneuerung masch. Teil	28.201,79		28.201,79
RW-Kanal, Entlastungssammler Wilhelmstraße	12.089,54		12.089,54
RW-Kanal, Erneuerung Haltung Jan-Eilers-Str.; HA 45015018.1 - HE 45015018.2	10.384,60		10.384,60
RW-Kanal, Erneuerung Haltung Springerweg; HA 45015017.1 - HE 45015018.1	10.836,76		10.836,76
Straßenausbau, Am Voßberg, Planung	27.138,33		27.138,33
	918.057,82		918.057,82

Tiefbaumaßnahmen, die noch nicht begonnen werden konnten:

	Gesamt 2012	Ansätze 2012	mehr(+), weniger(-)
BPI 68 E, GE Brombeerweg; Neuanlage Grünanlage		40.000,00	40.000,00-
BPI 91, Buschweg; SW-Kanal		120.000,00	120.000,00-
BPI 98, Industriegebiet nördlich Hohe Looge; SW-Kanal		46.000,00	46.000,00-
BPI 99 A, Wohnbaufläche am Stratjebusch; SW-Kanal		20.000,00	20.000,00-
Erneuerung Straßenleuchtung		1.115.000,00	1.115.000,00-
KGS, Gebäude Feldbreite; Installation Amakalarmierung		20.000,00	20.000,00-
KGS, Gebäude Wilhelmstraße, Haltestelle, behindertengerechter Umbau		130.000,00	130.000,00-
Klärwerk, Umbau Getriebe für Schnecken Zulauf		10.000,00	10.000,00-
Parkeinrichtungen; Strukturelle Entwicklung		20.000,00	20.000,00-
PW Loyerbergstraße, PW (15) -Erneuerung masch. Teil		10.000,00	10.000,00-
RW; Bau eines Sammlers an der Eichenstraße		22.000,00	22.000,00-
Straßenbeleuchtung; Erneuerung Verteilung Haupteinspeisung		12.000,00	12.000,00-
SW, PW Hirtenweg (22) - Erneuerung masch. Teil		10.000,00	10.000,00-
SW, PW Klein Feldhus (13) - Erneuerung elektr. Teil		15.000,00	15.000,00-
SW, PW Zum Damm (16) - Erneuerung masch. Teil		10.000,00	10.000,00-
SW-Kanal, Erneuerung Haltung Wilhelm-Kraatz-Str; HA 45010155 - HE 45010149		22.000,00	22.000,00-
Umbau der Sozialstation zu einer Kinderkrippe (Aussenanlagen)		125.000,00	125.000,00-
		1.747.000,00	1.747.000,00-

Tiefbaumaßnahmen, wo die veranschlagten Mittel nicht abgerufen und wo teilweise zunächst Haushaltsreste verwendet wurden:

	Gesamt 2013	Ansätze 2013	mehr(+), weniger(-)
BPI 68 E, GE Brombeerweg, Straßenbau	105.772,34	220.000,00	114.227,66-
BPI 88, nördlich Havelstraße; RW-Kanal	87.231,32	123.000,00	35.768,68-
BPI 88, nördlich Havelstraße; Straßenbau	192.575,85	359.000,00	166.424,15-
BPI 88, nördlich Havelstraße; SW-Kanal und DRL	138.822,80	105.000,00	33.822,80
BPI 93, südlich Schloßpark II; Straßenbau	265.391,66	245.000,00	20.391,66
BPI 93, südlich Schloßpark, SW-Kanal	274.567,15	155.000,00	119.567,15
BPI 93, südlich Schloßpark; RW-Kanal	429.045,45	575.000,00	145.954,55-
BPI 99 A, Wohnbaufläche am Stratjebusch; RW-Kanal	6.500,00	20.000,00	13.500,00-
Deckenprogramm 2013	110.849,64	250.000,00	139.150,36-
Neubau Sportplatz und Umkleidegebäude (Sportplatz Köttersweg)	80.168,85	1.470.000,00	1.389.831,15-
RW-Kanal, Erneuerung Haltung, Breslauer Str.; HA 45015142 - HE 45015143	5.866,71	16.000,00	10.133,29-
SAB Buschweg, RW-Kanal	4.500,00	140.000,00	135.500,00-
SAB Buschweg, Straßenbau	5.925,50	265.000,00	259.074,50-
SAB Buschweg, SW-Kanal	3.000,00	128.000,00	125.000,00-
SAB Schützenhofstraße	6.169,52	50.000,00	43.830,48-
SW-Kanal; Erneuerung Haltung Breslauer Str.; HA 45010072 - HE 45010086	10,11	15.000,00	14.989,89-
SW-Kanal; Erneuerung Haltung J.H. Wichern Str.; HA 47020137 - HE 47020124	307,61	16.000,00	15.692,39-
	1.716.704,51	4.152.000,00	2.435.295,49-

Geleistete Investitionszuwendungen:

Die Zuwendungen waren 2013 für die Planung bekannt und waren den Kenntnissen entsprechend veranschlagt worden. Sie sind hier dennoch zu nennen, weil sich die Realisierung der Investitionsvorhaben nicht plangerecht entwickelt hat. So mussten in 2013 erst Haushaltsreste aus Vorjahren verbraucht werden, so dass für 2013 ggfs. geplante Folgemittel noch nicht voll In Anspruch genommen werden konnten.

Finanzpositionen	Gesamt 2013	Planzahl. 2013	mehr(+), weniger(-)
Diakonisches Werk Hahn-Lehmden; Sammelposten für Anbau an den Kindergarten	27.251,59		27.251,59
Diakonisches Werk Hahn-Lehmden; Zuschuss Anbau Ruheraum und Behindertentoilette	331.309,44	220.000,00	111.309,44
Diakonisches Werk Wahnbek; Zuschuss Komplettsanierung Dach	173.131,16	200.000,00	26.868,84-
Förderschule Edewecht, Investitionszuschuss für 2010 für Gebäudeinvestitionen	26.000,00		26.000,00
Krippe Hahn-Lehmden; Investitionszuschuss für den Bauträger	144.125,00		144.125,00
Krippe Hahn-Lehmden; Zuschuss für das Inventar	32.918,38		32.918,38
Zuschuss SW-Beitrag für Gewerbegebiete		260.000,00	260.000,00-
Zuschüsse an private Unternehmen; Reste aus 2012	23.905,65		23.905,65
	758.641,22	680.000,00	78.641,22

3. Angabe und Erläuterung der auf die Posten der Ergebnisrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

§ 55 Abs. 2 Ziff. 1 GemHKVO

Bewertet und bilanziert wird ausschließlich nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten entsprechend § 45 GemHKVO. Festwerte im Sinne des § 46 Abs. 1 GemHKVO wurden nicht gebildet und sind insgesamt auch nicht vorhanden.

4. Angabe und Erläuterung der Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei deren Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gesondert zu erläutern ist

§ 55 Abs. 2 Ziff. 2 GemHKVO

Von den bisherigen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde nicht abgewichen.

5. Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen

§ 55 Abs. 2 Ziff. 3 GemHKVO

Der außerordentliche Haushalt enthält in der Regel keine Veranschlagungen, weil die außerordentlichen Sachverhalte kaum oder gar nicht vorausgesehen werden können. Zu Buchungen in diesem Haushaltsbereich kam es dennoch. Folgendes Volumen hat sich durch die Finanzvorgänge ergeben:

Auszahlungen	Ergebnis 2013	Ansätze 2013	mehr(+), weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	
22. außerordentliche Erträge	-537.880,26		537.880,26
23. außerordentliche Aufwendungen	633.137,10		-633.137,10
	95.256,84		-95.256,84

Gebucht wurden Schadensfälle und deren Abwicklung sowie insbesondere die periodenfremden Abgrenzungen im Ertrags- und Aufwandsbereich. Wesentliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind vor diesem Hintergrund nicht vorhanden.

Quantitativ lag der Schwerpunkt bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen im periodenfremden Bereich, sowie bei der Herabsetzung von Rückstellungen, die nicht oder in der gebuchten Höhe nicht mehr benötigt wurden:

Kostenarten	Ergebnis 2013	Ansätze 2013	mehr(+), weniger(-)
Sonstige periodenfremde. Erträge	- 296.384,01		- 296.384,01
Sonstige periodenfremde Aufwendungen	371.008,28		371.008,28
	74.624,27		74.624,27

Kostenarten	Ergebnis 2013	Ansätze 2013	mehr(+), we- niger(-)
Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	- 75.774,37		- 75.774,37

6. Angaben und Erläuterung über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte

§ 55 Abs. 2 Ziff. 4 GemHKVO (§ 45 Abs. 4 GemHKVO)

Zinsen für Fremdkapital wurden in die Herstellungswerte nicht einbezogen, was daran liegt, dass 2013 nur ein Kredit aufgenommen wurde und dieser einzig der Finanzierung einer Beteiligung diene. Einen Zeitraum der Herstellung hat es dafür naturgemäß nicht gegeben, so dass sich die Frage der Einbeziehung von Zinsen in die „Herstellung“ gar nicht ergeben hat.

7. Angaben und Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen, auch wenn gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

§ 55 Abs. 2 Ziff. 5 GemHKVO

Haftungsverhältnisse sind nicht vorhanden.

8. Angaben und Erläuterungen zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

§ 55 Abs. 2 Ziff. 6 GemHKVO

Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, haben sich 2013 nicht ergeben und sind auch aus der längerfristigen Vergangenheit heraus nicht vorhanden.

9. Angaben und Erläuterung zu noch nicht abgedeckten Fehlbeträgen, die einzeln nach Jahren getrennt angegeben werden

§ 55 Abs. 2 Ziff. 7 GemHKVO

Der Jahresabschluss 2011 weist im außerordentlichen Haushalt einen Fehlbetrag in Höhe von 319.241,72 Euro für 2012 in Höhe von 103.108,82 Euro aus. Über die Deckung des Fehlbeträge liegt noch keine Entscheidung des Rates vor, weil die Jahresabschlüsse noch nicht vom Rechnungsprüfungsamt geprüft wurden und demzufolge noch nicht dem Rat zur Entscheidung vorlegt werden konnten. Die Fehlbeträge können aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Haushaltes nicht gedeckt werden, weil die Rücklage keinen Bestand ausweist. Eine Deckung ist aber aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnishaushaltes möglich.

10. Erläuterungen zu Bilanzpositionen

10.01 Als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

§ 49 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO

Alle in 2013 einen „Betrieb gewerblicher Art“ betreffenden Anzahlungen wurden immer mit Umsatzsteuer gebucht. Die Rechnungstellung war entsprechend.

10.02 Durchführung einer Inventur

Die Gemeinde betreibt Buch- und permanente Inventuren. Das gilt allerdings nicht für bewegliche Vermögenswerte. Soweit es sich um bewegliche Vermögensgegenstände handelt, ist im Hinblick auf den zeitlichen Verzug bei der Erstellung der Jahresabschlüsse eine Inventur nicht durchgeführt worden.

10.03 Buchung der Bestandsveränderungen lt. Inventurliste

Weil eine Inventurliste zum 31.12.2013 nicht erstellt wurde, waren auch keine Bestandsveränderungen zu buchen.

10.04 Planmäßige Abschreibungen wurden gebucht

Alle planmäßigen Buchungen wurden vorgenommen. Das bedeutet aber nicht, dass immer zum beplanten Sachkonto und Kostenstelle gebucht wurde. Abweichend wurde dann gebucht, wenn sich im Rahmen der Aktivierung von Anlagen herausgestellt hat, dass das beplante Sachkonto oder die Kostenstelle nicht zutreffend ist. Solche Situationen ergeben sich dadurch, dass die Doppik erst seit 2009 betrieben wird und Erkenntnisse wegen der neuen Materie immer noch hinzugewonnen werden.

Vergleicht man den Anfangsbestand des Vermögens mit dem Endbestand aus dem Vorjahr, sieht man teilweise Abweichungen. Diese Abweichungen resultieren aus Korrekturbuchungen, die aufgrund eigener Feststellungen oder Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes durchgeführt werden mussten. Diese Buchungen verändern den Anfangsbestand direkt und stehen nicht in der Spalte „Bewegungen“.

10.05 Prüfung, ob außerplanmäßige Abschreibungen notwendig sind

Gemeint sind die Fälle, in denen eine voraussichtlich andauernde Wertminderung eintritt und für die deshalb eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden muss.

Die vorstehend beschriebenen Fälle hat es in 2013 nicht gegeben.

10.06 Es wurde geprüft, ob Zuschreibungen notwendig sind.

Gemeint sind die Fälle, wo sich herausgestellt hat, dass die Gründe für höhere Abschreibungen nicht mehr bestehen, so dass der nicht mehr gerechtfertigte Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben werden muss.

Die vorstehend beschriebenen Fälle hat es in 2013 nicht gegeben.

10.07 Sondervermögen

Sondervermögen ist in Höhe von 450.000 Euro ist nicht mehr vorhanden. Dieses Sondervermögen, den Bauhof betreffend, ist nicht mehr vorhanden, weil, wie oben beschrieben, der Bauhof mit seinen Bilanzwerten in die Bilanz der Gemeinde integriert wurde.

10.08 Ausleihungen

Bauhof:

Gegenüber dem Bauhof hatte eine Ausleihung gegeben. Dadurch, dass der Bauhof in die gemeindliche Finanzbuchhaltung integriert wurde, hat sich auch die Ausleihung erledigt.

Beiträge an die Kreisschulbaukasse:

Die seit Mitte der siebziger Jahre an den Landkreis jährlich gezahlten Beiträge an die Kreisschulbaukasse werden in der Bilanz als Ausleihung nachgewiesen.

10.09 Reinvermögen; Erläuterung der Inhalte der Netto-Position

An der Bilanzsumme in Höhe von 119 Millionen Euro hat die Nettoposition bei 106 Millionen Euro einen Anteil von 89 Prozent an der Bilanzsumme. Das ist eine überaus hohe und sehr erfreuliche „Eigenkapitalquote“.

	01.01.2009	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro
1. Nettoposition	86.819.413,69	89.055.953,87	93.497.188,71	97.289.633,78	99.740.935,25	106.482.666,88
1.1 Basis-Reinverm.	52.350.056,04	52.030.183,20	52.059.289,58	51.162.515,34	51.163.859,34	51.441.774,67
1.1.1 Reinverm.	52.350.056,04	52.030.183,20	52.059.289,58	51.162.515,34	51.163.859,34	51.441.774,67
1.2 Rücklagen						
1.3.2.1 Jahresergebnis		2.628.980,81	3.465.706,57	3.668.105,54	3.247.804,27	3.920.282,54
1.4 Sonderposten	34.469.357,65	34.396.789,86	35.516.237,17	36.513.669,57	35.715.198,81	38.233.486,98

Das Reinvermögen ändert sich grundsätzlich nicht. Auf keinen Fall ist - außerhalb einer zulässigen Korrektur der Ersten Eröffnungsbilanz - eine Reduzierung unterhalb des Wertes der Ersten Eröffnungsbilanz (52.350.056,04 Euro) erlaubt. Eine Veränderung überhaupt ergibt sich regelmäßig aus Sonderposten (erhaltene Zuwendungen) für nicht der Abschreibung unterliegende Sachvermögensgegenstände und daneben in

den ersten Jahren nach Erstellung der Ersten Eröffnungsbilanz durch Korrekturen der Ersten Eröffnungsbilanz. Korrekturen am Eröffnungswert dürfen vier Jahre lang, also bei der Gemeinde Rastede bis einschließlich der Bilanz zum 31.12.2012, vorgenommen werden, soweit sich in dieser Zeit Fehler herausstellen sollten.

Folgende Korrekturen und sonstige Buchungen hat es gegeben:

	1. Eröffnungsbilanz	Korrektur	Bewegung	31.12.
01.01.2009	52.350.056,04			
2009		-552.294,77	232.421,93	52.030.183,20
2010			29.106,38	52.059.289,58
2011		-896.774,24		51.162.515,34
2012			1.344,00	51.163.859,34
2013			277.915,33	51.441.774,67
31.12.2013	50.900.987,03	korrigierter Wert 1. Eröffnungsbilanz		

Die Bewegungen in 2013 beziehen sich allein auf die Rückführung des Bauhofes in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde.

10.10 Überschussverwendung; Reinvermögen - Überschussrücklagen

Die aktuellste Entscheidung des Rates über die Überschussverwendung stammt vom 15.12.2015. Sie betrifft das Jahresergebnis 2010 und sie besagt, dass neben der zwingenden Bedienung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich die Ergebnisse mit den Rücklagen der Ergebnisüberschüsse zu verrechnen sind.

Entwicklung der Überschussrücklagen	2009	2010	Fortgeschrieben
- ordentliches Ergebnis	2.595.455,20	3.326.206,77	5.921.661,97
- außerordentliches Ergebnis	33.525,61	-33.525,61	0,00

Die Entscheidungen über die vorliegenden Ergebnisse 2011 und 2012 können erst dann getroffen werden, wenn das Rechnungsprüfungsamt die entsprechenden Jahresabschlüsse geprüft hat. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen jedoch, dass der ordentliche Überschuss weiter ansteigt und die im außerordentlichen Ergebnis entstandenen Fehlbeträge mit dem ordentlichen Ergebnis gedeckt werden können.

10.11 Sonderposten; Sonderposten wurden gebildet und aufgelöst

Sonderposten werden auf die gleiche Laufzeit eingestellt, wie der Vermögenssachwert abgeschrieben wird, wofür der Sonderposten eingenommen wurde. Soweit der Sonderposten erst im Jahr nach der Aktivierung des Vermögenssachwertes passiviert werden kann, werden die Auflösungsbeiträge des Sonderpostens in einem Betrag nachgeholt und nicht auf die Restlaufzeit des Postens verteilt.

Eine Besonderheit gilt für die Abwasserbeiträge. Beiträge werden zwar speziell für die Finanzierung von Vermögenswerten eingenommen, aber

im Bereich Abwasser ist eine Zuordnung zu einem speziellen Vermögensgegenstand nicht möglich, weil sich der gezahlte Beitrag auf die Gesamtanlage (Klärwerk, Kanäle und Pumpwerke) bezieht. Nach einem rechnerischen Modell werden die im Jahr gezahlten Beiträge Blöcken zugerechnet, für die Auflösungszeiten vorgesehen sind, wie Sachvermögen mit unterschiedlichen Abschreibungszeiten in dem Jahr entstanden ist.

10.12 Kreditverbindlichkeiten

Kredite wurden 2013 für investive Maßnahmen auf dem Kreditmarkt nicht aufgenommen. Ausnahme ist die gezielte Kreditfinanzierung in Höhe von 2 Mio Euro über die KfW für eine Beteiligung im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art Bäder.

Weitere 22.700 Euro hat die Gemeinde Rastede zinslos aus der Kreisschulbaukasse für die Errichtung einer Schulsportanlage an der KGS, Gebäude Feldbreite, erhalten.

	31.12.2013	31.12.2012
2.1 Geldschulden		
2.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	4.349.078,63	2.544.062,51
Schuldenentwicklung (Anstieg)		1.805.016,12

Beginn	Tilgung	Kreditaufnahme	Ende	Konto	Bezeichnung
	217.683,88	2.022.700,00		231230	KredAufn.f.Invest.b.Gem.,LZ mehr als 5J.,EUR
				231630	KredAufn.f.Invest.b.ö.SoRg.,LZ mehr als 5J., EUR
2.544.062,51	217.683,88	2.022.700,00	4.349.078,63		
Saldo:			1.805.016,12		

10.13 Rückstellungen

Die Rückstellungen sind gegenüber dem 31.12.2012 um 300.215,07 Euro auf 7.632.560,94 Euro gesunken. Der Grund liegt in der Pensionsrückstellung und den „Anderen Rückstellungen“. Bei letzteren handelt es sich um kurzfristige Rückstellungen, die i.d.R. im Folgejahr kassenwirksam werden.

Die Rückstellungen der nachstehenden Positionen 3.3 und 3.8 sind über den Kassenbestand zum 31.12.2012 finanziert.

Die Rückstellungen sind zwingend zu bilden. Ihre Höhe geht hinsichtlich der Pensionsrückstellung auf versicherungsmathematische Berechnungen der Versorgungskasse zurück. Die restlichen Rückstellungen sind Berechnungen und die Kenntnisse über in 2012 erbrachte Leistungen, die in 2012 aber nicht mehr in Rechnung gestellt wurden.

	2012 - Euro -	2013 - Euro -
3. Rückstellungen	8.932.776,01	7.632.560,94
3.1 Pensionsrückstellung und ähnliche Verpflichtungen	6.883.452,67	6.527.571,41
3.2 Rückstellung für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	415.955,17	332.691,87
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		
3.4 Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossene Abfalldeponie		
3.5 Rückstellungen f. d. Sanierung von Altlasten		
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs u.v. Steuerschuldverhältn.		
3.7 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften Gewährleistung „anh.GV		5.360,63
3.8 Andere Rückstellungen	1.633.368,17	766.937,03

10.14 Weitere Punkte:

- Nachholung von Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten:

Soweit Abschreibungen oder Auflösungsbeträge für Sonderposten nachgeholt werden, weil eine Verbuchung im Aktivierungsjahr nicht mehr möglich ist, müsste nach dem Wortlaut der haushaltsrechtlichen Vorschriften eine periodenfremde Buchung erfolgen, die wiederum in den außerordentlichen Ergebnishaushalt gehört. Dementsprechend verfährt die Gemeinde bei diesen Positionen allerdings nicht, d.h., die in einer Monatsperiode nachzuholenden Abschreibungs- und Auflösungsbeträge werden im ordentlichen Ergebnishaushalt gebucht. Denn bei den nachzuholenden Beträgen handelt sich im Sinne der Kontenregeln nicht um „Aufwendungen, die aus unvorhergesehenen Ereignissen und Finanzvorfällen“ heraus entstehen; es handelt sich vielmehr um geplante Aufwendungen. Der Charakter der Außerordentlichkeit von Fällen, für die der außerordentliche Ergebnishaushalt vorgesehen ist, ist nicht gegeben.

- Aktivierung von geleisteten Investitionszuschüssen

Der Zahlung von Investitionszuschüssen geht ein entsprechender Bescheid an den Antragsteller voraus. Mit der Bescheiderteilung geht die Gemeinde zwar eine Verpflichtung ein, aber die Zahlung des Zuschusses hängt von Bedingungen ab. Insoweit ist eine „Gegenleistung“ des Zuschussnehmers erforderlich, nämlich, dass die Bedingung erfüllt wird. Vor diesem Hintergrund wird die Zuschussgewährung zunächst als „schwebendes Geschäft“ betrachtet, welches nicht zu bilanzieren ist. Die Aktivierung erfolgt mit Zahlung des Zuschusses.

11. Vorbelastungen aus dem Haushaltsjahr 2012 gegenüber dem Haushaltsjahr 2013
§ 54 Abs. 5 GemHKVO

11.01 Vorbelastungen

Der abschließende Kassenbestand in Höhe von 7.029.574,78 (Tagesabschluss/Finanzrechnung 30.12.) Euro reicht nicht aus, die nichtplanerischen aber realistischen liquiden Vorbelastungen zu decken. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist deshalb erforderlich. Die Höhe der benötigten Haushaltseinnahmereste beträgt 2.309.709,92 Euro

Nachfolgend die Berechnung der Vorbelastung und deren Deckung:

Zusammenfassendes Ergebnis		Liquidität		Rückstellungen	Haushaltsreste 2013	
				2013		
Rückstellungen und Haushaltsreste aus 2013				ErgebnisHH	ErgebnisHH	FinanzHH
1.	Kassenistbestand 30.12.2013	7.029.574,78	7.029.574,78			
2.	Vorbelastungen HHJahr 2014					
2.1	Einzelpositionen					
	- Rückstellungen aus Vorjahren, die 2014 kassenwirksam werden					
	- Konto 287100 (drohende Verluste) zum 31.12.2013	56.360,63				
	- Konto 289100 (Andere Rückstellungen) zum 31.12.2013	766.937,03				
	- nicht verbrauchte HHReste	entfällt *)				
	- Getätigte Ausgaben auf investive Ausgabenreste, für die Haushaltseinnehmereste nicht in Anspruch genommen wurden, aber hätten müssen/können. **)					
	- Haushaltsunwirksame Zahlungen					
	durchlaufende Gelder (passiv)	171.586,11				
	- Osterloh-Fonds (Kto. 171190)	1.555,51				
	- Bürgschaften	0,00				
	- Gewährleistungsverträge	0,00				
	- kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00				
	- Anzahlungen auf Sonderposten	0,00				
	- Sonstige Verbindlichkeiten	407.179,07				
	- Auszahlungeng mit Zahlsperrn	51.535,99				
	- Verrechnung Fehlbetrag mit bilanzieller Überschussrücklage, soweit der Verrechnungsbetrag in Geld besteht (Fehlbetrag aus Finanzrechnung, Bereich laufende Verwaltung)					
	Summe:	1.455.154,34	-1.455.154,34			
2.2	Finanzaushalt					
2.2.1	Laufende Verwaltung/Ergebnishaushalt					
	- HHReste für Rückstellungen					
	- 287100 = Rückst. drohende Verpflichtungen	s.o.		5.360,63		5.360,63
	- 289100 = Andere Rückstellungen	s.o.		92.758,32		92.758,32
	- HHReste	251.159,80			251.159,80	251.159,80
	Summe:	251.159,80	-251.159,80			
	Zwischenkassenbestand:		5.323.260,64			

2.2.2	Rückbehalt für Deckung Fehlbedarf/-betrag:	0,00	0,00			
2.2.3	Investitionen					
	- Rückstellungen	0,00				
	- HHReste (mit und ohne Aufträge)	7.632.966,56				
	Summe:	7.632.966,56	-7.632.966,56			7.632.966,56
3.	Verbleibender Kassenbestand		0,00			
4.	abzüglich Sockelbetrag für Kasse					
5.	Einsetzung für Kreditreduzierung (bei Minusbetrag = Haushaltseinnahmerest)		-2.309.705,92	98.118,95	251.159,80	7.982.245,31
6.	Kreditermächtigung Nachtrag 2013	8.560.642,00				
	davon aufgenommen	-2.022.700,00				
	Restliche Kreditermächtigung für 2013	6.537.942,00				

11.02 Bürgschaften

Die Gemeinde hat keine Bürgschaften geleistet

11.03 Gewährleistungsverträge

Die Gemeinde hat keine Gewährleistungsverträge geschlossen

11.04 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die Gemeinde ist keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte eingegangen

11.05 Gestundete Beträge

Der Gesamtstundungsbetrag beträgt zum 31.12.2013 40.711,92 Euro. Bis auf 3.339,22 Euro wurden die Beträge bis zum 21.01.16 realisiert. Die Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen (Konto 472111) betragen im ganzen Jahr 2013 lediglich 6.284,11 Euro und auf Forderungsabgänge (Konto 472110) lediglich 0 Euro.

11.06 Haushaltsreste

Die Haushaltsreste sind eine öffentlich- rechtliche Besonderheit; sie sind handelsrechtlich nicht bekannt. Die Haushaltsreste sind ein Instrument, Haushalts-, also Zahlungsermächtigungen, in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Sie werden gebildet sowohl im Ergebnishaushalt als auch insbesondere im investiven Bereich. Die Kassenwirksamkeit tritt im Folgejahr ein, soweit es den Ergebnishaushalt betrifft. Haushaltsreste im investiven Bereich können, abhängig vom Fortschritt der Investitionsmaßnahme, deutlich länger in Anspruch genommen werden.

Haushaltsreste wurde in folgendem Umfang gebildet:

Ergebnishaushalt 2012/2013	251.159,80
Finanzhaushalt 2012/2013	7.982.245,31
	8.233.405,11

Aufgrund der festzustellenden liquiden Vorbelastung des Haushaltsjahres 2013 und aus anderen Gründen war es erforderlich, Haushaltseinnahmereste in Höhe von 2.309.705,92 Euro zu bilden.

11.07 Rückstellungen

Rückstellungen werden bei den Vorbelastungen rechnerisch berücksichtigt, soweit sich in unmittelbarer Zukunft, also insbesondere im Folgejahr, Zahlungsverpflichtungen ergeben. Diese sind vorhanden bei den gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (Konto 283100) und bei Anderen Rückstellungen (Konto 289100). Sie sind es nicht, aber sie

können auch auftreten bei den Rückstellungen für drohende Verluste (Konto 287100)

11.08 Haushaltsvorgriffe

Ein Haushaltsvorgriff liegt dann vor, wenn im Haushaltsjahr über- oder außerplanmäßig eine Zahlung geleistet werden muss, die erst durch einen Haushaltsplan im Folgejahr gedeckt werden kann. Als Vorbelastung wirken sich die Vorgriffe dann aus, wenn eine Veranschlagung im Folgejahr nicht erfolgen sollte.

Haushaltsvorgriffe hat es 2013 nicht gegeben.

11.09 Durchlaufende Gelder

Durchlaufende Gelder gibt es als solche, weil die entstandenen Zahlungsvorgänge entweder den gemeindlichen Haushalt nicht berühren oder weil sie mangels anderer Möglichkeit im Haushalt nicht zu buchen waren.

	31.12.2012
	- Euro -
	1) - 423.933,14
	2) + 426.051,53
Durchlaufende Posten aktiv (Konten 165*)	+2.118,39
Durchlaufende Posten passiv (Konten 272*)	3) - 105.974,71

1) Das „+“ zeigt, dass es sich um eine Forderung handelt

2) Hätte eigentlich als passiver Posten gebucht werden müssen.

3) Das „-“ zeigt, dass es sich um eine Verbindlichkeit handelt

11.10 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die in Anspruch genommen wurden, sind eine Auftragsvergabe im abgelaufenen Jahr mit Kassenwirksamkeit in späteren Jahren. Insoweit liegt in der Tat eine Vorbelastung zukünftiger Haushaltsjahre vor, die aber nicht den vorhandenen Kassenbestand zum 31.12. belasten. Eine Belastung des Kassenbestandes liegt nicht vor, weil für die Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren der Kassenwirksamkeit ein Haushaltsansatz eingeplant werden muss.

Für das Haushaltsjahr 2013 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.600.000 Euro festgesetzt worden. Sie wurden nicht in Anspruch genommen.

12. Änderung der Gliederung Jahresabschluss, Gesamtabchluss, insbesondere Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz gegenüber Vorjahr § 48 Abs. 1 GemHKVO

Änderungen in der Gliederung des Jahresabschlusses und in der Ergebnis- und Finanzrechnung hat es nicht gegeben.

Eine Entscheidung über die Konsolidierung und damit eine Entscheidung über den Gesamtabchluss muss spätestens für die Bilanz zum 31.12.2013 getroffen

werden. Eine Prüfung hat ergeben, dass zum Bilanzstichtag nur Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung vorhanden sind. Die Erstellung eines Gesamtab-schlusses entfällt damit.

13. Jahr zu Jahr nicht vergleichbare Positionen in Ergebnisrechnung, Finanzrech-nung und Bilanz

§ 48 Abs. 2 Ziff 1 GemHKVO

Erträge aus Verkauf:

Der Ertrag aus dem Verkauf von Bauland wird brutto dergestalt gebucht, dass 100 % Weggang Anschaffungspreis (als Bestandsveränderung, Konto 372100) und 100 % Verkaufspreis (als Ertrag, Konto 342100) gebucht werden. Die Diffe-renz ergibt den eigentlichen Ertrag aus dem Verkauf. Die Verwendung des Kon-tos 372100 „Bestandsveränderungen“ ist nicht korrekt; es wurde aber bis ein-schließlich 2014 genutzt. Ab 2015 wird anstelle des Kontos 372100 „Bestands-veränderungen“ das Konto 342110 „Erträge aus Verkauf - Anschaffungswert (Bau-, Gewerbegrundstücke)“ genutzt.

Umsatzsteuer:

Das Verfahren des Umgangs mit den Bestandskonten Umsatzsteuer wurde ab 2011 geändert. Die Umsatzsteuerkonten werden ab 2011 zu einem Kontrollkonto hin abgeschlossen. Das hat zur Folge, dass die eigentlichen Umsatzsteuerkon-ten zum Jahresabschluss einen Saldo 0 haben. Das ist in den Jahren zuvor noch nicht der Fall gewesen. Folgende Konten sind betroffen:

- 168000 - Vorsteuer
- 272107 - Verrechnung Umsatzsteuer 7 %
- 272119 - Verrechnung Umsatzsteuer 19 %

- 168100 - Vorsteuer Verrechnung mit Finanzamt
- 272100 - Umsatzsteuer Verrechnung mit Finanzamt

- 272150 - Kontrollkonto (Saldo muss 0 sein)

Bilanz:

Posi-tion/Konto	Bezeichnung	Änderung des Inhalts gegenüber dem Vorjahr
204001	Osterloh-Fonds	Diese Konten wurden ab 2011 als Unterkonten zum Konto zweckgebundene Rücklage eingerichtet. Es dient der Übersichtlichkeit hinsichtlich des gemeindlichen Geld- und Vermögensanteils, was die Gemeinde im Osterloh-Fonds stecken hat
204002	Osterloh-Fonds - Un-terkonto mit FiPo	

14. Im Haushaltsjahr vorhandene und in dem Jahr nicht verwendete zweckgebundene Erträge
§ 49 Abs. 4 GemHKVO

Alle zweckgebundenen Erträge wurden zweckentsprechend verwendet.

15. Fälle, wo der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher ist als der Ausgabebetrag
§ 49 Abs. 2 GemHKVO

Solche Fälle hat es 2013 nicht gegeben.

16. Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen und Schuldenpositionen zu mehreren Bilanzpositionen
§ 48 Abs. 3 GemHKVO

Es sind keine Vermögens- und Schuldenpositionen vorhanden, die mehreren Bilanzpositionen zuzuordnen wären.

17. Vermerk über weitere Untergliederungen von Posten gegenüber der vorgeschriebenen Gliederung (Bilanz)
§ 48 Abs. 4 GemHKVO

Weitere Untergliederungen hat es nicht gegeben.

18. Angabe und Erläuterung der auf die Posten der Ergebnisrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
§ 55 Abs. 2 Ziff. 1 GemHKVO

Bilanziert wurde vorschriftsgemäß nach Anschaffungs- und Herstellungswerten, wobei erbrachte Eigenleistungen noch nicht berücksichtigt wurden. Andere Bewertungsnotwendigkeiten z.B. Sachwertverfahren haben sich nicht ergeben.

19. Angabe und Erläuterung der Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei deren Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gesondert zu erläutern ist
§ 55 Abs. 2 Ziff. 2 GemHKVO

Abweichungen hat es nicht gegeben.

20. Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
§ 55 Abs. 2 Ziff. 3 GemHKVO

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen hat es geben. Wie oben bereits ausgeführt, ergaben sich außerordentliche Buchungsvorgänge im Wesentlichen nur im Rahmen der zeitlichen Abgrenzung. Bei den Schadensfällen hat es keine bedeutenden Fälle gegeben.

21. Angaben und Erläuterung über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte
§ 55 Abs. 2 Ziff. 4 GemHKVO

Die Möglichkeit hat sich nicht ergeben, weil in 2013 keine zinsbehafteten Kredite aufgenommen wurden. Auch im Übrigen wurden bisher Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte nicht aufgenommen.

22. Angaben und Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen, auch wenn gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.
§ 55 Abs. 2 Ziff. 5 GemHKVO

Haftungsverhältnisse wurden 2012 nicht eingegangen und sind im Übrigen aus Vorjahren heraus auch nicht vorhanden.

23. Angaben und Erläuterungen zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.
§ 55 Abs. 2 Ziff. 6 GemHKVO

Solche Sachverhalte haben sich 2012 nicht ergeben und sind im Übrigen aus Vorjahren heraus nicht vorhanden.

24. Angaben und Erläuterung zu noch nicht abgedeckten Fehlbeträgen, die einzeln nach Jahren getrennt angegeben werden
§ 55 Abs. 2 Ziff. 7 GemHKVO
Ergebnisverwendung

Entwicklung der Überschussrücklagen	2009	2010	2011 **)	2012 **)	2013 **)	Fortgeschrieben
- ordentliches Ergebnis	2.595.455,20	3.326.206,77	3.783.960,01	3.290.227,33	3.920.282,54	16.982.906,20
- Sonderposten Gebührenaussgleich *)	600.129,86	645.232,26	818.257,67	934.112,14	976.535,20	1.043.309,55
- Schmutzwasser zentral *)	56.814,31	171.713,23	100.654,63	30.903,53	40.708,89	
- Schmutzwasser dezentral *)	0,00	534,84	17.847,82	4.930,54	-6.777,26	
- Straßenreinigung *)	-11.711,91	777,34	-2.647,98	6.588,99	32.842,72	
- Wochenmarkt *)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- außerordentliches Ergebnis	33.525,61	-33.525,61	0,00	0,00	0,00	0,00

*) Zuführungen werden nur gebucht, soweit die kostenrechnende Einrichtung tatsächlich im Plus ist
Entnahmen werden nur gebucht, wenn die kostenrechnende Einrichtung tatsächlich im Plus ist und der Sonderposten Zuführungen aufweist.

***) Entwicklung vorbehaltlich RPA-prüfung und Beschlussfassung

Anlagen zum Anhang

1. Anlagenübersicht § 56 Abs. 1 GemHKVO

2. Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel
§ 56 Abs. 2 und 3 GemHKVO

3. Nebenrechnung zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen
§ 56 Abs. 4 GemHKVO

Jahresrechnung 2013

Anlagen zum Anhang

Rechenschaftsbericht

Anlagenübersicht

Schuldenübersicht

Forderungsübersicht

Nebenrechnungen nach § 56 GemHKVO

Rechenschaftsbericht 2013

Nach § 57 NKomVG sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Darüber hinaus soll auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und über zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, berichtet werden.

Mit dem Jahresabschluss 2013 liegt nunmehr der fünfte Abschluss nach doppischen Regeln vor. Ein Vergleich der Bilanzen erlaubt neben dem Einblick in die gemeindliche Vermögens-, Ertrags- und Verbindlichkeitsentwicklung auch das Erkennen einer Tendenz der Wirtschafts- und Leistungsentwicklung der Gemeinde.

Positiv ist zu vermerken, dass die Bilanzsumme über die Jahre eine kontinuierliche Steigerung von 98.390.824 Euro am 01.01.2009 auf 119.090.062,48 Euro zum 31.12.2013 zu verzeichnen hat. Dies ist eine Wertschöpfung, die im Wesentlichen darin ihre Ursache findet, dass der Gemeinde liquide Mittel zugeflossen sind und zwar außerhalb von Kreditmarktmitteln. Der Mittelzufluss hat seinen Niederschlag gefunden in einem höheren immateriellen und Sachvermögen.

Mit jetzt mehreren vorliegenden Jahresabschlüssen, die u.a. nach den doppischen Regeln eine Bilanz zum Gegenstand haben, also auch alle nichtliquiden Faktoren und das Vermögen einer Kommune berücksichtigen, stellt sich die Frage, welche Aussagen die Bilanz an sich und ein Bilanzvergleich beinhalten. Es liegt nahe, Kennzahlen heranzuziehen, wie es im privatwirtschaftlichen Bereich üblich ist. Solche Kennzahlen lassen sich für alle möglichen Bereiche bilanzieller und ertrags- und aufwandsseitigen Positionen berechnen. Die Gemeinde Rastede rät bei der Interpretation jedoch noch zur Vorsicht aufgrund des Fakts, dass eine Kommune nicht gewinnorientiert ist, sondern in heutiger Zeit dem Ziel zustrebt, überhaupt kostendeckend zu arbeiten. Außerdem ist eine Kommune in weiten Bereichen ganz anders strukturiert als ein Wirtschaftsunternehmen. So verfügt die Gemeinde vergleichsweise über eine sehr viel andere Vermögensstruktur mit entsprechenden Abschreibungsfolgen als Unternehmen der privaten Wirtschaft. Außerdem stellt sich natürlich die Frage der Veräußerbarkeit von Kommunalvermögen. Weiterhin lässt sich betriebswirtschaftliche Effizienz nur für wenige Aufgabenbereiche erreichen. Kennzahlen ja, Vergleich mit der privaten Wirtschaft bitte mit Vorsicht.

In der Zukunft wird zu prüfen und zu bewerten sein, welchen Aussagewert die Kennzahlen haben. Einen Vergleich interkommunal und mit privatwirtschaftlichen Unternehmen ist natürlich immer möglich, wobei ein Vergleich mit Letzteren immer zum Vorteil der privaten Unternehmen ausgehen wird. Allerdings, ein gemeindeeigener Vergleich wird die eigenen strukturellen Veränderungen aufzeigen. Außerdem ist eine Standortbestimmung im Vergleich zu anderen Kommunen möglich.

Der Einstieg in die Welt der Kennzahlen ist bereits durch die landesrechtliche Vorgabe gefunden worden. Danach haben die Kommunen „Daten der Haushaltswirtschaft“ zu erstellen, die Kennzahlen beinhalten. Folgende Kennzahlen gelten danach für die Gemeinde Rastede:

Steuerquote:

2009	2010	2011	2012	2013
68,21 %	74,48 %	74,90 %	77,05 %	66,80 %

Dies ist eine für Kommunen typische Kennzahl, denn andere „Unternehmen“ verfügen nicht über Steuereinnahmen.

Eine steigende Tendenz ist der Hinweis darauf, dass spezielle Einnahmen, also Gelder, die speziell für Aufgaben gezahlt werden, wie Zuschüsse, Gebühren und ähnliche Entgelte, in den Hintergrund geraten. In der Steuerquote dagegen sind „allgemeine“ Deckungsmittel enthalten, die die Gemeinde benötigt, wenn die anderen speziellen Gelder nicht kostendeckend sind. Die gegenüber 2012 kräftig sinkende Steuerquote lässt erkennen, dass die Gemeinde in der Lage war, für ihre Gesamtaufwendungen mehr spezielle Einnahmen zu generieren. Im Hinblick auf Steuerlasten für den Bürger ist dies eine gute Entwicklung.

Allgemeine Umlagequote:

Hier lässt sich eine Kennzahl nicht berechnen, weil die Gemeinde Rastede selbst keine Umlage erhebt.

Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen oder Beteiligungen:

Gemeint sind insbesondere Verlustausgleiche, die die Kommune an die genannten Unternehmen zahlt. Solche Zahlungen hatte die Gemeinde nicht.

Personalintensität:

2009	2010	2011	2012	2013
26,07 %	25,08 %	26,47 %	26,17 %	26,07

Hier lässt sich noch keine Tendenz erkennen, wohl aber Entwicklungen, wenn man allein die Personalaufwendungen betrachtet:

2009	2010	2011	2012	2013
5.211.558 Euro	5.249.222 Euro	5.573.858 Euro	5.815.317 Euro	7.075.954 Euro

Die Kennzahl und die Personalaufwendungen absolut stehen im Spannungsverhältnis zu den Sachkosten, die bei der Aufgabenerledigung eingesetzt werden, anstelle die Aufgaben durch eigenes Personal zu erledigen. Eine steigende Tendenz bei der Kennzahl ist zu hinterfragen. Hinter dem in 2013 deutlich gestiegenen Personalaufwand steht allerdings nicht nur ein Personalzuwachs, denn ab 2013 ist der Bauhof in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde wieder enthalten. Damit werden die Personalauszahlungen wieder direkt veranschlagt und nicht mehr als Sachkosten als der Bauhof noch eigenständig war. Das Bauhofspersonal verantwortet 611.000 Euro Personalauszahlungen. Die Kennzahl zeigt, dass Kontinuität bei Personaleinsatz im Verhältnis zu den Sachaufwendungen besteht. Dies ist eine erfreuliche Erkenntnis.

Abschreibungsintensität:

2009	2010	2011	2012	2013
9,60 %	9,64 %	10,36 %	9,97 %	12,94 %

Sie steigt ab 2013. Dies liegt an den hohen Investitionen an sich und den bilanziellen Aktivierungen. Die Abschreibungswerte neuer Vermögenwerte haben zudem eine andere Intensität als alte Gebäude und Anlagen, die vor vielen Jahren zu ganz anderen Kosten hergestellt werden konnten als das heute der Fall ist. Eine konstante Abschreibungsintensität sollte jedoch darauf hinweisen, dass es der Kommune gelingt, ein gesundes Verhältnis zwischen Erhaltungsaufwand und Neuerrichtung/-anschaffung zu halten, sofern die Gemeinde Infrastruktur und Einrichtungen nicht intensiv erweitert.

Eine hohe Abschreibungsintensität ist auch gleichzeitig Hinweis auf die Notwendigkeit, für die Refinanzierung mehr Geld zu erwirtschaften. Dies ist immer eine Jahresperiodenbetrachtung, so dass deutlich wird, ggfs. nach Wegen suchen zu müssen, die jährlichen Einnahmen zu erhöhen. Eine steigende Abschreibungsintensität ist i.d.R. gleichbedeutend mit einer intensiveren steuerlichen Betroffenheit der Bevölkerung, um die Ersatzinvestitionen zu bezahlen. So betrachtet, ist es zumindest von den Jahrergebnissen her gut gelungen, zusätzliche Zahllasten von der Bevölkerung fernzuhalten.

Zinslastquote:

2009	2010	2011	2012	2013
0,52 %	0,34 %	0,11 %	0,28 %	0,16

Die Zinslastquote bewegt sich quasi um 0 %. Das erklärt sich durch die getilgten Kreditmarktmittel. Viel optimaler kann eine Zinslastquote nicht sein.

Liquiditätsquote:

Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu den Liquiditätskrediten stehen. Eine Liquiditätsquote größer Null und möglicher Weise steigend, zeigen, dass es der Kommune nicht oder zunehmend nicht gelingt, für ihren laufenden Aufwand die benötigten Deckungsmittel zu erwirtschaften.

Eine Quote lässt sich für die Gemeinde Rastede nicht errechnen, weil die Gemeinde in allen Vergleichsjahren keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen hat.

Reinvestitionsquote:

2009	2010	2011	2012	2013
534,94 %	322,19 %	346,93 %	303,28 %	331,40 %

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 v. H. für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 v. H. werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen aber gedeckt werden bzw. sollte das Eigenkapital nicht sinken.

Nach der vorstehenden Definition ist die gemeindliche Kennzahl traumhaft. Aber es muss berücksichtigt werden, dass die Abschreibungen mit Investitionen verglichen

werden, die vor sehr vielen Jahren getätigt wurden und für die ganz andere Preise zu zahlen waren als heute. Außerdem muss man sehen, ob die Investitionen tatsächlich Ersatz sind oder in Aufgabenerweiterungen (z.B. Schulerweiterung oder neue Kindertagesstätten) oder -intensivierungen (neue Straßen in Neubaugebieten) begründet liegen. Dabei ist nämlich festzustellen, dass die Gemeinde Rastede es bei den Investitionen eben nicht nur mit Ersatz zu tun hat. „Unter dem Strich“ muss festgestellt werden, dass Beides zutrifft. Die Gemeinde achtet bisher darauf, bei vorhandenen Vermögensgegenständen durch gute Unterhaltung einen vorzeitigen Vermögensverzehr zu verhindern. Die Kennzahl ist sicherlich sehr gut, aber der Aspekt der Vermögenserweiterung und -intensivierung darf nicht außer Acht gelassen werden, denn er relativiert die zahlenmäßige Aussage der Kennzahl.

Weitere Überlegungen:

Sieht man sich den Verlauf der Schulden an und berücksichtigt man dabei die steigende Entwicklung der Bilanzsumme, dann ist festzustellen, dass sich die Eigenkapitallage der Gemeinde deutlich gefestigt, sogar deutlich verbessert hat.

	2009	2010	2011	2012	2013
Schulden	3.870.713,50	3.978.049,91	2.842.837,28	3.071.511,74	4.959.933,89
Rückstellungen	7.041.227,90	7.054.666,59	11.080.722,67	8.932.776,01	7.632.560,94
	10.911.941,40	11.032.716,50	13.923.559,95	12.004.287,75	12.592.494,83
Bilanzsumme	100.032.600,82	104.587.342,52	111.239.872,88	111.766.938,08	119.090.062,48
Verschuldungsgrad	1,09	0,11	0,13	0,11	0,11

An Hand der vorstehenden Ausführungen in diesem Rechenschaftsbericht lässt sich erkennen, dass die gemeindliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Außerdem ist die Gemeinde in der Lage, die ordentliche Tilgung zu erwirtschaften und hat außerhalb von Liquiditätskrediten die Möglichkeit, die Auszahlungen für die gemeindlichen Aufgaben zu leisten.

Richtet man den Blick in die Zukunft, dann sind finanzielle Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, nicht erkennbar. Allerdings ist z.B. zu beobachten, dass sich in den Bereichen Kindertagesstätten und Schulen Herausforderungen stellen, weil weitere Plätze eingerichtet werden müssen. Dies zieht Investitionen und Aufwand nach sich, wo nicht zu erwarten ist, dass von dritter Seite eine auskömmliche Finanzierung erfolgen wird. Die so gut wie nicht vorhandene Schuldenlast, wird deshalb sicherlich so nicht bleiben. Das ist im v.g. Sinne aber kein Risiko, sondern nur die Voraussicht, dass sich die Finanzierung von Aufgaben ändern wird, was einer normalen Lebenssituation und -entwicklung entspricht. D.h., die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist nicht erkennbar gefährdet.

Es sieht auch im fünften Jahr der Doppik alles gut aus.

Rastede, den 22.02.2016

 von Essen
 Bürgermeister

Anlagenübersicht

Anlagevermögen 1) 2)	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12.2012	Zugänge in 2013	Abgänge in 2013	Umbuchungen in 2013	Stand am 31.12.2013	Stand am 31.12.2012	Abschreibungen in 2013	Auflösungen ³⁾	Zuschreibungen in 2013	Stand am 31.12.2013	am 31.12.2013	am 31.12.2012
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
		+	-	+/-			-	-	+			
1. Immaterielles Vermögen	2.503.539,20	623.291,01	0,00	464.707,17	3.591.537,38	-565.112,20	-454.896,18	0,00	0,00	-1.020.008,38	2.571.529,00	1.938.427,00
1.1 Konzessionen												
1.2 Lizenzen	287.213,32	7.360,31	0,00	0,00	294.573,63	-162.883,32	-32.455,31	0,00	0,00	-195.338,63	99.235,00	124.330,00
1.3 Ähnliche Rechte												
1.4 Geleist. Investitionszuwendungen und Investitionszuschüsse	1.966.339,88	615.930,70	0,00	464.707,17	3.046.977,75	-402.228,88	-422.440,87	0,00	0,00	-824.669,75	2.222.308,00	1.564.111,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand												
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	249.986,00	0,00	0,00	0,00	249.986,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	249.986,00	249.986,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte u. geringwertige VG)	141.588.075,58	4.927.285,08	-138.798,62	0,00	146.376.562,04	-44.282.505,42	-3.057.134,60	77.870,80	0,00	-47.261.769,22	99.114.792,82	97.305.570,16
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	6.852.710,96	0,00	-3.612,00	0,00	6.849.098,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.849.098,96	6.852.710,96
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	43.394.366,06	1.077.642,89	0,00	343.311,19	44.815.320,14	-11.490.299,65	-529.752,52	0,00	0,00	-12.020.052,17	32.795.267,97	31.904.066,41
2.3 Infrastrukturvermögen	75.170.394,13	677.148,24	-135.186,62	1.032.696,52	76.745.052,27	-29.748.460,90	-1.779.973,87	77.870,80	0,00	-31.450.563,97	45.294.488,30	45.421.933,23
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	342,22	0,00	0,00	0,00	342,22	-255,22	-4,00	0,00	0,00	-259,22	83,00	87,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.500,00	0,00	0,00	0,00	9.500,00	-1.193,00	-333,00	0,00	0,00	-1.526,00	7.974,00	8.307,00
2.6 Maschinen u. tech. Anlagen; Fahrzeuge	2.708.930,15	114.539,56	0,00	56.045,30	2.879.515,01	-904.606,49	-258.760,52	0,00	0,00	-1.163.367,01	1.716.148,00	1.804.323,66
2.6.1 Fahrzeuge	2.149.207,50	108.772,97	0,00	56.045,30	2.314.025,77	-761.511,99	-204.662,78	0,00	0,00	-966.174,77	1.347.851,00	1.387.695,51

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen

3) Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

Anlagevermögen 1) 2)	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12.2012	Zugänge in 2013	Abgänge in 2013	Umbuchungen in 2013	Stand am 31.12.2013	Stand am 31.12.2012	Abschreibungen in 2013	Auflösungen ³⁾	Zuschreibungen in 2013	Stand am 31.12.2013	am 31.12.2013	am 31.12.2012
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
		+	-	+/-			-	-	+			
2.6.2 Maschinen	559.722,65	5.766,59	0,00	0,00	565.489,24	-143.094,50	-54.097,74	0,00	0,00	-197.192,24	368.297,00	416.628,15
2.6.3 Technische Anlagen												
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	5.341.880,57	537.915,39	0,00	18.413,89	5.898.209,85	-2.137.690,16	-488.310,69	0,00	0,00	-2.626.000,85	3.272.209,00	3.204.190,41
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.109.951,49	2.520.039,00	0,00	-1.450.466,90	9.179.523,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.179.523,59	8.109.951,49
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	2.171.371,15	1.479.939,60	-71.734,68	0,00	3.579.576,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.579.576,07	2.171.371,15
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
3.2 Beteiligungen	78.676,41	2.000.078,59	0,00	0,00	2.078.755,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.078.755,00	78.676,41
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	450.000,00	-450.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00
3.4 Ausleihungen	1.593.523,51	-88.896,32	-52.795,45	0,00	1.451.831,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.451.831,74	1.593.523,51
3.5 Wertpapiere	24.171,23	18.757,33	-18.939,23	0,00	23.989,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.989,33	24.171,23
insgesamt	146.262.985,93	7.030.515,69	-210.533,30	464.707,17	153.547.675,49	-44.847.617,62	-3.512.030,78	77.870,80	0,00	-48.281.777,60	105.265.897,89	101.415.368,31

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen

3) Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

Schuldenübersicht

gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden 1)	Gesamtbetrag am 31.12.2013 -Euro-	davon mit einer Restzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2012 - Euro-	Mehr(+)/wenige r(-) -Euro-
		Mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro-	Mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre -Euro-	Mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre -Euro-		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	4.349.078,63				2.544.062,51	1.805.016,12
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.349.078,63	14.098,80	90.639,52	4.244.340,31	2.544.062,51	1.805.016,12
1.3 Liquiditätskredite						
1.4 sonstige Geldschulden						
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.090,08	32.090,08			103.508,99	-71.418,91
4. Transferverbindlichkeiten	0,00				499,80	-499,80
5. Sonstige Verbindlichkeiten	578.765,18	578.765,18			423.440,44	155.324,74
Schulden insgesamt	4.959.933,89	624.954,06	90.639,52	4.244.340,31	3.071.511,74	1.888.422,15

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Forderungsübersicht

gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen 1)	Gesamtbetrag am 31.12.2013 -Euro-	davon mit einer Restzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2012 -Euro-	Mehr(+)/ weniger(-) - Euro-
		Mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro-	Mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre -Euro-	Mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre -Euro-		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Öffentlich-rechtliche Forderungen	651.717,25	734.097,83	12.332,30		354.754,33	296.962,92
Forderungen aus Transferleistungen	27.146,44	42.743,43			16.673,38	10.473,06
Sonstige privatrechtliche Forderungen	-316.282,62	-316.282,62			466.596,57	-782.879,19
Summe aller Forderungen	362.581,07	460.558,64	12.332,30		838.024,28	-475.443,21

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

**Nebenrechnung nach § 56 Abs. 4 GemHKVO
für die leitungsgebundene kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser**

Berechnung für 2013

	Abschreibun- gen	Aufwendungen auf die die Abschrei- bungen angerechnet werden = verwendete Abschreibun- gen	noch nicht verwendete Abschreibun- gen
	1	2	3
1 a) bisherige Abschreibungen aus Spalte 6 (= "bisherige Abschreibungen") des Musters 12 (=Anlagennachweise) zu § 39 Abs. 2 GemHVO	15.213.051,87		
1 b) bisherige Abschreibungen (1a)) soweit sie im jeweiligen Jahr erwirtschaftet wurden. Erwirtschaftet sind die Abschreibungen in dem Umfang, wie die Einnahmen die Kosten der Einrichtung decken.	15.431.888,19		
2 a) bisherige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge und Zuweisungen gezahlt worden sind		4.941.763,70	
2 b) bisherige Tilgungen von - spezielle Darlehen Krediten für diese Einrich- - allg. Darlehen tung		3.703.550,68 2.457.494,95	
2 c) bisherige Anteile für die Refinanzierung allgemeiner Deckungsmittel (= Darlehen der Gemeinde) abzüglich Einnahmeüberschüsse aus Vorjahren		4.868.796,50 -1.518.970,25	
Summe Spalte 2		14.452.635,58	
3 bisher nicht verwendete Abschreibungen = Ergebnis der Nebenrechnung 2013	15.431.888,19	14.452.635,58	979.252,61

**Nebenrechnung nach § 56 Abs. 4 GemHKVO
für die leitungsgebundene kostenrechnende Einrichtung Regenwasser**

Berechnung für 2013

	Abschreibungen	Aufwendungen auf die die Abschreibungen angerechnet werden = verwendete Abschreibungen	noch nicht verwendete Abschreibungen
	1	2	3
1 a) bisherige Abschreibungen aus Spalte 6 (= "bisherige Abschreibungen") des Musters 12 (=Anlagennachweise) zu § 39 Abs. 2 GemHVO	2.116.206,04		
1 b) bisherige Abschreibungen (1a)) soweit sie im jeweiligen Jahr erwirtschaftet wurden. Erwirtschaftet sind die Abschreibungen in dem Umfang, wie die Einnahmen die Kosten der Einrichtung decken.	638.508,23		
2 a) bisherige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge und Zuweisungen gezahlt worden sind		3.289.674,80	
2 b) bisherige Tilgungen von - spezielle Darlehen Krediten für diese Einrichtung - allg. Darlehen		210.742,01 733.499,37	
2 c) bisherige Anteile für die Refinanzierung allgemeiner Deckungsmittel (= Darlehen der Gemeinde) abzüglich Einnahmeüberschüsse aus Vorjahren		2.909.293,53 -256.200,55	
Summe Spalte 2		6.887.009,15	
3 bisher nicht verwendete Abschreibungen = Ergebnis der Nebenrechnung 2013	638.508,23	6.887.009,15	-6.248.500,93



Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Rastede

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Ammerland



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 5 -
1.1 Prüfungsauftrag.....	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	- 5 -
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres.....	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen.....	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 8 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung / Genehmigung	- 8 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung	- 8 -
1.5.3 Haushaltsplan	- 9 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 9 -
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	- 11 -
2.1 Allgemeines.....	- 11 -
2.2 Buchführung.....	- 11 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen.....	- 12 -
2.4 Kassenwesen.....	- 13 -
2.5 Internes Kontrollsystem	- 13 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens	- 14 -
3. Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 15 -
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	- 15 -
3.2 Aktivseite der Bilanz	- 16 -
3.3 Passivseite der Bilanz	- 19 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)	- 22 -
3.5 Ergebnisrechnung	- 23 -
3.5.1 Allgemeines	- 23 -
3.5.2 Jahresergebnis.....	- 23 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich.....	- 24 -
3.5.4 Jahresvergleich	- 25 -
3.6 Finanzrechnung.....	- 26 -
3.6.1 Allgemeines	- 26 -
3.6.2 Finanzlage	- 26 -
3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit.....	- 27 -
3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht.....	- 29 -
3.7.1 Anhang	- 29 -

3.7.2	Anlagen zum Anhang	- 29 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht.....	- 30 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	- 31 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	- 32 -
5.	Prüfung von Vergaben	- 32 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 33 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen	- 34 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- 34 -
7.2	Beteiligungen	- 34 -
7.3	Sondervermögen.....	- 35 -
7.4	Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	- 35 -
8.	Bestätigungsvermerk.....	- 36 -
9.	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen	- 38 -
10.	Anlagen	- 40 -
10.1	Bilanz zum 31.12.2014.....	- 40 -
10.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014 (Muster 11).....	- 42 -
10.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 (Muster 12)	- 43 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
z. B.	zum Beispiel

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Rastede hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2014 in der Fassung vom 20.05.2016, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir auch geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Rastede vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 20.05.2016 wurde dem RPA am 03.06.2016 zur Prüfung vorgelegt und wurde in der Zeit vom 15.05.2017 bis 29.09.2017 (mit Unterbrechung) geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten und das Schriftgut der Gemeinde Rastede.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern bereitwillig erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG und im Hinblick auf den zeitlichen Verzug auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Rastede verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Sachbereichsprüfungen wurden für das Jahr 2014 nicht durchgeführt.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres

Über den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.10.2017 für das Haushaltsjahr 2013 konnte noch nicht beschlossen werden. Entsprechend wurde über die Verwendung des Jahresergebnisses i. H. v. 3.920.282,54 EUR noch nicht beschlossen sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 noch keine Entlastung erteilt. Somit konnte das Haushaltsjahr 2013 noch nicht ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht werden.

1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Rastede vom 02.10.2017 waren 19 Prüfungsfeststellungen aufgeführt:

01	Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO.
02, 10	Das Sachvermögen wird um 150.857,78 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten für diese Leistungen Verbindlichkeiten i. H. v. 150.857,78 EUR passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens und der o. g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.
03, 14, 15	Die Gemeinde weist zum 31.12.2013 in Vorjahren gebildete Rückstellungen für Investitionen i. H. v. 648.770,34 EUR aus, obwohl bis einschließlich 2013 noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. Im Zusammenhang mit der Bildung von Investitionsrückstellungen wurden unrechtmäßig Anlagen im Bau von insgesamt 648.770,34 EUR aktiviert. In vorgenannter Höhe hätten Haushaltsreste unter der Bilanz ausgewiesen werden müssen.
04	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in 2013 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule Wilhelmstraße i. H. v. 205.501,67 EUR als investiv angesehen wurde. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 205.501,67 EUR.

05	In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 2.176.454,209 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2013 fertiggestellt worden sind.
06; 11	Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.
07	Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 28.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.
08	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.
09	Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird unrechtmäßigerweise zu hoch ausgewiesen.
12	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 55.054,22 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.
13	Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.
16, 18	Die Gemeinde Rastede weist in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.
17	In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. -3.155.936,76 EUR ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 4.985.586,30 EUR. Des Weiteren entspricht der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. -1.104.008,66 EUR nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 7.037.864,78 EUR.

19	Die Übernahme der Vermögensgegenstände des Bauhofs in die Anlagenbuchhaltung erfolgte nicht ordnungsgemäß. Die Anlagenübersicht 2013 weist die im Rahmen der Fusion mit dem Bauhof zugegangenen Vermögensgegenstände nicht als Anlagenzugänge in Spalte 3, sondern als Anschaffungs- und Herstellungswerte des Vorjahres in Spalte 2 aus.
----	---

Die Prüfungsfeststellungen bezogen sich auf das Jahr 2013 und haben keine weitergehenden Auswirkungen auf das Jahr 2014 oder Folgejahre.

1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung ist auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden.

Die für das Haushaltsjahr maßgebliche Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 10.12.2013 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 20.02.2014 ohne Einschränkungen genehmigt. Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.009.639,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	6.537.000,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.500.000,00 EUR

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung 2014 wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung, einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung, beachtet.

1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2014 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu beachten. Wesentliche Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 18.03.2014.

1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Haushaltes erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Dies führte zur Bildung von 14 Teilhaushalten, welche die übergeordneten Aufgabenbereiche der Gemeinde abbilden und denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Die Bildung von Budgets erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte und auf Ebene der Produkte durch Haushaltsvermerk gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO.

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 118 NKomVG waren dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für den Gemeindehaushalt in der Planung gegeben. Es ergab sich ein planerischer Überschuss i. H. v. 658.891,00 EUR. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war somit nicht erforderlich.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2014 größtenteils vor. Nennenswerte Abweichungen bei den verbindlich vorgeschriebenen Mustern bestehen u. a. wie folgt:

- Muster 6 (Ergebnishaushalt): Die Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses erfolgt nicht korrekt.
- Muster 7 (Finanzhaushalt): Es werden keine Ansätze für die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln am Anfang und am Ende des Jahres angegeben.
- Muster 8: Teil A zu Muster 8 ist nicht vorhanden.
- Bei den Mustern 6 (Ergebnishaushalt), 7 (Finanzhaushalt) und 8 (Teilhaushalte) Teil B und C (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte) fehlen die Angaben über das Rechnungsergebnis des Vorjahres.

1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts gegeben und schließt mit einem Überschuss i. H. v. 2.247.249,79 EUR ab. Der außerordentliche Haushalt ist nicht ausgeglichen und schließt mit einem Fehlbetrag i. H. v. **-126.837,14 EUR** ab. Eine Deckung kann aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 3 GemHKVO erfolgen, so dass gemäß der Regelung des § 110 Abs. 5 NKomVG der Haushalt als ausgeglichen gilt.

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Jahr 2014 ist geordnet. Nach den von hier vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat. Die in der Satzung festgelegten Liquiditätskredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Rastede hat im Jahr 2014 einen Kredit bei der Kreisschulbaukasse i. H. v. 5.900 EUR aufgenommen. Eine Übertragung der nicht benötigten Kreditermächtigung von insgesamt 6.003.739,00 EUR ist i. H. v. 3.245.141,16 EUR in das Folgejahr erfolgt.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 117 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden nicht festgestellt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde durch den Bürgermeister am 05.11.2011 erlassen und durch die neu gefasste Dienstanweisung vom 23.12.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016 ersetzt (Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Gemeindekasse der Gemeinde Rastede). Die Dienstanweisung enthält die erforderlichen Mindestregelungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHKVO.

Die Gemeinde Rastede verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software „KDO doppik&more“ auf Grundlage der mySAP ERP-Technologie, welche über die KDO bereitgestellt wird.

Die Einrichtung eines neuen Nutzers und die Bereitstellung der für den Arbeitsplatz benötigten Rechte für die vorstehende Finanzsoftware erfolgt ausschließlich durch die KDO. Gemäß § 27 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Gemeindekasse der Gemeinde Rastede vom 23.12.2015 werden die bereitzustellenden Berechtigungen vom Kassenaufsichtsbeamten bestimmt. Die Kassenaufsicht nimmt gemäß § 1 der Dienstanweisung der Fachbereichsleiter für Haushalt und Finanzen wahr. Änderungen in den Berechtigungen können darüber hinaus nur der Bürgermeister, der 1. Gemeinderat, der Kämmerer und der Vertreter des Leiters Fachbereich Haushalt und Finanzen beantragen (§ 45 Abs. 2 der Dienstanweisung).

Die Voraussetzung einer Freigabe der Software gem. § 35 Abs. 5 GemHKVO ist formell erfüllt.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen beinhaltet die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie der Anlagenbuchhaltung.

Bei der Gemeinde Rastede besteht eine dezentrale Buchhaltung. Die Vorkontierung wird dabei in den einzelnen Geschäftsbereichen vorgenommen, die Endkontierung und Anordnung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Kämmerei.

Für die vorhandenen Konten ist gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des vom LSN bekannt gegebenen Musters gegliedert und wurde hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen sowie der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden, bis auf wenige Ausnahmen (u. a. Verrechnungskonten), eingehalten.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sind folgende Einstellungen in „KDO doppik&more“ aufgefallen:

- Abschreibungsbeträge werden auf den nächsten vollen Euro gerundet. Hierbei handelt es sich um eine Grundeinstellung in der Finanzsoftware, die auch von der KDO nicht geändert werden kann. Diese Einstellung wirkt sich geringfügig auf das Ergebnis 2014 aus.

- Bei der technischen Neuordnung von Produkten wurden nicht alle erforderlichen Systemeinstellungen vorgenommen. Dadurch werden in den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die Summen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht mit den Beträgen der Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung übereinstimmen. Kritisch wird seitens des RPA erachtet, dass sich aus späteren Änderungen rückwirkend Abweichungen in den bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren ergeben. Die Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung werden jedoch richtig dargestellt.
- In der systemgenerierten Anlagenübersicht werden in Zeile „1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen“ die unter der Kontenart 009 gebuchten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt. Ab dem Jahresabschluss 2016 soll ein korrekter Ausweis in der Anlagenübersicht erfolgen.
- Zudem werden in der Anlagenübersicht in Zeile „2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ Umbuchungen von gemeindeeigenen Grundstücken ins Vorratsvermögen nicht als Abgangsbuchung, sondern als negative Zugangsbuchung dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Einstellung in der Finanzsoftware, die nicht geändert werden kann.
- Eine korrekte Produktgruppenübersicht kann systembedingt derzeit nicht erstellt werden.
- Eine periodengerechte Zuordnung von Buchungsbeträgen ist nicht gegeben, wenn Beleg- /Leistungsdatum und Auszahlung in unterschiedliche Perioden fallen. Das Programm ordnet fälschlicherweise die Buchungsbeträge der Periode des Zahlflusses zu.

Die Buchführung ist unserer Beurteilung nach grundsätzlich ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Die Gemeinde Rastede schließt aus technischen Gründen das Buchungsjahr bereits zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ab. Dadurch werden Erkenntnisse, die das bereits abgeschlossene Haushaltsjahr betreffen, aber der Gemeinde noch bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, nicht vollumfänglich berücksichtigt. Das Wertaufhellungsprinzip gem. § 44 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird damit nicht hinreichend beachtet. Sollten aufgrund dieser Vorgehensweise wesentliche Vorgänge nach dem 31.01. des jeweiligen Folgejahres nicht berücksichtigt werden, sind diese von der Gemeinde Rastede im Lagebericht darzustellen.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen

sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmerei oder vom Fachamt nachgereicht.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen. Festgestellt wurde, dass die Buchungen im Wesentlichen ausreichend begründet und belegt waren.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

- 01** Gemäß § 39 Abs. 3 GemHKVO können Buchungsbelege in digitaler Form aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt auf Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt und während der Dauer der Aufbewahrungsfristen verfügbar ist. Bei der Prüfung von Belegen der digitalen Akten fiel auf, dass vereinzelt Seiten von Rechnungen nicht digitalisiert wurden und die entsprechenden Originale bereits vernichtet worden sind. Die Gemeinde hat somit die Aufbewahrung digitaler Belege gem. § 39 GemHKVO nicht vollumfänglich sichergestellt.

Es waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründeten Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA haben im Jahr 2014 in der Zeit vom 27.10.2014 bis 28.10.2014 stattgefunden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 19.11.2014 zu entnehmen. Hiernach werden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet. Dieses ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde sowie ein Prozessregister werden derzeit nicht geführt. Das RPA empfiehlt, entsprechende Register einzuführen.

Derzeit obliegen die Ausführung von Verträgen und auch die Überwachung der Einhaltung den jeweiligen Geschäftsbereichen der Gemeinde.

2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Rastede getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist unserer Beurteilung nach grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr gebildet wurden, sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Der Bürgermeister hat mit Vollständigkeitserklärung vom 20.05.2016 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2014	Ergebnis zum 31.12.2013
		€	€
1.	Immaterielles Vermögen	3.130.066,83	2.804.526,58
2.	Sachvermögen	111.153.560,19	105.013.943,97
3.	Finanzvermögen	4.849.385,66	4.059.324,21
4.	Liquide Mittel	3.769.033,00	7.037.864,78
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	172.174,67	174.402,94
	Bilanzsumme Aktiva	123.074.220,35	119.090.062,48

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Bilanzstichtag grundsätzlich die liquiden Mittel in Höhe der noch abzurechnenden Mittel des Osterloh-Fonds von dem tatsächlichen Bestand abweichen. In 2014 handelt es sich um einen zu hohen Ausweis der liquiden Mittel i. H. v. 425,00 EUR.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2014 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz weitgehend vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.984.157,87 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen und Hinweise ergeben:

02 Feststellung zu den immateriellen Vermögensgegenständen

Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO.

03 Feststellung zum Sachvermögen - Allgemein

Das Sachvermögen wird um 58.618,90 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2014 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

Als Folge hieraus werden auch die Verbindlichkeiten auf der Passivseite in entsprechender Höhe zu gering ausgewiesen. Auf die Feststellung 10 unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

04 Feststellung zum Sachvermögen - Gebäude und Aufbauten

Die Abgrenzung aktivierungsfähiger Investitionsmaßnahmen von Unterhaltungsmaßnahmen wurde bei der Gemeinde Rastede nicht vollumfänglich entsprechend der Bilanzierungsgrundsätze nach § 45 Abs. 3 GemHKVO vorgenommen. Neben der unzulässigen Klassifizierung energetischer Unterhaltungsmaßnahmen als Investitionen hat die Gemeinde Rastede aufgrund einer Absprache zwischen dem Landkreis Ammerland und den kreisangehörigen Kommunen eine von den Grundsätzen abweichende Abgrenzungsmethode verwandt, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes rechtswidrig ist.

Als Folge hieraus werden Unterhaltungsmaßnahmen aktiviert, die rechtskonform ergebniswirksam im Aufwand zu buchen wären. Dadurch werden im Ergebnis die Bilanzpositionen des Sachvermögens zu hoch und die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung zu gering ausgewiesen.

Im Rahmen unserer Stichprobe wurde festgestellt, dass in 2014 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule Wilhelmstraße i. H. v. 140.481,48 EUR als investiv angesehen wurde. Diese Sanierungsmaßnahme führte weder zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer noch erfüllte sie den Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 3 S. 4 GemHKVO. Die Aufwendungen wären demnach ergebniswirksam zu verbuchen gewesen. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 140.481,48 EUR.

05 Feststellung zum Sachvermögen – Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 368.664,45 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2014 fertiggestellt worden sind. Eine Aktivierung und damit einhergehende Abschreibung wurde aus zeitlichen Gründen zur Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse von der Gemeinde unterlassen. Dies hat zum einen zur Folge, dass verschiedene Bilanzpositionen des Sachvermögens, vor allem die Bilanzpositionen der Bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie des Infrastrukturvermögens, zu gering ausgewiesen werden. Zum anderen wird durch die fehlende Abschreibung das Jahresergebnis zu hoch dargestellt.

06 Feststellung zum Finanzvermögen - Forderungen

Die kreditorischen Debitoren (z. B. Überzahlungen von Schuldern der Gemeinde) wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO. Dieses führt zu einem zu geringen Ausweis der Forderungen und der Verbindlichkeiten. Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben sich hierdurch nicht.

07 Feststellung zum Finanzvermögen - Forderungen aus Transferleistungen

Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 20.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.

Hinweis zu den immateriellen Vermögensgegenständen

Bei der Gemeinde erfolgt die Bilanzierung von Investitionszuweisungen bei Auszahlung des Zuschusses. Entsprechend der Lieferung/Fertigstellung des bezuschussten Vermögensgegenstandes erfolgt die Auszahlung der Investitionszuweisung oftmals erst im Folgejahr. Nach Auffassung des RPA sind Investitionszuweisungen bereits bei Abgabe der schriftlichen Willenserklärung gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu bilanzieren, da die Gemeinde durch die Bescheiderteilung eine Zahlungsverpflichtung gegenüber Dritten eingegangen ist. Demzufolge liegt u. E. nach ein Verstoß gegen das Vorsichtsprinzip gem. § 44 Abs. 4 GemHKVO vor.

Hinweis zum Sachvermögen – Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die Buswartehäuschen der Gemeinde stehen sowohl auf eigenem als auch auf fremdem Grund und Boden und sind daher grundsätzlich unterschiedlichen Bilanzpositionen zuzuordnen. Alle Buswartehäuschen werden aktuell unter der Bilanzposition „2.2.9 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden“ ausgewiesen. In der Bilanz der Gemeinde Rastede wird somit keine Differenzierung vorgenommen und es erfolgt auch keine entsprechende Erläuterung im Anhang. Ab dem Jahresabschluss 2017 soll aufgrund des geänderten Kontenrahmens eine andere Bilanzierung vorgenommen werden.

Hinweis zum Vorratsvermögen

In 2014 werden im Vorratsvermögen öffentliche Flächen ausgewiesen, die im Zuge der Aufholungsarbeiten noch nicht zum Sachvermögen umgegliedert worden sind.

Hinweis zum Finanzvermögen – Sonstige privatrechtliche Forderungen

Im Rahmen der Ermittlung der Zahllast aus Mehrwertsteuerbeträgen ist festzustellen, ob eine Vorsteuerforderung oder eine Umsatzsteuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt besteht. In der Bilanz der Gemeinde werden jedoch sowohl Vorsteuerforderungen als auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten berücksichtigt. Es ist jedoch nur eine Umsatzsteuerverbindlichkeit i. H. v. 716,54 EUR zu bilanzieren. Somit werden die Forderungen und auch die Verbindlichkeiten um 20.071,22 EUR zu hoch ausgewiesen.

3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2014	Ergebnis zum 31.12.2013
		€	€
1.	Nettoposition	109.654.429,39	106.482.666,88
2.	Schulden	6.129.749,82	4.959.933,89
3.	Rückstellungen	7.248.210,41	7.632.560,94
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	41.830,73	14.900,77
	Bilanzsumme Passiva	123.074.220,35	119.090.062,48

Aufgrund der Buchungssystematik bezüglich des Osterloh-Fonds weicht die zweckgebundene Rücklage in geringer Höhe von dem tatsächlichen Bestand ab. Auf die Ausführungen zu den liquiden Mitteln unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

Unter der Bilanzposition „1.3 Jahresergebnis“ wird nicht das Jahresergebnis 2014 ausgewiesen, sondern es werden die Jahresergebnisse 2010 bis 2014, unter Berücksichtigung der Umbuchung zum Sonderposten Gebührenaussgleich aus dem Jahr 2010 und der Fusionsbuchungen im Rahmen der Integration des Bauhofs in 2013, dargestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2014 die passivischen Bilanzpositionen weitgehend vollständig und richtig dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.984.157,87 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen sowie die nachfolgenden Hinweise ergeben:

08 Feststellung zu dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat. Die Gemeinde Rastede erwirtschaftete in diesem Bereich Überschüsse, die trotz einer Gebührenrückführung im Jahr 2014 i. H. v. 50.483,89 EUR, zum 31.12.2014 noch insgesamt 936.858,01 EUR betragen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte festgestellt werden, dass, in Relation zu den aufgelaufenen Überschüssen der Vorjahre, in den Jahren 2014 und 2015 nur geringe Gebührenrückführungen stattgefunden haben. Nach Auskunft der Gemeinde erfolgten für das Jahr 2016 Rückführungen von ca. 272.000,00 EUR. Im Jahre 2017 sollen nach der vorläufigen Planung der Gemeinde Gebührenrückführungen von ca. 283.000,00 EUR erfolgen.

09 Feststellung zu den Erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten

Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird zu hoch ausgewiesen. Dies liegt zum einen darin begründet, dass Sonderposten i. H. v. 2.629.976,99 EUR noch nicht den bereits aktivierten Vermögensgegenständen zugeordnet und entsprechend aufgelöst worden sind. Zum anderen erfolgte entsprechend der Feststellung 05 unter Gliederungspunkt 3.2 auch nicht die Passivierung der zugehörigen Sonderposten. Dies hat zur Folge, dass durch die fehlende Auflösung der Sonderposten das Jahresergebnis zu gering dargestellt wird.

10 Feststellung zu den Schulden - Verbindlichkeiten

Entsprechend der Feststellung 03 (Gliederungspunkt 3.2) hätten für die in 2014 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen Verbindlichkeiten i. H. v. 58.618,90 EUR passiviert werden müssen. Somit werden in der vorgenannten Höhe die Verbindlichkeiten zu gering ausgewiesen. Von der Gemeinde Rastede wurden in Höhe dieses Betrages Haushaltsreste für Investitionen als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ausgewiesen. Aufgrund der Nichterfassung der o. g. Schulden wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

11 Feststellung zu den Schulden – Verbindlichkeiten

Die debitorischen Kreditoren (z. B. Überzahlungen an Gläubiger der Gemeinde) wurden nicht zu den Forderungen umgegliedert. Auf die Feststellung 06 unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

12 Feststellung zu den Schulden – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 128.107,12 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

13 Feststellung zu den Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs

Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht. Erst mit der KomHKVO ist ab 01.01.2017 eine eindeutige Regelung zur Bildung einer entsprechenden Rückstellung erfolgt.

Hinweis zum Jahresergebnis

Die übertragenen konsumtiven Haushaltsreste sind gem. § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO auf der Passivseite der Bilanz in Klammern darzustellen. Die von der Gemeinde Rastede gebildeten Haushaltsreste für Aufwendungen i. H. v. 210.000,54 EUR wurden stattdessen unter der Bilanz bei den Vorbelastungen ausgewiesen und lediglich im Anhang gesondert beziffert.

Hinweis zu den Schulden – Sonstige Verbindlichkeiten

In der Bilanz der Gemeinde werden sowohl Vorsteuerforderungen als auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten berücksichtigt. Es ist jedoch nur eine Umsatzsteuerverbindlichkeit i. H. v. 716,54 EUR zu bilanzieren. Somit werden die Forderungen und auch die Verbindlichkeiten um 20.071,22 EUR zu hoch ausgewiesen. Auf den Hinweis zum Finanzvermögen unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

Hinweis zu Rückstellungen – Andere Rückstellungen

Die Gemeinde hat in 2014 Rückstellungen für Aufwendungen i. H. v. 3.245,12 EUR gebildet, obwohl in dem betreffenden Haushaltsjahr noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. Stattdessen hätten Haushaltsreste gebildet werden müssen. Durch die Bildung dieser Aufwandsrückstellungen wird das Jahresergebnis in entsprechender Höhe belastet.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)

Unter der Bilanz sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Haushaltsreste	6.097.784,98 EUR
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	842.255,53 EUR
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	1.416.218,39 EUR
Sonstiges	1.002.822,48 EUR

Die ausgewiesenen Haushaltsreste setzen sich aus Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen i. H. v. 5.887.784,44 EUR sowie Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen i. H. v. 210.000,54 EUR zusammen. Bezüglich der Haushaltsreste für Aufwendungen wird auf den Hinweis zum Jahresergebnis unter Gliederungspunkt 3.3 verwiesen.

Zudem wurden Haushaltsreste für Investitionen i. H. v. 58.618,90 EUR gebildet, die stattdessen in der Bilanz bei den Verbindlichkeiten abzubilden gewesen wären. Auf die Feststellung 11 zu Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nicht vollumfänglich richtig dargestellt werden. Es haben sich die nachfolgenden Hinweise ergeben:

Hinweis zu den gestundeten Beträgen

Es wurden über den 31.12.2014 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 1.416.218,39 EUR unter der Bilanz ausgewiesen. Es handelt sich bei dem Betrag nicht um die tatsächlich von der Gemeinde gestundeten Beträge, sondern um die Summe aller offenen Posten der Nebenbuchhaltung. Die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses von der KDO mitgeteilte Auswertungsmöglichkeit war nicht korrekt.

Hinweis zu Sonstiges

Die Gemeinde Rastede weist unter der Bilanz zusätzliche Vorbelastungen i. H. v. 1.002.822,48 EUR aus. Bei diesen Vorbelastungen handelt es sich nicht um Vorbelastungen im Sinne des § 54 Abs. 5 GemHKVO, da die an dieser Stelle ausgewiesenen Beträge bereits in der Bilanz in Form von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen berücksichtigt worden sind.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Erträge als negativen Betrag und die negativen Aufwendungen als positiven Betrag aus. Dadurch werden alle Erträge, Aufwendungen und Ergebnisse nicht korrekt dargestellt. Diese Darstellung führt auch dazu, dass das Jahresergebnis mit dem falschen Vorzeichen ausgewiesen wird.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Rastede für das Jahr 2014 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2014</u>
Ordentliche Erträge	31.776.605,04 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>-29.529.355,25 €</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>2.247.249,79 €</u>
Außerordentliche Erträge	422.559,54 €
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-549.396,68 €</u>
Außerordentliches Ergebnis	<u>-126.837,14 €</u>
Jahresergebnis	<u>2.120.412,65 €</u>

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

In der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses 2014 werden die Ergebnisse der Teilhaushalte unter Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung nicht in richtiger Höhe ausgewiesen. In der Finanzsoftware hingegen werden die internen Leistungsverrechnungen vollständig und in korrekter Höhe abgebildet.

Unabhängig von der Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung stimmt die Summe der Teilergebnisrechnungen nicht mit dem Betrag der Gesamtergebnisrechnung überein. Auf die Ausführung unter Gliederungspunkt 2.2 wird verwiesen. Die Gesamtergebnisrechnung weist jedoch das richtige Ergebnis aus.

3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite aus der Ermächtigung durch den Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie den über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen zusammen.

Ergebnisrechnung 2014	Ergebnis 2014	Ansatz 2014	Vergleich 2014 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	31.776.605,04	29.592.460,00	+2.184.145,04
ordentliche Aufwendungen	-29.529.355,25	-29.085.283,98	-444.071,27
ordentliches Ergebnis	2.247.249,79	507.176,02	+1.740.073,77
außerordentliche Erträge	422.559,54	0,00	+422.559,54
außerordentliche Aufwendungen	-549.396,68	0,00	-549.396,68
außerordentliches Ergebnis	-126.837,14	0,00	-126.837,14
Jahresergebnis	2.120.412,65	507.176,02	+1.613.236,63

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet. Auf die Ausführungen im Anhang wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

14 Feststellung

Die Gemeinde Rastede weist in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres.

Da die von der Gemeinde im Jahresabschluss aufgeführten Plandaten nicht belastbar sind, können wesentliche Plan-Ist-Abweichungen nicht definiert werden. Ein aussagekräftiger Vergleich des Ergebnisses mit den ausgewiesenen Plandaten und somit die Einhaltung des Haushaltsplans ist daher weder dem Rat noch dem RPA möglich.

Entsprechend kann nicht beurteilt werden, ob die im Jahresabschluss getroffenen Aussagen zum Plan-Ist-Abgleich vollumfänglich erfolgt sind.

3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	31.776.605,04	31.158.960,97	+617.644,07
ordentliche Aufwendungen	-29.529.355,25	-27.143.421,59	-2.385.933,66
ordentliches Ergebnis	2.247.249,79	4.015.539,38	-1.768.289,59
außerordentliche Erträge	422.559,54	537.880,26	-115.320,72
außerordentliche Aufwendungen	-549.396,68	-633.137,10	+83.740,42
außerordentliches Ergebnis	-126.837,14	-95.256,84	-31.580,30
Jahresergebnis	2.120.412,65	3.920.282,54	-1.799.869,89

Das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2014 liegt mit 2.120.412,65 EUR unter dem Vorjahresergebnis (3.920.282,84 EUR). Auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen wird derzeit verzichtet. Auf die Erläuterungen im Anhang wird verwiesen.

3.6 Finanzrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Einzahlungen als negativen Betrag und die negativen Auszahlungen als positiven Betrag aus. Dadurch werden alle Einzahlungen, Auszahlungen, Salden und Zahlungsmittelbestände nicht korrekt dargestellt. Diese Darstellung führt auch dazu, dass die jeweiligen Salden sowie Zahlungsmittelbestände mit dem falschen Vorzeichen ausgewiesen werden.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Rastede für das Jahr 2014 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2014</u>
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.479.043,10 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-26.249.340,11 €</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>2.229.702,99 €</u>
Einz. für Investitionstätigkeit	5.923.532,95 €
Ausz. für Investitionstätigkeit	<u>-12.586.755,92 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-6.663.222,97 €</u>
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	5.900,00 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	<u>-418.480,06 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-412.580,06 €</u>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	8.790.914,09 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>-7.213.581,32 €</u>
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<u>1.577.332,77 €</u>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	<u>-5.027.864,78 €</u>
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	<u>-3.268.767,27 €</u>
Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>-8.296.632,05 €</u>

Die Finanzrechnung wurde in der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses nicht vollständig dargestellt, da Beträge auf eingerichteten Hilfskonten bei der Erstellung der Finanzrechnung auf dem Papier nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich um einen Betrag i. H. v. 64,51 EUR. Im System werden alle Beträge berücksichtigt.

Die Summe der Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit dem ausgewiesenen Betrag in Zeile 37 der Gesamtfinzrechnung überein. Auf die Ausführung unter Gliederungspunkt 2.2 wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

15 Feststellung

In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. **-5.027.864,78 EUR** ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 7.037.864,78 EUR.

Des Weiteren stimmt der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. **-8.296.632,05 EUR** nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 3.769.033,00 EUR.

3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen für Vermögenserwerb und Baumaßnahmen etc. die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2014 betragen die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten rund 5,9 Mio. EUR. Auszahlungen für Investitionstätigkeit erfolgten i. H. v. 12,6 Mio. EUR, die hauptsächlich für den Bereich der Baumaßnahmen (ca. 9,0 Mio. EUR) genutzt worden sind. Die die Einzahlungen übersteigenden Auszahlungen für Investitionstätigkeit konnten aus den vorhandenen Mitteln der Gemeinde gedeckt.

Von den nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsermächtigungen für Investitionstätigkeit wurden seitens der Gemeinde rund 5,9 Mio. EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung dieser umfangreichen Haushaltsreste liegt im Wesentlichen in der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung von Baumaßnahmen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung. Im Haushaltsjahr 2014 kam es zur Aufnahme eines Kredits bei der Kreisschulbaukasse i. H. v. 5,9 TEUR. Tilgungen erfolgten i. H. v. 418 TEUR.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

16 Feststellung

Die Gemeinde Rastede weist in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.

Da die von der Gemeinde im Jahresabschluss aufgeführten Plandaten nicht belastbar sind, können wesentliche Plan-Ist-Abweichungen nicht definiert werden. Ein aussagekräftiger Vergleich des Ergebnisses mit den ausgewiesenen Plandaten und somit die Einhaltung des Haushaltsplans ist daher weder dem Rat noch dem RPA möglich.

Entsprechend kann nicht beurteilt werden, ob die im Jahresabschluss getroffenen Aussagen zum Plan-Ist-Abgleich der Finanzrechnung vollumfänglich erfolgt sind.

3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO. Die Gemeinde Rastede hat zum Jahresabschluss 2014 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO werden im Wesentlichen erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHKVO sind die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz, die dem Grunde nach nicht mit dem vorhergehenden Haushaltsjahr vergleichbar sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Seitens der Gemeinde Rastede erfolgte keine vollumfängliche Erläuterung der abweichenden Positionen.

3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Forderungsübersicht und, soweit erforderlich, die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation beizufügen.

Die Anforderungen an die Pflichtanlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO werden im Wesentlichen erfüllt. Es ergaben sich die nachfolgenden Abweichungen:

- In Zeile „1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen“ der Anlagenübersicht werden die unter der Kontenart 009 gebuchten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände i. H. v. 151.917,83 EUR nicht berücksichtigt. Daraus resultierend werden die Gesamtbeträge des Anlagevermögens in der Anlagenübersicht nicht korrekt dargestellt. Auf Gliederungspunkt 2.6 wird verwiesen.
- Die Versorgungsrücklage i. H. v. 129.918,90 EUR wurde nicht in der Forderungsübersicht ausgewiesen. Eine Berücksichtigung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2016.
- In der Forderungsübersicht werden die Forderungen bezüglich der Restlaufzeiten nicht korrekt aufgeteilt. Hintergrund ist die technische Berücksichtigung aller Wertberichtigungen nur in der Spalte „mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr“.

3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Rastede nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 GemHKVO wurden erfüllt. Er beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet über das abgelaufene Jahr. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Bilanz erläutert.

Die Aussagen des Rechenschaftsberichts sind aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis der Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Rastede zutreffend dargestellt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Rastede werden plausibel und folgerichtig abgeleitet. Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist im Wesentlichen inhaltlich zutreffend.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zu den Haushaltsresten

Gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO sind die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden Haushaltsreste von insgesamt 6.097.784,98 EUR gebildet. Eine Darlegung der Übertragungsgründe ist jedoch nicht erfolgt.

3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis stellen wir fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO im Wesentlichen klar und übersichtlich aufgestellt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss aufgrund der Zeitverzögerung bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht fristgerecht zum 31.03.2015 (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden konnte.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Jahresabschluss werden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Rastede dargestellt. Auf die Feststellungen wird hingewiesen.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2014 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rastede im Sinne des § 23 GemHKVO anzunehmen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Rastede hat bisher noch keine wesentlichen Produkte bestimmt. Eine entsprechende Festlegung wird erst erfolgen, wenn die Ziele der Gemeinde Rastede definiert wurden. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichem Produkt, um damit auch steuern zu können, steht somit noch aus.

Bei der Gemeinde Rastede ist bereits eine umfangreiche Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt worden.

Die Einführung eines Controllings ist noch nicht erfolgt. Da die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse abgeschlossen ist, soll nun seitens der Gemeinde an der Etablierung eines unterjährigen Berichtswesens gearbeitet werden.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der „Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB (Vergabeordnung)“ geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A, für Bauaufträge nach der VOB/A und für freiberufliche Leistungen nach der VOF unterschieden. Im Jahr 2014 waren dem RPA Vergaben nach VOL/A und VOF ab einer Wertgrenze i. H. v. 25.000,00 EUR und Vergaben nach VOB/A ab einer Wertgrenze i. H. v. 50.000,00 EUR zur Prüfung vorzulegen. Bei geförderten Maßnahmen beträgt die Wertgrenze von vorzulegenden Vergaben generell 5.000,00 EUR.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 48 Vergaben geprüft. Hiervon entfielen sechs auf Vergaben nach VOL/A, 38 auf Vergaben nach VOB/A und vier auf Vergaben nach Haushaltsrecht.

Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter / der zuständigen Sachbearbeiterin im Rahmen der Prüfung geklärt, um eine rechtskonforme Vergabe zu ermöglichen.

6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Im Rahmen der Prüfung eines Gewerbegebietes hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Mit Ratsbeschluss vom 08.02.2011 wurden für ein Gewerbegebiet die Rahmenbedingungen für den Verkauf der Flächen (Grundstückspreis, Erschließungsbeitrag, Baubeitrag für die Versorgungseinrichtungen etc.) festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass in einem Fall der Gewerbeansiedlung teilweise von diesen Rahmenbedingungen abgewichen wurde. Die Gemeinde hat dem RPA die seinerzeit in diesem Fall vorliegenden Gründe einschließlich des Umstandes einer zeitlichen Dringlichkeit nachvollziehbar erläutert. Rückblickend ist der Gemeinde durch die Abweichung vom o. g. Ratsbeschluss in der Gesamtbetrachtung für dieses Gewerbegebiet kein wirtschaftlicher Nachteil entstanden. Verstoßen wurde im vorliegenden Fall allerdings gegen die kommunal-verfassungsrechtlichen Regelungen zu Gremienentscheidungen bzw. zur Durchführung von Eilentscheidungen.

Sachbereichsprüfungen wurden für das Jahr 2014 nicht durchgeführt.

7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Rastede darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 - 3 wirtschaftlich betätigen. Der Eigenbetrieb als Unternehmen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 140 NKomVG zählt zum Sondervermögen gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Rastede die Voraussetzungen des § 137 NKomVG zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Rastede gemäß § 150 NKomVG ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Rastede weist in ihrem Jahresabschluss 2014 folgende Beteiligung an verbundenen Unternehmen aus:

Residenzort Rastede GmbH:	<u>25.000,00 EUR</u>	100 %
Summe:	<u>25.000,00 EUR</u>	

Die Prüfung der Residenzort Rastede GmbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Gemeinde Rastede hält zum Bilanzstichtag folgende Beteiligungen:

Kommunale Netzbeteiligung NW GmbH & Co.KG (KNN)	2.000.010,24 EUR	6,544 %
Sozialstation Ammerland-Wesermarsch GmbH:	42.500,00 EUR	35,71 %
Ammerländer Wohnungsbau GmbH:	19.470,00 EUR	3,80 %
Rasteder Bürgergenossenschaft eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR)	10.000,00 EUR	100 Anteile
HUNO Verlag GmbH:	5.200,00 EUR	20,00 %

Raiffeisen Warengenossenschaft Ammerland-OstFriesland eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 1.500,00 EUR)	1.417,01 EUR
Raiffeisenbank Rastede eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 300,00 EUR)	<u>202,27 EUR</u>
Summe:	<u>2.078.799,52 EUR</u>

Die Prüfung der Beteiligung Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Prüfung der Beteiligungen Kommunale Netzbeteiligung NW GmbH & Co.KG (KNN), Sozialstation Ammerland-Wesermarsch GmbH, HUNO Verlag GmbH, Rasteder Bürgergenossenschaft eG, Raiffeisen Warengenossenschaft Ammerland-OstFriesland eG und Raiffeisenbank Rastede eG liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Rastede nicht eingehalten wurden.

7.3 Sondervermögen

Gemäß § 130 Abs. 1 NKomVG zählen zum Sondervermögen der Kommunen das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Rastede verfügt zum Bilanzstichtag über kein Sondervermögen.

7.4 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Erkenntnisse oder Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die wirtschaftlichen Betätigungen der Gemeinde Rastede unter Beachtung der hierzu erlassenen kommunalen Vorschriften sprechen. Ferner wurden die Aufgaben zum Beteiligungsmanagement gemäß § 150 NKomVG von der Gemeinde Rastede rechtskonform wahrgenommen.

8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Rastede den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Rastede zum 31.12.2014 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Rastede.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rastede zum 31.12.2014, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass weitgehend

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Rastede darstellt.

Auf die Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Westerstede, den 27.10.2017

gez. Dienstsiegel

Deichsel

9. Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen

Textziffer		Seite
01	Bei der Prüfung von Belegen der digitalen Akten fiel auf, dass vereinzelt Seiten von Rechnungen nicht digitalisiert wurden und die entsprechenden Originale bereits vernichtet worden sind. Die Gemeinde hat somit die Aufbewahrung digitaler Belege gem. § 39 GemHKVO nicht vollumfänglich sichergestellt.	13
02	Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO.	16
03, 10	Das Sachvermögen wird um 58.618,90 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2014 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten Verbindlichkeiten in der vorgenannten Höhe passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens bzw. der o.g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	16, 20
04	Im Rahmen unserer Stichprobe wurde festgestellt, dass in 2014 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule Wilhelmstraße i. H. v. 140.481,48 EUR als investiv angesehen wurde. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 140.481,48 EUR.	17
05	In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 368.664,45 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2014 fertiggestellt worden sind.	17
06, 11	Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.	17, 20
07	Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 20.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.	18

08	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührendernd eingesetzt hat.	19
09	Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird unrechtmäßigerweise zu hoch ausgewiesen.	20
12	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 128.107,12 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	20
13	Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.	20
14, 16	Die Gemeinde Rastede weist in der Ergebnis- und der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.	24, 27
15	In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. -5.027.864,78 EUR ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 7.037.864,78 EUR. Des Weiteren stimmt der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. -8.296.632,05 EUR nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 3.769.033,00 EUR.	27

10. Anlagen

10.1 Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	2.804.526,58	3.130.066,83	1.	Nettoposition	106.482.666,88	109.654.429,39
1.2	Lizenzen	99.235,00	85.670,00	1.1	Basis-Reinvermögen	51.441.774,67	51.441.774,67
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.222.308,00	2.423.023,00	1.1.1	Reinvermögen	51.441.774,67	51.441.774,67
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	482.983,58	621.373,83	1.2	Rücklagen	2.651.679,36	2.650.019,73
2.	Sachvermögen	105.013.943,97	111.153.560,19	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.592.608,91	2.592.608,91
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.849.098,96	6.897.261,58	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	33.525,61	33.525,61
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.795.267,97	33.296.079,99	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	25.544,84	23.885,21
2.3	Infrastrukturvermögen	45.294.488,30	49.133.937,83	1.3	Jahresergebnis	14.155.725,87	16.276.138,52
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	83,00	79,00	1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.974,00	7.641,00	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	14.155.725,87	16.276.138,52
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.716.148,00	1.756.708,00	1.4	Sonderposten	38.233.486,98	39.286.496,47
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.272.209,00	3.592.429,00	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	14.345.799,26	13.989.288,26
2.8	Vorräte	5.899.151,15	5.835.293,30	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	16.362.644,95	17.586.855,95
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.179.523,59	10.634.130,49	1.4.3	Gebührenaussgleich	818.257,67	818.257,67
3.	Finanzvermögen	4.059.324,21	4.849.385,66	1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	6.569.321,10	6.759.910,59
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	1.4.6	Sonstige Sonderposten	137.464,00	132.184,00
3.2	Beteiligungen	2.078.755,00	2.078.799,52	2.	Schulden	4.959.933,89	6.129.749,82
3.4	Ausleihungen	1.451.831,74	1.234.071,74	2.1	Geldschulden	4.349.078,63	3.936.498,57
3.5	Wertpapiere	23.989,33	22.705,73	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.349.078,63	3.936.498,57
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	651.717,25	1.267.397,58	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.090,08	94.743,30
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	27.146,44	108.477,42	2.5	sonstige Verbindlichkeiten	578.765,18	2.098.507,95
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	-316.282,62	-16.985,23	2.5.1	Durchlaufende Posten	171.586,11	1.946.865,88
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	117.167,07	129.918,90	2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	5.624,86	5.689,62
4.	Liquide Mittel	7.037.864,78	3.769.033,00	2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	165.961,25	1.941.176,26
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	174.402,94	172.174,67	2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	407.179,07	151.642,07
				3.	Rückstellungen	7.632.560,94	7.248.210,41
				3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	6.527.571,41	6.880.130,74

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	332.691,87	287.569,85
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	5.360,63	0,00
			3.8 Andere Rückstellungen	766.937,03	80.509,82
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	14.900,77	41.830,73
Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	119.090.062,48	123.074.220,35		119.090.062,48	123.074.220,35

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre: insbesondere	
Haushaltsreste	6.097.784,98 EUR
in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	842.255,53 EUR
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	1.416.218,39 EUR
Sonstiges	1.002.822,48 EUR

10.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014 (Muster 11)

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendunge n ³⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	18.131.819,70	18.294.081,12	16.634.800,00	+1.659.281,12	—
2. Zuwendungen und allg. Umlagen ¹⁾	3.308.544,32	5.216.144,07	4.095.000,00	+1.121.144,07	—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.529.960,56	1.877.276,82	1.673.695,00	+203.581,82	—
4. sonstige Transfererträge	262.526,19	393.916,84	187.400,00	+206.516,84	—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	2.989.373,84	3.019.802,68	3.021.350,00	-1.547,32	—
6. privatrechtliche Entgelte	4.064.557,05	3.096.070,39	3.008.345,00	+87.725,39	—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.329.249,43	737.848,75	766.170,00	-28.321,25	—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	50.921,39	209.704,56	63.000,00	+146.704,56	—
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
10. Bestandsveränderungen	-1.829.650,65	-1.630.667,75	-538.700,00	-1.091.967,75	—
11. sonstige ordentliche Erträge	1.321.659,14	562.427,56	681.400,00	-118.972,44	—
12. = Summe ordentliche Erträge	31.158.960,97	31.776.605,04	29.592.460,00	+2.184.145,04	—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—
13. Aufwendungen für aktives Personal	-7.075.954,78	-7.797.949,30	-7.141.989,02	-655.960,28	—
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.412.926,97	-5.137.779,70	-6.924.520,00	+1.786.740,30	—
16. Abschreibungen	-3.538.177,90	-3.777.397,62	-3.269.417,96	-507.979,66	—
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-43.104,00	-104.827,14	-406.000,00	+301.172,86	—
18. Transferaufwendungen	-10.486.841,74	-10.869.070,19	-9.801.300,00	-1.067.770,19	—
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.586.416,20	-1.842.331,30	-1.542.057,00	-300.274,30	—
20. =Summe ordentl. Aufwendungen	-27.143.421,59	-29.529.355,25	-29.085.283,98	-444.071,27	—
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag (-)	4.015.539,38	2.247.249,79	507.176,02	+1.740.073,77	—
22. außerordentliche Erträge	537.880,26	422.559,54	0,00	+422.559,54	—
23. außerordentliche Aufwendungen	-633.137,10	-549.396,68	0,00	-549.396,68	—
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-95.256,84	-126.837,14	0,00	-126.837,14	—
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	3.920.282,54	2.120.412,65	507.176,02	+1.613.236,63	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

10.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014 (Muster 12)

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	18.097.536,75	17.886.829,60	17.117.000,00	+769.829,60	—
2. Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹⁾	3.390.132,63	5.292.758,33	5.097.700,00	+195.058,33	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	251.703,80	305.019,94	202.700,00	+102.319,94	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	3.105.966,34	3.178.048,50	2.952.450,00	+225.598,50	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	445.588,97	479.201,37	588.085,00	-108.883,63	—
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen ³⁾	1.434.651,50	752.808,06	766.760,00	-13.951,94	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	73.292,69	45.405,77	75.500,00	-30.094,23	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögens- gegenstände	76,50	452,76	0,00	+452,76	—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	951.782,43	538.518,77	720.100,00	-181.581,23	—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.750.731,61	28.479.043,10	27.520.295,00	+958.748,10	—
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
11. Auszahlungen für aktives Personal	-7.169.995,86	-7.498.429,68	-7.584.200,00	+85.770,32	—
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-4.981.891,75	-5.465.885,72	-6.330.393,00	+864.507,28	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-43.106,00	-104.827,14	-370.000,00	+265.172,86	—
15. Transferauszahlungen ³⁾	-10.142.356,95	-11.084.677,02	-10.802.900,00	-281.777,02	—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.782.346,70	-2.095.520,55	-1.890.740,85	-204.779,70	—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-24.119.697,26	-26.249.340,11	-26.978.233,85	+728.893,74	—
18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	3.631.034,35	2.229.702,99	542.061,15	+1.687.641,84	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.007.317,40	432.020,67	472.200,00	-40.179,33	—
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	2.766.463,19	2.465.665,62	1.975.000,00	+490.665,62	—
21. Veräußerung von Sachvermögen	3.717.778,09	2.808.086,66	3.890.500,00	-1.082.413,34	—
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
23. Sonstige Investitionstätigkeit	53.869,79	217.760,00	195.400,00	+22.360,00	—
24. =Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.545.428,47	5.923.532,95	6.533.100,00	-609.567,05	—

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
25. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-3.923.257,59	-1.786.990,04	-1.660.000,00	-126.990,04	—
26. Baumaßnahmen	-4.017.490,03	-8.966.401,85	-9.170.200,00	+203.798,15	—
27. Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-782.942,10	-1.316.784,45	-1.072.800,00	-243.984,45	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-2.000.078,59	-44,52	-1.500,00	+1.455,48	—
29. Aktivierbare Zuwendungen	-901.746,84	-503.783,23	-625.900,00	+122.116,77	—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	-16.490,48	-12.751,83	-12.400,00	-351,83	—
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.642.005,63	-12.586.755,92	-12.542.800,00	-43.955,92	—
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-4.096.577,16	-6.663.222,97	-6.009.700,00	-653.522,97	—
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehl- betrag (Summen Zeile 18 und 32)	-465.542,81	-4.433.519,98	-5.467.638,85	+1.034.118,87	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	—	—	—	—	—
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	2.022.700,00	5.900,00	6.009.639,00	-6.003.739,00	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-217.683,88	-418.480,06	-542.000,00	+123.519,94	—
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	1.805.016,12	-412.580,06	5.467.639,00	-5.880.219,06	—
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	1.339.473,31	-4.846.100,04	0,15	-4.846.100,19	—
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	5.726.066,95	8.790.914,09	—	—	—
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-5.013.612,16	-7.213.581,32	—	—	—
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	712.454,79	1.577.332,77	—	—	—
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungs- mitteln zu Beginn des Jahres	-3.155.936,76*	-5.027.864,78*	0,00	-5.027.864,78	—
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	-1.104.008,66*	-8.296.632,05*	0,15	-9.873.964,97	—

1) nicht für Investitionstätigkeit, 2) ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit, 3) außer für Investitionstätigkeit, 4) Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

* Die ausgewiesenen Anfangs- und Endbestände entsprechen nicht den jeweiligen tatsächlichen Zahlungsmittelbeständen. Auf die Feststellung unter Gliederungspunkt 3.6.2 wird verwiesen.

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de



**Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Rastede
Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht.**

Textziffer	Text	Seite
	<p>Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2013 größtenteils vor. Nennenswerte Abweichungen bei den mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 verbindlich vorgeschriebenen Mustern bestehen u. a. wie folgt:</p> <p>a) Muster 6 (Ergebnishaushalt): Die Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses erfolgt nicht korrekt. Zudem fehlen im Nachtragshaushaltsplan die Spalten für die Planansätze.</p> <p>b) Muster 7 (Finanzhaushalt): Es werden keine Ansätze für die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln am Anfang und am Ende des Jahres angegeben.</p> <p>c) Muster 8: Teil A zu Muster 8 ist nicht vorhanden.</p>	8, 9
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>zu a) <i>Wo der Fehler in der Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses liegt, wird vom RPA nicht beschrieben.</i></p> <p><i>Für die Darstellung der richtigen Planwerte ist es im Finanzbuchungsprogramm erforderlich, mit speziellen Planversionen zu arbeiten. Hier ist es zu dem Fehler gekommen, dass nicht die Planversion berücksichtigt wurde, die auch die Nachtragwerte enthält.</i></p> <p>zu b) <i>Die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln wurde s.Zt. bewusst nicht genannt, weil die „Voraussicht“ nur reine Spekulation sein kann. Es sollte kein falscher Eindruck in nur irgendeine Richtung erzeugt werden.</i></p> <p>zu c) <i>Der Teil A des Musters 8 betrifft Angaben zu den „Wesentlichen“ Produkten des Teilhaushaltes. Dieser Teil fehlte zwangsläufig, weil die Gemeinde Rastede bis einschließlich 2018 keine wesentlichen Produkte definiert hat, d.h., für die Gemeinde Rastede sind bis heute alle Produkte „wesentlich“.</i></p>	
	<p>Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sind folgende Einstellungen in „KDO doppik&more“ aufgefallen:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der technischen Neuordnung von Produkten wurden nicht alle erforderlichen Systemeinstellungen vorge- 	10, 11

	<p>nommen. Dadurch werden in den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die Summen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht mit den Beträgen der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung übereinstimmen. Kritisch wird seitens des RPA erachtet, dass sich aus späteren Änderungen rückwirkend Abweichungen in den bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren ergeben. Die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung werden jedoch richtig dargestellt.</p>	
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Das RPA wird hier in seiner Feststellung nicht konkret. In der Tat gab es, auch über 2013 hinaus, insbesondere zwei Probleme bei der richtigen Darstellung von Planwerten.</i></p> <p><i>Das eine Problem war, dass es keine Systemprüfung gegeben hat, ob die in den Teilhaushalten dargestellten Planwerte in der Summe die Werte ergeben, die im Gesamthaushalt genannt sind. Hier hat sich die Verwaltung auf das System verlassen und den Fehler nicht bemerkt. Es gibt nunmehr Kontrollwerte, dass Fehler festgestellt werden können.</i></p> <p><i>Das andere Problem ist die Kostenrechnung für das Produkt Liegenschaften. Das Produkt Liegenschaften bewegt sich haushaltstechnisch vollständig im Rahmen einer Kostenrechnung. Ziel der Kostenrechnung mit den dazu gehörigen Verrechnungen mit allen anderen Produkten ist es, dass das Produkt Liegenschaften kostendeckend arbeitet. Die im Rahmen des Umlageverfahrens durchzuführenden und zur Kostendeckung beitragenden Buchungen führen zu einer Neutralisation, d.h., im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung wird beim Produkt Liegenschaften nur der Saldo abgebildet, der nicht gedeckt ist. Somit fehlen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung Werte. Weil die Gemeinde Rastede die einzige SAP-Kommune ist, die eine so differenzierte Haushaltsführung hat, war das Problem auch der KDO nicht aufgefallen. Erst jetzt ist eine (fast) korrekte Darstellung in Haushaltsplan und Jahresrechnung möglich.</i></p>	
	<p>Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sind folgende Einstellungen in „KDO dopplik&more“ aufgefallen:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine periodengerechte Zuordnung von Buchungsbeträgen ist nicht gegeben, wenn Beleg- /Leistungsdatum und Auszahlung in unterschiedliche Perioden fallen. Das Programm ordnet fälschlicherweise die Buchungsbeträge der Periode des Zahlflusses zu. 	11
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p>	

	<p><i>Hier vertreten die Gemeinde Rastede und die KDO eine andere Auffassung. Tatsächlich wird periodengerecht gebucht, was den Ergebnishaushalt betrifft. In der Finanzrechnung ist das dagegen anders. Hier kommt es tatsächlich auf den Liquiditätsfluss an. Wenn im Jahre 2013 ein periodenfremder Aufwand (kommend z.B. aus 2012) zu buchen ist, wird er in der Ergebnisrechnung auf dem entsprechenden Konto 512900 (periodenfremder Aufwand) gebucht. Der Zahlfluss hingegen findet aber z.B. im März 2013 statt, dann muss die Finanzrechnung diese Liquiditätsbewegung auch für den März 2013 nachweisen.</i></p>	
	<p>Die Gemeinde Rastede schließt aus technischen Gründen das Buchungsjahr bereits zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ab. Dadurch werden Erkenntnisse, die das bereits abgeschlossene Haushaltsjahr betreffen, aber der Gemeinde noch bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, nicht vollumfänglich berücksichtigt. Das Wertaufhellungsprinzip gem. § 44 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird damit nicht hinreichend beachtet. Sollten aufgrund dieser Vorgehensweise wesentliche Vorgänge nach dem 31.01. des jeweiligen Folgejahres nicht berücksichtigt werden, sind diese im Lagebericht darzustellen.</p>	11
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Das RPA beschreibt hier berechtigtes rechtliches Wunschdenken.</i></p> <p><i>Bei einer geordneten Aufstellung eines Jahresabschlusses im Rahmen des Rechts (Jahresabschluss bis zum 31.03.) ist es <u>nicht</u> möglich, bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses buchungstechnisch alle noch bekannt werdenden wertaufhellenden Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung solcher Erkenntnisse im Lagebericht wäre dann zwar eine Hilfestellung, setzt aber voraus, dass quasi als „Redaktionschluss“ noch schnell etwas in den Lagebericht aufgenommen wird. Auch das ist vernünftig nicht möglich, wenn zum 31.03. das Gesamtwerk Jahresabschluss vorliegen soll.</i></p>	
	<p>Hinweis zum Belegwesen:</p> <p>Durch die Integration des Bauhofs in die Gemeinde wurden die Vermögensgegenstände des Bauhofs dem Anlagevermögen der Gemeinde zugeführt. Somit sind für diese Vermögensgegenstände bei der Gemeinde entsprechende Anlageakten vorzuhalten. Da die Gemeinde derzeit über noch keine Anlagenakten verfügt, liegt hiermit ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor</p>	12
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Für die Übernahme des Vermögens wurde der Bauhof gebeten, Unterlagen herzugeben. Es ist eine Liste mit den Anlagenwerten hergegeben worden, wo der Ursprung der Werte in der s.Zt. selbständigen Finanzbuchhaltung des Bauhofes liegt.</i></p>	

	<i>Weitere Unterlagen sind seitens des Bauhofes nicht vorgelegt worden. Der Bauhof wird aber noch einmal gebeten, ergänzende Unterlagen, wie Rechnungen usw. herzugeben.</i>	
01	Aufgrund des Dienstherrenwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO.	15
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>„§ 42 Abs. (3) Soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden.“</i></p> <p><i>Es ist in der Tat so, dass für den Fall des Dienstherrenwechsels von Beamten zwischen den Beteiligten Dienstherren kein ergebniswirksamer Ausgleich der in den Bilanzen angesammelten Pensionsrückstellungen vorgesehen ist. Das begünstigt die den Beamten abgebende Kommune (Auflösung Rückstellung) und belastet die den Beamten aufnehmende Kommune (Nachholung der Rückstellung). Es wird zwar auf die Mitgliedschaft der Solidargemeinschaft Versorgungskasse hingewiesen, aber dort gibt es nur eine Vereinbarung hinsichtlich der liquiden Belastungen. Für die Ergebnisrechnung und der daran anschließenden Bilanz gibt es aber keine Ausgleichsregelung. Dies akzeptiert die Verwaltung nicht. Sie hat deshalb in Zusammenarbeit mit der Treuhand Oldenburg für die Bilanz eine Buchungssystematik erarbeitet, die der Belastungssituation (= keine Kompensation zwischen den beteiligten Dienstherren) gerecht wird. Die Verwaltung wird weiterhin so verfahren.</i></p>	
02 (siehe auch 10)	Das Sachvermögen wird um 150.857,78 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten für diese Leistungen Verbindlichkeiten i. H. v. 150.857,78 EUR passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens und der o. g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	15
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Es kann im Nachhinein leider nicht im Einzelnen begründet werden, warum diese Werte nicht aktiviert worden sind. Zudem kann die o.g. Summe nicht nachvollzogen werden. Insgesamt aber begründen sich die vorgenommenen Buchungen in der Sondersituation der Aufholung von Jahresabschlüssen. Um überhaupt bei der Nachholung weiter zu kommen, war es notwendig, zuerst in der Anlagenbuchhaltung Jahresabschlüsse zu erstellen, was zügig nur möglich war, wenn die Aktivierungsmöglichkeit außer in kleinen offensichtlichen Fällen nicht</i></p>	

	<p><i>geprüft wurde. Jahresabschluss in der Anlagenbuchhaltung bedeutete deshalb, dass alle auf Investitionsobjekten vorhandenen Buchungen (Nebenbuchhaltung auf I-PSP-Elementen) grundsätzlich zur Anlage im Bau hin abgerechnet wurden.</i></p> <p><i>Begründung zur Verbindlichkeit sh. Ziffer 10.</i></p>	
03,14,15	<p>Die Gemeinde weist zum 31.12.2013 in Vorjahren gebildete Rückstellungen für Investitionen i. H. v. 648.770,34 EUR aus, obwohl bis einschließlich 2013 noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. Im Zusammenhang mit der Bildung von Investitionsrückstellungen wurden unrechtmäßig Anlagen im Bau von insgesamt 648.770,34 EUR aktiviert. In vorgenannter Höhe hätten Haushaltsreste unter der Bilanz ausgewiesen werden müssen.</p>	16,19,21
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Feststellung ist so nicht zutreffend, obwohl die Verwaltung vom Ergebnis her die investiven Rückstellungen tatsächlich in dieser Höhe nicht hätte bilden sollen, sondern anstelle dafür Haushaltsreste.</i></p> <p><i>Zunächst ist richtig, dass Rückstellungen vor Haushaltsreste kommen. Im investiven Bereich sind die Rückstellungen gleichwohl selten. Das liegt daran, dass wegen der i.d.R. großen, umfangreichen und langwierigen Baumaßnahmen für den Zeitpunkt des Stichtages (Jahresabschluss) in den allermeisten Fällen nicht festgestellt werden kann, ob und insbesondere in welchem Umfang Leistungen erbracht wurden. Deshalb reduziert sich im investiven Bereich die Bildung von Rückstellungen auf die seltenen Fälle, wo für die Investitionsmaßnahme nur noch Rechnungen fehlen, das Objekt in der abgelaufenen Jahresperiode aber schon in Betrieb genommen wurde. Dieser Gesichtspunkt wurde bei der Frage der Buchung von Rückstellungen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Praxis für die Bildung von Rückstellungen im investiven Bereich wurde geändert.</i></p>	
04	<p>Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in 2013 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule Wilhelmstraße i. H. v. 205.501,67 EUR als investiv angesehen wurde. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 205.501,67 EUR.</p>	16
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Begründung siehe Ziff. 02</i></p>	
05	<p>In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 2.176.454,209 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2013 fertiggestellt worden sind.</p>	16
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Begründung siehe Ziff. 02</i></p>	

06,11	Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.	16,19
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Feststellung trifft zu. Eine richtige Darstellung als Verbindlichkeit oder Forderung gibt es automatisiert nicht. Zur korrekten Darstellung wäre eine (kaum mögliche) manuelle Auswertung aller Buchungen des Jahres erforderlich, um dann per manueller Buchung einen bilanziellen Seitentausch vorzunehmen. Das konnte die Verwaltung bei den gegebenen technischen Voraussetzungen nicht leisten.</i></p> <p><i>Die KDO hat zwischenzeitlich eine Lösung für das Problem gefunden, sodass ab Jahresabschluss 2017 eine richtige Darstellung möglich ist.</i></p>	
07	Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 28.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.	17
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Ohne nähere Angaben des RPA kann die Prüfungsbemerkung nicht nachvollzogen werden.</p>	
08	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.	18
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Feststellung trifft zu, wenn man zurückblickt. Die Gebührenkalkulationen der Gemeinde Rastede haben regelmäßig vor Augen, Überschüsse und Defizite in einem Dreijahreszeitraum weitgehend abzubauen. Die Versuche scheitern, wenn sich die Kosten- und Erlössituation nicht entsprechend der Kalkulation entwickelt. Dieser Problematik ist sich der Gesetzgeber bewusst. Außerdem besteht die Erkenntnis, dass ein zu kurzer Ausgleichszeitraum zu kräftigen Gebührensprüngen führt. Vor diesem Hintergrund sieht das Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze für den § 5 Abs. 2 folgende Neuregelung nunmehr vor: ... Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von der kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. ... Das bedeutet am Beispiel der aktuellen Kostenrechnung Abwasser für 2014 Folgendes: Die Feststellung</i></p>	

	<i>der Überdeckung wurde per Beschluss in 2016 getroffen. D.h. der Überschuss muss bis Ende 2019 abgebaut sein.</i>	
09	Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird unrechtmäßigerweise zu hoch ausgewiesen.	18
	Stellungnahme der Verwaltung: <i>Begründung siehe Ziff. 02</i>	
10 (siehe auch 2)	Feststellung zu den Schulden - Verbindlichkeiten Entsprechend der Feststellung 02 (Gliederungspunkt 3.2) hätten für die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen Verbindlichkeiten i. H. v. 150.857,78 EUR passiviert werden müssen. Somit werden in der vorgenannten Höhe die Verbindlichkeiten zu gering ausgewiesen. Von der Gemeinde Rastede wurden in Höhe dieses Betrages Haushaltsreste für Investitionen als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ausgewiesen. Aufgrund der Nichterfassung der o. g. Schulden wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	19
	Stellungnahme der Verwaltung: <i>Formal gesehen trifft die Feststellung zu. Ganz unabhängig davon ist es grundsätzlich schwer, die Abschlusssituation in Geld zu bewerten. In der Tat hat die Verwaltung bei abgeschlossenen Maßnahmen keine Verbindlichkeit gebucht, sondern hinsichtlich der ausstehenden Rechnung einen Haushaltsrest (oder eine Rückstellung) gebucht. Soweit ein Haushaltsrest gebildet wurde, hat die Verwaltung im Jahresabschluss auch eine (liquide) Vorbelastung des kommenden Haushaltes festgestellt. So gesehen ist die Darstellung der Bilanz- und Haushaltssituation nicht ganz falsch.</i>	
12	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 55.054,22 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	19
	Stellungnahme der Verwaltung: Die Verbindlichkeiten wurden dem Landkreis Ammerland gemeldet, aber die Bilanzierung übersehen. Wird ab 2017 beachtet.	
13	Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.	19
	Stellungnahme der Verwaltung:	

	<p><i>Die Verwaltung hat mehrfach begründet, dass es nach der seinerzeitigen Rechtslage eine Rückstellung für die Kreisumlage nicht geben kann, weil es immer nur eine Kreisumlage für ein Jahr gibt, die auch für das entsprechende Jahr festgesetzt wird. Die Kreisumlage für 2016 z.B. wurde per Bescheid in 2016 festgesetzt. Die Kreisumlage war aber zu berechnen auf der Grundlage von Schlüsselzuweisungen, deren Grundlage Steuereinnahmen aus der Zeit vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 sind. Das aber ist eine Berechnungsregel und keine Ursache, die eine Zahlungsverpflichtung und Rückstellungsverpflichtung auslöst.</i></p>	
	<p>Hinweis zum außerordentlichen Ergebnis:</p> <p>Die Gemeinde hat Rechnungen des Bauhofs für Leistungen aus dem Jahr 2012, die buchhalterisch noch dem korrekten Haushaltsjahr hätten zugeordnet werden können, bewusst nicht in dem Haushaltsjahr 2012 berücksichtigt. Es wurde entschieden die Leistungen aus 2012 im Haushaltsjahr 2013 gegen periodenfremden Aufwand einzubuchen. Dies hat zur Folge, dass in 2013 das außerordentliche Ergebnis um ca. 197.000,00 EUR unnötig belastet wurde.</p>	22
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Zusammenführung der Finanzbuchhaltung des Bauhofes mit der der Gemeinde war insbesondere deshalb nicht einfach, weil es sehr umfangreich galt, die Auftrags- und in der Folge die Finanzbeziehung in Deckung zu bringen und in die gemeindliche Bilanz korrekt zu übernehmen. Um überhaupt in einer einigermaßen angemessenen Zeit und korrekt die Übernahme durchführen zu können, mussten Entscheidungen getroffen werden. Dazu gehört auch die Entscheidung, mit periodenfremden Aufwand zu arbeiten, anstelle mit Hochdruck noch im Jahr 2012 zu buchen. Letztendlich spielt es über zwei Jahre hinweg gesehen keine Rolle, wie gebucht wurde, denn die wertverändernden Buchungen sind vorhanden.</i></p>	
16,18	<p>Die Gemeinde Rastede weist in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.</p>	23,26
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Feststellung ist korrekt. Die Ergebnisspalte umfasst nach der gesetzlichen Anforderung Buchungen, die sich auf den Haushaltsplan beziehen, auf Haushaltsreste und auf über- oder außerplanmäßig zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel. Die sich daraus ergebende Summe ist mit der Spalte „Plan“ nicht vergleichbar, weil die Haushaltsreste und die über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen fehlen.</i></p>	

	<p><i>Es ist technisch sehr schwer und es war zumindest in den Anfangsjahren aus weiteren Gründen nicht möglich, die Spalte „Plan“ kumuliert darzustellen. Die Voraussetzungen hat die Verwaltung erst für die Zeit ab 2017 schaffen können.</i></p>	
	<p>Die Finanzrechnung wurde in der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses nicht vollständig dargestellt, da Beträge auf eingerichteten Hilfskonten bei der Erstellung der Finanzrechnung auf dem Papier nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich um einen Betrag i. H. v. 50,38 EUR. Im System werden alle Beträge berücksichtigt.</p> <p>Die Summe der Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit dem ausgewiesenen Betrag in Zeile 37 der Gesamtfinanzrechnung überein. Auf die Ausführung unter Gliederungspunkt 2.2 wird verwiesen.</p>	25
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Darstellung ist so nicht korrekt. Es gibt grundsätzlich und in allen anderen Finanzbuchhaltungsverfahren ein sachliches und kein rechnerisches Problem, denn die Finanzrechnung ist eine unabhängige Rechnung, die zu ihren Werten anders kommt als die bilanziellen Liquiditätskonten. Im Ergebnis muss beides übereinstimmen. Es gibt vielfältige Gründe, warum es nicht stimmt. Und die verschiedenen Finanzbuchhaltungsverfahren gehen unterschiedlich damit um, wie die Differenzen so gebucht werden, dass es „unter dem Strich“ stimmt. Die Verwaltung jedenfalls hat von Anfang an die Differenzen gesehen und im Rahmen der Jahresrechnung erklärt. Führende Werte sind die Liquiditätsbuchungen auf den bilanziellen Konten; die Finanzrechnung ist quasi eine gesetzlich vorgeschriebene Nebenrechnung.</i></p> <p><i>Zur Summe der Teilfinanzrechnung: Siehe oben Stellungnahme zu einem Hinweis auf Seite 11</i></p>	
17	<p>In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. -3.155.936,76 EUR ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 4.985.586,30 EUR. Des Weiteren entspricht der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. -1.104.008,66 EUR nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 7.037.864,78 EUR.</p>	26
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>In den Zeilen 41 und 42 hätten im SAP-Verfahren die Bilanzwerte manuell eingetragen werden müssen. Es wurde leider</i></p>	

versäumt, im Originallauf für die Erstellung der Finanzrechnung die nicht korrekten automatischen Werte zu korrigieren.

		Vorjahr	2013
41.	=+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres		4.985.886,30
42.	= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		
	(Summe aus Zeilen 37,40 und 41	4.985.886,30	7.037.864,78

Bei der Berechnung der Summen aus Zeilen 37, 40 und 41 in der Finanzrechnung ergibt ein Betrag in Höhe von 7.037.814,40 €. Es handelt sich um eine Differenz in Höhe von 50,38 €. Dieser Betrag wurde an anderer Stelle erläutert.

19

Die Übernahme der Vermögensgegenstände des Bauhofs in die Anlagenbuchhaltung erfolgte nicht ordnungsgemäß. Die Anlagenübersicht 2013 weist die im Rahmen der Fusion mit dem Bauhof zugegangenen Vermögensgegenstände nicht als Anlagenzugänge in Spalte 3, sondern als Anschaffungs- und Herstellungswerte des Vorjahres in Spalte 2 aus.

28

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Übernahme der Bauhofswerte erfolgte durch eine spezielle Buchung, welche direkt durch die KDO durchgeführt wurde. Hierbei wurde im Haben über das Konto 805555 „EB-Werte Anlagen“ gebucht und im Soll auf den entsprechenden Vermögens-Bilanzkonten. Somit erfolgte durch SAP in der Anlagenübersicht kein klassischer „Zugang“, wie über Abrechnung von I-PSP-Elementen, sondern eine direkte Einbuchung der Anlagenwerte wie zur Eröffnungsbilanz.

Hinweis zu den Haushaltsresten:

Gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO sind die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden Haushaltsreste von insgesamt 7.884.126,36 EUR gebildet. Eine Darlegung der Übertragungsgründe ist jedoch nicht erfolgt.

29

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Jahresrechnung als solche und die dazugehörige Akte zusammen enthalten alle Daten. Es wurde versäumt, die Detailliste, die sich hinter der Gesamtsumme der Haushaltsreste verbirgt, in die eigentliche Jahresrechnung als Anlage aufzunehmen.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/195

freigegeben am **23.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 18.10.2017

Haushalt 2014 - Beschluss über die Jahresrechnung 2014 - Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses - ohne Überschussverwendung - werden wie folgt festgestellt:

Ordentliches Ergebnis:	Überschuss in Höhe von 2.247.249,79 Euro
Außerordentliches Ergebnis:	Fehlbetrag in Höhe von 126.837,14 Euro

2. Überschussverwendung:

- a. Dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.247.249,79 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung für 2014 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 50.483,89 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 2.297.733,68 Euro.
- b. Dem verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.297.733,68 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für 2014 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 8.745,73 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 2.306.479,41 Euro.

- c. Dem verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.306.479,41 Euro wird zum Ausgleich des im Jahresergebnis enthaltenen Defizits des Kostenrechnungsergebnisses der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung für 2014 aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich heraus ein kompensierender Betrag in Höhe von 1.976,48 Euro zugeführt. Das ordentliche Ergebnis erhöht sich dadurch auf 2.308.455,89 Euro.
- d. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.308.455,89 Euro wird der Überschuss der kostenrechnenden Einrichtung Wochenmarkt in Höhe von 94,70 Euro dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 2.308.361,19 Euro.
- e. Vom verbliebenen v. g. ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.308.361,19 Euro werden dem Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnishaushaltes 46.039,18 Euro zur Deckung des durch die Überschussrücklage für den außerordentlichen Ergebnishaushaltes nicht mehr ausgleichbaren Fehlbetrages zugeführt. Das ordentliche Ergebnis reduziert sich dadurch auf 2.262.322,01 Euro.
- f. Der verbleibende Überschuss von 2.262.322,01 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- g. Aus der Überschussrücklage für den außerordentlichen Ergebnishaushaltes wird zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages der Gesamtbestand der Überschussrücklage in Höhe von 80.797,96 Euro dem Jahresergebnis für den außerordentlichen Ergebnishaushalt zugeführt.

Zusammen mit der Zuführung aus der Überschussrücklage für den ordentlichen Ergebnishaushalt in Höhe von 46.039,18 Euro ist damit der Fehlbetrag des Ergebnisses des außerordentlichen Ergebnishaushaltes 2014 gedeckt.

- 3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte beschlossen.
- 4. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Rat mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Rat beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Verwaltung hat unverzüglich nach Ausfertigung des Jahresabschlusses 2014 diesen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Die Prüfung wurde durchgeführt und darüber der anliegende Prüfbericht ausfertigt.

Zu den Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist eine Stellungnahme erstellt worden. Sie ist in der Anlage beigefügt. Im Ergebnis ergeben sich keine Feststellungen oder Beanstandungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Ein positives Jahresergebnis ist immer das Ziel einer Kommune. Der gegebenenfalls vorhandene Überschuss muss im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet und ein Fehlbetrag muss nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den Überschuss des ordentlichen Ergebnishaushaltes zunächst „nur“ der Überschussrücklage und nicht schon dem Reinvermögen zuzuschlagen. Die Überschussrücklage kann für den Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden. Ein solcher Ausgleich aus dem Reinvermögen heraus ist ohne weiteres nicht möglich.

Mit der Zuführung zum Reinvermögen würde der Rat zum Ausdruck bringen wollen, einen Jahresüberschuss zu einem „verfestigten“ Eigenkapital zu machen, auf das ohne besondere Gründe nicht zurückgegriffen werden soll.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion der Haushaltsplanung und den Aussichten für die mittelfristige Finanzplanung schlägt die Verwaltung vor, von einer Zuführung zum Reinvermögen noch Abstand zu nehmen, bis die Haushaltsplanung die strukturellen Voraussetzungen erfüllt, nämlich über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinweg für die Aufwandsentwicklung und für die Eigenfinanzierungskraft im investiven Bereich eine auskömmliche Deckung bereitzustellen.

Die in dem Beschlussvorschlag genannten Beträge finden sich so direkt nicht in der Bilanz. Dafür gibt es zwei Gründe:

- Das in der Bilanz unter der Position 1.3.2.1 ausgewiesene Jahresergebnis von 2.120.412,65 Euro ist das kumulierte Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ohne Überschussverwendung und Fehlbetragsdeckung. Die Einzelbeträge finden sich in der Gesamtergebnisrechnung.
- Bei dem unter 1.3.2.0 ausgewiesenen Betrag ist zu beachten, dass darin noch die Ergebnisse aus den Vorjahren enthalten sind. Eine Bereinigung dieser Position zu den Überschussrücklagen darf immer erst dann erfolgen, wenn der Rat über die entsprechende Ergebnisverwendung entschieden hat.

Durch lange Zeit der Nachholung der Jahresabschlüsse und die zeitlichen Verzögerungen bei den Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt kommt es zeitlich zu einer deutlichen Verzögerung bei der Buchung der Ergebnisverwendung, die zudem immer auch nur in dem aktuellen Jahr der Beschlussfassung gemacht werden kann. Eine den Beschlüssen vauseilende oder eine nachträglich rückwirkende Buchung der Ergebnisverwendung (also im Jahr des Jahresabschlusses) ist nicht zulässig und möglich.

- Zahlenmäßige Gesamtdarstellung der Überschüsse und ihre Verwendung:

ordentliches Ergebnis lt. Gesamtergebnishaushalt:	2.247.249,79
Überschussverwendung:	
- Entnahme SoPo zentrale Abwasserbeseitigung	50.483,89
- Entnahme SoPo dezentrale Abwasserbeseitigung	8.745,73
- Entnahme SoPo kostenrechn. Einricht. Straßenreinig.	1.976,48
- Zuführung zum SoPo kostenrechn. Einricht. Wochenmarkt	-94,70
Zwischenergebnis:	2.308.361,19
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis:	-46.039,18
Zuführung zur Überschussrücklage ordentliches Ergebnis:	2.262.322,01

außerordentliches Ergebnis lt. Geamtergebnishaushalt	-126.837,14
- Ausgleich Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis mit Überschussrücklage außerordentlicher Ergebnishaushalt	80.797,96
- Ausgleich Fehlbetrag mit Ergebnis ordentlicher Ergebnishaushalt	46.039,18
außerordentliches Ergebnis nach Ausgleich:	0,00
Zuführung zur Überschussrücklage außerordentliches Ergebnis:	0,00

- Hinweis zum Umgang mit den Sonderposten für den Gebührenaussgleich:

Die Beträge der Zuführungen und Entnahmen aus dem Sonderposten ergeben sich aus Kostenrechnungsergebnissen, die regelmäßig nicht dem Jahr der Jahresrechnung entsprechen.

Das liegt daran, dass Kostenrechnungsergebnisse aufgrund der Berücksichtigung von periodenfremden Kosten- und Erlösvorgängen gegenüber dem Jahr des Jahresabschlusses immer nur mit einer mindestens einjährigen zeitlichen Verzögerung vorliegen. Für den Jahresabschluss 2014 liegt jedoch eine Jahresidentität zwischen dem Jahr des Jahresabschlusses und dem Jahr der Kostenrechnung vor, weil wegen der Nachholung und Prüfung der Jahresabschlüsse zwischen der Beschlussfassung darüber und der Erstellung der Kostenrechnungsergebnisse noch ein mehrjähriger Abstand besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2014

Anlage 2: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Anlage 3: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht



Jahresrechnung 2014

Inhaltsverzeichnis

Feststellungserklärung	3-4
Gesamtrechnung = Ergebnisrechnung u. Finanzrechnung	5-8
Teilhaushalte:	
TH1_01 Gemeindeorgane	9-14
TH2_01 Gleichstellungsbeauftragte	15-20
TH3_01 Stabstelle, Personal- und Organisation	21-28
TH3_02 Stabstelle, Haushalt und Finanzen	29-36
TH3_03 Stabstelle, Wirtschaftsförderung, Einrichtungen, Unternehmen, Tourismus	37-46
TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft, Hochbau	47-54
TH5-01 Soziale Leistungen	55-72
TH5_011 Angelegenheiten der Kinder u. Jugendlichen	73-88
TH5_02 Ordnungsangelegenheiten, Allgem. Einrichtungen	89-104
TH5_021 Angelegenheit der Schulen	105-120
TH5_022 Heimat und Kulturpflege	121-138
TH5_023 Gesundheit und Sport	139-150
TH6_01 Räumliche Planung und Entwicklung, Tiefbau, Natur- und Landschaftspflege	151-174
Th6_02 Beziehungen zum Bauhof	175-180
Bilanz	181-186
Anhang zur Jahresrechnung	187-224
Anlagen zum Anhang	225
- Rechenschaftsbericht	226-230
- Anlagenübersicht	231-232
- Schuldenübersicht	233
- Forderungsübersicht	234
- Nebenrechnung nach § 56 GemHKVO	235-236



Jahresrechnung 2014

Feststellungserklärung

Feststellungserklärung zum Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Rastede wurde gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Niedersächsischen Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) aufgestellt.

Der Jahresabschluss enthält alle in § 128 NKomVG geforderten Bestandteile und Anlagen.

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG wird hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2014 festgestellt.

Rastede, den 20.05.2016

Dudek
Leiter Fachbereich Haushalt und Finanzen

von Essen
Bürgermeister



Jahresrechnung 2014

Gesamtergebnisrechnung
Gesamtfinanzrechnung

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Vorjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Differenz	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Aufwendungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-18.131.819,70	-18.294.081,12	-16.634.800,00	1.659.281,12	
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.308.544,32	-5.216.144,07	-4.095.000,00	1.121.144,07	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.529.960,56	-1.877.276,82	-1.673.695,00	203.581,82	
04. sonstige Transfererträge	-262.526,19	-393.916,84	-187.400,00	206.516,84	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.989.373,84	-3.019.802,68	-3.021.350,00	-1.547,32	
06. privatrechtliche Entgelte	-4.064.557,05	-3.096.070,39	-3.008.345,00	87.725,39	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.329.249,43	-737.848,75	-766.170,00	-28.321,25	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-50.921,39	-209.704,56	-63.000,00	146.704,56	
09. aktivierte Eigenleistung					
10. Bestandsveränderungen	1.829.650,65	1.630.667,75	538.700,00	-1.091.967,75	
11. sonstige ordentliche Erträge	-1.321.659,14	-562.427,56	-681.400,00	-118.972,44	
12.= Summe ordentliche Erträge	-31.158.960,97	-31.776.605,04	-29.592.460,00	2.184.145,04	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.075.954,78	7.797.949,30	7.141.989,02	-655.960,28	
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00				
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.412.926,97	5.137.779,70	6.924.520,00	1.786.740,30	
16. Abschreibungen	3.538.177,90	3.777.397,62	3.269.417,96	-507.979,66	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43.104,00	104.827,14	406.000,00	301.172,86	
18. Transferaufwendungen	10.486.841,74	10.869.070,19	9.801.300,00	-1.067.770,19	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.586.416,20	1.842.331,30	1.542.057,00	-300.274,30	
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	27.143.421,59	29.529.355,25	29.085.283,98	-444.071,27	
21. ordentliches Ergebnis	-4.015.539,38	-2.247.249,79	-507.176,02	1.740.073,77	
22. außerordentliche Erträge	-537.880,26	-422.559,54		422.559,54	
23. außerordentliche Aufwendungen	633.137,10	549.396,68		-549.396,68	
24. außerordentliches Ergebnis	95.256,84	126.837,14		-126.837,14	
Jahresergebnis	-3.920.282,54	-2.120.412,65	-507.176,02	1.613.236,63	

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-18.097.536,75	-17.886.829,60	-17.117.000,00	769.829,60	
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.390.132,63	-5.292.758,33	-5.097.700,00	195.058,33	
03. sonstige Transfereinzahlungen	-251.703,80	-305.019,94	-202.700,00	102.319,94	
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.105.966,34	-3.178.048,50	-2.952.450,00	225.598,50	
05. privatrechtliche Entgelte	-445.588,97	-479.201,37	-588.085,00	-108.883,63	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.434.651,50	-752.808,06	-766.760,00	-13.951,94	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-73.292,69	-45.405,77	-75.500,00	-30.094,23	
08. Einzahl. aus d. Veräußerung geringwert. Vermögensgegenstände	-76,50	-452,76		452,76	
09. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-951.782,43	-538.518,77	-720.100,00	-181.581,23	
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-27.750.731,61	-28.479.043,10	-27.520.295,00	958.748,10	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	7.169.995,86	7.498.429,68	7.584.200,00	85.770,32	
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00				
13. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GWG	4.981.891,75	5.465.885,72	6.330.393,00	864.507,28	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	43.106,00	104.827,14	370.000,00	265.172,86	
15. Transferauszahlungen	10.142.356,95	11.084.677,02	10.802.900,00	-281.777,02	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.782.346,70	2.095.520,55	1.890.740,85	-204.779,70	
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.119.697,26	26.249.340,11	26.978.233,85	728.893,74	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.631.034,35	-2.229.702,99	-542.061,15	1.687.641,84	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-1.007.317,40	-432.020,67	-472.200,00	-40.179,33	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-2.766.463,19	-2.465.665,62	-1.975.000,00	490.665,62	
21. Veräußerung von Sachvermögen	-3.717.778,09	-2.808.086,66	-3.890.500,00	-1.082.413,34	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit	-53.869,79	-217.760,00	-195.400,00	22.360,00	
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-7.545.428,47	-5.923.532,95	-6.533.100,00	-609.567,05	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Auszahl. f.d. Erw. v. Grdstcken. u. Gebäuden	3.923.257,59	1.786.990,04	1.660.000,00	-126.990,04	
26. Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.017.490,03	8.966.401,85	9.170.200,00	203.798,15	
27. Auszahl. f.d. Erw.v. bewegl. Sachvermögen	782.942,10	1.316.784,45	1.072.800,00	-243.984,45	
28. Auszahlungen für Finanzvermögensanlagen	2.000.078,59	44,52	1.500,00	1.455,48	
29. Auszahlungen f. aktivierbare Zuwendungen	901.746,84	503.783,23	625.900,00	122.116,77	
30. Sonstige Investitionstätigkeit	16.490,48	12.751,83	12.400,00	-351,83	
31. = Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.642.005,63	12.586.755,92	12.542.800,00	-43.955,92	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	4.096.577,16	6.663.222,97	6.009.700,00	-653.522,97	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	465.542,81	4.433.519,98	5.467.638,85	1.034.118,87	
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.022.700,00	-5.900,00	-6.009.639,00	-6.003.739,00	
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	217.683,88	418.480,06	542.000,00	123.519,94	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.805.016,12	412.580,06	-5.467.639,00	-5.880.219,06	
37. Summe der Salden aus Zeile 33 und 36	-1.339.473,31	4.846.100,04	-0,15	-4.846.100,19	
38. Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-5.726.066,95	-8.790.914,09		8.790.914,09	
39. Haushaltsunwirksame Auszahlungen	5.013.612,16	7.213.581,32		-7.213.581,32	
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-712.454,79	-1.577.332,77		1.577.332,77	
41. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Jahres	3.155.936,76	5.027.864,78		-5.027.864,78	
42. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	1.104.008,66	8.296.632,05	-0,15	-8.296.632,20	



Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 1_01

Gemeindeorgane

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH1_01 Gemeindeorgane

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	0,00				
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	243.593,62	250.274,16	236.600,00	-13.674,16	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.352,73	15.565,47	24.000,00	8.434,53	
16. Abschreibungen	2.242,37	2.560,89	7.225,00	4.664,11	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	14.320,00	14.320,00		-14.320,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	148.301,83	148.097,14	172.000,00	23.902,86	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	425.810,55	430.817,66	439.825,00	9.007,34	
21. ordentliches Ergebnis	425.810,55	430.817,66	439.825,00	9.007,34	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	427,50	283,90		-283,90	
24. außerordentliches Ergebnis	427,50	283,90		-283,90	
25. Jahresergebnis	426.238,05	431.101,56	439.825,00	8.723,44	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-816.579,57	-431.851,75		431.851,75	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	390.341,52	750,19		-750,19	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-426.238,05	-431.101,56		431.101,56	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	439.825,00	439.825,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH1_01 Gemeindeorgane

Produkt P1.01.00.111100 Gemeindeorgane

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	0,00				
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	243.593,62	250.274,16	236.600,00	-13.674,16	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.352,73	15.565,47	24.000,00	8.434,53	
16. Abschreibungen	2.242,37	2.560,89	7.225,00	4.664,11	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	14.320,00	14.320,00		-14.320,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	148.301,83	148.097,14	172.000,00	23.902,86	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	425.810,55	430.817,66	439.825,00	9.007,34	
21. ordentliches Ergebnis	425.810,55	430.817,66	439.825,00	9.007,34	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	427,50	283,90		-283,90	
24. außerordentliches Ergebnis	427,50	283,90		-283,90	
25. Jahresergebnis	426.238,05	431.101,56	439.825,00	8.723,44	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-816.579,57	-431.851,75		431.851,75	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	390.341,52	750,19		-750,19	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-426.238,05	-431.101,56		431.101,56	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	439.825,00	439.825,00	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH1_01 Gemeindeorgane

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit					
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	241.881,37	248.936,89	240.700,00	-8.236,89	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	17.556,03	15.418,67	24.000,00	8.581,33	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	14.502,00	14.300,00	8.200,00	-6.100,00	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	148.330,55	147.640,59	160.700,00	13.059,41	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	422.269,95	426.296,15	433.600,00	7.303,85	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	422.269,95	426.296,15	433.600,00	7.303,85	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH1_01 Gemeindeorgane

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	1.572,37	285,89	1.000,00	714,11	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.572,37	285,89	1.000,00	714,11	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.572,37	285,89	1.000,00	714,11	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	423.842,32	426.582,04	434.600,00	8.017,96	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	423.842,32	426.582,04	434.600,00	8.017,96	



Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 2_01

Gleichstellungsbeauftragte

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH2_01 Gleichstellung von Mann und Frau

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	194,24	210,46	200,00	-10,46	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24,95		1.300,00	1.300,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.101,28	6.149,98	6.700,00	550,02	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	6.320,47	6.360,44	8.200,00	1.839,56	
21. ordentliches Ergebnis	6.320,47	6.360,44	8.200,00	1.839,56	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	6.320,47	6.360,44	8.200,00	1.839,56	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-11.996,92	-6.361,22		6.361,22	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	5.676,45	0,78		-0,78	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-6.320,47	-6.360,44		6.360,44	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	8.200,00	8.200,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH2_01 Gleichstellung von Mann und Frau

Produkt P1.02.00.111200 Gleichstellung von Mann und Frau

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	194,24	210,46	200,00	-10,46	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24,95		1.300,00	1.300,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.101,28	6.149,98	6.700,00	550,02	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	6.320,47	6.360,44	8.200,00	1.839,56	
21. ordentliches Ergebnis	6.320,47	6.360,44	8.200,00	1.839,56	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	6.320,47	6.360,44	8.200,00	1.839,56	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-11.996,92	-6.361,22		6.361,22	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	5.676,45	0,78		-0,78	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-6.320,47	-6.360,44		6.360,44	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	8.200,00	8.200,00	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH2_01 Gleichstellung von Mann und Frau

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit					
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	194,24	210,46	200,00	-10,46	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	24,95		1.300,00	1.300,00	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen					
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	6.101,28	6.149,98	6.600,00	450,02	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.320,47	6.360,44	8.100,00	1.739,56	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.320,47	6.360,44	8.100,00	1.739,56	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH2_01 Gleichstellung von Mann und Frau

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
32. Saldo aus Investitionstätigkeit					
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	6.320,47	6.360,44	8.100,00	1.739,56	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	6.320,47	6.360,44	8.100,00	1.739,56	



Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 3_01

Stabstelle
Personal und Organisation

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_01 Innere Verwaltung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-40,00	-40,00		40,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-200,80	-1.600,00	-400,00	1.200,00	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-30.869,33	-18.338,98	-200,00	18.138,98	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-30,15	-34,84		34,84	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-401.945,26				
12. =Summe ordentliche Erträge	-433.085,54	-20.013,82	-600,00	19.413,82	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	487.405,71	846.574,70	458.889,02	-387.685,68	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.989,48	53.104,86	54.900,00	1.795,14	
16. Abschreibungen	61.057,82	65.053,26	40.758,00	-24.295,26	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	290.973,76	367.866,09	292.180,00	-75.686,09	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	883.426,77	1.332.598,91	846.727,02	-485.871,89	
21. ordentliches Ergebnis	450.341,23	1.312.585,09	846.127,02	-466.458,07	
22. außerordentliche Erträge	-3.341,75	-1.924,74		1.924,74	
23. außerordentliche Aufwendungen	34.371,97	10.922,52		-10.922,52	
24. außerordentliches Ergebnis	31.030,22	8.997,78		-8.997,78	
25. Jahresergebnis	481.371,45	1.321.582,87	846.127,02	-475.455,85	
26a Erträge aus ILV 3811*	-6,90				
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.028.095,44	-1.444.222,45		1.444.222,45	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.302,39		-1.302,39	
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.417.395,04	3,10		-3,10	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	4.545,85	121.334,09		-121.334,09	
28. Saldo aus ILV	-606.161,45	-1.321.582,87		1.321.582,87	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-124.790,00	0,00	846.127,02	846.127,02	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_01 Innere Verwaltung

Produkt P1.03.02.111210 Personalangelegenheiten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-401.945,26				
12. =Summe ordentliche Erträge	-401.945,26				
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	73.896,68	418.957,73	79.789,02	-339.168,71	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-61,57	191,00	1.400,00	1.209,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.004,82	77,20	1.100,00	1.022,80	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	74.839,93	419.225,93	82.289,02	-336.936,91	
21. ordentliches Ergebnis	-327.105,33	419.225,93	82.289,02	-336.936,91	
22. außerordentliche Erträge	-2.797,18	-1.760,07		1.760,07	
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis	-2.797,18	-1.760,07		1.760,07	
25. Jahresergebnis	-329.902,51	417.465,86	82.289,02	-335.176,84	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-231.096,22	-417.468,96		417.468,96	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	560.998,73	3,10		-3,10	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	329.902,51	-417.465,86		417.465,86	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	82.289,02	82.289,02	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_01 Innere Verwaltung
Produkt P1.03.02.111230 Organisation und Einrichtungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-40,00	-40,00		40,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-200,80	-1.600,00	-400,00	1.200,00	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-30.869,33	-18.338,98	-200,00	18.138,98	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-30,15	-34,84		34,84	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-31.140,28	-20.013,82	-600,00	19.413,82	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	413.509,03	427.616,97	379.100,00	-48.516,97	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.051,05	52.913,86	53.500,00	586,14	
16. Abschreibungen	61.057,82	65.053,26	40.758,00	-24.295,26	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	289.968,94	367.788,89	291.080,00	-76.708,89	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	808.586,84	913.372,98	764.438,00	-148.934,98	
21. ordentliches Ergebnis	777.446,56	893.359,16	763.838,00	-129.521,16	
22. außerordentliche Erträge	-544,57	-164,67		164,67	
23. außerordentliche Aufwendungen	34.371,97	10.922,52		-10.922,52	
24. außerordentliches Ergebnis	33.827,40	10.757,85		-10.757,85	
25. Jahresergebnis	811.273,96	904.117,01	763.838,00	-140.279,01	
26a Erträge aus ILV 3811*	-6,90				
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.796.999,22	-1.026.753,49		1.026.753,49	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.302,39		-1.302,39	
27b Aufwand aus Umlage 91*	856.396,31				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	4.545,85	121.334,09		-121.334,09	
28. Saldo aus ILV	-936.063,96	-904.117,01		904.117,01	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-124.790,00	0,00	763.838,00	763.838,00	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH3_01 Innere Verwaltung

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-200,80	-1.600,00	-400,00	1.200,00	
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-32.293,14	-18.338,98	-200,00	18.138,98	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-2.856,27	-1.794,91		1.794,91	
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG		-50,00		50,00	
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-35.350,21	-21.783,89	-600,00	21.183,89	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	571.942,03	565.980,19	660.600,00	94.619,81	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	44.719,05	57.104,74	61.600,00	4.495,26	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen					
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	292.366,99	373.205,85	313.050,00	-60.155,85	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	909.028,07	996.290,78	1.035.250,00	38.959,22	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	873.677,86	974.506,89	1.034.650,00	60.143,11	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH3_01 Innere Verwaltung

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-200,00				
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	-97,42	-114,67		114,67	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-297,42	-114,67		114,67	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen	703,40				
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	33.496,22	72.978,75	42.000,00	-30.978,75	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	16.490,48	12.751,83	12.400,00	-351,83	
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.690,10	85.730,58	54.400,00	-31.330,58	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	50.392,68	85.615,91	54.400,00	-31.215,91	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	924.070,54	1.060.122,80	1.089.050,00	28.927,20	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	924.070,54	1.060.122,80	1.089.050,00	28.927,20	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH3_01 Innere Verwaltung

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.000001.500 Fahrstuhl	703,40	0,00		0,00
I1.000001 Fahrstuhl	703,40	0,00		0,00
I1.000016.510 2012 Sammelposten - Org. und Einrichtung	3.294,05	0,00		0,00
I1.000016 2012 Sammelposten - Org. und Einrichtung	3.294,05	0,00		0,00
I1.000445.510 2013 Sammelposten - Org. und Einrichtung	21.085,47	1.208,18		-1.208,18
I1.000445.555 Zuschuss/Spende 2013 Sapo - Org.u.Einric	-200,00	0,00		0,00
I1.000445 2013 Sammelposten - Org. und Einrichtung	20.885,47	1.208,18		-1.208,18
I1.009007.510 2014 Sammelposten Inventar - Rath.	0,00	39.609,91	23.000,00	-16.609,91
I1.009007 2014 Sammelposten Inventar - Rath.	0,00	39.609,91	23.000,00	-16.609,91
I1.009026.510 Stapelschneidemaschine, Rathaus	2.734,74	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.009026 Stapelschneidemaschine, Rathaus	2.734,74	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.009027.510 Unterbr.freie Stromvers. (Tel.), Rath.	563,35	0,00		0,00
I1.009027 Unterbr.freie Stromvers. (Tel.), Rath.	563,35	0,00		0,00
I1.009032.510 Frankiermaschine IS-420, Rathaus	2.558,50	0,00		0,00
I1.009032 Frankiermaschine IS-420, Rathaus	2.558,50	0,00		0,00
I1.009034.565 Einn. Versteigerung PCs, Rathaus	-97,42	0,00		0,00
I1.009034 Einn. Versteigerung PCs, Rathaus	-97,42	0,00		0,00
I1.009037.510 Windows Server 2012 - Rathaus	0,00	0,00	900,00	900,00
I1.009037 Windows Server 2012 - Rathaus	0,00	0,00	900,00	900,00
I1.009038.510 Datenbank MESO (Software), Rathaus	0,00	0,00	4.200,00	4.200,00
I1.009038 Datenbank MESO (Software), Rathaus	0,00	0,00	4.200,00	4.200,00
I1.009039.510 Novell-Ersatz (Software), Rathaus	0,00	1.754,66	2.900,00	1.145,34
I1.009039 Novell-Ersatz (Software), Rathaus	0,00	1.754,66	2.900,00	1.145,34
I1.009040.510 2014 Office 2010 (25 Lizenzen), Rathaus	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00
I1.009040 2014 Office 2010 (25 Lizenzen), Rathaus	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00
I1.009042.510 SSL-Zertif. SessionNet (Lizenz), Rathaus	468,36	0,00		0,00
I1.009042 SSL-Zertif. SessionNet (Lizenz), Rathaus	468,36	0,00		0,00
I1.009044.510 Erweit. Schnittstelle SAP/KLM, Rathaus	0,00	1.475,60		-1.475,60
I1.009044 Erweit. Schnittstelle SAP/KLM, Rathaus	0,00	1.475,60		-1.475,60
I1.009045.510 Upgrade CAD Vicado (Lizenz), Rathaus Gb3	2.791,75	0,00		0,00
I1.009045 Upgrade CAD Vicado (Lizenz), Rathaus Gb3	2.791,75	0,00		0,00
I1.009048.510 2014 Sammelposten (Geb.) - Rathaus	0,00	655,89		-655,89
I1.009048 2014 Sammelposten (Geb.) - Rathaus	0,00	655,89		-655,89
I1.009049.510 Zeiterfassungsterminal, Rathaus	0,00	1.582,40		-1.582,40
I1.009049 Zeiterfassungsterminal, Rathaus	0,00	1.582,40		-1.582,40
I1.009050.510 MTZ Business Solutions (Software), Ratha	0,00	3.408,90		-3.408,90
I1.009050 MTZ Business Solutions (Software), Ratha	0,00	3.408,90		-3.408,90
I1.009059.510 Erw. Cosoba-Modul Ausschreib.,Rath. allg	0,00	2.833,39		-2.833,39
I1.009059 Erw. Cosoba-Modul Ausschreib.,Rath. allg	0,00	2.833,39		-2.833,39
Zwischensumme	33.902,20	52.528,93	42.000,00	-10.528,93
Gesamtsumme	33.902,20	52.528,93	42.000,00	-10.528,93



Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 3_02

Stabstelle
Haushalt und Finanzen

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_02 Allgemeine Finanzen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-18.131.819,70	-18.294.081,12	-16.634.800,00	1.659.281,12	
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.494.720,00	-4.499.688,00	-3.378.000,00	1.121.688,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-235.275,00	-235.278,00	-257.624,00	-22.346,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-54.213,38	-59.399,84	-53.000,00	6.399,84	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-50.861,08	-209.634,88	-40.000,00	169.634,88	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-912.942,22	-558.027,48	-676.000,00	-117.972,52	
12. =Summe ordentliche Erträge	-21.879.831,38	-23.856.109,32	-21.039.424,00	2.816.685,32	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	452.505,03	435.279,71	474.100,00	38.820,29	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.414,80	1.446,81	800,00	-646,81	
16. Abschreibungen	23.412,99	54.740,53	127.100,00	72.359,47	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43.104,00	104.827,14	406.000,00	301.172,86	
18. Transferaufwendungen	8.287.309,00	8.490.989,00	7.670.000,00	-820.989,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	54.164,28	45.748,84	91.500,00	45.751,16	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	8.865.910,10	9.133.032,03	8.769.500,00	-363.532,03	
21. ordentliches Ergebnis	-13.013.921,28	-14.723.077,29	-12.269.924,00	2.453.153,29	
22. außerordentliche Erträge	-223.557,36	-58.268,92		58.268,92	
23. außerordentliche Aufwendungen	1.036,82	1.340,00		-1.340,00	
24. außerordentliches Ergebnis	-222.520,54	-56.928,92		56.928,92	
25. Jahresergebnis	-13.236.441,82	-14.780.006,21	-12.269.924,00	2.510.082,21	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-783.965,01	-413.407,10		413.407,10	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	358,00	19,00		-19,00	
27b Aufwand aus Umlage 91*	571.751,19	28.964,47		-28.964,47	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-211.855,82	-384.423,63		384.423,63	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-13.448.297,64	-15.164.429,84	-12.269.924,00	2.894.505,84	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_02 Allgemeine Finanzen

Produkt P1.03.03.111500 Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-54.213,38	-57.346,41	-53.000,00	4.346,41	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-3.511,39	-5.854,88		5.854,88	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-190.563,34	-62.676,10		62.676,10	
12. =Summe ordentliche Erträge	-248.288,11	-125.877,39	-53.000,00	72.877,39	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	452.505,03	435.279,71	474.100,00	38.820,29	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.414,80	1.446,81	800,00	-646,81	
16. Abschreibungen	1.403,70	34.179,00	2.100,00	-32.079,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	53.740,81	38.055,50	61.500,00	23.444,50	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	513.064,34	508.961,02	538.500,00	29.538,98	
21. ordentliches Ergebnis	264.776,23	383.083,63	485.500,00	102.416,37	
22. außerordentliche Erträge	-53.957,23				
23. außerordentliche Aufwendungen	1.036,82	1.340,00		-1.340,00	
24. außerordentliches Ergebnis	-52.920,41	1.340,00		-1.340,00	
25. Jahresergebnis	211.855,82	384.423,63	485.500,00	101.076,37	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-783.965,01	-413.407,10		413.407,10	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	358,00	19,00		-19,00	
27b Aufwand aus Umlage 91*	571.751,19	28.964,47		-28.964,47	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-211.855,82	-384.423,63		384.423,63	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	485.500,00	485.500,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_02 Allgemeine Finanzen

Produkt P1.03.03.611000 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-18.131.819,70	-18.294.081,12	-16.634.800,00	1.659.281,12	
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.494.720,00	-4.499.688,00	-3.378.000,00	1.121.688,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-235.275,00	-235.278,00	-257.624,00	-22.346,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-2.053,43		2.053,43	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-41.569,00	-203.780,00	-40.000,00	163.780,00	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-668.244,00	-492.636,83		492.636,83	
12. =Summe ordentliche Erträge	-21.571.627,70	-23.727.517,38	-20.310.424,00	3.417.093,38	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	19.511,38	20.529,93	125.000,00	104.470,07	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43.104,00	78.231,00	30.000,00	-48.231,00	
18. Transferaufwendungen	8.287.309,00	8.490.989,00	7.670.000,00	-820.989,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0,45	7.384,52		-7.384,52	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	8.349.924,83	8.597.134,45	7.825.000,00	-772.134,45	
21. ordentliches Ergebnis	-13.221.702,87	-15.130.382,93	-12.485.424,00	2.644.958,93	
22. außerordentliche Erträge	-93.748,71	-32.886,64		32.886,64	
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis	-93.748,71	-32.886,64		32.886,64	
25. Jahresergebnis	-13.315.451,58	-15.163.269,57	-12.485.424,00	2.677.845,57	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-13.315.451,58	-15.163.269,57	-12.485.424,00	2.677.845,57	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_02 Allgemeine Finanzen

Produkt P1.03.03.612000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-5.780,69				
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-53.852,88	-2.405,73	-676.000,00	-673.594,27	
12. =Summe ordentliche Erträge	-59.633,57	-2.405,73	-676.000,00	-673.594,27	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	2.497,91	31,60		-31,60	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		26.596,14	376.000,00	349.403,86	
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	141,02		30.000,00	30.000,00	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.638,93	26.627,74	406.000,00	379.372,26	
21. ordentliches Ergebnis	-56.994,64	24.222,01	-270.000,00	-294.222,01	
22. außerordentliche Erträge	-75.851,42	-25.382,28		25.382,28	
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis	-75.851,42	-25.382,28		25.382,28	
25. Jahresergebnis	-132.846,06	-1.160,27	-270.000,00	-268.839,73	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-132.846,06	-1.160,27	-270.000,00	-268.839,73	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH3_02 Allgemeine Finanzen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-18.097.536,75	-17.886.829,60	-17.117.000,00	769.829,60	
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.539.032,00	-4.499.688,00	-4.332.000,00	167.688,00	
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-108.170,61	-2.053,43	-53.500,00	-51.446,57	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-44.251,24	-31.360,14	-52.500,00	-21.139,86	
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-869.237,53	-484.327,81	-713.700,00	-229.372,19	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-21.658.228,13	-22.904.258,98	-22.268.700,00	635.558,98	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	456.291,37	440.680,51	466.800,00	26.119,49	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	5.414,80	1.306,81	800,00	-506,81	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	43.106,00	104.827,14	370.000,00	265.172,86	
15. Transferauszahlungen	7.957.420,00	8.673.039,00	8.303.700,00	-369.339,00	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	82.709,81	100.953,39	185.000,00	84.046,61	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.544.941,98	9.320.806,85	9.326.300,00	5.493,15	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-13.113.286,15	-13.583.452,13	-12.942.400,00	641.052,13	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH3_02 Allgemeine Finanzen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
32. Saldo aus Investitionstätigkeit					
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-13.113.286,15	-13.583.452,13	-12.942.400,00	641.052,13	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-2.022.700,00	-5.900,00	-6.009.639,00	-6.003.739,00	
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	217.683,88	418.480,06	542.000,00	123.519,94	
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.805.016,12	412.580,06	-5.467.639,00	-5.880.219,06	
37. Finanzmittelveränderung	-14.918.302,27	-13.170.872,07	-18.410.039,00	-5.239.166,93	

Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 3_03

Stabstelle
Wirtschaftsförderung,
Einrichtungen, Unternehmen
Tourismus

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-4.125,00	-4.125,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-278.168,59	-670.627,39	-100.000,00	570.627,39	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.889,93				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-30,16	-34,84	-23.000,00	-22.965,16	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen	279.188,55	847.090,25	89.000,00	-758.090,25	
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.900,13	176.428,02	-38.125,00	-214.553,02	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	123.485,55	123.572,51	109.100,00	-14.472,51	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.345,32	1.370,06	13.900,00	12.529,94	
16. Abschreibungen	48.402,00	129.194,16	43.701,00	-85.493,16	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	356.196,87	408.585,41	311.500,00	-97.085,41	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	9.706,32	13.342,48	5.800,00	-7.542,48	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	543.136,06	676.064,62	484.001,00	-192.063,62	
21. ordentliches Ergebnis	541.235,93	852.492,64	445.876,00	-406.616,64	
22. außerordentliche Erträge	-28.452,01	-12.215,88		12.215,88	
23. außerordentliche Aufwendungen	4.417,07	459,49		-459,49	
24. außerordentliches Ergebnis	-24.034,94	-11.756,39		11.756,39	
25. Jahresergebnis	517.200,99	840.736,25	445.876,00	-394.860,25	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-8.408,81	-1.013,90		1.013,90	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	69.380,30	68.108,81		-68.108,81	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	34.371,28	19.759,07		-19.759,07	
28. Saldo aus ILV	95.342,77	86.853,98		-86.853,98	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	612.543,76	927.590,23	445.876,00	-481.714,23	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Produkt P1.03.01.571000 Wirtschaftsförderung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-4.125,00	-4.125,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-278.168,59	-670.627,39	-100.000,00	570.627,39	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen	279.188,55	847.090,25	89.000,00	-758.090,25	
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	1.019,96	176.462,86	-15.125,00	-191.587,86	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	118.390,38	118.208,32	103.900,00	-14.308,32	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.345,32	1.370,06	13.900,00	12.529,94	
16. Abschreibungen	48.402,00	56.500,28	43.701,00	-12.799,28	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	435,00	2.145,00	1.500,00	-645,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.833,89	13.342,48	800,00	-12.542,48	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	177.406,59	191.566,14	163.801,00	-27.765,14	
21. ordentliches Ergebnis	178.426,55	368.029,00	148.676,00	-219.353,00	
22. außerordentliche Erträge	-2.325,94				
23. außerordentliche Aufwendungen	411,60	294,60		-294,60	
24. außerordentliches Ergebnis	-1.914,34	294,60		-294,60	
25. Jahresergebnis	176.512,21	368.323,60	148.676,00	-219.647,60	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-6.425,26	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	37.390,03	28.136,81		-28.136,81	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		12.978,23		-12.978,23	
28. Saldo aus ILV	30.964,77	40.828,24		-40.828,24	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	207.476,98	409.151,84	148.676,00	-260.475,84	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Produkt P1.03.01.573100 Allg. Einr. und Unterneh. (einschl)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.889,93				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-30,16	-34,84	-23.000,00	-22.965,16	
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.920,09	-34,84	-23.000,00	-22.965,16	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	527,75	538,32	700,00	161,68	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen		72.693,88		-72.693,88	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	355.761,87	406.440,41	310.000,00	-96.440,41	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.872,43		5.000,00	5.000,00	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	361.162,05	479.672,61	315.700,00	-163.972,61	
21. ordentliches Ergebnis	358.241,96	479.637,77	292.700,00	-186.937,77	
22. außerordentliche Erträge	-26.126,07	-12.215,88		12.215,88	
23. außerordentliche Aufwendungen	4.005,47	164,89		-164,89	
24. außerordentliches Ergebnis	-22.120,60	-12.050,99		12.050,99	
25. Jahresergebnis	336.121,36	467.586,78	292.700,00	-174.886,78	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.777,38	-289,90		289,90	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	17.925,14	20.934,77		-20.934,77	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	34.371,28	6.780,84		-6.780,84	
28. Saldo aus ILV	50.519,04	27.425,71		-27.425,71	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	386.640,40	495.012,49	292.700,00	-202.312,49	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Produkt P1.03.01.575000 Tourismus

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.567,42	4.825,87	4.500,00	-325,87	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.567,42	4.825,87	4.500,00	-325,87	
21. ordentliches Ergebnis	4.567,42	4.825,87	4.500,00	-325,87	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	4.567,42	4.825,87	4.500,00	-325,87	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-206,17	-437,20		437,20	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	14.065,13	19.037,23		-19.037,23	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	13.858,96	18.600,03		-18.600,03	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	18.426,38	23.425,90	4.500,00	-18.925,90	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-5.215,87				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-26.185,18	-12.250,72	-23.000,00	-10.749,28	
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-31.401,05	-12.250,72	-23.000,00	-10.749,28	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	128.068,21	122.604,91	114.300,00	-8.304,91	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	5.345,32	1.370,06	11.400,00	10.029,94	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	356.196,87	411.989,00	386.000,00	-25.989,00	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	14.123,39	13.431,77	21.100,00	7.668,23	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	503.733,79	549.395,74	532.800,00	-16.595,74	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	472.332,74	537.145,02	509.800,00	-27.345,02	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	-294.010,32	-681.125,62	-800.000,00	-118.874,38	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-294.010,32	-681.125,62	-800.000,00	-118.874,38	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	1.625.371,43	1.156.722,85		-1.156.722,85	
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	14.008,11				
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	2.000.078,59	44,52	1.500,00	1.455,48	
29. Aktivierbare Zuwendungen	44.163,00	250.586,05	184.000,00	-66.586,05	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.683.621,13	1.407.353,42	185.500,00	-1.221.853,42	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	3.389.610,81	726.227,80	-614.500,00	-1.340.727,80	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	3.861.943,55	1.263.372,82	-104.700,00	-1.368.072,82	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	3.861.943,55	1.263.372,82	-104.700,00	-1.368.072,82	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.000290.565 2011 Verkauf von Gewerbeflächen	-15.841,73	-10.498,23		10.498,23
I1.000290 2011 Verkauf von Gewerbeflächen	-15.841,73	-10.498,23		10.498,23
I1.000486.525 Zuschuss 2012 Priv.Untern. KMU-Progr.	23.905,65	0,00		0,00
I1.000486 Zuschuss 2012 Priv.Untern. KMU-Progr.	23.905,65	0,00		0,00
I1.000487.525 Zuschuss 2013 Priv.Untern. KMU-Progr.	20.257,35	14.742,65		-14.742,65
I1.000487 Zuschuss 2013 Priv.Untern. KMU-Progr.	20.257,35	14.742,65		-14.742,65
I1.000581.510 Standschild Industriegebiet AK OL-Nord	4.610,06	0,00		0,00
I1.000581 Standschild Industriegebiet AK OL-Nord	4.610,06	0,00		0,00
I1.000582.510 Standschild Gew.-geb. Leuchtenburg III	4.539,73	0,00		0,00
I1.000582 Standschild Gew.-geb. Leuchtenburg III	4.539,73	0,00		0,00
I1.000590.565 2013 Verkauf von Gewerbeflächen	-278.168,59	0,00		0,00
I1.000590 2013 Verkauf von Gewerbeflächen	-278.168,59	0,00		0,00
I1.003003.565 Verkauf Gewerbeflächen 2014	0,00	-670.627,39	-800.000,00	-129.372,61
I1.003003 Verkauf Gewerbeflächen (allgemein) 2014	0,00	-670.627,39	-800.000,00	-129.372,61
I1.003005.525 Zuschuss an private Unternehmen 2014	0,00	15.874,35	60.000,00	44.125,65
I1.003005 Zuschuss an private Unternehmen 2014	0,00	15.874,35	60.000,00	44.125,65
I1.003008.510 BPI. 86 Am Autobahnkreuz - Ankauf	4.577,41	773.409,49		-773.409,49
I1.003008 BPI. 86 Am Autobahnkreuz	4.577,41	773.409,49		-773.409,49
I1.003010.510 Standschild Gew.-geb. BPI.68d Tannenkrug	3.842,06	0,00		0,00
I1.003010 Standschild Gew.-geb. BPI.68d Tannenkrug	3.842,06	0,00		0,00
I1.003011.510 Standschild Gew.-geb. Südl.Brombeerweg	1.016,26	0,00		0,00
I1.003011 Standschild Gew.-geb. Südl.Brombeerweg	1.016,26	0,00		0,00
I1.003012.500 BPI.68e südl. Brombeerweg - Ankauf	311.861,37	0,00		0,00
I1.003012 BPI.68e südl. Brombeerweg - Ankauf	311.861,37	0,00		0,00
I1.003021.525 2013 Zuschuss SW-Beitrag Gewerbegeb.	0,00	93.088,03		-93.088,03
I1.003021 2013 Zuschuss SW-Beitrag Gewerbegeb.	0,00	93.088,03		-93.088,03
I1.003022.525 2014 Zuschuss SW-Beitrag Gewerbegeb.	0,00	54.187,14	30.000,00	-24.187,14
I1.003022 2014 Zuschuss SW-Beitrag Gewerbegeb.	0,00	54.187,14	30.000,00	-24.187,14
I1.003025.510 Industriegebiet Liethe, Ankauf	1.308.932,65	0,00		0,00
I1.003025 Industriegebiet Liethe, Ankauf	1.308.932,65	0,00		0,00
I1.003028.510 BPlan 15 A Gew.geb. Liethe - Ankauf 3.Än	0,00	383.313,36		-383.313,36
I1.003028 BPlan 15 A Gew.geb. Liethe - Ankauf 3.Än	0,00	383.313,36		-383.313,36
I1.005008.520 Beteil. Raiffeisenbank 2011, Allg. Einr.	9,24	0,00		0,00
I1.005008 Beteil. Raiffeisenbank 2011, Allg. Einr.	9,24	0,00		0,00
I1.005009.520 Beteil. Raiffeisengenossenschaft 2013	30,16	0,00		0,00
I1.005009 Beteil. Raiffeisengenossenschaft 2013	30,16	0,00		0,00
I1.005010.520 Beteil. Raiffeisengenossenschaft 2012	28,95	0,00		0,00
I1.005010 Beteil. Raiffeisengenossenschaft 2012	28,95	0,00		0,00
I1.005011.520 Erw. Beteil. EWE Netz GmbH, Allg.Einrich	2.000.010,24	0,00		0,00
I1.005011 Erw. Beteil. EWE Netz GmbH, Allg.Einrich	2.000.010,24	0,00		0,00
I1.005012.520 2014 Beteilig.Raiff.Warengen., Allg.Einr	0,00	34,84	1.300,00	1.265,16
I1.005012 2014 Beteilig.Raiff.Warengen., Allg.Einr	0,00	34,84	1.300,00	1.265,16
I1.005016.520 2014 Beteilig.Raiffeisenbank, Allg.Einr.	0,00	9,68	200,00	190,32

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH3_03 Wirtschaft und Tourismus

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.005016 2014 Beteilig.Raiffeisenbank, Allg.Eintr.	0,00	9,68	200,00	190,32
I1.005020.525 Zusch.an Resi f.Behindertenfläche Rennpl	0,00	26.148,26	60.000,00	33.851,74
I1.005020 Zusch.an Resi f.Behindertenfläche Rennpl	0,00	26.148,26	60.000,00	33.851,74
I1.005021.525 Zusch.an Resi f. Schirme Kögel-Willms-Pl	0,00	14.545,62	34.000,00	19.454,38
I1.005021 Zusch.an Resi f. Schirme Kögel-Willms-Pl	0,00	14.545,62	34.000,00	19.454,38
I1.005022.525 Zuschuss an Resi für Trinkwasservers.	0,00	32.000,00		-32.000,00
I1.005022 Zuschuss an Resi für Trinkwasservers.	0,00	32.000,00		-32.000,00
Zwischensumme	3.389.610,81	726.227,80	-614.500,00	-1.340.727,80
Gesamtsumme	3.389.610,81	726.227,80	-614.500,00	-1.340.727,80

Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 4_01

Zentrale Gebäudewirtschaft
Hochbau

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-5.160,00	-615,71		615,71	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-224.917,52	-222.007,81	-181.125,00	40.882,81	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.111,76	-7.574,00		7.574,00	
06. privatrechtliche Entgelte	-172.265,80	-2.113.186,06	-171.150,00	1.942.036,06	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-5.991,59	-6.024,06	-3.800,00	2.224,06	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen		783.577,50		-783.577,50	
11. sonstige ordentliche Erträge	-1.426,70				
12. =Summe ordentliche Erträge	-413.873,37	-1.565.830,14	-356.075,00	1.209.755,14	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	923.310,03	1.001.907,66	926.500,00	-75.407,66	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.087.084,60	2.505.345,83	2.903.035,00	397.689,17	
16. Abschreibungen	879.851,39	850.449,29	1.161.478,96	311.029,67	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	556,92	2.079,05		-2.079,05	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	123.684,67	65.200,39	38.990,00	-26.210,39	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.014.487,61	4.424.982,22	5.030.003,96	605.021,74	
21. ordentliches Ergebnis	3.600.614,24	2.859.152,08	4.673.928,96	1.814.776,88	
22. außerordentliche Erträge	-10.521,56	-65.462,70		65.462,70	
23. außerordentliche Aufwendungen	121.873,39	189.360,09		-189.360,09	
24. außerordentliches Ergebnis	111.351,83	123.897,39		-123.897,39	
25. Jahresergebnis	3.711.966,07	2.983.049,47	4.673.928,96	1.690.879,49	
26a Erträge aus ILV 3811*	-4.683.151,96		-4.683.151,96	-4.683.151,96	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-79.423,74	-2.017,91		2.017,91	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	263.999,71	268.310,49		-268.310,49	
27b Aufwand aus Umlage 91*	77.154,78	168.483,44		-168.483,44	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	658.704,68	-4.262.539,87		4.262.539,87	
28. Saldo aus ILV	-3.762.716,53	-3.827.763,85	-4.683.151,96	-855.388,11	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-50.750,46	-844.714,38	-9.223,00	835.491,38	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Produkt P1.04.02.522200 Grunderw. z. Weiterveräuß. v. Bauland

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte		-1.958.837,33		1.958.837,33	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen		783.577,50		-783.577,50	
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge		-1.175.259,83		1.175.259,83	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal		58.647,26		-58.647,26	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		5.188,16		-5.188,16	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		63.835,42		-63.835,42	
21. ordentliches Ergebnis		-1.111.424,41		1.111.424,41	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis		-1.111.424,41		1.111.424,41	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*		-573,60		573,60	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*		36.948,56		-36.948,56	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		68.577,33		-68.577,33	
28. Saldo aus ILV		104.952,29		-104.952,29	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV		-1.006.472,12		1.006.472,12	

Teilergebnisrechnung-sonstige 2014TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-5.160,00	-615,71		615,71	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-224.917,52	-222.007,81	-181.125,00	40.882,81	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.111,76	-7.574,00		7.574,00	
06. privatrechtliche Entgelte	-172.265,80	-154.348,73	-171.150,00	-16.801,27	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-5.991,59	-6.024,06	-3.800,00	2.224,06	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-1.426,70				
12. =Summe ordentliche Erträge	-413.873,37	-390.570,31	-356.075,00	34.495,31	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	923.310,03	943.260,40	926.500,00	-16.760,40	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.087.084,60	2.500.157,67	2.903.035,00	402.877,33	
16. Abschreibungen	879.851,39	850.449,29	1.161.478,96	311.029,67	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	556,92	2.079,05		-2.079,05	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	123.684,67	65.200,39	38.990,00	-26.210,39	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.014.487,61	4.361.146,80	5.030.003,96	668.857,16	
21. ordentliches Ergebnis	3.600.614,24	3.970.576,49	4.673.928,96	703.352,47	
22. außerordentliche Erträge	-10.521,56	-65.462,70		65.462,70	
23. außerordentliche Aufwendungen	121.873,39	189.360,09		-189.360,09	
24. außerordentliches Ergebnis	111.351,83	123.897,39		-123.897,39	
25. Jahresergebnis	3.711.966,07	4.094.473,88	4.673.928,96	579.455,08	
26a Erträge aus ILV 3811*	-4.683.151,96		-4.683.151,96	-4.683.151,96	
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	263.999,71	268.310,49		-268.310,49	
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	707.186,18	-4.362.784,37		4.362.784,37	
28. Saldo aus ILV	-3.711.966,07	-4.094.473,88	-4.683.151,96	-588.678,08	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	0,00	0,00	-9.223,00	-9.223,00	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.160,00	-615,71		615,71	
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.111,76	-11.720,29		11.720,29	
05. privatrechtliche Entgelte	-180.877,16	-164.289,09	-193.780,00	-29.490,91	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-7.124,81	-10.010,48	-4.000,00	6.010,48	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-3.078,87	-1.670,12		1.670,12	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-200.352,60	-188.305,69	-197.780,00	-9.474,31	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	925.767,06	999.502,62	1.026.500,00	26.997,38	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.331.218,86	2.638.645,84	2.827.103,00	188.457,16	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	556,92	2.079,05		-2.079,05	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	192.412,62	142.804,21	39.880,85	-102.923,36	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.449.955,46	3.783.031,72	3.893.483,85	110.452,13	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.249.602,86	3.594.726,03	3.695.703,85	100.977,82	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	1.668,88	-1.927.035,52	-2.830.000,00	-902.964,48	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.668,88	-1.927.035,52	-2.830.000,00	-902.964,48	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	120,00	435.526,67	1.160.000,00	724.473,33	
26. Baumaßnahmen		2.816,14	4.000,00	1.183,86	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	120,00	438.342,81	1.164.000,00	725.657,19	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.788,88	-1.488.692,71	-1.666.000,00	-177.307,29	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	3.251.391,74	2.106.033,32	2.029.703,85	-76.329,47	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	3.251.391,74	2.106.033,32	2.029.703,85	-76.329,47	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH4_01 Zentrale Gebäudewirtschaft

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.014003.565 Verkauf Wallhecke Weichsel-/Saalestr.	-1,00	0,00		0,00
I1.014003 Verkauf Wallhecke Weichsel-/Saalestr.	-1,00	0,00		0,00
I1.014019.500 Dämm. Decken u.Außenwände, Marktpl.geb.	0,00	2.816,14	4.000,00	1.183,86
I1.014019 Dämm. Decken u.Außenwände, Marktpl.geb.	0,00	2.816,14	4.000,00	1.183,86
I1.014026.510 Erstatt. Überzahlung Talweg, Liegensch.	120,00	0,00		0,00
I1.014026 Verkauf Grünfl. "Talweg", Liegensch.	120,00	0,00		0,00
I1.014030.565 Verk. Grdstk. Fl.48, 1/23, Schafjückenw.	-0,61	0,00		0,00
I1.014030 Verk. Grdstk. Fl.48, 1/23, Schafjückenw.	-0,61	0,00		0,00
I1.014037.565 Verk. Grünfl. "An der Brücke", Liegensch	8.500,00	-17.603,50		17.603,50
I1.014037 Verk. Grünfl. "An der Brücke", Liegensch	8.500,00	-17.603,50		17.603,50
I1.014038.565 Verk. Flurstk. Buschweg, Liegenschaften	0,00	-9.030,00		9.030,00
I1.014038 Verk. Flurstk. Buschweg, Liegenschaften	0,00	-9.030,00		9.030,00
I1.014039.565 Verkauf Ackerfl. Borbecker Weg, Liegen.	0,00	-1.050,00		1.050,00
I1.014039 Verkauf Ackerfl. Borbecker Weg, Liegen.	0,00	-1.050,00		1.050,00
I1.015012.565 BBPl. 88a (nördl. Havelstr.)- Verkauf	0,00	0,00	-370.000,00	-370.000,00
I1.015012 BBPl. 88a (nördl. Havelstr.)- Verkauf	0,00	0,00	-370.000,00	-370.000,00
I1.015013.565 BBPl. 78c (Hahn-Lehmden)- Verkauf	0,00	0,00	-135.000,00	-135.000,00
I1.015013 BBPl. 78c (Hahn-Lehmden)- Verkauf	0,00	0,00	-135.000,00	-135.000,00
I1.015014.565 BBPl. 99a (Stratjebusch)- Verkauf	0,00	-5.200,00	-435.000,00	-429.800,00
I1.015014 BBPl. 99a (Stratjebusch)- Verkauf	0,00	-5.200,00	-435.000,00	-429.800,00
I1.015015.510 Ankauf Am Stratjebusch, Wohnbau	0,00	223.662,46	250.000,00	26.337,54
I1.015015 Ankauf Am Stratjebusch, Wohnbau	0,00	223.662,46	250.000,00	26.337,54
I1.015016.510 Ankauf Wohnbaufl. 2014, Grunderwerb z.W.	0,00	109.062,21	910.000,00	800.937,79
I1.015016 Ankauf Wohnbaufl. 2014, Grunderwerb z.W.	0,00	109.062,21	910.000,00	800.937,79
I1.015017.565 BBPl. 93b, Erw.Südl.Schloßp. 2.BA -Verk.	0,00	-1.862.015,72	-1.890.000,00	-27.984,28
I1.015017 BBPl. 93b, Erw.Südl.Schloßp. 2.BA -Verk.	0,00	-1.862.015,72	-1.890.000,00	-27.984,28
I1.015025.510 Rückübertr. BBPl. 88 Havelstr. Grstk. 17	0,00	102.802,00		-102.802,00
I1.015025 Rückübertr. BBPl. 88 Havelstr. Grstk. 17	0,00	102.802,00		-102.802,00
Zwischensumme	8.618,39	-1.456.556,41	-1.666.000,00	-209.443,59
Gesamtsumme	8.618,39	-1.456.556,41	-1.666.000,00	-209.443,59

Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 5_01

Soziale Leistungen

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.545,00	-1.610,96	-1.500,00	110,96	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-262.526,19	-393.916,84	-187.400,00	206.516,84	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-51.295,81	-49.928,22	-61.000,00	-11.071,78	
06. privatrechtliche Entgelte	-33,92				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-246.393,57	-235.121,76	-269.000,00	-33.878,24	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-946,61	-607,14		607,14	
12. =Summe ordentliche Erträge	-562.741,10	-681.184,92	-518.900,00	162.284,92	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	431.464,63	483.316,76	467.500,00	-15.816,76	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.824,12	26.510,65	46.700,00	20.189,35	
16. Abschreibungen	2.876,63	6.458,96	52,00	-6.406,96	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	18.885,66	10.547,60	37.500,00	26.952,40	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	239.904,54	300.451,90	192.300,00	-108.151,90	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	738.955,58	827.285,87	744.052,00	-83.233,87	
21. ordentliches Ergebnis	176.214,48	146.100,95	225.152,00	79.051,05	
22. außerordentliche Erträge	-38.769,79	-818,33		818,33	
23. außerordentliche Aufwendungen	60.545,76	20.623,06		-20.623,06	
24. außerordentliches Ergebnis	21.775,97	19.804,73		-19.804,73	
25. Jahresergebnis	197.990,45	165.905,68	225.152,00	59.246,32	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-44.029,33	-2.315,37		2.315,37	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	178.442,56	144.030,23		-144.030,23	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-20.574,15	70.473,35		-70.473,35	
28. Saldo aus ILV	113.839,08	212.188,21		-212.188,21	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	311.829,53	378.093,89	225.152,00	-152.941,89	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.111240 Beirat f. Senioren und Behinderte

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.545,00	-1.587,00	-1.500,00	87,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.545,00	-1.587,00	-1.500,00	87,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	231,00	97,00	52,00	-45,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	859,50	737,00	1.500,00	763,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.090,50	834,00	1.552,00	718,00	
21. ordentliches Ergebnis	-454,50	-753,00	52,00	805,00	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	-454,50	-753,00	52,00	805,00	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-871,90	-143,39		143,39	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	7.105,60	14.073,28		-14.073,28	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	6.233,70	13.929,89		-13.929,89	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	5.779,20	13.176,89	52,00	-13.124,89	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.311100 HzL (3. Kapitel SGB XII) - örtl. T.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-19.825,32	-66.354,58	-21.400,00	44.954,58	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.992,56		-4.000,00	-4.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-23.817,88	-66.354,58	-25.400,00	40.954,58	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	4.143,28	0,00	4.000,00	4.000,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	17.285,31	59.322,62	21.400,00	-37.922,62	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	21.428,59	59.322,62	25.400,00	-33.922,62	
21. ordentliches Ergebnis	-2.389,29	-7.031,96	0,00	7.031,96	
22. außerordentliche Erträge	-3.456,30	-150,72		150,72	
23. außerordentliche Aufwendungen	43.798,75	2.804,21		-2.804,21	
24. außerordentliches Ergebnis	40.342,45	2.653,49		-2.653,49	
25. Jahresergebnis	37.953,16	-4.378,47	0,00	4.378,47	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	37.953,16	-4.378,47	0,00	4.378,47	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.311200 Hilfe z. Pflege (7.Kap. SGB XII)-örtl.T.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-2.709,59	0,00		0,00	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			-3.000,00	-3.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.709,59	0,00	-3.000,00	-3.000,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen			3.000,00	3.000,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	425,70				
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	425,70		3.000,00	3.000,00	
21. ordentliches Ergebnis	-2.283,89	0,00	0,00	0,00	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	416,80	2.283,89		-2.283,89	
24. außerordentliches Ergebnis	416,80	2.283,89		-2.283,89	
25. Jahresergebnis	-1.867,09	2.283,89	0,00	-2.283,89	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-1.867,09	2.283,89	0,00	-2.283,89	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.311400 Hilfen z. Gesundheit (Kap. 5 SGB XII)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-291,28	-2.842,42	-300,00	2.542,42	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-466,79				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-758,07	-2.842,42	-300,00	2.542,42	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	286,00	286,00	300,00	14,00	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	286,00	286,00	300,00	14,00	
21. ordentliches Ergebnis	-472,07	-2.556,42	0,00	2.556,42	
22. außerordentliche Erträge	-418,00				
23. außerordentliche Aufwendungen	312,00	26,00		-26,00	
24. außerordentliches Ergebnis	-106,00	26,00		-26,00	
25. Jahresergebnis	-578,07	-2.530,42	0,00	2.530,42	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-578,07	-2.530,42	0,00	2.530,42	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.311500 Hilfe i. and. Lebensl. (9 Kap.SGB XII)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-950,00	-831,55		831,55	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.066,36	-2.125,03	-3.000,00	-874,97	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.016,36	-2.956,58	-3.000,00	-43,42	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	1.964,37	2.211,13	3.000,00	788,87	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	600,00	831,55		-831,55	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.564,37	3.042,68	3.000,00	-42,68	
21. ordentliches Ergebnis	548,01	86,10	0,00	-86,10	
22. außerordentliche Erträge	-2.118,38	-559,04		559,04	
23. außerordentliche Aufwendungen	727,82	350,00		-350,00	
24. außerordentliches Ergebnis	-1.390,56	-209,04		209,04	
25. Jahresergebnis	-842,55	-122,94	0,00	122,94	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-842,55	-122,94	0,00	122,94	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.311600 GS Alter/Erwerbsmind.(4.K.SGB XII)-ö.T.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-10.257,79	-24.686,05	-5.900,00	18.786,05	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-10.257,79	-24.686,05	-5.900,00	18.786,05	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	9.847,76	24.418,28	5.900,00	-18.518,28	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	9.847,76	24.418,28	5.900,00	-18.518,28	
21. ordentliches Ergebnis	-410,03	-267,77	0,00	267,77	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	6.122,21	578,23		-578,23	
24. außerordentliches Ergebnis	6.122,21	578,23		-578,23	
25. Jahresergebnis	5.712,18	310,46	0,00	-310,46	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*					
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV					
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	5.712,18	310,46	0,00	-310,46	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.311900 Verwaltung der Sozialhilfe - örtl. T.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	0,00				
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	72.146,10	85.304,01	74.300,00	-11.004,01	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	674,27		1.700,00	1.700,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	300,00	300,00		-300,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	835,26	313,67	1.800,00	1.486,33	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	73.955,63	85.917,68	77.800,00	-8.117,68	
21. ordentliches Ergebnis	73.955,63	85.917,68	77.800,00	-8.117,68	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen		211,34		-211,34	
24. außerordentliches Ergebnis		211,34		-211,34	
25. Jahresergebnis	73.955,63	86.129,02	77.800,00	-8.329,02	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-9.361,61	-430,19		430,19	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	67.605,18	29.617,59		-29.617,59	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	58.243,57	29.187,40		-29.187,40	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	132.199,20	115.316,42	77.800,00	-37.516,42	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.31200 Grundsicherung Arbeitssuchende SGB II

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	0,00	-23,96		23,96	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-219.015,56	-287.072,47	-152.200,00	134.872,47	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-240.867,86	-232.623,16	-237.000,00	-4.376,84	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-946,61	-607,14		607,14	
12. =Summe ordentliche Erträge	-460.830,03	-520.326,73	-389.200,00	131.126,73	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	337.450,21	375.890,14	369.400,00	-6.490,14	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.039,05	357,80	900,00	542,20	
16. Abschreibungen	2.395,63	6.111,96		-6.111,96	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen		48,00		-48,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	202.794,32	202.661,36	155.300,00	-47.361,36	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	544.679,21	585.069,26	525.600,00	-59.469,26	
21. ordentliches Ergebnis	83.849,18	64.742,53	136.400,00	71.657,47	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	286,80	13.181,97		-13.181,97	
24. außerordentliches Ergebnis	286,80	13.181,97		-13.181,97	
25. Jahresergebnis	84.135,98	77.924,50	136.400,00	58.475,50	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-29.895,92	-430,19		430,19	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	73.297,13	44.464,67		-44.464,67	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	43.401,21	44.034,48		-44.034,48	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	127.537,19	121.958,98	136.400,00	14.441,02	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.312900 Verw. der GS für Arbeitsuchende

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-240.867,86	-230.657,14	-237.000,00	-6.342,86	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-240.867,86	-230.657,14	-237.000,00	-6.342,86	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	337.450,21	375.890,14	369.400,00	-6.490,14	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.039,05	357,80	900,00	542,20	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.896,18	1.599,00	3.100,00	1.501,00	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	341.385,44	377.846,94	373.400,00	-4.446,94	
21. ordentliches Ergebnis	100.517,58	147.189,80	136.400,00	-10.789,80	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	286,80	89,70		-89,70	
24. außerordentliches Ergebnis	286,80	89,70		-89,70	
25. Jahresergebnis	100.804,38	147.279,50	136.400,00	-10.879,50	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-29.895,92	-430,19		430,19	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	73.297,13	44.464,67		-44.464,67	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	43.401,21	44.034,48		-44.034,48	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	144.205,59	191.313,98	136.400,00	-54.913,98	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.313000 Leistungen Asylbewerberleistungsgesetz

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge	-9.476,65	-12.129,77	-7.600,00	4.529,77	
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-373,57	-22.000,00	-21.626,43	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-9.476,65	-12.503,34	-29.600,00	-17.096,66	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	250,00	250,00		-250,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen		373,57	22.000,00	21.626,43	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.812,13	12.066,87	7.600,00	-4.466,87	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	8.062,13	12.690,44	29.600,00	16.909,56	
21. ordentliches Ergebnis	-1.414,52	187,10	0,00	-187,10	
22. außerordentliche Erträge	-32.500,36				
23. außerordentliche Aufwendungen	8.432,78	1.187,42		-1.187,42	
24. außerordentliches Ergebnis	-24.067,58	1.187,42		-1.187,42	
25. Jahresergebnis	-25.482,10	1.374,52	0,00	-1.374,52	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*					
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*		3.113,98		-3.113,98	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV		3.113,98		-3.113,98	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-25.482,10	4.488,50	0,00	-4.488,50	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales
Produkt P1.05.01.315400 Soziale Einricht. für Wohnungslose

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-51.295,81	-49.928,22		49.928,22	
06. privatrechtliche Entgelte	-33,92				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-51.329,73	-49.928,22		49.928,22	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	20.204,15	20.407,09		-20.407,09	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.110,80	26.152,85		-26.152,85	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	18,06	551,55		-551,55	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	63.333,01	47.111,49		-47.111,49	
21. ordentliches Ergebnis	12.003,28	-2.816,73		2.816,73	
22. außerordentliche Erträge		-108,57		108,57	
23. außerordentliche Aufwendungen	448,60				
24. außerordentliches Ergebnis	448,60	-108,57		108,57	
25. Jahresergebnis	12.451,88	-2.925,30		2.925,30	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.085,61	-437,20		437,20	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	9.790,91	17.923,51		-17.923,51	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-20.574,15	70.473,35		-70.473,35	
28. Saldo aus ILV	-12.868,85	87.959,66		-87.959,66	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-416,97	85.034,36		-85.034,36	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.315500 Soz. Einricht. f. Aussiedler u. Ausländer

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	1.664,17	1.715,52	1.900,00	184,48	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.664,17	1.715,52	1.900,00	184,48	
21. ordentliches Ergebnis	1.664,17	1.715,52	1.900,00	184,48	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	1.664,17	1.715,52	1.900,00	184,48	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-941,74	-437,20		437,20	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	9.473,84	16.362,99		-16.362,99	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	8.532,10	15.925,79		-15.925,79	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	10.196,27	17.641,31	1.900,00	-15.741,31	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales

Produkt P1.05.01.315600 Andere soziale Einrichtungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	11.618,51	6.877,90	4.000,00	-2.877,90	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	11.618,51	6.877,90	4.000,00	-2.877,90	
21. ordentliches Ergebnis	11.618,51	6.877,90	4.000,00	-2.877,90	
22. außerordentliche Erträge	-276,75				
23. außerordentliche Aufwendungen	0,00				
24. außerordentliches Ergebnis	-276,75				
25. Jahresergebnis	11.341,76	6.877,90	4.000,00	-2.877,90	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-872,55	-437,20		437,20	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	11.169,90	18.474,21		-18.474,21	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	10.297,35	18.037,01		-18.037,01	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	21.639,11	24.914,91	4.000,00	-20.914,91	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.545,00	-1.610,96	-1.500,00	110,96	
03. sonstige Transfereinzahlungen	-251.703,80	-305.019,94	-202.700,00	102.319,94	
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-45.662,67	-47.604,14	-45.000,00	2.604,14	
05. privatrechtliche Entgelte	-33,92	-108,57		108,57	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-285.163,36	-235.831,52	-261.700,00	-25.868,48	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00				
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-584.108,75	-590.175,13	-510.900,00	79.275,13	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	427.746,20	486.926,94	484.100,00	-2.826,94	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	46.166,22	26.617,15	16.200,00	-10.417,15	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	11.355,23	18.205,85	38.000,00	19.794,15	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	242.991,26	377.543,04	242.200,00	-135.343,04	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	728.258,91	909.292,98	780.500,00	-128.792,98	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.150,16	319.117,85	269.600,00	-49.517,85	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_01 Arbeit und Soziales

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen					
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
32. Saldo aus Investitionstätigkeit					
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	144.150,16	319.117,85	269.600,00	-49.517,85	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	144.150,16	319.117,85	269.600,00	-49.517,85	

Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 5_011

Angelegenheiten der
Kinder und Jugendlichen

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-701.563,77	-612.808,78	-640.200,00	-27.391,22	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-6.750,73	-10.429,45	-4.325,00	6.104,45	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-383.452,30	-427.340,18	-332.450,00	94.890,18	
06. privatrechtliche Entgelte	-100.892,33	-135.286,00	-99.300,00	35.986,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-20.476,27	-13.012,36	-21.500,00	-8.487,64	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.213.135,40	-1.198.876,77	-1.097.775,00	101.101,77	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	2.070.964,18	2.184.268,30	2.078.800,00	-105.468,30	
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00				
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	196.594,86	198.028,09	233.470,00	35.441,91	
16. Abschreibungen	213.119,91	110.036,74	42.362,00	-67.674,74	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	1.470.683,83	1.567.648,90	1.396.950,00	-170.698,90	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	56.131,99	76.067,83	79.815,00	3.747,17	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.007.494,77	4.136.049,86	3.831.397,00	-304.652,86	
21. ordentliches Ergebnis	2.794.359,37	2.937.173,09	2.733.622,00	-203.551,09	
22. außerordentliche Erträge	-39.126,31	-71.419,99		71.419,99	
23. außerordentliche Aufwendungen	5.003,28	3.392,34		-3.392,34	
24. außerordentliches Ergebnis	-34.123,03	-68.027,65		68.027,65	
25. Jahresergebnis	2.760.236,34	2.869.145,44	2.733.622,00	-135.523,44	
26a Erträge aus ILV 3811*	-27,60	-111,60		111,60	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-200.351,76	-6.266,95		6.266,95	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	113,00	530,00		-530,00	
27b Aufwand aus Umlage 91*	330.418,25	512.231,75		-512.231,75	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-5.632,18	403.242,62		-403.242,62	
28. Saldo aus ILV	124.519,71	909.625,82		-909.625,82	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	2.884.756,05	3.778.771,26	2.733.622,00	-1.045.149,26	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.361200 Förderung von Kindern in Tagespflege

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	375,70	12.892,98		-12.892,98	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	375,70	12.892,98		-12.892,98	
21. ordentliches Ergebnis	375,70	12.892,98		-12.892,98	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	375,70	12.892,98		-12.892,98	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-174,19	-263,72		263,72	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	2.534,78	5.496,94		-5.496,94	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	2.360,59	5.233,22		-5.233,22	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	2.736,29	18.126,20		-18.126,20	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.362500 Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-31.501,08	-33.690,89	-30.000,00	3.690,89	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-2.161,00	-3.307,00	-2.057,00	1.250,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-16.452,33	-2.296,00	-300,00	1.996,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-18.920,50	-12.962,36	-21.500,00	-8.537,64	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-69.034,91	-52.256,25	-53.857,00	-1.600,75	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	67.117,06	67.079,64	71.300,00	4.220,36	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.338,22	24.387,07	39.600,00	15.212,93	
16. Abschreibungen	2.268,33	4.588,00		-4.588,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	116,03	116,03		-116,03	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.589,38	6.334,41	3.200,00	-3.134,41	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	105.429,02	102.505,15	114.100,00	11.594,85	
21. ordentliches Ergebnis	36.394,11	50.248,90	60.243,00	9.994,10	
22. außerordentliche Erträge	-50,00	-1.153,79		1.153,79	
23. außerordentliche Aufwendungen	198,90	1.285,09		-1.285,09	
24. außerordentliches Ergebnis	148,90	131,30		-131,30	
25. Jahresergebnis	36.543,01	50.380,20	60.243,00	9.862,80	
26a Erträge aus ILV 3811*	-27,60	-111,60		111,60	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-4.899,95	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		155,00		-155,00	
27b Aufwand aus Umlage 91*	18.790,69	23.257,77		-23.257,77	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	13.863,14	23.014,37		-23.014,37	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	50.406,15	73.394,57	60.243,00	-13.151,57	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.363120 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	800,00	800,00	800,00	0,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	800,00	800,00	800,00	0,00	
21. ordentliches Ergebnis	800,00	800,00	800,00	0,00	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	800,00	800,00	800,00	0,00	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.745,09	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	15.772,13	16.759,50		-16.759,50	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	14.027,04	16.472,70		-16.472,70	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	14.827,04	17.272,70	800,00	-16.472,70	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365100 KiGa Loy

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-85.135,73	-89.628,34		89.628,34	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-124,32	-125,00		125,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-35.043,50	-37.325,13		37.325,13	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-120.303,55	-127.078,47		127.078,47	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	287.021,85	315.262,36		-315.262,36	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.850,12	7.588,77		-7.588,77	
16. Abschreibungen	1.641,70	1.792,87		-1.792,87	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.121,54	12.699,58		-12.699,58	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	308.635,21	337.343,58		-337.343,58	
21. ordentliches Ergebnis	188.331,66	210.265,11		-210.265,11	
22. außerordentliche Erträge	-10.684,71	-19.518,91		19.518,91	
23. außerordentliche Aufwendungen	34,50	68,70		-68,70	
24. außerordentliches Ergebnis	-10.650,21	-19.450,21		19.450,21	
25. Jahresergebnis	177.681,45	190.814,90		-190.814,90	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-22.692,34	-345,56		345,56	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	85,40	250,80		-250,80	
27b Aufwand aus Umlage 91*	24.836,30	40.576,83		-40.576,83	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-8.334,74	39.335,87		-39.335,87	
28. Saldo aus ILV	-6.105,38	79.817,94		-79.817,94	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	171.576,07	270.632,84		-270.632,84	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365200 KiGa Marienstraße

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-118.914,24	-115.858,29		115.858,29	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-49,00	-99,00		99,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-41.660,25	-42.750,25		42.750,25	
06. privatrechtliche Entgelte	-50,00	-50,00		50,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-50,00		50,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-160.673,49	-158.807,54		158.807,54	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	296.202,18	313.673,75		-313.673,75	
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00				
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.633,50	9.214,73		-9.214,73	
16. Abschreibungen	981,96	1.319,88		-1.319,88	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.209,35	15.886,37		-15.886,37	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	321.026,99	340.094,73		-340.094,73	
21. ordentliches Ergebnis	160.353,50	181.287,19		-181.287,19	
22. außerordentliche Erträge	-7.786,14	-10.574,33		10.574,33	
23. außerordentliche Aufwendungen	4,20	20,10		-20,10	
24. außerordentliches Ergebnis	-7.781,94	-10.554,23		10.554,23	
25. Jahresergebnis	152.571,56	170.732,96		-170.732,96	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-33.333,10	-345,56		345,56	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		12,60		-12,60	
27b Aufwand aus Umlage 91*	27.785,84	53.535,58		-53.535,58	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	8.267,26	45.777,60		-45.777,60	
28. Saldo aus ILV	2.720,00	98.980,22		-98.980,22	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	155.291,56	269.713,18		-269.713,18	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365300 KiGa Mühlenstraße

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-139.909,47	-124.736,61		124.736,61	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-449,07	-527,04		527,04	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-132.072,00	-144.499,80		144.499,80	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-272.430,54	-269.763,45		269.763,45	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	587.435,05	600.160,16		-600.160,16	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.459,64	60.289,90		-60.289,90	
16. Abschreibungen	3.692,65	5.634,96		-5.634,96	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.792,48	10.114,79		-10.114,79	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	641.379,82	676.199,81		-676.199,81	
21. ordentliches Ergebnis	368.949,28	406.436,36		-406.436,36	
22. außerordentliche Erträge	-883,30	-2.162,65		2.162,65	
23. außerordentliche Aufwendungen		2,78		-2,78	
24. außerordentliches Ergebnis	-883,30	-2.159,87		2.159,87	
25. Jahresergebnis	368.065,98	404.276,49		-404.276,49	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-54.591,55	-345,56		345,56	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	33.678,51	74.601,29		-74.601,29	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	1.396,55	114.257,37		-114.257,37	
28. Saldo aus ILV	-19.516,49	188.513,10		-188.513,10	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	348.549,49	592.789,59		-592.789,59	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe
Produkt P1.05.01.365500 KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-101.712,60	-98.638,30		98.638,30	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-49,00	-48,00		48,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-90.669,30	-100.026,25		100.026,25	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-192.430,90	-198.712,55		198.712,55	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	451.018,54	500.110,49		-500.110,49	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.163,86	21.256,66		-21.256,66	
16. Abschreibungen	1.543,92	1.977,45		-1.977,45	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.366,08	7.453,17		-7.453,17	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	478.092,40	530.797,77		-530.797,77	
21. ordentliches Ergebnis	285.661,50	332.085,22		-332.085,22	
22. außerordentliche Erträge	-5.583,02	-3.907,74		3.907,74	
23. außerordentliche Aufwendungen	196,74	51,60		-51,60	
24. außerordentliches Ergebnis	-5.386,28	-3.856,14		3.856,14	
25. Jahresergebnis	280.275,22	328.229,08		-328.229,08	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-33.817,40	-345,56		345,56	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	27,60	111,60		-111,60	
27b Aufwand aus Umlage 91*	27.920,08	48.723,53		-48.723,53	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-1.175,74	45.750,83		-45.750,83	
28. Saldo aus ILV	-7.045,46	94.240,40		-94.240,40	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	273.229,76	422.469,48		-422.469,48	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365600 KiGa Feldbreite

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-96.232,05	-69.955,35		69.955,35	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-288,00	-401,41		401,41	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-50.014,25	-66.757,25		66.757,25	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-146.534,30	-137.114,01		137.114,01	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	298.208,49	295.568,98		-295.568,98	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.041,84	10.580,10		-10.580,10	
16. Abschreibungen	2.106,95	1.996,30		-1.996,30	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.283,09	7.665,38		-7.665,38	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	316.640,37	315.810,76		-315.810,76	
21. ordentliches Ergebnis	170.106,07	178.696,75		-178.696,75	
22. außerordentliche Erträge	-12.341,05	-13.930,89		13.930,89	
23. außerordentliche Aufwendungen	74,40	51,60		-51,60	
24. außerordentliches Ergebnis	-12.266,65	-13.879,29		13.879,29	
25. Jahresergebnis	157.839,42	164.817,46		-164.817,46	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-24.537,29	-345,56		345,56	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	25.347,71	47.996,39		-47.996,39	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	5.197,64	81.288,14		-81.288,14	
28. Saldo aus ILV	6.008,06	128.938,97		-128.938,97	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	163.847,48	293.756,43		-293.756,43	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365700 Hort Feldbreite

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-15.348,60	-13.344,14		13.344,14	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-33.993,00	-35.981,50		35.981,50	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-49.341,60	-49.325,64		49.325,64	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	58.997,35	67.286,30		-67.286,30	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.481,79	13.702,27		-13.702,27	
16. Abschreibungen	811,00	999,88		-999,88	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.300,09	1.865,35		-1.865,35	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	73.590,23	83.853,80		-83.853,80	
21. ordentliches Ergebnis	24.248,63	34.528,16		-34.528,16	
22. außerordentliche Erträge	-948,09				
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis	-948,09				
25. Jahresergebnis	23.300,54	34.528,16		-34.528,16	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-7.047,15	-345,56		345,56	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	20.380,03	20.905,05		-20.905,05	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	13.332,88	20.559,49		-20.559,49	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	36.633,42	55.087,65		-55.087,65	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.365900 Förderung anderer Kindertagesstätten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-108.910,00	-66.080,00		66.080,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-3.630,34	-5.922,00		5.922,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-84.390,00	-132.940,00		132.940,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.555,77				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-198.486,11	-204.942,00		204.942,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	15.493,36	11.464,42		-11.464,42	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	63.295,89	50.913,59		-50.913,59	
16. Abschreibungen	200.073,40	91.727,40		-91.727,40	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	1.469.767,80	1.566.732,87		-1.566.732,87	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	42,08	732,50		-732,50	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.748.672,53	1.721.570,78		-1.721.570,78	
21. ordentliches Ergebnis	1.550.186,42	1.516.628,78		-1.516.628,78	
22. außerordentliche Erträge	-850,00	-20.171,68		20.171,68	
23. außerordentliche Aufwendungen	4.427,04	1.819,17		-1.819,17	
24. außerordentliches Ergebnis	3.577,04	-18.352,51		18.352,51	
25. Jahresergebnis	1.553.763,46	1.498.276,27		-1.498.276,27	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-15.800,09	-3.212,88		3.212,88	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	119.400,72	164.807,66		-164.807,66	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-10.983,15	76.832,81		-76.832,81	
28. Saldo aus ILV	92.617,48	238.427,59		-238.427,59	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	1.646.380,94	1.736.703,86		-1.736.703,86	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Produkt P1.05.01.36750 Familienservicebüro

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.900,00	-876,86		876,86	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-3.900,00	-876,86		876,86	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	9.470,30	13.662,20	6.800,00	-6.862,20	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.330,00	95,00	2.400,00	2.305,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	52,20	423,30	500,00	76,70	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	12.852,50	14.180,50	9.700,00	-4.480,50	
21. ordentliches Ergebnis	8.952,50	13.303,64	9.700,00	-3.603,64	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	67,50	93,30		-93,30	
24. außerordentliches Ergebnis	67,50	93,30		-93,30	
25. Jahresergebnis	9.020,00	13.396,94	9.700,00	-3.696,94	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.713,61	-143,39		143,39	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	13.971,46	15.571,21		-15.571,21	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	12.257,85	15.427,82		-15.427,82	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	21.277,85	28.824,76	9.700,00	-19.124,76	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-738.840,08	-689.423,04	-687.100,00	2.323,04	
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-381.490,87	-425.981,00	-357.850,00	68.131,00	
05. privatrechtliche Entgelte	-100.942,33	-135.266,00	-135.400,00	-134,00	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-20.476,27	-33.184,04	-21.500,00	11.684,04	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.241.749,55	-1.283.854,08	-1.201.850,00	82.004,08	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	2.078.151,51	2.170.918,01	2.185.900,00	14.981,99	
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00				
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	200.391,52	204.205,77	237.390,00	33.184,23	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	1.473.401,29	1.568.122,22	1.625.800,00	57.677,78	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	56.606,73	76.502,28	85.110,00	8.607,72	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.808.551,05	4.019.748,28	4.134.200,00	114.451,72	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.566.801,50	2.735.894,20	2.932.350,00	196.455,80	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u. Familienhilfe

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-282.537,57	-1.775,45		1.775,45	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	-12.551,00	-1.240,19		1.240,19	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit	-1.074,34				
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-296.162,91	-3.015,64		3.015,64	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen	35.249,96	533.447,01	9.000,00	-524.447,01	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	68.144,71	117.220,56	63.900,00	-53.320,56	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	711.784,87	31.925,02	42.100,00	10.174,98	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	815.179,54	682.592,59	115.000,00	-567.592,59	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	519.016,63	679.576,95	115.000,00	-564.576,95	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	3.085.818,13	3.415.471,15	3.047.350,00	-368.121,15	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	3.085.818,13	3.415.471,15	3.047.350,00	-368.121,15	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH5_11 Kinder-Jugend- u.

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.028026.510 Pfahlhaus mit Treppe, Kiga Mühlenstraße	3.683,51	0,00		0,00
I1.028026.555 Zusch./Spende Pfahlhaus, Kiga Mühlenstr.	-3.683,51	0,00		0,00
I1.028026 Pfahlhaus mit Treppe, Kiga Mühlenstraße	0,00	0,00		0,00



Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 5_02

Ordnungsangelegenheiten
Allgemeine Einrichtungen

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-61.049,35	-22.284,99	-36.200,00	-13.915,01	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-447,00	-107,55	-1.995,00	-1.887,45	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-156.359,56	-166.055,28	-174.600,00	-8.544,72	
06. privatrechtliche Entgelte	-1.195,84	-868,31	-2.100,00	-1.231,69	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-29.673,08	-31.706,08	-15.200,00	16.506,08	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-4.272,60	-3.649,24	-5.100,00	-1.450,76	
12. =Summe ordentliche Erträge	-252.997,43	-224.671,45	-235.195,00	-10.523,55	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	272.112,40	289.004,41	280.800,00	-8.204,41	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	185.471,47	202.868,82	255.100,00	52.231,18	
16. Abschreibungen	115.401,56	115.593,90	107.579,00	-8.014,90	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	2.905,25	6.583,52	9.550,00	2.966,48	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	51.402,65	46.064,27	69.950,00	23.885,73	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	627.293,33	660.114,92	722.979,00	62.864,08	
21. ordentliches Ergebnis	374.295,90	435.443,47	487.784,00	52.340,53	
22. außerordentliche Erträge	-14.944,10	-19.453,25		19.453,25	
23. außerordentliche Aufwendungen	43.900,38	34.144,89		-34.144,89	
24. außerordentliches Ergebnis	28.956,28	14.691,64		-14.691,64	
25. Jahresergebnis	403.252,18	450.135,11	487.784,00	37.648,89	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-38.862,51	-2.184,89		2.184,89	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	9.250,55	7.247,96		-7.247,96	
27b Aufwand aus Umlage 91*	244.791,39	263.846,71		-263.846,71	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-8.231,65	107.491,42		-107.491,42	
28. Saldo aus ILV	206.947,78	376.401,20		-376.401,20	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	610.199,96	826.536,31	487.784,00	-338.752,31	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Produkt P1.05.02.121000 Statistik und Wahlen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	0,00				
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-23.215,06	-20.700,99	-6.000,00	14.700,99	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-23.215,06	-20.700,99	-6.000,00	14.700,99	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	8.256,38	8.771,77	10.100,00	1.328,23	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.526,37	15.929,44	26.800,00	10.870,56	
16. Abschreibungen	114,00	114,00	115,00	1,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	18.926,06	7.533,80	14.300,00	6.766,20	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	33.822,81	32.349,01	51.315,00	18.965,99	
21. ordentliches Ergebnis	10.607,75	11.648,02	45.315,00	33.666,98	
22. außerordentliche Erträge		-9.519,23		9.519,23	
23. außerordentliche Aufwendungen	6.002,16				
24. außerordentliches Ergebnis	6.002,16	-9.519,23		9.519,23	
25. Jahresergebnis	16.609,91	2.128,79	45.315,00	43.186,21	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.446,10	-68,19		68,19	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	6.268,30	3.770,45		-3.770,45	
27b Aufwand aus Umlage 91*	13.897,31	15.237,85		-15.237,85	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	18.719,51	18.940,11		-18.940,11	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	35.329,42	21.068,90	45.315,00	24.246,10	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Produkt P1.05.02.122100 Ordnungsangelegenheiten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-13.889,65	-12.653,50	-13.200,00	-546,50	
06. privatrechtliche Entgelte	-962,45	-868,31	-800,00	68,31	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.095,66	-4.357,21	-100,00	4.257,21	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-4.022,60	-3.011,74	-5.000,00	-1.988,26	
12. =Summe ordentliche Erträge	-22.970,36	-20.890,76	-19.100,00	1.790,76	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	62.148,81	65.482,30	67.400,00	1.917,70	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.274,74	5.649,24	23.300,00	17.650,76	
16. Abschreibungen	88,50	479,60		-479,60	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	575,00	697,00	500,00	-197,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.314,00	4.821,51	4.200,00	-621,51	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	78.401,05	77.129,65	95.400,00	18.270,35	
21. ordentliches Ergebnis	55.430,69	56.238,89	76.300,00	20.061,11	
22. außerordentliche Erträge	-12,55	-192,00		192,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	221,50	98,87		-98,87	
24. außerordentliches Ergebnis	208,95	-93,13		93,13	
25. Jahresergebnis	55.639,64	56.145,76	76.300,00	20.154,24	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.745,09	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.553,50	2.007,96		-2.007,96	
27b Aufwand aus Umlage 91*	15.772,13	17.135,52		-17.135,52	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	15.580,54	18.856,68		-18.856,68	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	71.220,18	75.002,44	76.300,00	1.297,56	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Produkt P1.05.02.122200 Standesamt und Personenstandswesen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-27.349,52	-29.288,70	-20.000,00	9.288,70	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-27.349,52	-29.288,70	-20.000,00	9.288,70	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	67.994,01	57.293,20	61.000,00	3.706,80	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.584,19	6.962,55	6.900,00	-62,55	
16. Abschreibungen			834,00	834,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.176,05	1.160,63	450,00	-710,63	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	76.754,25	65.416,38	69.184,00	3.767,62	
21. ordentliches Ergebnis	49.404,73	36.127,68	49.184,00	13.056,32	
22. außerordentliche Erträge	-20,00				
23. außerordentliche Aufwendungen	5,70	152,58		-152,58	
24. außerordentliches Ergebnis	-14,30	152,58		-152,58	
25. Jahresergebnis	49.390,43	36.280,26	49.184,00	12.903,74	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-5.618,09	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	25.159,58	24.696,50		-24.696,50	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	19.541,49	24.409,70		-24.409,70	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	68.931,92	60.689,96	49.184,00	-11.505,96	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Produkt P1.05.02.122300 Obdachl.-angelegenh. - ohne Einr. Unterkr.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.745,09	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	14.485,70	16.256,33		-16.256,33	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	12.740,61	15.969,53		-15.969,53	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	12.740,61	15.969,53		-15.969,53	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Produkt P1.05.02.122400 Meldeangelegenheiten

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-98.880,39	-107.027,18	-125.000,00	-17.972,82	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-250,00	-637,50	-100,00	537,50	
12. =Summe ordentliche Erträge	-99.130,39	-107.664,68	-125.100,00	-17.435,32	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	94.904,38	119.414,30	102.600,00	-16.814,30	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	65.139,70	71.861,51	80.750,00	8.888,49	
16. Abschreibungen		1.635,66		-1.635,66	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.385,32	8.310,50	7.400,00	-910,50	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	167.429,40	201.221,97	190.750,00	-10.471,97	
21. ordentliches Ergebnis	68.299,01	93.557,29	65.650,00	-27.907,29	
22. außerordentliche Erträge	-257,37	-144,00		144,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	575,78	115,00		-115,00	
24. außerordentliches Ergebnis	318,41	-29,00		29,00	
25. Jahresergebnis	68.617,42	93.528,29	65.650,00	-27.878,29	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-8.991,08	-68,19		68,19	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	34.719,21	22.904,23		-22.904,23	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	25.728,13	22.836,04		-22.836,04	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	94.345,55	116.364,33	65.650,00	-50.714,33	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Produkt P1.05.02.126100 "Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr"

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-52.438,42	-21.124,99	-35.000,00	-13.875,01	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-52.438,42	-21.124,99	-35.000,00	-13.875,01	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.901,67	5.329,84	5.300,00	-29,84	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.458,19	17.231,00	18.800,00	1.569,00	
16. Abschreibungen	10.922,00	8.144,00	6.588,00	-1.556,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen		0,00	5.000,00	5.000,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.653,65	8.325,80	30.300,00	21.974,20	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	36.935,51	39.030,64	65.988,00	26.957,36	
21. ordentliches Ergebnis	-15.502,91	17.905,65	30.988,00	13.082,35	
22. außerordentliche Erträge		-963,00		963,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	23.327,26	24.590,30		-24.590,30	
24. außerordentliches Ergebnis	23.327,26	23.627,30		-23.627,30	
25. Jahresergebnis	7.824,35	41.532,95	30.988,00	-10.544,95	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-3.176,02	-68,19		68,19	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	12.656,55	16.766,52		-16.766,52	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-3.103,40	14.997,99		-14.997,99	
28. Saldo aus ILV	6.377,13	31.696,32		-31.696,32	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	14.201,48	73.229,27	30.988,00	-42.241,27	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Produkt P1.05.02.126200 Feuerwehren

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.616,66	-1.160,00	-1.200,00	-40,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-447,00	-107,55	-1.995,00	-1.887,45	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-233,39				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-108,40	-4.287,60		4.287,60	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.405,45	-5.555,15	-3.195,00	2.360,15	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	15.086,16	12.913,92	13.900,00	986,08	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	79.579,86	84.728,14	88.500,00	3.771,86	
16. Abschreibungen	104.277,06	105.220,64	100.042,00	-5.178,64	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	1.716,65	5.086,52	3.250,00	-1.836,52	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	12.947,57	15.831,57	13.300,00	-2.531,57	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	213.607,30	223.780,79	218.992,00	-4.788,79	
21. ordentliches Ergebnis	211.201,85	218.225,64	215.797,00	-2.428,64	
22. außerordentliche Erträge	-13.209,18				
23. außerordentliche Aufwendungen	12.720,70	7.999,24		-7.999,24	
24. außerordentliches Ergebnis	-488,48	7.999,24		-7.999,24	
25. Jahresergebnis	210.713,37	226.224,88	215.797,00	-10.427,88	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-8.640,62	-409,92		409,92	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	83.903,09	89.189,24		-89.189,24	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-5.128,25	92.493,43		-92.493,43	
28. Saldo aus ILV	70.134,22	181.272,75		-181.272,75	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	280.847,59	407.497,63	215.797,00	-191.700,63	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Produkt P1.05.02.128000 Katastrophenschutz

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	841,32	905,95	1.100,00	194,05	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			2.000,00	2.000,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		80,46		-80,46	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	841,32	986,41	3.100,00	2.113,59	
21. ordentliches Ergebnis	841,32	986,41	3.100,00	2.113,59	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	841,32	986,41	3.100,00	2.113,59	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.272,30	-215,10		215,10	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	13.758,14	14.457,49		-14.457,49	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	12.485,84	14.242,39		-14.242,39	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	13.327,16	15.228,80	3.100,00	-12.128,80	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Produkt P1.05.02.561000 Umweltschutzmaßnahmen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-6.994,27				
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte			-1.300,00	-1.300,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			-6.800,00	-6.800,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-6.994,27		-8.100,00	-8.100,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.574,41	8.137,12	8.700,00	562,88	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	908,42	506,94	7.600,00	7.093,06	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	613,60	800,00	800,00	0,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	9.096,43	9.444,06	17.100,00	7.655,94	
21. ordentliches Ergebnis	2.102,16	9.444,06	9.000,00	-444,06	
22. außerordentliche Erträge	-1.445,00	-8.635,02		8.635,02	
23. außerordentliche Aufwendungen	1.047,28	1.188,90		-1.188,90	
24. außerordentliches Ergebnis	-397,72	-7.446,12		7.446,12	
25. Jahresergebnis	1.704,44	1.997,94	9.000,00	7.002,06	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.416,23	-139,90		139,90	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.428,75	1.409,75		-1.409,75	
27b Aufwand aus Umlage 91*	11.262,45	16.225,20		-16.225,20	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	10.274,97	17.495,05		-17.495,05	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	11.979,41	19.492,99	9.000,00	-10.492,99	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Produkt P1.05.02.573200 Allgem. Einricht./Unternehmen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-16.240,00	-17.085,90	-100,00	16.985,90	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.253,96	-2.360,28		2.360,28	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-18.493,96	-19.446,18	-100,00	19.346,18	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	21.811,19	10.756,01	5.300,00	-5.456,01	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			150,00	150,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	21.811,19	10.756,01	5.450,00	-5.306,01	
21. ordentliches Ergebnis	3.317,23	-8.690,17	5.350,00	14.040,17	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	3.317,23	-8.690,17	5.350,00	14.040,17	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-7.348,02	-355,00		355,00	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		59,80		-59,80	
27b Aufwand aus Umlage 91*	38.028,20	30.977,83		-30.977,83	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-9.819,79				
28. Saldo aus ILV	20.860,39	30.682,63		-30.682,63	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	24.177,62	21.992,46	5.350,00	-16.642,46	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-61.049,35	-22.284,99	-38.100,00	-15.815,01	
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-156.870,61	-165.965,22	-175.300,00	-9.334,78	
05. privatrechtliche Entgelte	-2.640,84	-2.313,31	-2.000,00	313,31	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-29.810,18	-48.834,45	-11.400,00	37.434,45	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-4.055,02	-2.598,16	-5.100,00	-2.501,84	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-254.426,00	-241.996,13	-231.900,00	10.096,13	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	273.397,85	286.778,55	279.200,00	-7.578,55	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	204.911,28	212.785,33	215.650,00	2.864,67	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	2.984,25	6.433,52	17.800,00	11.366,48	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	74.359,00	69.429,31	65.250,00	-4.179,31	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	555.652,38	575.426,71	577.900,00	2.473,29	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	301.226,38	333.430,58	346.000,00	12.569,42	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-535,55		535,55	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	-13.209,18				
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-13.209,18	-535,55		535,55	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen		3.599,75	10.000,00	6.400,25	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	107.193,58	54.349,61	322.300,00	267.950,39	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	107.193,58	57.949,36	332.300,00	274.350,64	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	93.984,40	57.413,81	332.300,00	274.886,19	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	395.210,78	390.844,39	678.300,00	287.455,61	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	395.210,78	390.844,39	678.300,00	287.455,61	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung;

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.000146.510 Feuerwehrfahrzeug (Gerätewagen Logistik)	0,00	0,00	270.000,00	270.000,00
I1.000146 Feuerwehrfahrzeug (Gerätewagen Logistik)	0,00	0,00	270.000,00	270.000,00
I1.000451.510 2013 Sammelposten - Ofw Rastede	4.743,33	0,00		0,00
I1.000451 2013 Sammelposten - Ofw Rastede	4.743,33	0,00		0,00
I1.000452.510 2013 Sammelposten - Ofw Hahn	3.036,05	0,00		0,00
I1.000452 2013 Sammelposten - Ofw Hahn	3.036,05	0,00		0,00
I1.000453.510 2013 Sammelposten - Ofw Ipwege-Wahnbek	1.830,74	0,00		0,00
I1.000453 2013 Sammelposten - Ofw Ipwege-Wahnbek	1.830,74	0,00		0,00
I1.000454.510 2013 Sammelposten - Ofw Loy-Barghorn	324,05	0,00		0,00
I1.000454 2013 Sammelposten - Ofw Loy-Barghorn	324,05	0,00		0,00
I1.000455.510 2013 Sammelposten - Ofw Neusüdende	936,90	0,00		0,00
I1.000455 2013 Sammelposten - Ofw Neusüdende	936,90	0,00		0,00
I1.000593.510 1 Wärmebildkamera	406,18	0,00		0,00
I1.000593 1 Wärmebildkamera	406,18	0,00		0,00
I1.032901.510 2014 Sammelposten - Ordnungsangelegenh.	0,00	179,10		-179,10
I1.032901 2014 Sammelposten - Ordnungsangelegenh.	0,00	179,10		-179,10
I1.033710.510 2013 Sammelposten (Grdstk.) - Löschw.st.	925,82	0,00		0,00
I1.033710 2013 Sammelposten (Grdstk.) - Löschw.st.	925,82	0,00		0,00
I1.034204.510 2014 Sammelposten - OfW Rastede	0,00	10.714,03	7.700,00	-3.014,03
I1.034204 2014 Sammelposten - OfW Rastede	0,00	10.714,03	7.700,00	-3.014,03
I1.034214.510 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Rastede	430,90	0,00		0,00
I1.034214 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Rastede	430,90	0,00		0,00
I1.034216.510 Hebekissensatz, FW Rastede	0,00	3.092,39	3.000,00	-92,39
I1.034216 Hebekissensatz, FW Rastede	0,00	3.092,39	3.000,00	-92,39
I1.034217.510 Stromerzeuger 2 KVA, FW Rastede	0,00	1.962,31	2.500,00	537,69
I1.034217 Stromerzeuger 2 KVA, FW Rastede	0,00	1.962,31	2.500,00	537,69
I1.034703.510 2014 Sammelposten - OfW Hahn	0,00	8.409,58	6.600,00	-1.809,58
I1.034703 2014 Sammelposten - OfW Hahn	0,00	8.409,58	6.600,00	-1.809,58
I1.034709.510 Rettungszylinder Lukas, Ofw Hahn	2.052,69	0,00		0,00
I1.034709 Rettungszylinder Lukas, Ofw Hahn	2.052,69	0,00		0,00
I1.034710.510 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Hahn	380,80	0,00		0,00
I1.034710 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Hahn	380,80	0,00		0,00
I1.034711.510 Digitale HFG. (2, ex-gesch.), FW Hahn	4.773,28	0,00		0,00
I1.034711 Digitale HFG. (2, ex-gesch.), FW Hahn	4.773,28	0,00		0,00
I1.034714.510 Einbauten in WST-HA 116, FW Hahn	199,05	0,00		0,00
I1.034714 Einbauten in WST-HA 116, FW Hahn	199,05	0,00		0,00
I1.034718.555 Zuschuss zum Sapo 2014 -OfW Hahn	0,00	-50,00		50,00
I1.034718 Zuschuss zum Sapo 2014 -OfW Hahn	0,00	-50,00		50,00
I1.035203.510 2014 Sammelposten - OfW Ipwege-Wahnbek	0,00	6.544,70	7.100,00	555,30
I1.035203 2014 Sammelposten - OfW Ipwege-Wahnbek	0,00	6.544,70	7.100,00	555,30
I1.035209.510 Atemschutz Notfalltasche, Ofw Ipwege-Wah	972,23	0,00		0,00
I1.035209 Atemschutz Notfalltasche, Ofw Ipwege-Wah	972,23	0,00		0,00
I1.036204.510 2014 Sammelposten - OfW Loy-Barghorn	0,00	6.757,40	12.700,00	5.942,60

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH5_02 Sicherheit und Ordnung;

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.036204 2014 Sammelposten - OfW Loy-Barghorn	0,00	6.757,40	12.700,00	5.942,60
I1.036209.510 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Loy-Bar	720,80	0,00		0,00
I1.036209 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Loy-Bar	720,80	0,00		0,00
I1.036214.510 Spindanlage JFW, OfW Loy-Barghorn	0,00	4.139,12		-4.139,12
I1.036214 Spindanlage JFW, OfW Loy-Barghorn	0,00	4.139,12		-4.139,12
I1.036702.510 2014 Sammelposten - OfW Neusüdende	0,00	6.902,14	7.000,00	97,86
I1.036702.555 Spende Sammelposten 2014 - OfW Neusüd.	0,00	-485,55		485,55
I1.036702 2014 Sammelposten - OfW Neusüdende	0,00	6.416,59	7.000,00	583,41
I1.036705.510 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Neusüde	639,00	0,00		0,00
I1.036705 Digitalfunkgeräte für Fahrz., FW Neusüde	639,00	0,00		0,00
I1.036707.500 Löschwasservers. Neusüdende, FW Neusüd.	0,00	3.599,75	10.000,00	6.400,25
I1.036707 Löschwasservers. Neusüdende, FW Neusüd.	0,00	3.599,75	10.000,00	6.400,25
I1.036708.510 Lichtmast für TSF, FW Neusüdende	0,00	0,00	2.700,00	2.700,00
I1.036708 Lichtmast für TSF, FW Neusüdende	0,00	0,00	2.700,00	2.700,00
I1.036711.510 2014 Sammelposten (Geb.) - FW Neusüdende	0,00	849,00		-849,00
I1.036711 2014 Sammelposten (Geb.) - FW Neusüdende	0,00	849,00		-849,00
I1.037203.510 2013 Sammelposten - OfW Südbäke	2.227,67	0,00		0,00
I1.037203 2013 Sammelposten - OfW Südbäke	2.227,67	0,00		0,00
I1.037204.510 2014 Sammelposten - OfW Südbäke	0,00	2.678,54	3.000,00	321,46
I1.037204 2014 Sammelposten - OfW Südbäke	0,00	2.678,54	3.000,00	321,46
I1.037205.510 Löschfahrzeug, OfW Südbäke	81.094,09	58,19		-58,19
I1.037205 Löschfahrzeug, OfW Südbäke	81.094,09	58,19		-58,19
I1.037211.510 2013 Sammelposten (Geb.) - FW Südbäke	1.500,00	0,00		0,00
I1.037211 2013 Sammelposten (Geb.) - FW Südbäke	1.500,00	0,00		0,00
I1.037214.510 Kompressor u. Kältetrockner, Ofw Südbäke	0,00	1.801,36		-1.801,36
I1.037214 Kompressor u. Kältetrockner, Ofw Südbäke	0,00	1.801,36		-1.801,36
I1.037215.510 2014 Sammelposten (Geb.) - FW Südbäke	0,00	261,75		-261,75
I1.037215 2014 Sammelposten (Geb.) - FW Südbäke	0,00	261,75		-261,75
Zwischensumme	107.193,58	57.413,81	332.300,00	274.886,19
Gesamtsumme	107.193,58	57.413,81	332.300,00	274.886,19



Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 5_021

Angelegenheiten der Schulen

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-43.467,52	-77.635,63	-39.100,00	38.535,63	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-59.409,29	-36.771,78	-65.940,00	-29.168,22	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-500,00	-1.065,13	-1.000,00	65,13	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-365.481,35	-343.611,75	-398.500,00	-54.888,25	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-468.858,16	-459.084,29	-504.540,00	-45.455,71	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	301.613,04	334.537,77	299.000,00	-35.537,77	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	141.843,38	136.476,16	176.750,00	40.273,84	
16. Abschreibungen	110.810,26	117.847,58	89.922,00	-27.925,58	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen		9.102,63		-9.102,63	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	325.098,33	346.391,40	432.300,00	85.908,60	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	879.365,01	944.355,54	997.972,00	53.616,46	
21. ordentliches Ergebnis	410.506,85	485.271,25	493.432,00	8.160,75	
22. außerordentliche Erträge	-36.903,14	-4.510,16		4.510,16	
23. außerordentliche Aufwendungen	34.414,37	4.488,11		-4.488,11	
24. außerordentliches Ergebnis	-2.488,77	-22,05		22,05	
25. Jahresergebnis	408.018,08	485.249,20	493.432,00	8.182,80	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-53.334,99	-3.436,82		3.436,82	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	5.279,40	16.445,80		-16.445,80	
27b Aufwand aus Umlage 91*	234.642,55	238.571,15		-238.571,15	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-764,34	1.718.889,62		-1.718.889,62	
28. Saldo aus ILV	185.822,62	1.970.469,75		-1.970.469,75	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	593.840,70	2.455.718,95	493.432,00	-1.962.286,95	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211100 Grundschule Feldbreite

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-837,86	-880,50	-800,00	80,50	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.803,00	-542,00		542,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-164,22				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.805,08	-1.422,50	-800,00	622,50	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	15.104,08	15.858,47	15.100,00	-758,47	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.191,64	8.984,84	10.000,00	1.015,16	
16. Abschreibungen	4.263,09	3.631,29	1.961,00	-1.670,29	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.604,64	14.036,15	10.600,00	-3.436,15	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	39.163,45	42.510,75	37.661,00	-4.849,75	
21. ordentliches Ergebnis	36.358,37	41.088,25	36.861,00	-4.227,25	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	84,00				
24. außerordentliches Ergebnis	84,00				
25. Jahresergebnis	36.442,37	41.088,25	36.861,00	-4.227,25	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-3.435,15	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	481,60	1.281,00		-1.281,00	
27b Aufwand aus Umlage 91*	24.152,83	20.831,33		-20.831,33	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-5.351,85	107.548,14		-107.548,14	
28. Saldo aus ILV	15.847,43	129.373,67		-129.373,67	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	52.289,80	170.461,92	36.861,00	-133.600,92	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211200 Grundschule Hahn-Lehmden

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-695,14	-683,79	-800,00	-116,21	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.757,00	-299,00		299,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.452,14	-982,79	-800,00	182,79	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	18.924,41	19.997,04	19.600,00	-397,04	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.633,38	5.847,07	9.900,00	4.052,93	
16. Abschreibungen	5.981,72	5.223,98	1.412,00	-3.811,98	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	9.141,41	10.209,45	9.700,00	-509,45	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	40.680,92	41.277,54	40.612,00	-665,54	
21. ordentliches Ergebnis	38.228,78	40.294,75	39.812,00	-482,75	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	137,20	10,80		-10,80	
24. außerordentliches Ergebnis	137,20	10,80		-10,80	
25. Jahresergebnis	38.365,98	40.305,55	39.812,00	-493,55	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-4.339,17	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	334,60	2.004,80		-2.004,80	
27b Aufwand aus Umlage 91*	24.403,41	21.538,23		-21.538,23	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-6.409,77	111.724,65		-111.724,65	
28. Saldo aus ILV	13.989,07	134.980,88		-134.980,88	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	52.355,05	175.286,43	39.812,00	-135.474,43	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211300 Grundschule Kleibrok

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.439,08	-880,50	-900,00	-19,50	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.890,00	-304,00		304,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			-5.000,00	-5.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-3.329,08	-1.184,50	-5.900,00	-4.715,50	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	19.888,41	29.842,52	16.800,00	-13.042,52	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.468,08	18.745,88	15.100,00	-3.645,88	
16. Abschreibungen	6.135,16	4.217,84	1.476,00	-2.741,84	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	12.953,38	12.874,35	11.000,00	-1.874,35	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	52.445,03	65.680,59	44.376,00	-21.304,59	
21. ordentliches Ergebnis	49.115,95	64.496,09	38.476,00	-26.020,09	
22. außerordentliche Erträge	-1.398,05	-967,58		967,58	
23. außerordentliche Aufwendungen	307,56	35,60		-35,60	
24. außerordentliches Ergebnis	-1.090,49	-931,98		931,98	
25. Jahresergebnis	48.025,46	63.564,11	38.476,00	-25.088,11	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-4.293,05	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	352,80	422,80		-422,80	
27b Aufwand aus Umlage 91*	24.390,63	21.296,09		-21.296,09	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-23.111,73	113.887,97		-113.887,97	
28. Saldo aus ILV	-2.661,35	135.320,06		-135.320,06	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	45.364,11	198.884,17	38.476,00	-160.408,17	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211400 Grundschule Leuchtenburg

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-864,46	-365,31	-400,00	-34,69	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.319,48	-665,00	-2.394,00	-1.729,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			-3.000,00	-3.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.183,94	-1.030,31	-5.794,00	-4.763,69	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	8.921,09	9.659,22	10.400,00	740,78	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.577,25	5.213,99	8.800,00	3.586,01	
16. Abschreibungen	3.701,17	3.112,84	3.362,00	249,16	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.667,95	7.746,30	5.400,00	-2.346,30	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	25.867,46	25.732,35	27.962,00	2.229,65	
21. ordentliches Ergebnis	23.683,52	24.702,04	22.168,00	-2.534,04	
22. außerordentliche Erträge	-772,60	-833,00		833,00	
23. außerordentliche Aufwendungen	171,85				
24. außerordentliches Ergebnis	-600,75	-833,00		833,00	
25. Jahresergebnis	23.082,77	23.869,04	22.168,00	-1.701,04	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.328,18	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	155,40	739,20		-739,20	
27b Aufwand aus Umlage 91*	23.845,98	22.016,73		-22.016,73	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-8.918,78	38.410,35		-38.410,35	
28. Saldo aus ILV	12.754,42	60.879,48		-60.879,48	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	35.837,19	84.748,52	22.168,00	-62.580,52	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211500 Grundschule Loy

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-377,50	-374,68	-400,00	-25,32	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-706,00	-114,00		114,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			-1.000,00	-1.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.083,50	-488,68	-1.400,00	-911,32	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	9.180,64	9.636,34	9.900,00	263,66	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.795,07	3.980,04	7.300,00	3.319,96	
16. Abschreibungen	2.736,38	2.004,14	1.878,00	-126,14	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5.677,44	8.005,99	5.200,00	-2.805,99	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	22.389,53	23.626,51	24.278,00	651,49	
21. ordentliches Ergebnis	21.306,03	23.137,83	22.878,00	-259,83	
22. außerordentliche Erträge	-409,86	-334,69		334,69	
23. außerordentliche Aufwendungen	328,22	74,70		-74,70	
24. außerordentliches Ergebnis	-81,64	-259,99		259,99	
25. Jahresergebnis	21.224,39	22.877,84	22.878,00	0,16	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.328,18	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	299,60	281,40		-281,40	
27b Aufwand aus Umlage 91*	23.845,98	20.307,30		-20.307,30	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-5.982,24	66.386,42		-66.386,42	
28. Saldo aus ILV	15.835,16	86.688,32		-86.688,32	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	37.059,55	109.566,16	22.878,00	-86.688,16	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.211600 Grundschule Wahnbek

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.894,56	-1.792,31	-700,00	1.092,31	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-933,00	-127,00		127,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-42,73	-52,35	-4.500,00	-4.447,65	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.870,29	-1.971,66	-5.200,00	-3.228,34	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	13.668,32	14.896,45	18.700,00	3.803,55	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.636,39	9.947,14	13.500,00	3.552,86	
16. Abschreibungen	3.496,85	2.555,92	2.588,00	32,08	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.781,85	12.553,79	8.700,00	-3.853,79	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	38.583,41	39.953,30	43.488,00	3.534,70	
21. ordentliches Ergebnis	35.713,12	37.981,64	38.288,00	306,36	
22. außerordentliche Erträge	-1.499,11	-791,40		791,40	
23. außerordentliche Aufwendungen	242,83				
24. außerordentliches Ergebnis	-1.256,28	-791,40		791,40	
25. Jahresergebnis	34.456,84	37.190,24	38.288,00	1.097,76	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.655,66	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	274,40	1.349,60		-1.349,60	
27b Aufwand aus Umlage 91*	23.936,76	22.121,90		-22.121,90	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-23.061,68	165.188,00		-165.188,00	
28. Saldo aus ILV	-1.506,18	188.372,70		-188.372,70	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	32.950,66	225.562,94	38.288,00	-187.274,94	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.218000 KGS Rastede

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-35.601,68	-37.620,82	-34.600,00	3.020,82	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-46.319,81	-32.159,78	-58.606,00	-26.446,22	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-500,00	-1.065,13	-1.000,00	65,13	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-234.786,30	-227.894,90	-250.000,00	-22.105,10	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-317.207,79	-298.740,63	-344.206,00	-45.465,37	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	180.706,56	187.593,10	177.500,00	-10.093,10	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	83.984,04	76.895,91	99.850,00	22.954,09	
16. Abschreibungen	76.203,95	89.711,51	73.218,00	-16.493,51	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen		9.102,63		-9.102,63	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	125.182,01	137.151,57	139.900,00	2.748,43	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	466.076,56	500.454,72	490.468,00	-9.986,72	
21. ordentliches Ergebnis	148.868,77	201.714,09	146.262,00	-55.452,09	
22. außerordentliche Erträge	-5.322,28	-30,53		30,53	
23. außerordentliche Aufwendungen	1.903,70	773,44		-773,44	
24. außerordentliches Ergebnis	-3.418,58	742,91		-742,91	
25. Jahresergebnis	145.450,19	202.457,00	146.262,00	-56.195,00	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-17.133,43	-716,99		716,99	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	3.063,20	9.055,20		-9.055,20	
27b Aufwand aus Umlage 91*	43.134,91	46.329,42		-46.329,42	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	83.716,36	979.139,44		-979.139,44	
28. Saldo aus ILV	112.781,04	1.033.807,07		-1.033.807,07	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	258.231,23	1.236.264,07	146.262,00	-1.090.002,07	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.221000 Förderschulen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.757,24	-35.037,72	-500,00	34.537,72	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-4.681,00	-2.561,00	-4.940,00	-2.379,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	0,00				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-38.056,00	-16.664,50	-31.000,00	-14.335,50	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-44.494,24	-54.263,22	-36.440,00	17.823,22	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	23.751,99	33.885,95	18.700,00	-15.185,95	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.557,53	6.829,59	12.000,00	5.170,41	
16. Abschreibungen	8.291,94	7.390,06	4.027,00	-3.363,06	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	45.259,63	45.344,49	136.100,00	90.755,51	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	84.861,09	93.450,09	170.827,00	77.376,91	
21. ordentliches Ergebnis	40.366,85	39.186,87	134.387,00	95.200,13	
22. außerordentliche Erträge	-27.501,24	-1.552,96		1.552,96	
23. außerordentliche Aufwendungen	31.239,01	3.593,57		-3.593,57	
24. außerordentliches Ergebnis	3.737,77	2.040,61		-2.040,61	
25. Jahresergebnis	44.104,62	41.227,48	134.387,00	93.159,52	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-12.009,56	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	317,80	1.311,80		-1.311,80	
27b Aufwand aus Umlage 91*	26.497,69	22.852,62		-22.852,62	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-11.644,65	136.604,65		-136.604,65	
28. Saldo aus ILV	3.161,28	160.482,27		-160.482,27	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	47.265,90	201.709,75	134.387,00	-67.322,75	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.241000 Schülerbeförderung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-92.432,10	-99.000,00	-104.000,00	-5.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-92.432,10	-99.000,00	-104.000,00	-5.000,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	8.371,22	10.049,74	9.100,00	-949,74	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	96.102,89	97.503,62	104.000,00	6.496,38	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	104.474,11	107.553,36	113.100,00	5.546,64	
21. ordentliches Ergebnis	12.042,01	8.553,36	9.100,00	546,64	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	12.042,01	8.553,36	9.100,00	546,64	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.045,99	-248,57		248,57	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	8.364,46	15.088,70		-15.088,70	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	6.318,47	14.840,13		-14.840,13	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	18.360,48	23.393,49	9.100,00	-14.293,49	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.243000 Sonstige schulische Aufgaben

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	3.096,32	3.118,94	3.200,00	81,06	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		31,70	300,00	268,30	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.727,13	965,69	1.700,00	734,31	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.823,45	4.116,33	5.200,00	1.083,67	
21. ordentliches Ergebnis	4.823,45	4.116,33	5.200,00	1.083,67	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	4.823,45	4.116,33	5.200,00	1.083,67	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.895,04	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	7.767,19	15.824,97		-15.824,97	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	5.872,15	15.538,17		-15.538,17	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	10.695,60	19.654,50	5.200,00	-14.454,50	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Produkt P1.05.02.244000 Kreisschulbaukasse

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-871,58	-176,86		176,86	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	4.302,71	10.363,86		-10.363,86	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	3.431,13	10.187,00		-10.187,00	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	3.431,13	10.187,00		-10.187,00	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-43.467,52	-77.635,63	-39.000,00	38.635,63	
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte	-500,00	-1.065,13	-1.000,00	65,13	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-397.892,37	-347.902,62	-409.500,00	-61.597,38	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-95,00	-202,37		202,37	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-441.954,89	-426.805,75	-449.500,00	-22.694,25	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	300.204,89	332.674,55	320.700,00	-11.974,55	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	145.799,75	137.853,40	206.700,00	68.846,60	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen		9.036,58		-9.036,58	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	354.942,11	350.746,35	423.300,00	72.553,65	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	800.946,75	830.310,88	950.700,00	120.389,12	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	358.991,86	403.505,13	501.200,00	97.694,87	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_21 Schulaufgaben

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-27.906,27	-5.800,00		5.800,00	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	-5.200,00	0,00		0,00	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit	-52.795,45	-217.760,00	-195.400,00	22.360,00	
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-85.901,72	-223.560,00	-195.400,00	28.160,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen	534.755,15	588.311,69	497.200,00	-91.111,69	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	156.681,21	182.483,14	143.100,00	-39.383,14	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	26.748,59	25.626,84	30.000,00	4.373,16	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	718.184,95	796.421,67	670.300,00	-126.121,67	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	632.283,23	572.861,67	474.900,00	-97.961,67	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	991.275,09	976.366,80	976.100,00	-266,80	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	991.275,09	976.366,80	976.100,00	-266,80	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH5_21 Schulaufgaben

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.048707.500 Gartenhütte Schulacker, Schule Voßbarg	2.611,79	0,00		0,00
I1.048707.555 Zusch./Spende Gartenhütte, Schule Voßb.	-2.611,79	0,00		0,00
I1.048707 Gartenhütte Schulacker, Schule Voßbarg	0,00	0,00		0,00



Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 5_022

Heimat- und Kulturpflege

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.038,68	-1.500,00		1.500,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-207,00	-208,00	-80,00	128,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-13.128,35	-13.338,26	-12.000,00	1.338,26	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-105,38	-80,22		80,22	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	-26,70		26,70	
12. =Summe ordentliche Erträge	-14.479,41	-15.153,18	-12.080,00	3.073,18	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	175.108,44	203.989,10	200.400,00	-3.589,10	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.153,26	24.206,88	19.800,00	-4.406,88	
16. Abschreibungen	6.773,35	32.192,62	7.255,00	-24.937,62	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	221.608,27	239.090,38	259.300,00	20.209,62	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	25.030,46	25.556,44	24.400,00	-1.156,44	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	448.673,78	525.035,42	511.155,00	-13.880,42	
21. ordentliches Ergebnis	434.194,37	509.882,24	499.075,00	-10.807,24	
22. außerordentliche Erträge		-671,08		671,08	
23. außerordentliche Aufwendungen	84,70	59,65		-59,65	
24. außerordentliches Ergebnis	84,70	-611,43		611,43	
25. Jahresergebnis	434.279,07	509.270,81	499.075,00	-10.195,81	
26a Erträge aus ILV 3811*		-65,00		65,00	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-28.755,85	-2.405,60		2.405,60	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	145.829,95	187.906,96		-187.906,96	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-8.876,25	106.457,38		-106.457,38	
28. Saldo aus ILV	108.197,85	291.893,74		-291.893,74	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	542.476,92	801.164,55	499.075,00	-302.089,55	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.252100 Archiv

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.038,68				
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.038,68				
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	977,37	995,01	1.900,00	904,99	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.514,49	1.547,25	2.500,00	952,75	
16. Abschreibungen	53,00	575,91	54,00	-521,91	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.082,36	14.239,58	17.200,00	2.960,42	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	16.627,22	17.357,75	21.654,00	4.296,25	
21. ordentliches Ergebnis	15.588,54	17.357,75	21.654,00	4.296,25	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	12,30	59,65		-59,65	
24. außerordentliches Ergebnis	12,30	59,65		-59,65	
25. Jahresergebnis	15.600,84	17.417,40	21.654,00	4.236,60	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-3.915,89	-59,35		59,35	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	12.141,93	17.770,70		-17.770,70	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	8.226,04	17.711,35		-17.711,35	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	23.826,88	35.128,75	21.654,00	-13.474,75	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.252200 Ausstellungen/Veranstaltungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	394,63	419,89	600,00	180,11	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	394,63	419,89	600,00	180,11	
21. ordentliches Ergebnis	394,63	419,89	600,00	180,11	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	394,63	419,89	600,00	180,11	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-556,47	-118,18		118,18	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	6.490,26	10.613,82		-10.613,82	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	5.933,79	10.495,64		-10.495,64	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	6.328,42	10.915,53	600,00	-10.315,53	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.261000 Theater

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	2.223,77	2.224,79	4.000,00	1.775,21	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.223,77	2.224,79	4.000,00	1.775,21	
21. ordentliches Ergebnis	2.223,77	2.224,79	4.000,00	1.775,21	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	2.223,77	2.224,79	4.000,00	1.775,21	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-523,37	-118,18		118,18	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	4.001,31	10.271,39		-10.271,39	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	3.477,94	10.153,21		-10.153,21	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	5.701,71	12.378,00	4.000,00	-8.378,00	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.262000 Musikpflege

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	2.288,00	2.696,80	2.503,00	-193,80	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	2.580,33	3.194,51	4.000,00	805,49	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.868,33	5.891,31	6.503,00	611,69	
21. ordentliches Ergebnis	4.868,33	5.891,31	6.503,00	611,69	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	4.868,33	5.891,31	6.503,00	611,69	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-523,37	-118,18		118,18	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	4.081,01	10.356,05		-10.356,05	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	3.557,64	10.237,87		-10.237,87	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	8.425,97	16.129,18	6.503,00	-9.626,18	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.263000 Musikschulen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	11.947,64	11.124,32	13.000,00	1.875,68	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	11.947,64	11.124,32	13.000,00	1.875,68	
21. ordentliches Ergebnis	11.947,64	11.124,32	13.000,00	1.875,68	
22. außerordentliche Erträge		-516,56		516,56	
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis		-516,56		516,56	
25. Jahresergebnis	11.947,64	10.607,76	13.000,00	2.392,24	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-523,37	-118,18		118,18	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	4.001,31	10.271,39		-10.271,39	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	3.477,94	10.153,21		-10.153,21	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	15.425,58	20.760,97	13.000,00	-7.760,97	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.271000 Volkshochschulen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-527,24	-118,18		118,18	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	15.522,76	11.305,73		-11.305,73	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	14.995,52	11.187,55		-11.187,55	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	14.995,52	11.187,55		-11.187,55	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.272000 Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-1.500,00		1.500,00	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-13.128,35	-13.338,26	-12.000,00	1.338,26	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-105,38	-80,22		80,22	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00	-26,70		26,70	
12. =Summe ordentliche Erträge	-13.233,73	-14.945,18	-12.000,00	2.945,18	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	97.276,85	119.864,22	119.600,00	-264,22	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.997,41	22.518,27	15.400,00	-7.118,27	
16. Abschreibungen	515,75	917,20		-917,20	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	7.290,79	8.871,38	5.200,00	-3.671,38	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	118.080,80	152.171,07	140.200,00	-11.971,07	
21. ordentliches Ergebnis	104.847,07	137.225,89	128.200,00	-9.025,89	
22. außerordentliche Erträge		-154,52		154,52	
23. außerordentliche Aufwendungen	72,40				
24. außerordentliches Ergebnis	72,40	-154,52		154,52	
25. Jahresergebnis	104.919,47	137.071,37	128.200,00	-8.871,37	
26a Erträge aus ILV 3811*		-65,00		65,00	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-9.921,45	-307,60		307,60	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	26.312,59	22.027,13		-22.027,13	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	74,01	46.846,57		-46.846,57	
28. Saldo aus ILV	16.465,15	68.501,10		-68.501,10	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	121.384,62	205.572,47	128.200,00	-77.372,47	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.281100 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.226,67	4.469,67	4.700,00	230,33	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.500,00				
16. Abschreibungen	512,00	2.493,00	1.294,00	-1.199,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	69.856,53	83.643,62	107.400,00	23.756,38	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.007,80	2.380,60	2.000,00	-380,60	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	83.103,00	92.986,89	115.394,00	22.407,11	
21. ordentliches Ergebnis	83.103,00	92.986,89	115.394,00	22.407,11	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	83.103,00	92.986,89	115.394,00	22.407,11	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.037,86	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	10.773,19	18.569,19		-18.569,19	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-1,00	4,00		-4,00	
28. Saldo aus ILV	8.734,33	18.286,39		-18.286,39	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	91.837,33	111.273,28	115.394,00	4.120,72	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.281200 Palais

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	394,63	419,89	600,00	180,11	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen		22.260,77		-22.260,77	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	135.000,00	138.903,14	129.000,00	-9.903,14	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	135.394,63	161.583,80	129.600,00	-31.983,80	
21. ordentliches Ergebnis	135.394,63	161.583,80	129.600,00	-31.983,80	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	135.394,63	161.583,80	129.600,00	-31.983,80	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.777,38	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	17.805,59	20.129,78		-20.129,78	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-6.183,05	8.713,97		-8.713,97	
28. Saldo aus ILV	9.845,16	28.556,95		-28.556,95	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	145.239,79	190.140,75	129.600,00	-60.540,75	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.291000 Förd. v. Kirchengem./s. Religionsgem.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-871,74	-300,55		300,55	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	4.878,41	14.724,24		-14.724,24	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	4.006,67	14.423,69		-14.423,69	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	4.006,67	14.423,69		-14.423,69	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.366100 Jugendtr. Villa Hartm. und Jugendräume

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-207,00	-208,00	-80,00	128,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-207,00	-208,00	-80,00	128,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	62.835,77	68.373,54	63.400,00	-4.973,54	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	141,36	141,36	1.300,00	1.158,64	
16. Abschreibungen	3.404,60	3.248,94	3.404,00	155,06	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	649,51	64,88		-64,88	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	67.031,24	71.828,72	68.104,00	-3.724,72	
21. ordentliches Ergebnis	66.824,24	71.620,72	68.024,00	-3.596,72	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	66.824,24	71.620,72	68.024,00	-3.596,72	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-5.087,67	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	28.419,13	22.741,13		-22.741,13	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-276,13	21.268,70		-21.268,70	
28. Saldo aus ILV	23.055,33	43.723,03		-43.723,03	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	89.879,57	115.343,75	68.024,00	-47.319,75	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Produkt P1.05.02.573200 Allgem. Einricht./Unternehmen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-16.240,00				
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.253,96				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-18.493,96				
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	21.811,19	9.446,88	9.600,00	153,12	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			600,00	600,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen			1.900,00	1.900,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	21.811,19	9.446,88	12.100,00	2.653,12	
21. ordentliches Ergebnis	3.317,23	9.446,88	12.100,00	2.653,12	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	3.317,23	9.446,88	12.100,00	2.653,12	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-7.348,02	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	38.028,20	19.126,41		-19.126,41	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-9.819,79	29.624,14		-29.624,14	
28. Saldo aus ILV	20.860,39	48.463,75		-48.463,75	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	24.177,62	57.910,63	12.100,00	-45.810,63	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.038,68	-1.500,00		1.500,00	
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-13.128,35	-13.338,26	-11.500,00	1.838,26	
05. privatrechtliche Entgelte					
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-104,38	-533,56		533,56	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG		-154,52		154,52	
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen					
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-14.271,41	-15.526,34	-11.500,00	4.026,34	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	174.849,18	199.888,73	195.700,00	-4.188,73	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	20.202,79	24.200,56	26.000,00	1.799,44	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	211.672,52	255.019,23	285.200,00	30.180,77	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	25.052,40	25.268,08	27.100,00	1.831,92	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	431.776,89	504.376,60	534.000,00	29.623,40	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	417.505,48	488.850,26	522.500,00	33.649,74	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen					
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit					
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen					
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.356,35	9.198,05	8.500,00	-698,05	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	27.323,00	27.792,57	27.800,00	7,43	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.679,35	36.990,62	36.300,00	-690,62	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	31.679,35	36.990,62	36.300,00	-690,62	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	449.184,83	525.840,88	558.800,00	32.959,12	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	449.184,83	525.840,88	558.800,00	32.959,12	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH5_22 Kultur und Wissenschaft

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.000465.510 2013 Sammelposten - Bücherei	2.171,75	840,95		-840,95
I1.000465 2013 Sammelposten - Bücherei	2.171,75	840,95		-840,95
I1.000466.510 2013 Sammelposten - Jugend. Villa Hartm.	2.184,60	0,00		0,00
I1.000466 2013 Sammelposten - Jugend. Villa Hartm.	2.184,60	0,00		0,00
I1.000488.525 Zuschüsse Musikpflege 2013	5.323,00	0,00		0,00
I1.000488 Zuschüsse Musikpflege 2013	5.323,00	0,00		0,00
I1.050101.510 2014 Sammelposten - Archiv	0,00	1.829,51	1.500,00	-329,51
I1.050101 2014 Sammelposten - Archiv	0,00	1.829,51	1.500,00	-329,51
I1.051001.525 Zuschüsse Musikpflege 2014	0,00	1.323,60	6.000,00	4.676,40
I1.051001 Zuschüsse Musikpflege 2014	0,00	1.323,60	6.000,00	4.676,40
I1.051006.525 Zuschuss für LKW Showband, Musikpflege	0,00	2.356,20		-2.356,20
I1.051006 Zuschuss für LKW Showband, Musikpflege	0,00	2.356,20		-2.356,20
I1.051601.510 2014 Sammelposten - Bücherei	0,00	1.252,25	3.000,00	1.747,75
I1.051601 2014 Sammelposten - Bücherei	0,00	1.252,25	3.000,00	1.747,75
I1.051606.510 3er Sofa Ikea "Stockholm", Bücherei	0,00	1.199,00		-1.199,00
I1.051606 3er Sofa Ikea "Stockholm", Bücherei	0,00	1.199,00		-1.199,00
I1.052101.525 Zuschüsse Heimat-/ sonst. Kulturpfl.2014	0,00	0,00	800,00	800,00
I1.052101 Zuschüsse Heimat-/ sonst. Kulturpfl.2014	0,00	0,00	800,00	800,00
I1.052105.525 Zuschuss Heimatver. Rastede f.Rasenmäher	0,00	2.000,00		-2.000,00
I1.052105 Zuschuss Heimatver. Rastede f.Rasenmäher	0,00	2.000,00		-2.000,00
I1.052601.525 Zuschuss an KKR f. Rasenmäher, Palais	22.000,00	0,00		0,00
I1.052601 Zuschuss an KKR f. Rasenmäher, Palais	22.000,00	0,00		0,00
I1.052602.525 2014 invest.Zuschüsse - Palais	0,00	19.612,77	21.000,00	1.387,23
I1.052602 2014 invest.Zuschüsse - Palais	0,00	19.612,77	21.000,00	1.387,23
I1.052603.525 Zusch. an KKR f.Statuetten"Amalie",Palais	0,00	2.500,00		-2.500,00
I1.052603 Zusch. an KKR f.Statuetten"Amalie",Palais	0,00	2.500,00		-2.500,00
I1.053301.510 2014 Sammelposten - Jugendpflege Villa	0,00	2.576,94	2.000,00	-576,94
I1.053301 2014 Sammelposten - Jugendpflege Villa	0,00	2.576,94	2.000,00	-576,94
I1.053801.510 2014 Sammelposten - Dorfgemeinschaftshäu	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.053801 2014 Sammelposten - Dorfgemeinschaftshäu	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
Zwischensumme	31.679,35	35.491,22	36.300,00	808,78
Gesamtsumme	31.679,35	35.491,22	36.300,00	808,78

Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 5_023

Gesundheit und Sport

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-254,00		-1.319,00	-1.319,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-353.262,05	-355.074,84	-330.000,00	25.074,84	
06. privatrechtliche Entgelte	-1.885,71	-1.386,55	-1.000,00	386,55	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-576,00				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-355.977,76	-356.461,39	-332.319,00	24.142,39	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	287.759,60	308.707,26	300.000,00	-8.707,26	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.236,20	23.081,31	42.300,00	19.218,69	
16. Abschreibungen	21.263,71	22.257,66	34.273,00	12.015,34	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	67.298,35	79.899,23	67.000,00	-12.899,23	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	12.290,35	15.006,44	11.300,00	-3.706,44	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	406.848,21	448.951,90	454.873,00	5.921,10	
21. ordentliches Ergebnis	50.870,45	92.490,51	122.554,00	30.063,49	
22. außerordentliche Erträge	-4.672,86	-3.082,58		3.082,58	
23. außerordentliche Aufwendungen	549,73	6.748,25		-6.748,25	
24. außerordentliches Ergebnis	-4.123,13	3.665,67		-3.665,67	
25. Jahresergebnis	46.747,32	96.156,18	122.554,00	26.397,82	
26a Erträge aus ILV 3811*	-5.364,80	-16.761,20		16.761,20	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-55.788,80	-4.886,08		4.886,08	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	256.021,58	340.854,30		-340.854,30	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-189.628,67	1.513.242,33		-1.513.242,33	
28. Saldo aus ILV	5.239,31	1.832.449,35		-1.832.449,35	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	51.986,63	1.928.605,53	122.554,00	-1.806.051,53	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen
Produkt P1.05.02.421000 Förderung des Sports

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-378,00	-378,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge			-378,00	-378,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	12.093,14	12.862,94	14.100,00	1.237,06	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen	4.550,00	5.878,89	3.942,00	-1.936,89	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	67.298,35	79.899,23	67.000,00	-12.899,23	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	83.941,49	98.641,06	85.042,00	-13.599,06	
21. ordentliches Ergebnis	83.941,49	98.641,06	84.664,00	-13.977,06	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen		5.820,00		-5.820,00	
24. außerordentliches Ergebnis		5.820,00		-5.820,00	
25. Jahresergebnis	83.941,49	104.461,06	84.664,00	-19.797,06	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.625,25	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	20.032,25	22.578,58		-22.578,58	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	17.407,00	22.291,78		-22.291,78	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	101.348,49	126.752,84	84.664,00	-42.088,84	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen

Produkt P1.05.02.424100.001 Freibad Rastede

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-113.039,32	-101.220,98	-76.000,00	25.220,98	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-113.039,32	-101.220,98	-76.000,00	25.220,98	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	99.216,38	106.638,84	102.600,00	-4.038,84	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.445,69	1.728,39	6.900,00	5.171,61	
16. Abschreibungen	251,00	383,63	2.292,00	1.908,37	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.641,25	9.623,09	8.000,00	-1.623,09	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	110.554,32	118.373,95	119.792,00	1.418,05	
21. ordentliches Ergebnis	-2.485,00	17.152,97	43.792,00	26.639,03	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	-2.485,00	17.152,97	43.792,00	26.639,03	
26a Erträge aus ILV 3811*		-3.281,60		3.281,60	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-12.922,49	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	25.806,66	25.072,00		-25.072,00	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-48.547,55	210.966,03		-210.966,03	
28. Saldo aus ILV	-35.663,38	232.469,63		-232.469,63	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-38.148,38	249.622,60	43.792,00	-205.830,60	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen

Produkt P1.05.02.424100.002 Badeanstalt Hahn

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-871,74	-143,39		143,39	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	8.642,07	14.837,97		-14.837,97	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-7.988,28	-765,37		765,37	
28. Saldo aus ILV	-217,95	13.929,21		-13.929,21	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-217,95	13.929,21		-13.929,21	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen

Produkt P1.05.02.424100.003 Hallenbad

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-240.222,73	-253.853,86		253.853,86	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-240.222,73	-253.853,86		253.853,86	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	160.685,03	172.414,42		-172.414,42	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.247,99	6.782,83		-6.782,83	
16. Abschreibungen	1.939,96	1.963,51		-1.963,51	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.376,92	4.430,61		-4.430,61	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	172.249,90	185.591,37		-185.591,37	
21. ordentliches Ergebnis	-67.972,83	-68.262,49		68.262,49	
22. außerordentliche Erträge	-4.672,86	-3.054,58		3.054,58	
23. außerordentliche Aufwendungen	549,73	928,25		-928,25	
24. außerordentliches Ergebnis	-4.123,13	-2.126,33		2.126,33	
25. Jahresergebnis	-72.095,96	-70.388,82		70.388,82	
26a Erträge aus ILV 3811*	-5.364,80	-13.479,60		13.479,60	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-17.980,08	-430,19		430,19	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	40.681,14	33.563,70		-33.563,70	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-68.602,42	507.453,11		-507.453,11	
28. Saldo aus ILV	-51.266,16	527.107,02		-527.107,02	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-123.362,12	456.718,20		-456.718,20	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen

Produkt P1.05.02.424200 Sportplätze

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-220,00	-220,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge			-220,00	-220,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.735,92	5.038,25	5.000,00	-38,25	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	84,50	406,43	5.000,00	4.593,57	
16. Abschreibungen	8.563,22	8.382,06	7.617,00	-765,06	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	13.383,64	13.826,74	17.617,00	3.790,26	
21. ordentliches Ergebnis	13.383,64	13.826,74	17.397,00	3.570,26	
22. außerordentliche Erträge		-28,00		28,00	
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis		-28,00		28,00	
25. Jahresergebnis	13.383,64	13.798,74	17.397,00	3.598,26	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-10.163,52	-1.841,12		1.841,12	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	79.340,03	121.408,12		-121.408,12	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	7.925,52	268.792,59		-268.792,59	
28. Saldo aus ILV	77.102,03	388.359,59		-388.359,59	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	90.485,67	402.158,33	17.397,00	-384.761,33	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen

Produkt P1.05.02.424300 Sporthallen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-254,00		-329,00	-329,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-1.885,71	-1.386,55	-1.000,00	386,55	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-576,00				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.715,71	-1.386,55	-1.329,00	57,55	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	11.029,13	11.752,81	12.100,00	347,19	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.458,02	14.163,66	18.800,00	4.636,34	
16. Abschreibungen	5.959,53	5.649,57	5.296,00	-353,57	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	272,18	952,74	1.000,00	47,26	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	26.718,86	32.518,78	37.196,00	4.677,22	
21. ordentliches Ergebnis	24.003,15	31.132,23	35.867,00	4.734,77	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	24.003,15	31.132,23	35.867,00	4.734,77	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-11.225,72	-1.897,78		1.897,78	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	81.519,43	123.393,93		-123.393,93	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-72.415,94	526.795,97		-526.795,97	
28. Saldo aus ILV	-2.122,23	648.292,12		-648.292,12	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	21.880,92	679.424,35	35.867,00	-643.557,35	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-351.942,39	-360.663,06	-319.000,00	41.663,06	
05. privatrechtliche Entgelte	-1.885,71	-776,47	-2.000,00	-1.223,53	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-576,00				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-24.104,50	-25.369,37		25.369,37	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-378.508,60	-386.808,90	-321.000,00	65.808,90	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	287.747,16	306.850,15	311.500,00	4.649,85	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	18.598,08	23.248,69	41.600,00	18.351,31	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	66.789,48	86.228,10	78.700,00	-7.528,10	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	16.931,70	18.010,90	11.300,00	-6.710,90	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	390.066,42	434.337,84	443.100,00	8.762,16	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.557,82	47.528,94	122.100,00	74.571,06	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit			-99.500,00	-99.500,00	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen		-28,00		28,00	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		-28,00	-99.500,00	-99.472,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	556.768,50				
26. Baumaßnahmen	250.822,84	1.394.446,44	2.081.000,00	686.553,56	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	40.775,67	34.392,39	21.500,00	-12.892,39	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	6.844,82	2.498,07	6.000,00	3.501,93	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	855.211,83	1.431.336,90	2.108.500,00	677.163,10	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	855.211,83	1.431.308,90	2.009.000,00	577.691,10	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	866.769,65	1.478.837,84	2.131.100,00	652.262,16	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	866.769,65	1.478.837,84	2.131.100,00	652.262,16	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem.

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.000105.510 2012 Sammelposten - Sport- u. Bolzplätze	13.130,24	0,00		0,00
I1.000105 2012 Sammelposten - Sport- u. Bolzplätze	13.130,24	0,00		0,00
I1.000114.510 2012 Sammelposten - Sporthalle Kleibrok	545,02	0,00		0,00
I1.000114 2012 Sammelposten - Sporthalle Kleibrok	545,02	0,00		0,00
I1.000213.500 Umbau und Erweiterung Turnh. Feldbreite	0,00	1.524,60		-1.524,60
I1.000213 Umbau und Erweiterung Turnh. Feldbreite	0,00	1.524,60		-1.524,60
I1.000470.510 2013 Sammelposten - Sport- u. Bolzplätze	14.629,98	0,00		0,00
I1.000470 2013 Sammelposten - Sport- u. Bolzplätze	14.629,98	0,00		0,00
I1.000471.510 2013 Sammelposten - Sporthallen allg.	1.404,20	0,00		0,00
I1.000471 2013 Sammelposten - Sporthallen allg.	1.404,20	0,00		0,00
I1.000472.510 2013 Sammelposten - Sporthalle Kleibrok	1.046,01	0,00		0,00
I1.000472 2013 Sammelposten - Sporthalle Kleibrok	1.046,01	0,00		0,00
I1.000478.510 2013 Sammelposten - Turnhalle Wilhelmstr	2.463,30	0,00		0,00
I1.000478 2013 Sammelposten - Turnhalle Wilhelmstr	2.463,30	0,00		0,00
I1.000490.525 Zuschüsse Förderung des Sports 2013	6.844,82	0,00		0,00
I1.000490 Zuschüsse Förderung des Sports 2013	6.844,82	0,00		0,00
I1.000506.510 Einbau Wärmerückgewinnungsanl., Lüftung	14.222,07	0,00		0,00
I1.000506 Einbau Wärmerückgewinnungsanl., Lüftung	14.222,07	0,00		0,00
I1.054502.525 Zuschüsse Förderung des Sports 2014	0,00	2.498,07	6.000,00	3.501,93
I1.054502 Zuschüsse Förderung des Sports 2014	0,00	2.498,07	6.000,00	3.501,93
I1.055001.510 2014 Sammelposten - Freibad	0,00	900,63	2.500,00	1.599,37
I1.055001 2014 Sammelposten - Freibad	0,00	900,63	2.500,00	1.599,37
I1.055011.510 Spielgerät - Spielhütte1, Freibad Rasted	0,00	2.950,74	3.500,00	549,26
I1.055011 Spielgerät - Spielhütte1, Freibad Rasted	0,00	2.950,74	3.500,00	549,26
I1.055015.510 Sonnenschirme, Freibad	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.055015 Sonnenschirme, Freibad	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.055016.510 2014 Sammelposten (Geb.) - Freibad	0,00	339,75		-339,75
I1.055016 2014 Sammelposten (Geb.) - Freibad	0,00	339,75		-339,75
I1.056002.510 2014 Sammelposten - Hallenbad	0,00	692,51	1.000,00	307,49
I1.056002 2014 Sammelposten - Hallenbad	0,00	692,51	1.000,00	307,49
I1.056007.500 Erweit. Sicherheitslichtanl., Hallenbad	3.892,03	0,00		0,00
I1.056007 Erweit. Sicherheitslichtanl., Hallenbad	3.892,03	0,00		0,00
I1.056012.510 2013 Sammelposten (Geb.) - Hallenbad	1.243,04	756,19		-756,19
I1.056012 2013 Sammelposten (Geb.) - Hallenbad	1.243,04	756,19		-756,19
I1.056013.510 Saunaofen TYLÖ SDK20, Hallenbad	1.848,56	0,00		0,00
I1.056013 Saunaofen TYLÖ SDK20, Hallenbad	1.848,56	0,00		0,00
I1.056015.510 Resusci Anne QCPR (Übungspuppe), Hallenb	1.257,53	0,00		0,00
I1.056015 Resusci Anne QCPR (Übungspuppe), Hallenb	1.257,53	0,00		0,00
I1.056016.510 SimPad SkillReporter (Auswert.), Hallenb	1.262,43	0,00		0,00
I1.056016 SimPad SkillReporter (Auswert.), Hallenb	1.262,43	0,00		0,00
I1.056017.510 2014 Sammelposten (Geb.) - Hallenbad	0,00	1.016,93		-1.016,93
I1.056017 2014 Sammelposten (Geb.) - Hallenbad	0,00	1.016,93		-1.016,93
I1.056501.510 2014 Sammelposten - Sport- u. Bolzplätze	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH5_23 Gesundheit, Sport u. Allgem.

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.056501 2014 Sammelposten - Sport- u. Bolzplätze	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00
I1.056502.500 Ankauf Sportplatzfläche (Ersatzfl. FC)	556.768,50	0,00		0,00
I1.056502 Ankauf Sportplatzfläche (Ersatzfl. FC)	556.768,50	0,00		0,00
I1.056504.500 Sportplatz (Ersatzfl. FC), Sportanlage	234.594,10	1.394.816,04	2.000.000,00	605.183,96
I1.056504.555 Zusch. v. LK Sportförd., Sportanlagen	0,00	0,00	-99.500,00	-99.500,00
I1.056504 Sportplatz (Ersatzfl. FC), Sportanlage	234.594,10	1.394.816,04	1.900.500,00	505.683,96
I1.056508.500 Seniorenspielplatz, Sportpl. allg.	60,00	15.088,49		-15.088,49
I1.056508 Seniorenspielplatz, Sportpl. allg.	60,00	15.088,49		-15.088,49
I1.056509.510 Fußball-Trainingstore(2Stk) Nethen, Spor	0,00	3.607,06		-3.607,06
I1.056509 Fußball-Trainingstore(2Stk) Nethen, Spor	0,00	3.607,06		-3.607,06
I1.060701.510 2014 Sammelposten - Sporthallen	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.060701 2014 Sammelposten - Sporthallen	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.061201.510 2014 Sammelposten - SpH Kleibrok	0,00	224,91	1.000,00	775,09
I1.061201 2014 Sammelposten - SpH Kleibrok	0,00	224,91	1.000,00	775,09
I1.061701.510 2014 Sammelposten - SpH Hahn-Lehmden	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.061701 2014 Sammelposten - SpH Hahn-Lehmden	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.062201.510 2014 Sammelposten - SpH Wahnbek	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.062201 2014 Sammelposten - SpH Wahnbek	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.062701.510 2014 Sammelposten - Sportraum Loy	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.062701 2014 Sammelposten - Sportraum Loy	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.063201.510 2014 Sammelposten - Turnhalle Feldbreite	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.063201 2014 Sammelposten - Turnhalle Feldbreite	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
I1.063209.500 Einbau Zwischenb. Geräteraum, TH Feldbr.	0,00	5.323,15	6.000,00	676,85
I1.063209 Einbau Zwischenb. Geräteraum, TH Feldbr.	0,00	5.323,15	6.000,00	676,85
I1.063210.500 Digit. Ausgang Softwareerw., TH Feldbr.	0,00	660,45		-660,45
I1.063210 Digit. Ausgang Softwareerw., TH Feldbr.	0,00	660,45		-660,45
I1.063702.510 2014 Sammelposten - MZH Feldbreite	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.063702 2014 Sammelposten - MZH Feldbreite	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
I1.063711.500 San. Flachdach Umkleiden, MZH Feldbr.	0,00	0,00	75.000,00	75.000,00
I1.063711 San. Flachdach Umkleiden, MZH Feldbr.	0,00	0,00	75.000,00	75.000,00
I1.063714.510 2014 Sammelposten (Geb.) - MZH Feldb.	0,00	866,65		-866,65
I1.063714 2014 Sammelposten (Geb.) - MZH Feldb.	0,00	866,65		-866,65
I1.064201.510 2014 Sammelposten - Turnhalle Wilhelmstr	0,00	1.087,66	1.000,00	-87,66
I1.064201 2014 Sammelposten - Turnhalle Wilhelmstr	0,00	1.087,66	1.000,00	-87,66
Zwischensumme	855.211,83	1.432.353,83	2.009.000,00	576.646,17
Gesamtsumme	855.211,83	1.432.353,83	2.009.000,00	576.646,17

Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 6_01

Räumliche Planung und Entwicklung
Tiefbau
Naturschutz und Landschaftspflege

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-601.511,00	-1.003.899,95	-756.964,00	246.935,95	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-102.375,01	-75.061,41	-97.000,00	-21.938,59	
06. privatrechtliche Entgelte	-17.718,81	-5.846,50	-10.000,00	-4.153,50	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-572.579,55	-30.553,70	-4.800,00	25.753,70	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-79,00	-117,00	-300,00	-183,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-1.294.263,37	-1.115.478,56	-869.064,00	246.414,56	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	268.265,80	323.559,57	282.700,00	-40.859,57	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	507.160,87	721.385,79	1.633.615,00	912.229,21	
16. Abschreibungen	990.512,11	1.392.605,56	505.262,00	-887.343,56	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	47.077,59	40.224,47	49.500,00	9.275,53	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	92.010,23	279.670,84	44.422,00	-235.248,84	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.905.026,60	2.757.446,23	2.515.499,00	-241.947,23	
21. ordentliches Ergebnis	610.763,23	1.641.967,67	1.646.435,00	4.467,33	
22. außerordentliche Erträge	-10.335,38	-16.718,99		16.718,99	
23. außerordentliche Aufwendungen	275.800,31	193.102,44		-193.102,44	
24. außerordentliches Ergebnis	265.464,93	176.383,45		-176.383,45	
25. Jahresergebnis	876.228,16	1.818.351,12	1.646.435,00	-171.916,12	
26a Erträge aus ILV 3811*	0,00	-243.210,84		243.210,84	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-34.216,43	-4.330,67		4.330,67	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.107.513,77	1.344.394,94		-1.344.394,94	
27b Aufwand aus Umlage 91*	169.010,95	265.483,54		-265.483,54	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-544.066,72	191.322,18		-191.322,18	
28. Saldo aus ILV	698.241,57	1.553.659,15		-1.553.659,15	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	1.574.469,73	3.372.010,27	1.646.435,00	-1.725.575,27	

**Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.366200 Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)**

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	6.016,23	6.151,25	6.000,00	-151,25	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.849,31	37.249,78	117.595,00	80.345,22	
16. Abschreibungen	1.868,00	3.924,11	10.567,00	6.642,89	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	23.733,54	47.325,14	134.162,00	86.836,86	
21. ordentliches Ergebnis	23.733,54	47.325,14	134.162,00	86.836,86	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	15.595,29				
24. außerordentliches Ergebnis	15.595,29				
25. Jahresergebnis	39.328,83	47.325,14	134.162,00	86.836,86	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.978,71	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	89.939,30	96.776,40		-96.776,40	
27b Aufwand aus Umlage 91*	13.156,87	18.662,37		-18.662,37	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	12.025,28	28.528,72		-28.528,72	
28. Saldo aus ILV	113.142,74	143.680,69		-143.680,69	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	152.471,57	191.005,83	134.162,00	-56.843,83	

**Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.511000 Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.**

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-2.332,00	-2.332,00		2.332,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-11.004,30	-9.740,00	-3.000,00	6.740,00	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-532.756,95	-769,69		769,69	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-546.093,25	-12.841,69	-3.000,00	9.841,69	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	106.657,53	105.937,52	96.400,00	-9.537,52	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.558,72	7.356,74	5.100,00	-2.256,74	
16. Abschreibungen	10.487,00	10.488,00	8.119,00	-2.369,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	81.347,34	169.632,14	41.300,00	-128.332,14	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	203.050,59	293.414,40	150.919,00	-142.495,40	
21. ordentliches Ergebnis	-343.042,66	280.572,71	147.919,00	-132.653,71	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	3.075,58	2.826,19		-2.826,19	
24. außerordentliches Ergebnis	3.075,58	2.826,19		-2.826,19	
25. Jahresergebnis	-339.967,08	283.398,90	147.919,00	-135.479,90	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-7.026,26	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	19.356,18	33.617,88		-33.617,88	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	12.329,92	33.331,08		-33.331,08	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-327.637,16	316.729,98	147.919,00	-168.810,98	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege

Produkt P1.06.00.537100 Fäkalienabfuhr

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen					
21. ordentliches Ergebnis					
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis					
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*		-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*		18.990,08		-18.990,08	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV		18.703,28		-18.703,28	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV		18.703,28		-18.703,28	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-337.111,96	-66.209,62		66.209,62	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.921.538,20	-2.500,00		2.500,00	
06. privatrechtliche Entgelte		-22,95		22,95	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-46,75				
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.258.696,91	-68.732,57		68.732,57	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	296.912,74	53.395,12		-53.395,12	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	502.060,20	122.140,12		-122.140,12	
16. Abschreibungen	682.801,86	237.063,12		-237.063,12	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen		1.300,00		-1.300,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	96.641,40	81.922,80		-81.922,80	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.578.416,20	495.821,16		-495.821,16	
21. ordentliches Ergebnis	-680.280,71	427.088,59		-427.088,59	
22. außerordentliche Erträge	-125.038,34	-3.556,59		3.556,59	
23. außerordentliche Aufwendungen	37.133,50	5.462,49		-5.462,49	
24. außerordentliches Ergebnis	-87.904,84	1.905,90		-1.905,90	
25. Jahresergebnis	-768.185,55	428.994,49		-428.994,49	
26a Erträge aus ILV 3811*	-7.750,35	-243.210,84		243.210,84	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-22.404,17	-745,68		745,68	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	8.525,48	45.570,59		-45.570,59	
27b Aufwand aus Umlage 91*	63.108,56	35.909,31		-35.909,31	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		34.239,18		-34.239,18	
28. Saldo aus ILV	41.479,52	-128.237,44		128.237,44	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	-726.706,03	300.757,05		-300.757,05	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.541100 Gemeindestraßen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-586.583,00	-916.230,29	-751.585,00	164.645,29	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-4.432,74	-5.244,02		5.244,02	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-34.227,54	-25.000,00		25.000,00	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	-79,00	-117,00	-300,00	-183,00	
12. =Summe ordentliche Erträge	-625.322,28	-946.591,31	-751.885,00	194.706,31	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	109.249,96	106.931,44	137.000,00	30.068,56	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	234.967,79	340.620,84	1.089.700,00	749.079,16	
16. Abschreibungen	913.131,30	1.040.715,11	447.309,00	-593.406,11	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	11.358,13	2.233,47	12.500,00	10.266,53	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.522,59	23.765,99	3.022,00	-20.743,99	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.279.229,77	1.514.266,85	1.689.531,00	175.264,15	
21. ordentliches Ergebnis	653.907,49	567.675,54	937.646,00	369.970,46	
22. außerordentliche Erträge	-8.564,52	-1.042,64		1.042,64	
23. außerordentliche Aufwendungen	185.087,85	115.607,82		-115.607,82	
24. außerordentliches Ergebnis	176.523,33	114.565,18		-114.565,18	
25. Jahresergebnis	830.430,82	682.240,72	937.646,00	255.405,28	
26a Erträge aus ILV 3811*	0,00				
26b Ertrag aus Umlage 91*	-9.813,10	-573,60		573,60	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	858.646,69	1.076.372,94		-1.076.372,94	
27b Aufwand aus Umlage 91*	39.833,52	45.195,66		-45.195,66	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-665.130,00	-7.305,00		7.305,00	
28. Saldo aus ILV	223.537,11	1.113.690,00		-1.113.690,00	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	1.053.967,93	1.795.930,72	937.646,00	-858.284,72	

**Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.545100 Straßenreinigung**

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-91.370,71	-62.821,41		62.821,41	
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-91.370,71	-62.821,41		62.821,41	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	7.439,26	8.923,98		-8.923,98	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	70.597,46	62.510,03		-62.510,03	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		0,08		-0,08	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	78.036,72	71.434,09		-71.434,09	
21. ordentliches Ergebnis	-13.333,99	8.612,68		-8.612,68	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	46.154,60				
24. außerordentliches Ergebnis	46.154,60				
25. Jahresergebnis	32.820,61	8.612,68		-8.612,68	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.743,48	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	129.540,29	100.589,96		-100.589,96	
27b Aufwand aus Umlage 91*	10.971,52	17.051,44		-17.051,44	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	138.768,33	117.354,60		-117.354,60	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	171.588,94	125.967,28		-125.967,28	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.545200 Straßenbeleuchtung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-356,00	-6.846,40	-243,00	6.603,40	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-1.288,07	-579,53		579,53	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-811,05				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-2.455,12	-7.425,93	-243,00	7.182,93	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	3.820,79	3.924,40	4.100,00	175,60	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	129.873,96	141.192,66	95.290,00	-45.902,66	
16. Abschreibungen	16.332,81	41.519,85	3.316,00	-38.203,85	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13,71	166,17		-166,17	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	150.041,27	186.803,08	102.706,00	-84.097,08	
21. ordentliches Ergebnis	147.586,15	179.377,15	102.463,00	-76.914,15	
22. außerordentliche Erträge	-1.770,86	-12.119,76		12.119,76	
23. außerordentliche Aufwendungen	20.097,24	68.960,25		-68.960,25	
24. außerordentliches Ergebnis	18.326,38	56.840,49		-56.840,49	
25. Jahresergebnis	165.912,53	236.217,64	102.463,00	-133.754,64	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.947,22	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.614,88	897,00		-897,00	
27b Aufwand aus Umlage 91*	13.428,07	16.682,64		-16.682,64	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	13.095,73	17.292,84		-17.292,84	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	179.008,26	253.510,48	102.463,00	-151.047,48	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.546000 Parkeinrichtungen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-7.145,00	-7.180,64		7.180,64	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-7.145,00	-7.180,64		7.180,64	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	4.287,60	4.425,02	4.600,00	174,98	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	175,03		5.000,00	5.000,00	
16. Abschreibungen	8.800,00	8.976,59	1.000,00	-7.976,59	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	13.262,63	13.401,61	10.600,00	-2.801,61	
21. ordentliches Ergebnis	6.117,63	6.220,97	10.600,00	4.379,03	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	6.117,63	6.220,97	10.600,00	4.379,03	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.945,45	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	8.027,86	11.477,20		-11.477,20	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	6.082,41	11.190,40		-11.190,40	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	12.200,04	17.411,37	10.600,00	-6.811,37	

**Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.547000 ÖPNV**

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	-5.095,00	-5.101,00	-5.136,00	-35,00	
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-5.095,00	-5.101,00	-5.136,00	-35,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	8.215,63	10.552,78	8.400,00	-2.152,78	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.139,27	6.358,68	53.130,00	46.771,32	
16. Abschreibungen	7.817,00	17.843,78	7.160,00	-10.683,78	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen	35.719,46	36.691,00	37.000,00	309,00	
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	40,00	4.140,00	100,00	-4.040,00	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	65.931,36	75.586,24	105.790,00	30.203,76	
21. ordentliches Ergebnis	60.836,36	70.485,24	100.654,00	30.168,76	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen	5.789,75	245,69		-245,69	
24. außerordentliches Ergebnis	5.789,75	245,69		-245,69	
25. Jahresergebnis	66.626,11	70.730,93	100.654,00	29.923,07	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.482,26	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	24.059,11	19.142,94		-19.142,94	
27b Aufwand aus Umlage 91*	15.720,44	14.693,33		-14.693,33	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	37.297,29	33.549,47		-33.549,47	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	103.923,40	104.280,40	100.654,00	-3.626,40	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege

Produkt P1.06.00.551100 Öffentliches Grün/Landschaftsbau

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-11.998,00		-10.000,00	-10.000,00	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-11.998,00		-10.000,00	-10.000,00	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	10.554,72	11.015,16	8.400,00	-2.615,16	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.809,67		27.500,00	27.500,00	
16. Abschreibungen	32.076,00	32.075,00	27.791,00	-4.284,00	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	86,59	43,66		-43,66	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	58.526,98	43.133,82	63.691,00	20.557,18	
21. ordentliches Ergebnis	46.528,98	43.133,82	53.691,00	10.557,18	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	46.528,98	43.133,82	53.691,00	10.557,18	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.280,13	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	17.960,89	19.228,95		-19.228,95	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	109.387,62	133.616,24		-133.616,24	
28. Saldo aus ILV	125.068,38	152.558,39		-152.558,39	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	171.597,36	195.692,21	53.691,00	-142.001,21	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.553000 Friedhofs- u. Bestattungswesen

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.784,01	-4.784,01	-4.800,00	-15,99	
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-4.784,01	-4.784,01	-4.800,00	-15,99	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal					
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	922,87		4.800,00	4.800,00	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	922,87		4.800,00	4.800,00	
21. ordentliches Ergebnis	-3.861,14	-4.784,01	0,00	4.784,01	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	-3.861,14	-4.784,01	0,00	4.784,01	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-871,74	-143,39		143,39	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	3.713,50	5.045,11		-5.045,11	
27b Aufwand aus Umlage 91*	6.498,01	8.248,96		-8.248,96	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	9.339,77	13.150,68		-13.150,68	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	5.478,63	8.366,67	0,00	-8.366,67	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.554000 Naturschutz- und Landschaftspflege

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	8.203,29	8.378,58	5.900,00	-2.478,58	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.266,79	3.956,94	31.000,00	27.043,06	
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	28.470,08	12.335,52	36.900,00	24.564,48	
21. ordentliches Ergebnis	28.470,08	12.335,52	36.900,00	24.564,48	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	28.470,08	12.335,52	36.900,00	24.564,48	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-2.181,66	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	13.133,43	13.970,15		-13.970,15	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*	-349,62	2.243,04		-2.243,04	
28. Saldo aus ILV	10.602,15	15.926,39		-15.926,39	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	39.072,23	28.261,91	36.900,00	8.638,09	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege
Produkt P1.06.00.555000 Land. und Forstwirtschaft

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge					
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	3.820,79	3.924,32	4.100,00	175,68	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
16. Abschreibungen					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen					
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	3.820,79	3.924,32	4.100,00	175,68	
21. ordentliches Ergebnis	3.820,79	3.924,32	4.100,00	175,68	
22. außerordentliche Erträge					
23. außerordentliche Aufwendungen					
24. außerordentliches Ergebnis					
25. Jahresergebnis	3.820,79	3.924,32	4.100,00	175,68	
26a Erträge aus ILV 3811*					
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.946,42	-286,80		286,80	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*					
27b Aufwand aus Umlage 91*	10.924,16	11.755,57		-11.755,57	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	8.977,74	11.468,77		-11.468,77	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	12.798,53	15.393,09	4.100,00	-11.293,09	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-102.007,96	-111.864,28	-67.800,00	44.064,28	
05. privatrechtliche Entgelte	-12.668,35	-9.033,65	-12.000,00	-2.966,35	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-547.663,23	-55.950,02	-4.800,00	51.150,02	
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG	-76,50	-248,24		248,24	
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-263,25		-1.300,00	-1.300,00	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-662.679,29	-177.096,19	-85.900,00	91.196,19	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	267.049,84	336.675,65	325.900,00	-10.775,65	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	763.615,30	865.031,79	1.077.410,00	212.378,21	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen	47.478,39	40.224,47	59.500,00	19.275,53	
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	103.080,55	264.182,78	223.500,00	-40.682,78	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.181.224,08	1.506.114,69	1.686.310,00	180.195,31	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	518.544,79	1.329.018,50	1.600.410,00	271.391,50	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-466.115,71	-423.909,67	-372.700,00	51.209,67	
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-2.015.315,17	-1.770.624,39	-1.685.000,00	85.624,39	
21. Veräußerung von Sachvermögen	-16.602,18	-31.001,88	-5.000,00	26.001,88	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.498.033,06	-2.225.535,94	-2.062.700,00	162.835,94	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	145.257,29	194.740,52	500.000,00	305.259,48	
26. Baumaßnahmen	1.281.008,26	5.080.099,93	4.640.000,00	-440.099,93	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	19.315,49	287.159,90	35.000,00	-252.159,90	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen	83.310,19	135.068,79	335.000,00	199.931,21	
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.528.891,23	5.697.069,14	5.510.000,00	-187.069,14	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-969.141,83	3.471.533,20	3.447.300,00	-24.233,20	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-450.597,04	4.800.551,70	5.047.710,00	247.158,30	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	-450.597,04	4.800.551,70	5.047.710,00	247.158,30	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.000260.500 SAB Schützenhofstraße	6.169,52	0,00		0,00
I1.000260.560 SAB Schützenhofstraße Beiträge	-10.370,25	-5.066,00		5.066,00
I1.000260 SAB Schützenhofstraße	-4.200,73	-5.066,00		5.066,00
I1.000318.500 BBPI. 79 (südl. Schloßp.) - Straßenbau	17.834,63	0,00		0,00
I1.000318 BBPI. 79 (südlich Schloßpark)	17.834,63	0,00		0,00
I1.000322.560 BBPI. 63 f (Hohe Brink) - Erschl.-Beitr.	-13.710,06	0,00		0,00
I1.000322 BBPI. 63 f (Hohe Brink)	-13.710,06	0,00		0,00
I1.000327.500 BBPI. 78 b (Nethener Weg) - Straßenbau	4.771,97	0,00		0,00
I1.000327.560 BBPI. 78 b (Nethener Weg)-Erschl.-Beitr.	-150.104,19	-13.263,42	-80.000,00	-66.736,58
I1.000327 BBPI. 78 b (Nethener Weg)	-145.332,22	-13.263,42	-80.000,00	-66.736,58
I1.000329.560 GE südl. Brombeerweg - Erschl.-Beitr.	-31.212,56	-6.290,48		6.290,48
I1.000329 GE südl. Brombeerweg	-31.212,56	-6.290,48		6.290,48
I1.000331.500 BBPI. 59 (GE Leucht. III) - Straßenbau	15.164,63	628,50		-628,50
I1.000331.560 BBPI. 59 III (Leuchtenb.) Erschl.-Beitr.	-17.009,42	0,00	-70.000,00	-70.000,00
I1.000331 BBPI. 59 (GE Leuchtenburg III)	-1.844,79	628,50	-70.000,00	-70.628,50
I1.000443.500 Buswendeschleife Feldbreite	13.934,80	0,00		0,00
I1.000443 Buswendeschleife Feldbreite	13.934,80	0,00		0,00
I1.000579.500 BBPI.79 (3.BA) Südl. Schloßp.-Straßenbau	3.728,90	-6.796,98		6.796,98
I1.000579 BBPI. 79 (3.BA); Südlich Schloßpark	3.728,90	-6.796,98		6.796,98
I1.000611.500 Str.-beleuchtung Ringstraße	1.420,27	0,00		0,00
I1.000611 Str.-beleuchtung Ringstraße	1.420,27	0,00		0,00
I1.064902.510 2013 Spielgeräte, Kinderspielplätze	4.264,08	15.858,52		-15.858,52
I1.064902 2013 Spielgeräte, Kinderspielplätze	4.264,08	15.858,52		-15.858,52
I1.064903.510 2014 Spielgeräte, Kinderspielplätze	0,00	32.233,34	35.000,00	2.766,66
I1.064903 2014 Spielgeräte, Kinderspielplätze	0,00	32.233,34	35.000,00	2.766,66
I1.064909.565 Verk. Teilfl. SpPl. Loy-Bargh., Kindersp	0,00	-8.760,00		8.760,00
I1.064909 Verk. Teilfl. SpPl. Loy-Bargh., Kindersp	0,00	-8.760,00		8.760,00
I1.065401.525 Zusch. an LK f. Breitbandvers., Räuml.PI	0,00	4.517,83		-4.517,83
I1.065401 Zusch. an LK f. Breitbandvers., Räuml.PI	0,00	4.517,83		-4.517,83
I1.071904.550 NW-Beiträge 2014	0,00	-189.559,62	-70.000,00	119.559,62
I1.071904 NW-Beiträge 2014	0,00	-189.559,62	-70.000,00	119.559,62
I1.071922.500 BPI. 68d Westl. Tannenkr. - RWK+Schächte	-10.930,42	0,00		0,00
I1.071922 BPI. 68d Westl. Tannenkr. - RWK+Schächte	-10.930,42	0,00		0,00
I1.071956.500 BPI.98 IG nörd. Hohe Looge, RWK	0,00	0,00	55.500,00	55.500,00
I1.071956 BPI.98 IG nörd. Hohe Looge, RWK	0,00	0,00	55.500,00	55.500,00
I1.071966.555 Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz, RWK	-230.557,85	0,00		0,00
I1.071966 Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz, RWK	-230.557,85	0,00		0,00
I1.071969.500 Erneu. RWK Bachstraße SAB, RWK	3.671,60	7.512,97	210.000,00	202.487,03
I1.071969 Erneu. RWK Bachstraße SAB, RWK	3.671,60	7.512,97	210.000,00	202.487,03
I1.071972.500 Erschl. BPI.78c Nethenerweg - RWK	0,00	0,00	57.000,00	57.000,00
I1.071972 Erschl. BPI.78c Nethenerweg - RWK	0,00	0,00	57.000,00	57.000,00
I1.071973.500 Erschl. BPI.88a Müritzstr. - RWK	0,00	0,00	137.000,00	137.000,00
I1.071973 Erschl. BPI.88a Müritzstr. - RWK	0,00	0,00	137.000,00	137.000,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.071974.500 HA 49975153 - HE49975152 Holweg	0,00	0,00	22.000,00	22.000,00
I1.071974 HA 49975153 - HE49975152 Holweg	0,00	0,00	22.000,00	22.000,00
I1.071975.500 HA 46025054 - HE 46025055 Wagnerstr.	0,00	0,00	14.500,00	14.500,00
I1.071975 HA 46025054 - HE 46025055 Wagnerstr.	0,00	0,00	14.500,00	14.500,00
I1.071976.500 HA 46025057 - HE 46025067 Wagnerstr.	0,00	0,00	18.000,00	18.000,00
I1.071976 HA 46025057 - HE 46025067 Wagnerstr.	0,00	0,00	18.000,00	18.000,00
I1.071977.500 HA 48975037 - HE 48975057 Schulstr.	0,00	0,00	11.000,00	11.000,00
I1.071977 HA 48975037 - HE 48975057 Schulstr.	0,00	0,00	11.000,00	11.000,00
I1.071978.500 HA 46025091 - HE 46025092 Beethovenstr.	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
I1.071978 HA 46025091 - HE 46025092 Beethovenstr.	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
I1.071979.500 HA 46025069 - HE 46025070 Bachstr.	0,00	0,00	13.500,00	13.500,00
I1.071979 HA 46025069 - HE 46025070 Bachstr.	0,00	0,00	13.500,00	13.500,00
I1.071980.500 HA 46025090 - HE 46025091 Beethovenstr.	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00
I1.071980 HA 46025090 - HE 46025091 Beethovenstr.	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00
I1.071981.500 HA 46025075 - HE 46025079 Bachtr.	0,00	0,00	15.500,00	15.500,00
I1.071981 HA 46025075 - HE 46025079 Bachtr.	0,00	0,00	15.500,00	15.500,00
I1.071982.500 Ausbau K131, RWK	0,00	195.000,00	195.000,00	0,00
I1.071982 Ausbau K131, RWK	0,00	195.000,00	195.000,00	0,00
I1.071983.500 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2014	0,00	2.013,36	20.000,00	17.986,64
I1.071983 Grundstücksanschl.(nur Anschl.-St.) 2014	0,00	2.013,36	20.000,00	17.986,64
I1.071984.565 BBPI. 78b(NethenerW)-Verk.Schächte 2012	0,00	-500,00	-4.000,00	-3.500,00
I1.071984 BBPI. 78b(NethenerW)-Verk.Schächte 2012	0,00	-500,00	-4.000,00	-3.500,00
I1.071985.565 BBPI. 59(GE LburgIII)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00
I1.071985 BBPI. 59(GE LburgIII)-Verk.Schächte 2012	0,00	0,00	-1.000,00	-1.000,00
I1.071986.500 BPI.99A Am Stratjebusch, RWK	0,00	130.281,38	260.000,00	129.718,62
I1.071986 BPI.99A Am Stratjebusch, RWK	0,00	130.281,38	260.000,00	129.718,62
I1.071987.500 Neuverl. RWK, Bahnüb. Buschweg	0,00	0,00	13.000,00	13.000,00
I1.071987 Neuverl. RWK, Bahnüb. Buschweg	0,00	0,00	13.000,00	13.000,00
I1.071990.500 Entlastungssammler Wilhelmstr., RWK	0,00	177.706,17	266.000,00	88.293,83
I1.071990 Entlastungssammler Wilhelmstr., RWK	0,00	177.706,17	266.000,00	88.293,83
I1.071992.555 RWK Aug.-Brötje-Str., Zuschuss Land	0,00	-12.288,77		12.288,77
I1.071992 RWK Aug.-Brötje-Str., Zuschuss Land	0,00	-12.288,77		12.288,77
I1.072015.500 BBPI. 15 A - Erweiterung GE Liethe, RWK	0,00	321.794,89		-321.794,89
I1.072015 BBPI. 15 A - Erweiterung GE Liethe, RWK	0,00	321.794,89		-321.794,89
I1.076901.500 BBPI.79e(4.BA);Südl. Schloßp.-Straßenbau	77.269,76	26.154,07		-26.154,07
I1.076901 BBPI. 79e (4.BA); Südlich Schloßpark	77.269,76	26.154,07		-26.154,07
I1.076902.500 Deckenprogramm 2011	50.853,33	5.907,95		-5.907,95
I1.076902 Deckenprogramm 2011	50.853,33	5.907,95		-5.907,95
I1.076903.560 Meenheitsweg (SAB) - Ausbau-Beitr.	-1.350,28	0,00		0,00
I1.076903 Meenheitsweg (SAB) - Ausbau-Beitr.	-1.350,28	0,00		0,00
I1.076905.500 BPL.15a; Hohe Loge - Straßenbau	99.757,40	277.502,34	420.000,00	142.497,66
I1.076905 BPL.15a; Hohe Loge - Straßenbau	99.757,40	277.502,34	420.000,00	142.497,66
I1.076906.500 BPL.86; GE Am Autobahnkreuz - Straßenbau	140.601,61	1.099.776,82		-1.099.776,82

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.076906.560 BPL.86; GE AmAutobahnkreuz - Erschlbeitr	-49.650,00	0,00		0,00
I1.076906 BPL.86; GE Am Autobahnkreuz - Straßenbau	90.951,61	1.099.776,82		-1.099.776,82
I1.076907.500 Straßenausbau Buschweg - Straßenbau	5.925,50	213.657,50		-213.657,50
I1.076907 Straßenausbau Buschweg - Straßenbau	5.925,50	213.657,50		-213.657,50
I1.076912.500 BPI. 68d Westl. Tannenkrug - Straßenbau	6.432,87	1.465,25		-1.465,25
I1.076912.560 BPI.68d Westl.Tannenkrugstr.-Erschlbeitr	-31.116,30	0,00	-45.000,00	-45.000,00
I1.076912 BPI. 68d Westl. Tannenkrugstr.	-24.683,43	1.465,25	-45.000,00	-46.465,25
I1.076916.500 BPI.50 Bolzpl. Bachstr.- Straßenbau	14.109,19	0,00		0,00
I1.076916 BPI.50 Bolzpl. Bachstr.- Straßenbau	14.109,19	0,00		0,00
I1.076917.500 BBPI. 88 (nördl. Havelstraße)-Straßenbau	196.545,69	43.821,02	155.000,00	111.178,98
I1.076917.560 BBPI.88 (nördl. Havelstr.)-Erschl.-Beitr	-1.069.501,95	-52.546,49	-220.000,00	-167.453,51
I1.076917 BBPI. 88 (nördlich Havelstraße)	-872.956,26	-8.725,47	-65.000,00	-56.274,53
I1.076918.500 BBPI.93 (südl.Schloßp.) - Straßenbau	274.122,67	237.525,70	150.000,00	-87.525,70
I1.076918.560 BBPI.93 (südl.Schloßp.) - Erschl.beitr.	-604.381,26	-862.029,96	-900.000,00	-37.970,04
I1.076918 BBPI.93 (südl.Schloßp.) - Straßenbau	-330.258,59	-624.504,26	-750.000,00	-125.495,74
I1.076919.500 Deckenprogramm 2012	45.790,89	0,00		0,00
I1.076919.555 Zuschuss f. Deckenprogramm 2012	-5.000,00	0,00		0,00
I1.076919 Deckenprogramm 2012	40.790,89	0,00		0,00
I1.076920.500 Deckenprogramm 2013	110.849,64	95.958,43		-95.958,43
I1.076920 Deckenprogramm 2013	110.849,64	95.958,43		-95.958,43
I1.076921.500 Neubau Bushaltestellen 2012	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
I1.076921 Neubau Bushaltestellen 2012	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
I1.076923.500 Am Voßbarg - Straßenausbau	27.138,33	0,00		0,00
I1.076923 Am Voßbarg - Straßenausbau	27.138,33	0,00		0,00
I1.076938.510 2012 Sammelposten - Str., Wege, Plätze	3.308,37	0,00		0,00
I1.076938 2012 Sammelposten - Str., Wege, Plätze	3.308,37	0,00		0,00
I1.076939.500 BPI.99A Am Stratjebusch, Straßenbau	24.540,00	68.966,50	506.000,00	437.033,50
I1.076939.560 Erschl.beitr. BPI.99A Am Stratjebusch	0,00	0,00	-300.000,00	-300.000,00
I1.076939 BPI.99A Am Stratjebusch, Straßenbau	24.540,00	68.966,50	206.000,00	137.033,50
I1.076940.560 SAB Aug.-Bröt.-Str./Schloßstr., Straßen	-11.603,64	-301.640,21		301.640,21
I1.076940 SAB Aug.-Bröt.-Str./Schloßstr., Straßen	-11.603,64	-301.640,21		301.640,21
I1.076941.500 Deckenprogramm 2014, Straßen	0,00	536.306,23	500.000,00	-36.306,23
I1.076941 Deckenprogramm 2014, Straßen	0,00	536.306,23	500.000,00	-36.306,23
I1.076945.500 Neubau zentr. Bushalte. Wilh..., Straßen	0,00	164.226,56		-164.226,56
I1.076945.555 Zuschuss LNVG zentr.Bushalte.Wilh...,Str.	0,00	-119.148,00	-55.000,00	64.148,00
I1.076945 zentr. Bushaltestelle Wilh..., Straßen	0,00	45.078,56	-55.000,00	-100.078,56
I1.076946.555 Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz, Straße	-230.557,86	0,00		0,00
I1.076946 Zuschuss NBank IG Autobahnkreuz, Straße	-230.557,86	0,00		0,00
I1.076947.500 BPI.68e GE Brombeerweg, Straße	105.772,34	113.747,11		-113.747,11
I1.076947 BPI.68e GE Brombeerweg, Straße	105.772,34	113.747,11		-113.747,11
I1.076948.560 BPlan 68 D GE Tannenkrug, Ablösebetr.	-14.286,10	0,00		0,00
I1.076948 BPlan 68 D GE Tannenkrug, Ablösebetr.	-14.286,10	0,00		0,00
I1.076949.510 Ankauf Radweg Kreyenstr., Liegenschaften	2.171,45	1.281,58		-1.281,58

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.076949 Ankauf Radweg Kreyenstr., Liegenschaften	2.171,45	1.281,58		-1.281,58
I1.076950.510 Ankauf Verkehrsfl Hesterkrugstr., Straße	256,98	5.576,02		-5.576,02
I1.076950 Ankauf Verkehrsfl Hesterkrugstr., Straße	256,98	5.576,02		-5.576,02
I1.076951.500 SAB Bachstraße, Straße	6.150,87	8.677,10	620.000,00	611.322,90
I1.076951 SAB Bachstraße, Straße	6.150,87	8.677,10	620.000,00	611.322,90
I1.076952.560 Erschl.beitr. BBPl. 21c Südende, Straßen	-11.019,16	0,00		0,00
I1.076952 Erschl.beitr. BBPl. 21c Südende, Straßen	-11.019,16	0,00		0,00
I1.076954.500 BBPl. 63 f (Hohe Brink) - Straßenbau	40.000,00	0,00		0,00
I1.076954 BBPl. 63 f (Hohe Brink) - Straßenbau	40.000,00	0,00		0,00
I1.076955.510 2013 Sammelposten - Straßen, Wege, Plätze	10.888,50	0,00		0,00
I1.076955 2013 Sammelposten - Straßen, Wege, Plätze	10.888,50	0,00		0,00
I1.076956.500 Deckenprogr. Gloysteinstr., Gemeindestr.	0,00	-1.816,72		1.816,72
I1.076956 Deckenprogr. Gloysteinstr., Gemeindestr.	0,00	-1.816,72		1.816,72
I1.076957.500 Ausbau K131 (Radw.+Parkstr.), Straßenbau	0,00	0,00	115.000,00	115.000,00
I1.076957 Ausbau K131 (Radw.+Parkstr.), Straßenbau	0,00	0,00	115.000,00	115.000,00
I1.076958.500 Erschl. BPl.78c Nethenerweg - Straße	0,00	0,00	139.000,00	139.000,00
I1.076958 Erschl. BPl.78c Nethenerweg - Straße	0,00	0,00	139.000,00	139.000,00
I1.076959.500 Erschl. BPl.88a Müritzstraße - Straße	0,00	0,00	245.000,00	245.000,00
I1.076959 Erschl. BPl.88a Müritzstraße - Straße	0,00	0,00	245.000,00	245.000,00
I1.076961.500 Bahnüberg. Buschweg, Straßen	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00
I1.076961.555 Zusch. v. Land, Bahnüberg. Buschweg	0,00	0,00	-60.000,00	-60.000,00
I1.076961 Bahnüberg. Buschweg, Straßen	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
I1.076962.500 Bahnüberg. Am Stratjebusch, Straßen	0,00	0,00	38.000,00	38.000,00
I1.076962.555 Zusch. v. Land, Bahnüberg. Am Stratjebusch	0,00	0,00	-28.000,00	-28.000,00
I1.076962 Bahnüberg. Am Stratjebusch, Straßen	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
I1.076963.500 Bahnüberg. Schloßstraße, Straßen	0,00	0,00	12.000,00	12.000,00
I1.076963.555 Zusch. v. Land, Bahnüberg. Schloßstraße	0,00	0,00	-9.000,00	-9.000,00
I1.076963 Bahnüberg. Schloßstraße, Straßen	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
I1.076964.500 Bahnüberg. Am Stellmoorweg, Straßen	0,00	22.106,70	24.000,00	1.893,30
I1.076964.555 Zusch. v. Land, Bahnüberg. Am Stellmoorweg	0,00	0,00	-18.000,00	-18.000,00
I1.076964 Bahnüberg. Am Stellmoorweg, Straßen	0,00	22.106,70	6.000,00	-16.106,70
I1.076965.500 Bahnüberg. Lehmders Str., Straßen	0,00	0,00	6.000,00	6.000,00
I1.076965.555 Zusch. v. Land, Bahnüberg. Lehmders Str.	0,00	0,00	-4.500,00	-4.500,00
I1.076965 Bahnüberg. Lehmders Str., Straßen	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
I1.076966.500 Bahnüberg. Am Sternbusch, Straßen	0,00	0,00	21.000,00	21.000,00
I1.076966.555 Zusch. v. Land, Bahnüberg. Am Sternbusch	0,00	0,00	-15.750,00	-15.750,00
I1.076966 Bahnüberg. Am Sternbusch, Straßen	0,00	0,00	5.250,00	5.250,00
I1.076967.500 Bahnüberg. Raiffeisenstr., Straßen	0,00	0,00	31.000,00	31.000,00
I1.076967.555 Zusch. v. Land, Bahnüberg. Raiffeisenstr.	0,00	0,00	-23.250,00	-23.250,00
I1.076967 Bahnüberg. Raiffeisenstr., Straßen	0,00	0,00	7.750,00	7.750,00
I1.076968.500 Bahnüberg. Blauer Baum, Straßen	0,00	0,00	13.000,00	13.000,00
I1.076968 Bahnüberg. Blauer Baum, Straßen	0,00	0,00	13.000,00	13.000,00
I1.076969.500 Bahnüberg. Grafestr., Straßen	0,00	0,00	90.000,00	90.000,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.076969.555 Zusch. v. Land, Bahnüberg. Grafestr.	0,00	0,00	-67.500,00	-67.500,00
I1.076969 Bahnüberg. Grafestr., Straßen	0,00	0,00	22.500,00	22.500,00
I1.076970.525 Zusch. an LK,Ausbau K131(Fahrbahn+Radw.)	0,00	115.000,00	335.000,00	220.000,00
I1.076970 Zusch. an LK,Ausbau K131(Fahrbahn+Radw.)	0,00	115.000,00	335.000,00	220.000,00
I1.076971.510 Ankauf Grundstk Aug.-Brö.-Str., Straßen	0,00	1.811,59		-1.811,59
I1.076971 Ankauf Grundstk Aug.-Brö.-Str., Straßen	0,00	1.811,59		-1.811,59
I1.076972.510 Ankauf Fläche Schützenhofstr.,Gemeindest	0,00	744,10		-744,10
I1.076972 Ankauf Fläche Schützenhofstr.,Gemeindest	0,00	744,10		-744,10
I1.076973.560 BPI.68e Erschließungsbeitr., Straßen	0,00	-148.971,44		148.971,44
I1.076973 BPI.68e Erschließungsbeitr., Straßen	0,00	-148.971,44		148.971,44
I1.076974.500 BBPI.100 Erw. Göhlen II, Straßenbau	0,00	17.884,86		-17.884,86
I1.076974 BBPI.100 Erw. Göhlen II, Straßenbau	0,00	17.884,86		-17.884,86
I1.076975.510 2014 Sammelposten - Str., Wege, Plätze	0,00	709,52		-709,52
I1.076975 2014 Sammelposten - Str., Wege, Plätze	0,00	709,52		-709,52
I1.076976.510 Neuansch. Geschwindigkeitsdisplay, Str.	0,00	1.567,23		-1.567,23
I1.076976 Neuansch. Geschwindigkeitsdisplay, Str.	0,00	1.567,23		-1.567,23
I1.076977.565 Verk. Parkplatz Am Horstbusch, Str.,Wege	0,00	-10.530,00		10.530,00
I1.076977 Verk. Parkplatz Am Horstbusch, Str.,Wege	0,00	-10.530,00		10.530,00
I1.076978.500 Einricht. Wohnmobilstellplätze, Straßen	0,00	573,94		-573,94
I1.076978 Einricht. Wohnmobilstellplätze, Straßen	0,00	573,94		-573,94
I1.076979.555 Ausbau Aug.-Brötje-Str., Zuschuss Land	0,00	-69.636,38		69.636,38
I1.076979 Ausbau Aug.-Brötje-Str., Zuschuss Land	0,00	-69.636,38		69.636,38
I1.077003.500 BBPI. 15 A - Erw. GE Liethe, Straßenbau	0,00	167.358,69		-167.358,69
I1.077003 BBPI. 15 A - Erw. GE Liethe, Straßenbau	0,00	167.358,69		-167.358,69
I1.077006.525 Zusch.an LK Linksab.spur BPI.15a Liethe	0,00	6.400,00		-6.400,00
I1.077006 Zusch.an LK Linksab.spur BPI.15a Liethe	0,00	6.400,00		-6.400,00
I1.077008.500 Umgestaltung Beete Ortskern, Straßen	0,00	29.199,99		-29.199,99
I1.077008 Umgestaltung Beete Ortskern, Straßen	0,00	29.199,99		-29.199,99
I1.077010.525 Zusch. an Brötje Automat. f. Tr-wa-leit.	0,00	12.107,38		-12.107,38
I1.077010 Zusch. an Brötje Automat. f. Tr-wa-leit.	0,00	12.107,38		-12.107,38
I1.077013.560 BBPI. 58 Königstr. - Erschließungsbeitr.	0,00	-37.600,00		37.600,00
I1.077013 BBPI. 58 Königstr. - Erschließungsbeitr.	0,00	-37.600,00		37.600,00
I1.077014.560 BBPI. 86 (GE AK OL Nord) - Ersch.-Beitr.	0,00	-58.329,72		58.329,72
I1.077014 BBPI. 86 (GE AK OL Nord) - Ersch.-Beitr.	0,00	-58.329,72		58.329,72
I1.077015.560 BPI.15a Erw. GW Liethe - Erschl.beiträge	0,00	-95.327,05		95.327,05
I1.077015 BPI.15a Erw. GW Liethe - Erschl.beiträge	0,00	-95.327,05		95.327,05
I1.082905.500 Straßenbeleuchtung 2013	0,00	1.114.789,40		-1.114.789,40
I1.082905.555 Zuschuss Bund f.LED-Beleucht, Str.bel.	0,00	-221.049,18		221.049,18
I1.082905 Straßenbeleuchtung 2013	0,00	893.740,22		-893.740,22
I1.082913.500 2014 Ern. Verteiler Haupteinsp., Str.bel	0,00	4.425,42	12.000,00	7.574,58
I1.082913 2014 Ern. Verteiler Haupteinsp., Str.bel	0,00	4.425,42	12.000,00	7.574,58
I1.082918.510 2013 Sammelposten - Straßenbeleuchtung	236,81	0,00		0,00
I1.082918 2013 Sammelposten - Straßenbeleuchtung	236,81	0,00		0,00

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH6_01 Planung,Verkehr,Abwasser,

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.082919.525 Zusch. an LK f. Ern.Str.Laterne, Str.bel	1.109,38	-1.109,38		1.109,38
I1.082919 Zusch. an LK f. Ern.Str.Laterne, Str.bel	1.109,38	-1.109,38		1.109,38
I1.082920.510 Straßenlaterne Nr.15 Am Nordkr., Str.bel	0,00	1.385,16		-1.385,16
I1.082920 Straßenlaterne Nr.15 Am Nordkr., Str.bel	0,00	1.385,16		-1.385,16
I1.082921.510 Straßenlaterne Nr.2 Am Liethegl, Str.bel	0,00	1.413,72		-1.413,72
I1.082921 Straßenlaterne Nr.2 Am Liethegl, Str.bel	0,00	1.413,72		-1.413,72
I1.082926.510 Straßenlaterne Nr.4 Tannenkrugstr.,Str.b	0,00	1.226,89		-1.226,89
I1.082926 Straßenlaterne Nr.4 Tannenkrugstr.,Str.b	0,00	1.226,89		-1.226,89
I1.082929.510 Einspeiseverteiler Loyer Weg, Straßenb.	0,00	1.963,48		-1.963,48
I1.082929 Einspeiseverteiler Loyer Weg, Straßenb.	0,00	1.963,48		-1.963,48
I1.083402.500 Bau Bushaltestelle Ortsumg. B211, ÖPNV	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
I1.083402.555 Zuschuss ZVBN Haltest. Ortsumg.B211,ÖPNV	0,00	0,00	-7.000,00	-7.000,00
I1.083402 Bushaltestelle Ortsumgehung B211, ÖPNV	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
I1.083403.500 Bau Bushaltestelle Loyerbergstr., ÖPNV	0,00	3.229,78	5.000,00	1.770,22
I1.083403.555 Zuschuss ZVBN Haltest.Loyerbergstr.,ÖPNV	0,00	0,00	-3.500,00	-3.500,00
I1.083403 Bushaltestelle Loyerbergstr., ÖPNV	0,00	3.229,78	1.500,00	-1.729,78
I1.083404.500 Bau Bushaltestelle Schafjückenweg, ÖPNV	0,00	0,00	116.000,00	116.000,00
I1.083404.555 Zuschuss LNVG Haltest.Schafjückenw.,ÖPNV	0,00	0,00	-81.200,00	-81.200,00
I1.083404 Bushaltestelle Schafjückenweg, ÖPNV	0,00	0,00	34.800,00	34.800,00
I1.083405.525 Zuschuss für Bürgerbus, ÖPNV	0,00	10.000,00		-10.000,00
I1.083405 Zuschuss für Bürgerbus, ÖPNV	0,00	10.000,00		-10.000,00
I1.083903.510 Ankauf Kompensationsflächen 2012	142.828,86	185.327,23		-185.327,23
I1.083903 Ankauf Kompensationsflächen 2012	142.828,86	185.327,23		-185.327,23
I1.083905.525 Zuschuss Resi für Stromvers. Rennplatz	82.200,81	0,00		0,00
I1.083905 Zuschuss Resi für Stromvers. Rennplatz	82.200,81	0,00		0,00
I1.083906.510 2014 Ankauf Kompensationsflächen	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00
I1.083906 2014 Ankauf Kompensationsflächen	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00
I1.083907.510 Ökopunkte Renatur. Ofener Bäke, Öff.Grün	0,00	219.470,00		-219.470,00
I1.083907 Ökopunkte Renatur. Ofener Bäke, Öff.Grün	0,00	219.470,00		-219.470,00
Zwischensumme	-952.539,65	3.484.532,42	3.447.300,00	-37.232,42
Gesamtsumme	-952.539,65	3.484.532,42	3.447.300,00	-37.232,42



Jahresrechnung 2014

Teilhaushalt 6_02

Beziehungen zum Bauhof

A. Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_02 Bauhof

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-153.720,11	-167.804,45	-1.546.795,00	-1.378.990,55	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge	0,00				
12. =Summe ordentliche Erträge	-153.720,11	-167.804,45	-1.546.795,00	-1.378.990,55	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	634.324,89	698.671,19	640.800,00	-57.871,19	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	571.742,84	693.997,21	650.300,00	-43.697,21	
16. Abschreibungen	145.868,16	168.721,85	158.060,00	-10.661,85	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	25.693,62	13.387,48	15.000,00	1.612,52	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.377.629,51	1.574.777,73	1.464.160,00	-110.617,73	
21. ordentliches Ergebnis	1.223.909,40	1.406.973,28	-82.635,00	-1.489.608,28	
22. außerordentliche Erträge	-517,66	-14.137,50		14.137,50	
23. außerordentliche Aufwendungen	6.492,26	8.991,40		-8.991,40	
24. außerordentliches Ergebnis	5.974,60	-5.146,10		5.146,10	
25. Jahresergebnis	1.229.884,00	1.401.827,18	-82.635,00	-1.484.462,18	
26a Erträge aus ILV 3811*	-1.211.109,08	-1.378.425,33		1.378.425,33	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.805.727,73	-286,75		286,75	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	6,90				
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.795.201,39	63.808,37		-63.808,37	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-1.221.628,52	-1.314.903,71		1.314.903,71	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	8.255,48	86.923,47	-82.635,00	-169.558,47	

Teil-Ergebnisrechnung 2014TH6_02 Bauhof

Produkt P1.06.00.573300 Bauhof

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansatz 2014 - Euro -	Differenz	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwen- dungen - Euro -
Ordentliche Erträge					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					
04. sonstige Transfererträge					
05. öffentlich-rechtliche Entgelte					
06. privatrechtliche Entgelte	-153.720,11	-167.804,45		167.804,45	
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge					
09. aktivierte Eigenleistungen					
10. Bestandsveränderungen					
11. sonstige ordentliche Erträge					
12. =Summe ordentliche Erträge	-153.720,11	-167.804,45		167.804,45	
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	634.324,89	698.671,19		-698.671,19	
14. Aufwendungen für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	571.742,84	693.997,21		-693.997,21	
16. Abschreibungen	145.868,16	168.721,85		-168.721,85	
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
18. Transferaufwendungen					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	25.693,62	13.387,48		-13.387,48	
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.377.629,51	1.574.777,73		-1.574.777,73	
21. ordentliches Ergebnis	1.223.909,40	1.406.973,28		-1.406.973,28	
22. außerordentliche Erträge	-517,66	-14.137,50		14.137,50	
23. außerordentliche Aufwendungen	6.492,26	8.991,40		-8.991,40	
24. außerordentliches Ergebnis	5.974,60	-5.146,10		5.146,10	
25. Jahresergebnis	1.229.884,00	1.401.827,18		-1.401.827,18	
26a Erträge aus ILV 3811*	-1.211.109,08	-1.378.425,33		1.378.425,33	
26b Ertrag aus Umlage 91*	-1.805.727,73	-286,75		286,75	
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	6,90				
27b Aufwand aus Umlage 91*	1.795.201,39	63.808,37		-63.808,37	
27c Aufwand aus Vorkosten 90*					
28. Saldo aus ILV	-1.221.628,52	-1.314.903,71		1.314.903,71	
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der ILV	8.255,48	86.923,47		-86.923,47	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH6_02 Bauhof

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben					
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
03. sonstige Transfereinzahlungen					
04. öffentlich-rechtliche Entgelte					
05. privatrechtliche Entgelte	-146.013,12	-166.349,15	-241.905,00	-75.555,85	
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
08. Einzahl. aus der Veräußerung GWG					
09. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-23.559,40	-23.526,19		23.526,19	
10. = Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-169.572,52	-189.875,34	-241.905,00	-52.029,66	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	635.075,40	697.862,68	665.000,00	-32.862,68	
12. Auszahlungen für Versorgung					
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	550.361,87	700.501,36	935.900,00	235.398,64	
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
15. Transferauszahlungen					
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	28.491,07	20.132,23	16.000,00	-4.132,23	
17. = Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.213.928,34	1.418.496,27	1.616.900,00	198.403,73	
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.044.355,82	1.228.620,93	1.374.995,00	146.374,07	

B. Teil-Finanzrechnung 2014TH6_02 Bauhof

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 - Euro -	Ergebnis 2014 - Euro -	Ansätze 2014 - Euro -	mehr(+), weniger(-)	aus Sp. 5: bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen - Euro -
Einzahlungen für Investitionstätigkeiten					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					
21. Veräußerung von Sachvermögen	-50,00	-14.400,00		14.400,00	
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit					
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-50,00	-14.400,00		14.400,00	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden					
26. Baumaßnahmen	203.914,42	4.534,67	85.000,00	80.465,33	
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	6.957,18	230.375,42	130.500,00	-99.875,42	
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen					
29. Aktivierbare Zuwendungen					
30. Sonstige Investitionstätigkeit					
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	210.871,60	234.910,09	215.500,00	-19.410,09	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	210.821,60	220.510,09	215.500,00	-5.010,09	
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.255.177,42	1.449.131,02	1.590.495,00	141.363,98	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit					
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit					
37. Finanzmittelveränderung	1.255.177,42	1.449.131,02	1.590.495,00	141.363,98	

C. Investitionen und Investitionsmaßnahmen 2014TH6_02 Bauhof

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2013 -Euro-	Ergebnis 2014 -Euro-	Ansatz 2014 -Euro-	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2014 -Euro-
I1.085901.500 Bau einer Salzlagerstätte, Bauhof	203.914,42	4.534,67		-4.534,67
I1.085901 Bau einer Salzlagerstätte, Bauhof	203.914,42	4.534,67		-4.534,67
I1.085902.500 Bau Fahrzeug- u. Maschinenhalle, Bauhof	0,00	0,00	85.000,00	85.000,00
I1.085902 Bau Fahrzeug- u. Maschinenhalle, Bauhof	0,00	0,00	85.000,00	85.000,00
I1.085903.510 Erw. Schüttgutboxen, Bauhof	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
I1.085903 Erw. Schüttgutboxen, Bauhof	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
I1.085906.510 2013 Sammelposten - Bauhof	6.275,90	0,00		0,00
I1.085906 2013 Sammelposten - Bauhof	6.275,90	0,00		0,00
I1.085911.510 Dreiseitenkipper, Bauhof	0,00	71.670,00		-71.670,00
I1.085911 Dreiseitenkipper, Bauhof	0,00	71.670,00		-71.670,00
I1.085912.510 Traktor inkl. Mähwerk, Bauhof	0,00	47.378,46		-47.378,46
I1.085912 Traktor inkl. Mähwerk, Bauhof	0,00	47.378,46		-47.378,46
I1.085913.510 2014 Sammelposten - Bauhof	0,00	5.452,62	5.500,00	47,38
I1.085913 2014 Sammelposten - Bauhof	0,00	5.452,62	5.500,00	47,38
I1.085914.510 Abdeckschwenkplane Düngerstr., Bauhof	681,28	0,00		0,00
I1.085914 Abdeckschwenkplane Düngerstr., Bauhof	681,28	0,00		0,00
I1.085918.510 Ersatz Schlepper mit Anbauger., Bauhof	0,00	90.100,00	90.000,00	-100,00
I1.085918 Ersatz Schlepper mit Anbauger., Bauhof	0,00	90.100,00	90.000,00	-100,00
I1.085920.510 Anhänger 3,5t f. Schlepper, Bauhof	0,00	8.195,06	12.000,00	3.804,94
I1.085920 Anhänger 3,5t f. Schlepper, Bauhof	0,00	8.195,06	12.000,00	3.804,94
I1.085921.510 Kreiselegge, Bauhof	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00
I1.085921 Kreiselegge, Bauhof	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00
I1.085926.510 Streusalzbehälter für Transporter, Bauh.	0,00	2.414,68		-2.414,68
I1.085926 Streusalzbehälter für Transporter, Bauh.	0,00	2.414,68		-2.414,68
I1.085927.510 Dücker DUA Pflasterputzer PFP90, Bauhof	0,00	5.164,60		-5.164,60
I1.085927 Dücker DUA Pflasterputzer PFP90, Bauhof	0,00	5.164,60		-5.164,60
I1.085928.565 Kaufpreiseinn. Verk. Schlepper, Bauhof	0,00	-7.500,00		7.500,00
I1.085928 Kaufpreiseinn. Verk. Schlepper, Bauhof	0,00	-7.500,00		7.500,00
I1.085931.565 Vermögensveräußerungen/Rückz. v. Zuwend.	0,00	-6.850,00		6.850,00
I1.085931 Verkauf Iseki Schlepper WST-BR-24, Bauh.	0,00	-6.850,00		6.850,00
Zwischensumme	210.871,60	220.560,09	215.500,00	-5.060,09
Gesamtsumme	210.871,60	220.560,09	215.500,00	-5.060,09



Jahresrechnung 2014

Bilanz

Bilanz Gemeinde Rastede zum 31.12.2014

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielles Vermögen	2.804.526,58	3.130.066,83	1. Nettosition	106.482.666,88	109.654.429,39
1.1 Konzessionen			1.1 Basis-Reinvermögen	51.441.774,67	51.441.774,67
1.2 Lizenzen	99.235,00	85.670,00	1.1.1 Reinvermögen	51.441.774,67	51.441.774,67
1.3 Ähnliche Rechte			1.1.2 Sollfehlbetr.aus kameral.Abschl.als Minusbetr		
1.4 Geleist. Investitionszuwendungen u -zuschüsse	2.222.308,00	2.423.023,00	1.2 Rücklagen	2.651.679,36	2.650.019,73
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand			1.2.1 Rückl. aus Überschüssen d. ordentl. Erg.	2.592.608,91	2.592.608,91
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	482.983,58	621.373,83	1.2.2 Rückl. aus Überschüssen d. außerordentl. Erg.	33.525,61	33.525,61
2. Sachvermögen	105.013.943,97	111.153.560,19	1.2.3 Bewertungsrücklage i.F.d. § 54 IV S.2 GemHKVO		
2.1 Unbeb. Grundstücke u. grundst.-gleiche Rechte	6.849.098,96	6.897.261,58	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	25.544,84	23.885,21
2.1.1 Grünflächen	1.700.677,86	1.346.217,04	1.2.5 Sonstige Rücklagen		
2.1.2 Ackerland			1.3 Jahresergebnis	14.155.725,87	16.276.138,52
2.1.3 Wald, Forsten			1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren		
2.1.9 Sonstige unbebaute Grundstücke	5.148.421,10	5.551.044,54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbeta	14.155.725,87	16.276.138,52
2.2 Beb. Grundstücke und grundst.- gleiche Rechte	32.795.267,97	33.296.079,99	1.3.2.0 Jahresergebnis	10.235.443,33	14.155.725,87
2.2.1 Grundstücke mit Wohnbauten	769.828,79	764.563,79	1.3.2.1 Jahresergebnis positiv(+) / negativ (-)	3.920.282,54	2.120.412,65
2.2.2 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	4.665.177,81	4.937.774,21	1.4 Sonderposten	38.233.486,98	39.286.496,47
2.2.3 Grundstücke mit Schulen	10.114.485,03	10.501.696,65	1.4.1 Investitionszuweisungen u Zuschüsse/ Sapo	14.345.799,26	13.989.288,26
2.2.4 Grundst. m. Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen	14.596.419,49	14.466.351,49	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	16.362.644,95	17.586.855,95
2.2.5 Grundst.f.Brandschutz, Rettungsdienst ,Katastr.	1.154.832,80	1.135.718,80	1.4.3 Gebührenaussgleich	818.257,67	818.257,67
2.2.9 GS m.so.Dienst-, Geschäfts- u.and.Betriebsgeb.	1.494.524,05	1.489.975,05	1.4.4 Bewertungsaugleich		
2.3 Infrastrukturvermögen	45.294.488,30	49.133.937,83	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	6.569.321,10	6.759.910,59
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens			1.4.6 Sonstige Sonderposten	137.464,00	132.184,00
2.3.2 Brücken und Tunnel	288.201,00	283.863,00	2. Schulden	4.959.933,89	6.129.749,82
2.3.3 Gleisanl.m.Streckenaustrüst.u.Sicherh eitsanl.			2.1 Geldschulden	4.349.078,63	3.936.498,57
2.3.4 Entwässerungs-und Abwasserbeseitigungsanlagen	25.612.626,53	25.541.517,97	2.1.1 Anleihen		
2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkun gsanlagen	19.379.189,77	23.296.014,86	2.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	4.349.078,63	3.936.498,57
2.3.6 Strom-, Gas- , Wasserleit.u.zugehörige Anlagen			2.1.3 Liquiditätskredite		
2.3.7 Wasserbauliche Anlagen			2.1.4 Sonstige Geldschulden		
2.3.8 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen			2.1.4.5 Sonstige Geldschulden		
2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	14.471,00	12.542,00	2.2 Verb. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	83,00	79,00	2.2.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden		

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.974,00	7.641,00	2.2.2 Restkaufgelder		
2.5.1 Kunstgegenstände	7.974,00	7.641,00	2.2.3 Leasinggeschäfte		
2.5.5 Kulturdenkmäler			2.2.9 Sonst. Kreditaufn. gleichkommende Vorgänge		
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.716.148,00	1.756.708,00	2.3 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	32.090,08	94.743,30
2.6.1 Fahrzeuge	1.347.851,00	1.373.401,00	2.4 Transferverbindlichkeiten		
2.6.2 Maschinen und Technische Anlagen	368.297,00	383.307,00	2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten		
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausst., Pflanzen u. Tiere	3.272.209,00	3.592.429,00	2.4.2 Verb. Zuw. u. Zusch. für lfd. Zwecke		
2.7.1 Betriebsvorrichtungen	2.116.813,00	2.091.947,00	2.4.3 Verb. aus Schuldendiensthilfen		
2.7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	793.624,00	1.083.866,00	2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten		
2.7.3 Nutzpflanzungen und Nutztiere			2.4.5 Verb. Zuw. u. Zusch. für Investitionen		
2.7.5 Sap. f. bewegl. VG über 150,- bis 1.000,- Euro	361.772,00	416.616,00	2.4.6 Steuerverbindlichkeiten		
2.8 Vorräte	5.899.151,15	5.835.293,30	2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten		
2.8.1 Rohstoffe / Fertigungsmaterial			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	578.765,18	2.098.507,95
2.8.2 Hilfsstoffe			2.5.1 Durchlaufende Posten	171.586,11	1.946.865,88
2.8.3 Betriebsstoffe			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer		
2.8.4 Waren			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	5.624,86	5.689,62
2.8.5 Unfertige / Fertige Erzeugnisse	5.899.151,15	5.835.293,30	2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	165.961,25	1.941.176,26
2.8.7 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer		
2.8.9 Sonstige Vorräte			2.5.3 Empfangene Anzahlungen		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.179.523,59	10.634.130,49	2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	407.179,07	151.642,07
2.9.1 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen			2.5.5 Kassenverrechnungskonto Bauhof		
2.9.6 Anlagen im Bau	9.179.523,59	10.634.130,49	3. Rückstellungen	7.632.560,94	7.248.210,41
3. Finanzvermögen	4.059.324,21	4.849.385,66	3.1 Pensionsrückst. und ähnliche Verpflichtungen	6.527.571,41	6.880.130,74
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	3.2 Rückst. f. Altersteilzeit u. ähnliche Maßnahmen	332.691,87	287.569,85
3.1.1 Anteilsrechte an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	3.3 Rückstellungen f. unterlassene Instandhaltung		
3.2 Beteiligungen	2.078.755,00	2.078.799,52	3.4 Rückst. f. Rekultiv. u. Nachsorg. geschl. A bfalldep		
3.2.1 Beteiligungen	2.078.755,00	2.078.799,52	3.5 Rückstellungen f. d. Sanierung von Altlasten		
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung			3.6 Rückst. i. R. d. Fin.-Ausgl. u. v. Steuerschuldverh.		
3.3.1 Sondervermögen			3.7 Rückst. f. droh. Verpfl. a. Bürgsch., Gewährl. ,anh. GV	5.360,63	
3.3.2 Treuhandvermögen			3.8 Andere Rückstellungen	766.937,03	80.509,82
3.4 Ausleihungen	1.451.831,74	1.234.071,74	4. Passive Rechnungsabgrenzung	14.900,77	41.830,73
3.4.1 Ausleihungen an Bund			4.1 Passive Rechnungsabgrenzung	14.900,77	41.830,73

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
3.4.2 Ausleihungen an Land			4.2 Verbindlichkeiten aus Dienstleistungen		
3.4.3 Ausleihungen an Gemeinden (GV)	1.451.831,74	1.234.071,74	4.9 Übrige Verbindlichkeiten		
3.4.4 Ausleihungen an Zweckverbände und dergl.					
3.4.5 Ausleihungen an sonst. öff. Bereich					
3.4.6 Ausleih. an verb.Untern.,Beteil.u.Sonderverm.					
3.4.7 Ausleihungen an sonst. öff. Sonderrechnungen					
3.4.8 Ausleihungen an Kreditinstitute					
3.4.9 Ausleihungen an sonst. inländischen Bereich					
3.4.10 Ausleihungen an sonst. ausländischen Bereich					
3.5 Wertpapiere	23.989,33	22.705,73			
3.5.1 Investmentzertifikate	5.511,20	3.997,60			
3.5.2 Kapitalmarktpapiere	18.478,13	18.708,13			
3.5.2.1 Kapitalmarktpapiere beim Bund					
3.5.2.2 Kapitalmarktpapiere beim Land					
3.5.2.3 Kapitalmarktpapiere bei Gemeinden (GV)					
3.5.2.4 Kapitalmarktpap. bei Zweckverbänden u. dergl.					
3.5.2.5 Kapitalmarktpapiere beim sonst. öff. Bereich					
3.5.2.6 Kapitalmarktpap.bei verb.UN,Beteil.,SonderV.					
3.5.2.7 Kapitalmarktpapiere bei öff. Sonderrechnungen					
3.5.2.8 Kapitalmarktpapiere bei Kreditinstituten	18.478,13	18.708,13			
3.5.2.9 Kapitalmarktpap. b. sonst.inländisch. Bereich					
3.5.2.10 Kapitalmarktpap. b. sonst.ausländisch.Bereich					
3.5.3 Geldmarktpapiere					
3.5.3.1 Geldmarktpapiere beim Bund					
3.5.3.2 Geldmarktpapiere beim Land					
3.5.3.3 Geldmarktpapiere bei Gemeinden (GV)					
3.5.3.4 Geldmarktpapiere bei Zweckverbänden u.dergl.					
3.5.3.5 Geldmarktpapiere beim sonst. öff. Bereich					
3.5.3.6 Geldmarktpap.b.verb.Untern.,Beteil.,SonderV.					
3.5.3.7 Geldmarktpapiere bei öffentl.Sonderrechnungen					
3.5.3.8 Geldmarktpapiere bei Kreditinstituten					
3.5.3.9 Geldmarktpapiere b. sonst.inländisch.Bereich					

Aktiva	2013	2014
	- Euro -	- Euro -
3.5.3.10 Geldmarktpapiere b. sonst.auslänisch.Bereih		
3.5.4 Finanzderivate		
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	651.717,25	1.267.397,58
3.6.1 Forderungen aus öff.-rechtl. Dienstleistungen	392.535,71	459.823,28
3.6.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen		
3.6.9 Komm. Steuern u. übrige öff-recht Forderungen	259.181,54	807.574,30
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	27.146,44	108.477,42
3.7.1 Forderungen aus Transferleistungen	27.146,44	108.477,42
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	-316.282,62	-16.985,23
3.8.1 Ford. aus privatrechtlichen Dienstleistungen	106.186,80	220.456,08
3.8.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	-422.476,40	-237.037,88
3.8.7 Eingef.,no.ni.eingez.Kap.u.eingef.Nachschüsse		
3.8.8 Vorsteuer		
3.8.9 Übrige privatrechtliche Forderungen	6,98	-403,43
3.8.10 Kassenverrechnungskonto Bauhof		
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	117.167,07	129.918,90
3.9.1 Sonstige Vermögensgegenstände	117.167,07	129.918,90
4. Liquide Mittel	7.037.864,78	3.769.033,00
4.1 Sichteinl. b. Banken/KredIn; Schecks; Bargeld	7.037.864,78	3.769.033,00
4.1.1 Sparkasse	2.594.934,32	1.693.962,63
4.1.2 Oldenburgische Landesbank	1.426.038,79	480.491,44
4.1.3 Volksbank	3.007.907,68	1.584.369,18
4.1.4 Postbank		
4.1.5 Sonstige	8.983,99	10.209,75
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	174.402,94	172.174,67
5.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	174.402,94	172.174,67
5.2 Disagio		
5.3 Zölle und Verbrauchssteuern		
5.4 Vorsteuer auf erhaltene Anzahlungen		
5.5 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung		

Bilanzsumme	2013	2014	Bilanzsumme	2013	2014
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
	119.090.062,48	123.074.220,35		119.090.062,48	123.074.220,35

Vorbelastungen

§ 54 Abs. 5 GemHKVO

Haushaltsreste	6.097.784,98
Bürgschaften	0
Gewährleistungsverträge	0
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen *)	842.255,53
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0
Über das Haushaltsjahr gestundete Beträge **)	1.416.218,39
Sonstiges	1.002.822,48
	9.359.081,38

*) Insofern keine Vorbelastung, als dieser Betrag im Folgejahr als Haushaltsansatz veranschlagt worden ist.

**) Nicht liquide Vorbelastung, wenn es zu Abschreibungen kommen sollte.

Rastede, den 20.05.2016

von Essen
Bürgermeister



Jahresrechnung 2014

Anhang zur Jahresrechnung

Anhang zur Jahresrechnung 2014

1. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses

1.1 Bilanz

Die Bilanzsumme ist um 3.984.157,87 Euro auf 123.074.220,35 Euro gestiegen.

Bilanzposition	Text	2014	2013	Abweichung	
				absolut	%
AKTIVA / PASSIVA	SUMME A K T I V A	123.074.220,35	119.090.062,48	3.984.157,87	3,3

Die Bilanzverlängerung setzt sich verschiedenen Einzelpositionen der Bilanz zusammen.

Bilanzposition	Text	2014	2013	Abweichung	
				absolut	%
A1.	Summe Immaterielles Vermögen	3.130.066,83	2.804.526,58	325.540,25	11,6
A2.	Summe Sachvermögen	111.153.560,19	105.013.943,97	6.139.616,22	5,8
A3.	Summe Finanzvermögen	4.849.385,66	4.059.324,21	790.061,45	19,5
		119.133.012,68	111.877.794,76	7.255.217,92	
A4.	Summe Liquide Mittel	3.769.033,00	7.037.864,78	-3.268.831,78	46,4-
				3.986.386,14	

Nach absoluten Werten hat insbesondere das Sachvermögen zugenommen. Dies liegt an den hohen in 2014 getätigten Investitionen. Der Zuwachs der Vermögenwerte beträgt 7.255.217 Euro. Finanziert wurde dieser Zuwachs mit liquiden Mitteln in Höhe von 3.268.831 Euro. Insoweit hat kurzfristiges Vermögen in längerfristiges Vermögen gewechselt. Die Restfinanzierung (3.986.386,14 Euro) ist über die folgenden passiven Positionen erfolgt:

Bilanzposition	Text	2014	2013	Abweichung	
				absolut	%
P1.3	Summe Jahresergebnis	16.276.138,52	14.155.725,87	2.120.412,65	15,0
P1.4.2	Summe Beiträge und ähnliche Entgelte	17.586.855,95	16.362.644,95	1.224.211,00	7,5
P2.	Summe der Schulden	6.129.749,82	4.959.933,89	1.169.815,93	23,6
				4.514.439,58	

Der v.g. passive Saldo von 4.514.439 Euro liegt zwar 528.053 höher als der o.g. Finanzierungsbedarfssaldo von 3.986.386, aber dieser Überhang wechselt passiv mit Positionen wie z.B. Rückstellungen, die reduziert werden konnten.

Aktivvermögen

Wie oben schon ausgeführt, hat in größerem Umfang kurzfristiges Vermögen (Liquidität) in Sachvermögen gewechselt. Das sind i.d.R. die Folgen „betriebsbedingt“ notwendiger Sachwertaufstockungen, weil die Gemeinde mit diesen Sachwerten ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfüllt. Dies gilt

grundsätzlich auch für Beteiligungen (= Finanzvermögen), wenn durch diese Beteiligungen öffentliche Aufgaben oder solche, die im öffentlichen-Interesse stehen, wahrgenommen werden. In einem Fall allerdings hat die Gemeinde eine Beteiligung in Höhe von 2 Mio Euro erworben, die eine garantierte Rendite abwirft und zudem Mitspracherechte im Bereich der Infrastruktur und energetischer Versorgung beinhaltet. Die Beteiligungen im Übrigen liegen in einem „kleinen“ Euro-Bereich.

Die deutliche Reduzierung der liquiden Mittel ist nicht negativ, sondern positiv zu sehen, weil mit diesem Geld gemeindliche Aufgaben erfüllt werden. Im Gegenteil, ein hoher Kassenbestand deutet häufig darauf hin, dass die Aufgabenerledigung insbesondere im Investitionsbereich, nicht so zügig läuft, wie es geplant ist.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das Aktivvermögen positiv entwickelt, auch wenn es gleichzeitig wünschenswert ist, wenn der öffentlich-rechtliche Forderungsbestand von 1.267.397 Euro niedriger wäre. Öffentlich-rechtliche Vorschriften hinsichtlich zulässiger Forderungsveränderungen stehen dem jedoch oft entgegen.

Passivvermögen

Das Basis-Reinvermögen als Bestandteil der Netto-Position ist konstant geblieben. Das entspricht grundsätzlich auch der gesetzlichen Intention. Es gibt allerdings Ereignisse, die ein Buchen auf dem Basis-Reinvermögen zulassen. Dazu gehören z.B. Sonderposten für unbewegliches Vermögen, die keinem Werteverzehr unterliegen und Korrekturen der Ersten Eröffnungsbilanz. Solche Ereignisse hat es 2014 nicht gegeben.

Bilanzposition	Text	2014	2013	Abweichung	
				absolut	%
P1.1	Summe Basis-Reinvermögen	51.441.774,67	51.441.774,67	0	0,0

Wesentliche weitere Positionen der Netto-Position sind das Ergebnis der Ergebnisrechnung und die Sonderposten, also die erhaltenen investiven Zuschüsse zu den Investitionen.

Bilanzposition	Text	2014	2013	Abweichung	
				absolut	%
P1.3	Summe Jahresergebnis	16.276.138,52	14.155.725,87	2.120.412,65	15,0
P1.4	Summe Sonderposten	39.286.496,47	38.233.486,98	1.053.009,49	2,8-

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss von 2.120.412 Euro ab. Das ist sehr erfreulich und wird weiter unten näher erläutert. Der hohe Bestandswert von 16.276.138 Euro liegt darin begründet, dass für die Vorjahre ab 2011 noch Beschlüsse über die Ergebnisverwendung fehlen. Diese werden erfolgen, wenn das Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlüsse ab 2011 geprüft hat.

Die Sonderposten haben einen Zuwachs erhalten. Er ist die Folge der gemeindlichen Investitionstätigkeit. Vorwiegend öffentlich-rechtliche Beiträge

sind der Grund für Sonderposten. Sie werden bei entsprechender Rechtslage vom Bürger als Finanzierungsanteil bei Bauten im Bereich Abwasser und Straße erhoben. Zuschüsse des Landkreises, des Landes und des Bundes sind eher die Ausnahme.

Die Entwicklung der Passivseite machen folgende wesentlichen Positionen deutlich:

Bilanz- position	Text	2014	2013	Abweichung	
				absolut	%
P1.2	Summe Rücklagen	2.650.019,73	2.651.679,36	-1.659,63	0,1-
P1.3	Summe Jahresergebnis	16.276.138,52	14.155.725,87	2.120.412,65	15,0
P1.4	Summe Sonderposten	39.286.496,47	38.233.486,98	1.053.009,49	2,8
	Summe Positionen der Netto-Position			3.171.762,51	
P2.1	Summe Geldschulden	3.936.498,57	4.349.078,63	-412.580,06	9,5-
P2.5.1	Summe Durchlaufende Posten	1.946.865,88	171.586,11	1.775.279,77	1.034,6
P3.	Summe der Rückstellun- gen	7.248.210,41	7.632.560,94	-384.350,53	5,0-
	Verbindlichkeiten			978.349,18	
	Summe Teile Netto-Position und Verbindlichkeiten			4.150.111,69	
PASSIVA	SUMME P A S S I V A	123.074.220,35	119.090.062,48	3.984.157,87	3,3

Zu erkennen ist, dass die Netto-Position, also das Eigenkapital, einen deutlichen positiven Sprung macht. Das ist eine der positivsten Entwicklungen, die eine Bilanz aufweisen kann. Die Verbindlichkeiten haben dagegen aber zugenommen. Zu erläutern sind dabei allerdings die Durchlaufenden Posten. Hier handelt es sich um liquide Mittel, die grundsätzlich den gemeindlichen Haushalt nicht betreffen oder darin noch nicht endgültig verbucht werden konnten. Im Umfang von 1,4 Mio Euro sind hier noch nicht endgültig verbuchte gemeindliche Steuereinnahmen enthalten, liquide Mittel, die in 2015 in den Haushalt eingebucht wurden; insofern relativiert sich die Bewertung als „Verbindlichkeit“. Die Bilanzverlängerung auf der Passivseite geht also auf eine positive Finanzentwicklung gegenüber 2013 zurück.

1.2 Ergebnisrechnung

Vorzeichen in den folgenden Tabellen mit der Spalte „mehr(+), weniger(-)

Grundsätzliche Erläuterung zu den Vorzeichen der Spalten in den nachstehenden Aufstellungen. Eine andere Darstellung ist weder aus Verständlichkeitsgründen noch ohne erheblichen Aufwand nicht möglich.

Es gilt, dass ein „-“ in den Ergebnis-/Ansatzspalten immer eine Einnahme ist (im Sinne: die Ausgaben werden reduziert). Ein „+“ in den Spalten ist immer eine Ausgabe.

In der Spalte „mehr(+), weniger(-)“ gilt eine andere Regel, weil die Ergebnisse von Einnahmen und Ausgaben kumuliert das Gesamtergebnis ergeben. Folgende Logik gilt:

*) „-“ bedeutet Einnahme; „+“ bedeutet Ausgabe

***) im Sinne des gesamten Haushaltsergebnisses:

Bei Einnahmen: „weniger (-)“ = die Deckung der Aufwendungen reduziert sich

„mehr (+)“ = die Deckung der Aufwendungen erhöht sich

Bei Ausgaben: „weniger (-)“ = das Ergebnis wird belastet, die Ausgaben nehmen zu

„mehr (+)“ = das Ergebnis wird entlastet, die Ausgaben nehmen ab

Beispiel:

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis - Euro -	Ansätze - Euro -	mehr(+), weniger(-)
Einnahme	-1,00	-2,00	-1,00
	-3,00	-2,00	1,00
Ausgabe	4,00	2,00	-2,00
	4,00	6,00	2,00
Ergebnis:	4,00	4,00	0,00

Die Ergebnisrechnung entspricht weitestgehend der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Es sind in ihr somit alle liquiden und nichtliquiden finanzwirtschaftlichen Vorgänge berücksichtigt.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2013)	Ergebnis 2014)	Ansatz 2014	mehr(+) weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. ordentliches Ergebnis	-4.015.539,38	-2.247.249,79	-658.891,15	1.588.358,64
24. außerordentliches Ergebnis	95.256,84	126.837,14		-126.837,14
Jahresergebnis	-3.920.282,54	-2.120.412,65	-658.891,15	1.461.521,50

*) Minuswert = positiver Wert

Das Ergebnis ist für den ordentlichen Ergebnishaushalt jahresvergleichsweise und überhaupt sehr positiv.

Das außerordentliche Ergebnis fällt negativ aus, was regelmäßig der Fall ist. Der außerordentliche Ergebnishaushalt nimmt die nicht gewöhnlichen und damit i.d.R. auch nicht planbaren finanzwirtschaftlichen Positionen, wie z.B. Schadensfälle und Erträge aus Verkäufen auf. Außerdem gehören dazu die periodenfremden Aufwendungen und Erträge, weil sie als Sonstige Verbindlichkeit oder Forderung im abgelaufenen Jahr nicht mehr gebucht werden können.

1.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung umfasst alle liquiden finanzwirtschaftlichen Vorgänge, den laufenden Verwaltungsbetrieb, die Investitionen und die Finanzierung betreffend. Außerdem werden alle haushaltsunwirksamen Geldvorgänge (Durchlaufende Gelder) berücksichtigt.

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2013 *)	Ergebnis 2014 *)	Ansätze 2014	mehr(+) weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.631.034,35	-2.229.702,99	-542.061,15	1.687.641,84
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	4.096.577,16	6.663.222,97	6.009.700,00	-653.522,97
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.805.016,12	412.580,06	-5.467.639,00	-5.880.219,06
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-712.454,79	-1.577.332,77		1.577.332,77
41. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Jahres	3.155.936,76	5.027.864,78		-5.027.864,78
42. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	1.104.008,66	8.296.632,05		-8.296.632,20
Zahlungsmittelfluss lt. vorstehender Finanzrechnung:		-3.268.767,27		
Zahlungsmittelfluss lt. Bestandskonten:		-3.268.831,78		
Differenz vorstehende Finanzrechnung zu den Bestandskonten:		64,51		

*) Minus = Überschuss

Um die v.g. 64,51 Euro differieren die Finanzrechnung und die liquiden Buchungen auf den bilanziellen Bestandskonten. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Differenz durch eine fehlerhafte Buchung (-5,32 Euro) entstanden ist. Die weitere Differenz (69,83 Euro) geht auf das Personalverfahren zurück.

- 5,32 Euro, Zahlungen die an der Finanzrechnung vorbeigegangen sind
 - 69,83 Euro, Personalzahlungen im Loga-Verfahren. Zusammensetzung aus vier Einzelbeträgen
-
- 64,51 Euro

Die v.g. 5,32 wurden nicht korrigiert; hier wären Buchungen noch in der Periode 2014 vorzunehmen. Davon wurde Abstand genommen, zumal der Fehler unwesentlich ist. Die 69,83 Euro wurden in den Jahren 2013 und 2015 korrigiert.

Der Liquiditätsüberschuss im Bereich „Laufende Verwaltungstätigkeit“ mit 3.268.767,27 Euro ist äußerst positiv. Allerdings haben 1.137.480 Euro als Saldo der Allgemeinen Deckungsmittel (Realsteuern, Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage) Anteil an diesem Überschuss, also ein Saldo, der von gemeindlichem Handeln direkt nicht beeinflussbar war und ist. Insgesamt war es u.a. mit der Liquiditätsentwicklung möglich, auf veranschlagte Kreditaufnahmen zu verzichten, und der zum Bilanzstichtag verbliebene liquide Geldbestand reicht zusammen mit der Bildung von Haushaltseinnahmeresten zudem aus, die liquiden Vorbelastungen (Rückstellungen usw.) für 2015 zu decken.

2. Erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen

Laufende Verwaltung:

Im Folgenden werden solche Abweichungen erläutert, die inhaltlich eine erhebliche Abweichung beinhalten und soweit sie Bereiche betreffen, die für den Dienstbetrieb und für die Vermeidung von Verlusten an den gemeindlichen Vermögenswerten von besonderer Bedeutung sind.

- Allgemeine Deckungsmittel

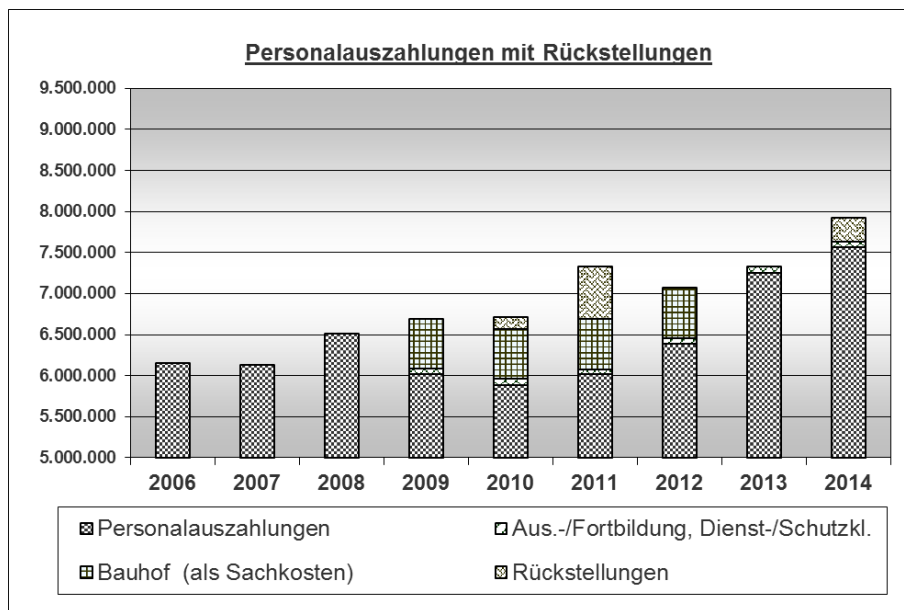
Die Allgemeinen Deckungsmittel sind eine Reihe von Einnahmen, für die eine spezielle Gegenleistung nicht zu erbringen ist. Diese Deckungsmittel (siehe Aufstellung nachstehend) machen durchschnittlich rund 70 % der Finanzausstattung für den Bereich laufende Verwaltung aus und erhalten deshalb immer eine besondere Aufmerksamkeit.

Der Saldo der Allgemeinen Deckungsmittel abzüglich Umlagen (Gewerbsteuerumlage, Kreisumlage) liegt für 2014 deutlich über der planerischen Erwartung. Der nachfolgenden Zahlentabelle kann entnommen werden, dass hierfür insbesondere die Zahlungen aus der Beteiligung an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer verantwortlich sind.

	2014	2014	
	Ansatz	endgültig	Abweichung *)
Grundsteuer A	141.000	138.577,11	-2.423
Grundsteuer B	2.350.000	2.369.649,41	19.649
Gewerbesteuer	7.100.000	7.769.190,23	669.190
Einkommensteuerbeteiligung	6.900.000	7.376.887,00	476.887
Umsatzsteuerbeteiligung	540.000	531.110,00	-8.890
Vergnügungssteuer	45.000	43.606,00	-1.394
Hundesteuer	61.000	65.060,86	4.061
Schlüsselzuweisungen	3.969.000	4.123.496,00	154.496
Zuschuss übertragener WK	363.000	376.192,00	13.192
Summe	21.469.000,00	22.793.768,61	1.324.769
Gewerbsteuerumlage	1.581.000,00	1.720.189,00	139.189
	41.700,00	41.288,00	-412
Kreisumlage	6.681.000,00	6.729.512,00	48.512
Summe:	8.303.700,00	8.490.989,00	187.289
Saldo	13.165.300,00	14.302.779,61	1.137.480

*) „-,“ = Mehreinnahme/Minderaufwand

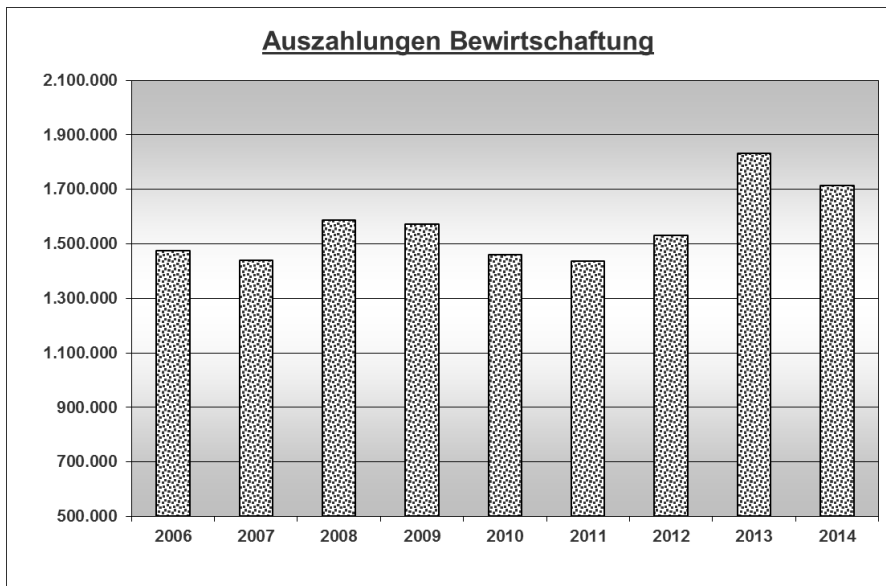
- Personalaufwand



Besondere personalpolitische Entscheidungen liegen dem Zahlungszuwachs nicht zu Grunde. Der spezielle Block (Karos) in den Säulen 2009 bis 2012, den Bauhof betreffend, ist keine direkte Personalauszahlung (an die Bauhofsmitarbeiter), weil der Bauhof mit seiner eigenen Bilanz und Finanzbuchhaltung seine Personalauszahlungen direkt leisten muss. Sie werden aber finanziert über Stundenlöhne, die die Gemeindeverwaltung dem Bauhof für seine Leistungen bezahlen muss. Der Block Bauhof entfällt ab 2013, weil ab diesem Zeitpunkt der Bauhof keine eigene Finanzbuchhaltung mit Bilanz mehr hat; der Bauhof ist seit diesem Zeitpunkt wieder in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde integriert.

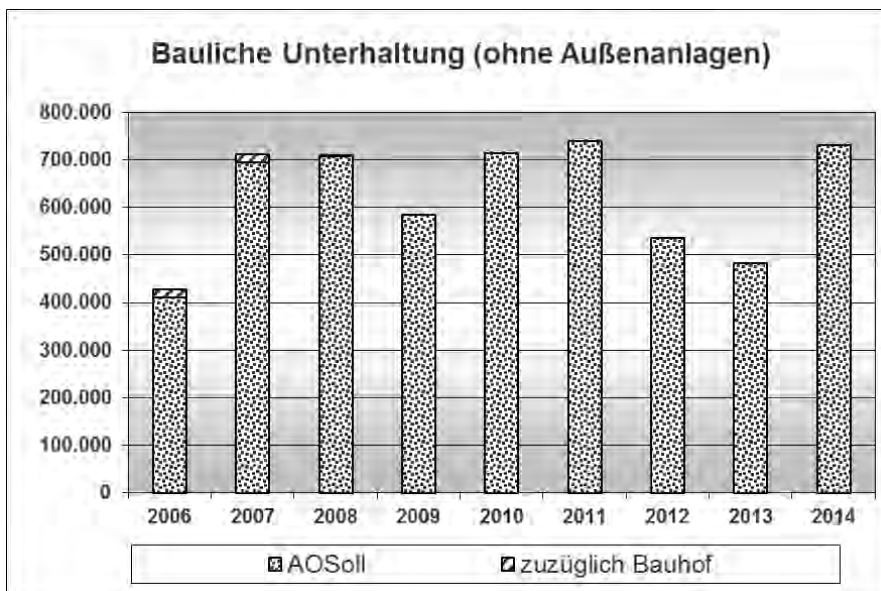
Die Haushaltsansätze waren für 2014 auskömmlich. Der obere Abschnitt der Säule (sichtbar in den Säulen 2010, 2011, 2013 und 2014) zeigt die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen usw.; sie stellen keinen Liquiditätsabfluss im Haushaltsjahr dar. Die Pensionsrückstellungen beinhalten Rückstellungen für die aktiven und passiven Beamten. Die Rückstellung für die passiven Beamten ist regelmäßig durch Verbräuche, also durch eine Reduzierung gekennzeichnet. 2014 war das zwar auch so, aber es mussten trotzdem für die passiven Beamten Zuführungen gemacht werden, weil Verbesserungen bei den Pensionen eine Nachjustierung erforderlich gemacht haben. So ergibt sich insgesamt eine das Ergebnis belastende Erhöhung (404.245 Euro) der Rückstellungen.

- Bewirtschaftung



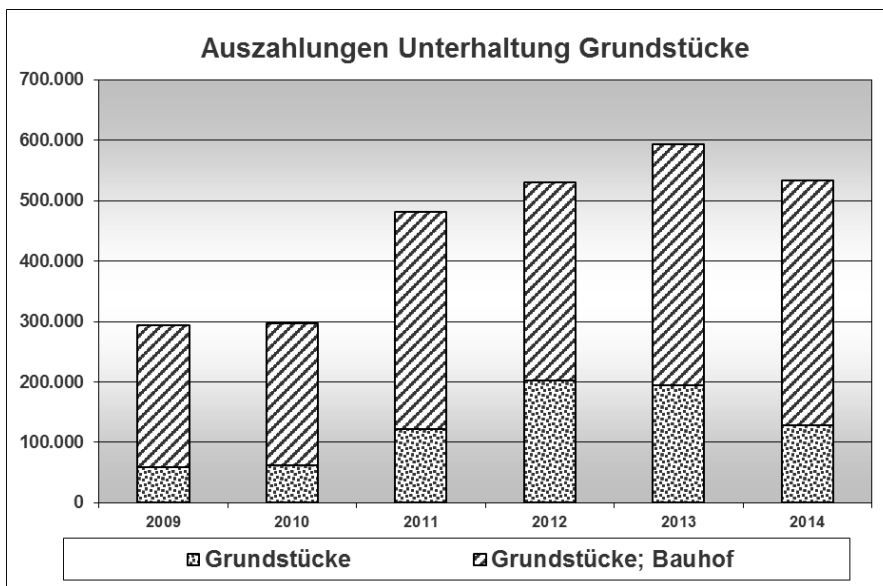
Die Bewirtschaftungskosten sind so zu veranschlagen, wie sie nach den Abschlägen zu berechnen sind. Hier gibt es keine Einsparmöglichkeiten, wie z.B. bei baulicher Unterhaltung. 2014 waren die Aufwendungen gegenüber 2013 rückläufig; verantwortlich sind hierfür insbesondere Abrechnungen des Vorjahres.

- Unterhaltung von baulichen Anlagen

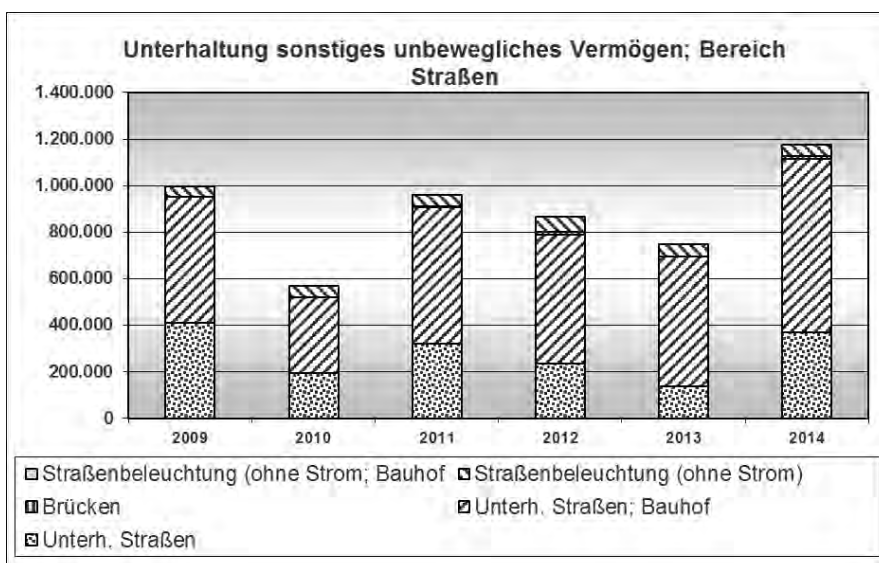


Die Planung der Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung orientiert sich regelmäßig an dem Bedarf und dem Ziel, den Haushaltsplan auszugleichen. Nur vor diesem Hintergrund sind die Volumenschwankungen über die Jahre verständlich, denn grundsätzlich geht die Gemeindeverwaltung von einem kontinuierlichen Bedarf aus. Besonders im Blick ist aber, dass bei Volumenreduzierungen kein unterlassener Unterhaltungsbedarf entsteht. 2014 war es erfreulicher Weise möglich, mehr für die Unterhaltung zu tun.

- Unterhaltung von Außenanlagen

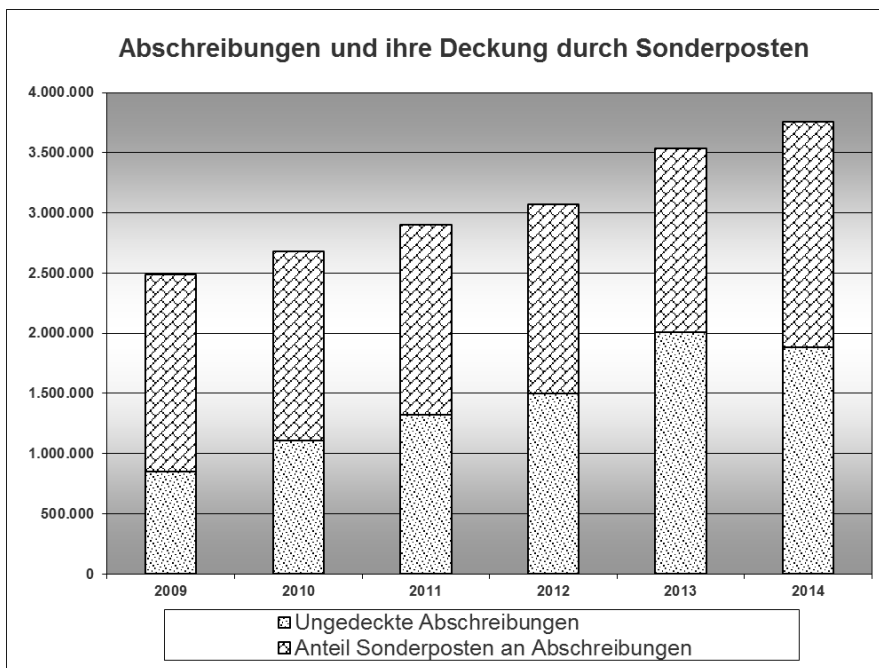


Hier gilt sinngemäß dasselbe wie bei der baulichen Unterhaltung, wobei unterlassener Unterhaltungsbedarf grundsätzlich nicht zum Problem der Grundstücksunterhaltung wird. Das Jahr 2014 ist trotz verhältnismäßig hoher Aufwendungen nicht durch besondere oder außergewöhnliche Unterhaltungsmaßnahmen in diesem Bereich gekennzeichnet.



„Großes“ Thema bei dem sonstigen unbeweglichen Vermögen sind die Straßen. Auch hier gilt, bedarfsgerechtes Veranschlagen im Spannungsverhältnis zur Notwendigkeit, den Haushalt auszugleichen. Angestrebt wird, wie bei den vorstehenden Aufwandsarten, eine ausreichende kontinuierliche Bereitstellung von Unterhaltungsmitteln. Die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen wurden beauftragt und ausgeführt. Erfreulich ist, dass der Straßenunterhaltung im Verhältnis hohe Mittel bereitgestellt und zweckentsprechend genutzt werden konnten.

- Abschreibungen



Die Abschreibungen werden bei den Produkten nachgewiesen. Die Betrachtung im Einzelnen bei den Produkten macht allerdings dann nicht sehr viel Sinn, wenn die Gesamtproblematik Investition - Unterhaltung deutlich werden soll. Die Abschreibungen haben eine direkte Beziehung dazu, ob und in welchem Umfang Vermögenswerte ersetzt werden oder neue hinzukommen. Sieht man sich das typische Investitionsverhalten der Gemeinde Rastede an, dann fällt der Anstieg der Abschreibungen auf. Die Gemeinde Rastede hat bisher immer das Ziel verfolgt, vorhandene Bausubstanzen durch Unterhaltung (Aufwand) zu erhalten. Der Abschreibungszuwachs, so wie er vorstehend in der Grafik zu erkennen ist, geht überwiegend nur auf ganz neue oder erweiternde Investitionsgüter, wie Straßen, Kanäle und zusätzliche Gebäude zurück. Die Entwicklung, so wie sie die Grafik aufzeigt, ist dahingehend zu werten, dass die Gemeinde ständig in der Überlegung bleiben muss, wie Vermögenswerte zu erhalten sind, d.h. unterhalten oder durch neue ersetzen. Abhängig davon, welchen Weg die Gemeinde geht, verhält sich das Verhältnis Unterhaltungsaufwand zu Abschreibungen. Erfreulich ist, dass 2014 der Anteil der ungedeckten Abschreibungen abgenommen hat. Das liegt daran, dass es der Gemeinde gelungen ist, für die Finanzierung von Investition hohe Beiträge und Zuschüsse zu generieren.

- Kostenrechnungen

Nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG muss bis zum 31.03. eines Jahres der Jahresabschluss erstellt werden. Zu diesem Zeitpunkt können jedoch nicht die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) erstellt werden. Das ist deshalb nicht möglich, weil bei der KLR periodisch abgegrenzte Buchungen berücksichtigt werden müssen. Wenn also zum 31.03. eines Jahres der Jahresabschluss für das Vorjahr gemacht wird, können aber immer noch bis zum Ende des laufenden Jahres Abgrenzungsbuchungen für die Kostenrechnung

des Vorjahres anfallen. Es ist also unmöglich, in einem zeitgerechten Jahresabschluss auch alle Kostenrechnungen abzuschließen. Damit ist gemeint, dass eine Reihe von kostenrechnerischen Verrechnungsbuchungen im Jahresabschluss nicht dargestellt werden kann. Beispielsweise in einer Kommentierung zum NKAG wird darauf hingewiesen, dass nicht alle kostenrechnerischen Vorgänge im Haushalt abgebildet werden können.

Solange die Gemeinde Rastede noch mit den Jahresabschlüssen im Rückstand war, war es tatsächlich noch möglich, alle Kostenrechnungsbuchungen im Haushalt zu berücksichtigen. Das ist nun nicht mehr möglich. Ab dem Jahresabschluss 2014 werden nicht mehr alle kostenrechnerischen Buchungen im Haushalt gemacht. Die Veranschlagung solcher Buchungen entfallen ab 2017. Es betrifft ausschließlich Verrechnungsbuchungen zwischen einer Kostenrechnung und anderen Kostenrechnungen und Produkten.

- Betrachtung von Produkten

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass die Gemeinde ihren Haushaltsplan im Ergebnishaushalt, also im konsumtiven Bereich „erfüllt“ hat, d.h., die Haushaltsmittel zweckentsprechend im erforderlichen Maß eingesetzt hat. Abweichungen haben sich grundsätzlich nur deshalb ergeben, weil der Veranschlagungsbedarf nicht besser vorausgesehen werden konnte. Im investiven Bereich hat die Gemeinde ebenfalls das gleiche Ziel verfolgt, wobei allerdings einige Investitionsmaßnahmen sich in der Umsetzung verzögert haben oder günstiger wurden.

Nachfolgend wird auf Abweichungen gegenüber der Planung ab 20.000 Euro eingegangen. Es wird aber nicht mehr auf Abweichungen eingegangen, wenn die betroffenen Einnahmen und Ausgaben bereits vorstehend im Rahmen von allgemeinen Deckungsmitteln und bestimmten Aufwandsarten angesprochen wurden. Außerdem bleiben Abgrenzungsbuchungen außer Betracht, wo der Aufwand bereits im Vorjahr entstanden ist.

PSP P1.03.01.573100 Allg. Einrichtungen und Unternehmen

Die Gemeinde Rastede ist an der Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft beteiligt. Die erwartete Gewinnbeteiligung ist ausgeblieben. Veranschlagte 23.000 Euro konnten nicht ausgeschüttet werden.

Zuweisungen an private Unternehmen wurden mit 385.000 Euro veranschlagt. Der Ausgabebedarf belief sich dagegen auf 406.440 Euro. Vertragliche Verpflichtungen sind in diesem Bereich vorhanden; die Mehrausgabe war deshalb nicht vermeidbar.

PSP P1.03.02.111210 Personalangelegenheiten

Dieses Produkt konnte plangerecht wirtschaften. Einen „Strich durch die Rechnung“ haben allerdings die Pensionsrückstellungen gemacht. Hier ist es zu erheblichen (nicht liquiden) Mehraufwendungen gekommen, auf die oben bereits eingegangen wurde.

PSP P1.03.02.111230 Organisation und Einrichtungen

Für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen waren 167.700 Euro veranschlagt worden. Die Aufwendungen beliefen sich aber auf 233.393 Euro. Verantwortlich für die überplanmäßigen Aufwendungen sind Dienstleistungen im edv-technischen Bereich. Die KDO musste beauftragt werden im Rahmen der Weiterentwicklung eines Dokumentenmanagementsystems für die Anlagenbuchhaltung eine „Anlagenakte“ zu programmieren. Außerdem mussten personelle Dienstleistungen der KDO bei der Nachholung von Jahresabschlüssen in der Anlagenbuchhaltung in Anspruch genommen werden. Diese Aufwendungen hatten sich bei der Haushaltsplanung nicht abgezeichnet.

PSP P1.03.03.111500 Finanzverwaltung und Rechnungswesen

In diesem Produkt werden u.a. die Vollstreckungsgebühren verwaltet. Diese Einnahmen können allenfalls geschätzt werden. Es wurde von 10.000 Euro Einnahmen ausgegangen. Die Einnahme belief sich auf 38.259 Euro. Das ist in dem Sinne keine Mehreinnahme, denn man muss sehen, dass hinter diesen Einnahmen auch Aufwendungen im Rahmen der Einziehung von Einnahmen stehen, die gedeckt werden müssen.

PSP P1.03.03.611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen

Die Allgemeinen Deckungsmittel werden hier veranschlagt. Dazu wurden oben bereits Ausführungen gemacht.

Veranschlagt werden hier z.B. auch zu verzinsende Steuererstattungen. Veranschlagt waren hier Aufwendungen in Höhe von 30.000 Euro. Ausgezahlt werden mussten aber 78.231 Euro. Einerseits können diese Aufwendungen nicht berechnet werden und andererseits liegen sie außerhalb des Einflusses der Gemeinde. Die Gemeinde muss aufgrund von Bescheiden des Finanzamtes steuerliche Vorausleistungen verlangen. Liegt die festgesetzte Steuer dann unter den Vorauszahlungen, ist die Steuer mit Zinsen zu erstatten.

Auch die Pauschalwertberichtigung wird hier veranschlagt. Die Pauschalwertberichtigung ist eine Abschreibung auf regelmäßig zu erwartende Forderungsausfälle. Sie wird statistisch ermittelt und gebucht. Sie soll zu einer realistischen Korrektur des Ergebnisses des Ergebnishaushaltes führen; sie ist Aufwand ohne Liquiditätsabfluss.

PSP P1.03.03.612000 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Hier werden u.a. die Zinsen für Kredite veranschlagt. Ausgehend von der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditermächtigung wurde von Zinsen in Höhe von 330.000 Euro ausgegangen. Weil keine Kredite aufgenommen werden mussten, reduzierte sich der Zinsaufwand auf 26.596 Euro.

Einen großen Anteil an den Rückstellungen haben die „anderen Rückstellungen“. Sie betreffen erbrachte Leistungen, die in einer laufenden Jahresperiode nicht mehr in Rechnung gestellt wurden. Soweit die Rückstellungen höher gebildet wurden als später im nächsten Jahr die Rechnungen ausgefallen sind,

werden die Rückstellungen ertragswirksam aufgelöst. Naturgemäß wurde kein Ertrag veranschlagt. Tatsächlich ist ein Ertrag von 104.827 Euro entstanden.

PSP P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung

Das Produkt Liegenschaftsverwaltung ist ein „Serviceunternehmen“. Es verwaltet und unterhält sämtliche gemeindlichen Liegenschaften. Die Aufwendungen und Erträge werden im Rahmen der Jahresrechnung zu den Produkten hin verrechnet, dort wo die Liegenschaften produktmäßig zugeordnet sind.

Das veranschlagte Aufwandsvolumen dieses Produktes beläuft sich auf 4.757.267 Euro. Tatsächlich haben sich Aufwendungen in Höhe von 4.621.242 Euro eingestellt. Der geringere Aufwand ist erfreulich.

Die Besonderheit bei diesem Produkt ist, dass auch die Liegenschaften verwaltet werden, die keiner gemeindlichen Aufgabe mehr zugeordnet sind. Z.B. der Kindergarten, der nun keiner mehr ist. Sieht man sich die Verwaltung dieser Liegenschaften an, dann ist ein Überschuss von 1.603,78 Euro festzustellen. Das bedeutet, dass es der Liegenschaftsverwaltung gelungen ist, die nicht mehr benötigten Liegenschaften ohne Belastung zu verwalten. Das Verwaltungsziel ist damit erreicht.

PSP P1.05.01.365300 Kindergarten Mühlenstraße

Für den Betrieb von Kindertagesstätten zahlen Land und Landkreis Zuschüsse. Diese Zuschüsse lassen sich nicht genau berechnen. Veranschlagt wurden Einnahmen in Höhe von 147.500 Euro. Es konnten aber nur 124.702 Euro eingenommen werden.

PSP P1.05.01.365500 Kindergarten Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)

Eine der drei Finanzierungssäulen bei Kindertagesstätten sind die Kindergartenentgelte der Eltern. Veranschlagt wurden 74.600 Euro. Eingenommen wurden 100.026 Euro.

Den Einnahmen gegenüber stehen allerdings u.a. auch Personalaufwendungen. Von Aufwendungen in Höhe von 365.600 Euro war ausgegangen worden. Der Personalbedarf war jedoch höher und schlug mit 392.409 Euro zu Buche.

PSP P1.05.01.365600 Kindergarten Feldbreite

Auch bei diesem Kindergarten waren die Personalaufwendungen niedriger als veranschlagt. 267.000 Euro wurden in den Haushaltsplan aufgenommen. Benötigt wurden nur 227.307 Euro.

PSP P1.05.01.365900.002 Diakonisches Werk Wahnbek

Neben den eigenen Kindergärten gibt es weiter Kindergärten, die in anderer Trägerschaft stehen. Diese werden mit gemeindlichen Mitteln unterstützt, weil gemeindliche Aufgaben wahrgenommen werden. Diesen gemeindlichen Zuschüssen stehen allerdings auch Zuschüsse gegenüber, die vom Land gezahlt werden.

So wurde vom Land ein Zuschuss in Höhe von 62.000 Euro erwartet. Tatsächlich aber wurden nur 37.520 Euro gezahlt.

PSP P1.05.02.211300.001 Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)

Im Rahmen der Schulkinderverpflegung für eine Ganztagsschule war davon ausgegangen worden 25.000 Euro einnehmen zu können. Zu dieser Einnahme ist es nicht gekommen, weil eine entsprechende Verpflegung nicht stattgefunden hat. Dementsprechend sind auch die geplanten Aufwendungen in Höhe von 25.000 Euro nicht angefallen.

PSP P1.05.02.218000.001 KGS, Gebäude Wilhelmstr. (ohne Schulbudget)

Es lief ein Programm zur Profilierung von Grundschulen, was durch die Landesschulbehörde gefördert wurde. Unterstützende Ausgaben in Höhe von 26.000 Euro wurden veranschlagt. Weil das Programm nicht fortgeführt wurde, sind auch die Aufwendungen nicht entstanden.

PSP P1.05.02.221000.001 Förderschulen (ohne Schulbudget)

Aus diesem Produkt heraus wird auch die Astrid-Lindgren-Schule in Edewecht unterstützt. Aufwendungen in Höhe von 30.000 Euro wurden veranschlagt. Weil es zu keiner Mittelanforderung gekommen ist, sind auch keine Ausgaben angefallen.

Schülerzahlenabhängig sind Zahlungen an Unternehmen für die Beschulung behinderter Kinder. Der Aufwand lässt sich nie genau voraussehen. Veranschlagt wurden 45.000 Euro. Zahlungen sind aber nur in Höhe von 5.838 Euro angefallen.

PSP P1.05.02.281100 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Mit Mitteln aus diesem Produkt werden die verschiedensten kulturellen Veranstaltungen unterstützt. Es lässt sich aber nur bis zu einem gewissen Grad voraussagen, was für Zuschusszahlungen beantragt werden. Es wurde von Aufwendungen in Höhe von 129.300 Euro ausgegangen. Zur Auszahlung sind aber nur 83.643 Euro gekommen.

PSP P1.05.02.424100.001 Freibad Rastede

Die große „Unbekannte“ beim Freibad sind die Besucherzahlen. Es gibt eine Abhängigkeit von der Witterung. Die Einnahmen können deshalb nur geschätzt werden. Von Einnahmen in Höhe von 65.000 Euro wurde ausgegangen. Erfreulicher Weise konnten aber 101.220 Euro eingenommen werden.

PSP P1.06.00.366200 Kinderspielplätze (nicht Schulen)

Die Grundstücke der Kinderspielplätze sind intensiv zu unterhalten. Leider wurde versäumt, die Aufwendungen dafür zu veranschlagen. 21.245 Euro mussten trotzdem ausgegeben werden.

PSP P1.06.00.511000 Räumliche Planung u. Entwicklungsmaßnahmen

Aus diesem Produkt heraus wird die Bauleitplanung finanziert. Hierbei handelt es sich um jährlich schwankenden Bedarf an Dienstleistungen. Der Bedarf hängt ab von politischen Entscheidungen und gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die nicht immer absehbar sind. Um die Dienstleistungen bezahlen zu können, wurden 216.000 Euro veranschlagt. Benötigt wurden aber nur 154.756 Euro.

PSP P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser, zentrale Beseitigung
PSP P1.06.00.538100.002	Schmutzwasser, dezentrale Beseitigung
PSP P1.06.00.538200.000	Niederschlagwasser
PSP P1.06.00.545100.000	Straßenreinigung
PSP P1.05.02.573200.002	Wochenmarkt

Die vorstehenden Produkte beinhalten gebührenrelevante Einrichtungen, für die Kostenrechnungen geführt werden. Die Kostenrechnungen haben Gebührensatzberechnungen mit dem Ziel der Kostendeckung zum Gegenstand, und sie sind Gegenstand öffentlicher Beratung und Beschlussfassung. Aus diesem Grunde und wegen der Kostendeckung wird an dieser Stelle nicht näher auf die Produkte eingegangen.

PSP P1.06.00.541100.001 Gemeindestraßen

Für die Inanspruchnahme von gemeindlichen Straßen durch Sandfuhrunternehmen wird an die Gemeinde eine Entschädigung gezahlt. 25.000 Euro wurden eingenommen, die versehentlich nicht veranschlagt worden waren.

PSP P1.06.00.545200 Straßenbeleuchtung

Die Aufwendungen für den Strom der Straßenbeleuchtung wurden unterschätzt. Veranschlagt wurden 55.000 Euro. In Rechnung gestellt wurden aber 77.809 Euro.

PSP P1.06.00.547000 ÖPNV

Zum Öffentlichen Personennahverkehr gehört auch die Unterhaltung von Buswartehäusern. Die Aufwendungen können insbesondere wegen Vandalismusschäden nur geschätzt werden. 24.000 Euro wurden für die Unterhaltung veranschlagt. Der Bedarf belief sich lediglich auf 3.604 Euro

PSP P1.06.00.551100 Öffentliches Grün/Landschaftsbau

Öffentliches Grün ist überall in der Gemeinde verteilt. Die Unterhaltungsaufwendungen variieren und die Aufträge werden bedarfsgerecht erteilt. Für die Unterhaltung der Grundstücke (insbesondere Durchforstungen) und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Aufreinigung Ukleibucht) wurden insgesamt 49.000 Euro veranschlagt. Aufwendungen sind tatsächlich aber nicht entstanden.

PSP P1.06.00.554000 Naturschutz- und Landschaftspflege

Im Rahmen dieses Produktes werden die Kompensationsflächen unterhalten. Es geht um Grünflächen und Wallhecken. Für die Unterhaltung wurden 55.000 Euro veranschlagt. Auszahlungen mussten aber nur in Höhe von 3.956 Euro getätigt werden.

PSP P1.06.00.573300 Bauhof

Der Bauhof ist seit 2013 wieder im gemeindlichen Haushalt enthalten. Bis einschließlich 2012 hatte er als optimierter Regiebetrieb eine eigene Finanzbuchhaltung und eine eigene Bilanz. Mit der Aufgabe der „Selbständigkeit“ hat sich an der Arbeit und den Zielen des Bauhofes nichts geändert. Er ist Dienstleister für die Verwaltung und auch für Dritte. Ziel ist, es kostendeckend zu arbeiten.

Planerisch war es leider nicht gelungen, den Bauhof mit dem Saldo 0 zu veranschlagen; es wird im Haushaltsplan ein Belastungssaldo von 127.160 Euro ausgewiesen. Etwas erfreulicher ist dagegen das Wirtschaftsergebnis; der Bauhof hat mit einem Belastungssaldo von 85.456 Euro abgeschlossen. Bei einem Gesamtaufwandsvolumen von 1.840.641 Euro ist das Ergebnis zufriedenstellend.

- Investitionen:

Der Investitionshaushalt ist weitestgehend kreditfinanziert. Das bedeutet, dass der nachstehende planerische Saldo in Höhe von 6.009.700 Euro fast ausschließlich mit Krediten zu finanzieren ist. Tatsächlich ist nach Abschluss des Jahres festzustellen, dass sich der Saldo um 653.522 Euro auf 6.663.222 Euro erhöht hat. Berücksichtigt man den nicht geplanten liquiden Überschuss aus dem Bereich Laufende Verwaltung und den Kassenbestand zum 01.01.2014, dann ist verständlich, warum es 2014 nicht zu einer Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt gekommen ist.

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2014	Ansätze 2014	mehr(+), weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	6.663.222,97	6.009.700,00	-653.522,97

Investive Einnahmen:

Der nachstehende Auszug aus der Gesamtfinanzzrechnung zeigt, dass die Einnahmen 609.567 Euro hinter der Planung zurückgeblieben sind.

Einzahlungen	Ergebnis 2014	Ansätze 2014	mehr(+), weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit			
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-432.020,67	-472.200,00	-40.179,33
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-2.465.665,62	-1.975.000,00	490.665,62
21. Veräußerung von Sachvermögen	-2.808.086,66	-3.890.500,00	-1.082.413,34
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen			
23. sonstige Investitionstätigkeit	-217.760,00	-195.400,00	22.360,00
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-5.923.532,95	-6.533.100,00	-609.567,05

Die Beiträge und die Verkaufserlöse haben den größten Anteil an den investiven Einnahmen. Beide Einnahmearten lassen sich für die Haushaltsplanung kaum zuverlässig berechnen, denn es lässt sich nie genau vorhersagen, welche Baumaßnahmen eine Beitragsabrechnungsreife erzielen und in welchem Umfang sich Grundstücke tatsächlich verkaufen lassen.

Die Beitragsarten im Einzelnen:

Finanzpositionen	Gesamt 2014	Planzahl. 2014	Abweichung
689110 Erschließungsbeiträge	1.268.068,08	1.615.000,00	-346.931,92
689120 Straßenausbaubeiträge	187.450,90		187.450,90
689130 Abwasserbeiträge	1.043.078,90	360.000,00	683.078,90
	2.498.597,88	1.975.000,00	523.597,88

Die Abwasserbeiträge sind für den Haushaltsplan offensichtlich nicht sehr zutreffend vorausberechnet worden. Das ist mit großer Genauigkeit sowieso nicht möglich, weil die Beitragszahlung flächen- und gebäudeabhängig ist. Weil nie genau bekannt ist, wo und in welchem Umfang erschlossene Grundstücke verkauft werden oder wo überhaupt einfach nur ein zusätzlicher Beitrag anfällt, weil die Baulichkeiten auf Grundstücken erweitert werden, kann die

richtige Höhe des Ansatzes nie richtig berechnet werden. Eine größere Genauigkeit wäre wünschenswert gewesen.

Die Veräußerung von Sachvermögen hat im überwiegenden Maße den Verkauf von Grundstücken zum Gegenstand. Für die Haushaltsplanung kann man auch hier nur Vorstellungen entwickeln, in welchem Umfang es zum Verkauf kommen kann und soll. Für 2014 konnte deshalb im negativen Sinne keine zutreffende Planung gemacht werden; die Einnahmen sind deutlich hinter der Planung zurückgeblieben.

Investive Ausgaben:

Die nachfolgende Aufstellung über die investiven Auszahlungen zeigt unwesentliche Abweichungen von den Planungen. Tatsächlich sind sie aber vorhanden, weil im Jahre 2014 sehr umfangreich Haushaltsausgabereste aus Vorjahren abgearbeitet wurden. Insgesamt 5.550.328 Euro wurden auf Haushaltsreste ausgegeben. Dies bedeutet, dass in ähnlichem Umfang für 2014 investiv geplante Ausgaben nicht zur Auszahlung gekommen sind.

Auszahlungen	Ergebnis 2014	Ansätze 2014	mehr(+), weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten			
25. Auszahlungen für den. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.786.990,04	1.660.000,00	-126.990,04
26. Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.966.401,85	9.170.200,00	203.798,15
27. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.316.784,45	1.072.800,00	-243.984,45
28. Auszahlungen für Finanzvermögensanlagen	44,52	1.500,00	1.455,48
29. Auszahlungen f. aktivierbare Zuwendungen	503.783,23	625.900,00	122.116,77
30. Sonstige Investitionstätigkeit	12.751,83	12.400,00	-351,83
31. = Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.586.755,92	12.542.800,00	-43.955,92

Umfang der Ausgaben, die auf Haushaltsreste entfallen:

781700	Investitionszuschüsse an privaten Unternehmen	92.678,26
782100	Ausz. für den Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	1.337.043,64
783110	Ausz. für den Erwerb v. beweglichen VermGG über 1000 EUR	432.446,61
783120	Ausz. für den Erwerb v. beweglichen VermGG über 150-1000 EUR(SaPo)	6.352,11
787100	Ausz. für Hochbaumaßnahmen	301.273,63
787200	Ausz. für Tiefbaumaßnahmen	2.238.176,73
787300	Ausz. für sonstige Baumaßnahmen	1.142.357,45
		5.550.328,43

Hochbau (Abweichungen ab 10.000 Euro):

Mit Haushaltsresten fortgeführte Maßnahmen, ohne Neuveranschlagungen in 2014:

	Gesamt 2014	Ansätze 2014	Abweichung
Umbau und Erweiterung Kindergarten Mühlenstraße	243.945,74		243.945,74
Umbau Sozialstation, Krippe Rastede	138.156,71		138.156,71
Erweiterung Grundschule Feldbreite	44.512,01		44.512,01
Erweiterung Grundschule Kleibrok	29.750,00		29.750,00
Installation Amokalarmierung Grundschule Wahnbeke	36.219,97		36.219,97
KGS Wilhelmstraße, Energetische Sanierung Thoradestraße, 1. OG	74.930,92		74.930,92
Sportplatz Köttersweg	266.656,92		266.656,92
	834.172,27		834.172,27

Hochbaumaßnahmen, bei denen es noch zu keiner Auszahlung gekommen ist:

	Gesamt 2014	Ansätze 2014	Abweichung
Grundschule Kleibrok; Installation Amokalarmierung		20.000,00	20.000,00-
KGS Wilhelmstraße; behindertengerechte Umbauten		10.000,00	10.000,00-
KGS Wilhelmstraße, Arbeitstische naturwissenschaftliche Räume		50.000,00	50.000,00-
Sanierung Flachdach Umkleiden Mehrzweckhalle		75.000,00	75.000,00-
Heizung Betriebsgebäude Kläranlage		13.000,00	13.000,00-
Bauhof; Bau Maschinen- und Fahrzeughalle		85.000,00	85.000,00-
		253.000,00	253.000,00-

Tiefbau (Abweichungen ab 10.000 Euro):

Mit Haushaltsresten fortgeführte Maßnahmen:

	Gesamt 2014	Ansätze 2014	Abweichung
Pumpwerk Gewerbegebiet Autobahnkreuz Oldenburg Nord	14.464,45		14.464,45
Kindergarten Mühlenstraße, Mitarbeiterparkplatz	20.232,84		20.232,84
Umbau Sozialstation; Außenanlagen Krippe Rastede	110.199,36		110.199,36
Sportplatz Köttersweg	978.650,51		978.650,51
BPl. 79e (4. Abschnitt), südlich Schlosspark	26.998,91		26.998,91
BPl 86, Gewerbegebiet Autobahnkreuz Oldenburg Nord, Schmutzwasserkanal	73.956,52-		73.956,52-
Straßenausbau, Buschweg, Schmutzwasserkanal	75.835,90		75.835,90
BPl. 68 e, Brombeerweg; Schmutzwasserkanal	29.845,51		29.845,51
BPl. 15 a, Lieth; Schmutzwasserkanal	12.564,45		12.564,45
BPl. 93, südl. Schlosspark; Schmutzwasserkanal	115.643,65		115.643,65
Entlastungssammler Wilhelmstraße, Schmutzwasserkanal	97.155,84		97.155,84
BPl. 99 a, Am Stratjebusch, Schmutzwasserkanal	80.955,89		80.955,89
BPl. 15 a, Lieth, Erweiterung Gewerbegebiet Schmutzwasserkanal	71.592,82		71.592,82
BPl. 79e (4. Abschnitt), südlich Schlosspark, Niederschlagswasserkanal	12.936,82		12.936,82

BPl. 86, Gewerbegebiet Autobahnkreuz Oldenburg Nord, , Niederschlagswasserkanal	109.571,87		109.571,87
BPl. 79e (4. Abschnitt), südlich Schlosspark, Niederschlagswasserkanal	93.002,39		93.002,39
BPl. 93, südl. Schlosspark; Niederschlagswasserkanal	129.785,19		129.785,19
BPl. 68 e, Brombeerweg; Niederschlagswasserkanal	24.280,79		24.280,79
BPl. 15 a, Liethe, Erweiterung Gewerbegebiet Niederschlagswasserkanal	26.539,89		26.539,89
Sammler Eichenstraße, Niederschlagswasser	23.342,43		23.342,43
BPl. 15 a, Liethe, Erweiterung Gewerbegebiet Niederschlagswasserkanal	321.794,89		321.794,89
BPl. 79e (4. Abschnitt), südlich Schlosspark, Niederschlagswasserkanal, Straßenbau	12.562,58-		12.562,58-
BPl. 86, Gewerbegebiet Autobahnkreuz Oldenburg Nord, Straßenbau	704.338,07		704.338,07
Straßenausbau, Buschweg, Straßenbau	214.698,89		214.698,89
BPl. 68 d, Westlich Tannenkrugstraße, Straßenbau	43.275,69-		43.275,69-
Deckenprogramm 2013	95.958,43		95.958,43
Neubau zentrale Bushaltestelle, Wilhelmstraße	155.896,97		155.896,97
BPl. 68 e, Brombeerweg; Straßenbau	109.749,75		109.749,75
BPl. 100, Göhlen II, Straßenbau	17.884,86		17.884,86
BPl. 15 a, Liethe, Erweiterung Gewerbegebiet, Straßenbau	167.358,69		167.358,69
Umgestaltung Beete, Ortskern	29.199,99		29.199,99
	3.870.480,05		3.870.480,05

Tiefbaumaßnahmen, bei denen es noch zu keiner Auszahlung gekommen ist:

	Gesamt 2014	Ansätze 2014	Abweichung
BPl. 86, Gewerbegebiet Autobahnkreuz Oldenburg Nord, Straßenbau, Schmutzwasserkanal		12.500,00	12.500,00-
Pumpwerk Klein Feldhus (13), elektrischer Teil		15.000,00	15.000,00-
Pumpwerk Liete (1), maschineller und elektrischer Teil		40.000,00	40.000,00-
Pumpwerk Hirtenweg (22), maschineller und elektrischer Teil		25.000,00	25.000,00-
Pumpwerk Badeanstalt (9), maschineller und elektrischer Teil		35.000,00	35.000,00-
Pumpwerk Tannenkrug (23), maschineller und elektrischer Teil		30.000,00	30.000,00-
Pumpwerk Loy (3), maschineller und elektrischer Teil		10.000,00	10.000,00-
BPl. 78 c, Netherner Weg, Schmutzwasserkanal		51.000,00	51.000,00-
BPl. 88 a, Müritzstraße, Schmutzwasserkanal		115.000,00	115.000,00-
Haltung SWK HA 47020163 - HE 47020159 (Quellenweg)		12.500,00	12.500,00-
Haltung SWK HA 47020140 - HE 47020127 (Im Göhlen)		16.000,00	16.000,00-
Haltung SWK HA 47020051 - HE 47020046 (Im Göhlen)		21.000,00	21.000,00-
Haltung SWK HA 46010125 - HE 46010122 (Feldbreite)		13.000,00	13.000,00-
Haltung SWK HA 49970150 - HE 49970163 (Ailerstraße)		11.000,00	11.000,00-
BPl. 78 c, Netherner Weg, Niederschlagswasserkanal		57.000,00	57.000,00-
BPl. 88 a, Müritzstraße, Niederschlagswasserkanal		137.000,00	137.000,00-
Haltung NWK HA 49975153 - HE 49975152 (Hohlweg)		22.000,00	22.000,00-
Haltung NWK HA 46025054 - HE 46025055 (Wagnerstraße)		14.500,00	14.500,00-
Haltung NWK HA46025057 - HE 46025067 (Wagnerstraße)		18.000,00	18.000,00-

Haltung NWK HA 48975037 - HE 48975057 (Schulstraße)		11.000,00	11.000,00-
Haltung NWK HA 46025091 - HE 46025092 (Beethovenstraße)		10.000,00	10.000,00-
Haltung NWK HA 46025069 - HE 46025070 (Bachstraße)		13.500,00	13.500,00-
Haltung NWK HA 46025075 - HE 46025079 (Bachstraße)		15.500,00	15.500,00-
Neuerlegung Niederschlagswasserkanal Bahnübergang Buschweg		13.000,00	13.000,00-
Ausbau Radweg und Parkstreifen K131		115.000,00	115.000,00-
BPl. 78 c, Netherner Weg, Straßenbau		139.000,00	139.000,00-
BPl. 88 a, Müritzstraße, Straßenbau		245.000,00	245.000,00-
Bahnübergang Buschweg, Straßenbau		80.000,00	80.000,00-
Bahnübergang Stratjebusch, Straßenbau		38.000,00	38.000,00-
Bahnübergang Schlossstraße, Straßenbau		12.000,00	12.000,00-
Bahnübergang Am Sternbusch, Straßenbau		21.000,00	21.000,00-
Bahnübergang Raiffeisenstraße, Straßenbau		31.000,00	31.000,00-
Bahnübergang Blauer Baum, Straßenbau		13.000,00	13.000,00-
		1.412.500,00	1.412.500,00-

Geleistete Investitionszuwendungen:

Die Zuwendungen waren 2014 den Kenntnissen entsprechend veranschlagt worden. Die Realisierung der Investitionsvorhaben hat sich jedoch nicht vorstellungsgerecht entwickelt. So mussten in 2013 erst Haushaltsreste aus Vorjahren verbraucht werden, so dass für 2013 ggfs. geplante Folgemittel noch nicht voll In Anspruch genommen werden konnten.

Finanzpositionen	Gesamt 2014	Planzahl. 2014	Abweichung
Zuschüsse 2013 an private Unternehmen, KMU-Programm	14.742,65		14.742,65
Zuschüsse an private Unternehmen	15.874,35	60.000,00	44.125,65-
Zuschüsse Schmutzwasserbeiträge 2013 für Gewerbebetriebe	93.088,03		93.088,03
Zuschüsse Schmutzwasserbeiträge 2014 für Gewerbebetriebe	54.187,14	30.000,00	24.187,14
Zuschuss an die Residenzort Rastede GmbH, Behindertenfläche auf dem Rennplatz	26.148,26	60.000,00	33.851,74-
Zuschuss an die Residenzort Rastede GmbH, Schirme Kögel-Wilms-Platz	14.545,62	34.000,00	19.454,38-
Zuschuss an die Residenzort Rastede GmbH, Trinkwasserversorgung	32.000,00		32.000,00
Zuschuss an Förderverein KGS, Dampfgarer	12.813,42		12.813,42
Zuschuss an Astrid-Lindgren-Schule in Edwecht, Sammelposten		30.000,00	30.000,00-
Zuschuss Parkplatz, Dorfgemeinschaftshaus Bekhausen	30.000,00		30.000,00
Zuschuss an Landkreis, Ausbau K131, Fahrbahn und Radweg)	115.000,00	335.000,00	220.000,00-
ÖPNV; Zuschuss für Bürgerbus	10.000,00		10.000,00
	418.399,47	549.000,00	216.831,24

3. Angabe und Erläuterung der auf die Posten der Ergebnisrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

§ 55 Abs. 2 Ziff. 1 GemHKVO

Bewertet und bilanziert wird ausschließlich nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten entsprechend § 45 GemHKVO. Festwerte im Sinne des § 46 Abs. 1 GemHKVO wurden nicht gebildet und sind insgesamt auch nicht vorhanden.

4. Angabe und Erläuterung der Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei deren Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gesondert zu erläutern ist

§ 55 Abs. 2 Ziff. 2 GemHKVO

Von den bisherigen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde nicht abgewichen.

5. Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen

§ 55 Abs. 2 Ziff. 3 GemHKVO

Der außerordentliche Haushalt enthält in der Regel keine Veranschlagungen, weil die außerordentlichen Sachverhalte kaum oder gar nicht vorausgesehen werden können. Zu Buchungen in diesem Haushaltsbereich kam es dennoch. Folgendes Volumen hat sich durch die Finanzvorgänge ergeben:

Auszahlungen	Ergebnis 2014	Ansätze 2014	mehr(+), weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	
22. außerordentliche Erträge	-422.559,54		422.559,54
23. außerordentliche Aufwendungen	549.396,68		-549.396,68
	126.837,14		-126.837,14

Gebucht wurden Schadensfälle und deren Abwicklung sowie insbesondere die periodenfremden Abgrenzungen im Ertrags- und Aufwandsbereich. Wesentliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind vor diesem Hintergrund nicht vorhanden.

Quantitativ lag der Schwerpunkt bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen im periodenfremden Bereich, bei der Herabsetzung von Rückstellungen, die nicht oder in der gebuchten Höhe nicht mehr benötigt wurden und bei dem Verkauf von beweglichem Vermögen, soweit der Anschaffungswert nicht über 1.000 Euro lag:

Kostenarten	Ergebnis 2014	Ansätze 2014	Abweichung
Sonstige periodenfremde. Erträge	224.752,79-		224.752,79-
Sonstige periodenfremde Aufwendungen	145.880,36		-145.880,36
	78.872,43-		78.872,43-

„-“ = Einnahme

Kostenarten	Ergebnis 2014	Ansätze 2014	Abweichung
Empfangene Schadenersatzleistungen	14.272,59-		14.272,59-
Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	25.382,28-		25.382,28-
Erträge Verkauf bewegliches Vermögen unter 1.000 Euro Anschaffung	13.607,00-		13.607,00-
	53.261,87-		53.261,87-

„-“ = Einnahme

6. Angaben und Erläuterung über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte

§ 55 Abs. 2 Ziff. 4 GemHKVO (§ 45 Abs. 4 GemHKVO)

Zinsen für Fremdkapital wurden in die Herstellungswerte nicht einbezogen, was daran liegt, dass 2014 keine Kreditmarktmittel aufgenommen wurden.

7. Angaben und Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen, auch wenn gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

§ 55 Abs. 2 Ziff. 5 GemHKVO

Haftungsverhältnisse sind nicht vorhanden.

8. Angaben und Erläuterungen zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

§ 55 Abs. 2 Ziff. 6 GemHKVO

Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, haben sich 2014 nicht ergeben und sind auch aus der längerfristigen Vergangenheit heraus nicht vorhanden.

9. Angaben und Erläuterung zu noch nicht abgedeckten Fehlbeträgen, die einzeln nach Jahren getrennt angegeben werden

§ 55 Abs. 2 Ziff. 7 GemHKVO

Der ordentliche Ergebnishaushalt hat bisher keine Fehlbeträge erzeugt. Der außerordentliche Haushalt dagegen schon. Nur in 2010 war eine teilweise Deckung mit der „eigenen“ Überschussrücklage außerordentlicher Ergebnishaushalt möglich. Der Rest für das Jahr 2010 und auch die weiteren Jahre können jeweils aus der Überschussrücklage ordentlicher Ergebnishaushalt gedeckt werden. Beschlüsse dafür liegen bis einschließlich 2010 vor. Die weiteren Beschlüsse fehlen noch, weil ab dem Jahr 2011 noch keine Prüfergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes vorliegen.

		2009	2010	2011	2012	2013
Fehlbetrag		0,00	192.529,49	319.241,72	103.108,82	95.256,84
Deckung	Überschussrücklage ...		- ordentlicher Haushalt - außerordentl. Haushalt	ordentlicher Haushalt	ordentlicher Haushalt	ordentlicher Haushalt

10. Erläuterungen zu Bilanzpositionen

10.01 Als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlusstag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

§ 49 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO

Alle in 2014 einen „Betrieb gewerblicher Art“ betreffenden Anzahlungen wurden immer mit Umsatzsteuer gebucht. Die Rechnungstellung war entsprechend.

10.02 Durchführung einer Inventur

Die Gemeinde betreibt Buch- und permanente Inventuren. Das gilt allerdings nicht für bewegliche Vermögenswerte. Soweit es sich um bewegliche Vermögensgegenstände handelt, ist im Hinblick auf den zeitlichen Verzug bei der Erstellung der Jahresabschlüsse eine Inventur nicht durchgeführt worden.

10.03 Buchung der Bestandsveränderungen lt. Inventurliste

Weil eine Inventurliste zum 31.12.2014 nicht erstellt wurde, waren auch keine Bestandsveränderungen zu buchen.

10.04 Planmäßige Abschreibungen wurden gebucht

Alle planmäßigen Buchungen wurden vorgenommen. Das bedeutet aber nicht, dass immer zum beplanten Sachkonto und Kostenstelle gebucht wurde. Abweichend wurde dann gebucht, wenn sich im Rahmen der Aktivierung von Anlagen herausgestellt hat, dass das beplante Sachkonto oder die Kostenstelle nicht zutreffend ist. Solche Situationen ergeben sich dadurch, dass die Doppik erst seit 2009 betrieben wird und Erkenntnisse wegen der neuen Materie immer noch hinzugewonnen werden.

Vergleicht man den Anfangsbestand des Vermögens mit dem Endbestand aus dem Vorjahr, sieht man teilweise Abweichungen. Diese Abweichungen resultieren aus Korrekturbuchungen, die aufgrund eigener Feststellungen oder Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes durchgeführt werden mussten. Diese Buchungen verändern den Anfangsbestand direkt und stehen nicht in der Spalte „Bewegungen“.

10.05 Prüfung, ob außerplanmäßige Abschreibungen notwendig sind

Gemeint sind die Fälle, in denen eine voraussichtlich andauernde Wertminderung eintritt und für die deshalb eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden muss.

Die vorstehend beschriebenen Fälle hat es in 2014 nicht gegeben.

10.06 Es wurde geprüft, ob Zuschreibungen notwendig sind.

Gemeint sind die Fälle, wo sich herausgestellt hat, dass die Gründe für höhere Abschreibungen nicht mehr bestehen, so dass der nicht mehr gerechtfertigte Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben werden muss.

Die vorstehend beschriebenen Fälle hat es in 2014 nicht gegeben.

10.07 Sondervermögen

Über Sondervermögen verfügt die Gemeinde nicht.

10.08 Ausleihungen

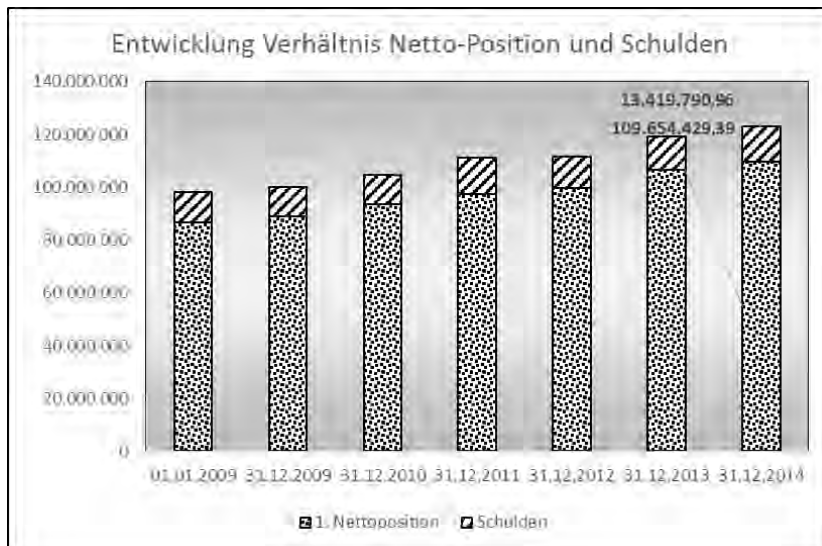
Beiträge an die Kreisschulbaukasse:

Die seit Mitte der siebziger Jahre an den Landkreis jährlich gezahlten Beiträge an die Kreisschulbaukasse werden in der Bilanz als Ausleihung nachgewiesen.

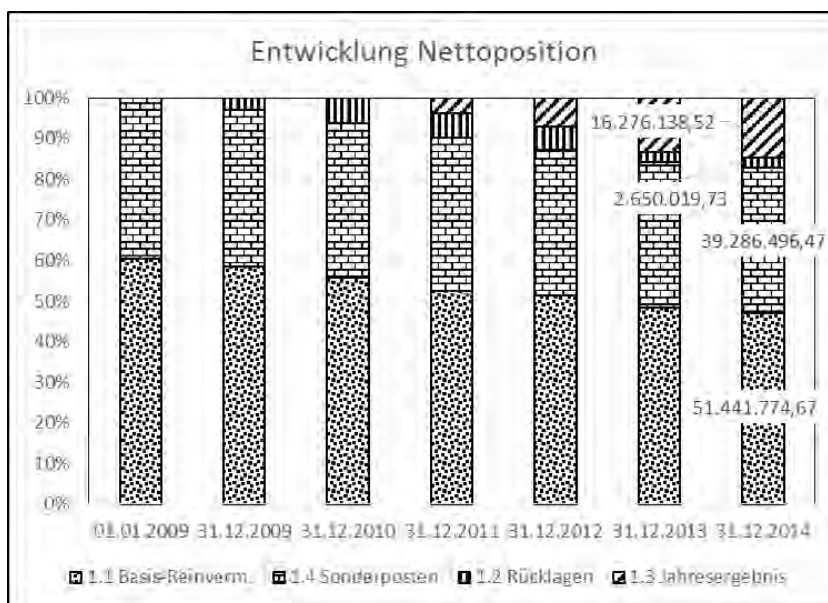
10.09 Reinvermögen; Erläuterung der Inhalte der Netto-Position

An der Bilanzsumme in Höhe von 123 Millionen Euro hat die Nettoposition bei 109 Millionen Euro einen Anteil von 89 Prozent. Das ist eine überaus hohe und sehr erfreuliche „Eigenkapitalquote“.

Die Passivseite besteht aus den beiden großen Positionen Netto-Position und Schulden. Die Entwicklung seit der Ersten Eröffnungsbilanz sieht wie folgt aus:



Die Nettoposition (= das Eigenkapital der Gemeinde) teilt sich auf in die Positionen Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten auf. Diese Anteile an der Nettopositionen entwickeln sich im Verhältnis zueinander bisher wie folgt:



Das Basis-Reinvermögen ändert sich grundsätzlich nicht. Auf keinen Fall ist - außerhalb einer zulässigen Korrektur der Ersten Eröffnungsbilanz - eine Reduzierung unterhalb des Wertes der Ersten Eröffnungsbilanz (52.350.056,04 Euro) erlaubt. Eine Veränderung überhaupt ergibt sich regelmäßig durch die Sonderposten (erhaltene Zuwendungen) für nicht der Abschreibung unterliegende Sachvermögensgegenstände und aufgrund der Jahresergebnisse, die wiederum mit den Rücklagen korrespondieren. In aller Regel verhält sich der Rat so, dass ein positives Jahresergebnis ggfs. dem Sonderposten für Gebührenaussgleich und danach den Überschussrücklagen zugeführt wird.

10.10 Überschussverwendung; Reinvermögen - Überschussrücklagen

Die aktuellste Entscheidung des Rates über die Überschussverwendung stammt vom 15.12.2015. Sie betrifft das Jahresergebnis 2010 und sie besagt, dass neben der zwingenden Bedienung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich die Ergebnisse mit den Rücklagen der Ergebnisüberschüsse zu verrechnen sind.

Entwicklung der Überschussrücklagen	2009	2010	Fortgeschrieben
- ordentliches Ergebnis	2.595.455,20	3.326.206,77	5.921.661,97
- außerordentliches Ergebnis	33.525,61	-33.525,61	0,00

Die Entscheidungen über die vorliegenden Ergebnisse 2011 bis 2013 können erst dann getroffen werden, wenn das Rechnungsprüfungsamt die entsprechenden Jahresabschlüsse geprüft hat. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen jedoch, dass der ordentliche Überschuss weiter ansteigt und die im außerordentlichen Ergebnis entstandenen Fehlbeträge mit dem ordentlichen Ergebnis gedeckt werden können.

10.11 Sonderposten; Sonderposten wurden gebildet und aufgelöst

Sonderposten werden auf die gleiche Laufzeit eingestellt, wie der Vermögenssachwert abgeschrieben wird, wofür der Sonderposten eingenommen wurde. Soweit der Sonderposten erst im Jahr nach der Aktivierung des Vermögenssachwertes passiviert werden kann, werden die Auflösungsbeiträge des Sonderpostens in einem Betrag nachgeholt und nicht auf die Restlaufzeit des Postens verteilt.

Eine Besonderheit gilt für die Abwasserbeiträge. Beiträge werden zwar speziell für die Finanzierung von Vermögenswerten eingenommen, aber im Bereich Abwasser ist eine Zuordnung zu einem speziellen Vermögensgegenstand nicht möglich, weil sich der gezahlte Beitrag auf die Gesamtanlage (Klärwerk, Kanäle und Pumpwerke) bezieht. Nach einem rechnerischen Modell werden die im Jahr gezahlten Beiträge Blöcken zugerechnet, für die Auflösungszeiten vorgesehen sind, wie Sachvermögen mit unterschiedlichen Abschreibungszeiten in dem Jahr entstanden ist.

10.12 Kreditverbindlichkeiten

Kredite wurden 2014 für investive Maßnahmen auf dem Kreditmarkt nicht aufgenommen.

5.900 Euro hat die Gemeinde Rastede zinslos aus der Kreisschulbaukasse erhalten.

	31.12.2013	31.12.2014
2.1 Geldschulden		
2.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen	4.349.078,63	3.936.498,57
Schuldenentwicklung (Abbau)		412.580,06

Beginn	Tilgung	Kreditaufnahme	Ende	Konto	Bezeichnung
2.349.078,63	213.348,06	5.900,00	2.141.630,57	231230	KredAufn.f.Invest.b.Gem.,LZ mehr als 5J.,EUR
2.000.000,00	205.132,00	0,00	1.794.868,00	231730	KredAufn.f.Invest.b.ö.SoRg...,LZ mehr als 5J., EUR
4.349.078,63	412.580,06	5.900,00	3.936.498,57		

10.13 Rückstellungen

Die Rückstellungen der Gemeinde Rastede sind im Grunde in die Bereiche kurzfristige und langfristige Rückstellungen unterteilt. Die Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe und Altersteilzeit sind recht langfristig angelegt, und es ist darauf zu achten, dass zu gegebener Zeit die Liquidität für die anfallenden Ausgaben vorhanden ist. Anders ist es bei den Anderen Rückstellungen, wo die Liquidität regelmäßig bereits im Folgejahr notwendig ist. Die Gemeinde achtet darauf, dass die Liquidität vorhanden ist; sie berücksichtigt sie bei der Berechnung der Vorbelastung des nächsten Haushaltsjahres. Der nachstehend zu lesende Rückgang liegt daran, dass bis 2013 auch für den Investitionsbereich Rückstellungen gebildet wurden; das aber ist regelmäßig nicht korrekt. Das wurde korrigiert, so dass sich die ausgewiesenen 80.509 Euro ausschließlich auf Aufwandsrückstellungen beziehen.

Insgesamt gesehen lässt der Rückstellungsbestand erkennen, dass die Gemeinde keine etwaigen besonderen Risiken absichern musste.

	2013 - Euro -	2014 - Euro -
3. Rückstellungen	7.632.560,94	7.248.210,41
3.1 Pensionsrückstellung und ähnliche Verpflichtungen	6.527.571,41	6.880.130,74
3.2 Rückstellung für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	332.691,87	287.569,85
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		
3.4 Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossene Abfalldeponie		
3.5 Rückstellungen f. d. Sanierung von Altlasten		
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs u.v.Steuerschuldverhältnissen		
3.7 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften Gewährleistung ,anh.GV	5.360,63	
3.8 Andere Rückstellungen	766.937,03	80.509,82

10.14 Weitere Punkte:

- Nachholung von Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten:

Soweit Abschreibungen oder Auflösungsbeträge für Sonderposten nachgeholt werden, weil eine Verbuchung im Aktivierungsjahr nicht

mehr möglich ist, müsste nach dem Wortlaut der haushaltsrechtlichen Vorschriften eine periodenfremde Buchung erfolgen, die wiederum in den außerordentlichen Ergebnishaushalt gehört. Dementsprechend verfährt die Gemeinde bei diesen Positionen allerdings nicht, d.h., die in einer Monatsperiode nachzuholenden Abschreibungs- und Auflösungsbeiträge werden im ordentlichen Ergebnishaushalt gebucht. Denn bei den nachzuholenden Beträgen handelt sich im Sinne der Kontenregeln nicht um „Aufwendungen, die aus unvorhergesehenen Ereignissen und Finanzvorfällen“ heraus entstehen; es handelt sich vielmehr um geplante Aufwendungen. Der Charakter der Außerordentlichkeit von Fällen, für die der außerordentliche Ergebnishaushalt vorgesehen ist, ist nicht gegeben.

- Aktivierung von geleisteten Investitionszuschüssen

Der Zahlung von Investitionszuschüssen geht ein entsprechender Bescheid an den Antragsteller voraus. Mit der Bescheiderteilung geht die Gemeinde zwar eine Verpflichtung ein, aber die Zahlung des Zuschusses hängt von Bedingungen ab. Insoweit ist eine „Gegenleistung“ des Zuschussnehmers erforderlich, nämlich, dass die Bedingung erfüllt wird. Vor diesem Hintergrund wird die Zuschussgewährung zunächst als „schwebendes Geschäft“ betrachtet, welches nicht zu bilanzieren ist. Die Aktivierung erfolgt mit Zahlung des Zuschusses.

11. Vorbelastungen aus dem Haushaltsjahr 2014 gegenüber dem Haushaltsjahr 2015

§ 54 Abs. 5 GemHKVO

11.01 Vorbelastungen

Der abschließende Kassenbestand in Höhe von 3.760.723 (Tagesabschluss/Finanzrechnung 30.12.) Euro reicht nicht aus, die nichtplanerischen aber realistischen liquiden Vorbelastungen zu decken. Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist deshalb erforderlich. Die Höhe der benötigten Haushaltseinnahmereste beträgt 3.245.141 Euro

Nachfolgend die Berechnung der Vorbelastung und deren Deckung:

Zusammenfassendes Ergebnis Rückstellungen und Haushaltsreste aus 2014		Liquidität		Rückstellungen 2014		Haushaltsreste 2014	
				ErgebnisHH		ErgebnisHH	FinanzHH
1.	Kassenistbestand 30.12.2014	3.760.723,00	3.760.723,00				
2.	Vorbelastungen Haushaltsjahr 2015						
2.1	Einzelpositionen						
	- Rückstellungen aus Vorjahren, die 2015 kassenwirksam werden						
	- Haushaltsunwirksame Zahlungen						
	- durchlaufende Posten	594.062,51					
	- Osterloh-Fonds (Kto 204002)	1.179,48					
	- Bürgschaften	0,00					
	- Gewährleistungsverträge	0,00					
	- kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00					
	- Anzahlungen auf Sonderposten	0,00					
	- Sonstige Verbindlichkeiten	151.642,07					
	- Andere Verbindlichkeiten *)	0,00					
	- Auszahlungen mit Zahlsperrn	80.685,82					
	- Verrechnung Fehlbetrag mit bilanzieller Überschussrücklage, soweit der Verrechnungsbetrag in Geld besteht (Fehlbetrag aus Finanzrechnung, Bereich laufende Verwaltung)						
	Summe:	827.569,88	-827.569,88				
2.2	Finanzaushalt						
2.2.1	Laufende Verwaltung/Ergebnishaushalt						
	- Haushaltsreste für Rückstellungen						
	- 287100 = Rückst. drohende Verpflichtungen	0,00		0,00			0,00
	- 289100 = Andere Rückstellungen	80.509,30		80.509,30			80.509,30
	- Haushaltsreste	210.000,54				210.000,54	210.000,54
	- Offene Posten Ende abgelaufene Periode						
	- Auszahlungen	94.743,30					
	- Einzahlungen ***)	0,00					
	Summe:	290.509,84	-290.509,84				
	Zwischenkassenbestand:		2.642.643,28				

2.2.2	Rückbehalt für Deckung Fehlbedarf/-betrag:	0,00	0,00				
2.2.3	Investitionen						
	- kein Buchung von Rückstellungen	0,00					
	- HHReste (mit und ohne Aufträge)	5.887.784,44					
	Summe:	5.887.784,44	-5.887.784,44				5.887.784,44
2.3	Konto 283100 - Rückst. Unterl. Instandhaltung	0,00					
	Konto 289100 - Andere Rückst., aus Vorjahren	0,00					
	Konto 287100 - Rückst. drohende Verluste	0,00					
	Summe:	0,00	0,00				
3.	Verbleibender Kassenbestand						
4.	abzüglich Sockelbetrag für Kasse						
5.	Einsetzung für Kreditreduzierung (bei Minusbetrag = Haushaltseinnahmerest)		-3.245.141,16	80.509,30		210.000,54	6.178.294,28
6.	Kreditermächtigung 2014	6.814.681,00					
	davon aufgenommen	0,00					
	Restliche Kreditermächtigung für 2014	6.814.681,00					

11.02 Bürgschaften

Die Gemeinde hat keine Bürgschaften geleistet

11.03 Gewährleistungsverträge

Die Gemeinde hat keine Gewährleistungsverträge geschlossen

11.04 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Die Gemeinde ist keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte eingegangen

11.05 Gestundete Beträge

Die Stundungs- und befristete Niederschlagsentscheidung ist öffentlich-rechtlich vorgegeben.

Offene Posten zum 31.12.2014:

Sachkonto		Betrag
Nr.	Bezeichnung	
151100	Forderungen aus öff.-rechtl. Dienstleistungen	493.121,13
153100	Forderungen aus Transferleistungen	129.337,61
159100	Kommunale Steuern u. übrige öff.-rechtl. Forderungen	874.675,09
161100	Bauhof, Ford. a. privatr. DL (Kassenverrechnung)	198.670,99
164100	Sonstige Forderungen	403,90
	Durchlaufende Posten (als Vorschuss; Konto zum Vertragskontotyp 21)	
165100		195.442,05
165101	Bauhof; durchlaufende Posten	0,00
		1.891.650,77

11.06 Haushaltsreste

Die Haushaltsreste sind eine öffentlich-rechtliche Besonderheit; sie sind handelsrechtlich nicht bekannt. Die Haushaltsreste sind ein Instrument, Haushalts-, also Zahlungsermächtigungen, in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Sie werden gebildet sowohl im Ergebnishaushalt als auch insbesondere im investiven Bereich. Die Kassenwirksamkeit tritt im Folgejahr ein, soweit es den Ergebnishaushalt betrifft. Haushaltsreste im investiven Bereich können, abhängig vom Fortschritt der Investitionsmaßnahme, deutlich länger in Anspruch genommen werden.

Haushaltsreste wurde in folgendem Umfang gebildet:

Ergebnishaushalt 2014/2015	210.000,54
Finanzhaushalt 2014/2015	5.887.784,44
	6.097.784,98

Aufgrund der festzustellenden liquiden Vorbelastung des Haushaltsjahres 2014 und aus anderen Gründen war es erforderlich, Haushaltseinnahmereste in Höhe von 3.245.141,16 Euro zu bilden.

11.07 Rückstellungen

Rückstellungen werden bei den Vorbelastungen rechnerisch berücksichtigt, soweit sich in unmittelbarer Zukunft, also insbesondere im Folgejahr, Zahlungsverpflichtungen ergeben. Diese sind vorhanden bei den Anderen Rückstellungen (Konto 289100). Ihre Höhe beträgt 80.509,82 Euro.

11.08 Haushaltsvorgriffe

Ein Haushaltsvorgriff liegt dann vor, wenn im Haushaltsjahr über- oder außerplanmäßig eine Zahlung geleistet werden muss, die erst durch einen Haushaltsplan im Folgejahr gedeckt werden kann. Als Vorbelastung wirken sich die Vorgriffe dann aus, wenn eine Veranschlagung im Folgejahr nicht erfolgen sollte.

Haushaltsvorgriffe hat es 2014 nicht gegeben.

11.09 Durchlaufende Gelder

Durchlaufende Gelder gibt es als solche, weil die entstandenen Zahlungsvorgänge entweder den gemeindlichen Haushalt nicht berühren oder weil sie mangels anderer Möglichkeit im Haushalt nicht zu buchen waren.

	31.12.2014 - Euro -
Durchlaufende Posten aktiv (Konten 165*)	422.476,40
Durchlaufende Posten passiv (Konten 272*)	171.586,11

11.10 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die in Anspruch genommen wurden, sind eine Auftragsvergabe im abgelaufenen Jahr mit Kassenwirksamkeit in späteren Jahren. Insoweit liegt in der Tat eine Vorbelastung zukünftiger Haushaltsjahre vor, die aber nicht den vorhandenen Kassenbestand zum 31.12. belasten. Eine Belastung des Kassenbestandes liegt nicht vor, weil für die Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren der Kassenwirksamkeit ein Haushaltsansatz eingeplant werden muss.

Für das Haushaltsjahr 2014 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.537.000 Euro festgesetzt worden. Sie wurden in Höhe von 842.255,53 Euro in Anspruch genommen.

12. Änderung der Gliederung Jahresabschluss, Gesamtabchluss, insbesondere Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz gegenüber Vorjahr § 48 Abs. 1 GemHKVO

Änderungen in der Gliederung des Jahresabschlusses und in der Ergebnis- und Finanzrechnung hat es nicht gegeben.

Eine Entscheidung über die Konsolidierung und damit eine Entscheidung über den Gesamtabchluss muss spätestens für die Bilanz zum 31.12.2013 getroffen

werden. Eine Prüfung hatte ergeben, dass zum Bilanzstichtag nur Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung vorhanden sind. Die Überprüfung der Entscheidung war bis Ende 2014 noch nicht wieder erforderlich

13. Jahr zu Jahr nicht vergleichbare Positionen in Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz
§ 48 Abs. 2 Ziff. 1 GemHKVO

Erträge aus Verkauf:

Der Ertrag aus dem Verkauf von Bauland wird brutto dergestalt gebucht, dass 100 % Weggang Anschaffungspreis (als Bestandsveränderung, Konto 372100) und 100 % Verkaufspreis (als Ertrag, Konto 342100) gebucht werden. Die Differenz ergibt den eigentlichen Ertrag aus dem Verkauf. Die Verwendung des Kontos 372100 „Bestandsveränderungen“ ist nicht korrekt; es wurde aber bis einschließlich 2014 genutzt. Ab 2015 wird anstelle des Kontos 372100 „Bestandsveränderungen“ das Konto 342110 „Erträge aus Verkauf - Anschaffungswert (Bau-, Gewerbegrundstücke)“ genutzt.

14. Im Haushaltsjahr vorhandene und in dem Jahr nicht verwendete zweckgebundene Erträge
§ 49 Abs. 4 GemHKVO

Alle zweckgebundenen Erträge wurden zweckentsprechend verwendet.

15. Fälle, wo der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher ist als der Ausgabebetrag
§ 49 Abs. 2 GemHKVO

Solche Fälle hat es 2014 nicht gegeben.

16. Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen und Schuldenpositionen zu mehreren Bilanzpositionen
§ 48 Abs. 3 GemHKVO

Es sind keine Vermögens- und Schuldenpositionen vorhanden, die mehreren Bilanzpositionen zuzuordnen wären.

17. Vermerk über weitere Untergliederungen von Posten gegenüber der vorgeschriebenen Gliederung (Bilanz)
§ 48 Abs. 4 GemHKVO

Weitere Untergliederungen hat es nicht gegeben.

18. Angabe und Erläuterung der auf die Posten der Ergebnisrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
§ 55 Abs. 2 Ziff. 1 GemHKVO

Bilanziert wurde vorschriftsgemäß nach Anschaffungs- und Herstellungswerten, wobei erbrachte Eigenleistungen noch nicht berücksichtigt wurden. Andere Bewertungsnotwendigkeiten z.B. Sachwertverfahren haben sich nicht ergeben.

19. Angabe und Erläuterung der Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit Begründung, wobei deren Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gesondert zu erläutern ist
§ 55 Abs. 2 Ziff. 2 GemHKVO

Abweichungen hat es nicht gegeben.

20. Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
§ 55 Abs. 2 Ziff. 3 GemHKVO

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen hat es gegeben. Wie oben bereits ausgeführt, ergaben sich außerordentliche Buchungsvorgänge im Wesentlichen nur im Rahmen der zeitlichen Abgrenzung. Bei den Schadensfällen hat es keine bedeutenden Fälle gegeben.

21. Angaben und Erläuterung über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte
§ 55 Abs. 2 Ziff. 4 GemHKVO

Die Möglichkeit hat sich nicht ergeben, weil in 2014 keine zinsbehafteten Kredite aufgenommen wurden. Auch im Übrigen wurden bisher Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte nicht aufgenommen.

22. Angaben und Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen, auch wenn gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.
§ 55 Abs. 2 Ziff. 5 GemHKVO

Haftungsverhältnisse wurden 2012 nicht eingegangen und sind im Übrigen aus Vorjahren heraus auch nicht vorhanden.

23. Angaben und Erläuterungen zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.
§ 55 Abs. 2 Ziff. 6 GemHKVO

Solche Sachverhalte haben sich 2014 nicht ergeben und sind im Übrigen aus Vorjahren heraus nicht vorhanden.

24. Angaben und Erläuterung zu noch nicht abgedeckten Fehlbeträgen, die einzeln nach Jahren getrennt angegeben werden
 § 55 Abs. 2 Ziff. 7 GemHKVO
 Ergebnisverwendung

Entwicklung der Überschussrücklagen	2009	2010	2011 **)	2012 **)	2013 **)	Fortgeschrieben
- ordentliches Ergebnis	2.595.455,20	3.326.206,77	3.783.960,01	3.290.227,33	3.920.282,54	16.982.906,20
- Sonderposten Gebührenaussgleich, Jahresanfang *)	600.129,86	678.757,87	818.257,67	934.112,14	976.535,20	1.043.309,55
Veränderung:						
- Schmutzwasser zentral *)	56.814,31	171.713,23	100.654,63	30.903,53	40.708,89	
- Schmutzwasser dezentral *)	0,00	534,84	17.847,82	4.930,54	-6.777,26	
- Straßenreinigung *)	-11.711,91	777,34	-2.647,98	6.588,99	32.842,72	
- Wochenmarkt *)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
- außerordentliches Ergebnis	33.525,61	-33.525,61	0,00	0,00	0,00	0,00
*) Zuführungen werden nur gebucht, soweit die kostenrechnende Einrichtung tatsächlich im Plus ist Entnahmen werden nur gebucht, wenn die kostenrechnende Einrichtung tatsächlich im Plus ist und der Sonderposten Zuführungen aufweist.						
**) Entwicklung vorbehaltlich RPA-prüfung und Beschlussfassung						

Anlagen zum Anhang

1. Anlagenübersicht
 § 56 Abs. 1 GemHKVO

2. Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel
 § 56 Abs. 2 und 3 GemHKVO

3. Nebenrechnung zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen
 § 56 Abs. 4 GemHKVO

Jahresrechnung 2014

Anlagen zum Anhang

Rechenschaftsbericht

Anlagenübersicht

Schuldenübersicht

Forderungsübersicht

Nebenrechnungen nach § 56 GemHKVO

Rechenschaftsbericht 2014

Nach § 57 GemHKVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Darüber hinaus soll auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und über zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, berichtet werden.

Positiv ist über die Entwicklung seit Einführung der Doppik 2009 zu vermerken, dass die Bilanzsumme über die Jahre eine kontinuierliche Steigerung von 98.390.824 Euro am 01.01.2009 auf 123.074.220 Euro zum 31.12.2014 zu verzeichnen hat. Dies ist eine Wertschöpfung, die im Wesentlichen darin ihre Ursache findet, dass der Gemeinde liquide Mittel zugeflossen sind und zwar weitestgehend außerhalb von Kreditmarktmitteln. Der Mittelzufluss hat seinen Niederschlag in einem höheren immateriellen und Sachvermögen gefunden.

Mit jetzt mehreren vorliegenden Jahresabschlüssen, die u.a. nach den doppischen Regeln eine Bilanz zum Gegenstand haben, also auch alle nichtliquiden Faktoren und das Vermögen einer Kommune berücksichtigen, stellt sich die Frage, welche Aussagen die Bilanz an sich und ein Bilanzvergleich beinhalten. Es liegt nahe, Kennzahlen heranzuziehen, wie es im privatwirtschaftlichen Bereich üblich ist. Solche Kennzahlen lassen sich für alle möglichen Bereiche bilanzieller Art und für die ertrags- und aufwandsseitigen Positionen berechnen. Die Gemeinde Rastede rät bei der Interpretation jedoch noch zur Vorsicht aufgrund des Fakts, dass eine Kommune nicht gewinnorientiert ist, sondern in heutiger Zeit dem Ziel zustrebt Kostendeckung zu erreichen. Außerdem ist eine Kommune in weiten Bereichen ganz anders strukturiert als ein Wirtschaftsunternehmen. So verfügt die Gemeinde vergleichsweise über eine sehr viel andere Vermögensstruktur mit entsprechenden Abschreibungsfolgen als Unternehmen der privaten Wirtschaft. Außerdem stellt sich natürlich die Frage der Veräußerbarkeit von Kommunalvermögen. Weiterhin lässt sich betriebswirtschaftliche Effizienz nur für wenige Aufgabenbereiche erreichen. Kennzahlen ja, Vergleich mit der privaten Wirtschaft bitte mit Vorsicht.

In der Zukunft wird zu prüfen und zu bewerten sein, welchen Aussagewert die Kennzahlen haben. Einen Vergleich interkommunal und mit privatwirtschaftlichen Unternehmen ist natürlich immer möglich, wobei ein Vergleich mit Letzteren immer zum Vorteil der privaten Unternehmen ausgehen wird. Allerdings, ein gemeindeeigener Vergleich wird die eigenen strukturellen Veränderungen aufzeigen. Außerdem ist eine Standortbestimmung im Vergleich zu anderen Kommunen möglich.

Der Einstieg in die Welt der Kennzahlen ist bereits durch die landesrechtliche Vorgabe gefunden worden. Danach haben die Kommunen „Daten der Haushaltswirtschaft“ zu erstellen, die Kennzahlen beinhalten. Folgende Kennzahlen gelten danach für die Gemeinde Rastede:

Steuerquote:

2009	2010	2011	2012	2013	2014
57,71 %	64,18 %	63,52 %	66,41 %	66,80 %	61,95

Dies ist eine für Kommunen typische Kennzahl, denn andere „Unternehmen“ verfügen nicht über Steuereinnahmen.

Eine steigende Tendenz ist der Hinweis darauf, dass spezielle Einnahmen, also Gelder, die speziell für Aufgaben gezahlt werden, wie Zuschüsse, Gebühren und ähnliche Entgelte, in den Hintergrund geraten. In der Steuerquote dagegen sind „allgemeine“ Deckungsmittel enthalten, die die Gemeinde benötigt, wenn die anderen speziellen Gelder nicht kostendeckend sind. Die gegenüber 2013 gesunkene Steuerquote lässt erkennen, dass die Gemeinde in der Lage war, für ihre Gesamtaufwendungen mehr spezielle Einnahmen zu generieren. Im Hinblick auf Steuerlasten für den Bürger ist dies ein gutes Ergebnis.

Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen oder Beteiligungen:

Gemeint sind insbesondere Verlustausgleiche, die die Kommune an die genannten Unternehmen zahlt. Solche Zahlungen hatte die Gemeinde nicht.

Personalintensität:

2009	2010	2011	2012	2013	2014
22,05 %	21,61 %	22,45 %	22,56 %	26,07 %	26,41 %

Hier lässt sich noch keine Tendenz erkennen, wohl aber Entwicklungen, wenn man allein die Personalaufwendungen betrachtet:

2009	2010	2011	2012	2013	2014
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
5.211.558	5.249.222	5.573.858	5.815.317	7.075.954	7.797.949

Die Kennzahl und die Personalaufwendungen absolut stehen im Spannungsverhältnis zu den Sachkosten, die bei der Aufgabenerledigung eingesetzt werden, anstelle die Aufgaben durch eigenes Personal zu erledigen. Eine steigende Tendenz bei der Kennzahl ist zu hinterfragen. 2013 hat es einen kräftigen Anstieg der Personalaufwendungen gegeben, was allein daran liegt, dass der Bauhof zum 31.12.2012 seine finanzbuchhalterische Selbständigkeit aufgegeben hat, d.h., die Personalaufwendungen des Bauhofes sind wieder vollständig im Haushalt der Gemeinde enthalten. Hinter dem 2014 gestiegenen Personalaufwand steht insbesondere Personalzuwachs im Kindertagesstättenbereich. Hier handelt es sich nicht allein um Personalaufstockung, weil die Aufgaben „leichter“ erledigt werden können sollen, sondern um einen echten quantitativen Aufgabenzuwachs in der Kinderpflege.

Abschreibungsintensität:

2009	2010	2011	2012	2013	2014
10,99 %	11,35 %	11,69 %	11,93 %	13,04 %	12,79 %
2.596.800 €	2.756.943 €	2.903.579 €	3.074.045 €	3.538.177 €	3.777.397 €

Die Abschreibungen steigen kontinuierlich. Dies liegt an den hohen Investitionen an sich und den dann folgenden bilanziellen Aktivierungen. Die Abschreibungswerte neuer Vermögenwerte haben zudem eine andere Intensität als alte Gebäude und Anlagen, die vor vielen Jahren zu ganz anderen Kosten hergestellt werden konnten als das heute der Fall ist. Eine konstante Abschreibungsintensität sollte prinzipiell darauf

hinweisen, dass es der Kommune gelingt, ein gesundes Verhältnis zwischen Erhaltungsaufwand und Neuerrichtung/-anschaffung zu halten, sofern die Gemeinde Infrastruktur und Einrichtungen nicht intensiv erweitert. Die Frage sollte aber erlaubt sein, wo die Beziehung zwischen öffentlich-rechtlicher Wahrnehmung von Aufgaben aufgrund von gesetzlichen Pflichten und dem Anlagevermögen steckt? Denn die Aufwendungen für eine Aufgabe (Produkt), deren Höhe gesetzlich vorgegeben ist, haben keine direkte Beziehung zum eingesetzten Vermögen, es handelt sich um fremdbestimmte „Produktionskosten“, die eine privatwirtschaftliche Firma so nicht kennt. Es liegt im Gegensatz zu der Privatwirtschaft also kein wirtschaftlich bedingtes Verhältnis zwischen Aufwendungen und Abschreibungen vor.

Eine hohe Abschreibungsintensität ist allerdings immer auch der „Fingerzeig“ auf die Notwendigkeit, für die Refinanzierung mehr Geld zu erwirtschaften. Dies ist immer eine Jahresperiodenbetrachtung, so dass deutlich wird, ggfs. nach Wegen suchen zu müssen, die jährlichen Einnahmen zu erhöhen. Eine steigende Abschreibungsintensität ist im öffentlichen Bereich i.d.R. gleichbedeutend mit einer intensiveren steuerlichen Betroffenheit der Bevölkerung, um die Ersatzinvestitionen zu bezahlen. So betrachtet, ist es zumindest von den Jahrergebnissen her gut gelungen, zusätzliche Zahllasten von der Bevölkerung fernzuhalten.

Zinslastquote:

2009	2010	2011	2012	2013	2014
0,63 %	0,45 %	0,22 %	0,24 %	0,16 %	0,35 %

Die Zinslastquote bewegt sich quasi um 0 %. Das erklärt sich durch die getilgten Kreditmarktmittel. Viel optimaler kann eine Zinslastquote nicht sein. Der Anstieg 2014 geht auf eine Kreditaufnahme in Höhe von 2 Mio Euro zurück, auf die im Rahmen des Anhangs zur Bilanz bereits eingegangen wurde. Die Zinsen stellen für diesen speziellen Kredit eine bewusst im Rahmen einer Renditeberechnung in Kauf genommene Aufwandsbelastung dar, d.h., im Ergebnis „rechnet“ sich der Zinsaufwand.

Liquiditätsquote:

Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu den Liquiditätskrediten stehen. Eine Liquiditätsquote größer Null und möglicher Weise steigend, zeigen, dass es der Kommune nicht oder zunehmend nicht gelingt, für ihren laufenden Aufwand die benötigten Deckungsmittel zu erwirtschaften.

Eine Quote lässt sich für die Gemeinde Rastede nicht errechnen, weil die Gemeinde in allen Vergleichsjahren keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen hat.

Reinvestitionsquote:

2009	2010	2011	2012	2013	2014
534,94 %	322,19 %	346,93 %	306,58 %	520,62 %	390,52 %

Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 v. H. für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 v.

H. werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreibungen verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen aber gedeckt werden bzw. sollte das Eigenkapital nicht sinken.

Nach der vorstehenden Definition ist die gemeindliche Kennzahl traumhaft. Aber es muss berücksichtigt werden, dass die Abschreibungen mit Investitionen verglichen werden, die vor sehr vielen Jahren getätigt wurden und für die ganz andere Preise zu zahlen waren als heute. Außerdem muss man sehen, ob die Investitionen tatsächlich Ersatz sind oder in Aufgabenerweiterungen (z.B. Schulerweiterung oder neue Kindertagesstätten) oder -intensivierungen (neue Straßen in Neubaugebieten) begründet liegen. Dabei ist nämlich zu beachten, dass die Gemeinde Rastede es bei den Investitionen eben nicht nur mit Ersatz zu tun hat. „Unter dem Strich“ muss festgestellt werden, dass Beides zutrifft. Die Gemeinde achtet bisher darauf, bei vorhandenen Vermögensgegenständen durch gute Unterhaltung einen vorzeitigen Vermögensverzehr zu verhindern. Die Kennzahl ist sicherlich sehr gut, aber der Aspekt der Vermögenserweiterung und -intensivierung darf nicht außer Acht gelassen werden, denn er relativiert die zahlenmäßige Aussage der Kennzahl.

Weitere Überlegungen:

Sieht man sich den Verlauf der Schulden an und berücksichtigt man dabei die steigende Entwicklung der Bilanzsumme, dann ist festzustellen, dass sich die Eigenkapitallage der Gemeinde deutlich gefestigt hat.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Schulden	3.870.713,50	3.978.049,91	2.842.837,28	3.071.511,74	4.959.933,89	6.129.749,82
Rückstellungen	7.041.227,90	7.054.666,59	11.080.722,67	8.932.776,01	7.632.560,94	7.248.210,41
	10.911.941,40	11.032.716,50	13.923.559,95	12.004.287,75	12.592.494,83	13.377.960,23
Bilanzsumme	100.032.600,82	104.587.342,52	111.239.872,88	111.766.938,08	119.090.062,48	123.047.220,35
Verschuldungsgrad	1,09	0,11	0,13	0,11	0,11	0,11

An Hand der vorstehenden Ausführungen in diesem Rechenschaftsbericht lässt sich erkennen, dass die gemeindliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Außerdem ist die Gemeinde in der Lage, die ordentliche Tilgung zu erwirtschaften und hat außerhalb von Liquiditätskrediten die Möglichkeit, die Auszahlungen für die gemeindlichen Aufgaben zu leisten.

Richtet man den Blick in die Zukunft, dann sind finanzielle Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, nicht erkennbar. Allerdings ist z.B. zu beobachten, dass sich in den Bereichen Kindertagesstätten und Schulen Herausforderungen stellen, weil weitere Plätze eingerichtet werden müssen. Dies zieht Investitionen und Aufwand nach sich, wo nicht zu erwarten ist, dass von dritter Seite eine auskömmliche Finanzierung erfolgen wird. Die nur geringfügig vorhandene Schuldenlast, wird deshalb sicherlich so nicht bleiben. Das ist im v.g. Sinne aber kein Risiko, sondern nur die Voraussicht, dass sich die Finanzierung von Aufgaben ändern wird, was einer normalen Lebenssituation und -entwicklung entspricht. D.h., die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist nicht erkennbar gefährdet.

Es sieht weiterhin alles gut aus.

Rastede, den 20.05.2016

von Essen
Bürgermeister

Anlagenübersicht

Anlagevermögen 1) 2)	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12.2013	Zugänge in 2014	Abgänge in 2014	Umbuchungen in 2014	Stand am 31.12.2014	Stand am 31.12.2013	Abschreibungen in 2014	Auflösungen ³⁾	Zuschreibungen in 2014	Stand am 31.12.2014	am 31.12.2014	am 31.12.2013	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
		+	-	+/-			-	-	+				
1. Immaterielles Vermögen	3.591.537,38	621.249,08	0,00	205.888,20	4.418.674,66	-1.020.008,38	-420.517,28	0,00	0,00	-1.440.525,66	2.978.149,00	2.571.529,00	
1.1 Konzessionen													
1.2 Lizenzen	294.573,63	18.850,56	0,00	0,00	313.424,19	-195.338,63	-32.415,56	0,00	0,00	-227.754,19	85.670,00	99.235,00	
1.3 Ähnliche Rechte													
1.4 Geleist. Investitionszuwendungen und Investitionszuschüsse	3.046.977,75	382.928,52	0,00	205.888,20	3.635.794,47	-824.669,75	-388.101,72	0,00	0,00	-1.212.771,47	2.423.023,00	2.222.308,00	
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand													
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	249.986,00	219.470,00	0,00	0,00	469.456,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	469.456,00	249.986,00	
2. Sachvermögen (ohne Vorräte u. geringwertige VG)	146.376.562,04	9.673.000,00	-695.619,66	0,00	155.353.942,38	-47.261.769,22	-3.275.514,97	501.608,70	0,00	-50.035.675,49	105.318.266,89	99.114.792,82	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	6.849.098,96	282.549,53	-51.231,12	-183.155,79	6.897.261,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.897.261,58	6.849.098,96	
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	44.815.320,14	593.625,57	-26.754,93	492.089,92	45.874.280,70	-12.020.052,17	-560.496,82	2.348,28	0,00	-12.578.200,71	33.296.079,99	32.795.267,97	
2.3 Infrastrukturvermögen	76.745.052,27	2.605.710,36	-567.619,32	3.291.889,87	82.075.033,18	-31.450.563,97	-1.946.968,05	456.436,67	0,00	-32.941.095,35	49.133.937,83	45.294.488,30	
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	342,22	0,00	0,00	0,00	342,22	-259,22	-4,00	0,00	0,00	-263,22	79,00	83,00	
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9.500,00	0,00	0,00	0,00	9.500,00	-1.526,00	-333,00	0,00	0,00	-1.859,00	7.641,00	7.974,00	
2.6 Maschinen u. tech. Anlagen; Fahrzeuge	2.879.515,01	295.236,40	-45.638,31	681,28	3.129.794,38	-1.163.367,01	-248.977,68	39.258,31	0,00	-1.373.086,38	1.756.708,00	1.716.148,00	
2.6.1 Fahrzeuge	2.314.025,77	222.566,31	-6.691,00	681,28	2.530.582,36	-966.174,77	-196.954,59	5.948,00	0,00	-1.157.181,36	1.373.401,00	1.347.851,00	

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen

3) Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

Anlagevermögen 1) 2)	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12.2013	Zugänge in 2014	Abgänge in 2014	Umbuchungen in 2014	Stand am 31.12.2014	Stand am 31.12.2013	Abschreibungen in 2014	Auflösungen ³⁾	Zuschreibungen in 2014	Stand am 31.12.2014	am 31.12.2014	am 31.12.2013
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
		+	-	+/-			-	-	+			
2.6.2 Maschinen	565.489,24	72.670,09	-38.947,31	0,00	599.212,02	-197.192,24	-52.023,09	33.310,31	0,00	-215.905,02	383.307,00	368.297,00
2.6.3 Technische Anlagen												
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	5.898.209,85	668.084,93	-4.375,98	171.681,03	6.733.599,83	-2.626.000,85	-518.735,42	3.565,44	0,00	-3.141.170,83	3.592.429,00	3.272.209,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.179.523,59	5.227.793,21	0,00	-3.773.186,31	10.634.130,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.634.130,49	9.179.523,59
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	3.579.576,07	-1.239,08	-217.760,00	0,00	3.360.576,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.360.576,99	3.579.576,07
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
3.2 Beteiligungen	2.078.755,00	44,52	0,00	0,00	2.078.799,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.078.799,52	2.078.755,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	1.451.831,74	0,00	-217.760,00	0,00	1.234.071,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.234.071,74	1.451.831,74
3.5 Wertpapiere	23.989,33	-1.283,60	0,00	0,00	22.705,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.705,73	23.989,33
insgesamt	153.547.675,49	10.293.010,00	-913.379,66	205.888,20	163.133.194,03	-48.281.777,60	-3.696.032,25	501.608,70	0,00	-51.476.201,15	111.656.992,88	105.265.897,89

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

2) Im Falle der Vermögenstrennung jeweils auch das realisierbare Vermögen

3) Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden 1)	Gesamtbetrag am 31.12.2014 -Euro-	davon mit einer Restzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2013 - Euro-	Mehr(+)/wenige r(-) -Euro-
		Mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro-	Mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre -Euro-	Mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre -Euro-		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	3.936.498,57	7.983,86	101.365,66	3.827.149,05	4.349.078,63	-412.580,06
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.936.498,57	7.983,86	101.365,66	3.827.149,05	4.349.078,63	-412.580,06
1.3 Liquiditätskredite						
1.4 sonstige Geldschulden						
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.743,30	94.743,30			32.090,08	62.653,22
4. Transferverbindlichkeiten	0,00				0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.098.507,95	2.098.507,95			578.765,18	1.519.742,77
Schulden insgesamt	6.129.749,82	2.201.235,11	101.365,66	3.827.149,05	4.959.933,89	1.169.815,93

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Forderungsübersicht

gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen 1)	Gesamtbetrag am 31.12.2014 -Euro-	davon mit einer Restzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2013 -Euro-	Mehr(+)/ weniger(-) - Euro-
		Mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro-	Mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre -Euro-	Mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre -Euro-		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.267.397,58	424.903,02	877.986,84	12.765,75	651.717,25	615.680,33
Forderungen aus Transferleistungen	108.477,42	85.794,37	22.216,38	21.574,48	27.146,44	81.330,98
Sonstige privatrechtliche Forderungen	-16.985,23	-16.913,33			-316.282,62	299.297,39
Summe aller Forderungen	1.358.889,77	493.784,06	900.203,22	34.340,23	362.581,07	996.308,70

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz

**Nebenrechnung nach § 56 Abs. 4 GemHKVO
für die leitungsgebundene kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser**

I. Berechnung für 2014

	Abschreibun- gen	Aufwendungen auf die die Abschrei- bungen angerechnet werden = verwendete Abschreibun- gen	noch nicht verwendete Abschreibun- gen
	1	2	3
1 a) bisherige Abschreibungen aus Spalte 6 (= "bisherige Abschreibungen") des Musters 12 (=Anlagennachweise) zu § 39 Abs. 2 GemHVO	15.860.294,15		
1 b) bisherige Abschreibungen (1a) soweit sie im jeweiligen Jahr erwirtschaftet wurden. Erwirtschaftet sind die Abschreibungen in dem Umfang, wie die Einnahmen die Kosten der Einrichtung decken.	16.063.937,91		
2 a) bisherige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge und Zuweisungen gezahlt worden sind		5.302.801,65	
2 b) bisherige Tilgungen von - spezielle Darlehen Krediten für diese Einrichtung - allg. Darlehen		3.703.550,68 2.457.494,95	
2 c) bisherige Anteile für die Refinanzierung allgemeiner Deckungsmittel (= Darlehen der Gemeinde) abzüglich Einnahmeüberschüsse aus Vorjahren		4.868.796,50 -1.518.970,25	
Summe Spalte 2		14.813.673,53	
3 bisher nicht verwendete Abschreibungen = Ergebnis der Nebenrechnung 2013	16.063.937,91	14.813.673,53	1.250.264,37

**Nebenrechnung nach § 56 Abs. 4 GemHKVO
für die leitungsgebundene kostenrechnende Einrichtung Regenwasser**

I. Berechnung für 2014

	Abschreibun- gen	Aufwendun- gen auf die die Abschrei- bungen angerechnet werden = verwendete Abschrei- bungen	noch nicht verwendete Abschreibun- gen
	1	2	3
1	4.431.830,02		
a) bisherige Abschreibungen aus Spalte 6 (= "bisherige Abschreibungen") des Musters 12 (=Anlagennachweise) zu § 39 Abs. 2 GemHVO			
1	2.034.479,53		
b) bisherige Abschreibungen (1a) soweit sie im jeweiligen Jahr erwirtschaftet wurden. Erwirtschaftet sind die Abschreibungen in dem Umfang, wie die Einnahmen die Kosten der Einrichtung decken.			
2		3.289.674,80	
a) bisherige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge und Zuweisungen gezahlt worden sind			
2		210.742,01	
b) bisherige Tilgungen von - spezielle Darlehen Krediten für diese Einrichtung - allg. Darlehen		733.499,37	
2		2.909.293,53	
c) bisherige Anteile für die Refinanzierung allgemeiner Deckungsmittel (= Darlehen der Gemeinde) abzüglich Einnahmeüberschüsse aus Vorjahren		-256.200,55	
Summe Spalte 2		6.887.009,15	
3 bisher nicht verwendete Abschreibungen = Ergebnis der Nebenrechnung 2013	2.034.479,53	6.887.009,15	-4.852.529,63



Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Rastede

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Ammerland



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 5 -
1.1 Prüfungsauftrag.....	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	- 5 -
1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 7 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung / Genehmigung	- 7 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung	- 8 -
1.5.3 Haushaltsplan	- 8 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 9 -
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	- 10 -
2.1 Allgemeines.....	- 10 -
2.2 Buchführung.....	- 10 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen.....	- 11 -
2.4 Kassenwesen.....	- 12 -
2.5 Internes Kontrollsystem	- 12 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens	- 13 -
3. Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 14 -
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	- 14 -
3.2 Aktivseite der Bilanz	- 15 -
3.3 Passivseite der Bilanz	- 18 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)	- 21 -
3.5 Ergebnisrechnung	- 22 -
3.5.1 Allgemeines	- 22 -
3.5.2 Jahresergebnis.....	- 22 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich.....	- 23 -
3.5.4 Jahresvergleich	- 24 -
3.6 Finanzrechnung.....	- 25 -
3.6.1 Allgemeines	- 25 -
3.6.2 Finanzlage	- 25 -
3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit.....	- 26 -
3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht	- 28 -
3.7.1 Anhang	- 28 -

3.7.2	Anlagen zum Anhang	- 28 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht.....	- 29 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	- 30 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	- 31 -
5.	Prüfung von Vergaben	- 31 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 32 -
6.1	Prüfung der Einnahmeverwaltung im SGB II	- 32 -
6.2	Prüfung der Integration des Bauhofs in die Bilanz der Gemeinde Rastede	- 32 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen	- 33 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- 33 -
7.2	Beteiligungen	- 33 -
7.3	Sondervermögen.....	- 34 -
7.4	Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	- 34 -
8.	Bestätigungsvermerk.....	- 35 -
9.	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen	- 37 -
10.	Anlagen	- 39 -
10.1	Bilanz zum 31.12.2013.....	- 39 -
10.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 (Muster 11)	- 41 -
10.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 (Muster 12)	- 42 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
KDO	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
z. B.	zum Beispiel

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Rastede hat gemäß § 128 NKomVG für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2013 in der Fassung vom 22.02.2016, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG. Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir auch geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Rastede vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 22.02.2016 wurde dem RPA am 29.02.2016 zur Prüfung vorgelegt und wurde in der Zeit vom 15.05.2017 bis 11.09.2017 (mit Unterbrechung) geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten und das Schriftgut der Gemeinde Rastede.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern bereitwillig erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG und im Hinblick auf den zeitlichen Verzug auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Rastede verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung wurden auch Sachbereichsprüfungen in Bezug auf die Einnahmeverwaltung im SGB II und der Integration des Bauhofes in die Bilanz der Gemeinde Rastede durchgeführt. Damit umfasste die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

1.3 Jahresabschlüsse der Vorjahre

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 mit dem jeweiligen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.12.2016 wurden am 28.02.2017 vom Rat beschlossen. Entsprechend wurde über die Verwendung der Jahresergebnisse beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 die Entlastung erteilt. Die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wurden zwar verfristet, aber formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Rastede vom 22.02.2016 waren 13 Prüfungsfeststellungen aufgeführt:

01	Aufgrund des Dienstherrenwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wurde für die bislang erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand gebildet. Die Bildung dieses Ausgleichsposten verstößt gegen geltendes Recht.
02, 10, 11	Die Gemeinde hat Rückstellungen für Aufwendungen und Investitionen gebildet, obwohl für das betreffende Haushaltsjahr noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. Stattdessen hätten Haushaltsreste i. H. v. 1.458.622,05 EUR gebildet werden müssen.
03	Die Abgrenzung aktivierungsfähiger Investitionsmaßnahmen von Unterhaltungsmaßnahmen wurde bei der Gemeinde Rastede nicht vollumfänglich entsprechend der Bilanzierungsgrundsätze nach § 45 Abs. 3 GemHKVO vorgenommen.
04, 07	Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.
05	Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um 42.364,72 EUR zu gering ausgewiesen, da Forderungen nicht vollständig gem. Rückforderungsbescheid eingebucht worden sind. Damit liegt ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.

06	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, indem sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.
08	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 74.801,90 EUR zum Bilanzstichtag irrtümlich nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.
09	Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.
12, 13	Die Gemeinde Rastede weist in der Ergebnis- und Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ nur die ursprünglichen Haushaltsansätze des Haushaltsplanes und nicht die fortgeschriebenen Haushaltsansätze aus.

Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 02, 10 und 11 wirken sich auf das Jahr 2013 aus. Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 12 und 13 bezogen sich auf das Jahr 2012 und haben keine weitergehenden Auswirkungen auf das Jahr 2013 oder Folgejahre.

1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung sind auf der Grundlage des § 112 NKomVG erstellt worden.

Die für das Haushaltsjahr maßgebliche Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 11.12.2012 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 19.02.2013 ohne Einschränkungen genehmigt. Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.561.842,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	2.440.000,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.500.000,00 EUR

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 10.09.2013 beschlossen und mit Schreiben vom 18.11.2013 von der Kommunalaufsicht genehmigt. Die Nachtragssatzung enthielt folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	8.560.642,00 EUR (+1.998.800,00 EUR)
Verpflichtungsermächtigungen	2.600.000,00 EUR (+160.000,00 EUR)
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.500.000,00 EUR

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung 2013 wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzung, einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung, beachtet.

1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2013 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu beachten. Wesentliche Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 19.03.2013.

1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 113 NKomVG i. V. m. § 1 GemHKVO aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Haushaltes erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Dies führte zur Bildung von 14 Teilhaushalten, welche die übergeordneten Aufgabenbereiche der Gemeinde abbilden und denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Die Bildung von Budgets erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte und auf Ebene der Produkte durch Haushaltsvermerk gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO.

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 118 NKomVG waren dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für den Gemeindehaushalt in der Planung gegeben. Es ergab sich ein planerischer Überschuss i. H. v. 462.501,00 EUR. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG war somit nicht erforderlich. Mit dem Nachtragshaushalt ergab sich sogar ein planerischer Überschuss von 991.001,00 EUR.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2013 größtenteils vor. Nennenswerte Abweichungen bei den mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 verbindlich vorgeschriebenen Mustern bestehen u. a. wie folgt:

- **Muster 6 (Ergebnishaushalt):** Die Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses erfolgt nicht korrekt. Zudem fehlen im Nachtragshaushaltsplan die Spalten für die Planansätze.
- **Muster 7 (Finanzhaushalt):** Es werden keine Ansätze für die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln am Anfang und am Ende des Jahres angegeben.
- **Muster 8:** Teil A zu Muster 8 ist nicht vorhanden.

1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts gegeben und schließt mit einem Überschuss i. H. v. 4.015.539,38 EUR ab. Der außerordentliche Haushalt ist nicht ausgeglichen und schließt mit einem Fehlbetrag i. H. v. **-95.256,84 EUR** ab. Eine Deckung kann aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 3 GemHKVO erfolgen, sodass gemäß der Regelung des § 110 Abs. 5 NKomVG der Haushalt als ausgeglichen gilt.

Gem. § 110 Abs. 4 NKomVG sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Jahr 2013 ist geordnet. Nach den von hier vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat. Die in der Satzung festgelegten Liquiditätskredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde Rastede hat im Jahr 2013 einen Kredit bei der Kreisschulbaukasse i. H. v. 22.700,00 EUR aufgenommen. Zudem erfolgte die Aufnahme eines Kredites bei der KfW-Bank i. H. v. 2.000.000,00 EUR. Eine Übertragung der nicht benötigten Kreditermächtigung von insgesamt 6.537.942,00 EUR ist i. H. v. 2.309.705,92 EUR in das Folgejahr erfolgt.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 117 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden nicht festgestellt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde durch den Bürgermeister am 05.11.2011 erlassen und durch die neu gefasste Dienstanweisung vom 23.12.2015 mit Wirkung ab 01.01.2016 ersetzt (Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Gemeindekasse der Gemeinde Rastede). Die Dienstanweisung enthält die erforderlichen Mindestregelungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHKVO.

Die Gemeinde Rastede verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software „KDO doppik&more“ auf Grundlage der mySAP ERP-Technologie, welche über die KDO bereitgestellt wird.

Die Einrichtung eines neuen Nutzers und die Bereitstellung der für den Arbeitsplatz benötigten Rechte für die vorstehende Finanzsoftware erfolgt ausschließlich durch die KDO. Gemäß § 27 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Gemeindekasse der Gemeinde Rastede vom 23.12.2015 werden die bereitzustellenden Berechtigungen vom Kassenaufsichtsbeamten bestimmt. Die Kassenaufsicht nimmt gemäß § 1 der Dienstanweisung der Fachbereichsleiter für Haushalt und Finanzen wahr. Änderungen in den Berechtigungen können darüber hinaus nur der Bürgermeister, der 1. Gemeinderat, der Kämmerer und der Vertreter des Leiters Fachbereich Haushalt und Finanzen beantragen (§ 45 Abs. 2 der Dienstanweisung).

Die Voraussetzung einer Freigabe der Software gem. § 35 Abs. 5 GemHKVO ist formell erfüllt.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen beinhaltet die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie der Anlagenbuchhaltung.

Bei der Gemeinde Rastede besteht eine dezentrale Buchhaltung. Die Vorkontierung wird dabei in den einzelnen Geschäftsbereichen vorgenommen, die Endkontierung und Anordnung der Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Kämmerei.

Für die vorhandenen Konten ist gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des vom LSN bekannt gegebenen Musters gegliedert und wurde hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen sowie der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden, bis auf wenige Ausnahmen (u. a. Verrechnungskonten), eingehalten.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sind folgende Einstellungen in „KDO doppik&more“ aufgefallen:

- Abschreibungsbeträge werden auf den nächsten vollen Euro gerundet. Hierbei handelt es sich um eine Grundeinstellung in der Finanzsoftware, die auch von der KDO nicht geändert werden kann. Diese Einstellung wirkt sich geringfügig auf das Ergebnis 2013 aus.

- Bei der technischen Neuordnung von Produkten wurden nicht alle erforderlichen Systemeinstellungen vorgenommen. Dadurch werden in den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die Summen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht mit den Beträgen der Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung übereinstimmen. Kritisch wird seitens des RPA erachtet, dass sich aus späteren Änderungen rückwirkend Abweichungen in den bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren ergeben. Die Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung werden jedoch richtig dargestellt.
- In der systemgenerierten Anlagenübersicht werden in Zeile „1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen“ die unter der Kontenart 009 gebuchten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt. Ab dem Jahresabschluss 2016 soll ein korrekter Ausweis in der Anlagenübersicht erfolgen.
- Zudem werden in der Anlagenübersicht in Zeile „2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken“ Umbuchungen von gemeindeeigenen Grundstücken ins Vorratsvermögen nicht als Abgangsbuchung, sondern als negative Zugangsbuchung dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Einstellung in der Finanzsoftware, die nicht geändert werden kann.
- Eine korrekte Produktgruppenübersicht kann systembedingt derzeit nicht erstellt werden.
- Eine periodengerechte Zuordnung von Buchungsbeträgen ist nicht gegeben, wenn Beleg- /Leistungsdatum und Auszahlung in unterschiedliche Perioden fallen. Das Programm ordnet fälschlicherweise die Buchungsbeträge der Periode des Zahlflusses zu.

Die Buchführung ist unserer Beurteilung nach grundsätzlich ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind ordnungsgemäß in der Buchführung und dem Jahresabschluss berücksichtigt worden.

Die Gemeinde Rastede schließt aus technischen Gründen das Buchungsjahr bereits zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ab. Dadurch werden Erkenntnisse, die das bereits abgeschlossene Haushaltsjahr betreffen, aber der Gemeinde noch bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, nicht vollumfänglich berücksichtigt. Das Wertaufhellungsprinzip gem. § 44 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird damit nicht hinreichend beachtet. Sollten aufgrund dieser Vorgehensweise wesentliche Vorgänge nach dem 31.01. des jeweiligen Folgejahres nicht berücksichtigt werden, sind diese im Lagebericht darzustellen.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen

sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmererei oder vom Fachamt nachgereicht.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen. Festgestellt wurde, dass die Buchungen im Wesentlichen ausreichend begründet und belegt waren. Es waren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründeten Unterlagen nicht die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zum Belegwesen

Durch die Integration des Bauhofs in die Gemeinde wurden die Vermögensgegenstände des Bauhofs dem Anlagevermögen der Gemeinde zugeführt. Somit sind für diese Vermögensgegenstände bei der Gemeinde entsprechende Anlageakten vorzuhalten. Da die Gemeinde derzeit über noch keine Anlagenakten verfügt, liegt hiermit ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 126 Abs. 5 NKomVG.

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA haben im Jahr 2013 in der Zeit vom 28.10. bis 29.10.2013 stattgefunden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem gesonderten Prüfungsbericht vom 05.05.2014 zu entnehmen. Hiernach werden die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß erledigt. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für ergänzende oder einschränkende Feststellungen zum Kassenwesen.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet. Dieses ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde sowie ein Prozessregister werden derzeit nicht geführt. Das RPA empfiehlt, entsprechende Register einzuführen.

Derzeit obliegen die Ausführung von Verträgen und auch die Überwachung der Einhaltung den jeweiligen Geschäftsbereichen der Gemeinde.

2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Rastede getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist unserer Beurteilung nach grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr gebildet wurden, sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Der Bürgermeister hat mit Vollständigkeitserklärung vom 22.02.2016 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den folgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2013	Ergebnis zum 31.12.2012
		€	€
1.	Immaterielles Vermögen	2.804.526,58	2.547.258,17
2.	Sachvermögen	105.013.943,97	100.815.602,49
3.	Finanzvermögen	4.059.324,21	3.259.274,46
4.	Liquide Mittel	7.037.864,78	4.985.886,30
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	174.402,94	158.916,66
	Bilanzsumme Aktiva	119.090.062,48	111.766.938,08

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Bilanzstichtag grundsätzlich die liquiden Mittel in Höhe der noch abzurechnenden Mittel des Osterloh-Fonds von dem tatsächlichen Bestand abweichen. In 2013 handelt es sich um einen zu hohen Ausweis der liquiden Mittel i. H. v. 675,01 EUR.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2013 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz weitgehend vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 7.323.124,40 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen und die nachfolgenden Hinweise ergeben:

01 Feststellung zu den immateriellen Vermögensgegenständen

Aufgrund des Dienstherrenwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO.

02 Feststellung zum Sachvermögen - Allgemein

Das Sachvermögen wird um 150.857,78 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

Als Folge hieraus werden auch die Verbindlichkeiten auf der Passivseite in entsprechender Höhe zu gering ausgewiesen. Auf die Feststellung 10 unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

03 Feststellung zum Sachvermögen

Im Zusammenhang mit der Bildung von Investitionsrückstellungen wurden unrechtmäßig Anlagen im Bau von insgesamt 648.770,34 EUR aktiviert. Dies hat eine unzulässige Bilanzverlängerung bei dem Sachvermögen zur Folge. Auf die Feststellung 14 unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

04 Feststellung zum Sachvermögen - Gebäude und Aufbauten

Die Abgrenzung aktivierungsfähiger Investitionsmaßnahmen von Unterhaltungsmaßnahmen wurde bei der Gemeinde Rastede nicht vollumfänglich entsprechend der Bilanzierungsgrundsätze nach § 45 Abs. 3 GemHKVO vorgenommen. Neben der unzulässigen Klassifizierung energetischer Unterhaltungsmaßnahmen als Investitionen hat die Gemeinde Rastede aufgrund einer Absprache zwischen dem Landkreis Ammerland und den kreisangehörigen Kommunen eine von den Grundsätzen abweichende Abgrenzungsmethode verwandt, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes rechtswidrig ist.

Als Folge hieraus werden Unterhaltungsmaßnahmen aktiviert, die rechtskonform ergebniswirksam im Aufwand zu buchen wären. Dadurch werden im Ergebnis die Bilanzpositionen des Sachvermögens zu hoch und die Aufwendungen in der Ergebnisrechnung zu gering ausgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in 2013 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule Wilhelmstraße i. H. v. 205.501,67 EUR als investiv angesehen wurde. Diese Sanierungsmaßnahme führte weder zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer noch erfüllte sie den Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 3 S. 4 GemHKVO. Die Aufwendungen wären demnach ergebniswirksam zu verbuchen gewesen. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 205.501,67 EUR.

05 Feststellung zum Sachvermögen – Anlagen im Bau

In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 2.176.454,209 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2013 fertiggestellt worden sind. Eine Aktivierung und damit einhergehende Abschreibung wurde aus zeitlichen Gründen zur Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse von der Gemeinde unterlassen. Dies hat zum einen zur Folge, dass verschiedene Bilanzpositionen des Sachvermögens, vor allem die Bilanzpositionen der Bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie des Infrastrukturvermögens, zu gering ausgewiesen werden. Zum anderen wird durch die fehlende Abschreibung das Jahresergebnis zu hoch dargestellt.

06 Feststellung zum Finanzvermögen - Forderungen

Die kreditorischen Debitoren (z. B. Überzahlungen von Schuldnern der Gemeinde) wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO. Dieses führt zu

einem zu geringen Ausweis der Forderungen und der Verbindlichkeiten. Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben sich hierdurch nicht.

07 Feststellung zum Finanzvermögen - Forderungen aus Transferleistungen

Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 28.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.

Hinweis zu den immateriellen Vermögensgegenständen

Bei der Gemeinde erfolgt die Bilanzierung von Investitionszuweisungen bei Auszahlung des Zuschusses. Entsprechend der Lieferung/Fertigstellung des bezuschussten Vermögensgegenstandes erfolgt die Auszahlung der Investitionszuweisung oftmals erst im Folgejahr. Nach Auffassung des RPA sind Investitionszuweisungen bereits bei Abgabe der schriftlichen Willenserklärung gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu bilanzieren, da die Gemeinde durch die Bescheiderteilung eine Zahlungsverpflichtung gegenüber Dritten eingegangen ist. Demzufolge liegt u. E. nach ein Verstoß gegen das Vorsichtsprinzip gem. § 44 Abs. 4 GemHKVO vor.

Hinweis zum Sachvermögen – Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die Buswartehäuschen der Gemeinde stehen sowohl auf eigenem als auch auf fremdem Grund und Boden und sind daher grundsätzlich unterschiedlichen Bilanzpositionen zuzuordnen. Alle Buswartehäuschen werden aktuell unter der Bilanzposition „2.2.9 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden“ ausgewiesen. In der Bilanz der Gemeinde Rastede wird somit keine Differenzierung vorgenommen und es erfolgt auch keine entsprechende Erläuterung im Anhang. Ab dem Jahresabschluss 2017 soll aufgrund des geänderten Kontenrahmens eine andere Bilanzierung vorgenommen werden.

Hinweis zum Vorratsvermögen

In 2013 werden im Vorratsvermögen öffentliche Flächen ausgewiesen, die im Zuge der Aufholungsarbeiten noch nicht zum Sachvermögen umgegliedert worden sind.

Hinweis zum Finanzvermögen – Sonstige privatrechtliche Forderungen

Im Rahmen der Ermittlung der Zahllast aus Mehrwertsteuerbeträgen ist festzustellen, ob eine Vorsteuerforderung oder eine Umsatzsteuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt besteht. In der Bilanz der Gemeinde werden jedoch sowohl Vorsteuerforderungen als auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten berücksichtigt. Es ist jedoch nur eine Vorsteuerforderung i. H. v. 3.103,22 EUR zu bilanzieren. Somit werden die Forderungen und auch die Verbindlichkeiten um 19.673,35 EUR zu hoch ausgewiesen. Zudem wird die Vorsteuerforderung nicht auf dem korrekten Sachkonto und damit nicht in der ausgewiesenen Bilanzposition „3.8.8 Vorsteuer“ dargestellt.

3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2013	Ergebnis zum 31.12.2012
		€	€
1.	Nettoposition	106.482.666,88	99.740.935,25
2.	Schulden	4.959.933,89	3.071.511,74
3.	Rückstellungen	7.632.560,94	8.932.776,01
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	14.900,77	21.715,08
	Bilanzsumme Passiva	119.090.062,48	111.766.938,08

Aufgrund der Buchungssystematik bezüglich des Osterloh-Fonds weicht die zweckgebundene Rücklage in geringer Höhe von dem tatsächlichen Bestand ab. Auf die Ausführungen zu den liquiden Mitteln unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

Unter der Bilanzposition „1.3 Jahresergebnis“ wird nicht das Jahresergebnis 2013 ausgewiesen, sondern es werden die Jahresergebnisse 2010 bis 2013, unter Berücksichtigung der Umbuchung zum Sonderposten Gebührenaussgleich aus dem Jahr 2010 und der Fusionsbuchungen im Rahmen der Integration des Bauhofs, dargestellt.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2013 die passivischen Bilanzpositionen weitgehend vollständig und richtig dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 7.323.124,40 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen sowie die nachfolgenden Hinweise ergeben:

08 Feststellung zu dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat. Die Gemeinde Rastede erwirtschaftete in diesem Bereich Überschüsse, die bis zum Jahr 2013 auf 987.341,90 EUR angestiegen sind.

Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte festgestellt werden, dass in den Jahren 2014 und 2015 nur geringe Gebührenrückführungen stattgefunden haben. Nach Auskunft der Gemeinde erfolgten für das Jahr 2016 Rückführungen von ca. 272.000,00 EUR. Im Jahre 2017 sollen nach der vorläufigen Planung der Gemeinde Gebührenrückführungen von ca. 283.000,00 EUR erfolgen.

09 Feststellung zu den Erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten

Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird zu hoch ausgewiesen. Dies liegt zum einen darin begründet, dass Sonderposten i. H. v. 2.510.828,99 EUR noch nicht den bereits aktivierten Vermögensgegenständen zugeordnet und entsprechend aufgelöst worden sind. Zum anderen erfolgte entsprechend

der Feststellung 05 unter Gliederungspunkt 3.2 auch nicht die Passivierung der zugehörigen Sonderposten. Dies hat zur Folge, dass durch die fehlende Auflösung der Sonderposten das Jahresergebnis zu gering dargestellt wird.

10 Feststellung zu den Schulden - Verbindlichkeiten

Entsprechend der Feststellung 02 (Gliederungspunkt 3.2) hätten für die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen Verbindlichkeiten i. H. v. 150.857,78 EUR passiviert werden müssen. Somit werden in der vorgenannten Höhe die Verbindlichkeiten zu gering ausgewiesen. Von der Gemeinde Rastede wurden in Höhe dieses Betrages Haushaltsreste für Investitionen als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ausgewiesen. Aufgrund der Nichterfassung der o. g. Schulden wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

11 Feststellung zu den Schulden – Verbindlichkeiten

Die debitorischen Kreditoren (z. B. Überzahlungen an Gläubiger der Gemeinde) wurden nicht zu den Forderungen umgegliedert. Auf die Feststellung 06 unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

12 Feststellung zu den Schulden – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 55.054,22 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.

13 Feststellung zu Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs

Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht. Erst mit der KomHKVO ist ab 01.01.2017 eine eindeutige Regelung zur Bildung einer entsprechenden Rückstellung erfolgt.

14 Feststellung zu Andere Rückstellungen

Die Gemeinde weist zum 31.12.2013 in Vorjahren gebildete Rückstellungen für Investitionen i. H. v. 648.770,34 EUR aus, obwohl bis einschließlich 2013 noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. In vorgenannter Höhe hätten Haushaltsreste unter der Bilanz ausgewiesen werden müssen. Durch die im Zusammenhang mit den Investitionsrückstellungen stehenden Aktivierungen von Anlagen im Bau i. H. v. 648.770,34 EUR erfolgt zudem eine unzulässige Bilanzverlängerung. Die Geschäftsvorfälle sind zwischenzeitlich eingetreten und die vorgenannten Rückstellungen wurden in 2014 vollständig aufgelöst.

Hinweis zum Jahresergebnis

Die übertragenen konsumtiven Haushaltsreste sind gem. § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO auf der Passivseite der Bilanz in Klammern darzustellen. Die von der Gemeinde Rastede gebildeten Haushaltsreste für Aufwendungen i. H. v. 251.159,80 EUR wurden stattdessen unter der Bilanz bei den Vorbelastungen ausgewiesen und lediglich im Anhang gesondert beziffert.

Hinweis zu den Schulden – Sonstige Verbindlichkeiten

In der Bilanz der Gemeinde werden sowohl Vorsteuerforderungen als auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten berücksichtigt. Es ist jedoch nur eine Vorsteuerforderung i. H. v. 3.103,22 EUR zu bilanzieren. Somit werden die Forderungen und auch die Verbindlichkeiten um 19.673,35 EUR zu hoch ausgewiesen. Auf den Hinweis zum Finanzvermögen unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

Hinweis zu Rückstellungen – Andere Rückstellungen

Die Gemeinde hat in 2013 Rückstellungen für Aufwendungen i. H. v. 6.904,39 EUR gebildet, obwohl in dem betreffenden Haushaltsjahr noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. Stattdessen hätten Haushaltsreste gebildet werden müssen. Durch die Bildung dieser Aufwandsrückstellungen wird das Jahresergebnis 2013 in entsprechender Höhe belastet.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 54 Abs. 5 GemHKVO)

Unter der Bilanz sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Haushaltsreste	7.884.126,36 EUR
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	40.711,92EUR

Die ausgewiesenen Haushaltsreste setzen sich aus Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen i. H. v. 7.632.966,56 EUR sowie Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen i. H. v. 251.159,80 EUR zusammen. Bezüglich der Haushaltreste für Aufwendungen wird auf den Hinweis zum Jahresergebnis unter Gliederungspunkt 3.3 verwiesen.

Zudem wurden Haushaltsreste für Investitionen i. H. v. 150.857,78 EUR gebildet, die stattdessen in der Bilanz bei den Verbindlichkeiten abzubilden gewesen wären. Auf die Feststellung 10 zu Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nicht vollumfänglich richtig dargestellt werden.

Es haben sich die nachfolgende Feststellung und der nachfolgende Hinweis ergeben:

15 Feststellung zu den Haushaltsresten

Es werden Rückstellungen für Investitionen i. H. v. 648.770,34 EUR in der Bilanz ausgewiesen, die stattdessen als Haushaltsreste unter der Bilanz abzubilden gewesen wären. Auf die Feststellung 14 unter Gliederungspunkt 3.3 wird verwiesen.

Hinweis zu den gestundeten Beträgen

Es wurden über den 31.12.2013 hinaus gestundete Beträge i. H. v. 40.711,92 EUR unter der Bilanz ausgewiesen. Es handelt sich bei dem Betrag nicht um die tatsächlich von der Gemeinde gestundeten Beträge. Die zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses von der KDO mitgeteilte Auswertungsmöglichkeit war nicht korrekt.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Erträge als negativen Betrag und die negativen Aufwendungen als positiven Betrag aus. Dadurch werden alle Erträge, Aufwendungen und Ergebnisse nicht korrekt dargestellt. Diese Darstellung führt auch dazu, dass das Jahresergebnis mit dem falschen Vorzeichen ausgewiesen wird.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Rastede für das Jahr 2013 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2013</u>
Ordentliche Erträge	31.158.960,97 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>-27.143.421,59 €</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>4.015.539,38 €</u>
Außerordentliche Erträge	537.880,26 €
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-633.137,10 €</u>
Außerordentliches Ergebnis	<u>-95.256,84 €</u>
Jahresergebnis	<u>3.920.282,54 €</u>

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

In der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses 2013 werden die Ergebnisse der Teilhaushalte unter Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung nicht in richtiger Höhe ausgewiesen. In der Finanzsoftware hingegen werden die internen Leistungsverrechnungen vollständig und in korrekter Höhe abgebildet.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zum außerordentlichen Ergebnis

Die Gemeinde hat Rechnungen des Bauhofs für Leistungen aus dem Jahr 2012, die buchhalterisch noch dem korrekten Haushaltsjahr hätten zugeordnet werden können, bewusst nicht in dem Haushaltsjahr 2012 berücksichtigt. Es wurde entschieden die Leistungen aus 2012 im Haushaltsjahr 2013 gegen periodenfremden Aufwand einzubuchen. Dies hat zur Folge, dass in 2013 das außerordentliche Ergebnis um ca. 197.000,00 EUR unnötig belastet wurde.

3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite aus der Ermächtigung durch den Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie den über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen zusammen.

Ergebnisrechnung 2013	Ergebnis 2013	Ansatz 2013	Vergleich 2013 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	31.158.960,97	30.831.749,00	+327.211,97
ordentliche Aufwendungen	-27.143.421,59	-29.840.747,95	+2.697.326,36
ordentliches Ergebnis	4.015.539,38	991.001,05	+3.024.538,33
außerordentliche Erträge	537.880,26	0,00	+537.880,26
außerordentliche Aufwendungen	-633.137,10	0,00	-633.137,10
außerordentliches Ergebnis	-95.256,84	0,00	-95.256,84
Jahresergebnis	3.920.282,54	991.001,05	+2.929.281,49

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet. Auf die Ausführungen im Anhang wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

16 Feststellung

Die Gemeinde Rastede weist in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres.

Da die von der Gemeinde im Jahresabschluss aufgeführten Plandaten nicht belastbar sind, können wesentliche Plan-Ist-Abweichungen nicht definiert werden. Ein aussagekräftiger Vergleich des Ergebnisses mit den ausgewiesenen Plandaten und somit die Einhaltung des Haushaltsplans ist daher weder dem Rat noch dem RPA möglich.

Entsprechend kann nicht beurteilt werden, ob die im Jahresabschluss getroffenen Aussagen zum Plan-Ist-Abgleich vollumfänglich erfolgt sind.

3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2012 und 2013 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2013	Ergebnis 2012	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	31.158.960,97	29.127.697,15	+2.031.263,82
ordentliche Aufwendungen	-27.143.421,59	-25.776.784,06	-1.366.637,53
ordentliches Ergebnis	4.015.539,38	3.350.913,09	+664.626,29
außerordentliche Erträge	537.880,26	517.312,37	+20.567,89
außerordentliche Aufwendungen	-633.137,10	-620.421,19	-12.715,91
außerordentliches Ergebnis	-95.256,84	-103.108,82	+7.851,98
Jahresergebnis	3.920.282,54	3.247.804,27	+672.478,27

Das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2013 liegt mit 3.920.282,54 EUR über dem Vorjahresergebnis (3.247.804,27 EUR). Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen verzichtet. Auf die Erläuterungen im Anhang wird verwiesen.

3.6 Finanzrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Gemeinde weist in ihrem Jahresabschluss aufgrund einer Systemeinstellung positive Einzahlungen als negativen Betrag und die negativen Auszahlungen als positiven Betrag aus. Dadurch werden alle Einzahlungen, Auszahlungen, Salden und Zahlungsmittelbestände nicht korrekt dargestellt. Diese Darstellung führt auch dazu, dass die jeweiligen Salden sowie Zahlungsmittelbestände mit dem falschen Vorzeichen ausgewiesen werden.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Rastede für das Jahr 2013 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2013</u>
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.750.731,61 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-24.119.697,26 €</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>3.631.034,35 €</u>
Einz. für Investitionstätigkeit	7.545.428,47 €
Ausz. für Investitionstätigkeit	<u>-11.642.005,63 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-4.096.577,16 €</u>
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	2.022.700,00 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	<u>-217.683,88 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>1.805.016,12 €</u>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	5.726.066,95 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>-5.013.612,16 €</u>
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<u>712.454,79 €</u>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	<u>-3.155.936,76 €</u>
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	<u>2.051.928,10 €</u>
Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>-1.104.008,66 €</u>

Die Finanzrechnung wurde in der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses nicht vollständig dargestellt, da Beträge auf eingerichteten Hilfskonten bei der Erstellung der Finanzrechnung auf dem Papier nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich um einen Betrag i. H. v. 50,38 EUR. Im System werden alle Beträge berücksichtigt.

Die Summe der Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit dem ausgewiesenen Betrag in Zeile 37 der Gesamtfinanzrechnung überein. Auf die Ausführung unter Gliederungspunkt 2.2 wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

17 Feststellung

In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. **-3.155.936,76 EUR** ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 4.985.586,30 EUR.

Des Weiteren entspricht der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. **-1.104.008,66 EUR** nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 7.037.864,78 EUR.

3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen für Vermögenserwerb und Baumaßnahmen etc. die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2013 betragen die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten rund 7,5 Mio. EUR. Auszahlungen für Investitionstätigkeit erfolgten i. H. v. 11,6 Mio. EUR, die hauptsächlich für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (3,9 Mio. EUR), den Bereich der Baumaßnahmen (4,0 Mio. EUR) und für Finanzvermögensanlagen (2,0 Mio. EUR) genutzt worden sind. Die die Einzahlungen übersteigenden Auszahlungen für Investitionstätigkeit wurden zum einen durch einen Kredit i. H. v. 2,0 Mio. EUR und zum anderen aus den vorhandenen Mitteln der Gemeinde gedeckt.

Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen wurden seitens der Gemeinde 7,9 Mio. EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung dieser umfangreichen Haushaltsreste liegt im Wesentlichen in der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung von Baumaßnahmen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung. Im Haushaltsjahr 2013 wurde zur Finanzierung einer Vermögensanlage ein Kredit i. H. v. 2,0 Mio. EUR aufgenommen. Zudem kam es noch zur Aufnahme eines Kredits bei der Kreisschulbaukasse i. H. v. 22,7 TEUR. Tilgungen erfolgten i. H. v. 218 TEUR.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

18 Feststellung

Die Gemeinde Rastede weist in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.

Da die von der Gemeinde im Jahresabschluss aufgeführten Plandaten nicht belastbar sind, können wesentliche Plan-Ist-Abweichungen nicht definiert werden. Ein aussagekräftiger Vergleich des Ergebnisses mit den ausgewiesenen Plandaten und somit die Einhaltung des Haushaltsplans ist daher weder dem Rat noch dem RPA möglich.

Entsprechend kann nicht beurteilt werden, ob die im Jahresabschluss getroffenen Aussagen zum Plan-Ist-Abgleich der Finanzrechnung vollumfänglich erfolgt sind.

3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO. Die Gemeinde Rastede hat zum Jahresabschluss 2013 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gem. § 55 GemHKVO werden im Wesentlichen erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHKVO sind die Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz, die dem Grunde nach nicht mit dem vorhergehenden Haushaltsjahr vergleichbar sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Seitens der Gemeinde Rastede erfolgte keine vollumfängliche Erläuterung der abweichenden Positionen.

3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 56 GemHKVO die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Forderungsübersicht und, soweit erforderlich, die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation beizufügen.

Die Anforderungen an die Pflichtanlagen zum Anhang gem. § 56 GemHKVO werden im Wesentlichen erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

19 Feststellung

Die Übernahme der Vermögensgegenstände des Bauhofs in die Anlagenbuchhaltung erfolgte nicht ordnungsgemäß. Die Anlagenübersicht 2013 weist die im Rahmen der Fusion mit dem Bauhof zugegangenen Vermögensgegenstände nicht als Anlagenzugänge in Spalte 3, sondern als Anschaffungs- und Herstellungswerte des Vorjahres in Spalte 2 aus. Als Folge hieraus werden in Spalte 13 nicht die korrekten Buchwerte des Vorjahres ausgewiesen und stimmen somit auch nicht mit den entsprechenden Bilanzpositionen des Vorjahres überein.

Es ergaben sich zudem die nachfolgenden Abweichungen:

- In Zeile „1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen“ der Anlagenübersicht werden die unter der Kontenart 009 gebuchten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände i. H. v. 232.997,58 EUR nicht berücksichtigt. Daraus resultierend

werden die Gesamtbeträge des Anlagevermögens in der Anlagenübersicht nicht korrekt dargestellt. Auf Gliederungspunkt 2.6 wird verwiesen.

- Die Versorgungsrücklage i. H. v. 117.167,07 EUR wurde nicht in der Forderungsübersicht ausgewiesen. Eine Berücksichtigung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2016.
- In der Forderungsübersicht werden die Forderungen bezüglich der Restlaufzeiten nicht korrekt aufgeteilt. Hintergrund ist die technische Berücksichtigung aller Wertberichtigungen nur in der Spalte „mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr“.

3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Rastede nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 GemHKVO wurden erfüllt. Er beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet über das abgelaufene Jahr. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Bilanz erläutert.

Die Aussagen des Rechenschaftsberichts sind aufgrund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis der Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Rastede zutreffend dargestellt. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Rastede werden plausibel und folgerichtig abgeleitet. Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist im Wesentlichen inhaltlich zutreffend.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Hinweis zu den Haushaltsresten

Gemäß § 20 Abs. 5 GemHKVO sind die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden Haushaltsreste von insgesamt 7.884.126,36 EUR gebildet. Eine Darlegung der Übertragungsgründe ist jedoch nicht erfolgt.

3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis stellen wir fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Anhang einschließlich der Anlagen gem. § 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO im Wesentlichen klar und übersichtlich aufgestellt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss aufgrund der Zeitverzögerung bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht fristgerecht zum 31.03.2014 (vgl. § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden konnte.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Jahresabschluss werden gem. § 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Rastede dargestellt. Auf die Feststellungen wird hingewiesen.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2013 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rastede im Sinne des § 23 GemHKVO anzunehmen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Gemeinde gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Rastede hat bisher noch keine wesentlichen Produkte bestimmt. Eine entsprechende Festlegung wird erfolgen, wenn die Ziele der Gemeinde Rastede definiert wurden. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichem Produkt, um damit auch steuern zu können, steht somit noch aus.

Bei der Gemeinde Rastede ist bereits eine umfangreiche Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt worden.

Die Einführung eines Controllings ist noch nicht erfolgt. Da die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse abgeschlossen ist, soll nun seitens der Gemeinde an der Etablierung eines unterjährigen Berichtswesens gearbeitet werden.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der „Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB (Vergabeordnung)“ geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A, für Bauaufträge nach der VOB/A und für freiberufliche Leistungen nach der VOF unterschieden. Im Jahr 2013 waren dem RPA Vergaben nach VOL/A und VOF ab einer Wertgrenze i. H. v. 25.000,00 EUR und Vergaben nach VOB/A ab einer Wertgrenze i. H. v. 50.000,00 EUR zur Prüfung vorzulegen. Bei geförderten Maßnahmen beträgt die Wertgrenze von vorzulegenden Vergaben generell 5.000,00 EUR.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 25 Vergaben geprüft. Hiervon entfielen sechs auf Vergaben nach VOL/A, 15 auf Vergaben nach VOB/A und vier auf Vergaben nach Haushaltsrecht.

Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter / der zuständigen Sachbearbeiterin im Rahmen der Prüfung geklärt, um eine rechtskonforme Vergabe zu ermöglichen.

6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

6.1 Prüfung der Einnahmeverwaltung im SGB II

Die Prüfung der Einnahmeverwaltung im SGB II wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland in Kooperation mit dem Jobcenter des Landkreises Ammerland durchgeführt. Gegenstand der Prüfung war die korrekte Zuordnung der Einnahmen nach dem SGB II, sowie die Abrechnung des Bundesanteils mit dem Land. Die Ergebnisse der Prüfung sind im gesonderten Prüfungsbericht vom 20.11.2013 dargestellt. Einschränkende Feststellungen wurden nicht getroffen.

6.2 Prüfung der Integration des Bauhofs in die Bilanz der Gemeinde Rastede

Der Bauhof der Gemeinde Rastede wurde bis zum 31.12.2012 als optimierter Regiebetrieb mit eigener Rechnungslegung geführt. Zum 01.01.2013 erfolgte die Rückführung des Bauhofs in den Haushalt der Gemeinde Rastede.

Gegenstand der Prüfung war die Integration des Bauhofs in die gemeindliche Bilanz zum 01.01.2013.

Die Bilanz des Bauhofs schloss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme i. H. v. 1.064.919,89 EUR ab. Nach Durchführung der für die Integration erforderlichen Bereinigungsbuchungen betrug die zu überführende Bilanzsumme 1.019.908,16 EUR. Somit wurden 1.019.908,16 EUR der Aktivseite der gemeindlichen Bilanz und entsprechend 1.019.908,16 EUR der Passivseite der Bilanz der Gemeinde zugeführt.

Die Übernahme der Aktivposten und Passivposten ist im Wesentlichen korrekt erfolgt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die der Bilanzposition „1.3.2.0 Jahresergebnis“ zugeordneten Beträge i. H. v. 176.054,80 EUR keine von der Gemeinde erwirtschafteten Erträge darstellen. Diese sind somit dem außerordentlichen Jahresergebnis zuzurechnen und damit bei entsprechendem Beschluss über die Ergebnisverwendung bei der außerordentlichen Überschussrücklage zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Integration des Bauhofs waren auch bei der Gemeinde haushaltsinterne Bereinigungsbuchungen durchzuführen. Diese sind im Wesentlichen korrekt erfolgt.

Die Gemeinde hat zum 01.01.13 Forderungen i. H. v. 230.195,07 EUR und Verbindlichkeiten i. H. v. 2.882,98 EUR des Bauhofs gegenüber der Gemeinde ausgewiesen, die durch Bereinigungsbuchungen zum 01.01.13 hätten neutralisiert werden müssen. Die Gemeinde hat diese Positionen erst Ende Januar / Anfang Februar 2013 im Rahmen des laufenden Buchungsgeschäfts beglichen. Auf den Hinweis zum außerordentlichen Ergebnis unter Gliederungspunkt 3.5.2 wird verwiesen.

Zudem hätten die bei der Gemeinde für den Bauhof gebuchten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten aus dem haushaltsunwirksamen Bereich in den haushaltswirksamen Bereich umgebucht werden müssen. Durch die Darstellung im haushaltsunwirksamen Bereich erfolgt keine korrekte Zuordnung der Beträge zum Teilhaushalt Bauhof.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Rückführung des Bauhofs in die Bilanz der Gemeinde Rastede zum 01.01.2013 im Wesentlichen korrekt erfolgt ist.

7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Rastede darf sich gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 - 3 wirtschaftlich betätigen. Der Eigenbetrieb als Unternehmen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 140 NKomVG zählt zum Sondervermögen gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Rastede die Voraussetzungen des § 137 NKomVG zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Rastede gemäß § 150 NKomVG ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO die nach § 128 Abs. 4 NKomVG konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Rastede weist in ihrem Jahresabschluss 2013 folgende Beteiligung an verbundenen Unternehmen aus:

Residenzort Rastede GmbH:	<u>25.000,00 EUR</u>	100 %
Summe:	<u>25.000,00 EUR</u>	

Die Prüfung der Residenzort Rastede GmbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Gemeinde Rastede hält zum Bilanzstichtag folgende Beteiligungen:

Kommunale Netzbeteiligung NW GmbH & Co.KG (KNN)	2.000.010,24 EUR	6,544 %
Sozialstation Ammerland-Wesermarsch GmbH:	42.500,00 EUR	35,71 %
Ammerländer Wohnungsbau GmbH:	19.470,00 EUR	3,80 %
Rasteder Bürgergenossenschaft eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR)	10.000,00 EUR	100 Anteile
HUNO Verlag GmbH:	5.200,00 EUR	20,00 %

Raiffeisen Warengenossenschaft Ammerland-OstFriesland eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 1.500,00 EUR)	1.382,17 EUR
Raiffeisenbank Rastede eG: (ein Geschäftsanteil beträgt 300,00 EUR)	<u>192,59 EUR</u>
Summe:	<u>2.078.755,00 EUR</u>

Im Haushaltsjahr 2013 hat die Gemeinde eine Beteiligung an der „Kommunale Netzbeteiligung NW GmbH & Co.KG (KNN)“ i. H. v. 2.000.010,24 EUR erworben. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ist erfolgt.

Die Prüfung der Beteiligung Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Prüfung der Beteiligungen Kommunale Netzbeteiligung NW GmbH & Co.KG (KNN), Sozialstation Ammerland-Wesermarsch GmbH, HUNO Verlag GmbH, Rasteder Bürgergenossenschaft eG, Raiffeisen Warengenossenschaft Ammerland-OstFriesland eG und Raiffeisenbank Rastede eG liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Rastede nicht eingehalten wurden.

7.3 Sondervermögen

Gemäß § 130 Abs. 1 NKomVG zählen zum Sondervermögen der Kommunen das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Rastede verfügt zum Bilanzstichtag über kein Sondervermögen. Der vormals an dieser Stelle ausgewiesene Bauhof wurde zum 01.01.2013 in den gemeindlichen Haushalt integriert. Auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt 6.2 wird verwiesen.

7.4 Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Erkenntnisse oder Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung durch die wirtschaftlichen Betätigungen der Gemeinde Rastede unter Beachtung der hierzu erlassenen kommunalen Vorschriften sprechen. Ferner wurden die Aufgaben zum Beteiligungsmanagement gemäß § 150 NKomVG von der Gemeinde Rastede rechtskonform wahrgenommen.

8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Rastede den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Rastede zum 31.12.2013 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Rastede.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rastede zum 31.12.2013, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass weitgehend

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Rastede darstellt.

Auf die Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Westerstede, den 02.10.2017

gez. Dienstsiegel

Deichsel

9. Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen

Textziffer		Seite
01	Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO.	15
02, 10	Das Sachvermögen wird um 150.857,78 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2013 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten für diese Leistungen Verbindlichkeiten i. H. v. 150.857,78 EUR passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens und der o. g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	15, 19
03, 14, 15	Die Gemeinde weist zum 31.12.2013 in Vorjahren gebildete Rückstellungen für Investitionen i. H. v. 648.770,34 EUR aus, obwohl bis einschließlich 2013 noch keine Leistungserbringung erfolgt ist. Im Zusammenhang mit der Bildung von Investitionsrückstellungen wurden unrechtmäßig Anlagen im Bau von insgesamt 648.770,34 EUR aktiviert. In vorgenannter Höhe hätten Haushaltsreste unter der Bilanz ausgewiesen werden müssen.	16, 19, 21
04	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in 2013 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule Wilhelmstraße i. H. v. 205.501,67 EUR als investiv angesehen wurde. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 205.501,67 EUR.	16
05	In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 2.176.454,209 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2013 fertiggestellt worden sind.	16
06; 11	Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.	16; 19
07	Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 28.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.	17

08	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.	18
09	Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird unrechtmäßigerweise zu hoch ausgewiesen.	18
12	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 55.054,22 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	19
13	Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.	19
16, 18	Die Gemeinde Rastede weist in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.	23, 26
17	In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. -3.155.936,76 EUR ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 4.985.586,30 EUR. Des Weiteren entspricht der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. -1.104.008,66 EUR nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 7.037.864,78 EUR.	26
19	Die Übernahme der Vermögensgegenstände des Bauhofs in die Anlagenbuchhaltung erfolgte nicht ordnungsgemäß. Die Anlagenübersicht 2013 weist die im Rahmen der Fusion mit dem Bauhof zugegangenen Vermögensgegenstände nicht als Anlagenzugänge in Spalte 3, sondern als Anschaffungs- und Herstellungswerte des Vorjahres in Spalte 2 aus.	28

10. Anlagen

10.1 Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	2.547.258,17	2.804.526,58	1.	Nettoposition	99.740.935,25	106.482.666,88
1.2	Lizenzen	124.329,00	99.235,00	1.1	Basis-Reinvermögen	51.163.859,34	51.441.774,67
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.564.111,00	2.222.308,00	1.1.1	Reinvermögen	51.163.859,34	51.441.774,67
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	858.818,17	482.983,58	1.2	Rücklagen	2.653.286,13	2.651.679,36
2.	Sachvermögen	100.815.602,49	105.013.943,97	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.595.455,20	2.592.608,91
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.852.710,96	6.849.098,96	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	33.525,61	33.525,61
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.544.279,32	32.795.267,97	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	24.305,32	25.544,84
2.3	Infrastrukturvermögen	45.421.933,23	45.294.488,30	1.3	Jahresergebnis	10.208.590,96	14.155.725,87
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	87,00	83,00	1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.307,00	7.974,00	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	10.208.590,96	14.155.725,87
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.160.705,00	1.716.148,00	1.4	Sonderposten	35.715.198,82	38.233.486,98
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.187.689,00	3.272.209,00	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	14.832.637,26	14.345.799,26
2.8	Vorräte	4.529.939,49	5.899.151,15	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	16.478.299,95	16.362.644,95
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.109.951,49	9.179.523,59	1.4.3	Gebührenaussgleich	818.257,68	818.257,67
3.	Finanzvermögen	3.259.274,46	4.059.324,21	1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	3.450.891,93	6.569.321,10
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	1.4.6	Sonstige Sonderposten	135.112,00	137.464,00
3.2	Beteiligungen	78.676,41	2.078.755,00	2.	Schulden	3.071.511,74	4.959.933,89
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	450.000,00	0,00	2.1	Geldschulden	2.544.062,51	4.349.078,63
3.4	Ausleihungen	1.593.523,51	1.451.831,74	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.544.062,51	4.349.078,63
3.5	Wertpapiere	24.171,23	23.989,33	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.508,99	32.090,08
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	354.754,33	651.717,25	2.4	Transferverbindlichkeiten	499,80	0,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	16.673,38	27.146,44	2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	499,80	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	615.799,01	-316.282,62	2.5	sonstige Verbindlichkeiten	423.440,44	578.765,18
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	100.676,59	117.167,07	2.5.1	Durchlaufende Posten	105.974,71	171.586,11
4.	Liquide Mittel	4.985.886,30	7.037.864,78	2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	4.970,44	5.624,86
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	158.916,66	174.402,94	2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	101.004,27	165.961,25
				2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	317.465,73	407.179,07

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
			3. Rückstellungen	8.932.776,01	7.632.560,94
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	6.883.452,67	6.527.571,41
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	415.955,17	332.691,87
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	5.360,63
			3.8 Andere Rückstellungen	1.633.368,17	766.937,03
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	21.715,08	14.900,77
Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	111.766.938,08	119.090.062,48		111.766.938,08	119.090.062,48

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre: insbesondere	
Haushaltsreste	7.884.126,36 EUR
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	40.711,92 EUR

10.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 (Muster 11)

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendunge n ³⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	17.118.802,80	18.131.819,70	16.650.000,00	+1.481.819,70	—
2. Zuwendungen und allg. Umlagen ¹⁾	4.042.671,30	3.308.544,32	3.248.000,00	+60.544,32	—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.571.461,15	1.529.960,56	1.826.714,00	-296.753,44	—
4. sonstige Transfererträge	186.298,24	262.526,19	187.400,00	+75.126,19	—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	3.048.196,98	2.989.373,84	2.966.199,00	+23.174,84	—
6. privatrechtliche Entgelte	1.222.947,84	4.064.557,05	5.582.166,00	-1.517.608,95	—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	887.191,14	1.329.249,43	782.270,00	+546.979,43	—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	92.179,64	50.921,39	63.000,00	-12.078,61	—
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
10. Bestandsveränderungen	-467.109,61	-1.829.650,65	-1.724.000,00	-105.650,65	—
11. sonstige ordentliche Erträge	1.425.057,67	1.321.659,14	1.250.000,00	+71.659,14	—
12. = Summe ordentliche Erträge	29.127.697,15	31.158.960,97	30.831.749,00	+327.211,97	—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—
13. Aufwendungen für aktives Personal	-6.712.871,74	-7.075.954,78	-7.138.618,99	+62.664,21	—
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.994.450,89	-4.412.926,97	-7.186.453,00	+2.773.526,03	—
16. Abschreibungen	-3.074.045,50	-3.538.177,90	-3.323.231,96	-214.945,94	—
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-62.088,40	-43.104,00	-157.000,00	+113.896,00	—
18. Transferaufwendungen	-9.510.359,39	-10.486.841,74	-10.231.300,00	-255.541,74	—
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.422.968,14	-1.586.416,20	-1.804.144,00	+217.727,80	—
20. =Summe ordentl. Aufwendungen	-25.776.784,06	-27.143.421,59	-29.840.747,95	+2.697.326,36	—
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag (-)	3.350.913,09	4.015.539,38	991.001,05	+3.024.538,33	—
22. außerordentliche Erträge	517.312,37	537.880,26	0,00	+537.880,26	—
23. außerordentliche Aufwendungen	-620.421,19	-633.137,10	0,00	-633.137,10	—
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	-103.108,82	-95.256,84	0,00	-95.256,84	—
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	3.247.804,27	3.920.282,54	991.001,05	+2.929.281,49	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

10.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2013 (Muster 12)

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	17.077.747,91	18.097.536,75	16.607.000,00	+1.490.536,75	—
2. Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹⁾	4.092.845,56	3.390.132,63	3.892.000,00	-501.867,37	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	268.293,47	251.703,80	187.400,00	+64.303,80	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	3.253.347,12	3.105.966,34	2.966.199,00	+139.767,34	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	265.708,75	445.588,97	1.830.166,00	-1.384.577,03	—
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen ³⁾	971.374,98	1.434.651,50	777.870,00	+656.781,50	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	113.105,34	73.292,69	63.000,00	+10.292,69	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögens- gegenstände	598,98	76,50	0,00	+76,50	—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	864.134,19	951.782,43	1.230.826,00	-279.043,57	—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.907.156,30	27.750.731,61	27.554.461,00	+196.270,61	—
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
11. Auszahlungen für aktives Personal	-6.318.690,40	-7.169.995,86	-7.249.900,00	+79.904,14	—
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-5.257.825,90	-4.981.891,75	-7.110.553,00	+2.128.661,25	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-62.064,00	-43.106,00	-390.000,00	+346.894,00	—
15. Transferauszahlungen ³⁾	-9.937.630,84	-10.142.356,95	-10.081.300,00	-61.056,95	—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.807.109,54	-1.782.346,70	-1.783.488,00	+1.141,30	—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.383.320,68	-24.119.697,26	-26.615.241,00	+2.495.543,74	—
18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	3.523.835,62	3.631.034,35	939.220,00	+2.691.814,35	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	13.520,52	1.007.317,40	711.000,00	+296.317,40	—
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	839.695,48	2.766.463,19	1.445.700,00	+1.320.763,19	—
21. Veräußerung von Sachvermögen	1.273.438,06	3.717.778,09	1.806.800,00	+1.910.978,09	—
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
23. Sonstige Investitionstätigkeit	8.647,24	53.869,79	63.000,00	-9.130,21	—
24. =Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.135.301,30	7.545.428,47	4.026.500,00	+3.518.928,47	—

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
25. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-1.700.836,35	-3.923.257,59	-3.250.000,00	-673.257,59	—
26. Baumaßnahmen	-4.053.137,94	-4.017.490,03	-6.922.100,00	+2.904.609,97	—
27. Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-545.510,78	-782.942,10	-402.762,00	-380.180,10	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-16,01	-2.000.078,59	-1.500,00	-1.998.578,59	—
29. Aktivierbare Zuwendungen	-479.536,03	-901.746,84	-529.800,00	-371.946,84	—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	-14.750,39	-16.490,48	-11.400,00	-5.090,48	—
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.793.787,50	-11.642.005,63	-11.117.562,00	-524.443,63	—
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-4.658.486,20	-4.096.577,16	-7.091.062,00	+2.994.484,84	—
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehl- betrag (Summen Zeile 18 und 32)	-1.134.650,58	-465.542,81	-6.151.842,00	+5.686.299,19	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	—	—	—	—	—
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	467.100,00	2.022.700,00	6.561.842,00	-4.539.142,00	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätig- keit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-215.547,61	-217.683,88	-410.000,00	+192.316,12	—
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	251.552,39	1.805.016,12	6.151.842,00	-4.346.825,88	—
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-883.098,19	1.339.473,31	0,00	+1.339.473,31	—
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	4.895.415,09	5.726.066,95	—	—	—
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-4.950.538,47	-5.013.612,16	—	—	—
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-55.123,38	712.454,79	—	—	—
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungs- mitteln zu Beginn des Jahres	-3.964.150,94*	-3.155.936,76*	0,00	-3.155.936,76	—
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	-4.902.372,51*	-1.104.008,66*	0,00	-1.104.008,66	—

1) nicht für Investitionstätigkeit, 2) ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit, 3) außer für Investitionstätigkeit, 4) Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

* Die ausgewiesenen Anfangs- und Endbestände entsprechen nicht den jeweiligen tatsächlichen Zahlungsmittelbeständen. Auf die Feststellung unter Gliederungspunkt 3.6.2 wird verwiesen.

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de



**Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Rastede
Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht.**

Textziffer	Text	Seite
	<p>Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2014 größtenteils vor. Nennenswerte Abweichungen bei den verbindlich vorgeschriebenen Mustern bestehen u. a. wie folgt:</p> <p>a) Muster 6 (Ergebnishaushalt): Die Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses erfolgt nicht korrekt.</p> <p>b) Muster 7 (Finanzhaushalt): Es werden keine Ansätze für die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln am Anfang und am Ende des Jahres angegeben.</p> <p>c) Muster 8: Teil A zu Muster 8 ist nicht vorhanden.</p> <p>d) Bei den Mustern 6 (Ergebnishaushalt), 7 (Finanzhaushalt) und 8 (Teilhaushalte) Teil B und C (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte) fehlen die Angaben über das Rechnungsergebnis des Vorvorjahres</p>	9
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>zu a) <i>Wo der Fehler in der Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses liegt, wird vom RPA nicht beschrieben.</i></p> <p><i>Für die Darstellung der richtigen Planwerte ist es im Finanzbuchungsprogramm erforderlich, mit speziellen Planversionen zu arbeiten. Hier ist es zu dem Fehler gekommen, dass nicht die Planversion berücksichtigt wurde, die auch die Nachtragwerte enthält.</i></p> <p>zu b) <i>Die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln wurde s.Zt. bewusst nicht genannt, weil die „Voraussicht“ nur reine Spekulation sein kann. Es sollte kein falscher Eindruck und nur irgendeine Richtung erzeugt werden.</i></p> <p>zu c) <i>Der Teil A des Musters 8 betrifft Angaben zu den „Wesentlichen“ Produkten des Teilhaushaltes. Dieser Teil fehlte zwangsläufig, weil die Gemeinde Rastede bis einschließlich 2018 keine wesentlichen Produkte definiert hat, d.h., für die Gemeinde Rastede sind bis heute alle Produkte „wesentlich“.</i></p> <p>zu d) <i>Die Feststellung ist zutreffend.</i></p>	
	<p>Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sind folgende Einstellungen in „KDO doppik&more“ aufgefallen:</p> <p>...</p>	12

	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der technischen Neuordnung von Produkten wurden nicht alle erforderlichen Systemeinstellungen vorgenommen. Dadurch werden in den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die Summen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht mit den Beträgen der Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung übereinstimmen. Kritisch wird seitens des RPA erachtet, dass sich aus späteren Änderungen rückwirkend Abweichungen in den bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren ergeben. Die Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung werden jedoch richtig dargestellt. 	
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Das vom RPA beschriebene Situation ist vielschichtiger; es kommen zwei Probleme zusammen.</i></p> <p><i>Das eine Problem war, dass es keine Systemprüfung gegeben hat, ob die in den Teilhaushalten dargestellten Planwerte in der Summe die Werte ergeben, die im Gesamthaushalt genannt sind. Hier hat sich die Verwaltung auf das System verlassen und den Fehler nicht bemerkt. Es gibt nunmehr Kontrollwerte, dass Fehler festgestellt werden können.</i></p> <p><i>Das andere Problem ist die Kostenrechnung für das Produkt Liegenschaften. Das Produkt Liegenschaften bewegt sich haushaltstechnisch vollständig im Rahmen einer Kostenrechnung. Ziel der Kostenrechnung mit den dazu gehörigen Verrechnungen mit allen anderen Produkten ist es, dass das Produkt Liegenschaften kostendeckend arbeitet. Die im Rahmen des Umlageverfahrens durchzuführenden kostendeckenden Buchungen führen zu einer Neutralisation, d.h., im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung wird beim Produkt Liegenschaften nur der Saldo abgebildet, der nicht gedeckt ist. Somit fehlen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung Werte. Weil die Gemeinde Rastede die einzige SAP-Kommune ist, die eine so differenzierte Haushaltsführung hat, war das Problem auch der KDO nicht aufgefallen. Erst jetzt ist eine (fast) korrekte Darstellung in Haushaltsplan und Jahresrechnung möglich.</i></p>	
	<p>Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sind folgende Einstellungen in „KDO doppik&more“ aufgefallen:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine periodengerechte Zuordnung von Buchungsbeträgen ist nicht gegeben, wenn Beleg- /Leistungsdatum und Auszahlung in unterschiedliche Perioden fallen. Das Programm ordnet fälschlicherweise die Buchungsbeträge der Periode des Zahlflusses zu. 	12
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p>	

	<p><i>Hier vertreten die Gemeinde Rastede und die KDO eine andere Auffassung. Tatsächlich wird periodengerecht gebucht, was den Ergebnishaushalt betrifft. In der Finanzrechnung ist das dagegen anders. Hier kommt es tatsächlich auf den Liquiditätsfluss an. Wenn im Jahre 2014 ein periodenfremder Aufwand (kommend z.B. aus 2013) zu buchen ist, wird er in der Ergebnisrechnung auf dem entsprechenden Konto 512900 (periodenfremder Aufwand) gebucht. Der Zahlfluss hingegen findet aber z.B. im März 2014 statt, dann muss die Finanzrechnung diese Liquiditätsbewegung auch für den März 2014 nachweisen.</i></p>	
	<p>Die Gemeinde Rastede schließt aus technischen Gründen das Buchungsjahr bereits zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ab. Dadurch werden Erkenntnisse, die das bereits abgeschlossene Haushaltsjahr betreffen, aber der Gemeinde noch bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, nicht vollumfänglich berücksichtigt. Das Wertaufhellungsprinzip gem. § 44 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird damit nicht hinreichend beachtet. Sollten aufgrund dieser Vorgehensweise wesentliche Vorgänge nach dem 31.01. des jeweiligen Folgejahres nicht berücksichtigt werden, sind diese im Lagebericht darzustellen.</p>	12
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Das RPA beschreibt hier berechtigtes rechtliches Wunschdenken.</i></p> <p><i>Bei einer geordneten Aufstellung eines Jahresabschlusses im Rahmen des Rechts (Jahresabschluss bis zum 31.03.) ist es <u>nicht</u> möglich, bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses buchungstechnisch alle noch bekanntwerdenden wertaufhellenden Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung solcher Erkenntnisse im Lagebericht wäre dann zwar eine Hilfestellung, setzt aber voraus, dass quasi als „Redaktionsschluss“ noch schnell etwas in den Lagebericht aufgenommen wird. Auch das ist vernünftig nicht möglich, wenn zum 31.03. das Gesamtwerk Jahresabschluss vorliegen soll.</i></p>	
01	<p>Bei der Prüfung von Belegen der digitalen Akten fiel auf, dass vereinzelt Seiten von Rechnungen nicht digitalisiert wurden und die entsprechenden Originale bereits vernichtet worden sind. Die Gemeinde hat somit die Aufbewahrung digitaler Belege gem. § 39 GemHKVO nicht vollumfänglich sichergestellt.</p>	13
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Bei der Umstellung von CeyonIQ auf Saperion war es mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, die Altdaten aus dem Verfahren nach Saperion vollständig zu übernehmen. Es war der KDO und der Gemeinde Rastede z.Zt. von Saperion nicht bekannt, dass das Programm für bestimmte Kassenbelege unsauber programmiert worden war.</i></p>	
02	<p>Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der</p>	16

	Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO.	
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>„§ 42 Abs. (3) Soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden.“</i></p> <p><i>Es ist in der Tat so, dass für den Fall des Dienstherrnwechsels von Beamten zwischen den Beteiligten Dienstherrn kein ergebniswirksamer Ausgleich der in den Bilanzen angesammelten Pensionsrückstellungen vorgesehen ist. Das begünstigt die den Beamten abgebende Kommune (Auflösung Rückstellung) und belastet die den Beamten aufnehmende Kommune (Nachholung der Rückstellung). Es wird zwar auf die Mitgliedschaft der Solidargemeinschaft Versorgungskasse hingewiesen, aber dort gibt es nur eine Vereinbarung hinsichtlich der liquiden Belastungen. Für die Ergebnisrechnung und der daran anschließenden Bilanz gibt es aber keine Ausgleichsregelung. Dies akzeptiert die Verwaltung nicht. Sie hat deshalb in Zusammenarbeit mit der Treuhand Oldenburg für die Bilanz eine Buchungssystematik erarbeitet, die der Belastungssituation (= keine Kompensation zwischen den beteiligten Dienstherrn) gerecht wird. Die Verwaltung wird weiterhin so verfahren.</i></p>	
03,10	Das Sachvermögen wird um 58.618,90 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2014 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten Verbindlichkeiten in der vorgenannten Höhe passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens bzw. der o.g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	16,2 0
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Es kann im Nachhinein leider nicht im Einzelnen begründet werden, warum diese Werte nicht aktiviert worden sind. Zudem kann die o.g. Summe nicht nachvollzogen werden. Insgesamt aber begründen sich die vorgenommenen Buchungen in der Sondersituation der Aufholung von Jahresabschlüssen. Um überhaupt bei der Nachholung weiter zu kommen, war es notwendig, zuerst in der Anlagenbuchhaltung Jahresabschlüsse zu erstellen, was zügig nur möglich war, wenn die Aktivierungsmöglichkeit außer in kleinen offensichtlichen Fällen nicht geprüft wurde. Jahresabschluss in der Anlagenbuchhaltung bedeutete deshalb, dass alle auf Investitionsobjekten vorhandenen Buchungen (Nebenbuchhaltung auf I-PSP-Elementen) grundsätzlich zur Anlage im Bau hin abgerechnet wurden.</i></p> <p><i>Begründung zur Verbindlichkeit sh. Ziffer 11.</i></p>	
04	Im Rahmen unserer Stichprobe wurde festgestellt, dass in 2014 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule	17

	<p>Wilhelmstraße i. H. v. 140.481,48 EUR als investiv angesehen wurde. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 140.481,48 EUR.</p>	
	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Insgesamt werden bis jetzt alle „energetischen Sanierungen“ bei der Gemeinde Rastede als investiv angesehen. Gemäß internem Vermerk vom 06.08.2010 wird nach Rücksprachen mit der Treuhand Oldenburg so gehandelt, dass es sich bei diesen rein baulichen Maßnahmen aus besonderem Anlass und Motiv eben nicht nur um Gebäudeunterhaltung handelt, sondern auch um die gesetzlich geforderte Verbesserung der Gebäude, die in der Folge zu einem Mehrwert führt.</p> <p>Eine Verbesserung ist immer eine Unterhaltung, aber in den allermeisten Fällen auch eine Wertverbesserung, wenn auf der Grundlage des bundesweit gesteckten ökonomischen Zieles die Gebäude energetisch verbessert werden sollen. Solche energiewirtschaftlich motivierten Maßnahmen werden somit als Investition behandelt.</p>	
05	<p>In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 368.664,45 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2014 fertiggestellt worden sind.</p>	17
	<p>Stellungnahme der Verwaltung: <i>Siehe Begründung zu Ziffer 03.</i></p>	
06,12	<p>Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.</p>	17,2 0
	<p>Stellungnahme der Verwaltung: <i>Die Feststellung trifft zu. Eine richtige Darstellung als Verbindlichkeit oder Forderung gibt es automatisiert nicht. Zur korrekten Darstellung wäre eine (kaum mögliche) manuelle Auswertung aller Buchungen des Jahres erforderlich, um dann per manueller Buchung einen bilanziellen Seitentausch vorzunehmen. Das konnte die Verwaltung bei den gegebenen technischen Voraussetzungen nicht leisten.</i></p> <p><i>Die KDO hat zwischenzeitlich eine Lösung für das Problem gefunden, sodass ab Jahresabschluss 2017 eine richtige Darstellung möglich ist.</i></p>	
07	<p>Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 20.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.</p>	18
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p>	

	Ohne nähere Angaben kann die Prüfbemerkung nicht nachvollzogen werden.	
08	Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.	19
	Stellungnahme der Verwaltung: <i>Die Feststellung trifft zu, wenn man zurückblickt. Die Gebührenkalkulationen der Gemeinde Rastede haben regelmäßig vor Augen, Überschüsse und Defizite in einem Dreijahreszeitraum weitgehend abzubauen. Die Versuche scheitern, wenn sich die Kosten- und Erlössituation nicht entsprechend der Kalkulation entwickelt. Dieser Problematik ist sich der Gesetzgeber bewusst. Außerdem besteht die Erkenntnis, dass ein zu kurzer Ausgleichszeitraum zu kräftigen Gebührensprüngen führt. Vor diesem Hintergrund sieht das Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze für den § 5 Abs. 2 folgende Neuregelung nunmehr vor: ... Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von der kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. ... Das bedeutet am Beispiel der aktuellen Kostenrechnung Abwasser für 2014 Folgendes: Die Feststellung der Überdeckung wurde per Beschluss in 2016 getroffen. D.h. der Überschuss muss bis Ende 2019 abgebaut sein.</i>	
09	Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird unrechtmäßigerweise zu hoch ausgewiesen.	20
	Stellungnahme der Verwaltung: <i>Siehe Begründung zu Ziffer 03.</i>	
12	Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 128.107,12 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	20
	Stellungnahme der Verwaltung: Die Verbindlichkeiten wurden dem Landkreis Ammerland gemeldet, aber die Bilanzierung übersehen. Wird ab 2017 beachtet.	
13	Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht.	20
	Stellungnahme der Verwaltung:	

	<p><i>Die Verwaltung hat mehrfach begründet, dass es nach der seinerzeitigen Rechtslage eine Rückstellung für die Kreisumlage nicht geben kann, weil es immer nur eine Kreisumlage für ein Jahr gibt, die auch für das entsprechende Jahr festgesetzt wird. Die Kreisumlage für 2016 z.B. wurde per Bescheid in 2016 festgesetzt. Die Kreisumlage war aber zu berechnen auf der Grundlage von Schlüsselzuweisungen, deren Grundlage Steuereinnahmen aus der Zeit vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 sind. Das aber ist eine Berechnungsregel und keine Ursache, die eine Zahlungsverpflichtung und Rückstellungsverpflichtung auslöst.</i></p>	
	<p>In der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses 2014 werden die Ergebnisse der Teilhaushalte unter Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung nicht in richtiger Höhe ausgewiesen. In der Finanzsoftware hingegen werden die internen Leistungsverrechnungen vollständig und in korrekter Höhe abgebildet.</p> <p>Unabhängig von der Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung stimmt die Summe der Teilergebnisrechnungen nicht mit dem Betrag der Gesamtergebnisrechnung überein. Auf die Ausführung unter Gliederungspunkt 2.2 wird verwiesen. Die Gesamtergebnisrechnung weist jedoch das richtige Ergebnis aus.</p>	23
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Im Wesentlichen geht es um ein Problem in der Kostenrechnung bei einer besonderen Konstellation. Sie betrifft das Produkt Liegenschaften. Das Produkt Liegenschaften bewegt sich haushaltstechnisch vollständig im Rahmen einer Kostenrechnung. Ziel der Kostenrechnung mit den dazu gehörigen Verrechnungen mit allen anderen Produkten ist es, dass das Produkt Liegenschaften kostendeckend arbeitet. Die im Rahmen des Umlageverfahrens durchzuführenden und zur Kostendeckung beitragenden Buchungen führen zu einer Neutralisation, d.h., im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung wird beim Produkt Liegenschaften nur der Saldo abgebildet, der nicht gedeckt ist. Somit fehlen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung Werte. Weil die Gemeinde Rastede die einzige SAP-Kommune ist, die eine so differenzierte Haushaltsführung hat, war das Problem auch der KDO nicht aufgefallen. Erst jetzt ist eine (fast) korrekte Darstellung in Haushaltsplan und Jahresrechnung möglich.</i></p> <p><i>Stimmigkeit der Teilergebnisrechnungen:</i></p> <p><i>Es gab das Problem, dass es keine Systemprüfung gegeben hat, ob die in den Teilhaushalten dargestellten Planwerte in der Summe die Werte ergeben, die im Gesamthaushalt genannt sind. Hier hat sich die Verwaltung auf das System verlassen und den Fehler nicht bemerkt. Es gibt nunmehr Kontrollwerte, dass Fehler festgestellt werden können.</i></p>	
14,16	Die Gemeinde Rastede weist in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze	24,2 7

	<p>aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.</p>	
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Feststellung ist korrekt. Die Ergebnisspalte umfasst nach der gesetzlichen Anforderung Buchungen, die sich auf den Haushaltsplan beziehen, auf Haushaltsreste und auf über- oder außerplanmäßig zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel. Die sich daraus ergebende Summe ist mit der Spalte „Plan“ nicht vergleichbar, weil die Haushaltsreste und die über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen fehlen.</i></p> <p><i>Es ist technisch sehr schwer und es war zumindest in den Anfangsjahren aus weiteren Gründen nicht möglich, die Spalte „Plan“ kumuliert darzustellen. Die Voraussetzungen hat die Verwaltung erst für die Zeit ab 2017 schaffen können.</i></p>	
	<p>Die Finanzrechnung wurde in der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses nicht vollständig dargestellt, da Beträge auf eingerichteten Hilfskonten bei der Erstellung der Finanzrechnung auf dem Papier nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich um einen Betrag i. H. v. 64,51 EUR. Im System werden alle Beträge berücksichtigt.</p> <p>Die Summe der Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit dem ausgewiesenen Betrag in Zeile 37 der Gesamtfinzrechnung überein. Auf die Ausführung unter Gliederungspunkt 2.2 wird verwiesen.</p>	26
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Darstellung ist so nicht korrekt. Es gibt grundsätzlich und in allen anderen Finanzbuchhaltungsverfahren ein inhaltliches Problem, denn die Finanzrechnung ist eine unabhängige Rechnung, die zu ihren Werten anders kommt als die bilanziellen Liquiditätskonten. Im Ergebnis muss beides übereinstimmen. Es gibt vielfältige Gründe, warum es nicht stimmt. Und die verschiedenen Finanzbuchhaltungsverfahren gehen unterschiedlich damit um, wie die Differenzen so gebucht werden, dass es „unter dem Strich“ stimmt. Die Verwaltung jedenfalls hat von Anfang an die Differenzen gesehen und im Rahmen der Jahresrechnung erklärt. Führende Werte sind die Liquiditätsbuchungen auf den bilanziellen Konten; die Finanzrechnung ist quasi eine gesetzlich vorgeschriebene Nebenrechnung.</i></p> <p><i>Zur Summe der Teilfinanzrechnung: Siehe oben Stellungnahme zu einem Hinweis auf Seite 11</i></p>	

15	<p>In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. -5.027.864,78 € ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 7.037.864,78 €. Des Weiteren entspricht der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. -8.296.632,05 € nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 3.769.033,00 €.</p>	27																								
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>In den Zeilen 41 und 42 hätten im SAP-Verfahren die Bilanzwerte manuell eingetragen werden müssen. Es wurde leider versäumt, im Originallauf für die Erstellung der Finanzrechnung die nicht korrekten automatischen Werte zu korrigieren.</i></p> <table border="1" data-bbox="336 779 1283 1234"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Vorjahr</th> <th>2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>41</td> <td>=+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>zu Beginn des Jahres</td> <td></td> <td>7.037.864,78</td> </tr> <tr> <td>42</td> <td>= Endbestand an Zahlungsmitteln</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>(Liquide Mittel am Ende des Jahres)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>(Summe aus Zeilen 37,40 und 41)</td> <td>7.037.864,78</td> <td>3.769.033,00</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Bei der Berechnung der Summen aus Zeilen 37, 40 und 41 in der Finanzrechnung ergibt ein Betrag in Höhe von 3.769.097,51 €. Es handelt sich um eine Differenz in Höhe von 64,51 €. Dieser Betrag wurde an anderer Stelle erläutert.</i></p>			Vorjahr	2014	41	=+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln				zu Beginn des Jahres		7.037.864,78	42	= Endbestand an Zahlungsmitteln				(Liquide Mittel am Ende des Jahres)				(Summe aus Zeilen 37,40 und 41)	7.037.864,78	3.769.033,00	
		Vorjahr	2014																							
41	=+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln																									
	zu Beginn des Jahres		7.037.864,78																							
42	= Endbestand an Zahlungsmitteln																									
	(Liquide Mittel am Ende des Jahres)																									
	(Summe aus Zeilen 37,40 und 41)	7.037.864,78	3.769.033,00																							

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/206

 freigegeben am **20.11.2017**
Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek/Ihmels

Datum: 30.10.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Wochenmarkt

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird nicht verändert. Er beträgt weiterhin 1,70 Euro pro laufende Meter.

Die Berücksichtigung der 20prozentigen öffentlichen Interessenquote findet weiterhin Anwendung.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind das Ergebnis 2015, die Nachkalkulation für 2016 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind die nachkalkulierten Planzahlen für 2017 und die Mittelanmeldungen für 2018.

Entwicklung der Aufwendungen für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

Kosten	Ergebnis 2015	Nachkalkulation 2016	Nachkalkulation 2017	Kalkulation 2018
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Abwassergebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stromkosten	1.991,13 €	1.901,98 €	1.700,00 €	1.700,00 €
Erwerb v. geringwertigem Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abfallbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kosten Verlegung Marktplatz	0,00 €	0,00 €	100,00 €	50,00 €
Besondere Verw.- u. Betriebsausgaben		6,59 €	0,00 €	0,00 €
Bekanntmachungskosten	0,00 €	0,00 €	100,00 €	50,00 €
Regiekosten	11.798,44 €	10.728,95 €	13.000,00 €	13.000,00 €
Personalk. Verwaltung	5.544,60 €	5.660,16 €	6.200,00 €	6.200,00 €
Abschreibungen erstmalig ab 2017	0,00 €	0,00 €	858,00 €	858,00 €
Kalkulatorische Zinsen	0,00 €	0,00 €	195,80 €	178,64 €
Öffentl. Toilette	976,18 €	950,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
insgesamt:	20.312,15 €	19.249,48 €	23.155,60 €	23.038,44 €

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Aufwendungen tendenziell steigen.

Erläuterungen zu wesentlichen Punkten:

Die Kosten Verlegung Marktplatz sind eine Eventualität, die immer mal wieder eingetreten ist und deshalb berücksichtigt werden muss. Dasselbe gilt für die Bekanntmachungskosten. Die Regiekosten lassen sich schwer nachkalkulieren und kalkulieren. Für 2016 konnten aufgrund des vorliegenden Jahresabschlusses die Ist-Kosten berücksichtigt werden. Für 2017 können dagegen die Planwerte genommen werden, wobei erfahrungsgemäß die Planwerte nicht erreicht werden.

Die Nachkalkulation für 2017 geht deshalb von einem geringeren Wert als dem Planwert aus. Weil die Regiekosten für 2018 erst nach der Beschlussfassung über den Haushalt berechnet werden können, musste mangels anderer Erkenntnisse für 2018 der Wert 2017 angenommen werden. Die Personalkosten wurden für 2018 in der Höhe veranschlagt wie 2017. Deshalb gibt es hier keine Veränderungen.

Im nun zweiten Jahr nach 2017 gibt es für die Einrichtung Märkte Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Diese Aufwendungen entstehen aufgrund der Anschaffungskosten für die Stromverteilerkästen. Die Abschreibungen bleiben wegen der vorgeschriebenen linearen Abschreibung gleich. Dagegen sinken kontinuierlich mit der Abschreibung der Stromverteilerkästen die kalkulatorischen Zinsen,

Da im Jahre 2017 immer noch Abgrenzungsbuchungen für das Jahr 2016 möglich sind, stehen die anteiligen Aufwendungen für das Produkt „WC-Marktplatz“ noch nicht endgültig fest. Diese Ausgabeposition ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch. Die Abgrenzungsbuchungen lassen sich nicht beeinflussen. Sie hängen einfach davon ab, ob für Aufwendungen des Jahres 2016 auch in dem Jahr die Rechnungen gestellt wurden. Und das ist eben nicht immer der Fall.

Entwicklung der Erträge für die Abhaltung des Wochenmarktes im Einzelnen:

Erlöse	Ergebnis 2015	Nachkalkulation 2016	Nachkalkulation 2017	Kalkulation 2018
Benutzungsgebühren	17.331,50	17.220,30	17.200,00	17.200,00
Erstattung von Verwaltungsausgaben	2.335,64	2.277,82	1.700,00	1.700,00
insgesamt:	19.667,14	19.498,12	18.900,00	18.900,00

An Gebühreneinnahmen und bei der Erstattung von Verwaltungsausgaben konnten für 2015 insgesamt 19.667,14 € Erträge verzeichnet werden. Die Gebühreneinnahme für 2016 ist ein ebenfalls feststehender Wert. Für 2017 und 2018 wird von etwas geringeren Einnahmen ausgegangen, weil eine Anpassung an die tatsächlichen Stromkosten erwartet wird.

Entwicklung der Aufwendungen abzüglich der Erträge für die Kostenrechnung „Wochenmarkt“

Ergebnis 2015

	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben gebühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	20.312,15 €	4.062,43 €	16.249,72 €	
Einnahmen	19.667,14 €		19.667,14 €	
	-645,01 €	4.062,43 €	3.417,42 €	3.093,01 €

Nachkalkulation 2016

2016	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben ge- bühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	19.249,48 €	3.849,90 €	15.399,58 €	
Einnahmen	19.498,12 €	0,00 €	19.498,12 €	
	248,64 €	3.849,90 €	4.098,54 €	7.191,55 €

Nachkalkulation 2017

2017	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben ge- bühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	23.155,60 €	4.631,12 €	18.524,48 €	
Einnahmen	18.900,00 €	0,00 €	18.900,00 €	
	-4.255,60 €	4.631,12 €	375,52 €	7.567,07 €

Gebührenberechnung 2018

2018	Gesamtkosten	abzüglich Öffentl. Interesse	verbleiben ge- bühren- relevante Kosten	+ = Überschuss - = Defizit
	Kalkulation	20%	80%	
Kosten	23.038,44 €	4.607,69 €	18.430,75 €	
Einnahmen	18.900,00 €	0,00 €	18.900,00 €	
	-4.138,44 €	4.607,69 €	469,25 €	8.036,31 €

Unter Berücksichtigung der 20prozentigen öffentlichen Interessenquote beträgt das kumulierte Überschuss zum 31.12.2015 insgesamt 3.093,01 €. Für das Jahr 2016 wurde ein Überschuss in Höhe von 4.098,54 € und für 2017 in Höhe von 375,52 € kalkuliert. In der Gebührenberechnung für 2018 errechnet sich ein ebenfalls leichter Überschuss in Höhe von 469,25 €, sodass zum 31.12.2018 ein kalkulierter Gesamtüberschuss in Höhe von 8.036,31 € errechnet werden konnte.

Gebührenfestsetzung 2018

Die Verwaltung schlägt vor, es 2018 bei dem Gebührensatz 1,70 Euro zu belassen. In der Tendenz steigt kalkulatorisch der Überschuss, aber seit 2017 nur leicht. Die Ergebnisse 2017 und 2018 sollten zunächst abgewartet werden, um eine Trendlinie bei der Überschuss- und Defizitentwicklung bewerten zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/207

freigegeben am **20.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek / Ihmels

Datum: 30.10.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt 18,00 Euro je Einheit.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind das Ergebnis 2015, die Nachkalkulation 2016 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, die Nachkalkulation 2017 auf der Basis von Plan-Zahlen und die Gebührenkalkulation 2018 anhand der Mittelanmeldungen.

Um die Entwicklung der Kosten und Erlöse für den Kalkulationszeitraum besser vergleichen zu können, wurden die Werte der betreffenden Jahre in den folgenden Tabellen nebeneinander gestellt.

Kosten

	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018
Reinigungskosten Fremdfirma	48.355,00	53.170,64	55.000,00	55.000,00
Personalkosten Verwaltung	10.977,47	10.136,53	11.520,00	11.700,00
Kosten der Kehrgutentsorgung	23.585,01	19.892,58	22.000,00	21.400,00
Regiekosten	11.330,02	10.526,26	12.000,00	11.700,00
Summe :	94.247,50	93.726,01	100.520,00	99.800,00

Allgemeinkostenanteil				
- ohne Anlieger (15 %)	14.137,13	14.058,90	15.078,00	14.970,00
- Allgemeininteresse (10 %)	9.424,75	9.372,60	10.052,00	9.980,00
Gebührenrelevante Kosten	70.685,62	70.294,51	75.390,00	74.850,00

Die Reinigungskosten wurden auf der Basis des Vertrages mit der Fremdfirma ermittelt.

Die Verwaltungskosten entsprechen der Veranschlagung für 2018. Die Regiekosten hingegen wurden aus der Haushaltsplanung 2017 entnommen, weil die Planwerte 2018 erst nach der Beschlussfassung über den Haushaltsplan endgültig berechnet werden können. Von den so ermittelten Kosten wurde ein vierprozentiger Anteil herausgerechnet, der den Winterdienst betrifft. Der Winterdienst ist nicht gebührenrelevant.

Die Kosten der Kehrgutentsorgung entsprechen ebenfalls der Veranschlagung. Hier hat es in den letzten Jahren gravierende Schwankungen gegeben, die zu bedeutenden Abweichungen von den Kalkulationen geführt haben. Stabilität bei diesem Kostenfaktor dürfte dadurch eingetreten sein, dass das Kehrgut nicht „lose“ zwischengelagert wird, sondern seit 2016 eine Entsorgung über einen Container erfolgt und damit die Witterungseinflüsse (trocken, nass) weitgehend ausgeschlossen werden. Das dürfte längerfristige Gleichmäßigkeit in den Kostenbedingungen zur Folge haben. Der veranschlagte Ansatz wird kostenrechnerisch als realistisch angesehen.

Allgemeinkostenanteil und Gebührensatzstaffelung für Vorder- und Hinterlieger

Von den Gesamtkosten werden insgesamt 25 % in Abzug gebracht. An den Prozentsätzen in Höhe von 15 % (Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeits zugänglichen Park- und Grünanlagen, sowie Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln usw.) und von 10 % (Straßenreinigung im Interesse des Durchgangsverkehrs) haben sich für 2018 keine Änderungen ergeben.

Allgemeinkostenanteil nach herkömmlicher Art für 2018	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018
- ohne Anlieger (15 %)	14.137,13	14.058,90	15.078,00	14.970,00
- Allgemeininteresse (10 %)	9.424,75	9.372,60	10.052,00	9.980,00
Gebührenrelevante Kosten	70.685,62	70.294,51	75.390,00	74.850,00

Die vorstehenden Prozentanteile als Abzug auf die gebührenrelevanten Kosten entsprechen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung ist von den Gerichten aufgegeben worden, d.h., der Allgemeinkostenanteil ist zukünftig anders zu ermitteln. Eine Neuberechnung kann frühestens mit Wirkung zum 01.01.2019 vorgenommen werden, weil zunächst vorbereitend in 2018 bestimmte Vorermittlungen getroffen werden müssen, deren Ergebnisse erst für die Kalkulation 2019 verwendet werden können.

Was die Gebührensatzstaffelung für Vorder- und Hinterlieger betrifft, hat sich auch hier die Rechtsprechung geändert. Die damit verbunden Konsequenzen für die Gebührensätze werden in 2018 ermittelt und bei der Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigt.

Kalkulation der Gebühr 2018 mit gleichbleibendem Gebührensatz

Einheiten	%	=	Einheiten für die Kalkulation
4.024,0	100	=	4.024,0
251,0	70	=	175,7
236,0	50	=	118,0
4.511,0			4.317,7

Ergebniskalkulation mit gleichbleibendem Gebührensatz	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018

Gebührensatz je Einheit	13,00	13,00	18,00	18,00
Erlöse	52.529,08	55.995,33	78.056,89	77.718,60

Gebührenrelevante Kosten:	70.685,62	70.294,51	75.390,00	74.850,00
Überschuss	-18.156,54	-14.299,18	2.666,89	2.868,60
Überschuss aus Vorjahren:	37.455,23	19.298,69	4.999,51	7.666,40
Fortschreibung Überschuss:	19.298,69	4.999,51	7.666,40	10.535,00

Beibehaltung des Gebührensatzes

2015 und 2016 wurde der Gebührensatz bewusst gesenkt, um einen hohen Überschuss abzubauen. Dies ist gelungen, wie die vorstehende Tabelle zeigt. Es war klar, dass der „zu niedrige“ Gebührensatz wieder angehoben werden musste, um nicht in ein Defizit der Einrichtung zu gelangen. Die Kehrtwende hat der neue angehobene Gebührensatz ab 2017 erwartungsgemäß gebracht. Voraussichtlich wird 2017 ein kumulierter Überschuss von ca. 7.666 Euro eintreten. 2018 könnte er sich noch weiter auf dann 10.535 Euro erhöhen. Es wird vorgeschlagen dieser Überschussentwicklung 2018 nicht mit einem niedrigeren Gebührensatz entgegenzuwirken, weil die Folgen der Neukalkulation und die Abschaffung der Hinterliegervergünstigung für 2019 nicht abgeschätzt werden können. Wie oben bereits ausgeführt, geht es bei der Kalkulation 2019 um die Neuberechnung des Allgemeinkostenanteils und der Abschaffung der Hinterliegervergünstigung. Die Verwaltung schlägt deshalb dem Rat vor, für 2019 den Gebührensatz bei 18 Euro je Einheit zu belassen.

Überblick über die Gebührensätze:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
16,50 €	22,50 €	22,50 €	15,60 €	13,00 €	13,00 €	18,00 €	18,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Kalkulation des Gebührensatzes.

Berechnung d.Gebührensatzes d. Straßenreinigung (mit Deponierung)

Kalkulation: 2018

1.) Ermittlung der Gebühreneinheiten:

- 1.1) 4 Monate im Jahr 14-tägige Reinigung und 8 Monate im Jahr wöchentl. Reinigung
Stand 01.01.2016

Einheiten	zu %		
4024,0	100	=	4024,0
251,0	70	=	175,7
236,0	50	=	118,0
4511,0			4317,7

- 1.2) Einheiten insgesamt: **4317,7**

2.) Umlagekosten

2.1) Deponiekosten einschl. Miete Entsorgungscontainer:	
Gesamtkosten:	21.400,00 €
je Einheit	4,96 €

2.2) Verwaltungskosten:	
Personal Gemeinde	11.700,00 €
je Einheit	2,71 €

2.3) Kosten sonstige Reinigung - Radwegreinigung	
Kosten des Bauhofes	0,00 €
je Einheit	0,00 €

2.4) Reinigung Einlaufschächte	entfällt
--------------------------------	----------

2.5) Anteilige Regiekosten (Budget 80)	
Kosten Vorjahr plus Steigerung	11.700,00 €
je Einheit	2,71 €

2.6) Kosten der eigentlichen Reinigung		Werte	
Reinigungskosten	Reinigungsmete	131.532	
wöchentlich	EUR/m	0,00790 €	
	pro Woche	1.039,10 €	
	36 Wochen	37.407,70 €	
14-tägig	EUR/m	0,00395 €	
	pro Woche	519,55 €	
	16 Wochen	8.312,82 €	
		45.720,52 €	
	zuzüglich MWST	8.686,90 €	
		54.407,42 €	
	Pauschale	500,00 €	
		54.907,42 €	55.000,00 €
je Einheit			12,74 €

3.) Abzugskosten

3.1)	Reinigungskostenanteil für die es keine Anlieger gibt	
	umzulegen auf alle Benutzer zu gleichen Anteilen	
	Reinigungskosten	99.800,00 €
	Abzug (Prozent): 15 ergibt:	14.970,00 €
	je Einheit:	3,47 €

3.2)	Reinigungskostenanteil Allgemeininteresse	
	umzulegen nach unterschiedlichen Anteilen	
	Reinigungskosten	99.800,00 €
	Abzug (Prozent): 10 ergibt:	9.980,00 €
	je Einheit:	2,31 €

4.) Verarbeitung Defizit Vorjahr

4.1)	voraussichtliches Defizit aus den Vorjahren laut Nachkalkulation 2017	
	Gesamtbetrag:	7.666,40 €
	je Einheit:	1,78 €

5.) Berechnung der Gebühr:

5.1)	Gesamte Reinigungskosten geteilt durch Gebühreneinheiten			
	Gebühreneinheiten:	4511,0	Gesamtkosten	je Einheit
	zuzüglich	- Deponiekosten: (2.1)	21.400,00 €	4,96 €
		- Verwaltungskosten (2.2)	11.700,00 €	2,71 €
		- Kosten sonstige Reinigung (2.3)	0,00 €	0,00 €
		- Reinigung Einlaufschächte (2.4)	0,00 €	0,00 €
		- Anteilige Regiekosten (2.5)	11.700,00 €	2,71 €
		- Kosten der eigentlichen Reinigung (2.6)	55.000,00 €	12,74 €
	Zwischenergebnis		99.800,00 €	23,12 €
	abzüglich	- keine Anlieger (3.1)	-14.970,00 €	-3,47 €
		- Allgemeininteresse (3.2)	-9.980,00 €	-2,31 €
	zuzüglich	- Defizitvortrag Vorjahr (4.1)	7.666,40 €	1,78 €
	neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis):			17,34 €
	neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis) mit Defizitabbau (Gesamtbetrag)			19,12 €

Gebührenrelevante Kosten ohne Überschussabbau 74.850,00 €
Gebührenrelevante Kosten mit vollst. Überschussabbau 82.516,40 €

5.2) 1. Kontrollrechnung

	Gebührensatz	Einheiten	Ausgabe
Gebühreneinnahmen:	17,97 EUR	4.024,0	
		251,0	
		236,0	
Gebühreneinnahmen insgesamt:			
gebührenrelevante Kosten		4.511,0	74.850,00 EUR
Differenz			

wenn Differenz, dann Ausgleich über den Gebührensatz	
Ausgleichsbetrag	0,00 EUR
je Einheit	0,00 EUR

5.3) Endgültige Gebührensatzberechnung

Gesamte Reinigungskosten geteilt durch Gebühreneinheiten

Neuer einheitlicher Gebührensatz unter 5.1	17,34 EUR
Gebührensatz mit Überschussabbau	19,12 EUR
Gebührensatzvorschlag 2018	18,00 EUR
bisheriger Gebührensatz 2017	18,00 EUR

5.4) Ergebnisrechnung mit dem vorgeschlagenen Gebührensatz

	Gebührensatz	Einheiten	Ausgabe
Gebühreneinnahmen	18,00 EUR	4024,0	
		251,0	
		236,0	
Gebühreneinnahmen insgesamt:			
gebührenrelevante Kosten (einschl. Defizit aus Vorj.)		4511,0	82.516,40 EUR

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/211

freigegeben am **22.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek, Frank

Datum: 02.11.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (zentral)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Abwasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,00 Euro.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2017 sind das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen für 2016 und 2017.

Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt.

Für die Kalkulation 2018 wurden die Mittelanmeldungen 2018 herangezogen.

Zentrale Abwasserbeseitigung

Zur Betrachtung der Entwicklung wurden in der nachfolgenden Tabelle die Erträge, der sachliche Betriebsaufwand und die kalkulatorischen Kosten der Jahre 2015 bis 2018 nebeneinander gestellt:

	2015 Ergebnis - Euro -	2016 mit allen Ist-Werten ohne Abgrenzungen - Euro -	2017 Nachkalkulation auf der Basis von Planwerten - Euro -	2018 Kalkulation - Euro -
Gebühr	2,10	2,10	2,10	2,00 Vorschlag
Erträge	1.795.930,41	1.867.718,55	1.849.471,73	1.761.613,40
Sachlicher Betriebsaufwand (einschl. Personalaufwand)	917.464,16	1.065.303,33	1.132.235,83	1.136.955,00
Abschreibungen	716.879,27	741.097,90	755.174,69	760.098,00
Kalk. Zinsen	190.590,88	187.568,17	128.774,51	132.495,00
Aufwendungen	1.824.934,31	1.993.969,40	2.016.185,03	2.029.548,00
Defizit	29.003,90	126.250,85	166.713,30	267.934,60

Sachlicher Betriebsaufwand einschließlich Personalkosten

Die gebührenrelevanten Betriebskosten belaufen sich 2018 auf der Grundlage der Haushaltsplanung auf 2.029.548 Euro. Darin enthalten sind kalkulatorische Zinsen in Höhe von 132.495 Euro, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt werden. Außerdem ist erstmalig kostenmindernd eine Zinserstattung für die Abschreibungserlöse (siehe unten) in Höhe von 70.000 Euro berücksichtigt worden. Die Regiekosten orientieren sich mit einem fünfprozentigen Aufschlag an den Planwerten 2017, denn eine genauere Berechnung ist erst möglich, wenn der letzte Fachausschussbeschluss über den Haushaltsplan erfolgt ist.

Die Personalkosten berücksichtigen eine tarifliche Erhöhung um 2 Prozent. Der restliche Betriebsaufwand berücksichtigt einen Betriebsablauf ohne Besonderheiten. Bekannte oder absehbare Kostenveränderungen sind dabei berücksichtigt worden. Eine erhebliche Korrektur gibt es bei den Kosten der Schlammabeseitigung. Sie werden für 2018 in einer Höhe von 188.000 Euro gesehen, was gegenüber 2017 eine Kostensteigerung von rd. 25 % ausmacht.

Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Die Abschreibungen werden entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben ermittelt, veranschlagt und gebucht. Für 2017 wurden die Abschreibungen mit 755.174 Euro vorberechnet. Für 2018 ist ein Ansatz in Höhe von 760.098 Euro ermittelt worden.

Anhand des Restbuchwertes der Einrichtung und unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beitrags- und Zuschusszahlungen, die vom Restbuchwert abgezogen werden) werden die kalkulatorischen Zinsen berechnet. Die kalkulatorischen Zinsen belaufen sich für 2018 auf voraussichtlich 132.495 Euro. Der Wert für 2017 berechnet sich auf eine ähnliche Höhe von 128.774 Euro. Für 2018 war derselbe Zinssatz wie 2017 zu berücksichtigen, er beträgt 2 %.

Verzinsung der Abschreibungserlöse

§ 58 KomHKVO schreibt vor, dass für leitungsgebundene Einrichtungen der Nachweis zu führen ist, in welchem Umfang über die Gebühr entrichtete Abschreibungen für Ausgaben verwendet wurden, auf die die Abschreibungen anrechenbar sind. Es handelt sich dabei um Ausgaben, die nicht beitragsbewehrt sind und keine Erstinvestition darstellen. Namentlich handelt es sich dabei ausschließlich um Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge erhoben werden können. Es ist also der klassische Nachweis der korrekten Verwendung von Abschreibungen.

Die Nebenrechnungen werden seit vielen Jahren pflichtgemäß geführt. Erstmals 2011 ist die Situation eingetreten, dass Abschreibungserlöse vorhanden sind.

	Abschreibungen	Aufwendungen, auf die die Abschreibungen angerechnet werden = verwendete Abschreibungen	noch nicht verwendete Abschreibungen	Kalkulat. Zinssatz	Verzinsung gegenüber Benutzer	
2010	12.795.291,06	12.870.235,75	-74.944,69	6,00	0,00	
2011	14.101.414,46	13.276.878,63	824.535,83	6,00	49.472,15	
2012	14.772.281,63	13.609.017,88	1.163.263,75	6,00	69.795,82	
2013	15.431.888,19	14.452.635,58	979.252,61	5,00	48.962,63	
2014	16.063.937,91	14.813.673,53	1.250.264,37	3,00	37.507,93	
2015	16.322.441,00	14.178.064,86	2.144.376,14	3,00	64.331,28	Kalkulationswert:
					270.069,81	
2016	16.806.692,53	14.178.064,86	2.885.474,04 <i>(keine Ersatzinv. in dem Jahr berücksichtigt, deshalb Addition der Abschreibungen des Jahres)</i>	3,00	86.564,22	50.000,00
2017	17.545.206,54	14.178.064,86	3.640.648,72 <i>(siehe vorstehendes Feld)</i>	2,00	72.812,97	60.000,00
2018	18.305.304,54	14.178.064,86	4.400.746,72 <i>(siehe vorstehendes Feld)</i>	2,00	88.014,93	70.000,00
						450.069,81

Laut Rechtsprechung sind diese Erlöse kalkulatorisch gegenüber dem Benutzer der Einrichtung zu verzinsen. Analog zu den kalkulatorischen, die der Benutzer gegenüber der Gemeinde deswegen zahlt, weil die Gemeinde mit der Errichtung der Abwasserbeseitigungseinrichtung in finanzielle Vorleistung getreten ist, muss bei den Abschreibungserlösen auch derselbe Zinssatz verwendet werden wie bei den kalkulatorischen Zinsen für die Ersterrichtungsinvestition.

Wird der kalkulatorische Zins für die Abschreibungserlöse in Gebührenkalkulationen nunmehr berücksichtigt, hat dies Auswirkungen auf die Überschussentwicklung der Einrichtung und damit auf den bilanziellen Sonderposten:

		Fortschreibung	Neu:		Fortschreibung
		SoPo Gebührenaussgleich bis 2016 im Jahresergebnis so festgestellt	Kalkulatorische Zinsen gegenüber dem Benutzer		SoPo Gebührenaussgleich mit kalk. Zinsen gegenüber Benutzer (Bilanz)
Jahr	jährl. Überschuss	- bisheriger Wert -	einzel	Summe	- neue Wertentwicklung, wirksam ab 2016 -
bis 31.12.08	173.695,50	586.547,31			586.547,31
bis 31.12.09	56.814,31	643.361,62			643.361,62
bis 31.12.10	171.713,23	815.074,85			815.074,85
bis 31.12.11	100.654,63	915.729,48	49.472,15		915.729,48
bis 31.12.12	30.903,53	946.633,01	69.795,82		946.633,01
bis 31.12.13	40.708,89	987.341,90	48.962,63		987.341,90
bis 31.12.14	-50.483,89	936.858,01	37.507,93		936.858,01

bis 31.12.15	-29.003,90	907.854,11 (= derzeitig im Jahresabschluss festgestellter Bilanzwert für den SoPo)	64.331,28	270.069,81	907.619,33 (= derzeitig im Jah- resabschluss fest- gestellter Bilanzwert für den SoPo)
bis 31.12.16	-126.250,85 <i>(Einbeziehung der nebenste- henden 50.000 Euro)</i>		50.000,00		1.051.673,07 (Einbeziehung der v.g 270.069,81)
bis 31.12.17	-166.713,73 <i>(Einbeziehung der nebenste- henden 60.000 Euro)</i>		60.000,00		884.959,34
bis 31.12.18	-267.934,60 <i>(Einbeziehung der nebenste- henden 70.000 Euro)</i>		70.000,00		617.024,74

Kalkulatorische, buchungstechnische und bilanzielle Umsetzung

Erst im Frühjahr 2017 ist es gelungen, die doppischen Jahresabschlüsse vollständig nachzuholen. Das war die Voraussetzung dafür, dass auch die Kostenrechnungsergebnisse nachgeholt werden konnten. D.h., mit den vorliegenden und von den politischen Gremien z.K. genommenen Kostenrechnungsergebnissen für 2015 sind die Kostenrechnungen auf dem Laufenden, was wiederum zur Folge hat, dass erstmalig nach einer ganzen Reihe von Jahren eine Gebührenkalkulation mit allen erforderlichen festgestellten Werten vorgenommen werden kann. Dieses erste Jahr ist das Jahr 2018, sodass hinsichtlich des festzusetzenden Gebührensatzes auch die Verzinsung der Abschreibungserlöse erstmalig und in vollem Umfang berücksichtigt werden kann.

In der Kosten- und Leistungsrechnung ist zu beachten, dass in ein Kostenrechnungsergebnis tatsächlich entstandene Werte nur dann berücksichtigt werden können, soweit sie auch in der Kalkulation aufgenommen worden waren.

Aus diesem Grunde könnte die Überlegung nahe liegen, die Verzinsung der Abschreibungserlöse für die zurückliegenden Jahre (2011 bis 2015) nicht mehr zu berücksichtigen, weil sie nicht Gegenstand der Kalkulation gewesen sind. Hier sollte jedoch beachtet werden, dass es sich um Leistungen gegenüber dem Benutzer handelt (Zinszahlung), die ihm gegenüber bislang nicht erbracht wurden. Hier geht es also um eine Nachholung einer Leistung (gegenüber dem Benutzer) und nicht umgekehrt um eine Maßnahme der Gemeinde, die sie aus irgendeinem Grunde nicht in der Kalkulation berücksichtigt hat.

Die Zinsen für Abschreibungserlöse sind ein fiktiver Wert, der nur in die Kalkulation eingeht. Als belastender Kostenfaktor für die Gemeinde wirkt sich die Zinszahlung an den Benutzer auf den zu kalkulierenden Gebührensatz aus; d.h., bei entsprechender Zinslast gegenüber dem Benutzer hat dieser eine reduzierte Gebühr zu zahlen.

Der Transfer des Kostenrechnungsergebnisses findet später in der Bilanz statt. Das Kostenrechnungsergebnis weist das konkrete Ergebnis aus.

Je nachdem, ob das Kostenrechnungsergebnis einen Überschuss oder ein Defizit ausweist, wird in entsprechender Höhe in der Bilanz eine Verrechnung zwischen dem in der Bilanz erscheinenden Jahresergebnis der Ergebnisrechnung und dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich vorgenommen.

Wird jetzt der kalkulatorische Zins erstmalig regulär in der Gebührenkalkulation 2018 berücksichtigt, dann wird sich dies erst in der Bilanz 2020 auswirken. Für die Jahre 2016 und 2017 wird in der Nachkalkulation als Grundlage für die Kalkulation 2018 ein kalkulativer Wert aufgenommen. Die Nachholung der feststehenden Zinsfolgen der Jahre 2011 bis 2015 erfolgt in der Bilanz für 2017.

Dass nunmehr eine Verzinsung gegenüber dem Benutzer erfolgen muss, ist plausibel. In das Bewusstsein muss das Alter der Einrichtung gerufen werden. Von Beginn an hat der Benutzer über die Gebühr Abschreibungen entrichtet. Es ist nun ein Zeitraum erreicht, wo viele Anlagen demnächst abgeschrieben sein werden.

Erträge und Gebührevorschlag

Die nachstehende Aufstellung zeigt die tatsächlichen Abwassermengen bis einschließlich 2016. Die Mengen für 2017 und 2018 sind Kalkulationswerte.

Abwassermenge in cbm									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
821.136	825.135	869.799	827.232	824.484	845.147	866.479	887.237	875.000	875.000

Gebührensätze in Euro									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 Vorschlag
2,55	2,55	2,55	2,55	2,40	2,30	2,10	2,10	2,10	2,00

Der Gebührensatz von 2,00 Euro liegt unterhalb der Deckung der gebührenrelevanten Kosten. Damit wird das Ziel verfolgt, den Überschuss der Einrichtung zügiger abzubauen. Der Beibehalt des Gebührensatzes aus den Vorjahren in Höhe von 2,10 Euro würde zwar auch zum Abbau des Überschusses beitragen, aber der Zeitraum ist im Hinblick auf die gesetzliche Anforderung zu lang. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Sonderposten aufgrund der Verzinsung der Abschreibungserlöse (siehe oben) um 270.069 Euro auf nunmehr kalkulatorische 884.724 Euro (31.12.2017) wieder angestiegen ist. Eine Absenkung auf mindestens 2,00 Euro je cbm Schmutzwasser ist deshalb angezeigt.

Vorläufige jährliche Entwicklung des Überschusses

Jahr	Fortschreibung	jährl. Entwicklung	
bis 31.12.08	586.547,31	173.695,50	Ergebnis 2008
bis 31.12.09	643.361,62	56.814,31	Ergebnis 2009
bis 31.12.10	815.074,85	171.713,23	Ergebnis 2010
bis 31.12.11	915.729,48	100.654,63	Ergebnis 2011
bis 31.12.12	946.633,01	30.903,53	Ergebnis 2012
bis 31.12.13	987.341,90	40.708,89	Ergebnis 2013
bis 31.12.14	936.858,01	-50.483,89	Ergebnis 2014
bis 31.12.15	907.854,11	-29.003,90	Ergebnis 2015
bis 31.12.16	781.603,26	-126.250,85	Nachkalkulation 2016
	1.051.673,07	270.069,81	Nachkalkulation 2016 (Einfügung 270.069,81 Euro)
bis 31.12.17	884.959,34	-166.713,73	Nachkalkulation 2017
bis 31.12.18	617.024,74	-267.934,60	Kalkulation 2018 (bei Gebührensatz 2,00 Euro)

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Kalkulation.

Zentrale Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser 2018 - Kalkulation

Kostenart Sachkonto	Kostenarten-Bezeichnung	Hhsoll 2018 plus Haushalts- reste	Abgrenzungen	Neutr. Aufwand 9538109001	Neutr. Erträge 9538109002	Wirtschaftsrechnung 9538109003	Klärwerk 9538110001	Pumpwerke 9538110002	Wasser- und Abwasser- Rechnung 9538110003	Personalkosten 9538110050	leistungen 9538110051	Regiekosten 9538110052	Zusatzkosten 9538110053	Kalk. Zinsen 9538110054	Erträge 9538110060
------------------------	-------------------------	---	--------------	------------------------------	------------------------------	-----------------------------------	------------------------	-------------------------	---	------------------------------	--------------------------	---------------------------	----------------------------	----------------------------	-----------------------

Vorläufige jährliche Entwicklung des Überschusses

Jahr	Fortschreibung	jährl. Entwicklung
bis 31.12.08	586.547,31	173.695,50
bis 31.12.09	643.361,62	56.814,31
bis 31.12.10	815.074,85	171.713,23
bis 31.12.11	915.729,48	100.654,63
bis 31.12.12	946.633,01	30.903,53
bis 31.12.13	987.341,90	40.708,89
bis 31.12.14	936.858,01	-50.483,89
bis 31.12.15	907.854,11	-29.003,90
bis 31.12.16	781.603,26	-126.250,85
	1.051.673,07	270.069,81
bis 31.12.17	884.959,34	-166.713,73
bis 31.12.18	617.024,74	-267.934,60

875.000,00 2,00 1.750.000,00 Planung 2018

270.069,81 Nachholung der Zinsen auf Abschreibungserlöse
2011 bis 2015

Erträge (2,40 € , 840.000 cbm)	2.016.000,00€
Aufwendungen	2.120.000,00€
Defizit	-104.000,00€
Differenz zwischen Planwert und Rechnungsergebnis	80.000,00€
Defizit des Jahres	-24.000,00€

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/212

freigegeben am **23.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek, Frank

Datum: 02.11.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Schmutzwasser (dezentral)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „dezentrale Abwasserbeseitigung“ folgende Gebührensätze ab 2018 festgelegt werden:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamms 88,00 €

- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamms 67,50 €

Sach- und Rechtslage:

Abfuhrmengen

Die tatsächliche Abfuhrmenge hat sich seit 2012 deutlich verringert. Sie wird auch weiterhin schwer zu schätzen sein, da nur dann eine Abfuhr seitens der Gemeinde Rastede aus den Hauskläranlagen veranlasst wird, wenn die Wartungsfirma laut Wartungsprotokoll eine Abfuhr des Klärschlamms für notwendig hält (bedarfsgerechte Abfuhr).

Abfuhrmengen in cbm									
2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 Schätzung	2018 Schätzung
503	758	701	640	585	503	525	431,5	520	520

Die höhere Mengenschätzung für 2017 und 2018 liegt u.a. darin begründet, dass es eine weitere abflusslose Sammelgrube mit höherem Abwasseraufkommen gibt.

Aufwendungen und Erträge:

Für die Festsetzung der Gebühr 2018 bilden das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen 2016 und 2017 die Berechnungsgrundlagen. Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt. Für die Gebührenberechnung 2018 wurden die Mittelanmeldungen herangezogen.

Dezentrale Abwasserbeseitigung	Ergebnis 2015	Nachkalkulation 2016	Nachkalkulation 2016	Kalkulation 2018
Hauskläranlagen pro cbm	73,00	73,00	78,00	88,00
Abflusslose Gruben pro cbm	62,50	62,50	67,50	67,50
Erträge (Euro)	40.279,50	31.425,80	40.700,00	46.065,00
Kosten (Euro)				
Fahrtkosten	12.722,98	11.117,07	12.000,00	13.000,00
Kosten d. Reinigung ohne Verschmutzungszuschlag	614,25	560,95	681,20	670,80
Verschmutzungszuschlag	6.382,86	5.676,48	6.037,20	5.942,60
Personalkosten Verwaltung	11.451,65	11.463,46	12.200,00	13.200,00
Kosten Fäkalschlammanahme	2.591,89	2.634,85	2.147,98	2.119,34
Regiekosten ab 2015=100%	13.920,51	13.127,96	16.807,96	17.600,00
Kosten insgesamt	47.684,15	44.580,77	49.874,34	52.532,74
Überschuss	-7.636,93	-13.056,69	-8.927,24	-8.617,74 €

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gibt es keine Gebührenzahlungsregelmäßigkeit wie bei der zentralen Einrichtung. Während bei der zentralen Einrichtung die Abwassergebühr Jahr für Jahr, verteilt auf wenige Zahlungszeitpunkte, fällig wird, gibt es bei der dezentralen Einrichtung (Kleinkläranlagen) auf den Haushalt bezogen keinen jährlichen Zahlungsbedarf. Hier gibt es eine bedarfsgerechte Abfuhr, die für den einzelnen Haushalt eine Abfuhr in Abständen von vier bis fünf Jahren bedeutet, mit entsprechenden Zahlungsabständen. Bei den ganz wenigen abflusslosen Sammelgruben (in der Gemeinde vier Stück) ist wegen den fehlenden Reinigungsstufen eine häufige Komplettabfuhr notwendig und das ist i.d.R. einmal im Monat. Entsprechend oft wird in diesen Fällen die Abwassergebühr fällig.

Die v. g. Gründe machen deutlich, wie schwierig es ist, die jährliche Abfuhrmenge einzuschätzen, wenn die Gebühr für jedes Jahr festgesetzt wird. Richtig ist aber in jedem Fall, dass die Abfuhrmenge insgesamt gesunken ist, weil zahlreiche Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten.

Die Kostenfakten, die für die Gebühr relevant sind, ergeben sich aus den Reinigungskosten der zentralen Einrichtung, den Kosten der Fäkalschlammanahme, der Schlammabfuhr bei den Haushalten, der Verwaltung (Personal) und der Regie (Verwaltung). Bei den Personalkosten wurde eine tarifliche Erhöhung von 2 % berücksichtigt. Die Regiekosten orientieren sich mit einem fünfprozentigen Aufschlag an den Planwerten 2017, denn eine genauere Berechnung ist erst möglich, wenn der letzte Fachausschussbeschluss über den Haushaltsplan erfolgt ist.

Insgesamt ergibt sich bei Betrachtung der gesamtgebührenrelevanten Kosten gegenüber den Vorjahren eine Kostensteigerung von 49.874,34 Euro auf 52.532,74 Euro

Erlöse

Berechnet man anhand den v. g. gebührenrelevanten Kosten für die Kleinkläranlagen einen kostendeckenden Gebührensatz (ohne Defizitabbau), beläuft sich dieser auf 103,42 Euro je cbm. Der Gebührensatz 2017 beträgt 78,00 Euro, nachdem er 2016 noch bei 73,00 Euro je cbm lag. Die Verwaltung hat gegenüber den politischen Gremien die Auffassung vertreten, dass eine jährliche Steigerung um 5 Euro je cbm die Wende zum Abbau des Defizits einläuten könnte. Diese Überlegung ist nach den Kalkulationsergebnissen nicht zutreffend. Das Defizit wurde in der endgültigen Kostenrechnung 2015 noch mit 153,27 Euro festgestellt. In den Nachkalkulationen 2016 und 2017 sowie in der Kalkulation für 2018 ergibt sich ein bis Ende 2017 jedoch voraussichtliches kumuliertes Defizit in Höhe von 21.830,67 Euro. Bei einer „kleinen“ Kostenrechnung, wie sie die dezentrale Abwasserbeseitigung darstellt, ist dieser Verlauf über einen mittleren Zeitraum nicht tolerierbar. Kostentreiber sind die Kosten für Personal und die Regie. Eine stärkere Gebührensatzanhebung als 5 Euro je cbm ist erforderlich.

Der Gebührensatz bei den Kleinkläranlagen für sich allein in Höhe von z.Zt. noch 78,00 Euro je cbm vermittelt den Eindruck einer sehr teuren Abwasserbeseitigung. Dies ist tatsächlich nicht der Fall, wenn man die nachfolgende vergleichende Aufstellung betrachtet:

Zentrale Abwasserbeseitigung				
cbm/Jahr/Person	cbm/Jahr/2 Personen	Gebühr/cbm		Jahresgebühr
50,00	100,00	2,10		210,00
Dezentrale Abwasserbeseitigung, Kleinkläranlagen (ganzer Haushalt)				
alle 4 - 5 Jahre				
gerechnet mit 4 Jahren	umgerechnet auf 1 Jahr	Gebühr/cbm	Wartung Anlage	Jahresgebühr und private Kosten
2,50	0,63	88,00	150,00	205,44
bis 4,00	1,00	88,00	150,00	238,00

Die vorstehende Aufstellung macht deutlich, dass die zentrale Abwasserbeseitigung für den Gebührenzahler deutlich höher ist als die Beseitigung von Abwasser aus den Kleinkläranlagen. In einen wertenden Vergleich dürfen nicht einbezogen werden die Herstellungskosten für eine Kleinkläranlage. Denn es ist darauf hinzuweisen, dass der Benutzer der zentralen Einrichtung im Gegensatz zu der Eigeninvestition einen nicht unerheblichen Anschlussbeitrag zu zahlen hatte, der der Eigeninvestition entspricht. Andererseits geht es bei der Kostenrechnung allein um eine kostendeckende Gebühr für den Betrieb der Einrichtung und nicht um die Deckung der Herstellungskosten. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Besitzer von Kleinkläranlagen die Kosten eines Wartungsvertrages zu tragen haben.

Vor dem vorbeschriebenen Hintergrund ist eine kräftigere Gebührensatzanhebung für die Kleinkläranlagen erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine jährliche Anhebung des Gebührensatzes um 10,00 Euro je cbm vor und der Gebührensatz für die abflusslosen Sammelgruben wird nicht geändert.

Folgt der Rat dem Verwaltungsvorschlag, ergibt sich folgende Überschuss- / Defizitentwicklung in der Kalkulation.

Entwicklung des Defizits/Überschuss der letzten Jahre bei folgenden Gebührensätzen in Euro

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gebührensätze in Euro								
63,00	63,00	63,00	63,00	68,00	73,00	73,00	78,00	88,00 Vorschlag
52,50	52,50	52,50	52,50	57,50	62,50	62,50	67,50	67,50 Vorschlag
Kumulierte Überschussentwicklung								
534,84	18.382,65	23.313,19	16.535,93	7.790,20	153,27	-12.903,42	-21.830,66	-30.448,41
Überschuss des Jahres								
5.222,75	17.847,81	4.930,54	-6.777,26	-8.745,73	-7.636,93	-13.056,69	-8.927,24	-8.617,74

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Kalkulation.

Jahr	Ergebnis 2015	Nachkalkulation 2016	Nachkalkulation 2017	Gebühr 2018
<u>Abfahrmenen</u>				
Hauskläranlagen	509	407,5	430	430
Abflußlose Gruben	16	24	90	90
cbm Abwasser gesamt	525	431,5	520	520
<u>Fahrtkosten</u>				
Fahrtkosten Abfuhrfirma	12.722,99 €	11.117,07 €	12.000,00 €	13.000,00 €
Anteil Fahrtkosten	24,23 €	25,76 €	23,08 €	25,00 €
<u>Kosten des Klärwerks</u>				
Betriebskosten einschl. Abschreibungen				
Gesamtanlieferung in cbm	866.479,00	856.563,00	875.000,00	875.000,00
Kosten Klärwerk ohne kalk. Zinsen	948.543,50 €	1.045.604,01 €	1.101.006,83 €	1.093.810,90 €
Kosten pro cbm	1,09 €	1,22 €	1,26 €	1,25 €
<u>Vermögenskosten Klärwerk (ohne Beiträge)</u>				
Anlagekapital am 31.12.	2.550.179,00 €	2.398.535,00 €	2.207.722,00 €	1.988.463,00 €
abzüglich abgeschriebener Zuschüsse	283.260,00 €	241.640,00 €	207.774,00 €	175.458,00 €
ergibt zu verzinsendes Kapital	2.266.919,00 €	2.156.895,00 €	1.999.948,00 €	1.813.005,00 €
zu verzinsendes Anlagekapital	68.007,57 €	64.706,85 €	39.998,96 €	36.260,10 €
Zu verzinsendes Anlagekapital pro cbm	0,08 €	0,08 €	0,05 €	0,04 €
Summe des Zuschlages für Klärwerk	1,17 €	1,30 €	1,31 €	1,29 €
<u>Fäkalschlammannahme</u>				
Ant.Baukosten Fäkalschlammannahme	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €	71.599,27 €
bisherige Abschreibungen	32.936,27 €	31.504,27 €	35.800,27 €	37.232,27 €
Restwert	38.663,00 €	40.095,00 €	35.799,00 €	34.367,00 €
jährliche Abschreibung (2%)	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €	1.432,00 €
Zu verzinsendes Anlagekapital 6% --> 2%	1.159,89 €	1.202,85 €	715,98 €	687,34 €
Gesamt	2.591,89 €	2.634,85 €	2.147,98 €	2.119,34 €
Anteil pro cbm	4,94 €	6,11 €	4,13 €	4,08 €
<u>Hauskläranlagen</u>				
Verschmutzungszuschlag	12,54 €	13,93 €	14,04 €	13,82 €
Kosten Klärwerk	1,17 €	1,30 €	1,31 €	1,29 €
gesamt	13,71 €	15,23 €	15,35 €	15,11 €
<u>Abflußlose Gruben</u>				
Verschmutzungszuschlag (nicht mehr erlaubt)				
Kosten Klärwerk	1,17 €	1,30 €	1,31 €	1,29 €
gesamt	1,17 €	1,30 €	1,31 €	1,29 €
<u>Personalkosten</u>				
insgesamt	11.451,65 €	11.463,46 €	12.200,00 €	13.200,00 €
je cbm	21,81 €	26,57 €	23,46 €	25,38 €
<u>Regiekosten</u>				
Gesamt	13.920,51 €	13.127,96 €	16.807,96 €	
Prozent	13.920,51 €	13.127,96 €	16.807,96 €	17.600,00 €
Kosten pro cbm	26,52 €	30,42 €	32,32 €	33,85 €

Verrechnung der Fäkalschlammgebühr

Jahr	Ergebnis 2015	Nachkalkulation 2016	Nachkalkulation 2017	Gebühr 2018	
Gebühr Hauskläranlagen					
anteilige Berücksichtigung Überschuss/Verlust Vorjahre	-14,84 €	-0,36 €	24,81 €	42,46 €	
Abfuhrkosten	24,23 €	25,76 €	23,08 €	25,00 €	
Baukosten Fäkalschlammannahme	4,94 €	6,11 €	4,13 €	4,08 €	
Anteilige Personalkosten Verwaltung	21,81 €	26,57 €	23,46 €	25,38 €	
Kosten Klärwerk <u>mit</u> Verschmutzungszulage	13,71 €	15,23 €	15,35 €	15,11 €	
Regiekosten	26,52 €	30,42 €	32,32 €	33,85 €	
Gesamt	76,37 €	103,73 €	123,15 €	145,88 €	
ohne Berücksichtigung Überschuss/Verlust	91,21 €	104,09 €	98,34 €	103,42 €	
gültiger Gebührensatz	73,00 €	73,00 €	78,00 €	88,00 €	Vorschlag
					Anhebung
Gebühr Abflusslose Gruben					
Berücksichtigung Überschuss/Verlust Vorjahre	-14,84 €	-0,36 €	24,81 €	42,46 €	
Abfuhrkosten	24,23 €	25,76 €	23,08 €	25,00 €	
Baukosten Fäkalschlammannahme	4,94 €	6,11 €	4,13 €	4,08 €	
Anteilige Personalkosten Verwaltung	21,81 €	26,57 €	23,46 €	25,38 €	
Kosten Klärwerk <u>ohne</u> Verschmutzungszulage	1,17 €	1,30 €	1,31 €	1,29 €	
Regiekosten	26,52 €	30,42 €	32,32 €	33,85 €	
Gesamt	63,83 €	89,80 €	109,11 €	132,06 €	
ohne Berücksichtigung Überschuss/Verlust	78,67 €	90,16 €	84,30 €	89,60 €	
gültiger Gebührensatz	62,50 €	62,50 €	67,50 €	67,50 €	Vorschlag
					Keine Veränderung
Umbuchung zum Jahresende (Kosten Klärwerk und Versch Zuschl.)					
für Hauskläranlagen	6.978,39 €	6.206,23 €	6.600,50 €	6.497,30 €	
für abflußlose Gruben	18,72 €	31,20 €	117,90 €	116,10 €	
Gesamt	6.997,11 €	6.237,43 €	6.718,40 €	6.613,40 €	
Gebühreneinnahme					
aus Hauskläranlagen	37.157,00 €	29.747,50 €	33.540,00 €	39.990,00 €	
aus abflußlosen Gruben	1.000,00 €	1.500,00 €	6.075,00 €	6.075,00 €	
Gesamt	38.157,00 €	31.247,50 €	39.615,00 €	46.065,00 €	
tatsächliche Einnahmen	40.279,50 €	31.425,80 €	40.700,00 €	0,00 €	
	2.122,50 €	178,30 €	1.085,00 €	-46.065,00 €	
Ausgaben					
Fahrtkosten	12.722,99 €	11.117,07 €	12.000,00 €	13.000,00 €	
Kosten d. Reinigung	614,25 €	560,95 €	681,20 €	670,80 €	
Verschmutzungszuschlag	6.382,86 €	5.676,48 €	6.037,20 €	5.942,60 €	
Lohnkosten Verwaltung	11.451,65 €	11.463,46 €	12.200,00 €	13.200,00 €	
Kosten Fäkalschlammannahme	2.591,89 €	2.634,85 €	2.147,98 €	2.119,34 €	
Regiekosten ab 2012	13.920,51 €	13.127,96 €	16.807,96 €	17.600,00 €	
Ausgaben insgesamt:	47.684,15 €	44.580,77 €	49.874,34 €	52.532,74 €	
Überschuss(+)/Fehlbetrag(-) lfd. Jahr:	-7.636,93 €	-13.056,69 €	-8.927,24 €	-8.617,74 €	
Überschuss(+)/Fehlbetrag(-) aus Vorjahren:	7.790,20 €	153,27 €	-12.903,43 €	-21.830,67 €	
Fortschreibung Überschuss	153,27 €	-12.903,43 €	-21.830,67 €	-30.448,41 €	

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/215

freigegeben am **20.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 06.11.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Niederschlagswasser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Der Gebührensatz beträgt 0,24 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr 2018 sind das Ergebnis 2015 und die Nachkalkulationen 2016 und 2017. Die Nachkalkulation 2016 wurde auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, und die Nachkalkulation 2017 auf der Basis von nachkalkulierten Planzahlen aufgestellt. Für die Gebührenkalkulation 2018 wurden die Mittelanmeldungen für 2018 herangezogen.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten- und Erlöse werden von dem anliegenden BAB aufgenommen.

Aus diesen umfassend berücksichtigten Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d.h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die nur die Straßenentwässerung betreffen. Nachstehend wird dies näher erläutert.

Kosten- und Erlösaufstellung

In der nachfolgenden Tabelle werden für die Jahre des Kalkulationszeitraumes die Erlöse, die sachlichen Verwaltungs- und Betriebskosten sowie die kalkulatorischen Kosten gegenüber gestellt. Sie betreffen die gesamte Einrichtung, also die beiden Bereiche Straßenentwässerung und Entwässerung der Anliegergrundstücke:

Kosten und Erlöse, gebührenrelevant <u>und</u> Straßenentwässerung	Ergebnis 2015 - Euro -	vorläufig endgültig 2016 - Euro -	Nachkalkulation 2017 - Euro -	Kalkulation 2018 - Euro -
Sachliche Verwaltungs- u. Betriebskosten	195.365,13	244.227,06	276.735,58	285.785,00
Abschreibungen	241.235,67	261.043,53	300.870,00	300.869,00
Kalk. Zinsen	205.881,39	234.192,81	174.553,05	197.661,00
Kosten	642.482,19	739.463,40	752.158,63	784.315,00
Erlöse	-639.852,88	-675.931,26	-763.011,76	-791.254,69
Saldo (Defizit)	2.629,31	63.532,14	-10.853,13	-6.939,69

Kosten

Durch Korrekturen bei den Personalanteilen ergibt sich beim Personal gegenüber 2017 eine Reduzierung der Kosten von 70.300 Euro auf 54.900 Euro.

Die Kosten in Höhe von 132.500 für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens liegen 10.000 Euro oberhalb des Ansatzes für 2017. Durchzuführende Maßnahmen sind Kanalspülungen, Reparaturen und TV-Befahrungen im Rohrnetz-bereich und die Aufreinigung des Ellernteichs (Regenwasserrückhaltebecken) sowie die Aufreinigung zwei weiterer Regenwasserrückhaltebecken.

Bei der Unterhaltung der Grundstücke ergibt sich gegenüber 2017 eine Kostensteigerung um 5.350 Euro auf 29.600 Euro. Dieses Geld wird für Gehölze und Mahd benötigt.

Mit Werterhöhung des Vermögens durch weitere Aktivierungen fertiggestellter und abgerechneter Investitionen erhöhen sich naturgemäß auch die Abschreibungen. Die kalkulatorischen Zinsen sinken dagegen, weil Beiträge in größerem Umfang passiviert werden können. D.h., dieses „Abzugskapital“ reduziert verstärkt den Restwert der Einrichtung, für den die kalkulatorischen Zinsen berechnet werden müssen.

Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den laufenden Kosten für 2018:

	Flächen qm	Regenhöhe m	abgeflossenes Regenwasser cbm	Prozentanteile
Versiegelte Grundstücksflächen	1.980.000	0,6328	1.252.944,00	78,05
gewichtete Verkehrsflächen	556.700	0,6328	352.279,76	21,95

Für die allererste Gebührenberechnung 2015 wurden die überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke mittels Selbstauskunftsverfahren ermittelt. Aufgrund dessen wurden gebührenpflichtige Flächen in einer Größenordnung von 1.847.859 qm zugrunde gelegt. Diese versiegelten Flächen, die sich nach einzelnen Faktoren aufschlüsseln, betragen 2015 dann tatsächlich 1.831.764,50 qm. Für 2016 ergibt sich mit Stand vom 13.10.17 eine fortgeschriebene und damit veranlagte Fläche von 1.895.610 qm. Für 2017 ist mit zusätzlichen Flächen im Umfang von 60.000 qm zu rechnen. Unter Berücksichtigung weiterer Flächen für 2018 kann zum 31.12.2018 mit einer zu veranlagenden Fläche von 1.980.000 qm gerechnet werden.

Die gewichteten Verkehrsflächen werden benötigt, um das Verhältnis zwischen Straßenentwässerung und Anliegergrundstücke zu ermitteln. Die gewichteten Verkehrsflächen von 521.753 qm (Ermittlung gemäß Niederschlagswassergebührensatzung) aus 2015 haben sich für 2017 auf 556.700 qm erhöht. Weil für 2018 eine Nachkalkulation nicht vorliegt, wurde für 2018 erneut mit 556.700 qm gerechnet.

Diese Flächen werden mit der angefallenen Niederschlagshöhe multipliziert. Die Niederschlagshöhe betrug in den Jahren 2003 bis 2013 im Mittelwert 0,6545 m (Wetterstation Bremen/Flughafen). Dieser Wert hat sich zwischenzeitlich auf 0,6328 m verändert.

Aus den vorstehenden Werten errechnet sich für 2018 ein Grundstücksentwässerungsanteil im Umfang von 78,05 Prozent und für den Straßenentwässerungsanteil im Umfang von 21,95 Prozent. Diese prozentuale Aufteilung wird nur bei den Betriebskosten angewandt. Die Erträge und die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen lassen sich für Niederschlagswasser und Straßenentwässerung gesondert ermitteln.

Ermittlung der Jahreskosten 2015	NW	Straßenentwässerung	insgesamt
Prozent	78,05	21,95	100
Betriebskosten	223.055,19	62.729,81	285.785,00
abzüglich sonstige Erträge	-5.000,00	0	-5.000,00
kalk. Abschreibungen	169.600,00	131.269,00	300.869,00
kalk. Zinsen	80.605,65	117.055,89	197.661,00
	468.260,85	311.054,69	779.315,00

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass auf den Straßenentwässerungsanteil insgesamt 311.054,69 Euro entfallen. Diese Kosten sind grundsätzlich vom Produkt „Gemeindestraßen“ an das Produkt „Niederschlagswasser“ zu verrechnen.

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Die gebührenpflichtigen Kosten in Höhe von 468.260,85 Euro sind von den Gebührenzahlern aufzubringen. Geteilt durch die versiegelten Flächen in Höhe von 1.980.000 qm ergibt eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,2365 €/qm, also rund 0,24 €/qm.

Kosten	Gebührensatz	Gebührenpflichtige Fläche	Gebührenaufkommen	Jahr	Überschuss + Defizit -	Fortschreibung	
367.234,88	0,20	1.831.764,50	364.605,57	2015	-2.629,31	-2.629,31	Ergebnis
420.546,09	0,20	1.895.609,80	374.408,51	2016	-46.137,58	-48.766,89	Ergebnis vorläufig
449.768,27	0,24	1.924.000,00	460.791,00	2017	11.022,73	-37.744,16	Nachkalkulation 2017
468.260,85	0,24	1.980.000,00	475.200,00	2018	6.939,15	-30.805,01	Kalkulation 2018

Eine erste Gebührenkalkulation für eine neue gebührenrechnende Einrichtung ist nicht einfach. Für 2015 musste man nach den berücksichtigungsfähigen Zahlen davon ausgehen, dass ein Gebührensatz von 0,20 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, für eine Kostendeckung auskömmlich ist. Es hat sich aber schnell herausgestellt, dass ein höherer Gebührensatz erforderlich ist. Reagiert wurde für das Jahr 2017, in dem der Gebührensatz von 0,20 Euro auf 0,24 Euro angehoben wurde. Wie der vorstehenden Tabelle entnommen werden kann, tragen die 0,24 Euro dazu bei, das schon 2016 zu verzeichnende Defizit abzubauen. Nach der Kalkulation für 2018 reichen die 0,24 Euro aus, das Defizit weiter zu reduzieren. Die Verwaltung schlägt vor, den Gebührensatz beizubehalten und seine Wirkung zu beobachten. Sollte sich der Defizitabbau verlangsamen, wird eine leichte Anhebung des Gebührensatzes in den Folgejahren nicht vermeidbar sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Gebührenkalkulation.

Kostenart	Kostenarten-Bezeichnung = Sachkonto	H.-ansatz 2018 einschl. Hreste	Ist	Abgr.	Neutraler Aufwand 9538129001	Neutrale Erträge 953812002	Wirtschaftsrechnung 953812003	Rohnetz NW 9538130001	Gräben 9538130002	RWRB 9538130003	Sträßeneinschächte 9538130004	Grundst.-anschl.	Personal-Kosten 9538130050	Sach- u. Dienstleist. 9538130051	Regie-kosten 9538130052	Zusatz-kosten 9538130053	Kalk. Zinsen 9538130054	Erträge 9538130060	
I. Kosten																			
1. Personalkosten																			
401100	Dienstaufwendungen Beamte	3.300,00					3.300,00						3.300,00						
401200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	37.200,00					37.200,00						37.200,00						
401210	Leistungsentgelt	800,00					800,00						800,00						
402100	Beiträge an Versorgungskasse Beamte	2.400,00					2.400,00						2.400,00						
402200	Beiträge an Versorgungskasse Arbeitnehmer	2.600,00					2.600,00						2.600,00						
403200	Beiträge an gesetzl. Sozialvers. Arbeitnehmer	7.700,00					7.700,00						7.700,00						
404100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	900,00					900,00						900,00						
426110	Aus- u. Fortbildungskosten	100,00					100,00						100,00						
443113	Reisekosten	200,00					200,00						200,00						
2. Sächl. Verw./Betr.Aufwand																			
421200	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	132.500,00					132.500,00	95.000,00		15.000,00	22.500,00								
427100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - sonstige	4.600,00					4.600,00	4.600,00											
442900	Aufw. F.d. Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	1.015,00					1.015,00							1.015,00					
442913	Mitgl. Verb./Vereine	350,00					350,00	350,00											
449100	Weitere sonstige Aufwendungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	3.900,00					3.900,00	3.900,00											
481103	Aufw. Bauhof; Unterhaltung der Grundstücke	29.600,00					29.600,00			29.600,00									
481104	Aufwendungen Bauhof, Unterhaltung unbew. Vermögen	7.200,00					7.200,00			7.200,00									
481105	Aufw. Bauhof, Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.700,00					2.700,00			2.700,00									
	Regiekosten	48.720,00					48.720,00								48.720,00				
	Zwischensumme zu 1 und 2:	285.785,00		0,00	0,00	0,00	285.785,00	103.850,00	0,00	54.500,00	22.500,00		55.200,00	1.015,00	48.720,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Kalkulatorische Kosten																			
	Kalk. Abschreibungen	300.869,00					300.869,00	246.488,00	0,00	16.050,00		38.331,00							
	Kalk. Zinsen	197.661,00					197.661,00	181.848,12	0,00	15.812,88									
	Zwischensumme zu 3:	498.530,00		0,00	0,00	0,00	498.530,00	428.336,12	0,00	31.862,88	0,00	38.331,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Umlagen																			
	Personalkosten							36.200,00		19.000,00			-55.200,00						
	Regiekosten							31.950,00		16.770,00	-22.500,00				-48.720,00				
	Straßeneinlaufschächter							14.760,00		7.740,00									
	Summe sächl. V./B.Aufw. gesamt	784.315,00		0,00	0,00	0,00	784.315,00	615.096,12	0,00	129.872,88	0,00	38.331,00	0,00	1.015,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Erträge																			
331110	Genehmigungsgebühren	-5.000,00					-5.000,00	-5.000,00											
332100	Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte NW	-475.200,00					-475.200,00	-392.400,00					-82.800,00						
341100	Mieten und Pachten	0,00					0,00				0,00								
	Anteil Straßenenwässerung	-311.054,69					-311.054,69	-311.054,69											
	Summe Erträge	-791.254,69		0,00	0,00	0,00	-791.254,69	-708.454,69	0,00	-82.800,00	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Ergebnis																			
	Unterdeckung	-6.939,69		0,00	0,00	0,00	-6.939,69	-93.358,57	0,00	47.072,88	0,00	38.331,00	0,00	1.015,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Zentrale Abwasserbeseitigung für Regenwasser 2018 - Kalkulation

Produkt P1.06.00.538100.003

Kostenart	Kostenarten-Bezeichnung = Sachkonto	H.-ansatz 2018 einschl. H.reste	Ist	Abgr.	Neutraler Aufwand 9538129001	Neutrale Erträge 953812002	Wirtschafts- rechnung 953812003	Rohrnetz NW 9538130001	Gräben 9538130002	RWRB 9538130003	Planstellen Straßen- schächte 9538130004	Grundst.- anschl.	Personal- Kosten 9538130050	Sach- u. Dienstleist. 9538130051	Regie- kosten 9538130052	Zusatz- kosten 9538130053	Kalk. Zinsen 9538130054	Erträge 9538130060
-----------	--	---------------------------------------	-----	-------	------------------------------------	----------------------------------	---------------------------------------	------------------------------	----------------------	--------------------	---	----------------------	-----------------------------------	--	--------------------------------	---------------------------------	-------------------------------	-----------------------

Ermittlung der Jahreskosten	NW	Straßenentw.	insgesamt
Prozent	78,05	21,95	100
Betriebskosten	223.055,19	62.729,81	285.785,00
abzüglich Erträge	-5.000,00	0,00	-5.000,00
kalk. Abschreibungen	169.600,00	131.269,00	300.869,00
kalk. Zinsen	80.605,65	117.055,89	197.661,00
gebührenrelevante Kosten	468.260,85	311.054,69	779.315,00

Gebühren (0,24 Euro)	475.200,00
kalkulierter Überschuss 2018	6.939,15

Die versiegelten Grundstücksflächen und gewichteten Verkehrsflächen werden vom GB 3 ermittelt.

Veränderungen werden an das Steueramt gemeldet, von dort aus wird die NW-Gebühr erhoben.

Jährlich (zum 31.12. J. J.) ist eine Ist-Abfrage über die veranlagten Grundstücksflächen aus KMSTA zu ermitteln.

Für Verkehrsflächen wird keine NW-Gebühr erhoben.

Berechnung qm NW - Grundstücksflächen:			Auswertung zum 31.12.2016
	qm	Faktor	gebührenpflich. Fläche
Vollversiegelte Fläche	1.458.010	1,00	1.458.010,0000
Teilversiegelte Fläche	567.472	0,70	397.230,4000
Sonstige versiegelte Flächen	54.051	0,40	21.620,4000
Zisterne (Garten/25qm je 1 qm)	21.029	0,50	10.514,5000
Zisterne (Garten/Restfläche)	5.828	1,00	5.828,0000
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	10.655	0,10	1.065,5000
Zisterne (Brauchw/25qm je 1qm)	1.341	1,00	1.341,0000
zu berücksichtigende Fläche	2.118.386,00		1.895.609,8000

rd.	1.895.610	
	60.000	plus Schätzungen GB3 für 2017
	25.000	plus Schätzungen GB3 für 2018
	1.980.610	
rd.	1.980.000	

	Regenhöhe	abgefl. RW	Anteile
			16.052,24
Versiegelte Grundstücksflächen	1.980.000	0,8328	1.252.944,00
gewichtete Verkehrsflächen	556.700	0,8328	352.279,76
Damit ein Ergebnis NW jährlich ermittelt werden kann, sind die gewichteten Verkehrsflächen zum 31.12. J. J. vom GB3 festzuhalten.			1.605.223,76
			100,00

Ermittlung der Kostendeckenden Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

	geteilt durch		=	
gebührenrelevante Aufwendungen	468.260,85	1.980.000,00	=	0,2365
Defizite der Vorjahre	37.744,16		=	
gebührenrelevante Aufwendungen mit Defizit	506.005,01		=	0,2556

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/214

freigegeben am **20.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Ihmels

Datum: 06.11.2017

Gebührensatzsatzung 2018 für die öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2017/214 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2018 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2017/207 Festsetzung des Gebührensatzes 2018 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
- 2017/211 Festsetzung des Gebührensatzes 2018 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2017/212 Festsetzung der Gebührensätze 2018 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2017/215 Festsetzung des Gebührensatzes 2017 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Gebührensatzsatzung.

**Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze 2018 für
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung
von Abwasser und die
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund
der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)

des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010
(Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015
(Nds. GVBl. Seite 307)

des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur
dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen
Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Gemeinde Rastede

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen
Beseitigung von Niederschlagswasser

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der
Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, Seite 121)

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2018 je cbm Abwasser 2,00 €.

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 2018 für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|---------|
| a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten
Abwassers / Fäkalschlamm | 88,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten
Abwassers / Fäkalschlamm | 67,50 € |

§ 3

Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung ab 2018 jährlich 18,00 €.

§ 4

Gebührensatz für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser

Der Gebührensatz beträgt für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser ab 2018 jährlich 0,24 € je qm befestigte oder überbebaute Grundstücksfläche, die an die Niederschlagswasser-beseitigung je qm angeschlossen ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rastede, den ...

von Essen
- Bürgermeister -

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2017/172Bfreigegeben am **07.12.2017****Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 05.12.2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. Anlage 2 zu dieser Vorlage beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2018 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	39.897.473 Euro
bei den Aufwendungen mit	39.139.109 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung mit	37.363.605 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung mit	34.136.022 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen mit	4.639.660 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen mit	14.889.025 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	7.621.782 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	600.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2018 bis 2021 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2018 bis 2021 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat am 04.12.2017 die Ergebnisse der Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse beraten. Er ist sich darüber im Klaren, dass eine nachhaltige Verbesserung der Haushaltssituation notwendig ist. Die Schere zwischen den anwachsenden Ausgaben und den grundsätzlich stagnierenden Einnahmen darf sich nicht weiter öffnen. Die sich bietenden Möglichkeiten, zu einer Verbesserung zu kommen, wurden diskutiert. Es besteht Einigkeit in der Feststellung, dass eine politische Richtungsweisung erforderlich ist, um den haushaltsmäßigen Weg für eine Konsolidierung sichtbar und gangbar zu machen. Die Bandbreite der Möglichkeiten im Einzelnen, wie in der Kombination, wurde in der Vorlage 2017/172A beschrieben und in der Sitzung am 04.12.2017 diskutiert.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Einnahmen im Realsteuerbereich zu erhöhen und zu diesem Zweck die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer um jeweils 35 Prozentpunkte anzuheben. Gleichzeitig wurde den Änderungen, die sich aus den Fachausschussberatungen ergeben haben, zugestimmt. Darüber hinaus wurden die Haushaltsmittel für die Straßenunterhaltung (Deckenprogramm im Ergebnishaushalt) und die bauliche Unterhaltung um jeweils 100.000 Euro angehoben. Im investiven Bereich wurden außerdem für die Fortführung der Rahmenplanung Mühlenstraße 30.000 Euro bereitgestellt. Alle Korrekturen, Ergänzungen und Änderungen können der Anlage 1 entnommen werden.

Die Anhebung der Realsteuerhebesätze verbessert die Einnahmesituation nachhaltig um 1.274.000 Euro. Diese zusätzlichen Steuereinnahmen führen für 2018 zu folgender Ausgleichssituation:

		Überschuss	
1. Ergebnishaushalt			
1.1 ordentlichen Erträge	39.897.473		
1.2 ordentlichen Aufwendungen	39.139.109	758.364	
1.3 außerordentlichen Erträge	1.219.000		
1.4 außerordentlichen Aufwendung	0	1.219.000	1.977.364
2. Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.363.605		
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.136.022	3.227.583	
		<i>Bedarf:</i>	
		2.744.019	
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.639.660		
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.889.025	-10.249.365	
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.621.782		
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000	7.021.782	0

Sämtliche gesetzlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich sind erfüllt. Der ordentliche wie der außerordentliche Ergebnishaushalt weisen einen Überschuss aus. Und der Überschuss der liquiden Mittel im Bereich der laufenden Verwaltung des Finanzhaushaltes deckt die anderweitig nicht gedeckten Abschreibungen. D.h., die gemeindliche notwendige Eigenfinanzierungskraft wird erwirtschaftet.

Die Verbesserung der Einnahmesituation und die gleichzeitig nur moderate Wiederaufstockung von Haushaltsmitteln für den Aufwandsbereich reduzieren sodann die Kreditaufnahmeplanung. Sie liegt nunmehr bei 7.621.782 Euro.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zeigte sich in der Überlegung einig, dass der Weg der Strukturverbesserung weitergegangen werden muss. Das Haushaltsjahr 2018 muss im Hinblick auf die schon für 2019 erkennbaren weiteren Ausgabesteigerungen dazu genutzt werden, die Ausgaben und Einnahmen insgesamt auf Umfang und Notwendigkeit einer Überprüfung zu unterziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungswerte Ergebnishaushalt / Änderungswerte Investitionen

Anlage 2: Haushaltssatzung

Änderungen Ergebnishaushalt 2018, einschließlich FinA am 04.12.17

Kostenstelle	Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz neu	Veränderung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Begründung
Arbeitskorrekturen												
TH2 02		Gleichstellungsbeauftragte Erträge										
	P1.02.00.111200	Gleichstellung von Mann und Frau	314100	Zuw.lfd.Land	0,00	-3.300,00	-18.800,00	-15.500,00	-18.800,00	-18.800,00	-18.800,00	Ansatz entspricht der erstmaligen Einnahme aus 2017.
TH3 02		FB Haushalt und Finanzen Aufwendungen										
	P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	443109	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich	49.300,00	55.800,00	60.800,00	5.000,00	53.000,00	51.500,00	52.500,00	48.300 Kosten RPA 2.500 Steuerberatungsvertrag Treuhand 10.000 § 2 b UStG
Erträge												
	P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	302100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-8.400.000,00	-8.900.000,00	-9.440.000,00	-540.000,00	-9.970.000,00	-10.550.000,00	-11.150.000,00	Änderung durch Bekanntgabe der neuen Schlüsselzahl und Steuerschätzung 11/17.
	P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	302200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-910.000,00	-1.100.000,00	-1.230.000,00	-130.000,00	-1.205.000,00	-1.231.000,00	-1.260.000,00	Änderung durch Bekanntgabe der neuen Schlüsselzahl und Steuerschätzung 11/17.
	P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	311100	Schlüsselzuweisungen vom Land	-4.330.000,00	-3.721.000,00	-4.436.000,00	-715.000,00	-4.703.000,00	-4.813.000,00	-5.013.000,00	Änderung der Einwohnerzahlen (Nachfrage beim Nds. LA f. Statistik)
	P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	313100	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	-411.000,00	-430.700,00	-425.700,00	5.000,00	-436.000,00	-445.000,00	-454.000,00	Änderung der Einwohnerzahlen (Nachfrage beim Nds. LA f. Statistik)
	P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	301100	Grundsteuer A	-149.000,00	-140.000,00	-156.000,00	-16.000,00	156.000,00	156.000,00	156.000,00	Beschluss FinA 04.12.17
	P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	301200	Grundsteuer B	-2.700.000,00	-2.800.000,00	-3.111.000,00	-311.000,00	3.150.000,00	3.190.000,00	3.230.000,00	Beschluss FinA 04.12.17
	P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	301300	Gewerbesteuer	-8.600.000,00	-8.800.000,00	-9.747.000,00	-947.000,00	9.800.000,00	9.900.000,00	10.000.000,00	Beschluss FinA 04.12.17
	P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	437210	Allg. Umlagen an Gemeinden (GV)-Kreisuml	7.490.200,00	7.820.000,00	8.070.000,00	250.000,00	8.371.000,00	8.670.000,00	8.966.000,00	Änderung der Einwohnerzahlen (Nachfrage beim Nds. LA f. Statistik)
TH 4 01		Liegenschaftsverwaltung Erträge										
9111160001	P1.04.02.111600	KVHS - Baumgartenstr.10	341100	Mieten und Pachten	-11.900,00	-19.220,00	0,00	19.220,00	0,00	0,00	0,00	Gebäude jetzt Rathaus Baumgartenstr. 10
9211160001	P1.04.02.111600	KVHS - Baumgartenstr.10	424130	Bewirt. Frischwasser	0,00	50,00	0,00	-50,00	0,00	0,00	0,00	Kostenstelle nicht vorhanden
9211160001	P1.04.02.111600	KVHS - Baumgartenstr.10	424140	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, Kamin-R.	550,00	340,00	0,00	-340,00	0,00	0,00	0,00	Kostenstelle nicht vorhanden
9211160050	P1.04.02.111600	Whs Mühlenstr. 58 (jetzt Waldkindergarten)	424130	Bewirt. Frischwasser	100,00	50,00	0,00	-50,00	0,00	0,00	0,00	sh. Waldkindergarten
9211160050	P1.04.02.111600	Whs Mühlenstr. 58 (jetzt Waldkindergarten)	424140	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, Kamin-R.	240,00	120,00	0,00	-120,00	0,00	0,00	0,00	sh. Waldkindergarten
TH 5 01		FB Arbeit und Soziales Erträge										
	P1.05.01.312900	Verw. der GS für Arbeitsuchende	348200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	-250.100,00	-262.000,00	-265.330,00	-3.330,00	-269.000,00	-275.000,00	-281.000,00	höhere Erst. wg. Personalkostensteigerungen
TH 5_011		Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagesferien Aufwendungen										
9236530301	P1.05.01.365303	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	424130	Bewirt. Frischwasser	0,00	50,00	100,00	50,00	50,00	50,00	50,00	sh. Liegenschaftsverwaltung
9236530301	P1.05.01.365303	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	424140	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, Kamin-R.	0,00	120,00	240,00	120,00	120,00	120,00	120,00	sh. Liegenschaftsverwaltung
9365303000	P1.05.01.365303	Waldkindergarten Mühlenstr. 58	441100	Sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendu	0,00	200,00	0	-200,00	0,00	0,00	0,00	Der Betrag ist doppelt angemeldet
9365601000	P1.05.01.365601.00	KIGA Feldbreite II	441100	Sonstige Personal- u. Versorgungsaufwendu	0,00	200,00	0	-200,00	0,00	0,00	0,00	Doppelt angemeldet

Änderungen Ergebnishaushalt 2018, einschließlich FinA am 04.12.17

Kostenstelle	Produkt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz neu	Veränderung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Begründung
TH6 01		Bauen und Verkehr										
		Erträge										
9537110000	P1.06.00.537100	dezentrale Abwasserbeseitigung	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-40.700,00	-37.100,00	-46.000,00	-8.900,00	-46.000,00	-46.000,00	-46.000,00	Bei Geb-Erhöhung von jeweils 10 Euro bei Kleinkläranlagen
9538110060	P1.06.00.538100.00	zentrale Abwasserbeseitigung Schmutzwasser	332100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-1.795.000,00	-1.837.500,00	-1.750.000,00	87.500,00	-1.750.000,00	-1.750.000,00	-1.750.000,00	Gebührensenkung von 2,10 Euro auf 2,00 Euro
		Erträge										
9255110071	P1.06.00.551100	Rennplatz	341100	Mieten und Pachten	-2.000,00	-2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	Kostenstelle ist nicht vorhanden
		Aufwendungen										
9255110071	P1.06.00.551100	Rennplatz	424140	Abgaben (Müll, Abw.bes., Str.R, Kamin.R	4.900,00	4.900,00	0,00	-4.900,00	0,00	0,00	0,00	Kostenstelle ist nicht vorhanden

Änderungen im Kinder- Jugend- und Sozialausschuss

TH 5_011		Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege										
		Erträge										
9365100000	P1.05.01.365100	KiGa Loy	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-62.500,00	-74.200,00	-70.700,00	3.500,00	-70.700,00	-70.700,00	-70.700,00	mehr Kinder und Entgeltreduzierung
9365200000	P1.05.01.365200	KiGa Marienstraße	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-39.000,00	-46.000,00	-42.500,00	3.500,00	-42.500,00	-42.500,00	-42.500,00	mehr Entgelte, da weniger VS-Kids bis 07/18 und Entgeltreduzierung
9365300000	P1.05.01.365300	KiGa Mühlenstraße	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-152.000,00	-165.000,00	-161.500,00	3.500,00	-161.500,00	-161.500,00	-161.500,00	mehr VS-Kinder und Entgeltreduzierung
9365500000	P1.05.01.365500	KiGa Voßberg (einschl. Gymnastikraum)	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-97.500,00	-114.500,00	-111.000,00	3.500,00	-111.000,00	-111.000,00	-111.000,00	mehr Kinder und Entgeltreduzierung
9365600000	P1.05.01.365600	KiGa Feldbreite	346100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-107.500,00	-106.000,00	-102.500,00	3.500,00	-102.500,00	-102.500,00	-102.500,00	mehr VS-Kinder und Entgeltreduzierung

17.500,00

		Aufwendungen										
9365960000	P1.05.01.365900.00	Krippe Rastede	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	142.050,00	142.050,00	156.600,00	14.550,00	156.600,00	156.600,00	156.600,00	höherer Zuschüsse wegen Entgeltreduzierung
9365980000	P1.05.01.365900.00	Krippe Feldbreite	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	158.000,00	158.000,00	172.550,00	14.550,00	172.550,00	172.550,00	172.550,00	höherer Zuschüsse wegen Entgeltreduzierung
9365990000	P1.05.01.365900.00	Krippe Wahnbek	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	446.500,00	235.000,00	249.550,00	14.550,00	249.550,00	249.550,00	249.550,00	Planung Krippe Sandbergstraße extra u. höherer Zuschuss wegen Entgeltreduzierung
9365999111	P1.05.01.365900.01	Krippe Hahn-Lehmden	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	222.500,00	337.500,00	357.450,00	19.950,00	357.450,00	357.450,00	357.450,00	1 Gruppenraum mehr u. höherer Zuschuss wegen Entgeltreduzierung
9365999166	P1.05.01.365900.01	Krippe Wahnbek ab 2014	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	212.500,00	214.000,00	228.550,00	14.550,00	228.550,00	228.550,00	228.550,00	höherer Zuschuss wegen Entgeltreduzierung
9365999414	P1.05.01.365900.01	Krippe Sandbergstraße	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	0,00	60.000,00	61.000,00	1.000,00	228.550,00	228.550,00	228.550,00	neue Kinderkrippe u. höherer Zuschuss wegen Entgeltreduzierung

Änderung im Kultur- und Sportausschuss

TH5 022		Kultur und Wissenschaft										
		Aufwendungen										
	P1.05.02.281200	Palais	431800	Zuweisungen an übrige Bereiche	163.500,00	150.000,00	160.000,00	10.000,00	168.000,00	168.000,00	168.000,00	Beschluss Sport- und Kulturausschuss; Zuschuss KKR

Änderungen Investitionsprogramm 2018

Planungsjahre	2017		2018		2019		2020		2021		Nr. I-PSP	Sachkonten der Mittelanmeldung		Erläuterung der Investition
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE		Sachkonto	Bezeichnung	

P1.04.02.111600.00	TH4_01	Liegenschaften		Rahmenplanung Mühlenstraße (Bereich Sportplatz/Freibad)			30.000								11.014043.500		787300	FinA 04.12.17
P1.04.02.522200.000	TH4_01	Gründerwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau		BPl. Nördlich Feldstraße (ehem. Wahnbek Feldstr.)														
		alt	Ankauf	80.000		2.695.000									11.015041.510	782100	Ausz. f. d. Erwerb v. GrdSt. u. Gebäuden	
		neu	Ankauf	80.000		1.800.000									11.015041.510	782100	Ausz. f. d. Erwerb v. GrdSt. u. Gebäuden	Der gesamte Ankauf ist in 2018 nicht erforderlich

P1.05.02.126200.002	TH5_02	Ortsfeuerwehr Hahn	alt	Bodenbelag für Zelt SG 50							750				11.034727.510	783110	Ausz. f.d.Erwerb VermGG über 1000 EUR	Erweiterung für I.034724.510 (Anschaffung Zelt in 2017)
		neu	Bodenbelag für Zelt SG 50				750				0				11.034727.510	783110	Ausz. f.d.Erwerb VermGG über 1000 EUR	Erweiterung für I.034724.510 (Anschaffung Zelt in 2017)

P1.05.02.126200.003	TH5_02	Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek	alt	Feuerwehrfahrzeug (LF 20), FW Ipw.-Wahnb.				320.000							11.035214.510	783110	Ausz. f.d.Erwerb VermGG über 1000 EUR	
		neu	Feuerwehrfahrzeug (LF 20), FW Ipw.-Wahnb.			320.000	320.000								11.035214.510	783110	Ausz. f.d.Erwerb VermGG über 1000 EUR	
		alt	Erweiterung Zelt Jugendfeuerwehr	3.000							3.100				11.035219.510	783110	Ausz. f.d.Erwerb VermGG über 1000 EUR	nochmalige Erweiterung des in 2016 angeschafften Zeltes(i.035216.510)

Änderungen Investitionsprogramm 2018

Planungsjahre	2017		2018		2019		2020		2021		Nr. I-PSP	Sachkonten der Mittelanmeldung		Erläuterung der Investition
	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE		Sachkonto	Bezeichnung	

P1.04.02.111600.00	TH4_01	Liegenschaften		Rahmenplanung Mühlenstraße (Bereich Sportplatz/Freibad)			30.000						11.014043.500		787300	FinA 04.12.17
			neu	Erweiterung Zelt Jugendfeuerwehr	3.000			3.100				0	11.035219.510	783110	Ausz. f.d.Erwerb VermGG über 1000 EUR	nochmalige Erweiterung des in 2016 angeschafften Zeltes(i1.035216.510)

P1.05.02.126200.006	TH5_02	Ortsfeuerwehr Neusüdende	alt	Zelt SG 40 mit Zwischenwand			0		0		0		11.036714.510	783110	Ausz. f.d.Erwerb VermGG über 1000 EUR	
			neu	Zelt SG 40 mit Zwischenwand				3.500						11.036714.510	783110	Ausz. f.d.Erwerb VermGG über 1000 EUR

Planungsjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Nr.	Sachkonten der Mittelanmeldung		Erläuterung der Investition			
							Sachkonto	Bezeichnung				
P1.06.00.538100.001	TH6_01	Schmutzwasserbeseitig.	Schmutzwasser									
			Klärwerk									
			alt	Klärschlammfäulung, Kläranlage	2.000.000	200.000	1.500.000	1.800.000		0	1.500.000	11.065984.500
neu	Klärschlammfäulung, Kläranlage	0	0	0	0			0	11.065984.500	787100	Ausz. für Hochbaumaßnahmen	Derzeit ist die Situation so, dass eine gesicherte Aussage zur weiteren Klärschlammbehandlung nicht getroffen werden kann. Die Haushaltsmittel müssen deshalb zunächst ausgeplant werden. Eine Entscheidung zu diesem Thema wird abschließend erst in 2018, eher 2019 oder 2020 erfolgen können.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am ... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	39.897.473 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	39.139.109 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.219.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.363.605 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.136.022 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.639.660 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.889.025 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.621.782 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	49.435.047 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	49.435.047 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.621.782 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.057.469 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Rastede, den ...

von Essen
Bürgermeister